Koppel

Finanzwissenschaft

von

Karl Theodor von Eheberg

Zwölfte verbesserte Auflage

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

Leipzig
A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung
1912

Alle Rechte vorbehalten.

652065
22. 2. 57

HJ
161
E4
1912

Vorwort zur 12. Auflage.

Die freundliche Gunst der Leser dieses Buches gewährt mir die Freude, nach noch nicht eineinhalb Jahren wieder eine neue Auflage veröffentlichen zu können. Ich habe auch in dieser an der ganzen Anlage des Werkes, die sich erprobt zu haben scheint, nichts geändert, vielmehr die bisherige Art der Behandlung ebenso beibehalten wie die Einteilung und die Paragraphenzahl. Jedoch wird ein aufmerksamer Vergleich mit der letzten Auflage zeigen, daß viele Zusätze hinzugekommen und ganze Seiten durch neue ersetzt worden sind. So ist, um nur einiges hervorzuheben, die allgemeine Steuerlehre in vielen Einzelheiten verbessert, bei der Lehre von den Ertragsteuern auch Elsaß-Lothringen berücksichtigt, die neue bayerische Steuerreform eingehender dargestellt, der Abschnitt über die Vermögenssteuer umgestaltet und ergänzt, die Reichszuwachssteuer neu aufgenommen, die englische Finanzreform von 1910 an den entsprechenden Stellen nachgetragen und die Geschichte des Staatsschuldenwesens erheblich erweitert worden. Besonders habe ich es mir angelegen sein lassen, das in den Anmerkungen enthaltene statistische und finanzrechtliche Material zu vervollständigen und, soweit mir die Quellen erreichbar waren, bis zur Gegenwart fortzuführen.

Möge dieses Lehrbuch, das in zahlreichen Übersetzungen im Auslande verbreitet ist, auch in der neuen Auflage dem Zwecke, der

mich bei seiner Abfassung geleitet hat, erfüllen! Möge es, wie bisher, als geeignet befunden werden, den Leser in systematischer Weise in das Gebiet der Finanzwissenschaft einzuführen und über deren heutigen Stand sowie über die tatsächlichsten Verhältnisse im Finanzwesen der wichtigsten Staaten zu unterrichten!

Erlangen, den 30. April 1912.

Der Verfasser.

Vorbemerkung.

In dieser Auflage wurden folgende Abkürzungen gebraucht:

Ann. d. D. R. = Annalen des Deutschen Reichs, herausgegeben von K. Th. v. Eheberg und A. Dyroff.

Conrads J. = Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, herausgegeben von Joh. Conrad.

FinA. = Finanzarchiv, herausgegeben von G. Schanz.

Schmollers J. = Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, herausgegeben von G. v. Schmoller.

ZStaatsW. = Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, herausgegeben von K. Bücher.

Handw. d. Staatsw. = Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis und Löning, 3. Auflage.

Stengel W. = Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, herausgegeben von K. Freih. v. Stengel. Soweit Artikel aus der zweiten, von Prof. Fleischmann herausgegebenen Auflage in Betracht kommen, ist dies im Text ausdrücklich bemerkt.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1
1. Die Finanzwirtschaft 3
2. Der besondere Charakter der Finanzwirtschaft 5
3. Der Zusammenhang des Finanzwesens mit dem Staatswesen . . . 8
4. Die Finanzwissenschaft 11
5. Das Verhältnis der Finanzwissenschaft zu anderen Wissensgebieten; ihre Stellung zur Praxis 13
6. Geschichte der Finanzwissenschaft im Zusammenhang mit der Geschichte der Finanzwirtschaft 17

Erster Teil.

Lehre von den Staatsausgaben.

1. Die Lehre von den Ausgaben im System der Finanzwissenschaft . 41
2. Die Entwicklung der Staatsausgaben 42

3. Allgemeine Grundsätze im Ausgabewesen 47
4. Einteilung der Ausgaben 50

Zweiter Teil.

Lehre von den Einnahmen.

Begriff und Einteilung der Staatseinnahmen 69

1. Hauptabschnitt.

Die Erwerbseinkünfte.

1. Begriffsbestimmung und Einteilung der Erwerbseinkünfte 73
2. Geschichte der Erwerbseinkünfte 75

Erstes Kapitel.

Die Domänen.

(Feldgüter und Forsten.)

1. Die Verwaltung der Feldgüter 85
2. Die Veräußerung der Feldgüter 90
3. Die Forsten 93

Zweites Kapitel.

Die Gewerbe- und Handelsunternehmungen.

Seite
1. Der Bergbau und das Hüttenwesen 98
2. Fabriken, Banken und Lotterien 100
3. Die Verkehrsanstalten 105

2. Hauptabschnitt.

Die Abgaben.

1. Begriff und Einteilung 117
2. Geschichte des Abgabenwesens 118

1. Abschnitt.

Die Gebühren.

1. Begriff der Gebühren 153
2. Einteilung der Gebühren 157
3. Die Gebühren im besonderen 160
   a) Die Gebühren der Rechtspflege 161
   b) Die Gebühren der Verwaltung 164
4. Die Erhebung der Gebühren 168

2. Abschnitt.

Das Steuerwesen.

1. Begriff und Begründung der Steuern 169
2. Die Terminologie im Steuerwesen 175
3. Allgemeine Grundsätze im Steuerwesen 177
4. Grundsätze der Gerechtigkeit 178
5. Volkswirtschaftliche Grundsätze 194
6. Grundsätze der Finanzwirtschaft 198
7. Die einzige allgemeine Einkommensteuer und das Steuersystem . . 199
8. Die Steuerüberwälzung 202
9. Einteilung der Steuern 207
10. Veranlagung und Erhebung der Steuern 214

Erstes Kapitel.

Die Ertragssteuern.

1. Begriff und Einteilung 220
2. Die Grundsteuer 225
3. Die Gebäudesteuer (Haus- oder Häusersteuer) 237
4. Die Gewerbesteuer 248
5. Die Kapitalrentensteuer 265
6. Die Steuer vom Arbeitsertrag (Lohn- und Besoldungssteuer; spezielle Einkommenssteuer) 275
7. Beurteilung der Ertragsbesteuerung 279

Seite

Zweites Kapitel.

Die Einkommensteuern.

1. Die Personal- und Klassensteuer 287
2. Die allgemeine Einkommensteuer 291

Drittes Kapitel.

Die Vermögens-(Vermögensbesitz-)steuer 305

Viertes Kapitel.

Die Vermögens-Verkehrssteuern.

1. Begriff und Einteilung 316
2. Die Steuern vom Vermögensverkehr unter Lebenden 318
3. Die Erbschafts- und Schenkungssteuern 341
4. Beurteilung der Verkehrssteuern 354

Fünftes Kapitel.

Die Aufwandsteuern.

1. Begriff und Einteilung 358
2. Die Mehl-, Fleisch-, und Salzsteuer. (Die Verzehrungssteuern) . . 371
3. Die Getränkesteuern. (Die Bier-, Wein- und Branntweinsteuer) . 378
4. Die Zuckersteuer 410
5. Die Tabaksteuer 416
6. Sonstige indirekte Aufwandsteuern 425
7. Die direkten Aufwandsteuern 430
8. Die Zölle 438
9. Beurteilung der Aufwandsteuern 440
10. Die Wehrsteuer 445

Dritter Teil.

Die Lehre von der Ordnung der Finanzwirtschaft und vom Schuldenwesen.

1. Abschnitt.

Die Ordnung der Finanzwirtschaft.

1. Finanzplan und Budget 455
2. Bilanz, Überschuß und Defizit 464

2. Abschnitt.

Das Schuldenwesen.

1. Wesen des Staatskredits 471
2. Geschichte des Staatsschuldenwesens 473
3. Einteilung der Staatsschulden 483

Erstes Kapitel.

Die schwebende Schuld.

Seite

1. Begriff der schwebenden Schuld 490
2. Arten der schwebenden Schuld 490

Zweites Kapitel.

Die konsolidierte Schuld.

1. Begriff und Arten 496
2. Die Formen der zurückzuzahlenden Schuld 499
3. Die Rentenschuld 502

Drittes Kapitel.

Das Papiergeld.

1. Begriff und Arten des Papiergeldes 503
2. Uneigentliches und eigentliches Papiergeld 506

Viertes Kapitel.

Die Verwaltung des Staatsschuldenwesens.

1. Die Aufnahme der Schuld 512
2. Konversion, Zinsreduktion und Konsolidation 519
3. Die Tilgung 522

Anhang.

Das Verhältnis der staatlichen Finanzwirtschaft zum Bundesstaat und zu den Selbstverwaltungskörpern.

Erstes Kapitel.

Das Finanzwesen des Bundesstaates. 527

Zweites Kapitel.

Das Gemeindefinanzwesen.

1. Das Verhältnis des Gemeinde- zum Staatsfinanzwesen 547
2. Die Ausgaben 555
3. Die Erwerbseinkünfte 562
4. Die Gebühren und die Beiträge 566
5. Die Steuern 568
6. Dotationen und Subventionen 594
7. Das Schuldenwesen 597

Sachregister 1. Nach Gegenständen 605
2. Nach Ländern 613

Einleitung.

1. Die Finanzwirtschaft.

§ 1. — Die Geschichte lehrt, daß die Menschen, sobald die Anfänge ihrer Entwicklung überwunden waren, sich zu Familien und anderen auf Verwandtschaft beruhenden Verbänden, zu Stämmen und Gruppen, zu Gebietskörperschaften, endlich zu politischen Zwangsgemeinschaften vereinigt haben. Es ist ursprünglich die Notdurft der natürlichen Ausbildung, die den Zusammenschluß zu Familien- und Nachbarschaftsverbänden bewirkt. Später fördert die Erkenntnis, daß die Befriedigung der wachsenden Bedürfnisse materieller und immaterieller Art, die Vervollkommnung der körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte, die Erreichung der höheren Lebensziele nicht möglich sei ohne die organisierte Hilfe der Gesamtheit, die Ausbildung der verschiedenartigen politischen Körper, welche das Land und seine Bewohner beherrschen und die selbst wieder neue gemeinschaftliche oder Kollektivbedürfnisse erzeugen.

Diese politischen Verbände treten uns heute in verschiedenen Formen entgegen als Gemeinden, Bezirke, Kreise, Provinzen usw., endlich in ihrer wichtigsten, höchsten und umfassendsten Form als Staaten. Sie alle haben die Aufgabe, für die gemeinschaftlichen und öffentlichen Bedürfnisse ihrer Angehörigen zu sorgen. Aber jeder einzelne dieser Verbände stellt, unbeschadet des Zusammenhanges und des Unter- oder Überordnungsverhältnisses, in dem sie zueinander stehen, eine eigene rechtliche Ordnung dar, jeder hat seine bestimmten Ziele, Aufgaben, Einrichtungen und Behörden. Dabei wird freilich das Maß dessen, was als gemeinsames und öffentliches Bedürfnis bezeichnet werden kann, je nach Zeit und Ort sehr schwanken. Denn es ist bedingt teils durch die natürlichen Verhältnisse der einzelnen Gemeinwesen, teils durch die geschichtliche Entwicklung, durch die allgemeinen Kulturverhältnisse, die politischen und volkswirtschaftlichen Zustände, die jeweils herrschenden Anschauungen über die Grenzen von Privat- und Gemeinwirtschaft.

§ 2. — Mögen die Aufgaben dieser politischen Verbände nun eng oder weit bemessen sein, sie werden nicht ohne Aufwand wirtschaftlicher Mittel erfüllt werden können. Mag z. B. der Staat, wie das wiederholt verlangt worden ist, sich nur auf die Sicherung der Selbständigkeit der Nation nach außen und die Gewährung des Rechtsschutzes im Innern beschränken, oder mag er, wie die geläuterte Ansicht der Gegenwart es billigt, neben diesen Aufgaben auch die Förderung der Gesundheit, Bildung und materiellen Wohlfahrt seiner Bürger sich zum Ziele setzen, immer wird er Grundstücke, Gebäude, Sachgüter, Beamte, Geld zu ihrer Unterhaltung und Besoldung notwendig haben. Der moderne Staat muß Wege, Kanäle, Eisenbahnen bauen, er muß Gerichts-, Schul-, Verwaltungsgebäude, Kasernen usw. errichten und imstand halten, er muß Richter, Verwaltungsbeamte, Lehrer, Offiziere anstellen und, soweit sie ihre Dienste nicht unentgeltlich leisten, besolden, Mobilien aller Art und militärische Ausrüstungsgegenstände herstellen oder durch Ankauf in seinen Besitz bringen.

Wenn die öffentlichen Verbände nun die oben bezeichneten Aufgaben im Dienste der menschlichen Gesellschaft erfüllen sollen, dann müssen sie auch die zu ihrer Durchführung nötigen wirtschaftlichen Mittel erwerben, verwalten und verwenden. Es wird sich demnach das Bedürfnis einer wirtschaftlichen Ordnung, einer geordneten Wirtschaftsführung, die sich auf Erwerb, Verwaltung und Verwendung der erforderlichen Mittel bezieht, da regelmäßig einstellen, wo öffentliche Verbände tätig sind. So treten die Wirtschaften der politischen Verbände neben die in einem Lande vorhandenen privaten Einzel- und Gesellschaftswirtschaften, welch letztere dann den Zwecken des höheren Ganzen sich unterzuordnen und ihm durch Leistungen und Beiträge zu dienen haben.

Wir bezeichnen diese auf die Herbeischaffung und Verwendung der nötigen Mittel gerichtete, nach einer planvollen Ordnung sich vollziehende Wirtschaft der öffentlichen Körperschaften als Finanzwirtschaft des Staates (auch Staats- und Regierungswirtschaft), bzw. des Kreises, der Gemeinde (Kreis-, Gemeindewirtschaft) oder auch als öffentlichen Haushalt (Staats-, Kreis-, Gemeindehaushalt).

Das Wort Finanz stammt aus dem Latein des Mittelalters und zwar von finatio oder financia = Geldzahlung. Es wurde ursprünglich für alle Arten von Geldzahlungen, insbesondere aber für solche öffentlichrechtlichen Charakters gebraucht. In Frankreich bezeichnete man schon im 16. Jahrh. mit les finances den Zustand des Staatsvermögens und von hier aus hat sich der Ausdruck auf die übrigen Kulturstaaten verbreitet. Vgl. dazu Fr. J. Neumann, Finanz und Finanzwissenschaft, in der ZStaatsW. 1908.

2. Der besondere Charakter der Finanzwirtschaft.

§ 3. — Die Finanzwirtschaft ist demnach Einnahmewirtschaft und Ausgabewirtschaft; sie steht in dieser Beziehung den Privatwirtschaften gleich. Aber sie erhält ihren besonderen Charakter und unterscheidet sich von den Privatwirtschaften eben dadurch, daß sie die Wirtschaft der politischen Verbände ist und deshalb wesentlich anderen Zwecken dient und über andere Mittel verfügt als jene.

1. Die Zwecke, welche die öffentlichen Verbände, namentlich der Staat, verfolgen, reichen weit über die der Privaten hinaus. Die private Einzelwirtschaft erschöpft sich in dem Bestreben, durch geistige oder körperliche Arbeit oder durch nutzbringende Verwendung wirtschaftlicher Erwerbsmittel die materiellen Güter zu beschaffen, welche den Unterhalt des Lebens und die höhere Bedürfnisbefriedigung gestatten. Zweck des Staates aber ist in erster Linie die Herstellung immaterieller Güter, welche sich nicht in Geldwerten ausdrücken lassen und doch die Grundlage aller geistigen und materiellen Kultur sind, wie der Rechtsschutz, die Sicherung des Friedens und der nationalen Unabhängigkeit, die Förderung des wirtschaftlichen Lebens.

2. In der Privatwirtschaft herrscht das Prinzip spezieller Entgeltlichkeit. Leistungen und Gegenleistungen werden im einzelnen miteinander verglichen, nach Art und Maß durch zweiseitige Abmachungen festgestellt. Das gilt natürlich auch vom Staate und den anderen öffentlichen Körperschaften, soweit sie rentierliches Vermögen nach Art der Privaten bewirtschaften, z. B. wenn Holz oder Feldfrüchte oder Steinkohlen aus staatlichen Betrieben veräußert werden. Die Leistungen dagegen, die der Staat in Ausübung seiner eigentlichen Aufgaben seinen Angehörigen bietet, können, soweit sie allgemeiner und immaterieller Natur sind, nicht im einzelnen bewertet und vergolten werden; hier herrscht

das Prinzip genereller Entgeltlichkeit und die Bemessung des Entgelts erfolgt nach besonderen Normen, z. B. nach der Leistungsfähigkeit der Staatsangehörigen. Nur ausnahmsweise findet sich eine spezielle Entgeltlichkeit da, wo der Nutzen der staatlichen Leistung für bestimmte Personen nachweisbar ist. Bei der Lehre von den Gebühren und Beiträgen wird hiervon die Rede sein. Bei anderen öffentlichen Körperschaften allerdings, insbesondere bei den Gemeinden, deren Leistungen ausscheidbaren individuellen Interessen in höherem Maße dienen als die des Staates, kommen vielfach Verbindungen des generellen mit dem speziellen Entgelt vor.

3. Die Gegenleistungen der Staatsangehörigen für die aus der Natur des Staates fließenden Leistungen werden nicht vertragsmäßig, sondern autoritativ und einseitig, nach besonderen Grundsätzen bestimmt. Zur Erfüllung seiner Aufgaben, oder, was das gleiche ist, zur Bestreitung seines Aufwandes, dient dem Staate, sofern er nicht eigenes rentierendes Vermögen besitzt, der Zwangserwerb, d. h. das Recht, unentgeltliche Dienste der Staatsangehörigen zu fordern, sowie aus dem Einkommen oder Vermögen der Untertanen, eventuell auch anderer mit dem Staatsgebiet in Berührung tretender Personen, Abgaben in der Form von Steuern, Gebühren, Beiträgen u. dgl. zu erheben.

Allerdings findet sich im Besitze des Staates und der anderen politischen Verbände, wie eben erwähnt worden ist, auch eigenes werbendes Vermögen, Grundstücke, Gewerbebetriebe usw., die nach analogen Grundsätzen, wie sie in der Privatwirtschaft herrschen, nutzbringend bewirtschaftet und deren Erträgnisse zur Deckung der Ausgaben verwendet werden können; aber die Geschichte zeigt, daß sie je länger je mehr gegenüber dem Zwangserwerb an Bedeutung verloren haben. Und selbst solche Güter des Staates, welche man als privatwirtschaftliche oder Erwerbseinkünfte zu bezeichnen pflegt, weil sie den Mitteln des privaten Erwerbs ähnlich sind, können in der Hand des Staates jederzeit dem Erwerbszwecke entzogen und zur Erfüllung reiner Staatszwecke verwendet werden.

4. Die Tatsache, daß viele der öffentlichen Leistungen immaterieller Natur sind, d. h. geistige, kulturelle und sittliche Bedürfnisse befriedigen, und daß sie nicht in Geldwerten ausgedrückt werden

können, erschwert die Vergleichung der Höhe der Produktionskosten mit dem Werte der Produkte, wie sie in jeder geordneten Privatwirtschaft vorgenommen werden muß, oder macht sie geradezu unmöglich. Während zwar das, was die Untertanen in Steuern, Abgaben usw. zu leisten haben, rechnerisch festgestellt werden kann, läßt sich der Wert der Gegenleistungen des Staates nicht zahlenmäßig darstellen. Nur eine aufmerksame Vergleichung der aufgewendeten Kosten mit dem Erfolge und nur ein Blick auf längere Zeiträume läßt erkennen, ob die durch die Mittel der Finanzwirtschaft ermöglichte innere und äußere Politik des Staates den Opfern und Erwartungen des Volkes entsprach oder nicht, d. h. ob sie zu einem allgemeinen geistigen und wirtschaftlichen Aufschwung oder zu Stillstand und Rückgang führte. Eine einsichtige und unparteiische Volksvertretung wird am besten in der Lage sein, das Verhältnis von Last und Gewinn zu überschauen. Übrigens greift die Beurteilung der einschlägigen Verhältnisse weit über den Rahmen der Finanzwissenschaft hinaus und muß der Geschichte, Staatslehre, Politik und Volkswirtschaftslehre überlassen werden.

5. Eine weitere charakteristische Eigentümlichkeit der Finanzwirtschaft ergibt sich aus der unbegrenzten Dauer ihrer Subjekte. Viele zu öffentlichen Zwecken gemachte Ausgaben kommen ebenso der Zukunft wie der Gegenwart zugute. Das erklärt und rechtfertigt es, daß zur Durchführung großer Reformen und Unternehmungen oder zur Abwehr allgemeiner Gefahren nicht nur die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gegenwart, sondern auch jene der Zukunft in Anspruch genommen wird. In der außerordentlichen Ausdehnung des öffentlichen Schuldenwesens findet diese Tatsache praktisch ihren Ausdruck.

6. Endlich unterscheidet sich die Finanzwirtschaft von den Privatwirtschaften noch dadurch, daß sie in Ausgaben und Einnahmen begrenzt ist. Die Ausgaben des Staates sind begrenzt durch den Umkreis der Aufgaben, welche ihm jeweils gestellt sind. Die Finanzwirtschaft ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck der Förderung des Gesamtwohles. Das Maß der Einnahmen ist also abhängig von Art und Maß der Ausgaben. Während das Erwerben in der Privatwirtschaft unbeschränkt ist, haben die Einnahmen des

Staates ihr Maß in dem Bedürfnis. Und während in der Privatwirtschaft sich die Ausgaben nach den Einnahmen zu richten haben, sind die Einnahmen des Staates vielmehr bedingt durch die Höhe der erforderlichen Ausgaben. Freilich darf bei Feststellung der Ausgaben das Maß der erreichbaren Mittel nicht außer acht gelassen werden; aber innerhalb dieser Grenze hat sich die Einnahmebeschaffung nach dem Bedarfe zu richten.

3. Der Zusammenhang des Finanzwesens mit dem Staatswesen.

§ 4. — Die Finanzwirtschaft als die Wirtschaft der öffentlichen Körper muß mit der allgemeinen Entwicklung des Staats- und Gesellschaftslebens in enger Beziehung stehen. Alle Verhältnisse, die auf diese Einfluß gewinnen, müssen auch bei jener sich äußern. Es ist der jeweilige Zustand der Kultur und Volkswirtschaft, der gesellschaftlichen Gliederung, der Verfassung und Verwaltung, es sind endlich oft die rein äußerlichen Verhältnisse und Geschicke eines Landes, seine Lage, seine Kriegsschicksale, welche seine finanziellen Zustände und Einrichtungen bestimmen.

1. Aus den wenigen Aufgaben, welche der Staat im Anfang der Entwicklung zu erfüllen hat, erwächst mit der *Zunahme der Kultur* ein umfangreiches und reich gegliedertes System. Die romanisch-germanische Welt erzeugt seit dem 16. Jahrhundert allmählich die Vielseitigkeit der Staatszwecke. Behauptung der nationalen Unabhängigkeit, Rechtspflege, Unterricht, Pflege des Wirtschaftslebens und der allgemeinen Bildung, neuerdings auch die Fürsorge für die unteren Klassen verursachen steigende Kosten. Daneben wachsen auch die Aufgaben der Gemeinden, von denen die kulturgewohnten Angehörigen solche Anstalten lokaler Natur verlangen, welche das allgemeine Wohlbefinden erhöhen sollen: Beleuchtung, Reinigung, Anstalten der Gesundheitspflege, Straßen- und Sicherheitspolizei usw. Eine solch reiche Entwicklung der öffentlichen und gemeinsamen Bedürfnisse muß naturgemäß ihren Ausdruck in den wachsenden Zahlen des öffentlichen Bedarfs finden.

2. Äußert die Zunahme der Staatstätigkeit sich in dem Anwachsen der Ausgaben und Einnahmen, so beeinflußt der Zustand der *Gesellschaftsordnung* vornehmlich die Frage der Ver-

teilung der zwangsweise umgelegten Lasten. Je größer die Standesunterschiede, je mächtiger die Vorrechte gewisser Klassen, je stärker die herrschenden Parteien und je unentwickelter die Ideen der Sittlichkeit sind, um so ungleicher werden kraft der Herrschaftsverhältnisse die Abgaben verteilt sein, um so mehr werden die schwächeren Volksgenossen die Einkünfte des Staates zu liefern haben, während seine Ausgaben vorwiegend den herrschenden Klassen zugute kommen.

3. Der Einfluß der Volkswirtschaft auf das Finanzwesen zeigt sich einerseits in der durch die Entwicklung der Arbeitsteilung und durch andere Momente bedingten Entstehung und Ausbildung des neuzeitlichen, auf Besoldung angewiesenen Berufsbeamtentums an Stelle der früheren Dienstleistungen der Bürger im Ehrenamt, dann aber darin, daß die Mittel des öffentlichen Bedarfs, die Art und Wahl und das Maß der Einnahmen durch den Grad der volkswirtschaftlichen Entwicklung bedingt sind. Erst der Sieg der Geldwirtschaft über die Naturalwirtschaft hat zu einer Verallgemeinerung des Steuerwesens geführt und eine rechnungsmäßige Ordnung in der Finanzverwaltung ermöglicht. Was das Maß der öffentlichen Einnahmen anlangt, so hat die Zunahme des Volkswohlstandes auch jene Erweiterung der Staatseinnahmen und -ausgaben und jene enorme Steigerung des Budgets ermöglicht, welche die letzten Jahrzehnte aufweisen. Endlich hängt auch die Technik des Steuerwesens, der Ertrag der Steuern und Zölle und anderer Quellen im einzelnen aufs engste mit den jeweiligen volkswirtschaftlichen Zuständen zusammen.

4. Die Art der Staatsverfassung und -verwaltung äußert sich besonders in dem Maße der Ausgaben und in der Art ihrer Verwendung. Diktatur, absolute Monarchie und konstitutionelle Verfassung bedingen ebenso wesentliche Verschiedenheiten im Finanzwesen wie Republik und Königtum, Zentralisation und Dezentralisation.

Die erstarkende Staatsgewalt hat mit Beginn der Neuzeit die Selbständigkeit der Stände und anderer politischer Gruppen unterdrückt und deren Aufgaben übernommen. Vielfach war eine andere Ordnung der Lasten die Folge davon. Auch durch viele Einzelheiten wirken die konkreten Verfassungs- und Verwaltungsver-

hältnisse auf die Finanzen. So vor allem durch die Behördenorganisation, die Organisation der Gerichte, die Art des Gerichtsverfahrens, die Art der Heeresverfassung u. a.

Ganz besonders aber ist es das Verhältnis des Staates zu den unter- wie den überstaatlichen Verbänden, welches die formale und materielle Ordnung des Finanzwesens bestimmt. Bezüglich der Selbstverwaltungskörper ist namentlich die Frage von Wichtigkeit, wie die Aufgaben zwischen Staat, Provinz, Kreis, Gemeinde verteilt sind; davon ist die Höhe der Ausgaben hier wie dort bedingt. Was die Einnahmen anlangt, so kann der Staat nicht dulden, daß die Finanzwirtschaft der Selbstverwaltungskörper diese einseitig, übermäßig, in rücksichtsloser Selbständigkeit ausgestalte; denn sie fließen aus denselben Quellen wie seine eigenen. Daher ein weitgehendes Aufsichtsrecht des Staates über das Finanzwesen der Selbstverwaltungskörper und ein enger, nicht selten zu enger Anschluß des letzteren an das erstere. Unter den überstaatlichen Verbänden ist es namentlich der Bundesstaat, der das Finanzwesen der beteiligten Einzelstaaten beeinflußt. Je größer die Aufgaben der Zentralgewalt sind, um so größer werden auch die Bundesausgaben sein. Und je fester der Bundesstaat begründet ist, um so mehr werden eigene Einnahmen an die Stelle der bei dem lockeren Gefüge eines Staatenbundes üblichen Beiträge (Matrikularbeiträge) treten. Dann muß auch das Einnahmewesen der Einzelstaaten mehr und mehr sich mit dem des Bundesstaates auseinandersetzen und von den bisherigen Einnahmen der ersteren werden manche ganz dem letzteren zufallen.

5. Endlich sind es rein äußere Verhältnisse, welche das Finanzwesen beeinflussen. Die Lage eines Landes, seine Größe, seine Verflechtung in politische Verhältnisse, die wechselnden Schicksale der Kriege werden dauernd oder zeitweilig eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Steigerung der Ausgaben und damit eine höhere Belastung der Abgabenpflichtigen bewirken.

Die ungünstige Lage Deutschlands mitten in Europa, ohne feste Naturgrenzen im Osten und Westen, muß durch größeren Aufwand im Heerwesen verbessert werden. Staaten wie Großbritannien, auch Frankreich, Rußland, Schweden, genießen natürliche Vorzüge.

Wieder andere Staaten, wie die Schweiz, Belgien, Holland, Luxemburg können mit einem kleinen Militäraufwand auskommen, weil sie durch Neutralitätsverträge oder die Rivalität der großen Staaten in ihrem Bestande gesichert sind.

4. Die Finanzwissenschaft.

§ 5. — Die Lehre vom öffentlichen Haushalt ist die Finanzwissenschaft.

Sie ist die systematische Darstellung der Grundsätze, welche in der Finanzwirtschaft herrschen, nach denen also Staat, Kreis, Gemeinde die zur Erreichung ihrer Zwecke nötigen Sachgüter beschaffen und verwenden. Sie sucht das in den öffentlichen Verbänden sich vollziehende Wirtschaftsleben als ein typisches Ganzes mit bestimmten Organisationsformen und Einrichtungen für sich und durch Vergleich der verschiedenen in Raum und Zeit sich darbietenden analogen Erscheinungen zu erkennen. Ihre nächste Aufgabe ist deshalb die Beobachtung, Feststellung und Beschreibung von Tatsachen, welche sich auf die Beschaffung und Verwendung der dem Staate und den anderen öffentlichen Körpern nötigen Mittel beziehen. Da das Verständnis des heutigen Finanzwesens zumeist bedingt ist durch die Kenntnis der Vergangenheit und da die Geschichte zudem wertvolle Analogien für die Beurteilung der Gegenwart bietet, so wird die Finanzwissenschaft auch historischer Betrachtungen nicht entraten können. Aber die wissenschaftliche Arbeit kann in dieser Tätigkeit nicht aufgehen. Ihr letzter Zweck wird immer darin bestehen, die auf dem Wege der Induktion gewonnene Erkenntnis zu allgemeinen Schlüssen und Grundsätzen zusammenfassen und diejenigen, welche sich mit dem Finanzwesen beschäftigen, zu einer wissenschaftlichen Lösung der hier auftretenden Probleme zu befähigen.

Die Finanzwissenschaft zerfällt, entsprechend der Gliederung der Finanzwirtschaft, 1. in die Lehre von den Ausgaben, 2. in die Lehre von den Einnahmen; dazu kommt noch als besonderer, aus der Kontinuität des Staatslebens (s. oben S. 7 Nr. 5) sich ergebender Teil, 3. die Lehre von den Beziehungen zwischen Einnahmen und Ausgaben und dem außerordentlichen

Bedarf, welch letztere nach dem wichtigsten Teil dieses Abschnittes auch als Lehre vom Schuldenwesen bezeichnet werden kann.

Aus Gründen, welche weiter unten auseinandergesetzt werden sollen, ist es die erste und vornehmlichste Aufgabe der Finanzwissenschaft, die öffentliche Einnahmewirtschaft, oder besser gesagt, die auf die Deckung des öffentlichen Bedarfs gerichteten Maßnahmen darzustellen, während die Lehre von den Ausgaben nur in Kürze zu berühren ist.

§ 6. — Wenn nun auch die Finanzwirtschaft der verschiedenen öffentlichen Körper in vieler Hinsicht zu gleichen oder ähnlichen Einrichtungen geführt hat, so sind diese Körper doch in ihrer inneren Natur, in ihrem Umfang, in ihren Aufgaben und in den Mitteln, auf welche sie angewiesen sind, folglich in ihrer Wirtschaftsführung so verschiedenartige, daß es nicht angemessen erscheint, sie zusammen zu betrachten. Insbesondere besteht bei aller Ähnlichkeit ein tiefer innerer Unterschied zwischen dem Staate einer- und den Selbstverwaltungskörpern andererseits.

Die Finanzwissenschaft hat sich bisher zumeist nur mit der Wirtschaft des Staates befaßt. Finanzwissenschaft war gleich Staatsfinanzwirtschaftslehre. Und allerdings hebt sich unter den öffentlichen Verbänden der Staat mit seinem großen, das ganze Land umfassenden Wirkungskreis, mit seiner kulturellen und zivilisatorischen Macht so bedeutungsvoll hervor, war auch das Wesen und die Bedeutung der anderen Körper so wenig erkannt und wissenschaftlich gewürdigt, daß ein solches Vorgehen begreiflich erscheinen konnte. Bei der großen Bedeutung aber, welche die anderen politischen Körper, besonders die Gemeinden, für die öffentliche Bedürfnisbefriedigung haben und in steigendem Maße haben werden, und bei dem innigen Zusammenhange ihrer Einnahmewirtschaft mit der des Staates, erschiene eine Finanzwissenschaft ungenügend, welche diese völlig unberücksichtigt lassen wollte. Das gleiche gilt von den überstaatlichen Verbänden, in erster Linie dem Bundesstaate, welche, als Ergänzungen der Einzelstaaten, zur Erfüllung ihrer Zwecke gleichfalls mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet werden müssen und selbständige Wirtschaften — Finanzwirtschaft des Bundesstaates bzw. des Reiches — bilden.

Gründe der Zweckmäßigkeit lassen es aber geraten erscheinen, die Finanzwirtschaft der unter wie der über dem Staate stehenden öffentlichen Verbände in einem eigenen Abschnitte zusammenhängend zu behandeln. Während sich deshalb die folgende Darstellung nur mit der Finanzwirtschaft des Staates befaßt, wird ein besonderer Anhang jene der anderen politischen Körper erörtern.

5. Das Verhältnis der Finanzwissenschaft zu anderen Wissensgebieten; ihre Stellung zur Praxis.

§ 7. — Die Finanzwissenschaft ist ein Teil der Staatswissenschaften im weitesten Sinne, d. h. der Wissenschaften, welche sich auf das rechtliche, politische und wirtschaftliche Leben der Staaten beziehen. Es sind besonders zwei Disziplinen, die in einem unlöslichen Zusammenhang mit der Finanzwissenschaft stehen. Die Finanzwissenschaft darf nämlich auf keinem Punkte die nahen Beziehungen vergessen, welche zwischen ihr und der Verwaltung und Volkswirtschaft bestehen. Die Finanzwirtschaft befriedigt die Bedürfnisse der Staatsverwaltung mit den Mitteln der Volkswirtschaft, d. h. sie empfängt zwar ihre Zweckbestimmung von der Verwaltung, aber sie ist in ihren Mitteln bedingt durch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Volkes. Das Maß des Volkseinkommens bildet auch Maß und Grenze der Finanzeinnahmen, die Volkswirtschaft ist die Grundlage der Einnahmewirtschaft der öffentlichen Körper. Aber es würde ein Wesentliches zum Verständnis der Finanzwissenschaft fehlen, wenn diese die Zwecke der Verwaltung, für welche in der Finanzwirtschaft gearbeitet wird, völlig ignorieren wollte. Die Finanzwissenschaft wird sich deshalb auch, wenn auch nur im allgemeinen, mit dem Bedarfs- oder Ausgabewesen zu befassen haben.

Ihre Stellung im Kreise der Staatswissenschaften bringt es ferner mit sich, daß auch die allgemeinen Grundsätze des Staatsrechts und der Politik sie durchdringen und beherrschen müssen. Viele der wichtigsten Prinzipien im modernen Steuerwesen finden dort ihre Begründung; sie erscheinen als Konsequenzen der im heutigen Staate zur Anerkennung gelangten Grundsätze von Sitte und Recht.

Man wird die Finanzwissenschaft am besten als eigene Wissen-

schaft darstellen, die aber ihres Zusammenhanges mit den eben erwähnten Disziplinen sich stets bewußt zu bleiben hat. Diese selbständige wissenschaftliche Behandlung rechtfertigt sich einmal aus der Besonderheit der Aufgabe, welche sie zu erfüllen hat, sodann aus den vornehmlich in der letzten Zeit auf diesem Gebiete angestellten umfangreichen Untersuchungen, endlich aus der Wichtigkeit einer Disziplin, welche das wirtschaftliche Leben der großen politischen Körperschaften behandelt und deren Hauptlehren demjenigen nicht fremd bleiben dürfen, der mittelbar oder unmittelbar im öffentlichen Leben wirken will.

§ 8. — Einzelne Zweige des Finanzwesens sind auch Gegenstand selbständiger Darstellungen und Untersuchungen geworden; ihnen wird die Finanzwissenschaft wertvolle Resultate entnehmen.

Die Aufgabe der Finanzwissenschaft ist, wie aus der oben gegebenen Definition hervorgeht, eine allgemeine; sie will generalisierend die finanziellen Erscheinungen der Gegenwart wie der Vergangenheit darstellen und erklären und der Zukunft die Wege weisen. Das erforderliche Material an konkreten Tatsachen hat sie der Finanzgeschichte, der Finanzstatistik und -beschreibung, dem Finanzrecht zu entnehmen. Die Finanzgeschichte schildert das Finanzwesen der öffentlichen Gemeinschaften in seinen zeitlichen Wandlungen. Ihre Bedeutung immer mehr anzuerkennen, entspricht nicht nur dem allgemeinen Wissensdrang, sondern noch mehr der Einsicht, daß die heutigen staatlichen, also auch finanziellen Verhältnisse mit den vergangenen enge zusammenhängen und ohne Kenntnis der Entwicklung zumeist auch ein Verständnis des Gegenwärtigen kaum möglich ist. Die Finanzstatistik gibt ziffernmäßige Aufschlüsse über Einnahmen, Ausgaben, Anleihen, welche die Finanzbeschreibung zu einem vollständigen Bild der finanziellen Zustände ausgestaltet. Das Finanzrecht endlich unterrichtet über die auf das Finanzwesen bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Instruktionen usw. Der Wert dieser Disziplinen für die Finanzwissenschaft ist unverkennbar; sie sind zur Erläuterung, Begründung und Vertiefung ihrer Lehren unentbehrlich. Aber wie vorhin bemerkt worden ist, ist die Aufgabe der Finanzwissenschaft sehr viel reicher. Denn während die eben genannten Dis-

ziplinen das Güterleben des Staates nur unter gewissen Gesichtspunkten, in seinen konkreten Erscheinungen mit Rücksicht auf Zeit und Ort darstellen, untersucht die Finanzwissenschaft das Allgemeine, Dauernde und Notwendige in der Flucht der Erscheinungen und berücksichtigt ebenso die Gegenwart wie die Vergangenheit und Zukunft.

Wie schon aus den obigen Ausführungen über den Zusammenhang des Finanzwesens mit den Zuständen des Staats- und Gesellschaftslebens hervorgeht, sind die Wissensgebiete, welche sich mit den letzteren beschäftigen, also die Volkswirtschafts- und die allgemeine Staats- und Gesellschaftslehre, unentbehrliche Hilfsmittel finanzwissenschaftlicher Erkenntnis. Die Finanzen wurden immer und werden stets durch die jeweilige ökonomische und politische Organisation der Gesellschaft bestimmt, und wer Zustand und Entwicklung der finanziellen Erscheinungen erforschen will, muß deshalb die eben genannten Disziplinen ständig zu Rate ziehen. Ohne genaue Kenntnis der Theorie der Volkswirtschaft und der jeweiligen volkswirtschaftlichen Erscheinungen und Zustände sind die wichtigsten finanziellen Fragen, z. B. die Grundlagen und die Wirkungen des Steuerwesens, nicht zu erklären. Auch die allgemeine Geschichte kann wertvolle Beiträge zur Erklärung der finanziellen Ereignisse eines Landes liefern. Weitere Hilfsdisziplinen der Finanzwissenschaft sind vor allem die allgemeine Statistik, die Technologie und Privatökonomie (die alte Kameralistik), die politische Arithmetik und die Staatsrechenkunde.

§ 9. — Die notwendige Ergänzung findet die Finanzwissenschaft in der Praxis der Finanzverwaltung. Wissenschaft und praktisches Leben müssen sich gegenseitig ergänzen; es ist ein Irrtum zu glauben, daß die eine ohne das andere bestehen könne. Aufgabe der Wissenschaft ist es, die finanziellen Zustände zu beschreiben und zu erklären, mehr auf das Allgemeine zu sehen als auf das Besondere, Grundsätze zu formulieren, welche die Finanzwirtschaft durchziehen sollen, Ziele zu weisen, denen die Entwicklung zuzustreben hat. Wollte die Wissenschaft aber dabei auf das praktische Leben keine Rücksicht nehmen und unbekümmert um dieses ihre Grundsätze formulieren, so läge die Gefahr nahe, über der Theorie das Erreichbare aus den Augen zu verlieren. Aufgabe der Praxis ist

es, die als richtig erkannten allgemeinen Grundsätze auf die konkreten Verhältnisse anzuwenden und die Theorie über das Mögliche und Erreichbare zu unterrichten. Utopie auf der einen, Empirismus auf der anderen Seite ist die Folge, wenn Theorie und Praxis beziehungslos nebeneinander hergehen; beide zusammen werden hier wie auf den anderen Gebieten des Staatslebens den wahren Fortschritt begründen.

1. Literatur zu § 7. — I. Lehr- und Handbücher der Finanzwissenschaft. 1. Deutsche Werke: J. H. G. v. Justi, System des Finanzwesens, Halle 1786. F. C. Fulda, Handbuch der Finanzwissenschaft, Tüb. 1827. J. Schön, Grundsätze der Finanz, Bresl. 1832. L. v. Jacob, Die Staatsfinanzwissenschaft, 2 Bde., Halle 1821; 2. Aufl. 1837. A. C. v. Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft, 2 Bde., Stuttg. 1830. K. H. Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft, 2 Bde., Leipz. 1832; 5. Aufl. 1864/65. K. Umpfenbach, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 2 Bde., Erl. 1859/60; 2. Aufl. Stuttg. 1887. L. v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Wien 1860; 5. Aufl. 1885/86. Et. Laspeyres, Artikel Staatswirtschaft im deutschen Handwörterbuch von Bluntschli und Brater, Bd. 10. A. Wagner, Finanzwissenschaft, T. 1 Leipz. 1877; 3. Aufl. 1883; T. 2 1878—80; T. 3 1886—96, 3. T. 2. Aufl. (1. Buch Steuergeschichte vom Altertum bis zur Gegenwart, gemeinsam mit G. Deite) 1910; T. 4, 1. Halbband 1899, 2. Halbband 1901. Derselbe, Grundriß zu Vorlesungen über Finanzwissenschaft, Berl. 1898. E. Sax, Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, Wien 1887. Handbuch der politischen Ökonomie, herausg. v. G. Schönberg, Bd. 2, Tüb. 1882; 4. Aufl. Bd. 3, 1897. W. Roscher, System der Finanzwissenschaft, Stuttg. 1886; 4. Aufl. 1890; 5. Aufl. besorgt von O. Gerlach, 1901. G. Cohn, System der Finanzwissenschaft, Stuttg. 1889. W. Bocke, Grundzüge der Finanzwissenschaft, Leipz. 1894. J. Conrad, Grundriß zum Studium der polit. Ökonomie, 3. Teil, Finanzwissenschaft, 4. Aufl. Jena 1906. M. v. Heckel, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 1. Bd., Leipz. 1907, 2. Bd. 1911. Kleinere Grundrisse von R. van der Borght und Altmann. — 2. Ausländische Werke: Patterson, The science of finance, Lond. u. Edinb. 1868. C. F. Bastable, Public finance, Lond. 1892; 2. Aufl. 1895. — J. Garnier, Eléments de finances, Paris 1856; 3. Aufl. mit dem Titel: Traité de finances, Paris 1872; 4. Aufl. 1882. P. Leroy-Beaulieu, Traité de la science des finances, 2 Bde., Paris 1877; 7. Aufl. 1906. Dictionnaire des finances, publié sous la direction de L. Say etc., Paris 1889—94; Boucard et Jèze, Elements de la science des finances et de la législation financière française, 2. Aufl. Paris 1901. — P. de Luca, La scienza della finanza, Neapel 1858. A. Marescotti, Le finanze etc., Bologna 1867. D. Zeppa, La scienza finanziaria etc., Flor. 1870. E. Morpurgo, La finanza, Flor. 1877. G. Boccardo, I principii della scienza delle finanze, Rom 1886. A. Roncali, Corso elementare di scienza finanziaria, 1. T., Parma 1897. G. Ricca-Salerno, Manuale di scienza finanze, Flor. 1888. F. Flora, Manuale di scienza delle finanze, 3. Aufl. Livorno 1909. A. Graziani, Istituzioni di scienza delle finanze, Turin 1897. L. Cossa, Primi elementi di scienza delle finanze, 9. Aufl. Mail. 1905. — F. Kaizl, Finanzwissenschaft (tschechisch), 1. T., 1888; deutsch von A. Körner, Wien 1900.

II. Zeitschriften. — 1. Deutsche: Die Finanzwissenschaft hat seit 1884 ein selbständiges Organ in dem Finanzarchiv, herausgegeben von G. Schanz; jährlich 2 Bde. Viel Material ist enthalten in der Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, herausgegeben von K. Bücher, Tüb. seit 1884; in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, herausgegeben von J. Conrad ꝛc., Jena seit 1862; in dem Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung

und Volkswirtschaft von G. Schmoller, Leipz. seit 1876; in den Annalen des Deutschen Reiches, herausgegeben von K. Th. v. Eheberg und A. Dryoff, Münch. seit 1868; in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, herausgegeben von Böhm-Bawerk usw., Wien seit 1892. 2. Ausländische Zeitschriften: Journal des Economistes, Paris seit 1841. Revue économique internationale, Paris seit 1904. — Giornale degli Economisti, Rom seit 1885.

III. Besondere Beachtung verdienen auch die in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von J. Conrad usw. Bd. I—VI, Jena 1890—94, Supplement 1896 u. 97, 2. Aufl. 1898—1901, 3. Aufl. 1908—1911 und die in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft, 2. Aufl. Jena 1906/07, 3. Aufl. im Erscheinen, enthaltenen finanzwirtschaftlichen Artikel.

2. Literatur zur Finanzstatistik und -Beschreibung.

A. Allgemeines. — v. Reden, Allgemeine vergleichende Finanzstatistik, Darmst. 1851—56. — v. Czörnig, Das österreichische Budget im Vergleich mit jenen der vorzüglichsten anderen europäischen Staaten, Wien 1862. — Gothaer Hofkalender. — Die Veröffentlichungen der amtlichen statistischen Bureaus. — Fr. Zahn, Die Finanzen der Großmächte, Berl. 1908. — O. Schwarz, Die Finanzsysteme der Großmächte, 2 Bde., Leipz. 1909. — Die Artikel über Finanzen von Eheberg, E. Meyer, H. Dessau und O. Schwarz im Handw. d. Staatsw. 3. Aufl. Bd. 4. — Viel Material im Finanzarchiv und in den anderen oben genannten Zeitschriften.

B. Einzelne Staaten. — Deutsches Reich: Die Finanzen des Reichs und der deutschen Bundesstaaten, in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs, Berl. 1902ff. van der Borght, Die Entwicklung der Reichsfinanzen, Leipzig 1908. — Preußen: A. Wagner, Finanzwissenschaft, 4. Teil 1. Halbbd. Leipz. 1899; jetzt besonders O. Schwarz und G. Strutz, Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens, Berl. 1901—4. — Bayern: K. Stockar von Neuforn, Handbuch der gesamten Finanzverwaltung im Kgr. Bayern, Bamberg 1857; 3. Aufl. v. J. Hock, 1882—83. — Sachsen: E. Löbe, Der Staatshaushalt des Kgr. Sachsen, Leipz. 1889. — Baden: v. Philippovich, Der badische Staatshaushalt in den Jahren 1868—89, Freib. 1889. Buchenberger, Finanzpolitik und Staatshaushalt im Großh. Baden 1850—1900. Heidelb. 1900. — M. Biermer, Die Finanzen des Großherzogtums Hessen, Gießen 1903. — Frankreich: R. v. Kaufmann, Die Finanzen Frankreichs, Leipz. 1882. Dictionnaire de l'Administration en France, 3. Aufl. Paris 1890f., herausgegeben von M. Block. — Italien: J. Sachs, L'Italie, ses finances etc. Par. 1885 — Rußland: P. H. de Clercq, Les finances de l'Empire de Russie. Amsterd. 1886. F. Moos, Die Finanzen Rußlands, Berl. 1866. Friedmann, Die russischen Finanzen, Berl. 1906. —

Weitere Angaben s. bei Wagner, Fin.-Wiss. 1. Teil 3. Aufl. S. 55—59 und in den oben zitierten Artikeln des Handwörterbuches der Staatswissenschaften. —

3. Literatur über Finanzrecht. Die bekannten Werke über Staatsrecht von Laband, Seydel, Rönne usw. sowie die Artikel finanzrechtlichen Inhaltes in dem Wörterbuch des Verwaltungsrechts, begründet von K. v. Stengel, Freib. 1890 f.; 2. Aufl., her. v. Fleischmann, im Erscheinen. — Für Österreich besonders: Fr. v. Myrbach, Grundriß des Finanzrechts, Leipz. 1906.

6. Geschichte der Finanzwissenschaft im Zusammenhange mit der Geschichte der Finanzwirtschaft.

§ 10. — Wenn hier der Versuch gemacht wird, durch einen in großen Zügen gehaltenen Abriß der Geschichte der Finanzwissenschaft auf Grund der Finanzgeschichte das Verständnis der

Gegenwart zu erleichtern, so kann dieser sich nur auf die germanisch-romanische Welt beziehen. Erst sie erzeugt eine wissenschaftliche Literatur über finanzwirtschaftliche Gegenstände. Die sicherlich sehr ansehnlichen finanziellen Leistungen der alten Staaten sind mehr die Folge praktischer Finanzkunst denn die Frucht eingehender methodischer Erwägungen. Zwar finden sich auch bei antiken Schriftstellern, so bei Aristoteles und Xenophon, vereinzelte Bemerkungen über ökonomische und finanzielle Zustände, aber sie sind so dürftig, daß sie nicht als der Anfang eines wissenschaftlichen Aufbaues betrachtet werden können. Abgesehen davon stellt das Altertum eine Entwicklung für sich dar, die mit der neuzeitlichen in finanz- und volkswirtschaftlichen Dingen nicht verglichen werden kann und die nur in vereinzelten Fällen auf die letztere gewirkt hat. Insoweit diese oder jene Finanzeinrichtungen des fränkischen Reiches auf das römische Reich zurück verfolgt werden können, sind sie doch bald durch die urwüchsige Kraft einer jungen, ganz anders gearteten Staats- und Gesellschaftsordnung völlig umgebildet worden.

Auch auf deutschem Boden reichen die ersten Versuche, finanzwirtschaftliche Gegenstände eingehender und methodisch zu behandeln, kaum in das 15. Jahrhundert zurück. Es liegt dies in den tatsächlichen Verhältnissen begründet, in der Unfertigkeit der Zustände.

Die Unentwickeltheit des mittelalterlichen Patrimonialstaates zeigt sich auch im Finanzwesen; Staats- und Privatrechtliches geht im Ausgabe- und Einnahmewesen ineinander über. Was zur Zeit des fränkischen Reichs und noch viel später als öffentliche Ausgabe bezeichnet werden kann, ist nicht so fast Staatsausgabe als Ausgabe des Königs. Und der König bestreitet auch den öffentlichen Bedarf ganz überwiegend aus seinem Grundbesitze, der in seiner Familie ererbt oder bei Eroberungen und Landteilungen an ihn gefallen ist. Dazu bezieht er die mit dem Grundbesitz verbundenen finanziellen Rechte, die Grundzinsen, dann die Einnahmen aus der Rechtspflege, aus Konfiskationen und Bußen, Ehrengeschenke und Ähnliches. Was sonst an öffentlichen Aufgaben erfüllt werden muß, das geschieht durch die Naturalleistungen und persönlichen Dienste der Untertanen im Wehrwesen, im Wege- und Burgenbau, durch Aufbringung des Unterhalts für den auf Reisen befindlichen König,

sein Gefolge und seine Beamten. Bis zum Ausgange des Mittelalters bleiben für den deutschen König wie für die Landesherren die Domänen die Hauptquelle der Einkünfte.

Zu den Einkünften aus den Domänen kamen im 13. Jahrhundert jene aus den Regalien. Nachdem durch Verschenkung der Domänen an die Kirche und an die Großen des Reichs, durch ihre Verwendung zur Ausstattung der Beamten, durch Veräußerungen und Verpfändungen, endlich durch widerrechtliche Aneignung seitens der Großen die alten Erträgnisse sehr geschmälert worden waren, konnten neben den verschiedenen Lehnsgefällen die Regalien, die zahlreichen niederen, nutzbaren Hoheitsrechte (Jagd-, Münz-, Berg-, Salz-, Fischereiregal usw.), wenigstens eine Zeitlang Hilfe bringen. Auch sie tragen in ihrem Wesen deutlich den Charakter ihrer Entstehungszeit. In ihnen fließen die Rechte eines mittelalterlichen Grundherrn und eines neuzeitlichen Staatsoberhauptes gleichsam ineinander; sie bilden in der Finanzgeschichte die Übergangsstufe von der Domänen- zur Steuerwirtschaft. Zwar gab es in Deutschland nie die große Menge von Regalien wie in Frankreich, denn die Schwäche des deutschen Königtums verhinderte eine konsequente Ausbildung dieser Einnahmequelle, aber sie gaben doch eine Zeitlang beachtenswerte Erträgnisse und würden noch mehr Bedeutung gehabt haben, wenn nicht auch hier Not und andere Gründe zu zahlreichen Verleihungen, Veräußerungen, Verpfändungen und Verschenkungen geführt hätten.

Neben den Regalien entstand und entwickelte sich das Gebührenwesen, und zwar zunächst mit einseitiger, dem modernen Standpunkt fremder Übertreibung der finanziellen Seite, und bildeten sich mancherlei nutzbare Rechte aus, deren Entstehung in der Ausübung der öffentlichen Gewalt, namentlich im Gerichts- und Polizeiwesen, zu suchen ist.

Seit dem 12. Jahrhundert finden sich im Deutschen Reich Abgaben der Untertanen an den König, welche man als öffentlich-rechtliche, steuerähnliche Abgaben bezeichnen kann und die, wie es scheint, zunächst an die Stelle der persönlichen Verpflichtung zum Kriegsdienste traten. In den verschiedenen Zöllen, die an die Benutzung von Häfen, Landungsplätzen und Heerstraßen anknüpften, erscheinen die Vorläufer von Handels- und Verbrauchssteuern. Aber

die weitere Ausbildung des Steuerwesens mußte erst in den mittelalterlichen Städten erfolgen, ehe der unentwickelte Staat dieser Einnahmequelle sich bedienen konnte.

§ 11. — An die ersten tastenden Versuche im Steuer- und Anleihewesen schließen sich nun die Anfänge einer methodischen Behandlung des Finanzwesens. Fast in allen finanziellen Erörterungen der nächsten Jahrhunderte, spricht sich eine deutliche Abneigung, ein offenes Mißtrauen gegen diese neuen Einnahmequellen aus. Der Gedanke, daß sie nun dauernde Einrichtungen bleiben sollen, vermag nirgends noch Wurzel zu fassen. Das trübt von vornherein die spekulative Betrachtung, die, statt ihre Kräfte der Frage nach einer möglichst entsprechenden Ordnung der Steuern zu widmen, vielfach in heftiger und unklarer Polemik gegen ihre Berechtigung sich ergeht. Offenkundige Mißbräuche, die nur durch die bittere Not, in der die Fürsten sich häufig befanden, entschuldbar sind, wie die Erschließung von Einnahmen aus Münzverschlechterungen und Ämterkauf, und die kurzsichtige Art, Schulden zu machen und deren Ertrag zu verwenden, geben des weiteren einen reichen Stoff für die staatsrechtlichen Schriftsteller der folgenden Zeit. Es kommen aber noch Momente anderer Art hinzu, denen ein starker Anteil an diesen Anfängen finanzwissenschaftlicher Untersuchungen zuzuerkennen ist. Namentlich die folgenden:

1. die allmähliche Loslösung des Staatsbegriffes von der patrimonialen Auffassung und das Emporkommen des fürstlichen Absolutismus, wodurch ein eigentliches Staatsleben erst möglich wurde;

2. der Übergang vom ständischen Heer zum stehenden Söldnerheer und vom alten deutschen Recht zum römischen, wodurch ein rasches Anwachsen der Ausgaben und die Notwendigkeit der Erschließung neuer Einnahmequellen bedingt war;

3. der Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft, wodurch dem Staate andere Einnahmearten und -quellen erschlossen wurden; endlich

4. die Zunahme der Bildung durch das Wiederaufleben des klassischen Altertums, die zu theoretischen und spekulativen Betrachtungen und zu allgemeinen Gesichtspunkten bei deren Beurteilung anregte.

§ 12. — Früher als in Deutschland und in anderen Ländern

hat man sich in der florentinischen Republik und anderen italienischen Staaten mit einer eingehenderen Behandlung finanzwirtschaftlicher Fragen beschäftigt. Und es kann nicht wundernehmen, daß auf jenem Boden, auf dem an der Wende des Mittelalters und der Neuzeit Wohlstand, Kunst und Literatur Tage seltener Blüte erlebten, auch die Schriften über Verwaltung, Staatsrecht und Finanzen ein relativ hohes Maß von Verständnis aufweisen. Zu nennen wären Carafa (gest. 1487), Fr. Guicciardini (1483—1540), Palmieri, Guetti. Allerdings sucht man bei ihnen vergeblich eine klare Auffassung des Wesens und der Bedeutung der Steuer. Es fehlte namentlich eine richtige Vorstellung vom Wesen des Einkommens und seinem Zusammenhange mit jeder Besteuerung. Ein solcher Zustand ist auch begreiflich aus der Tatsache, daß selbst in dem hochstehenden Florenz das Steuerwesen überhaupt noch in seinen Anfängen sich befand, daß es immer noch und noch sehr lange nachher als außerordentliche Einnahmequelle gedacht war und daß die Steuertechnik auch den niedrig gestellten Anforderungen der Theorie nicht zu genügen vermochte.

Größere Bedeutung als die eben genannten Italiener hat der Franzose Jean Bodin (Joannes Bodinus). Der größere Gesichtskreis, der ihn auszeichnet, findet in dem auf dem Gebiete des Finanzwesens liegenden Kap. VI seines Werkes Les six livres de la Republique (Lyon 1576 oder 77) deutlichen Ausdruck. Die Finanzen sind nach ihm „die Nerven des Staates". Er erkennt klar die im Staatswesen seiner Zeit herrschenden Mißstände, tadelt den Luxus der Höfe, das Geldmachen durch Münzverschlechterungen und Ämterkauf. Steuern läßt freilich auch er nur als ausnahmsweise Einnahmequellen gelten. In ähnlichem Boden wurzeln die Theorien des Franzosen Gregorius Tholesanus, des Italieners Giov. Botero und des Straßburger Juristen Obrecht.

Mehr in den deutschen Verhältnissen seiner Zeit beruhen die Ausführungen Jak. Bornitz's. In seiner Schrift De aerario (Frankfurt 1612) gibt er sich als eifrigen Verteidiger der Domänen, die allein einem Staate die nötige Sicherheit geben könnten, sowie des Lehnswesens. Er hält Anleihen für weniger bedenklich als Steuern. Namentlich warnt er vor zu hohen Steuern, denn der

Wohlstand des Volkes müsse der Obrigkeit wertvoller sein als die Einkünfte. Tiefer und konsequenter ist im allgemeinen Christ. Besold. In seiner Schrift De aerario (1620) anerkennt er ein Recht des Fürsten auf Steuern, aber ebenso das Bewilligungs- und Kontrollrecht der Stände. Übrigens sind auch ihm die Steuern noch vorübergehende Hilfen. Er verwirft eine weitere Ausdehnung der Regalien; gegen das Lotterieregal erklärt er sich mit der bemerkenswerten Motivierung, daß nicht nur der Zweck, sondern auch die Mittel ehrenhaft sein müßten.

Klock, Faust, Wesembecius, Matthäus, Maull, alle dem 17. Jahrhundert angehörig, gehen in Einzelheiten über die bisher genannten Schriftsteller hinaus. Nach Klock soll die Besteuerung sich nur auf Gegenstände erstrecken, welche Früchte abwerfen, aber sie soll auch alle Ertragsgüter umfassen, die zu diesem Zwecke neu aufgenommen werden müßten. Er zeichnet die Umrisse eines Grundstücks-, Haus-, Kapitalien- und Gewerbekatasters. Gegen die damals allenthalben aufkommenden Akzisen, d. h. Aufwandsteuern, spricht er sich mit der Motivierung aus, daß sie für Deutschland wegen der dünneren Bevölkerung und des unentwickelten Verkehrs sich nicht recht eigneten. Daß er gegen Mehl- und Fleischsteuern ist, erklärt sich aus seinem Grundsatz, daß die Armut steuerfrei sein solle. Freilich denkt er sich das Existenzminimum als ein nach Stand und Stellung wechselndes. Bei ihm und den anderen genannten Schriftstellern findet sich schon mehr oder weniger deutlich der Satz, daß die Steuern nach der Leistungsfähigkeit der Untertanen abzustufen seien.

§ 13. — An der Weiterentwicklung der Finanzwissenschaft im 17. Jahrhundert nehmen die Engländer und Niederländer tätigen Anteil. Unter den ersteren Hobbes, Petty und Locke, unter den letzteren Boxhorn und die beiden Delacourt. Ihre Schriften sind stark angefüllt von dem die öffentliche Meinung damals beherrschenden Streit über die Vorzüge der Aufwandsteuern und der Einkommens- und Vermögenssteuern oder, wie man damals sagte, der Akzisen und der Kontributionen. Auch merkantilistische Ideen sind deutlich erkennbar. Die Niederländer sowie Hobbes und Petty sind warme Anhänger der Akzisen. Hobbes meint in seinen

Elementa philosophica de Cive (1642), daß eine gerechte Besteuerung sich am besten durch indirekte Steuern auf den Verbrauch verwirklichen lasse, weil dann jeder in dem Verhältnis bezahle, in dem er von seinem Vermögen Gebrauch mache. Ebenso erklärt sich Jean Delacourt entschieden gegen Vermögens- und Einkommensteuern, die zu Meineid und peinlichen Haussuchungen Veranlassung gäben, und begründet die Akzisen in der gleichen Weise wie Hobbes. Freilich schlug in England die Ansicht über den Wert der Aufwandsteuer schon gegen das Ende des 17. Jahrhunderts um. Diese Reaktion findet in der Praxis ihren Ausdruck in der Einführung der landtax und des Katasters von 1692, in der Theorie in der warmen Verteidigung der Grundsteuer durch Locke.

§ 14. — In der Zwischenzeit hatte das Finanzwesen auch in Deutschland entschiedene Fortschritte gemacht. Viele Finanzeinrichtungen entwickelten sich an dem Beispiel der größeren Reichsstädte. Hier ließ das Zusammenwohnen einer größeren, nicht durch die vielfachen Schranken der Agrarverfassung gebundenen Bevölkerung schon frühzeitig das Bedürfnis einer öffentlichen Ordnung entstehen. Die Kämpfe um die Stadtherrschaft und zu deren Behauptung, der Bau zahlreicher öffentlicher Gebäude, die Sorge für Verkehr und Handelseinrichtungen und noch vieles andere mußten hier frühzeitig ein entwickelteres Finanzwesen erzeugen. Der allmähliche Sieg der Geld- über die Naturalwirtschaft, der zeitweise rasch wachsende Wohlstand, die durch die Enge der Verhältnisse begünstigte Möglichkeit, die Vermögenslage der einzelnen Bürger zu überschauen, waren mächtige Hebel für die Entwicklung sowohl der Verbrauchs- wie der Vermögenssteuern. Freilich fehlte es nicht an Mißgriffen und Mißbräuchen, namentlich im Anleihewesen; allein trotz solcher Mängel gewährt das Finanzwesen der größeren Städte im 15. und 16. Jahrhundert doch ein weit befriedigenderes Bild als das des Reichs und der Territorialfürstentümer. Von den Städten war zuerst ein dem modernen Staatswesen ähnliches Gebilde zu erwarten, wenn nicht die politischen Verhältnisse und die allmähliche Verknöcherung im Innern später dem Fortschreiten ein Ende bereitet hätten.

Was das Deutsche Reich anbelangt, so hat es hier nach dessen unglücklicher Natur niemals zu einer ordentlichen Steuerverfassung

kommen können. Ein größerer Versuch direkter Reichssteuern — des „gemeinen Pfennigs" —, der in das 15. Jahrhundert fällt, ist veranlaßt durch die Not der Hussiten- und Türkenkriege. Die später erscheinenden „Römermonate", d. h. Matrikularbeiträge der Reichsstände, waren nur ganz ungenügende Einnahmequellen, die ihrer ganzen Natur nach den Reichsgedanken schädigten und den König von dem guten Willen der einzelnen Reichsfürsten abhängig machten.

Im 17. Jahrhundert knüpfte in Deutschland das kräftigere politische Leben an die Territorialfürstentümer an. In einzelnen Territorien vollzog sich der Übergang vom Patrimonial- und Lehnsstaat zum modernen Staat. Staatsrechtliche Doktrinen und merkantilistische Ideen arbeiteten mächtig an diesem Umschwung mit. Nicht als ob die Entwicklung rasch und ohne Rückschläge vor sich gegangen wäre. Noch immer sind die Einkünfte aus Domänen und Forsten die wichtigsten, die Steuern gelten immer noch als außerordentliche Hilfsquellen, Regalien und ähnliche Einkünfte gehen fort und werden da und dort vermehrt. Die Verteilung der Steuern ruht immer noch bei den Ständen, die immer rücksichtsloser das Bestreben zeigen, sie auf die unteren Klassen abzuwälzen. Akzisen, Binnenzölle, Vermögens- und Kopfsteuern bilden die wichtigsten Abgaben. Selbst in Preußen, dem man eine bessere Ordnung nachrühmt, fehlt es nicht an schweren Mißständen: die Akzise hat viele Mängel, die ländlichen Kataster waren teilweise höchst unvollkommen, die Steuerfreiheiten des Adels verhinderten auch hier eine einigermaßen gerechte Verteilung der Lasten, das Kassenwesen war noch nicht einheitlich geregelt und eine Zentralkasse fehlte, kurz die ganze Finanzverwaltung trug den Stempel ihres Ursprungs an sich, vieles hatte die Not, nicht die Einsicht diktiert. Ordentliche Ausgaben werden häufig durch Schulden bestritten. In der Not greift man noch im 18. Jahrhundert zu Mitteln, die nahezu eine Bankerotterklärung des Staates bedeuten, wie die Münzverschlechterungen unter Friedrich II. Und ähnliche, zum Teil noch weit schlimmere Zustände herrschten in den übrigen deutschen Ländern.

Blickt man über Deutschland hinaus, so bietet eigentlich nur England zu Ende des 18. Jahrhunderts infolge des dort rasch anwachsenden Wohlstandes und der Finanzreformen einzelner großer

Männer (William Pitt) ein erfreulicheres Bild. In Frankreich hatte zwar im 16. Jahrhundert der geniale Colbert manche Besserungen bewirkt und vorübergehend eine strenge Ordnung im Staatshaushalt durchgeführt, aber der Luxus der Könige und die Steuerfreiheiten der privilegierten Stände machten jede dauernde Reform unmöglich.

Vergleicht man schließlich den Zustand zu Ende des 18. Jahrhunderts etwa mit dem des 12. oder 13., so wird man zwar viele Änderungen und vereinzelte Fortschritte finden, aber noch bis zum Zusammenbruch des ancien régime sind die Verhältnisse der früheren Zeit keineswegs überwunden. Noch steht die Domänenwirtschaft im Vordergrund, noch blüht das Regalien-, Ämter- und Sportelwesen; die Steuerprivilegien einzelner Personen und ganzer Klassen, die provinziellen Verschiedenheiten währen fort. Freilich spielt das Steuerwesen nun unter den Deckungsmitteln des Staatsbedarfes eine weit wichtigere Rolle wie früher; auch fehlt es nicht an Anläufen, um eine größere Gleichheit und Gerechtigkeit zu verwirklichen. Aber in der Hauptsache ist der Finanzwirtschaft des 17. und 18. Jahrhunderts deutlich der Charakter der Übergangszeit aufgedrückt und seine Spuren zeigt auch die finanzwissenschaftliche Literatur jener Zeit.

§ 15. — Von besonderer Bedeutung für die Ausgestaltung einer selbständigen Finanzwissenschaft ist die deutsche Kameralistik geworden. Sie ist um die Mitte des 17. Jahrhunderts entstanden als die Wissenschaft von der landesfürstlichen Verwaltung. Allerdings sollte sie den zukünftigen Beamten nicht bloß für die Verwaltung des fürstlichen Fiskus, der Camera principis, vorbereiten, sondern ihm auch allgemeine ökonomische, juristische, administrative Kenntnisse übermitteln, damit er die merkantilistischen Absichten des Landesherrn zu verwirklichen imstande war. Allein ihren wesentlichsten Bestandteil bildeten doch Untersuchungen über das Wesen der Finanzen, ihre Einnahmequellen, ihre Wirkungen u. dgl. und jedenfalls hat sie deren Bedeutung stärker und systematischer, als es bisher geschah, betont. Unter den älteren Kameralisten sind Veit Ludwig von Seckendorff, Wilhelm von Schröder, Joh. Joachim Becher, unter den späteren Justi und Sonnenfels zu nennen. Seckendorffs Buch „Der deutsche Fürstenstaat" (1655) bekundet

deutlich die Zeit des Überganges. Er glaubt allerdings noch, daß die herrschende schwere Steuer- und Schuldenlast enden, der Landeshaushalt wieder ohne Steuern geführt werden könne. Aber er weist Steuern und Regalien nicht zurück. Er wendet sich gegen die Kopfsteuer; bezüglich der Vermögenssteuer verlangt er, wie Klock, daß der notwendige Bedarf steuerfrei bleiben solle. Übrigens zieht er Akzisen und Verbrauchsabgaben wegen ihrer Unmerklichkeit und Freiwilligkeit den Schatzungen vor. Über den Einwand, daß jene die Ärmeren mehr belasten als die Reichen, geht er mit dem Troste hinweg, daß sich dies durch höhere Löhne ausgleiche. Bemerkenswert ist, daß er die Staatseinkünfte in solche einteilt, die nur dem Grade nach von denen der Privaten verschieden sind, und in spezifisch regale, daß er also schon die bis in die Gegenwart festgehaltene Scheidung in Erwerbseinkünfte und Abgaben feststellt. Verwandte Anschauungen vertreten Schröder und Becher.

Wenn Seckendorff noch zögernd den Absolutismus befürwortet, so findet dieser in dem absolutistisch gesinnten Staatsgelehrten Herm. Conring und namentlich in Samuel von Pufendorf warme Vertreter. Der Fürst hat an sich ein unbeschränktes Recht auf Steuern. Conring ist wie seine Vorgänger gegen Kopfsteuern und eine zu starke Belastung der unteren Klassen. Etwas anders steht Pufendorf. Ihm ist die Steuer nicht mehr wie seinen Vorgängern eine Abgabe zum Besten des allgemeinen Wohls, sondern der Preis für den Schutz des Lebens und Vermögens. Das bestimmt bei ihm auch die Wahl der Steuern: für den allen Untertanen gleich wertvollen Schutz des Lebens eine mäßige Kopfsteuer und die Militärdienstpflicht, für den Schutz des Vermögens Steuern nach der Größe der Einkünfte.

Das Ende des 17. Jahrhunderts ist ausgefüllt von den Streitschriften für und gegen die Akzise, nachdem die Not die deutschen Territorialfürsten zu einer allgemeinen Ausbildung der Verbrauchsbesteuerung geführt hatte. Die übertriebenen Anpreisungen derselben seitens einzelner Schriftsteller, z. B. Christ. Teutophilus' (Tenzel), wichen erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts einer ruhigeren Würdigung.

§ 16. — Im 18. Jahrhundert regt sich in einzelnen ihrer Zeit

vorauseilenden Geistern die Opposition gegen die Übertreibungen des Absolutismus und die damit verbundenen Mißbräuche im Steuer- und Schuldenwesen. Die Opposition, die da am entschiedensten auftritt, wo die Mißstände sich besonders bemerkbar machten, in Frankreich und Italien, knüpft an das Lehrsystem der Physiokratie und an die Namen Vauban, Boisguillebert, Quesnay und anderer Physiokraten in Frankreich, Broggia in Italien. Hatte die deutsche Kameralistik, von merkantilistisch-absolutistischen Gedanken ausgehend, mehr das Detail der Verwaltung im Auge und dieser wertvolle Maximen an die Hand gegeben, so verlieh die Physiokratie der Finanzwissenschaft neue Impulse, einmal dadurch, daß sie diese mit den Grundlehren der Nationalökonomie in Zusammenhang brachte, und zum anderen durch die höhere philosophische Auffassung der Disziplinen, mit denen sie sich beschäftigte. Im einzelnen freilich haben die Grundsätze der Physiokratie längst Widerlegung gefunden. Weder ihre Reaktion gegen die Ausdehnung der Staatsausgaben, noch ihre Lehre vom Reinertrag (produit net) des Bodens und der darauf gegründeten „einzigen Steuer" (impôt unique) hat sich als begründet erwiesen; aber schon daß sie dem Begriff der Produktivität so eingehende Untersuchungen widmete und ihn einer neugestalteten Steuerpolitik zugrunde legte, hat in hohem Maße anregend gewirkt.

Vaubans berühmtes Buch: Dîme royale (1707), schlägt an Stelle der alten, willkürlichen, den Volkswohlstand untergrabenden Steuern eine einzige Steuer vor, deren Objekt die Erträgnisse des Bodens und die übrigen Einkommensquellen bilden sollen. Daneben könnten Landessteuern auf Salz in Form des Monopols und auf entbehrliche Konsumtionsgegenstände sowie die Regalien fortbestehen. Sonst gibt Vauban seinem Unmut über die bestehende Mißwirtschaft scharfen Ausdruck und vertritt energisch die Forderung, die unteren Klassen, namentlich die bäuerlichen, von den einseitig auf ihnen ruhenden Lasten zu befreien. Ähnlich Boisguillebert in Le detail de la France (1695) und Factum de la France (1707). Nur daß er anstatt der Einführung der dîme royale einer Reform und Verallgemeinerung der damaligen französischen Hauptsteuer, der taille, das Wort redet. Daneben finden allerdings auch in Frankreich die Akzisen warme Vertreter, z. B. in Melon.

Ähnliche Ansichten wie Vauban und Boisguillebert vertritt in Italien C. A. Broggia. Aber er ist tiefer und vielseitiger wie diese und darf überhaupt in der Geschichte der Finanzwissenschaft besondere Beachtung beanspruchen. Seine Hauptlehren (niedergelegt in dem Trattato dei tributi, 1743, und der Memoria adogetto di varie politiche ed economiche ragioni etc., 1754) sind: Vereinfachung des Steuerwesens, Ausbildung der direkten Steuern zu Realsteuern, daneben Zölle und gutgewählte Verbrauchssteuern, Beseitigung aller Privilegien im Steuerwesen, Schonung der unteren Klassen. So bricht er nicht ganz mit der Praxis wie die Physiokraten, aber gewährt doch auch der theoretischen Spekulation ihr Recht.

In Frankreich hatte inzwischen Montesquieu den Esprit des lois (1749) geschrieben und darin den für die Geschichte der Finanzwissenschaft wertvollen Versuch gemacht, das Einnahmewesen und besonders das Steuerwesen aus der Form der Staatsverfassung und den gesellschaftlichen Klassenverhältnissen zu erklären. Für die Besteuerung selbst stellt er das bis in die Gegenwart hereinreichende Prinzip auf, daß die Untertanen in den Steuern einen Teil ihres Vermögens hingeben, um den anderen in Sicherheit genießen zu können. Kopfsteuern entsprechen nach ihm dem Zustand der Abhängigkeit, Verbrauchsabgaben mehr dem Zustand der Freiheit.

Unter den Schriftstellern der Physiokratie, die sich mit finanzwissenschaftlichen Materien befassen, ist vor allem Fr. Quesnay zu nennen. Er zieht am schärfsten die Konsequenzen der physiokratischen Lehre für das Steuerwesen. Mirabeau der Ältere, der 1761 eine eigene Théorie de l'impôt veröffentlichte, hält dagegen doch ähnlich wie Vauban eine Ergänzung der einzigen Steuer durch einige direkte und indirekte Steuern für erforderlich.

Trotz der stets betonten Universalität ihrer Lehren hängt die Physiokratie doch so enge mit französischen Eigentümlichkeiten zusammen, daß sie außerhalb Frankreichs nur wenig Boden gewinnen und erst in der Form, die A. Smith ihr gegeben, auf den Westen Europas wirken konnte.

§ 17. — Die Bedeutung A. Smiths für die Finanzwissenschaft wie für die Wissenschaft überhaupt liegt nun freilich weniger in der Ursprünglichkeit seiner Doktrinen als in der glücklichen Form

der Darstellung, in der Zusammenfassung des Stoffes, in einer gewissen Vielseitigkeit und Unbefangenheit und in einer geschickten Verbindung von Theorie und Leben. Die Staatseinkünfte, besonders die Steuern, denen er weitaus den größten Teil seiner Ausführungen im 5. Buche seines Werkes über den Volkswohlstand (1776) widmet, treten bei ihm in enge Verbindung mit dem größeren Ganzen der Volkswirtschaft, schärfer und klarer werden die Begriffe, es erscheinen bestimmmte Grundsätze für die Schonung des Volksvermögens und der Industrie. Besonders bekannt sind seine vier Steuerregeln: Verteilung der Steuern nach der Leistungsfähigkeit d. h. nach dem Einkommen, das der einzelne unter dem Schutze des Staates genießt, Bestimmtheit der Steuer, Erhebung nach der Bequemlichkeit der Pflichtigen und Billigkeit der Erhebung. Diese Steuerregeln lassen sich freilich schon bei früheren Schriftstellern nachweisen; die erste von ihnen, die die Steuer als eine nach dem Interesse der einzelnen am Staate abgestufte Leistung erscheinen läßt, bedeutet sogar einen Rückschritt gegenüber der Begründung K. Klocks. Von der Einseitigkeit der Physiokratie weiß er sich ferne zu halten; er billigt nicht nur eine Mehrheit von direkten Steuern, sondern denkt auch günstig über Verbrauchssteuern.

In bezug auf den Staatskredit hat Smith sich nicht über die Auffassung seiner Zeit erhoben. Seine aus den damaligen Verhältnissen allerdings erklärliche Meinung, daß die Regierungen überhaupt zu Verschwendung oder wenigstens zu Mangel an Sparsamkeit neigten, bringt ihn zu einer nahezu unbedingten Verurteilung desselben. In dieser Beziehung wird er an Einsicht von James Steuart, seinem Zeitgenossen, beträchtlich übertroffen, der den öffentlichen Kredit zutreffend auffaßt als das Vertrauen zu einer öffentlichen Körperschaft, welche Geld borgt unter der Bedingung, daß nicht die Rückzahlung des Kapitals, sondern nur die jährliche Zinszahlung beansprucht werden könne.

War schon bei Smith eine tiefere Ausbildung der Finanzwissenschaft dadurch verhindert worden, daß er das Finanzwesen lediglich als Teil der Volkswirtschaft auffaßte und das Steuerwesen vorzugsweise nur auf seine volkswirtschaftlichen Wirkungen untersuchte, so tritt dieser Mangel noch entschiedener bei seinen eng-

lischen und französischen Anhängern hervor. Die Finanzwissenschaft wurde ein unselbständiger Teil der Volkswirtschaftslehre und ging in dieser auf.

§ 18. — Unter den bisher genannten Schriftstellern über die Theorie des Finanzwesens ist v. Justi der bedeutendste. Ohne sich gegen fremde Einflüsse zu verschließen, steht er doch auf dem Boden der deutschen Kameralistik, als deren hervorragendster Vertreter er gelten darf. Hier muß besonders erwähnt werden seine „Ausführliche Abhandlung von den Steuern und Abgaben" (1762) und sein „System des Finanzwesens" (1766). Justi neigt dem aufgeklärten Absolutismus und als echter deutscher Kameralist auch dem Merkantilsystem zu, aber das lebhafte Verständnis, welches er für den Zusammenhang zwischen Volkswohlstand und Finanzwirtschaft hat, läßt ihn energisch gegen die bloße Plusmacherei, die Steigerung der Staatseinkünfte ohne Hebung des Volkswohlstandes, protestieren. Bezüglich der Steuern nimmt er zwar an, daß sie nicht zu den ordentlichen Einkünften gerechnet werden sollen, aber er stellt doch ihre Bedeutung im Gegensatze zu anderen Schriftstellern sehr voran und allgemeine Regeln für sie auf, die in mancher Beziehung an die Steuerregeln A. Smiths erinnern. Die einzige Steuer der Physiokraten verwirft er vornehmlich deshalb, weil sie den Bedürfnissen des Staates nicht genügen könne. Die einzelnen Steuerarten prüft er in verständiger Weise auf ihre volkswirtschaftlichen Wirkungen und übersieht auch nicht die Frage einer gleichmäßigen Verteilung der Lasten.

Im großen und ganzen kann man die Beurteilung Justis auch auf J. v. Sonnenfels anwenden, der in seinen „Grundsätzen der Polizei, Handlung und Finanz" (1765) einen Justi verwandten Standpunkt einnimmt. Diese beiden stehen der Finanzwissenschaft des 19. Jahrhunderts am nächsten, sie erkennen die Bedürfnisse ihrer Zeit, bringen ihre Lehre in systematische Ordnung und versuchen der kommenden Zeit vorzuarbeiten.

§ 19. — Die bekannten historischen Tatsachen, welche zu Ende des vorvorigen, noch mehr aber zu Anfang des 19. Jahrhunderts zu einer Neuordnung des Finanzwesens Veranlassung gaben, haben auch auf die Finanzwissenschaft tiefgreifenden Einfluß geübt. Die

infolge der Kriege, dann der staatlichen Reformen, der Ausdehnung der Staatstätigkeit auf allen Gebieten des geistigen und materiellen Lebens usw. verursachte Zunahme der Staatsausgaben, deren Deckung im wesentlichen nur durch Steuern und Schulden möglich war, bot genügende Veranlassung, um die alten Fragen der Finanzwissenschaft aufs neue in Fluß zu bringen und eine reiche Anzahl neuer entstehen zu lassen. Freilich hat sich die Ausgestaltung der Finanzwissenschaft nicht nur insoweit vollzogen, als die tatsächlichen Ereignisse es bedingten, sondern der fördernde Einfluß benachbarter Disziplinen hat auch sie befruchtet und sie befähigt, künftigen Reformen die Richtung zu weisen.

Es ist namentlich die Ausbildung der Volkswirtschaftslehre, durch welche der Finanzwissenschaft reichliche Förderung zuteil wurde. Waren schon seit der Physiokratie die Staatseinkünfte aus der Vereinzelung herausgetreten, in der man sie bis dahin zu betrachten gewohnt war, so legte die Volkswirtschaftslehre von A. Smith, indem sie zahlreiche Einseitigkeiten der Physiokratie abstreifte, den Grund zu außerordentlich fruchtbaren und dauernden Wechselwirkungen zwischen Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft. Die Nationalökonomie lehrte z. B. die Begriffe des Einkommens und des Ertrags; sie gab Grundsätze für die Schonung des Volkswohlstandes; manche Vorgänge im Steuerwesen, wie die Steuerüberwälzung, wurden erst klar auf Grund volkswirtschaftlicher Betrachtungen. Auch die von A. Smith angewandte Methode, so einseitig sie war, kam der Ausbildung der Finanzwissenschaft zustatten. Freilich war die von Smith vollzogene enge äußerliche Verbindung zwischen dieser und der Volkswirtschaftslehre, indem er die erstere als 5. Buch seines „Volkswohlstandes" behandelte, ihrer Weiterentwicklung in der ausländischen Wissenschaft sehr hinderlich.

Sollte die Finanzwissenschaft weitere Fortschritte machen, so war es nötig einmal, sie aus der allzu engen Verbindung mit der Nationalökonomie, in die A. Smith sie gebracht hatte, zu lösen, und zum anderen, den sich ändernden Ansichten über Staat und Staatstätigkeit gerecht zu werden. Die in der individualistischen Nationalökonomie herrschende Beschränkung der Staatsfunktionen mußte der historischen und organischen Auffassung des Staates

weichen, wonach der Staat nicht mehr nur als Schutzanstalt für innere und äußere Sicherheit, sondern als höchste, mit reichen Zwecken ausgestattete Form des Gesellschaftslebens erscheint. Daraus ergab sich nicht nur die Billigung einer Vielheit von Staatszwecken und einer Steigerung der Ausgaben, sondern auch eine andere Begründung der Steuern, eine andere Auffassung vom Schuldenwesen, von der Abgrenzung des privat- und gemeinwirtschaftlichen Systems u. dgl.

Wieder andere Ideen wurden in die Finanzwissenschaft durch den Übergang vom Absolutismus zum Verfassungsstaat gebracht. Der demokratische Zug des modernen Verfassungsstaates hat auch die wichtigen Fragen nach der Verteilung der finanziellen Lasten, nach deren Allgemeinheit und Gleichheit lebhaft angeregt. Schließlich hat auch die bessere Organisation der modernen Finanzverwaltung, haben die Fortschritte der finanziellen Technik eine deutlich wahrnehmbare Einwirkung auf die wissenschaftliche Behandlung der Finanzwirtschaft geäußert.

§ 20. — Diese Reformen in der Finanzwissenschaft vollzogen sich übrigens nicht auf einmal oder in rascher Folge und noch weniger überall, sondern sie sind das Resultat eifriger Arbeit mehrerer Generationen, an der die deutsche Wissenschaft weitaus den größten Anteil hat. Die Fülle des Stoffes verbietet aber ein Eingehen in Einzelheiten.

Auch die deutschen Schriftsteller konnten sich den Smithschen Ideen nicht entziehen. In den Werken von Krug, Harl, Fulda, Schmalz, Lotz, Behr, Bergius u. a. tritt dies zutage. Und der englische Einfluß äußert sich auch insofern, als die meisten dieser Schriftsteller die Finanzwissenschaft in die volkswirtschaftlichen Systeme als unselbständigen Bestandteil eingliedern. Selbständiger und beachtenswerter, wenn auch nicht frei von Einseitigkeiten, ist das weitschweifige Werk von L. H. von Jacob über „Finanzwissenschaft" (Halle 1821). Das „Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung" (1830) von K. A. v. Malchus ist stark von der französischen Praxis beeinflußt. Stockars von Neuforn „Vollständiges Handbuch der Finanzwissenschaft (1807/8) gibt ein Bild eines deutschen mittelstaatlichen Finanzwesens. J. Schöns „Grund-

sätze der Finanz" (1832) sind, was Tiefe und Gedankeninhalt anlangt, diesen eben genannten Kompendien wohl überlegen.

Einen großen und höchst förderlichen Einfluß auf die Praxis hat K. H. Raus Finanzwissenschaft, als dritter Teil von dessen Lehrbuch der Politischen Ökonomie zuerst 1832 erschienen, ausgeübt. Mit Gründlichkeit, Zuverlässigkeit und in leidlich systematischer Ordnung wurde der Stand der Wissenschaft dargestellt; zahlreiche Anmerkungen aus dem Gebiete der Geschichte, der Statistik, des Finanzrechts erhöhten den Wert des Werkes. Wenn Rau die Wissenschaft auch nicht durch neue Ideen und Anregungen bereichert hat, so hat er doch, den Anforderungen seiner Zeit gerecht werdend, ihren damaligen Stand in vortrefflicher Weise zum Ausdruck gebracht. In mancher Beziehung schärfer und systematischer ist das „Lehrbuch der Finanzwissenschaft" von K. Umpfenbach, namentlich in seiner ersten, 1859 erschienenen Auflage.

Unter den modernen Lehrbüchern erwähnen wir in erster Linie die Werke von L. v. Stein und A. Wagner. Das Werk des ersteren ist ausgezeichnet durch die breite Basis, die hier der Finanzwissenschaft durch den überall durchzufühlenden Hintergrund der Verwaltung und der Staatswissenschaften gegeben wurde, sowie durch den geistvoll durchgeführten Versuch einer vergleichenden Behandlung. Das außerordentlich groß angelegte Lehrbuch A. Wagners, die bedeutendste finanzwissenschaftliche Leistung der Gegenwart, erhält seinen Wert, abgesehen von dem in ihm enthaltenen überaus reichen Stoffe, durch die Anregung, welche die neue Grundlegung der Volkswirtschaftslehre seitens des Verfassers auf die Finanzwissenschaft ausübt, dann durch seine sozialpolitische Auffassung, die vor allem in der Steuerlehre zutage tritt. Von den übrigen Lehrbüchern erwähnen wir noch die von Roscher, Cohn, Vocke, Conrad und M. von Heckel, und die von verschiedenen Verfassern herrührende Finanzwissenschaft in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie.

Aus der reichen Fülle wertvoller Monographien über finanzwirtschaftliche Gegenstände heben wir namentlich hervor Schäffles „Grundsätze der Steuerpolitik" (1880) und desselben Verfassers Werk: „Die Steuern" (2 Bde. 1895 und 1897), Neumanns Buch:

„Die Steuern und das öffentliche Interesse" (1887) und W. Vockes Werk: „Die Abgaben, die Auflagen und die Steuer" (1887); aus der älteren Literatur: H. Eisenhart, „Die Kunst der Besteuerung" (1868) und H. Maurus, „Die moderne Besteuerung" (1870). In einem Artikel von Schmoller, „Die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhang mit den Grundprinzipien der Steuerlehre" (Zeitschr. für d. g. Staatsw. 1863), ist die Einkommenslehre einer Revision unterzogen, die auch auf die Grundlagen des Steuerwesens tief einwirkte. Die Lehre von der Überwälzung der Steuern ist durch die Schriften von A. Held, „Zur Lehre von der Überwälzung der Steuern" (Z. f. Staatsw. 1868), von J. Kaizl, „Die Lehre von der Überwälzung der Steuern" (Leipzig 1882), und von Falck, „Kritische Rückblicke auf die Entwicklung der Steuerüberwälzungslehre seit A. Smith" (Dorpat 1882), wesentlich gefördert worden. Zur Klärung der schwierigen Fragen bezüglich der Einkommens- und Vermögensbesteuerung haben namentlich die in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik (Bd. 3, Leipzig 1873) niedergelegten Gutachten von Held, Gensel, Rößler und anderen beigetragen. Das Aufwandsteuerwesen, vornämlich die Branntwein- und Zuckerbesteuerung, ist das mit Erfolg behandelte Arbeitsgebiet Paasches und J. Wolfs. Zur Vertiefung der Lehre vom Schuldenwesen haben die Werke von Nebenius, „Der öffentliche Kredit" (1820), von E. Baumstark, „Über Staatskredit, Staatsschulden und Staatspapiere" (Heidelberg 1833), und von Dietzel, „Das System der Staatsanleihen" (Heidelberg 1855), viel beigetragen. Das lange vernachlässigte Finanzwesen der Gemeinden und Gemeindeverbände hat in von Reitzenstein, Fr. J. Neumann (Zur Gemeindesteuerreform in Deutschland, Tübingen 1895), neuerdings in R. von Kaufmann (Die Kommunalfinanzen, 2. Bd. Leipzig 1906) und in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik (Bd. 126 ff.) treffliche Bearbeiter erhalten. M. von Heckels Werk „Das Budget" (Leipzig 1898) ist eine eingehende Monographie über diese Materie. Die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hat auch mehrere wertvolle deutsche Bücher über den finanziellen Zustand verschiedener deutscher und außerdeutscher Staaten gebracht. Um nur die bedeutendsten zu nennen, erwähnen

wir: von Hock, „Die Finanzverwaltung Frankreichs“ (1857), und desselben Verfassers Buch, „Die Finanzen der Vereinigten Staaten“ (1877); R. von Kaufmann, „Die Finanzen Frankreichs“ (1882); Stockar von Neuforn, „Handbuch der gesamten Finanzverwaltung im Königreich Bayern“, 3. Aufl. von Hock (Bamberg 1882—1883); Löbe, „Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen usw.“ (Leipzig 1889); E. von Philippovich, „Der badische Staatshaushalt in den Jahren 1868 bis 1889“ (Freiburg i. Br. 1889); G. Schanz, „Die Steuern der Schweiz“, 5 Bde. (Stuttgart 1890); A. Buchenberger, „Finanzpolitik und Staatshaushalt im Großherzogtum Baden i. d. J. 1850 bis 1900“ und das neue, groß angelegte und vortreffliche Werk von O. Schwarz und G. Strutz, „Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens“, 3 Bde. (Berlin 1901—4). Das Finanzwesen des Deutschen Reichs und die darauf bezüglichen Reformfragen haben eine gute Darstellung gefunden in den Monographien von G. v. Mayr, H. Köppe, Cohn, Rehm, v. d. Borght u. a. Das schwierige Gebiet der vergleichenden Finanzstatistik hat zuerst in Freih. v. Czoernigs Werk „Das österreichische Budget für 1862 in Vergleichung mit jenen der vorzüglicheren anderen europäischen Staaten“ (Wien 1862) und einer ähnlichen Schrift desselben Verfassers von 1866, dann in G. Fr. Kolbs „Handbuch der vergleichenden Statistik in der Völkerzustands- und Staatenkunde“ (7. Aufl. Leipzig 1875, Supplement 1883), in C. V. v. Rieckes Schrift „Die internationale Finanzstatistik“ (Stuttgart 1876) und Ph. C. Gerstfeldt, „Beiträge zur Reichssteuerfrage auf Grund einer Vergleichung der Ausgaben- und Einnahmeverhältnisse im Deutschen Reiche mit denen der größeren Staaten Europas“ (Leipzig 1876) Bearbeitung gefunden. Später betätigten sich auf diesem Gebiet R. v. Kaufmann, „Die öffentlichen Ausgaben der größeren europäischen Länder nach ihrer Zweckbestimmung“ (3. Aufl. Jena 1893), M. v. Heckel, „Beiträge zur vergleichenden Finanzstatistik europäischer Großstaaten“ (in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Jena 1898), O. Schwarz, „Die Finanzsysteme der Großmächte (Internationales Staats- und Gemeindefinanzwesen)“ 2 Bändchen, Leipzig 1909, und Fr. Zahn, „Die Finanzen der Großmächte“ (Berlin 1908). Bezüglich der

finanzhistorischen Werke muß es genügen, auf die Literaturnachweise am Schlusse der historischen Abschnitte dieses Lehrbuches hinzuweisen. Könnte diese Literaturübersicht weiter ausgedehnt werden, könnten namentlich die wertvolleren der in den Zeitschriften enthaltenen Artikel aufgeführt werden, so hätten wir noch eine große Reihe von Männern zu erwähnen, denen die Finanzwissenschaft wesentliche Förderung verdankt, wie Knies, Nasse, Vocke, Lehr, Helferich, Schanz, R. Meyer, Friedberg, Scheel usw. Insbesondere sei auch auf die zahlreichen Spezialartikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (3. Aufl. seit 1908) hingewiesen.

§ 21. — Was die ausländische Literatur anlangt, so fehlte es dort bis in die allerjüngste Zeit an selbständigen systematischen Werken über Finanzwissenschaft; diese ging und geht dort größtenteils noch heute in der Nationalökonomie auf.

Die englische Literatur knüpft vornehmlich an die Namen Ricardo und Mill. Der erstere steht ganz im Smith'schen Ideenkreise; er weicht nur in der Auffassung einzelner Steuern von diesem ab und regt durch scharfsinnige Ausführungen die schwierige Frage der Steuerüberwälzung bedeutend an. Wesentlich mehr leistet J. St. Mill. Wie er überhaupt die Lehre Smiths in wichtigen Punkten weiterbildete und ihr die bedenklichsten Einseitigkeiten nahm, so stößt er das enge Steuerprinzip Smiths, die Lehre, daß die Steuer ein Entgelt sei für den vom Staate gewährten Vermögensschutz, um und setzt an ihre Stelle die sogenannte Opfertheorie, nach welcher die Gleichheit der Besteuerung in der Gleichheit der Opfer zu suchen ist, welche diese den einzelnen auflegt. Von diesem Grundsatz aus gelangt er vornehmlich zur Forderung indirekter Steuern auf entbehrliche Gegenstände des Aufwandes, höherer Besteuerung des fundierten Einkommens, von Erbschaftssteuern usw.

Bis vor kurzem gab es in England außer dem älteren Werk von Patterson keine systematische Darstellung der Finanzwissenschaft, was bei dem Zusammenhang der Staatswissenschaften mit den konkreten Verhältnissen seine Erklärung zum Teil in der eigentümlichen englischen Finanzverfassung findet. Diesem Mangel ist durch C. F. Bastables Werk „Public finance" (London 1892,

2. Aufl. 1895) abgeholfen worden. Außerdem weist die englische Literatur zahlreiche tüchtige monographische Arbeiten, sowie treffliche Werke über die Geschichte der Finanzen auf. Besonders erwähnenswert ist R. Giffens Buch „Essays in finances" (London 1889).

Was von der englischen Literatur gesagt wurde, gilt im wesentlichen auch von der amerikanischen (die bedeutendsten Leistungen sind wohl A. Adams „The Science of Finance", New York 1898, A. Seligmanns „Essays in taxation", New York 1895), sowie von der französischen und belgischen. Auch hier blieb bis in die jüngste Zeit die Finanzwissenschaft ein Anhängsel der Nationalökonomie; selbst ein in der deutschen Literatur so wohl bewanderter Autor wie Laveleye trug seine Finanzwissenschaft in der Lehre von der Konsumtion vor. Eine Monographie über die Steuern hat Parieu im Jahre 1847 veröffentlicht unter dem Titel „Traité des impôts" (4 Bde., 2. Aufl., 1847). Das einzige größere französische Werk über die gesamte Finanzwissenschaft ist der „Traité de la science des finances" (7. Aufl. 1905) von Leroy-Beaulieu; ein älterer „Traité des finances" (Paris 1864, 4. Aufl. 1883) stammt von Garnier; neuere Grundrisse sind von Boucard und Jéze verfaßt.

Dasjenige Land, dessen finanzwissenschaftliche Literatur am meisten mit der deutschen Hand in Hand geht und das, vielfach von der deutschen Wissenschaft angeregt und belehrt, auf dem Wege zum Ziele der Vervollkommnung der wissenschaftlichen Erkenntnis schöne Leistungen aufzuweisen hat, ist Italien. Aber auch hier müssen wir uns statt einer eingehenderen Schilderung darauf beschränken, nur die bedeutendsten Namen und Werke zu nennen.

Unter den italienischen Schriftstellern, welche der Finanzwissenschaft zu neuem Aufschwung verhalfen, nenne ich namentlich L. Cossa, dessen „Elementi della Scienza delle finanze", in zahlreichen Auflagen erschienen und in viele Sprachen übersetzt, Roscher mit Recht als meisterhaften Grundriß bezeichnet hat, ferner Ricca-Salerno, der in seiner „scienza delle finanze" (Florenz 1888) namentlich die grundlegenden Begriffe und den Zusammenhang der Finanzwirtschaft mit der Volkswirtschaft einer erneuten Erörterung unterzogen hat. Auch das Werk von A. Graziani „Istituzioni di

scienza delle finanze“ und F. Floras „Manuale di scienza delle finanze“ dürfen als wertvolle Leistungen bezeichnet werden.

Hervorragende Monographien haben Ferrara, Busacca, Boccardo, Lampertico, Luzzati, l'Ellena, Ferraris, Salandra, Pantaleoni, Fontana, Bodio u. a. publiziert.

Zur Literatur über die Geschichte der Finanzwissenschaft s. die einschlägigen Abschnitte in den oben zu § 7 zitierten Lehrbüchern. Ferner: W. Roscher, Geschichte der Nationalökonomik, Münch. 1874. Ricca-Salerno, Storia delle dottrine finanziarie in Italia, in den Schriften der Academia dei Lincei, 1880—81, 2. Aufl. Palermo 1896. Derselbe, Le dottrine finanziarie in Inghelterra etc., im Giornale degli Economisti, 1888. L. Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl. Mail. 1892. Derselbe, Saggio bibliografico della scienza delle finanze in Italia etc., im Giornale degli Economisti, 1893. K. Th. v. Eheberg, Art. Finanzwissenschaft, im Handw. d. Staatsw. Bd. 4 (Jena 1909) und die dort zitierte Literatur.

Erster Teil.

Lehre von den Staatsausgaben.

1. Die Lehre von den Ausgaben im System der Finanzwissenschaft.

§ 22. — An die Spitze der Lehre von der Finanzwirtschaft setzen wir jenen Teil, welcher von den Ausgaben, dem Aufwande oder Bedarfe des Staates handelt. Es geschieht dies deshalb, weil in der Finanzwirtschaft, im Gegensatze zur Übung der Privatwirtschaft, bei der Feststellung des Wirtschaftsplanes für die kommende Wirtschaftsperiode zuerst die Bedürfnisse und die dafür notwendigen Ausgaben und erst dann die entsprechenden Deckungsmittel festgestellt werden. Das ist freilich, wie oben bereits betont wurde, nicht so zu verstehen, als ob die Ausgaben ohne Rücksicht auf die Frage der Deckung festgestellt werden könnten; vielmehr hat sich die Finanzverwaltung bei deren Feststellung stets vor Augen zu halten, welche Belastung die Staatsangehörigen ohne Schädigung des wirtschaftlichen und kulturellen Fortschrittes zu tragen vermögen. Innerhalb dieser Grenze aber hat sich allerdings die Einnahmebeschaffung nach dem Bedarfe zu richten.

Was die Lehre von den Ausgaben selbst anbetrifft, so gehört sie eigentlich nur zum kleinsten Teile in die übliche Finanzwissenschaft; denn diese beschränkt sich in der Hauptsache darauf, zu zeigen, wie der Bedarf des Staates überhaupt und am besten befriedigt wird. Der Finanzwissenschaft steht kein entscheidendes Urteil über die Gesetzmäßigkeit, Nützlichkeit, Vorteilhaftigkeit usw. der Staatsausgaben zu. Den Bedarf des Staates festzustellen, ist Sache der betreffenden Verwaltungszweige, welche die Ausgaben verursachen; ihn zu beurteilen und seine Befriedigung gutzuheißen, ist Pflicht der gesetzlich dafür bestimmten Körperschaften; ihn wissenschaftlich zu behandeln, obliegt verschiedenen Disziplinen, der Verfassungs-, der Staatsrechts- und Verwaltungs-, der Volkswirtschaftslehre. Wenn die Lehre von den Ausgaben hier doch, freilich in der Haupt-

sache unter Verweisung auf diese anderen Disziplinen, kurz erörtert wird, so geschieht dies aus drei Gründen:

1. nämlich erscheint es erforderlich, auch die Zwecke wenigstens im allgemeinen kennen zu lernen und zu beurteilen, für deren Befriedigung die Finanzwirtschaft arbeitet und die Finanzwissenschaft denkt;

2. steht der wichtigste Teil der Finanzwissenschaft, nämlich die Lehre von den Einnahmen, in unlösbarer Wechselwirkung mit jener vom Bedarfe, indem der Höhe der Ausgaben gewisse Grenzen in der Leistungsfähigkeit des Volkes gezogen sind, auf welche hinzuweisen die Finanzwissenschaft nicht unterlassen darf;

3. gibt es bestimmte Arten der Ausgaben, welche wegen ihrer hervorragend wirtschaftlichen Seite oder wegen ihres engen Zusammenhanges mit dieser oder jener Art der Deckung der Erklärung bedürfen, so besonders die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben.

2. Die Entwicklung der Staatsausgaben.

§ 23. — Die Beobachtung der Geschichte lehrt, daß mit der zunehmenden Kultur auch die Tätigkeit des Staates zunimmt. Während im Anfange der Kultur der Schwerpunkt aller Bedürfnisbefriedigung im Hause und in der Familie liegt und dem Gemeinwesen nur eine spärliche Tätigkeit beschieden ist, wachsen mit deren Fortschreiten bewußt oder unbewußt auch die Ansprüche des Volkes an den Staat. Mag dabei auch auf diesem oder jenem Gebiete seine Tätigkeit wieder zurücktreten oder nach der Art und Weise eine andere werden, im großen und ganzen zeigt sich doch ein so stetes, unaufhaltsames Anwachsen, daß man schon von einem Gesetz der wachsenden Ausdehnung der öffentlichen Tätigkeit gesprochen hat. Wenn wir in früherer Zeit, etwa zur Zeit des Absolutismus, eine größere Tätigkeit zu sehen glauben wie heute, so erklärt sich das zum Teil aus der größeren Rücksichtslosigkeit, mit der damals das individuelle Leben den Eingriffen des Staates unterworfen wurde, wodurch leicht der Anschein einer größeren Tätigkeit erweckt werden konnte. Das Anwachsen der Staatstätigkeit und damit der Staatsausgaben ist auch eine so gleichmäßige und

charakteristische Erscheinung in den modernen Staaten, daß es nicht als etwas Zufälliges oder Krankhaftes betrachtet werden kann. Es ist unabhängig von der Art der Verfassung und der Größe der Länder; es ist überall wahrnehmbar.

Nach einer allerdings unsicheren Schätzung Fr. Kolbs sollen die Staatseinnahmen aller europäischen Staaten

1786 2550 Mill. Frcs.
1880 ca. 15000 „ „

betragen haben. Da die Bevölkerung in dieser Zeit von 167 auf 313 Mill. stieg, so hätten die Staatseinnahmen von 15 auf 47 Frcs. pro Kopf der Bevölkerung zugenommen. Zuverlässiger sind die folgenden, allerdings einen kürzeren Zeitraum umfassenden Angaben über die Höhe des Staatsbedarfs.

Es betrugen die ordentlichen Staatsausgaben (brutto, die jüngsten Zahlen nach dem Voranschlag) in:

Preußen:	1849	282,3 Mill. M.	Bayern:	1825/26	49,1 Mill. M.
	1865	506,7 „ „		1848/49	63,8 „ „
	1884	993,0 „ „		1868	102,3 „ „
	1894	1935,9 „ „		1880	133,0 „ „
	1898/99	2187,5 „ „		1898	379,4 „ „
	1911/12	3872,2 „ „		1912	676,2 „ „
Österreich:	1849	163,1 M. Gld.	Frankreich:	1816/28 durchschn.	960 M. Frcs.
	1883	491,9 „ „		1840/48 „	1432 „ „
	1889	540,8 „ „		1862	1970 Mill. Frcs.
	1891	546,8 „ „		1893	3291 „ „
	1898	715,9 „ „		1898	2359,7 „ „
	1912	2906,7 Kronen		1911/12	4386,5 „ „
Italien:	1861	812 Mill. Lire.	Rußland:	1859	560,2 Mill. Rub.
	1898/99	1686,8 „ „		1898	1474,0 „ „
	1909/10	1905,6 „ „		1912	2975,3 „ „

Fragt man nach den Ursachen der Bedarfssteigerung, namentlich in den letzten Zeiten, so geht der erste Eindruck unwillkürlich dahin, daß sie zumeist durch Kriege und den Aufwand für Heer und Flotte herbeigeführt worden sei. In der Tat haben die Kriege des 19. Jahrhunderts ungeheure Kosten verursacht und sind infolge des Präventivsystems in der internationalen Politik gerade in jüngster Zeit die Heere allenthalben stark vermehrt, Flotten gegründet und verstärkt, Neubewaffnungen durchgeführt worden. Auch ein recht erheblicher Teil der gleichfalls rasch zunehmenden Staatsschulden und der damit zusammenhängenden Verzinsungs- und Tilgungslasten ist durch den Kriegs- und Heeresaufwand verursacht.

Unter Friedrich II. kostete das preußische Heer ca. 17 Millionen Taler, die Heeresausgaben des Norddeutschen Bundes betrugen 1870 66,6 Millionen. Die

Gesamtausgaben der deutschen Länder, welche jetzt im Deutschen Reiche vereinigt sind, für Heer und Marine betrugen 1870 ca. 240 Millionen Mark, 1911: 882,3 Millionen fortlaufende, 259,5 Millionen einmalige, und 132,6 Millionen außerordentliche.

Für Frankreich berechnete Necker 1784 die Kosten des Militärs auf 122 Millionen Livres; das Budget für 1811 setzte dieselben auf 460 Millionen Francs und mit Einrechnung der 140 Millionen für die Marine auf 600 Millionen fest. 1870 war der Friedensetat für das Heer 376 Millionen, für die Marine (mit Einschluß der Kolonien) 173,3, zusammen 549,4 Millionen Francs. 1883 betrug er 584,1 Millionen für das Heer, 204,9 für die Marine (ohne Kolonien), also zusammen 789,0 Millionen Francs. Nach dem Voranschlage für 1911 betragen die ordentlichen Ausgaben des Kriegsministeriums 810,8 (mit den Kolonien 938,2), die des Marineministeriums 416,2 zusammen 1227,0 und mit den Kolonialtruppen 1354,4 Millionen Francs. Dazu kommen noch 86,8 Millionen Francs außerordentliche Ausgaben, so daß die gesamten Ausgaben sich auf 1441,2 Millionen Francs belaufen. Selbst die Schweiz muß mit einem wachsenden Militäraufwande rechnen, denn dieser stieg dort in den Jahren 1849 bis 1910 von 683450 auf 42263297 Francs.

Nach einer im Journal of the Royal Statistical Society bzw. für 1906 von Fr. Zahn a. a. O. S. 20 veröffentlichten Zusammenstellung stellten sich die Heeres- und Flottenausgaben von fünf europäischen Großstaaten in Millionen Mark, wie folgt:

	1880	1890	1900	1906
Großbritannien	570	656	855	1268
Frankreich	600	625	766	835
Rußland	678	767	720	1054
Italien	200	390	458	327
Deutschland	405	586	756	1032

Während also Rußland i. J. 1880 die größte Ausgabe für den Machtzweck hatte, ist dies 1906 bei Großbritannien der Fall. Am stärksten erscheint die Steigerung bei Großbritannien, denn sie betrug hier absolut 698 Mill. M., dagegen bei Deutschland 627, bei Frankreich 235, bei Italien127, bei Rußland 376 Mill. M. Pro Kopf betrugen die Ausgaben 1906 in Großbritannien 30,59, Frankreich 21,28, Deutschland 17,02, Österreich 11,25, Ungarn 8,50, Italien 10,08, Rußland 8,38, in den Vereinigten Staaten von Amerika 12,77, in Japan 4,12 M.

Die Steigerung der Ausgaben für Heer und Marine macht in der Regel so nachhaltigen Eindruck, daß darüber die Frage, ob nicht auch auf anderen Gebieten des Staatslebens eine entsprechende Steigerung stattgefunden habe, leicht übersehen wird. Und doch zeigt eine genaue Betrachtung, daß auch hier die Zunahme eine recht erhebliche, ja oft eine verhältnismäßig stärkere ist als dort. Der Grund hierfür liegt in der Entwicklung der sozialen und kulturellen Verhältnisse. Der Mensch bedarf in steigendem Maße des Schutzes gegen Gefährdungen seiner Person und seines Eigentums

nachdem die Bevölkerung gewachsen, das Erwerbsleben viel intensiver, die Berührung der Menschen miteinander viel lebhafter geworden ist. Mit der zunehmenden Verwickeltheit der gesellschaftlichen und besonders der wirtschaftlichen Verhältnisse wächst das Bereich des Rechtes, vermehren und spezialisieren sich die Gesetze und die zu ihrer Durchführung dienenden Anstalten und Behörden. Das Bank- und Börsenrecht, das Eisenbahnrecht, das Handels- und Wechselrecht sind in der Hauptsache Schöpfungen der Neuzeit; auch die Fabrikgesetzgebung, die Gesundheitspolizei und anderes sind hierher zu zählen. Aber der moderne Staat begnügt sich nicht mehr mit der Erlassung bloßer Rechtsvorschriften, sondern bemüht sich auch, selbsttätig das geistige und wirtschaftliche Gedeihen seiner Staatsangehörigen zu fördern, er wird immer mehr zu einer Wohlfahrtsgemeinschaft mit weitgehender Regelung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse. Es sind im Laufe der Zeiten kollektive und individuelle Bedürfnisse entstanden, die zwar teilweise auch durch private Veranstaltungen und Unternehmungen befriedigt werden könnten, aber wegen ihrer moralischen und wirtschaftlichen Wichtigkeit, ihrer Dauer und räumlichen Verbreitung besser durch die ununterbrochene, gleichmäßige und umfassende Tätigkeit des Staates befriedigt werden. Aus solchen Gesichtspunkten erklärt sich die Übernahme der Fürsorge für Maß und Gewicht, für das Münzwesen auf den Staat, der wachsende Bedarf der Staaten für Straßen, Kanäle, Hafenanlagen, für die Transportanstalten, vor allem für das Schulwesen und die allgemeine Bildung, für Hebung und Förderung der einzelnen Produktionszweige, für die Sicherung der Lage der unteren Klassen u. dgl.

Hiefür nur einige Beispiele.

In Preußen stellten sich die dauernden Ausgaben im Justizetat 1850: 28,2 Mill. M., 1867: 37,9, 1890 nahezu 87, 1911/12 (Voranschlag): 161,7 Mill. M., der Etat für Unterricht und Kultus 11,1 bzw. 15,5 und etwas über 90 und 1911/12: 260,6 Mill. M.; die Ausgaben für die Volksschule sind in der kurzen Zeit von 1896 bis 1910 von 53,4 auf 161,6 Mill. M. gestiegen. In Bayern betrugen die Staatsausgaben in 1000 M. (für 1912 nach dem Voranschlag)

	1819/20	1868	1912
auf Kultus	1445	3771	12591
„ Erziehung und Bildung	1090	2368	35985
auf Staatsschulden	13539	27298	84797
„ Militär	22682	41165	78436

Die Staatsausgaben Frankreichs (ohne Algier) betrugen in Mill. Frcs.

	1830	1874	1911 (Voranschlag)
Staatsschulden u. Dotationen	362,3	1 210,6	1 278,1
Rechtspflege	19,1	33,7	57,1
Auswärtiges	8,1	11,3	20,5
Inneres	16,6	80,8	139,3
Finanzen	18,6	20,6	48,7
Militär	186,8	366,5	938,2
Marine	65,1	152,9	416,4
Unterricht, Künste u. Kultus	46,1	96,1	310,7
Landwirtschaft, Gewerbe u. Handel	6,9	15,5	94,5
Öffentliche Arbeiten usw.	41,4	160,5	278,6
Betriebskosten	118,4	246,4	585,6
Summa aller Ausgaben	912,2	2 509,7	4 386,5

In England war für den öffentlichen Unterricht im Jahre 1834 zum erstenmal ein Zuschuß von 2000 £ bewilligt worden; heute steht im englischen Budget ein Posten für Unterricht, Kunst und Wissenschaft mit 18,4 Mill. £.

Die Ausgaben des Deutschen Reichs und der größeren deutschen Einzelstaaten einschließlich der Matrikularbeiträge, betrugen nach den aus den Voranschlägen für 1910 gemachten Zusammenstellungen in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs, 20. Jahrg., 1910, 2. Heft, in Mill. M.

Staaten	ordentliche			außerordentliche	Gesamtbedarf
	überhaupt	fortdauernde	einmalige		
Deutsches Reich	2840,9	2489,0	351,9	190,7	3031,6
Preußen	3598,8	3393,7	205,1	—	3598,8
Bayern	631,2	623,9	47,3	86,4	717,6
Sachsen	395,4	390,3	5,1	22,1	417,5
Württemberg	210,8	208,9	1,9	27,4	238,2
Baden	215,0	213,9	1,1	37,6	252,6
Hessen	97,0	92,3	4,7	6,8	103,7
Mecklenburg-Schwerin	42,5	42,5	—	0,4	42,9
Sachsen-Weimar	12,9	11,3	1,5	—	12,9
Oldenburg	30,0	30,0	—	6,7	36,8
Braunschweig	29,0	29,0	—	0,6	29,6
Elsaß-Lothringen	70,4	68,8	1,6	4,4	74,8
Reich u. sämtliche Bundesstaaten	8447,1	7845,7	601,5	453,8	8900,9

So zeigt ein Blick auf die Entwicklung der letzten Jahrhunderte und auf den dermaligen Zustand, daß der Wirkungskreis, den die Gesellschaft dem Staate einräumt und zuweist, ständig wächst und daß die Bedeutung der öffentlichen Körper für die Entfaltung der

menschlichen Kultur immer größer wird. Aus dieser Tatsache ergibt sich für die Einnahmewirtschaft des Staates die prinzipiell wichtige Forderung, daß diese so eingerichtet sein muß, daß sie dem steigenden Finanzbedarf zu entsprechen vermag: also in der Hauptsache Begründung des Staatsbedarfsdeckungswesens auf bewegliche, d. h. auf solche Einnahmequellen, die im Falle des Bedürfnisses unschwer zu größerer Ergiebigkeit gebracht werden können.

Literatur. — S. besonders K. Th. Eheberg, Finanzen im 19. Jahrh. (bis 1870) im Handw. d. Staatsw. Bd. 4. Fr. Zahn, Die Finanzen der Großmächte, Berl. 1908. O. Schwarz, Die Finanzsysteme der Großmächte, Leipzig 1909 und Artikel Finanzen der Gegenwart im Handw. d. Staatsw. Bd. 4 (Jena 1910). — Für frühere Jahrzehnte Pfeiffer, Vergleichende Darstellung der europäischen Staatsausgaben, 2. Aufl., Stuttg. 1877. G. Picot, La progression des dépenses publiques de 1880—86, in der Réforme sociale, Band 3, 1887. W. Burkhard, Das bayerische Staatsbudget in den ersten 70 Jahren seines Bestehens usw., im Finanzarchiv 1888. A. Wagner, Finanzwiss. Bd. 3 §§ 17—96.

3. Allgemeine Grundsätze im Ausgabewesen.

§ 24. — Man hat wiederholt die Sparsamkeit als das oberste Prinzip des Ausgabewesens bezeichnet. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß die Staatsverwaltung stets der Tatsache eingedenk wird bleiben müssen, daß sie den größten Teil ihrer Mittel aus dem Einkommen der Bürger schöpfen muß, und daß sie diese nicht ohne zwingende Not in der freien Verwendung des Erworbenen beschränken darf. Aber niemals wird der Grundsatz so zu verstehen sein, daß diejenige Staatsverwaltung den Vorzug verdiene, welche am wenigsten ausgibt, oder daß lediglich um der Sparsamkeit willen wichtige Staatszwecke unerfüllt bleiben sollen. Man wird vielmehr sagen dürfen, daß nicht nur das Notwendige unter allen Umständen geleistet, sondern auch das Nützliche erstrebt werden müsse. Aber freilich ist jede neue Ausgabe nicht nur an sich zu beurteilen, sondern mit den schon vorhandenen in bezug auf Dringlichkeit und Nützlichkeit zu vergleichen.

In dem Wesen des modernen Staates ist die Forderung begründet, daß die Ausgaben lediglich allgemeinen Zwecken dienen, d. h. der Staatsbedarf soll nicht nur gewissen Landesteilen oder Volksklassen oder gar Persönlichkeiten, sondern dem ganzen Staatsgebiete und allen Klassen zugute kommen. In ersterer Beziehung wird es darauf ankommen, daß zwischen den Ausgaben für das

naturgemäß begünstigte Zentrum (Sitz der obersten Staatsbehörden, der höchsten Anstalten für Wissenschaft und Kunst usw.) und denjenigen für das übrige Land ein richtiges Verhältnis geschaffen werde, in letzterer Beziehung, daß alle Klassen in entsprechendem Maße an den durch die Ausgaben ermöglichten Leistungen des Staats teilzunehmen in der Lage seien.

Gerade diese Verhältnismäßigkeit zwischen den Leistungen des Staates und den Abgaben der Staatsangehörigen darf niemals aus den Augen verloren werden. Denn bei der Tatsache, daß die meisten der vom Staate gebotenen Güter und Leistungen obligatorisch sind, d. h. von den Untertanen angenommen werden müssen, und daß die Abgaben zwangsweise erhoben werden, wird die Nichtberücksichtigung dieser Forderung leicht die Empfindung eines ungerechten Druckes erzeugen.

§ 25. — Die Tatsache, ob die Ausgaben innerhalb des Landes gemacht werden, oder ob die aufzuwendenden Geldsummen außer Landes fließen, kann dabei kein untrügliches Kriterium für ihre Beurteilung geben. Es ist eine merkantilistische Irrlehre, wenn man jede öffentliche Ausgabe für vorteilhaft oder wenigstens für unschädlich erklärt, sofern nur die aufgewendeten Summen im Inland bleiben. Allerdings wird es wünschenswert und staatswirtschaftlich vorteilhaft sein, die inländische Produktion, wenn ihr Zustand es gestattet, ausschließlich oder vorwiegend zur Befriedigung des Sachbedarfs des Staates heranzuziehen. Unter Umständen kann es sich sogar empfehlen, die inländische Industrie mit der Lieferung wichtiger Bedarfsgegenstände zu betrauen, selbst wenn diese anfangs höhere Preise als das Ausland fordern muß, sofern es dadurch gelingt, das Inland vom Ausland, z. B. im Bau von Kriegsschiffen, unabhängig zu machen, Arbeitsgelegenheiten zu schaffen u. dgl. Aber allgemein ausgesprochen ist diese Ansicht schon um deswillen falsch, weil die vom Staate gemachten Aufwendungen doch den einzelnen in sehr verschiedenem Verhältnis zugute kommen.

Wie im wirtschaftlichen Leben überhaupt, so wird auch in der Finanzwirtschaft nur derjenige Aufwand als gerechtfertigt angesehen werden können, welcher reproduktiv wirkt, d. h. die bürgerliche Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu neuem Fortschritt be-

fähigt. Daß die Ausgaben direkt produktiv wirken, d. h. rechnungsmäßige Reinerträge geben, wie z. B. die Ausgaben für Eisenbahnen und andere staatliche Erwerbsanstalten, ist nicht immer das Entscheidende; es ist vielmehr der Fall nicht ausgeschlossen, daß eine derartige produktive Ausgabe volkswirtschaftlich schädlich wirkt, wenn dadurch z. B. einem berechtigten Zweig der Privatindustrie eine verderbliche Konkurrenz bereitet wird. Aber mittelbar produktiv muß jede Staatsausgabe wirken, um gerechtfertigt zu sein; jede muß dem Nutzen des Staatsganzen dienen und dessen Fortschritt fördern. Demnach läßt sich nicht allgemein sagen, wie viele und welche Ausgaben gerechtfertigt sind. Darüber kann nur eine Vergleichung der Ausgaben mit dem Volkswohlstand unter Berücksichtigung der für die anderen öffentlichen Verbände erforderlichen Leistungen und eine vorurteilslose Betrachtung der Zwecke, für welche die Ausgaben bestimmt sind, Aufschluß geben. Diese Vergleichung und damit ein endgültiges Urteil über die Reproduktivität der Ausgaben ist freilich außerordentlich schwierig; denn es läßt sich wohl, wie schon oben bemerkt wurde, die Summe der Beiträge, welche der einzelne dem Staat leistet, und die Gesamtheit der Staatsausgaben rechnerisch genau feststellen, dagegen nicht der Wert der Staatsleistungen, da diese vorwiegend in immateriellen Gütern bestehen.

§ 26. — Wir neigen in der Gegenwart dazu, die Tätigkeit des Staates auf allen Gebieten zu erweitern. Das mag begründet sein in der Zunahme des Wohlstandes und der Bildung, in einer Verschiebung der Arbeitsteilung zwischen den privaten und den öffentlichen Wirtschaften, in dem größeren Bedürfnis nach einer ergänzenden Tätigkeit der Verwaltung. Aber auch heute wird es, wenn nicht die Initiative und das Selbstverantwortlichkeitsgefühl der einzelnen Schaden nehmen soll, eine Forderung politischer Klugheit sein müssen, daß der Staat nur zur Befriedigung solcher Bedürfnisse Ausgaben machen solle, welche durch die Tätigkeit einzelner oder freier Vereinigungen nicht oder nicht in entsprechender Weise befriedigt werden können.

Es handelt sich also um Aufgaben, welche die Privaten

a) nicht oder nicht in gleicher Vollkommenheit besorgen können, weil sie ihrer Natur nach den Wirkungskreis der Privaten über-

steigen, wie der militärische Schutz des Staates und die Rechtspflege, oder weil sie ein solches Maß von Vertrauen voraussetzen, daß es in der Regel nur die Staatsgewalt genießt, wie das im Maß- und Münz-, im Post- und Telegraphenwesen der Fall ist; oder

b) nicht besorgen sollen, weil vielleicht Monopole unvermeidlich sind, welche dann allerdings besser vom Staate und im Interesse der Gesamtheit betrieben werden, als von privaten Unternehmungen, die eben nur dem Privatinteresse folgen, wie das im Eisenbahnwesen der Fall sein kann; oder

c) nicht besorgen wollen, weil es an der nötigen Einsicht und Unternehmungslust, an dem Gesellschaftsgeiste oder an den Geldmitteln fehlt.

Jedoch steht die Beurteilung der Frage der Abgrenzung zwischen dem privat- und gemeinwirtschaftlichen System, also zwischen dem Tätigkeitsbereiche der einzelnen und dem des Staates, dann auch zwischen der Kompetenz des Staates und der anderen politischen Verbände der Hauptsache nach nicht der Finanzwissenschaft, sondern der Wirtschafts- und Sozialpolitik und der Verwaltungslehre zu.

4. Einteilung der Ausgaben.

§ 27. — Personal- und Sachbedarf. — Diese Unterscheidung knüpft in rein äußerlicher Weise an die Tatsache an, daß der Staat sowohl der Sachgüter wie der persönlichen Dienstleistungen zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf.

A. Unter dem Personalbedarf wird zunächst im allgemeinen die ganze Summe persönlicher Arbeitsleistungen zu verstehen sein, die der Staat zur Durchführung seiner Aufgaben nötig hat. Für die Finanzwirtschaft hat aber nur derjenige Personalbedarf Bedeutung, der dem Staate durch Gehälter, Pensionen usw. Ausgaben verursacht. Wir verstehen also hier unter Personalbedarf nur den Sachgüteraufwand, den der Staat zur Entlohnung der erforderlichen Dienstleistungen zu machen hat.

Die Höhe des Personalbedarfs ist in den verschiedenen Staaten abhängig von deren Verfassungsform (Monarchie, Demokratie usw.), von der Verwaltungsorganisation, der Heeresverfassung usw.

Aber allgemein läßt sich sagen, daß die Summe der für den Personalbedarf erforderlichen Mittel je länger je mehr bedeutend gewachsen ist. Zwar gibt es auch heute noch zahlreiche Dienstleistungen an den Staat, für welche keine oder nur eine teilweise Vergütung geleistet wird — der Heerdienst bei allgemeiner Wehrpflicht, die Geschworenen- und Schöffendienste, ein Teil der politischen Ehrenämter —, zum Teil sind diese in der Gegenwart wieder neu eingeführt oder vermehrt worden; aber daneben hat doch das Berufsbeamtentum selbst in demokratischen Staaten immer mehr zugenommen.

Diese Entwicklung ist nur eine Folge der Fortschritte auf wirtschaftlichem und geistigem Gebiete, infolge deren auch die Ansprüche an die Leistungen der Beamten wachsen, und der zunehmenden Arbeitsteilung, welche auf die Schaffung besonderer Organe für jeden Umkreis selbständiger Aufgaben hindrängt. Die spezielle, durch die Ablegung von Prüfungen erwiesene Befähigung sichert die Güte der Leistungen, die Gewährung des Gehaltes macht den Staatsdienst jedem ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage zugänglich; das Berufsbeamtentum verbürgt am besten die politische Unbefangenheit des Beamten und gibt die Möglichkeit, die durch den Staatsdienst erwachsenen Lasten am gleichmäßigsten auf die Untertanen zu verteilen. Das Anwachsen des Personalbedarfs ist aber auch bedingt durch die Vermehrung der Bevölkerung, die naturgemäß eine Vermehrung der Staatsanstalten und Dienstesstellen, beim Militär eine Erhöhung der Friedenspräsenzstärke, mit letzterer wieder eine Vermehrung der Offiziere, Militärärzte usw., zur Folge hat. Im gleichen Sinne wirkt die Übernahme neuer Verrichtungen auf den Staat, z. B. auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung, der Förderung der materiellen Wohlfahrt und der Bildung, oder die durch die politische und wirtschaftliche Entwickelung, den Schutz auswärtiger, besonders überseeischer Interessen u. a. bedingte Schaffung einer Flotte.

Die Kosten des Berufsbeamtentums bilden einen wesentlichen und wachsenden Teil der Staatsausgaben. Wer dem Staate ausschließlich seine Dienste widmet, dem muß, wenn nicht sofort, so doch nach Ablauf einer bestimmten Probezeit ein Recht auf das Amt

und ein ausreichender Lebensunterhalt gewährt werden. Diese im Gehalt zutage tretende Vergütung muß der gesellschaftlichen Stellung des Beamten und dem aufgewendeten Erziehungskapital entsprechen. Im einzelnen wird dann der Maßstab ihrer Bemessung bei den verschiedenen Ämtern nach ihrer Bedeutung und innerhalb desselben Amtes nach den zurückgelegten Dienstjahren sich zu richten haben. Die Höhe des Gehaltes pflegt nicht in jedem einzelnen Falle besonders vereinbart zu werden, sondern ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen, für jedes Amt durch das Gehaltsregulativ festgestellt, dem der Bewerber um den Staatsdienst sich unterwirft. Es ist Pflicht der Regierung und Volksvertretung, diesen Gehalt in einer der Vorbildung und den Leistungen des Beamten sowie der Preisbewegung der Lebensmittel entsprechenden Höhe zu halten und nicht abzuwarten, bis die Abnahme der Nachfrage nach Dienstesstellen seine Unzulänglichkeit dartut. Allerdings ist dabei nicht zu verkennen, daß die in fast allen Staaten übliche Fürsorge des Staates für die Zeit der Erwerbsunfähigkeit seiner Diener und für ihre Hinterbliebenen in der Form von Ruhegehalten, Wartegeldern, Witwen- und Waisenunterstützungen es rechtfertigt, wenn die Gehalte der Staatsbeamten etwas niedriger sind als die der Privatbeamten in analogen Stellungen. Denn diese müssen selbst für Ruhegehalte und Witwen- und Waisenunterhalt sorgen, indem sie einen Teil ihres Gehaltes zu diesem Zwecke zurücklegen.

Was die niederen Beamten und die vielfach bei staatlichen Arbeiten beschäftigten Handarbeiter betrifft, so nähert sich deren Vergütung mehr dem Lohn der gemeinen Arbeit. Doch wird vom Staate zu erwarten sein, daß auch diese sowohl bezüglich des Lohnes wie der sonstigen Arbeitsbedingungen wohlwollend behandelt werden.

Das gleiche, was eben von den Zivilbeamten gesagt wurde, gilt auch von den Besoldungen der Offiziere. Nur daß hier die Sorge um die Erhaltung der Schlagfertigkeit und der vollen Leistungsfähigkeit von Heer und Flotte zu einer überaus starken, nicht selten allzu starken Vermehrung der Pensionslasten führt. Auch die Erhöhung der Mannschaftslöhnung hat sich als unabweisbar erwiesen.

Die Steigerung der Lebensmittelpreise und andere Umstände haben gerade in den letzten Jahren im Deutschen Reich sowohl wie in den deutschen Einzelstaaten eine nachhaltige Steigerung der Besoldungen usw. verursacht. Im Reich

war freilich noch in höherem Maße die Zunahme der Zahl der Beamten infolge der notwendigen und raschen Ausbildung des Behördenorganismus des jungen Reichs daran schuld. Nach den Berechnungen van der Borghts (in: Die Entwicklung der Reichsfinanzen) betrugen die fortdauernden Personalausgaben im Deutschen Reich überhaupt in Mill. Mk.:

	Zivilverwaltung	Heeresverwaltung[1])	Marineverwaltung	insgesamt
1908	459,26	205,14	53,68	718,08
1906	299,05	170,07	30,18	499,30
1891	165,50	149,09	16,36	330,95
1887	94,03	122,23	9,53	225,79
1872	61,19	93,90	6,11	161,20

Den weitaus größten Teil nahmen beim Personalbedarf der Zivilverwaltung die Besoldungen der Reichspost- und Telegraphen- und der Reichseisenbahnverwaltung in Anspruch. Ohne sie belaufen sich die Personalausgaben der Zivilverwaltung nur auf 4,25 Mill. Mk. in 1872, 28,40 in 1908. Von dem Personalbedarf für Heer und Marine entfällt weitaus der größte Teil auf die Geldverpflegung der Truppen und Mannschaften. Diese beanspruchte beim Heer (ohne Bayern) 1872: 90,48, 1908: 143,59, bei der Marine: 1872: 3,2, 1908: 30,8 Mill. Mk. Die Zunahme der Ausgaben ist in erster Linie bedingt durch die Vermehrung des Personalstandes; ist doch die Friedenspräsenzstärke des Heeres von 1872 bis 1908 um rund 140000 Mann in die Höhe gegangen, die der Flotte von 10000 auf rund 47000 gestiegen. Relativ viel rascher sind allerdings die Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüsse der Offiziere und Beamten gestiegen; sie sind beim Heer von etwa 15 Mill. in 1872 auf rund 61 in 1908 gewachsen, haben sich also vervierfacht, während der Aufwand für die Geldverpflegung der Truppen sich noch nicht verdoppelt hat. Im entsprechenden Maße hat auch die Pensionslast zugenommen. In der Heeresverwaltung betrug sie 1891: 18 Mill., 1911 ist sie mit 102 Mill. veranschlagt; in der Marineverwaltung sind die entsprechenden Ziffern 0,5 und 11, während die Pensionen in der Zivilverwaltung (jedoch ohne Post, Eisenbahnen, Reichsdruckerei und Kanalamt, für die Sonderetats aufgestellt werden) nur 0,35 und 3,72 Mill. Mk. betragen.

B. Unter dem Sachbedarf verstehen wir die dem Staate zur Erfüllung der Staatszwecke erforderlichen Sachgüter, beziehungsweise den zu deren Herstellung und Beschaffung erforderlichen Geldaufwand. Von prinzipieller Wichtigkeit ist hier die bereits oben gestreifte Frage, ob und inwieweit der Staat den Realbedarf durch eigene Produktion beschaffen soll. Man führt gegen die Eigenproduktion gewöhnlicher Gebrauchsgegenstände an, daß die meisten von ihnen in geeigneter Menge und Güte von der Privatindustrie erworben werden können, daß ferner die staatliche Gütererzeugung häufig kostspieliger sei als die private, weil der

[1]) Mit Reichsmilitärgericht, jedoch ohne Bayern.

mit festem Gehalt angestellte Beamte nicht das unmittelbare Interesse an der möglichst sparsamen und erfolgreichen Führung des Betriebes habe wie ein nur von dessen Ertrage lebender Geschäftsmann, und weil die notwendige Über- und Unterordnung der Ämter und das damit verbundene Anfrage-, Bescheid- und Kontrollwesen fortwährend Hemmnisse und Zeitverluste bewirke. Das schließt aber nicht aus, daß der Staat in Fällen, in denen die einheimische Industrie nicht Entsprechendes leistet und ein Bezug aus dem Ausland nicht angezeigt erscheint, sowie bei Gegenständen, für welche er der einzige Abnehmer ist, z. B. bei militärischen Ausrüstungsgegenständen, und bei solchen, deren Herstellung der Geheimhaltung bedarf, seinen Bedarf durch Eigenproduktion befriedigt.

Werden die dem Staate nötigen Sachgüter von der Privatindustrie erworben, so werden die nötigen Vorsichtsmaßregeln anzuwenden sein, um den gewünschten Zweck mit möglichst geringem Aufwande zu erreichen. Man empfiehlt hier in der Regel, daß die Staatsbehörden, um günstige Preise zu erzielen, direkt beim Produzenten und zumeist im großen einkaufen, daß die Lieferungen auf dem Wege der Submissionen vergeben, daß von den Lieferanten Garantien für die Güte ihrer Leistungen und Waren verlangt werden sollen, u. dgl. Aber das können nicht absolute Regeln sein; denn unter Umständen können sozialpolitische oder volkswirtschaftliche Gründe eine Berücksichtigung der kleineren Produzenten vor den größeren, der einheimischen Lieferanten vor den ausländischen erfordern, und es wird in dem einzelnen Falle Aufgabe der betreffenden Behörden sein, das Gebot der Sparsamkeit mit diesen besonderen Rücksichten in Ausgleich zu bringen.

An der Steigerung des Sachbedarfes, der sich allenthalben bemerkbar macht, ist, wenn man absieht, von den Betriebsverwaltungen (namentlich den Staatsposten und -eisenbahnen), hauptsächlich die Heeres- und Marineverwaltung beteiligt. Der Ausbau der Flotten und Festungen, die fortwährenden Verbesserungen im Artillerie- und Waffenwesen, die Pferdebeschaffung, dann die Preissteigerung der für die Naturalverpflegung der Truppen erforderlichen Gegenstände u. a. verursachen wachsende Kosten.

Nahezu $^2/_3$ des ganzen Heeresaufwandes entfallen zurzeit auf den Sach-

bedarf. Die Verpflegungskosten des Heeres im Deutschen Reich sind teils durch Erhöhung der Friedenspräsenzstärke, teils und relativ noch mehr durch Erhöhung der Lebensmittelpreise, namentlich in der letzten Zeit, sehr stark in die Höhe gegangen. Sie beanspruchten 1872: 60,78, 1891: 119,38 Mill. und sind für 1911 mit 166,31 Mill. Mk. veranschlagt. Das Artillerie- und Waffenwesen beanspruchte in denselben Jahren 5,17, 29,44 und 60,81 Mill. Mk.; bei der Marine waren die Ausgaben für Instandhaltung der Flotte und der Werften, Waffen- und Befestigungswesen 1872: 6,07, 1891: 16,88, 1911: 55,21 Mill. Mk. Bei allen diesen Ziffern sind nur die fortdauernden Ausgaben berücksichtigt. Die oft sehr hohen einmaligen und außerordentlichen Ausgaben für Heer und Flotte kommen fast ausnahmslos dem Sachbedarf zugute.

§ 28. — Ordentlicher und außerordentlicher Bedarf. — Die gewöhnliche Unterscheidung des ordentlichen und des außerordentlichen Bedarfs knüpft an die praktischen Bedürfnisse des Staatshaushalts an. Unter dem ordentlichen Bedarf versteht man die periodisch auftretenden, namentlich die regelmäßig in jeder finanzgesetzlichen Wirtschaftsperiode wiederkehrenden Ausgaben, welche sich im ganzen gleichbleiben oder nur allmählich entwickeln und deshalb voraussbestimmen lassen. Wir rechnen hierzu beispielsweise den Bedarf für die Zivilliste, für Beamtengehalte, Zinsen der Staatsschuld usw. Allerdings sind nicht alle ordentlichen Ausgaben auch ständige, d. h. von gleicher Höhe, vielmehr kommen unter ihnen auch unständige, also Ausgaben von wechselnder Größe vor, z. B. Bau- und Reparaturkosten. Doch lassen sich auch über die wahrscheinliche Größe der unständigen ordentlichen Ausgaben nach den Erfahrungen der letzten Jahre Vermutungen gewinnen, auf Grund deren die nötigen Deckungsmittel bereitgestellt werden können. Unter dem außerordentlichen Bedarf versteht man einen einmal oder in unregelmäßigen Zeitfolgen auftretenden größeren Bedarf, wie er z. B. durch Krieg, Neubewaffnung, große Verwaltungsreformen, Erbauung von Eisenbahnen, Herstellung bedeutender Staatsgebäude verursacht wird. Der außerordentliche Bedarf ist stets von wechselnder Höhe und tritt nicht selten ganz unvorhergesehen auf. Für die in jedem größeren Staatswesen vorkommenden kleineren unvorhergesehenen Ausgaben, die sich im ganzen ziemlich regelmäßig wiederholen, wird in der Form von Reservefonds oder auf anderem Wege Vorsorge getroffen.

Von einem etwas anderen Gesichtspunkt ausgehend, nennt man

ordentliche Ausgaben diejenigen, welche regelmäßig innerhalb eines Jahres oder einer Finanzperiode vollständig zu Zwecken des Staates verbraucht werden, außerordentliche diejenigen, welche in ihren Wirkungen regelmäßig über mehrere Finanzperioden sich erstrecken.

Die Scheidung des Bedarfs in ordentlichen und außerordentlichen ist besonders wichtig für die Frage der Deckungsmittel bzw. für deren Wahl. Denn die ordentlichen Ausgaben bedürfen zu ihrer Deckung auch ordentlicher, d. h. solcher Einnahmen, welche eine regelmäßige Wiederholung in jeder Finanzperiode gestatten — Erwerbseinkünfte, Abgaben —, die außerordentlichen Ausgaben dagegen erhalten ihre Deckung zumeist durch besondere, nicht zu regelmäßiger Wiederholung geeignete Mittel — Schuldaufnahme, Veräußerung von Staatsgut usw. —, deren Wahl durch die konkreten Verhältnisse bedingt ist.

Während der ordentliche Bedarf im allgemeinen eine allmähliche Zunahme aufweist, finden sich in den Summen des außerordentlichen Bedarfs nach seiner ganzen Natur höchst bedeutende Schwankungen. Natürlich wirken die außerordentlichen Aufgaben, falls sie durch Schuldaufnahme oder Veräußerung von Staatsgut gedeckt werden, auch wieder auf den ordentlichen Bedarf, in dem einen Falle durch den für Verzinsung und Tilgung nötig werdenden Mehraufwand, in dem anderen durch Minderung der Einnahmen.

Weiteres über die Unterscheidung der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben sowie über die Deckungsfrage s. § 197.

§ 29. — Regierungs- und Betriebsausgaben. — Mit Rücksicht auf die Stellung der Ausgaben in der Finanzverwaltung unterscheidet man Ausgaben für den Betrieb und eigentliche oder Regierungsausgaben. Die ersteren sind solche, welche notwendig mit der Erhebung und Erwerbung von Einnahmen verbunden sind, und demgemäß da am größten, wo die Staatseinnahmen zu einem großen Teile aus Erwerbsgeschäften und Unternehmungen, deren Ausbeutung häufig hohe Produktionskosten verursacht, oder aus den teuer zu erhebenden indirekten Steuern herrühren. Die Betriebsausgaben sind Mittel zum Zweck; die Regierungsausgaben sind Selbstzweck. Für die richtige Beurteilung der finanziellen Lage sowie der effektiven Leistungen eines

Staates ist es wichtig, bei der Gesamtsumme der Ausgaben die Betriebs- von den Regierungsausgaben zu scheiden, wie dies auch in fast allen Staatsbudgets geschieht. Besonders ist dies dann zu beachten, wenn die Größe der reinen Staatsausgaben sowie der durch die Ausgaben verursachten Steuerbelastungen verglichen werden soll. Von zwei Ländern mit gleich großer Bevölkerung und gleich großen Bruttoausgaben kann doch das eine einen ungleich größeren reinen Staatsaufwand haben, wenn in dem einen der Betriebsaufwand für Gewinnung der Einnahmen größer ist als in dem anderen. In jenem Lande werden weniger Überschüsse zur Bestreitung der Staatsausgaben bleiben als in diesem. Was dagegen die durch die Ausgaben bewirkte Volksbelastung betrifft, so bedeutet ein hoher Betriebsaufwand als Folge des Betriebs von staatlichen Domänen, Forsten, Eisenbahnen usw. keine, oder wenigstens keine unmittelbare Belastung des Volkes, während die mit der Erhebung von Steuern verbundenen Betriebsausgaben eine direkte Belastung des Volkes bilden.

Übrigens kommen für das Verhältnis der Betriebskosten zu den Reineinnahmen außer der Natur der Einkünfte selbst noch mannigfache andere Umstände in Betracht, so der Wohlstand des Landes, die Dichtigkeit der Bevölkerung, die Verkehrs- und Produktionsbedingungen, die geographischen Verhältnisse. In einem weit ausgedehnten, verkehrs- und industriearmen Lande werden die Unkosten der Staatseisenbahnen und Posten sowie die Steuereinholungskosten größer, die Überschüsse geringer sein, als in einem dichtbesiedelten und industriereichen. Wo das Erträgnis der direkten Steuern sich aus vielen kleinen Beträgen zusammensetzt, ist die Erhebung teurer als in Ländern, in denen die kleinsten Einkommen befreit sind und nur die mittleren und höheren Klassen zu Steuerleistungen herangezogen werden. In einem Lande mit schwer zu überwachenden Grenzen und einer zu Schmuggel geneigten Bevölkerung wird ein unverhältnismäßiger Teil der Bruttoeinnahmen aus den Zöllen für Grenzbewachung usw. in Anspruch genommen.

Die verschiedene Höhe der Betriebsausgaben in den einzelnen Ländern zeigt deutlich die folgende Übersicht, die nach den Tabellen in O. Schwarz, Die Finanzsysteme der Großmächte I u. II, Leipzig 1909, zusammengestellt ist. Es sind dabei die Betriebsausgaben für die Erwerbsunternehmungen und die Verwaltungs- und Erhebungskosten der Abgaben (Steuern, Zölle, Gebühren) getrennt

aufgeführt. Die Zahlen beziehen sich auf die Voranschläge von 1908, bzw. 1907/08.

Staaten	Staatsausgaben brutto		davon Betriebs- usw. Kosten					
			der Erwerbseinkünfte			der Abgaben		
	absolut Mill. Mk.	pro Kopf Mk.	absolut Mill. Mk.	Proz. Anteil Mk.	pro Kopf Mk.	absolut Mill. Mk.	Proz. Anteil Mk.	pro Kopf Mk.
Frankreich	3098	78,80	243	7,9	6,19	186	6,0	4,75
Österreich	1603	65,48	468	25,6	16,94	128	8,0	5,26
Italien	1370	40,79	134	9,8	3,98	120	8,7	3,58
Rußland	5007	33,10	1306	26,0	8,62	564	11,3	3,72
Großbritannien	5040	68,84	360	11,5	7,95	60	2,4	1,46
Deutsches Reich u. Bundesstaat.	7815	124,04	3267	44,3	51,86	143	1,9	2,25
Preußen einschl. Reichsanteil	4557	117,10	2277	49,9	58,40	67	1,5	1,73

Die bedeutenden Verschiedenheiten zwischen dem Deutschen Reich bzw. Preußen und den übrigen Staaten, namentlich Frankreich, Italien und Großbritannien, fallen in die Augen. Während z. B. die Bruttoausgaben in Frankreich 78,80, in Deutschland 124,04 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung betragen, ist der eigentliche Staatsaufwand dort 67,04, hier 62,95 Mk. In Großbritannien stellt sich der letztere auf 54,38, in Rußland auf 20,81, in Italien auf 33,24, in Österreich-Ungarn auf 37,01 Mk. (O. Schwarz Art. Finanzen im Handw. d. Staatsw. Bd. 4 S. 238). In den deutschen Staaten besteht ein großer Besitz an Erwerbseinkünften, namentlich Eisenbahnen, der, in Großbritannien ganz fehlt, in Frankreich, Österreich und Rußland nur in geringerem Umfang sich findet. Was die deutschen Staaten betrifft, so betragen hier die ordentlichen Ausgaben für Erwerbseinkünfte in Prozent der gesamten ordentlichen Staatsausgaben (ohne Reichsanteil) nach den Voranschlägen für 1910: in Preußen 56,08, Bayern 48,00, Sachsen 55,17, Württemberg 48,05, Baden 42,84, Hessen 42,48, Mecklenburg-Schwerin 46,71, Oldenburg 49,10, Braunschweig 37,58. In den übrigen Staaten stellt sich der Anteil auf unter 25 Proz.; im Reich beträgt er 26,63.

In den Jahren 1902 bis 1909 haben sich die Ausgaben sämtlicher Bundesstaaten auf die Erwerbseinkünfte von 1,8 auf, 2,8 Milliarden, d. i. um fast 60 Proz. erhöht. Die Hauptzunahme entfällt auf die Eisenbahnausgaben, die von 1,4 auf 2,1 Milliarden gestiegen sind; doch steht dem auch eine entsprechende Erhöhung der Einnahmen gegenüber.

§ 30. — Die Staatsausgaben im einzelnen. — Wenn man die öffentlichen Ausgaben im Hinblick auf ihre konkrete Verwendung unterscheidet, so erhält man eine Anordnung derselben, welche durch die in den einzelnen Ländern herrschende Verfassungsform und Verwaltungsorganisation bedingt ist. Die Erörterung des Finanzbedarfs der einzelnen Verwaltungszweige führt nun freilich

in andere Disziplinen. Denn die Höhe der Ausgaben für diese hängt ab von der Größe der vom Staate übernommenen Aufgaben und von der Art ihrer Durchführung; namentlich auch von der Frage, wieviel von den öffentlichen Aufgaben der Staat selbst übernommen hat und wieviel auf die anderen politischen Verbände überwiesen ist. Es sind also zumeist politische, volkswirtschaftliche und verwaltungstechnische Gesichtspunkte, welche hier entscheiden und deren Behandlung nicht der Finanzwissenschaft, sondern vorwiegend der Verwaltungslehre zufällt. Hier soll lediglich der Anteil der einzelnen Verwaltungszweige am Bedarfswesen übersichtlich behandelt werden.

1. Ausgaben aus der Verfassung. Diese umfassen den Aufwand für das Staatsoberhaupt, für die Volksvertretung und gewisse oberste Staatskörper.

a) Die Ausgaben für das Staatsoberhaupt bestehen in Monarchien in der Dotation des Landesherrn und seiner Familie (Zivilliste im engeren und im weiteren Sinne). Je mehr das Domanium, das fürstliche Kammergut, aus dem früher ausschließlich die Einkünfte des Fürsten flossen, sich verminderte oder in eigentliches Staatsgut umgewandelt wurde, um so notwendiger wurde es, dem Fürsten eine Zivilliste, d. h. eine jährliche Geldrente aus dem Staatseinkommen zuzuweisen, über welche ihm freie Verfügung zusteht. Die Mitglieder des Fürstenhauses erhalten teils bestimmte auf dem Gesetz beruhende Apanagen u. dgl., teils empfangen sie ihren Unterhalt durch den Fürsten aus dessen Zivilliste. In Republiken gehört hierher der Aufwand für den Träger der vollziehenden Gewalt (Gehalt und Repräsentationsgelder) und für eventuelle oberste Volksvertretungen (Kongreß u. dgl.).[1])

Die Zivilliste betrug in Preußen bisher: 15,719 Mill. Mk. Durch G. v. 17. Juni 1910 ist aber die Krondodation um 2 Mill. Mk. erhöht worden. In Bayern beträgt sie inkl. Apanagen 5,4. In Österreich 11,3 Mill. Kronen, dazu aus dem ungarischen Budget 11,3 Mill. Kronen für den Hofstaat; in Großbritannien 0,470 Mill. Pfd. St., dazu 0,133 Mill. Pfd. St. Apanagen; in Rußland 11,8 Mill. Rubel. Der Gehalt des Präsidenten der französischen Republik mit Reise- und Repräsentationskosten beträgt 1,2 Mill. Frcs. Die Zivilliste wird entweder für jede Budgetperiode, wie in Norwegen, oder für längere

[1]) Die nachfolgenden Zahlenangaben beziehen sich, falls nichts bemerkt ist, für Großbritannien auf 1910/11, für das Deutsche Reich, Preußen, Bayern, Frankreich, Österreich, Rußland auf 1911.

regelmäßige Zeiträume (so in Österreich-Ungarn für 10 Jahre) oder beim Regierungsantritt für die Regierungszeit, z. B. in Sachsen, Württemberg, oder sie ist ein für allemal, wie in Preußen und Bayern, festgestellt.

b) Die Ausgaben für die Volksvertretung bestehen in Diäten und Kostenentschädigungen für deren Mitglieder, in Gehältern der Bureaubeamten, in den Ausgaben für Gebäude, Inventar, Drucksachen u. dgl.

Auf die Höhe der Ausgaben ist namentlich die Frage von Einfluß, ob die Volksvertreter Vergütungen bekommen, wie in Frankreich, Großbritannien und in den meisten deutschen Einzelstaaten, oder nicht, wie früher die deutschen Reichstagsabgeordneten. Die Ausgaben für die Parlamente betragen nach den letzten Etats im Deutschen Reich 2,121 (1900 noch 0,699), in Preußen 2,285, in Bayern 0,705 Mill. Mk.; in Großbritannien 0,60 Mill. Pfd. St., in Frankreich 18,824 Mill. Frcs.

c) Endlich gehören hierher die verhältnismäßig unbedeutenden Ausgaben für gewisse oberste Staatskörper, Staatsrat, Ministerrat u. ähnl.

2. Ausgaben der Verwaltung des Äußern. Sie erwachsen durch das Ministerium, die Gesandtschaften und die Konsulate und werden um so größer sein, je bedeutender die Stellung ist, die ein Land einnimmt, und je mehr sein Handel und Gewerbe in fernen Ländern Absatz sucht und des Schutzes bedarf.

Auch die Ausgaben für die Kolonialverwaltung, die namentlich im Anfang bedeutende Summen erreichen, können in diesem Zusammenhang erwähnt werden, wenn auch dieser Verwaltungszweig einer selbständigen Behörde untersteht.

Die Ausgaben für das Auswärtige Amt im Deutschen Reich sind für 1911 mit 18,589 Mill. Mk. veranschlagt. Sie betrugen (nach Abzug der seit 1896 ausgeschiedenen Ausgaben der Kolonialzentralverwaltung) im Durchschnitt der Jahre 1782—80: 5,85, 1881—90: 7,79, 1891—1900: 11,02, 1901—06: 14,86 Mill. Die Zunahme der Ausgaben ist in erster Linie verursacht durch die mit der zunehmenden Verflechtung Deutschlands in internationale Beziehungen bedingte Vermehrung der Gesandtschaften und Konsulate. Im Voranschlag für 1911 entfallen auf diese 11,15 Mill. Andere gleichfalls steigende Ausgaben entfallen auf Förderung allgemeiner Kulturzwecke: Unterstützung deutscher Schulen, Anstalten, Forschungen im Ausland, Entsendung von landwirtschaftlichen und Handelssachverständigen u. dgl. Im ganzen betragen 1911 die allgemeinen Fonds 4,23, die Ausgaben für das Auswärtige Amt selbst 3,21 Mill. Mk. die einmaligen Ausgaben 0,483; außerordentliche Ausgaben finden sich für dieses Jahr nicht. Die Kolonialverwaltung, die bis 1896 mit den sonstigen Ausgaben des Auswärtigen Amtes vermischt waren, bildete seit 1896 eine besondere Abteilung dieses Amtes; seit 1907 besteht ein selbständiges Reichs-Kolo-

nialamt. Die Ausgaben hierfür (nur Zentralverwaltung) haben 1896: 0,206 Mill. betragen; für 1911 sind sie, einschließlich der Zahlung an die Deutsch-Ostafr. Gesellschaft von 600000 Mk. mit 2,884 Mill. veranschlagt. Die einmaligen Ausgaben sind für die Kolonialverwaltung mit 19,609 Mill. veranschlagt. Die letzteren waren aber zeitweise erheblich größer. Dazu kamen, namentlich seit 1904, große außerordentliche Ausgaben. Im ganzen betragen die Ausgaben für die deutschen Kolonien 1885—1908: 540 Mill. Mk., von denen 178 Mill. auf die Niederschlagung des südwestafrikanischen Aufstandes entfallen. Von den Kolonien kann nur Togo ohne Reichszuschüsse bestehen. Zu den Kolonialausgaben sind wohl auch die im Marineetat sich findenden Kosten für Kiautschou zu rechnen, die im Voranschlag für 1911 mit 0,159 Mill. fortdauernden und 7,704 Mill. einmaligen Ausgaben enthalten sind. In Preußen: Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten 0,558 Mill. Mk. Großbritannien gibt für die Verwaltung des Äußeren aus 1,995 Mill. Pf. St., davon 0,579 für Gesandtschaften und Konsulate, 1,288 für den Kolonialdienst. Frankreich 20,514 Mill. Frcs.; dazu Ministerium der Kolonien 103,501 Mill. Frcs.

3. Ausgaben der Heeresverwaltung. Die hier vorkommenden ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben lenken durch ihre Höhe die Aufmerksamkeit bei Betrachtung der Budgets der einzelnen Staaten in besonderem Maße auf sich. In der Tat beanspruchen sie fast allenthalben ein bis zwei Drittel der Netto-Staatsausgaben, ohne daß, wie die Verhältnisse zurzeit liegen, an deren Minderung zu denken wäre. Die Unterschiede in der Höhe sind bedingt einmal durch die Frage der Wehrverfassung (allgemeine Wehrpflicht, Milizsystem, Werbesystem) sodann durch die politischen Verhältnisse, die Lage eines Landes, seinen Besitzstand an Kolonien, seine wirtschaftlichen Beziehungen. Länder, deren Neutralität gesichert ist oder denen ihre natürlichen Grenzen zum Schutze gereichen, kommen mit einem viel geringeren Heeresaufwand aus als solche, die ohne natürlichen Schutz in Mitte rivalisierender Mächte sich befinden. Der Besitz von Kolonien und rege Wirtschaftsbeziehungen mit überseeischen Ländern wirken wegen des erhöhten Flottenbedarfs in belastender Weise auf das Staatsbudget. Eine wohlgerüstete Landesverteidigung bleibt unter den heutigen Verhältnissen der beste Schutz der nationalen Ehre und Unabhängigkeit; sie vermag allein, indem sie die Möglichkeit des Sieges verspricht, das Land vor den enormen Kosten und den schlimmen Folgen eines unglücklichen Krieges zu bewahren.

Für das Deutsche Reich erscheinen die Kosten der Landesverteidigung im Reichshaushaltsetat. Es betrugen die dauernden Ausgaben für das Heer (einschl. der Militärverwaltung von Bayern) nach van der Borght a. a. O. S. 33 in Mill. Mk. bzw. Proz. der Ausgaben:

Zeitraum	insgesamt	im Jahresdurchschnitt	Proz. der Reichsausgaben[1])	Proz. der eigentlichen Verwaltungsausgaben
1872—80	2 802,08	311,34	58,44	78,77
1881—90	3 542,82	354,28	52,93	73,25
1891—1900	4 807,26	480,73	45,18	64,66
1901—1906	3 518,72	586,45	38,45	57,26
1892—1906	14 670,88	491,95	46,90	66,76
1907 u. 1908	1 321,42	660,71	34,48	51,53

In den Jahren 1909 ,1910 und 1911 belief sich die erforderliche Summe (1909 nach der Rechnung, 1910 und 1911 nach den Voranschlägen) auf 688,55 706,81 und 714,5 Mill. Mk., so daß im ganzen bis 1911: 18102,2 Mill. Mk. für das Heerwesen an fortdauernden Ausgaben verausgabt wurden. Die Betrachtung der Prozentzahlen ergibt allerdings, daß die Heeresausgaben, obwohl sie sich seit 1872 weit mehr als verdoppelt haben, relativ den sonstigen Reichsausgaben dauernder Art gegenüber zurückgegangen sind. Freilich sind dabei die einmaligen und die außerordentlichen Ausgaben nicht berücksichtigt, die 1872 bis 1911 rund 4 Milliarden und damit mehr als $^1/_3$ aller einmaligen und außerordentlichen Ausgaben in dieser Zeit betragen. Auch der zweite Zweig der Landesverteidigung, die Marine, zeigt ein starkes Wachstum. Die Summe der dauernden Marineausgaben war (nach van der Borght a. a. O. S. 39) in Mill. Mk.

	im ganzen	im Jahresdurchschnitt
1872—80	174,14	19,35
1881—90	341,06	34,11
1890—1900	578,41	57,84
1901—1906	584,22	97,37
1872—1906	1677,83	47,94

Nach den Rechnungen von 1907, 1908 und 1909, bzw. nach den Voranschlägen von 1910 und 1911 betragen diese Ausgaben 126,88, 135,51, 146,06, 145,72 und 167,21, zusammen 722,38. Die gesamten dauernden Ausgaben belaufen sich also 1872 bis 1911 auf 2400 Mill. Mk. Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben bewegten sich bei der Marine in verhältnismäßig weit höheren Ziffern als beim Heer, namentlich in der jüngsten Zeit. In der Zeit von 1872—1911 betragen sie (ohne die besser der Kolonialverwaltung zuzurechnenden Ausgaben für Kiautschou) 1872—1897: 631,97, von 1898—1906: 930,08, 1907—1911: 899,96, 1911: 283,12, im ganzen also 1872—1911: 2745 Mill. Mk., also um 345 Mill. mehr als die fortdauernden. Die gesamte Landesverteidigung beanspruchte an fortdauernden Ausgaben:

		Proz. der Reichsausgaben[1])	Proz. der eigentl. Verwaltungsausgaben
1872—80	2976,22	62,07	83,66
1881—90	3883,88	58,02	80,30
1891—1900	5385,67	50,61	72,44
1901—1906	4102,94	44,84	66,77

[1]) Ohne Überweisungen.

Zusammen 1872—1911 ergaben sich 20,5 Milliarden fortdauernde Ausgaben. Dazu rund 6,7 Milliarden einmalige und außerordentliche Ausgaben (etwa die Hälfte aller einmaligen und außerordentlichen Ausgaben in dieser Zeit), so daß die Gesamtausgabe für Heer und Flotte 1872—1911 die Höhe von rund 27 Milliarden erreicht. Damit sind aber auch noch nicht alle Kosten der Landesverteidigung erschöpft; denn auch der größte Teil der Schuldzinsen fällt zu deren Lasten.

Über die Größe der ordentlichen Heeres- und Marineausgaben in einigen anderen Staaten und ihr Verhältnis zu den deutschen s. die folgende Tabelle (nach O. Schwarz, Finanzen der Gegenwart, im Handw. d. Staatsw., 3. Aufl. Bd. 4. S. 238ff.). Bei den Zahlen des Deutschen Reichs ist zu beachten, daß diese, um einen richtigen Vergleich mit den anderen Staaten zu ermöglichen, den gesamten Verwaltungsaufwand von Reich und Bundesstaaten umfassen.

Ordentliche Ausgaben	Großbritannien		Frankreich		Österreich-Ungarn		Deutsches Reich einschl. Bundesstaaten	
	Millionen Mark							
	1875	1907/08	1873	1908	1874	1907/08	1881/82	1908
Heer	311,6	542,3	448,1	685,3	195,3	375,5	396,0	890,9
Flotte	221,3	622,8	101,4	289,6	17,2	48,7	30,4	271,2
Zusammen	532,9	1165,1	549,5	974,9	212,5	424,2	426,4	1162,1
	Auf den Kopf der Bevölkerung in Mk.							
Heer u. Flotte zusammen	16,0	26,42	15,2	24,81	5,92	8,49	9,43	18,44
	Prozent der Gesamtausgabe							
Heer u. Flotte zusammen	38,6	48,6	29,0	37,0	26,8	22,8	28,5	28,3

Wenn bei Deutschland und Österreich-Ungarn sich nach dieser Tabelle ein kleiner Rückgang des Prozentanteils der Heeres- und Flottenausgaben an den gesamten Verwaltungsausgaben findet, so muß berücksichtigt werden, daß hier noch alljährlich nicht unbeträchtliche außerordentliche, durch Anleihen bestrittene Ausgaben hinzukommen. „Immerhin aber wird das Bild dadurch nicht so wesentlich verändert, daß man nicht berechtigt sei, zu sagen, daß Deutschland in den Opfern für den Militarismus im Verhältnis zu dem sonstigen Staatsaufwand eher hinter den anderen Großstaaten zurücksteht als diese überflügelt" (O. Schwarz a. a. O. S. 242). — In Rußland betrugen die ordentlichen Heeresausgaben 1875: 410,6, 1908: 935,4, die der Flotte 60,7 und 187,9 zusammen 471,3 und 1123,3 Mill. Mk., das sind 5,24 und 7,42 Mk. pro Kopf und 15,14 bzw. 20,81 Proz. der Gesamtausgabe.

4. Ausgaben der Rechtspflege. Auch hier erklärt sich die verschiedene Höhe der Ausgaben in den einzelnen Ländern im wesentlichen aus der verschiedenen Organisation der Rechtspflege. Länder mit einem großen Maße von Selbstverwaltung, dann solche mit ein-

fachem und mündlichem Prozeßverfahren, mit ausgedehnterer Verwendung von Schiedsgerichten werden in den Staatsbudgets geringere Zahlen aufweisen als solche mit entgegengesetzten Verhältnissen.

Die Ausgaben des Reichs für das Justizwesen sind, entsprechend seinen geringen Aufgaben auf diesem Gebiete, nur gering. Der Voranschlag für 1911 enthält für das Reichsjustizamt 0,45, für das Reichsgericht 2,41 Mill. Mk. Für ganz Deutschland berechnet O. Schwarz a. a. O. S. 243 den Aufwand für die Justizverwaltung auf 144,4 Mill. Mk. in 1881/82 und 259,6 in 1908. Die Ausgaben in Preußen betragen 1911: 161,7 Mill., dazu einmalige 11,4, in Bayern 27,65, dazu einmalige 0,24, außerordentliche 0,90. In Großbritannien 4,28 Mill. Pf. St., in Frankreich 57,13 Mill. Frcs., in Österreich 86,38 Mill. Kron., in Rußland 77,08 Mill. Rubel. Dabei ist zu beachten, daß von den Ausgaben für Strafanstalten und Gefängnisse in Preußen nur die ersteren mit 7,3 Mill. Mk. im Etat der Justizverwaltung, die letzteren (mit 15,3 Mill.) in dem des Ministeriums des Innern stehen, während in Bayern auch die Strafanstalten (mit 2,6 Mill.) dem Justizministerium unterstehen.

5. Ausgaben der Verwaltung des Innern. Die hieher gehörigen Ausgaben für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, für Verkehrswesen, Sozialwesen, Schulen, Wissenschaft und Kunst, für geistliche Angelegenheiten und die Gesundheitspflege haben sich in den letzten Jahrzehnten verdoppelt und verdreifacht. Zum Teil hängt dieses Anwachsen mit der Zunahme der Bevölkerung, zum Teil mit den gesteigerten Ansprüchen an die Fürsorge des Staates zusammen, zum anderen ist es die notwendige Folge der intensiveren wirtschaftlichen Entwickelung.

Nach O. Schwarz a. a. O. S. 243 betrugen die Ausgaben der inneren Verwaltung in Deutschland (Reich und Bundesstaaten) 1881/82: 149,6, 1908: 464,1 Mill. Mk. In derselben Zeit stiegen die Ausgaben für Landwirtschaft von 11,2 auf 41,9 ,die für Handel und Gewerbe von 1,9 auf 11,1, für Verkehrswesen von 67,8 auf 135,5 ,für Wissenschaft und Kunst von 8,9 auf 25,4, für Kirchenwesen von 22,2 auf 63,2. In Deutschland fallen die Aufgaben der inneren Verwaltung in erster Linie in den Wirkungskreis der Einzelstaaten. Es ist aber bezeichnend, daß auch das Reich im Laufe der Jahre eine immer reichere Tätigkeit auf diesem Gebiete entfaltet. Relativ ist hier sogar die größte Steigerung der Ausgaben erfolgt. Der im Reichsamt des Innern seit Ende 1879 zusammengefaßte Wirkungskreis erforderte 1872: 0,826 Mill. Mk., 1891: 16,60 Mill. während für 1911 die Ausgaben dieses Amtes mit 89,04 Mill. Mk. veranschlagt sind. Es ist weniger das Steigen der ursprünglichen Ausgaben als die Übernahme neuer Aufgaben, die das Wachstum verursacht hat. Vor allem die Zuschüsse zur Alters- und Invalidenversicherung, die seit 1891—1908 rund 536 Mill., jährlich also im Durchschnitt rund 30 Mill. erfordert haben, dann die mit 1886 einsetzenden Postdampfersubventionen, die jetzt etwa 7 Mill. Mk. erfordern.

Aber der Schwerpunkt der inneren Verwaltung liegt doch noch in viel höherem Maße bei den Einzelstaaten.

Im einzelnen gehören hierher:

a) Die Ausgaben für Förderung der Volkswirtschaft, an welchen in größeren Staaten verschiedene Ministerien (besonders die Ministerien des Innern, der Landwirtschaft, des Handels, der öffentlichen Arbeiten) beteiligt sind. In erster Linie sind hier zu nennen die Ausgaben für Wegewesen und Wasserbau, für Landesmeliorationen, für Maß-, Gewichts- und Münzwesen, für Statistik, für Verkehrswesen und für Armenpflege, für Förderung von Gewerbe und Landwirtschaft, in letzterer Zeit auch für das Arbeiterversicherungswesen.

Die Ausgaben für die Verwaltung des Innern stellen sich in den einzelnen Ländern wie folgt. Preußen: Ministerium für Handel und Gewerbe 20,80 Mill. Mk. dauernde, 2,63 einmalige, für Landwirtschaft 45,34 bzw. 31,92, die Ausgaben für öffentliche Arbeiten 44,34 dauernde, 19,03 einmalige, Ministerium des Innern 132,36 dauernde, 3,27 einmalige, darunter für Strafanstalten 15,15, für allgemeine Verwaltung 13,36, für Wohltätigkeit 18,00, für Medizinalwesen 5,35 Mill. Mk. Bayern: Ministerium des Innern inkl. Ausgaben für Sicherheit 40,41 Mill. Mk.; davon für Staatsbauverwaltung 11,96, Gesundheit 2,44, für Landwirtschaft 3,82. — Frankreich: Verwaltung d. Innern (inkl. Kultur und Sicherheit) 139,82, davon Wohltätigkeit 78,70, öffentliche Sicherheit 29,06, Verwaltung 15,79, dann öffentliche Arbeiten ordentl. Budget 84,33, außerordentl. Ausgaben 182,92, zusammen 278,60 Mill. Frcs., davon für Straßen 33,50, innere Schiffahrt 15,90, Häfen und Leuchttürme 11,39, Annuitäten an Eisenbahngesellschaften 155,21, Ministerium des Ackerbaues 38,78, Gewerbe und Handel 55,71, Ministerium der Arbeit und der sozialen Fürsorge 50,61 Mill. Frcs. Rußland: Verwaltung des Innern 163,37 Mill. Rubel, Ministerium für Handel und Industrie 40,79. Österreich: Ministerium des Innern mit Polizei 51,28 Mill. Kronen ordentliche, 0,78 außerordentliche Ausgaben.

b) Die Ausgaben für Unterricht, Bildung und Kultus. Zu den ersteren Ausgaben zählen die für das Volksschulwesen, die Fortbildungsschulen, die Mittel- und Hochschulen aller Art, die allgemeinen Bildungsanstalten. Es ist aber schwierig zu sagen, was in den einzelnen Staaten für das Unterrichtswesen überhaupt ausgegeben wird, da die Schulen je nach den Lehrzwecken unter verschiedenen Ministerien stehen. Auch können die vom Staate gemachten Aufwendungen keinen Maßstab der Gesamtleistung des betreffenden Landes für Unterrichtszwecke geben, da die Gemeinden und die übrigen Selbstverwaltungskörper finanziell, namentlich im Volksschulwesen, häufig mehr leisten als der Staat und in einzelnen

Ländern für diesen Zweck auch reiche Stiftungen zu Gebote stehen. Ähnliches kann man von den Ausgaben für den Kultus sagen. Wo ein bedeutendes Kirchenvermögen noch heute vorhanden ist, hat der Staat wenig, wo das Kirchengut vom Staate eingezogen wurde, hat er alles oder fast alles zu leisten.

Die hierher gehörigen geringen Ausgaben des Deutschen Reiches z. B. für das Germanische Museum, für Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten usw. werden aus den Allgemeinen Fonds des Reichsamts des Innern, z. T. auch, soweit es sich um das Ausland handelt, aus dem Etat des Auswärtigen Amts bestritten. Die Ausgaben für Kultus und Unterricht betragen in Preußen 260,62 Mill. Mk., davon für öffentlichen Unterricht 205,80, Kunst und Wissenschaft 8,04, Kultus 34,92; dazu 19,56 Mill. Mk. einmalige Ausgaben. Bayern 52,25 Mill. Mk., davon für Unterricht 36,00, Kultus 12,59. In Großbritannien 18,74 Mill. Pfd. St., davon für Schulen 18,04, Frankreich: Ministerium des öffentlichen Unterrichts und der schönen Künste 310,22 Mill. Frcs., darunter 290,46 für Unterricht, 19,76 für schöne Künste.

c) Die Ausgaben für Gesundheitswesen, verursacht durch den Gehalt gewisser oberster Medizinalbehörden und den Unterhalt der dem Gesundheitswesen dienenden Anstalten. Auch hier bestehen die Leistungen des Staates häufig nur in Zuschüssen zu den von den Selbstverwaltungskörpern zu unterhaltenden Anstalten.

Über hierher gehörige Angaben s. oben unter a.

6) Ausgaben der Finanzverwaltung. Zu diesen Ausgaben zählen die Erhebung der Steuern und Zölle, ferner der Bedarf für Verzinsung, Tilgung usw. der Staatsschuld, sodann der Bedarf für die Finanzbehörden. Im weiteren Sinne gehören aber auch die Ausgaben aller derjenigen Verwaltungszweige hieher, mit denen Überschüsse verbunden sind, also die Kosten der Domänen- und Forstverwaltung, der Posten und Telegraphen, der Staatseisenbahnen, der Bergwerksverwaltung usw.

Die Ausgaben für Erhebung und Betrieb wurden bereits oben S. 58 f. erwähnt; bezüglich der Ausgaben für die Staatsschuld ist auf den dritten Teil dieses Grundrisses zu verweisen.

Die Zahlenangaben sind teils dem Artikel: Die Finanzen des Reichs und der deutschen Bundesstaaten, in den Vierteljahrsheften zur Stat. des D. Reichs, 1911, 2. Heft, teils den Finanzgesetzen, teils dem Gothaer Almanach, teils den oben im Texte erwähnten Publikationen von O. Schwarz und v. d. Borght entnommen. Vgl. auch M. v. Heckels Zusammenstellungen über die Budgets Frankreichs, Großbritanniens und Rußlands in Conrads J. 1893. Zahlreiche Zahlenangaben in allen Jahrgängen des Fin.A. (s. Register unter Ausgaben und Staatshaushalt).

Zweiter Teil.

Lehre von den Einnahmen.

Begriff und Einteilung der Staatseinnahmen.

§ 31. — Wenn hier von Staaatseinnahmen im allgemeinen die Rede ist, so sind darunter nur die ordentlichen Einnahmen, d. h. diejenigen zu verstehen, welche regelmäßig in jeder Finanzperiode wiederkehren, die ihrer Natur nach eine regelmäßige Wiederholung gestatten und mit denen die ordentlichen Ausgaben bestritten werden. Wir setzen diesen die außerordentlichen Einnahmen und Hilfsmittel gegenüber als solche, welche bestimmt sind, außerordentliche Ausgaben zu decken. Nun ist allerdings richtig, daß diese Scheidung keine absolute ist, daß in besonderen Fällen auch außerordentliche Einnahmen zur Bestreitung ordentlicher Bedürfnisse verwendet, daß beispielsweise mit dem Erlös aus dem Verkauf von Staatsgut oder durch Schuldaufnahme auch laufende Ausgaben bestritten werden können. Doch kann ein solches Finanzgebaren nur die Not rechtfertigen. In einer planvollen Wirtschaftsführung ist es vielmehr gelegen, daß die ordentlichen, d. h. regelmäßig wiederkehrenden und dauernden Ausgaben nur durch solche Einnahmen befriedigt werden, auf deren Dauer und regelmäßige Wiederkehr man mit Bestimmtheit rechnen kann, während für die unregelmäßig auftretenden außerordentlichen Ausgaben in den konkreten Fällen besondere, der Natur und Höhe dieser Ausgaben angemessene Deckungsmittel (vorübergehende Erhöhung und Neueinführung von Steuern, Verkauf von Staatsgut, Aufnahme von Anleihen) zu suchen sind. Die Lehre von den Staatseinnahmen hat es nur mit den ordentlichen Einnahmen zu tun; von den Mitteln, einen außerordentlichen Bedarf zu decken, wird im dritten Teil zu reden sein, der von dem Verhältnis der Ausgaben zu den Einnahmen handelt.

Die ordentlichen Einnahmen zerfallen:

1. in Erwerbseinkünfte, auch wirtschaftliche oder privatwirtschaftliche Einkünfte, Produktionseinkünfte, Privaterwerb, erworbene Einnahmen genannt, und

2. in Abgaben, auch staatswirtschaftliche Einkünfte, befohlene Einnahmen genannt.

Bezüglich der genaueren Begriffsbestimmung der Erwerbseinkünfte wie der Abgaben muß auf die späteren Ausführungen verwiesen werden. Hier sei zur vorläufigen Orientierung nur folgendes bemerkt.

Die Erwerbseinkünfte fließen aus einer der privatwirtschaftlichen analogen oder ähnlichen Erwerbstätigkeit des Staates. Der Staat betreibt ein Unternehmen (Forstwirtschaft, Transportunternehmung), bietet materielle Güter oder Leistungen (Holz, Transportleistungen) denen an, die sie erwerben oder sich ihrer bedienen wollen, und erhält dafür von diesen ein Entgelt. Die Abgaben dagegen erhebt der Staat in autoritativer Weise, kraft seiner Zwangsgewalt, indem er in das Privatvermögen der Einzelwirtschaften greift und Beiträge zur Deckung der Staatsaugsaben erhebt. Diese Beiträge sind teils allgemeine (Steuern) zur Bestreitung des Staatsbedarfes überhaupt, teils spezielle (Gebühren und Beiträge i. e. S.), d. h. Beiträge zu den Kosten einer bestimmten Verwaltungstätigkeit, von denjenigen erhoben, welche sie verursachen. Der Rechtstitel für die Erwerbseinkünfte liegt also in der Darbietung wirtschaftlicher Güter und Leistungen, für welche der Staat nach Analogie des Privatunternehmers die entsprechende Bezahlung fordert; sie sind Erträgnisse eines Produktivunternehmens. Die Berechtigung der Abgaben hingegen liegt in der Tatsache, daß der Staat seinen Angehörigen immaterielle Güter (Rechtssicherheit, Schulunterricht usw.) darbietet, deren Kosten nicht anders gedeckt werden können, als daß sie nach gewissen Grundsätzen den Einzelwirtschaften aufgelegt werden.

Über das Verhältnis der Erwerbseinkünfte zu den Abgaben und sonstigen Einnahmen in Deutschland, Großbritannien, Frankreich und Österreich-Ungarn unterrichtet die folgende Tabelle (nach O. Schwarz, Finanzen der Gegenwart, im Handw. d. Staatsw. 3. Aufl. Bd. 4 S. 245).

Es betrugen:

	Deutschland		Großbritann.		Frankreich		Österr.-Ung.[1])	
	1881/82	1908	1875	1907/8	1875	1908	1873	1908
Betriebseinnahmen (netto)	336,0	1165,7	56,8	147,8	87,6	97,1	28,3	234,9
Netto-Zölle und Steuern	778,1	2113,0	1251,2	2541,8	1745,2	2412,3	792,2	1749,2
Sonst. Einnahm.	299,6	538,7	83,0	35,0	124,7	142,2	94,5	138,7
Summa	1413,7	3817,4	1391,0	2724,6	1957,5	2651,6	915,0	2122,8

In Mark pro Kopf der Bevölkerung:

Betriebseinnahmen (netto)	7,43	18,50	1,71	3,35	2,42	2,47	0,79	4,87
Netto-Zölle und Steuern	17,22	33,54	37,80	57,64	48,34	61,38	22,07	36,29
Sonst. Einnahm.	6,63	8,55	2,51	0,79	3,45	3,62	2,63	2,88
Summa	31,28	60,59	42,02	61,78	54,21	67,47	25,49	44,04

In Prozentanteilen:

Betriebseinnahmen (netto)	23,8	30,5	4,1	5,4	4,5	3,6	3,1	11,0
Netto-Zölle und Steuern	55,0	55,4	90,0	93,3	89,2	91,0	86,6	82,4
Sonst. Einnahm.	21,2	14,1	5,9	1,3	6,3	5,4	10,3	6,6
Summa	100	100	100	100	100	100	100	100

Nach den Voranschlägen für 1910 setzen sich die ordentlichen (Roh-) Einnahmen des Deutschen Reichs und der Bundesstaaten zusammen, wie folgt:

	Reich		Bundesstaaten		Zusammen	
	Mill. Mk.	Proz.	Mill. Mk.	Proz.	Mill. Mk.	Proz.
Erwerbseinkünfte	72,4	30,71	3742,3	67,81	4614,7	55,21
Steuern und Zölle	1639,2	57,70	969,5	17,57	2608,7	31,21
Gebühr., Sporteln	17,3	0,61	245,5	4,45	262,8	3,14
Sonst. Einnahmen	311,4	10,96	260,1	4,71	571,8	6,84
Überschuß aus früheren Jahren	0,6	0,02	29,6	0,54	30,2	0,36
Überweisungen aus der Reichskasse	—	—	197,7	3,58	197,7	2,36
Vergütungen aus der Reichskasse	—	—	73,8	1,34	73,8	0,88
	2840,9	100,00	5518,5	100,00	8359,4	100,00

[1]) ohne Bosnien und Herzegowina.

Von den Roherträgen der Erwerbseinkünfte bleibt allerdings in Reich und Bundesstaaten nur etwa $^1/_5$ als Reineinnahme, im Reich allein nur 12 Proz. (s. unten S. 84).

In den größeren Bundesstaaten stellt sich das Verhältnis der Erwerbseinkünfte zu den Steuern nach den Voranschlägen für 1910 folgendermaßen (in Mill. Mk.):

	Erwerbseinkünfte		Steuern
	brutto	netto	brutto
Preußen	2587,4	569,2	456,4
Bayern	434,6	131,6	122,6
Sachsen	272,7	54,6	81,2
Württemberg	142,7	41,4	48,3
Baden	117,6	25,5	54,8
Hessen	57,0	15,8	23,4
Elsaß-Lothringen	10,9	4,0	41,8

Für die Steuern sind die Erhebungs- und Verwaltungskosten ohne umständliche Berechnungen nicht festzustellen. Sie sind auch, da es sich zum weitaus überwiegenden Teil um direkte Steuern handelt, nicht so erheblich, daß ein Vergleich der Steuernbruttoerträge mit den Nettoerträgen der Erwerbseinkünfte unzulässig wäre. Vgl. Die Finanzen des Reichs und der deutschen Bundesstaaten, in den Vierteljahrsheften zur Statistik des deutschen Reichs, 1911, Heft 2.

1. Hauptabschnitt.

Die Erwerbseinkünfte.

1. Begriffsbestimmung und Einteilung der Erwerbseinkünfte.

§ 32. — Unter den Erwerbseinkünften verstehen wir die Erträgnisse solcher staatlicher Unternehmungen und Vermögensanlagen, mittels deren der Staat wirtschaftliche Güter und Leistungen herstellt. Sie werden vom Staate im allgemeinen nach den Grundsätzen der Privatwirtschaft mit der Absicht betrieben, von ihnen einen Gewinn zu ziehen.

Als solche Erwerbsgüter (manchmal auch Domänen[1]) im weitesten Sinne genannt) erscheinen:

1. die Domänen (im engeren Sinne), nämlich Feldgüter und Forsten und die damit häufig verbundenen Nebengewerbe und nutzbringenden Rechte (Brauereien, Ziegeleien, Jagd- und Fischereigerechtigkeiten);

2. gewerbliche und handelsmäßige Unternehmungen und Verkehrsanstalten. Zu den ersteren zählen die Staatsbergwerke, Staatsdruckereien, Tapeten- und Porzellanfabriken u. dgl.; zu den zweiten die Bank- und Lotteriegeschäfte, sowie die Eisenbahnen, Posten und Telegraphen und die Schiffahrtsbetriebe.

[1]) Das Wort Domänen oder Domanium wird in stark wechselndem Sinne gebraucht. Die französische und italienische Literatur versteht darunter das ganze Staatsvermögen, sowohl das nur zum Gebrauch dienende (öffentliche Anlagen, Amtsgebäude, Sammlungen, Bibliotheken, Straßen usw.) als auch das zum Erwerbe bestimmte (Landgüter, Forsten, Gewerbsanlagen usw.). Das erstere wird als Domaine public, Demanio pubblico, das letztere als Domaine privé, Demanio privato bezeichnet. Manchmal bezeichnet man mit dem Namen Domänen (Finanzdomänen) das ganze dem Erwerbe dienende Staatsvermögen. Die deutsche Literatur bezieht den Ausdruck Domänen in der Regel nur auf die land- und fortstwirtschaftlichen Güter des Staates oder auch nur auf die Feldgüter.

§ 33. — Es ist eben erwähnt worden, daß diese staatlichen Erwerbsanstalten im allgemeinen nach denselben Grundsätzen bewirtschaftet werden, von denen auch die Privaten beim Betrieb gleichartiger Unternehmungen sich leiten lassen. Doch gilt dies eben nur im allgemeinen.

1. Die Betrachtung der tatsächlichen Verhältnisse lehrt uns staatliche Erwerbsgüter kennen, bei deren Betrieb der Staat an sich an dem tauschwirtschaftlichen Verkehrsleben in der gleichen Weise teilnehmen kann wie private Produzenten, indem er mit diesen beim Absatz der Produkte konkurriert und sich wie diese von dem Bestreben nach Erreichung des höchsten Preises und Unternehmergewinnes leiten läßt. Staatliche Feldgüter, Fabriken und Bergwerke können nach diesen Gesichtspunkten bewirtschaftet werden. Allein aus der Natur des modernen Staates erklärt sich die Erscheinung, daß privatwirtschaftliche Gesichtspunkte beim Betrieb solcher Staatsgüter heute nur selten in voller Reinheit auftreten. Während der Private in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit sich nur vom Erwerbstrieb leiten zu lassen braucht, hat der Staat Rücksichten volkswirtschaftlicher, sozialpolitischer und allgemeiner Art zu üben. Ja diese können in vielen Fällen den rein fiskalischen vorgehen. So wird der Staat nicht selten die Produkte und Leistungen seiner Unternehmungen zu geringeren Preisen anbieten, als er an sich erzielen könnte, wenn er dies im allgemeinen Interesse für angebracht hält. Unter Umständen verzichtet der Staat völlig auf einen Ertrag, weil er den öffentlichen Verwaltungszweck höher stellt als das finanzielle Ergebnis. So namentlich beim Betrieb landwirtschaftlicher und gewerblicher Musteranstalten. In diesem Falle scheiden solche staatliche Wirtschaftsbetriebe überhaupt aus der Kategorie der Erwerbseinkünfte aus und werden zu öffentlichen Verwaltungsanstalten.

2. Neben den in freier Konkurrenz mit der Privatindustrie betriebenen staatlichen Unternehmungen gibt es nun aber auch solche, deren Betrieb sich der Staat kraft seiner Zwangsgewalt ausschließlich vorbehalten hat, also Monopolanstalten. So in allen Staaten das Münzwesen, in fast allen das Post- und Telegraphenwesen, in einigen gewisse Zweige des Versicherungswesens. Bei der Beurtei-

lung solcher Monopolbetriebe vom Standpunkt der Finanzen aus ist es erforderlich, sich die Zwecke zu vergegenwärtigen, die der Staat mit der Monopolisierung eines Betriebes verbindet. Es ist klar, daß diejenigen technisch-wirtschaftlichen Betriebe solcher Art, bei denen der Staat auf jeglichen Überschuß verzichtet, die er vielmehr nur um eines öffentlichen Zweckes willen führt, überhaupt nicht als Erwerbs-, sondern als Verwaltungsanstalten, und Monopole dieser Art nicht als finanzielle, sondern als Verwaltungsmonopole aufgefaßt werden müssen. Zu den Verwaltungsmonopolen wird man aber auch diejenigen Monopolbetriebe zu zählen haben, bei denen zwar Überschüsse vorkommen, deren Betrieb aber nicht ausschließlich um der Erzielung von Überschüssen willen, sondern auch aus öffentlichem Interesse ausgeübt wird. Das gilt vor allem vom staatlichen Betrieb der Post und Telegraphie. Solange solche Anstalten Überschüsse abwerfen, werden sie zu den staatlichen Erwerbsunternehmungen zu rechnen, ihre Erträgnisse als Erwerbseinkünfte anzusehen sein; da aber der Staat vielfach auf die Erzielung der höchst möglichen Einkünfte zugunsten des Verwaltungszweckes verzichtet, so erscheint es angemessen, diese Monopole gleichfalls als Verwaltungsmonopole zu bezeichnen.

Völlig verschieden von den eben besprochenen Monopolbetrieben sind diejenigen, welche rein finanziellen Zwecken dienen, die Finanz- oder Steuermonopole. Hier hat sich der Staat den ausschließlichen Betrieb eines technisch-wirtschaftlichen Unternehmens, z. B. die Tabakfabrikation, vorbehalten, um Preise für die Produkte zu erzielen, welche wesentlich höher sind, als sie bei freier Konkurrenz erzielt werden können. Neben dem Ersatz der Produktionskosten und dem üblichen Gewinn erhebt der Staat einen Preiszuschlag, der, weil er durch den staatlich verfügten Ausschluß jeglicher Konkurrenz gewährleistet wird, als Steuer sich darstellt.

2. Geschichte der Erwerbseinkünfte.

§ 34. — Nicht nur im Westen Europas, sondern allenthalben bilden die Domänen im engeren Sinne, also Landgüter und Forsten, die ersten Einkünfte der öffentlichen Gewalt. Im Frankenreiche wurden die Ausgaben des Königs im wesentlichen aus den

Einkünften des königlichen Privatgutes sowie des durch Eroberung und auf anderem Wege erworbenen Königsgutes bestritten, ohne daß zwischen beiden in der Regel geschieden worden wäre. Erst nach der Teilung des Reiches unter den Nachfolgern Karls d. Gr. wurde, wie das aus dem Charakter des Reichs als Wahlmonarchie notwendig folgen mußte, eine Trennung des Reichsgutes von dem königlichen Privatgute vorgenommen.

Anfangs wurde das Reichsdomanium durch Eroberungen und Anfall von königlichem Hausgut sowie durch Säkularisationen von Kirchengut bedeutend vermehrt; allein schon frühzeitig, namentlich aber seit dem 10. Jahrhundert, begann infolge Ausstattung der hohen weltlichen Beamten und von Dotationen der Kirchen und Bistümer ein Abbröckeln des Domänenbesitzes. Dieses griff um so mehr um sich, je mächtiger die Großen des Reichs wurden, je mehr die Könige zu Gunstbezeugungen gegen diese sich veranlaßt sahen, je mehr die finanziellen Verlegenheiten die Könige zu Verpfändungen und Veräußerungen zwangen und je geringer der Einfluß des deutschen Königs wurde. So war im Laufe der Zeit das königliche Gut sehr zusammengeschmolzen, warf aber immer noch nennenswerte Erträge ab. Solange es in eigener Regie bewirtschaftet wurde, dienten seine Erträge in erster Reihe zum Unterhalt des Königshofes. Seit dem großen Interregnum hörte jedoch die Eigenwirtschaft ganz auf; an ihre Stelle traten die verschiedenen Formen der Pacht und des Leiherechts. Bei der Auflösung des Reichs (1806) war kein königliches Gut mehr vorhanden.

Um so mehr Bedeutung gewann der Domanialbesitz in den deutschen Einzelterritorien. Sein Ursprung liegt in dem eigenen Grundbesitz der fürstlichen Geschlechter, der allmählich mit ihren Amtslehen und anderen an sie gefallenen Reichslehen zu einer Masse verschmolz. Zwar fehlte es auch hier nicht an Veräußerungen und Verpfändungen, aber den kräftigeren Fürsten gelang es, durch Rückkauf und Zwangseinziehung die Domänen zum Teil wieder zurückzuerwerben. Auch wuchs durch Zukauf, Tausch, Krieg, Heirat, im Zeitalter der Reformation sowie später während der Revolutionszeit auch durch Säkularisationen das fürstliche Eigentum, für welches seit dem 16. Jahrhundert der Name Kammergut üblich wurde.

Zu seiner Erhaltung trug sehr der aus Frankreich stammende, im 17. Jahrhundert auch in Deutschland anerkannte Grundsatz bei, daß die Domänen unveräußerlich seien. Als ihr Eigentümer galt der Landesherr oder die landesherrliche Familie. Aber der öffentlich-rechtliche Charakter der Domänen erhellt daraus, daß sie dem Landesherrn nur als solchem und nur, solange er diese Eigenschaft trug, zugehörten, und daß aus ihrem Ertrag nicht nur die Kosten der Hofhaltung, sondern auch die eigentlichen Staatsausgaben in erster Linie zu bestreiten waren. Bis in die jüngste Zeit wurde der Grundsatz gelehrt, daß Steuern nur dann gefordert werden könnten, wenn die Dominialeinnahmen nicht ausreichten.

Was die Verwaltung der Domänen anlangt, so geschah diese während des ganzen Mittelalters, entsprechend den volkswirtschaftlichen Verhältnissen, in Regie durch königliche und landesherrliche Beamte. Die obere Leitung, die früher wohl auch von den Landesherren selbst ausgeübt wurde, ging, nachdem die Führung der Geschäfte schwieriger geworden war, an eigene Behörden (Hofkammern, Generaldomänenverwaltung usw.) über. Erst seit dem 17. Jahrhundert, in einigen Territorien seit dem 18. Jahrhundert tritt die Verpachtung der Domänen in größerem Umfange auf; seit der Mitte des 18. Jahrhunderts wird auch teils aus populationistischen, teils aus allgemein volkswirtschaftlichen Gründen die Vererbpachtung der Domänen im Zusammenhang mit einer Parzellierung derselben häufiger.

Da die Entstehung des Domaniums in Zeiten zurückreicht, in denen zwischen Staatseigentum und Eigentum des Fürsten nicht geschieden wurde, so mußten später, als die Entstehung der Verfassungen hier eine klare Scheidung erheischte, große Schwierigkeiten entstehen. Während in Preußen und Österreich die Domänen schon im 18. Jahrhundert zu Staatseigentum erklärt wurden, vollzog sich die Neuregelung des Domänenrechts in den Mittel- und Kleinstaaten erst im 19. Jahrhundert nach langwierigen Kämpfen und in verschiedener Weise, bald so, daß die Domänen zu Staatseigentum erklärt (Bayern), bald so, daß sie zwischen Staat und Fürstenhaus in irgendeinem Verhältnis geteilt (Württemberg, Oldenburg, Anhalt), oder daß sie ganz der landesherrlichen Familie als Eigentum zugesprochen wurden (Baden). Aber die ursprüng-

liche Natur des Domaniums findet auch heute noch darin ihren Ausdruck, daß auch da, wo dieses zum Staatseigentum erklärt wurde, vielfach die Zivilliste darauf radiziert ist, und daß es auch da, wo es in das landesherrliche Eigentum überging, zur Bestreitung der eigentlichen Staatslasten herangezogen wird.

Die Domänen selbst und besonders die Feldgüter wurden freilich auch noch im 19. Jahrhundert teils unter dem Einfluß der der freien Teilbarkeit des Grundbesitzes günstigen wirtschaftlichen Doktrinen, teils infolge finanzieller Notstände bedeutend vermindert.

§ 35. — Ungefähr zu gleicher Zeit, da der Rückgang an Domäneneinkünften die Könige in Deutschland, England und Frankreich in eine schwierige Lage versetzte, eröffneten sich diesen neue Einnahmequellen, welche den Ständen freilich nicht ohne Kampf abgerungen wurden, in den Regalien. Es ist oben bereits bemerkt worden, daß die Regalien, von denen hier nur die fiskalischen in Betracht kommen können, in Deutschland frühzeitig an die Landesherren übergegangen sind. Später hat sich der Charakter der aus den alten Regalien fließenden Einnahmen vielfach verändert; seit der Ausbildung des modernen Steuer- und Gebührenwesens läßt sich kaum mehr von Regalien in dem alten Sprachgebrauche reden; ein Teil der ursprünglichen Regaleinnahmen ging in eigentliche Steuern über, ein anderer in Gebühren, ein dritter endlich verlor den ursprünglichen Charakter von Einnahmen aus nutzbaren und weiter übertragbaren Finanzrechten und wurde zu Erwerbseinkünften. Nur in unbedeutenden Resten (z. B. Bernsteinregal in Preußen) haben sie sich noch erhalten. Nur von den wichtigsten solcher Erwerbseinkünfte, die mit den früheren Regalien zusammenhängen, soll hier die Rede sein

So hat sich der Besitz des Staates an Bergwerken, Hüttenwerken und Salinen in Deutschland allenthalben im Zusammenhange mit dem Bergregal entwickelt. Im 12. und 13. Jahrhundert trat in Deutschland schon die Ansicht auf, daß der Staat bzw. der König das Eigentum an den Mineralien habe, welches er dadurch nutzbar machte, daß er den Betrieb des Bergwerks entweder selbst ausübte oder anderen gegen Abgaben auszuüben gestattete. Allmählich gelangte das Bergregal an die Territorialfürsten, welche es in gleichem Sinne weiterübten. Nur traten insofern hier und dort

Verschiedenheiten ein, als das Regal bald auf eine größere, bald auf eine geringere Anzahl von Mineralien ausgedehnt war. Jedenfalls beruht aber auf der Regalität und den Feldesreservationen in erster Linie der große Besitz an Bergwerken, den heute noch einige Staaten aufweisen. Neben den zumeist durch Eigenbetrieb bezogenen Einnahmen aus dem Staatsbergbau flossen dem Staate noch zum Teil recht hohe Abgaben steuerähnlichen Charakters zu, welche die mit einer staatlichen Konzession versehenen Privatbesitzer zu entrichten hatten. Die modernen Bergrechte, soweit sie Bergbaurecht und Grundeigentum trennen, haben das Vorrecht des Staates auf die Mineralien mit vereinzelten Ausnahmen aufgehoben. An die Stelle des Regals ist die Bergbaufreiheit und ein Aufsichtsrecht des Staates über den Privatbergbau, das Berghoheitsrecht, getreten und wo der Staat heute noch Bergwerke, Salinen und Hüttenwerke betreibt, vollzieht sich der Betrieb in der Hauptsache wie beim Privateigentum und ohne Ausschluß privater Konkurrenz. Bei der in den letzten Jahren gelegentlich erörterten Frage der Verstaatlichung der Kohlenbergwerke handelt es sich in letzter Linie nicht um finanzielle, sondern um volkswirtschaftliche und sozialpolitische Erwägungen.

Eine andere Art der Erwerbseinkünfte, ebenfalls früher als Regal bezeichnet, sind die Einnahmen aus der Lotterie, der Klassenlotterie sowohl wie dem Zahlenlotto, die zumeist im 18. Jahrhundert Eingang gefunden und bis heute in nicht wenigen Staaten sich erhalten haben. Von dem Postregal soll in einem anderen Zusammenhang gesprochen werden.

§ 36. — Im 17. und noch mehr im 18. Jahrhundert kamen neue staatliche Erwerbsanstalten in der Form von industriellen Gewerbebetrieben und Manufakturen sowie von Handelsgeschäften auf. Was die ersteren anlangt, als deren wichtigste staatliche Porzellan-, Tapeten-, Tuchfabriken, dann Glashütten und -malereien zu nennen sind, so waren bei ihrer Schaffung nicht ausschließlich oder auch nur vorwiegend finanzielle Absichten maßgebend; sie verdanken diese vielmehr vornämlich dem Streben, die Industrie des Landes zu fördern oder höfische Bedürfnisse zu befriedigen. Wie man Privatunternehmer zu diesem Zwecke unterstützte, so schuf man staatliche Musteranstalten, an denen die Privatindustrie nach der

technischen und künstlerischen Seite sich ausbilden sollte. Mit der Entwicklung des Unternehmungsgeistes, mit der Ausbildung der großindustriellen Technik und des privaten Kapitalbesitzes haben diese Anstalten ihre Aufgabe erfüllt und sind im abgelaufenen Jahrhundert, mit wenigen Ausnahmen, teils eingegangen, teils an die Privatindustrie veräußert worden.

Ähnlich verhält es sich mit den eigentlichen Handelsgeschäften, die, aus ähnlichen Gründen, ungefähr zu gleicher Zeit wie die Manufakturen vom Staate unternommen, heute ebenfalls ihre Berechtigung und ihre Bedeutung verloren haben. Nur vereinzelt finden sich Banken als Staatsinstitute.

§ 37. — Dagegen beanspruchen besondere Aufmerksamkeit die modernen Verkehrsunternehmungen: Eisenbahnen, Posten und Telegraphen. Sie sind die Erwerbseinkünfte der Gegenwart und Zukunft, denen, wenigstens wie sie in Deutschland sich entwickelt haben, nur die Staatsforsten an finanzieller Tragweite in einigen Staaten zu vergleichen sind.

Wir beginnen mit den Postanstalten als den geschichtlich früheren. Allenthalben, in Deutschland sowohl wie in Frankreich und England, beginnt die Post als Staatsanstalt. Sie ist zunächst lediglich für Zwecke des Hof- und Staatsdienstes tätig und verursacht deshalb nur Ausgaben, übernimmt es aber bald, auch dem Privatbedürfnis zu dienen. Was Deutschland anbetrifft, so wurden hier im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts die von den deutschen Königen der habsburgischen Dynastie zur Verbindung ihrer Stammländer eingerichteten Postkurse nicht lange nachher auch Privaten zur Benutzung gegen Entgelt zugänglich gemacht. Die Post, deren Betrieb ungefähr um die gleiche Zeit dem Hause Taxis übertragen wurde, erstreckte sich zwar auf verschiedene außerdeutsche Plätze, entfaltete aber doch ihre Hauptwirksamkeit in Deutschland, wo die Kaiser durch Verbot der Nebenposten und Gewährung von Vorrechten die Taxissche Post zur ausschließlichen Reichsanstalt auszugestalten sich bemühten. Aber diese Absicht wurde nicht so sehr durch diese Nebenposten als dadurch verteilt, daß bald auch die Landesherren ein Postregal, d. h. die ausschließliche Herstellung von Anstalten für den Nachrichten- und Reiseverkehr, in ihren Terri-

torien in Anspruch nahmen und alle nicht landesherrlichen Posten verboten. Anfangs nimmt der Staat gar nicht oder nur in höchst dürftiger Weise Rücksicht auf die Wohlfahrtsaufgabe der Post; bei der Bedienung der Privaten seitens der Staatspost herrscht der Gesichtspunkt möglichster Einnahmegewinnung. Ähnlich wie in Deutschland wurde auch in Frankreich und England wenigstens die Briefbeförderung als ausschließliches Recht des Staates erklärt und die finanzielle Absicht dieser Maßregel dadurch dokumentiert, daß die Post vielfach in der Form des Lehens und der Pacht vergeben wurde. Allein bereits zu Ende des 17. Jahrhunderts trat der Gedanke auf, daß die Post nicht bloß Einnahmequelle, sondern auch Wohlfahrtsanstalt sei. Es dauerte jedoch ziemlich lange Zeit, bis der Kampf zwischen den fiskalischen Tendenzen und der verwaltungsmäßigen Aufgabe der Post ausgefochten und ein Ausgleich gefunden war, der es gestattete, die zweite zu erfüllen, ohne die ersteren zu unterdrücken. Noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts litt der Briefpostverkehr, um den es sich hauptsächlich handelt, sehr unter überhohen Taxen und schwerfälligem Betriebe. Die nach der damaligen Organisation notwendige Einzelberechnung des Portos eines jeden Briefes nach Entfernung und Gewicht und die Aufzeichnung hatte eine langsame und kostspielige Beförderung und geringe Briefbewegung zur Folge. Drei Momente waren es, welche hier gründlichen Wandel schufen: die Dampfmaschine, das Briefmarkensystem Rowland Hills und die veränderte Stellung des Staates gegenüber dem Postwesen. Sofort nach Erfindung des Dampfschiffes und der Eisenbahn bemächtigte sich die Post dieser neuen Verkehrsmittel. Die Folge war eine enorme Minderung der Transportkosten und eine ungeahnte Ausdehnung des Postverkehrs. Rowland Hills Erfindung der Briefmarke und des Penny-Portos, die Reduzierung des Briefstarifes zunächst auf wenige Zonen, später die Einführung des Einheitstarifes und eine Reihe anderer Neuerungen führten zusammen mit der Zunahme der Bevölkerung und Bildung ihrerseits wieder zu einer riesigen Vermehrung der Postsendungen und zur Verdichtung des Postverkehrs, so daß, trotz niedriger Tarife und anerkannter Rücksichtnahme auf die Kulturaufgabe des Postwesens, dieses heute fast allenthalben noch Überschüsse gewährt.

An finanzieller Bedeutung werden die Posten jedoch in denjenigen Staaten, welche selbst zu einem erheblichen Besitz von Eisenbahnen gelangt sind, weit von den letzteren übertroffen. Es hängt dies zum Teil damit zusammen, daß im Eisenbahnwesen das finanzielle Gewinnstreben in viel höherem Maße verwirklicht werden kann als bei den Posten. Aber die Bedeutung des Eisenbahnwesens für die Finanzen ist in den verschiedenen Ländern sehr verschieden.

In Frankreich wurde von Anfang an das Privatbahnsystem bevorzugt und von seiten des Staates in der Form von Geldzuschüssen, Überlassung von Grund und Boden, Zinsgarantien, Konzessionen usw. unterstützt. In der Hauptsache versehen heute noch fünf mächtige Monopolgesellschaften den Verkehr. Die daraus hervorgehenden Mißstände haben zu Ende der siebziger Jahre die Staatsregierung zu dem Versuche veranlaßt, eine selbständige Staatseisenbahnpolitik einzuleiten; sie hat aber die von ihr errichteten Bahnlinien bald wieder infolge mannigfacher Schwierigkeiten der Privatindustrie überlassem müssen und nur wenige Strecken in eigener Verwaltung, so daß das französische Staatsbudget bisher, ohne nennenswerte Einnahmen aus Eisenbahnen zu haben, jährlich mit einer erheblichen Summe für Zinszuschüsse usw. an die Privatgesellschaften belastet war. In der allerjüngsten Zeit ist allerdings ein nicht unbeträchtlicher Erwerb von Privatbahnen seitens des Staates erfolgt. In Großbritannien besteht gleichfalls das Privatbahnsystem, aber, abgesehen von Irland, im wesentlichen ohne Staatsunterstützung.

Was Deutschland anbetrifft, so trachteten die süddeutschen Staaten von Anfang an nach dem reinen Staatsbahnsystem, indem sie teils frühzeitig selbst mit dem Bau der Bahnen, an den der private Unternehmungsgeist sich anfänglich nicht heranwagte, begannen, teils die später entstandenen Privatbahnen aufkauften. In Nord- und Mitteldeutschland trat erst verhältnismäßig spät, hauptsächlich durch Ankauf der in der Zwischenzeit aufgekommenen Privatunternehmungen, der Übergang zum ausschließlichen oder doch vorwiegenden Staatsbahnwesen ein. So herrscht in Deutschland heute, abgesehen von wenigen privaten Nebenlinien, das Staatsbahnsystem und hat sich allmählich zu großer Einheitlichkeit entwickelt.

Als jüngstes Glied unter den Verkehrsanstalten hat seit den vierziger Jahren die Telegraphie, seit Ende der siebziger Jahre die Telephonie eine rapide Verbreitung gefunden. Für diese beiden Verkehrsanstalten haben die meisten Staaten sich das ausschließliche Recht der Errichtung und des Betriebes im Prinzip vorbehalten.

§ 38. — Das Resultat der Entwickelung ist also dieses, daß der ältere Domänenbesitz im Laufe der Zeit an Bedeutung für die Staatseinnahmen relativ erheblich verloren hat, daß die Regalien als solche fast ganz verschwunden, daß dagegen in den modernen Verkehrsanstalten, besonders in den Eisenbahnen, neue werbende Staatsanstalten von hervorragender Bedeutung entstanden sind. Zwar sind die Grundsätze für die finanzielle Behandlung der einzelnen Verkehrsanstalten noch nicht völlig geklärt, ist namentlich bezüglich des Postwesens der Kampf zwischen dem Finanzzweck und der allgemeinen Kulturaufgabe noch nicht völlig ausgetragen; bezüglich des Eisenbahnwesens jedoch wird die Anwendung des finanziellen Prinzips, welches dem Staate erhebliche Reineinkünfte liefert, allgemein gebilligt. Die Eisenbahnen bilden sich in Staaten mit Staatsbahnsystem immer mehr zum wichtigsten öffentlichen Erwerbsvermögen heraus und stellen Kapitalwerte dar, wie sie in solchem Umfange früher kaum in Eigenbewirtschaftung des Staates standen. Insbesondere für manche deutschen Finanzwirtschaften sind sie neben den Forsten heute das wertvollste Besitztum. Da von den hauptsächlichsten europäischen Staaten nur Großbritannien bisher keine Anstalten getroffen hat, diese Transportunternehmung in Staatsbetrieb zu übernehmen, so ist die Bedeutung des Eisenbahnwesens für die Finanzen auch in den meisten außerdeutschen Staaten im Wachsen.

In Deutschland zeigen sich charakteristische Unterschiede in bezug auf die Bedeutung der Erwerbseinkünfte zwischen dem Reich einer-, den Bundesstaaten andererseits und innerhalb der Bundesstaaten zwischen den größeren und den kleineren. Während das Reich seine Einnahmen vorwiegend aus Zöllen und Steuern bezieht, bilden in der überwiegenden Mehrzahl der Bundesstaaten die Erwerbseinkünfte eine den Steuern gleichwertige oder nicht viel hinter diesen zurückbleibende Einnahmequelle. Eine Ausnahme machen die 3 Hansestädte und Elsaß-Lothringen, die ein stark steuerwirtschaftliches Finanzwesen aufweisen, sowie einige der kleinsten Staaten (Sachsen-Altenburg, Waldeck, beide Reuß, Schaumburg-Lippe und Lippe). Innerhalb der Bundesstaaten zeigt sich der

Unterschied darin, daß in den kleineren Bundesstaaten die Erwerbseinkünfte in der Hauptsache aus dem alten Domanium fließen, in den größeren dagegen aus den modernen Verkehrsanstalten. Die Staatseisenbahnen bringen in Preußen, Hessen, Oldenburg und Baden mehr als die Hälfte der reinen ordentlichen Einnahmen, in Bayern, Sachsen, Württemberg und Mecklenburg-Schwerin mehr als ein Drittel. Aus Bergwerken und ähnlichen Betrieben beziehen 12 Bundesstaaten Einkünfte, die absolut höchsten Preußen, die relativ höchsten Anhalt.

Über das Verhältnis von Erwerbseinkünften und Steuern s. oben S. 72. Die Bedeutung der einzelnen Arten der Erwerbseinkünfte für Reich und Bundesstaaten veranschaulicht folgende Zusammenstellung (nach den Voranschlägen):

Es betrug 1910 das Roherträgnis der	im Reiche		in den Bundesstaaten	
	Mill. Mk.	Proz. der gesamten ordentl. Einnahmen	Mill. Mk.	Proz. der gesamten ordentl. Einnahmen
Domänen	—	—	69,1	1,25
Forsten	—	—	262,8	4,76
Bergwerke	—	—	348,9	6,32
Staats-Eisenbahnen	122,3	4,31	2718,0	49,25
Staats-Dampfschiffahrt	—	—	2,2	0,04
Post u. Telegraphen	702,2	24, 2	101,6[1])	1,84
Sonstige Betriebe	47,9	1,68	239,7	4,45
zusammen	872,5	30,71	3742,3	67,81
Dagegen Reineinnahmen	116,0	—	893,7	—

Von den Reineinnahmen erbrachten im Reich die Posten und Telegraphen 62,0, die Eisenbahnen 16,1, die sonstigen Betriebe 38,0 Mill. Mk.

Was die Einnahmen aus den Erwerbseinkünften in den deutschen Staaten betrifft, so betrugen diese nach den Etats von 1910 in Mill. Mk.:

	Preußen		Bayern		Sachsen		Württemberg	
	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto
Domänen	35,79	15,10	1,63	1,07	0,76	0,61	1,19	0,51
Forsten	135,80	66,45	59,61	32,21	15,10	8,35	19,13	11,86
Bergwerke	282,13	21,64	18,24	1,01	30,96	— 0,12	9,53	0,88
Dagegen:								
Staats-Eisenbahn.	1994,43	449,72	278,77	83,24	171,12	40,30	82,18	18,72
Post u. Telegr.	—	—	72,07	13,01	—	—	29,51	9,28
Sonst. Betriebe[2])	139,29	16,26	3,40	1,04	54,81	5,47	0,68	0,11

Diese kleine Übersicht ergibt, daß die Domänen und Forsten verhältnismäßig viel größere Reinerträge abwerfen, als die Staatseisenbahnen und Post

[1]) Nur Bayern und Württemberg.

[2]) Darunter in Preußen und Sachsen hauptsächlich Lotterieeinnahmen, in Bayern das Hofbräuhaus.

und Telegraphie; die ersteren erbringen im Durchschnitt des Reiches 47,1 und 51,9 Proz. der Roherträge, dagegen die Eisenbahnen nur 23,0, Post und Telegraphie nur 10,5. Dabei sind die Zinsen für die Eisenbahnschulden nicht in Abzug gebracht. Setzt man auch diese mit 3½ Proz. in Rechnung, so würden von dem Bruttoertrag der Reichseisenbahnen nur 5,9, von dem der Staatseisenbahnen nur 269,3 Mill. Mk. verbleiben. Vgl. die Finanzen des Reichs und der deutschen Bundesstaaten in den Vierteljahrsheften z. Stat. d. D. Reichs, 1911, Heft 2, S. 17—20.

Literatur. — v. Scheel, Die Erwerbseinkünfte, in Schönbergs Handbuch der Pol. Ökonomie, Bd. 3, 4. Aufl. Tüb. 1897. Im übrigen s. unten bei den Abschnitten über die einzelnen Erwerbseinkünfte.

Erstes Kapitel.

Die Domänen.

(Feldgüter und Forsten.)

1. Die Verwaltung der Feldgüter.

§ 39. — Bei der Verwaltung der Feldgüter (Domänen im engsten Sinne) werden abgesehen von Ausnahmefällen, die Prinzipien der Privatwirtschaft, also Erzielung möglichst großer Reinerträge, zu ausgedehnterer Anwendung gelangen können, als bei den meisten übrigen Erwerbseinkünften.

Drei Systeme sind es, nach denen die Verwaltung vorgenommen werden kann, das System der Selbstverwaltung, das der Verpachtung (Zeit- und Erbpacht), endlich das der Gewährsverwaltung.

Bei der Selbstverwaltung (Regie) geschieht die Bewirtschaftung der Domänen, also Erzeugung und Absatz der landwirtschaftlichen Produkte, durch staatlich angestellte Verwalter auf Rechnung des Staates. Diese Bewirtschaftungsart kann auf früherer Kulturstufe ganz rationell sein. In solchen Zeiten ist die Technik des Betriebes wenig ausgebildet, der Landbau ist extensiv und vollzieht sich nach einfachen Regeln; die Bevölkerung ist noch nicht dicht, das städtische Leben noch nicht entwickelt genug, um der Landwirtschaft genügenden Ansporn zu höherer Produktionstechnik und ergiebigerer

Wirtschaftsweise, zur Heranziehung von Intelligenz und Kapital zu geben. Auch die allgemein übliche Versorgung des Hofhaltes sowie die teilweise Entlohnung der Beamten aus dem Naturalertrag der Domänen sprechen zugunsten der Eigenbewirtschaftung. Aber je mehr diese Verhältnisse sich änderten, je mehr namentlich auch im Staatswesen die Geldwirtschaft und das Rechnungswesen Platz griffen, um so mehr mußten die Nachteile der Regie hervortreten. Diese liegen darin, daß die Beaufsichtigung der in verschiedenen Landesteilen gelegenen und nach verschiedenen Wirtschaftssystemen zu nutzenden Landgüter schwierig und teuer ist, daß dem zumeist mit festem Gehalt entlohnten Verwalter das persönliche Interesse an der Größe des Ertrages mangelt, daß die notwendigen Instruktionen und die Anfragen bei den übergeordneten Behörden es dem Verwalter nahezu unmöglich machen, nach den augenblicklichen Verhältnissen zu handeln und diejenigen Gewinne zu erzielen, die ein an der Größe des Ertrages aufs höchste interessierter, in seinen Entschließungen freier Privatmann zu erzielen vermag. Das steigert sich mit den zunehmenden Fortschritten in der Landwirtschaft; denn je intensiver diese wird, desto mehr erfordert sie einen nur seiner eigenen Einsicht folgenden Bewirtschafter, desto mehr hemmt die bureaukratische Beaufsichtigung den Betrieb und hält von Ausnutzung günstiger Konjunkturen und dem Übergang zu rationelleren Wirtschaftssystemen ab. Auch die Gewinnung geeigneter Persönlichkeiten zu Verwaltern und die Bereithaltung und stete Erneuerung der für den modernen Landwirtschaftsbetrieb erforderlichen stehenden und umlaufenden Kapitalien wird für den Staat mit erheblichen Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten verbunden sein. Es darf noch ein weiterer finanzieller Nachteil der Eigenbewirtschaftung nicht übersehen werden, welcher darin besteht, daß diese, da die Erträgnisse steten Schwankungen unterworfen sein werden, ein unsicheres Element in das staatliche Einnahmewesen bringt.

Wird so die Regie in der Gegenwart nicht mehr als empfehlenswerte Art der Bewirtschaftung anzusehen sein, so soll damit nicht in Abrede gestellt werden, daß sie in einzelnen Fällen auch heute noch anwendbar und unter Umständen notwendig ist. Dies wird

namentlich dann der Fall sein, wenn es sich um die Einführung neuer Kulturarten, um Zwecke der Pferde- und Viehzucht, oder um die Verbindung von Unterrichtsanstalten und Versuchsstationen mit staatlichen Landgütern handelt. Solche Güter sind dann allerdings nicht vom finanziellen, sondern vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus zu betrachten, und die etwa verursachten Ausfälle zählen zu den Aufwendungen für Förderung der Landeswohlfahrt.

§ 40. — Bei der Verpachtung auf Zeit (Zeitpacht) verzichtet der Eigentümer auf mögliche größere Erträge; aber er entzieht sich dem Risiko der Bewirtschaftung, indem er dem Pächter die Ausbeutung der Domäne gegen Zahlung eines bestimmten, heute zumeist in barem Gelde bestehenden Pachtschillings überläßt.

Zugunsten der Zeitpacht beruft man sich namentlich darauf, daß der Pächter allen Anlaß habe, alle seine Kräfte einzusetzen, um eine erhöhte landwirtschaftliche Produktion zu erzielen. Daraus ergibt sich der volkswirtschaftliche Vorteil einer ausreichenderen Versorgung der Allgemeinheit mit landwirtschaftlichen Produkten, sowie die Möglichkeit größerer Einnahmen durch Steigen der Pachtzinse. Auch kann der Staat das sonst zu stellende Betriebskapital einsparen und die Verwaltungskosten mindern. Der wesentlichste Nachteil der Verpachtung wird, wie beim Pachtwesen überhaupt, darin zu sehen sein, daß leicht ein Konflikt zwischen den Interessen des Verpächters und des Pächters eintritt, indem unter dem Bestreben des Pächters, möglichst hohe Erträge zu erzielen, die dauernde Ertragsfähigkeit des Gutes leiden kann.

Aber diese und andere mit dem Pachtsystem verbundene Schwierigkeiten können durch eine geeignete Einrichtung der Pachtverträge und durch eine vorsichtige Wahl unter den sich bewerbenden Persönlichkeiten vermieden werden. Namentlich dürfte dabei folgendes zu beachten sein. Die Verpachtung auf dem Wege des Meistgebotes hat sich nicht immer bewährt, da bei lebhafter Mitbewerbung nicht selten so hohe Gebote gestellt werden, daß hinterdrein leicht Verluste, und zwar nicht nur für den Pächter, sondern auch für die Finanzverwaltung, durch aussaugende Bewirtschaftung, Insolvenz des Pächters, Pachtremissionen, Pachtentsetzung usw. eintreten. Es empfiehlt sich, unter mehreren

Mitbewerbern dem durch Tüchtigkeit, Intelligenz, Kapitalkraft sich auszeichnenden, namentlich dem früheren Pächter, falls er zur Zufriedenheit wirtschaftete, den Vorzug zu geben, auch wenn er nicht das höchste Gebot gelegt hat. Der Pachtzins darf auch nicht zu hoch normiert sein, damit der Pächter bestehen könne; der zu fordernde Minimalbetrag muß durch einen genauen Anschlag über den zu erwartenden Roh- und Reinertrag festgestellt werden. Allgemein wird heute auch eine mehrjährige, etwa 18jährige Pachtdauer gefordert. Eine längere Pachtzeit gibt dem Pächter die Möglichkeit der Vormahne und des Genusses von Meliorationen und mindert die Gefahr eines den Boden ausraubenden Betriebes. Bei größeren Meliorationen wird eine Mitwirkung des Staates oder entsprechende Entschädigung des meliorierenden Pächters einzutreten haben. Bezüglich der Größe der Pachtgüter wird das lokale Bedürfnis, die Art der Nachfrage, das übliche Wirtschaftssystem zu berücksichtigen sein. Allgemein läßt sich nur sagen, daß die Generalpacht, d. h. die Verpachtung größerer Domänenkomplexe mit den dazu gehörigen gewerblichen Anlagen (Brennereien, Brauereien, Mühlen, Ziegeleien usw.) sowie den Vorwerken und etwaigen Gefällen, heute nur mehr da empfehlenswert sein wird, wo volkswirtschaftliche Gründe die Erhaltung großer Betriebe fordern und wo die Bevölkerung dünn und die Bewirtschaftung extensiv ist. In der Regel wird die Spezialpacht, d. h. die Verpachtung der Gutshöfe und Vorwerke im einzelnen, unter Umständen auch die Verpachtung einzelner Grundstücke, volkswirtschaftlich und finanziell zu bevorzugen sein. Andere Fragen des Pachtvertrages beziehen sich auf die Stellung einer Kaution seitens des Pächters, Art und Zeit der Entrichtung des Pachtschillings, auf die Stellung des Inventars, die Remission, auf die dem Pächter im Interesse der Schonung der Bodensubstanz aufzulegenden Beschränkungen u. dgl. Doch ist eine zu weitgehende Beschränkung des Pächters zu vermeiden, da hierdurch gerade die tüchtigsten Persönlichkeiten leicht von der Bewerbung abgehalten werden.

§ 41. — Unter der seltener vorkommenden Erbpacht versteht man die Überlassung des erblichen Nutzungsrechts eines Feldgutes auf Generationen hinaus gegen Entrichtung einer Einkaufssumme,

des Erbbestandgeldes, und eines jährlichen, Erbkanon genannten Pachtschillings.

Betrachtet man das System der Erbpacht rein vom finanziellen Standpunkt aus, so wird es kaum befürwortet werden können. Zu seinen Gunsten wird man nur anführen können, daß es die Geschäfte der Verwaltung vermindert, indem es dem Erbpächter alle Lasten und Unterhaltungskosten auferlegt, und daß es dem Eigentümer eine sichere Rente gewährt. Gegen die Erpbacht spricht, daß das Erbbestandsgeld und der Kanon selten dem wirklichen Werte des Gutes entsprechen, daß der Staat, falls der Kanon in Geld angesetzt wird, mit dessen sinkendem Werte an den Einkünften aus seinen Domänengütern Einbuße erleidet.

Anders wird die, allerdings nach manchen Seiten zu reformierende Erbpacht zu beurteilen sein, wenn es sich darum handelt, durch Errichtung von Erbpachtungen eine Parzellierung der staatlichen Güter herbeizuführen. Oft erscheint der freihändlerische Verkauf deshalb unratsam, weil der dadurch beabsichtigte Zweck der Schaffung eines mittleren oder kleineren Bauernstandes durch rasche Verschuldung, Zerstückelung, Auffaugung des parzellierten Besitzes durch den Großgrundbesitz vereitelt wird. Hier kann die Erbpacht benutzt werden, um wenigstens mit einiger Aussicht auf nachhaltigen Erfolg tüchtige, aber wenig vermögliche Landwirte in den dauernden Besitz von Grundstücken zu setzen. Aber hier sind, wie ersichtlich, nicht eigentlich finanzielle, sondern volkswirtschaftliche und sozialpolitische Gründe maßgebend.

§ 42. — Man hat endlich durch ein drittes System versucht, die Vorzüge der Eigenbewirtschaftung und der Verpachtung zu verbinden, nämlich durch das System der Gewährs- oder Garantieverwaltung. Das System hat seinen Namen davon, daß hier der mit der Verwaltung betraute Beamte, der zumeist mit festem Gehalt angestellt ist, der Regierung ein jährliches Ertragsminimum garantiert und mit ihr nach besonders vereinbarten Sätzen denjenigen Gewinn teilt, welchen er über das Ertragsminimum hinaus erzielt. Dieses System, welches den Aufwand für staatliche Kontrolle sehr verringern, den Verwalter an der Erzielung hoher Erträge interessieren und dem Staate eine jährliche

Minimalsumme garantieren würde, hat niemals ausgedehntere Anwendung finden können. Denn es war immer schwierig, Personen zu finden, die Kapital und Fähigkeit zu einer guten Verwaltung besaßen und doch gewillt waren, die sichere Last einer solchen Garantie auf sich zu nehmen, ohne auf den ganzen größeren Gewinn Anspruch zu haben.

Über den heutigen Umfang des landwirtschaftlichen Domaniallandes vergleiche folgende statistische Angaben:

Preußen. Im Besitz des Staates befanden sich i. J. 1907 nach dem Statist. Jahrb. f. d. Kgr. Preußen (1907) 1423 Domänenwerke mit 430069 ha nutzbarer Fläche, wovon 428679 verpachtet waren, 1390 in Selbstbewirtschaftung standen. Das Pachterträgnis belief sich 1907 auf 15,37 Mill. Mk. gegen 8,03 im Jahre 1869; allerdings hat sich in dieser Zeit auch die nutzbare Fläche um 125000 ha vermehrt. Der Rohertrag mit den Einnahmen aus Mühlen, Fischereien, Domänenamortisationsrenten, grundherrlichen Hebungen und Veräußerungen ist für 1910 etatisiert mit 35,79, der Reinertrag mit 15,10 Mill. Mk.

Bayern. Der geringe Domanialbesitz ist ohne finanzielle Bedeutung. Die noch vorhandenen Güter mit 1180 ha dienen dem Unterricht und der Pferdezucht. In Württemberg beträgt der Umfang der Staatsgüter 10264 ha. In Sachsen ist der Besitz unbedeutend, rund 3500 ha. Großen Domanialbesitz haben Mecklenburg-Strelitz, Anhalt, Mecklenburg-Schwerin, wo der Rohertrag der Domänen 40 bzw. 15 und 12,16 Proz. der gesamten ordentlichen Staatsausgaben ausmacht. In Mecklenburg-Schwerin umfaßt das Domanium 559261 ha oder 42,50 Proz. der Gesamtfläche, wovon aber 114126 ha Forstfläche sind. Der Verkauf von Domänen ist staatsrechtlich unzulässig. Seit 1867 hat man eine große Zahl von Erbpachtstellen für bäuerliche Wirte geschaffen, so daß dort über 5300 gut fundierte bäuerliche Erbpachtwirtschaften entstanden sind.

Was das Ausland betrifft, so findet sich ein größerer Domänenbesitz noch in Ungarn; allerdings hat er sich hier infolge steter Veräußerungen stark vermindert. Zur Zeit beträgt er noch etwa 100000 ha. Sehr umfangreich ist er in Rußland. Im europäischen Rußland allein wird er auf 3,9 Mill. Dessätinen angegeben.

2. Die Veräußerung der Feldgüter.

§ 43. — Die verschiedenen Unzuträglichkeiten, welche sowohl mit dem Regiebetrieb wie mit der Verpachtung der Domänen verbunden sein können, haben die Frage nahegelegt, ob der Staat sich nicht besser seiner Feldgüter entäußern sollte. Und aus Gründen finanzieller, volkswirtschaftlicher und politischer Natur hat man sich auch nicht selten für die Veräußerung erklärt.

In finanzieller Beziehung beruft man sich darauf, daß die

Selbstverwaltung wegen der oben angeführten Mängel des bureaukratischen Betriebes schlechte Ergebnisse aufweise, daß die Zeitpacht nicht selten eine Verschlechterung der Substanz des Gutes nach sich ziehe, daß die Erbpacht keine entsprechende Rente gewähre.

In volkswirtschaftlicher Beziehung findet man es bedenklich, daß durch einen größeren Besitzstand des Staates an Domänen eine beträchtliche Anzahl von Gütern dem Privateigentum, der freien Teil- und Veräußerbarkeit und damit vielfach einer intensiven Bodenkultur entzogen werde.

In politischer Beziehung befürchtet man eine Kollision der Interessen zwischen der Regierung und den Bürgern, weil die erstere leicht über der Verwaltung ihres Besitzes den gleichmäßigen Schutz aller Personen und Güter vergessen und in viele Fragen des wirtschaftlichen und politischen Parteilebens (z. B. in die Zollfrage) als Interessentin verflochten werden könne.

Schwerer als diese häufig übertriebenen, teilweise dem wirtschaftlichen und politischen Radikalismus entsprungenen Gründe gegen die Staatsfeldgüter können die positiven Vorteile der Veräußerung, vor allem die Erwägung, daß der durch den Verkauf erzielte Erlös in einem produktiveren Unternehmen angelegt oder zur teilweisen Tilgung von Schulden benützt werden könne, wiegen. Aber ein prinzipielles, für alle Fälle maßgebendes Urteil läßt sich in dieser Frage überhaupt kaum abgeben. Naheliegend erscheint die Veräußerung in Staaten mit ausgedehntem Landbesitz, der erst besiedelt oder dichter besiedelt werden soll, obwohl auch hier aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht selten die Bildung von Rentengütern oder die Vergebung des Landes zu ähnlichen Besitzformen vorzuziehen sein wird. In kleineren Staaten dagegen wie im Gemeindehaushalt, wird ihre Beibehaltung sich schon deshalb vertreten lassen, weil sie die Grundlage des Staats- bzw. Gemeindekredits bilden können.

Auch in Preußen ist man der Frage der Veräußerung der Feldgüter gegenüber mit Recht vorsichtig; denn ihr Ertrag bildet immerhin eine dauernde Erleichterung der Steuerzahler, ihre Beibehaltung ermöglicht es dem Staate, an einem späteren Steigen des Grundwertes teilzunehmen; zudem ist ihre Rente angemessen

und ihre Bewirtschaftung sowie die Stellung der Domänenpächter eine gute.

Ein unter Umständen ausschlaggebender Grund für die Veräußerung ist volkswirtschaftlicher Natur, nämlich die Absicht, die Veräußerung als Mittel zu einer Grundeigentumsregulierung, d. h. zur Schaffung eines mittleren und kleinen Bauernstandes, zu benützen. Aber das ist eine Frage für sich, bei deren Beurteilung der finanzielle Gesichtspunkt hinter dem volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen zurücktreten muß.

§ 44. — Wenn die Veräußerung der Feldgüter angezeigt erscheint, so werden je nach den Absichten, die mit ihr verbunden werden wollen, bestimmte Kautelen zu treffen sein, um diese tatsächlich zu erreichen.

Sind es rein finanzielle Gründe, so daß der Staat bestrebt sein muß, den größtmöglichen Erlös zu erzielen, so müssen die Konjunkturen berücksichtigt und dürfen, falls die Nachfrage nicht eine sehr lebhafte ist, nicht zu große Komplexe auf einmal dem Verkaufe unterstellt werden. Bei Bemessung der Größe der zum Verkaufe bestimmten Güter ist auf das Bedürfnis der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen. Erfolgt freilich der Verkauf in finanziellen Notlagen, um Ausgaben zu decken, die auf anderem Wege nicht mehr gedeckt werden können, dann sind derartige Klugheitsmaßregeln hinfällig. Sind es volkswirtschaftliche und sozialpolitische Gründe, die die Veräußerung nahe legen, so müssen diese die Richtung und die Art und Weise der Veräußerung bestimmen. Gründe des allgemeinen Wohles können erfordern, daß soviel als möglich an den einzelnen wirklich landbedürftigen Käufer und nicht an kapitalistische Zwischenhändler verkauft werde. Unter Umständen wird sich besonders die Schaffung von Rentengütern, d. h. der Verkauf gegen amortisierbare Jahresrenten, empfehlen.

Was die Verwendung des erzielten Erlöses anbetrifft, so läßt sich allgemein nur sagen, daß niemals mit solchen außerordentlichen Erlösen laufende Ausgaben bestritten werden sollen. Ihre beste Verwendung besteht, wie erwähnt, in der Tilgung von höher verzinslichen Schulden; aber auch die Deckung eines außerordentlichen Bedarfes, durch den die Kontrahierung neuer Schulden not-

wendig würde, eventuell die Erwerbung von anderen, für den Staatsbetrieb besser geeigneten und nutzbringenderen Anlagen kann sich empfehlen.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts wurden unter dem Einfluß liberalistischer Ideen allenthalben nicht unbedeutende Domänenverkäufe vorgenommen, die vielfach voreilig ins Werk gesetzt wurden und den beabsichtigten Erfolg weder in finanzieller noch in volkswirtschaftlicher Hinsicht erzielten. In Frankreich sind 1790—1830 für 4631 Mill. Frcs. Staatsgrundstücke veräußert worden, die während der Revolutionszeit durch Einzug der Güter der königlichen Familie, der Kirche und der Emigrierten dem Staate zugefallen waren. In Preußen wurden von 1820—66 für 211,0 Mill. Mk. Grundstücke verkauft. Seit 1899 ist aber der Domänenbesitz wieder in beträchtlichem Maße vergrößert worden (s. o. S. 90). Bayern hat 1826—28 für 3,3 Mill. Gulden Domänen veräußert. In Ungarn wurden noch 1867—96 234753 ha Staatsdomänen für etwa 70 Mill. Gulden verkauft und der Besitz auch seitdem noch regelmäßig vermindert. In Österreich wurden 1800—70 bzw. 1877 für rund 55 Mill. Staatsgüter und 28 Mill. Gulden Religionsfondsgüter, darunter allerdings vorwiegend Waldungen, weggegeben.

Literatur. — 1. Zur Geschichte der Domänen. — Hüllmann, Finanzgeschichte des deutschen Mittelalters, Berl. 1805. Derselbe, Geschichte der Domänenbenutzung in Deutschland, Frankf. a. O. 1807. Frey, Geschichte des Königlichen Gutes in Deutschland usw., 1881. Riese, die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrh., Innsbr. 1905. Dann Waitz, Verfassungsgeschichte, bes. Bd. VII. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte usw., sowie die ältere kameralistische Literatur, bes. Justi, v. Sonnenfels, Bergius, v. Malchus.

2. Über Rechtsverhältnisse, Verwaltung usw. der Domänen. — v. Münch, Über Domänenverkäufe, Darmst. 1823. M. Seelig, Beiträge zur Domänenfrage im Archiv f. politische Ökonomie von Rau und Hanssen, Stuttg. 1851. v. Rönne, Das Domänen-, Forst- und Jagdwesen des preußischen Staates, 1854. A. Frantz, Preußens Staatsdomänengüter nach Umfang, Art und Ertrag, 2. Ausg., 1868. Sombart-Ermsleben, Die Fehler im Parzellierungsverfahren der preußischen Staatsdomänen, Berl. 1876. Öhlrichs, Die Domänenverwaltung des preußischen Staates, 2. Aufl., Bresl. 1888. Rimpler, Domänenpolitik und Grundeigentumsverteilung, vornehmlich in Preußen, 1888. Riemann, Preußens Domänenpolitik von 1808—1909, Erlang. Diss. 1910. Artikel Domänen von Rintelen, Prätorius und Conrad im Handw. d. Staatsw. und die dort zitierte Literatur. Bezügl. der Rentengüterfrage s. bes. Paasche, Erbpacht und Rentengüter, i. Conrads J. 1887 und Schmoller, Thiel und Sombart in den Schriften des V. f. Sozialp. Bd. 32, 1886. Über Pachtwesen vgl. bes. G. Drechsler, Der landwirtschaftliche Pachtvertrag, Halle 1871. A. Blomeyer, Pachtrecht und Pachtverträge, Berl. 1873. v. d. Goltz, Landwirtschaftliche Taxationslehre, Berl. 1884. Berghoff-Ising, Die Entwicklung des landwirtschaftlichen Pachtwesens in Preußen, 1887. P. Berger, Die Verpachtung der preuß. Staatsdomänen usw., im Fin.-A. 1892 und 1893.

3. Die Forsten.

§ 45. — Allenthalben hat sich auch da, wo der Staatsbesitz an Feldgütern bis auf geringe Reste verschwunden ist, ein ansehn-

licher Besitz an Staatsforsten erhalten. Und während bei den ersteren die Meinungen über Beibehaltung oder Veräußerung noch gelegentlich auseinandergehen, ist man bezüglich der Forsten ziemlich einhellig der Meinung, daß sie einen für die Bewirtschaftung des Staates völlig geeigneten Besitz darstellen.

Schon die Betrachtung der wirtschaftlich-technischen Seite der Forstverwaltung läßt den Staatsbetrieb als mindestens ebenso befähigt erscheinen wie den privaten. Die Besonderheiten der Waldwirtschaft: daß die Wälder einer vorwiegend extensiven Kultur unterliegen, daß sie verhältnismäßig wenig Betriebskapital und Arbeitskräfte erfordern, daß die Bewirtschaftung, wenn der Wald überhaupt dauernd erhalten werden soll, sich nach einem geordneten, auf lange Zeit hinaus festgestellten Plane bewegen muß, daß der Betrieb, trotz des Erfordernisses spezieller Kenntnisse, praktisch einfach ist und im ganzen nach bestimmten Grundsätzen sich vollzieht, dann die lange Zeit, welche zwischen Saat und Ernte liegt, lassen die spezifischen Nachteile des Staatsbetriebes nicht so sehr wie bei anderen privatwirtschaftlichen Tätigkeiten hervortreten, ja sie lassen den Staat vielmehr als ganz geeigneten Bewirtschafter erscheinen.

Wollte man freilich ausschließlich den Standpunkt möglichst hoher Geldrente einnehmen, so könnte man zweifelhaft sein, ob nicht durch eine unter günstigen Umständen und mit der nötigen Vorsicht durchgeführte Veräußerung und durch Verwendung des Erlöses zur Tilgung höher verzinslicher Schulden bessere finanzielle Resultate erzielt werden könnten. Allein für die Beibehaltung der Staatsforsten sprechen noch ganz besondere Gründe, deren Würdigung freilich zunächst der Volkswirtschaftspolitik zufällt, die aber doch hier nicht übergangen werden können. Ein reichlicher, einigermaßen gut verteilter Bestand richtig bewirtschafteter Wälder ist nach allgemeinem Urteil von großem und unersetzbarem Einfluß auf Klima, Feuchtigkeit und Bodenkultur, auf Abwendung oder Abschwächung der durch meteorologische Katastrophen drohenden Gefahren und auf das Wohlbefinden der Bevölkerung. Es sichert ferner in nachhaltiger Weise den Holzbedarf des Landes zu Brenn-, Bau- und Gewerbezwecken. Eine

Veräußerung der Wälder würde diese in der Regel der privaten Großindustrie überantworten, welche den Boden nur nach dem Gesichtspunkte größtmöglichen Ertrags ausbeuten, deshalb nicht selten einer anderen Kultur zuführen wird. Allerdings ließen sich die Forderungen des Gemeinwohls gegenüber dem Privatbetrieb vielleicht durch eine tüchtige und zweckentsprechende Forstpolizei durchsetzen; allein das würde doch so erhebliche Kosten für die Aufsicht und solche Beschränkungen des Privatbetriebes verursachen, daß auch um deswillen die Beibehaltung der heute noch vorhandenen Staatswaldungen sich empfiehlt. Endlich ist noch darauf hinzuweisen, daß der Staatswaldbetrieb vom allgemein wirtschaftlichen und vom forstpolitischen Standpunkt aus auch deshalb von Bedeutung ist, weil er durch das Beispiel guter Bewirtschaftung, billige Abgabe von Pflanzen u. dgl. fördernd auf die Privatwirtschaft einzuwirken, sowie im Dienste der Armenpflege (Holzabgabe an Arme) und lokaler Subventionen (Abgabe von Streu) viel Gutes zu stiften vermag. Übrigens ist auch die finanzielle Bedeutung der Staatsforsten in der neueren Zeit erheblich gewachsen. Denn während früher der finanziell wenig ergiebigen Weide- und Jagdnutzung besondere Rücksichtnahme zuteil wurde, ist im 19. Jahrhundert und ganz besonders wieder in der jüngsten Zeit die rationelle Holznutzung in den Vordergrund getreten.

Bedeutende Veräußerungen fanden teils unter dem Einfluß A. Smithscher Ideen, teils aus finanzieller Not zu Anfang des 19. Jahrhunderts statt, so wurden in Preußen 1818—20 für ca. 5 Mill. Mk., in Frankreich 1814—17 um 119,7, 1831 um 114 Mill. Frcs. veräußert. Bayern veräußerte 1818—85 ca. 23400 ha für 15,2 Mill. Mk., erwarb dagegen 1832—85 ca. 60000 ha Forsten.

Der Bestand von Staatsforsten beträgt gegenwärtig:

	in Mill. ha	in Prozent des gesamten Waldlandes
Preußen	2,760	33,4
Bayern	0,852	34,8
Sachsen	1,169	43,6
Württemberg	0,187	31,1
Baden	0,093	10,0
Elsaß-Lothringen	0,132	29,8
Frankreich	0,893	9,4
Österreich	0,717	7,3
Ungarn	1,160	15,3

Etwas andere Zahlen bei Endres, Art. Forsten, im Handw. d. Staatsw., Bd. 4.

Der Ertrag der Staatsforsten beläuft sich in Preußen nach dem Etat von 1910 (einschließlich der Kronfideikommißrente) auf 135,8 Mill. Mk. brutto und 66,5 Mill. Mk. netto, in Bayern auf 59,6 Mill. Mk. brutto und 32,2 Mill. Mk. netto; in Sachsen auf 14,3 bzw. 8,2, in Württemberg auf 19,3 bzw. 12,1 Mill. Mk. In Bayern sind die Forsterträge seit 1908 infolge der Anwendung neuer Grundsätze in der Bewirtschaftung (Verkürzung der Umtriebszeiten) nicht unerheblich in die Höhe gegangen.

Unter allen europäischen Ländern erzielen die deutschen Länder die höchsten und, wie die folgende Tabelle zeigt, im ganzen auch steigende Reineinnahmen aus den Staatsforsten. Sie betrugen nämlich (nach Endres, Art. Forsten, a. a. O. S. 417) pro ha in den Staatswaldungen von:

	1870/74	1890/94	1906
Preußen	9,9	12,8	24,2
Bayern	17,4	16,5	2,1
Sachsen	39,8	42,8	49,6
Württemberg	36,2	34,4	67,9
Baden	35,5	31,9	49,3
Elsaß-Lothringen	24,7	21,0	30,4

Bei Beurteilung der Reineinnahmen müssen die verschiedenartig gelagerten forstlichen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse (Holzpreise, Holzarten, Nutzholzausbeute, Betriebskosten, Schutzwälder, Terrainverhältnisse, Holzgerechtigkeiten usw.) in Rücksicht gezogen werden.

§ 46. — Durch die bisherigen Ausführungen ist auch die Frage nach der besten Form der Bewirtschaftung bereits entschieden. Die beste Form ist die Selbstbewirtschaftung. Für diese sprechen die nämlichen Gründe, welche das Staatseigentum an Forsten rechtfertigen. Von den Systemen der Verpachtung wäre höchstens das der Erbpacht anwendbar; die Zeitpacht widerspricht der Natur der Forstwirtschaft.

Bei der Bewirtschaftung der Staatswaldungen handelt es sich — abgesehen von den Schutzwaldungen, bei denen die Bewirtschaftung sich lediglich nach den örtlichen Bedürfnissen zu richten hat — darum, innerhalb der durch das allgemeine Wohl gezogenen Grenzen die größte finanzielle Rentabilität zu erzielen. Bezüglich der Verwirklichung dieses Zieles unterscheidet man zwei Richtungen, von denen die eine den Wald nach dem größten Waldreinertrag, die andere nach dem größten Bodenreinertrag, die erstere also in der Hauptsache mit sehr hohen, die letztere mit geringeren Umtriebszeiten bewirtschaften will. Der in der Literatur noch nicht völlig ausgetragene Streit über die vorzuziehende Art der Bewirtschaftung

ist in der Praxis mehr und mehr im Sinne der Bodenreinertragswirtschaft entschieden worden.

Literatur. — Zur Geschichte: Stieglitz, Geschichtliche Darstellung der Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland, 1832. Bronhardt, Geschichte des Waldeigentums, der Waldwirtschaft und der Forstwissenschaft in Deutschland, 3 Bde., Berl. 1872—75. Schwappach, Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte, Berl. 1886/88. Endres, Die Waldbenutzung vom 13. bis Ende des 18. Jahrh., Tüb. 1888.

Über Staatsforsten und Waldwirtschaft: v. Berg, Staatsforstwirtschaftslehre, Leipz. 1850. Ph. Geyer, Der Wald im nationalen Wirtschaftsleben, Leipz. 1879. J. Lehr, Forstpolitik, in Loreys Handbuch der Forstwissenschaft, 2 Bde., Tüb. 1886/87. Schwappach, Forstpolitik, Jagd- und Fischereipolitik, Leipz. 1894. Endres, Art. Forsten, im Handw. d. Staatsw.

§ 47. — Jagd und Fischerei. Bis Ende des 18. Jahrhunderts herrschte allgemein, wenn auch in verschiedener Ausdehnung, das Jagdregal; die Jagd selbst stand in der Hauptsache dem Landesherrn und dem Grundherrn zu. Dieser Grundsatz wurde in Frankreich durch die französische Revolution, in Deutschland durch die Bewegung im Jahre 1848, welche die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden nach sich zog, völlig beseitigt. Da nunmehr die Jagd prinzipiell dem Grundbesitzer als Folge des freien Eigentums, allerdings mit mannigfachen Beschränkungen bezüglich der Ausübung, zugesprochen wurde, so kann auch der Staat nur mehr als Grundeigentümer das Jagdrecht besitzen. Aber sein ausgedehnter Grundbesitz sichert ihm auch heute noch bedeutende Jagdgerechtigkeiten. Ihre Ausübung kann in eigener Regie durch die staatlichen Forstbeamten oder auf dem Wege der Verpachtung geschehen. Obwohl der letztere Weg größere finanzielle Erträgnisse verspricht, wird doch zumeist der erstere gewählt. Dafür spricht, daß der Forstbeamte durch das Recht zur Ausübung der Jagd ein größeres Interesse an seinem Berufe bekommt, sowie daß die Jagd auf diese Weise in der Regel pfleglicher behandelt wird, was im Interesse der dauernden Erhaltung der Wildnutzung gelegen ist. Neben den Einnahmen aus eigener Ausübung der Jagd bezieht der Staat noch solche aus den aus polizeilichen Gründen angeordneten Jagdscheinen, welche aber den Charakter von Abgaben haben.

Auch die Fischerei erscheint schon ziemlich früh als Regal. Im Laufe der Zeit aber wurde das Recht zur Fischerei verschiedenartig ausgestaltet. Doch hat der Staat auch heute noch ausgedehnte Fischereiberechtigungen, so in der Regel in den öffentlichen, d. h.

schiff- und floßbaren Gewässern, vielfach aber darüber hinaus auf Grund besonderer Rechtstitel auch in anderen Gewässern. Die Ausübung der Fischerei ist in der Regel verpachtet.

Literatur. — Über Jagd: s. die oben zu § 47 angeführte Literatur, bes. Schwappach, Forstpolitik usw.; dann Endres und v. Brünneck, Art. Jagd und Jagdrecht, im Handw. d. Staatsw., Eheberg, Volkswirtschaftliche Bedeutung der Jagd, Leipz. 1901, und Erler, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Jagd usw., Neudamm 1910.

Zweites Kapitel.

Die Gewerbe-, Handels- und Verkehrsunternehmungen.

1. Der Bergbau und das Hüttenwesen.

§ 48. — Das Eigentum des Staates an Bergwerken, Hüttenwerken und Salinen stammt, wie oben bereits auseinandergesetzt wurde, zum Teil aus alten Rechtsverhältnissen, dem Bergregal und den Feldesreservationen, zum Teil aus dem Grundeigentum des Staates. Seitdem der Bergbau in den neueren Berggesetzen mit wenigen Ausnahmen frei erklärt, d. h. jedermann gestattet ist, die gesetzlich bestimmten Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen, kann der Staat in der Regel nur wie ein Privater Bergwerkseigentum erwerben; jedoch haben neuere Berggesetze wieder wesentliche Beschränkungen der sog. Bergbaufreiheit hinsichtlich wichtiger Mineralien (Steinkohle, Salz, Kali usw.) gebracht.

Auch hier ist die Frage, ob Beibehaltung oder Veräußerung, eine viel erörterte, die um so mehr Beachtung verdient, als einzelne Staaten umfangreiches und zum Teil wenig einträgliches Bergwerkseigentum besitzen.

Zugunsten der Veräußerung wird geltend gemacht, daß die Reinerträge zumeist schwer berechenbar und schwankend seien und ein unsicheres Element in das Finanzbudget bringen, ferner daß die Verwertung der Produkte kaufmännische Operationen erfordere, welche besser der privaten Unternehmung überlassen bleiben.

Für die Beibehaltung führt man namentlich an, daß es sich

beim Bergbau um große Kapitalanlagen handle, und daß der Betrieb nach festen Regeln und weitaussehenden Plänen sich vollziehe.

Läßt man in dieser Frage nur finanzielle Rücksichten entscheiden, so kann man wohl der Meinung zuneigen, daß die staatlichen Bergwerke besser veräußert und ihr Erlös zur Schuldentilgung verwendet würde. Namentlich mag dies von solchen Bergwerken gelten, welche sinkende Erträge aufweisen und deren Produkte schwierig zu gewinnen und abzusetzen sind. Allein es erhebt sich das Bedenken, daß der Verkauf mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, weil der Kapitalwert der Bergwerke sowohl hinsichtlich der gemachten Aufwendungen als der zu erwartenden Rentabilität sich nicht genau feststellen und weil sich oft schwer ein Käufer finden läßt. Durch ungünstigen Verkauf oder durch Auflassung eines Bergwerks geht nicht nur das im Bergbau investierte Kapital ganz oder teilweise verloren, sondern der Staat begibt sich auch der Gewinne, die nicht selten durch späteres Auffinden ertragreicher Schichten gemacht werden können. Überhaupt sollte die völlige Auflassung eines Bergwerkes auch bei schlechten Betriebsresultaten möglichst vermieden werden, da hierdurch zahlreiche Arbeiter brotlos gemacht und ganze Gegenden schwer geschädigt werden können.

Besonders empfiehlt sich die Beibehaltung solcher Bergwerke, welche Mineralien liefern, die zur Befriedigung allgemeiner Bedürfnisse dienen. Denn hier kann eine wilde Konkurrenz der Privatunternehmer ebenso schädlich werden, wie eine durch Kartellbildungen bewirkte künstliche Verteuerung der Produkte. Von diesem Gesichtspunkt aus ist in der letzten Zeit häufig die Verstaatlichung der Kohlenbergwerke, aus ähnlichen Gründen die der Kaliwerke in Deutschland verlangt worden.

Die Verwaltung der Bergwerke kann nur in eigener Regie des Staates erfolgen; alle anderen Arten widersprechen der Natur des Bergbaues.

Bedeutender Staatsbesitz findet sich nur in verschiedenen deutschen Staaten, dann in Österreich und Rußland.

Von den 309 Steinkohlenbergwerken im Deutschen Reiche mit 149 Mill. Tonnen Förderung befanden sich 1909 27 mit 20,5 Mill. Tonnen Förderung im Staatsbetrieb. Der Wert der staatlichen Produktion betrug 235 Mill. Mk. Außer der Kohlenbergwerken befinden sich noch Salinen und Steinsalz-, Kali-

salz- und Erzbergwerke im Staatsbesitz. Der gesamte Ertrag der deutschen Staatsbergwerke ist für 1910 mit 349 Mill. brutto und 25 Mill. Mk. netto veranschlagt. Es betragen in Mill. Mk.

in	die Bruttoerträge	Nettoerträge
Preußen	282,13	21,64
Bayern	18,24	1,00
Sachsen	30,96	— 0,12
Württemberg	9,53	0,88
Baden	1,20	0,42
Braunschweig	3,87	0,31
Anhalt	2,70	0,95

Literatur. — Arndt, Theorie und Geschichte des Bergregals, Halle 1879. Derselbe, Bergbau und Bergbaupolitik, Leipz. 1894. Derselbe und v. Juraschek, Art. Bergbau, im Handw. d. Staatsw.

2. Fabriken, Banken und Lotterien.

§ 49. — 1. Die Staatsfabriken, z. B. Porzellan-, Tapetenfabriken, verdanken ihre Entstehung vielfach dem Wunsche des aufgeklärten Despotismus, Musteranstalten zur Hebung und Veredlung der Kunst und der Gewerbe zu schaffen. So berechtigt sie als solche zu ihrer Zeit waren, so wenig läßt sich bei dem heutigen Zustande des Gewerbewesens ihre Weiterführung als ein Bedürfnis bezeichnen. Von ihnen und noch in höherem Grade von eigentlichen Handelsgeschäften gilt das, was von den Schattenseiten der staatlichen Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen oben schon erwähnt wurde. Eine Ausnahme machen Druckereien, deren der Staat wegen der vielen durch die Verwaltung erforderten Drucksachen bedarf.

Durch den Verkauf amtlicher Publikationen erwachsen regelmäßig auch Einnahmen. Das Deutsche Reich besitzt die Reichsdruckerei, ihr Ertrag ist für 1911 mit 12,59 brutto und 3,85 Mill. Mk. netto veranschlagt.

Literatur. — Vgl. z. B. Böhmert, Geschichte der Meißener Porzellanmanufaktur usw., in der Zeitschr. des kgl. sächs. statist. Bureaus, Jahrg. 26,1 und 2. W. Stieda, die keramische Industrie in Bayern während des 18. Jahrhunderts, Leipz. 1906.

§ 50. — 2. Staatsbanken. — Die Frage, ob der Staat selbst Bankgeschäfte treiben soll, ist Gegenstand einer heute noch nicht ausgetragenen Kontroverse. Die zahlreichen bankmäßigen Operationen, welche das Kassen- und Anleihewesen des Staates erfordern (Leistung von Zahlungen, Unterbringung müßiger Gelder, Aufnahme von Anleihen usw.), haben von jeher eine enge Ver-

bindung des Staates mit großen Bankinstituten notwendig gemacht in der Weise, daß diese gegen bestimmte Vorteile die Bankgeschäfte des Staates besorgen. Namentlich aber hat die wachsende Zentralisation und zunehmende Bedeutung der Notenausgabe für das Geld- und Umlaufswesen und die Erwägung, daß bei den Zettelbanken wegen ihres Einflusses auf das Geld- und Zahlungswesen eines Landes ein großes öffentliches Interesse obwalte und daß sie deshalb nicht ausschließlich im privaten Interesse zu verwalten seien, die Frage nahegelegt, ob der Staat nicht besser selbst die Notenausgabe besorgen solle. Zugunsten einer staatlichen Notenbank beruft man sich vor allem darauf, daß eine solche dem allgemeinen Bedürfnisse eher zu dienen in der Lage sei als eine im Interesse der Aktionäre verwaltete Privatbank; ferner daß der aus der Notenemission entspringende Gewinn nicht einer Gesellschaft von Kapitalisten, sondern dem Staate zugeführt werden müsse. Dagegen wird namentlich geltend gemacht, daß eine reine Staatsbank der Staatsfinanzverwaltung gegenüber unselbständig sei und leicht durch übermäßige Kreditgewährung an den Staat in Verlegenheit kommen könne, daß sie sich auch der eigennützigen Zumutungen parlamentarischer Majoritäten nicht immer erwehren könne und daß ihr Vermögen im Falle einer feindlichen Invasion der Beschlagnahme durch den Feind ausgesetzt, während dies bei einer im Privateigentum stehenden Bank nicht der Fall sei. Ohne das Gewicht der Gründe zu verkennen, welche zugunsten einer staatlichen Notenbank angeführt werden, wird man doch behaupten können, daß durch geeignete Vorkehrungen die dem Privatbankwesen zum Vorwurf gemachten Schattenseiten ganz oder großenteils beseitigt werden können. Praktische Beispiele zeigen, daß es wohl möglich ist, auch eine Bank, deren Kapital von einer Aktiengesellschaft aufgebraucht ist, ganz oder vorwiegend unter die Aufsicht und Verwaltung von Staatsbeamten zu stellen und den allgemeinen Bedürfnissen (Regelung des Geld- und Umlaufswesens) sowohl als denen der Finanzverwaltung (Besorgung des staatlichen Kassenwesens usw.) dienstbar zu machen.

Einige deutsche Staaten haben reine Staatsbanken. So Preußen in seiner sogenannten Seehandlung. Diese 1772 durch Friedrich d. Gr. zur Belebung des auswärtigen Handels gegründet, wurde 1810 vom Staate übernommen; sie begibt die Anleihen des Staates, betreibt auch das Wechsel-,

Lombard- und andere Bankgeschäfte. Die Rente ist für 1910 mit 4,56 Mill. Mk. netto veranschlagt. Bayern besitzt die Königliche Bank in Nürnberg (1780 in Ansbach gegründet), die den Zweck hat, als Depositen-, Wechsel- und Leihbank verfügbare Kapitalien nutzbar zu machen und insbesondere durch Darlehen Landwirtschaft, Gewerbe und Handel zu unterstützen. Vom Bankgewinn fällt die Hälfte dem Reservefonds zu, die andere Hälfte nach Abzug der Nebenbezüge der Bankbeamten und der Zinsen des Stammkapitals als Bankrente in die Staatskasse. Diese Bankrente (Ärarialrente) war für 1911 auf 3,4 Mill. Mk veranschlagt. Mit der Notenausgabe haben die eben erwähnten Banken nichts zu tun. Die mit dem Notenprivileg ausgestattete Deutsche Reichsbank ist aus der im Jahre 1765/66 gegründeten preußischen Bank hervorgegangen und weist das sog. gemischte System (sogenannt wegen der Verbindung von Privatkapital und staatlicher Leitung) auf. Vgl. das Bankgesetz vom 14. März 1875, bzw. die Bankgesetznovellen vom 18. Dez. 1889, 7. Juni 1899 und 1. Juni 1909. Danach wird das Grundkapital von früher 120, jetzt 180 Mill. Mk. durch Private aufgebracht; die Bank selbst wird von Reichsbeamten geleitet. Als Äquivalent für die Gewährung des Notenprivilegs hat die Reichsbank in einer besonderen Abteilung die Geschäfte der Reichshauptkasse zu besorgen und einen Teil des Gewinnes an das Reich abzugeben. Das Reich erhält vom Gewinn der Reichsbank, nachdem 3½ Proz. ihrer Einlagen den Anteilseignern und 10 Proz. des Überschusses dem Reservefonds überwiesen sind, drei Viertel. Nach dem Gesetz vom 1. Juni 1909 wurde das steuerfreie Notenkontingent der Reichsbank auf 550, bzw. für den Quartalschluß auf 750 Mill. Mk. erhöht, während es bisher 472,8 Mill. betragen hatte. Im Etat des Deutschen Reiches sind für 1911 die Einnahmen aus dem Bankwesen mit 15,59 Mill. Mk. veranschlagt, erheblich geringer als in den Vorjahren, in denen sie 1908 25,64 und 1907 40,13 Mill. Mk. ergaben. Der Ertrag der Notensteuer ist mit 1,82 Mill. Mk. veranschlagt gewesen. Die Bank von Frankreich hat eine ähnliche Organisation, indem die Gouverneure und die beiden Sous gouverneure, sowie die Direktoren der Sukkursalen staatlich ernannt werden. Dagegen hat die Bank von Frankreich für ihr Privilegium keine besondere Vergütung zu leisten, sie hat nur die Verpflichtung, dem Staate bis zum Betrage von 100 Mill. Frcs. unverzinsliche Darlehen zu geben. Der Gewinnanteil Großbritanniens an dem Reingewinn der Bank von England war 1904 etatisiert mit 0,198 Mill. Pf. St. Rußland hat seit 1860 eine reine Staatsbank, deren Statuten unterm 18. Juni 1894 neu geregelt worden sind. Auch in einigen Kantonen der Schweiz bestehen Staatsbanken; das Notenbankwesen ist ganz an den Bund übergegangen.

Literatur. — Geschichte der königlichen Bank in Berlin, Berl. 1848. A. Wagner, System der Zettelbankpolitik, 2. Aufl. Freib. 1873. Derselbe, Die Zettelbankreform im Deutschen Reiche, Berl. 1875. H. v. Poschinger, Die Banken im Deutschen Reiche, Österreich und der Schweiz, Erlangen 1876. Derselbe, Bankwesen und Bankpolitik in Preußen, Berl. 1878/79. Limburg, Die königliche Bank zu Nürnberg, Leipz. 1903. Nußbaum, Die preußische Seehandlung in den Ann. d. D. R. 1905. E. Philippovich von Philippsberg, Die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung, Wien 1885. M. Ströll, Über Gegenwart und Zukunft des deutschen Notenbankwesens, Leipz. 1886. W. Lotz, Geschichte und Kritik des deutschen Bank-

gesetzes, Leipz. 1888. Besonders die Artikel „Banken" von Lexis, Ströll u. a. im Handw. d. Staatsw.

§ 51. — 3. Die Staatslotterien. — Zu den Erwerbseinkünften hat man wohl auch die Einnahmen aus dem Betrieb von Lotterien zu rechnen, von denen man zwei Arten unterscheidet, das genuesische oder Zahlenkonto und die Klassenlotterie. Das Wesen des ersten besteht darin, daß der Staat die von den Spielern auf einzelne oder mehrere Zahlenauszüge mittels beliebiger Geldeinsätze angebotenen Wetten annimmt und sich damit selbst am Spiele beteiligt. Die Einnahme für den Staat ergibt sich daraus, daß die den Spielern gewährte Summe der Gewinne ziemlich weit hinter den nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung sich ergebenden zurückbleibt. Bei der Klassenlotterie werden Geldgewinne in Aussicht gestellt, welche unter eine bestimmte Anzahl von Losen, die zu einem im vorhinein festgesetzten Preise käuflich sind, in mehreren Ziehungen ausgelost werden; der Gewinn des Staates ergibt sich daraus, daß der Staat von vornherein bestimmte Prozente von den Gewinnen und den auszuspielenden Summen für sich in Abzug bringt und selbst durch Freilose sich am Spiel beteiligt. Je mehr Lose abgesetzt werden, um so größer ist seine Einnahme.

Unter diesen beiden Lotteriearten ist das Lotto weitaus die bedenklichere. Denn da hier auch ganz kleine Einsätze zulässig sind, so veranlaßt es auch die unteren Klassen zur Teilnahme am Spiel, nährt die Spielsucht und den Aberglauben und schädigt den Spartrieb. Viel weniger bedenklich ist an sich die Klassenlotterie. Zu ihren Gunsten wird angeführt, daß das unleugbar vorhandene Bedürfnis nach Glücksspielen hier innerhalb einer gewisser Ordnung und zum Nutzen des Fiskus befriedigt werden könne, daß das Spiel mehr auf die vermöglicheren Klassen beschränkt bleibe und den sonstigen mit dem Lotto verbundenen Gefahren wenig Vorschub leiste. In Staaten, in denen es schon länger besteht, hält man ihre Abschaffung für um so weniger angezeigt, als der Ausfall an Einnahmen durch Steuern gedeckt werden müßte, deren Erhöhung in hohem Maße unbeliebt sei. Es ist jedoch sicher, daß auch die Klassenlotterien keine für den Staat geeigneten finanziellen Unternehmungen sind. Der Betrieb von Glücksspielen durch den Staat steht immer im

Widerspruch mit seiner sittlichen Natur und Aufgabe. Durch Teilung der Lose in Viertel-, Achtel- und selbst Zehntellose und gemeinschaftlichen Ankauf von solchen durch eine größere Anzahl von Personen ist auch die Klassenlotterie den unbemittelten Klassen zugänglich gemacht und damit ein Hauptgrund, der zu ihrer Rechtfertigung vorgebracht wird, in Wegfall gekommen.

Das Zahlenlotto besteht noch in Österreich und Italien. Der Brutto- bzw. der Reinertrag beträgt in Österreich 1910: 33,5 bzw. 13,8 Mill. Kronen, in Italien 1911/12 95,0 bzw. 44,7 Mill. Lire. Die Klassenlotterie besteht in Preußen, Sachsen und Hamburg. Sie bestand bis vor kurzem als selbständiges Lotterieunternehmen auch in Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Lübeck und in der 1902 durch Vereinigung der hessischen mit der thüringisch-anhaltischen Staatslotterie entstandenen hessisch-thüringischen Lotteriegemeinschaft. Allein die Zersplitterung des Lotteriewesens hatte für Preußen große Nachteile, weil die kleineren Staaten, um annehmbare Gewinnaussichten bieten zu können, das Zinskapital weit über das Bedürfnis der eigenen Bevölkerung ausdehnen und einen Teil ihrer Lose in anderen Staaten, so vornämlich in Preußen, abzusetzen versuchen mußten. Preußen hat nun seit 1904 mit den bezeichneten Staaten, dann mit Waldeck, Reuß j. L. und Elsaß-Lothringen Verträge abgeschlossen, wonach diese ihre Staatslotterien einstellen bzw. keine eigenen Lotterien errichten und in ihren Gebieten ausschließlich die preußische Klassenlotterie zum Betriebe zulassen. Preußen zahlt, vorbehaltlich späterer Revision, an Hessen-Thüringen 1,63 Mill. Mk., an Mecklenburg-Schwerin 400000, an Lübeck 200000, an Mecklenburg-Strelitz 67000, an Reuß j. L. 65000, an Oldenburg 100000, Bremen 75000, Braunschweig 475000, Waldeck 15000 und Elsaß-Lothringen 550000 Mk. Dafür erhielt Preußen, außer dem Recht des alleinigen Absatzes seiner Lotterielose in diesen Gebieten, die Befugnis, die Zahl der Stammlose und die der Freilose entsprechend zu erhöhen, so daß die Zahl der ersteren nun 343000, die der letzteren 32000 beträgt. Der Rohertrag ist in dem Etat Preußens für 1910 auf 126,55 Mill., der Reinertrag auf 9,33 Mill. veranschlagt. Nunmehr soll die Klassenlotterie auch in Bayern, Württemberg und Baden eingeführt werden, bzw. von diesen Staaten und Preußen eine preußisch-süddeutsche Klassenlotterie errichtet werden. Die Volksvertretungen Württembergs und Badens haben bereits zugestimmt; der bayerische Landtag konnte noch keine Stellung nehmen, an seiner Zustimmung ist jedoch kaum zu zweifeln. In Sachsen war die Reineinnahme 1909 auf 4,8, in Braunschweig auf 0,8, in Hamburg auf 2,0 Mill. Mk. veranschlagt. Unter den ausländischen Staaten haben Ungarn, Holland, Dänemark, Serbien und Spanien eine Klassenlotterie.

§ ▮ Aus dem Lotteriewesen zieht auch das Deutsche Reich eine Einnahme in Form einer 20 prozentigen Steuer von den Spielgewinnen. S. unten § 154.

Literatur. — Bender, Das Lotterierecht, Gießen 1841. Endemann, Beiträge zur Geschichte der Lotterie und zum heutigen Lotterierechte, Bonn 1882. G. Schanz, Der Lotterieetat in der preußischen Kammer, im Fin.-A. II, 1066 und III, 910. O. Warschauer, Die Zahlenlotterie in Preußen, Leipz., 1885. Derselbe, Die Quinen- und Güterlotterie in Preußen, im Fin.-A. II, 716. Derselbe, Entstehung und Entwicklung der Klassenlotterie in Preußen

(1703 bis 1718), in der ZStaatsW., Bd. 42. Sieghardt, Die öffentlichen Glücksspiele, Wien 1899. B. Dietrich, Das Spiel und die Klassenlotterie, Dresd. 1887. v. Marcinowski, Das Lotteriewesen im Königr. Preußen, Berl. 1892. Bajonski, Kritik und Reformen der deutschen Staatslotterien usw., Berl. 1904. Strutz, Die preußischen Lotterieverträge, im Fin.-A. XXIV, 449. J. Th. Koch, Geschichte des Lotteriewesens in Bayern, Münch. 1908. R. Sieghart, Geschichte und Statistik des Zahlenlottos in Österreich, Tüb. u. Leipz. 1898. Derselbe, Die öffentlichen Glücksspiele, Wien 1899. v. Myrbach, Art. Lotto, im Österreichischen Staatswörterbuch 2. Aufl. Bd. 3. Nina, La teoria del lotto di Stato, Turin 1905.

3. Die Verkehrsanstalten.

§ 52. — 1. Die Eisenbahnen. — Auch im Eisenbahnwesen ist die Frage, ob der Staats- oder Privatbetrieb den Vorzug verdiene, viel erörtert worden. Und wenn auch heute, wenigstens in vielen Staaten, das praktische Leben zugunsten des ersteren entschieden und der Streit viel von seiner ursprünglichen Heftigkeit verloren hat, so sind doch auch gegenwärtig noch nicht alle Gegensätze verstummt. Natürlich kann sich auch hier die Beweisführung nicht ausschließlich oder vorwiegend auf rein finanzielle Erwägungen stützen, sondern muß ihre Gründe auch aus der besonderen Natur der Verkehrsmittel ableiten.

An sich kann es nicht zweifelhaft sein, daß wenigstens in den entwickelteren Staaten die private Unternehmung in der Form der Aktiengesellschaft heute in der Lage wäre, das Bedürfnis nach Eisenbahnen zu befriedigen; auch darf man wohl annehmen, daß dies nach allen Regeln der Technik und Ökonomik geschehen würde. Dagegen berechtigen die mit privaten Unternehmungen gemachten Erfahrungen zu dem Zweifel, ob diese geeignet seien, auch den allgemeinen und öffentlichen Interessen, die im Eisenbahnwesen von so großer Bedeutung sind, gerecht zu werden.

Das Verkehrswesen fordert, um die Interessen der Allgemeinheit zu befriedigen, an sich schon ein teilweise recht intensives Eingreifen der Staatsregierung. Der Staat leiht der Privatgesellschaft schon bei der Entstehung der Bahn seine Gewalt durch Gewährung des Enteignungsrechtes, ohne welches manche Bahnlinie gar nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand hergestellt werden könnte; der Staat hat während des ganzen Bestehens weitgehenden polizeilichen Schutz zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit des Betriebes zu gewähren; der Staat muß sich, um eine Aus-

beutung des Publikums zugunsten der Privatunternehmer zu verhindern, das Recht der Kontrolle, Prüfung und Genehmigung der Privatbahntarife, die Feststellung der Grundsätze für deren Einführung, Anwendung und Aufhebung, überhaupt eine Einwirkung auf die Höhe der Tarife vorbehalten. Der Staat muß Bestimmungen über die verschiedenen Abmessungen der Fahrbahnen und Fahrzeuge sowie über die Transport- und Haftpflicht erlassen und die internationalen Beziehungen regeln. Der Staat muß endlich dafür sorgen, daß den Anforderungen der Militärverwaltung an das Eisenbahnwesen, namentlich für den Mobilmachungsfall, Genüge geleistet werde. All das legt schon die Frage nahe, ob es unter solchen Verhältnissen nicht zweckmäßiger sei, daß der Staat selbst im Besitz der Eisenbahn sich befinde.

Die Bejahung dieser Frage wird aber dadurch noch nähergelegt, daß es trotz solcher staatlicher Eingriffe nicht gelingen wird, die aus dem öffentlichen Charakter der Verkehrsanstalten sich ergebenden Forderungen bei den Privatgesellschaften zu genügender Anerkennung und Durchführung zu bringen. Bei Privatgesellschaften steht selbstverständlich das Interesse an möglichst hohen Dividenden im Vordergrund. Sie werden den Anforderungen des allgemeinen Interesses nur so weit nachkommen, als ihre Dividenden nicht darunter leiden oder als sie die Staatsgewalt oder die Konkurrenz dazu zwingt. Allein von einer freien Konkurrenz kann im Eisenbahnwesen doch nur in ganz bedingter Weise gesprochen werden, und die Staatsgewalt ist, wie die Erfahrung lehrt, nicht in der Lage, die Forderungen der Allgemeinheit gegenüber großen und einflußreichen Privatgesellschaften jederzeit genügend zur Anerkennung zu bringen.

Andere Nachteile des Privatbahnsystems sind folgende. Die Privatunternehmung wird entsprechend ihrem Erwerbsstreben nur solche Linien bauen, die Aussicht auf einen guten Reinertrag bieten. Das werden im Anfang der Entwicklung sicher auch die im allgemeinen Interesse wünschenswertesten sein. Aber das öffentliche Interesse verlangt je länger je mehr, daß auch solche Gegenden, welche der Privatspekulation keine genügende Rente mehr abwerfen, in den Verkehr einbezogen werden, daß überhaupt Anlage

und Entwicklung des Verkehrswesens nach einem einheitlichen Plane erfolgen. Wünscht der Staat, daß die Privatgesellschaften die Bahnen nach einem bestimmten Plane, der nicht den höchsten Reinertrag verspricht, herstellen oder durch den Bau wenig rentabler Nebenlinien die Lücken des Eisenbahnnetzes ausfüllen, so wird er weitreichende Unterstützungen in der Form von Subventionen und Ertragsgarantien zu gewähren haben, oder er muß die weniger rentablen, aber aus volkswirtschaftlichen Gründen gleichwohl wünschenswerten Linien aus Mitteln der Allgemeinheit bauen oder übernehmen, ohne an den Gewinnen teilzunehmen, welche die rentablen Linien gewähren.

Die Konkurrenz der Eisenbahngesellschaften untereinander, von der eine der Allgemeinheit günstige Regelung der Fracht- und Fahrpreise zu erwarten wäre, kann nur da eintreten, wo zwei oder mehr in verschiedenem Besitz befindliche Linien die gleichen Orte verbinden, und endet nicht selten mit Verabredungen oder Koalitionen und Fusionen der anfangs konkurrierenden Unternehmungen. Ein rationeller, dem öffentlichen Interesse dienender Betrieb ist bei den Verkehrsanstalten zumeist nur bei einer gewissen Zentralisierung denkbar. Bei einem ausgebildeten Netz von Verkehrswegen wird eine Zersplitterung des Betriebsdienstes in mehrere selbständige Verwaltungen die volle Ausnutzung der Leistungsfähigkeit unmöglich machen und eine bedeutende Verteuerung der Kosten und also auch der Frachten, Verlangsamung des Betriebes usw. bewirken. Abgesehen davon, daß nicht selten schon rechtlich den Privatunternehmungen ein Monopol für ihre Linien gewährt wird, tritt der jedem intensiveren Verkehrswesen innewohnende Drang zum Monopol beim Eisenbahnwesen besonders klar und scharf hervor. Er zeigt sich zurzeit auch da, wo man mit der Verstaatlichung der Eisenbahnen begonnen hat. In der Hand einer Privatgesellschaft ist aber ein so weitgehendes Monopol in hohem Maße bedenklich; denn je größer die Gesellschaft ist, um so mächtiger ist ihr Einfluß auf Parlament und Presse.

Auch ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Entwicklung des Eisenbahnwesens beim Privatbahnsystem ungleichmäßiger und mehr sprungweise vor sich geht. Aktiengesellschaften hängen viel mehr von der Lage des Geldmarktes ab als der Staat. Sie

werden deshalb nur in Zeiten des Kapitalüberflusses und günstiger Konjunkturen zum Bau von Bahnen schreiten, während der Staat viel weniger unter den Schwankungen des Wirtschaftslebens leidet. Auch die Tatsache, daß die Aktien privater Eisenbahngesellschaften vielfach als Objekte des Börsenspiels und der Agiotage dienten, ist gegen das Privatbahnsystem verwendet worden.

Was schließlich die Frage anlangt, ob die Staatsregierung oder die Privatunternehmung zum Bau und Betriebe der Bahnen befähigter sei, so kann diese als gegenstandslos angesehen werden. Allerdings weist das private Einzelunternehmen wesentliche Vorzüge vor dem öffentlichen Unternehmen auf, allein beim Verkehrswesen handelt es sich nicht um private Einzelunternehmungen, sondern um Aktiengesellschaften. Und statt der trennenden Verschiedenheit stellen sich hier vielmehr in wichtigen Punkten gleiche Mängel wie beim Staatsbahnbetrieb ein.

Man kann also abschließend sagen, daß in einem wohlgeordneten Staate mit einem tüchtigen Beamtenstande vorwiegende Gründe für das Staatsbahnsystem sprechen. Damit soll aber nicht der grundsätzliche Ausschluß aller Privatbahnen befürwortet werden. Auch da, wo grundsätzlich der Staatsbetrieb herrscht, sollte der Staat die Privatunternehmung, falls sie Lücken auszufüllen bereit ist, welche er selbst auszufüllen nicht gewillt ist, daran nicht hindern; in solchen Fällen kann es ja der Regierung nicht schwer fallen, durch geeignete Maßnahmen die Befriedigung des öffentlichen Interesses sicher zu stellen, ohne die Interessen der Finanzverwaltung zu schädigen.

Das reine Privatbahnsystem hat unter den europäischen Ländern zurzeit noch Großbritannien; wiederholte Versuche zum Staatsbahnwesen überzugehen, sind bisher an dem Widerstande der mächtigen Gesellschaften gescheitert, obwohl es an Klagen nicht fehlt. Die irischen Bahnen sind mit staatlichen Bauunterstützungen gebaut; auch in England selbst werden seit 1898 Beihilfen zum Bahnbau, allerdings zunächst nur bei Kleinbahnen, gegeben. In den englischen Kolonien gibt es zahlreiche Staatsbahnen und Privatbahnen mit staatlichen Zuwendungen. In der Schweiz, wo die Mißstände des Privatbahnwesens sich stark fühlbar machten, ist nunmehr seit Bundesgesetz vom 15. Oktober 1897 der Ankauf der fünf großen Hauptbahnen durchgeführt worden. Im Jahre 1900 erfolgte der Ankauf der Zentralbahn, 1901 der Rückkauf der

Nordostbahn und der Vereinigten Schweizerbahnen, 1903 der Ankauf der Jura-Simplon-Bahn mit zusammen 2403 Kilometern, 1910 die Verstaatlichung der Gotthardbahn (275 km). In den Vereinigten Staaten, welche nur Privatbahnen haben, droht eine Verschmelzung der einzelnen Verwaltungen in einige wenige Riesenunternehmungen. Das durch Gesetz vom 4. Februar 1887 geschaffene Bundesverkehrsamt hat die herrschenden Mißstände insbesondere im Tarifwesen bislang nicht zu beseitigen vermocht. Auch in Frankreich herrscht, abgesehen von einem kleinen Staatsbahnnetz, das Privatbahnsystem, ausgeübt von fünf, auf ihren Linien nahezu konkurrenzlosen Gesellschaften. Der Staat hat dabei recht ansehnliche Beihilfen in der Form von Subventionen und Zinsgarantien zu leisten gehabt und noch zu leisten. Der Staat hat sich aber das Heimfallrecht der Bahnen (Mitte unseres Jahrhunderts) vorbehalten. Seit 1878 wurden rund 3000 km Staatsbahnen gebaut; 1908 hat der Staat die Westbahn gekauft und mit der Paris-Orleansbahn einen Übernahmevertrag abgeschlossen, so daß das Staatsbahnnetz jetzt rund 9300 km umfaßt. In Italien gehören die meisten Bahnen dem Staate, waren aber auf 60 Jahre an Privatgesellschaften verpachtet worden. Jedoch sind durch Gesetze vom 7. Juli 1902 und 22. April 1905 Betrieb und Verwaltung der drei Eisenbahnnetze, des mittelländischen, des sizilischen und des adriatischen, mit Wirkung vom 1. Juli 1905 ab auf den Staat übernommen worden. Eine unglückliche Entwicklung des Eisenbahnwesens weist Österreich auf. Hier entstehen zuerst nur Privatbahnen; seit Anfang der 40er Jahre baut der Staat selbst, verkauft aber unter dem Druck finanzieller Verhältnisse seine Linien wieder. Nachdem aber das Privatbahnwesen, trotz finanzieller Unterstützungen, nicht genügt, beginnt seit Ende der 70er Jahre eine neue, auf Verstaatlichung gerichtete Aktion, welche nunmehr schon ca. 18200 km = 82 Proz. des gesamten Eisenbahnnetzes dem Staate wieder zugebracht hat. Energische Staatsbahnpolitik seit den 80er Jahren auch in Rußland.

Was Deutschland anbetrifft, so herrschte in Preußen das Privatbahnsystem fast ausschließlich bis in die 60er Jahre; 1866 fielen die Staatsbahnen der annektierten Staaten an Preußen. Seit 1880 beginnt eine energische Staatsbahnpolitik, kraft deren umfangreiche Linien vom Staate aufgekauft werden, so daß nunmehr (am Schlusse des Betriebsjahres 1908, mit Einschluß der Eisenbahnen der preußisch-hessischen Betriebs- und Finanzgemeinschaft und der auf Rechnung dieser Gemeinschaft verwalteten sonstigen Eisenbahnen) von den dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnen 19194 km Hauptbahnen und 13238 km Nebenbahnen im Staatsbesitz bzw. in staatlicher Verwaltung sich befinden, während der Umfang der Privatbahnen in Privatverwaltung 203 bzw. 2035 km umfaßt. In Sachsen, Württemberg, Baden herrscht fast ausschließlich das Staatsbahnsystem. In Bayern sind nur einige kleinere Linien im Privatbesitz; die Pfälzer Bahnen, die nach den Verträgen Ende 1903 vom Staate übernommen werden konnten, sind um den Betrag von 238 Mill. Mk. vom 1. Jan. 1909 an in den Besitz des Staates übergegangen. Die Länge des bayerischen Staats-Eisenbahnnetzes betrug 1910 4990 km Haupt- und 3059 km Nebenbahnen; 893 km umfaßte das pfälzische Bahnnetz, 242 km sind Privatbahnen. Von den im ganzen 58216 km normalspurigen Eisenbahnen im Deut-

schen Reich (1909) sind 54611 km in Staatsbesitz oder -Verwaltung, 3505 km in Privatbesitz und Verwaltung.

§ 53. — Schon aus den zugunsten des Staatsbahnwesens angeführten Gründen geht hervor, daß die Verwaltung staatlicher Bahnen rationellerweise nur auf dem Wege der Regie erfolgen kann. Nicht so einfach aber liegt die Frage, welche finanziellen Gesichtspunkte beim Betriebe maßgebend sein sollen. Während die Bahnen in den Händen der Privatgesellschaften nur Erwerbsmittel zur Erzielung möglichst hoher Reinerträge sind, tritt an den Staat vermöge der besonderen Natur, welche alle staatlichen Erwerbsanstalten annehmen, die Anforderung heran, zwischen dem Streben nach finanziellem Ertrag und der Wahrung des öffentlichen Interesses ein Gleichgewicht herzustellen. Wie dies zu bewerkstelligen ist, läßt sich allerdings nicht allgemein sagen. Die Ansicht der Gegenwart geht jedoch dahin, daß eine rein fiskalische Behandlung des Verkehrswesens ebensowenig angemessen erscheint als der Verzicht auf Überschüsse. Die erstere verbietet sich durch die öffentliche Funktion der Verkehrsmittel, die eben durch deren Übernahme auf den Staat zu ihrem vollen Rechte kommen soll, der zweite durch die enormen finanziellen Ausgaben, welche Bau und Betrieb der Eisenbahnen verursachen, sowie durch die Tatsache, daß die Dienstleistungen der Eisenbahnverwaltungen doch den einzelnen in so verschiedenem Maße zugute kommen und auch so viele wirtschaftliche Vorteile gewähren, daß das Prinzip von Leistung und Gegenleistung durchaus angebracht erscheint. Auch der Gesichtspunkt, daß eine höhere Eisenbahnrente den unwillkommenen Steuerdruck erleichtert, verdient Beachtung.

Jedenfalls sollten nur dann Zuschüsse aus den allgemeinen Staatseinnahmen geleistet werden, wenn ohne solche eine Schädigung des allgemeinen Verkehrsinteresses zu befürchten wäre. Selbstverständlich gilt dies nicht von den einzelnen Linien, sondern von der gesamten Verwaltung. Im übrigen entscheiden über die Höhe der finanziellen Erträgnisse dieselben Umstände, welche auch den Grad der Rentabilität der Privatbahnen bestimmen, nämlich die größeren oder geringeren Schwierigkeiten bei der Anlage, die Wahl der Linien und die damit zusammenhängende Häufigkeit der Benutzung, die Or-

ganisation der Verwaltung und des Transportdienstes, das Tarifwesen usw. Von besonderer Bedeutung ist das letztere, d. h. die Regelung der für die Personen- und Güterbeförderung zu entrichtenden Tarifsätze. Eine sorgfältige Berücksichtigung der berechtigten Bedürfnisse des Personen- und Güterverkehrs, des Handels und Verkehrs und der vom Publikum erhobenen Wünsche und Beschwerden wird die Verwaltung vor einer Überspannung des fiskalischen Prinzips schützen. Die Schilderung dieser Verhältnisse ist aber nicht Aufgabe der Finanzwissenschaft.

Was die Reinerträge der Eisenbahnverwaltung, d. h. die Überschüsse über die Betriebsausgaben und die Verzinsung des Anlagekapitals betrifft, so kann sich die Frage erheben, ob diese zu allgemeinen Staatszwecken oder zu besonderen Zwecken der Eisenbahn: Ausbau des Bahnnetzes, Tilgung der Eisenbahnschuld, Anlegung von Reserve- und Erneuerungsfonds u. dgl., verwendet werden sollen. Diese Frage läßt sich nicht allgemein beantworten, sondern nur nach den besonderen volkswirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen der einzelnen Länder entscheiden. Es scheint angemessen, wenigstens einen Teil der Überschüsse ausschließlich für Eisenbahnzwecke, insbesondere zur Bildung eines Reserve- und Ausgleichungsfonds, zu benützen, mittels dessen die Mindererträge weniger günstiger Jahre ausgeglichen und die Schwankungen der Einkünfte aus den Eisenbahnen im Staatshaushalt gemindert werden können.

Das Anlagekapital der preußischen Staatsbahnen betrug 1901 8555 Mill. Mk., die Eisenbahnkapitalschuld (Grundsumme) Ende 1906: 8969 Mill. Mk. unter Berücksichtigung der Abschreibungen jedoch nur 2712 Mill. Bezüglich der Überschüsse aus der Staatseisenbahnverwaltung bestimmt das Eisenbahngarantiegesetz vom 27. März 1882, daß sie 1. zur Verzinsung der jeweiligen Staatseisenbahnkapitalschuld, 2. zur Ausgleichung eines etwa vorhandenen Defizits im Staatshaushalte, welches andernfalls durch Anleihen gedeckt werden müßte, bis zur Höhe von 2,2 Mill. Mk., 3. zur Tilgung der Staatseisenbahnkapitalschuld verwendet werden sollen. Die Tilgungsquote beträgt ¾ Proz. des Überschusses. Im Jahre 1899 betrugen nach der Rechnung die Gesamteinnahmen: 1342, die Ausgaben 705, der Überschuß 546,6 Mill. Mk.; auf den Überschuß wurden angerechnet zur Verzinsung 162,4 Mill. Mk., zur Tilgung 55,5 Mill. Mk., der Reinüberschuß stellte sich also auf 328,7 Mill. Mk. Die Eisenbahnrente betrug 1899 vom durchschnittlichen Anlagekapital 7,28, 1905: 7,3 Proz., 1908: 5,09 Proz. (S. Schwarz u. Strutz, Staatshaushalt und Finanzen Preußens Bd. I Lief. 3. Über die Verschiedenheit der in Preußen vorgenommenen Be-

rechnung gegenüber einer nach allgemeinen Grundsätzen vorgenommenen s. Wiedenfeld a. a. O. S. 593f.)

Nach dem Statist. Jahrb. f. den Preußischen Staat (1911) betrugen die finanziellen Betriebsergebnisse der preuß. Staatsbahnen 1908:

a) Einnahmen überhaupt		Mk. 1910237021
und zwar aus dem Personenverkehr	Mk. 539393922	
aus dem Güterverkehr	„ 1244911712	
aus sonstigen Quellen	„ 125931387	
b) Ausgaben		Mk. 1381169489
c) Überschuß der Einnahmen		„ 698094436
Überschuß in Proz. des Anlagekapitals		5,09

In Bayern stellten sich die Betriebsergebnisse in den Jahren 1907, 1908 und 1909 wie folgt:

Einnahmen:		1907	1908	1909
Personen und Gepäck	Mill. Mk.	59,60	64,06	67,34
Güterverkehr	„ „	134,80	132,13	135,58
Verschiedenes	„ „	18,77	23,55	20,73
	Mill. Mk.	213,15	219,74	224,65
Persönliche Ausgaben	„ „	72,76	75,34	84,81
Sachliche Ausgaben	„ „	80,19	85,78	83,68
	Mill. Mk.	152,96	161,12	168,49
Betriebsüberschuß	„ „	60,19	58,62	56,16
Zinsendienst	„ „	48,38	51,50	54,71
Pensionen	„ „	8,70	8,86	9,78
Reiner Überschuß	„ „	3,11	—	—
Fehlbetrag	„ „	—	1,75	8,33
Anlagekapital	„ „	1782,5	1822,7	1854,3
Verzins. des Anlagekapitals in Proz.		3,40	3,30	3,10
Eisenbahnschuld	„ „	1513,42	1551,12	1589,66
Betriebskoëffizient in Proz.		71,76	73,32	75,00

Obwohl also i. J. 1909 die Einnahmen aus dem Personenverkehr gegenüber den Vorjahren stark, die aus dem Güterverkehr wenigstens etwas gestiegen, die sachlichen Ausgaben gegen 1908 zurückgegangen waren, schloß das Jahr mit einem Defizit von 9,78 Mill. Mk. Der Betriebskoëffizient, d. h. das Verhältnis der Ausgaben zu den Einnahmen, hat sich auf 75 Proz. erhöht. Die Ursache des Fehlbetrages ist in dem Anwachsen der persönlichen Ausgaben, die infolge von Gehaltsaufbesserungen i. J. 1909 allein um 9,23 Mill. Mk. gestiegen sind, zu einem geringen Teil auch in der Zunahme des Zinsendienstes zu erblicken. Mit dem 1. Jan. 1912 ist das Ges. v. 13. Aug. 1910 betr. die Bildung eines Ausgleichs- und Tilgungsfonds der Staatseisenbahnverwaltung in Kraft getreten, das eine raschere Minderung des Schuldkapitals erwarten läßt.

Für die anderen größeren Bundesstaaten stellen sich die Erträgnisse aus dem Eisenbahnwesen i. J. 1910 wie folgt:

	Rohertrag Mill. Mk.	Reinertrag Mill. Mk.
Sachsen	171,12	40,30
Württemberg	82,18	18,72
Baden	103,57	20,64
Hessen	47,90	12,33
Mecklenburg-Schwerin	18,72	4,11
Oldenburg	17,20	3,17

Von dem Reinertrag sind jedoch die Zinsen für die Eisenbahnschuld und die Pensionslasten für das Eisenbahnpersonal nicht in Abzug gebracht.

Literatur. — E. Sax, Die Verkehrsmittel, 2 Bde., Wien 1879. Cohn, Untersuchungen über die englische Eisenbahnpolitik, 2 Bände, Leipz. 1874/75. Derselbe, Der Staat und die Eisenbahnen, in Conrads J. 1879. Derselbe, Erörterungen über die finanzielle Behandlung der Verkehrsanstalten, Schmollers J. 1886. Schreiber, Die Eisenbahnen als öffentliche Verkehrseinrichtungen, Wien 1887. Stürmer, Geschichte der Eisenbahnen, Bromberg 1872—76. Schmeidler, Geschichte des deutschen Eisenbahnwesens, 2 Bde., Leipz. 1874/75. A. von der Leyen, Die nordamerikanischen Eisenbahnen, Leipz. 1885. Derselbe, Die Finanz- und Verkehrspolitik der nordamerikanischen Eisenbahnen. 2. Aufl., Berl. 1895. v. Kaufmann, Die Eisenbahnpolitik Frankreichs, 2 Bde., Stuttg. 1896. Pratt, American railways, New York 1903. Die Artikel Eisenbahnen von G. Cohn, Fritsch, E. Rosenthal, E. Löning, A. v. d. Leyen, Hermann und Wiedenfeld im Handw. d. Staatsw. F. zu Weichs-Glon, Das finanzielle und soziale Wesen der modernen Verkehrsmittel, Tüb. 1894. van der Borght, Das Verkehrswesen, Leipz. 1894. W. Lotz, Verkehrsentwicklung in Deutschland 1800—1900, Leipz. 1900. K. Müller, Die badischen Eisenbahnen in historisch-statistischer Darstellung, Heidelb. 1904. E. Koch, Die Gründung der großherzoglich badischen Staatseisenbahnen, Karlsr. 1905. Cauer, Betrieb und Verkehr der preuß. Staatsbahnen, 2 Teile, Berl. 1897 u. 1903. v. d. Leyen, Die Durchführung des Staatsbahnsystems in Preußen, in Schmollers J. 1883. Ulrich, Preußische Verkehrspolitik und Staatsfinanzen, Berl. 1909. Alberty, Der Übergang zum Staatsbahnsystem in Preußen, Jena 1911. Marggraf, Die k. bayer. Staatsbahnen in geschichtlicher und statistischer Beziehung, Münch. 1894. Maiholzer, Die Rentabilität der bayer. Staatsbahnen, Leipz. 1911. E. Müller, Die Rentabilität der großh. bad. Staatseisenbahnen, Stuttg. u. Berl. 1909.

§ 54. — 2. Die Posten und Telegraphen. — Die noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts häufig erörterte Frage, ob das Postwesen als staatliche Anstalt und durch staatliche Beamten betrieben oder privaten Unternehmern überlassen werden solle, ist, für die Brief- und Zeitungspost wenigstens, allgemein im ersteren Sinne entschieden worden. Selbst in denjenigen Staaten, welche das Eisenbahnwesen ganz der Privatunternehmung überlassen haben, befindet sich dieser Zweig des Verkehrswesens in den Händen des Staates. Bezüglich der Gründe, welche diese Entwicklung veranlaßt haben, kann auf das verwiesen werden, was oben zugunsten der Verstaatlichung der Eisenbahnen vorgebracht wurde. Nur werden hier die Nachteile des Privat- und die Vorzüge des Staatsbetriebs noch ent-

schiedener zu betonen sein. Besonders erfordern die Hauptzweige des Postwesens, die Brief- und Zeitungspost, wenn sie ihre Aufgabe erfüllen sollen, eine feste, einheitliche Organisation, Ausbreitung über das ganze Land, Ineinandergreifen der einzelnen Routen, möglichst rasche und unterbrechungslose Beförderung. Die Konzentration des Betriebes und, bei herrschendem Staatsbahnsystem, die Benützung der Einrichtungen und Arbeitskräfte des Eisenbahnwesens bewirken eine bedeutende Verbilligung der Verwaltung und also auch der Leistungen. Alle diese Vorteile sind nur auf dem Wege monopolistischen Betriebes zu erreichen, der dann jedenfalls in den Händen des Staates besser fungiert als in denen von Privaten. Denn der Staat ist am ehesten in der Lage, den Gegensatz zwischen dem privaten Erwerbs- und dem öffentlichen Verkehrsinteresse zu beseitigen. Zugunsten des Staatsbetriebes spricht ferner, daß der Staat die meisten Garantien rücksichtlich der Wahrung des Briefgeheimnisses bietet, endlich die Erwägung, daß, je mehr der Völkerverkehr wächst, um so mehr auch die Grenzen der Staaten durchbrochen werden, daß es dann internationaler Verträge bezüglich der Vereinheitlichung des Betriebes über große Länderkomplexe hin bedarf, wie sie die Privatunternehmung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten und mit Hilfe des Staates abzuschließen vermag.

Das gleiche gilt auch bezüglich des Telegraphenwesens; nur wird es sich hier darum handeln, das Monopol so zu gestalten, daß die private Benutzung elektrischer Stromanlagen zu Industriezwecken nicht erschwert, sowie die Anlegung von Linien, welche lediglich dem inneren Geschäftsverkehr des Besitzers dienen, nicht verhindert wird. Auch der Fernsprecher befindet sich am besten in den Händen des Staates. Die Verbindung des Telephons mit dem Telegraphenwesen verbürgt eine bessere Befriedigung des Verkehrsbedürfnisses und eine Verbilligung der Leistungen; denn ein großer Teil der für den Telegraphenbetrieb vorhandenen Einrichtungen und Kräfte kann für das Telephon mit benutzt werden.

§ 55. — Bezüglich der Höhe der finanziellen Erträgnisse gilt mit einigen Einschränkungen das beim Eisenbahnwesen Vorgebrachte. Auch hier wird es sich noch rechtfertigen lassen, wenn die Einnahmen nicht nur die laufenden Kosten des Betriebs

decken und die Verzinsung und Amortisation des aufgewendeten Kapitals bewirken, sondern auch einen kleinen Überschuß ergeben. Der vielfach erhobenen Anforderung, daß der Staat im Postwesen das reine Gebührenprinzip zur Durchführung bringen, also auf Überschüsse und vielleicht auch auf Verzinsung und Amortisation des aufgewendeten Kapitals verzichten solle, steht die Erwägung gegenüber, daß der allgemein fördernde und bildende Charakter dieser Verkehrsanstalten, die sogenannte Kulturmission, doch wohl bedeutend überschätzt wird, daß ihre Leistungen mit jenen des Schulunterrichts, des Gerichtswesens usw. nicht auf eine Linie gestellt werden können. Eine unentgeltliche oder überhaupt Staatszuschüsse erfordernde Darbietung der Postleistungen würde zu einer Erhöhung der Steuern und damit zu einer sehr ungleichmäßigen Belastung der Bevölkerung führen; denn es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Posteinrichtungen mehr persönlichen und geschäftlichen Interessen einzelner Bevölkerungsklassen zugute kommen als der Allgemeinheit. Je mehr bei dieser oder jener Posteinrichtung persönliche und geschäftliche Interessen in Frage stehen, um so mehr wird sich die Hervorkehrung des Erwerbsstandpunktes rechtfertigen lassen. Aus demselben Grunde erscheint grundsätzlich auch der gewerbliche Standpunkt im Telegraphen- und Telephonwesen berechtigt. Ganz besonders gilt dies aber von der Paket- und Personenpost. Diese wird vom Staate nicht im allgemeinen Verkehrsinteresse, sondern zumeist nur zwecks vollkommenerer Ausnutzung seiner Posteinrichtungen betrieben.

In den meisten Ländern ist Post- und Telegraphenverwaltung vereinigt, so daß es selten möglich ist, die Erträgnisse für jeden dieser Verkehrszweige gesondert aufzustellen. Bezüglich der Überschüsse ist zu bemerken, daß diese zum guten Teile nur scheinbare, keine wirklichen sind; denn die rechnerischen Überschüsse sind um die Kosten der Leistungen zu kürzen, welche unentgeltlich von den Eisenbahnen übernommen werden.

Im Deutschen Reich bestand Postzwang (Reichspostgesetz vom 28. Oktober 1871) nur für verschlossene Briefe und mehr als einmal wöchentlich erscheinende politische Zeitungen, soweit es sich um den entgeltlichen Verkehr von einem Orte mit einer Poststation nach einem anderen Orte mit Poststelle handelte; seit dem Gesetz vom 20. Dez. 1899 ist überhaupt der ganze Verkehr mit Briefen (auch der lokale) dem Postzwang unterworfen. Im übrigen betreibt der Staat auch die sonstigen Zweige des Postwesens. In einzelnen deutschen Ländern sind in letzter Zeit staatliche Motorpostlinien eingerichtet worden, so besonders

in Bayern, wo 1910 bereits 674,9 km ständig und außerdem 407,3 km im Sommer in Betrieb waren. Mit 1. Juli 1906 ist im Gebiete der deutschen Reichspost eine Erhöhung des Ortsportos und der Zeitungsbeilagengebühr eingetreten, in Bayern die gleiche Erhöhung ab 1. Aug. 1906, in Württemberg ab 1. April 1907. Auch in fast allen anderen Staaten sind verschlossene Briefe dem Postzwang unterworfen, in einigen Staaten (Frankreich, Großbritannien, Italien, Belgien, Holland, Rußland) auch offene Briefe, bzw. Postkarten; Zeitungen unterliegen mit oder ohne Beschränkung auf politische dem Postzwang, letzteres z. B. in Österreich, Frankreich. Wieder in anderen Staaten sind auch Geldbriefe, Geschäftspapiere, Pakete bis zu einem gewissen Gewicht dem Postzwang unterworfen. Am weitesten geht der Postzwang in der Schweiz.

Die Telegraphie und Telephonie belangend, ist es in Deutschland durch Gesetz vom 6. April 1882 als ausschließliches Recht des Reichs bezeichnet, Telegraphen- und Fernsprechanlagen für den Nachrichtenverkehr zu errichten und zu betreiben. Im übrigen ist in fast allen Staaten (ausgenommen Nordamerika) die Telegraphie als Staatseinrichtung organisiert.

Finanzielle Ergebnisse (Posten und Telegraphen): Deutsches Reich 1911 (ohne Bayern und Württemberg) Bruttoertrag 734,2, Ausgaben 643,7, Überschuß 90,5 Mill. Mk.; Bayern (1911): 72,1, bzw. 59,1 und 13,0 Mill. Mk. (die oben erwähnten Motorposten haben 1910 einen Überschuß von nahezu 400000 Mk. erbracht); Württemberg (1910): 29,5, bzw. 20,3 und 9,3; Frankreich (1911) Einnahmen 356,0, Ausgaben 316,7, Überschuß 39,3 Mill. Frcs.; Großbritannien (1910/11) Einnahmen 27,5 Mill. Pf. St., Ausgaben 19,7 Mill., Überschuß 7,8 Mill. Österreich (1910) Einnahmen (ohne Postsparkassen) 170,9, Ausgaben 154,8, Überschuß 16,1 Mill. Kronen.

Ein Versuch, die Einnahmen aus dem Telegraphenbetriebe in den wichtigsten europäischen Ländern für die Jahre 1850, 1875 und 1900 vergleichend zusammenzustellen, findet sich im Journal Télégraphique 1901. Dabei ist zu bemerken, daß, wie schon vorhin erwähnt wurde, die Einnahmen aus den Posten sich außerordentlich vermindern würden, wenn die Leistungen der Eisenbahnen für die Posten voll vergütet werden müßten. In Preußen hat man den Wert der der Reichspostverwaltung durch die Staatsbahnen geleisteten Dienste 1899 auf 26,4 Mill. Mk. angegeben.

Literatur. Bezüglich der allgemeinen Verhältnisse s. die oben § 53 zitierte Literatur über Verkehrswesen. Im einzelnen: Klüber, Das Postwesen in Deutschland, Erlangen 1811. (v. Imhof), Über Postanstalten nach ihrem Finanzprinzip, Halle 1817. v. Herrfeld, Postreform in Deutschland, Frankfurt 1839. Stephan, Geschichte der preußischen Post usw., Berlin 1859. Hartmann, Entwicklungsgeschichte der Posten von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart usw., Leipzig 1868. Holzamer, Beitrag zur Geschichte der Briefportoreform in den Kulturstaaten, in der ZStaatsW. 1878. P. D. Fischer, Post und Telegraphie im Weltverkehr, Berlin 1879. M. Geistbeck, Der Weltverkehr, Freiburg 1886. P. D. Fischer, Deutsche Post- und Telegraphengesetzgebung, 3. Aufl., Berl. 1887. Ferner die Art. Telegraphie und Telephonie, von demselben im Handw. d. Staatsw. A. Schmidt, Die Tarife der deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung, im FinA., Jahrg. XXIII. Poppe, Die finanziellen Beziehungen zwischen Post und Eisenbahn in Deutschland, Berl. 1911.

2. Hauptabschnitt.

Die Abgaben.

1. Begriff und Einteilung.

§ 56. — Unter den staatswirtschaftlichen Einkünften, den Abgaben im weiteren Sinne, sind diejenigen zu verstehen, welche von den zuständigen Behörden des Staates und der anderen öffentlichen Körperschaften kraft öffentlicher Autorität angeordnet werden.

Sie sind zur Deckung der Kosten bestimmt, welche durch die dem allgemeinen Interesse dienenden Staatsanstalten und -einrichtungen verursacht werden, soweit diese nicht aus den Überschüssen der Erwerbsanstalten bestritten werden können.

Die Abgaben sind spezielle oder allgemeine; die ersteren nennt man Gebühren, die zweiten Steuern. Zu den Abgaben im weitesten Sinne hat man wohl auch die Geldstrafen, die Bußen und die Beiträge zu zählen.

Während von dem Unterschied zwischen Steuern und Gebühren bereits die Rede war (s. oben S. 70) und des weiteren noch die Rede sein wird, sei hier nur der Geldstrafen und Bußen sowie der Beiträge gedacht.

Von diesen fallen die beiden ersten ganz aus der finanzwissenschaftlichen Behandlung. Die Gesichtspunkte, nach denen sie aufgelegt und bemessen werden, sind nicht finanzieller Natur und nur die Tatsache, daß sie zur Deckung des Staatsbedarfes beitragen, rechtfertigt ihre Erwähnung. Dagegen gibt es Beiträge steuerähnlicher Art, bei deren Auflegung ausschließlich oder doch vorwiegend finanzielle Erwägungen maßgebend sind und die deshalb hier berührt werden müssen. Wir verstehen darunter Beitragsleistungen von Einzelpersonen und Gesellschaften oder von öffentlichen Korporationen, namentlich von Gemeinden, an den Staat, durch welche eine

teilweise Deckung der Kosten bewirkt werden soll, die durch die Errichtung irgendeiner staatlichen Anstalt oder bei Durchführung eines staatlichen Wohlfahrtsunternehmens, deren Nutzen nachweislich bestimmten Personen oder Personengesamtheiten zugute kommt, entstanden sind. Wir zählen hierher z. B. die Geldleistungen oder unentgeltliche Überlassung von Bauplätzen usw. seitens der Gemeinden bei Verlegung oder Errichtung von Gerichten und Erbauung von Gerichtsgebäuden, bei Errichtung von Spitälern und Garnisonen oder höheren Lehranstalten, die Zuschüsse Privater oder öffentlicher Korporationen bei Flußkorrektionen, bei denen neben dem öffentlichen auch ein privates Interesse obwaltet. Allgemeine Gesichtspunkte für die Berechtigung und die Höhe solcher Beiträge lassen sich nicht aufstellen, vielmehr wird die Entscheidung nach beiden Richtungen von Fall zu Fall zu erfolgen haben. Diese Beiträge dürfen nicht mit Gebühren, noch weniger mit Zweckſteuern oder Interessenten- und Versicherungsbeiträgen u. dgl. verwechselt werden; sie sind in der Regel einmalige Leistungen zu bestimmten, aber wechselnden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und werden jeweils besonders verabredet oder festgesetzt. Interessentenbeiträge (zu Handels-, Handwerkerkammern u. dgl.) berühren das Staatsbudget überhaupt nicht. Sie dienen wie die Versicherungsbeiträge zu öffentlich-rechtlichen Versicherungen zur Bestreitung der Ausgaben dieser Organisationen.

2. Geschichte des Abgabenwesens.

§ 57. — Das frühere Mittelalter, insbesondere das Frankenreich, kennt keine eigentlichen Steuern; was so genannt wird, sind entweder Geschenke an den Fürsten oder trägt, wie die Hafen- und Stromzölle, die Brücken-, Fähr- und Wegegelder, die außerdem noch vielfach in natura geleistet wurden, einen gemischten, gebührenähnlichen Charakter; nur die aus der römischen Zeit stammenden Passierzölle, an althergebrachten Zollstätten von den Handelswaren erhoben, und die Marktzölle können als steuerähnliche Abgaben angesehen werden. Das von den Franken in Gallien vorgefundene römische Steuerwesen blieb noch einige Zeit fortbestehen; Versuche,

es auf das übrige Franken auszudehnen, waren ohne Erfolg. Eigentliche Steuern ertrug der Germane nicht, namentlich erschien ihm die Belastung mit einer Kopfsteuer als Minderung der Freiheit. Höchstens das Heergeld könnte man als eine allgemeine Abgabe derjenigen ansehen, welche den Heerdienst nicht in Person leisteten. Dagegen fehlte es nicht an speziellen, meist auf dem Grundbesitze ruhenden Abgaben. So gab es eine als „Landrecht" oder „Medem" bezeichnete Hufenabgabe, die auf eine den Franken eigentümliche Ausbildung des Bodenregals zurückgeführt wird, sowie Naturalabgaben und sonstige Gefälle, die dem Könige als Grundbesitzer zuflossen. Was sonst an Leistungen der Untertanen für öffentliche Zwecke erforderlich war, bildete Naturallast. Brücken- und Wegebau galt als allgemeine Untertanenlast. Zum servitium regis gehörte die Verpflichtung, dem Könige nebst seinen Angehörigen und seinem Gefolge, den Königsboten und anderen mit besonderem Befehle versehenen Personen Unterkunft und Unterhalt sowie die nötigen Beförderungsmittel zur Verfügung zu stellen.

§ 58. — Während in Frankreich und England sich nun ein freilich vielfach gestörter Prozeß staatlicher Konsolidation vollzog, trägt das Deutsche Reich nach seiner ganzen Organisation von Anfang an den Keim der Auflösung in sich. Frühe schon und dauernd geht die eigentliche Staatstätigkeit und damit auch die Ausbildung des Finanzwesens auf die Einzelterritorien über. Die Schwäche der Reichsgewalt verhinderte die Ausgestaltung eines breiteren Steuerwesens. Alle Versuche einer Reichsfinanzreform, wie sie am Ausgang des Mittelalters gemacht wurden, sind gescheitert.

Die ersten Anfänge des direkten Staatssteuerwesens finden sich im Reich in den sogenannten Beden (petitiones, tallia, stiure usw.), die ihren deutschen Namen davon tragen, daß sie nicht auf Grund eines Rechtsanspruches erhoben, sondern mit Rücksicht auf bestimmte vorliegende Bedürfnisse erbeten wurden. Bei außerordentlichen Gelegenheiten, namentlich bei Aufgeboten zur Reichsheerfahrt und bei Besuchen des Königs, wurden besondere Beden ausgeschrieben. Insbesondere wurden die Reichsstädte sowie das Reichskirchengut zu solchen Steuern herangezogen. Seit dem 13. Jahrhundert lieferte die Besteuerung der Juden manche Einnahme. Auch allgemeine

Reichssteuern wurden in einzelnen Fällen angeordnet. So wurde im Jahre 1207 eine Reichssteuer für das gelobte Land beschlossen. Aber da es an einer geordneten Finanzwirtschaft fehlte, die Steuern zumeist für das nächste Bedürfnis, besonders zur Rückzahlung von Anleihen, Vorschüssen, Versatzgeldern usw., verwendet wurden, so konnten sie keine wirksame Hilfe gewähren. Der letzte größere Versuch direkter Reichssteuern fällt in das 15. Jahrhundert; er knüpft sich an den Namen des „gemeinen Pfennigs" und ist veranlaßt durch die Notzeiten der Hussiten-, später der Türkenkriege. Er ist ursprünglich eine Reichssteuer im eigentlichen Sinne; er belastet die Reichsuntertanen unmittelbar. Der starke Eindruck der Gefahr und die unabweisbare Erkenntnis, daß bei der veränderten Heeresverfassung mit den alten Mitteln und Dienstleistungen nicht mehr auszukommen sei, haben wohl das Zustandekommen dieser Steuer bewirkt. Freilich war der gemeine Pfennig nach Veranlagung und finanziellem Resultate mangelhaft genug. Er war ein willkürliches Gemische von Kopf-, Personal- und Standessteuern, konnte wegen des Widerstandes einzelner Reichsstände auch nur ungleich durchgeführt werden. Es fehlte dem Reiche vor allem auch die Verwaltungsorganisation und der Kontrollapparat zu einer solchen direkten Besteuerung, es fehlte dem Könige an der Macht, den Widerstand der Reichsstände, Territorialherren und Städte zu brechen. Und doch drängte gerade im 15. und 16. Jahrhundert die Umgestaltung des Wehrwesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse zum Übergang zur Steuerwirtschaft, wie er um jene Zeit in Frankreich auch erfolgt ist. Das Scheitern eines selbständigen Reichssteuerwesens führte seit König Sigismund notgedrungen zu einem System von Matrikularumlagen. Die einzelnen Reichsstände übernahmen dabei nach einem Anschlage bestimmte Summen, welche sie sodann auf ihre Untertanen verteilten oder sich von ihren Landständen bewilligen ließen. Daraus wurden im 16. Jahrhundert die sogenannten Römermonate, anfangs Beihilfen zu den Türkenkriegen, später allgemeine Deckungsmittel für Reichsbedürfnisse. Auch die Matrikularbeiträge kamen allmählich in Verfall, wurden immer ungleicher und gingen nur in ungenügendem Maße oder gar nicht ein. Die einzige ständige Reichssteuer bildeten die 1548 als Matrikular-

steuer eingeführten sogenannten Kammerzieler zum Unterhalt des Reichskammergerichts, die aber auch sehr ungleichmäßig verteilt waren und nur spärlich einliefen.

Die Zolleinrichtungen waren im wesentlichen die gleichen wie in der fränkischen Periode. Die Zollverleihungen seitens des Königs nahmen immer mehr zu, so daß die Landesfürsten allmählich anfingen, die Zölle als ihre eigene Angelegenheit zu behandeln und nach Belieben Zollerhöhungen vorzunehmen, obwohl die deutschen Könige in den Jahren 1209, 1235, 1300 und auch sonst solche Eigenmächtigkeit verboten. Aber auch dem Reiche selbst wurden seit dem 13. Jahrhundert in dieser Beziehung enge Schranken gezogen und die Errichtung neuer Zollstätten auf die Reichsstädte und Krongüter beschränkt. Sicher hätten die Reichszölle einen erheblichen Bedarf des Königs decken können, wenn sie in dessen Händen geblieben wären. Die Finanznot des Reiches führte noch auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jahre 1522 zu dem Plane, zur Deckung der Reichsbedürfnisse einen Reichsgrenzzoll mit 4 vom Hundert des Wertes der eingeführten Waren unter Freilassung der notwendigen Lebensmittel zu errichten. Der Plan scheiterte jedoch an dem Widerstande der Städte.

Die Marktgerechtigkeiten endlich, die als Finanzquelle wegen des Marktzolles, der Budengelder, der während des Marktes verwirkten Bannbußen und der Marktgerichtsgefälle in diesem Zusammenhange zu erwähnen sind, waren gleich der Münze und den Zöllen größtenteils verliehen; nur wenige befanden sich unmittelbar in den Händen des Reiches. Eine Einnahmequelle für das Reich bildeten sie dann nur noch während der Reichstage.

§ 59. — Die Ausbildung eines geordneten Finanz- und Steuerwesens erfolgt seit dem 14. Jahrhundert in den Städten, namentlich in den Reichsstädten des Mittelalters. Die große Bedeutung des direkten Steuerwesens in den Städten für die Finanzgeschichte ist anerkannt. Es bildet die Vorbereitung für die direkten Steuern des neuzeitlichen Staates. Die Probleme der Ausdehnung der Steuerpflicht, der Besteuerung nach Erwerb und Vermögen und andere sind hier zuerst in Angriff genommen worden. Hier waren freilich auch, wie oben schon erwähnt wurde, die Bedingungen der Entwicklung

am günstigsten. Hier war die Geldwirtschaft am weitesten vorgeschritten; der städtische Handels- und Gewerbefleiß hatte einen steuerbaren Reinertrag geschaffen; das Zusammenwohnen einer für jene Zeit bedeutenden Menschenmenge erweckte das Bedürfnis einer öffentlichen Ordnung, der sichtbare Nutzen des städtischen Gemeinwesens erzeugte einen opferbereiten Bürgersinn. Die Erträge des Grundbesitzes und der sonstigen Einnahmequellen reichten nicht aus, um den häufig sehr großen Bedarf für Kriegsführung, Stadtbefestigung, für den Bau von Kirchen und öffentlichen Gebäuden, für die zunehmende Beamtenschaft, die steigenden Zinsenlasten usw. zu befriedigen. So finden wir denn hier zuerst eigentliche Steuern zur Befriedigung der städtischen Bedürfnisse, Schatzungen, Vermögenssteuern, aber auch indirekte Steuern, als die ersten öffentlichen Abgaben, die nur um des öffentlichen Wohles willen erhoben werden und sich wesentlich von den Abgaben und Zinsen der früheren Zeit unterscheiden.

Allerdings ist das Steuerwesen der deutschen Reichsstädte weit entfernt, ein einheitliches zu sein, wenn auch gewisse gemeinsame Grundzüge sich nachweisen lassen, wie dies ja bei den regen Beziehungen der Städte untereinander, den gewohnten gegenseitigen Entlehnungen zu erwarten ist.

Unter den direkten Steuern finden wir fast allenthalben eine Vermögenssteuer (Schoß, Schatzung, Bede u. dgl.), die nicht selten von dem ganzen Vermögen, von liegender und fahrender Habe, Nutz- und Erwerbsvermögen, zu entrichten war. In Verbindung damit, aber auch als selbständige Abgaben kommen häufig Kopfsteuern, Herdschillinge u. dgl. vor. Überall wurden auch Verbrauchssteuern erhoben; sie spielten vielfach eine größere Rolle als die direkten. Solche Verbrauchssteuern wurden unter dem Namen Ungeld, Zölle u. dgl. auf zahlreiche zum Verbrauch bestimmte Gegenstände, namentlich auf Wein, Bier, Malz, Mehl und Brot, Salz, Fleisch, geräucherte und gesalzene Fische, Kleider und Kleidungsstoffe und sonstige Gegenstände gelegt. Bemerkenswert sind insbesondere die hier und da schon auftretenden allgemeinen Akzisen vom Großhandel. Hand in Hand mit den Steuern gehen vielfach Gebühren für Benutzung städtischer Einrichtungen (des Kaufhauses, der Markthallen), für Handlungen städtischer Beamten und Bediensteter.

Für die Zeit nach 1600 bietet das Steuerwesen der Reichsstädte kein besonderes Interesse mehr. Zum Teil waren sie an Wohlstand, Rührigkeit und Unternehmungsgeist stark zurückgegangen, zum andern aber hatten die Grundlagen ihrer frühreifen Entwicklung, insbesondere die Geldwirtschaft, sich auch über die Territorien verbreitet und im Zusammengange mit anderen Umständen ein breiteres Steuerwesen entstehen lassen.

§ 60. — Viel weniger entwickelt als in den Reichsstädten blieb während des ganzen Mittelalters das Abgabewesen in den Territorialstaaten. Erst nach dem Dreißigjährigen Kriege macht sich infolge der um diese Zeit eintretenden großen Veränderungen im Staatswesen die Besteuerung in höherem Grade geltend, ohne freilich den Charakter des älteren Finanzwesens wesentlich zu verändern.

Nur in besonderen Fällen wird während des Mittelalters eine Verpflichtung der Untertanen zu besonderer Hilfeleistung aus ihren Mitteln anerkannt, gewöhnlich in den drei Fällen des Feudalrechts: beim Ritterschlag des Sohnes, bei der Ausstattung sich verheiratender Töchter des Landesherrn und bei feindlicher Gefangennahme des Fürsten, um ihn auszulösen. Dazu kommt wohl der dem Gebiete des öffentlichen Interesses angehörige Fall der „allgemeinen Landesnot", besonders des Finanzbedarfs für Kriegszüge und Kriegführung, namentlich im Reichsdienste, zum Schutze der eigenen Landesgrenzen, zur Vertreibung des eingedrungenen Feindes. Mit dem Zerfall der alten Wehrverfassung wird das Finanzbedürfnis für Kriegszwecke immer vordringlicher. Unter Berufung auf die Unzulänglichkeit der bisherigen Mittel für diesen öffentlichen Landesbedarf wenden sich die Fürsten an die Stände um allgemeine Abgaben, die denn auch vereinzelt schon im 13. Jahrhundert, allgemeiner im 14. und 15. Jahrhundert, mitunter aber auch erst im 16. Jahrhundert, vorerst freilich nur als außerordentliche und vorübergehende, gewährt werden. Auch hier zunächst in der Form von Beden. Diese Beden, die sowohl als ordentliche wie außerordentliche vorkommen, sind länderweise verschieden. Sie werden in der Regel von den drei Ständen übernommen und von diesen nach ihrer speziellen Verfassung oder nach ihrem Belieben unter ihren einzelnen Gliedern aufgebracht, häufig jedoch ganz oder größtenteils

auf die Hintersassen gelegt. Überwiegend werden die Beden wohl von dem ländlichen Grundbesitz unter Zugrundelegung verschiedener Ertragsmerkmale (Flächengröße, Hufenzahl, Viehstand, Zahl der Pflüge usw.), in den Städten vom Hausbesitze erhoben. Doch kommen auch allgemeine Vermögenssteuern und einkommen- und personalsteuerartige Abgaben vor.

Zu diesen direkten Abgaben treten bald indirekte Verbrauchssteuern, namentlich von Wein, Bier und Met, und Verkehrsabgaben vom Kauf und Verkauf. Sie kommen vereinzelt schon im 14. Jahrhundert, in großer Ausdehnung, mit Erstreckung auf zahlreiche Artikel, im 17. Jahrhundert vor (Akzisesystem in Preußen und Sachsen). Das Zollwesen behält überwiegend seinen alten Charakter: die Zölle sind provinziale Binnenzölle, Passierzölle; nur selten entstehen Grenzzölle als Durchfuhr- und Ausfuhrzölle.

Die Richtung zum Steuerwesen ist den mittelalterlichen Staaten in erster Linie, wie erwähnt, durch die Änderungen in der Wehrverfassung, den Übergang vom ständischen zum Söldner- und später zum stehenden Heere gewiesen worden. Dazu kommt der Rückgang der domanialen Einkünfte namentlich im 17. Jahrhundert, die Zunahme der Verschuldung und das Sinken des Geldwertes. Weniger bedeutungsvoll für die Entwicklung des Steuerwesens waren die Änderungen in der Zivilverwaltung; doch haben auch sie je länger je mehr einen erhöhten Staatsaufwand verursacht. Die Übernahme zahlreicher Funktionen der städtischen Gemeinden und der Grundherrschaften auf den Staat, die beginnende Förderung der territorialen Kultur, der Volkswirtschaft, mit einem Worte das Entstehen eines mit Aufgaben sich füllenden, allgemeine Ziele verfolgenden Staates und die Verdrängung der Naturalwirtschaft durch die Geldwirtschaft mußten auf Steuern hinführen, wenn diese zunächst auch vielfach nur verschleiert in Regal- und Monopolformen auftraten.

Es war aber den Territorialherren nicht immer leicht gemacht, sich des Steuerwesens zu bemächtigen. Die landesherrliche Gewalt hatte anfangs und in manchen Territorien bis zum Erlaß der modernen Verfassungen ihre Grenze in den Rechten der Landstände. Allenthalben hatten diese das Steuerbewilligungsrecht errungen, kraft dessen nicht nur ihre Zustimmung zu jeder Steuererhebung er-

forderlich war, sondern auch die Einhebung und Verwaltung der Steuern und die Kontrolle der Verwendung in ihren Händen lag. Ganze Steuern kamen in die Verwaltung der Stände und mußten zur Verzinsung der von diesen übernommenen Schulden dienen. Den kräftigeren Territorialherren allerdings gelang es, die Macht der Stände zu brechen und das Steuerbewilligungsrecht zur bloßen Formsache herabzudrücken.

§ 61. — Im allgemeinen weist das brandenburgisch-preußische Finanzwesen während des Mittelalters bezüglich der Steuern dieselben Grundzüge auf wie das der übrigen Territorialstaaten. Die Abweichungen, die hier bemerklich sind, erklären sich aus der Verfassung und der in der Hauptsache auf Eroberung begründeten Besiedelungsweise dieses Staates. Auf dem Obereigentum des Fürsten über alles Land und dessen Vergebung zu Lehen beruhen die Leistungen im Kriegsdienst und die Zinsen und Zehnten. Nachdem diese, sowie die in Brandenburg vorkommenden Beden und die anderen Einnahmequellen teils vergeben, teils veräußert und verpfändet waren, mußten die Hohenzollern, als sie im 15. Jahrhundert die Mark mit Schulden belastet und fast ohne Einkünfte übernahmen, den Versuch machen, neue Einnahmequellen zu eröffnen. Es gelingt Albrecht Achilles nach langwierigen Verhandlungen mit den Ständen ziemlich regelmäßig sich wiederholende, wenn auch immer nur für kurze Frist bewilligte Beden zu erlangen. Auch ein Biergeld und andere neue Abgaben und Zölle auf Wein und sonstige Verbrauchsgegenstände konnten eingeführt werden.

Im 16. Jahrhundert ändern sich die Grundlagen der direkten Besteuerung; das Steuerwesen gewinnt eine größere Bedeutung. Auf dem Lande wird ein nach dem Erntequantum bemessener Hufenschoß von den bäuerlichen Gütern eingeführt, in der Mark ein Giebelschoß. Andere Klassen der bäuerlichen Bevölkerung wurden gleichfalls mit festen Schoßsätzen belegt.

Die Kataster waren aber sehr ungleichmäßig und blieben es, trotz einiger Veränderungen im 17. Jahrhundert, bis in die Neuzeit. Der ritterschaftliche Besitz war im wesentlichen von den Steuern befreit. Im ganzen weist das Steuerwesen des 16. Jahrhunderts die Tendenz auf, die alten Vermögenssteuern in einzelne Objektssteuern

(vom Kopf, dem Viehbesitz, dem Hausbesitz, dem Schornstein, der Hufe) aufzulösen. Wie in anderen deutschen Territorien, so wird um diese Zeit auch in der Mark die Bierziese eine ständige Einrichtung und die Hauptsteuer der Städte. Doch darf man sich von dem Erträgnis der Steuern wie dem Finanzwesen überhaupt keine zu großen Vorstellungen machen. Von den ca. 100 000 Gulden, welche in den späteren Regierungsjahren des Albrecht Achilles die Einkünfte aus den süddeutschen und brandenburgischen Landen bildeten, betrugen die Steuern nur etwa ein Fünftel.

Der Gedanke der Steuer konnte überhaupt, wie oben bemerkt, nur schwer Fuß fassen; die Schwierigkeiten der Steuerbewilligung, die teils in den tatsächlichen, teils in den staatsrechtlichen Verhältnissen begründet waren, führten zu einer möglichsten Ausnutzung des Domaniums und der staatlichen Hoheitsrechte, von welch letzteren allerdings einige in ihrer praktischen Anwendung zu einer verschleierten Besteuerung wurden. So gelangte Preußen eigentlich erst nach dem 30jährigen Krieg infolge der Notwendigkeit, die Kosten für das stehende Heer aufzubringen, infolge der Erstarkung der Fürstengewalt, der Änderungen in der Landesverwaltung und der Bestrebungen zur Hebung der Landeskultur zu einer umfassenderen Besteuerung. Freilich ist das, was erreicht wurde, nicht eben viel. Gegenüber den Adelsprivilegien, dem Festhalten an den alten Bemessungsgrundlagen, der Eifersucht der Stände gegeneinander, den zahlreichen provinziellen Verschiedenheiten war eine durchgreifende Änderung nicht zu erwarten. Nur in einzelnen Landesteilen kam es zu einigen Reformen. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts blieb das Steuerwesen, wie es zu Ende des 17. Jahrhunderts sich entwickelt hatte, bestehen. Die Hauptsteuer war die Kontribution, der Generalhufenschoß, ursprünglich eine nach höchst mangelhaften Grundlagen erhobene, hauptsächlich auf dem Grundbesitz und den Mediatstädten liegende Abgabe, später die Gesamtbezeichnung für verschiedene direkte Steuern. Sie wurde in jedem Kreise verschieden erhoben. Erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts traten Steuerrevisionen ein, die die Grundlagen dieser Steuer verbesserten. Neben ihr kamen personalsteuerartige Abgaben von der nicht grundbesitzenden Bevölkerung vor. Dazu kam ein Lehensritter-

pferdegeld vom adligen Grundbesitz und eine größere Anzahl steuerähnlicher Abgaben und Naturallieferungen, ferner in der Kurmark das Kavalleriegeld, die Lehenspferdegelder vom adligen Grundbesitz, die Nahrungs- und Handwerkssteuern, die Kriegsmetze, die Justizsalariengelder, und noch einige andere meist auf kleineren Personenklassen beruhende und mit Zweckbestimmung erhobene Steuern. Die Belastung mit direkten Abgaben war eine starke und wegen der zahlreichen Privilegien und Begünstigungen eine ungleichmäßige. War die Kontribution die Steuer des platten Landes und der Mediatstädte, so war die Akzise oder Generalakzise die Hauptsteuer in den größeren Städten. Die Generalakzise insbesondere war ein System von Steuern, das neben einer mäßigen Kopf-, Gewerbe- und Grundsteuer hauptsächlich indirekte Steuern auf Lebensmittel, Getränke und alle möglichen Kaufmannswaren umfaßte. 1736 wurde ein umfassendes Akzisereglement erlassen. Von 1766—1787 war die Verwaltung der Akzisen, Zölle und Monopole einer eigenen Verwaltung unter französischen Beamten, der „Regie", unterstellt worden. Erst 1787 wurden die bis dahin provinziell verschiedenen Tarife einheitlicher gestaltet. Dazwischen kamen in Zeiten der Not auch allgemeine direkte Kopfsteuern vor. Die eigentlichen Landzölle kamen neben den Akzisen zu keiner rechten Bedeutung. Sie waren meist Abgaben, die beim Übergang der Waren von einer Provinz in eine andere erhoben wurden und einen gemischten Charakter tragen, teils eigentliche Steuern, teils Straßen- und Brückengelder, teils Schutz- und Erlaubnisgebühren. Mit Durchfuhrzöllen suchte man die ausländischen Produzenten und Kaufleute zu belasten. Das lästige System der Binnenzölle wurde erst 1805 beseitigt, ein eigentlicher Grenzzoll erst 1806 eingeführt. Von den Regalien hatten entschieden steuermäßigen Charakter das Salz- und das Tabakregal. Das Salzregal war 1656 von dem großen Kurfürsten eingeführt worden. Seit 1703 bestand im ganzen Lande (früher schon in den Städten) die sogenannte Salzkonskription, wonach jeder Hauswirt jährlich eine bestimmte Menge Salz kaufen mußte. Das Tabakregal, 1703 als Monopol eingeführt und zeitweise an die französische Verwaltung der Akzise und Zölle verpachtet, wurde 1797 in eine eigentliche Steuer umgewandelt. Vorübergehend bestand auch ein Kaffeebrennereimonopol.

Endlich sei noch des Stempelwesens gedacht, das unter dem großen Kurfürsten im Jahre 1682 eingeführt, bald erweitert und in den Jahren 1765 und 1766 noch weiter auf Urkunden und Verträge ausgedehnt, zugleich auch in den bisher stempelfreien Provinzen eingeführt wurde. Der Stempel betraf Patente, Diplome, Bestallungen, Begnadigungen, Konzessionen, Konsense, Privilegien, Dokumente und Urkunden, Kontrakte von über 50 Talern Wert, Wechsel, Obligationen, Erbteilungen, Vollmachten, kaufmännische Handelsbücher, Spielkarten usw. und wurde demnach sowohl bei Gebühren wie Steuern angewendet.

§ 62. — Teilweise besser waren die Steuerverhältnisse im Süden Deutschlands. In Bayern kommen im 14. Jahrhundert verschiedene Steuern als Landessteuern vor, rohe Grundsteuern Vieh- und Klauensteuern, Steuern nach dem Getreideertrag, aber auch allgemeine Vermögenssteuern, welch letztere deutlich als Abbilder der in den Städten erprobten Formen erscheinen. Im 15. Jahrhundert kommt die sogenannte Landsteuer auf, eine wesentlich auf die „armen Leute", d. h. die untertänige Landbevölkerung, gelegte direkte Steuer, an der auch die Städte und Märkte beteiligt waren. Sie war in der Hauptsache eine Vermögenssteuer von allem unbeweglichen und beweglichen Vermögen mit Ausnahme der Werkzeuge und wurde nach Klassen veranlagt. Der Landsteuer trat etwas später eine Standsteuer, d. h. eine von den Ständen erhobene, zur Seite. Sie war viel niedriger als jene und wurde zudem nur halb so oft erhoben. Diese Standsteuer traf übrigens nur anfänglich die Stände selbst; später wurde sie von diesen auf ihre Untertanen abgewälzt. Aus den noch erhaltenen Ordnungen geht hervor, daß die Bestimmungen über Veranlagung, Erhebung, Fassion usw., überhaupt die Steuertechnik, für jene Zeit nicht übel waren. Die nach und nach ausgebildete Übung, die früher erhobene Steuer als Norm für die künftige Steuererhebung zugrunde zu legen, bewirkte, daß sich bereits um 1500 Steueranlage und Steuerertrag gegenüberstanden, wie heute Voranschlag und Rechnung. Im übrigen finden wir auch hier die Kämpfe der Fürsten mit den Ständen um die Steuerbewilligung und den erfolgreichen Versuch der letzteren, die Steuer auf das niedrige Volk abzuwälzen.

Daneben kommen auch Aufwandsteuern als Territorialsteuern vor, von denen das Getränkeungeld bis in das 14. Jahrhundert zurückreicht. Die schwierigen Finanzverhältnisse der Folgezeit führten unter überraschender Ausbildung nach der technischen Seite hin zu einer weiteren Entwicklung des Steuerwesens auf der Grundlage der Landsteuer, die freilich in der Hauptsache immer auf der bäuerlichen Bevölkerung lasten blieb. Diese und der Bieraufschlag wurden allmählich zu dauernden Einrichtungen. Dazwischen findet sich in Kriegszeiten ein Gemisch von Vermögens-, Einkommens- und Personalsteuern, bei denen den Grundsätzen der Allgemeinheit und selbst der Gleichmäßigkeit der Steuern eine bemerkenswerte Beachtung zuteil wurde. Im 17. Jahrhundert werden die alten Steuern auf Bier und Wein erhöht und kommen mehrere neue Aufschläge, so auf Tabak und Getreide, Schlachtvieh und Fleisch, hinzu. Natürlich traten im Laufe der Zeit trotz mancher Versuche zu Reformen die Mängel der alten rohen Kataster um so mehr hervor, in je höheren Beträgen die Steuer erhoben wurde. Zwar ist das Bestreben, die Steuer auf möglichst viele Personenklassen auszudehnen und einige Gerechtigkeit in sie zu bringen, unverkennbar; die Revision der Landsteuer von 1721 brachte für den Bauernstand sogar eine Art Ertragsteuer unter Anlehnung an Bonitätsklassen mit Trennung der hauptsächlichen Kulturarten. Aber am Maßstab unserer Zeit gemessen, ist das, was erreicht wurde, doch recht unbedeutend. Namentlich blieb die große Ungleichheit in der Belastung der privilegierten Stände und der sonstigen Untertanen. Auch die im 18. Jahrhundert aufkommenden Sondersteuern (Fourage-, Rekruten-, Servis-, Vorspannsteuern), die an Stelle eines Teils der Binnenmauten 1765 eingeführte „Menathanlage" u. a. lagen zum größten Teil auf dem Bauernstand. Zur Zeit der Einverleibung der neuen Landesteile im Anfang des 19. Jahrhunderts bestand eine außerordentliche Buntscheckigkeit im Steuerwesen, welche die Notwendigkeit einer unifizierenden Reform aufs schärfste hervortreten ließ.

§ 63. — Auch in Niederösterreich, Böhmen, Schlesien vollzog sich, namentlich unter dem Druck der Türkennot, der Übergang vom Domänen- und Regalien- zum Steuerwesen früher als in Preußen. Im 16. Jahrhundert bürgern sich dort direkte Steuern

dauernd ein, so in Böhmen eine allgemeine Vermögenssteuer, in Schlesien eine Grundertragssteuer, in Niederösterreich die Kontribution, auch eine Art Grundsteuer, und die Urbarsteuer von Gebäuden. Bei besonderen Anlässen (Türkenkriege) wurden Personal-, Kopf-, Vermögens-, Einkommen-, Standessteuern erhoben. Schon seit dem 14. Jahrhundert finden sich vereinzelt Verbrauchsabgaben als landesfürstliche Steuern in der Form des Ungeldes von Wein, Bier, Branntwein, Met, Getreide und anderen Produkten. Dazu kamen Zölle und Mauten, das Salz- und Tabakregal, endlich Stempel, Taxen und eine Erbsteuer. Freilich konnte auch diese Vielheit direkter und indirekter Steuern und steuerähnlicher Abgaben den Staat nicht vor finanziellen Sorgen bewahren. Im 18. Jahrhundert werden zahlreiche Reformen im Steuerwesen versucht; die Grundsteuerreform unter Karl VI. im Mailändischen, die Steuerrektifikationen Maria Theresias und Josephs II. in den deutschen Landen bilden eine sehr bemerkenswerte Etappe auf dem Wege zu einer rationellen Besteuerung und stellen das Wichtigste dar, was zur Herbeiführung einer allgemeineren und gleichmäßigeren direkten Besteuerung vor dem 19. Jahrhundert geschah. In der Hauptsache handelt es sich um die Bildung von Grund- und Gebäudekatastern, mittels deren an Stelle der bisherigen rohen und willkürlichen Grundlagen objektive Maßstäbe für die Besteuerung gesetzt werden sollten.

§ 64. — In England, wo das Königtum schon frühzeitig zu größerer Kraft gelangt war, werden neben zahlreichen, teils nur von bestimmten Personen, teils nur in bestimmten Fällen zu entrichtenden Abgaben, schon im 12. Jahrhundert allgemeine direkte Vermögenssteuern erwähnt, die nicht nur von der Masse der gewöhnlichen Untertanen, sondern zum Teil auch vom Adel aufzubringen waren. Das Land wird mit einer Grundsteuer, das bewegliche Vermögen mit einer Art roher Ertragssteuer getroffen; je nach Bedürfnis und Zeitverhältnissen werden wechselnde Quoten erhoben. Die Norm wird der „Fünfzehnte und Zehnte". Der vom Heerdienst Befreite zahlt gleichfalls eine Abgabe. Im Jahre 1297 erhielten die Barone, später auch das Unterhaus das Steuerbewilligungsrecht. Nach mannigfachen Kämpfen gelangte man zu Anfang des 14. Jahrhunderts allmählich zu einer festen direkten

Besteuerung, deren Ziel darauf gerichtet war, alle Grundabgaben in eine allgemeine Grundsteuer, alle persönlichen Abgaben in eine gleichmäßige Einkommensteuer überzuführen. Dies Ziel wurde freilich nur mangelhaft erreicht, doch zeigt die ganze Bewegung, wie weit England gegen Ausgang des Mittelalters dem Kontinent in der annähernden Verwirklichung der Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung und in der Überwindung von Steuerprivilegien voraus war. Später verschlechterten sich die Verhältnisse wieder. Auf Andrängen der Steuerpflichtigen wurde im Jahre 1334 der „Fünfzehnte und Zehnte" kontingentiert und auf die Grafschaften und Städte verteilt. Mit der Zunahme des Staatsbedarfs wird im 16. Jahrhundert die Steuer ohne Änderung der alten Veranlagungsform in mehrfachen Beträgen erhoben. Dazu tritt eine „Subsidie", in der Hauptsache auf gleicher Grundlage und nach Bedarf in mehrfachen Beträgen erhoben. Außer diesen regelmäßigen Steuern kamen auch außerordentliche, Kopf- und klassifizierte Kopf- und Standessteuern, vor. Die indirekte Besteuerung vollzieht sich in dieser Zeit ganz in der Form der Zölle, die aber im Gegensatze zu Deutschland nicht Binnen-, sondern Grenzzölle waren. Sie lieferten schon im 16. Jahrhundert den Hauptteil der Einnahmen.

Auf dieser Grundlage blieb das Steuerwesen bis ins 17. Jahrhundert. Wesentliche Änderungen brachte die erste Revolution und die Republik. An Stelle der alten, den Bedürfnissen nicht mehr genügenden direkten Steuern, der Subsidien, Zehntel und Fünfzehntel, traten die Monatsanlagen, „monthly assessments", d. h. eine Vermögens- und Einkommensteuer, nach neuer Veranlagung und unter umfassender Einbeziehung der Besoldungen im Zivildienst und des persönlichen Erwerbs. Sie wurden nach Bedarf in Monatssummen festgestellt und auf die Grafschaften und Städte repartiert. Am wichtigsten war aber die Einführung innerer Verbrauchssteuern auf eine Anzahl von Artikeln, insbesondere Getränke, im Jahre 1643. Das Zollwesen blieb in der Hauptsache bestehen. Während der Restaurationszeit und der Zeit der letzten Stuarts, 1660—1680, werden zwar Versuche gemacht, auf die ältere direkte und indirekte Besteuerung zurückzugreifen, aber im wesentlichen blieb es bei dem bisherigen Zustande. Eine neue Herdsteuer (hearth mo-

ney), neue Kopfsteuern, eine Bankierbesteuerung und eine Steuer auf andere Einkommen werden eingeführt, die älteren Zölle weiter entwickelt, ein neuer Tarif aufgestellt, der insbesondere Abgaben auf Wein, Zucker, Tabak, Branntwein enthält. Die Zivilliste wird auf besondere Abgaben: eine „erbliche Akzise" (besonders auf Getränke) und eine temporäre, in Zuschlägen bestehende Akzise, begründet. Abgaben im Gerichtsverfahren werden neu eingeführt.

Zu Ende des 17. Jahrhunderts wird nach mannigfachen Versuchen mit Kopf-, Klassen-, Standes-, Geburts-, Heirats-, Begräbnis-, Junggesellensteuern, eine land-tax eingeführt, die in der Bedrängnis der französischen Kriege, um mehr Mittel auf einmal zu erhalten, für ablösbar erklärt wurde. Die unpopuläre Herdsteuer wurde 1696 durch eine Fenstersteuer und diese 1778 durch eine Steuer von Wohngebäuden ersetzt. Neue direkte Steuern auf einzelne Berufe und Gewerbe treten auf. Eine besondere Ausbildung erlangten im 18. Jahrhundert die Luxussteuern (auf Karossen, Silbergeschirr, Wappen, Taschenuhren, Dienstboten usw.). Auch die Akzise wird in der Zeit von 1688—1793 erhöht und auf immer mehr Gegenstände der verschiedensten Art ausgedehnt; namentlich werden die Getränkesteuern immer höher. Doch war die englische Akzise im Gegensatze zur preußischen keine allgemeine, sondern blieb beschränkt auf eine wenn auch große Anzahl von Artikeln. Mit ihr im Zusammenhange stand ein System von Lizenzen für Händler und Produzenten aufschlagspflichtiger Waren. Auch Verkehrssteuern, namentlich Erbschaftssteuern, haben sich in dieser Zeit eingebürgert und entwickelt. Der Zolltarif erstreckt sich auf zahlreiche Artikel und weist hohe Sätze auf. Die Hauptlast der Besteuerung lag auf den mittleren und unteren Klassen. Nur zwei Steuern trafen die vornehmen und wohlhabenden Stände: die Luxussteuern und die Verkehrsabgaben.

Die Kriege in der Zeit von 1793—1815 steigerten die Ansprüche an das Steuerwesen zu einer außerordentlichen Höhe. Besonders bemerkenswert in der englischen Finanzgeschichte ist das Jahr 1798. In diesem führte Pitt zum erstenmal die income-tax ein, die an die Stelle der assessed-taxes und der speziellen Lohn- und Besoldungssteuern trat. Nach vorübergehender Aufhebung

wurde sie als Besteuerung der einzelnen Ertragsquellen, welche in fünf Klassen oder Shedules geschieden wurden (A Grund und Boden, B Pacht, C Renten aus öffentlichen Fonds, D Gewerbe, Handel und Beruf, E Lohn und Gehalt), wieder eingeführt, dagegen nach dem Frieden im Jahre 1815 wieder beseitigt.

§ 65. — Auch in Frankreich entwickeln sich die Steuern aus den Feudalabgaben. Bei zahlreichen aus dem Lehnswesen sich ergebenden Gelegenheiten wurden Abgaben erhoben. Sie fließen aus gemischt privaten und öffentlich-rechtlichen Titeln. Nirgends ist die feudale Gesellschaftsverfassung so sehr zum Ausdruck gekommen wie in Frankreich. Namentlich wurde das allgemeine Besteuerungsrecht erfolgreich aus dem Rechte des Königs als Suzerän abgeleitet.

Von den zahlreichen und verschiedenartigen Abgaben im 11.—15. Jahrhundert haben die Aides und Exaktions wohl am meisten die Natur steuerartiger Abgaben. Die Aides sind außerordentliche Subsidien aller Untertanen und Vasallen an den Herrn. Sie treten in den obengenannten Fällen des Lehnrechts, dann im Falle der Gefangennahme des Königs ein. Zum Unterschied von den Aides erscheinen die Exaktions als Abgaben, die nicht auf Herkommen oder Zustimmung der Untertanen beruhen, sondern willkürlich von dem Herrn erhoben wurden. Hiezu rechnet das französische Feudalrecht besonders die unter dem Namen Taille (talia, tolta, auch maltôte) seit dem 11. Jahrhundert und wohl auch schon früher vorkommende direkte steuerartige Abgabe. Die gewöhnliche Taille, die übrigens lokal verschiedene Namen aufweist, ist eine Steuer von den Rauch- und Feuerstellen, eine Familien- und Hausgenossensteuer. Zumeist trifft sie, wie die Aides und Exaktions überhaupt, den ländlichen untertänigen Grundbesitz, wenn sie auch als Vermögens- und Einkommen- oder als Herd- und Kopfsteuer veranlagt ist. Neben den gewöhnlichen Steuern kommen wiederholt außerordentliche Vermögens- und Personalsteuern vor. Die Kirche und der Klerus werden öfters, z. B. bei Gelegenheit der Kreuzzüge, zu besonderen Beisteuern („Dons gratuits") veranlaßt.

Neben diesen vorwiegend direkten Abgaben kommen Verbrauchsabgaben, teils steuer-, teils gebührenartigen Charakters vor, so die Wege- und Passierzölle, unter diesen besonders der Salzzoll, dann

die Verkaufsabgaben auf Märkten, unter diesen besonders solche vom Detailhandel mit Wein, ferner Bannrechte, Besitzwechselabgaben und ähnliche, die nicht nur von Unfreien, sondern auch von Freien, Vasallen und anderen Untertanen, sei es beim Erbgange, sei es bei Eigentumsübertragungen unter Lebenden, erhoben werden.

Im 14., namentlich seit dem 15. Jahrhundert, wird die direkte Hauptsteuer der ländlichen und städtischen Bevölkerung die Taille; Adel, Klerus, Beamte und einzelne Privilegierte sind regelmäßig von der Taille und ähnlichen Steuern frei. Die Steuern werden bei ständischen Bewilligungen oft im ganzen bewilligt und von den beteiligten Provinzen und den Ständen unter sich repartiert. Aus der schweren Zeit der englischen Kriege in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts geht die Taille als bleibende Einrichtung hervor und ist seitdem die hauptsächlichste direkte Steuer bis zur Revolution. Die indirekten Abgaben, namentlich die Verbrauchs- und Verkehrsabgaben, werden am Ausgange des Mittelalters erweitert, umgestaltet und vermehrt. Das gilt insbesondere von den Zöllen (Ausfuhr- und Binnenzöllen), in deren Erhebung der König, da sie zur Domäne gehörten, freie Hand hatte. Versuche, allgemeine Steuern vom Verkauf einzuführen, hatten keinen dauernden Erfolg. Dagegen erfuhren die städtischen Torsteuern, die Getränke- und die Salzsteuern eine besondere Ausbildung.

Die städtischen Torsteuern oder Oktrois werden bei der Einbringung von Waren in die Stadt erhoben und dienen in erster Linie für städtische Zwecke; doch fließen dem König bestimmte Anteile zu. Außerdem werden die Getränke und speziell der Wein noch in zwei anderen Formen besteuert, nämlich in der Form einer Abgabe beim Großverkauf, die den Käufer trifft, und mit der Konsumsteuer beim Kleinabsatz, die der Wirt zu bezahlen, der Konsument aber zu tragen hat, der Vorläuferin des späteren droit de détail. Die Erhebung der Weinsteuer geschah schon damals vorwiegend auf dem Wege der Verpachtung.

Die Salzsteuern sind ursprünglich Abgaben sowohl an den König wie an die sonstigen Feudalherren, die in verschiedener Weise (als Produktions- und Absatzsteuern wie als Grenz- und Binnenzölle) erhoben wurden. Sie gehörten zur „Gabelle", womit

man früher die Auflagen auf Waren, seit dem 16. Jahrhundert die Salzsteuern allein bezeichnete. In der Mitte des 14. Jahrhunderts werden zur Sicherung der Salzsteuer königliche Salzmagazine angelegt, in welche alles Salz gebracht und von wo aus es durch Agenten mit Steuerzuschlag verkauft wurde. Daraus entwickelte sich schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts die Verpflichtung der salzsteuerpflichtigen Bevölkerung, eine gewisse Menge Salz familien- oder haushaltungsweise aus den Salzmagazinen zu entnehmen. Es bestanden aber in den verschiedenen Landesteilen die größten Ungleichheiten. Die privilegierten Klassen waren im allgemeinen von der Salzsteuer befreit.

Auf dieser Grundlage blieb das Steuerwesen bis Ende des 18. Jahrhunderts. Doch führten die zunehmenden Bedürfnisse des Hofes und der Regierung zum Ausbau des alten Steuerwesens, zur Einführung neuer Steuern, zur Beseitigung einzelner Mängel; aber eine grundsätzliche Neugestaltung wird nicht versucht. Namentlich erhielt sich die Steuerfreiheit der privilegierten Klassen, die schwere und ungleiche Belastung der unteren und mittleren Klassen.

Die hauptsächlichste direkte Steuer des platten Landes und der kleineren Städte blieb die Taille. Zwei Formen sind dabei zu unterscheiden: die taille personelle, die im größeren Teile Frankreichs erhoben wurde, der Absicht nach eine allgemeine Vermögens-, Erwerbs- und Personalsteuer, und die taile réelle, eine Realsteuer auf Grund- und Hausbesitz. Während bei der letzteren der Willkür der Steuerorgane wenigstens einigermaßen Schranken gezogen waren, fehlte es bei der ersteren zumeist an genügenden Anhaltspunkten für eine richtige Veranlagung. Je mehr die Taille wuchs, um so härter wurde sie empfunden und um so mehr machten sich ihre großen Ungleichheiten und der Mißstand der zahlreichen persönlichen Befreiungen durch Privileg und Amt bemerkbar. Sie zerfiel schon im 16. Jahrhundert in ein „principal“ und einige „crus“, d. h. Zuschläge für Spezialzwecke; daneben entstand ein Taillon, ein Gelderſatz für Naturallieferungen. Die Haftbarkeit der Steuererheber für nicht entrichtete Steuerbeträge und die Solidarhaft der Kirchspiele für Steuerausfälle wurden immer drückender. Der Klerus beteiligte sich an der Tragung der Staats-

lasten nach wie vor durch die „dons gratuits“, ein- und mehrfache Dezimen von den kirchlichen Einkünften, die aber doch nur außerordentliche, wenn auch häufig wiederholte Leistungen darstellen. Im Jahre 1695 war eine neue Steuer, die capitation, eine persönliche Steuer, zunächst zur Bestreitung der im Frieden von Ryswick entstandenen Kosten, eingeführt worden, blieb aber dann dauernd bestehen. An ihr sollten auch die Privilegierten mittragen. Als der Krieg von 1709 neue Opfer forderte, wurde das Jahr darauf der Zehnte (dixième) als eine neue Steuer von allem Einkommen eingeführt, vorübergehend durch den Zwanzigsten und Fünfzigsten ersetzt, aber seit 1756 wiederhergestellt.

Auch die indirekte Besteuerung weist keine wesentlichen Neuerungen auf, abgesehen vom Zollwesen. Hier treten schon seit dem 16. Jahrhundert hauptsächlich aus volkswirtschaftlichen Gründen Bestrebungen auf, die Ausfuhrzölle zu beseitigen und die Binnenzölle durch Grenzzölle zu ersetzen. Sie sind wenigstens insoweit gelungen, als an Stelle der einzelnen Provinzen deren mehrere mit einer gemeinsamen Zollgrenze umschlossen wurden. Die drückendste unter den Verbrauchssteuern blieb die hohe und höchst ungleichmäßige Salzsteuer. An den Getränkesteuern ist nichts Wesentliches mehr geändert worden. Erst zu Ende des 16. und im 17. Jahrhundert kamen neue Steuern auf, zum Teil von luxussteuerartigem Charakter (auf Tuch und andere Wollwaren, Leinwand, Zinngeschirr, Eisen, Papier, Hüte, Gold und Silber, ausländische Bücher, Spielkarten usw.), besonders aber die Tabaksteuer (zuerst 1625 in Form eines Einfuhrzolles von fremden Tabaken, seit 1674 als Monopol). Die meisten dieser Steuern wurden auf dem Wege der Verpachtung eingezogen.

Schließlich sei noch der sogenannten droits domaniaux gedacht, die in zwei Klassen: die Besitzveränderungsabgaben und die Stempel- und Registerabgaben, zerfielen und in zahlreichen Fällen und bedeutender Höhe erhoben wurden.

Zur Zeit des Beginns der großen Revolution lastete ein ungeheurer Druck auf dem französischen Volke; die Ungleichheiten zwischen den Provinzen und zwischen den einzelnen Klassen der Untertanen, die Steuerfreiheiten der privilegierten Klassen, die

Härte der Steuerpächter waren unerträglich. Es ist erklärlich, daß die Revolution zugleich mit dem alten Staatswesen auch das alte Steuerwesen beseitigte.

In der Hoffnung, daß in dem neuen Staatswesen die Ausgaben wesentlich vermindert werden könnten, und unter dem Einfluß physiokratischer Lehren versuchte man die Vielheit der direkten Steuern durch eine einzige Steuer vom Reinertrag des Grundeigentums zu ersetzen, mußte jedoch sogleich erkennen, daß damit die Staatsbedürfnisse nicht befriedigt werden konnten. Deshalb behielt man die Zölle bei, stellte die vorübergehend abgeschafften Aufwandsteuern wieder her und begründete ein System von direkten Ertragssteuern, auf dem im wesentlichen noch heute das französische direkte Steuerwesen beruht.

§ 66. — Vergleicht man den Zustand des Abgabewesens zu Ende des 18. Jahrhunderts mit dem etwa des 16., so wird man manche Änderungen und Besserungen finden, aber in der Hauptsache auch die alten Grundlagen. Zwar wird in viel breiterer Weise als früher der Staatsbedarf mittels Steuern gedeckt, auch bemüht sich die wachsende Macht des Absolutismus mit Erfolg, ihnen den Charakter dauernder Einnahmen zu sichern, aber bis ans Ende des 18. Jahrhunderts erhält sich, wenigstens in Deutschland, der Gedanke, daß die Domänen eigentlich die angemessenste Art der Staatseinnahmen seien, und bleibt das Regalien- und Sportelwesen in ungeschwächter Geltung. Trotz unverkennbarer Anstrengungen bedeutender Fürsten und Staatsmänner, die Steuern, besonders die direkten, im Sinne einer größeren Gleichheit und Allgemeinheit zu reformieren, dauern die Privilegien des Adels, des Klerus, einzelner Stände, Städte und Personen, die provinziellen Verschiedenheiten fort. Es bedurfte des Zusammenwirkens vieler Faktoren, um jene gründliche Umgestaltung des Steuerwesens herbeizuführen, die sich in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, in einzelnen Staaten früher, in anderen später, und dann wieder in jüngster Zeit vollzog.

Der modernen Gestaltung des Steuerwesens hat zunächst die Wissenschaft durch hervorragende Geister im 17. und 18. Jahrhundert vorgearbeitet. Die Auffassung des Steuerwesens bei

Besold, Klock, noch mehr bei v. Justi und Sonnenfels eilt zweifellos ihrer Zeit voraus. Hier findet sich ausgesprochen, daß die Steuer nicht bloß eine allgemeine sein, sondern auch, daß ihre Berechtigung nur in der allgemeinen Notdurft und dem öffentlichen Nutzen gelegen sein könne; ferner daß die Steuern an Einkommen und Ertrag anzuknüpfen seien und deshalb diese in objektiver Weise, katastermäßig, festgestellt werden müßten. v. Justi bezeichnet die Steuer als „denjenigen Beitrag der Untertanen aus ihrem Privatvermögen, den sie zu dem notwendigen Aufwand des Staates nach einem gewissen Verhältnis ihres Vermögens und Gewinstes leisten müssen". Daß solche Forderungen zunächst in Deutschland keinen tiefgreifenden Erfolg hatten, vermag ihrem Werte keinen Abbruch zu tun. Auf die Praxis wirkten sie allerdings erst in der Form, welche ihnen die Lehren der Physiokratie und A. Smith's gegeben haben. Ihr Verdienst ist es, die Steuerlasten in Verbindung mit der Volkswirtschaft gesetzt und bestimmte Grundsätze für die Schonung des Volkswohlstandes aufgestellt zu haben. Die kostspieligen Kriege um die Wende des 19. Jahrhunderts sowie die allgemeinen politischen Vorgänge waren ein weiterer Antrieb für die erneute Beschäftigung mit steuerpolitischen Fragen.

Die ungeheure Steigerung der Ausgaben zu Anfang des 19. Jahrhunderts drängte zu tiefgreifenden Reformen im ganzen Finanzwesen. Nirgends reichten in jener Zeit die alten Einnahmequellen mehr aus, immer kleiner wurde der Prozentsatz der Ausgaben, der durch Domänen, Forsten, Regalien und dergleichen gedeckt werden konnte, immer deutlicher wurde es, daß die finanzielle Zukunft von der Ordnung des Steuerwesens, daneben freilich auch von einem richtigen Gebrauch des Kredits abhängig sei. Allein auch abgesehen von dem durch die Kriege und Schulden verursachten Druck waren noch genug treibende Momente vorhanden, die eine Änderung im Steuerwesen bewirken mußten. Dies sind vor allem die fast überall wirkenden politischen und sozialen Ideen der neuen Zeit und die Umwälzungen der Volkswirtschaft. Dem mächtig hervortretenden Rufe nach politischer Gleichheit konnten die alten Formen des Steuerwesens, die schon im 18. Jahrhundert der Erhöhung da und dort eine Grenze gesetzt hatten, nicht mehr genügen.

Man mußte aufräumen mit den alten lokalen und provinziellen Verschiedenheiten und mit dem Gewirre von Privilegien, an ihre Stelle mußte die Einheitlichkeit im Steuerwesen für das ganze Staatsgebiet treten. Allgemeinheit, Gerechtigkeit, Gleichmäßigkeit der Besteuerung wurden unabweisbare Forderungen und gaben die Richtpunkte für die ersten größeren Reformen, die allenthalben in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts begannen. Aber was damals geschah, konnte auf die Dauer nicht befriedigen. Die Fortbildung der meisten Staaten von agrarischen Verhältnissen zu industriellen, die Ungenügendheit und das rasche Veralten der Grundlagen der bisherigen Realbesteuerung, die neuen sozialpolitischen Anschauungen und das damit zusammenhängende Bestreben, die wachsenden Steuerlasten immer genauer der wirklichen Leistungsfähigkeit der Steuerzahler anzupassen, die Notwendigkeit, den wachsenden Finanzbedürfnissen der Gemeinden und Kommunalverbände durch Maßnahmen im Staatssteuerwesen entgegenzukommen, führten gerade in den letzten Jahrzehnten zu neuen Reformen. Und wenn man auch heute das Ziel einer gerechten Besteuerung noch keineswegs erreicht hat, so war man doch ernstlich bemüht, sich ihm zu nähern. Die Aufhebung der Kopfsteuern und alten Vermögenssteuern, die progressiven Skalen der Einkommens- und Ertragssteuern, der Zug zur allgemeinen Einkommenssteuer, dann in der Verbrauchssteuerung das diesem entsprechende Suchen nach Qualitätssteuern, die Aufhebung oder Ermäßigung kopfsteuerartiger Abgaben von Brot, Fleisch, Salz usw. geben davon deutliche Beweise.

§ 67. — In England war nach Beendigung der langen Kriegszeit seit 1815 ein erhebliches Sinken der Staatsausgaben eingetreten, das eine Verminderung der Steuerlast ermöglichte. Jedoch setzte diese an einer falschen Stelle ein; statt das veraltete und in hohem Maße belästigende Zoll- und Akzisesystem zu reformieren und zu beschränken, hob man sofort die allerdings sehr unpopuläre Einkommensteuer, 1823 auch die Haussteuer auf und erleichterte 1819 und 1833 die direkten Luxussteuern und die Fenstersteuer. Diese Maßnahmen kamen in der Hauptsache den besitzenden, im Parlamente vertretenen Kreisen zugute. Bis 1842 beruhten die

Staaseinahmen ganz vorwiegend auf den Verbrauchssteuern und Zöllen, die sogar angesichts der großen Ausgaben für die Staatsschuld und infolge der Aufhebung der erwähnten direkten Steuern teilweise erhöht werden mußten. Nur die Salzsteuer wurde 1822 und 1825 herabgesetzt, einige andere indirekte Steuern und Zölle zwischen 1819 und 1833 ermäßigt oder abgeschafft. Als jedoch um 1840 die Zölle und Akzisen wieder um 5 Proz. erhöht wurden und insbesondere der Druck der Kornzölle auf die arbeitenden Klassen in der lästigsten Weise sich bemerkbar machte, ging eine allgemeine Bewegung durch das Land, die den leitenden Staatsmann Robert Peel zu einer großen Zoll- und Finanzreform veranlaßte. In der Zeit von 1845 bis 1860 wurde die Navigationsakte aufgehoben, die Schutzzölle und eine Menge inländischer Akzisen (mit einem Ertrag von rund 28 Mill. Pf. St.) beseitigt. Der Ersatz kam von der 1842 wieder eingeführten „Eigentums- und Einkommensteuer" (property and income tax), die auch in der Folgezeit die Ausfälle anderer Steuern zu decken und in außergewöhnlichen Lagen Hilfe zu bringen hatte. Daneben blieben nur ein paar kleinere direkte Steuern, der Rest der alten Landtaxe und (seit 1851) eine reformirete Haussteuer, bestehen. Bei der Einkommensteuer traten später ziemlich weitgehende Steuerbefreiungen und -ermäßigungen für kleine und mittlere Einkommen ein. Von besonderer spzialpolitischen Bedeutung ist die Ausbildung der Erbschaftssteuer mit hohen und stark progressiven Sätzen, durch welche die regierende Aristokratie einen Teil der Staatslasten auf sich genommen hat. Der Fortschritt zeigt sich darin, daß die Verbrauchssteuern, auf die 1875/76 noch etwa 80 Proz. der ganzen Steuerlast entfielen, 1907/08 nur mehr rund 55 Proz. aufzubringen hatten. Von den Zöllen und Verbrauchssteuern selbst werden neun Zehntel durch die Steuern auf Spirituosen, Bier, Tabak und Wein, bestritten. Die neueste Finanzreform von 1910 hat gleichfalls Besitz und höheres Einkommen weiter stärker in Anspruch genommen als den Verbrauch. Zwar sind auch die Zölle auf Tee, Bier und Branntwein sowie die innere Branntwein- und Biersteuer sowie einige Lizenzen erhöht worden. Aber noch bedeutender waren die Änderungen bei der Einkommen- und der Erbschaftssteuer. Bei der ersteren trat eine allgemeine Erhöhung und ein Zuschlag für

Einkommen von mehr als 5000 Pf. St. ein unter gleichzeitiger weiterer Entlastung des Arbeitseinkommens von 2000—3000 Pf. St. und Berücksichtigung der Kinderzahl bei Einkommen bis 500 Pf. St. Ebenso wurde die Nachlaßsteuer und unter den Verkehrssteuern vor allem die Börsensteuer erhöht. Neu eingeführt wurde eine Wertzuwachssteuer, eine Bauplatzsteuer und eine vom Verpächter zu entrichtende Heimfallsteuer beim Heimfall oder der Auflösung einer Pacht. Die Wirkung der Finanzreform zeigt sich in dem Voranschlag für 1911, der gegen 1909 bei den Zöllen eine Mehrung um 4, bei den Lizenzen um 7, bei den Spirituosen um fast 2, bei der Stempelsteuer um 9, bei der Einkommensteuer um 30 und bei der Erbschaftssteuer um 7 Mill. Pf. St. aufweist.

Nach dem Rechnungsabschluß für das Finanzjahr bis zum 31. März 1911 ist das Bruttoerträgnis (bei der Einkommensteuer der Nettoertrag) des englischen Abgabewesens folgendes (in £):

Zölle		35 029 113
darunter Tabak	18 838 495	
„ Zucker	3 043 498	
„ Spirituosen	4 837 995	
„ Tee	5 941 373	
Akzise		42 045 461
darunter Spirituosen	20 269 520	
„ Malzsteuer	13 027 337	
„ Lizenzen	7 868 999	
Stempelsteuer		35 731 404
darunter Erbschaftssteuer	25 920 412	
„ Kontrakte usw.	4 324 566	
Grundsteuer		1 258 739
Haussteuer		3 214 284
Einkommensteuer		66 348 511

§ 68. — In Frankreich hatte, wie erwähnt, die große Revolution das verhaßte Steuerwesen des alten Staates zerstört; namentlich waren auch die indirekten Steuern bis auf die Grenzzölle, die steuerartigen Monopole und einige Register- und Stempelabgaben aufgehoben worden. Aber die zunehmende Finanznot zwang, die physiokratische Idee, den Staatsbedarf lediglich durch die Grund-(einschließlich der Gebäude-)steuer zu decken, rasch aufzugeben und sowohl die direkte wie die indirekte Besteuerung auszubauen. Neben die Grundsteuer von 1790, für welche eine großartige Neukatastrierung im Jahre 1807 begonnen wurde, trat die Personal- und Mobi-

liarsteuer von 1791, die Patentsteuer aus der Zeit von 1791—1795, die Tür- und Fenstersteuer von 1798. Diese Steuern sind später nur nach der administrativen und technischen Seite durchgebildet und ausgestaltet worden. Die zur Vervollständigung dieses Ertragssteuersystems erforderliche Steuer auf das bewegliche Kapital fehlt teilweise noch heute. Die im Jahre 1872 eingeführte Zinssteuer (Einkommensteuer vom beweglichen Vermögen) trifft nicht alle Arten von Kapitalerträgnissen. Dafür hat allerdings eine ausgiebige Börsensteuer und eine in der letzten Zeit stark erhöhten Erbschaftssteuer einigen Ausgleich geschaffen. Die zahlreichen Versuche, die Ertragsbesteuerung durch eine Einkommensteuer zu ergänzen, haben bis zur Stunde noch zu keinem Ergebnis geführt. Tiefer greifende Reformen sind nur bezüglich der in der Grundsteuer mitbegriffenen Gebäudesteuer sowie der Patentsteuer vorgenommen worden. Unter den gegenwärtigen französischen Steuern fällt besonders die Gruppe der sogenannten „den direkten Steuern assimilierten Taxen" auf, die zahlreiche unter sich verschiedenartige Abgaben (Bergwerkssteuer, Steuern von den Gütern der toten Hand und die seit dem Kriege von 1870 eingeführten Steuern auf Wagen und Pferde, Gesellschaften, Fahrräder, die Militärsteuer) umfaßt. Sehr entwickelt sind die Verkehrsabgaben, sehr hoch die Aufwand- und Verbrauchssteuern sowie die Zölle. Die ersteren, in der Hauptsache 1797 und 1798 entstanden, umfassen die Registrierungsabgaben und die Stempelsteuern einschließlich der Transportsteuer und der Erbschafts- und Schenkungssteuern; die letzteren, die gleichfalls schon zu Ende der Revolutionszeit und unter dem ersten Kaiserreich ins Leben traten, bestehen, abgesehen von den hohen Zöllen, aus dem Tabakmonopol (seit 1810), der Wein-, Bier- und Branntweinsteuer, der Salz- und Zuckersteuer, dem Zündholzmonopol. Eine erhebliche Entlastung ist seit 1900 bei der Bier-, Weinsteuer eingetreten. Von dem Ertrag der französischen Steuern (und Gebühren) entfielen 1908 etwa 28 Proz. auf die direkten, 21 auf die Verkehrs- und 50 auf die Verbrauchssteuern und Zölle. Es ist aber dabei zu beachten, daß auch die direkten Steuern Frankreichs weit stärker auf den mittleren und unteren Klassen liegen als in England.

Die Einnahmen aus Steuern und Gebühren stellen sich nach dem Budget für 1911 wie folgt (in Francs):

Grundsteuer		207 564 523
Personal- und Mobiliarsteuer		109 085 495
Tür- und Fenstersteuer		69 917 333
Gewerbesteuer		156 710 779
Steuerrollentaxe		1 114 400
Den direkten Steuern assimilierte Taxen		51 504 899
darunter Pferde-, Wagensteuer	19 200 000	
„ von Gütern der toten Hand	13 770 260	
„ Bergwerksteuer	8 636 409	
„ Verifikation der Gewichts	5 971 000	
Einkommensteuer vom beweglichen Vermögen		103 520 000
Zölle		559 212 000
Aufwandsteuern		623 955 400
darunter Getränke	431 615 400	
„ Salz	9 831 000	
„ Eisenbahnfahrbillets	77 700 700	
„ Lizenzen	37 126 800	
„ verschiedene Steuern	67 681 500	
Zuckerzoll und -steuer		164 547 900
Tabak-, Zündholz-, Pulvermonopol		566 696 400
Enregistrement		786 757 700
Stempel		240 881 300
Börsensteuer		12 513 000

§ 69. — In Österreich wurde zu Anfang des vorigen Jahrhunderts die direkte Besteuerung allmählich in der Form des Ertragssteuersystems, bestehend aus einer Grund-, Gebäude- und Erwerbssteuer, mit hohen Steuersätzen ausgebildet. Daneben bestand bis 1829 eine Personalsteuer und in einigen Provinzen eine Judensteuer. Im Jahre 1849 kam eine spezielle Einkommensteuer in mehreren Gliedern dazu, teils als Zuschlag zur Erwerbssteuer, teils als Kapitalrenten-, teils als Lohn- und Besoldungssteuer. Im großen und ganzen waren die Steuerverhältnisse wenig befriedigend: die einzelnen Steuerquellen waren recht ungleich belastet und auch sonst wiesen die Steuergesetze Lücken und Mängel auf. Die Reformversuche in den siebziger Jahren, welche auf Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer zur Ergänzung des Ertragssteuersystems abzielten, führten zu keinem Resultat. In den achtziger Jahren wurde die Grundsteuer kontingentiert, die Gebäudesteuer revidiert. In den Jahren 1889/90 wurde wieder eine größere Steuerreform

geplant, jedoch erst 1896 im Sinne der Einführung einer Personaleinkommensteuer unter entsprechender Umgestaltung der Ertragssteuern durchgeführt. Vielleicht noch schlimmer als im direkten Steuerwesen waren die Zustände zu Anfang des vorigen Jahrhunderts im indirekten. Die Besteuerung war nicht nur länderweise, sondern innerhalb der einzelnen Territorien sehr verschieden. Eine grundsätzliche Regelung erfolgte 1829 durch das Gesetz über die „Verzehrungssteuer". Im Laufe der folgenden Jahrzehnte ist dann jede einzelne Verzehrungssteuer durch besondere Gesetze geregelt, für die wichtigsten Objekte: Bier, Branntwein, Zucker, Mineralöl, sind die Grundsätze der Besteuerung in Stadt und Land vereinheitlicht worden. Große Erträge liefert das 1784 in Staatsregie übernommene Tabakmonopol. Die Lage der österreichischen Finanzen macht zurzeit Steuererhöhungen nötig; ob diese mehr die direkten oder die Aufwandsteuern ergreifen werden, ist noch unentschieden. Das direkte Steuerwesen Österreichs ist dem Frankreichs in bezug auf bessere Verteilung der Steuerlast überlegen; nur ist der Grund- und Gebäudebesitz noch unverhältnismäßig hoch belastet, zumal wenn man erwägt, daß das Einkommen daraus auch noch der Personaleinkommensteuer unterliegt. Von den Verbrauchssteuern, die an sich ziemlich hoch sind (weit über 50 Proz. des gesamten Steuerertrags entfällt auf sie), müssen besonders die als Torsteuern erhobenen Verzehrungssteuern als recht lästig bezeichnet werden.

Das dermalige Erträgnis (brutto) der Steuern in Österreich und Ungarn stellt sich folgendermaßen (in Kronen):

A. Österreich, 1910.

Direkte Steuern		348 939 200
und zwar Realsteuern (Grund- u. Gebäudesteuern)	161 980 000	
Personalsteuern (Erwerbs-, Renten-, Personaleinkommen-, Besoldungssteuer)	183 216 200	
Exekutionsgebühren usw.	3 743 000	
Indirekte Steuern		923 605 350
darunter Verzehrungssteuern	371 384 000	

davon			
Bier	78 530 000	Schlachtvieh	16 700 000
Branntwein	94 000 000	Zucker	136 500 000
Wein	13 000 000	Petroleum	21 400 000

Salzmonopol	48 129 200
Tabaksmonopol	272 147 000
Getränkehandel	2 333 000
Stempel	59 255 500
Gebühr. v. Rechtsgesch.	115 517 200
Fahrkartensteuer	20 300 300

B. Ungarn, 1911.

Direkte Steuern		278 770 000
und zwar Grundsteuer	71 200 000	
Gebäudesteuer	39 150 000	
Erwerbssteuer	51 400 000	
Steuer v. Gesellschaften mit oblig. Rechnungsablegung	14 800 000	
Kapital- und Rentensteuer	17 900 000	
Einkommensteuer	41 000 000	
Transportsteuer	33 300 000	
Militärtaxe	5 250 000	
Verschiedenes	2 475 000	
Indirekte Abgaben		591 036 013
darunter Konsumsteuern	249 540 000	

davon			
Bier	29 200 000	Schlachtvieh	8 900 000
Branntwein	114 790 000	Zucker	54 300 000
Wein	22 600 000	Petroleum	14 900 000

Salzmonopol	37 480 000
Tabaksmonopol	164 987 000
Stempel	47 500 000
Gerichtsgebühren	86 700 000
Zölle	1 657 273

§ 70. — In Deutschland weist der derzeitige Zustand des Abgabenwesens der einzelnen Staaten, entsprechend dem historischen Entwicklungsgange, mannigfache und teilweise erhebliche Verschiedenheiten auf, wenn auch in den letzten Jahrzehnten durch die deutschen Staaten eine bemerkenswerte Bewegung nach der Richtung einer Annäherung ihrer Steuersysteme geht. Dem Finanzwesen der meisten deutschen Staaten ist es eigentümlich, daß das große Erträgnis der Erwerbseinkünfte, zum Teil auch die geringeren

Finanzbedürfnisse, längere Zeit die Bedeutung und damit auch den Ausbau des Steuerwesens nicht so haben hervortreten lassen als etwa in Frankreich und England. Die Ausbildung eines recht wichtigen Teiles des Steuerwesens, nämlich des Zollwesens, haben die politischen Zustände lange Zeit hintangehalten. Erst im Zollverein, besonders aber mit der Gründung des Deutschen Reiches sind die politischen und volkswirtschaftlichen Voraussetzungen für die Entwicklung und einheitliche Ausgestaltung der indirekten Besteuerung geschaffen worden. Die Besteuerung des Verbrauches und Aufwandes ist nunmehr fast ganz in den Händen des Reiches und die stets wachsenden Reichsbedürfnisse haben eine starke Anspannung dieser Steuern zur Folge gehabt, die zwar hinter der anderer Großstaaten noch zurückbleibt, aber unleugbar eine bemerkenswerte Höhe erreicht hat. Ebenso hat das Reich sich der Verkehrssteuern und im Jahre 1906 auch der Erbschaftssteuer bemächtigt und wenigstens die ersteren zu großer Ergiebigkeit ausgestaltet. Immerhin weist das deutsche Steuerwesen, Reich und Einzelstaaten zusammengenommen, auch nach den jüngsten Steuererhöhungen im Jahre 1909 noch ein wesentlich günstigeres Verhältnis zwischen direkten und indirekten Steuern auf als das Frankreichs, Großbritanniens und Österreichs. Da der Bedarf der Einzelstaaten fast ganz durch direkte Steuern zu decken ist, so haben auch diese eine stärkere Anspannung erfahren. Doch sind in den darauf abzielenden Reformen in höherem Maße als anderwärts die Forderungen der Steuerbelastung nach der Leistungsfähigkeit berücksichtigt worden. Auch das ist bemerkenswert, daß auch das direkte Steuerwesen der deutschen Einzelstaaten, das zu Anfang und noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts eine verwirrende Buntscheckigkeit aufweist, einfacher, übersichtlicher und vor allem wesentlich gleichheitlicher geworden ist. Allerdings bleiben trotz gemeinsamer Grundzüge noch erhebliche Verschiedenheiten bestehen, wie die folgenden Ausführungen über die fünf größten Bundesstaaten bestätigen.

In Preußen lag wie in andern deutschen Ländern nach Abschluß der großen Kriege die Notwendigkeit vor, die Finanzen in Ordnung zu bringen und die Verschiedenartigkeit der Steuerverfassungen in den alten und den neu erworbenen Landesteilen zu

beseitigen. In den Jahren 1820—22 wurde neben den neu geregelten Steuern auf den Grund-, Gebäude- und Gewerbeertrag eine allgemeine Personalsteuer in der Form einer Klassensteuer eingeführt, welche die ländliche Bevölkerung traf, während die städtische durch die indirekte Mahl- und Schlachtsteuer belastet wurde. Die alte Akzise wurde aufgehoben, das Stempel- und Registerwesen und die Salzsteuer im ganzen Lande einheitlich geordnet, die Tabak-, Branntwein- und Weinsteuer neu geregelt. Das Zollwesen war bereits 1818 neu gestaltet worden. Aber dem Reformwerk hafteten schwere Gebrechen an. Durch die verschiedene Besteuerung von Stadt und Land verzichtete man von vornherein auf wahre Gleichmäßigkeit in der Besteuerung; die Klassensteuer drückte schwer auf die unteren Klassen, begünstigte dagegen die vermöglicheren; der Großgrundbesitz war stark bevorzugt; die Verbindung der Gebäude- mit der Grundsteuer und die provinziellen Verschiedenheiten bei der letzteren waren weitere Mängel. Nach längeren Kämpfen wurde im Jahre 1851 eine klassifizierte Einkommensteuer eingeführt, welche wenigstens für die bemittelteren Klassen eine wirklich allgemeine war, während die Steuerpflichtigen mit geringerem Einkommen in den größeren Städten durch die Mahl- und Schlachtsteuer, in den kleineren Städten und auf dem Lande durch die Klassensteuer getroffen wurden. Nachdem im Jahre 1861 die Grund- und die Gebäudesteuer reformiert und im Jahre 1873 die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben und dafür auch in den größeren Städten die Klassensteuer eingeführt worden war, geschah im Jahre 1891 und 1893 durch Einführung der allgemeinen Einkommen- und einer sie ergänzenden Vermögenssteuer ein weiterer und wohl für längere Zeit abschließender Schritt in der Fortbildung des preußischen Steuerwesens, dessen vornehmste Bedeutung darin besteht, daß in entschiedener Weise der Übergang von dem System der Ertragsbesteuerung zur Subjektsbesteuerung und zu einer entsprechend höheren Belastung des fundierten Einkommens vollzogen wurde. Hand in Hand damit ging eine Neugestaltung des kommunalen Steuerwesens, dessen Basis nunmehr die vom Staate aufgelassenen Ertragssteuern bilden. Mit dieser Gesetzgebung hat Preußen, das mit seinem Steuerwesen infolge mannigfacher Verhältnisse hinter

anderen deutschen Staaten, insbesondere hinter Baden und Sachsen, zurückgeblieben war, die Führung auf dem Gebiete der Steuerreformen übernommen. Es hat im Zusammenhang mit der zweckmäßigen Neugestaltung des Kommunalsteuerwesens ein klares und einfaches Steuersystem geschaffen, das in der Geschichte des direkten Steuerwesens der neuesten Zeit die beachtenswerteste Leistung darstellt. Das Abgabenwesen Preußens setzt sich derzeit zusammen aus der allgemeinen Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer, einer Wandergewerbe- und einer Eisenbahnsteuer, der Stempelsteuer und dem Anteil an der Reichserbschaftssteuer. Erhebliche Einnahmen fließen aus Gebühren, insbesondere aus Gerichtsgebühren.

In Bayern wie in zahlreichen anderen deutschen Staaten hat man seit Anfang des vorigen Jahrhunderts unter Anlehnung an das Beispiel der französischen Besteuerung die Ertragssteuern in ein rationelles System auszubilden sich bemüht und ist dabei über das französische Beispiel durch vollständigere Erfassung aller Ertragsquellen hinausgegangen. Doch hatte sich auch hier das Bedürfnis nach einer Reform des ganzen Steuerwesens im Sinne eines Überganges zur allgemeinen Einkommensteuer bereits zu Ende der siebziger Jahre geltend gemacht. Da aber die Zustimmung der Volksvertretung nicht zu erreichen war, so versuchte man durch die Steuerreformen von 1899 die Gewerbe-, Kapitalrenten- und sog. Einkommensteuer (Lohn- und Besoldungssteuer) mit einkommensteuerähnlichen Momenten zu durchsetzen. Das Ungenügende dieser Reform und ein Wandel in den Anschauungen des Landtages ebneten aber in den letzten Jahren dem Gedanken der allgemeinen Einkommensteuer die Wege, die denn nach längeren Verhandlungen im Jahre 1910 beschlossen wurde. Neben ihr werden jedoch die Ertragssteuern vom Grunde und Boden, vom Hausbesitz, vom Gewerbebetrieb und vom Kapitalbesitz in abgeminderten Beträgen und teilweise in abgeänderter Form als Besteuerung des fundierten Vermögens weitergeführt. Die früher erhobenen Verbrauchssteuern von Branntwein und Zucker sind nach Gründung des Reiches teils sofort, teils später an dieses übergegangen. Nur die Biersteuer ist wie in Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen Landessteuer ge-

blieben. Die Gemeinden sind auch nach der Finanzreform von 1910 im wesentlichen auf Zuschläge zu den Staatssteuern angewiesen, neben denen ihnen nur wenige selbständige Steuer- und Gebühreneinnahmen zur Verfügung stehen. Das Abgabewesen Bayerns umfaßt zur Zeit: Die allgemeine Einkommensteuer, zu deren Ergänzung zwecks Belastung des fundierten Einkommens die Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer dienen, dann die Wandergewerbesteuer, die Hundeabgabe, die Biersteuer, Stempelabgaben (einschließlich einer Abgabe vom Grundstückswechsel) und Gebühren und den Anteil bzw. einige selbständige Einnahmen aus der Erbschaftssteuer.

Auch in Württemberg ist der Gedanke, das überkommene Ertragssteuersystem nach preußischem Muster durch eine Einkommensteuer und eine Vermögenssteuer zu ersetzen, eingehend erwogen worden. Hat man sich nun auch zur Annahme der Vermögenssteuer nicht entschließen können, so hat sich doch die jüngste Steuerreform von 1903 der preußischen Neuregelung insofern genähert, als, wie jetzt in Bayern, eine allgemeine Einkommensteuer als Hauptsteuer eingeführt und den noch verbleibenden, aber in ihren Sätzen ermäßigten Ertragssteuern, der Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer, die Aufgabe zugewiesen worden ist, durch Höherbelastung des fundierten Einkommens die Einkommensteuer zu ergänzen. Im übrigen setzt sich das württembergische Abgabewesen aus den gleichen Quellen zusammen wie das bayerische; nur enthält es noch eine Weinsteuer, und eine selbständige Grundstückumsatzsteuer.

In Baden ist im Jahre 1884 eine allgeneine Einkommensteuer eingeführt worden, neben welcher die noch beibehaltenen und etwas umgestalteten Ertragssteuern als Ergänzungssteuern auf das fundierte Einkommen zu wirken bestimmt waren. Der schon längere Zeit bestehende Plan des Finanzministeriums, die Reform des direkten Steuerwesens insofern einem Abschluß entgegenzuführen, als die Ertragssteuern in partielle Vermögenssteuern umgewandelt werden sollten, hat durch Gesetz vom 28. September 1906 Verwirklichung gefunden. An weiteren Abgaben finden sich die Wein- und die Biersteuer, eine Schlacht- und eine Hundesteuer, sowie eine Um-

satzsteuer und die Einnahmen aus der Erbschaftssteuer und aus Gebühren. Eine ganze ähnliche Entwicklung wie Baden hat das Großherzogtum Hessen durchgemacht; doch ist man hier schon im Jahre 1899 dazu gelangt, nach dem preußischen Vorbild die Realsteuern als Staatssteuern aufzuheben und als Ergänzungssteuer zur allgemeinen Einkommensteuer eine Vermögenssteuer zu erheben.

Im Königreich Sachsen reichen die Bestrebungen, die Real- durch Personalsteuern zu ersetzen, weiter zurück als in allen anderen deutschen Staaten: im Jahre 1878 wurde die allgemeine Einkommensteuer zur Hauptsteuer des Staatssteuersystems; neben ihr blieb nur die Grundsteuer bestehen. Sachsen hat sich dadurch den Ruhm erworben, den steuerpolitischen und steuertechnischen Fortschritt auf diesem Gebiete der direkten Besteuerung eingeleitet zu haben. Die preußische, allerdings noch bedeutendere Steuerreform, ebenso die Badens, Hessens und einiger Kleinstaaten, ist von dem sächsischen Beispiel beeinflußt worden. Ein von der Regierung ausgehender Antrag auf Mehrbelastung des fundierten Einkommens durch Erlaß eines Vermögenssteuergesetzes unter gleichzeitiger Ausscheidung der Grundsteuer aus dem Staatssteuersystem und der Versuch, die Erbschaftssteuer zu erweitern und durch eine Schenkungssteuer zu ergänzen, ist im Winter 1897/98 vom Landtage abgelehnt worden. In der Session 1901/02 ist aber ein neues Gesetzgebungswerk zustande gekommen, welches eine Änderung der Einkommensteuer im Sinne einer weiteren Progression und nahezu allgemeinen Erhöhung und die Einführung einer Vermögenssteuer vom beweglichen Vermögen als Nebensteuer gebracht hat. Daneben hat Sachsen noch eine Grundsteuer, eine Wandergewerbe-, eine Bergwerks-, eine Schlacht- und eine Stempelsteuer, Anteil an der Erbschaftssteuer und Einnahmen aus Gebühren.

Die überraschenden Erfolge, die Preußen mit seiner Reform des Einkommensteuerwesens erzielt hat, haben auch einer großen Anzahl kleinerer deutscher Bundesstaaten die Anregung zur Reform ihres direkten Steuerwesens, insbesondere ihrer Einkommensteuergesetzgebung, gegeben. (Weiteres s. unten Anm. zu § 116.)

Die Tabelle auf Seite 151, die für das Reich aus dem Statist. Jahrb. d. D. R. 1911 für die übrigen Staaten und für sämtliche Gebühren aus der

Art der Abgaben	Deutsches Reich 1000 M.	Preußen 1000 M.	Bayern 1000 M.	Sachsen 1000 M	Württemberg 1000 M.	Baden 1000 M.
I. Steuern						
1. Allgemeine Einkommensteuer	—	321 000,0	—	59 112,1	192 15,0	21 657,9
2. Vermögens- (Ergänz.-) steuer	—	54 500,0	—	4 360,0	—	11 019,7
3. Ertragssteuer und zwar						
a) Grundsteuer	—	—	12 663,6	4 851,0	1 617,0	—
b) Gebäudesteuer	—	—	12 175,6	—	2 352,0	—
c) Gewerbesteuer	—	—	17 385,0	—	2 257,0	—
d) Kapitalrentensteuer	—	—	10 187,0	—	3 780,0	—
e) Spezielle Einkommensteuer	—	—	6 624,6	—	—	—
4. Wandergewerbesteuer	—	2 965,4	250,2	220,0	75,0	170,4
5. Eisenbahnsteuer	—	352,0	—	—	—	—
6. Bergwerksteuer	—	—	—	24,6	—	—
7. Aufwandsteuern und zwar						
a) Zölle	638 294,0	—	—	—	—	—
b) Tabaksteuer	14 549,0	—	—	—	—	—
c) Zigarettensteuer	25 814,0	—	—	—	—	—
d) Zuckersteuer	151 919,0	—	—	—	—	—
e) Salzsteuer	58 250,0	—	—	—	—	—
f) Branntweinsteuer	163 476,0	—	—	—	—	—
g) Biersteuer	123 462,0	—	37 745,0	—	12 650,0	11 915,0
h) Weinsteuer [1])	10 876,0	—	—	—	2 400,0	2 085,0
i) Schlachtsteuer	—	—	—	5 982,2	—	774,0
k) Sonstige Verbrauchssteuern	—	37,0	—	—	—	—
l) Leuchtmittelsteuern	8 963,0	—	—	—	—	—
m) Zündwarensteuer	15 776,0	—	—	—	—	—
n) Spielkartensteuer	1 852,5	—	—	—	—	—
o) Hundesteuer	—	—	2 250,0	—	—	724,5
p) Sonst. dir. Luxussteuern	—	—	—	—	—	—
8. Verkehrssteuern und zwar						
a) Umsatzst. v. Grundstücken	56 000,0[2])	—	—[4])	—	2 900,0	5 018,1
b) sonst. Stempelsteuern	171 635,5[3])	66 350,0	660,0[5])	5 000,0	—	—
9. Erbsch.- u. Schenkungssteuer	39 000,0	11 193,0	3 190,0	1 647,0	1 087,0	1 477,1
II. Gebühren.						
1. Hafen-, Schleusen-, Schiffahrtsgebühr., Chausseegelder u. dgl.	3 235,0	15 485,4	46,3	360,1	—	—
2. Sonstige Verwaltungsgebühren, Strafgelder	13 069,7	16 173,0	2 620,0	1 192,8	1 320,0	693,3
3. Gerichtsgebühren, Strafen	985,0	101 888,7	28 708,1[6])	11 264,0	3 170,0	3 214,8

[1]) Im Deutschen Reich Schaumweinsteuer. [2]) Darunter Zuwachssteuer mit 13,00 Mill. Mk. [3]) Darunter von Wertpapieren 49,00, von Kaufgeschäften usw. 15,43, von Lotterielosen 44,94, von Frachturkunden 14,99, von Personenfahrkarten 19,60, Automobilsteuern 2,35, Tantiemensteuern 4,41, von Schecks 3,72, Wechselstempelsteuern 17,19 Mill. Mk. [4]) Dieser Posten ist unter Gerichtsgebühren enthalten. [5]) Erlös aus Verkau von Gebührenmarken. [6]) Einschließlich der Besitzveränderungsabgabe.

amtlichen Publikation: Die Finanzen des Reichs und der deutschen Bundesstaaten, in den Vierteljahrsheften zur Stat. d. D. Reichs, 20. Jahrg. Heft 2, zusammengestellt ist, gibt eine Übersicht über den Bruttoertrag der Steuern und Gebühren im Reich (1911) und in den fünf größten Bundesstaaten (1910) auf Grund der Voranschläge.

Über die neueste Entwicklung des Steuerwesens im Deutschen Reich s. unten Anmerkungen zu den §§ 151, 153, 154, 173—182 und Anhang § 6. Über die Größe der Steuerbelastung in verschiedenen Ländern s. die Anmerkung auf S. 71 und 196. Über das Verhältnis der direkten zu den indirekten Steuern in den wichtigsten Staaten vgl. die Anmerkung zu § 168.

Literatur. — Es sollen hier lediglich die Hauptwerke über die Geschichte des Abgabenwesens angeführt werden; bezüglich des derzeitigen Steuer- und Gebührenwesens ist auf die einzelnen Abschnitte zu verweisen.

1. Allgemeine Werke: s. die bekannten Bücher von K. H. Lang und Hüllmann. 2. Über das Mittelalter: s. d. Werke von Inama-Sternegg, Waitz, H. Müller, Zeumer, Schönberg, dazu Henning, Steuergeschichte von Köln bis 1370, Dessau 1891. Nuglisch, Das Finanzwesen des Deutschen Reiches unter Karl IV., Straßb. 1899. Derselbe, Das Finanzwesen des Deutschen Reiches unter Kaiser Sigismund, in Conrads J., 1901. Gradenwitz, Beiträge zur Finanzgeschichte des Deutschen Reiches unter Ludwig d. Bayer, Erlang. Diss. 1908. Stieda, Städtische Finanzen im Mittelalter, in Conrads J., 3. Folge, Bd. 17. Rübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen, Dortmund 1892. Niese, Die Steuern Nördlingens zu Ausgang des Mittelalters, Nördlingen 1905. Hertwig, Der Lübecker Schoß, Leipz. 1903. K. Bücher, Zwei mittelalterliche Steuerordnungen, aus Festschrift zum deutschen Historikertage 1894. K. Th. v. Eheberg, Artikel Finanzen im Mittelalter, im Handw. d. Staatsw., 3. Aufl., Bd. 4, Jena 1909, und die dort zitierte Literatur. P. Sander, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs 1421—1440, Leipz. 1902. 3. Über die neuere Zeit: s. über Deutschland die Schriften von Schmoller, Riedel Mamroth, Breysig, ferner G. Bielefeld, Geschichte des magdeburgischen Steuerwesens von der Reformationszeit bis ins 18. Jahrh., Leipz. 1888. C. Dieterici, Zur Geschichte der Steuerreform in Preußen von 1810—1820, Berl. 1875. Kotelmann, Die Finanzen Albrecht Achills, in der Zeitschr. f. preußische Landesgeschichte, Bd. 4. Zakrzewski, Über den Generalhufenschoß, Leipz. 1885. G. v. Below, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg, Teil III Geschichte der direkten Staatssteuern, Düsseld. 1890. Christophel, Die direkten Staatssteuern in Baden bis zum 16. Jahrh., Freib. Diss. 1911. Baasch, Die Steuer im Herzogtum Bayern, Marb. Diss. 1888. Hoffmann, Geschichte der direkten Steuern in Bayern, Erlangen 1883. Schmelzle, Der Staatshaushalt des Herzogtums Bayern im 18. Jahrhundert, Stuttg. 1900. K. Th. v. Eheberg, Artikel Finanzen in der neueren Zeit und Finanzen im 19. Jahrh. bis 1870, und O. Schwarz, Artikel Finanzen der Gegenwart, im Handw. d. Staatsw., 3. Aufl. Bd. 4., Jena 1909. M. v. Heckel, Die Fortschritte der direkten Besteuerung in den deutschen Staaten, Leipz. 1904. Über Österreich: s. besonders Kries, Historische Entwicklung der Steuerverfassung in Schlesien, Bresl. 1842. H. v. Hauer, Beiträge zur Geschichte der österreichischen Finanzen, Wien 1848. Oberleitner, Finanzlage Niederösterreichs im 16. Jahrh., Wien 1863. Gindely, Die Finanzen Böhmens im 16. und 17. Jahrh., in den Wiener Akademieschriften, Bd. 18, 1869. Beer, Finanzen Österreichs im 19. Jahrh., Prag 1877. T. R. v. Sartori-Montecroce, Geschichte des landschaftlichen Steuerwesens in Tirol, Innsbr. 1902. v. Mensi, Finanzgeschichte, im Österr. Staatswörterbuch, 2. Aufl. Bd. 2, Wien 1906. Über Frankreich: s. die Werke von Bailly und Clamageran. Dazu Sudre, Les finances de la France au 19me siècle 2 vol., Par. 1883. R. Stourm, Les finances de l'ancien régime et de la révolution etc., 2 vol., Par. 1885. de Blignières u. Har-

bulot, Art. Finances de l'ancien régime, im Nouveau dictionnaire d'Economie politique, Par. 1896. R. v. Kaufmann, Die Finanzen Frankreichs, Leipz. 1882. Über England die Bücher von Sinclair, Vocke und Taylor. Dazu: St. Dowell, History of taxation and taxes in England, 4 Bde., Lond. 1884. Doubelday, Financial history of England, Lond. 1847.

---

1. Abschnitt.

Die Gebühren.

1. Begriff der Gebühren.

§ 71. — Gebühren sind besondere, von seiten des Staates einseitig normierte Abgaben, welche aus Anlaß spezieller Inanspruchnahme öffentlicher Behörden oder Anstalten nicht wirtschaftlicher Art von denjenigen zu entrichten sind, welche die Leistung oder Handlung veranlaßt haben. Es ist demnach bezeichnend für das Wesen der Gebühr und unterscheidet diese von den Steuern, daß sie im Anschluß an eine bestimmte Tätigkeit öffentlicher Organe und als spezielles Entgelt für diese erhoben wird.

Gebühren sind Beiträge zu den Kosten der öffentlichen Verwaltung im engeren Sinne, d. h. solcher staatlicher Anstalten und Behörden, welche um der Allgemeinheit willen, zur unmittelbaren Verwirklichung eines eigentlichen Staatszweckes vorhanden sind. Sie werden erhoben in Fällen, in denen einzelne Personen Handlungen oder Leistungen solcher Behörden veranlassen. Der Grund dieser Veranlassung und damit auch der Gebühren kann ein doppelter sein: entweder veranlaßt der einzelne durch irgendwelche Umstände staatliche Organe in solchen Fällen einzugreifen, in denen das persönliche Interesse mit dem eines anderen oder der Allgemeinheit konkurriert, oder es werden von einzelnen in ihrem Interesse besondere Vorteile verlangt. Das erstere ist der Fall z. B. in der Rechtspflege, im Maß- und Gewichtswesen, das zweite da, wo der einzelne durch Befreiung von gesetzlichen Einrichtungen oder durch besondere Zugeständnisse Sondervorteile erwirbt, z. B. im Patent- und Konzessionswesen. In allen diesen Fällen wird die teils mehr der Allgemeinheit, teils mehr den besonderen Zwecken dienende Einrichtung

an sich ganz oder teilweise aus den Mitteln der Allgemeinheit zu bestreiten sein, während die durch die einzelnen Handlungen verursachten Kosten passenderweise durch besondere Abgaben, d. h. durch Gebühren, von denjenigen ganz oder teilweise gedeckt werden, welche solche Handlungen hervorrufen. Die Erhebung von Gebühren rechtfertigt sich übrigens selbst bei solchen Anstalten, welche in besonderem Maße der Verwirklichung allgemeiner öffentlicher Zwecke dienen, sofern nur auch das Interesse von einzelnen nachweisbar in Frage steht; denn bei voller Gebührenfreiheit würde leicht die Inanspruchnahme der öffentlichen Dienstleistungen übermäßig ausgedehnt und die Gesamtheit zum Vorteil derjenigen belastet werden, welche solche Dienstleistungen veranlassen.

§ 72. — Aus diesen Ausführungen läßt sich auch das leitende Prinzip für die Gebührenbemessung ableiten. In dem einem Falle wird die Bemessung in der Art zu geschehen haben, daß ihr die verursachten Kosten zugrunde gelegt werden, in dem zweiten wird der Maßstab für die Gebühr in dem Werte der Leistung für den einzelnen zu suchen sein. Dabei muß berücksichtigt werden, wieweit das öffentliche Interesse bei der betreffenden Staatsleistung reicht. Je größer das allgemeine Interesse an der betreffenden Staatsanstalt ist, um so niedriger werden die Gebühren für deren Inanspruchnahme zu bemessen sein, je geringer das erstere, um so höher die letzteren. Deshalb mag besonders in denjenigen Fällen, in denen Rechtsvorteile oder die Schaffung irgendeiner Ausnahmestellung vom gemeinen Recht durch die Staatsgewalt erwirkt werden will, die Gebühr nach dem Werte der Leistung bemessen und volle Kostendeckung erstrebt werden.

Bei der großen Verschiedenheit der Gebühren im einzelnen wird es freilich vorkommen, daß diese Bemessungsgrundsätze ineinander übergehen. Und da die tatsächliche Gestaltung des Gebührenwesens in den einzelnen Ländern auch wesentlich bedingt ist durch die geschichtliche Entwicklung und den Zusammenhang mit dem übrigen Abgabenwesen, so kann man die Anforderungen an das praktische Leben nicht höher stellen, als daß die vorher erwähnten Bemessungsgrundlagen wenigstens im allgemeinen festgehalten werden. Allgemein läßt sich nur sagen, daß das Maximum des Betrages in der

Regel in dem Durchschnitt der laufenden Kosten der Amtstätigkeit liegt, daß die Gebühr aber in besonderen Fällen ebenso unter diesen Durchschnittssatz sinken wie über diesen sich erheben kann.

Dem Wesen der Gebühr widerspricht es an sich, daß bei deren Bemessung die besondere Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen berücksichtigt wird. Das schließt freilich nicht aus, daß in Fällen von Armut oder im Falle der Bedürftigkeit im Zusammenflusse mit besonderer Würdigkeit Befreiung von den Gebühren gewährt wird, um doch auch den Unbemittelten die Wohltat der öffentlichen Einrichtungen, besonders der Rechtspflege und des Schulwesens, zu sichern. Die Befreiung von der Gebühr erscheint im ersten Falle als ein Almosen, im zweiten als eine Prämie, die un- oder wenigbemittelten Abgabenpflichtigen auf Kosten der Bemittelten gewährt wird.

§ 73. — Durch die eben gegebenen Begriffsmerkmale lassen sich die Gebühren, wenigstens in der Theorie, von allen übrigen Einnahmearten scharf abgrenzen. Von den Erwerbseinkünften unterscheiden sie sich dadurch, daß die ersteren Vergütungen für Leistungen (Sachgüter oder Dienste) materieller Art sind, während die letzteren Entgelte für Handlungen immaterieller Art darstellen. Mit den Anstalten, bei denen Erwerbseinnahmen anfallen, sind wirtschaftlich-technische Veranstaltungen verbunden, die an sich ohne Schädigung des Wesens des Staats auch Privaten überlassen werden könnten, Gebühren dagegen erwachsen bei rein administrativen Behörden und Anstalten, die durch Privatpersonen nicht übernommen werden können, ohne daß das Wesen des Staates Schaden leidet. Das ist sofort klar rücksichtlich der Erwerbseinkünfte aus Domänen, Banken, Bergwerken usw., trifft aber auch zu bei Eisenbahnen, Posten und Telegraphen. Die letzteren könnten an sich wohl von Privaten betrieben werden; nur Zweckmäßigkeitsgründe haben ihre Übernahme in den Staatsbetrieb veranlaßt; und daß die Entgelte hier gewöhnlich Gebühren genannt und durch einseitige Tarife festgestellt werden, kann ihren Charakter um so weniger berühren, als das gleiche ja auch da der Fall ist, wo sie wirklich in Privathänden sich befinden. Dagegen könnten die Rechtspflege, das Sanitätswesen, das Konzessions-, Beglaubigungs-, Elementarbildungswesen usw. keinesfalls dem Privat-

betriebe überlassen werden. Hier liegen eben Einrichtungen vor, die um der Allgemeinheit willen, zur Verwirklichung wesentlicher Staatszwecke, von einer objektiven, über den Einzelnen stehenden Gewalt geschaffen und verwaltet werden müssen. Damit hängt es auch zusammen, daß bei Bemessung der Gebühren nicht wirtschaftliche Gesichtspunkte und das Streben nach Überschüssen maßgebend sind, wie bei den Erwerbseinkünften, sondern Gesichtspunkte der öffentlichen Verwaltung. Von den Steuern unterscheiden sich die Gebühren dadurch, daß bei diesen das Prinzip der speziellen Entgeltlichkeit, der besonderen Abrechnung von Fall zu Fall zwischen Fiskus und Pflichtigen, bei jenen das Prinzip der generellen Entgeltlichkeit, d. h. einer allgemeinen Beitragsleistung zur Durchführung der allgemeinen Rechts-, Kultur- und Wohlfahrtszwecke, herrscht. Wenn die Steuer schon aus der Zugehörigkeit zum Staate folgt, so entsteht die Gebühr erst infolge besonderer Inanspruchnahme staatlicher Anstalten.

Allerdings gehen in der Praxis Steuern und Gebühren leicht ineinander über. Nicht selten sind einzelne als Gebühren bezeichnete Abgaben so hoch bemessen, daß kein Verhältnis zwischen Kosten und Abgabe besteht. Auch bezeichnet die Finanzpraxis gelegentlich Abgaben, welche nach ihrer ganzen Veranlagung Steuern sind, unter dem Eindruck historischer Reminiszenzen, oder weil neben den eigentlichen Steuern auch noch Gebühren herlaufen, als Gebühren. Das gilt namentlich von den Abgaben vom Vermögensverkehr, an den sich nicht nur, weil er die Mitwirkung von Behörden erfordert, Gebühren knüpfen, sondern der auch vielfach zur Steuererhebung Veranlassung gibt.

Über das Gebührenwesen in den wichtigsten Ländern s. die Anmerkung zu § 77.

Literatur. — E. Pfeiffer, Die Staatseinnahmen, Bd. I. Stuttg. 1866. W. Bósobrassoff, Impôts sur les actes, in den Mém. de l'Académie de St. Pétersbourg 1866/67. M. v. Heckel, Art. Gebühren, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. 4, Jena 1909. O. Ehlers, Die Stellung der Gebühr im Abgabensystem, im Fin.-A. 1896. Roczynski, Untersuchungen über ein System des österreichischen Gebührenrechts, ebenda 1898. Schall, Die Gebühren, in Schönbergs Handbuch der pol. Ökonomie, Bd. 3, 4. Aufl. Tüb. 1897. Kleinwächter, Gebühren und Verkehrssteuern, in Conrads J. 3. Folge, Bd. 29.

2. Einteilung der Gebühren.

§ 74. — 1. Fiskus- und Beamtengebühren. — Fiskusgebühren sind diejenigen, welche direkt in die Staatskasse fließen; Beamtengebühren solche, welche die mit öffentlichen Funktionen betrauten Beamten für ihre durch die betreffende Amtshandlung verursachten Mühen und Kosten und meist als wesentliche Bestandteile ihres Diensteinkommens für eigene Rechnung zu erheben berechtigt sind.

Zugunsten der Beamtengebühren spricht, daß dem Staate die Mühe der Berechnung und Einziehung der Gebühren abgenommen, das Kassenwesen vereinfacht, die Gehaltszahlung an den Beamten häufig entbehrlich gemacht wird. Dagegen aber läßt sich geltend machen, daß der Staat die Übersicht über die Summe der in Gebührenform erhobenen Abgaben verliert, zu Revisionen und Reformen auf diesem Gebiete schwer gelangt, der Willkür der Beamten großen Spielraum gestattet, in dem er sie geradezu herausfordert, an die Stelle des Pflichtgefühls das Interesse an den Gebühren zu setzen, daß auch die Ungleichheit in der pekuniären Stellung der Beamten außerordentlich gefördert und dadurch der Dienst schwer geschädigt wird. Während man in früheren Zeiten, als allmählich erst ein eigentlicher bezahlter Berufsbeamtenstand sich bildete, die Beamten für ihren Unterhalt auf das Erträgnis der Gebühren (vielfach Sporteln genannt) anwies und bei dem Mangel ausreichender Staatseinnahmen auch anzuweisen gezwungen war, sind in der Gegenwart die Gebühren in der großen Mehrzahl Fiskusgebühren; Beamtengebühren kommen zumeist nur als Nebeneinnahmen oder bei halbamtlichen Behörden (Notaren, Rechtsanwälten, Gerichtsvollziehern) vor.

§ 75. — 2. Feste und veränderliche Gebühren. — Der Unterschied besteht darin, daß die ersteren in allen gebührenpflichtigen Akten der nämlichen Kategorie in der gleichen Höhe zur Einziehung gelangen, während die letzteren in verschiedenen Sätzen je nach den besonderen Umständen erhoben werden. Diese veränderlichen Gebühren können dann wieder Rahmengebühren sein, wenn den Behörden ein gewisser Spielraum zwischen einem Maximum und Minimum für die Festsetzung der Gebühr eingeräumt ist, oder Gradationsgebühren, wenn die Gebühr in fester

Abstufung nach bestimmten Merkmalen, z. B. nach der Zeitdauer des gebührenpflichtigen Aktes, dem Rauminhalt des zum Protokollieren nötigen Papieres, der Wertsumme, um die es sich handelt, erhoben wird. Die Wertgebühren können Klassen- oder Prozentualgebühren sein.

§ 76. — 3. Einzel- und Bauschgebühren. — Einzelgebühren sind solche, welche an die einzelnen Akte amtlicher Tätigkeit, beziehungsweise an die einzelnen Schriftstücke anknüpfen; bei den Bauschgebühren findet für den Zweck der Gebührenerhebung die Zusammenfassung einer ganzen Reihenfolge von Amtstätigkeiten, mitunter mit Zerlegung in einzelne Hauptabschnitte, statt.

Das System der Einzelgebühren macht es eher möglich, ein strenges Verhältnis zwischen den von der Behörde durch die Amtshandlung geleisteten Diensten einerseits und der zu entrichtenden Gebühr andererseits zu bewerkstelligen; aber die Bauschgebühren sind einfacher und übersichtlicher.

§ 77. — 4. Allgemeine und besondere Gebühren. — Die ersteren finden sich nahezu in allen Fällen, in welchen eine amtliche Tätigkeit von Behörden beansprucht wird; sie knüpfen sich an die bei den verschiedensten Verwaltungszweigen vorkommenden, schriftlich eingereichten oder zu Protokoll gegebenen Eingaben von Privaten an die Behörden oder an Bescheide von Behörden an Private, an Zeugnisse, Diplome, Beglaubigungen u. dgl. Die zweiten erscheinen an Stelle der allgemeinen Gebühren oder neben diesen als Entgelt für eine spezielle Amtstätigkeit.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die generellen Gebühren, obwohl sie das Prinzip der Allgemeinheit des Gebührenwesens zum Ausdruck bringen, mannigfache Bedenken zu erregen geeignet sind. Häufig sind sie unveränderlich und fest und gestatten keine auf den einzelnen Fall berechnete Anpassung; sie gehen auch leicht, z. B. wenn sie auf alle gerichtlichen und nicht gerichtlichen Urkunden erstreckt werden, in Steuern über. Außerdem sind sie, da sie den ganzen geschäftlichen Verkehr mit den Behörden betreffen, in hohem Grade belästigend für Publikum und Amt.

Das Gebührenwesen weist in den einzelnen Ländern große Verschiedenheiten auf sowohl rücksichtlich des Umfanges der Abgaben, welche als Gebühren

bezeichnet werden, wie rücksichtlich der Erstreckung und Festsetzung der Gebührenpflicht. Besonders stark ist das Gebührenwesen in Frankreich und Österreich entwickelt; die fiskalische Tendenz, die hier wie dort im Gebührenwesen zur Erscheinung kommt, macht häufig eine Scheidung zwischen Gebühr und Steuer unmöglich. Frankreich hat ein außerordentlich weit ausgedehntes System von Einzelgebühren (unter Ausschluß der Bauschgebühren). Neben den allgemeinen Gebühren, die in Form eines nach dem Umfang des verwendeten Papiers abgestuften Dimensionsstempel erhoben werden, gibt es zahlreiche spezielle Gebühren, welche die besondere Gebührenfähigkeit der einzelnen Akte zu erfassen suchen. Auch Österreich hat ein ungemein ausgedehntes System von Einzelgebühren, so daß fast jede Handlung von irgendwelcher Erheblichkeit im amtlichen und bürgerlichen Verkehr erfaßt wird. Auch hier sind die allgemeinen Gebühren an Urkunden, Schriftstücke, Dokumente usw. geknüpft; doch wird im Gegensatz zu Frankreich der Versuch gemacht, die Urkundengebühren dem verschiedenen Inhalte der Urkunden anzupassen. Auch die speziellen Gebühren (Prozentualgebühren von gerichtlichen Erkenntnissen und Urteilen und Taxen von Dienstbestellungen, Privilegierungen, Verleihungen von Berechtigungen, Auszeichnungen usw.) suchen der besonderen Gebührenfähigkeit des in Frage stehenden Aktes gerecht zu werden. Im übrigen werden in Österreich viele Abgaben als Gebühren bezeichnet, die ihrem Wesen nach Steuern sind, so z. B. Erbschafts-, Schenkungs-, Besitzveränderungssteuern usw. Hauptgesetz vom 9. Febr. 1850, das aber durch viele Gesetze und Verordnungen ergänzt worden ist. In Großbritannien ist zwar die Zahl der Gebühren geringer, aber die Scheidung zwischen Gebühren und Verkehrssteuern (mit Ausnahme der Erbschaftssteuer) fast gar nicht durchgeführt. In Deutschland hat die Reichsgesetzgebung ziemlich scharf zwischen Steuern und Gebühren geschieden und mehrere Gebiete des Gebührenwesens einheitlich geordnet, so die Konsulatsgebühren (Ges. vom 1. Juli 1872, 10. Juli 1879 und 17. Mai 1910), die Eichgebühren, die Standesregistergebühren (Ges. vom 6. Febr. 1875), die Gebühren betreffend den Schutz des geistigen Eigentums an Schriftwerken (11. Juni 1870), von Werken der bildenden Kunst (9. Jan. 1876), von Mustern und Modellen (11. Jan. 1876), die Gebühren für Markenschutz (30. Nov. 1874), die Patentgebühren (25. Mai 1877), die Gerichtsgebühren (Gerichtskostengesetz vom 18. Jan. 1878, Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878, Gesetz betr. das Reichsgericht vom 16. Juni 1879, Novelle vom 29. Juni 1881, Gesetz betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890), die Gebühren für die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland (20. Juli 1879), für Pässe und Reisepapiere (12. Okt. 1867) u. a. Viel weniger konsequent und im einzelnen recht verschieden ist die Scheidung zwischen Gebühren und Verkehrssteuern in den Einzelstaaten durchgeführt worden. Preußen hat wenigstens einige Verkehrssteuern aus dem Gebührenwesen herausgehoben und die Gebührenfestsetzung der streitigen Rechtspflege sowie diejenige der nichtstreitigen Rechtspflege, soweit diese durch das Reichsgerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 nicht geregelt worden ist, durch Gesetz vom 25. Juni 1895 mit Novelle von 1909 neu geordnet. Bayern hat zwar ein Hauptgesetz über das Gebührenwesen (vom 18. Aug. 1879 mit verschiedenen Nachträgen, neueste Novellen vom 20. Aug. 1906 und 29. April 1910), aber in diese auch die Verkehrssteuern (mit Ausnahme der Erbschaftssteuer) aufgenommen. Auch Baden hat nur die Erbschafts- und die Schenkungssteuer

sowie die Liegenschaftsakzise von den Gebühren losgelöst, im übrigen aber noch keine Scheidung durchgeführt. Sachsen hat den Urkundenstempel und die Erbschaftssteuer selbständig geordnet und diesen die Gebühren gegenübergestellt. In Württemberg enthält das sog. Sportelgesetz (vom 24. März 1881) neben den eigentlichen Gebühren auch verschiedene Verkehrssteuern und verkehrssteuerartige Abgaben. Doch ist in der Hauptsache die Trennung zwischen beiden Abgabenarten vollzogen, indem die dem Verkehrssteuergebiet angehörige Akzise und die Erbschafts- und Schenkungssteuer selbständig geordnet sind. — Ist sonach die Ausscheidung zwischen Gebühren und Steuern, von Ausnahmen abgesehen, noch lange nicht in genügendem Maße vollzogen, so läßt sich andererseits nicht verkennen daß in den Bestimmungen über die Bemessung der Gebühren, wo diese dem Gutdünken der Behörden überlassen ist, eine Annäherung an die von der Theorie geforderten Grundsätze sich kund gibt; so wenn das bayerische Gebührengesetz vorschreibt, daß bei Rahmengebühren sich die Höhe nach Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache (neben der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen) zu richten habe.

Wegen der wiederholt hervorgehobenen Vermischung von Steuern und Gebühren in der Gesetzgebung und den Budgets der einzelnen Länder lassen sich Zahlenangaben über den Gebührenanfall nur vereinzelt machen. Wir fügen einige bezüglich des Deutschen Reiches und einzelner Bundesstaaten nach den Aufstellungen über die Finanzen des Reichs und der Deutschen Bundesstaaten, in den Vierteljahrheften z. Stat. d. D. R. 1911, Heft 2, bei. Es betrugen nach der Rechnung von 1908 im Deutschen Reich die Gerichtsgebühren 0,984 Mill. Mk., darunter 0,973 vom Reichsgericht, die Hafen-, Schleusen-, Schiffahrtsgebühren u. dgl. 2,957, darunter 2,937 vom Nordostseekanal, die sonstigen Gebühren der Verwaltungsbehörden (einschließlich Strafgelder) 12,310 Mill. Mk., davon 9,281 Patengebühren und 1,487 statistische Gebühr. In Preußen: Gerichtsgebühren 103,114, Hafen-, Schleusen-, Schiffahrtsgelder 13,562, sonstige Gebühren auf 12,855 Mill. Mk. Jedoch sind in den letzteren die bei den Unterrichts-, Kunst- und wissenschaftlichen Anstalten anfallenden Gebühren nicht mit einbegriffen.

3. Die Gebühren im besonderen.

§ 78. — Da die in den einzelnen Staaten tatsächlich stattfindenden Akte der Gebührenerhebung sich einerseits an die herrschende Behördenorganisation anschließen, andererseits aber das Gebührenwesen durch verschiedene historische Verhältnisse bedingt ist, so würde es zu weit führen, bei Betrachtung der Gebühren im besonderen an konkrete Verhältnisse anzuknüpfen. Es genügt wohl, wenn diejenigen zwei großen Verwaltungsgebiete kurz auf ihr Gebührenwesen geprüft werden, in denen dessen Heimat zu suchen ist und die auch heute noch weitaus die größten Einkünfte liefern, nämlich die Verwaltung der Rechtspflege und jene des Inneren. Bei der ersteren betrachten wir getrennt die Gebühren der streitigen

und die der nichtstreitigen Rechtspflege; von den Gebühren der Verwaltung besprechen wir die allgemeinen Verwaltungsgebühren, die besonderen Gebühren der einzelnen Verwaltungszweige und die Gebühren für Erteilung von besonderen Rechten und Exemtionen.

a) Die Gebühren der Rechtspflege.

§ 79. — 1. Die streitige Rechtspflege. — Gebühren aus der streitigen Rechtspflege sind diejenigen, welche als Entgelt für eine spezielle, von den Behörden des Staates bei Gelegenheit gerichtlicher Prozeßhandlungen übernommene Tätigkeit erhoben werden.

Was speziell die Gebühren der streitigen Zivilgerichtsbarkeit anlangt, so ist ihre Berechtigung darin zu suchen, daß die mit Kosten verbundene Tätigkeit der Gerichte doch nur durch den Streit um private Interessen und Rechte hervorgerufen wird und daß dieser nicht auf Kosten der Gesamtheit der Steuerpflichtigen geführt werden soll. Ein anderer nebensächlicher Grund liegt darin, daß die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren auch der Prozeßsucht entgegenwirkt.

Die Einwürfe, welche von manchen Seiten gegen die Gerichtsgebühren erhoben werden, gründen sich entweder auf das Bedenken, daß das Vorhandensein der Gerichte weniger den streitenden Parteien als den Staatsangehörigen überhaupt zugute komme, und daß die Gebühren auf die ohnedies oft schwer betroffenen Verurteilten fallen, oder sie haben nur Bedeutung gegen willkürliche, zu hohe und schlecht verteilte Gebühren und damit also gegen den irrigen und nicht gegen den richtigen Gebrauch dieser Einrichtung.

Freilich dürfen die Gebühren eine gewisse Höhe nicht übersteigen, weil sonst die Benützung der Gerichte, besonders zum Schaden der minder bemittelten Klassen, erschwert und damit der unschätzbare Nutzen der Rechtspflege verringert wird. Ihre Höhe wird sich im allgemeinen nach den wirklichen Kosten zu richten haben, welche der Streit verursacht hat, also nach dessen Umfang und Schwierigkeit und nach dem Range der urteilenden Behörden. Doch wird eine Berücksichtigung des Wertes, um den es sich bei dem Streite handelt, sich häufig nicht vermeiden lassen, da sonst gerade bei kleinen Werten zu hohe Kosten von der Betretung des Rechtsweges abhalten könnten.

Die Gerichtsgebühren müssen in der Regel von der im Prozesse unterliegenden, als der ihn verschuldenden, weil über ihr Recht im Irrtume befindlichen Partei getragen werden.

Für das Deutsche Reich maßgebend ist das Reichsgerichtskostengesetz vom 18. Juli 1878 mit Novelle vom 29. Juli 1881. Die Gebühren sind teils Bausch-, teils Einzelgebühren, kommen je nach dem Umfang des Verfahrens ein oder mehrere Male zur Erhebung und sind abgestuft nach dem Wert des Streitgegenstandes und nach den Instanzen. Z. B. Einheitsgebührensatz für die 1. Instanz bei Werten bis 20 Mk.: 1 Mk., über 20—60 Mk.: 2,40 Mk., 60—120 Mk.: 4,60 Mk., 120—200 Mk.: 7,50 Mk. usw. Die Gebühr sinkt verhältnismäßig und beträgt z. B. bei Streitgegenständen im Werte von 900—1200 Mk.: 32 Mk., 2100—2700 Mk.: 50 Mk., 5400—6700 Mk.: 74 Mk., 8200—10000 Mk.: 90 Mk.; für je 20000 Mk. Wert mehr immer 10 Mk. Gebühren mehr. In der Berufungsinstanz steigen die Sätze um $^1/_4$, in der Revisionsinstanz um $^1/_2$. Die Erhebung der Gebühren schließt sich an die Hauptmomente und Abschnitte des Verfahrens an; die Gebühren sind insoweit Bauschgebühren. Daran reihen sich noch Einzel- und besondere Gebühren, z. B. für den Zahlungs- und Vollstreckungsbefehl, Schreibgebühren, Gebühren für die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers. Im Konkursverfahren sind die Gebühren in der Regel abgestuft nach der Aktivmasse, eventuell nach der Schuldmasse. Über die Gebühren im Verfahren vor den Gewerbegerichten s. G. v. 29. Juli 1890 § 57; die Gebühren sind abgestuft nach dem Werte des Streitgegenstandes und bilden Einnahmen des Gerichts.

Was die Gebühren in Strafsachen anlangt, so sind diese zu bemessen nach den Kosten des Verfahrens, der Schwere des Vergehens und der hierfür ausgesprochenen Strafe. An sich sind Gebühren in der Strafrechtspflege in viel höherem Grade gerechtfertigt, als in der Zivilrechtspflege. Denn es erscheint als unbillig, daß die Allgemeinheit die Kosten des Verfahrens für denjenigen zu tragen hat, welcher die Rechtsordnung böswillig verletzt und dadurch die Tätigkeit der Gerichte veranlaßt hat. Allerdings muß gerade hier wegen der zumeist schlechten Vermögenslage der Verurteilten vielfach auf die Einziehung der Gebühren verzichtet werden.

Maßgebend für das Deutsche Reich auch hier das oben erwähnte Gerichtskostengesetz, soweit die Strafprozeßordnung in Anwendung kommt. Die Gebühren sind gleichfalls Bauschgebühren und werden bei Erhebung der öffentlichen Anklage in 13 Abstufungen von 5—300 Mk., bemessen nach der Höhe der Strafe, erhoben; z. B. in der 1. Instanz im Falle einer Geld- oder Freiheitsstrafe von 1—20 Mk., bzw. 1—10 Tagen: 5 Mk., bei einer Strafe von mehr als 3000 Mk., bzw. von 3—10 Jahren: 180 Mk.; in der Berufungs- und Revisionsinstanz sind die Gebühren in der Hauptsache die gleichen. Bei Privatklagen wird auch im Falle der Freisprechung eine zwischen Privatkläger und Angeklagten geteilte Gebühr erhoben. Daneben in besonderen Fällen besondere Gebühren. Die Ge-

bühren in Polizei-, Forstrüge-, Steuer- und Zollstrafsachen werden nach Landesgesetzen erhoben.

§ 80. — 2. Die nichtstreitige Rechtspflege. — Auch bei dieser kommen zahlreiche Amtshandlungen vor, welche vorwiegend auf Antrag und im Interesse gewisser Personen geschehen, für deren Kosten also diese zunächst aufzukommen haben. Es handelt sich hier um Tatsachen und Vorgänge, welche die Kenntnisnahme, Mitwirkung, Bestätigung, Beglaubigung und Bescheinigung von Gerichts- und anderen Behörden erfordern, oder um Amtshandlungen, durch welche ein Recht begründet, gesichert, geändert, übertragen und aufgehoben wird. Je größer der Formalismus im Rechte ist, desto größer ist die Zahl dieser Gebühren. Besonders umfangreich ist das Gebiet der sogenannten Registergebühren, d. h. derjenigen, welche von Einträgen in öffentliche Bücher, z. B. über das Grundeigentum, in Zivilstands-, Handels- und Genossenschaftsregister, in Register für Patente, Modelle, Muster, Autorrechte usw. erhoben werden; nicht minder bedeutend ist das Gebührenwesen, welches sich an Rechtsgeschäfte, z. B. an Verträge, Adoptionen, Legitimierungen, Errichtung von Fideikommissen, knüpft.

1. Gebühren in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen. Solche werden erhoben für die erste Bestellung eines Vormunds, für Kognition beim Wechsel in der Person des Vormundes, bei Bestellung eines Kurators zu einzelnen Handlungen, für Stellung sowie Revision und Abhörung der Vormundschaftsrechnungen.

2. Gebühren von Nachlaßregulierungen, nämlich Gebühren für Vornahme des amtlichen Verschlusses eines Nachlasses und dessen Lösung, für Eröffnung von Testamenten, für die Vornahme und Prüfung von Teilungen usw.

3. Gebühren von Rechtsgeschäften. Bei zahlreichen Rechtsgeschäften ist wegen ihrer Wichtigkeit und allgemeinen Bedeutung oder zur Wahrung von Rechtsansprüchen Dritter die Mitwirkung der Gerichtsbehörden vorgeschrieben, für deren Tätigkeit dann Gebühren zu entrichten sind. Dies ist der Fall namentlich bei Verträgen über Liegenschaften, bei Errichtung von Fideikommissen, Familienstiftungen und Familienschlüssen, bei Lehnsverleihungen, Einkindschaftsverträgen, bei Legitimationen unehelicher Kinder und Adoptionen, bei Ehe- und Erbabfertigungsverträgen, bei Verträgen über Interzession der Ehefrau u. a. Manche dieser Rechtsgeschäfte, z. B. Errichtung von Familienfideikommissen, sind auch mit eigentlichen Verkehrssteuern verbunden. Sehr häufig ist die Gebührenpflicht auf alle Verträge ausgedehnt und die Bestimmung getroffen, daß die Unterlassung der Schriftlichkeit mit Rechtsnachteilen verknüpft ist. So in Preußen bezüglich derjenigen Rechtsgeschäfte, deren Wert 150 Mk. übersteigt. In Bayern sind von allen vor dem Notar errichteten Verträgen und

Schuldbekenntnissen Gebühren zu entrichten. In Frankreich sind öffentliche Urkunden, Gerichts- und Gerichtsvollzieherakte, ebenso Privatakte, welche sich auf Übertragung von Eigentum oder sonstigen Rechten an Immobilien beziehen, sonstige Urkunden mit Privatunterschriften dann, wenn von ihnen öffentlich Gebrauch gemacht werden will, in ein hierzu bestimmtes Register einzutragen. In solchen Fällen tritt der fiskalische Gesichtspunkt bei der Erhebung der Abgabe stark in den Vordergrund und die Gebühr wird mehr oder weniger zur Verkehrssteuer.

4. Registergebühren. Auch die hier zu erwähnenden Gebühren gehen häufig in Verkehrssteuer über. In Deutschland sind reichsgesetzlich geregelt die Gebühren für die Eintragung in die Register über das Autorrecht an schriftlichen Werken (R.G. vom 19. Juni 1901) und Werken der bildenden Kunst (R.G. vom 9. Januar 1876), die Register für Modelle und Muster (R.G. vom gleichen Datum), über Marken- und Warenzeichen (R.G. vom 13. Nov. 1874) und über Patente (R.G. vom 25. Mai 1877). Es beträgt z. B. die Gebühr für die Eintragung von Warenzeichen 50 Mk., für Eintragung von Patenten 20 Mk. und dazu eine besondere Gebühr für die Patenterteilung; die Gebühr für die Eintragung von Mustern und Modellen ist abgestuft nach der Zahl der Jahre, für welche der gesetzliche Schutz beantragt ist. Einträge in das Zivilstands- und in das Genossenschaftsregister haben kostenfrei zu geschehen.

b) Die Gebühren der Verwaltung.

§ 81. — Die Gebühren der verschiedenen Verwaltungszweige stehen trotz ihrer Mannigfaltigkeit an Bedeutung hinter den Gebühren aus der Rechtspflege zurück. Es macht sich auch teilweise die Tendenz unverkennbar geltend, das Gebührenwesen zu vereinfachen und zu beschränken, eine Tendenz, die sich durch die bedeutende Förderung, welche das Gemeinwesen aus einer möglichst kostenfreien Gewährung gewisser Arten der Verwaltungstätigkeit empfängt, rechtfertigt. Doch gibt es zahlreiche Verwaltungshandlungen, bei denen das Sonderinteresse und der Zusammenhang der amtlichen Tätigkeit mit privaten Vorteilen in viel höherem Maße hervor-, das Interesse der Gesamtheit viel mehr zurücktritt als bei den meisten Akten der Rechtspflege, so daß sich für deren Vornahme auch hohe Gebühren rechtfertigen lassen. Bei der Vielheit der Verwaltungsgebühren mag es genügen, wenn nur diejenigen hervorgehoben werden, welche eine größere Bedeutung haben.

§ 82. — 1. Allgemeine Verwaltungsgebühren. — Es sind darunter diejenigen zu verstehen, welche allen Zweigen der Verwaltung gemeinsam sind, ohne an eine spezielle Organisation des administrativen Betriebes gebunden zu sein.

In erster Linie sind hierher die in einigen deutschen Ländern üblichen Gebühren für die Anstellung und Beförderung im öffentlichen Dienst zu zählen, deren Berechtigung übrigens recht anfechtbar ist.

Hierher gehören also die Gebühren für Anstellung im Staats-, Gemeinde- oder Korporationsdienst, für Immatrikulierung der Notare und Zulassung der Rechtsanwälte, sowie von Gehaltserhöhungen und Beförderungen.

Anstellungsgebühren waren sehr ausgebildet in Bayern. Hier wurde für jede Anstellung im öffentlichen Dienst eine Gebühr von 1% des einjährigen Diensteinkommens und die gleiche Gebühr von allen Einkommensmehrungen erhoben. Diese Abgaben sind aber nunmehr aufgehoben. In Württemberg bestehen hohe Sporteln für Dienstanstellungen; keine Anstellungsgebühren im Reich und in Sachsen, sehr geringe mit 1,50 Mk. in Preußen.

Zu den allgemeinen Gebühren zählen ferner diejenigen für Namensänderungen, Erwerb der Staatsangehörigkeit, für Ausstellung von Legitimationspapieren, Pässen, Heimatscheinen, Wanderbüchern. Sodann die Gebühren für Prüfungen und Befähigungsatteste sowie Konzessionsgebühren aller Art, von denen allerdings die letzteren, falls sie sehr hoch sind oder als jährlich wiederkehrende Abgaben erhoben werden, den Charakter von Steuern annehmen.

Die Gebühren für Approbation von Ärzten usw., sodann für Prüfung der Seeschiffer sind in Deutschland reichsrechtlich geregelt. (S. bes. R.G. vom 30. Mai 1870.) Als Beispiele für Konzessionsgebühren erwähnen wir solche für Auswanderungsunternehmer und Agenten (Bayern 50 Mk., Württemberg: Unternehmer und Hauptagent 100 Mk., Unteragent 5—10 Mk., Preußen 100 Mk. für das Jahr, Verlängerung 25 Mk.); für Feuerversicherungsanstalten (Preußen 20 Mk., wenn der Betrieb nicht über eine Provinz hinausgeht, sonst 100 Mk.; befreit sind Anstalten, deren Betrieb nicht über einen Kreis hinausgeht, sowie Gegenseitigkeitsanstalten, welche nicht auf Gewinn berechnet sind; Bayern 50—500 Mk., Württemberg 500—1000 Mk.); Gebühren für Zulassung zum Gewerbebetrieb als Schauspielunternehmer (Preußen 5—500 Mk., je nach der Einschätzung zur Gewerbesteuer), zum Betrieb von Gast- und Schankwirtschaften (in Preußen die gleiche Gebühr), zum Betrieb des Pfandleihgewerbes usw. Vgl. auch Anmerkung zu § 130.

Hierher zählen endlich Gebühren für Erteilung der Rechte einer juristischen Person und für Exemtionen vom gemeinen Recht. Bei allen diesen Gebühren liegt ersichtlich das Steuergebiet sehr nahe; teils gehen sie in Verkehrssteuern über, teils haben sie einen gewerbesteuerartigen Charakter.

§ 83. — 2. Besondere Gebühren der einzelnen Verwaltungszweige. — Von größerer Bedeutung sind hier eigent-

lich nur die Gebühren auf dem Gebiete der inneren Verwaltung. Unter diesen sind hervorzuheben die Gebühren im Unterrichts- und Bildungswesen für Schulunterricht, Einschreibe-, Eintritts-, Austritts- und Prüfungsgebühren, Gebühren für Besuch und Benützung öffentlicher Kunst- und wissenschaftlicher Sammlungen, Museen, Bibliotheken. Was die Schulgebühren anlangt, so sind diese wenigstens bei den mittleren und höheren Unterrichtsanstalten und bei den Fachschulen vollkommen berechtigt, weil deren Leistungen doch in erster Linie dem einzelnen zugute kommen. Mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung der elementaren Bildung aber wird man mit besonderem Nachdruck fordern müssen, daß die Gebühren um so niedriger seien, ein je allgemeineres Bedürfnis die Schulen befriedigen.

Gebühren im Gesundheitswesen fallen an für Impfung, Desinfizierung, Leichenschau, für Benutzung öffentlicher, mit dem Gesundheitswesen zusammenhängender Einrichtungen und Anstalten.

Umfangreicher sind die Gebühren auf dem Gebiete der Volkswirtschaftspflege. Es gehören hierher die Gebühren für Beglaubigung, die namentlich dann erhoben werden, wenn im öffentlichen Interesse die Ingebrauchnahme gewisser Gegenstände einer amtlichen Kognition bedarf. Als die wichtigsten Arten derselben erscheinen die Eichgebühren, d. h. Gebühren für die amtliche Beglaubigung der Richtigkeit der in Gebrauch gelangenden Maße und Gewichte, ferner die Gebühren für Punzierung, für amtliche Beglaubigung des Feingehalts von Gegenständen aus edlen Metallen. In dies Gebiet gehören auch die Gebühren für Ausübung amtlicher Aufsicht, so die Gebühren für Dampfkesselproben und -revisionen, für die Beaufsichtigung der Bergwerke, der Privat-, Gemeinde- und Korporationswaldungen, für die Revision von Apotheken und Privatheilanstalten, für Kontrollierung der Qualität der Nahrungsmittel, für Ausstellung von Jagd- und Gewehrscheinen u. dgl.

Unter den Gebühren der inneren Verwaltung sind endlich die Gebühren der amtlichen Statistik im auswärtigen Handels- und Warenverkehr, für Ausstellung von Pässen und Reisepapieren, von Arbeits- und Dienstbüchern anzuführen.

Paßgebühr im Deutschen Reich höchstens 3 Mk., in Preußen in der Regel 1,50 Mk., in Bayern 1 und 3 Mk. Die sog. statistische Gebühr be-

trägt im Deutschen Reich 5 Pfennig für je 100 kg verpackte, 10 Pf. für je 1000 kg unverpackte Waren, 10 Pf. für 10000 kg bestimmter Rohstoffe, 5 Pf. für je 5 Stück Vieh.

Bei einigen dieser Gebühren wird man sich übrigens der Wahrnehmung nicht verschließen können, daß sie an Handlungen anknüpfen, welche mehr im Interesse der Allgemeinheit als in dem der betreffenden Gebührenpflichtigen vorgenommen werden. Nicht wenige gehen in Steuern über oder nähern sich diesen. Vollends einen gemischten Charakter tragen gewisse andere, als Konzessionsgebühren bezeichnete Abgaben, so z. B. jene für Gast- und Schankwirtschaften, Pfandverleiher, Hausierhandeltreibende. Es sind weniger die Rücksichten auf die Volkswirtschaft und auf die Vorteile, die dem einzelnen durch den gebührenpflichtigen Akt erwachsen, als polizeiliche und steuerliche Interessen, welche hier die Abgabenerhebung veranlassen.

Die übrigen großen Verwaltungszweige, die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, die Militär- und Finanzverwaltung geben wenig Veranlassung zu Gebührenerhebung. Nur im Konsulatswesen finden sie sich in größerem Umfange.

§ 84. — 3. Endlich sind noch diejenigen Gebühren zu erwähnen, welche für Erteilung besonderer Rechte oder für Exemtionen von allgemeinen Obliegenheiten oder Verpflichtungen zu entrichten sind. Hierher gehören die Gebühren für Verleihung von Urheberrechten, Patentrechten, für die Verleihung der Rechte der juristischen Persönlichkeit, von Marktgerechtigkeiten, Apothekenberechtigungen, Bergwerksberechtigungen, für Standeserhöhungen und Nobilitierungen, für die Verleihung von Orden und Titeln, akademischen Graden, von Privilegien u. dgl.

Für Autorrechte an Schriftwerken und Werken der bildenden Kunst werden in Deutschland nur Registrierungsgebühren (s. oben S. 164) erhoben. Bei Mustern, Modellen und Warenzeichen ist die Eintragungsgebühr verschmolzen mit der Gebühr für die Verleihung. Bei Patenten wird nach dem oben (auf der gleichen Seite) zitierten Gesetz neben einer Eintragungsgebühr von 20 Mk. eine besondere Gebühr für die Erteilung des Patents und zwar von 30 Mk. für das erste Jahr und eine um 50 Mk. für jedes folgende Jahr steigende Gebühr erhoben. Bei Standeserhöhungen in Preußen 600—5000 Mk.; für Verleihung des Patents eines Kammerjunkers 400 Mk., eines Kammerherrn 1200 Mk.; Standeserhöhungen in Bayern 1500—2000 Mk.; Sachsen 500—5000 Mk.; Württemberg 100—6000 Mk.; für Erlaubnis fremde Orden tragen zu dürfen in Bayern 100 Mk.; Württemberg 60—120 Mk.

Zu den Gebühren für Exemtionen sind solche für Minderjährigkeitsdispensationen, Dispense in Ehesachen, Dispensationen vom Verbot des Grunderwerbs durch die tote Hand, Befreiungen oder Verkürzungen der Militärdienstzeit, Dispense in Beerdigungssachen u. s. f. zu zählen.

Auch diese Gebühren, die in der Regel nach dem Werte der Gewährung der besonderen Rechte oder der Exemtion bemessen werden, werden in nicht seltenen Fällen zu Steuern.

Bezüglich der Literatur vgl. die Angaben oben S. 156, besonders den Art. Gebühren von G. v. Mayr in Stengels Wörterbuch.

4. Die Erhebung der Gebühren.

§ 85. — Die Erhebung der Gebühren erfolgt entweder durch direkte Einziehung oder durch indirekte.

Bei der indirekten Einziehung der Gebühren geschieht die Erhebung durch den Stempel und zwar entweder durch Verwendung von gestempelten Formularien, sog. Stempelblanketts, für die gebührenpflichtigen Schriftstücke oder durch Aufkleben von Stempelmarken auf diese.

Die Erhebung durch den Stempel ist nur möglich, wo die Gebührenpflichtigkeit an bestimmte Schriftstücke, Urkunden u. dgl. anknüpft, wo eine spezielle Berechnung des Wertes und der Kosten der Leistung entfällt und die Gebühren fest oder nach einfachen Merkmalen abgestuft sind. In solchen Fällen empfiehlt sich die Erhebung in Stempelform für die Behörden, weil das Rechnungs- und Kassenwesen vereinfacht und die Kosten der Einziehung verringert werden; aber auch für das Publikum wird, wenn es sich um kleine Beträge handelt, diese Form angenehm und wenig störend sein. Sie erfordert freilich spezielle Vorschriften und fortgesetzte Kontrollen, um eine irrtümliche Verwendung von Stempelmarken und -papier und Fälschungen, Unterschleife und Unterlassungen zu verhindern.

Die direkte Einziehung geschieht in der Form, daß die geschuldete Gebühr unmittelbar an diejenige Behörde bei welcher die Gebührenpflichtigkeit entstanden ist oder an die Finanzbehörden entrichtet wird. Sie verursacht allerdings infolge der Notwendigkeit eines größeren Verwaltungsapparates und eines umständlicheren

Kassen- und Rechnungswesens größere Kosten, macht auch dem Publikum nicht selten Unbequemlichkeiten, gewährt aber vollständige Sicherheit bezüglich der Entrichtung der geschuldeten Gebühren, gestattet in höherem Maße als die durch Stempel, die Gebühr den Kosten und Leistungen anzupassen und ist da unumgänglich, wo es sich um individuelle Verhältnisse und größere Beträge handelt. Sie findet bei den speziellen und den Bauschgebühren vorwiegend Verwendung.

---

2. Abschnitt.

Das Steuerwesen.

1. Begriff und Begründung der Steuern.

§ 86. — Die Steuern sind Abgaben an den Staat und die übrigen öffentlichen Körperschaften, die zum Zwecke der Befriedigung kollektiver Bedürfnisse kraft öffentlicher Autorität in einseitig bestimmter Weise und Höhe erhoben werden.

Steuern sind Abgaben, welche in Form von beweglichen Sachgütern und zwar je nach Zeit- und anderen Verhältnissen in Naturalien oder Geld an den Staat, bzw. die anderen öffentlichen Körperschaften entrichtet werden. Dienstleistungen, auch erzwungene, sind keine Steuern; der Steuerbegriff erfordert sachliche Leistungen. Von den Gebühren unterscheiden sie sich dadurch, daß sie lediglich zur Bestreitung kollektiver Bedürfnisse beizutragen bestimmt sind, also kein Entgelt für nur spezielle Leistungen des Gemeinwesens bilden.

In manchen Begriffsbestimmungen wird ausdrücklich betont, daß die Steuern nur dann und nur insoweit erhoben werden, als die Einnahmen aus dem Privaterwerb und aus den Gebühren nicht ausreichen. Dieser Zusatz findet allerdings in der Entwicklung des Staatseinnahmewesens seine Erklärung; auch fehlt es in den modernen Verfassungen nicht an deutlichen Hinweisen darauf, daß die Steuer als subsidiäre Einnahmequelle anzusehen sei. Allein im Staatsleben wie im Finanzwesen der größeren Gemeinden sind die Steuern entgegen

der früheren Auffassung regelmäßige, jährlich wiederkehrende Einnahmen geworden, ohne welche diese Korporationen nicht mehr bestehen könnten, so daß es nicht nötig erscheint, ihren subsidiären Charakter besonders zu betonen.

Wieder von anderer Seite wird dem Steuerwesen auch eine sozialpolitische Aufgabe vindiziert, dahin gehend, daß die Steuer auf die Verteilung des Volkseinkommens und Volksvermögens und eventuell weiter auf die Verwendung des Einzeleinkommens und -vermögens im Sinne einer austeilenden Gerechtigkeit einzuwirken habe. Soweit mit dieser Forderung nur eine stärkere Besteuerung der größeren und fundierten Einkommen gegenüber den kleineren und nicht fundierten verlangt wird, wird man ihr schon aus Gründen einer gerechten Steuerverteilung zustimmen müssen; denn der Staat und die übrigen öffentlichen Gemeinschaften haben, wie bei jeder anderen Tätigkeit, so auch bei Erfüllung ihrer finanzpolitischen Aufgabe der Gerechtigkeit zu dienen und für Erhaltung und Gedeihen ihrer Angehörigen zu sorgen. Soweit aber mit dieser Forderung eine von dem finanziellen Zwecke losgelöste Aufgabe des Steuerwesens gemeint ist, kann ihr nicht beigestimmt werden; denn das würde mit Notwendigkeit zur Erhebung von Steuern im Interesse einer Vermögensausgleichung auch da führen, wo sie finanziell nicht erforderlich sind. Werden Eingriffe in die Vermögensverhältnisse der einzelnen zum Zwecke der Vermögensausgleichung für notwendig erachtet, so müßten für diese soziale und volkswirtschaftliche Aufgabe besondere Organe und Einrichtungen unter Abänderung unserer heutigen verkehrswirtschaftlichen Organisation geschaffen werden.

§ 87. — Der Zweck, der zur Steuererhebung geführt hat, ist klar. Um die große Zahl moderner Kollektivbedürfnisse zu befriedigen, bei denen es in der Tat unmöglich ist, zu bestimmen, inwieweit die für sie notwendigen Ausgaben durch die einzelnen Staatsangehörigen verursacht werden, bedarf man gemeinsamer und allgemeiner Mittel. Und da weder die freiwilligen Beiträge und Dienstleistungen der Untertanen noch die Einnahmen aus den Erwerbseinkünften und den Gebühren gegenüber den wachsenden Aufgaben des modernen Staates genügen, so können sie nur auf dem Wege autoritativer Auflegung und Einziehung erworben werden.

Daß mit der Besteuerung auch Nebenzwecke verbunden sein können, daß z. B. durch eine Erhöhung der Branntweinsteuer dem Alkoholkonsum entgegengearbeitet, durch eine hohe Hundesteuer die Zahl der Hunde vermindert, durch eine Warenhaussteuer die Konkurrenz großkapitalistischer Unternehmungen gegen die kleinen und mittleren Handelsbetriebe abgeschwächt werden kann, ist zuzugeben. Doch spielen bisher solche Nebenzwecke in der Regel nur insoweit mit herein, als sie sich mit dem Hauptzweck, nämlich der Deckung des Staatsbedarfs, vereinbaren lassen. Nicht damit zu verwechseln sind Steuern für bestimmte öffentliche Zwecke, z. B. für Armen-, Schul-, Kirchenzwecke oder für andere besonders bezeichnete Zwecke. Man bezeichnet solche Steuern auch als Zwecksteuern. Hier handelt es sich um die Deckung der Ausgaben bestimmter öffentlicher Verwaltungszweige, die aus praktischen (oder historischen) Gründen von der allgemeinen Staats- oder Gemeindeverwaltung getrennt sind und denen entweder bestimmte Steuern oder Steueranteile und -zuschläge zugewiesen sind. Trotz der Widmung für einen besonderen Zweck sind solche Abgaben doch Steuern; denn sie dienen zur Bestreitung kollektiver, wenn auch genau umgrenzter Aufgaben und ihre Verteilung auf die einzelnen erfolgt nach den im Steuerwesen üblichen Maßstäben (Einkommen, Ertrag u. dgl.). Dadurch unterscheiden sie sich eben von den Gebühren, die den einzelnen nach Maßgabe der verursachten Kosten oder des Wertes der Amtshandlung treffen. Alle Steuern waren anfänglich mehr oder weniger Zwecksteuern, insoferne sie nur zeitweise, für bestimmte Zwecke (Kriegszüge u. dgl.) erhoben wurden. Besonders stark ausgebildet war das Zwecksteuerwesen in der englischen Lokalverwaltung (Armensteuer), dann im französischen Departemental- und Kommunalsteuerwesen. Heute findet es sich im Staatssteuerwesen nur selten, während es im Gemeindewesen einzelner Staaten (z. B. Sachsens) noch von Bedeutung ist. Vgl. Eheberg, Artikel Zwecksteuern im Handw. d. Staatsw.

Viel umstritten ist die Frage nach dem Rechtsgrunde der Steuerpflicht. Schon am Ausgange des Mittelalters findet sich die Ansicht, daß „die Steuern allgemeine und notwendige Lasten seien, die zum Staate gehörten wie die Nerven zum Körper, und die in dem Wesen des Staates und der notwendigen Unterwerfung der einzelnen unter denselben Grund und Rechtfertigung finden". Als dann im 18. Jahrhundert die Lehre vom Rechtsstaat Wurzeln schlug, wonach der Staat durch Vertrag entsteht, in den die Untertanen mit Rücksicht auf ihren wirtschaftlichen Nutzen eintreten, mußte auch eine andere Theorie über den Grund der Steuer aufkommen. Darnach erscheint die Steuer als eine Abgabe, als ein Preis, mittels dessen sich der einzelne die Vorteile erkauft, die ihm die politische Vereinigung gewährt. Zwischen Staat und Steuerzahler herrscht das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung, der Grund der Steuer liegt in den Vorteilen, die der Staat gewährt. Diese bis in die Gegen-

wart hereinreichende Auffassung, die in der Hauptsache eine Verallgemeinerung des Gebührenprinzips bedeutet, ist allmählich durch die sogenannte historische oder organische Auffassung vom Staat verdrängt worden. Ist der Staat, wie diese lehrt, die unentbehrliche und höchste Form des gesellschaftlichen Zusammenlebens, so wird der letzte Rechtsgrund der Steuer in der absoluten Notwendigkeit und Existenzberechtigung des Staates und der daraus folgenden Stellung des Gemeinwesens über seinen Mitgliedern und der Unterwerfung der letzteren unter die Staatsgewalt gelegen sein. Was der Staat mit seinen Einrichtungen den einzelnen bietet, indem er die Entfaltung und Verwendung ihrer Kräfte und Fähigkeiten fördert, kommt allen in ununterscheidbarem Anteil zu, deshalb hat auch jeder die Pflicht, an der Unterhaltung des Staates sich zu beteiligen, ohne seine Leistungen an dem Maße der besonderen Staatsvorteile zu vergleichen. Dem Rechte der öffentlichen Gewalt, allgemeine Abgaben zu fordern, entspricht die Pflicht der Angehörigen, sie zu leisten; denn wer den Zweck will, kann die Mittel nicht verweigern. Diese grundsätzliche Begründung der Steuer schließt natürlich nicht aus, auch darauf hinzuweisen, daß die wirtschaftliche Berechtigung der Steuer in der reproduktiven Kraft ihrer Verwendung liegt und daß der Staat als unentbehrlicher und erfolgreicher Faktor jeder wirtschaftlichen Produktion auch die Mittel zur Verwirklichung seiner Tätigkeit aus den von ihm geförderten Privatwirtschaften entnehmen muß.

§ 88. — Von der Frage nach der Begründung der Steuerpflicht verschieden ist die Frage, auf welche Personen die Steuerpflicht sich tatsächlich erstreckt oder sich erstrecken soll. Diese Frage ist in erster Linie eine solche des formalen Steuerrechts, welches die Grenzen des staatlichen Machtbereiches zieht und Umfang und Art der Steuerzahlung ordnet. In der Regel bezeichnet man die „Einzelwirtschaften" oder die „Untertanen" als steuerpflichtig. Allein beide Bezeichnungen sind ungenau. Sie sind einerseits zu weitgehend, anderseits wieder nicht erschöpfend genug. Sie sind zu weitgehend: denn es werden durchaus nicht alle Einzelwirtschaften oder Untertanen der Besteuerung unterworfen, teils weil die Gesetzgebung gewisse Personen aus Zweckmäßigkeits- und anderen Gründen von den Steuerleistungen befreit, teils weil viele Personen der Voraus-

setzung für den Eintritt der Steuerpflicht sich entziehen, z. B. bei den Aufwandsteuern durch Unterlassung des Aufwandes. Sie sind aber auch nicht erschöpfend: denn die staatliche Steuergewalt greift vielfach über die Untertanen hinaus und trifft auch Fremde, die sich dauernd, und unter Umständen (z. B. durch Verbrauchssteuern) auch solche, die sich nur vorübergehend im Inland aufhalten. Richtig ist, daß in erster und letzter Linie die Untertanen, die eingesessenen Staatsangehörigen, für die Erhaltung des Staates zu sorgen haben; ihnen gegenüber trifft das allein zu, was vorhin über den Rechtsgrund der Steuern gesagt wurde; gegen sie allein kann die Autorität des Staates im Steuerwesen sich völlig durchsetzen; auf sie beziehen sich doch ausschließlich die Bemühungen, das Steuerwesen möglichst gerecht und zweckmäßig zu gestalten und weiterzubilden. Aber es wäre unbillig, wollte man Personen, welche, ohne Staatsangehörige zu sein, in dem Staate sich aufhalten oder im Inlande Vermögensobjekte besitzen, unentgeltlich, d. h. auf Kosten der Staatsangehörigen, Schutz und Förderung zu teil werden lassen. Es wäre ferner unbillig, Staatsangehörige, welche im Auslande leben und an den Staatseinrichtungen ihres Heimatsstaates nur geringen Anteil haben, in vollem Maße zu den Staatslasten heranzuziehen. Solchen, zum Teil freilich auch rein praktisch-technischen, Erwägungen Raum gebend, hat das moderne Steuerrecht den Umkreis der Personen, welche der Besteuerung unterliegen, je nach der Art der Steuern teils auf die ganze, teils nur auf die ortsanwesende rechtliche Bevölkerung, teils auf die Wohnbevölkerung, teils auch auf diejenigen Personen erstreckt, welche durch irgendeine wirtschaftliche Beziehung (z. B. durch Einkommenbezug) mit dem Inlande verbunden sind, ohne daß ein festes Prinzip in dem Verfahren zu finden wäre. Den Verbrauchssteuern sind die im Inlande sich aufhaltenden Ausländer, sofern sie steuerpflichtige Gegenstände genießen, schon um deswillen unterworfen, weil die Technik der Besteuerung ihre Befreiung verbietet. Nach allem diesem erscheint es nicht möglich, in einer kurzen Steuerdefinition die steuerpflichtigen Personen bezüglich aller Steuerarten völlig korrekt und erschöpfend zu bezeichnen.

Nach dem Vorgange E. A. Schäffles wären mit Rücksicht auf die Steuerpflicht zu unterscheiden: A. Die Individual- und die Familienwirtschaften

physischer Personen mit der weiteren Unterscheidung von 1) Staatsangehörigen und zwar a) im Inland, b) im Ausland weilenden Angehörigen, 2. Nichtangehörigen und zwar a) im Ausland befindlichen aber wirtschaftlich ins Inland verflochtenen, b) im Inland befindlichen Nichtangehörigen. (Bei den letzteren müßte wohl noch zwischen dauernd und nur vorübergehend im Inland befindlichen Nichtangehörigen unterschieden werden.) B. Die Wirtschaften der juristischen Personen, 1) solche des öffentlichen Rechts, 2) solche des Privatrechts und zwar a) Erwerbsgesellschaften und gemeinsame Ergänzungswirtschaften (Wirtschaftsgenossenschaften), b) Vereine.

1. Naturgemäß ist der Hauptfall der Steuerpflicht derjenige der im Inlande lebenden Staatsbürger. Hier erstreckt sich die Steuerpflicht im Falle der Leistungsfähigkeit und wirtschaftlichen Selbständigkeit jedenfalls auf das aus dem Inlande bezogene Einkommen und auf das im Inlande gelegene Vermögen. Auch die auf dem Verkehr und Aufwand liegenden Steuern kommen hier am vollständigsten zur Anwendung. Bestritten ist die Ausdehnung der Besteuerung auf die aus dem Auslande kommenden Einkünfte (Ruhegehalte, Leibrenten, Kapitalrenten, Ertragsanteile an auswärtigen Unternehmungen usw.) der staatsangehörigen Inländer. Grundsätzlich ist bezüglich dieser die Steuerpflicht nur gegenüber demjenigen Staate begründet, aus dem sie fließen. In der Praxis werden jedoch vielfach, sofern nicht durch Staatsverträge ein anderes vereinbart ist, auch die aus dem Auslande stammenden Einkünfte der Staatsangehörigen der Besteuerung unterworfen.

2. Schwieriger gestaltet sich die Anwendung der Besteuerung auf die im Auslande wohnenden Staatsangehörigen, die teils mit ihren aus dem Inlande bezogenen, teils mit den auswärtigen Einkünften in Frage kommen können. Bezüglich der heimischen Einkünfte ist nach der Erörterung sub 1) grundsätzlich der Heimatstaat zuständig. Und steuertechnisch bietet auch die Besteuerung der aus dem Inlande fließenden Einkünfte aus realen Quellen (Grundbesitz, Gebäude, Unternehmungen) sowie der aus inländischen öffentlichen Kassen fließenden Gehälter usw., sodann die Erhebung der Verkehrssteuern keine besonderen Schwierigkeiten. Dagegen sind die aus dem Inlande an den im Auslande lebenden Staatsangehörigen fließenden Zinserträgnisse und aus geistiger Arbeit stammenden Einkommen nicht leicht zu erreichen. Bezüglich der auswärtigen Einkünfte der im Auslande wohnenden Staatsangehörigen wird in der Regel schon aus steuertechnischen Gründen Steuerbefreiung eintreten müssen.

3. Bei Ausländern, die mit dem Inland nur wirtschaftlich verflochten sind, die also z. B. Renten oder Unternehmereinkommen aus dem Inlande beziehen, ohne hier zu wohnen, ist grundsätzlich die Erhebung von Steuern aus solchen Einkünften zu fordern, schon um sie nicht günstiger zu stellen als die Inländer. Tatsächlich wird freilich, insbesondere bezüglich der Kapitalrentenbezüge, die Forderung nicht immer verwirklicht werden können.

4. Bei Ausländern, die im Inlande sich aufhalten, wird zu unterscheiden sein zwischen nur vorübergehend und dauernd sich aufhaltenden. Die ersteren werden regelmäßig nur beim Konsum steuerpflichtiger Gegenstände und etwa für Ausübung vorübergehender Erwerbsgeschäfte (Handelsreisende) zur Steuerentrichtung herangezogen; die letzteren werden auch von denjenigen Ein-

kommen, Erträgnissen und Bereicherungen, welche sie aus dem Inlande beziehen, Steuern zu entrichten haben.

Abweichend von den Normen zu 2 hat das neue deutsche RG. betr. die Doppelbesteuerung vom 22. März 1909 bezüglich der in Reichs- und Staatsdiensten stehenden Deutschen denjenigen Bundesstaat für berechtigt zur Erhebung direkter Staatssteuern (mit Ausnahme der Steuern vom Grund- und Gebäudebesitz und vom Gewerbebetrieb) erklärt, in dem sich der dienstliche Wohnsitz des Beamten befindet. Es werden also z. B. preußische Eisenbahnbeamte, die in Hessen ihren dienstlichen Wohnsitz haben, hier zur Einkommensteuer veranlagt.

Literatur. — Außer der oben S. 15 f. und S. 152 f. zitierten Literatur s. hauptsächlich folgende:

1. Deutsche Werke: D. Krehl, Das Steuerwesen usw., Erlangen 1816. C. Krönke, Über die Grundsätze einer gerechten Besteuerung, Heidelb. 1819. v. Kremer, Darstellung des Steuerwesens, Wien 1821. K. Murhard, Theorie und Politik der Besteuerung, Göttingen 1834. J. G. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern, Berl. 1840. Et. Laspeyres, Artikel Staatswirtschaft, im Deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater, Bd. 10, Stuttg. 1867. H. Eisenhart, Die Kunst der Besteuerung, Berl. 1868. H. Maurus, Die moderne Besteuerung, Heidelb. 1870. W. Bocke, Die Abgaben, die Auflagen und die Steuer, Stuttg. 1887. J. Neumann, Die Steuer, Bd. I. Leipz. 1887. Ferner die Artikel über Abgaben und die einzelnen Steuerarten von v. Mayr und v. Philippovich in Stengels W., und K. Th. v. Eheberg, Art. Steuer, im Handw. d. Staatsw. A. E. Schäffle, Die Steuern, allgem. Teil, Leipz. 1895, besonderer Teil, ebend. 1897.

2. Ausländische Werke: H. Parnell, Financial reform, Lond. 1830; 4. Aufl. 1832. D. Buchanan, An inquiry into the taxation etc., Edinburgh 1844. Th. E. Cliffe Leslie, Financial reform, Lond. 1872. — E. de Girardin, De l'impôt, Par. 1848; 6. Aufl. 1852. P. J. Proudhon, Théorie critique de l'impôt, Brüssel 1861; 2. Aufl. 1868. L. Walras, Théorie critique de l'impôt. Par. 1862. E. Royer, Théorie de l'impôt ou de la dime sociale, Par. 1862. C. de Parieu, Traité des impôts etc., 2 Bde., Par. 1862/64; 2. Aufl. in 4 Bänden 1866/76. Ed. Vignes, Traité des impôts en France, Par. 1862; 4. Aufl. 1880. A. Charguerand, L'économie politique et l'impôt, Par. 1864. B. Bonnet, La question des impôts, Par. 1878. R. Stourm, Systèmes generaux d'impôts, 2. Aufl. Par. 1905. G. Cridis, Dei tributi, Turin, 1832. G. Borsani, Ilsistema dei tributi, Turin 1850. L. Dufour, Delle imposte, Genua 1861. C. Pallavicino, Teoria sulle imposte, in der Rivista Contemporanea, Bd. 40, Turin 1865. M. Pescatore, La logica delle imposte etc., Turin 1867. B. Benvenuti, Le imposte, teoria e pratica, Mailand 1869. S. Zeni, Le imposte etc., Ferrara 1869. C. Baer, L'avere e l'imposta, Turin 1872. S. Francone, Sulle graduali riforme dei sistemi tributarii, Neapel 1875. G. Alessio, Saggio sul sistema tributario in Italia, Bd. 1, Turin 1883, Bd. 2, 1887.

2. Die Terminologie im Steuerwesen.

§ 89. — In der Lehre von den Steuern sind bestimmte technische Ausdrücke üblich, welche speziell dieser angehören und deshalb einer kurzen Erwähnung und Erläuterung bedürfen.

Als Steuerquelle bezeichnen wir den Fonds von Gütern, aus welchem die Steuer tatsächlich entrichtet wird oder nach Absicht des Gesetzgebers entrichtet werden soll; als Steuerbemessungs-

grundlage oder Steuerobjekt den Gegenstand, die Handlung oder den Vorgang, welche vom Gesetze zur Grundlage oder zum Anlaß der Besteuerung gemacht werden.

Die Steuerquelle soll und wird unter normalen Verhältnissen das Einkommen im ganzen oder in bestimmten einzelnen Arten sein. Steuerquelle und Bemessungsgrundlage können, müssen aber nicht identisch sein. Das erstere ist beispielsweise der Fall bei der allgemeinen Einkommensteuer; denn hier wird das Gesamteinkommen nicht nur der Fonds sein, aus dem die Steuer entrichtet wird, sondern auch die Grundlage für die Bemessung der Steuer bilden. Aber der Name der einzelnen Steuern weist durchaus nicht immer auf die eigentliche Steuerquelle, sondern vielfach auf die Bemessungsgrundlage bzw. das Steuerobjekt, z. B. Zuckersteuer, Spielkartensteuer. Zucker und Spielkarten sind die Steuerobjekte, die Steuerquelle aber ist das Einkommen derjenigen, welche Zucker verbrauchen und Spielkarten benutzen.

Steuereinheit ist ein bestimmtes Maß oder Gewicht, eine Zahl oder ein anderes genau bestimmtes Merkmal des Objektes, z. B. bei der Grundsteuer das Hektar, bei der Einkommensteuer eine gewisse, zahlenmäßig bestimmte Größe des Einkommens. Von der Steuereinheit wird der Steuersatz erhoben, der, wenn sich die Steuereinheit in einem Geldbetrag ausdrücken läßt, von dem der Steuersatz einen echten Bruch bildet, als Steuerfuß bezeichnet wird.

Steuerzahler ist derjenige, welcher die Steuer an die Steuerbehörde entweder selbst oder durch Beauftragte entrichtet; Steuerträger derjenige, welcher die Steuer definitiv aus seinem Einkommen oder Vermögen bestreitet; Steuersubjekt der, welcher gesetzlich zur Entrichtung der Steuer verpflichtet ist, Steuerdestinatar derjenige, der die Steuer nach Absicht des Gesetzgebers tragen soll.

Auf dem Vorgang, daß ein anderer die Steuer trägt als derjenige, der sie bezahlt hat, beruht die sogenannte indirekte Besteuerung. Bei den meisten Verbrauchssteuern gelingt es dem Staate nicht, von dem Konsumenten die Steuer unmittelbar für jeden einzelnen Konsumtionsakt zur Erhebung zu bringen, und so erhebt man die Steuer auf einem Umwege, mittelbar, indem man die Produzenten oder Händler steuerpflichtiger Waren zur Zahlung der Steuer

verpflichtet, und es diesen überläßt, sich die Steuern durch Zuschläge auf die Preise von den konsumierenden Personen, den Steuerdestinataren, wieder ersetzen zu lassen.

Steuer- (Zoll-) Tarife sind die Verzeichnisse der Steuer- (Zoll-) einheiten und -sätze für eine Anzahl von der gleichen Kategorie angehörigen Gegenständen. Steuerkataster nennt man die amtlichen Verzeichnisse aller Tatsachen, welche zur Feststellung der Steuersubjekte und -objekte gewisser Steuern, insbesondere der Ertrags-, Einkommen- und Vermögenssteuern, dienen. Steuerlisten oder Steuerrollen sind die amtlichen Verzeichnisse der Steuersubjekte mit Angabe je ihrer Steuerschuldigkeit.

3. Allgemeine Grundsätze im Steuerwesen.

§ 90. — Die Notwendigkeit, für das Steuerwesen oberste Grundsätze aufzustellen, die bei der Wahl der Steuern, bei der Bildung des Steuersystems und bei notwendig werdenden Reformen die Ziele und Richtpunkte weisen sollen, ist heute nicht mehr bestritten. Sie scheint in der Tat gegeben durch die zunehmende Bedeutung der Besteuerung und die als notwendig anerkannte Vielheit der Steuern, welche nach gewissen objektiven Gesichtspunkten miteinander in Einklang gebracht werden sollen. Erst die neuere Zeit hat, indem sie mit Bewußtsein dem Steuerwesen gewisse Ziele und Aufgaben steckte, an Stelle des früheren chaotischen und systemlosen Nebeneinanderbestehens vieler Steuern ein mehr oder weniger rationelles Steuersystem gesetzt. Es sind in der Hauptsache drei Forderungen, welche die moderne Finanztheorie aufstellt. Sie fordert:

1. daß die Besteuerung gerecht sei. Diese Forderung ergibt sich aus dem untrennbaren Zusammenhange zwischen Steuer- und Bürgerpflicht. Die Gerechtigkeit verlangt, daß, da die Verpflichtung der Staatsangehörigen, Steuern zu zahlen, aus der Notwendigkeit des Staates sich ergibt, die Besteuerung eine allgemeine und gleichheitliche sei, und daß jeder Steuerpflichtige in gleichem Maße getroffen werde, ferner daß, entsprechend dem Wesen des Verfassungsstaates, die Steuerpflicht in Gesetzen genau geregelt, also Einführung und Erhebung der Steuern von Willkür und Rechtsverletzung frei seien. Sie fordert:

2. daß die Steuergesetzgebung so eingerichtet sei, daß die Volkswirtschaft aus den mit der Besteuerung stets verbundenen Eingriffen in Einkommen und Vermögen der Steuerpflichtigen möglichst wenig Schaden und Störung erfahre. Sie fordert:

3. daß das Steuerwesen so geordnet sei, daß es seinem Zwecke, die Ausgaben des Staates zu decken, auch tatsächlich entspricht, d. h. also sowohl ein genügendes Erträgnis als die Möglichkeit gewährleistet, dieses dem wachsenden Staatsbedarf anzupassen.

Man kann diese drei Gruppen von Grundsätzen bezeichnen als Grundsätze der Gerechtigkeit, der Volkswirtschaft und der Finanzwirtschaft. Freilich können diese obersten Steuerprinzipien nicht als absolute, logische, sondern nur als relative, historische Kategorien angesehen werden. Sie verlieren aber deshalb doch ihren Wert nicht; sie bezeichnen die Richtlinien, denen die Steuergesetzgebung unter den gegebenen Verhältnissen nachzugehen hat.

4. Grundsätze der Gerechtigkeit.

§ 91. — 1. Die Allgemeinheit der Besteuerung. — Während in früheren Jahrhunderten nur gewisse Klassen der Bevölkerung der Steuer unterworfen, andere und gerade die steuerkräftigeren vielfach befreit waren, erscheint uns heute die Forderung der Allgemeinheit der Besteuerung, d. h. die Forderung, daß jeder, der überhaupt dazu imstande ist, ohne Ansehen der Person, Steuern entrichte, als eine selbstverständliche. Im Einklang mit dieser Forderung und dem Staatsbedürfnis Rechnung tragend, neigt die Praxis der letzten Jahrzehnte dazu, die Steuerpflicht möglichst auf alle Persönlichkeiten auszudehnen, welche ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse in die Lage setzen, eine Abgabe zu entrichten. Die wenigen noch vorkommenden Steuerbefreiungen sind nur historisch zu erklären und werden immer als ein zu beseitigender Widerspruch mit unseren modernen Anschauungen empfunden werden. Natürlich können aus wirtschaftlichen Gründen solche Personen der Besteuerung nicht unterworfen werden, deren Einkommen nach allgemeiner Ansicht nur eben zur Lebenshaltung ausreicht. Daraus ergibt sich die Forderung, das sogenannte Existenzminimum (Kompetenzminimum) von der Steuer zu befreien. Zwar wird der Staat in

Fällen der Not ein unbegrenztes Vermögensopfer von seinen Angehörigen fordern dürfen, aber in gewöhnlichen Zeiten wird er von Opfern absehen müssen, welche die wesentlichsten Daseinsbedingungen seiner Angehörigen gefährden. Die regelmäßige Steuerfähigkeit der einzelnen beginnt erst da, wo der unbedingt erforderliche Lebensbedarf gedeckt ist und der Genuß des Entbehrlichen anfängt. In der Regel denkt man, wenn vom Existenzminimum die Rede ist, an die direkten Steuern, die Einkommen- und Ertragssteuern, weil es bei diesen möglich ist, ein steuerfreies Minimum gesetzlich festzulegen. Aber es ist freilich auch bei den indirekten Steuern eine Berücksichtigung der unteren Klassen dadurch möglich, daß man die unentbehrlichen Verbrauchsgüter, deren Besteuerung kopfsteuerartig wirkt, von Steuern frei läßt.

1. Wahre Steuerfreiheiten sind z. B. die des Staatsoberhauptes und der Mitglieder der regierenden Familien, diejenigen der öffentlichen Körperschaften selbst in ihrem gegenseitigen Verhältnis, dann diejenigen der Stiftungen, Anstalten, Vereine usw. für milde und gemeinnützige Zwecke. Doch lassen sich diese rechtfertigen aus der Stellung des Staatsoberhauptes als des persönlichen Repräsentanten des herrschenden Willens, der öffentlichen Körperschaften als im Verhältnis der gegenseitigen Ergänzung stehender Gemeinwesen und aus Rücksichten der Förderung des allgemeinen Besten (Schall, Allgemeine Steuerlehre a. a. O.). Die Steuerbefreiungen der früher Reichsunmittelbaren sind im Laufe des 19. Jahrhunderts größtenteils, teils ohne, teils gegen Entschädigung, beseitigt worden.

2. Von einer Berücksichtigung des Existenzminimums kann eigentlich nur bei denjenigen Steuern die Rede sein, welche nach dem Gesamteinkommen bemessen werden, also bei den allgemeinen Einkommensteuern. Steuerfrei sind z. B. bei der allgemeinen Einkommensteuer Einkommen in Preußen bis 900 Mk., in Württemberg bis 500 Mk., in Baden (für die Staatsbesteuerung) gleichfalls bis 900 Mk., in Sachsen nur bis 400 Mk. Das neue bayerische Einkommensteuergesetz befreit Einkommen bis 600 Mk. einschließlich von der Steuer; von dieser Befreiung sind jedoch ausgenommen (und zwar wegen des an die Zahlung einer direkten Steuer geknüpften Wahlrechtes) männliche bayerische Staatsangehörige, deren steuerbares Einkommen mehr als 300 Mk. beträgt, wenn sie nicht schon eine andere direkte Steuer mit jährlich mindestens 50 Pf. entrichten. Das Wesen der Ertragssteuern, bei denen eine Zusammenfassung der Leistungsfähigkeit fehlt, macht die Berücksichtigung eines Existenzminimums wenn nicht unmöglich, so doch sehr schwierig und kompliziert; doch hat man auch hier viele Anläufe dazu gemacht, indem man gewisse kleine Beträge der einzelnen Ertragsquellen, z. B. kleine Kapitalrenten, niederes Arbeitseinkommen usw. von der betreffenden Steuer befreit hat. Die Ertragsbesteuerung nähert sich der Einkommensteuer, wenn bei der Festsetzung des steuerfreien Minimums einer Ertragssteuer auch die sonstigen Bezüge des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden. So bestimmte

z. B. das bisherige bayerische Einkommensteuergesetz, daß einkommensteuerpflichtige weibliche Personen, wenn deren Lohnminimum den Jahresbetrag von 500 Mk. und deren Gesamteinkommensbezüge einschließlich jener aus anderen Quellen des Jahresbetrag von 700 Mk. nicht übersteigen, ohne weiteres, männliche unter den gleichen Verhältnissen auf Antrag von der Steuer zu befreien sind. — Über die zum Zweck der Vermeidung von Doppelbesteuerungen gewährten Steuerbefreiungen s. unten § 95.

Die Allgemeinheit der Besteuerung bezieht sich regelmäßig nicht nur auf die physischen Personen, beziehungsweise die Familienwirtschaften, sondern auch auf die Wirtschaften juristischer Personen und diejenigen der Erwerbsgesellschaften, Korporationen, Vereine usw., soweit ihre Tätigkeit auf Erwerb gerichtet ist. Namentlich durch die Aktiengesellschaften und deren große Ausdehnung in dem abgelaufenen Jahrhundert ist die Frage der Besteuerung fingierter Personen von Bedeutung geworden. Daß sich dabei manche Schwierigkeiten ergeben, ist naheliegend. Durch die Erstreckung der Besteuerung auf die Gewinn erzielenden Gesellschaften, Vereine usw. wird deren Ertrag regelmäßig doppelt besteuert, einmal bei den Gesellschaften, die dann nur einen um die Steuer verkürzten Gewinn an die Mitglieder verteilen können, sodann bei den Mitgliedern selbst. Doch lassen sich für die Doppelbesteuerung gute Gründe anführen. Eine Besteuerung des Geschäftsgewinnes einer Erwerbsgesellschaft ausschließlich bei dieser unter Freilassung der Mitglieder für die von ihnen bezogenen Dividenden usw. erscheint schon aus steuertechnischen und -politischen Gründen als wenig empfehlenswert. Es würde dadurch der Überblick über das Gesamteinkommen der physischen Personen verloren gehen und eine der Leistungsfähigkeit des einzelnen angepaßte Besteuerung unmöglich werden. Aber auch eine ausschließliche Besteuerung der Mitglieder unter Freilassung der Gesellschaft ist nicht zu befürworten. Bei solchem Verfahren bleiben alle im Auslande wohnenden Aktionäre einer inländischen Erwerbsgesellschaft von der Steuer völlig frei. Nur durch Besteuerung der Gesellschaft als solcher kann ferner derjenige Teil des Geschäftsgewinnes getroffen werden, der nicht an die Mitglieder verteilt, sondern zu Geschäftserweiterung, Verbesserungen, Schuldentilgung, Bildung eines Reservefonds usw. benutzt wird. Endlich ist die Veranlagung bei den Erwerbsgesellschaften selbst sicherer als bei den einzelnen

Bezugsberechtigten. Man hat deshalb auch in der Praxis fast ausnahmslos sich für die Doppelbesteuerung entschlossen. Wo Ertragssteuern bestehen, geschieht sie in der Weise, daß die Gesellschaft mit der Gewerbesteuer, die Aktionäre mit der Einkommen- oder Kapitalrentensteuer besteuert werden. Wo die allgemeine Einkommensteuer besteht, kann die Doppelbesteuerung dadurch abgeschwächt werden, daß vom Einkommen einer Gesellschaft diejenigen Beträge abgezogen werden, welche ihre Mitglieder als Dividende usw. erhalten und nachweislich versteuert haben, und nur der Rest besteuert wird, oder daß man einen bestimmten Prozentsatz des Aktienkapitals usw. der Gesellschaft für die Besteuerung außer Ansatz läßt. Aber auch eine unbeschränkte Besteuerung der Gesellschaft verbunden mit einer beschränkten Besteuerung der Aktionäre kommt vor. Da bei der Besteuerung der juristischen Personen auch auf die Zwecke Rücksicht genommen werden muß, denen diese sich widmen, so weist die Praxis eine große Mannigfaltigkeit der Besteuerungsnormen auf.

In Preußen erstreckt sich nach dem Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 die Steuerpflicht auf die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Genossenschaften (jedoch mit Ausnahmen) und Vereine. Bei den Aktiengesellschaften werden bei Berechnung der Steuer zugrunde gelegt die Überschüsse, welche als Aktienzinsen, Dividenden usw. an die Mitglieder verteilt werden zuzüglich der zur Schuldentilgung oder Verbesserung oder Geschäftserweiterung sowie zur Bildung von Reservefonds verwendeten Beträge, jedoch nach Abzug von 3½ % des eingezahlten Aktienkapitals. Ein entsprechender Abzug wird auch bei den anderen Gesellschaften usw. gemacht. Bei der Kommunalbesteuerung ist der 3½ prozentige Abzug nicht zulässig. (Eink.St.G. § 15.) Daneben werden die Mitglieder mit ihren vollen Dividendenbezügen versteuert. Dagegen ist nach der neuesten Novelle zum Eink.St.G. vom 19. Juni 1906 bezüglich der erst nach 1891 geschaffenen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die die Mehrzahl der deutschen Staaten inzwischen der Besteuerung unterworfen hat, bestimmt worden (§ 18 bzw. 71), daß die Gesellschaft allein besteuert wird, und zwar mit etwas höheren Sätzen als die physischen Personen, während die Teilhaber steuerfrei bleiben. Von der Vermögenssteuer sind die Gesellschaften in Preußen befreit. In Bayern sind die Aktiengesellschaften usw. sowie die Gesellschaften m. b. H. der Einkommensteuer im allgemeinen ebenso unterworfen wie die physischen Personen; jedoch dürfen 2% des eingezahlten Aktienkapitals usw. vor der Steuerberechnung gekürzt werden. Steuerfrei sind nur gewisse Genossenschaften, Vereine und Stiftungen. Daneben werden auch die Mitglieder der Gesellschaften für ihren ganzen Bezug an Dividenden, Zinsen usw. der Einkommensteuer unterworfen. Die Aktiengesellschaften usw.

unterliegen ferner der Gewerbesteuer sowie gegebenenfalls auch den anderen Ertragssteuern, die Aktionäre usw. auch der Kapitalrentensteuer. Eine beschränkte Besteuerung der Aktiengesellschaften, eine unbeschränkte der Aktionäre durch die Einkommensteuer ähnlich wie in Preußen haben Württemberg, Baden, Braunschweig, Sachsen-Gotha, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe; eine unbeschränkte Besteuerung sowohl der Gesellschaften wie der Aktionäre kennen Sachsen, Sachsen-Koburg, Hamburg, Lübeck, Anhalt, die beiden Reuß, die beiden Schwarzburg, Waldeck, Sachsen-Weimar-, -Meiningen und -Altenburg, eine unbeschränkte Besteuerung der Aktiengesellschaften, eine beschränkte der Aktionäre findet sich in Bremen, Oldenburg; Hessen allein besteuert nur die Aktiengesellschaften. Ebenso große Verschiedenheiten herrschen bezüglich der Vermögenssteuer. Elsaß-Lothringen und die beiden Mecklenburg besteuern die Aktiengesellschaften durch die Ertragsteuern. In Österreich werden nur die Erwerbsgesellschaften (Aktiengesellschaften usw.) mit einer hohen Steuer (in der Regel 10 Proz.) vom Reinertrag belastet, wogegen die Aktionäre usw. besteuerter Gesellschaften keine Steuer zu bezahlen haben. Interessant sind die verschiedenen Methoden der Besteuerung der Aktiengesellschaften in den Schweizer Kantonen.

Vgl. Schanz, Finanzarchiv 1886 und 1898. Feitelberg, Die Einkommenbesteuerung nicht physischer (juristischer) Personen, Leipz. 1900. Fr. J. Neumann, Die Aktien- und ähnlichen Gesellschaften als Rechts- und Steuersubjekte, in den Ann. d. D. R., 1905. Fr. Dinglinger, Die staatliche und kommunale Einkommenbesteuerung der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien in Preußen und Baden, Berl. 1905. W. Gerloff, Die kantonale Besteuerung der Aktiengesellschaften in der Schweiz, Bern 1906. K. Kiesel, Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und ihre Heranziehung zur Staatseinkommensteuer in Preußen, Berl. 1906. Blum, Die steuerliche Ausnutzung der Aktiengesellschaften in Deutschland, Stuttg. u. Berl. 1911. Bäumer, Die Besteuerung der Gesellschaften m. b. H. in Deutschland, Erlang. Diss. 1911.

§ 92. — 2. Gleichmäßigkeit der Besteuerung. — Dieser Grundsatz betrifft die verteilende Gerechtigkeit. Die Forderung geht hier dahin, daß jeder in gleichem Verhältnis besteuert werde. Es liegt auf der Hand, daß eine wahre Gleichmäßigkeit nicht gewonnen wird, wenn man jeden zur Zahlung des gleichen Steuerbetrages verpflichtet, sondern nur durch eine Abstufung der Steuerbeträge. Aber über die Kriterien der Abstufungen herrscht keineswegs Übereinstimmung und ihre Wahl wird sehr verschieden ausfallen, je nach dem Standpunkte des Beurteilenden bezüglich der Auffassung von Staat, Steuer und Volkswirtschaft. Man hat in diesem Sinne in der Hauptsache drei Theorien aufgestellt, die im engsten Zusammenhange mit den oben besprochenen Theorien vom Steuergrunde stehen, nämlich die Äquivalenz-, die Assekuranztheorie und die Theorie der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.

a) Die Äquivalenztheorie, auch Interessen- oder Genußtheorie genannt, wünscht eine Besteuerung der Untertanen im Verhältnis zu den Vorteilen und Genüssen, die der einzelne vom Staate hat. Die Steuer ist nach dieser von der atomistischen Staats- und Rechtslehre zu Ausgang des 18. Jahrhunderts vertretenen Ansicht die Gegenleistung für die Leistung des Staates, der Kaufpreis für die Staatsgüter. Diese Auffassung ist eine ganz privatwirtschaftliche. Sie ist nur erklärlich aus der Reaktion des älteren Liberalismus gegen die Vielregiererei der vorangegangenen Jahrhunderte und unter der Voraussetzung der damals erstrebten Beschränkung des Staates auf die Sorge für die Sicherheit im Innern und nach außen. Sie enthält eigentlich nur eine Verallgemeinerung des Gebührenprinzips und ist als Steuerprinzip weder gerecht noch durchführbar. Sie ist in ihrer Allgemeinheit nicht gerecht, weil dadurch gerade die unteren Klassen, die des öffentlichen Beistandes häufig in besonderem Grade bedürfen, viel höher belastet würden als die wohlhabenderen, und sie ist praktisch nicht durchführbar, weil die Kosten selbst der Rechtspflege sich auf die einzelnen durchaus nicht im genauen Verhältnisse zu ihrem Interesse an dieser repartieren lassen. Ist vollends der Aufgabenkreis des Staates so umfangreich geworden wie in der Gegenwart, so fehlt es an jeder Möglichkeit, die Vorteile des einzelnen vom Staatsganzen objektiv abzuschätzen. Der Staat befriedigt eben Kollektivbedürfnisse, die sich einer rechnerischen Verteilung auf die einzelnen Staatsangehörigen völlig entziehen.

b) Die Assekuranztheorie. — Diese faßt die Steuer auf als eine Versicherungsprämie für den Vermögensschutz, den der Staat gewährt. Sie hat vor der ersteren voraus, daß sie einen praktisch brauchbaren Maßstab für die Verteilung der Steuer abgibt; denn in der praktischen Durchführung würde eine solche nach dem Maß des staatlichen Vermögensschutzes abgestufte Steuer als eine Vermögenssteuer, bzw. eine nach dem Vermögen berechnete Einkommensteuer sich darstellen. Aber durchaus unhaltbar ist es, den Vermögensschutz als einzigen Grund der Steuer und die Steuer als Versicherungsprämie zu bezeichnen, denn der Staat übernimmt ja keine eigentliche Versicherung des Vermögens, sondern schützt nur

das Privateigentum gegen Angriffe; auch besteht seine Tätigkeit nicht bloß im Schutz des Eigentums, sondern er schützt auch die Person und sorgt für die gesamte geistige und wirtschaftliche Wohlfahrt des Volkes.

c) Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. — Wenn es richtig ist, daß der Grund der Steuer in der Natur des Staates und in dem Verhältnis der Einzelwirtschaften zu diesem besteht, so bedarf es keiner Untersuchung, welche persönlichen Vorteile oder welchen Grad des Vermögensschutzes der Staat dem einzelnen gewährt, sondern es wird die Steuer, wie oben bereits erörtert wurde, einfach als eine Pflicht des einzelnen erscheinen, zur Erfüllung der Existenz- und Fortschrittsbedingungen des Ganzen nach seinen wirtschaftlichen Mitteln beizutragen. Daraus ergibt sich die Forderung, daß die Steuerpflichtigen im Verhältnis zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden, bzw. daß das in der Steuer gelegene Opfer für alle gleich fühlbar sei.

Dieses Prinzip beherrscht nicht nur die moderne Theorie, sondern die Richtung, welche die jüngsten Steuerreformen angenommen haben, beweist auch seine sieghafte Kraft in der Praxis. Indessen kann nicht verkannt werden, daß innerhalb gewisser Grenzen und namentlich im Steuerwesen der unterstaatlichen Verbände das Prinzip von Leistung und Gegenleistung auch gegenwärtig noch Beachtung verdient. Namentlich da, wo der Zusammenhang zwischen der administrativen Tätigkeit und der Förderung der Interessen einzelner Individuen nachweisbar ist, wird gegen die Anwendung eines verstärkten Gebührenprinzips sich kaum ein berechtigter Einwand erheben lassen.

§ 93. — Der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit bezeichnet zunächst nur die allgemeine Richtung, gibt noch keinen genauen Maßstab für die Verteilung der Steuerlast; denn sogleich wird sich die Frage erheben, wie die Verhältnismäßigkeit der Steuer gegenüber der Leistungsfähigkeit gefunden, wie eine objektive Gleichheit der Größe des Opfers hergestellt werden könne. Die Leistungsfähigkeit muß selbst an einem objektiven Maßstab gemessen werden. Dieser kann nur, allgemein gesprochen und Ausnahmen und Ergänzungen vorbehalten, in der Größe und Art des

Einkommens oder des Vermögens oder in beiden zusammen gefunden werden. Einen anderen objektiven Maßstab gibt es nicht. Es ist nun ohne weiteres klar, daß mit der Größe des Einkommens oder Vermögens auch die Steuer zuzunehmen habe, aber bestritten, in welchem Verhältnis sich die Steuer bewegen, ob sie proportional oder progressiv sein solle. Ist eine Steuer gleichheitlich, wenn von jeder Einkommensgröße der gleiche Prozentsatz genommen wird, oder wenn die Steuerquote mit der Größe des Einkommens wächst? Ist sie gleichmäßig, wenn derjenige der ein Einkommen von 1000 bezieht davon 100 und wer 10 000 besitzt, davon 1000 auf Grund einer Steuerquote von 10 Prozent entrichtet? Oder ist sie gleichmäßig, wenn derjenige, der 1000 besitzt 100 und derjenige der 10 000 besitzt, 1900 entrichtet auf Grund eines Tarifs, der mit je 1000 Einkommen mehr um 1 Prozent steigt? Welche von diesen Lösungen entspricht der Gerechtigkeit?

Während man früher die proportionale Besteuerung für die richtige gehalten hat, hat die Meinung sich später der progressiven zugewendet. Insbesondere haben die Anhänger der Opfertheorie die Lehre vom Grenznutzen benutzt, um die Richtigkeit der progressiven Steuer darzutun. Dieser Lehre zufolge nimmt der Nutzen eines Gutes mit der zunehmenden Größe des Güterbestandes ab, dessen Teil jenes Gut bildet; jeder neue Einkommensteil verschafft weniger Genuß, je größer das Einkommen ist, zu welchem er hinzutritt, und jede Ausgabe bereitet eine um so geringere Einbuße, je größer das Einkommen ist, aus dem sie bestritten wird. Es bemißt eben jeder die Größe des ihm durch die Besteuerung angesonnenen Opfers nach der Bedeutung derjenigen Vermögensquoten, welche ihm in der Steuer entzogen werden. Je geringer das Einkommen ist, um so schwerer wird sich der Druck einer gleichen Steuerquote geltend machen. Wer von 100000 Mk. 10000 zu entrichten hat, kann mit den ihm verbleibenden 90000 Mk. noch eine recht reichliche Bedürfnisbefriedigung vornehmen und erhebliche Beträge zur Kapitalbildung verwenden; wer von 10000 Mk. 1000 Mk. Steuer zu bezahlen hat, dem wird nichts zur Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse fehlen, auch Anstands- und selbst Luxusbedürfnisse wird er noch befriedigen können. Wer aber von 1000 Mk. 100 zu

entrichten hat, der wird sich mit den verbleibenden 900 Mk. auch bezüglich der elementaren Bedürfnisse aufs äußerste einschränken und auf höhere Bedürfnisse gänzlich verzichten müssen. Positiv ausgedrückt lautet die Lehre so, daß die Leistungsfähigkeit stärker steigt als das Einkommen, weil von dem letzteren, je größer es ist, eine immer geringere Quote durch den notwendigen Lebensbedarf in Anspruch genommen wird, und deshalb auch die Steuer mit wachsendem Einkommen steigen müsse.

Demgegenüber wird von den Gegnern der progressiven Besteuerung deren Gerechtigkeit und Nützlichkeit bestritten. Sie beklagen die nicht zu vermeidende Willkür bei Feststellung der progressiven Skala, sie befürchten, daß die progressive Steuer eine Auswanderung der Kapitalien bewirken, den Sparbetrieb entmutigen und zu zahlreichen Steuerdefraudationen Veranlassung geben werde; sie weisen darauf hin, daß jede konsequent durchgeführte Progression zur Enteignung führen müsse.

Richtig ist, daß ein objektiver Maßstab für die richtige Feststellung einer Progressionsskala trotz vieler Versuche und mathematischer Berechnungen bisher noch nicht in befriedigender Weise gefunden wurde und im Hinblick auf die verschiedenartigen Verhältnisse, welche die Leistungsfähigkeit beeinflussen, auch kaum gefunden werden kann. Aber es kommt auch nicht darauf an, eine schön konstruierte Progression, die von Stufe zu Stufe eine regelmäßige Differenz aufweist, aufzustellen, sondern nur darauf, für weitere Durchschnitte von Einkommensgrößen, welche den Bedürfnisgruppen entsprechen, Richtpunkte zu finden, von denen aus Übergänge zu den angrenzenden Stufen zu erfolgen haben. Auch wird jede Progression ihre Begrenzung finden in allgemeinen volkswirtschaftlichen Rücksichten. Sie wird nicht soweit getrieben werden dürfen, daß dadurch die Kapitalbildung erschwert, der Spartrieb entmutigt, die höhere Bedürfnisbefriedigung unmöglich gemacht wird. Ein solches Verfahren würde durch Ertötung des Unternehmungsgeistes, durch Rückgang von Industrie und Handel, durch Verkümmerung des Volkswohlstandes, durch Verringerung der Arbeitsgelegenheiten letzten Endes auch an denjenigen Klassen sich rächen, deren Steuerlasten durch die Progression erleichtert wer-

den sollen. Nicht Überlastung der vermöglichen, sondern Entlastung der minder bemittelten Klassen wird in erster Linie erstrebt werden müssen.

Von der Gefahr allzu starker Progression sind wir aber heute, wie ein Blick in das Steuerrecht zeigt, noch ziemlich weit entfernt. Einmal ist die Progression nur bei gewissen Arten von Steuern anwendbar und zum anderen erhebt sie sich nur zu mäßigen Beträgen und endet verhältnismäßig früh.

Eine progressive, der ganzen Leistungsfähigkeit sich anschmiegende Steuerskala kann eigentlich nur bei der allgemeinen Einkommensteuer und unter Umständen bei allgemeinen Vermögenssteuern, einschließlich der Erbschaftssteuer, Anwendung finden. Gerade durch die Einführung der allgemeinen Einkommensteuer ist wie die übrigen Fragen der steuerlichen Sozialpolitik so auch die der Steuerprogression erst in Fluß gekommen. Bei den alten Ertragsteuern war ein progressiver Steuerfuß nicht anwendbar, weil der Rohertrag kein zutreffendes Bild von der wirklichen Leistungsfähigkeit gab. Wenn man in der neueren Zeit unter dem Drucke sozialer Empfindungen auch in Ländern mit Ertragssteuersystem zu progressiven Steuern griff, so war dies nur dadurch möglich, daß man einzelne dieser Ertragsteuern zu partiellen Einkommensteuern mit Schuldenabzug, Selbstangaben usw. umgestaltete. Bei den Verkehrssteuern sind zwar abgestufte Steuersätze möglich, bei den Verbrauchssteuern wird die Steuer gelegentlich nach der Qualität der Verbrauchsgegenstände abgestuft, aber von einer eigentlichen Progression ist nicht die Rede. Wie die Verhältnisse heute liegen, beschränkt sich die Progression im Steuerwesen auf die allgemeine Einkommensteuer, die Erbschaftssteuer, vereinzelt auch auf die Vermögenssteuer und einige Ertragssteuern. Eine progressive Tendenz des ganzen Steuersystems ist nirgends wahrnehmbar und so dienen die progressiven Steuern vielfach nur dazu, einen Ausgleich gegenüber der stärkeren Belastung der minderbemittelten Klassen durch die Verbrauchssteuern zu bewirken. Aber auch bei den vorhin erwähnten progressiven Steuern übersteigt der höchste Steuersatz selten 5 Prozent und tritt in der Regel so frühzeitig ein, daß die Steuern mit mehr Recht als degressive d. h.

von einem gewissen Einkommensbetrag (der sog. Steuerhorizontale) ab nach unten hin rascher abnehmende, denn als eigentlich progressive bezeichnet werden können. Nur bei der Erbschaftssteuer, die auch die besondere Progression nach Verwandtschaftsgraden aufweist, finden sich erheblich stärkere Steigerungen.

Im folgenden seien einige Beispiele von progressiven Steuern angeführt. In Deutschland kommen hierfür fast ausnahmslos nur die allgemeinen Einkommensteuern und die Erbschaftssteuern in Betracht. Die preußische Einkommensteuer beginnt bei 900 Mk. mit $^2/_3$ % und endigt bei 100000 Mk. mit 4%. Bei der neuen sächsischen Einkommensteuer beträgt die Steuer (einschließlich des 25%igen Zuschlages seit 1902) 1% bei einem Einkommen von über 950—1100 Mk. und steigt bis 5% bei einem Einkommen von über 100000 Mk. In den Steueranschlägen der badischen Einkommensteuer besteht eine Degression von 100% bei 20000 Mk. Einkommen, zu 20% bei 1000, d. h. der Steuersatz von 3% wird bei einem Einkommen von 20000 Mk. von der vollen Summe, bei einem Einkommen von 1000 Mk. nur von 20% = 200 Mk. erhoben. Bei Einkommen von mehr als 25000 Mk. erhöht sich der Prozentsatz, bei denjenigen unter 1000 Mk. erniedrigt er sich, so daß tatsächlich eine Progression von 2,4—4,2% gegeben ist. In Württemberg beträgt die Steuer bei 950—1100 Mk. ½% der mittleren Summe und steigt bis zu 5% bei 200000 Mk. Die neue bayerische Einkommensteuer beginnt bei Einkommen von 600 bis 700 Mk. mit $^1/_6$% der unteren Grenze und endet mit 5% bei Einkommen von mehr als 300000 Mk. In den meisten anderen deutschen Staaten erhebt sich die Progression nicht über 4%. Nur in den Hansestädten finden sich (infolge Vervielfachung der Einheitssätze wegen hohen Finanzbedarfes) Progressionen bis 8%. Wie man sieht, wird die Progression teilweise auf relativ niedrigen Einkommensstufen geschlossen. Auch bei den Ertrags- und partiellen Einkommensteuern werden vielfach progressive Steuerfüße angewendet. So z. B. stieg in Bayern nach dem G. v. 9. Juni 1899 die bisherige partielle Einkommensteuer von $^1/_6$% der unteren Grenze der Klasse 2 (500—750 Mk.) bis 3% bei einem Einkommen von 50000 Mk.; die Kapitalrentensteuer von 1½% bei einer Jahresrente von 70—100 Mk. bis 4% bei einer Jahresrente von mehr als 100000 Mk. Bei der Gewerbe-, der Lohn- und Besoldungs- und der Kapitalsteuer in Elsaß-Lothringen beträgt die Normalsteuer 1,9 bzw. bei der Kapitalsteuer 3½%, setzt aber erst bei 20000—25000 Mk. bzw. 4500—5000 Mk. Ertrag ein, während nach unten die Steuer abnimmt.

Der österreichischen Regierungsvorlage eines Einkommensteuergesetzes von 1892 lag übrigens eine mathematische Formel zugrunde, nämlich die Formel:

$$P = 4 - \left(\frac{135}{m + 35} + \frac{4 \cdot 8583}{m^2}\right),$$

in welcher P das Steuerprozent und m das mittlere Einkommen nach Hunderten von Gulden bedeuten. Eine ähnliche Progressionsskala in dem unten zitierten Artikel von Grohmann. Die geltende österreichische Einkommensteuer erreicht nicht ganz dem Satz von 5%. Die englische Einkommensteuer hat einen normalen Steuersatz von jetzt 5,84%; bei Einkommen über 5000 Pfd. Sterl.

werden Zuschläge erhoben, während nach unten Ermäßigungen eintreten. Das französische Ertragsteuersystem kennt nur proportionale Steuern. Für weitere Einzelheiten muß auf die Abschnitte über die Einkommen-, Ertrags-, Vermögens- und Erbschaftssteuern verwiesen werden.

§ 94. — Im Interesse einer gerechten Verteilung der Steuern fordert man ferner, anknüpfend an die bekannte Scheidung des Einkommens in *fundiertes* und *unfundiertes*, eine höhere Belastung des fundierten, d. h. aus Vermögensbesitz (Grund- und Hausbesitz, Kapitalbesitz, Unternehmungen) fließenden. Denn das fundierte Einkommen ist von längerer Dauer und gibt der Wirtschaft eine größere Sicherheit. Es ist von der persönlichen Arbeitskraft mehr oder weniger unabhängig und erneut sich ganz oder teilweise von selbst, während das nicht fundierte, nur durch die Arbeitskraft erzeugte Einkommen durch Krankheit, Alter, Tod der es erzielenden Person beeinträchtigt oder ganz zum Erlöschen gebracht werden kann. Der Besitzer eines fundierten Einkommens ist also in der Regel in viel geringerem Grade veranlaßt, einen Teil seines Einkommens für Alters- und Invaliditätsversorgung, Witwen- und Waisenpensionen zurückzulegen, als jemand, der nur auf den Ertrag seiner Arbeitskraft angewiesen ist. Speziell bei dem Renteneinkommen kommt in Betracht, daß es zumeist noch die ganze Arbeitskraft für den Erwerb frei läßt, während beim unfundierten Einkommen die Arbeitskraft die einzige Quelle ist. Freilich nähert sich das unfundierte Einkommen dem fundierten um so mehr, je höher, sicherer, gleichmäßiger und dauernder es ist und je mehr damit Pensionsrechte verbunden sind.

Die höhere Belastung des fundierten Einkommens kann in verschiedener Weise bewirkt werden: entweder *innerhalb* der allgemeinen Einkommensteuer derart, daß die aus Besitz fließenden Einkommensteile mit einem höheren Steuersatz belegt werden, oder so, daß *neben* der allgemeinen Einkommensteuer noch die Ertragsteuern vom Besitz (Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Kapitalrentensteuer) erhoben werden, oder so, daß die Einkommensteuer mit einer Vermögenssteuer kombiniert wird. Auch durch die Erbschaftssteuer und gewisse Verkehrssteuern (z. B. Besitzwechselabgaben, Börsensteuern u. dgl.) kann eine Mehrbelastung des fundierten Einkommens bewirkt werden.

Die Kombinierung von Einkommen- und Vermögenssteuer haben Preußen, Sachsen, Baden, Hessen, während Bayern und Württemberg (und Österreich) das fundierte Einkommen durch die Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer neben der allgemeinen Einkommensteuer belasten. Andere deutsche Staaten haben nur einige Ertragsteuern (meistens fehlt die Kapitalrentensteuer) neben der allgemeinen Einkommensteuer. Weiteres s. unten Anmerkung zu § 116. Eine verschiedene, freilich recht willkürliche Belastung des fundierten Einkommens innerhalb der allgemeinen Einkommensteuer kennt Italien; hier werden nur Kapitalrenten mit dem vollen, die anderen Einkommen mit niedrigeren Steuersätzen belegt. England behandelt in seiner Einkommensteuer den Arbeitsertrag bis 3000 Pfd. Sterl. etwas günstiger als sonstiges Einkommen. Einen Ausgleich schafft hier vor allem die hohe Erbschaftssteuer. Vermögenssteuer als Hauptsteuer und zu ihrer Ergänzung Einkommensteuern von solchen Objekten, die durch die erstere nicht erfaßt werden, finden sich in mehreren Kantonen der Schweiz, in einigen Kantonen auch allgemeine Einkommensteuer und Vermögenssteuer. Bezüglich der Einzelheiten muß auf die spezielle Steuerlehre verwiesen werden.

Endlich verweist man noch auf eine Reihe anderweitiger Umstände, welche die Leistungsfähigkeit beeinflussen können und im Steuerwesen Berücksichtigung verdienen, so die Zahl der Kinder, Unglücksfälle, andauernde Krankheit, Verschuldung usw. Je mehr das Bestreben sich Geltung verschafft, die Besteuerung möglichst der individuellen Leistungsfähigkeit anzupassen, um so mehr werden Umstände, die diese mindern, Berücksichtigung erheischen.

In Preußen sind durch die Novelle v. 26. Mai 1909 zum Eink.St.G. v. 1891 den durch Kinderunterhalt usw. belasteten Steuerpflichtigen wesentliche Erleichterungen gegenüber den ursprünglichen Vergünstigungen gewährt worden. Die Bestimmung lautet (§ 19): Gewährt ein Steuerpflichtiger, dessen Einkommen 6500 Mk. nicht übersteigt, Kindern oder anderen Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Unterhalt, so werden die Steuersätze ermäßigt um 1 Stufe beim Vorhandensein von 2, um 2 Stufen bei 3 oder 4, um 3 Stufen bei 5 oder 6 und um eine weitere Stufe beim Vorhandensein von je zwei weiteren solcher Familienangehörigen. Bei Einkommen von mehr als 6500 bis einschließlich 9500 Mk. tritt Ermäßigung ein um 1 Stufe beim Vorhandensein von 3, um 2 Stufen bei 4 und 5 und um eine weitere Stufe für je zwei weitere solcher Familienangehörigen. Ferner kann (§ 20) bei Einkommen bis 12500 Mk. einschließlich Ermäßigung der Steuersätze um höchstens 3 Stufen eintreten wegen außergewöhnlicher Belastung des Steuerpflichtigen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Unterhalt mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle. Ähnlich die anderen deutschen Einkommensteuergesetze. Auch in England hat die Finance Act. von 1910 bei Einkommen bis 500 Pfd. Sterl. eine Ermäßigung der Einkommensteuer beim Vorhandensein von Kindern gebracht. S. darüber unter Anm. zu § 145.

§ 95. — Es widerspricht der Idee der Gerechtigkeit und Gleich-

heit im Steuerwesen, daß dieselben Personen bezüglich der nämlichen Steuerobjekte einer mehrfachen Besteuerung unterworfen werden. Dabei denken wir nicht an die konkurrierende Besteuerung seitens über- oder unterstaatlicher Verbände (der Bundesstaaten einer-, der Kreise, Gemeinden andererseits), welche alle Steuerpflichtigen des Staates oder wenigstens ganze Klassen derselben wiederholt aber gleichmäßig trifft, sondern an die wiederholte Besteuerung desselben Steuerobjekts seitens desselben oder seitens verschiedener Staaten. Diese doppelte Besteuerung desselben Steuerobjekts oder -subjekts kann, wie aus obigen Ausführungen hervorgeht, beabsichtigt sein, um die Leistungsfähigkeit zweckentsprechend zu belasten. Sie ist dann nur formaler Natur. Dagegen ist eine eigentliche materielle, und nicht immer leicht zu beseitigende Doppelbesteuerung da vorhanden, wo zwei Steuergewalten von gleicher Art, also in der Regel zwei selbständige Staaten, ein und dasselbe Steuerobjekt erfassen, ein Fall, der dann leicht eintritt, wenn das Steuerobjekt (Grundbesitz, Gewerbebetrieb) in einem anderen Staate gelegen ist als der Wohnsitz des Steuersubjekts. Diese Doppelbesteuerung hat erst in der Gegenwart infolge der Freiheit des Verkehrs der Personen und Güter einen größeren Umfang erreicht; ihre völlige Beseitigung scheitert an der begreiflichen Tatsache, daß der einzelne Staat die ihm erreichbare Steuerkraft, mag sie die eines In- oder eines Ausländers sein, ohne Rücksicht auf die Steuergesetze der anderen Staaten zur Tragung der Lasten heranzuziehen versuchen wird. Die Theorie kann aber nicht unterlassen, gegenüber der verschiedenartigen Praxis die Forderung aufzustellen, daß Steuern vom Ertrag des Bodens, der Gebäude- und der Gewerbe- und Handelsunternehmungen an den Staat und nur an diesen zu entrichten seien, in welchem das Objekt gelegen ist, die subjektiven Personal- und Einkommensteuern an den Staat, in dem das Steuersubjekt wohnt oder von dem das Einkommen (Gehalt, Pension usw.) bezahlt wird.

Ein internationales Steuerrecht, dessen Aufgabe es wäre, die Verhältnisse der Doppelbesteuerung zu regeln, ist kaum in den Anfängen vorhanden. Auf eine entsprechende Regelung kann vielmehr in der Regel nur da gerechnet werden, wo zwei oder mehrere selbständige Staaten durch ein engeres staatsrechtliches Band miteinander verbunden sind. Dem entsprechend hat die Schweiz

seit dem Jahre 1862, bzw. seit der Verfassungsrevision von 1875 dem Bundesgericht in Steuerkonfliktssachen der Kantone die Entscheidung übertragen. Der Norddeutsche Bund bzw. das Deutsche Reich hat durch G. v. 13. Mai 1870 und 22. März 1910 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung eine Regelung eintreten lassen, wonach für die Steuerpflicht eines Deutschen in erster Linie sein Wohnsitz, bei mehreren Wohnsitzen derjenige des Heimatstaates maßgebend ist. In Reichs- oder Staatsdiensten stehende Deutsche dürfen, sofern sie sowohl in demjenigen Bundesstaat, in welchem sich ihr dienstlicher Wohnsitz befindet, als auch in einem anderen Bundesstaat einen Wohnsitz haben, nur in dem ersteren Bundesstaate, sofern sie aber in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz im Sinne des Gesetzes sondern nur dienstlichen Wohnsitz haben, nur in dem Bundesstaat des dienstlichen Wohnsitzes zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden. Damit ist die Bestimmung des Gesetzes von 1870, wonach nur derjenige Staat zur Besteuerung der Gehälter, Pensionen usw. berechtigt war, aus dessen Kassen sie flossen, aufgehoben. Der Grund- und Gebäudebesitz und der Betrieb eines stehenden Gewerbes sowie das aus diesen Quellen fließende Einkommen dürfen (wie bisher) nur in demjenigen Bundesstaat besteuert werden, in dessen Gebiete der Grund- und Gebäudebesitz oder die Betriebsstätte gelegen ist. In den Vereinigten Staaten fehlt es an einer grundsätzlichen Regelung. — Ein Anfang zur Ausbildung eines internationalen Steuerrechtes ist in dem Vertrag zwischen Preußen und Österreich vom 21. Juni 1899 wegen Beseitigung von Doppelbesteuerungen zu erblicken, der im großen und ganzen die Bestimmungen des RG. vom 13. Mai 1870 zur Grundlage hat. Auch zwischen Österreich und Lichtenstein ist ein ähnliches Abkommen seit 1901 (Österr. VO. v. 18. Mai 1901) getroffen worden; 1903 auch zwischen Österreich und Bayern und in der Folge auch zwischen einigen anderen Staaten.

§ 96. — 3. Die Gesetzmäßigkeit der Steuern. — Es handelt sich hier in erster Linie um die Frage nach dem formalen Recht der Staatsgewalt, Steuern zu erheben, und nach der Art und Weise des Zustandekommens der Steuergesetze. Ihre Beantwortung wird sich nach den jeweils herrschenden Verfassungszuständen richten.

In Zeiten politischer Rechtlosigkeit erfolgt die Anordnung der Besteuerung einseitig durch das Staatsoberhaupt; hier liegt naturgemäß die Gefahr der Willkür und Härte, der Ungerechtigkeit und des Übermaßes nahe. Im deutschen Mittelalter und bis tief in die Neuzeit hinein spielte die vertragsmäßige Regelung auf Grund eines weitgehenden Steuerbewilligungsrechts der Stände, entsprechend den besonderen staatswirtschaftlichen Zuständen jener Zeit, eine große Rolle. Die Steuer erscheint als ein Zeichen guten Willens der Stände, die sich für ihre Bewilligung bedeutende Vorteile gewähren ließen. Erst allmählich, je mehr die Territorialfürstengewalt erstarkte, trat das Steuerbewilligungsrecht in den Hintergrund. Von

Steuergesetzen und Gesetzmäßigkeit der Steuern jedoch kann man erst seit dem Erlaß der modernen Verfassungen sprechen. Danach sind nur diejenigen Steuern gesetzmäßig, welche auf Grund eines gültigen Gesetzes eingeführt und den jeweiligen Bestimmungen des Finanzgesetzes gemäß erhoben werden. Allerdings spricht man auch in der Gegenwart von einem Steuerbewilligungsrecht der Parlamente und erweckt damit den Anschein, als ob die Gewährung dieser wichtigsten Staatseinnahmen Sache des guten Willens der Volksvertretung sei; allein aus dieser Steuerbewilligung darf nicht ein absolutes Verweigerungsrecht der dem Staate notwendigen Einnahmen abgeleitet werden. Eine Meinungsverschiedenheit zwischen Parlament und Regierung über einzelne Punkte des Budgets kann nicht zu einer Auflösung des Staates führen.

Des weiteren mag als Folge des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit auch die Forderung aufgestellt werden, daß die Steuer genau nach Subjekt, Objekt und Höhe bestimmt sei und die Methoden der Veranlagung und Erhebung, die Kontrollmaßregeln, die Strafen für Defraudationen, Art und Weise der Reklamation klar bezeichnet werden, damit der Wille des Gesetzgebers erfüllt werde.

Literatur zu § 91. — G. Antoni, Die Steuersubjekte im Zusammenhalte mit der Durchführung der Allgemeinheit der Besteuerung nach den in Deutschland geltenden Staatssteuergesetzen, im FinA. 5, S. 914. G. Schanz, Zur Frage der Steuerpflicht, ebenda Bd. 9 S. 365. H. Schmidt, Die Steuerfreiheit des Existenzminimums, Leipz. 1877. O. Peuker, Über die Befreiung einer gewissen Klasse von Staatsbürgern von der persönlichen Besteuerung, Göttingen 1877. G. Schanz, Art. Existenzminimum, im Handw. d. Staatsw.

Zu § 92 und 93. — Fr. J. Neumann, Die progressive Einkommensteuer usw., Leipz. 1874. H. v. Scheel, Die progressive Besteuerung, in der ZStaatsw., 1875. J. Lehr, Kritische Bemerkungen über den progressiven Steuerfuß usw., in Conrads J., 1877. Ricca-Salerno, Dell' imposta progressiva etc., in dem Giornale degli Economisti, Padua 1878. Fr. J. Neumann, Die Steuer nach der Steuerfähigkeit usw., in Conrads J., 1880. R. Meyer, Die Prinzipien der gerechten Besteuerung, Berl. 1884. Grabein, Beiträge zur Geschichte der Lehre von der Steuerprogression, FinA. 12 u. 13. E. Sax, Die Progressivsteuer, in der Zeitschr. f. Volksw., Bd. 1, Wien 1892. E. Grohmann, Versuch einer stetig steigenden Skala für die progressive Einkommensteuer, ebenda Bd. 3, Wien 1894. Eichhorn, Die Höherbelastung fundierter Bezüge, Jena 1910.

Zu § 95. — E. Zürcher, Kritische Darstellung der bundesrechtlichen Praxis betr. das Verbot der Doppelbesteuerung, Basel 1882. F. Schreiber, Kritische Darstellung der bundesrechtlichen Praxis betr. das Verbot der Doppelbesteuerung, 1882. Speiser, das Verbot der Doppelbesteuerung, Basel 1890, u. verschiedene Artikel desselben Verfassers in der Zeitschr. f. Schweizer Recht N. F. Bd. 6, 17 und 21. Th. Clauß, Das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, im FinA. 5, S. 138. Eheberg, Art. Doppelbesteuerung im Handw. d. Staatsw.

5. Volkswirtschaftliche Grundsätze.

§ 97. — 1. Die wirtschaftliche Quelle der Steuern. — Die Quelle der Steuern, d. h. der Güterfonds, aus dem sie entrichtet werden, ist, ganz allgemein gesprochen, das Vermögen im weitesten Sinne, d. h. die Summe der im Eigentum einer Person befindlichen tauschwerten Güter.

Aber das Vermögen ist von verschiedener wirtschaftlicher Natur. Es ist teils Vermögensstamm, wie die im Besitze einer Person befindlichen Grundstücke, Gebäude, Wertpapiere, Fabrik- und Gewerksanlagen, teils besteht es in denjenigen Werten, welche aus diesem Vermögensstamm oder aus wirtschaftlicher Verwertung geistiger und körperlicher Arbeit fließen, den Erträgen aus Grundbesitz und Gebäuden, den Kapitalrenten, den Gewerbe- und Handelsgewinnen, den Arbeitslöhnen. Die Gesamtheit dieser Erträge nach Abzug der auf ihre Erzielung verwendeten Kosten, also die Gesamtheit der Reinerträge, wird vom Standpunkte der sie beziehenden Person aus als Einkommen bezeichnet. Zum Vermögen im weiteren Sinne sind aber auch diejenigen Wertzuwachse der Einzelwirtschaft zu rechnen, welche aus Schenkungen, zufälligen Erwerbungen (Glücksgewinnen) und Erbschaften herrühren und die man zu den Einkünften oder Einnahmen im weiteren Sinne zählen kann.

Daß eine Steuer nicht so eingerichtet sein darf, daß sie den Vermögensstamm angreift, ist ohne weiteres klar. Denn damit würde die wirtschaftliche Lage der einzelnen verschlechtert, der Volkswohlstand vermindert werden und der Staat sich selbst seiner Steuerkräfte berauben; nur wirkliche Notlagen des Staates können eine solche Handlungsweise vorübergehend rechtfertigen. Die Besteuerung kann sich also regelmäßig nur auf diejenigen Wertzuwachse beziehen, welche verzehrt werden können, ohne den bisherigen Vermögensstamm anzugreifen. Das ist der Fall bei den eigentlichen Einkommensteuern, wie schon aus dem Namen hervorgeht. Aber auch bei den übrigen Steuern (Ertrags-, Aufwand-, Vermögenssteuern) wird regelmäßig das Einkommen als Steuerquelle vorausgesetzt. Nur bei Erbschafts-, Schenkungs-, Lotterie- und ähn-

lichen Steuern wird die Steuer aus dem Vermögensfonds selbst genommen. Indessen rechtfertigt sich hier die Besteuerung, abgesehen von anderen Gründen, aus der Tatsache, daß die aus Erbschaften usw. anfallenden Beträge für den Erwerber eine Einnahme bilden und seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen.

In der neueren Steuergesetzgebung wird der Ausdruck: reines Einkommen häufig angewendet, z. B. im sächsischen Einkommensteuergesetz § 1. Es will aber damit nur das Einkommen nach Abzug gewisser im Gesetze bezeichneter Ausgaben, z. B. der gesetzlichen Versicherungsbeiträge und ähnlicher Leistungen, verstanden werden (s. z. B. § 15 dieses Gesetzes).

Nicht selten wird als steuerbares Einkommen nur das freie Einkommen (früher wohl auch reines Einkommen genannt) bezeichnet, d. h. dasjenige Einkommen, welches dem Eigentümer nach Abzug seines Lebensbedarfs übrig bleibt. So sehr man nun aus den oben angeführten Gründen die Befreiung kleinster Einkommen, des sogenannten Existenzminimums, von der Steuer befürworten muß, so wenig angängig ist es, das steuerbare Einkommen lediglich auf das freie zu beschränken. Das Verhalten der einzelnen selbst gegenüber den elementaren Bedürfnissen des Essens, Trinkens, der Wohnung und Bekleidung ist sehr verschieden; die Feststellung des individuellen Verbrauches durch Selbstangaben und Kontrollen würde eine unerträgliche Belästigung erzeugen; eine amtliche Festsetzung des notwendigen Lebensbedarfes liefe tatsächlich auf das Existenzminimum hinaus. Für die Berechnung des „standesgemäßen" Lebensbedarfs vollends, dessen Freilassung auch schon gefordert worden ist, fehlt es an jedem objektiven Maßstab.

Die Forderung nur den „Überschuß" zu besteuern, wird z. B. von Weißenborn aufgestellt in seiner Schrift: die Besteuerung nach dem Überschuß, Leipz. 1911. Solche Forderungen sind nur ein Beweis für das Bestreben, die Besteuerung immer mehr der individuellen Leistungsfähigkeit anzupassen.

Der Grundsatz, daß die Steuerquelle nur das Einkommen sein könne, ist nun nicht so zu verstehen, als ob das Objekt und die Bemessungsgrundlage der Steuer nur in dem Einkommen und nicht auch in dem Vermögen gesucht werden dürfe. Denn die Wirkungen einer Steuer hängen von ihrer Höhe und nicht von dem Objekt ab. In der Tat kann eine nicht zu hohe Steuer das Vermögen oder Kapital unversehrt lassen, auch wenn sie im Verhältnis zu diesen veranlagt ist, also nominell als Vermögens- oder Kapital-

steuer erscheint, andererseits kann eine hohe Steuer, auch wenn sie nach dem Einkommen bemessen ist, das Vermögen vermindern oder wenigstens dessen Zunahme erschweren.

Das legt überhaupt die Frage nahe, welche Höhe die Besteuerung erreichen darf, ohne als drückend oder volkswirtschaftlich schädlich empfunden zu werden. Allein diese Frage läßt sich nicht allgemein entscheiden; wiederholt gemachte Versuche, die zulässige Höhe der Steuer allgemein in einer Quote des Einkommens auszudrücken, sind ohne Erfolg geblieben. Und das ist ganz erklärlich; denn die Größe der Steuerkraft hängt zusammen mit Reichtum und Produktivkraft eines Landes, mit der Höhe der Unternehmergewinne, Arbeitserträge usw., mit der Größe des Barmittelvorrates und anderen veränderlichen Faktoren. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die vielfach vernehmbaren Klagen über Steuerdruck nicht oder nicht bloß in einer drückenden Höhe der Staatssteuern, sondern zum guten Teil in einer durch die Zuschläge zu Zwecken der anderen öffentlichen Körperschaften bewirkten Häufung der öffentlichen Abgaben ihre Erklärung und Berechtigung finden.

Nach den Zusammenstellungen von Fr. Zahn in der Schrift „Finanzen der Großmächte" (Berlin 1908) betrug die Gesamtlast an Steuern und Abgaben 1906

in	Mill. Mk.	Pro Kopf Mk.
Deutschland	2103	34,70
Österreich	1027	39,26
Ungarn	555	28,82
Italien	1170	36,04
Frankreich	2480	63,19
Rußland	2751	21,89
Großbritannien	2755	65,45
Ver. Staaten von Amerika	2307	30,29
Japan	701	14,99

Etwas anders lauten die Zahlen nach der Berechnung von O. Schwarz im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 3. Aufl. Bd. 4 S. 245, was sich in der Hauptsache daraus erklärt, daß dieser Autor teilweise die Nettozahlen zugrunde legt. Danach betrugen in Mark pro Kopf der Bevölkerung die Nettozölle und Steuern in

Großbritannien	Frankreich	Österreich-Ungarn
1875: 37,80	1875: 48,34	1873: 22,07
1907/08: 57,64	1908: 61,38	1908: 36,29
Italien	**Rußland**	**Deutschland**
1874: 24,99	1877: 10,29	1881/82: 17,22
1907/08: 30,77	1908: 17,29	1908: 33,54

Im Deutschen Reich und den fünf größten Bundesstaaten stellt sich nach den Voranschlägen für 1910 die Kopfbelastung mit Steuern, geschieden nach Hauptsteuergruppen, in Mark wie folgt (Vierteljahrshefte zur Statist. d. D. Reichs 1911, 2. Heft, S. 22):

	im Reich	in Preußen	in Bayern	in Sachsen	in Württemberg	in Baden
Direkte Steuern	—	10,16	9,10	15,21	12,72	16,34
Indirekte Steuern	23,12	0,00	9,19	1,33	6,54	7,71
Verkehrssteuern	3,35	1,78	0,01	1,11	1,26	2,49
Erbschafts- und Schenkungsst.	0,56	0,30	0,49	0,36	0,47	0,73
Zusammen	27,03	12,24	18,79	18,71	20,99	29,27

Im Durchschnitt des Reiches ergibt sich 1910 eine Belastung pro Kopf an direkten Steuern mit 11,98, an Zöllen der Aufwandsteuern mit 24,90, an Verkehrssteuern mit 5,08 und an Erbschafts- und Schenkungssteuern mit 1,06 Mk., zusammen also mit 43,02 Mk.

Preußen verdankt seine begünstigte Stellung den Einnahmen aus den Erwerbseinkünften.

2. Die Rücksichtnahme auf die Volkswirtschaft erfordert ferner, daß das Steuerwesen so geordnet sei, daß es möglichst geringe Störungen in Erzeugung, Verkehr und Verbrauch der wirtschaftlichen Güter verursache. Das gilt namentlich für die indirekten Steuern, bei denen der Produzent oder Händler, obwohl nicht er mit der Steuer getroffen werden soll, die ganze Unbequemlichkeit der Veranlagung und Erhebung tragen muß; ferner bezüglich des Zollwesens, indem hier häufige Änderungen leicht Unsicherheit und Störungen im Erwerbsleben hervorrufen können. Mit dieser Forderung kann aber selbstverständlich nicht die Beseitigung jeder beschränkenden Wirkung der Steuer verlangt werden; denn es wird unvermeidlich sein, daß sie immer, sei es durch ihre Bemessung nach gewissen Objekten, sei es durch die Art der Erhebung und die Vorsichtsmaßregeln, welche sie erfordert, der Produktion, dem Verkehr, der Konsumtion gewisse mehr oder weniger drückende Fesseln auflegt.

Über die auch in wirtschaftlicher Beziehung wichtige Unterscheidung des fundierten und nichtfundierten Einkommens s. oben S. 189.

Literatur. — G. Schmoller, Die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhang mit den Grundprinzipien der Steuerlehre, in der ZStaatsW., 1863. R. Meyer, Art. Einkommen, im Handw. d. Staatsw. und die dort zitierte Literatur, insbes. G. Schanz, Der Einkommensbegriff usw., im FinA., Bd. 3. R. Maatz, Die kaufmännische Bilanz und das steuerbare Einkommen, Berl. 1902. S. auch die oben S. 182 zitierte Literatur.

6. Grundsätze der Finanzwirtschaft.

§ 98. — Die Finanzpolitik fordert, daß die Steuern in ihrem Ertrag genügend und daß sie beweglich seien.

Die erste Forderung bedarf keiner weiteren Erklärung. Aber auch die zweite Forderung, daß die Steuern beweglich seien, ist in der Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse genügend begründet. Sie besagt, daß das Steuerwesen so beschaffen sein soll, daß es sich dem Staatsbedarf jeweils ohne besondere Schwierigkeit anzupassen vermag, d. h. also, da dieser nachweislich in steter Zunahme begriffen ist, nötigenfalls zu größerer Ergiebigkeit gebracht werden kann, ohne Ungerechtigkeit und Ungleichheit zu verursachen. Unter Umständen kann es auch als zweckmäßig erscheinen, nicht nur dem Anwachsen des ordentlichen Bedarfes durch die Steuern gerecht zu werden, sondern auch einen außerordentlichen Bedarf wenigstens teilweise durch sie zu bestreiten. Nun werden bei günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen mit der Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes sowohl die Steuern vom Einkommen wie diejenigen vom Aufwand und vom Verkehr auch ohne Erhöhung des Steuerfußes wachsen. Allein Aufwand- und Verkehrssteuern versagen leicht in ungünstigen Zeiten, auch bei den Einkommensteuern können Ausfälle eintreten und jedenfalls sind nicht alle Steuerarten und Veranlagungsmethoden gleichmäßig geeignet, dem steigenden Bedarfe sich anzupassen. Bei manchen, z. B. den Ertragssteuern, den Verbrauchssteuern auf notwendige Verzehrungsgegenstände und anderen treten die Schattenseiten, in je höheren Beträgen sie erhoben werden, um so schärfer hervor. Daher erklärt es sich, daß bisher fast allenthalben außerordentliche Bedürfnisse durch Anlehen und bedeutendere Steigerungen des ordentlichen Bedarfs weit leichter und lieber durch Einführung neuer Steuern und gründliche Steuerreformen als durch einfache Erhöhung bereits bestehender Steuern gedeckt wurden. Aber die Einführung neuer Steuern und Steuerreformen braucht Zeit und führt nicht immer zum Ziel, so daß es ratsam erscheint, in jedem Steuersystem für eine oder mehrere ergiebige Steuern zu sorgen, welche im Notfalle eine sofortige Erhöhung ohne Verletzung der obersten Grundsätze im Steuerwesen gestatten.

Eine gut abgestufte allgemeine Einkommensteuer darf wohl als diejenige bezeichnet werden, die dieser Anforderung am besten entspricht. Mißlich sind in dieser Beziehung besonders die kontingentierten, d. h. dauernd auf bestimmte Summen festgelegten Steuern.

Wie infolge der Zunahme des Wohlstandes das Steuerergebnis wachsen kann, zeigt die Steuerstatistik Preußens; in den 15 Jahren 1891—1907 hat hier die allgemeine Einkommensteuer ohne Erhöhung des Steuersatzes von 125 auf 198 Mill. Mk. zugenommen, die Bevölkerung nur von 30 auf 37,1 Mill., so daß die erstere also um 58, die letztere um 20% gestiegen ist; ähnlich wenn auch nicht so stark die Vermögenssteuer von 31,0 im Jahre 1895 auf 39,5 im Jahre 1906. Entsprechend der Zunahme der Bevölkerung ist im Deutschen Reich die Steuer (mit Zoll) auf Salz als einem unentbehrlichen Verbrauchsgegenstand von 33,7 Mill. M. im Jahre 1875 auf 58,3 Mill. im Jahre 1911 gestiegen. Dagegen ist beispielsweise die Biersteuer in Bayern infolge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse von 1900 auf 1903 um mehr als 2½ Mill. M. zurückgegangen.

7. Die einzige allgemeine Einkommensteuer und das Steuersystem.

§ 99. — Es ist Aufgabe der praktischen Steuerpolitik, die Rücksicht auf die Grundsätze der Gerechtigkeit und Volkswirtschaft mit den Forderungen der Finanzwirtschaft durch die Gestaltung des Steuersystems in Einklang zu bringen.

Nun ist wiederholt schon seit den ersten Anfängen finanzwissenschaftlicher Erörterungen der Gedanke vertreten worden, den öffentlichen Bedarf durch eine einzige Steuer zu decken. Auf diese Weise glaubte man am einfachsten und besten den verschiedenartigen Anforderungen gerecht werden zu können. Freilich wurde diese einzige Steuer je nach dem Stande der Volkswirtschafts- und der Staatslehre verschieden bestimmt. Während die Physiokratie, entsprechend ihren nationalökonomischen Grundanschauungen von der alleinigen Produktivität der Bodenwirtschaft, eine einzige Grundsteuer forderte, hat man später, im Zusammenhange mit den geläuterten wirtschaftlichen Ansichten, eine einzige progressive Einkommensteuer als Ideal der Besteuerung bezeichnen zu sollen geglaubt.

Bei Beurteilung dieses Ideals ist zunächst zuzugeben, daß in ihm, namentlich als es im vorigen Jahrhundert neu auftauchte, ein berechtigter Kern enthalten war. Die systemlose Vielheit von Steuern, wie sie um die Wende des 18. Jahrhunderts allenthalben bestand, war im Laufe der Zeit unerträglich geworden. Überall machte sich das

Bedürfnis geltend, eine Verminderung der Zahl der Steuern, eine Vereinfachung des Steuerwesens vorzunehmen. Aber diese Vereinfachungen haben doch nirgends dazu geführt, das Ideal einer einzigen Steuer vollkommen in die Praxis zu übersetzen. Eine solche Steuer wäre allerdings bequem und billig zu erheben, sie würde nach der technischen Seite die Steuerpflichtigen wenig belästigen und nicht störend in Industrie und Handel eingreifen. Allein zugegeben, daß sie ein erstrebenswertes Ziel der Steuerpolitik bildet, so stehen doch ihrer tatsächlichen Durchführung bedenkliche Schwierigkeiten entgegen.

Einmal nämlich setzt die einzige allgemeine Einkommensteuer, da wo sie vornehmlich auf Selbstangaben der Steuerpflichtigen beruhen würde, ein solches Maß von Ehrlichkeit bei diesen oder, falls man die Konstatierung der Einkommen von Amts wegen vornehmen wollte, eine solche Kenntnis der Einzelwirtschaften seitens der Einschätzungsbehörden voraus, wie sie nicht angenommen werden kann. Eine fehlerhafte Veranlagung würde bei ihr, da der ganze Steuerertrag durch eine einzige Steuer aufzubringen wäre, ganz anders ins Gewicht fallen, als wenn sie bei einer von vielen Steuern vorkommt. Und je höher die Steuersumme ist, die auf einmal eingefordert wird, umso mehr wächst auch der Reiz zu Defraudationen.

Zum zweiten muß die einzige Einkommensteuer wegen der relativ bedeutenden Höhe der Steuersumme, die sie dem einzelnen auf einmal abfordert, viel drückender empfunden werden, als eine Vielheit von Steuern, die sich auf zahlreiche Erhebungsakte verteilt. Die mit der Steuerzahlung verbundene Unlustempfindung nimmt erklärlicherweise zu, je größer die Summe ist, die auf einmal gefordert wird. Der größeren Belästigung der Steuerzahler durch die Abforderung mehrfacher kleinerer Beträge bei einer Vielheit von Steuern steht die Unbequemlichkeit der Entrichtung eines oder weniger großer Beträge bei einer einzigen Steuer gegenüber. Es ist möglich, daß in der Zukunft Einsicht, Patriotismus, Gemeinsinn wachsen und die Forderung einer solchen Leistung ermöglichen; aber die Gegenwart muß, wenn sie die ihr zufallenden finanziellen Aufgaben erledigen will, mit den heute vorhandenen Gesinnungen rechnen und wird nur dann zum Ziele kommen, wenn diese in nicht allzu fühlbarer Weise auf die Probe gestellt werden. Gerade das rasche An

wachsen der Staatsausgaben, das den Druck einer einzigen Steuer doppelt fühlbar machen müßte, legt solche Erwägungen nahe. Denn die Furcht ist nicht unbegründet, daß die Klagen über die Höhe und Fühlbarkeit dieser einzigen Steuer die Parlamente leicht zu einer Verweigerung mancher, auch notwendigen, Ausgaben führen könnte, welche bei einer weniger fühlbaren Vielheit von Steuern noch gewährt werden.

Zum dritten beruht die Steuerleistung auf verschiedenen Gründen der Gerechtigkeit, denen durch eine einzige Einkommensteuer nicht Rechnung getragen werden kann. Auch wäre es bei dieser mit nahezu unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden, den individuellen und wechselnden Einkommensverhältnissen jederzeit zu folgen und diejenigen Rücksichten eintreten zu lassen, welche die verschiedenen Quellen, aus denen das Einkommen fließt, erfordern.

Erklären wir sonach eine Mehrheit von Steuern unter den gegebenen Umständen für unentbehrlich, so muß diese doch eine ganz andere sein wie früher. Früher hat das systemlose Nebeneinanderbestehen zahlreicher Steuern viele Verstöße gegen die Forderungen der Gerechtigkeit und der Volkswirtschaft mit sich gebracht, indem die meisten Staaten zunächst, lediglich durch finanzielle Motive bestimmt, solche Gegenstände besteuerten, welche bequem zu besteuern waren und gute Einnahmen versprachen. Erst die neuere Zeit hat mit Bewußtsein der Ziele und Aufgaben, welche zu lösen sind, eine möglichste Ausgleichung der Steuervielheit mit den obersten Prinzipien des Steuerwesens zu bewirken versucht. An die Stelle einer Mehrheit von Steuern ist ein *System* getreten, dessen Gliedern die Aufgabe zufällt, die Steuerpflichtigen tunlichst gleichmäßig nach ihrer wirklichen Leistungsfähigkeit zu erfassen. Daß die Steuersysteme auch heute noch mehr oder weniger zu wünschen lassen, daß das rasche Wachsen der Staatsausgaben da und dort wieder zur Einführung von Steuern führt, die mit dem Streben nach gerechter und gleichheitlicher Besteuerung sich nicht vereinbaren lassen, ist nicht zu bestreiten; immerhin sind die Fortschritte, die im Laufe der letzten hundert Jahre gemacht wurden, unverkennbar.

8. Die Steuerüberwälzung.

§ 100. — 1. Die eigentliche Überwälzung. — Unter der Überwälzung der Steuern versteht man die im Wege des privatwirtschaftlichen Tauschverkehrs erfolgende Übertragung einer Steuerlast seitens des Steuerzahlers auf eine andere Person und zwar nicht bloß die Übertragung einer einmaligen gegenwärtigen Steuer, sondern auch die einer zukünftigen. Die letztere geschieht dadurch, daß der kapitalisierte Betrag der Steuer von dem Preise einer Erwerbsquelle in Abzug gebracht wird.

Die Überwälzung kann im Verkehr als Fortwälzung oder als Rückwälzung auftreten. Die erstere vollzieht sich im Preiszuschlag, in der Übertragung der Steuerlast auf den Nachmann im Verkehr; so wenn bei den indirekten Steuern der als Steuerzahler fungierende Produzent oder Händler die Steuer durch Erhöhung des Preises auf den Konsumenten fortwälzt. Die Rückwälzung geschieht im Preisabschlag, in der Übertragung der Steuerlast auf den Vormann im Verkehr, so in dem Fall, daß eine stabile Ertragssteuer durch Abzug des kapitalisierten Steuerbetrags vom Kaufpreise auf den Verkäufer übertragen wird.

Man hat zwei Arten von Überwälzung zu unterscheiden. Eine gewollte und eine nicht gewollte. Die von seiten der Steuergesetzgebung gewollte Überwälzung gründet sich auf steuertechnische Motive. Diese bestimmen die Steuergewalt, gewisse Steuern nicht unmittelbar von demjenigen, den sie endgültig treffen sollen, dem Steuerdestinatar, sondern von einer kleineren Anzahl von Mittelspersonen in der Voraussetzung zu erheben, daß sich diese die vorgeschossene Steuer im Preise der Produkte von den Abnehmern der mit einer Steuer belegten Ware verhältnismäßig vergüten lassen. In diesem Fall gehört die Überwälzung in den Steuerplan und bildet die Voraussetzung für den richtigen Erfolg der Steuer. Eine nicht gewollte Überwälzung dagegen tritt dann ein, wenn durch Vorgänge wirtschaftlicher Natur der nach Absicht der Gesetzgebung zur Steuertragung Verpflichtete die Steuerlast auf einen anderen überwälzt. Wenn eine gewollte Überwälzung nicht eintritt, oder eine nicht gewollte Überwälzung sich tatsächlich vollzieht, so durchkreuzt dies den

Steuerplan und kann eine an sich gerechte Steuer ungerecht machen. Es ist deshalb Aufgabe der Steuerpolitik, die Besteuerung nach Möglichkeit so einzurichten, daß die indirekten Steuern wirklich zu indirekten werden, d. h. übergewälzt werden können, und daß andererseits die direkten Steuern wirklich auf demjenigen liegen bleiben, den sie treffen sollen.

Die eigentliche Domäne der genannten Überwälzungen ist das Gebiet der Verbrauchs- (sog. indirekten) Steuern. Hier zwingt die Unmöglichkeit, den Konsum direkt beim Konsumenten, z. B. dem Bier- oder Branntweintrinker, mit der Steuer zu belegen, den Gesetzgeber, die Steuer vorschußweise vom Produzenten oder Händler einzuziehen und es diesem zu überlassen, sich die Steuer durch Preiszuschlag vom Konsumenten wieder ersetzen zu lassen. Es kommen aber auch bei den sog. direkten Steuern gewollte Überwälzungen vor. So wenn der Staat die Kapitalrentensteuer von den Stellen einzieht, welche die Zinsen usw. auszubezahlen haben, und diese ermächtigt, die Zinsen um den entrichteten Steuerbetrag zu kürzen. Oder wenn in Italien die Arbeitgeber für ihre Angestellten die Steuer, vorbehaltlich des Regreßrechtes durch Abzug, zu entrichten haben. Nicht gewollte Überwälzungen vollziehen sich z. B., wenn Gewerbetreibende die ihnen obliegende Steuer unter die Produktionskosten rechnen, oder wenn Vermieter von Gebäuden diese auf den Mietpreis schlagen. Daß gewollte Überwälzungen *nicht* eintreten, ereignet sich nicht selten bei den Verbrauchssteuern. So z. B. wenn der Bierbrauer bei Erhöhung der Biersteuer den Preis des Bieres nicht oder nicht um den ganzen Betrag der Steuer erhöht, weil er sonst einen Rückgang des Konsums zu befürchten hätte, der ihn schwerer treffen würde, als der durch Selbsttragung der Steuer verursachte Gewinnentgang. Freilich kann er eine Erhöhung des Bierpreises auch ohne Schaden für sich durch verbessertes Produktionsverfahren oder Verringerung der Qualität vermeiden.

§ 101. — Die Frage, inwieweit das tatsächliche Leben den gesetzgeberischen Voraussetzungen entspricht, ist eine sehr schwierige. Während die älteren Schriftsteller eine Überwälzung der meisten Steuern voraussetzten und sich davon eine gerechte Verteilung auch ursprünglich schlecht verteilter Steuern versprachen, stellen die neueren zwar Überwälzungsprozesse nicht in Abrede, glauben aber, daß diese sich vielfach nach Analogie der sonst im wirtschaftlichen Leben sich vollziehenden Preiskämpfe erledigen, also nicht selten auch eine ungünstige Verteilung der Steuern bewirken, und sie leiten daraus für die Finanzverwaltung die Forderung ab, schon bei Einführung von Steuern die Möglichkeit solcher Vorgänge ins Auge zu fassen und die Steuern danach einzurichten. Nun darf zugegeben werden, daß unter bestimmten Voraussetzungen durch Überwälzungsvorgänge eine bessere Verteilung ungleichmäßiger Steuern

bewirkt werden kann, nämlich in denjenigen Fällen, in denen im privatwirtschaftlichen Verkehr eine Ausgleichung der Gewinne sich erwarten läßt. Diese kann sich unter der Voraussetzung freier Konkurrenz durch Ausdehnung oder Einschränkung der Unternehmungen und des Angebots und der Nachfrage und die daraus folgende Beeinflussung der Preise ergeben. Entspricht hier eine Steuer den tatsächlichen Gewinnen nicht, so wird in der wirtschaftlichen Welt sich das Bestreben geltend machen, eben durch die auf Gewinnausgleichung hinwirkenden Verkehrsvorgänge eine gerechtere Verteilung herbeizuführen. Aber das setzt, wie bemerkt, eine wirklich freie Konkurrenz, d. h. Gleichheit der Kräfte, und die von der älteren Theorie in allzu optimistischer Weise als sicher angenommene Fähigkeit der Wirtschaften voraus, die Unternehmungen jederzeit nach den Schwankungen der Gewinne ausdehnen oder einschränken, Kapital und Arbeit beliebig heranziehen oder anderweitig verwenden zu können. Produzenten mit stehendem oder nur zu bestimmten Zwecken dienendem Kapital, ferner solche, deren Produkte leicht durch andere ersetzt, oder aus der Bedürfnisbefriedigung ausgeschlossen werden können, sind bezüglich der Fortwälzung der Steuer in schwieriger Lage. Bezüglich der Rückwälzung der Steuer wird vornehmlich das Umgekehrte gelten; sie wird sich um so leichter und vollständiger vollziehen, je mehr die Nachfrage sich gegen eine Preiserhöhung empfindlich zeigt, je eher das besteuerte Bedürfnis durch ein anderes Mittel befriedigt oder ganz aufgegeben werden kann. Bei einzelnen Ertragssteuern kann die Rückwälzung auch in der Weise sich vollziehen, daß der betreffende Verkehrsprozeß zu definitiven Wertherabsetzungen führt. Aus alledem ist ersichtlich, daß in einer großen Anzahl von Fällen die Überwälzung geradezu auf eine ungleichere Verteilung der Steuern hinwirken wird. Vielfach vermögen die wirtschaftlich Schwächeren im Konkurrenzkampf die sie in ungerechter Weise belastenden Steuern nicht zu überwälzen, sondern haben noch gelegentlich die Steuern anderer mitzutragen. Mit Sicherheit geht aus solchen Erwägungen nur hervor, daß eine Bürgschaft dafür, daß durch den Prozeß der Überwälzung eine ungleichmäßige und einzelne Personen oder Klassen benachteiligende Besteuerung korrigiert werde, sich nicht geben läßt, und daraus folgt die dringende Auf-

forderung an die Finanzverwaltung, die Besteuerung von vornherein so einzurichten, daß sie den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Volkswirtschaft entspricht. Was speziell die indirekten Steuern anlangt, so sind bei diesen die Fälle, in denen eine gewollte Überwälzung nicht eintritt nicht eben selten. Die Überwälzung von Produzenten zum Konsumenten stößt leicht auf Hindernisse und Reibungen. Namentlich die Steuern von entbehrlicheren Bedürfnisgegenständen bleiben nicht selten auf dem Produzenten liegen. Allerdings vermag die Gesetzgebung durch die Art der Veranlagung die gewollte Überwälzung zu erleichtern. Je weiter entfernt die Steuern von dem Konsumtionsakt ist, desto näher wird die Möglichkeit von Störungen und die Gefahr gerückt, daß die Überwälzung sich in mangelhafter Weise vollzieht, je näher die Steuererhebung an den Konsum gerückt ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit einer richtigen Überwälzung. Andererseits ist auch nicht ausgeschlossen, daß die Produzenten und Händler bei Steuererhöhungen unter dem Vorwand der Steuerüberwälzung höhere Preise fordern, als durch die Steuererhöhung gerechtfertigt ist.

§ 102. — 2. Die Steuerentlastungskämpfe. — Abgesehen von der Überwälzung im engeren Sinne fehlt es nicht an anderen Vorgängen und Handlungen, durch welche einzelne Personen oder Klassen eine Entlastung von Steuern herbeizuführen mit Erfolg bemüht sind.

Dies kann geschehen einmal dadurch, daß gewissen Klassen von Personen durch rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse die Möglichkeit gegeben ist, sich offene oder versteckte Steuerprivilegien zu verschaffen, so daß den übrigen Steuerzahlern eine desto größere Last erwächst. Ferner dadurch, daß einzelne Personen in unrechtmäßiger Weise sich durch falsche Deklarationen, Verschweigung steuerpflichtiger Beträge, Schmuggel, Bestechung usw. von den Steuern ganz oder teilweise befreien. Auch in diesen Vorgängen vollzieht sich die Übertragung eines Teils der Steuerlast von den sich unrechtmäßig Entlastenden auf andere. Solche Hinterziehungen erscheinen in letzter Linie nicht als eine Verkürzung des Staates, der unter allen Umständen die ihm notwendigen Steuersummen aufzubringen weiß, denn vielmehr als ein Unrecht gegen die übrigen Steuerzahler, die

nun ihrerseits auch für die defraudierten Beträge aufzukommen haben. Freilich begünstigt die moderne Volkswirtschaft die Steuerhinterziehung; denn die Verschiedenartigkeit des Einkommens und die Beweglichkeit der Kapitalien macht es für den Staat unmöglich, die Steuerkräfte genau und vollständig zu übersehen.

Daß falsche Selbstangaben, sei es aus Unkenntnis der Gesetze, sei es aus Absicht, in erheblichem Umfange gemacht werden, ist eine bekannte Tatsache. In Preußen mußten in der Zeit von 1900—1908 bei der Einkommensteuer 1292526 Steuerklärungen, d. i. 24% pro Jahr berichtigt werden, wodurch rund 76 Mill. M. oder durchschnittlich 34% mehr an Einkommensteuer veranlagt werden konnten. Vgl. Meisel, Moral und Technik bei der Veranlagung der preußischen Einkommensteuer, Leipz. 1911.

Die dritte und allein wünschenswerte Form der Steuerentlastung, die sogenannte Abwälzung oder Steuereinholung, besteht darin, daß die Steuerzahler die Produktion so einzurichten wissen, daß sie die Steuer ganz oder teilweise einbringen. In diesem Falle wirkt die Steuerlast als Antrieb zu besserer Wirtschaftsführung, um die Steuer ohne Schmälerung des bisherigen Einkommens zu bestreiten. Diese Abwälzung kann geschehen durch Verbesserung und Vermehrung der Produkte bei gleichbleibendem Aufwand von Kapital und Arbeit, oder durch Verminderung der Produktionskosten bei gleicher Anzahl und Güte der Produkte. Als Beispiele mögen namentlich diejenigen indirekten Verbrauchssteuern dienen, bei denen die Steuern vom Produzenten nach dem Rohstoffe oder nach Betriebsmerkmalen erhoben werden, so namentlich die Branntwein-, Zucker- und Biersteuer. Hier gelingt es den Produzenten nicht selten, durch Anwendung verbesserter Apparate und Maschinen mehr Fabrikate herzustellen, als die Steuergewalt annimmt, mithin einen Teil derselben steuerfrei zu produzieren. Dies hat dann eine Herabsetzung der Steuer im Verhältnis zu dem steuerfrei produzierten Quantum zur Folge. Von solcher Abwälzung hat die Volkswirtschaft unbestreitbaren Vorteil; namentlich genießen ihn die Konsumenten. Die Produzenten selbst aber sind der Abwälzung gegenüber in der Regel nicht gleich gestellt. Die Voraussetzung für die Abwälzung ist in dem erwähnten Fall der Steuer nach dem Rohstoff immer ein größerer Kapitalbesitz zur Anschaffung der verbesserten Apparate, besserer Rohstoffe usw., so daß im allgemeinen die Abwälzung dem größeren

Produzenten leichter gelingt als dem kleineren, während die Lage der kleineren Produzenten, welche nicht abwälzen können, aber um der Konkurrenz willen den Abnehmern doch die niedrigeren Preise der Großbetriebe gewähren müssen, sich merklich verschlechtert.

Über praktische Beispiele solcher Abwälzungen aus dem heutigen Steuerwesen und die Versuche, der ungleichen Wirkung der Steuer zum Nachteile der Kleinbetriebe zu begegnen, s. unten bei der Branntwein- und Biersteuer. Als geeignetste Mittel zur Abschwächung der Ungleichheit muß einmal, wenigstens bei den Konsumsteuern, die Besteuerung des Fabrikats statt der Rohstoffe oder Halbfabrikate und sodann die Gewährung niedrigerer Steuer- und Tarifsätze für den Kleinbetrieb bezeichnet werden.

Literatur. — Prinze-Smith, Die Abwälzung, Berl. 1886. A. Held, Zur Lehre von der Überwälzung der Steuern, in der ZStaatsW., 1866. J. Kaizl, Die Lehre von der Überwälzung der Steuern, Leipz. 1882. v. Falck, Kritische Rückblicke auf die Entwicklung der Steuerüberwälzungslehre seit A. Smith, Dorp. 1882. G. Schanz, Zur Frage der Überwälzung indirekter Verbrauchssteuern usw. in Schmollers J., 1882. M. Pantaleoni, Teoria della traslazione dei tributi, Rom 1882. J. Laspeyres, Statistische Untersuchungen zur Frage der Steuerüberwälzung, im FinA., Jahrg. 18.

9. Einteilung der Steuern.

§ 103. — 1. Natural- und Geldsteuern. — In Zeiten der Naturalwirtschaft wird es nicht nur dem Belasteten bei dem Mangel an barem Gelde wesentlich leichter erscheinen, sich seinen Verpflichtungen gegen den Staat durch Hingabe eines Teiles seiner Güter und Waren zu entledigen, sondern auch der Berechtigte wird ohne besondere Schwierigkeiten die ihm geleisteten Güter zu verwerten vermögen. Aber diese Art der Erhebung öffentlich-rechtlicher Abgaben, die naturgemäß zu den an sich vorhandenen Ungleichheiten noch neue schuf, konnte nur so lange erträglich sein, als infolge der primitiven Verhältnisse eine rechnungsmäßige Verwaltung des Staatshaushaltes fehlte. Mit der Ausbreitung der Geldwirtschaft, der kaufmännischen Ordnung im Staatshaushalte und der Zunahme der Staatsausgaben mußten die Naturalabgaben allmählich verschwinden. Daß sie in Kolonialgebieten noch in der Gegenwart eine wichtige Rolle spielen, ergibt sich aus den Verhältnissen.

So beträgt z. B. in Deutsch-Ostafrika das Schußgeld für jeden zur Strecke gebrachten Elefanten 100 Mk. oder einen Zahn. Die daselbst eingeführte Häuser- und Hüttensteuer kann in Klasse II (Häuser und Hütten nach Eingeborenenart) in Produkten des Landes, wie Erdnüssen, Kokosnüssen, Sesam usw., geleistet werden. Auf den Südseeinseln vollzieht sich die Besteuerung fast durchweg in Naturallieferungen oder wird durch Naturaldienste ersetzt. Vgl. B. v.

König, Die Finanzen der deutschen Schutzgebiete, in: Beiträge zur Kolonialpolitik usw., 2. Jahrgang, Berlin 1900/01. Jacobi, Die Besteuerung der Eingeborenen in den Kolonien der verschiedenen Länder, ebenda 3. Jahrg. 1901/02. Bursian, Die Häuser- und Hüttensteuer in Deutsch-Ostafrika, Jena 1910.

§ 104. — 2. Ordentliche und außerordentliche Steuern. — Wir verstehen unter außerordentlichen Steuern zunächst solche, welche nur bei besonderen Gelegenheiten, unregelmäßig, nur vorübergehend, zur Deckung öffentlicher Bedürfnisse erhoben werden, unter ordentlichen dagegen regelmäßige und fortdauernde. Den Anfang alles Steuerwesens bilden außerordentliche Steuern. Steuern erscheinen zuerst als Beihilfen in Notlagen oder als außerordentliche Einnahmen für besondere Bedürfnisse, namentlich für den Krieg. Der Mangel an regelmäßigen Steuern erklärt sich in solchen früheren Perioden der Geschichte leicht aus den volkswirtschaftlichen und allgemein staatlichen Verhältnissen, aus dem geringeren Maße der öffentlichen und Gemeinschaftsbedürfnisse, die in der Regel aus privaten Einkünften der Fürsten bestritten werden können, aus dem Vorherrschen der Naturalwirtschaft, aus dem Mangel an Finanzplänen und Voranschlägen usw. Bis in die neuere Zeit herein behielten in Deutschland die Steuern, selbst da, wo sie im Laufe der Zeit sich eingebürgert hatten, den Charakter außerordentlicher Beihilfen, und war der Gedanke herrschend, daß das Steuerwesen bei guter Regierung wieder überflüssig werden könnte und müßte. Allmählich aber, zuerst namentlich in den Städten, entwickelten sich dauernde Abgaben. Die moderne Zeit zählt die Steuern, wie oben gezeigt wurde, zu den regelmäßigen und ordentlichen Einkünften, ja gerade zu den wichtigsten und zuverlässigsten.

Es kann also heute die Frage, ob die Steuern ordentliche oder außerordentliche Einnahmen seien, überhaupt nicht mehr ernstlich aufgeworfen werden. Dadurch, daß mit den Steuern ordentliche, d. h. regelmäßig wiederkehrende Staatsausgaben bestritten werden, ist auch ihr Charakter als ordentliche Einnahmen anerkannt. Dagegen kann sich allerdings auch heute noch die Frage erheben, ob Steuern auch zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfes, also einmaliger vorübergehender Ausgaben, benutzt werden können. Eine solche außerordentliche Besteuerung kann in der Weise vollzogen werden, daß entweder schon bestehende Steuern vorübergehend und

in außerordentlicher Weise erhöht oder daß besondere Steuern vorübergehend neu eingeführt werden. Praktisch wird der Fall wohl nur bei Bestreitung von Ausgaben für den Krieg, für Kriegskontributionen usw. werden. In der Regel wird ein solcher Bedarf ja durch eine Anleihe, weit seltener durch Zurückgreifen auf einen Reservefonds gedeckt. Doch läßt sich seine Befriedigung durch außerordentliche Steuern nicht ganz von der Hand weisen; denn es können Fälle eintreten, in denen die Inanspruchnahme des Staatskredits ganz versagt oder wenigstens unratsam erscheint. Auch verdient der Gedanke Berücksichtigung, daß jede Zeit die ihr erwachsenen Ausgaben soweit als möglich aus eigenen Mitteln bestreiten solle. Freilich müßte, falls man Steuern zur Deckung eines bedeutenden außerordentlichen Bedarfs benutzen will, dann schon in friedlichen Zeiten eine Bestimmung über Charakter und Art derselben vorgenommen werden. Nicht jede bestehende Steuer würde, sofern es sich um große Summen handelt, einer plötzlichen oder starken Erhöhung zugänglich sein; denn die Unvollkommenheiten machen sich um so mehr geltend, in je höheren Beträgen die Steuern erhoben werden.

Über die Frage der Inanspruchnahme von Steuern zur Deckung außerordentlicher Ausgaben s. unten § 201 Ziff. 3 u. 4.

§ 105. — 3. Schatzungen und Auflagen. — Mit diesen Namen bezeichnete man früher das, was heute von mancher Seite direkte und indirekte Steuer genannt wird. Die Schatzungen, deren Name von den durch besondere Organe erfolgenden Schätzungen herrührt, sind Steuern, welche bestimmten einzelnen Personen auf Grund ihrer Einkommens- oder Vermögensverhältnisse, beziehungsweise ihrer Persönlichkeit, auferlegt werden; die Auflagen solche, welche nach dem Verbrauch oder Aufwand, den eine Person macht, erhoben werden. Die ersteren erfassen also die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen in unmittelbarer, die zweiten in mittelbarer Weise. Die ersteren besteuern den einzelnen in bekannten Größen, die Auflagen dagegen lassen es unbestimmt, wieviel der einzelne Steuer entrichtet; denn hier dient der ständig wechselnde und im einzelnen unkontrollierbare Aufwand, der in Handlungen und Vermögensverwendungen sich äußert, als Grundlage der Steuerbemessung.

§ 106. — 4. Direkte und indirekte Steuern. — Die

Scheidung der Steuern in direkte und indirekte wird in verschiedenem Sinne vorgenommen.

Die historisch am weitesten zurückreichende und dem Wortsinne am meisten entsprechende knüpft an die Art der Erhebung der Steuer an. Man bezeichnet danach als direkte Steuer diejenige, welche von dem nach dem Gesetze zur Tragung der Steuer Verpflichteten selbst und unmittelbar an die Steuerbehörde entrichtet wird. Steuerträger und Steuerzahler und natürlich auch Steuersubjekt sind in diesem Falle eine und dieselbe Person. Indirekte Steuern dagegen sind solche, welche seitens des Staates nicht unmittelbar von demjenigen erhoben werden, den sie treffen sollen, sondern, und zwar aus den bei der Überwälzungslehre erwähnten steuertechnischen Gründen, von einer Mittelsperson, der es dann überlassen bleibt, die Steuer auf den nach Absicht des Gesetzgebers zur Tragung Verpflichteten überzuwälzen. Steuerträger und Steuerzahler sind also hier verschiedene Personen. Die Begriffe „direkt" und „indirekt" sind hier identisch mit „unmittelbar" und „mittelbar erhoben" („Trag- und Vorschußsteuern") und in diesem Sinne auch in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts in Deutschland vielfach abwechselnd gebraucht worden. Diese Unterscheidung nach der Erhebung, die, wie erwähnt, dem Wortsinne am besten entspricht, und die hier in der Folge allein angewendet wird, ist auch in der deutschen Wissenschaft nie ganz aufgegeben worden, wenn auch zeitweilig andere Auffassungen in den Vordergrund getreten sind.

§ 107. — Nach einer zweiten Unterscheidung, die schon zur Zeit der Physiokratie auftaucht und seit Ende des 18. Jahrhunderts die Praxis in Frankreich beherrscht, gehören zu den direkten Steuern alle diejenigen, welche nach feststehenden, im voraus ermittelbaren Tatsachen (Persönlichkeit, Erwerb, Besitz, Einkommen usw.) und deshalb nach fortlaufend geführten Katastern erhoben werden, zu den indirekten diejenigen, welche an wechselnde, mehr oder weniger zufällige, deshalb nicht im voraus zu ermittelnde Tatsachen (Handlungen, Ereignisse, Vorgänge) anknüpfen und im Falle ihres Eintritts nach Tarifen bemessen und vereinnahmt werden. Man hat deshalb auch die direkten Steuern in diesem Sinne kurz als Kataster-, die indirekten als Tarifsteuern bezeichnet. Diese an das ad-

ministrativ-technische Verfahren der Veranlagung und Erhebung der Steuern sich anschließende Unterscheidung beherrscht im wesentlichen die Finanzpraxis.

Der Unterschied zwischen der wörtlichen und der letzteren Auffassung äußert sich praktisch beispielsweise darin, daß nach der ersteren die Erbschaftssteuer manche Besitzveränderungs- und Aufwandsteuern zu den direkten zählen, da sie von dem Steuerpflichtigen unmittelbar an die Steuerbehörde entrichtet werden, dagegen nach der letzteren zu den indirekten zu rechnen sind, da sie nur vorübergehende Beziehungen zwischen Behörde und Steuerzahler hervorrufen, nicht auf Grund eines Katasters erhoben werden. So zählt man in Preußen die Erbschafts- und Schenkungs-, die Hundesteuer zu den indirekten Steuern, während sie im Sinne der Erhebung direkte Steuern sind. Und eine ähnliche Einteilung herrscht auch in anderen deutschen Staaten, z. B. Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen und darüber hinaus in Frankreich, Österreich, Rußland, Belgien, Dänemark usw. Übrigens ist diese Scheidung willkürlich und nicht frei von Unklarheit. Manche von denjenigen Steuern, welche die Praxis entschieden als indirekte Steuern bezeichnet, werden doch nach katasterähnlichen Aufzeichnungen angelegt, wie die Bier-, die Branntwein-, die Zuckersteuer u. a. Allerdings sind in den Katastern nicht die zum Tragen der Steuern bestimmten Personen (die Konsumenten), sondern die Steuervermittler (die Produzenten oder Händler) eingetragen. Über die Hundesteuer, welche die Praxis entschieden zu den indirekten Steuern zählt, wird ein fortlaufendes amtliches Verzeichnis mit Bezeichnung der unmittelbar steuerpflichtigen Hundebesitzer geführt.

§ 108. — Eine dritte Einteilung knüpft an den alten Unterschied von Schatzungen und Auflagen an und bezeichnet als direkte Steuern solche, welche auf den *Vermögenserwerb*, als indirekte diejenigen, welche auf den *Vermögensverbrauch* sich gründen. Diese Unterscheidung ist in der Gegenwart weiter entwickelt, vertieft und in Zusammenhang mit der Lehre von der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit gebracht worden. Danach nennt man direkte Steuern solche, bei denen *unmittelbar* die Leistungsfähigkeit festgestellt wird, indirekte solche, bei denen von den Ausgaben aus auf diese geschlossen wird. Damit trifft ungefähr die Unterscheidung zusammen, wonach diejenigen Steuern direkte sind, welche das Einkommen und Vermögen in ihren *unmittelbaren* Erscheinungen (Einkommen, Ertrag von Kapital, Gewerbe u. dgl.) treffen, indirekte diejenigen, welche ihre *mittelbaren* Erscheinungen, wie sie im Aufwand und Vermögensverkehr sich ergeben, belasten.

Nach dieser letzteren Unterscheidung würden beispielsweise die meisten Luxussteuern, z. B. die Bedienten-, die Wagen-, die Hundesteuer als indirekte Steuern erscheinen, obgleich sie direkt von demjenigen erhoben werden, den sie

treffen sollen, und so spricht man denn in der Tat auch von direkt erhobenen indirekten Steuern. Auch die Vermögensverkehrssteuern würden in diesem Falle zu den indirekten Steuern zu rechnen sein. Schäffle endlich hält diejenigen Steuern für direkte, welche zur Belastung der Durchschnittssteuerkraft bestimmt sind, diejenigen für indirekte, welche die jeweilige Leistungsfähigkeit individualisierend erfassen. Die indirekten Steuern in diesem Sinne schließen sich an einzelne Konsumtions-, Erwerbs-, Sparakte, an einzelne Handlungen und Tatsachen an. Er rechnet außer den Verbrauchssteuern auch die Luxussteuern, die Erbschaftssteuern und die sonstigen Vermögensverkehrssteuern zu den indirekten Steuern. Es ist aber ersichtlich, daß bei dieser Unterscheidung die Namen in keiner Beziehung stehen zum Wesen der Steuern.

§ 109. — 5. Repartitions- und Quotitätssteuern. — Bei dem Repartitionssteuersystem, auch Umlegesystem genannt, bestimmt die Staatsgewalt die notwendige Gesamtsteuersumme und verteilt auf Grund derselben die Einzelbeiträge nach Steuersubjekt und -objekt. Hier steht also die Gesamtsteuersumme und der Maßstab der Steuerverteilung fest, aber die Steuerschuldigkeit des einzelnen ergibt sich erst nach Austeilung der Gesamtsumme auf alle Steuerpflichtigen. Unter Quotitätssteuern dagegen versteht man diejenigen Steuern, bei denen nur der Steuersatz für jede Steuereinheit festgestellt wird, so daß sich die Gesamtsteuersumme erst durch dessen Anlegung auf alle in Betracht kommenden Steuersubjekte und -objekte ergibt. Natürlich muß auch bei den Quotitätssteuern eine wenigstens annähernde Vorausbestimmung der Gesamtsteuersumme erfolgen, um deren Anpassung an den Staatsbedarf zu ermöglichen. Die letztere kann hier auch in der Weise geschehen, daß die Steuersätze, je nach Bedarf, in mehrfachen Beträgen erhoben werden.

Die Quotitätssteuern werden um so leichter Anwendung finden, je schärfer und genauer die Bemessungsgrundlagen festgestellt werden können, und je wünschenswerter es ist, die Veranlagung des einzelnen jeglicher Willkür zu entrücken und das Steuerwesen zu zentralisieren. Die Repartitionssteuern haben den Vorzug, daß sie der Finanzverwaltung, indem sie feste Steuersummen in Aussicht stellen, die Ordnung der Finanzwirtschaft erleichtern. Auch gewährt das Repartitionssystem da, wo die an der Verteilung der Steuern beteiligten Behörden oder Genossenschaften ihrer Aufgabe gewachsen sind, die Möglichkeit ausgleichend zu wirken und die Steuerschuldigkeit des einzelnen seiner jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anzupassen.

Von dem Unterschied der Repartition und Quotität spricht man eigentlich nur bei den direkten Steuern; die indirekten Steuern sind zumeist Quotitätssteuern; doch ist auch bei diesen die Repartition möglich. Bei den direkten Steuern treten beide Systeme nebeneinander auf. Die Grundsteuer ist z. B. in Bayern, Sachsen und Württemberg Quotitäts-, in Preußen war sie Repartitionssteuer. Die Gebäude-, Kapitalrenten- und spezielle Einkommensteuer sind in Deutschland Quotitätssteuern. In Frankreich sind die Grundsteuer, die Personal- und Mobiliarsteuer, die Tür- und Fenstersteuer Repartitions-, die Gebäudegrund- und die Patentsteuer Quotitätssteuern.

§ 110. — 6. Subjekts- und Objektssteuern (Personal- und Realsteuern). — Bezüglich dieses Unterschiedes, der übrigens nur für die Einkommen- und Ertragssteuern von Bedeutung ist, ist es notwendig, zunächst darauf hinzuweisen, was übrigens selbstverständlich ist, daß jede Steuer eine Subjektssteuer ist, insofern sie von einer Person oder einem Rechtssubjekt getragen und entrichtet werden muß. Wenn von Subjekts- und Objektssteuern gegensätzlich die Rede ist, so kann man also nicht meinen, daß die letzteren Steuern seien, die unabhängig von der Person von einem oder für einen Gegenstand erhoben werden, sondern man will damit nur sagen, daß bei ihnen die Bemessungsgrundlage in einer bestimmten Ertragsquelle gelegen ist, oder daß die Steuerbemessung nach äußeren Merkmalen erfolgt und daß infolge der Auflösung des Gesamteinkommens in einzelne Ertragsteile und der Nichtberücksichtigung oder nicht genügenden Berücksichtigung der den Ertrag beeinflußenden individuellen Momente eine Besteuerung nach der wirklichen, subjektiven Leistungsfähigkeit kaum möglich ist. Je mehr bei den Ertragssteuern, die in der Regel als Objektssteuern bezeichnet werden, eine Annäherung an die subjektive Leistungsfähigkeit gelingt, um so mehr nähern sie sich den Subjektssteuern, als deren Typus man die allgemeine Einkommensteuer anzusehen gewohnt ist.

§ 111. — Es handelt sich schließlich darum, die Steuern, wie sie in den modernen Kulturstaaten vorkommen, systematisch zu gruppieren, d. h. eine Einteilung aufzustellen, durch welche sie nach ihrer inneren Natur gegliedert werden. Eine solche Einteilung scheint uns die wichtigste zu sein und es wäre wohl am besten, wenn diese allmählich die praktisch übliche Einteilung der Steuern in direkte und indirekte verdrängen würde, die deshalb bedenklich erscheint, weil hier Unvereinbarliches unter einen Sammelbegriff gesetzt und

durch die Gleichheit der Bezeichnung der Anschein erweckt wird, als ob es sich bei jeder Gruppe um Steuerarten handle, die einander innerlich verwandt sind. Man benutze die Bezeichnung direkt und indirekt lediglich für die Form der Erhebung, und scheide im übrigen die Steuern nach dem Moment der inneren Zusammengehörigkeit. Die Einteilung der Steuern, welche den weiteren Ausführungen zugrunde liegt, ist die nachfolgende:

1. Ertragssteuern: Grundsteuer, Gebäudesteuer, Gewerbesteuer, Kapitalrentensteuer, Arbeitsertragssteuer.
2. Einkommensteuern: Personalsteuer, Klassensteuer, allgemeine Einkommensteuer.
3. Vermögenssteuern.
4. Vermögensverkehrssteuern: Verkehrssteuern vom unbeweglichen Vermögen, Verkehrssteuern vom beweglichen Vermögen, Erbschaftssteuer, Ersatzsteuern.
5. Aufwandsteuern: Verbrauchssteuern, Aufwandsteuern im engeren Sinne, Zölle.
6. Spezielle Steuern.

Literatur. — Außer der oben § 82 gegebenen Literatur s. noch bes. zu § 106ff.: Fr. J. Neumann, Die Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Steuern in Schmollers J., 1882. A. Berner, Die indirekten Steuern und der Steuerbegriff, in den Ann. d. D. R., 1905. Ferner zu § 109: M. v. Heckel, Artikel Quotitätssteuer und Repartitionssteuer, im Handw. d. Staatsw., Bd. 4. Zu § 110: W. Vocke, Steuerobjekt und Realsteuer, im FinA. 1892.

10. Veranlagung und Erhebung der Steuern.

§ 112. — Die Veranlagung. — Es ist Aufgabe der Steuerverwaltung, die Steuerpflicht der einzelnen nach den Vorschriften der Gesetze zum Vollzug zu bringen. Die erste Aufgabe hierbei ist die Veranlagung, d. h. die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über Steuersubjekt, Steuerobjekt, Steuereinheit und Steuersatz auf den konkreten Fall.

Die Feststellung des Steuerobjekts, nach welchem die Steuer in der Regel ihren Namen hat, wird zumeist schwieriger, je verwickelter die Erwerbs- und Besitzverhältnisse sind und je mehr Versuche gemacht werden, die Steuer, statt sie an einfache Tatsachen, Verhältnisse, Wertgrößen anzuknüpfen, nach komplizierten Wertgrößen, feineren Qualitätsunterschieden u. dgl. festzusetzen.

Während man sich bei den einfacheren Erwerbs- und Besitzverhältnissen früherer Wirtschaftsperioden mit einfachen Steuerobjekten und -einheiten begnügen konnte und mußte, also mit der Kopfzahl, der Zahl der Familien, der Herdstätten, der Größe der Grundstücke, Zahl und Gewicht der zollpflichtigen Waren usw., verlangt man heute nicht nur bei den Einkommen- und Ertrags-, sondern auch bei den Verbrauchssteuern eine immer größere, immer mehr der Leistungsfähigkeit entsprechende Spezialisierung der Steuerobjekte. Aber trotz unverkennbarer Fortschritte nach der Richtung zu diesem Ziele, ist doch das Wünschenswerte noch nicht erreicht; insbesondere bleibt die breite Anwendung der Quantitätsbesteuerung im Verbrauchssteuerwesen, wie sie namentlich in der Besteuerung der Rohstoffe an Stelle der Fabrikate gelegen ist, ein schwerer Mangel.

§ 113. — Die Gesetzgebung hat des weiteren nicht nur das Steuersubjekt, d. h. die Person festzustellen, welche rechtlich zur Steuerzahlung verpflichtet ist, sondern auch zu bestimmen, inwieweit der einzelne die Steuerbehörde bei der Eruierung seiner Steuerschuldigkeit zu unterstützen hat. Die Mitwirkung der Steuerpflichtigen selbst bei der Steuerveranlagung, die namentlich bei den Einkommen-, Vermögens- und bei einzelnen Ertragssteuern von großer Bedeutung ist, geschieht durch Selbstangaben, Deklarationen oder Fassionen, über die Größe des Einkommens, Vermögens, Ertrages oder andere Tatsachen, aus denen ein Schluß auf jene gezogen werden kann. Solche Deklarationen sind unentbehrlich; die amtliche Schätzung oder Feststellung wird daneben immer von Bedeutung bleiben, vermag aber für sich allein in den meisten Fällen nicht zu genügen. Wenn man gegen die Deklarationen vorbringt, daß es für manchen Steuerpflichtigen sehr schwierig, ja geradezu unmöglich sei, sein Jahreseinkommen zu fatieren, weil er es nicht festzustellen vermöge, so ist einer solchen Behauptung gegenüber zu sagen, daß wenigstens die besser situierten Klassen bei gutem Willen sicherlich in der Lage sind, ihr Einkommen anzugeben, und daß es bei den kleineren Landwirten und Gewerbetreibenden sich nicht darum handeln kann, ihr Einkommen genau auf den Pfennig zu bestimmen, sondern es lediglich insoweit festzustellen, als

zur Einreihung in eine der Steuerklassen erforderlich ist. Diesen Anforderungen vermag man auch ohne eigentliche Buchführung durch einfache Ertrags- und Verbrauchsermittelungen einigermaßen zu entsprechen. Gerade für diese Klassen ist der Deklarationszwang auch insofern von großem Nutzen, als er zu den Anfängen einer geordneten Rechnungsführung Veranlassung geben kann, ohne welche je länger je mehr auch der kleinere Landwirt und Gewerbetreibende nicht mehr auszukommen vermag. Eine weitere Frage ist die, welchen Charakter die Verpflichtung zur Selbstangabe haben, ob sie dem Gewissen des einzelnen überlassen oder zu einer durch gesetzliche Strafen erzwungenen Rechtspflicht gemacht werden soll. Daß man mit dem ersteren Wege allein keinen Erfolg hat, ist bekannt. Das Steuergewissen hat durchaus nicht den erforderlichen Grad von Empfindlichkeit; die öffentliche Moral stärkt es nicht, denn diese beurteilt die Steuerdefraudation ungleich milder als ein privatrechtliches Vermögensdelikt. Ein obrigkeitlicher Zwang, verschärft durch wirksame Strafen und geeignete Kontrollmaßregeln, wird deshalb nicht entbehrt werden können. Nur bei nüchterner Berücksichtigung der menschlichen Schwächen und Fehler und einer geeigneten Korrektur durch wirksame Kontrollen und Strafen werden brauchbare Resultate erzielt und kann ein Steuergewissen erzogen werden. Das wird nur jahrzehntelang fortgesetzten konsequenten Bemühungen gelingen. Deklaration ohne Kontrolle ist wertlos. Jedenfalls warnen die auch in der Gegenwart noch zu machenden Erfahrungen vor einer optimistischen Auffassung der Selbstangabe. Ob freilich die üblichen Kontrollen und Strafen genügen, um zu brauchbaren Resultaten zu gelangen, ist mehr als fraglich. Eine wirklich wirksame, wenn auch freilich erst nachträgliche Kontrolle könnte am besten durch eine allgemeine Erbschaftssteuer geübt werden.

An Stelle der Selbstangaben oder der Einschätzungen durch die Steuerbehörden mit oder ohne Heranziehung eigens gebildeter Steuerausschüsse tritt nicht selten die Mitwirkung der Gemeindebehörden oder bestimmter Beamten, z. B. der Notare, welche durch ihre Geschäftstätigkeit in der Lage sind, über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen Aufschluß zu geben.

Auch die vorgesetzten Dienstbehörden, die Arbeitgeber und andere Privatpersonen werden zu Auskunftserteilungen herangezogen.

Gegen Irrtümer und Unrichtigkeiten in der Veranlagung der Steuern muß den vermeintlich oder wirklich Benachteiligten das Recht der Reklamation auf dem Wege der Beschwerde an Berufungs- und Oberberufungskomissionen und der Klage bei den gewöhnlichen Gerichten zustehen.

§ 114. — Die Erhebung der Steuern. — Bezüglich der Erhebung der Steuern sind mehrere Systeme zu unterscheiden. Sie kann entweder auf dem Wege der Verpachtung oder auf dem der Repartierung oder endlich durch den Staat in eigener Regie bewirkt werden.

Steuerverpachtungen, die früher häufig vorgekommen sind, sind gewissermaßen notwendig da, wo die Staatsverwaltung eines zuverlässigen und brauchbaren Beamtenmaterials entbehrt. Heute wird die Steuerpacht, wenigstens was die direkten Steuern anlangt, mit Recht allgemein verworfen. Sie ist allerdings die billigste Art der Erhebung, da sie fast nur Reinerträge liefert, und vermag auch in normalen Zeiten sichere Beträge zu geben; aber sie macht die Steuererhebung, deren Zweck doch nur die Befriedigung staatlicher Bedürfnisse sein soll, zu einem Gewerbe von Privatpersonen. Sie widerspricht dem im Begriff des Staates begründeten Wesen der Steuern. Die direkten und natürlichen Beziehungen zwischen Staat und Steuerzahler werden von Mittelspersonen unterbrochen, die mit der Erhebung der Steuern ihre eigenen geschäftlichen Interessen verfolgen. Die Geschichte erzählt von der rücksichtslosen Härte der Pächter gegen die Steuerzahler, von ihrer Bereicherung auf deren Kosten, von ihrer Ungerechtigkeit und Parteilichkeit, von dem Haß, mit dem die Bevölkerung sie verfolgte. Die Geschichte Rußlands weist schreckliche Szenen des Aufruhrs und Racheakte gegen die Pächter auf. Die Mißwirtschaft der französischen Pächter war einer der Gründe der Revolution. Die französischen Könige haben wegen des allgemeinen Hasses gegen diese selbst bei ganz ungerechten Verfolgungen derselben auf den Beifall des Volkes rechnen können.

Die Gegenwart hat, wie gesagt, das Pachtsystem allgemein

verworfen; doch gibt es auch heute noch Fälle, in denen es als zulässig bezeichnet werden kann. So z. B. bei denjenigen Steuern, deren Erhebung mit einem technischen Betriebe verbunden ist, bei denen also an sich die Beziehungen zwischen Staat und Steuerzahler nicht unmittelbar zutage treten. Heute finden wir namentlich solche Steuern verpachtet, welche durch monopolistischen Gewerbebetrieb erhoben werden, vor allem das Tabakmonopol. Eine Verpachtung der Zölle und indirekten Steuern kann auch vorübergehend da empfohlen werden, wo es sich um die Neueinführung von solchen in einem dafür nicht vorbereiteten Staatswesen handelt; sie kann ferner unbedenklich sein bei den indirekten Steuern städtischer Gemeinwesen. Aber auch in diesen Fällen ist die Verpachtung nur dann ratsam, wenn die zu erhebenden Abgaben jedem willkürlichen Vorgehen seitens der Pächter entzogen, die Steuern genau tarifiert und ein weitergehendes Eindringen in Privatverhältnisse nicht erforderlich ist.

§ 115. — Ein anderes System der Steuererhebung besteht in der Erhebung durch gewisse politische Verbände oder Körperschaften, denen es dann überlassen bleibt, die Steuern auf ihre Untergebenen zu verteilen und von diesen beizutreiben. Man spricht hier von einem „Repartiersystem". Diese Art der Repartition entspricht ebenfalls einfachen Verhältnissen, Zeiten, in denen die Finanzverwaltung noch wenig Technik und Erfahrung, die Staatsgewalt wenig Einfluß oder Entschlossenheit aufweist. Sie begegnet uns z. B. in dem „Subkollektationsrecht" der Reichsstände im alten deutschen Reiche und in den diesem entsprechenden Rechten der Stände in den Territorien. Die lange Beibehaltung dieses System läßt sich, außer aus den Mängeln der Finanzverwaltung, namentlich auch aus dem Unabhängigkeitsdrange der verschiedenen politischen Stände erklären, die mit Erfolg bestrebt waren, Eingriffe des Fürsten nach Möglichkeit von sich abzuhalten. In anderen Ländern mit frühzeitig stark zentralisierter Gewalt, z. B. in Frankreich unter Colbert, scheint man das Repartiersystem als ein Mittel betrachtet zu haben, um den Widerwillen gegen die Steuern vom Staate auf die erhebenden Zwischenglieder abzuwälzen. Auch bei Kriegskontributionen ist die Maßregel der Repartierung aus

naheliegenden Gründen üblich. Der siegreiche Heerführer legt dem feindlichen Lande oder dessen Provinzen, Städten usw. die Lieferung einer Geldsumme auf, überläßt es aber diesen, die Verteilung auf die einzelnen vorzunehmen. Die ältere Form der Repartition verträgt sich gleichfalls nicht mehr mit unserem modernen Staatswesen; deshalb finden wir sie meistens nur da (in der Form von Matrikularbeiträgen), wo die besondere Natur von Staatenverbänden oder Bundesstaaten sie als bequemes Aushilfsmittel begünstigt.

Die heute übliche Art der Steuererhebung ist die in eigener Regie des Staates, d. h. die Erhebung der Steuern durch staatliche Beamte. Sie entspricht am meisten den Grundsätzen der Arbeitsteilung, also auch der Zentralisation, sowie dem Geiste des sozialrechtlichen Verfassungsstaates. Man hat wohl auch versucht, die Beamten, und namentlich die unteren, um ihr Interesse an einer möglich vollständigen Steuerablieferung zu heben, teilweise mit Quoten derselben zu besolden. Es wird dann aber nötig sein, sich gegen eigennützige Übergriffe durch wirksame Kontrollmaßregeln, durch Kautionsstellungen u. dgl. zu sichern und die Steuerpflichtigen gegen unrichtige Steuererhebungen zu schützen. Statt der staatlichen Behörden ist nicht selten die Gemeinde aus Zweckmäßigkeitsgründen mit der Erhebung einzelner Steuern betraut.

Steuerverpachtungen, auch direkter Steuern, waren häufig im römischen Reich; in der Neuzeit besonders in Frankreich (die fermiers généraux); dann auch in Italien, den Niederlanden, in Rußland, Spanien. Heute finden sie sich noch in der Türkei und in Ägypten. Noch häufiger kamen und kommen solche bei einzelnen indirekten Steuern vor. Versuche sind im 18. Jahrhundert in Preußen und anderen Staaten mit dem Tabakmonopol gemacht worden. Das Tabakmonopol war 1865—1884 in Italien verpachtet und ist es heute noch in Portugal, in der Türkei und in anderen Staaten. Die städtischen indirekten Torabgaben sind in Frankreich, Italien, Spanien nicht selten verpachtet, Brückengelder u. dgl. auch in Deutschland.

Bezüglich der Steuererhebung ist zu bemerken, daß z. B. in Preußen die drei älteren direkten Steuern, die Grund-, Gewerbe- und Klassensteuer, dann die Gebäudesteuer in 6 Provinzen von den Gemeinden erhoben wurden; ebenso geschah bisher in Württemberg die Erhebung der Ertragssteuern durch die Gemeinden. Desgleichen in Österreich bezüglich der Grund-, Gebäude- und Einkommensteuer.

Literatur zu § 108. — G. König, Die Meldeangabe bei Veranlagung der persönlichen Steuern, im FinA. 1885. K. Burkart, Zur sogenannten

Meldeangabe usw., ebenda 1886. Fr. Meisel, Das Strafrecht der österr. Einkommensteuer, ebenda, 1902. D. v. Bauer, Über Steuervergehen, ebenda 1902. E. Bonnenberg, Das Strafverfahren in Zoll- und Steuersachen, 2. Aufl. H. Rauchberg, Steuererklärung und Steuerauflage der direkten Personalsteuern in Österreich, Wien 1901. Meisel, Moral und Technik bei der Veranlagung der preußischen Einkommensteuer, Leipz. 1911.

Erstes Kapitel.

Die Ertragssteuern.

1. Begriff und Einteilung.

§ 116. — Will man die Leistungsfähigkeit einer Person unmittelbar bemessen, so kann man das gesamte Einkommen oder die einzelnen Ertragsarten zugrunde legen. Das charakteristische Merkmal der Ertragssteuern besteht darin, daß bei ihnen die Leistungsfähigkeit einer Person nicht nach dem in einer Einheit zusammengefaßten Einkommen, sondern nach den einzelnen Erträgen getroffen wird, aus denen das Einkommen sich zusammensetzt.

Soll durch Ertragssteuern eine vollständige Besteuerung einer Person bewirkt werden, so muß jede Ertragsart erfaßt werden. Da nun Ertrag bezogen werden kann aus der Landwirtschaft, aus gewerblichen und Handelsunternehmungen, aus Hausbesitz, Kapitalbesitz und der Verwertung geistiger und körperlicher Arbeit, so werden die Ertragssteuersysteme, wenn anders durch sie eine vollständige Besteuerung beabsichtigt wird, auch Steuern auf alle die genannten Ertragsarten enthalten müssen. Indem alle einzelnen Ertragsteile bei denjenigen, denen sie zufließen, erfaßt werden, wird eine Besteuerung der ganzen Leistungsfähigkeit zu bewirken gesucht. Es ist dabei ziemlich gleichgültig, wie die Praxis die einzelnen Ertragsarten aus Gründen der Zweckmäßigkeit voneinander scheidet. In der Regel besteht in Ländern mit erschöpfendem Ertragssteuersystem dieses aus fünf Gliedern: der Grundsteuer, der Gebäudesteuer, der Gewerbesteuer, der Kapitalrentensteuer, der Arbeitsertragssteuer. Jedoch ist aus Zweckmäßigkeitsgründen in einzelnen Staaten auch eine größere, seltener eine geringere Anzahl von Er-

tragssteuern gebildet worden, indem eine Ertragsquelle in mehrere Unterarten aufgelöst wurde, z. B. der Ertrag aus Arbeit teils mit einer Lohn-, teils mit einer Besoldungssteuer getroffen wird, oder zwei verwandte Ertragsquellen, z. B. der Ertrag von Grund und Boden und vom Hausbesitz, in einem Gesetz zusammengefaßt sind. Das ist jedoch von nebensächlicher Bedeutung; die Hauptsache ist, daß alle Ertragsteile getroffen werden. Wenn die Ertragssteuern auch dem Unterschiede von fundiertem und nicht fundiertem Ertrage gerecht werden sollen, so muß differenzierend verfahren und der erstere höher getroffen werden als der zweite. Wo die Ertragssteuern nur als Ergänzungssteuern auf das fundierte Einkommen neben der allgemeinen Einkommensteuer fungieren sollen, fehlt regelmäßig die Steuer vom Arbeitsertrag, manchmal auch, was freilich sich kaum rechtfertigen läßt, die Kapitalrentensteuer.

Die Ertragssteuern sind Steuern auf den wirtschaftlichen Ertrag; Steuerquelle sind nach Absicht der Gesetzgebung die aus einer bestimmten Erwerbsquelle anfallenden Einkünfte. Sollen die Ertragssteuern richtig wirken, so müssen sie Steuern vom Reinertrag sein; nur dann ist eine richtige Zuteilung der Erträge an die einzelnen möglich. Denn nur der Reinertrag verbleibt den einzelnen Steuerpflichtigen; die Betriebskosten bilden Erträge bei anderen Personen. Auch die Schuldzinsen sollten vom Rohertrag in Abzug gebracht werden. Aber der Ausführung dieser Forderung stellen sich steuertechnisch große Schwierigkeiten entgegen, so daß die Praxis auf den Abzug der Schuldzinsen und anderer den Reinertrag verkürzender Entgänge entweder ganz verzichtet oder ihn nur unvollkommen oder teilweise vornimmt.

Das Steuersubjekt ist der ertragsberechtigte Eigentümer oder Besitzer.

Das Steuerobjekt ist teils der Ertrag selbst, teils der ihm zugrunde liegende Produktionsfaktor.

Diese Steuern sind, eben weil sie vorwiegend Rohertragssteuern sind, in der Hauptsache Real- oder Objektsteuern, d. h. sie beziehen sich nur auf die Ertragsquellen und -größen, berücksichtigen aber nicht oder nur oberflächlich den persönlichen Anteil und die persönlichen Verhältnisse desjenigen, der den Ertrag bezieht. Je

mehr sie die letzteren in Betracht ziehen, desto mehr nähern sie sich den eigentlichen Personal- oder Subjektssteuern.

Ihre Veranlagung erfolgt durch amtliche Ermittelung oder revidierte Deklaration. Doch begnügt man sich häufig damit, der Besteuerung anstatt der konkreten Ertragsverhältnisse des jeweils letzten Wirtschaftsjahres einen durchschnittlichen Ertrag von zwei oder mehreren, der Steuerberechnung vorhergegangenen Jahren zugrunde zu legen.

1. Das reine Ertragssteuersystem haben zurzeit in Deutschland nur noch Elsaß-Lothringen und die beiden Mecklenburg, außerhalb Deutschlands besonders Frankreich, Belgien, Rußland, Rumänien, Serbien, Bulgarien.

In den beiden Mecklenburg besteht das Ertragsteuersystem aus sieben Gliedern, nämlich der landwirtschaftlichen Steuer, der Mietsteuer, Gewerbesteuer, Besoldungssteuer von Gehältern, Pensionen und Pfründen, der Erwerbssteuer von dem Erwerb aus der Ausübung einer Kunst und Wissenschaft sowie aus höheren Privatdienstverhältnissen, der Lohnsteuer von dem Verdienst aus geringerer Lohnarbeit und der Zinsensteuer. Neuordnung durch G. v. 11. Mai 1897.

Elsaß-Lothringen hat vor kurzem sein unvollkommenes älteres französisches Steuersystem in ein volles Ertragssteuersystem ausgebaut. Nachdem bereits durch G. v. 31. März 1884 eine allgemeine Erneuerung des Grundsteuerkatasters angeordnet, durch G. v. 6. April 1892 eine Neueinschätzung der Grundstücke eingeleitet, durch G. v. 14. Juli 1895 die Gebäudesteuer von der Grundsteuer abgetrennt und unter gleichzeitiger Aufhebung der Tür- und Fenstersteuer neu geregelt, nachdem ferner durch G. v. 8. Juni 1896 die ungenügende Patentsteuer durch eine nach dem Reinertrag (Ertragsfähigkeit) bemessene Gewerbesteuer ersetzt und die Hausiergewerbesteuer neu geordnet, endlich durch G. v. 9. Nov. 1896 die Bergwerkssteuer reformiert worden war, wurde durch G. v. 13. Juli 1901 eine Lohn- und Besoldungssteuer und eine allgemeine Kapitalrentensteuer (die bis dahin fehlte) eingeführt, dafür die veraltete Personal- und Mobiliarsteuer aufgehoben und bestimmt, daß die zu erwartenden Mehrerträge zu einer Entlastung des Grundbesitzes Verwendung finden sollen. Übrigens ist auch hier der Übergang zur allgemeinen Einkommensteuer, der durch eine Denkschrift der Regierung von 1908 vorbereitet worden ist, in Kürze zu erwarten. Zur Zeit liegt dem Landtag ein Gesetzentwurf vor, nach welchem zur Ergänzung der allgemeinen Einkommensteuer nur die ganz oder teilweise aus Vermögensbesitz herrührenden Ertragsteuern in abgeminderten Beträgen weitergeführt werden sollen.

Frankreich hat heute noch in der Hauptsache das in der Revolutionszeit begründete Ertragssteuersystem, bestehend aus der Grundsteuer, der Gebäudesteuer, der Personal- und Wohnungssteuer, der Tür- und Fenster- und der Patentsteuer. Die Gebäudesteuer hat erst 1882 und 1890 ihre heutige Gestalt erhalten, bei der Grundsteuer sind erhebliche Nachlässe eingetreten, bei der Patent- (Gewerbe-) steuer sind größere, bei den übrigen Steuern aber nur kleinere An-

derungen, z. B. bezüglich der Besteuerung des Ertrags gewisser ausländischer Papiere, vorgenommen worden. Eine vollständige Kapitalrentensteuer fehlt bis zum heutigen Tage. Versuche, eine Einkommensteuer einzuführen, sind in der letzten Zeit wiederholt gemacht worden, aber gescheitert. Die neuesten, der französischen Deputiertenkammer im Februar 1907 vorgelegten Gesetzentwürfe, welche zum ersten Male auch eine vollständige steuerliche Erfassung der Kapitalrenten bringen sollen, laufen in der Hauptsache auf eine Ergänzung des Ertragssteuersystems durch die allgemeine Einkommensteuer hinaus. Es sollen zunächst Grund- und Hausbesitz, gewerbliche und Handelseinkünfte, feste Gehälter, Löhne und Einkünfte aus liberalen Berufen sowie die Kapitalrenten nach verschiedenen Sätzen und mittels verschiedener Veranlagungsmethoden besteuert, sodann für das Gesamteinkommen einer Person, bezw. Familie, von Beträgen von 5000 Frcs. an eine Ergänzungssteuer erhoben werden, die mit $^1/_5$ Prozent beginnt und bei 100 000 Frcs. Einkommen 4 Prozent beträgt.

2. Eine zweite Gruppe von deutschen Staaten hat die Ertragssteuern zur Belastung des fundierten Einkommens in abgeminderten Beträgen beibehalten und daneben als Hauptsteuer eine allgemeine Einkommensteuer neu eingeführt. Dieses kombinierte System ist 1884 in Baden und Hessen, seit 1897 in Anhalt, 1903 in Württemberg, 1910 in Bayern, eingeführt worden. Hessen hat aber seine Ertragssteuern inzwischen durch eine Vermögenssteuer ersetzt (s. unten); auch in Baden ist unterm 28. Sept. 1906 ein Vermögenssteuergesetz erlassen worden und am 1. Januar 1908 ins Leben getreten.

In Bayern beginnt die Ordnung des Ertragssteuersystems in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts mit der Grund- und Gebäudesteuer, seine volle Ausbildung vollzieht sich in den fünfziger Jahren durch die Einfügung der Kapitalrenten-, Gewerbe- und speziellen Einkommensteuer. Im Jahre 1881 nahm man, nachdem der Übergang zu einem aus allgemeiner Einkommensteuer und Ertragssteuern bestehenden neuen Steuersysteme an dem Widerstand der Kammern gescheitert war, eine Revision einzelner Ertragssteuern vor, welche hauptsächlich die Gewerbesteuer ergriff, aber auch bei der Kapitalrenten- und Einkommensteuer eine Annäherung an das Prinzip der allgemeinen Einkommensteuer anbahnte. Die neuerliche Reform der Ertragssteuern vom 9. Juni 1899 brachte eine weitere Annäherung an das Einkommensteuerprinzip durch eingehendere Berücksichtigung der subjektiven Leistungsfähigkeit bei der Gewerbe-, Kapitalrenten- und sogenannten Einkommensteuer, während die Grund- und Haussteuer zunächst unverändert blieben. Das bayerische Ertragssteuersystem bestand aus fünf Gliedern: der Grund-, Gebäude-, Gewerbe- (einschließlich einer besonderen Hausiergewerbesteuer), Kapitalrenten- und sogenannten Einkommensteuer. Durch G. v. 14. Aug. 1910 wurde aber die allgemeine Einkommensteuer eingeführt; von den daneben zur Belastung des fundierten Einkommens verbleibenden Ertragssteuern vom Grund und Boden, Kapitalrenten, Gebäuden und Gewerben sind die beiden letzteren größeren Änderungen unterworfen worden.

In weniger vollkommener Form haben dieses kombinierte System Waldeck-Pyrmont, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Bremen; hier fehlt regelmäßig die

Kapitalrentensteuer. Unter den außerdeutschen Staaten gehört Österreich hierher. Seit der Steuerreform von 1896 besteht sein Steuersystem aus einer allgemeinen Einkommensteuer und der Grund-, Haus-, Renten-, allgemeinen und besonderen Erwerbs- und der Besoldungssteuer (letztere bei 6400 Kron. beginnend), so daß hier also auch das höhere Arbeitseinkommen doppelt belastet wird. Japan hat neben der allgemeinen Einkommensteuer nur die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

3. Eine dritte Gruppe von deutschen Staaten hat das an sich meist unvollkommen ausgebildete Ertragssteuersystem bis auf die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen und die Grund- und Gebäudesteuer fallen lassen und durch die allgemeine Einkommensteuer ersetzt. Hierher gehören Sachsen-Weimar und Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß j. L. und die Hansestädte Hamburg und Lübeck und gehörte bis vor kurzem auch Oldenburg.

4. Eine vierte Gruppe von deutschen Staaten endlich ist zur allgemeinen Einkommensteuer in Verbindung mit einer Vermögens- (Ergänzungs-)steuer übergegangen. Jedoch bestehen auch hier noch Unterschiede. Baden, das durch G. v. 28. Sept. 1906 nach langen Mühen die Vermögenssteuer eingeführt hat, hat mit deren Inkrafttreten am 1. Januar 1908 die Ertragssteuern gänzlich beseitigt. Preußen ist durch Gesetze vom 24. Juni 1891 und 14. Juli 1893 zur allgemeinen Einkommen- und zur Vermögenssteuer übergegangen, und hat auf seine Ertragssteuern zugunsten der Gemeinden verzichtet. Dagegen haben die übrigen in diese Gruppe gehörigen Staaten noch Reste der alten Ertragssteuern für Staatszwecke beibehalten. Das Königreich Sachsen, das bisher neben der allgemeinen Einkommensteuer nur noch eine Grund- (und Hausiergewerbe-) steuer kannte, hat durch G. v. 2. Juni 1902 eine Vermögenssteuer auf das bewegliche Vermögen eingeführt und daneben die Grundsteuer zwecks Mehrbelastung des unbeweglichen Vermögens beibehalten. In Braunschweig ist durch G. v. 16. April 1896 eine allgemeine Einkommensteuer und durch G. v. 11. März 1899 eine Vermögenssteuer eingeführt worden. Die Grund- und die Gewerbesteuer werden mit 25 Prozent der veranlagten Jahresbeträge zugunsten der Staatskasse weiter erhoben, die übrigen 75 Prozent sind den Gemeinden überwiesen worden. Die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen fließt auch ferner im vollem Umfange in die Staatskasse. Hessen hat die Vermögenssteuer 1899 eingeführt und dabei die Ertragssteuern den Gemeinden überlassen. Oldenburg hat durch G. v. 12. Mai 1906 eine Steuerreform durchgeführt, die außer Änderungen an der Einkommensteuer auch eine Vermögenssteuer gebracht hat, neben der aber noch eine abgeminderte Grund- und Gebäudesteuer bestehen blieb. Auch Sachsen-Gotha hat durch G. v. 12. März 1902 seine Einkommensteuer reformiert und eine Vermögenssteuer neu eingeführt, aber die Grundsteuer, wenn auch in niedrigen Beträgen, beibehalten. — Die Kombination von Einkommen- und Vermögenssteuern haben auch die Schweizer Kantone Basel-Stadt und -Land, Solothurn und Tessin. S. darüber näheres bei der allgemeinen Einkommen- und bei der Vermögenssteuer.

5. Ein eigentümliches Mittelding zwischen der allgemeinen Einkommensteuer und einem Ertragssteuersystem hat England. Die allgemeine Einkommensteuer zerfällt hier streng genommen in 5 Ertragssteuern, die aber doch dem

Einkommensteuerprinzip insofern sich nähern, als der Steuerpflichtige Erlaß oder Ermäßigung der Steuern genießt, wenn er nachweist, daß seine Ertragsquellen zusammen nicht 160 £ bzw. 700 £ (Gesetz 61 u. 62 Vict. c. 10) betragen; auch hat der Schuldner das Recht, den Gläubigern einen entsprechenden Steuerabzug zu machen. Neben der Einkommensteuer besteht noch die alte ablösbare Grundsteuer und eine Haussteuer. Auch das italienische Einkommensteuergesetz weist ertragssteuerartige Momente auf, ganz abgesehen davon daß es nur gewisse Arten von Einkommen, nämlich das Einkommen aus Kapital, Gewerbebetrieb und Lohn und Besoldung, umfaßt. Daneben besteht eine selbständige Grund- und eine Gebäudesteuer. Ähnlich Spanien, wo neben der Grund- und Gebäudesteuer eine Handels- und Gewerbesteuer und eine Einkommensteuer von Gehalt und Lohn und beweglichem Besitz (ausschließlich des bereits durch die Handels- und Gewerbesteuer getroffenen) besteht. Weiteres über die englische und die italienische Einkommensteuer s. Anmerkung zu § 145.

Literatur. — Fr. J. Neumann, Ertragssteuern oder persönliche Steuern usw., Freib. i. B. 1876. v. Helferich, Die Reform der direkten Steuern usw., in ZStaatsW. 1873. R. Burkart, Die Reform der direkten Steuern usw., in den Ann. d. D. R. 1874. K. Th. Eheberg, Die Revision der direkten Steuern usw., in Schmollers J. 1881. W. v. Lesigang, Die bisherigen Versuche zur Reform der direkten Steuern in Österreich, im FinA. Jahrg. 6, 538. G. Schanz, Art. „Ertragssteuer" im Handw. d. Staatsw. 3. Aufl. Bd. 3 Jena. A. Wagner, Die Reform der direkten Steuern in Preußen, im FinA. 1893. V. Mataja, Die Reform der direkten Personalsteuern in Österreich, in der Zeitsch. f. Volksw. 1892. E. v. Fürth, Die Einkommensteuer in Österreich und ihre Reform, Leipz. 1892. M. Auspitz, Zur Reform der direkten Steuern in Österreich, in der Zeitsch. f. Volksw. 1893. v. Myrbach, Die Reform der direkten Steuern in Österreich, in Schmollers J. Bd. 22. A. Kölle, Zur Entstehung der Ertrags- und Katastersteuern in den deutschen Staaten, im FinA. Jahrg. 16. G. Schanz, Die Frage der Steuerreform in Bayern, daselbst Jahrg. 17. Derselbe, Das bayerische Ertragssteuersystem und seine Entwicklung, ebenda. K. Th. Eheberg, Die Revision der Grund- und Haussteuer in Bayern, in den Ann. d. D. R. 1902. J. Stechele, Die bayerische Steuerreform von 1899, München 1906. Th. Pistorius, Die württembergische Steuerreform, im FinA. Jahrg. 21. J. Meyer, Die Oldenburgische Finanzreform usw., daselbst Jahrg. 25. L. Giesecke, Die Entwicklung der direkten Steuern in Elsaß-Lothringen, daselbst Jahrg. 18. — A. Scialoja, Dei tributi diretti, in der Nuova Antologia 1867—68. M. Minghetti, Dell' ordinamento delle imposte dirette, ebenda 1869. Perroux, Législations de contributions directes, 3. Aufl., Par. 1876; deutsch von Joppen, Die französischen direkten Steuern, Straßburg 1874. Ricca-Salerno, Die neue Regelung der Grundsteuer und die Steuerreform in Italien, im FinA. 1885. Markowitsch, Das Ertragsteuersystem in Serbien, Münch. 1908.

2. Die Grundsteuer.

§ 117. — Die Grundsteuer ist eine Steuer vom Ertrage des Grund und Bodens. Steuersubjekt ist der Eigentümer oder dauernde Nutznießer, mag er die Grundstücke selbst bewirtschaften oder in Pacht gegeben haben. Der Pächter eines Gutes hat sein Einkommen nach Abzug des Pachtzinses selbständig, beim Ertragssteuersystem in

der Regel mit der Arbeitsertrags- (speziellen Einkommen-)steuer, zu versteuern.

Sie ist unter den Ertragssteuern die älteste. Das ist erklärlich, denn die große Bedeutung des im Boden liegenden Erwerbsvermögens hat sich gerade in früheren Jahrhunderten, in denen Handel und Gewerbe erst allmählich bewegliches Vermögen erzeugten, der Wahrnehmung nicht entziehen können. Ihr Ertrag ist aber wegen der geringen Veränderlichkeit der Besteuerungsgrundlagen im wesentlichen stabil und deshalb tritt sie in industriell fortgeschrittenen Ländern je länger je mehr an Bedeutung hinter der Gewerbesteuer zurück. Immerhin wirft sie auch heute noch recht erhebliche Beträge ab.

Die Grundsteuer erstreckt sich auf alles land- und forstwirtschaftlich benutzte und in der Regel auch alles land- und forstwirtschaftlich benutzbare, wenn auch tatsächlich nicht als solches benutzte Land (Parkanlagen usw.). Doch wird die Grundsteuer vom Wald mehrfach abweichend von der rein landwirtschaftlichen Grundsteuer und gelegentlich auch in Form einer besonderen Waldsteuer erhoben. Der Ertrag des gleichfalls mit dem Boden verbundenen Bergbaues wird, entsprechend der besonderen Natur dieses Betriebes, entweder mit einer besonderen Steuer oder der Gewerbesteuer oder einer ähnlichen Steuer getroffen. Derjenige Boden, welcher überbaut ist, müßte gleichfalls aus dem der Grundsteuer unterworfenen ausgeschieden werden, da ja in diesem Fall ein selbständiger Ertrag des Bodens nicht mehr vorliegt; die Praxis behandelt jedoch auch diesen Boden nicht selten als Objekt der Grundsteuer.

Die wirtschaftliche Quelle einer eigentlichen Grundsteuer wäre lediglich der Ertrag von Grund und Boden, d. h. die Grundrente i. e. S. Aber die Grundsteuer, wie sie in den Gesetzen uns entgegentritt, trifft regelmäßig nicht nur den Bodenertrag, sondern den ganzen landwirtschaftlichen Ertrag im weiteren Sinn, also einschließlich des Ertrages der Viehzucht und gewisser landwirtschaftlicher Nebennutzungen, ferner auch den Ertrag der mit dem Boden in Form von Meliorationen verbundenen, sowie der zu dessen Ausbeutung dienenden Kapitalien, endlich den Ertrag der auf den Boden verwendeten menschlichen Arbeit. Es wird also in der Regel von einer

Scheidung der einzelnen Ertragsbestandteile, die in der Praxis auch kaum durchführbar wäre, bei der Besteuerung abgesehen und der ganze Ertrag, welchen der Grundbesitzer aus dem Betrieb der Landwirtschaft erzielt, der Besteuerung zugrunde gelegt.

Das Ziel der Grundsteuer, wie jeder Ertragssteuer, müßte die Besteuerung des Rein- nicht des Rohertrages sein, denn nur auf diesem Wege kann eine verhältnismäßige Belastung der Steuerpflichtigen nach ihrer Leistungsfähigkeit verwirklicht werden. Es sollte ferner der wirkliche Ertrag, nicht ein vermuteter, nur aus den Raum- und Güteverhältnissen des Grund und Bodens oder dessen Wert abgeleiteter Ertrag als Grundlage der Besteuerung benutzt werden; denn der Ertrag der Landwirtschaft wird ebenso wie der jeder anderen auf Erwerb im Wege einer selbständigen Unternehmung gerichteten Tätigkeit wesentlich mit durch die Person des Wirtschafters bestimmt. Allein weder die eine noch die andere Forderung ist in der Steuergesetzgebung genügend erfüllt. An Stelle der Deklaration findet sich allenthalben eine amtliche Einschätzung, und statt des Reinertrags wird häufig der Rohertrag oder ein Mittelding zwischen dem letzteren und dem ersteren zugrunde gelegt.

§ 118. — Was zunächst die Feststellung der Steuerbemessungsgrundlage anlangt, so hat man sich früher mit einer rohen Schätzung des Ertrags unter Benützung äußerer Merkmale des Betriebs (Zahl der Pflüge und der Zugtiere, Größe des Saatbedarfs u. dgl.) als Grundlage der Besteuerung begnügt. In der Gegenwart aber mußte mit der zunehmenden Wichtigkeit des Steuerwesens und dem Wachsen der Kenntnisse und der Technik eine solche summarische Behandlung immer weniger befriedigen und man suchte die die Ertragsgröße bedingenden Momente möglichst genau und sorgfältig zu erheben. Es geschieht dies durch das System der Katastrierung. Der Kataster kann nun entweder eigentlicher Ertragskataster oder Wertkataster sein.

A. Die Ertragskatastrierung geschieht durch Feststellung des Flächenmaßes der Grundstücke nnd ihrer aus den natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sich ergebenden Ertragsmengen. Die hier vorzunehmenden Operationen sind demnach technischer und ökonomischer Natur.

Die technischen Operationen umfassen die nach den Regeln der Triangulierung und Trigonometrie vorzunehmende Landesvermessung; sodann die Anfertigung der topographischen Karten, welche in graphischer Aufzeichnung die Messungsresultate enthalten und in denen die Grundstücke eines Landes entweder nach den einzelnen Parzellen ohne Rücksicht auf ihre Vereinigung zu einem Wirtschaftsbetriebe (Parzellenkataster) oder nach Gütern (Gutskataster) aufgezeichnet werden.

In der Theorie verdient der Gutskataster den Vorzug; denn er gestattet wesentliche Momente des Ertrages, die der Parzellenkataster vernachlässigt, zu berücksichtigen, so die Lage zum Wirtschaftshof, die größere oder geringere Zersplitterung des Besitzes, die Bedeutung der Parzellen im Verhältnis zur Größe des Gutes. Allein praktisch würden die zur Aufstellung und Evidenthaltung eines Gutskatasters nötigen Ermittelungen wegen ihrer Schwierigkeit kaum bessere Erfolge ergeben als der Parzellenkataster. Jedenfalls müßte sich auch ein Gutskataster, der brauchbare Resultate ergeben soll, auf einem Parzellenkataster aufbauen.

Die wirtschaftliche Operation, die Bonitierung, die an die technische sich anschließt, besteht in der Erforschung und Feststellung des durchschnittlichen Ertrages der einzelnen Grundstücke, indem zunächst deren Naturalertrag in den verschiedenen Hauptarten von Erzeugnissen geschätzt und festgestellt wird. Diese Ertragsschätzung geschieht entweder für jede einzelne Bodeneinheit (Individual- oder Abschätzungskataster) oder durch Einreihung der Einheiten in Klassen (Bonitätsklassen) nach bestimmten Merkmalen (Klassen- oder Einschätzungskataster). Bei dem letzteren Verfahren, das wegen seiner größeren Einfachheit und Billigkeit das herrschende ist, werden die Grundstücke einer Flur nach Kulturarten und annähernd gleicher Beschaffenheit eingeteilt, für die verschiedenen Lagen, Kulturen und Beschaffenheiten Mustergrundstücke (Typen) aufgestellt, diese genau auf die Naturalertragsmengen untersucht und nach ihnen die übrigen Grundstücke angleichend eingeschätzt. Für die Ermittelung der Fruchtmengen muß das in der betreffenden Gegend herrschende Bewirtschaftungssystem zugrunde gelegt werden. Die für die Flächeneinheiten ermittelten

Mengen an Früchten werden dann nach örtlichen, mehrjährigen Durchschnittspreisen in Geld angeschlagen. Die Steuerbemessungsgrundlage setzt sich also zusammen aus der Fläche der Grundstücke und dem für die Flächeneinheit gefundenen Natural- bzw. Geldertrag.

§ 119. — B. Der Wertkataster. — Hier wird als Steuerbemessungsgrundlage der in Geld ausgedrückte Verkehrswert der Grundstücke bestimmt, indem man von dem Gedanken ausgeht, daß der Kaufpreis durch die Größe des Ertrages bestimmt werde. Die Voraussetzung für eine einigermaßen entsprechende Wertkatastrierung ist demnach die Möglichkeit, eine genügende Anzahl von einwandfreien Kaufpreisen aus nicht zu weit abliegender Zeit aufzustellen. Aber an dieser Voraussetzung wird es meist fehlen. Die meisten ländlichen Grundstücke wechseln die Besitzer nur durch Gutsübergabe unter Lebenden oder im Erbgang. Die dabei vorkommenden Anschlagssummen drücken den wahren Wert nicht aus, sind vielmehr abhängig von verschiedenen Vermögens- und Familienverhältnissen und nicht selten zu hoch. Aber selbst da, wo zahlreiche Verkäufe stattfinden, entsprechen die Preise selten dem wahren Werte; namentlich besteht in der Gegenwart eine stets lebhafte Nachfrage nach kleineren Grundstücken, welche deren Preise zu einer Höhe treibt, die durch den Ertrag nicht gerechtfertigt ist. Die Zugrundelegung der Pachtpreise, die auch versucht worden ist, unterliegt im allgemeinen auch dem Bedenken, daß diese durchschnittlich zu hoch sind, und kann überhaupt nur da einigermaßen genügende Resultate ergeben, wo die Mehrzahl der Güter verpachtet ist.

§ 120. — Es ist klar, daß durch die Katastrierung zunächst nur der vermutliche rohe Ertrag festgestellt wird. Nun muß aber, wie erwähnt, daran festgehalten werden, daß der reine Ertrag als Grundlage der Besteuerung zu dienen hat. Von dem Rohertrag sind also die Gewinnungskosten in Abzug zu bringen, d. h., wenn man die Grundsteuer als landwirtschaftliche Steuer auffaßt, alle Aufwendungen für Bebauung, für Aussaat, Ernte, Instandhaltung des Gutes, namentlich auch die Schuldzinsen und die Arbeitslöhne; denn die ersteren sind notwendige Ausgaben zur Erzielung des Ertrages, die beiden letzteren bilden Erträge bei anderen Personen.

Was die Schuldzinsen anlangt, so hat die Schwierigkeit, wegen

der Verzettelung der Ertragssteuern in der Praxis die Beziehungen der Schulden zu den einzelnen Ertragselementen zu übersehen, und der rein persönliche Charakter der Schulden dahin geführt, diese bei den Ertragssteuern und besonders bei der Grundsteuer gar nicht oder nur ungenügend zu berücksichtigen. Es bedarf wohl nicht des Nachweises, daß durch Nichtberücksichtigung der Schuldzinsen grobe Ungerechtigkeiten entstehen; denn es ist eine unentschuldbare Härte, wenn der mit Schulden belastete Besitzer ebenso hoch besteuert wird, als der nichtverschuldete, falls nur ihre Steuerobjekte nach dem Kataster dieselbe Ertragsfähigkeit ausweisen. Aber auch die übrigen Produktionskosten werden nicht immer in Abzug gebracht, so daß die Steuer sich häufig einer Rohertragssteuer nähert oder zwischen einer Roh- und einer Reinertragssteuer sich bewegt. Das bewirkt noch anderweitige Ungleichmäßigkeiten; denn das Verhältnis des Rohertrages zum Reinertrag ist sehr verschieden je nach den Kulturen, der Bodenbeschaffenheit, dem Feldsystem usw. So entstehen Ungleichheiten zwischen den Grundsteuerpflichtigen unter sich und den Grundsteuerpflichtigen auf der einen, den übrigen Ertragssteuerpflichtigen auf der anderen Seite. In letzter Beziehung hat man einen Ausgleich in der Weise zu bewirken gesucht, daß man bei der Grundsteuer einen niedrigeren Steuerfuß anwendet, oder gewisse Nebenerträgnisse, die Ertragssteigerungen durch Bodenverbesserungen und ähnliches von der Steuer freiläßt. Aber es liegt auf der Hand, daß solche Mittel nicht genügen, um den gewünschten Zweck zu erreichen, da sie bei dem Mangel objektiver Maßstäbe nicht ohne Willkürlichkeit angewendet werden können.

§ 121. — Besondere Bestimmungen finden sich zumeist bezüglich der Besteuerung des Waldertrages; nur selten werden die Normen der landwirtschaftlichen Grundsteuer auf den Waldboden angewendet. Die Besteuerung geschieht hier regelmäßig nach einem Ertrags- (nicht Wert-)kataster, dem man aber wegen der längeren Umtriebszeit in der Forstwirtschaft nicht den zur Zeit der Katastrierung vorhandenen, sondern einen mittleren Holzbestand zugrunde legt; von ihm aus sucht man den normalen jährlichen Holzertrag zu ermitteln. Im einzelnen wird der Ertrag nach der Produktionsfähigkeit des Bodens, den vorherrschenden Holzarten, den Umtriebszeiten

unter Abzug gewisser Produktionskosten festgestellt und der Naturalertrag nach Durchschnittspreisen in Geld angeschlagen. Der Waldkataster wird von dem wechselnden wirklichen Reinertrag durchschnittlich weniger abweichen als der eigentliche Grundkataster, doch wären auch hier mit Rücksicht auf die Änderung der Absatzwege und der Holzpreise öftere Revisionen erforderlich.

§ 122. — Das System der Katastrierung, dessen Vortrefflichkeit einige Zeit hindurch außer Zweifel stand, hat heute eine ziemliche Anzahl von Gegnern.

Bezüglich des Wertkatasters ist oben bereits darauf hingewiesen worden, daß seine Resultate der Wirklichkeit nur in sehr bescheidenem Maße entsprechen werden. Bei dem Ertragskataster sind andere nicht minder schwere Bedenken vorhanden, so daß er, trotz größter Sorgfalt bei seiner Aufstellung, keine gerechte Besteuerung der Leistungsfähigkeit verbürgt. Die Gründe sind in der Hauptsache die folgenden.

Erstens nämlich ist eine gleichmäßige Veranlagung schon ausgeschlossen wegen der langen, auf Jahre und Jahrzehnte sich erstreckenden Dauer der Katastrierungsarbeiten. Es ist bei längerer Dauer der Arbeit nahezu unmöglich, die zuletzt katastrierten Grundstücke nach denselben Grundsätzen zu behandeln wie die zuerst aufgenommenen; in der Zwischenzeit ändern sich oft die Verhältnisse, und es entstehen dadurch Ungleichheiten. Zum zweiten kann die Ab- und Einschätzung der Grundstücke nicht frei von Irrtümern und Willkürlichkeiten gehalten werden. Die Bildung der Klassentarife kann zumeist nur mit Hilfe von Sachverständigen aus dem jeweils in Betracht kommenden Schätzungsbezirk vorgenommen werden und diese werden als Interessenten bemüht sein, ihren Bezirk durch niedrige Einschätzungen möglichst zu begünstigen. Zum dritten rügt man, daß die den Ertragssteuern überhaupt anhaftende Starrheit bei der Grundsteuer in ganz besonderem Maße hervortrete und daß es bei der Unmöglichkeit, gründliche Änderungen an dem Kataster vorzunehmen, nicht gelinge, diese dem wachsenden Staatsbedarf anzupassen, weil mit der zunehmenden Höhe der Steuer auch die Ungleichmäßigkeiten wachsen. Ferner tadelt man, daß die Grundsteuer zumeist an einen, dem Rohertrag sich nähernden vermutlichen Ertrag

statt an den wirklichen Reinertrag sich halte und daß namentlich die Schuldzinsen nicht oder nur ungenügend berücksichtigt werden. Endlich wird hervorgehoben, daß es wegen dieser Mängel sehr schwierig, ja unmöglich sei, die Grundsteuer in ein richtiges Verhältnis zu den anderen Ertragssteuern zu setzen. Abgesehen von diesen mehr oder weniger alle Grundsteuern treffenden Vorwürfen werden noch besondere Klagen gegen einzelne Veranlagungsmethoden erhoben, so gegen die Zugrundelegung desselben Wirtschaftssystems für ein ganzes Land, gegen die Wahl der Bonitätsklassen u. dgl.

Es kann nun nicht bestritten werden, daß die heute übliche Form der Besteuerung der Landwirtschaft, soviel Scharfsinn und Mühe auf sie verwendet wurde und so sehr sie den Anforderungen der formalen Gerechtigkeit zu entsprechen scheint, doch denen einer wirklichen Gerechtigkeit in keiner Weise genügt, und daß sie dringend verbesserungsbedürftig ist. Nun ist wiederholt schon der Vorschlag gemacht worden, den Kataster durch die Deklarationen der Eigentümer, welche natürlich der Kontrolle durch eigene Ausschüsse unterworfen werden müßten, zu ersetzen. Man komme, sagt man, damit der Besteuerung des wirklichen Ertrages näher und könne die Grundertragssteuer in eine landwirtschaftliche Einkommensteuer überleiten, während die Feststellung eines „Normalertrages" durch die Katasteroperationen doch zum guten Teil auf Abstraktionen beruhe. Freilich erfährt auch das System der Deklaration schweren Widerspruch, und bei der Grundsteuer vielleicht mehr als bei irgend einer anderen. Denn zu den allgemeinen Gründen gegen Fassionen kommt hier noch der spezielle, daß der Bauer, zumal der kleinere, oft gar nicht in der Lage ist, sein Einkommen genau zu fatieren, weil er nicht Buch zu führen pflegt und weil die vielfach noch vorkommende Naturalwirtschaft die Verhältnisse verwirrt. Selbst in neueren Einkommensteuergesetzen wird das Einkommen wenigstens der kleineren Landwirte regelmäßig durch Einschätzung, nicht durch Steuererklärung festgestellt. Man wird deshalb des Katasters als Grundlage der Steuerbemessung zunächst nicht entbehren können, sollte aber da, wo die Deklaration durchführbar ist, also namentlich beim größeren Grundbesitz, diese zur Rektifizierung der Katasterresultate heranziehen.

Eine noch dringlichere Forderung, sofern die einmal vorhan-

denen Ungleichheiten nicht verewigt werden sollen, ist die, den Kataster von Zeit zu Zeit einer eingehenden Revision zu unterziehen.

Änderungen des Ertrages kommen immer vor und zwar sowohl solche, die sich auf alle Güter, als auch solche, die sich nur auf einzelne Güter und Grundstücke beziehen. Durch Änderungen in der Lage zum Hauptabsatzgebiete, in der Höhe der Produktionskosten usw., können wesentliche Änderungen des Ertrages eintreten. Ebenso können neue landwirtschaftlich benutzbare Flächen entstehen oder früher benützte, z. B. durch Naturereignisse, unbenutzbar werden. Es können aber auch Verhältnisse eintreten, welche den Ertrag der Landwirtschaft überhaupt oder wenigstens gewisser Zweige bedeutend und für längere Zeit erhöhen oder herabdrücken, z. B. eine schwere Konkurrenz des Auslandes in der Getreideproduktion. In solchen Fällen müßte eine Erhöhung oder Minderung des Ertrages auch bei der Besteuerung berücksichtigt werden, wenn anders die Grundsteuerpflichtigen im gerechten Verhältnisse zu den anderen Ertragssteuerpflichtigen besteuert werden sollen.

Allein die Parzellenkatastrierung ist viel zu kostspielig und umständlich, um in kürzeren Perioden wiederholt werden zu können, und so bezieht sich die sogenannte Evidenzhaltung und Revision des Katasters in der Regel nur auf die Änderungen in der Person des Besitzers, die Abgrenzung der einzelnen Grundstücke und das Neuentstehen oder Verschwinden einzelner Parzellen. Sie könnte aber ohne allzu große Schwierigkeiten auf die Kulturgattungen ausgedehnt werden. Jedenfalls kann, falls es nicht möglich ist, die Bonitierung und Ertragsschätzung durchgreifenden Revisionen zu unterziehen, die Grundsteuer nicht wesentlich erhöht werden, um nicht ihre Ungleichmäßigkeiten und Härten auf ein ungebührliches Maß zu steigern.

Über Baugrund- und Wertzuwachssteuer s. unten § 150 und Anhang § 25.

Aus dem geltenden Steuerrechte sei Folgendes hervorgehoben:

Preußen. Hier ist zwar die Grundsteuer durch das Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893 „gegenüber der Staatskasse außer Hebung" gesetzt und den Gemeinden überlassen worden; da aber diese, soweit nicht das Gesetz Ausnahmen zuläßt, nach dessen Bestimmungen bei Auflegung der Steuer zu verfahren haben, so soll der wesentliche Inhalt des Grundsteuergesetzes hier wiedergegeben werden. Die Grundsteuer ist definitiv geregelt worden durch G. v. 21. Mai 1861; dazu ein Ergänzungs-G. v. 8. Febr. 1867 und das G. v. 11.

Febr. 1870, wodurch das Grundsteuer-G. auf die 1866 annektierten Provinzen ausgedehnt wurde. Die Steuer wurde auf den Betrag von 13, 2 Mill. Tl. = 2,7 Prozent der gesamten Staatseinnahmen kontingentiert und das Kontingent nach Maßgabe des durch einen Parzellarkataster zu ermittelnden Reinertrages der einzelnen Grundstücke verteilt. Für jeden Bezirk wurde die Anlegung eines Flurenbuchs und einer Grundsteuer-Mutterrolle angeordnet. Das erstere umfaßt alle Wirtschaften, die zweite alle Parzellen nach Flächeninhalt und Reinertrag. Als Reinertrag gilt der nach Abzug der Bewirtschaftungskosten verbleibende nachhaltig erzielbare Überschuß. Zur Ermittlung des Reinertrags wurden bestimmte Kulturklassen (Äcker, Gärten, Wiesen, Weiden, Holzungen, Ödland und Unland) und für jede derselben mehrere Bonitätsklassen aufgestellt. Die Zahl dieser sollte in jedem Kreise nach den Verhältnissen bestimmt werden, aber nicht mehr als 8 betragen. Von der Grundsteuer befreit sind Grundstücke des Staates und Reiches, die Domänen der Standesherren im althergebrachten Umfang, Grundstücke der Provinzen, Kreise und Gemeinden, sowie der selbständigen Gutsbezirke, soweit sie zu öffentlichen Zwecken bestimmt sind, unter der gleichen Voraussetzung auch andere Grundstücke, sofern sie schon bisher steuerfrei waren; Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbare Kanäle; die schon bisher steuerfreien Grundstücke von Kirchen und Schulen; außerdem hört die Grundsteuerpflicht auf durch Übergang eines Grundstücks in die Gebäudesteuerpflicht oder durch seinen Untergang oder Vernichtung seiner Ertragsfähigkeit.

Bayern. Definitive Regelung durch G. v. 15. Aug. 1828. Modifikationen durch das Revisionsgesetz v. 19. Mai 1881 und durch G. v. 14. Aug. 1910. Die Steuer beruht auf einem Ertragskataster. Den Maßstab bildet der aus dem Flächeninhalte und der Naturalertragsfähigkeit der Grundstücke ermittelte Ertrag. Der Flächeninhalt wird durch Parzellenvermessung, die natürliche Ertragsfähigkeit durch Bonitierung, d. h. durch Ausmittelung mit Hilfe von Mustergrundstücken, gefunden. Die Grundflächen der Gebäude und Hofräume werden mitbesteuert und zwar in der Klasse der besten Grundstücke der betreffenden Ortsflur; dagegen werden Bauplätze und Hausgärten wie andere Grundstücke klassifiziert. Die Bonitätsklassen wurden nach der Größe des ganzen mittleren Körnerertrages abgestuft. Der Ertrag von $^1/_8$ Scheffel Roggen = 1 Guld. rhein. Währung bildet eine Bonitätsklasse bzw. Steuereinheit. Die Steuer ist im wesentlichen Rohertragssteuer, doch wird bei allen Kulturarten nur das Hauptprodukt berücksichtigt und die Aussaat in Abzug gebracht; Schuldzinsen dürfen nicht abgezogen werden. Die Höhe der Grundsteuer wurde dadurch bestimmt, daß in dem Finanzgesetz die Zahl der Pfennige bezeichnet wurde, welche von der Steuereinheit zu erheben war (seit 1882: $8^4/_{10}$ Pf. von der Steuereinheit = 4,9 Proz., 1905: 7,6 Pf. = 4,4 Proz., des katastermäßigen Ertrags). Die G. erbrachte 1899: 11,46 Mill. Mk. oder 33,19 Prozent aller Ertragssteuern. Jedoch verschob sich dies Verhältnis infolge der Reformgesetzgebung bei der Kapitalrenten-, Gewerbe- und Einkommensteuer, sowie der Herabsetzung des Steuersatzes i. J. 1905 und erheblicher Nachlässe (1905: 300 000 Mk.) so sehr, daß die G. im Jahr 1907 nur mehr 10,38 Mill. Mk. oder 23,84 Prozent der Ertragssteuern erbrachte. Das Gesetz vom 14. August 1910 betr. die Änderung der Gesetze über die allgemeine Grund- und Haussteuer ändert nichts wesentliches

an den Grundsätzen des alten Gesetzes. Die wichtigste Änderung ist, daß die Grundsteuer vom 1. Jan. 1912 an nur mehr mit 4 Pfennig von der Steuereinheit erhoben wird, was sich daraus erklärt, daß ihr mit Einführung der allgemeinen Einkommensteuer, die auch das Einkommen der Landwirte trifft, nur mehr die Rolle einer Ergänzungssteuer (von fundiertem Einkommen) zufällt. Erleichterungen treten u. a. ein bei Erneuerung von Rebanlagen und Umwandlung gemeindlichen und waldbaugenossenschaftlichen Grundeigentums in Waldland, Steuernachlässe bei größeren Elementarschäden.

Württemberg. G. v. 28. April 1873 und 8. Aug. 1903. Der Steuer unterliegen alle ertragsfähigen Grundstücke und Realrechte. Die Besteuerung erfolgt nach dem Reinertrag. Bei der Feststellung des Ertrages werden Wälder und andere Grundstücke geschieden. Die letzteren werden nach Kulturarten (Äcker, Wiesen, Weinberge, Gärten, Hopfengärten, Wechselfelder und Weiden) in Klassen geteilt und für jede Kulturart und Klasse bestimmte Reinerträge, die „Steueranschläge", pro ha festgestellt. Die Steueranschläge werden auf die einzelnen Parzellen angewendet und so deren Steuerkapitale nach Abzug der abzuschätzenden Grundlasten ermittelt. Bei Wäldern finden die gleichen Grundsätze Anwendung, nur sind hier die Einschätzungskommissionen anders zusammengesetzt. Die Grundsteuer war bis G. v. 14. Juni 1885 Repartitionssteuer; durch dieses Gesetz ist sie in eine Quotitätssteuer umgewandelt worden, indem 3,9 Prozent des Steueranschlages als Grundsteuer erhoben wurden. Die Fortführung des Grundkatasters bezieht sich nicht nur auf formelle Änderungen, sondern auch auf Veränderungen des Steueranschlages durch Erhöhung oder Verminderung der Ertragsfähigkeit und durch Wechsel in der Kultur des Grundstückes, sofern diese dauernder Art sind. Nach dem G. v. 1903, das im Zusammenhange steht mit der Einführung der allgemeinen Einkommensteuer (s. unten § 145, Anm.), wurde für die Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalsteuer ein einheitlicher Steuersatz durch das Finanzgesetz bestimmt (seit 1905 2 Proz.), und liegt diesem bei der Grundsteuer das Kataster der Gefälle und Waldungen ohne Abzug, das Kataster der Weinberge mit 40, das übrige Grundkataster mit 20 Proz. Abzug zugrunde.

Sachsen. Hier beruht die Grundsteuer und die mit ihr verbundene Gebäudesteuer auf G. v. 9. Sept. 1843 mit den durch G. v. 3. Juli 1878 bedingten Modifikationen. Gegenstand der Grundsteuer sind die Erträgnisse des landwirtschaftlich benutzten Bodens sowie anderer ertragsfähiger Bodenflächen, der Teiche und für Gewerbe bestimmten Gewässer (endlich der Gebäude). Die G. wird vom Reinertrag nach Steuereinheiten (4 Pf. von je 10 Groschen des Reinertrags) erhoben. Zum Zwecke der Feststellung der Steuerobjekte und ihrer Steuereinheiten im Kataster wurden Verzeichnisse (Flurbücher) angelegt, in welche Lage, Figur, Größe, Kulturart, Bonität, Reinertrag eingetragen wurden. Die Zahl der für ein Grundstück in Ansatz gebrachten Steuereinheiten bleibt unverändert (ausgenommen den Fall des Nachweises wesentlicher Irrtümer, der Grundstückszusammenlegung, des Substanzverlustes durch Elementarereignisse, der Trockenlegung von Flußbetten und der Erlangung der Steuerfreiheit). Steuernachlässe (in der Regel im Höchstbetrage einer Jahressteuer) können wegen besonderer unverschuldeter Unglücksfälle gewährt werden. Der Ertrag der Grundsteuer ist übrigens seit einer Reihe von Jahren zur Hälfte den Schul-

gemeinden überwiesen worden. Die Grundsteuer ist in Sachsen auch nach Einführung der Vermögenssteuer, die in der Hauptsache nur das bewegliche Vermögen trifft (s. oben S. 224 fg. und unten Anm. zu § 147), beibehalten worden.

Baden. Die GG. v. 7. Mai 1858 und (Steuer von Waldungen) v. 23. März 1854 besteuerten die landwirtschaftlichen Grundstücke auf Grund eines Wertkatasters. Durch ein neues G. v. 9. Aug. 1900 war eine Neueinschätzung der Grundstücke nach Gemarkungen und Kulturklassen auf Grund der 1895 bis 1899 erzielten durchschnittlichen Kaufpreise, der üblichen Pachtzinse, der Lage und Ertragsfähigkeit der Grundstücke usw. angeordnet worden. Die Grundsteuer ist aber mit dem Inkrafttreten der Vermögenssteuer vom 28. Sept. 1906 am 1. Jan. 1908 außer Vollzug gesetzt und zu einer partiellen Vermögenssteuer umgebildet worden (s. unten § 147).

In Elsaß-Lothringen ging man mit G. v. 31. März 1884 mit Novellen v. 26. März 1891, 6. April 1892, 26. Juli 1896 und 13. Juni 1900 an eine Katasterbereinigung, d. h. die Herstellung eines der Gegenwart entsprechenden Kartenwerkes zwecks Ausgleichung der in der Verteilung der Grundsteuerkontingente bestehenden Ungleichheiten zwischen den einzelnen Gemeinden und erließ Bestimmungen über die Fortführung des Katasters. Die Steuer wird nach dem Reinertrag bemessen, der auf Grund von Marktpreisen aus den Jahren 1884 bis 1895 festgestellt wurde. Durch G. v. 31. Juli 1901 ist die Steuer in eine Quotitätssteuer mit 3½ Proz. vom Reinertrage umgewandelt worden. Ein G. v. 14. Juli 1903 traf Bestimmungen über die Fortführung des Katasters.

Österreich. Neu-Katastrierung durch G. v. 24. Mai 1869 und v. 7. Juni 1881. Der Betrag der Steuer war hiernach auf 37,5 Mill. Guld. kontingentiert, das Kontingent ist aber durch G. v. 12. Juli 1896 auf 35 Mill. Guld. = 70 Mill. Kron. herabgesetzt worden. Tatsächlich erträgt die Steuer jedoch infolge des durch G. v. 25. Okt. 1896 bewilligten Nachlasses von 15 Proz. und anderweitiger Abschreibungen nur 53,1 Mill. Kron. = 3¾ Proz. der gesamten Staatseinnahme. Die Steuer will eine Reinertragssteuer ungefähr nach dem Muster der preußischen von 1861 sein. Auch hier wurden zur Ermittelung des Reinertrages bestimmte Kulturklassen mit in maximo je 8 Bonitätsklassen gebildet. Doch sind die Kulturgattungen anders eingeteilt (Äcker, Wiesen, Gärten, Weingärten, Hutweiden, Alpen, Waldungen, stehende Gewässer, Parifikationsland, d. h. nach dem Ertrag benachbarter Flächen abzuschätzendes Land, endlich unproduktives Land). Alle 15 Jahre soll eine Revision des Katasters stattfinden. Doch bestimmt die nach G. v. 12. Juli 1896 angeordnete Revision nicht eine individuelle Neueinschätzung aller Parzellen, sondern nur eine auf allgemeinen Erhebungen beruhende Behebung der zutage getretenen Ungleichmäßigkeiten in der Grundsteuerveranlagung. Außerdem sind durch GG. v. 12. Juli 1896 und 17. Juli 1892 auch Steuernachlässe bei Ertragsminderungen durch Elementarereignisse für zulässig erklärt worden.

Frankreich. Definitive Regelung durch G. v. 23. Nov. 1798. Herstellung des Katasters nach G. v. 15. Sept. 1807. Besteuerung nach dem jährlichen Reinertrag (d. h. nach dem, was dem Besitzer nach Abzug der Kosten für Bebauung, Aussaat, Ernte und Instandhaltung vom Bruttoertrag übrig bleibt) mit etwa 4 Proz. Die Steuer ist eine Repartitionssteuer, deren Kontingent alljährlich vom gesetzgebenden Körper auszuschreiben ist. Die Kontingentssumme

ist im Laufe der Jahre immer mehr ermäßigt worden; zur Zeit beträgt sie etwas über 90 Mill. Mk. Seit Gesetz vom 1. Juli 1897 werden die untersten Steuerquoten bis 10 Fr. nicht mehr erhoben, die bis 25 Fr. sind ermäßigt worden. Die Austeilung des Kontingents auf die Departements geschieht jedoch vielfach nicht auf Grund des Katasters, sondern nach ganz allgemeinen Schätzungen ihrer Leistungsfähigkeit, so daß bald diese bald jene Departements begünstigt werden. Der Kataster ist ein bloßes Hilfsmittel für die Repartition der Kontingente der Departements innerhalb derselben.

Großbritannien hat keine eigentliche Grundsteuer. Die Besteuerung des Bodenertrages erfolgt hier ausschließlich im Wege der Einkommensteuer Schedula A und B (s. unter Allgemeine Einkommensteuer). Es finden sich nur noch Reste der alten land-tax (s. oben S. 132 u. 140), die eine ablösbare Reallast darstellt. In Italien ist zwar durch G. v. 1. März 1896 eine vollständige Neukatastrierung des ganzen Landes angeordnet worden, aber da die Katastrierung sehr langsam vor sich geht, werden die Grundstücke vielfach noch nach den alten provinziell verschiedenen Grundsteuern besteuert. Die Steuer ist in der Hauptsache Rohertragssteuer ohne Schuldenabzug. Ertragsanschlag 1911/12: 80,97 Mill. Lire.

Literatur. — Außer der zu § 116 zitierten Literatur s. noch: Hoffmann, Die Zulässigkeit einer landwirtschaftlichen Gewerbesteuer neben der Grundsteuer, in ZStaatsW. 1854. Kries, Vorschläge zur Regulierung der Grundsteuer in Preußen, Potsdam 1855. Mascher, Grundsteuerregulierung in Preußen, Potsdam 1862. Gneist, Das englische Grundsteuersystem, Berl. 1859. Bocke, Über Besteuerung der Landwirtschaft, in der Z.StaatsW. 1873—74. K. W. Riecke, Die neuen württembergischen Steuerkataster, im FinA. Jahrg. 5 S. 320. H. Howard, Wie hat sich der Landwirt zur progressiven Einkommensteuer zu verhalten? Leipz. 1889. v. Philippovich, Art. Grundsteuer, und v. Lesigang, Artikel Grundsteuer, im Handw. d. Staatsw. Bd. 5. — C. Coffinières, Etudes sur le budget et spécialement sur l'impôt foncier, Par. 1848. V. Noizet, Du catastre et de la délimination des heritages, Par. 1863. — G. Sommer, Il catastro e la perequazione dell' imposta fondiaria, Florenz 1875. A. Messedaglia, Relazione sul titolo I del progetto di legge sul riordamento dell imposta fondiaria, Rom 1884. Ricca-Salerno, Die neue Regelung der Grundsteuer und die Steuerreform in Italien, im FinA. 1885. J. v. Keußler, Reform der Grundsteuer in Rußland vom Jahre 1877, daselbst Jahrg. 2, 217. Derselbe, Erhöhung der Grundsteuer und Steuer von städtischen Liegenschaften, ebenda, 6, 331. — Über die Waldsteuer als besondere Form der Grundsteuer s.: K. Papius, Die Grundsteuer von der Holzwirtschaft, Frankf. a. M. 1842. Biersack, Die Grundsätze der Waldwertberechnung und der Veranschlagung der Waldungen behufs ihrer Besteuerung, Suppl. zu Heyers allgem. Forst- und Jagdzeitung Bd. 2, H. 1, Frankfurt a. M. 1859/60, J. Albert, Lehrbuch der Forstgrundsteuerermittelung, Wien 1866. H. Weber. Die Besteuerung des Waldes, Frankf. a. M. 1909.

3. Die Gebäudesteuer.

(Haus- oder Häusersteuer.)

§ 123. — Die Gebäudesteuer ist eine Steuer des Eigentümers bzw. des dauernden Nutznießers von dem Ertrage der Gebäude.

Ihre wirtschaftliche Quelle liegt in dem Ertrag der Gebäude.

Will man diesen feststellen, so ist zunächst die Frage zu erledigen, ob der Eigentümer das Gebäude *selbst* benutzt, oder ob er es *anderen* zur Benutzung *mietweise* überlassen hat.

Im letzteren Falle ist es an sich gleichgültig, welchem Zweck das Gebäude dient. Mag es der Eigentümer zu Wohn- oder Wirtschaftszwecken vermietet haben, immer wird er eine Rente beziehen, an welche die Besteuerung anknüpfen kann. Für den Vermieter bildet der Mietzins ein Einkommen, während er für den Mieter den Wohnungsaufwand oder, bei der Miete von Läden, Comptoirs, Werkräumen usw., einen Teil der Produktionskosten darstellt.

Anders scheint der Fall zu liegen, wenn der Eigentümer die Gebäulichkeiten selbst bewohnt oder benutzt. Nun herrscht wohl Übereinstimmung darüber, daß die Besteuerung von selbst*bewohnten* Gebäuden ebenso berechtigt sei wie die von zu Wohnzwecken vermieteten; denn das Selbstbewohnen stellt eben den sonst in der Miete hervortretenden Ertrag dar. Ist aber dieser Argumentation richtig, so wird man nicht umhin können, auch diejenigen Gebäude oder Gebäudeteile, die der Eigentümer selbst zu wirtschaftlichen Zwecken als Ställe, Fabriken, Geschäftsräume usw. benutzt, der Besteuerung zu unterziehen; denn hier stellt das Selbst*benutzen* den sonst in der Vermietung hervortretenden Ertrag dar. Das Verhältnis ist im Grunde genommen nicht anders als beim Selbstbewohnen.

Übrigens scheitert die Freilassung der Wirtschaftsräume von der Steuer schon an der Unmöglichkeit, die Wohnräume scharf von den wirtschaftlichen zu trennen; denn in nicht seltenen Fällen wird nicht nur dasselbe Gebäude, sondern auch derselbe Raum sowohl zu Wohn- wie zu gewerblichen Zwecken benutzt (Landwirtschaft, Hausindustrie, Kleingewerbe). Das Bedenkliche der Besteuerung der Gebäude schlechthin wird in der Regel dadurch gemildert, daß Gebäude, die nicht ausschließlich zum Wohnen und Vermieten bestimmt sind, der Gebäudesteuer mit geringeren Sätzen unterworfen werden.

Richtig ist, daß die Steuer von selbstbewohnten oder -benutzten Gebäuden nicht eigentlich als eine Gebäudesteuer im Sinne einer Ertragssteuer angesehen werden kann. Das Selbstbewohnen und -benutzen *stellt* nur den Ertrag *vor*, ist aber nicht selbst ein Ertrag, eine Rente. Die Steuer ist hier vielmehr beim Selbstbewohnen

ihrer Wirkung nach eine Äquivalentsteuer vom Wohnungsaufwand und wird gezahlt aus sonstigem Einkommen; sie erscheint beim Selbstbenutzen eigener Wirtschaftsräume als ein Zuschlag zur Grund- und Gewerbe-, unter Umständen auch zur allgemeinen Einkommensteuer.

Neben der Gebäudesteuer wird vereinzelt auch noch eine Grundsteuer von dem überbauten Flächenraum erhoben; allein da der überbaute Grund keinen selbständigen Ertrag mehr liefert, so sollte die Grundsteuer eigentlich nur auf die an das Haus sich anschließenden Hof- und Gartenräume angewendet werden.

§ 124. — Das der Besteuerung zugrunde zu legende Erträgnis der Gebäude kann nun auf verschiedene Weise festgestellt werden. Und zwar hat man sich in der Praxis der folgenden Methoden bedient. Die Besteuerung erfolgt entweder auf Grund der Ermittelung der Miete, die der Eigentümer während eines bestimmten Zeitraumes aus den Gebäuden tatsächlich bezogen hat, bzw. nach den örtlichen Verhältnissen hätte beziehen können (Mietertrags- oder Hauszinssteuer); oder nach dem Flächenraum der Baulichkeit, eventuell auch des dazu gehörigen Hofraumes unter Zugrundelegung der höchsten Bonitätsklasse der betreffenden Ortsflur (Arealsteuer); oder durch Einschätzung in gesetzlich festgestellte Steuerstufen nach Maßgabe der Zahl und Größe der Wohnräume, der Bauart und Beschaffenheit der Gebäude, manchmal unter Berücksichtigung der dazu gehörigen Grundstücke (Hausklassensteuer); oder durch Ermittelung des Kapitalwertes der Gebäude unter Berücksichtigung der Lage des Umfanges, der Nutzbarkeit, der inneren baulichen Einrichtung sowie sonstiger, auf den Verkehrswert einwirkender Verhältnisse (Gebäudewertsteuer); endlich durch Zugrundelegung der Zahl der Türen und Fenster unter Berücksichtigung der Größe des Ortes und der Zahl der Stockwerke (Tür- und Fenstersteuer).

Nun ist sofort klar, daß da, wo wirkliche Mietpreise bezahlt werden, bzw. wo so viele Gebäude vermietet sind, daß von diesen aus unschwer auf die Mietertragsfähigkeit der selbstbenutzten geschlossen werden kann, also in den Städten, die Mietpreise die einzig geeignete Bemessungsgrundlage bilden. Der Eigentümer wird verpflichtet, seine in einem bestimmten Zeitraum tatsächlich bezogene

Mietrente zu fatieren. Im allgemeinen wird die Fassion hier richtige Resultate ergeben, da sie leicht durch Erhebungen bei den Mietern kontrolliert werden kann. Die amtliche Einschätzung wird nur da Platz zu greifen haben, wo es sich um Gebäude und Gebäudeteile handelt, welche von dem Eigentümer selbst benutzt werden.

§ 125. — Diese beste Bemessungsgrundlage ist aber, wie gesagt, nur in den Städten anwendbar und es erhebt sich die Frage, welche andere in Orten, die keine größere Zahl von Vermietungen aufweisen, an ihre Stelle treten soll. Natürlich ist es immer mißlich, dasselbe Steuerobjekt nach verschiedenen Methoden, in der Stadt nach den Mietzinsen, auf dem Lande nach anderen Maßstäben, besteuern zu müssen; denn es liegt die Gefahr nahe, ja ist gar nicht zu vermeiden, daß durch die Anwendung verschiedener Methoden die Verhältnismäßigkeit der Besteuerung leidet. Wo die Steuer als Gebäudewertsteuer, also nach Häuserpreisen, gleichmäßig für das ganze Land durchgeführt wird, ist zwar diese Schwierigkeit vermieden, allein es kann nicht zweifelhaft sein, daß diese Steuerform nicht so fast den Charakter einer Ertrags- als den einer partiellen Vermögenssteuer aufweist. Auch entstehen dadurch weitere Ungleichheiten, daß man genötigt ist, von dem gefundenen Gebäudekapitalwert eine im ganzen Lande gleiche Mietrente von 3 oder 4 Prozent u. drgl. der Besteuerung zugrunde zu legen. Jedenfalls bilden in den Städten die Mietzinse eine viel bessere Bemessungsgrundlage; auf dem Lande, wo das Haus vielfach nur als Zubehör der Grundstücke erscheint, ist der Gebäudewert überhaupt kaum richtig zu bemessen. Es wird deshalb die Verwendung verschiedener Methoden trotz Anerkennung ihrer Mängel noch die besten Resultate ergeben.

Die einfachste, aber roheste Art, die auf dem platten Lande und in kleineren Orten gelegenen Gebäude zu besteuern, besteht in der sog. Arealsteuer, also in der Bemessung der Steuer nach der überbauten Fläche bzw. dem dazu gehörigen Hofraum unter Zugrundelegung der höchsten Bonitätsklasse der betreffenden Ortsflur. Nicht ganz so roh ist die Steuer nach der Größe des zu dem Hause gehörigen Grundbesitzes und der wirtschaftlichen Lage oder den Einkommensverhältnissen des Eigentümers. Beide Methoden sind wenig be-

friedigend. In dem einen Falle ist die Gebäudesteuer eigentlich nur eine Gebäudegrundsteuer, in dem zweiten ein Zuschlag zur Grund- oder Einkommensteuer. Hier wie dort sind Willkürlichkeiten nicht zu vermeiden und wird von vornherein auf den Versuch verzichtet, eine eigentliche Gebäudesteuer zu erheben.

Feiner in der Durchführung, aber nicht minder willkürlich ist die Bemessung der Steuer nach der Zahl der Türen und Fenster. Selbst wenn die Größe des Ortes, die Zahl der Stockwerke und andere differenzierende Momente berücksichtigt werden, bleibt sie noch so schablonenhaft, daß die schwersten Ungleichheiten entstehen müssen. Auch sind Streitigkeiten über die Begriffe Fenster und Türe unvermeidlich und liegt die Gefahr nahe, daß die Steuer zu einer die Zahl der Öffnungen beschränkenden, also ungesunden Bauart Veranlassung gebe. Sie ist übrigens da, wo sie vorkommt, keine reine Ertragssteuer, sondern ein Mittelding zwischen Ertrags- und Aufwandsteuer.

Am besten entspricht als Ergänzung der Mietsteuer die Hausklassensteuer, soferne sie sich in der Hauptsache nach der Zahl der Wohnräume richtet; denn die Zahl der Wohnräume steht in engem Zusammenhange mit der Größe des Erträgnisses und mit den Vorteilen, welche die Benützung des eigenen Hauses dem Eigentümer gewährt. Dagegen spricht allerdings, daß auch der Begriff des Wohnraumes bestritten sein kann und daß es zur Bestimmung des Ertragswertes einer Wohnung bzw. eines Gebäudes nicht allein auf die Zahl, sondern auch auf die Größe und Beschaffenheit usw. der Wohnräume und die Lage der Gebäude ankommt.

§ 126. — Eine weitere Frage bezüglich der Gebäudesteuer, die namentlich bei der Hauszinssteuer von Bedeutung ist, ist die nach dem Abzug der Unterhaltungs- und überhaupt der Gestehungskosten (Abnützungs- und Reparaturkosten, Versicherungsbeiträge) von dem rohen Ertrag. Daß diese in Abzug zu bringen sind und wenigstens annähernd berechnet werden können, ist nicht zweifelhaft. Allerdings ist nicht immer leicht festzustellen, ob und wieviel von den Unterhaltungskosten usw. auf die Mieter übergewälzt wird. Daß bei der Feststellung des steuerbaren Ertrages bei allen Veranlagungsarten auch die Schuldzinsen vom Ertrag abgezogen

werden sollten, ist ebenso sicher, wie daß diese Forderung bei den meisten Formen der Gebäudebesteuerung nicht oder nur schwer durchführbar ist. Denn die Hypothek ist bei ländlichen und gewerblichen Gebäuden in der Regel nicht nur auf die nicht zu Wohnzwecken dienenden Gebäudeteile, sondern auch auf die zu den Gebäuden gehörigen Grundstücke bzw. Betriebsräume erstreckt. Mit wenigen Ausnahmen sieht denn auch die Gesetzgebung von einer Berücksichtigung der Unterhaltungskosten sowie der Schuldzinsen bei der Gebäudesteuer ab, wodurch freilich schwere Ungleichheiten der Gebäudesteuerpflichtigen untereinander und gegenüber denjenigen Steuerpflichtigen entstehen, welche nach dem Reinertrag besteuert werden.

Preußen. Auch die Gebäudesteuer ist durch das Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893 den Gemeinden überwiesen worden. Eine allgemeine Gebäudesteuer wurde erst durch G. v. 21. Mai 1861 zugleich mit einer Reform der Grundsteuer eingeführt und trat an Stelle der verschiedenen, bis dahin von den Gebäuden erhobenen Steuern.

Nach diesem Gesetz unterliegen der Steuer die Gebäude und dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten. Befreit sind: Gebäude, welche öffentlichen Zwecken dienen, einschließlich der Gebäude für den öffentlichen Unterricht, der Kirchen u. dgl., der Dienstthäuser der Erzbischöfe, Bischöfe, Pfarrgeistlichen, Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Gebäude, welche sich im Besitze der Mitglieder des königlichen Hauses oder eines der beiden hohenzollernschen Fürstenhäuser befinden oder zu den im Besitze des Staates befindlichen Gütern gehören; die zu den Standesherrschaften der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen gehörigen Gebäude; endlich diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirtschaft bestimmt sind, sowie die zu gewerblichen Anlagen gehörigen Gebäude, die nur zur Aufbewahrung von Baumaterialien und Rohstoffen oder als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetrieb bestimmte Zugvieh dienen. Neuerbaute Gebäude werden erst nach Ablauf zweier Kalenderjahre seit dem Kalenderjahr, in welchem sie bewohnbar bzw. benutzbar geworden sind, zur Steuer herangezogen; ebenso treten Steuererhöhungen infolge von Verbesserung der Gebäude erst nach dem gleichen Zeitpunkt in Kraft. Die Veranlagung erfolgt derart, daß jedes der Steuer unterliegende Gebäude nach Maßgabe seines jährlichen Nutzungswertes in eine der in dem Tarife vorgesehenen Steuerstufen eingeschätzt wird. Die Steuer beträgt für Wohngebäude 4% des Nutzungswertes, für Gebäude, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetrieb dienen, namentlich Fabriken, Manufakturgebäude, Brauereien, Brennereien, Hammerwerke, Mühlen usw. 2% des Nutzungswertes. Der Nutzungswert der Gebäude wird in Städten und in denjenigen ländlichen Ortschaften, in denen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermietung benutzt wird, nach dem mittleren jährlichen Mietpreise der letzten 10 Jahre abgemessen. Diese werden nach den An-

gaben der Gebäudebesitzer, nach Auskunft der Ortsvorstände oder der Mitglieder der Veranlagungskommission, beim Mangel dieser Hilfsmittel aber durch Schätzung festgestellt. In ländlichen Ortschaften, in denen aus wirklichen Mietpreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswertes der Gebäude nicht gewonnen werden kann, sind neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude sowie der Hofräume und Hausgärten auch die Gesamtverhältnisse der dazu gehörigen Grundstücke zu berücksichtigen. Da Wohngebäude mit 4%, Gebäude zu gewerblichen Zwecken aber mit 2% des Nutzungswertes zu besteuern sind, viele Gebäude aber sowohl zum Wohnen wie zum Gewerbebetrieb dienen, so ist nach den allgemeinen Veranlagungsgrundsätzen für die Gebäudesteuer vom 4. Mai 1867 dieser doppelte Zweck bei der Einschätzung zu beachten. Für jede Provinz sind nach Vernehmung des Provinziallandtages die Merkmale zusammenzustellen, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die verschiedenen Stufen des Tarifs eingeschätzt werden sollen. Die Veranlagung der Gebäudesteuer geschieht unter Leitung der Bezirksregierung durch Kommissionen unter dem Vorsitz besonderer Ausführungskommissarien. Die Mitglieder, deren Zahl von der Bezirksregierung bestimmt wird, werden von der kreisständischen Versammlung und für Städte, welche einen Veranlagungsbezirk für sich bilden, durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt. Um die Steuerrollen bei der Gegenwart zu erhalten, müssen darin alle Veränderungen nachgetragen werden, welche dadurch entstehen, daß der Eigentümer wechselt, daß bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien übergehen und umgekehrt, daß Gebäude durch Änderung ihrer Bestimmung in anderem Maße steuerpflichtig werden, daß Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen, daß Gebäude durch Änderungen ihrer Substanz, namentlich durch Vergrößerung oder Verkleinerung, an Nutzungswert gewinnen oder verlieren. Die Steuerveranlagung wird alle 15 Jahre einer Revision unterworfen, bei deren Ausführung die in dem Gesetze enthaltenen Vorschriften ebenfalls zur Anwendung kommen.

Bayern. G. v. 15. Aug. 1828, revidiert durch Gesetze vom 19. Mai 1881 und 14. Aug. 1910. Durch die Gebäudesteuer soll „die Nutzung aus Häusern in Städten, Märkten und auf dem platten Lande" getroffen werden. Der Maßstab der Steuer ist die Mietertragsfähigkeit der Gebäude, welche da, wo in wirklichen Mietbeständen noch Anhaltspunkte vorliegen, durch kontrollierte Erhebung der jährlichen Mietzinse vermieteter Häuser oder Hausteile und eine an Mustern abgleichende Mieteneinschätzung unvermieteter Häuser und Hausteile gefunden wird, da hingegen, wo in wirklichen Mietbeständen keine genügenden Anhaltspunkte der Schätzung mehr gefunden werden können, durch die Annahme einer Ertragsgröße, welche sich aus dem Flächeninhalt der überbauten und zu Hofräumen bestimmten Plätze und einem Ertragsanschlage von 5 Mk. vom Ar berechnet. Die erstere Art der Versteuerung heißt Miethaussteuer, die zweite Arealhaussteuer. In die letztere Kategorie sollen insbesondere jene Gebäude gerechnet werden, welche dem Betriebe der Landwirtschaft gewidmet sind, dann die Schlösser und die Pfarrhöfe auf dem platten Lande. Die früher ausgedehnten Befreiungen für Neubauten sind seit der Revision vom 19. Mai 1881 wesentlich eingeschränkt worden, indem die Steuerpflicht für neu aufgeführte Gebäude nunmehr schon nach Ablauf des dem Jahre, in welchem der Neubau vollendet wurde,

folgenden Kalenderjahres beginnt. Die ständigen Befreiungen sind ähnlich wie in Preußen geordnet. In Orten, welche bisher die Arealhaussteuer hatten, kann die Miethaussteuer und umgekehrt eingeführt werden, wenn die Verhältnisse, unter denen die Miet- oder Arealsteuer eingeführt worden ist, sich so wesentlich verändert haben, daß eine Umwandlung angezeigt erscheint. Der steuerbare Mindestertrag ist bei der Hauszins- wie bei der Arealsteuer auf 15 Mk. festgesetzt. Das Maximum des Ertrages ist bei der ersteren naturgemäß nicht begrenzt, bei der Arealsteuer dagegen auf 125 Mk. festgesetzt. Da von der Mark Ertrag seit 1882 3, 85 Pf. zur Erhebung gekommen sind, so bewegte sich die Arealsteuer zwischen 0,58 und 4,81 Mk. Nach der amtlichen Denkschrift über die Reform der direkten Steuern ergab der durchschnittliche Steuerbetrag für ein Gebäude nach der Arealsteuer 1,09, nach der Haussteuer 32,40 Mk. Die Steuer erbracht 1907 9,70 Mill. Mk. = 18,64 % der Ertragssteuern. Nach Einführung der allgemeinen Einkommensteuer dient auch die Haussteuer nur mehr als Ergänzungssteuer. Die wesentlichen Änderungen, die nach dem G. v. 14. Aug. 1910 vom 1. Jan. 1912 ab eintreten, sind die folgenden. Die Steuer wird mit 2 Pf. von der Steuerverhältniszahl erhoben. Bei der Mietsteuer darf ein angemessener Betrag für die Ausgaben des Hausbesitzers für Wasserzins, Kehrichtabfuhr, Fäkalienwegschaffung, Straßenreinigung, Kaminreinigung, Versicherung der Gebäude gegen Feuer und sonstigen Schaden in Abzug gebracht werden, vorausgesetzt, daß in der Miete die Entschädigung hierfür inbegriffen ist. In allen Orten mit Mietsteuer findet eine Revision statt, erstmalig spätestens im dritten Kalenderjahre nach in Krafttreten des Gesetzes, dann alle 10 Jahre. Bei Kleinwohnungsbauten für die minderbemittelte Bevölkerung oder zur Ansiedelung landwirtschaftlicher Arbeiter beginnt die Steuerpflicht erst mit Ablauf der dem Jahre, in dem der Neubau vollendet wurde, folgenden 6, bzw. (bei von Gemeinden und gemeinnützigen Vereinigungen hergestellten und nicht mehr als 4 Wohnungen enthaltenden Bauten) mit Ablauf von 12 Kalenderjahren.

Württemberg. Hier wurde die Gebäudesteuer durch G. v. 15. Juli 1821 von der Grund- und Gebäudesteuer getrennt und neu geordnet. Dazu GG. v. 28. April 1873, 6. und 14. Juni 1887 und 8. Aug. 1903. Der Steuer unterliegen alle Gebäude einschließlich ihrer Grundflächen und Hofraiten und der für sich bestehenden Keller. Die ständigen Befreiungen sind ähnlich geregelt wie in Preußen und Bayern. Die Gebäudesteuer beruht auf dem System der Wertkatastrierung, d. h. den Maßstab für die Besteuerung bildet der durch Schätzung zu ermittelnde volle Kapitalwert, also derjenige Wert, um welchen ein Gebäude samt Grundfläche und Hofraite nach seiner Lage, Nutzbarkeit, seinem Umfang, Bauzustand, nach den übrigen auf den Wert einwirkenden Verhältnissen zur Zeit der Gebäudekatastrierung von dem Besitzer abgegeben und einen Käufer finden würde. Zur Vornahme des Einschätzungsgeschäftes in den einzelnen Oberamtsbezirken und Steuerdistrikten sind Bezirksschätzungskommissionen bestellt. Eine vollständige oder teilweise Abschreibung des Steuerkapitals muß erfolgen, wenn ein Gebäude oder Gebäudeteil ganz oder teilweise niedergerissen, zugrunde gegangen oder sonst zur Benutzung untauglich geworden ist, ferner wenn Gebäude eine Wertminderung durch bauliche Veränderungen erfahren haben, oder wenn sie einer die Steuerfreiheit begründenden Bestimmung zugeführt worden sind. Ebenso wenn analoge Änderungen an der Hofraite vor-

gegangen sind. Dagegen hat eine Vermehrung des Steuerkapitals einzutreten, wenn ein Gebäude neu aufgerichtet oder in die Höhe oder dem Flächenraum nach vergrößert worden ist, wenn es infolge baulicher Änderung eine Werterhöhung erfahren hat, wenn bisher steuerfreie Gebäude oder Gebäudeteile infolge anderer Bestimmung die Steuerfreiheit verlieren, wenn bisher unbrauchbar gewesene Gebäude ganz oder teilweise nutzbar geworden sind, auch wenn die Hofraite vergrößert worden ist. Endlich hat eine Berichtigung des Steuerkapitals dann einzutreten, wenn infolge von äußeren Verhältnissen, welche seit der neuen Einschätzung der Gebäude eingetreten sind, in einem Steuerdistrikt der Wert sämtlicher Gebäude oder eines Teiles derselben um wenigstens 20% dauernd erhöht oder vermindert worden ist. Seit G. v. 6. Juni 1887 ist als steuerbare Rente der Satz von 3% des Steuerkapitalwertes der Gebäude bestimmt; der Steuerfuß wird durch das Finanzgesetz bestimmt und beträgt seit 1905 2%.

In Sachsen ist die Gebäudesteuer mit Einführung der allgemeinen Einkommensteuer i. J. 1878 aufgehoben, in Baden ist sie mit dem 1. Januar 1908 zu einem Glied der Vermögenssteuer (s. Anmerkung zu § 147) umgestaltet worden.

In Elsaß-Lothringen galten bis zum Jahre 1895 die französischen Gesetze. Danach wurden die Gebäude mit der Tür- und Fenstersteuer (s. unten) und mit der Grundsteuer getroffen. Durch G. v. 14. Juli 1895 wurde die Verbindung der Gebäude- mit der Grundsteuer gelöst, eine eigene Gebäudesteuer eingeführt und die Tür- und Fenstersteuer aufgehoben. Der Gebäudesteuer unterliegen die bewohnbaren sowie die zum Gewerbebetrieb bestimmten Gebäude mit Einschluß der Grundfläche und der dazu gehörigen Hofräume und der 20 a nicht übersteigenden Hausgärten. Die Besteuerung erfolgt nach dem Nutzungswert, der in der Regel nach den durchschnittlichen Mietpreisen der Jahre 1887 bis 1891 zu bemessen war. In den ländlichen Ortschaften, wo solche Anhaltspunkte mangelten, sollte dafür neben den Bevölkerungs- und Verkehrsverhältnissen die Größe, Bauart, Bauwert und Beschaffenheit der Gebäude sowie Größe und Beschaffenheit der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten, ev. auch Kaufpreise und Sterbfallerklärungen maßgebend sein. Das Gesetz trifft auch Bestimmungen über die Berücksichtigung der im Gebäudebesitz und -ertrag eintretenden Veränderungen, über Steuernachlässe und über die allgemeinen und teilweisen Neueinschätzungen. Eine allgemeine Neueinschätzung hat spätestens alle 15 Jahre einzutreten. Die Steuer beträgt jetzt 3½ (ursprünglich 4½, dann 4%) des Nutzungswertes im allgemeinen und 1,9% des Nutzungswertes der Dienstwohnungen.

Österreich. Die heutige österreichische Gebäudesteuer beruht auf GG. v. 23. Febr. 1820, 25. März 1880, 9. Febr. 1882, 1. Juni 1890, 9. Febr. 1892, 12. Juli 1896 und 8. Juli 1902. Sie ist verschieden bemessen je nach den Eigenschaften des steuerpflichtigen Objekts. Steuerfrei sind die Gebäude für öffentliche Zwecke u. dgl., Hütten, Buden, und Kramladen von nur vorübergehender Bestimmung, Alpenhütten und Weingartenhäuser, sofern sie nur zeitweise für das Wirtschaftspersonal des Grundbesitzers dienen. Im übrigen zerfällt sie in eine Hauszinssteuer, die sich auf den Vermietungsvertrag gründet, und in eine Hausklassensteuer, welche Wohngebäude ohne Zinsertrag besteuern will. Die Zinssteuer, welche überall da Platz greift, wo wenigstens die Hälfte aller Gebäude und Wohnbestandteile vermietet ist, besteuert alle Ge-

bäude und Gebäudebestandteile, die Klassensteuer dagegen nur die eigentlichen Wohngebäude. Bei der Hauszinssteuer ist das Steuerobjekt der Zinsertrag, sei es der wirkliche oder der durch Vergleichung gewonnene mögliche. Dabei dürfen Garten- und Möbelzinse, Beleuchtungs- und Wasserleitungsbeiträge, Entschädigungen für Bedienung und dergleichen, außerdem noch 15 resp. 30 und 33½% je nach Ortsklassen zur Bestreitung der Erhaltungs- und Amortisationskosten in Abzug gebracht werden. Der Rest bildet den sogenannten reinen steuerbaren Zinsertrag, von welchem, wieder je nach Ortsklassen, die Steuer mit $26^2/_3$ bzw. 20 und 15% bemessen wird. Von der so ermittelten Steuer findet ein Nachlaß mit 12½% statt. Die Grundlage der Besteuerung bilden in erster Linie die Fassionen, dann die Vernehmung, eventuell die kommissarische Schätzung. Die Hausklassensteuer richtet sich nach der Zahl der in den Gebäuden enthaltenen Wohnräume, so daß z. B. 40—36 Wohnungsbestandteile mit 440 Kronen Steuer in der ersten Klasse stehen, 35—30 mit 360 Kronen in der zweiten, während lediglich 1 Wohnraum in der 16. Klasse 3 Kronen zahlt. Für primitive Hütten mit 1 Wohnraum beträgt die Steuer 1,50 Kronen. Bei Gebäuden mit mehr als 40 Bestandteilen werden für jeden Bestandteil mehr 10 Kronen zugeschlagen. Auch hier tritt der 12½%ige Nachlaß ein. Bei der Klassifizierung der Wohnhäuser ist hauptsächlich die Frage zu beantworten, welche Häuser als Wohnhäuser, welche Räume als Wohnräume anzusehen sind. Das Gesetz erklärt alle jene Gebäude als Wohngebäude, welche solche Bestandteile in sich fassen, die als Wohnungen wirklich benutzt werden oder zu dieser Benutzung bestimmt sind, und als Wohnräume bloß Zimmer und Kammern, die wirklich bewohnt werden oder zur Bewohnung bestimmt sind, ohne Rücksicht auf die Zeit, durch welche oder in welcher, und ohne Rücksicht auf die Art, nach welcher sie benutzt werden. Als Wohnungsbestandteile sich nicht anzusehen Küchen, Keller, Böden, Stallungen, Scheunen und dergleichen, Schulzimmer, Werkstätten, Amtszimmer. Bei Häusern, welche ursprünglich nach der Zahl ihrer Wohnräume in eine Tarifklasse eingereiht wurden, bleibt dieselbe Hausklassensteuer so lange in Geltung, als nicht eine Vergrößerung oder Verkleinerung des Umfanges des Hauses und zugleich eine Vermehrung oder Verminderung der Wohnräume stattfindet. Nach G. v. 1. Juni 1890 sind dem Verkehr entrückte Gebäude (Schlösser, Wirtshäuser) ohne nennenswerten Ertrag mit der Hauszinssteuer für die vermieteten und mit der Hausklassensteuer für die nicht vermieteten Wohnräume zu veranlagen. Bei der Hausklassensteuer unterworfenen Gebäuden, welche nicht mehr als 9 Wohnräume enthalten und ein Jahr hindurch ohne Unterbrechung vollständig unbenutzt geblieben sind, kann die Hausklassensteuer unter gewissen Bedingungen abgeschrieben werden. Lasten des Gebäudes wie Zinsen von Passivkapitalien gewähren keinen Anspruch auf Verminderung der Steuer, dagegen ist dem Hausbesitzer das freilich, wie es scheint, illusorische Recht eingeräumt, dem Gläubiger bei Bezahlung der Zinsen von Passivkapitalien 5% in Abzug zu bringen. Zeitliche Befreiungen finden bei Neubauten, Umbauten, Zu- und Aufbauten statt, und zwar unter Umständen bis auf 12 Jahre. Nach Gesetz vom 9. Februar 1892 sollen Arbeiterwohnungen, welche entweder von Gemeinden und gemeinnützigen Vereinen oder von aus Arbeitern gebildeten Genossenschaften für ihre Mitglieder oder endlich von Arbeitgebern für ihre Arbeiter errichtet werden, auf die Dauer von 24 Jahren vom Zeitpunkt der

Vollendung des Gebäudes an von der Gebäudesteuer befreit sein, sofern die einzelnen Wohnräume den Anforderungen des Gesetzes auf Größe usw. entsprechen und der jährliche Mietzins einen bestimmten Betrag nicht übersteigt. Das Gesetz soll aber nur in jenen Ländern und Königreichen in Kraft treten, in welchen den bezeichneten Neubauten im Wege der Landesgesetzgebung Befreiung von allen Landes- und Bezirkszuschlägen sowie eine Ermäßigung der Gemeindezuschläge für die Dauer der staatlichen Steuerbefreiung gewährt wird. Tatsächlich haben alle Kronländer mit Ausnahme Dalmatiens entsprechende Gesetze erlassen. Ein weiteres G. v. 8. Juli 1902 dehnt die 24jährige Steuerfreiheit unter gewissen Bedingungen auch auf die der Hausklassensteuer unterliegenden Gebäude aus und gewährt den mit der Erbauung und Vermietung von Arbeiterhäusern statutenmäßig sich befassenden Gesellschaften Vergünstigungen rücksichtlich der Erwerbssteuer. Sein Inkrafttreten in den einzelnen Landesteilen ist an analoge Bedingungen wie jenes des G. v. 9. Febr. 1892 geknüpft. Ertrag 1907: 95,2 Mill. Kron.

England. Die englische Haussteuer (inhabited houses tax) hat den gemischten Charakter einer Hausertrags- und einer Wohnungssteuer. Sie ist bei geteilt vermieteten Häusern nicht vom Eigentümer, sondern vom Bewohner bzw. Mieter zu entrichten. Steuerfrei sind alle Wohnhäuser mit weniger als 20 Pf. Sterl. Jahresertrag, leerstehende Häuser, Hospitäler, Armenschulen und technische Anstalten, die Häuser der königlichen Familien und unter bestimmten Voraussetzungen auch größere Arbeiterhäuser. Der normale Steuerfuß der eigentlichen Wohnhäuser beträgt 9 d. vom Pfd. Sterl. = 3,75%; von Wohnhäusern, welche zugleich für gewerbliche Zwecke verschiedener Art dienen, 6 d. vom Pfd. Sterl. = 2,50% des geschätzten Ertrags. In neuester Zeit haben weitere Ermäßigungen aus sozialen Gesichtspunkten stattgefunden. So wurde 1890 der Steuerfuß für Häuser von niedrigerem Mietwert herabgesetzt, nämlich von 6 und 9 d. auf 2 und 4 bei Mietwert von 20 bis 40 Pfd. Sterl. und auf 4 und 6 d. vom Pfd. Sterl. bei Mietwert von 40 bis 60 Pfd. Sterl., wodurch ein Steuerausfall von 5—600000 Pfd. Sterl. zugunsten von 800000 Steuerpflichtigen eintrat. Trotzdem ist der Ertrag der Gebäudesteuer teils infolge der Bevölkerungszunahme, noch mehr aber infolge der Anhäufung der Bevölkerung in den Städten und der industriellen Entwicklung in stetem Steigen begriffen. Er stellte sich 1893 auf 1,412 Mill. Pfd. Sterl. und beträgt für das Finanzjahr 1910/11 = 3,214 Mill. Pfd. Sterl.

Frankreich. Die französische Gebäudesteuer ist doppelter Art, teils Gebäudegrundsteuer, teils Tür- und Fenstersteuer. Die Gebäudesteuer wurde durch G. v. 1882 von der Grundsteuer getrennt und durch G. v. 8. Aug. 1890 in eine Quotitätssteuer umgewandelt. Sie beruht auf einem ausgedehnten, alle 10 Jahre zu revidierenden Kataster; ihr Steuerfuß wird durch das Finanzgesetz bestimmt. Ihre Bemessungsgrundlage bildet der Mietwert der Gebäude unter Abzug von ¼ des Wertes bei gewöhnlichen Gebäuden, 40% bei Fabriken für Abnutzung, Unterhaltungs- und Reparaturlasten. Neubauten sind erst vom dritten Jahre nach der Vollendung an steuerpflichtig. Der Steuersatz ist 3,20%. Ertrag 1908: 86,2 Mill. Fr. Die Tür- und Fenstersteuer, ein Mittelding zwischen Ertrags- und Aufwandsteuer, hat ihren Namen davon, daß sie nach der Zahl der Türen und Fenster, welche nach den Straßen, Höfen und Gärten hinausgehen, bemessen wird. Sie wird vom Eigentümer erhoben, der sie im Miet-

preise auf den Mieter überwälzt. Wo dies gelingt, ist sie eigentlich Wohn-, also Aufwandsteuer und als Ergänzung zur Personal-Mobiliarsteuer anzusehen (s. Anmerkung zu § 145). Sie beruht in der Hauptsache noch auf dem G. v. 24. Nov. 1789 mit Modifikationen durch GG. v. 3. Mai 1802, 26. März 1831 und 21. April 1832. Steuerfrei sind Türen und Fenster von Scheunen, Schäfereien, Ställen, Speichern, Kellern, sodann die Dachluftlöcher, Öffnungen in nicht zur Wohnung dienenden Räumen. Die Besteuerung geschieht nach einem Klassentarif welcher mit der Größe des Wohnortes, mit der Größe des Hauses und der Art der Öffnungen wächst. Das Schablonenhafte und Unzulängliche dieser Klassifizierung hat Veranlassung gegeben, der Stadt Paris (G. v. 17. März 1852) und später noch einigen anderen Städten die Erlaubnis zu geben, die Tür- und Fenstersteuer nach einem eigenen Tarif zu erheben, wonach außer der Zahl der Öffnungen auch noch der Mietwert des Gebäudes berücksichtigt wird. Ertrag 1911: 69,9 Mill. Fr.

Literatur. — W. Vocke, Über Häusersteuer, mit besonderer Rücksicht auf Bayern, in ZStaatsW. 1875. F. v. Myrbach, Die Besteuerung der Gebäude und Wohnungen in Österreich, Tüb. 1886. Derselbe, Die Reform der österr. Hauszinssteuer, in der Zeitschr. f. Volksw., Wien 1903. Derselbe, Gebäudesteuer, im österr. Staatswörterbuch, 2. Aufl., Bd. 2. Adams, Die Gebäude- und Mietsteuer in Österreich, Halle 1898. M. v. Heckel, Die Reform der Gebäudegrundsteuer in Frankreich, im FinA. 1891. F. Sodoffsky, Die Besteuerung der Gebäude, Riga 1892. Derselbe, Ein Beitrag zur Häuser- und Realitätenbesteuerung, im Jahrb. d. Intern. Verein, f. vergleich. Rechtswissenschaft usw., Jahrg. 5. v. Philippovich, Art. Gebäudesteuer in Stengels Wörterb. Eheberg, Art. Gebäudesteuer im Handw. d. Staatsw. 4. Bd. S. 495 ff. Roth, Die neue Gebäudesteuer in Elsaß-Lothringen, im FinA., Bd. 12. Stenographisches Protokoll der Enquete über die Reform der Gebäudesteuer (in Österreich), Wien 1904.

4. Die Gewerbesteuer.

§ 127. — Die Gewerbesteuer ist eine Steuer des Gewerbetreibenden vom Ertrage des Gewerbes.

Im Gegensatz zur Grundsteuer hat hier auch der Pächter eines Gewerbebetriebes die Steuer zu bezahlen, während der Verpächter die Pachtrente selbständig mit einer der anderen Ertragssteuern (zumeist mit der speziellen Einkommensteuer) zu versteuern hat.

Was im Sinne der Steuergesetzgebung als Gewerbe anzusehen ist, läßt sich nicht allgemein bestimmen. Der Umfang der Gewerbesteuern ist vielmehr davon abhängig, wie die Ertragsbesteuerung gegliedert, wie aus praktischen Erwägungen die Abgrenzung zwischen den einzelnen Ertragssteuerarten geregelt ist. Ein gewisser Kern ist freilich allen Gewerbesteuergesetzen eigentümlich; sie umfassen alle in erster Linie die Gewerbe im engeren Sinne, d. h. die stoffverarbeitende und veredelnde Tätigkeit, also Hand-

werk, Fabrik, Manufaktur, sodann in der Regel auch den Handel mit seinen Hilfs- und Nebengewerben, d. h. die eigentlichen Handelsgeschäfte, die Transportgeschäfte, die Kommissions-, Bank-, Agentur-, Versicherungsunternehmungen, die Schankwirtschaften, die sog. Dienstgewerbe. Frei von der Gewerbesteuer ist regelmäßig die Land- und Forstwirtschaft bezüglich des Verkaufes der selbstgewonnenen Erzeugnisse. Dagegen sind landwirtschaftliche Nebenbetriebe gewerblicher Art, z. B. Brennereien, Brauereien usw., gewerbesteuerpflichtig. Der Bergbau ist bald der Gewerbesteuer, bald der speziellen Einkommen- oder einer Sondersteuer unterworfen. Letzteres kommt auch bei Eisenbahnunternehmungen vor. In einzelnen Staaten ist die Gewerbesteuer auch auf bestimmte liberale Berufsarten erstreckt, die sonst der speziellen Einkommensteuer oder einer Lohn- und Besoldungssteuer u. dgl. unterliegen. Die Gewerbe im Umherziehen sind aus steuertechnischen und volkswirtschaftlichen Gründen, zumeist getrennt von den übrigen Gewerbebtrieben, einer besonderen Steuer (Wandergewerbe-, Hausiergewerbesteuer) unterworfen. Wieder bei anderen Unternehmungen haben sozialpolitische Erwägungen zu Zusatz- oder Sondersteuern geführt; so beim Gastwirtsgewerbe, bei Wanderlagern und -auktionen, bei Warenhäusern u. dgl.

Die Berechtigung der Gewerbesteuer im System der Ertragsbesteuerung kann keinem Zweifel unterliegen; denn sie bildet einen notwendigen Bestandteil desselben. Allerdings verursacht auch sie manche Schwierigkeiten. Der Gewerbegewinn ist nicht immer leicht und richtig festzustellen; er wird mit der Entwickelung des Gewerbewesens immer mannigfaltiger und wandelbarer; er ist sehr veränderlich nach Zeit und Ort, in höchstem Maße bedingt von der Größe des Betriebs und von der Person des Unternehmers. Über- und Abwälzungen kommen häufig vor und begünstigen einzelne Unternehmungen (Großbetriebe) mehr als andere. Allein alle diese Schwierigkeiten und was sonst noch gegen die Gewerbesteuer angeführt werden mag, namentlich die Furcht vor einer Entmutigung der Industrie infolge derselben, kann gegenüber der Tatsache, daß eine Ertragsbesteuerung ohne Gewerbesteuer nach den heutigen Verhältnissen eine bedenkliche Lücke enthielte, nicht den Ausschlag geben.

Zergliedert man den Ertrag aus den Gewerben in seine Bestand-

teile, so findet man, daß er in der Regel gemischt, d. h. aus verschiedenen Quellen zusammengesetzt ist, nämlich aus Arbeitsertrag, Kapitalzins und Unternehmergewinn. Je nach der Natur des Gewerbes tritt dann bald dieser, bald jener Bestandteil mehr in den Vordergrund. Über das Maß, in welchem dies der Fall ist, entscheidet vorzugsweise die technische und wirtschaftliche Eigenart sowie der Umfang des Betriebes. Bei den kleinsten Betrieben nähert sich der Ertrag dem Arbeitslohn, bei den großen tritt die Mitwirkung des Kapitals beherrschend in den Vordergrund. Auf die dadurch bedingten Unterschiede in der Leistungsfähigkeit der einzelnen Unternehmer müßte die Steuergesetzgebung beim Ausmaß der Steuersätze Rücksicht nehmen; zumeist aber geschieht dies nicht oder nur in summarischer Weise. Die Gewerbesteuer wird auch nicht immer vom Reinertrag, sondern vielfach von einem Mittelding zwischen Rein- und Rohertrag erhoben. Namentlich findet ein Abzug der Passivzinsen vom Ertrag nicht immer statt, wodurch, wie bei der Grund- und Haussteuer, bedenkliche Ungleichheiten entstehen.

§ 128. — Die *Bemessung* der Gewerbesteuer kann so geschehen, daß man als Grundlage entweder den *Ertrag* selbst oder gewisse äußere *Betriebsmerkmale* benutzt, von denen aus auf den Ertrag geschlossen werden kann.

Der beste Maßstab für die Steuerbemessung ist zweifellos auch hier der *wirkliche Ertrag*. Wo deshalb dieser auf Grund einer geordneten Buchführung festgestellt werden kann, wie z. B. bei denjenigen Gesellschaftsunternehmungen, die zu öffentlicher Rechnungslegung, oder bei Kaufleuten, die gesetzlich zu Inventur und Bilanz verpflichtet sind, oder wo er sonst durch Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben berechnet werden kann, wird er in erster Linie als Grundlage zu benützen sein. Es ist mit Recht als fehlerhaft bezeichnet worden, wenn Gesetzgebungen diesen Maßstab deshalb unbenützt lassen, weil er nicht in allen Fällen anwendbar ist, und eine Besteuerung nach Merkmalen auch da vorschreiben, wo sie unmittelbar nach dem Ertrag vorgenommen werden könnte. Allerdings hat die Besteuerung nach dem wirklichen Ertrag manche Schwierigkeiten zu überwinden; sie setzt auch eingehendere Kontrollen, die von den Gewerbetreibenden unangenehm empfunden werden, und ent-

sprechende Strafbestimmungen voraus, wenn brauchbare Resultate erreicht werden sollen. Deshalb nehmen heute noch manche Gewerbesteuergesetze bei der großen Mehrzahl der Gewerbe die Besteuerung nach einem geschätzten Ertrag unter Zugrundelegung gewisser Anhaltspunkte vor. Allein ist es klar, daß bei der Unsicherheit derartiger äußerer Momente auch bei größter Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit der Schätzungsbehörden und sorgfältigster Auswahl der Merkmale zahlreiche Ungleichheiten vorkommen werden.

Diese Merkmale, an welche die Steuerbemessung anknüpft, sind entweder die Größe des Anlage- und Betriebskapitals, sei es allein oder im Zusammenhang mit anderen Ertragsmomenten (persönlicher Arbeitsdienst), oder die Größe des Betriebs überhaupt, bemessen an verschiedenen Einzelkriterien. Was die erstere Art der Bemessung anlangt, so kann nicht in Abrede gestellt werden, daß Anlage- und Betriebskapital zusammen mit dem Arbeitsverdienst eine geeignete Grundlage für die Besteuerung geben können. Aber auch diese Faktoren des Gewerbeertrages werden zumeist nicht unmittelbar erhoben, sondern nach äußeren Merkmalen, z. B. nach der Zahl der Gehilfen, nach der Größe des Ortes, in dem das Gewerbe betrieben wird, und anderer Merkmalen festgestellt. Die Schwäche dieser Veranlagungsart liegt in der Unbestimmtheit, Dehnbarkeit und Unzuverlässigkeit der Anhaltspunkte, so daß viel auf die Geschicklichkeit und Erfahrungen der Einschätzungsbehörden und -kommissionen ankommt.

Bei der Veranlagung nach der Größe des Betriebs werden zumeist die gleichgearteten, d. h. gattungsgleichen Gewerbe in Gruppen oder Klassen zusammengefaßt und für jede Gruppe ein ihrer durchschnittlichen Ertragsfähigkeit angemessener Minimalsteuersatz zugrunde gelegt. Von diesem Minimalsteuersatz entfernen sich nun die einzelnen Gewerbe in jeder Gruppe mehr oder weniger je nach ihrem aus gewissen Merkmalen angenommenen Umfang. Bei der Bestimmung dieser Merkmale unterscheiden manche Gesetzgebungen wieder Gewerbe mit ausschließlich oder vorwiegend lokalem Absatzgebiete und solche, deren Absatz nicht an bestimmte Orte gebunden ist.

Bei den Lokalgewerben glaubt man zunächst ein Merkmal

für die Größe ihres Ertrages in der Größe des Ortes gefunden zu haben, indem man von dem Gedanken ausgeht, daß, je größer der Ort, desto größer auch der Absatz und folglich auch der Ertrag sein müsse, eine freilich ebenso oft zutreffende wie irrige Annahme. Man erhöht also die Steuer, immer unter getrennter Behandlung der einzelnen Gewerbegruppen, nach der Größe der Orte (Ortsanlage), diese wieder bemessen nach der Einwohnerzahl. Selbstverständlich ändert sich der Steuersatz nicht im genauen Verhältnis zur tatsächlichen Einwohnerzahl eines Ortes, sondern es werden einige wenige Ortsklassen gebildet. Die Gewerbe des nämlichen Ortes werden dann noch des weiteren unterschieden nach der Größe des Betriebes. Und zur Beurteilung dieser werden nun weitere Merkmale aufgestellt, welche sich nach der Natur der einzelnen Gewerbegruppen richten. Zu dem Ortsunterschiede kommt also noch die Unterscheidung nach dem speziellen Umfang der einzelnen Gewerbe je einer Gruppe (Betriebsanlage, droit proportionel). Als Merkmal dieses Umfanges dient die Zahl der Gehilfen, Zahl und Art der Betriebsvorrichtungen, die Menge der Rohstoffe oder der Fabrikate, der Mietwert der Arbeits- und Lagerräume, die Leistungsfähigkeit gewisser in dem betreffenden Gewerbe verwendeten Vorrichtungen und Maschinen u. a.

Es steuern demnach zwei der gleichen Gruppen angehörige Gewerbe, wenn sie zwar im Umfange gleich sind, aber in verschieden großen Orten betrieben werden, verschieden nach der Größe des Ortes, während zwei Gewerbe, welche an demselben Orte sich befinden, aber verschiedene Ausdehnung haben, verschieden je nach der Größe dieser letzteren veranlagt werden. Aus der Ortsanlage und der Betriebsanlage zusammen berechnet sich dann das Steuersoll jedes einzelnen Gewerbetreibenden. Nur wo solche Merkmale keine genügenden Anhaltspunkte geben, muß auch hier eine an den Ertrag direkte anknüpfende Einschätzung in Form einer höher berechneten Betriebsanlage Platz greifen. Das gilt in erster Linie von denjenigen Gewerben, deren Absatz nicht örtlicher Natur ist, bei denen also die Ortsanlage sich überhaupt nicht anwenden läßt.

Auch diese Methode der Besteuerung birgt die Gefahr großer Ungleichheiten in sich, selbst wenn die Fassion der Betriebsmerkmale

durch die Gewerbetreibenden selbst und die Steuereinschätzung durch Sachverständige geschieht und diesen die Möglichkeit gewährt ist, in besonderen, individuell gelagerten Fällen die Steuersumme unabhängig von dem Steuertarif zu erhöhen oder zu erniedrigen. Trotz der großen Mühe, welche man sich mit der Zusammenstellung der Gruppen, mit der Bestimmung der Ortsklassen und mit der Aufstellung entsprechender Betriebsmerkmale gegeben hat, bleibt diese Veranlagung doch sehr ungenügend. Die Merkmale, auch die bestgewählten, geben doch meistens nur ein Bild des ungefähren Roh-, nicht des Reinertrags; die Ermittlung der Merkmale, z. B. die Konstatierung der Rohstoff- oder Produktenmenge in den einzelnen Gewerbebetrieben, macht häufig die größten Schwierigkeiten; die Festsetzung von Ortsklassen und der Rückschluß von diesen auf die durchschnittlichen Erträge ist willkürlich und oft den Tatsachen nicht entsprechend, eine Vergleichung der einzelnen Gewerbegruppen untereinander rücksichtlich ihrer Steuerfähigkeit an der Hand der Merkmale erscheint kaum möglich; endlich läßt diese Methode hinsichtlich bestimmter Gewerbe, z. B. bezüglich der großen Gesellschaftsunternehmungen, dann der Bank-, Agentur-, Kommissions- und ähnlicher Geschäfte, ganz im Stiche und bedarf zu ihrer Ergänzung der allgemeinen Schätzung des Ertrags. Auch versagen die Merkmale rücksichtlich des Wandergewerbes, bei dessen Besteuerung man immer zu ziemlich willkürlichen Einschätzungen genötigt ist.

Wird neben der Betriebsanlage an Stelle der Ortsanlage noch eine gleichfalls nach der Größe des Betriebs bemessene sogenannte Normalanlage (droit fixe) in mehreren Klassen erhoben, so fällt zwar der Einwand hinweg, den man bezüglich der Ungeeignetheit der Ortsgröße als eines sicheren Merkmales für das Betriebsergebnis erheben muß, allein die Normalanlage erscheint dann als eine lediglich aus finanziellen Gründen erhobene, patentähnliche, an die alten Konzessionsanlagen erinnernde und von Willkür nicht freie Zuschlagsbelastung des Gewerbebetriebes, für welche es an einer inneren Berechtigung fehlt. Sicher ist, daß die Besteuerung auf Grund eines Tarifes, der bei jedem der vielen Gewerbearten neben einigen festen Steuersätzen der Orts- oder Normalanlage die verschiedensten

äußeren Merkmale zur Beurteilung der Ertragsfähigkeit anwendet, nicht zu richtigen und gleichmäßigen Ergebnissen führen kann.

§ 129. — Eine Reform des starren Schematismus der Gewerbesteuer ist versucht worden durch Verwendung des Prinzips der Steuerrepartition (Preußen). Ihr Wesen besteht darin, daß für alle Gewerbetreibenden gleicher Art orts- oder bezirksweise der tarifmäßige Mittelsatz angesetzt und nun der Vertretung der betreffenden Steuerpflichtigen überlassen wird, die Gesamtsteuer auf die einzelnen nach deren individuellen Verhältnissen zu verteilen. Diese Maßregel setzt immer die Kontingentierung des Gesamtsteuerertrages voraus, kann aber bei verständiger und unparteiischer Anwendung seitens der Vertreter wohl zu einer den Verhältnissen entsprechenden Besteuerung der einzelnen Zugehörigen einer solchen Steuergenossenschaft führen. Allerdings ist auch hier keine Sicherheit für ein richtiges Verhältnis der Belastung zwischen den verschiedenen Verbänden gleicher Gewerbsgenossen, sowie zwischen den Verbänden verschiedener Gewerbsgenossen gegeben.

Preußen. Auch die Gewerbesteuer ist für den Staat außer Hebung gesetzt und den Gemeinden überwiesen worden. Die Gewerbesteuer vom 20. Okt. 1862, welche viele Klagen wegen Überlastung der kleinen Betriebe hervorgerufen hatte, ist durch G. v. 24. Juni 1891 neu geregelt worden. Es unterliegen ihr alle Gewerbebetriebe in Preußen und die preußischen Zweigniederlassungen, Ein- und Verkaufsstätten u. dgl. auswärtiger Betriebe. Nicht zu den Gewerbebetrieben im Sinne des Steuergesetzes zählen die Land- und Forstwirtschaft mit ihren Nebengewerben, der Betrieb des Bergbaues und der Eisenbahnen, sowie die Ausübung der sogenannten liberalen Berufe. Von der Steuer befreit sind die Betriebe des Reiches und des preußischen Staates, die Reichsbank, die landschaftlichen Kreditverbände und öffentlichen Versicherungsanstalten, die Kommunalverbände für gewisse gewerbliche Unternehmungen, Vereine, Genossenschaften und Korporationen, die ihre Tätigkeit streng auf ihre Mitglieder beschränken usw., ferner alle Gewerbebetriebe mit weniger als 1500 Mk. Jahresertrag oder 3000 Mk. Anlage- und Betriebskapital. Die steuerpflichtigen Betriebe werden nach ihrem Jahresertrag in 4 Klassen eingeteilt: Klasse I Jahresertrag über 50000 Mk. oder Anlage- und Betriebskapital über 1 Mill. Mk.; Klasse II 20—50000 Mk. bzw. 150000 bis 1 Mill. Mk.; Klasse III 4—200000 bzw. 30—150000 Mk.; Klasse IV 1500—4000 bzw. 3—30000 Mk. Die Steuer ist in Klasse I mit Einem vom Hundert des jährlichen Ertrages mit der Maßgabe zu entrichten, daß bei 50000—54800 Mk. Ertrag die Steuer 524 Mk. beträgt, für die höheren Erträge Stufen von je 4800 Mk. Ertrag mehr gebildet sind mit je 48 Mk. Steuer. Für die Klassen II—IV sind mittlere Steuersätze mit 300, 80 und 16 Mk. aufgestellt. Die höchsten und geringsten Sätze sind in Klasse II

156—480, III 31—192, IV 4—36 Mk. Die Veranlagung erfolgt nach Veranlagungsbezirken durch Steuerausschüsse. Die Steuerpflichtigen eines Veranlagungsbezirks werden in jeder der Klassen II—IV zu „Steuergesellschaften" vereinigt, welche für das Veranlagungsjahr die Summe der für jeden Betrieb in Ansatz kommenden Mittelsätze aufzubringen haben.

Bayern. G. v. 1. Juli 1856, Revision durch GG. v. 19. Mai 1881 und 9. Juni 1899, völlige Neuregelung durch G. v. 14. Aug. 1910. Danach unterliegen der Gewerbesteuer die im Lande betriebenen Gewerbe und gewerbsmäßig ausgeübten Erwerbsarten einschließlich des Bergbaues (früher der Einkommensteuer unterworfen), der Ausbeutung von Steinbrüchen und ähnlicher Unternehmungen. Unter den steuerbaren Gewerben ist nicht begriffen der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei, soweit sich diese Erwerbsarten nur auf die Gewinnung und den Verkauf der bezüglichen Produkte erstrecken. Die im Umherziehen betriebenen Gewerbe einschließlich der Wanderlager bleiben, soweit deren Besteuerung besonders geregelt ist (s. GG. v. 10. März 1879 und 20. Dez. 1897), von dem Gewerbesteuergesetz unberührt. Befreit sind u. a. Genossenschaften (einschließlich der übergeordneten Verbände derselben und der Baugenossenschaften) mit der gleichen Beschränkung wie in Preußen. Die Gewerbesteuer setzt sich aus einer Betriebskapitalsanlage und einer Ertragsanlage zusammen. Den Maßstab für die erstere bildet der Wert des Betriebs- einschließlich des Anlagekapitals, worunter Maschinen, Wasserkräfte, Vorräte, Roh- und Hilfsstoffe, nutzbare Rechte, Vorräte an Bargeld usw. zu verstehen sind. Die aus dem Geschäftsbetrieb herrührenden Kapitalschulden dürfen in Abzug gebracht werden. Der Wert des Betriebskapitals wird alljährlich durch Berechnung und Schätzung nach dem gemeinen Wert festgestellt. Die Steuer nach der Betriebskapitalsanlage zerfällt in Klassen und beträgt bei Betriebskapital von mehr als 4000—6000 Mk. 1,50 Mk., bei 45000 bis 50000 22 Mk., steigt dann in Stufen von 5000 bzw. 10000 und 20000 Mk. bei Betriebskapitalien von 50000—100000 bzw. bis 200000 und mehr als 200000 und beträgt dann 0,5 vom Tausend desjenigen Betriebskapitals, mit dem die vorausgehende Stufe endet. Werden von einem Gewerbetreibenden mehr als ein Verkaufsladen bzw. ständige Niederlage zum Warenverkaufe gehalten, so ist für jeden weiteren Verkaufsladen bzw. Niederlage die Betriebskapitalsanlage um einen Zuschlag von 5% zu erhöhen. Ausgenommen davon sind Konsumvereine. Den Maßstab für die Ertragsanlage bildet der Reinertrag, ermittelt nach den für die Gewerbebetriebe maßgebenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes. Die Ertragsanlage beträgt bei einem Reinertrag von mehr als 1500—2000 Mk. einschließlich 1,50 Mk. bei 10000—10500 Mk. 58 Mk. Bei Reinerträgen von über 14000 Mk. steigen die Stufen wie bei der Einkommensteuer und die Steuer beträgt dann 0,7% desjenigen Reinertrags, mit dem die vorausgehende Stufe endet. Bei Gewerbetreibenden, deren Betriebskapital nicht mehr als 4000 Mk. beträgt, bleibt die Kapitalsanlage, und bei solchen, deren Reinertrag nicht mehr als 1500 Mk. beträgt, die Ertragsanlage außer Ansatz. Ein dritter Tarif hat nur für die Umlagenberechnung Bedeutung. Die bayerische Gewerbesteuer ist also eine Verbindung von Reinertragssteuer und Steuer vom gewerblichen Vermögen. Sie dient zur Vorzugsbelastung des fundierten Einkommens aus Gewerbe und Handel neben der allgemeinen Einkommensteuer. Die früher im Gewerbe-

steuergesetz vorgesehene besondere Besteuerung der Warenhäuser erfolgt jetzt durch ein besonderes Warenhaussteuergesetz, das diese Einnahmequelle den Gemeinden eingeräumt hat (s. unten § 130).

Württemberg. Die Gewerbesteuer wird nach G. v. 28. April 1873 und 8. Aug. 1903 von allen im Lande betriebenen Gewerben einschließlich der Bergwerke und Mineralbrunnen erhoben und nach zwei objektiven Merkmalen: dem persönlichen Arbeitsverdienste und dem Ertrage aus dem Betriebskapital, bemessen. Der persönliche Arbeitsverdienst wird eingeschätzt nach einer Klassentafel, wobei die Betriebsweise, die Anzahl der Gehilfen und die Höhe des Betriebskapitals maßgebend ist. Als steuerbarer Betrag kommt in Ansatz bis zu 850 Mk. des geschätzten Betrages $^1/_{10}$, von 850—1700 Mk. $^2/_{10}$, von 1700—2550 $^4/_{10}$, von 2550—3800 $^8/_{10}$ und erst über 3400 Mk. wird der volle Ertrag angesetzt. Ein Gewinn für die mit weniger als 700 Mk. Kapital arbeitenden Gewerbe wird neben dem Arbeitsverdienst nicht in Ansatz gebracht; Schulden dürfen nicht in Abzug gebracht werden. Die Berechnung des Arbeitsverdienstes erfolgt nach detaillierten Vorschriften, wobei auch 4 Ortsklassen zu berücksichtigen sind. Für die mit mehr als 700 Mk. Betriebkapital arbeitenden Gewerbe- und Handelsgeschäfte steigt die Steuer vom Arbeitsverdienst nach Maßgabe der Gehilfenzahl und des Betriebsvermögens. Das Betriebsvermögen selbst wird im Reinertrage eingeschätzt, wofür wieder 66 Klassen von 700 Mk. bis 200000 Mk. aufgestellt sind und wobei auch die Umsatzgeschwindigkeit zu berücksichtigen ist. Die Bemessungsmerkmale sind seitens der Steuerpflichtigen zu fatieren. Die württembergische Gewerbesteuer ist eine komplizierte, höchst formalistisch ausgebildete Katastersteuer. Da nach Einführung der allgemeinen Einkommensteuer (s. u. Anm. zu § 145) die G. den Charakter einer Ergänzungssteuer hat, kommt das Steuerkapital nicht in vollem Umfag, sondern, je nach der Größe, nur mehr mit 40—80% in Ansatz. Die Besteuerung des Hausierhandels, der Wanderlager und der Musterreisenden ist durch G. v. 1. und 30. Juli 1877 und 15. Dez. 1899 besonders geregelt.

Sachsen. Hier bildete die Gewerbesteuer früher eine selbständige Ertragssteuer, ist aber mit Einführung der allgemeinen Einkommensteuer in dieser aufgegangen.

In Baden war die Gewerbesteuer seit Einführung der allgemeinen Einkommensteuer vom 20. Juni 1884 nur mehr eine Ergänzung zu dieser, ist aber wie die übrigen Ertragssteuern, vom 1. Jan. 1908 ab durch die neue Vermögenssteuer ersetzt worden. S. Anmerkung zu § 147.

Elsaß-Lothringen. Mitte der 80er Jahre begannen die Vorbereitungen zu einer Neugestaltung des veralteten französischen Patentgesetzes. Durch G. v. 6. Mai 1893 wurde eine neue Gewerbesteuereinschätzung angeordnet und sodann auf Grund von deren Ergebnis das G. betr. die Gewerbesteuer v. 8. Juni 1896 erlassen. Der Gewerbesteuer unterliegen darnach die in Elsaß-Lothringen betriebenen stehenden Gewerbe sowohl der physischen wie der juristischen Personen, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie die Berufstätigkeit der Ärzte, Gerichtsvollzieher, Notare und Rechtsanwälte. Gewerbliche Unternehmungen, die in Elsaß-Lothringen nur eine Filiale unterhalten, sind nach dem Ertrage dieser der Steuer unterworfen. Nicht von der Gewerbesteuer getroffen werden: die Land- und Forstwirtschaft mit einigen Ausnahmen

(so insbesondere der Handelsgärtnerei), die landwirtschaftlichen Branntweinbrennereien, die Gewinnung von Torf, Sand, Kies usw., die amtlichen Besoldungen und die wissenschaftlichen und künstlerischen Berufe, die nichtöffentlichen Vorschuß- und Kreditvereine, deren Betriebskapital 50000 Mk. nicht erreicht, sowie die landwirtschaftlichen Konsumvereine. Die Bemessungsgrundlage bildet die Ertragsfähigkeit, d. h. diejenige Summe, die unter normalen Verhältnissen und bei normalem Betriebe nach Abzug der Betriebskosten erfahrungsgemäß als durchschnittlich verbleibender Jahresertrag angenommen werden kann. Die Schätzung dieses Ertrages hat unter freier Würdigung aller für die Beurteilung maßgebenden Momente zu erfolgen, wobei jedoch die äußeren Merkmale besondere Berücksichtigung zu finden haben. Zinsen für das Umlage- und Betriebskapital dürfen ebensowenig abgezogen werden, wie Schuldentilgungsquoten. Die Steuer beträgt 1,90% vom Mittel der für die Ertragsfähigkeit aufgestellten Stufen; aber dieser Satz wird erst bei einem mittleren Ertrag von 22500 Mk. erhoben. Für die niedrigeren Erträge ist eine Degression vorgesehen, welche die Steuer in den untersten Stufen bis auf $^1/_5$ der Normalsteuer sinken läßt. Die unterste Besteuerungsgrenze beträgt (nach dem sog. Verwendungs-G. v. 13. Juli 1901) 700 Mk.

Die Veranlagung der Steuer erfolgt alljährlich. Eine Verpflichtung der Gewerbetreibenden zu Ertragsfassionen oder Vorlage der Geschäftsbücher besteht nicht; die neueinzuschätzenden Gewerbetreibenden haben Erklärungen hinsichtlich der Betriebsmerkmale (Gehilfenzahl, Betriebsmittel und -räume, Maschinen usw.) abzugeben, juristische Personen, Aktiengesellschaften usw. ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse vorzulegen.

Österreich. In Österreich trat an Stelle der „Erwerbssteuer" vom 31. Dez. 1812 die spezielle Einkommensteuer vom 29. Okt. 1849. Danach wurden die konzessionierten Beschäftigungen und Unternehmungen nach zwei Systemen besteuert, mit der Erwerbssteuer nach dem durchschnittlichen Ertrag bis zu einem Maximalsteuersatz und mit der Einkommensteuer nach dem wirklichen Ertrag. Die Handel- und Gewerbetreibenden waren berechtigt, bei Zahlung von Zinsen aus Geschäftsschulden dem Gläubiger entsprechenden Abzug zu machen. Durch die Steuerreform vom 25. Okt. 1896 (mit einigen Nachträgen) wurden wesentliche Änderungen herbeigeführt. Die neue „Erwerbssteuer" zerfällt in zwei Abteilungen: eine Steuer auf Geschäfte mit öffentlicher Rechnungslegung und die allgemeine „Erwerbssteuer" für alle Gewerbebetriebe. A. Die Geschäfte mit öffentlicher Rechnungslegung (Erwerbsunternehmungen: Aktien- und Kommanditgesellschaften, Gewerkschaften, Versicherungsunternehmungen, öffentliche Kreditinstitute, Staatseisenbahnen, Wirtschaftsgenossenschaften, sowie gewisse gemeinnützige Unternehmungen, zu denen inzwischen durch G. v. 6. März 1906 auch die Gesellschaften mit beschränkter Haftung getreten sind) werden im allgemeinen mit 10% des im vorhergegangenen Geschäftsjahr erzielten Reinertrags besteuert: die Steuer muß aber mindestens $^1/_{10}$% des Aktienkapitals und $^1/_{10}$% der Jahresnettoprämien der Versicherungsaktiengesellschaften betragen. Aktiengesellschaften, welche mehr als 10% Dividende verteilen, haben vom Mehrertrag Zuschlagssteuern zu bezahlen. Die Bemessungsgrundlage bildet der Reinertrag. Prämienreserven, Abschreibungen, Passivzinsen u. a.

dürfen abgezogen werden. Sparkassen und einzelne Gesellschaften genießen Vergünstigungen. B. Die übrigen Gewerbebetriebe werden für die erste Veranlagungsperiode mit einem kontingentierten Satz von 17 Mill. Guld. besteuert, der aber von zwei zu zwei Jahren erhöht werden soll. Dieser kontingentierte Betrag wird auf die einzelnen Gewerbe auf dem Wege der Repartition ausgeschlagen. Die Repartition in den einzelnen Veranlagungsbezirken erfolgt in 4 Steuerklassen, deren Angehörige eine Steuergesellschaft für die Aufbringung des Kontingents bilden. In die erste Klasse gehören die Steuerpflichtigen, welche mehr als 2000 Kron., in die zweite jene, welche über 300—2000 Kron., in die dritte jene, welche 60—300 Kron., in die vierte jene, welche bis 60 Kron. jährlich an Steuer zu entrichten haben. Die Einreihung der Steuerpflichtigen in die Steuergesellschaften erfolgt durch die Steuerbehörde erster Instanz. Als Repartitionsorgane jeder Steuergesellschaft fungieren Kommissionen, deren Mitglieder zur Hälfte von der Steuergesellschaft gewählt werden. Die Austeilung des Steuerkontingents innerhalb der Steuergesellschaft erfolgt in der Weise, daß die Kommission auf Grund einer detaillierten „Erwerbssteuererklärung" jedem Steuerpflichtigen denjenigen Steuersatz zuweist, welcher nach ihrem Ermessen der mittleren Ertragsfähigkeit seines Gewerbes im Verhältnis zur mittleren Ertragsfähigkeit der Gewerbe der anderen Steuerpflichtigen der Steuergesellschaft am besten entspricht. Mit Richtigstellung der Gesellschaftskontingente (sowie mit anderen Aufgaben) ist die Erwerbssteuer-Landeskommission betraut. Endlich besteht eine Reichskontingentkommission, welcher die Aufgabe obliegt, Änderungen im Verhältnisse der von den einzelnen Steuergesellschaften aufzubringenden Kontingente vorzunehmen, falls diese sich als nötig erweisen. Besondere Steuervorschriften bestehen für den Hausierhandel und das Wandergewerbe. Der Ertrag der Erwerbssteuer ist für 1911 mit 66,2 Mill. Kron. etatisiert, wovon 14,8 auf die allgemeine Erwerbssteuer, 51,4 auf die Erwerbssteuer der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen entfallen.

Frankreich: Definitive Kodifikation der Patentsteuer — Contribution des Patentes — durch G. v. 15. Juli 1880. Besteuerung in 4 Gruppen: 1. Gewöhnliche Kaufleute und Handwerker; 2. Großunternehmungen des Transportgewerbes, Bankiers u. dgl.; 3. größere gewerbliche und industrielle Unternehmungen, soweit sie nicht unter die 1. Klasse fallen, Hüttenwerke, Fabriken, Aktien- und ähnliche Gesellschaften, das Hausiergewerbe usw.; 4. die sogenannten liberalen Berufsarten. Die Steuer wird mit einem festen Satz (droit fixe) und mit einem proportionalen Satz (droit proportionel) erhoben. In der 1. Klasse wird der fixe Satz in 64 Abstufungen von 2—300 Fr. erhoben, welche in 8mal 8 Abstufungen mit 8 Unterabteilungen mit wieder 8 Ortsklassen zerfallen. Der proportionale Satz richtet sich nach dem Mietwert der gewerblichen Lokalitäten und beträgt je nach dem Betriebsumfang $^1/_{15}$, $^1/_{20}$ und $^1/_{40}$ des Mietwertes der Geschäftsräume. In der 2. Klasse ist die fixe Abgabe in 5 Unterklassen je nach der Einwohnerzahl des Betriebsortes abgestuft, die proportionale beträgt $^1/_{15}$ des Mietwertes. In der 3. Klasse wird die fixe Steuer nach 5 Spezialgattungsklassen mit zahlreichen einzelnen Rubriken nach gewissen Merkmalen (Zahl der Arbeiter, Aktienkapital, Maschinen) und einem Maximum von variablen Sätzen angelegt. Der Proportionalsatz schwankt zwischen $^1/_{15}$ und $^1/_{50}$ des Mietwertes. Die 4. Klasse der liberalen Berufsarten zahlt keinen fixen Satz, sondern nur

einen proportionalen nach dem Mietwerte. Die Steuer ist 1911 mit 156,7 Mill. Fr. etatisiert.

In England erfolgt die Besteuerung der Gewerbetreibenden durch die Einkommensteuer unter Schedula D; in Italien mit der Einkommensteuer vom beweglichen Vermögen in Abteilung B. S. unten Anmerkung zu § 145.

Literatur. — Hoffmann, Die verschiedenen Methoden der rationellen Gewerbebesteuerung, in ZStaatsW. 1850. Derselbe, Die Zulässigkeit einer landwirtschaftlichen Gewerbesteuer, ebenda 1854. W. Vocke, Über das bayerische Gewerbesteuergesetz vom 1. Juli 1856, ebenda 1861. Derselbe, Die Besteuerung der Gewerbe in England, ebenda 1862. Zu diesem Artikel Zusätze von Helferich, ebenda 1862. G. Schanz, Die Besteuerung der Genossenschaften in den deutschen Staaten und in Österreich, ebenda 1886. Emminghaus, Die Belegung der auswärtigen Versicherungsanstalten mit direkten Steuern usw., ebenda 1887. A. Arndt, Die Besteuerung der Bergwerke, in Conrads J. 1881. — Besonders v. Philippovich, Art. Gewerbesteuer in Stengels Wörterb. und Eheberg, Art. Gewerbesteuer in Handw. d. Staatsw. Bd. IV. — Über die Besteuerung der Aktiengesellschaften usw. s. oben Literatur zu § 91.

§ 130. — Wie oben bereits bemerkt worden ist, sind einzelne Gewerbearten aus steuertechnischen und anderen Gründen an Stelle der allgemeinen Gewerbesteuer gewerblichen Sondersteuern unterworfen. Wieder in anderen Fällen werden gewisse Gewerbe neben der allgemeinen Gewerbesteuer noch mit einer Sondersteuer oder innerhalb des Rahmens der allgemeinen Gewerbesteuer mit abweichenden Sätzen belastet.

Ein Teil der gewerblichen Sondersteuern stammt noch aus der Zeit gebundener Gewerbeverhältnisse und ist aus der alten Konzessions-, Lizenzabgaben, Rekognitionsgebühren erwachsen, die ursprünglich einen gebührenartigen Charakter hatten, aber allmählich den Charakter von Steuern annahmen. Während diese Lizenzen mit der Einführung der Gewerbefreiheit in einer Anzahl von Staaten bis auf kleine Reste verschwunden sind, haben sie sich in anderen in großem Umfange erhalten. Hierher sind auch die vereinzelt nach bestehenden Bergwerksabgaben (nicht Bergwerkssteuern) zu rechnen, welche ursprünglich den Preis für die vom Staate als Inhaber des Bergwerksregals an Dritte verliehene Gewinnung von Mineralien darstellen oder als Entgelt für die staatliche Beaufsichtigung zu entrichten waren.

Eigentliche gewerbliche Sondersteuern an Stelle der allgemeinen Gewerbesteuern sind die da und dort vorkommende Bergwerkssteuer, die Steuer von Eisenbahnunternehmungen, insbesondere aber die Wandergewerbesteuer. Hier sind es, wenn

nicht ausschließlich, so doch vorwiegend steuertechnische Gründe, welche die Sonderbesteuerung veranlaßt haben. Was im besonderen die Wandergewerbesteuer (Hausiersteuer, Steuer vom Gewerbetrieb im Umherziehen) betrifft, so pflegt diese in wenigen, nach dem größeren oder geringeren Umfang des Betriebes abgestuften Sätzen erhoben zu werden. Im allgemeinen sind aber die Steuersätze hier wesentlich höher, als bei der allgemeinen Gewerbesteuer, indem mit der Besteuerung auch der Nebenzweck verfolgt wird, einem Überhandnehmen der Wandergewerbe aus polizeilichen Rücksichten und im Interesse der ansässigen Gewerbetreibenden entgegenzuwirken.

Völlig neue Erscheinungen sind die in den letzten Jahrzehnten eingeführten Sondersteuern auf die Wanderlager und -auktionen und die Sonderbelastung der Warenhäuser, Bazare, Großmagazine, Versandgeschäfte u. dgl. Insoweit hiermit lediglich eine progressive Besteuerung der größeren Leistungsfähigkeit erreicht werden soll, ist gegen sie vom Standpunkte der Steuerpolitik aus nichts einzuwenden. Allein die Begründung, welche ihnen in der Regel zuteil wird, ist nicht den Grundsätzen des Steuerwesens entnommen, sondern greift weit über diese hinaus. Denn diese Steuern stellen den Versuch dar, wirtschaftliche Kämpfe durch Anwendung steuerlicher Machtmittel auszutragen. Die ersteren sollen dazu dienen, die ansässigen Gewerbetreibenden gegen die besonderen Formen des Wandergewerbes, wie sie in Wanderlagern und -auktionen aufgetreten sind, in wirksamer Weise zu schützen; sie sind deshalb nicht selten in einer Höhe gehalten, welche nicht mehr die Besteuerung, sondern diesen Schutz als die Hauptabsicht erscheinen läßt. Die zweiten sind ein Ausfluß der sogenannten Mittelstandspolitik; sie sollen den kleineren und mittleren Gewerbetreibenden gegen die oft erdrückende Konkurrenz der großkapitalistischen Detailgeschäfte schützen. Das tritt da besonders klar hervor, wo die Bestimmung getroffen ist, daß das Erträgnis dieser Sondersteuer zur Erleichterung der Steuerlast der kleineren Gewerbetreibenden oder sonst in deren Interesse zu verwenden ist.

Man hat diese Sondersteuern als unverträglich mit dem Prinzip der Gewerbefreiheit bezeichnet und vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus bekämpft. Sie lassen sich aber auch schwer mit den obersten

Grundsätzen des Steuerwesens vereinbaren und beschwören Konsequenzen herauf, deren Tragweite heute noch gar nicht übersehen werden kann. Wie schon erwähnt, ist eine ausgiebigere Besteuung der in solchen Geschäften erzeilten Reingewinne durchaus gerechtfertigt; aber die übliche hohe Besteuerung nach dem Jahresumsatz widerspricht den Forderungen der Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit; denn der Jahresumsatz ist kein Ausdruck für den wirklich erzielten Ertrag. Da es außerdem durchaus nicht erwiesen ist, daß diese Steuern den beabsichtigten Erfolg auch wirklich erreichen, vielmehr die Gefahr naheliegt und auch eingetreten ist, daß die Steuer auf die Produzenten und Lieferanten abgewälzt wird (z. B. von den Warenhäusern), so dürfte für die Gesetzgeber keine Veranlassung bestehen, auf dem betretenen Wege weiter zu gehen.

Gewerbliche Sondersteuern in der Form von Lizenzen usw. sind in Frankreich, insbesondere aber in England von großer Bedeutung. Sie sind teils Gebühren, wenn sie für Erlangung und Ausübung des Rechts, gewisse Gegenstände zu produzieren oder mit ihnen Handel zu treiben, erhoben werden und im Verhältnis zur Höhe der den Behörden erwachsenen Kosten stehen. Oder sie haben den Charakter von Steuern und zwar teils von Aufwandsteuern, teils, und oft in höherem Maße, von speziellen Gewerbesteuern. Im französischen Steuerwesen, das diese Abgaben sämtlich unter die indirekten Steuern verweist, sind hierher zu zählen, die neben der Patentsteuer zur Erhebung gelangenden Lizenzen für den Betrieb von Gewerben mit verbrauchssteuerpflichtigen Getränken, von Fabrikanten und Händlern vegetabilischer Öle, von Fabrikanten von Spielkarten, einheimischem Rüben- und Stärkezucker, von Unternehmern öffentlicher Fahrgelegenheiten, einschließlich der Eisenbahngesellschaften, u. a. Von weit höherer Bedeutung sind die Lizenzen in England, die hier teils aus alten sitten- und sicherheitspolizeilichen Reglementierungen gewisser Gewerbe, namentlich des Kleinverschleißes von Getränken, teils aus dem Stempelsteuer- und Akziswesen hervorgegangen sind. Sie können als Ergänzungen zu den Verbrauchssteuern wirken, zum Teil sind sie spezielle Erwerbssteuern, die jährlich mit festen Beträgen in Stempelform erhoben werden. Hierher zählen die Lizenzen der Notare, Rechtsanwälte und anderer Gerichtspersonen, der Auktionatoren, Taxatoren, Pfandleiher, Hausierer usw. Sodann die Lizenzen der Bierbrauer, Branntweinbrenner, Raffineure, Fabrikanten von Süßwein, ferner der Großhändler mit Getränken, endlich der Kleinhändler, Wirte, Schankwirte, Speisehauswirte, die sich im allgemeinen nur auf den Betrieb eines Gewerbes mit einem speziellen Gegenstande beziehen. Doch schließen gewisse Lizenzen das Recht ein, neben dem Hauptgetränke auch noch andere zu verkaufen, oder es ist zur Hauptlizenz eine Zusatzlizenz erforderlich. Durch die Finance Act von 1910 sind die Lizenzen mehrfach verändert und erhöht worden. In die Staatskassen fließen übrigens nur die Lizenzen der Brauer und Branntweinbrenner, während die übrigen den örtlichen Verwaltungen überwiesen sind.

Ähnliche Lizenzen bestehen auch in den Vereinigten Staaten. Einige nähere Angaben s. in den Anmerkungen zu den §§ 173 u. 175.

Auch in deutschen Staaten kommen Lizenzen und Konzessionsabgaben vor, die teils unter dem Namen von Gebühren sich verbergen, teils als Stempelsteuern bezeichnet werden, in der Hauptsache aber wohl als Sondergewerbesteuern wirken.

Nach dem preußischen Stempelsteuergesetz v. 30. Juni 1909 beträgt die Staatsstempelsteuer für Schankkonzessionen 5—500 Mk. Jedoch können die Kreise sowie die kreisangehörigen Gemeinden auch ihrerseits solche Abgaben erheben, wofür oberste Grenzen je nach der Gewerbesteuerklasse des Pflichtigen festgesetzt sind (600 Mk. oberste Grenze, wenn der Pflichtige gewerbesteuerfrei ist, 1200, wenn er zur 4., 2400, wenn er zur 3., 3600, wenn er zur 2., und 5000 Mk., wenn er zur 1. Gewerbesteuerklasse veranlagt ist). Nach der bayerischen Gebührengesetznovelle v. 29. April 1910 wird die Konzessionsabgabe jährlich von Gast- und Schankwirtschaften nach dem erzielbaren Jahrespachtertrag bemessen und beträgt z. B. bei einem (reinen) Jahrespachtertrag bis 200 Mk. 5 Mk., bis 350 Mk. 5—10 Mk., 500 Mk. 10—100 Mk. usw.; wenn der Pachtertrag 25000 Mk. nicht übersteigt, beträgt sie 1000—1500; bei höherem Jahrespachtertrag erhöht sich die Unter- wie die Obregrenze der Abgabe für je 5000 angefangene Mk. um 500 Mk., jedoch nicht über 5000 Mk. Betreibt der Eigentümer selbst die Wirtschaft, so ist der Ertrag durch Angleichung an andere Lokale festzustellen. Bei Neuerrichtung einer Gast- und Schankwirtschaft beträgt die Abgabe mindestens 150 Mk. und kann bis 10000 Mk. steigen. Bei Konzessionen zu vorübergehenden Gelegenheiten beträgt die besondere Abgabe 5—300 Mk.; bei der Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus 40—100 Mk., beim Kleinhandel mit Bier 20—200 Mk. usw. In Sachsen werden für die Konzession für Gast- und Schankwirtschaft 5—300 Mk. erhoben. In Württemberg beträgt die Konzessionsabgabe für Gastwirtschaften 50—1000 Mk., für Weinwirtschaften 30—150 Mk., Bierwirtschaften 15—150 Mk. usw. In Baden für Schankwirtschaften 100—600 Mk., für Gastwirtschaften je nach Einwohnerzahl 150—1000 Mk. — Auch die Abgaben für die Verleihung von Konzessionen zum Betrieb von Eisenbahn-, Schiffahrts-, Straßenbahnunternehmungen, Versicherungsunternehmungen und Auswanderungsagenturen, von Apotheken, Schauspielunternehmungen, Privatkrankenanstalten usw., neben denen gelegentlich auch noch eigene Beschlußgebühren erhoben werden, gehören teilweise hierher. So betragen z. B. die Apothekenkonzessionsabgaben in Preußen bei Vollapotheken ½ vom Hundert des Wertes, in Bayern 20—800 Mk., in Sachsen 40—400 Mk., in Württemberg 100—1500 Mk., in Baden 300—1000 Mk. usw.; die Abgaben für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkranken-, Privatentbindungs- oder -irrenanstalt in Preußen 5—500 Mk., in Bayern 10 bis 500, in Sachsen 10—400 Mk.

Besondere Bergwerksabgaben und zwar teils neben, teils an Stelle der allgemeinen Gewerbesteuer finden sich noch in mehreren Ländern, allerdings nur von solchen Bergwerken, welche vom Staate verliehene Mineralien abbauen. In Preußen hat das G. v. 20. Okt. 1862 betr. die Bergwerksabgaben eine gemeinsame Grundlage für die Besteuerung der Bergwerke geschaffen, indem an Stelle der verschiedenen bis dahin bestandenen Abgaben eine 2proz. Berg-

werksteuer, bemessen nach dem Wert der Produkte zur Zeit des Absatzes, trat. Diese Bergwerksabgaben wurden aber nur von verliehenen Mineralien erhoben und diese verliehenen Bergwerke waren frei von der Gewerbesteuer. Durch G. v. 14. Juli 1893 mit Wirkung v. 1. April 1895 ist aber die staatliche Bergwerksabgabe außer Hebung gesetzt. Das Einkommen aus dem Bergbau ist nunmehr der Einkommensteuer unterworfen. Dagegen unterliegt seit dem Kommunalabgabengesetze v. 14. Juli 1893 der Bergbau der Gemeinde-Gewerbesteuer mit der Maßgabe, daß bei Bergbauunternehmungen, die sich über mehrere Gemeindebezirke erstrecken, die in den einzelnen Gemeinden erwachsenden Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Verteilung des Steuerertrages zugrunde gelegt werden. In Bayern sind die Erträgnisse des Bergbaues bis zur Revision von 1899 mit der Einkommensteuer getroffen worden; jetzt unterliegen sie neben der allgemeinen Einkommensteuer der Gewerbesteuer. Daneben besteht nach G. v. 6. April 1869 eine feste Grubenabgabe. In Sachsen besteht neben der regulären Besteuerung der Bergwerke durch die allgemeine Einkommensteuer eine Abgabe vom Schürffeld der auf staatlicher Verleihung beruhenden Bergwerke (G. v. 10. Okt. 1884). In Elsaß-Lothringen wird der Reinertrag aus Bergwerken auf Grund des G. v. 6. Dez. 1873 mit 2% besteuert; daneben noch eine fixe Abgabe von 8 Pf. pro ha. Auch in Österreich besteht neben der aus dem Ertrag des Bergbaues zu entrichtenden Erwerbssteuer noch eine Abgabe nach dem Grubenmaße von verliehenen Bergwerken. In Frankreich zahlen die vom Staate verliehenen Bergwerke neben der Grundsteuer eine feste Abgabe von 10 Fr. für jeden qkm Grubenfeldes und eine verhältnismäßige Abgabe von 5% des Reinertrages (und Zuschlagscentimen); dagegen sind sie von der Patensteuer befreit, der die nicht auf Verleihung beruhenden Bergwerke unterworfen sind.

Für die Wandergewerbesteuer und die Steuer von Wanderlagern und -auktionen mögen folgende Beispiele angeführt werden. In Preußen beträgt nach G v. 3. Juli 1876 der normale Steuersatz vom Hausiergewerbe 48 Mk. im Jahr, kann aber bis 144 Mk. erhöht und auf 6 Mk. erniedrigt werden. Wanderlager und -auktionen werden nach G. v. 27. Febr. 1882 neben der Gewerbesteuer von 1876 noch einer Sondersteuer unterworfen, die bei Wanderlagern 30, 40 und 50 Mk. für jede angefangene Woche, bei Wanderauktion ebensoviel für jeden Tag beträgt. Der Ertrag dieser Prohibitivsteuer fließt den Gemeinden zu. In Bayern maßgebend die GG. v. 10. März 1879 und 20. Dez. 1897. Danach unterliegen die Gewerbebetriebe im Umherziehen und die Wanderlager und -auktionen einer Normalanlage und einer nach dem Umfang des Betriebes bemessenen Betriebsanlage. Bei den letzteren beträgt die Normalanlage 36 Mk. die Betriebsanlage, 1 bis 1080 Mk.; d. h. innerhalb dieser Grenze 1 % des geschätzten Wertes der zum Verkauf bestimmten Waren. Die Steuer wird ganz oder teilweise erhoben je nach der Dauer des Betriebes. In Sachsen ist die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen geordnet durch G. v. 1. Juli 1878, die von Wanderlagern durch G. v. 23. März 1880. Wanderlager unterliegen außer der Wandergewerbesteuer noch für jeden Ort des Betriebes und für jede angefangene Woche nochmals dem Jahresbetrag der ersteren (meist 50 Mk., höchstens 60 Mk.), die Veranstalter von Auktionen den gleichen Beträgen für jeden Tag und jedes Lokal. Württemberg hat bis G. v. 15. Dez. 1899 die Hausiergewerbe und Wanderlager im Rahmen der allgemeinen Ge-

werbesteuer besteuert. Durch dieses Gesetz ist eine besondere Wandergewerbesteuer geschaffen worden. Der Begriff des Wandergewerbes ist im Sinne des § 55 der Reichsgewerbeordnung gefaßt. Die Besteuerung erfolgt auf Grund eines Tarifs.

Der erste Versuch, den Warenhäusern usw. durch eine besonders hohe, prohibitiv wirkende Steuer im Interesse der kleineren Gewerbetreibenden entgegenzuwirken und sie womöglich zu unterdücken (daher der Name „Erdrosselungssteuer"), ist in Frankreich gemacht worden. Bereits in dem Patent-, Miet- und Personalsteuergesetz v. 15. Juli 1880 waren die Großmagazine mit höheren Steuern als die anderen Gewerbebetriebe belegt worden. Neuere Gesetze von 1889 und 1893 haben noch progressive Extraauflagen hinzugefügt. Die Steuer wird nach der Zahl der Angestellten und in Prozenten des Mietwertes der Geschäftsräume erhoben und beträgt ungefähr das Dreifache der gewöhnlichen Patentsteuer. In Bayern, wo bisher eine höhere Besteuerung der Warenhäuser und Filialgeschäfte im Rahmen des Gewerbesteuergesetzes von 1899 erfolgte, ist durch die Steuerreform v. 14. Aug. 1910 eine besondere Warenhaussteuer geschaffen worden, die am 1. Januar 1912 in Kraft trat und deren Erhebung und Erträgnis den Gemeinden zusteht. Sie wird wie bisher nach der Gesamtroheinnahme bemessen, beträgt bei einem Geschäftsumsatz bis zu 300 000 Mk. 1—2½ Proz. und erreicht bei einem solchen von mehr als 6 Mill. Mk. 5—7 Proz. Für die Bemessung der Steuer innerhalb der einzelnen Klassen ist der Geschäftsumfang des Unternehmens, die Vielzahl der geführten Waren, die Zahl der Zweiggeschäfte, die Art der Geschäftsausübung und die Rückwirkung auf die anderen Gewerbe in Betracht zu ziehen. — In Preußen ist durch G. v. 18. Juli 1900 eine Warenhaussteuer als Sondersteuer auf alle Unternehmen gelegt worden, welche „das stehende Gewerbe des Klein(Detail-)handels mit mehr als einer der im § 6 dieses Gesetzes unterschiedenen Warengruppen" betreiben, sofern der Jahresumsatz in diesen Gruppen — einschließlich desjenigen der in Preußen belegenen Zweigniederlassungen, Filialen, Verkaufsstätten — 400 000 Mk. übersteigt. Diese zu unterscheidenden Warengruppen sind 1. Material- und Kolonialwaren, Eß- und Trinkwaren usw.; 2. Garne, Zwirne, Posamentier-, Schnitt-, Manufaktur-, Modewaren usw.; 3. Haus-, Küchen-, Gartengerätschaften, Porzellan-, Glaswaren usw.; 4. Gold-, Silber-, Juwelierwaren, Kunst-, Luxus-, Galanteriewaren usw. Die Warenhaussteuer beträgt 1 Proz. des Jahresumsatzes, von einem Umsatz von 1 Mill. ab 2 Proz. der unteren Grenze jeder Stufe. Bei mehreren Verkaufsstätten ist von jeder eine Steuer von 2 Proz. des Jahresumsatzes zu entrichten. In gewissen Fällen kann Ermäßigung der Steuer sowie Erstreckung des Handels auf Waren verschiedener Gruppen bewilligt werden, wenn letzteres nach Herkommen und Gebrauch üblich ist. Die Warenhaussteuer fließt den Gemeinden zu. Der Gesamtumsatz stellte sich 1906 auf rund 195,9 Mill. Mk., der Gesamtreinertrag auf 9,9 Mill. Mk.; die Steuer erbrachte 2,5 Mill. Mk. d. i. 1,3 Proz. des Umsatzes, 25,4 Proz. des Reinertrags. — In Sachsen können nach einer Verordnung von 1897 die Gemeinden eine Umsatzsteuer von allen Großbetrieben des Detailhandels, gleichgültig ob sie Einzelpersonen oder Gesellschaften oder Genossenschaften gehören, im Höchstmaß von 2 Proz. erheben. — Die Warenhaussteuer in Württemberg ist gleichfalls Gemeindesteuer und beginnt in Gemeinden bis zu 10 000

Einwohnern bei einem Jahresumsatz von 80 000 Mk., in Gemeinden mit 10 000 bis 50 000 Einwohnern bei einem Umsatz von 150 000 Mk., bei mehr Einwohnern mit 200 000 Mk. Sie ist ein Zuschlag zur Ertragssteuer vom Gewerbebetrieb. — In Baden beträgt die Warenhaussteuer bei einem Jahresumsatze bis zu 400 000 Mk. 2 Promille, bei 1 Million 6 Promille und von je 100 000 Mk. je 1 Promille mehr, darf aber 10 Proz. des Ertrages (ohne Abzug von Schulden) nicht übersteigen. Die braunschweigische Warenhaussteuer vom 28. März 1904, die 2 Proz. des Umsatzes nicht überschreiten darf, ist insofern interessant, als sie sich als reine Zwecksteuer charakterisiert; denn ihr Ertrag ist nach § 6 zur Förderung des Kleinhandels und Handwerks zu verwenden. Warenhaussteuern bestehen außerdem in Anhalt und Reuß j. L.

Endlich wäre noch zu erwähnen, daß in Preußen durch das Gewerbesteuergesetz von 1891 für den Betrieb der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus neben der allgemeinen Gewerbesteuer noch eine sogenannte Betriebssteuer zu entrichten ist, welche für jeden Betrieb, bzw. jede Betriebsstätte, je nach Veranlagung des Inhabers zur Gewerbesteuer, in den Klassen IV bis I 15 bzw. 25, 50 und 100 Mk., bei Befreiung des Inhabers von der Gewerbesteuer 10 Mk. jährlich beträgt.

Eine ähnliche Abgabe besteht in Württemberg („jährliche Wirtschaftssporteln"). Sie ist in Jahresbeträgen von 1, 2, 3, 5 und 8 Mark von Gastwirten, gewerbsmäßigen Bierbrauern, Schankwirten und allen denjenigen zu entrichten, welche geistige Getränke ständig ausschenken und Wein, Obstmost oder Bier in Mengen von weniger als 20 l bzw. Branntwein oder Spiritus in Mengen unter 2 l über die Straße verkaufen.

Aus den französischen Lizenzabgaben hat sich die „Lizenzgebühr für den Kleinverkauf von geistigen Getränken" in Elsaß-Lothringen (G. v. 5. April 1880, 23. März 1882 und 23. März 1888) entwickelt. Als Kleinverkauf gilt der Verkauf von Wein, Bier, Met, Branntwein oder Likör in Mengen von 15 l und weniger, mit Ausnahme des selbsterzeugten Branntweins aus Obst, Beerenfrüchten, Enzian, Wein, Hefe in Mengen von 3 l und des Kleinverkaufs von denaturiertem Spiritus. Der Steuersatz ist abgestuft nach der Einwohnerzahl der Orte.

/ | Literatur. — Art. Bergwerksabgaben von Arndt, Lizenzen von M. v. Heckel, Wandergewerbe von Lexis und Stieda, Warenhäuser und Warenhaussteuer von Biermer im Handw. d. Staatsw. Zeller, Die Besteuerung der Wandergewerbe in Württemberg, im FinA., 9. Jahrg. R. Meyer, Zur Geschichte der Hausiersteuern im Deutschen Reich, in ZStaatsW. 1885. Die Warenhausumsatzsteuer, Denkschrift des Bundes der Handel- und Gewerbetreibenden, Berl. 1899. H. Rehm, Gegen die Warenhaussteuer, Leip. 1900. M. v. Heckel, Die Warenhaussteuer, Leip. 1902. J. Wernicke, Die Umsatzsteuer auf Warenhäuser in rechtlicher Beziehung, im FinA. 1904. Zimmermann, Warenhaussteuer, in den Ann. d. D. R. 1905. B. Endrucks, Die Besteuerung des Wandergewerbes in den deutschen Bundesstaaten, Leip. 1906.

5. Die Kapitalrentensteuer.

§ 131. — Die Kapitalrentensteuer, auch Kapitalzins- oder Leihzinssteuer genannt, ist eine Steuer des Kapitalbesitzers vom Ertrage

des Leihkapitals, beziehungsweise von den aus der Hingabe eines Kapitals bezogenen Renten, also eine Steuer von Zins und Rente Wird die Steuer statt nach dem Erträgnis des Kapital nach diesem selbst bemessen, so wird sie Kapitalsteuer genannt. Sie soll aber auch in diesem Falle nicht aus dem Kapital, sondern aus dessen Erträgnis bestritten werden. Die Kapitalrentensteuer soll den Gläubiger als den den Zins Beziehenden treffen, auch wenn sie aus technischen Gründen vielleicht beim Schuldner erhoben wird.

Die Kapitalrentensteuer in der eben bezeichneten Form ist eine der jüngsten Steuern. Zwar kamen schon frühzeitig Steuern auf Kapital und Vermögen vor, die zum Teil die Wirkung von Zins- und Rentensteuern gehabt haben mögen, aber Kapitalrentensteuern im eigentlichen Sinne können erst in einer Zeit entstehen, in der der produktive Charakter des Leihkapitals erkannt und das Ausleihen von Kapitalien die Grundlage eines gesicherten Rentenbezuges geworden ist. Allein auch nachdem im 19. Jahrhundert die Ertragsfähigkeit des Kapitals erkannt war, sind die gesetzgebenden Gewalten nur vorsichtig und behutsam an die Zinssteuer gegangen, einesteils aus der Befürchtung, das Kapital könnte bei der Empfindlichkeit seiner Besitzer gegen alle steuerlichen Eingriffe und bei der Leichtigkeit seiner internationalen Verwendung aus dem Staate mit einer solchen Steuer sich in andere noch steuerfreie Staaten verziehen, anderenteils infolge der beherrschenden Einflüsse der Kapitalisten, Bankiers usw. auf die gesetzgebenden Faktoren. So gibt es auch heute noch Staaten, welche unter dem Druck der Geldaristokratie auf die Kapitalrentensteuer ganz oder teilweise verzichten müssen.

§ 132. — Faßt man die Natur der ganzen Kapitalrente, des Bruttozinses, ins Auge, so findet man in diesem neben dem Zins an sich gelegentlich auch noch Ertrag von Arbeit (z. B. bei kleinen Geldverleihern, welche viel Mühe auf nutzbringende Unterbringung ihrer Gelder und auf Erhebung der Zinsen verwenden müssen) und häufig noch eine Risiko- oder Assekuranzprämie. Eigentlich sollte nur der wirkliche Reinertrag, also namentlich nach Abzug der Risikoprämie, der Steuer zugrunde gelegt werden; denn diese Prämie ist ihrer Idee nach eine Vergütung für die Unsicherheit bezüglich der Rückerstattung des Kapitals. Aber diese Scheidung ist

praktisch im einzelnen Falle gar nicht oder nur bei der immer willkürlichen Annahme eines bestimmten landesüblichen Zinsfußes möglich. Außerdem bildet die Risikoprämie doch in all den Fällen, in denen die befürchtete Einbuße am Kapital nicht eingetreten ist, tatsächlich steuerbares Einkommen.

Wie der ganze Zins zur Besteuerung herangezogen wird, so sind auch alle rententragenden Kapitalien zu veranlagen. Die Steuer muß deshalb, um vollständig zu sein, die folgenden Hauptarten der Erträgnisse von ausgeliehenem Kapital erfassen: 1. Zinsen aus öffentlichen Wertpapieren, Staatsschuldverschreibungen, Obligationen, Rentenanlehen, Schuldverschreibungen sonstiger öffentlicher Korporationen, der Erwerbsgesellschaften, Aktiengesellschaften, Prioritätsobligationen solcher Körperschaften und von ähnlichen Papieren; 2. Zinsen und Renten aus Prioritäten und Pfandbriefen, Hypothekenforderungen, Grundschulden, Rentenschulden, Bodenzinskapitalien, von Kaufschillings- und Handscheinforderungen, Hinterlegungsgeldern, Lombardgeschäften, Sparkassenguthaben, Dienst- und anderen Kautionen, Vorschüssen und anderen verzinslichen Kapitalanlagen; 3. Erträge, Gewinnanteile und Dividenden aus Aktien, Anteile von Kommanditgesellschaften; 4. Leib- und Zeitrenten sowie Annuitäten, bei denen das Kapital in Rentenform erscheint; endlich sogenannte versteckte Zinsen bei unverzinslichen Forderungen, welche bei Staatsanlehen, z. B. in der Form von Lotterieprämien und Schatzscheinen, bei Privatverträgen in der Form von unverzinslichen Darlehen, in Wechseln und anderen unverzinslichen Kapitalforderungen tatsächlich inbegriffen sind. Mitunter werden einzelne dieser Zins- und Renteneerträgnisse aus praktischen Gründen mit einer anderen Ertragssteuer, z. B. die Leibrenten mit der speziellen Einkommensteuer, Zinsen aus Kontokorrentguthaben mit der Gewerbesteuer, getroffen.

Eine andere, auf den Umfang der Kapitalrentensteuer bezügliche wichtige Frage ist die, ob von dem Renteneinkommen nicht die etwa zu zahlenden Schuldzinsen und andere an der Rente haftende privatrechtliche Lasten in Abzug gebracht werden sollen. Man hat es wohl als Konsequenz der Ertragsbesteuerung bezeichnet, ebensowenig bei dieser wie bei der Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer einen Zinsen-

abzug zu gestatten. In Übereinstimmung jedoch mit der oben ausgeführten Ansicht, daß ein Abzug der Passivzinsen auch bei den übrigen Ertragssteuern im Interesse der Gerechtigkeit dringend geboten sei, muß man diese Forderung auch bei der Kapitalrentensteuer entschieden vertreten.

§ 133. — Macht es nun auch nicht allzuviel Schwierigkeiten, theoretisch und prinzipiell die Grundsätze festzustellen, nach denen der Umfang der Kapitalrentensteuer zu bestimmen ist, so entstehen um so mehr bei der praktischen Durchführung dieser Grundsätze. Während bei den bisher erörterten Ertragssteuern das Steuerobjekt an sich wegen seiner sinnfälligen Wahrnehmung nicht übersehen werden kann, so ist hier schon der Nachweis des bloßen Vorhandenseins eines Steuerobjektes oft recht schwierig. Zwar sind beim System der öffentlichen Grund- und Hypothekenbücher die Bezüge aus hypothekarischen Pfandforderungen leicht zu ermitteln, ebenso vermag man durch die noch zu erwähnende Couponsteuer die Erträge der Staatspapiere sicher zu treffen, im übrigen aber entzieht sich der Besitz von Wertpapieren, namentlich von ausländischen, und das Vorhandensein der zahllosen kleinen Darlehnsgeschäfte leicht der Konstatierung. Weitere Schwierigkeiten entstehen durch die beständige Bewegung des modernen Kreditverkehrs, das unablässige Wandern der Werte von einer Hand in die andere, von einem Lande in das andere. Es fehlt an der gleichen Erfaßbarkeit der Steuerobjekte hier in höherem Maße als bei anderen Ertragssteuern und deshalb wird die Steuer in ihrer Durchführung immer ungleichmäßig bleiben.

Im einzelnen entstehen noch Schwierigkeiten rücksichtlich der Frage, ob die Aktien- und ähnlichen Gesellschaften in die Kapitalrentensteuer einbezogen und wie, falls dies geschieht, das Verhältnis dieser Steuer zur Gewerbe- und allgemeinen Einkommensteuer geregelt werden soll. Auch das Verhältnis der Kapitalrentensteuer zu anderen, das mobile Kapital belastenden Steuern, besonders den Verkehrssteuern und Registrierungsabgaben, ist bei der Bemessung des Umfangs und der Höhe sowie bei der Beurteilung der Kapitalrentensteuer ins Auge zu fassen.

Die eben erörterten Schwierigkeiten in der Durchführung dieser Steuer lassen es erklärlich erscheinen, daß ihre Berechtigung nicht

ganz unbestritten ist. Dazu kommt die Befürchtung, daß die Steuer auf den Schuldner überwälzt und daß die Kapitalbildung erschwert werden könne. Allein bei aller Anerkennung der mit dieser Steuer verknüpften Schwierigkeiten muß doch ihre Aufnahme in das Ertragssteuersystem durchaus gebilligt und, wo sie noch nicht vollzogen ist, dringend verlangt werden. Dies um so mehr, je größer die wirtschaftliche Bedeutung des mobilen Kapitals wird und einen je größeren Anteil am Nationaleinkommen das Renteneinkommen infolge des Anwachsens des öffentlichen und privaten Schuldenwesens erreicht. Die Besitzer kleiner Renten können ja, soweit diese ihr einziges Einkommen bilden, beim Ausmaß der Steuer berücksichtigt oder ganz von ihr befreit werden.

Ein kurzes Wort muß noch der Besteuerung der aus Staatsschuldverschreibungen fließenden Zinsen gewidmet werden. Diese wird nicht selten um deswillen als ungerecht und unrechtmäßig bezeichnet, weil der Schuldner, d. h. der Staat, mittels der Steuer dem Gläubiger einen Teil von dem Zinse wieder abnehme oder vorenthalte, den er ihm im Anleihekontrakt versprochen habe. Aber, abgesehen von dem Falle, daß der Staat ausdrücklich eine Befreiung der Zinsen von der Steuer versprochen hat, ist in dieser Besteuerung der Staatsgläubiger ebensowenig eine Rechtsverletzung enthalten, wie in der Besteuerung der Beamten für ihre vom Staate empfangenen Gehalte, weil der Rechtstitel, aus dem die Zinsen gezahlt, und derjenige, aus dem die Steuern erhoben werden, ganz verschieden sind.

§ 134. — Was die Form der Erhebung der Kapitalrentensteuer anlangt, so kann man eine *indirekte* und eine *direkte* unterscheiden.

Die *indirekte* Besteuerung, der sogenannte Steuerbeitrag oder Steuerabzug, geschieht in der Weise, daß der Schuldner nach Maßgabe der für die geliehenen Kapitalien zu zahlenden Zinsen besteuert, aber angewiesen wird, sich die Steuer von dem Gläubiger durch Abzug am Zins vergüten zu lassen. Zugunsten dieser Steuerform muß angeführt werden, daß hier am leichtesten die Schwierigkeiten vermieden würden, welche überhaupt die Schuldzinsen bei den Ertragssteuern verursachen. Der Kapitalertrag, welcher bei den üblichen Ver-

anlagungsarten der Grund-, Häuser- und zum Teil auch der Gewerbesteuer nicht selten sowohl beim Schuldner wie beim Gläubiger besteuert wird, würde hier, falls die Steuer genau so wirkt, wie es der Gesetzgeber beabsichtigt, nur einmal entrichtet werden; die Steuer würde, wie es der Natur der Ertragssteuer entspricht, ohne Ungerechtigkeit da erhoben werden können, wo der Ertrag entstanden ist. Allein diesen unverkennbaren Vorteilen stehen schwere Bedenken gegenüber. Zunächst nämlich wäre es auch durch strenge Vorschriften kaum zu vermeiden, daß die Steuer von dem Gläubiger, der an sich der wirtschaftlich Stärkere zu sein pflegt, auf den Schuldner abgewälzt wird, beziehungsweise auf diesem liegen bleibt; sodann würden sich auch hier viele Kreditvorgänge der Besteuerung entziehen, denn der Schuldner hat häufig ein Interesse, seinen Schuldenstand nicht bekannt werden zu lassen; zum dritten wäre bei dieser Veranlagungsform eine progressive Besteuerung, die bei der Kapitalrentensteuer besonders angebracht erscheint, nicht durchzuführen; endlich müßte der Staat von vornherein auf den Versuch verzichten, die aus dem Auslande fließenden Schuldzinsen zu besteuern. Diese indirekte Erhebung kann also nur bei solchen Privatschulden, über welche öffentliche Bücher geführt werden (Hypotheken), sodann bei Geld- und Kreditinstituten, Sparkassen u. dgl. sowie bei Zahlungen aus Staatskassen in Anwendung kommen. Am einfachsten ist ihre Anwendung bei den öffentlichen Wertpapieren, indem hier die auszahlenden Kassen die Steuer nach den gesetzlich festgestellten Prozenten bei der Zinszahlung in Abzug bringen. Man nennt diese Steuer Couponsteuer. Hier ist der Steuereingang durchaus gesichert, die Besteuerung eine gleichmäßige, die Erhebung wohlfeil. Bedenklich ist bei dieser Form der Steuer allerdings die Tatsache, daß Steuerfreiheiten oder Ermäßigungen für kleine Renten ebensowenig wie Steuerprogressionen für große angewendet werden können, sowie daß die Besitzer inländischer Papiere ungünstiger gestellt werden als die ausländischer. Das kann den Kurs der Staatspapiere drücken oder die Gläubiger veranlassen, bei neuen Anleihen auf das Zugeständnis der Couponsteuerfreiheit zu drängen.

§ 135. — In der Regel wird also die Feststellung der Steuerschuldigkeit direkt beim Gläubiger in der Weise zu erfolgen haben,

daß dieser entweder durch Steuerkommissionen oder Behörden eingeschätzt, oder daß er zur Deklaration oder Fassion seines Zinsertrages verpflichtet wird. Die bloße Einschätzung ist erfahrungsgemäß völlig unzulänglich. Es bleibt also nur die Selbstangabe. Diese würde, wie jede unmittelbare Erhebung, vollkommen geeignete Resultate ergeben, wenn das Pflichtbewußtsein der Steuerpflichtigen ein größeres und die Möglichkeit, Renten zu verheimlichen, eine geringere wäre. Denn hier kann nicht nur die Höhe der Renten sehr leicht verheimlicht werden, sondern, wie erwähnt, die Tatsache des Rentenbezugs überhaupt. Eine Kontrolle durch Einvernehmung des Schuldners kann doch nur in beschränkter Weise angewandt werden. Nichtsdestoweniger wird diese Methode immer noch die geeignetste sein, weil hier auffallende Ungleichheiten von seiten des Gesetzes vermieden, die Befreiung und Schonung kleiner Kapitalisten ermöglicht und Überwälzungen wenigstens nicht geradezu herausgefordert werden. Freilich muß dann der Gewissenhaftigkeit der Kapitalisten durch strenge Strafandrohungen gegen Defraudationen, durch Revisionen ihrer Angaben seitens eigener Ausschüsse, namentlich aber durch die Vorschrift der Errichtung eines Inventars bei jedem Todesfall oder noch besser durch eine auf alle Sterbefälle ausgedehnte Erbschaftsabgabe mit eventuellen nachträglichen Steuerabzügen und Geldstrafen nachgeholfen werden. Dagegen läßt es sich im Interesse der Rechtssicherheit nicht empfehlen, wenn man, um möglichst genaue Deklarationen zu erzwingen, die Klagbarkeit einer Schuldforderung von ihrer Anmeldung beim Steueramt abhängig machen will.

Die Steuer kann entweder in Klassen erhoben werden, indem für Kapitalrenten von einem bestimmten Mindest- bis zu einem bestimmten Höchstbetrage je eine Klasse gebildet und die gleiche Steuer erhoben wird, oder besser in Prozenten der fatierten Rente. Aus den oben zugunsten der Progressiven, beziehungsweise der Degression angeführten Gründen empfiehlt sich diese bei keiner Steuer mehr als bei dieser.

Es sei schließlich bemerkt, daß zur Besteuerung der Kapitalien neben der Kapitalrentensteuer häufig noch Steuern vom Vermögensverkehr erhoben werden, welche, in geeigneter Weise zusammengestellt, sehr wohl eine Ergänzung bilden können, indem

durch sie gewisse rententragende und gewinnbringende Kapitalien, welche sich leicht der Erfassung entziehen oder sonst nicht in genügender Weise besteuert werden, zur Versteuerung gebracht werden. (S. darüber das 4. Kapitel.)

Die Kapitalrentensteuer kommt nur in Ländern vor, welche ein ausgebildetes Ertragssteuersystem haben, oder neben der allgemeinen Einkommensteuer die ergänzungsweise Besteuerung des fundierten Einkommens durch Ertragsteuern bewirken. Das letztere ist der Fall in Bayern, Württemberg, Österreich. In anderen Staaten mit allgemeiner Einkommensteuer geschieht die Besteuerung der Kapitalrenten, wie der anderen Ertragsarten mit durch diese, so in Preußen, Sachsen, Hessen, Baden (s. Allgemeine Einkommensteuer); zur Vorzugsbelastung des fundierten Einkommens dient hier die Vermögenssteuer.

Die im Deutschen Reich durch G. v. 3. Juni 1906 eingeführte Tantièmensteuer stellt sich als Sonder-Einkommensteuer dar, während die Talonsteuer vom 15. Juli 1909 als partielle intermittierende Kapitalrentensteuer erscheint. S. darüber im Anhang § 8.

Bayern. Definitive Regelung durch G. v. 31. Mai 1856 mit Modifikationen durch Revision v. 19. Mai 1881; wesentliche Änderungen durch G. v. 9. Juni 1899; neues G. v. 14. Aug. 1910. Der Kapitalrentensteuer unterliegen Zinsen und Renten aus Anlehen, Prioritäten, Pfandbriefen usw. aller Art, aus Sparkassenguthaben, Kautionen usw., Zinsen, Renten und Dividenden aus Aktien oder Geschäftsanteilen von Unternehmungen der Aktiengesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, endlich Zinsen, welche in unverzinslichen Zielforderungen, Wechseln usw. tatsächlich enthalten sind. Die Grundlage der Einsteuerung bildet der Jahresbetrag der sämtlichen Kapitalrenten des Pflichtigen. Die Feststellung der Steuerschuldigkeit erfolgt durch Selbstangabe des Pflichtigen. Die Steuersätze sind, da die Erträge bereits mit der allgemeinen Einkommensteuer getroffen werden, entsprechend dem Ergänzungscharakter der Steuer, wesentlich erniedrigt worden. Die Steuer beträgt nunmehr bei Kapitalrenten von 70—100 Mk. 1 Proz., bei mehr als 100—400 Mk. 1¼ Proz., bei mehr als 400—700 Mk. 1½ Proz., bei mehr als 700—1000 Mk. 1¾ Proz. und bei mehr als 1000 Mk. 2 Proz. Ein Steuerpflichtiger, dessen Kapitalrente nicht mehr als 1000 und dessen steuerbares Einkommen nicht mehr als 2000 Mk. beträgt, hat die Hälfte der Steuer, ein Steuerpflichtiger mit nicht mehr als 2000 Mk. Kapitalrente und 3000 Mk. Einkommen hat drei Viertel der Steuer zu entrichten. Steuerfrei werden in Zukunft sein außer den Gesandschaften und sonstigen nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder besonderen Vereinbarungen mit anderen Staaten Befreiten: Reich, Staat, Kreis-, Distrikts- und Ortsgemeinden, die öffentlichen Kirchengesellschaften und -gemeinden und die israelitischen Kultusgemeinden, die Pfründestiftungen, dann die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, endlich Witwen, geschiedene, verlassene oder nach § 1575 des BGB. getrennt lebende Ehefrauen, vaterlose Minderjährige und erwerbsbeschränkte Personen, wenn ihre steuerbare Kapitalrente nicht mehr als 400 Mk. und ihr gesamtes steuerbares Einkommen

nicht mehr als 800 Mk. beträgt. Schuldzinsen dürfen in Abzug gebracht werden, soweit sie nicht Betriebsausgaben im Gewerbebetriebe des Pflichtigen sind; ferner die einem steuerbaren Kapitalrentenbezuge durch besonderen Verpflichtungsgrund auferlegten Lasten des bürgerlichen Rechtes.

Württemberg. Nach mancherlei Wandelungen definitives G. v. 19. Sept. 1853 (Gesetz betr. die Steuern von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen) mit einigen Abänderungen durch G. v. 13. Juni 1883 und 8. Aug. 1903. Umfang der Steuer fast wie in Bayern. Abzug der Passivzinsen nicht gestattet. Der Steuersatz wird durch das Finanzgesetz bestimmt und beträgt jetzt, wie bei den übrigen Ertragssteuern 2 Proz., jedoch mit der Maßgabe, daß der volle Kapitalertrag erfaßt wird.

Baden. Früher Kapitalsteuer, d. h. eine nach dem Kapitalwert der Zinsen und Rentenbezüge bemessene Steuer; durch G. v. 30. März 1874 in eine Kapitalrentensteuer umgewandelt. Nach der Revision vom 20. Juni 1884 war die Steuer ungefähr wie in Bayern begrenzt. Renten bis 60 Mk. waren steuerfrei; Kapitalschulden und privatrechtliche Lasten durften in Abzug gebracht werden. Der Veranlagung war das Renteneinkommen zugrunde gelegt und ein Steuerkapital gebildet, das aus dem 20fachen Betrag, bei Leibrenten aus dem 8fachen, bei Waisenrenten aus dem 4fachen Betrag der Rente bestand. Von dem so gefundenen Steuerkapital wurde dann der Steuerprozentsatz durch das Finanzgesetz bestimmt. Die Steuer ist aber vom 1. Jan. 1908 ab mit dem Inkrafttreten der neuen Vermögenssteuer außer Vollzug gesetzt worden.

Elsaß-Lothringen. G. v. 13. Juli 1901. Umfang der Steuer ungefähr wie in Bayern. Abzug von Schulden und Lasten ist gestattet. Frei sind Kapitalrenten bis zum Betrage von 100 Mk. Witwen, geschiedenen, verlassenen oder von ihren Ehegatten nach § 1575 des BGB. dauernd getrennt lebenden Ehefrauen, vaterlosen minderjährigen und erwerbsbeschränkten Personen kann Befreiung gewährt werden, wenn die reine Rente zusammen mit sonstigem Einkommen 300 Mk. nicht übersteigt. Die Besteuerung geschieht auf Grund von Fassionen und nach Klassen. Für jede Klasse wird der Mittelbetrag festgestellt und davon ein Prozentsatz als steuerpflichtiger Betrag bezeichnet. Bei Mittelbeträgen von 4500 Mk. wird die volle Steuer mit 3½ Proz. erhoben, bei geringeren ein niedrigerer Satz bis herab auf 40 Proz. des vollen Steuersatzes bei 150 Mk. Die Steuer ist also degressiv von 3,5 bis 1,40 Prozent.

Österreich. Hier wurden nach G. v. 29. Okt. 1849 in Klasse 3 der Einkommensteuer besteuert: Zinsen von Darlehen oder sonstigen Schuldforderungen, Leib- und Zeitrenten, Zinsen von Darlehenskapitalien, welche nicht in besteuerten Handels- und Gewerbeunternehmungen verwendet sind, Zinsen von Darlehen, und Spareinlagen bei den Genossenschaften und Vorschußkassen. Die Zinsen, welche auf grund- und haussteuerpflichtigen Realitäten oder in gewerblichen Unternehmungen deklariert waren, wurden indirekt getroffen, indem dem Schuldner das Recht eingeräumt war, bei Auszahlung der Zinsen dem Gläubiger davon 5 Proz. in Abzug zu bringen. Nach G. v. 20. Juni 1868 wurde auf die 5 prozentige einheitliche Schuld eine Couponsteuer von 16 Proz. und auf die Lotterieanlehen eine solche von 20 Proz. eingeführt, was die Wirkung hatte, daß die 5-prozentige Schuld seitdem in den Kurszetteln als $4^1/_5$ prozentige bezeich-

net wurde. Nach der neuen Gesetzgebung von 1896 beträgt die Rentensteuer 10 Proz. von den Zinsen derjenigen einheimischen Staatsschuldtitel (Couponsteuer), welche nicht ausdrücklich für steuerfrei erklärt oder auf Grund des G. v. 20. Juni 1868 mit einer höheren Steuer belegt sind. Steuerfrei sind zahlreiche Staats- und andere öffentliche Papiere auf Grund ausdrücklicher Befreiung. Die Steuer beträgt 3 Proz. von den Pachtzinsen für verpachtete Gewerbe, 2 Proz. bei allen sonstigen steuerpflichtigen Rentenbezügen, 1½ Proz. bei Zinsen von Spareinlagen und Sparkassen, Vorschußkassen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften usw., endlich ½ Proz. (nach G. v. 26. Juni 1901) von den Zinsen von Pfandbriefen, Obligationen der Landes-Kreditinstitute und einigen anderen Schuldverschreibungen. In allen diesen Fällen geschieht die Erhebung der Steuer durch die Zahlstellen des Staates, der Länder, öffentlichen Fonds, Bezirke, Gemeinden in der Weise, daß der Schuldner von der durch die betreffende Kasse zur Auszahlung gelangende Rente die Steuer in Abzug bringt. Steuerfrei sind Gläubiger, deren Gesamteinkommen 1200 Kronen nicht übersteigt.

In Frankreich, England und Italien besteht kein eigentliches Kapitalrentensteuergesetz; die Kapitalrente ist in England und in Italien der Einkommensteuer (s. Anmerkung zu § 145) unterworfen. In England findet die Besteuerung der Staatsrenten usw. in Schedula C in Form der Couponsteuer statt, die Besteuerung der Erwerbsgesellschaften durch Erhebung der Steuer bei diesen unter Feilassung der bezugsberechtigten Mitglieder. Auch in Italien erfolgt die Besteuerung der Staatsrenten usw. durch Steuerabzug. In Frankreich wurde nach dem Kriege 1870/71 mit zur Deckung der Kriegskosten eine partielle Kapitalrentensteuer unter dem Namen einer Steuer vom Ertrag beweglicher Werte durch G. v. 29. Juni 1872 und 1. Dez. 1875 eingeführt. Dieser unterliegen die Zinsen, Renten und Dividenden der Aktien- und ähnlichen Gesellschaften, die Zinsen und Renten von Obligationen und Anlehen von Provinzen, Departements, Gemeinden, Korporationen, Gesellschaften Kompagnien, Unternehmungen usw., die Zinsen und Erträge von Interessen- und Kommanditanteilen, die Lose und Prämien von Anlehen u. dgl. Dagegen sind die Zinsen von Staatspapieren und von Hypotheken immer noch steuerfrei. Die Steuer wurde dann durch GG. v. 28. Dez. 1880 und 29. Dez. 1884 auf die zu 5 Proz. angenommenen Erträge des Bruttowertes des beweglichen und unbeweglichen Besitzes religiöser Korporationen und Genossenschaften ausgedehnt; durch G. v. 17. April 1895 wurde jedoch diese sogenannte Zuschlagssteuer in eine jährliche nach dem Bruttowert der beweglichen und unbeweglichen Güter dieser Korporationen bemessene Vermögenssteuer umgewandelt. Der Steuersatz betrug zuerst 3 Proz., seit 1890 4 Prozent. Die Veranlagung geschieht auf Grund von Fassionen der Schuldner, welche die Steuer an den Staat abzuführen haben, wofür ihnen das Recht zusteht, den Zins- und Rentenempfängern die Zinsen und Renten bei der Auszahlung um den Steuerbetrag zu kürzen. Die Besteuerung vollzieht sich also in der Form einer Couponsteuer gegenüber den Besitzern der Obligationen und einer Verkürzung der Dividende gegenüber den Aktionären. In dem der Deputiertenkammer im Februar 1907 vorgelegten Gesetzentwurf einer allgemeinen Einkommensteuer war auch eine vollständige steuerliche Erfassung der aus und nach Frankreich bezogenen Kapitalrenten vorgesehen. In der Hauptsache stellte sich diese, der französischen Tradition entsprechend, als

eine Besteuerung der Zinsscheine, Coupons und Quittungen dar mit sehr rigorosen Bestimmungen gegen Banken, Couponhändler usw.

Literatur. — J. v. Helferich, Über die Einführung einer Kapitalsteuer in Baden, in ZStaatsW. 1846. W. Vocke, Über Kapitalrentenbesteuerung, ebenda 1865. J. Lehr, Kapitalisierungssteuer, Zinsrentensteuer und Doppelbesteuerung, ebenda 1877. Besonders Art. Kapitalrentensteuer in Stengels Wörterb. von v. Philippovich und im Handw. d. Staatsw. von M. v. Heckel. G. Schanz, Ein Wort zur bayerischen Kapitalrentensteuer, im FinA. 1904. E. v. Ziegler, Die Mittel zur Erzielung vollständiger Kapitalrentenbesteuerung im neuesten französischen Steuergesetzentwurf und in anderen Steuergesetzen, in den Ann. d. D. R. 1907.

6. Die Steuer vom Arbeitsertrag.

(Lohn- und Besoldungssteuer; spezielle Einkommensteuer.)

§ 136. — Die Steuer vom Arbeitsertrag, auch Lohn- und Besoldungssteuer, Erwerbssteuer oder (spezielle) Einkommensteuer genannt, ist eine Steuer von dem persönlichen Erwerb aus Arbeit. Sie führt den Namen Einkommensteuer nur insofern mit Recht, als sie für diejenigen Personen, welche ihr Einkommen lediglich aus Arbeit beziehen, in der Tat eine Besteuerung des Einkommens darstellt.

Unter dem persönlichen Erwerb ist also derjenige zu verstehen, welcher lediglich aus Arbeit ohne oder ohne nennenswerte Unterstützung durch Werkzeuge, Geräte usw. fließt. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Arbeit körperlicher oder geistiger Natur ist. Hierher gehören demnach die Löhne der Handarbeiter, Tagelöhner, kurzfristig angestellten Schreiber u. dgl., die Gehälter der öffentlichen und privaten Beamten und die Honorare der sogenannten liberalen Berufe, d. h. der Ärzte, Schriftsteller, Künstler, Rechtsanwälte, Notare u. dgl., soweit diese letzteren nicht etwa der Gewerbesteuer unterworfen sind.

Damit ist der ungefähre Umfang dieser Steuer bezeichnet. Freilich läßt sich ihr eine feste Begrenzung nicht geben. Denn der Kreis von Personen, welche Arbeitsverdienst im weitesten Sinne beziehen, ist an sich dehnbar und des weiteren noch von der Frage abhängig, wieweit die anderen Ertragssteuern, namentlich die Gewerbesteuer, z. B. bezüglich der Hausindustriellen, sich erstrecken.

Die prinzipielle Berechtigung dieser Steuer kann dann unmöglich zweifelhaft sein, wenn man die Berechtigung der anderen

Ertragssteuern zugibt. Dann ist eben diese Steuer nur das letzte, abschließende Glied eines rationellen Steuersystems.

Gleichwohl ist ihre Berechtigung nicht unbestritten. Bezüglich der Besteuerung der Beamtengehalte und Pensionen hat man den Einwand erhoben, daß sie eine ungerechte Verminderung der im Anstellungsdekret zugesicherten Bezahlung mit sich bringe. Aber dies ist nicht der Fall; denn, wie schon bei der Couponsteuer erwähnt worden ist, erfolgen Besteuerung und Gehaltszahlung aus ganz verschiedenen Rechtstiteln. Freilich könnte man dem Beamten von vornherein einen um die Steuer verminderten Gehalt zusichern und dadurch auch das Kassen- und Rechnungswesen vereinfachen. Dem steht aber das Bedenken entgegen, daß dadurch leicht der Schein eines Privilegs erweckt und das Verhältnis zwischen Staatseinnahmen und Ausgaben verschleiert wird.

Nicht minder haben sich Stimmen gegen die Besteuerung des Lohnes der gewöhnlichen Handarbeit als eines kleinen veränderlichen und unsicheren Einkommens erhoben. Die Gerechtigkeit gebietet es ohne Zweifel, daß auch der Ertrag der Handarbeit zur Tragung der Staatslasten herangezogen werde. Allerdings wird dabei auf dessen Kleinheit und Unsicherheit gebührende Rücksicht zu nehmen sein, in der Weise z. B., daß die Besteuerung der Löhne im allgemeinen niedriger gehalten wird, als die übrige Ertragsbesteuerung, und daß ein gewisses Minimum, wie dies ja auch bei allen anderen Ertragssteuern der Fall sein sollte, überhaupt von der Steuer befreit bleibt. Es ist aber noch ein anderer Gesichtspunkt zu beachten, nämlich die Frage, wie die Aufwandsbesteuerung eines Landes geartet ist. Trifft diese hauptsächlich solche Verbrauchsgegenstände, welche vorwiegend von den arbeitenden Klassen konsumiert werden, so könnte allerdings durch eine damit zusammentreffende direkte Lohnsteuer eine ungerechte Überlastung der Lohnarbeiter bewirkt werden. Rechnet man hinzu, daß Lohnsteuern infolge ihres niedrigen Steuerfußes und der zahlreichen Befreiungen nur kleine Summen ergeben, daß sie mannigfache Beschwerden für die Steuerpflichtigen mit sich bringen, wenn diese zur Zeit der Steuerzahlung eine bestimmte, für sie immerhin beträchtliche Summe entrichten sollen, daß die Erhebung der zahlreichen kleinen Beträge viel Mühe und Kosten ver

ursacht, dann versteht man allerdings, daß die Frage aufgeworfen werden konnte, ob sich eine Besteuerung des Lohnes der gewöhnlichen Handarbeit vom Standpunkte der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit aus rechtfertigen lasse.

§ 137. — Bei der Bemessung dieser Steuer werden manchmal die Steuerpflichtigen in die oben erwähnten drei Gruppen — Handarbeiter und auf kurze Kündigung angestellte Bedienstete, Beamte, liberale Berufe — geschieden. Die Veranlagung ist leicht bei den öffentlichen Beamten, deren Gehalt durch die Angaben der oberen Behörden oder durch Erhebungen bei diesen genau konstatiert werden kann. Schwieriger schon ist sie bei den Beamten im privaten Dienstverhältnis; doch wird auch hier im allgemeinen durch Deklarationszwang gegen den Beamten sowie den Dienstherrn und durch Kontrollmaßregeln ein genügendes Resultat erreicht werden können. Wer als Beamter im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, das muß in unzweideutiger Weise ausgesprochen sein. In der Regel wird eine gewisse Höhe des Gehalts und eine längere Dauer des Dienstvertrages als Kriterium dienen können. Weniger schwierig ist die Veranlagung der Arbeitslöhne; am schwierigsten dagegen ist die der Honorare aus den liberalen Berufen. Bezüglich des gewöhnlichen Arbeitslohnes genügt wegen der relativen Gleichheit der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter die Aufstellung weniger Steuerklassen. Bei den liberalen Berufen kann die Besteuerung nur auf Grund der von den betreffenden Personen gemachten Angaben bewirkt werden.

Bei der anerkannten Tatsache, daß die Fassionen bei der letzten Kategorie weit hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, hat man auch den Vorschlag gemacht, die Steuer, ähnlich wie die Gewerbesteuer, nach Merkmalen zu veranlagen. Aber welches Merkmal soll man zugrunde legen? Etwa die Zahl der Dienstleistungen der Ärzte, Rechtsanwälte, Schriftsteller? Man hat auch die Wohnung als ein solches genannt und zum Teil auch benützt. Aber die Größe der Wohnung hängt mit zahlreichen Dingen zusammen, die in keinem Verhältnis zum Arbeitsertrage stehen, z. B. mit der Zahl der Familienangehörigen, mit Gesundheitsrücksichten, mit anderweitigem Einkommen usw. Alle diese Verhältnisse müßten bei der Katastrierung dieser Steuer nach den Wohnungen berücksichtigt werden;

außerdem aber auch die Lage der Wohnung nach dem Verkehrsmittelpunkt, nach der Höhe des Stockwerks, nach dem größeren und geringeren Grade der Eleganz und Bequemlichkeiten usw. Gegen eine derartige Steuerveranlagung sprechen sicher mehr Bedenken als gegen eine Besteuerung nach Deklarationen.

So wird die Deklaration des Einkommens seitens des Pflichtigen ein unentbehrliches Hilfsmittel der Steuerbemessung sein. Sie wird den tatsächlichen Verhältnissen um so besser entsprechen, eine je genauere Kontrolle durch sachverständige Kommissionen vorgenommen und je energischer durch empfindliche Strafen gegen absichtlich falsche Angaben vorgegangen wird. Von der seinerzeit sehr bevorzugten ausschließlichen Einschätzung der Steuerpflichtigen durch Kommissionen ist man angesichts schlimmer Erfahrungen, die damit gemacht wurden, zurückgekommen.

Was endlich die Frage des Abzuges der Gewinnungskosten des Einkommens, die namentlich bei den liberalen Berufen sich erheben kann, sowie die des Abzuges der Schuldzinsen anlangt, so gilt auch hier das bei der Gewerbesteuer in dieser Beziehung Erörterte.

Eine besondere Steuer vom Arbeitsertrag findet sich nur in Ländern mit reinem Ertragssteuersystem; in den anderen bildet sie einen Bestandteil der allgemeinen Einkommensteuer. Die spezielle Einkommensteuer haben in Deutschland noch die beiden Mecklenburg und Elsaß-Lothringen.

Elsaß-Lothringen. G. v. 13. Juli 1901 betr. die Lohn- und Besoldungssteuer. Steuerpflichtig sind die Bezüge aus Dienstverhältnissen, wissenschaftlichen und künstlerischen Berufen sowie aus anderen nicht bereits mit einer anderen Steuer getroffenen Quellen. Die nötigen Auslagen können vom Einkommen in Abzug gebracht werden. Frei sind u. a. Bezüge, die zusammen mit anderem Einkommen 700 Mk. nicht übersteigen, und Dienstboten in Kost und Wohnung des Dienstherrn. Die Steuer beträgt 1,9 Proz. vom Mittelbetrag der Stufen, die mit Einkommen unter 500 Mk. beginnen, anfänglich um je 100 dann um je 300, 400, 500, 1000, 2000, 3000 und von Stufe 21 ab (15000—20000 Mk.) um je 5000 Mk. steigen. Die Steuer setzt aber erst bei Stufe 22 mit dem vollen Betrag von 1,9 Proz. ein und geht in den vorhergehenden Stufen allmählich bis auf 10 Proz. der Normalsteuer zurück. Bei Einkommen bis 3000 Mk. können besondere die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigende Umstände durch Steuerermäßigung berücksichtigt werden. Bei Einkommen über 2000 Mk. hat Selbstangabe zu erfolgen.

Österreich hat neben der allgemeinen Einkommensteuer noch eine besondere Besoldungssteuer von Dienstbezügen von 6 400 Kron. und mehr. Siehe unten Anm. zu § 145,

Über die englische Einkommensteuer, die italienische Einkommensteuer und die französische Personal-Mobiliarsteuer s. Anmerkung zu § 145.

Literatur. — S. die am Schluß des nächsten Kapitels zitierten Schriften.

7. Beurteilung der Ertragsbesteuerung.

§ 138. — Die Beurteilung der Ertragsbesteuerung wird von der Frage auszugehen haben, ob und inwieweit diese den obersten Prinzipien des Steuerwesens zu genügen, namentlich also inwieweit sie die Leistungsfähigkeit in gerechter Weise zu erfassen vermag. Natürlich kann das Endurteil nur mit Rücksicht auf die in einem Lande außerdem noch bestehende Besteuerung gefällt werden. Doch liegen in der Ertragsbesteuerung so spezifische Mängel und Vorzüge gegenüber den anderen Steuern, daß sich sehr wohl eine gesonderte Beurteilung vornehmen und rechtfertigen läßt.

Zugunsten der Ertragssteuern führt man an, daß die Ertragsquellen, nach denen die Steuern erhoben werden, zumeist deutlich erkennbar seien, folglich nicht leicht verheimlicht werden könnten, und daß auch ihr Ergebnis teils genau bestimmt, teils wenigstens annähernd geschätzt und festge stelltwerden könne. Die Ertragsbesteuerung gestatte in ihrer Spezialisierung zahlreiche Erträge der Besteuerung zu unterwerfen, die bei der allgemeinen Einkommensteuer sich ihr leicht entzögen. Sie gewähre ferner dem Staat sichere gleichmäßige, von zufälligen Umständen weniger abhängige Einkünfte. Jedenfalls trete der Wechsel der wirtschaftlichen Konjunkturen im Ertragsteuersystem weniger rasch und schroff zutage als bei der allgemeinen Einkommensteuer.

Unzweifelhaft bedeuteten die Ertragssteuern zur Zeit ihrer Ein- und Durchführung einen großen Fortschritt im Steuerwesen: sie gingen den einzelnen Ertragsquellen viel energischer nach als die bis dahin üblichen Vermögenssteuern und Schatzungen; das Schablonisieren durch die Aufstellung äußerer Merkmale, wodurch das Eindringen in die rein persönlichen Verhältnisse entbehrlich wurde, erweckte den Eindruck der Gleichförmigkeit und Gerechtigkeit und entsprach den Anschauungen jener Zeit sowie den vielfach noch gebundenen Wirtschaftsverhältnissen, in welchen ein Zusammenfließen verschiedener Ertragsquellen bei einer Person seltener und es deshalb leichter möglich war, an bestimmte Einzelerträge anzuknüpfen.

§ 139. — Aber es ist fraglich, ob diese Vorzüge auch heute noch zugunsten der Ertragssteuern angeführt werden dürfen.

Zunächst ist zu bemerken, daß die Ertragssteuern schon in der Art ihrer Entstehung eine Quelle vom Mängeln enthalten. Sie sind allmählich, ohne wesentlichen inneren Zusammenhang, nach den Bedürfnissen der Finanzverwaltung entstanden und erst in der Gegenwart hat bewußte steuerpolitische Arbeit unter Rücksichtnahme auf die Forderungen der Gerechtigkeit und im Zusammenhange mit der finanziellen Notdurft die verschiedenen Steuern zu einem rationellen System auszubilden sich bemüht. Freilich ist das auch heute noch nicht durchaus und keineswegs überall geschehen. In manchen Ländern ist es noch nicht gelungen, alle Arten des Erwerbs und Ertrages in die Besteuerung einzubeziehen. Und da, wo das geschehen ist, ist die Einheit des Steuerwesens mehr eine formale als eine materielle.

Viele Mängel der modernen Ertragsbesteuerung sind nur Konsequenzen der durch die Ertragssteuer verwirklichten Objektsbesteuerung, des bewußten Absehens von den persönlichen Fähigkeiten und der Gesamtlage des Wirtschaftssubjekts. Man geht von der Fiktion der Ertragsfähigkeit des Objekts, der Ertragsquelle an sich aus, während doch die Person einen entscheidenden Einfluß auf die Höhe des Ertrags ausübt. Das äußert sich nicht so sehr bei der Kapitalrenten-, der städtischen Häuser- und der Lohn- und Besoldungssteuer; denn bei den beiden ersteren wird soweit als möglich der wirkliche Ertrag durch Fassionen zu ermitteln gesucht, bei der letzteren fallen außerdem Ertrag und Einkommen häufig zusammen. Das äußert sich aber um so mehr bei der Grund- und Gewerbesteuer. Hier übt das Wirtschaftssubjekt, d. h. sein Fleiß, seine Geschäftsgewandtheit, Intelligenz, Energie einen entscheidenden Einfluß auf die Größe des Ertrages aus. Berücksichtigt man diesen persönlichen Einfluß nicht, veranlagt man die Steuer, wie dies bei diesen Ertragssteuern in der Regel geschieht, nach Durchschnitten und Merkmalen, dann wird die Besteuerung um so ungleicher wirken, je größer tatsächlich der Anteil des Wirtschaftssubjekts an dem Ertrage ist. Wenn man dagegen einwendet, daß ja nur ein mittlerer Fleiß und mittlere Tüchtigkeit zugrunde gelegt werden, und daß jeder Wirtschafter diesen Grad erreichen könne, so ist, abgesehen von

anderem, dagegen zu sagen, daß das Erträgnis, besonders im Gewerbewesen, auch noch von anderen Eigenschaften abhängt, welche nicht jedermanns Eigentum sind und sich nicht auf Durchschnitte reduzieren lassen, und nicht selten von gesellschaftlichen Verhältnissen, Konjunkturen, die der Beeinflussung durch den einzelnen völlig entzogen sind.

Die dadurch hervorgerufene Ungleichheit darf aber noch als gering bezeichnet werden im Verhältnis zu derjenigen, welche durch Nichtberücksichtigung der Produktionskosten und der den Ertrag belastenden Schulden bewirkt wird. Die Berücksichtigung der Produktionskosten wird ja bei manchen Ertragsteuern versucht, obwohl sie eigentlich deren Wesen widerspricht. Ein korrekter Abzug der Schuldenzinsen wird aber immer ein Ding der Unmöglichkeit bleiben. Denn eine natürliche Verteilung der Schulden auf die Objekte gibt es nicht; eine Schuld zwecks Errichtung einer Zuckerfabrik kann z. B. auf ein Landgut, oder umgekehrt eine Schuld behufs Ankauf von Grundstücken auf eine Müllerei gelegt werden. Die Schuld läßt die Beziehung zu den einzelnen Ertragsquellen nicht erkennen; sie ist immer persönlicher Art. Auch ist der Abzug von Schulden eigentlich nur angängig gegenüber dem wirklichen Ertrag, nicht aber gegenüber der Ertragsfähigkeit. Die Folge ist, daß der verschuldete und überschuldete Landwirt, Hausbesitzer, Gewerbetreibende ebenso besteuert wird wie der schuldenfreie. Der bei der Kapitalrentensteuer gewährte Abzug der Passivkapitalien steht damit im Widerspruch und bewirkt neue Ungleichheiten gegenüber den anderen Steuerpflichtigen. Wenn man den Gedanken aussprochen hat, der Gesetzgeber solle dem Schuldner dadurch zu Hilfe kommen, daß er ihn ermächtigt, den verhältnismäßigen Steuerertrag vom Zins bei der Zahlung an den Gläubiger abzuziehen, so ist zwar die Idee an sich richtig, insofern dadurch die Ertragssteuern der Einkommensbesteuerung genähert werden; aber es ist mehr als fraglich, ob bei der wirtschaftlich meist stärkeren Stellung des Gläubigers der Schuldner die Absicht der Gesetzgebung verwirklichen kann.

Ferner vermag die Ertragsbesteuerung mit ihren schwerfälligen Katasteroperationen den wechselnden Verhältnissen der Technik, des Verkehrslebens, der Preisgestaltung gar nicht oder nur schwer

zu folgen. Die Verschiedenheit zwischen den katastrierten Erträgen und den tatsächlichen Verhältnissen wird demnach, besonders bei einem stabilen Kataster, in der Regel um so größer werden, je mehr Zeit seit der Katasteraufnahme verflossen ist.

Ein weiterer Mangel der Ertragsbesteuerung liegt darin, daß diese niemals in der Lage ist, eine wahre Verhältnismäßigkeit zwischen den einzelnen Gliedern zu bewirken. Es scheint geradezu unmöglich, die Veranlagung der Steuern, also vor allem die Wahl des Steuerfußes, so einzurichten, daß alle Ertragsarten im gleichen Verhältnis, d. h. mit dem gleichen Prozentsatz des Ertrages, belastet werden. Bei der einen kommt die Steuer nach dem wirklichen Ertrag, bei der anderen nach der Größe und Qualität des Grundstückes, wieder bei einer anderen nach der Größe des Absatzgebietes und vielleicht der Zahl der Gehilfen oder nach einem anderen Merkmal in Ansatz. Das sind inkommensurable Größen. Mögen sie zur Besteuerung der Steuergenossen einer Art auch noch so glücklich gewählt sein, für eine gleichmäßige Besteuerung der verschiedenen Arten untereinander geben sie keinen passenden Vergleichspunkt. Da wo Steuerkapitalien der Besteuerung zugrunde gelegt werden, macht sich zwar dieser Mangel äußerlich nicht so bemerkbar, allein auch hier ist die Gleichmäßigkeit der Belastung der verschiedenen Ertragsarten zu vermissen, weil, wie übrigens auch in dem Falle der Besteuerung nach Merkmalen, die Steuergesetze vielfach ganz verschiedenen Zeiträumen angehören. Während die Grund- und Haussteuer (die letztere da, wo sie nicht Mietsteuer ist) zumeist in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts katastriert sind, entspricht die Besteuerung der anderen Ertragsarten in der Regel dem jeweiligen Stande. Dabei soll die Frage, ob nicht die fundierten Erträge im allgemeinen einer höheren Besteuerung unterworfen werden sollen als die unfundierten, gar nicht aufgeworfen werden. Bejaht man diese Frage, so ergeben sich neue Schwierigkeiten, die sich durch die Ertragsbesteuerung kaum befriedigend lösen lassen.

Auch dadurch entstehen bedeutende Ungleichheiten, daß die der Steuer unterliegenden Objekte von sehr verschiedener Erfaßbarkeit sind. Während z. B. Grund und Boden, Gebäude, Be-

soldungen der Beamten sich der Besteuerung unter keinen Umständen völlig entziehen können, gelingt dies bei den Kapitalrenten und den Honoraren der liberalen Berufsarten um so leichter. Die gerühmte „Erkennbarkeit" der Ertragsquellen ist durchaus nicht für alle gleichmäßig vorhanden. Dadurch werden gewisse Personenklassen ungleich schwerer getroffen als andere, indem sie sozusagen auch für die von anderen Steuerpflichtigen hinterzogenen Beträge aufzukommen haben.

Bedenkt man dazu noch alle jene Schwierigkeiten, welche durch die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung der Produktionskosten entstehen — in dem einen Falle ist der Übergang zur Subjektsbesteuerung vollzogen, in einem anderen nicht einmal versucht — dann wird man sicher weit davon entfernt sein, diese Art der Besteuerung für eine vollkommene zu halten.

Alle diese eben erwähnten Schattenseiten haben aber auch sehr ernste Folgen für die Finanzverwaltung, die besonders in der Gegenwart bei der nachweisbaren Zunahme des Ausgabebudgets nicht übersehen werden können. Die Ertragssteuern entbehren der Beweglichkeit und sind nicht geeignet, bei wachsendem Staatsbedarf die notwendigen höheren Erträge zu liefern. Bei der Stabilität der Kataster wachsen die Steuerkapitalien nur langsam und unbedeutend. So läßt sich ein höherer Ertrag in der Regel nur durch Erhöhung des Steuerfußes erzielen. Aber es bedarf keines Nachweises, daß eine an sich unvollkommene Besteuerung um so unvollkommener und drückender wird, je höher sie ist. Gerade die Zuschläge, welche die anderen politischen Verbände neben der Staatssteuer zu erheben pflegen, haben zumeist auf die Ungleichheiten des bestehenden Systems aufmerksam gemacht.

§ 140. — Es ist bei der Besprechung der einzelnen Ertragssteuern bereits auch der Möglichkeit von Einzelreformen und der Richtung derselben gedacht worden. In dieser Beziehung ist auf die früheren Ausführungen zurückzuverweisen. Was aber die Mängel der Ertragsbesteuerung überhaupt anlangt, so haben diese ihren letzten Grund darin, daß sie eine nur mangelhafte Besteuerung der wirklichen Leistungsfähigkeit gestattet, und ihre Reform wird deshalb in einer Überwindung dieses Mangels, also in der Hauptsache in

einer Zugrundelegung des wirklichen Einkommens an der Stelle des durchschnittlichen Ertrages zu suchen sein. Dazu bieten sich drei Wege dar: entweder man gibt die Ertragssteuern ganz auf und setzt an ihre Stelle eine allgemeine Einkommensteuer, oder man leitet die Ertragssteuern, so gut es eben geht, in spezielle Einkommensteuern über, indem man bei jeder die individuellen Verhältnisse berücksichtigt, oder endlich man läßt die Ertragssteuern in abgeminderten Beträgen, unter Vornahme der nötigen Einzelreformen und mit Ausschaltung der Arbeitsertragssteuer als Steuern vom fundierten Einkommen weiter bestehen und ergänzt sie durch eine allgemeine Einkommensteuer.

In einem Lande, in welchem seit längerer Zeit das Ertragssteuersystem ausgebildet ist und die Bevölkerung sowie die Steuerbehörde an dasselbe gewöhnt sind, führt wohl der letzte Weg am raschesten und bequemsten dem Ziele entgegen. Die Ertragssteuern können dann in einer mäßigen Höhe gehalten werden, in der ihre spezifischen Nachteile nicht so sehr hervortreten, man ist nicht wie bei dem zweiten Weg genötigt, von ihnen etwas zu verlangen, was sie bei ihrer ganzen Natur nach nicht leisten können, und vermeidet schädliche Sprünge und größere Störungen in der Finanzverwaltung. Läßt man dabei die Arbeitsertragssteuer unter den oben angedeuteten Reformen in der allgemeinen Einkommensteuer aufgehen, so erreicht man damit den Vorteil, daß der Unterschied der Leistungsfähigkeit von fundiertem und nichtfundiertem Einkommen bei der Besteuerung in der Art zur Geltung gebracht werden kann, daß das erstere zweimal, das letztere nur einmal getroffen wird, sowie den weiteren Vorteil, daß in der Einkommensteuer die verschuldeten Steuersubjekte entlastet und die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Es könnten bei einer solchen Reform die Ertragssteuern in der Hauptsache zu einer Vermögenssteuer mit Spezialkatastern für jedes einzelne Ertragssteuerglied umgebildet werden. Die bei der Feststellung des Ertrags gewonnenen Resultate würden wieder wertvolle Anhaltspunkte für die Einkommensteuer bilden. Allerdings müßten dann, wie dies in der jüngsten badischen Steuerreform geschehen ist, die Grundlagen der Ertragsbesteuerung einer gründlichen Revision unterzogen werden. Auf diese Weise kann,

falls ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe der beiden Steuerformen angenommen wird, ein im ganzen befriedigendes Steuersystem gewonnen werden, das namentlich auch für die Regelung des Verhältnisses zwischen Staats- und Gemeindebesteuerung wertvollen Beistand zu gewähren vermag.

Der zweite, vorhin angegebene Weg einer Reform der Ertragssteuern wird zwar im einzelnen zu manchen Verbesserungen führen, aber die Mängel nicht beseitigen können, welche dem System der Ertragssteuern als solchem anhaften. Alle die feineren Probleme der Besteuerung, deren Lösung gerade den Fortschritt im Steuerwesen der jüngsten Zeit dokumentieren soll: Berücksichtigung der gesamten Leistungsfähigkeit einer Person unter Abzug der Schuldzinsen und Gewinnungskosten von den Roherträgen, Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse, Durchführung einer ergiebigen Progression, können bei der Besteuerung nach Ertragsmomenten trotz aller Reformen im einzelnen nicht in zufriedenstellender Weise gelöst werden. Auch kann ein entsprechendes Verhältnis zwischen der Besteuerung der einzelnen Ertragsarten nicht hergestellt werden, wenn diese nicht in der höheren Einheit der Einkommensteuer zusammenfließen.

Das erste Verfahren ist zweifellos das radikalste; hier werden die Mängel der Ertragsbesteuerung am gründlichsten beseitigt, aber es ist mehr als fraglich, ob dieser Übergang, wenn er auf einmal vorgenommen wird, sich zur Zufriedenheit vollzieht. An sich betrachtet, ist die Einkommensteuer den Ertragssteuern um soviel überlegen, als eben jede Erfassung der wirklichen Leistungsfähigkeit vor einer Erfassung der nur vermuteten den Vorzug verdient. Allein solche Übergänge vollziehen sich im Steuerwesen nicht von heute auf morgen. Es wird immer nötig sein, die Steuerpflichtigen da, wo sie bisher nach dem Ertrag besteuert waren, langsam an den Übergang zu gewöhnen, sie für die Einkommensteuer erst zu erziehen. Das gleiche gilt auch von den Personen, denen das schwere und verantwortungsvolle Amt der Einschätzung oder der Kontrolle der Selbstangaben bei der Einkommensteuer übertragen wird. Dazu kommt, daß es eine zuverlässige Methode, durch die allgemeine Einkommensteuer allein der verschiedenen großen Leistungsfähigkeit

des fundierten und nicht fundierten Einkommens gerecht zu werden, nicht gibt, so daß man zu ihrer Ergänzung eine Sonderbelastung des fundierten Einkommens nicht wird entbehren können. Diese kann zweckentsprechend durch eine Vermögenssteuer bewirkt werden; aber auch Spezialkataster vom Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalertrag unter vorwiegender Berücksichtigung der Vermögenswerte können dieser Aufgabe gerecht werden und bei einer Neuordnung des Gemeindefinanzwesens, wie erwähnt, gute Dienste leisten.

Den Weg der Kombinierung der Einkommen- mit den Ertragssteuern hat, wie oben bereits erwähnt wurde, zuerst mit Geschick Baden beschritten. Hier besteht seit 1884 (G. v. 20. Juni) eine allgemeine Einkommensteuer; daneben unterlag das fundierte Einkommen noch einem System von Ertragssteuern, und zwar der Grund-, Häuser-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer. Schon längere Zeit hatte sich die Finanzverwaltung um das Zustandekommen eines Vermögenssteuergesetzes bemüht, das an Stelle der Ertragssteuern treten sollte. Ein solches ist denn auch nach längeren Vorarbeiten durch G. v. 28. Sept. 1906 eingeführt worden. S. darüber unten § 147, Anmerkung. Die Ertragssteuern sind mit dem Inkrafttreten des G. am 1. Jan. 1908 hinweggefallen und sind auch nicht wie in Preußen den Gemeinden überwiesen worden, vielmehr bilden die nach den Grundsätzen des Vermögenssteuergesetzes neu aufgestellten Einzelkataster auch die Grundlage für die Gemeindeumlagen.

In Bayern war schon im Jahre 1880/81 seitens der Regierung die Ergänzung der bestehenden Ertragsteuern durch eine allgemeine Einkommensteuer, wobei jedoch die ersteren die Hauptsteuern bleiben sollten, in Vorschlag gebracht worden; die Kammern traten aber diesem Vorschlag nicht bei. Die Reformgesetzgebung von 1899 brachte zwar wertvolle Besserungen, ließ aber die Grund- und Gebäudesteuer unberührt und konnte keinesfalls als entgültige Lösung betrachtet werden. Im Sommer 1907 veröffentlichte die Regierung eine Denkschrift über die Reform der direkten Steuern in Bayern, der im August 1908 die Gesetzentwürfe nebst Begründung folgten. Darnach sollte sich die Reform zunächst beschränken: auf die Ein- und Durchführung der (allgemeinen) Einkommensteuer, auf die dadurch veranlaßte vorläufige Änderung der Gesetze über die Grund-, Haus-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer, auf die Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über die kommunalen Steuerzuschläge und die allenfallsige Erweiterung der Steuerrechte und -einnahmen der Gemeinden. In einem zweiten, späteren Abschnitte der Reform sollte der Ausbau des Steuersystems, sei es im Sinne einer Fortbildung der Ertragsbesteuerung oder des Übergangs zur Vermögensbesteuerung, und eine gründliche Regelung des ganzen Kommunalabgabenwesens vorgenommen werden. Im großen und ganzen sind die Pläne der Regierung auch nach langen Beratungen in den GG. v. 14. August 1910 verwirklicht worden. Die allgemeine Einkommensteuer ist eingeführt worden; die Ertragsteuern sind zu Ergänzungssteuern umgebildet, die spezielle Einkommensteuer aufgehoben worden. Die neuen Steuern sind am 1. Januar

1912 ins Leben getreten. Die bedeutendste Umgestaltung hat die Gewerbesteuer, nur geringe Änderungen haben die Grund- und die Hausſteuer erfahren. Die letztere ist einer Reinertragssteuer näher gebracht worden. Da die verbliebenen vier Ertragssteuern nur als Ergänzungssteuern vom fundierten Einkommen zu der allgemeinen Einkommensteuer als Hauptsteuer dienen sollen, so sind die Sätze erheblich niedriger als bisher. Grund- und Hausbesitz werden im ganzen nicht höher belastet werden als bisher; dagegen tritt beim Gewerbe- und Kapitaleinkommen und insbesondere bei den höheren Einkommen der Beamten und liberalen Berufe eine erhebliche Steigerung ein. Über die neue Einkommensteuer s. Anmerkung zu § 145. Den Gemeinden sind einige neue, allerdings nicht sehr bedeutende Einnahmequellen erschlossen; in der Hauptsache sind sie nach wie vor auf Zuschläge zu den direkten Staatssteuern angewiesen; doch sind diese, entsprechend der Neugestaltung des staatlichen Steuerwesens, anderes geregelt (s. darüber § 24 des Anhanges). Die endgültige Ausgestaltung des bayerischen direkten Steuerwesens, d. h. eine Weiterbildung der Ertragsteuern oder, was wahrscheinlicher ist, deren Ersetzung durch eine Vermögenssteuer und eine damit Hand in Hand gehende Regelung des Kommunalsteuerwesens soll bis Ende des Jahres 1918 erfolgen. Eine ganz ähnliche Steuerreform war schon 1903 in Württemberg durchgeführt worden. Über die Einkommensteuer s. Anmerkung zu § 145. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ertragsteuern, die im wesentlichen unverändert belassen wurden, sind bereits oben des näheren mitgeteilt worden. Auch die Gemeindebesteuerung ist ähnlich wie in Bayern geregelt worden.

Literatur. — Außer den S. 219 und bei den einzelnen Steuern erwähnten Schriften vgl. Schanz, G., Die Frage der Steuerreform in Bayern, im FinA. 1900. Jäger, E., Die Bayerische Steuerreform von 1899, Speyer 1900. K. Th. Eheberg, Die Reform der Grund- und Hausſteuer in Bayern, in den Ann. d. D. R. 1902. Quidde, Die bayerische Steuerreform, Münch. 1909.

Zweites Kapitel.

Die Einkommensteuern.

1. Die Personal- und Klassensteuer.

§ 141. — Als einfachste Form der Personalsteuer, d. h. einer Steuer, bei welcher die Person zugleich Steuersubjekt und Steuerobjekt ist, erscheint die Kopfsteuer. Sie ist im engeren und eigentlichen Begriff eine Steuer, mittels deren von jedem steuerpflichtigen Kopfe, d. h. entweder von jedem Familienoberhaupt, oder von den einzelnen Individuen und zwar von allen oder unter Beschränkung auf ein bestimmtes Alter und Geschlecht, z. B. auf die

erwachsenen männlichen Erwerbsfähigen, der gleiche Betrag erhoben wird.

Diese in früheren Zeiten in der verschiedensten Form vorkommenden Kopfsteuern sind, für sich allein betrachtet, sehr roh und ungerecht, weil sie auf die Verschiedenheiten und Abstufungen des Einkommens und Vermögens keine Rücksicht nehmen, aber erträglich, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen keine bedeutenden Differenzierungen aufweisen, und ein unvermeidliches Übel, solange und insoweit die wirtschaftlichen und staatlichen Zustände, die sozialpolitischen Anschauungen und die Steuertechnik wenig entwickelt sind.

Am ungerechtesten ist die Kopfsteuer natürlich da, wo von jedem Kopfe ohne Unterschied des Standes, des Alters und Geschlechtes der gleiche Betrag erhoben wird. Etwas günstiger wird sie dagegen zu beurteilen sein, wenn sie, unter Beschränkung auf die erwerbsfähigen Personen, neben anderen Steuern erhoben wird, welche nach der Größe des Einkommens oder Vermögens veranlagt sind. Sie ließe sich dann als im wesentlichen einzige Steuer auf die unteren Klassen ebenso erklären, wie z. B. unter gleichen Verhältnissen eine Steuer auf Salz oder Brot und andere unentbehrliche Artikel. Denn solche indirekte Steuern haben die nämliche Wirkung und Natur wie Kopfsteuern, und nur eine mildere, freilich auch teuerere Form der Erhebung.

Es kommen übrigens auch Kopfsteuern vor, welche nur dem Namen nach solche sind, deren jährlicher Gesamtbetrag zwar nach der Kopfzahl der Staats- oder Steuergemeinschaft festgestellt, deren Verteilung auf die einzelnen aber von den Gemeinden oder anderen politischen oder beruflichen Verbänden nach der ungefähren Leistungsfähigkeit der Pflichtigen vorgenommen wird.

Am bekanntesten ist die russische Kopfsteuer, zuletzt nur mehr Steuer der Bauernschaft. Sie wurde aufgelegt nach der „Revisionsseele" in der Art, daß bei Vornahme der Revision oder Volkszählung in die Revisionslisten alle Steuerpflichtigen männlichen Geschlechts jeden Alters eingetragen wurden. Nach der Zahl der Revisionsseelen wurde für die einzelne Gemeinde das Steuerkontingent festgestellt; die Gemeinde hatte die Repartition auf die einzelnen auf Grund der Größe des ihnen zur Nutznießung überlassenen Gemeindelandes und des Herkommens vorzunehmen. Diese Kopfsteuer ist seit Gesetz vom 28. Mai 1885 in Rußland mit Ausnahme Sibiriens aufgehoben. Die in Frankreich

bestehende Personal- und Mobiliarsteuer stellt eine Art allgemeiner Personalsteuer dar, welche alle aus Lohn, Besoldung und liberalen Berufen fließenden Einkommen (ausschließlich der Bezüge der Dienstboten) trifft. Praktisch ist sie eine Kopf- und Familiensteuer vornehmlich für die selbständigen oder als Familienhäupter an der Spitze einer Familie stehenden Einwohner im festen Satze von 1½—4½ Fr., dem dreifachen Arbeitstagelohn. Was dann vom Steuerkontingent der Gemeinde und der größeren Verwaltungsbezirke nicht durch den Ertrag der Personalsteuer aufgebracht wird, wird in Form der Wohnungs- oder Mobiliarsteuer auf die Wohnungsinhaber verteilt. S. Anmerkung zu § 145.

Heute kommt die Kopfsteuer noch vielfach als Steuer der Eingeborenen in den Kolonien der verschiedenen Länder vor. So erhebt Deutschland eine Kopfsteuer in Samoa mit 4 Mark pro Kopf der eingeborenen männlichen Bevölkerung mit Ausnahme der kleinen Kinder, Frankreich eine Kopfsteuer in Dahomey, Madagaskar usw. Auch die in vielen Kolonien vorkommende Hüttensteuer (so in Deutsch-Ostafrika, Französisch-Somaliland, Britisch-Nyassaland usw.) unterscheidet sich nur dem Namen nach von einer Kopfsteuer auf die Familienhäupter. S. Jakobi, in den Beiträgen zu Kolonialpolitik usw. 3. Jahrg. 14. Heft. Hier lassen sich diese primitiven Steuerarten mit der verhältnismäßigen Gleichheit der wirtschaftlichen Lage der Eingeborenen, der vorherrschenden Naturalwirtschaft und der durch die Verhältnisse überhaupt gebotenen Resignation rechtfertigen. Doch kommen hier und da auch Abstufungen in den Kopf- und Hüttensteuern vor. Die in Madagaskar erhobenen Steuern von Rinderherden, Reisfeldern usw. leiten bereits zu Ertragssteuern über.

Kopfsteuern finden sich auch neben Vermögenssteuern in einzelnen Schweizer Kantonen (so in Glarus, Nidwalden und Schwyz) und in den Einzelstaaten der nordamerikanischen Union, hier namentlich für Sonderzwecke (Schule, Wege).

Literatur. — v. Keußler, Das russische Gesetz über die Abschaffung der Kopfsteuer usw., im FinA. 1886. Eheberg, Art. Kopfsteuer im Handw. d. Staatsw., 3. Aufl. Bd. 6, Jena.

§ 142. — Die Klassensteuer bildet begreiflich und historisch eine Zwischenstufe bei dem Übergang von der Personal- zur eigentlichen Einkommensteuer. Hier wird die Höhe der Steuer wenigstens einigermaßen abhängig gemacht von der Leistungsfähigkeit. In ihrer ursprünglichen Form steht sie im Zusammenhang mit dem Stande, bzw. der Gesellschaftsklasse, der der Steuerpflichtige angehört. Sie ist entweder für jede einzelne Klasse die gleiche, oder es werden nach äußeren Merkmalen wenige Hauptklassen unterschieden und für jede Klasse mehrere Unterabteilungen gebildet. Die Einschätzungskommissionen haben die Aufgabe, jeden Steuerpflichtigen auf Grund der Merkmale und unter Berücksichtigung seiner gesamten wirtschaftlichen Lage in eine der vorgesehenen

Klassen und Steuerstufen einzureihen. Je mehr die Klassensteuer dabei die Art des Einkommens und die die persönliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigenden wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt, je zahlreicher die Klassen sind und je sorgfältiger die Einreihung in diese vorgenommen wird, um so näher rückt sie der eigentlichen Einkommensteuer.

Die Beurteilung der Klassensteuer führt zu der Anerkennung, daß sie gegenüber den reinen Personalsteuern, aus denen sie hervorgegangen ist, einen erheblichen Fortschritt bedeutet, daß sie da, wo die Klassen nicht zu weit auseinander liegen, die Steuerfüße, besonders in den unteren Klassen, nicht zu hoch gegriffen sind und wo die Einschätzungskommissionen aus geeigneten, mit den Verhältnissen vertrauten und gewissenhaften Persönlichkeiten zusammengesetzt sind, leidliche Resultate ergeben kann. Aber sie bedeutet eben doch nur einen relativen Fortschritt, vermag nur in einfacheren Verhältnissen zu genügen und ist unter den heutigen Verhältnissen kein geeignetes Mittel einer gerechten Besteuerung.

Die Entwicklung der Klassensteuer ist besonders lehrreich in Preußen. Die Klassensteuer wurde hier in Verbindung mit der Mahl- und Schlachtsteuer (s. dort § 169) durch G. v. 30. Mai 1820 als Besteuerung des platten Landes eingeführt. Steuerpflichtig waren alle 14 Jahre alten Einwohner mit wenigen Ausnahmen in vier Hauptklassen, deren jede in drei Unterabteilungen zerfiel. Durch G. v. 1. Mai 1851 wurde die Klassensteuer in eine Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer umgewandelt. Der ersteren unterlagen alle Einwohner der nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte mit einem Einkommen bis zu 1000 Tlr., der klassifizierten Einkommensteuer alle Einwohner im ganzen Staate mit höherem Einkommen. Die Klassensteuer wurde in drei Klassen mit je vier Unterabteilungen und zwar in den Klassen nach Klassenmerkmalen, in den Unterabteilungen nach der besonderen Leistungsfähigkeit erhoben. Durch G. v. 25. Mai 1873 wurde die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben und dafür auch in den Städten die Klassensteuer eingeführt. Nach einigen weniger wichtigen Änderungen wurde durch G. v. 26. März 1883 die Steuerfreiheit auf Einkommen bis zu 900 Mk. erstreckt. Endlich wurde durch G. v. 24. Juni 1891 an Stelle der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer die allgemeine Einkommensteuer gesetzt.

Klassensteuern mit mehr oder weniger Annäherung an die eigentliche Einkommensteuer und zum Teil in Verbindung mit dieser hatten früher in Deutschland zahlreiche Staaten, z. B. Hessen, Braunschweig, die meisten thüringischen Staaten, Sachsen-Gotha, letzteres bis zur Reform von 1902.

Literatur s. unten bei § 145. —

2. Die allgemeine Einkommensteuer.

§ 143. — Während sich die Klassensteuer mit einer ungefähren Schätzung der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen begnügt, besteht das Wesen der eigentlichen Einkommensteuer darin, daß hier der Versuch gemacht wird, die einzelnen möglichst genau im Verhältnis zu ihrem Einkommen zu besteuern. Man versteht dabei hier unter Einkommen im Gegensatz zu der oben behandelten partiellen Einkommensteuer das gesamte Jahreseinkommen, d. h. die Summe der Reinerträge, welche den Steuerpflichtigen aus Kapitalien, Grund und Boden, Gebäuden, Gewerbe und Handel, Amt und Lohnarbeit, überhaupt aus gewinnbringenden Beschäftigungen und aus Renten zufließen. Die Einkommensteuer belastet also im Prinzip das gesamte Einkommen, sowohl aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen wie aus Arbeit, sowohl die dauernden, sicheren und festen Bezüge wie die zeitweiligen, veränderlichen und unsicheren. Ausgeschlossen sind nur die zufälligen, nicht aus den vorhin genannten Quellen sich ergebenden Vermögensmehrungen, wie Erbschaften, Schenkungen, Lotteriegewinne, die von besonderen Steuern erfaßt werden. Allen Einkommensteuergesetzgebungen gemeinsam ist, daß sie nach Möglichkeit das wirkliche Einkommen zu treffen suchen, daß sie deshalb von dem Gesamteinkommen die auf seine Erlangung, Sicherung und Erhaltung verwendeten Ausgaben sowie die Schuldzinsen abzuziehen gestatten und die persönlichen Verhältnisse mehr oder weniger berücksichtigen.

§ 144. — Der Vorzüge der allgemeinen Einkommensteuer ist bereits früher gelegentlich gedacht worden. Das Gesamteinkommen an sich gewährt allerdings noch nicht einen völlig einwandfreien Maßstab für die Besteuerung, aber seine Feststellung ist die Voraussetzung für die Berücksichtigung der die Leistungsfähigkeit bedingenden persönlichen Faktoren. Die allgemeine Einkommensteuer ist ihrer Idee nach jeder anderen Form der Besterung überlegen; sie allein gewährt die Möglichkeit, die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen und damit den einzelnen nach seiner Leistungsfähigkeit zu treffen. Im einzelnen führt man zu ihren Gunsten an, daß sie leicht abzustufen sei, daß sie die Passiva wie die Gewinnungs-

kosten in Abzug zu bringen, die Existenzminima zu befreien gestatte; daß sie besser wie jede andere den Bewegungen des Einkommens zu folgen vermöge, daß sie geringere Erhebungskosten verursache, wie die zersplitterte Ertragsbesteuerung. Auch die Frage der Progression könne am einfachsten und eigentlich nur bei der allgemeinen Einkommensteuer in befriedigender Weise gelöst werden. Endlich rühmt man ihr nach, daß sie sich besonders zur Ergänzung der übrigen Steuern eigne, welche teils in ihren Erträgen schwankend, teils schwer beweglich sind, indem sie sich leicht in ihren Steuersätzen erhöhen und erniedrigen lasse, und daß sie auch in außergewöhnlichen Fällen zur Aushilfe benutzt werden könne.

Aber es darf nicht verkannt werden, daß diese in der Idee der allgemeinen Einkommensteuer gelegenen Vorzüge wesentlich gemindert werden durch die nicht unerheblichen Mängel, die sich bei ihrer praktischen Durchführung ergeben, namentlich infolge der Schwierigkeit, das Einkommen mit annähernder Sicherheit festzustellen. Diese Feststellung kann durch Einschätzung oder durch Selbstangabe oder durch ein kombiniertes Verfahren geschehen. Nun ist es heute ziemlich unbestritten, daß die eigentliche Einkommensteuer im wesentlichen auf den Selbstangaben der Steuerpflichtigen beruhen muß, ebenso aber, daß die Selbstangabe in den Fällen, in denen sie schon heute verwendet wird, nicht durchaus zutreffende Resultate ergibt. Die Gründe hierfür liegen teils darin, daß ein großer Teil der Bevölkerung, nämlich jener, welcher die Erträgnisse seiner eigenen Vermögensnutzungen und Arbeitsleistungen in natura konsumiert und eine geordnete Buchführung nicht kennt, oft auch bei gutem Willen nicht imstande ist, sein Einkommen genau zu fatieren, teils darin, daß es an der erforderlichen allgemeinen Gewissenhaftigkeit in Steuersachen fehlt. Was den ersten Punkt anlangt, so wird dieser Mangel, der hauptsächlich die unteren Klassen betrifft, nicht so schwer anzuschlagen sein, da ja nach früheren Ausführungen die Einkommensteuer bis zu einer gewissen Größe des Einkommens jedenfalls nur gering bemessen werden darf. Was den zweiten Punkt betrifft, so wird aus den unleugbaren Mängeln der Selbsteinschätzung unbedingt gefolgert werden müssen, daß diese nicht ohne Kautelen und Verschärfungs-

mittel durchgeführt werden kann. Man wird nur dann Genügendes erreichen, wenn man die zur Selbsteinschätzung aufgeforderten Steuerpflichtigen anhält, ihr Einkommen nach Hauptbezugsquellen geordnet anzugeben, wenn man diese Angaben auf das sorgfältigste durch kompetente Kommissionen prüfen und im Falle von Falschangaben sehr strenge Strafen eintreten läßt, endlich dadurch, daß man diejenigen, welche eine Selbsteinschätzung unterlassen, möglichst genau und mit Anwendung aller zulässigen Mittel durch Kommissionen einschätzt und ihnen eventuell das Recht der Reklamation entzieht. Auf solche Weise kann es auch gelingen, ein Steuergewissen allmählich zu erziehen und heranzubilden; es ist nicht richtig, abzuwarten, bis es sich von selbst einmal einstellt. Wie in anderen Zweigen des Staatslebens, so muß auch hier immer die höhere Aufgabe im Auge behalten und der geistig oder moralisch zurückgebliebene Teil des Volkes durch angemessenen Zwang auf die Stufe des besseren Teiles geführt werden. Es ist denkbar, vielleicht wahrscheinlich, daß die Resultate anfangs nicht befriedigen; aber es ist nicht zu übersehen, daß die Selbstangaben im Laufe der Zeit doch schon wesentlich zuverlässiger geworden sind. Und unzweifelhaft drängt die Entwicklung unseres wirtschaftlichen Lebens mit seinen Schuld- und Forderungsverhältnissen, mit der zunehmenden Zusammensetzung der Einkommen aus ganz verschiedenen Quellen immer mehr zur Einkommensteuer und zur Selbsteinschätzung.

§ 145. — Die hohe Anerkennung der Vorzüge der Einkommensteuer kann aber von der Vorsicht nicht entbinden, da wo es sich um ihre Einführung an Stelle der Ertragssteuern handelt, diese nur unter bestimmter Voraussetzungen vorzunehmen. Die Hauptbedingungen sind die nötige Bildung und Gewissenhaftigkeit der Steuerpflichtigen, der Einschätzer und der Steuerbeamten. Sie wird mehr Schwierigkeiten verursachen, wo der kleine Grundbesitz und der kleine Gewerbebetrieb vorherrscht und wo das Existenzminimum niedriger gegriffen werden soll, als bei entgegengesetzten Verhältnissen. Sie erfordert unter Umständen, nämlich da, wo in der Besteuerung keine Rücksicht auf die Art des Einkommens genommen, fundiertes und nicht fundiertes Einkommen gleichmäßig besteuert wird, eine Ergänzung, sei es durch eine Vermögenssteuer, sei es

durch Beibehaltung der in ihren Sätzen ermäßigten Ertragssteuern vom fundierten Einkommen. Wo ein ausgebildetes System von Ertragssteuern besteht, da kann es sich überhaupt unter Umständen mehr empfehlen, dieses, allerdings mit veränderten Steuersätzen und nach einer den heutigen Anforderungen an das Steuerwesen entsprechenden Umgestaltung, fortbestehen zu lassen, dem richtigen und zukunftsreichen Gedanken der Einkommensbesteuerung aber durch eine daneben zur Erhebung gelangende allgemeine Einkommensteuer Ausdruck zu geben. Durch diese Verbindung der Einkommen- mit den Ertragssteuern werden auch die Schwierigkeiten des Übergangs vom Ertragssteuer- zum Einkommensteuerprinzip, besonders die hiergegen bestehenden finanzwirtschaftlichen Bedenken, wesentlich abgeschwächt, und es wäre damit in der Reform des Steuerwesens ein weiterer Schritt gemacht, der für längere Zeit genügen und die in allen wirtschaftlichen Dingen wünschenswerte Anknüpfung an das Bestehende gewähren würde.

Im übrigen gehen bezüglich der Berücksichtigung einzelner Einkommensarten und der Art der Progression, ferner bezüglich der Frage, welche Abzüge gestattet, welche Einkommen von der Steuer befreit werden sollen, und in vielen anderen damit zusammenhängenden Fragen die bestehenden Steuergesetze weit auseinander. Es erklärt sich dies teilweise aus der Verschiedenheit der neben der Einkommenbesteuerung noch bestehenden sonstigen Steuern, mit denen sich die erstere auseinander zu setzen hat.

Preußen. — G. v. 24. Juni 1891 und Novellen v. 19. Juni 1906 und 26. Mai 1909. Die subjektive Steuerpflicht wird begründet durch preußische Staatsangehörigkeit, Wohnsitz in Preußen oder Aufenthalt des Erwerbs wegen und durch mehr als einjährigen Aufenthalt sowie durch Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbe- und Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten in Preußen. Die Steuerpflicht erstreckt sich auch auf die juristischen Personen, also Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinaus geht, Konsumvereine (auch wenn ihr Geschäftskreis nicht über den Kreis ihrer Angehörigen hinausgeht), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (jedoch mit Ausnahme der G. m. b. H., deren Gesellschafter ausschließlich öffentliche Korporationen in Preußen sind, sowie solcher, deren Einkünfte ausschließlich zu gemeinnützigen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken verwendet werden), sofern sie ihren Sitz in Preußen haben. Steuerfrei sind die Mitglieder des königlichen Hauses und einiger anderer Fürstenhäuser,

sowie fremde Gesandte und die nicht preußischen Bevollmächtigten zum Bundesrat nebst dem ausländischen Personal, endlich die nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder durch Staatsverträge befreiten Persönlichkeiten. Die objektive Steuerpflicht umfaßt in der Regel das gesamte Jahreseinkommen (nicht Vermögenszuwachs durch Erbschaft, Schenkung usw.). Ausgeschlossen von der Besteuerung sind: das Einkommen aus den in anderen Bundesstaaten und den deutschen Schutzgebieten belegenen Grundstücken und daselbst betriebenen Gewerben sowie aus Besoldungen usw. aus der Kasse eines anderen Bundesstaates, das Einkommen der Ausländer aus ausländischem Grundbesitz und Gewerbebetrieb, sofern sie nicht um des Erwerbes willen sich in Preußen aufhalten, das Militäreinkommen der Unteroffiziere und Beamten, die Dienstzulagen der im Ausland dienstlich wohnenden Beamten und Offiziere, Pensionserhöhungen u. dgl. der Kriegs- oder Friedensinvaliden, die Leistungen aus einer Krankenversicherung, die Zinsen der Amortisationsfonds der landschaftlichen und anderen öffentlichen Kreditinstitute. Die Veranlagung erfolgt auf Grund von Deklarationen bzw. von Auskünften der Arbeitgeber über die gezahlten Löhne und Gehälter. Bei Personen, die bereits mit einem Einkommen von 3000 Mk. zur Einkommensteuer veranlagt waren, besteht Verpflichtung zur Steuererklärung. Im übrigen wird das Einkommen geschieden in vier Klassen: 1. aus Kapitalvermögen, 2. aus Grundvermögen, Pachtungen, Mieten, 3. aus Handel und Gewerbe, auch Bergbau, 4. aus sonstiger gewinnbringender Beschäftigung und Rechten auf periodische Hebungen. Für jede dieser Klassen gelten besondere Bestimmungen hinsichtlich der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens. Hinsichtlich des Einkommens aus Handel, Gewerbe und Bergbau ist bestimmt, daß hier der Geschäftsgewinn nach den Grundsätzen des deutschen Handelsgesetzbuches über Inventur und Bilanz und nach dem Gebrauch eines ordentlichen Kaufmanns zu berechnen ist. Das steuerbare Einkommen der Aktiengesellschaften usw. wird nach den verteilten Überschüssen zuzüglich der Beträge, welche auf Tilgung des Grundkapitals oder von Schulden oder zur Verbesserung und Geschäftserweiterung oder Bildung eines Reservefonds verwendet werden, nach Abzug von 3½% des eingezahlten Aktienkapitals, bemessen. Von dem Gesamteinkommen dürfen in Abzug gebracht werden: 1. die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben, 2. die von den Steuerpflichtigen zu zahlenden Schuldzinsen und Renten, soweit dieselben nicht auf Einnahmequellen beruhen, welche bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind, 3. die auf bestimmten Rechtstiteln ruhenden dauernden Lasten, 4. die von dem Grundeigentum, dem Bergbau und dem Gewerbebetrieb zu entrichtenden direkten Staatssteuern sowie solche indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind, 5. die regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgerätschaften usw., 6. die Beiträge zur öffentlichen Arbeiterversicherung sowie zu Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, soweit sie den Betrag von 600 Mk. nicht übersteigen, 7. Versicherungsprämien für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall unter der gleichen Voraussetzung. Dagegen dürfen nicht in Abzug gebracht werden die zur Bestreitung des Haushaltes gemachten Aufwendungen sowie die Ausgaben für Betriebserweiterungen, Kapitalanlagen und Kapitalabtragungen. Einkommen bis 900 Mk. ist steuerfrei. Der Steuertarif bestimmt stufenweise feste Steuersätze,

entsprechend dem Jahreseinkommen. Z. B. von Jahreseinkommen von mehr als 900—1050 Mk. sind 6 Mk. Steuer, von 1050—1200 Mk. 9 Mk., von 1800 bis 2100 Mk. 31 Mk., von 9000—9500 Mk. 276 Mk. usw. Steuer zu entrichten. Die Steuer ist progressiv; sie beginnt mit 0,63% des mittleren Einkommens, steigt bis 3% bei Einkommen von 9500 bis 10500 und behält diesen Satz bis zu Einkommen von 30500 Mk.; dann steigt sie weiter, bis sie bei Einkommen über 100000 Mk. 4% der unteren Grenze jeder Stufe beträgt. Für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Teilnehmer bezüglich ihres Einkommens aus der Gesellschaft steuerfrei sind, besteht ein etwas erhöhter Tarif, der bei 900 bis 1050 Mk. Einkommen mit 7 Mk. beginnt und bei 100000—104000 Mk. 4600 Mk., also 4,6% der unteren Grenze erreicht. Durch G. v. 26. Mai 1909 ist zur Durchführung der Beamtenaufbesserungen von allen Einkommen- (und Ergänzungs-) steuerpflichtigen ein provisorischer Zuschlag angeordnet worden, welcher bei der Einkommensteuer beträgt

in den Einkommensteuerstufen von	für physische Personen u. Genossenschaften	Gesellschaften mit beschr. Haftung	Aktiengesellschaften usw.
	%	%	
mehr als 1 200— 3 000 Mk.	5	7,5	10
„ „ 3 000—10 500 „	10	15	20
„ „ 10 500—20 500 „	15	22,5	30
„ „ 20 500—30 500 „	20	30	40
„ „ 30 5000 Mk.	25	40	50

Die Erleichterungen wegen besonderer die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen beeinträchtigender Umstände sind durch das gleiche Gesetz gegenüber früher erweitert worden. Bei Einkommen bis 6500 Mk. werden die Steuersätze um 1, bzw. 2 und 3 Steuerstufen ermäßigt, wenn der Steuerpflichtige 2, bzw. 3 oder 4, bzw. 5 oder 6 Kinder oder mittellose Angehörige zu unterhalten hat. Für je zwei weitere solcher Familienangehörigen tritt eine Ermäßigung um eine weitere Stufe ein. Bei Einkommen von mehr als 6500 aber nicht mehr als 9500 Mk. wird der Steuersatz um 1, bzw. 2 Stufen ermäßigt, wenn der Steuerpflichtige 3, bzw. 4 oder 5 solcher Familienangehöriger zu unterhalten hat, und für je zwei weitere tritt Ermäßigung um eine weitere Stufe ein. Bei Einkommen von nicht mehr als 12500 Mk. können besondere, die Leistungsfähigkeit beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse derart berücksichtigt werden, daß eine Ermäßigung um höchstens drei Stufen gewährt wird. Als solche Verhältnisse gelten: außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle. Die Veranlagung erfolgt nach Haushaltungen auf Grund von jährlichen Deklarationen der Steuerpflichtigen über ihr Einkommen und die Lasten und Zinsen usw., deren Abzug gewünscht wird, ferner auf Grund von Voreinschätzungen und einer Prüfung seitens bestimmter Veranlagungskommissionen. Die Einkommensteuer hat 1907 241,8 Mill. Mk. erbracht; für 1910 war sie mit 321 Mill veranschlagt.

Bayern. Das neue bayerische Einkomensteuergesetz ist unterm 14. August 1910 ergangen und am 1. Januar 1912 in Kraft getreten. Die wichtigsten Be-

stimmungen sind die folgenden. Die Steuerpflichtigkeit ist im wesentlichen übereinstimmend mit den preußischen Bestimmungen geregelt. Steuerfrei sind natürliche Personen, deren Einkommen nicht mehr als 600 Mk. beträgt, jedoch (zur Sicherung des an die Zahlung einer direkten Steuer geknüpften Wahlrechtes) mit Ausnahme der männlichen bayerischen Staatsangehörigen mit mehr als 300 Mk. Einkommen, sofern diese nicht schon eine andere direkte Steuer von jährlich mindestens 50 Pf. entrichten. Auch sonst sind zahlreiche Befreiungen vorgesehen, u. a. auch für Produktiv-, Verwertungs- und Kreditgenossenschaften, die den ihrem Zwecke entsprechenden Geschäftsbetrieb auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken, soweit sie nicht die Erzielung eines gewerblichen Gewinns anstreben. Als Einkommen des Steuerpflichtigen gelten die gesamten Jahreseinkünfte in Geld und Geldeswert mit Einschluß des Mietwerts der Wohnung im eigenen Hause und des Werts der zum Haushalte verwendeten Erzeugnisse und Waren der eigenen Betriebe. Dieses Einkommen soll nach dem Stande der Vermögens-, Besitz- und Einkommenverhältnisse des dem Steuerjahre vorausgehenden Jahres (Steuervorjahres) bemessen werden, allenfallsige Änderungen bis zu Beginn des Steuerjahres sollen aber noch berücksichtigt werden können. Alle physischen Personen mit einem steuerbaren Einkommen von mehr als 2000 Mk. sind zur Steuererklärung verpflichtet, Erwerbsgesellschaften unter allen Umständen. Hiernach sind *feststehende* Einkünfte mit dem für das Steuerjahr zu erwartenden Betrag, *alle übrigen* Einkünfte aber nach dem Ergebnisse des der Veranlagung unmittelbar vorausgegangenen Betriebs- oder Kalenderjahres, nötigenfalls nach dem mutmaßlichen Jahresergebnis anzusetzen. Auch hier ist das Einkommen, wie in Preußen, in 4 Klassen getrennt zu fatieren. Das Gesetz enthält sodann eingehende Vorschriften über die als Betriebs- und als Verbrauchsausgaben vor der Steuerberechnung zulässigen Abzüge, insbesondere Pacht- und Mietzinse, Kosten für Unterhaltung der Gebäude, Produktionskosten, angemessene Abschreibungen für Abnützung, Gehalte, Löhne, Betriebsverluste, auch Bodenzinse, ferner Schuldzinsen jeder Art, Versicherungsbeiträge bis zu 400 Mk. und mit gewissen Einschränkungen Versicherungsprämien bis zum gleichen Betrage. Unter den besonderen Vorschriften über die Ermittlung der Einkünfte aus den einzelnen Einkommenquellen ist hervorzuheben, daß bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften m. b. H., Genossenschaften und Berggewerkschaften an dem steuerbaren Reinertrage vor der Steuerberechnung 2 vom 100 des eingezahlten Aktienkapitals, der eingezahlten Stammanteile usw. bis zum Höchstbetrage vom 50% des Reinertrags abgesetzt werden dürfen, um hierdurch dem Umstande Rechnung zu tragen, daß aus den verteilten Gewinnanteilen *auch* die Gesellschafter zur Einkommen- und zur Kapitalrentensteuer veranlagt werden. Die Steuer bleibt in den unteren Steuerstufen bis etwa 5000 Mk. erheblich hinter den Steuersätzen anderer Staaten zurück. Sie beträgt bei Einkommen von über 600 bis 900 Mk., in Stufen von je 100 Mk. steigend 1, 2 und 3 Mk. (0,17—0,33% der unteren Grenze), bei Einkommen von mehr als 1500—1600 Mk. 15 Mk. (1%) und bei Einkommen von 300000 Mk. rund 5% desjenigen Einkommens, mit dem die vorausgehende Stufe endet. Bei Einkommen bis 3000 Mk. kann, falls der Steuerpflichtige zum Unterhalt von Abkömmlingen verpflichtet ist, Ermäßigung eintreten beim Vorhandensein von 1 oder 2 Abkömmlingen um 1 Tarifstufe, bei 3 oder 4 um 2, bei 5

oder 6 um 4, bei sieben und mehr um 6 Tarifstufen; bei Einkommen von mehr als 3000—5000 Mk. kann bei 3 bis 7 und mehr Abkömmlingen Ermäßigung um 1—3 Tarifstufen gewährt werden. In die Zahl der Abkömmlinge sind aber nur solche einzurechnen, die das 16. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, oder die noch in der Vorbildung begriffen sind, oder der aktiven Militärpflicht genügen. Bei Einkommen bis 6000 Mk. können besondere, die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse durch Herabsetzung um 2—4 Tarifstufen berücksichtigt werden. Als solche Verhältnisse kommen nur in Betracht: außergewöhnliche Belastung durch pflichtgemäßen Unterhalt von Abkömmlingen und mittellosen Angehörigen, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle. Für die Finanzjahre 1912/13 ist der Ertrag der Einkommensteuer mit 42,5, der der Ertragsteuern mit 21,2 Mill. Mk. vorgesehen, während 1910 die Ertragssteuern allein mit einem zur Deckung des Staatsbedarfes erforderlichen 22%igen Zuschlag auf rund 59,3 Mill. Mk. veranschlagt waren, so daß auf eine Mehrung der Einnahmen infolge der Reform um rund 3,4 Mill. gerechnet wird.

Sachsen. — GG. v. 2. Juli 1878, 10. März 1894, 24. Juli 1900 und 1. Juli 1902. Die subjektive Steuerpflicht ist rücksichtlich der physischen Personen ähnlich geregelt wie in Preußen; beitragspflichtig sind ferner die juristischen Personen und die mit dem Rechte des Vermögenserwerbes ausgestatteten Personenvereine und Vermögensmassen. Steuerfrei sind der König, die Königin, die königlichen Witwen, das Deutsche Reich, der Fiskus, die Landesuniversität usw., die infolge gesetzlicher Vorschriften errichteten Berufsgenossenschaften, die ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen, wohltätigen Zwecken dienenden juristischen Personen, Personenvereine und Vermögensmassen, die Konkursmassen, die Versicherungsgesellschaften, auf Gegenseitigkeit für einen Teil ihrer an die Mitglieder verteilten Überschüsse. Als Einkommen gilt die Summe aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwendeten Ausgaben, sowie etwaiger Schuldzinsen. Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften u. dgl. gelten nicht als Einkommen, sondren als Vermögenszuwachs. Von dem Einkommen sind abzuziehen Beiträge zur Grundsteuer und Landesimmobiliarbrandkasse, gesetzliche Beiträge zu Kranken-, Unfall- usw. Kassen, Versicherungsprämien und indirekte Abgaben, insoweit sie zu den geschäftlichen Unkosten zu rechnen sind. Einkommen bis 400 Mk. sind steuerfrei. Die Veranlagung zur Steuer geschieht auf Grund von Einschätzungen, wobei die vier Hauptquellen des Einkommens wie in Preußen geschieden und für jede Quelle bestimmte Grundsätze für die Einschätzung aufgestellt werden. Den Einschätzungen sollen die Deklarationen der Steuerpflichtigen (mit Einkommen von 1600 Mk. und mehr), Nachweisungen von Gehältern, Löhnen usw. seitens der Arbeitgeber und selbständige Erhebungen als Grundlage dienen. Die Einsteuerung erfolgt nach einem Klassentarif. Die Steuer ist progressiv und stieg bisher bis 8800 Mk. von ¼ bis 3%, bei Einkommen von 25000 Mk. an über 3% und erreichte bei 100000 Mk. den höchsten Satz von 4%. Das Gesetz von 1902 brachte aber neben einer nahezu allgemeinen Erhöhung der Steuer auch eine weitere Fortführung der Progression. Die Erhöhung betrug zunächst für 1904—07 25% der Steuer bei allen Klassen mit Ausnahme der vier unteren bis 800 Mk. Einkommen, wurde aber durch Nov. vom

15. Juni 1908 auch weiter in Kraft belassen. Die Steuer beträgt, ohne den 25%igen Zuschlag:

bei einem	Einkommen	von	über	400	Mk.	0,25—0,87%
„	„	„	„	„	950	„	1,05—1,89%
„	„	„	„	„	2 200	„	2,09—2,84%
„	„	„	„	„	4 000	„	3,00—3,92%
„	„	„	„	„	23 000	„	4,00—4,99%
„	„	„	„	„	100 000	„	5%

Bei Einkommen bis 5800 Mk. ist Berücksichtigung von die Steuerfähigkeit vermindernden Verhältnissen (außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt von Kindern, durch Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle) derart möglich, daß den Steuerpflichtigen Ermäßigung um höchstens 3 Klassen bzw. Befreiung gewährt wird. Das Normalsteuersoll für 1906 bezifferte sich auf 48,9 Mill Mk. (früher ca. 34 Mill. Mk.). Für 1910 war der Ertrag mit 59,1 Mill. veranschlagt. Über die Ergänzung der Einkommensteuer durch die neue Vermögenssteuer s. unten S. 311.

Württemberg. — Das G. v. 8. August 1903 regelt die subjektive und objektive Steuerpflicht ähnlich wie in Preußen. Da die Ertragssteuern (mit Ausnahme der Steuer vom Arbeitsertrag), wenn auch in abgeminderten Sätzen, beibehalten worden sind, dürfen auch diese von dem steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden, soweit sie vom Staat erhoben werden. Für die Berechnung des Einkommens sind detaillierte, nach den Einkommensquellen geschiedene Bestimmungen getroffen. Die Steuer beginnt bei Einkommen von 500 Mk. mit einem Steuersatz von 2 Mk. = 0,4%, erreicht bei 30000 Mk. den Satz von 4%, bei 100000 Mk. den von 4½% und schließt mit 5% bei Einkommen von 200000 Mk. Steuerpflichtige mit einem steuerbaren Einkommen bis 2000 Mk., welche verheiratet sind und einen gemeinsamen Haushalt führen, oder welche verwitwet sind und ein oder zwei nicht selbständig einzuschätzende Kinder unter 15 Jahren unterhalten, sind in der nächstniedrigen Steuerstufe zu veranlagen bzw. von der Steuer zu befreien; bei drei oder mehr Kindern tritt Ermäßigung um zwei Steuerstufen ein. Haben Steuerpflichtige der bezeichneten Art mit Einkommen von 2000—3000 Mk. drei oder mehr Kinder, so tritt Ermäßigung um eine Steuerstufe ein. Bei Steuerpflichtigen, deren Einkommen weniger als 5000 Mk. beträgt, sind besondere, die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse dergestalt zu berücksichtigen, daß eine Ermäßigung um höchstens drei Stufen gewährt wird. Als solche Verhältnisse kommen in Betracht die gleichen wie in Preußen, außerdem: Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der stehenden Marine durch den Steuerpflichtigen. Für die Etatsperiode 1909/10 wurde ein 5%iger Zuschlag zur Steuer erhoben. Der Ertrag war 1910 auf 19,2 Mill. Mk. veranschlagt. Die Ertragsteuern sollen daneben rund 10 Mill. Mk. erbringen, so daß das Verhältnis des Ertrages der Ertragssteuern zur Einkommensteuer im ganzen ungefähr das gleiche ist wie in Bayern.

Baden. — In Baden ist durch G. v. 20. Juni 1884, wie oben S. 149 erwähnt worden ist, neben den damals noch bestehenden Ertragssteuern eine allgemeine Einkommensteuer eingeführt worden, die durch GG. v. 26. Juni 1894, 9. August 1900 und 27. Mai 1910 weitergebildet worden ist. Steuerpflichtig ist

das gesamte Einkommen ungefähr im Sinne der preußischen Einkommensteuer. Einkommen bis 900 Mk. sind steuerfrei. Der Steuertarif zeigte insofern eine Eigentümlichkeit, als nach der Höhe des auf Grund von kontrollierten Deklarationen und katastermäßigen Erhebungen festgestellten steuerbaren Einkommens sogenannte Steueranschläge gebildet wurden. Bisher war beispielsweise bei

Einkommen	der Steueranschlag	Einkommen	der Steueranschlag
500— 600 Mk.	100 Mk.	3 000— 3 100 Mk.	1 500 Mk.
600— 700 „	125 „	3 100— 3 500 „	1 600 „
900—1000 „	200 „	9 000—10 000 „	8 400 „
1000—1100 „	250 „	19 500—20 000 „	18 500 „

Von 20000 Mk. ab fiel der Steueranschlag mit der unteren Grenze der Stufe zusammen. In diesen Steueranschlägen lag eine Dregession von 100% bei 20000 Mk. zu 20% bei 500 Mk. Von dem Steueranschlag wurde sodann ein Prozentsatz als Steuerfuß erhoben. Bei Einkommen über 25000 Mk. war dieser Prozentsatz zu erhöhen. Der Steuerfuß betrug in der Budgetperiode 1904/05 und 1906/07 beim Steueranschlag von 200 Mk. 2,4%, bei den Steueranschlägen von 250 bis 25000 Mk. 3% und stieg auf 4,2% für Einkommen von 200000 Mk. und mehr. Der neue Steuertarif vom 27. Mai 1910 setzt dagegen bei einem Einkommen von 1200 Mk. ab Stufen von 200 Mk. fest, die sich bei 3000 Mk. Einkommen auf 300 Mk., bei 6000 Mk. auf 400 Mk., bei 10000 Mk. Einkommen auf 500 Mk. und von da ab auf 1000 Mk. erhöhen. Die Belastung der Einkommen beträgt nunmehr bei 3000 Mk. 2%, bei 8000 3,15, bei 25000 4 und bei 100000 Mk. 5%. Die Progression ist also verstärkt, die kleineren Einkommen sind etwas entlastet worden. Ertrag 1910: 21,66 Mill. Mk.

Hessen. — Durch G. v. 8. Juli 1884 hatte Hessen eine allgemeine Einkommensteuer neben den fortbestehenden Ertragssteuern eingeführt, die durch G. v. 25. Juli 1895 weitergebildet wurde. Durch GG. v. 12. August 1899 wurde die Einkommensteuer neu geregelt und an Stelle der für den Staat außer Hebung gesetzten Ertragssteuern eine Vermögenssteuer eingeführt. Die subjektive und objektive Steuerpflicht ist ungefähr nach dem Vorbilde Preußens geregelt. Es geschieht die Veranlagung zur Steuer in zwei Abteilungen, nämlich in der 1. Abteilung für diejenigen Steuerpflichtigen, welche selbständig ein jährliches Einkommen von wenigstens 2600 Mk. beziehen, nach Selbstangaben, in der 2. Abteilung, für Steuerpflichtige mit 500—2600 Mk. Einkommen, durch Einschätzung; hier wie dort sind Klassen gebildet. Personen unter 18 Jahren, sowie Schüler höherer Unterrichtsanstalten sind bis 700 Mk. steuerfrei. Bei Pflichtigen, deren Einkommen 6000 Mk. nicht erreicht, hat die Veranlagung um eine oder zwei Klassen niedriger zu erfolgen, wenn auf die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen ungünstig einwirkende Verhältnisse vorliegen. Die Steuer beginnt bei 500—600 Mk. Einkommen mit 0,60%, erreicht bei 3200—3600 Mk. 2,06%, bei 9000—9500 Mk. 3,00%, bei 80000—81000 Mk. 4,00%, bei 100000 Mk. 4,19% und wächst von da ab für je 1000 Mk. Einkommen mehr um 50 Mk. Dazu ein 15%iger Zuschlag, so daß die Steuer jetzt tatsächlich bei 1 Mill. Mk. 5,66 statt 4,92% erreicht. Ertrag 1910: 13,60 Mill. Mk.

Durch G. v. 12. März 1902 ist in Sachsen-Gotha die alte Klassen- und Einkommensteuer von 1854 in eine allgemeine Einkommensteuer umgewandelt

(und dazu eine Vermögenssteuer eingeführt) worden. Die Steuer beträgt bei 600 Mk. Einkommen 0,5%, bei 1000 Mk. 1,2, bei 2000 Mk. 2,3, bei 3000 Mk. 2,93, bei 4000 Mk. 3,20 und erreicht bei 100000 Mk. Einkommen 4,28%. Die Zahl der Kinder wird bei Einkommen bis 3000 Mk., ungünstige Verhältnisse werden bei Einkommen bis 4000 Mk. berücksichtigt.

Das Einkommensteuergesetz Oldenburgs ist vom 12. Mai 1906 (mit Vermögenssteuergesetz vom gleichen Datum). Es lehnt sich im ganzen an das preußische Muster an, geht in der Gewährung von Abzügen (für Versicherungen, Zwangsorganisationen usw.) weiter wie dieses, hat aber wesentlich höhere Steuersätze. Die Steuer beginnt bei 400 Mk. und steigt bis 900 Mk. um Stufen von je 50 Mk., von da bis 10000 Mk. um Stufen von je 100 Mk., von da ab um Stufen von je 500 Mk. Sie beträgt bei 400 Mk. 0,25%, erreicht 2% bei 3400, 3% bei 15000, 4% bie 26000 und 5% bei 37000 Mk. Bei Einkommen bis 3600 tritt Ermäßigung der Steuer beim Vorhandensein schulpflichtiger oder noch nicht schulpflichtiger Familienangehöriger ein. Die Leistungsfähigkeit mindernde Umstände können bei Einkommen bis 2400 unbeschränkt, bei solchen bis 10000 Mk. in beschränkter Weise berücksichtigt werden.

Allgemeine Einkommensteuern bestehen nunmehr in sämtlichen deutschen Staaten außer den beiden Mecklenburg und Elsaß-Lothringen (siehe oben S. 222ff.).

Eine allgemeine Einkammensteuer unter dem Namen „Personaleinkommensteuer" ist durch G. v. 25. Okt. 1896 auch in Österreich eingeführt worden. In der Hauptsache ist die Steuer bestimmt, die aus der Reform der Ertragssteuern bzw. einer entsprechenden Herabsetzung derselben sich ergebenden Ausfälle zu decken. Nach dieser Reform hat also Österreich neben der Grund- und Haussteuer die Gewerbesteuer, sog. allgemeine Erwerbssteuer, die Erwerbssteuer der öffentliche Rechnung legenden Gesellschaften, die Steuer vom Renteneinkommen, die besondere Besoldungssteuer, endlich die Steuer vom Personalgesamteinkommen. Die subjektive und die objektive Steuerpflicht bei der letzteren ist ähnlich wie in Preußen geregelt, jedoch unterliegen ihr nur die physischen Personen. Von dem steuerpflichtigen Einkommen dürfen in Abzug gebracht werden: 1. die gesamten, zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens gemachten Auslagen, einschließlich der üblichen Abschreibungen; 2. die Versicherungsprämien für alle Arten der Schadenversicherungen sowie für Versicherungen auf den Todes- oder Lebensfall, letztere soweit sie den Betrag von 200 Kron. (400 Kron., wenn auch Ehegatte und Kinder versichert sind) nicht übersteigen; 3. die Beiträge zur sogenannten Arbeiterversicherung sowie zu Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, soweit die Zugehörigkeit zur Versicherung gesetzlich oder vertragsmäßig begründet ist; 4. die vom Steuerpflichtigen für das Vorjahr entrichteten direkten Steuern und sonstigen Umlagen mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer; 5. Zinsen von Privat- und Geschäftsschulden sowie sonstige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende, das Einkommen dauernd schmälernde Lasten, jedoch nur soweit Name und Wohnort des Gläubigers richtig nachgewiesen sind. Das steuerfreie Existenzminimum beträgt 1200 Kron. Bei Einkommen bis 4000 Kron. tritt bei mehr als 4 Kindern (in Orten unter 10000 Einw.) bzw. bei mehr als 2 Kindern (in Orten über 10000 Einw.) Ermäßigung der Steuer

ein. Besondere, die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse (ähnlich wie in Preußen) können in der Art berücksichtigt werden, daß bei steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 10000 Kron. eine Ermäßigung des Steuersatzes um höchstens 3 Stufen gewährt wird. Die Steuer ist progressiv in 65 Stufen. Sie beträgt in der 1. Stufe (1200—1250 Kron. Einkommen) 7,20 Krom., in der 65. Stufe (52000—56000 Kron. Einkommen) 3720 Kron. und steigt bei Einkommen von mehr als 96000 Kron. bis 200000 Kron. um je 200 Kron. für je 4000 Kron. Einkommenmehrung und darüber hinaus nach besonderen Feststellungen. Die Steuer beträgt.

bei	1 200 Kron.	0,60%	bei	80 000 Kron.	3,93%
„	2 000 „	1,00%	„	200 000 „	4,65%
„	3 800 „	1,50%	„	400 000 „	4,70%
„	20 000 „	3,19%	„	600 000 „	4,80%
„	40 000 „	3,65%	„	800 000 „	4,85%
„	60 000 „	3,75%	„	2 000 000 „	4,95%

Die Veranlagung erfolgt auf Grund der Fassion der Steuerpflichtigen, welche einer eingehenden Prüfung (ev. unter eidlicher Vernehmung) unterstellt ist und unter Umständen durch Einschätzung ersetzt werden kann. Die höheren Dienstbezüge und Besoldungen unterliegen neben der Personaleinkommensteuer noch einer Zusatzsteuer, der Besoldungssteuer. Diese beträgt ohne Rücksicht auf das sonstige Einkommen des Pflichtigen bei 6400 Kron. 0,40% und steigt bei 30000 Kron. und darüber auf 6%. Der Ertrag der Personaleinkommensteuer war für 1908 mit 51,8 Mill. Kron. etatisiert.

Unter den Einkommensteuern außerdeutschen Ländern ist besonders bekannt die Englands. Diese (General Property and Income Tax) beruht in der Hauptsache auf der Parlamentsakte von 1842, hat aber später bemerkenswerte Änderungen erfahren. Sie bildet nicht nur eine der Haupteinnahmequellen des britischen Reiches, sondern stellt zugleich das bewegliche Moment im englischen Finanzsystem dar. Der Steuersatz wird alljährlich im Finanzgesetz mit einer bestimmten Anzahl Pence vom Pf. St. festgesetzt. Die englische Einkommensteuer ist eigentlich ein System von Ertragssteuern, aber mit einkommensteuerartigen Momenten. Sie kennt fünf Abteilungen oder „Schedules". Schedula A trifft Ländereien und Häuser nach ihrem aus Pachtrenten ermittelten Jahresertrage. Der Steuerbetrag für Zinsen und ähnliche Abgaben soll dem Berechtigten in Abzug gebracht werden. Schedula B besteuert nach allgemeinen Schätzungen den Pächtergewinn, wobei man von der Fiktion ausgeht, daß das Pächtereinkommen in England der Hälfte, in Schottland und Irland einem Drittel des unter Schedula A festgestellten Jahresertrages gleichkommt; Schedula C das gesamte aus Zinsen, Annuitäten, Dividenden usw. bestehende Einkommen aus öffentlichen Kassen durch Abzug bei der Auszahlung; Schedula D das gesamte in einer der übrigen vier Abteilungen nicht berücksichtigte Einkommen und zwar in sechs Unterabteilungen, nämlich 1. Einkommen aus Handel und Gewerbe, 2. aus liberalen Berufen und Lohnarbeit, 3. aus unregelmäßigen Erträgen, 4. aus den nicht in Schedula C besteuerten Regierungssicherheiten, 5. aus ausländischen oder kolonialen Anlagen, 6. aus sonstigen Jahreseinnahmen. Schedula E endlich trifft das Einkommen öffentlicher oder gewerblicher Beamten. Erreicht das

Einkommen eines Steuerpflichtigen, alle Quellen zusammengefaßt, nicht den Betrag von 160 Pf. St., so bleibt es steuerfrei; bei einem Gesamteinkommen von 160 bis 400 Pf. St. bleiben 160 Pf. St. steuerfrei; bei Einkommen von 400—500 Pf. werden seit 1899 150 Pf., bei 500 bis 600 Pf. 120 Pf., bei 600—700 Pf. 70 Pf. nicht versteuert, so daß die Steuer einen in den unteren Stufen degressiven Zug aufweist. Der Steuersatz wird, wie erwähnt, jeweils durch das Finanzgesetz festgesetzt; er betrug seit 1905 1 sh vom Pf. St. = 5%, ist aber durch die Finance Act. von 1910 auf 1 sh 2 p vom Pf. St. = 5,84% erhöht worden. Außerdem wird nunmehr bei Einkommen von mehr als 5000 Pf. St, ein Zuschlag von 6 p oder 2½% für jedes Pf. St., das 3000 Pf. St. übersteigt, erhoben. Bei Arbeitseinkommen bis 3000 Pf. St. (früher 2000) beträgt der Steuersatz 9 p. Neu ist auch die Bestimmung, daß bei Einkommen bis 500 Pf. St. für jedes Kind unter 16 Jahren ein Abzug von 10 Pf. vom steuerpflichtigen Einkommen gewährt wird. Auch für den Immobiliarbesitz sind Erleichterungen eingeführt worden, falls besonders hohe Unterhaltskosten vorliegen. Unter den Steuervergünstigungen wäre zu erwähnen, daß Lebensversicherungsprämien, sofern sie $^1/_6$ des Einkommens nicht übersteigen, gekürzt werden können, daß Einkommen aus wohltätigen Zwecken gewidmeten Vermögen, soweit sie hierfür verwendet werden, sodann Einkommen der Friendly Societies und teilweise auch solche der Sparbanken von der Steuer befreit sind. Das Erträgnis der Einkommensteuer stellte sich für 1908/09 auf 33,93 Mill. Pf. St., davon aus Schedula A: 8,04, B: 0,16, C: 2,17, D: 20,87, E: 2,45 Mill. Pf. St. Infolge der Erhöhung war für 1910/11 ein Ertrag von 66,35 Mill. Pf. St. in Aussicht genommen, wovon 15,8 aus Schedula A, 0,32 aus B, 2,09 aus C, 37,44 aus D und 4,42 aus E fließen sollen.

In Italien ist die Einkommensteuer (imposta sui redditit della richezza mobile) durch die Reformsteuergesetzgebung vom 24. August 1877 dem Typus einer allgemeinen Einkommensteuer wesentlich näher gebracht worden. Es unterliegen der Steuer alle Einkünfte aus beweglichem Vermögen, d. h. nach italienischer Auffassung alle Einkünfte außer den von Grundstücken und Gebäuden, nach Abzug der Produktionskosten und der Schuldzinsen. Sie ist also eine nach den Grundsätzen der Einkommensteuer angelegte Erwerbssteuer in Verbindung mit einer Renten- sowie mit einer durch Abzug erhobenen Coupon- und Besoldungssteuer. Die Steuersätze sind sehr hoch. Der Normalsatz beträgt 20 Proz.; dieser kommt aber nur bei den Zinsen und Prämien öffentlicher Schuldverschreibungen und den Obligationszinsen solcher Gesellschaften, die vom Staate subventioniert oder deren Erträge staatlich garantiert werden, voll zur Anwendung. Von dem Einkommen aus Industrie und Handel werden nur $^6/_8$, vom Arbeitsverdienst aller Art nur $^5/_8$, von den Einkünften aus Besoldungen, Pensionen usw. aus öffentlichen Kassen nur $^4/_8$ der Besteuerung zugrunde gelegt. Es ist also der Versuch gemacht, innerhalb der Einkommensteuer der verschiedenen Leistungsfähigkeit von fundiertem und nicht fundiertem Einkommen Rechnung zu tragen. Im übrigen ist die Steuer für jede Kategorie proportional; nur bei Einkommen bis 800 Lire finden Steuererleichtungen statt. Das steuerfreie Minimum beträgt 400 Lire. Der Ertrag war 1905/06 305,25 Mill. Lire, ist aber 1906/07 infolge der Rentenkonversion in diesem Jahre auf 275,59 Mill. Lire gesunken; für 1911/12 ist er mit 293 Mill. Lire veranschlagt.

An dieser Stelle mag auch der französischen Personal-Mobiliarsteuer gedacht werden, obwohl sie keine eigentliche allgemeine Einkommensteuer ist. Sie besteht aus einer Kopfsteuer im dreifachen Betrag des Wertes des sog. Arbeitstages, der für jedes Departement und jede Gemeinde in den Grenzen von 0,50 bis 1,50 Fr. festgesetzt, und aus einer Mobiliarsteuer, die nach dem Mietwerte der zum Wohnen benutzten Häuser erhoben wird. Sie ist eine proportionale Steuer und kennt im Prinzip kein Existenzminimum. Seit G. v. 17. Juli 1889 bzw. 8. Aug. 1890 bleiben Eltern mit 7 und mehr minderjährigen Kindern steuerfrei, wenn die Prizipalsteuer weniger als 10 Fr. beträgt. Die Steuer ist Repartitionssteuer und wird jährlich auf die Departements und Gemeinden verteilt. Im Voranschlag für 1909 steht sie mit 109,09 Mill Fr.

Über die Einkommensteuern der Schweiz s. unten S. 315.

Literatur. — Die folgenden Literaturangaben beziehen sich, da die Probleme der allgemeinen Einkommensteuer häufig im Zusammenhang mit jenen der einzelnen Ertragssteuern, namentlich der speziellen Einkommensteuern, behandelt werden, auch auf diese letzteren, sowie auch auf die Personal- und Klassensteuer. Sinnhold, Die Klassensteuerverfassung des preußischen Staates, Liegnitz 1831. Baumstark, Zur Einkommensteuerfrage, Greifsw. 1850. C. G. Kries, Grundzüge und Ergebnisse der englischen Einkommensteuer, in der ZStaatsW. 1854. Derselbe, Die Ergebnisse der preußischen Einkommensteuer, ebenda 1855. Derselbe, Die preußische Einkommensteuer, ebenda 1856. Vocke, Über Personalbesteuerung usw., ebenda 1865. A. Held, Die Einkommensteuer, Bonn 1872. E. Nasse, A. Held, J. Gensel, v. Witzingerode, E. Rößler, Die Personalbesteuerung, Gutachten in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 3, Leipz. 1873. J. Gensel und A. Held, Referate über die Einkommensteuer, und die daran sich schließenden Debatten in den Verhandl. des V. für Sozialpolitik von 1875, in den Schriften des V. f. Sozialpolitik, Bd. 11, Leipz. 1875. S. Glattstern, Die Steuer vom Einkommen, Leipz. 1876. K. Burkart, Die bestehenden Einkommensteuern, in den Ann. d. D. R. 1876—80. A. Lange, Die Klassensteuer, Bresl. 1877. Fischer, Die preußische Klassensteuer, 3. Aufl., Magdeb. 1876. A. Hoffmann, Die direkten Staatssteuern im Kgr. Sachsen, mit besonderer Berücksichtigung der allgem. Einkommensteuer, Leipz. 1906. G. Schanz, Die direkten Steuern Hessens und deren neueste Reform, im FinA. Jahrg. 2. Lewald, Die direkten Steuern im Großherzogtum Baden, ebenda Jahrg. 3. K. Burkart, Die italienische Steuer auf die Einkünfte von beweglichem Vermögen, im FinA. 1889. M. v. Heckel, Die Einkommensteuer und die Schuldzinsen, Leipz. 1890. A. Wagner, Die Reform der direkten Staatsbesteuerung in Preußen i. J. 1891, im FinA. 1981 und 1894. Fuisting, Die Einkommenbesteuerung der Zukunft, Berl. 1903. Schöler, Zur Reform des preuß. Einkommen- und Ergänzungssteuergesetzes, Berl. 1912. Laufer, Die deutschen Einkommensteuertarife, Jena 1911. Schall, Finanzlage, Etatsfrage und Stand der Steuerreform in Württemberg, ebenda 1893. Zur Einkommensteuergesetzgebung im Großherzogtum Luxemburg, ebenda 1892. E. Grohmann, Versuch einer stetig steigenden Skala für die progressive Einkommensteuer, in der Zeitschr. f. Volksw., Jahrg. 3. G. Schanz, Der Einkommenbegriff und die Einkommensteuergesetze, im FinA. Jahrg. 13. Gläßing, Steuergestaltung der direkten Staatsbesteuerung im Großherzogtum Hessen (1899) im FinA. 1900. Besonders die Art. Einkommensteuer von O. Gerlach, W. v. Lesigang, K. Th. v. Eheberg, P. Inhülsen, R. Reichesberg und E. Seligmann im Handwörterbuch der Staatswissensch. 3. Aufl., und von G. v. Mayr, in Stengels W. E. v. Fürth, Die Einkommensteuer in Österreich und ihre Reform, Wien 1892. W. v. Lesigang, Art. Einkommensteuer im österr. Staatswörterbuch. Strutz, Der österr. Gesetzentwurf betr. die direkten Personalsteuern, in den Ann. d. D. R. 1893. v. Wieser, Die Ergebnisse und die Aussichten der Personaleinkommensteuer in Österreich,

in Schmollers J., 22. O. Müller, Die Einkommensteuergesetzgebung in den verschiedenen Ländern, Jena 1902. Gebhardt, Die französische Steuerreform, insbesondere die neue allgemeine Einkommensteuer, Zür. 1910. — B. Sayer, On the income tax, Lond. 1831. Dowell, Income Tax, 6. Aufl., Lond. 1908. B. Benvenuti, Della imposta unica sulla rendita, Turin 1850. Parieu, Histoire des impôts généraux sur la propriété et le revenu, Par. 1856. E. Broglio, Dell' imposta sulla rendita in Ingheltera e sul capitale negli Stati Uniti, Turin 1865. E. Corbetta, L'imposta sulla rendita mobiliare, Mail. 1865. N. G. Pierson, De Inkomstenbelasting, in der Zeitschrift De Gids, 1871. L. Wolowski, L'impôt sur le revenu, Par. 1873. G. Ricca-Salerno, Dell' imposta sul reddito, im Annuario delle Scienze guiridiche, Jahrg. 2, Mail. 1881. M. H. Denis, L'impôt sur le revenu, Brüssel 1851. F. Challey, L'impôt sur le revenu, Par. 1884. Guyot, L'impôt sur le revenu, Par. 1887. L'impôt sur le revenu et l'impôt sur les revenus dans les états étrangers; Notes réunies par la direction générale des contributions directes, Par. 1894. A. Seligmann, Progressive taxation in theory and practice, Baltimore 1894. F. Indrea, L'imposta progressiva, in der Rivista internazionale di scienze sociali, 1896.

Drittes Kapitel.

Die Vermögens- (Vermögensbesitz-) steuer.

§ 146. — Die Vermögensbesitzsteuer, kurzweg auch Vermögenssteuer genannt, besteuert grundsätzlich alle physischen und manchmal auch die juristischen Personen, soweit sie im Besitze von Vermögen sich befinden, und alle Arten von Vermögen, soweit sie Nutzungen abwerfen. Dadurch unterscheidet sich die Vermögensbesitzsteuer wesentlich von den später zu besprechenden Vermögensverkehrssteuern, welche nur bestimmte, im Eigentumswechsel befindliche Vermögen mit einer Steuer belasten. Daß einzelne Ausnahmen von der Regel vorkommen, z. B. auch immobiliares Gebrauchsvermögen, das keine Rente gibt, von der Steuer ergriffen wird, andererseits auch rentengebende Vermögen gewisser Art oder solche von geringer Größe von der Steuer freigelassen werden, ist richtig, ändert aber nichts an dem grundsätzlichen Charakter der Steuer in der Gegenwart. Die moderne Vermögenssteuer hält sich prinzipiell an den Begriff des Erwerbsvermögens, d. h. an die Gesamtheit der im Besitze einer Person befindlichen dem Erwerb (und der Produktion) dienenden Vermögensobjekte, berechnet nach dem gemeinen Wert und ausgedrückt in Geldeinheiten. Dem Vermögen werden regelmäßig auch Rechte auf geldwerte Leistungen (Renten,

Leibrenten, Apanagen u. dgl.) zugerechnet, wobei deren Kapitalwert als Steuerobjekt zugrunde gelegt wird. In der Regel wird durch die Steuer, was nur zu billigen ist, nur das reine Vermögen (also nach Abzug der Schulden) getroffen.

Wenn man die Quelle der Vermögenssteuer richtig bezeichnen will, muß man die Frage erörtern, ob diese eine nur nominelle oder eine reelle Vermögenssteuer sein soll. Nur die reelle ist eine wirkliche Besitzsteuer. Hier ist die Steuerquelle das Vermögen selbst, der Vermögensstamm; durch sie werden Quoten des Vermögens als Steuer eingezogen. Es bedarf keines Beweises, daß eine solche wirkliche Vermögenssteuer nicht eine ordentliche Einnahme des Staates bilden, sondern nur intermittierend, besonders in Zeiten der Not, in der alle sonstigen Hilfsmittel versagen, aufgelegt werden kann. Für sie lassen sich keine allgemein gültigen Regeln aufstellen, denn die Frage der Zulässigkeit wird durch die Not und die Frage der Veranlagung und der Höhe der Steuersätze nur mit Rücksicht auf das Bedürfnis gelöst. Daß aber in Zeiten nationaler Katastrophen, wenn es sich um die Existenz des Staates handelt, auch zu diesem äußersten Mittel der Erhaltung geschritten werden kann und muß, bedarf keiner Begründung.

Die moderne Vermögenssteuer ist jedoch nur eine nominelle; das Vermögen soll nur zur mittelbaren Feststellung von Ertragsgrößen dienen. Das Ziel ist also nicht die Einziehung von Vermögenquoten, sondern die Besteuerung der durch das Vermögen repräsentierten und an diesem gemessenen Leistungsfähigkeit, und die Steuerquelle ist nicht das Vermögen, sondern das mit Hilfe des Vermögens gewonnene Einkommen.

Es ist oben bereits bemerkt worden, daß die Steuern in früheren Jahrhunderten, da man leicht erkennbarer, einfacher Merkmale bedurfte, zumeist Kopf- und Vermögenssteuern waren, die anfänglich nur bei besonderen Anlässen erhoben wurden. Nicht selten war die Vermögenssteuer eine Steuer vom beweglichen wie vom unbeweglichen Vermögen und erstreckte sich auch auf das wertvollere Gebrauchsvermögen. Bei der Höhe der Steuersätze mag sie häufig eine reelle Vermögenssteuer gewesen sein. Aber es fehlt auch nicht an zahlreichen Beispielen, daß sie nur bestimmte Arten des Vermögens

erfaßte, z. B. die Immobilien. Jedenfalls sind die alten Vermögenssteuern in vielen Fällen auch keine reinen Vermögenssteuern, sondern mit Kopf- und Anfängen von Ertragssteuern gemischt und unterscheiden sich von den modernen auch noch dadurch, daß diese eine zweckbewußte Ergänzung zur Einkommensteuer bilden sollen, während jene für sich allein die Leistungsfähigkeit erfassen wollten.

§ 147. — Bei Beurteilung der Frage, ob die Vermögenssteuer ein geeignetes Mittel zur Besteuerung der Leistungsfähigkeit sei, sind vor allem zwei Punkte entscheidend: 1. welche Funktion ihr im Steuersystem zufällt, 2. welche Arten von Vermögen als Steuerobjekte benutzt werden.

1. Was die Funktion der Vermögenssteuer im Steuersystem anbetrifft, so kann sie entweder *Hauptsteuer* oder auch *einzige* Steuer zur unmittelbaren Erfassung der Leistungsfähigkeit sein, oder sie kann als Ergänzungssteuer neben anderen, die Leistungsfähigkeit unmittelbar erfassenden Steuern, vornämlich neben der allgemeinen Einkommensteuer, Verwendung finden.

Als einzige Steuer ist sie lückenhaft, denn sie läßt das Einkommen, das ohne Mithilfe von Vermögen erzeugt wird, das Arbeitseinkommen, von der Besteuerung frei. Aber auch als Hauptsteuer neben Kopf- und Standessteuern oder einzelnen speziellen direkten Steuern (Lohn-, Besoldungssteuern u. dgl.) ist sie ungenügend, weil aus dem Vermögensbesitz nicht mit Sicherheit auf die Höhe des Einkommens geschlossen werden kann, da Vermögensbesitz von gleichem Geldwerte durchaus nicht immer gleiche Reinerträge liefert. Die Verbindung mit einzelnen direkten Nebensteuern hat immer etwas ungleichmäßiges und unorganisches. Als einzige Steuer oder Hauptsteuer ist die allgemeine Einkommensteuer der Vermögenssteuer weit überlegen.

Als *Neben- und Ergänzungssteuer* dagegen zur allgemeinen Einkommensteuer ist sie wohl geeignet, um eine Vorzugsbelastung des *fundierten* Einkommens, dessen Leistungsfähigkeit aus den früher erwähnten Gründen (S. 189) größer ist als die des bloßen Arbeitseinkommens, zu bewirken. Zwar könnte dieser Zweck auch innerhalb der allgemeinen Einkommensteuer oder eines Er-

tragsteuersystems durch höhere Steuersätze auf das fundierte Einkommen einigermaßen erreicht werden. Das hat aber steuertechnische Schwierigkeiten und wird immer zu Ungleichmäßigkeiten führen, wie oben bereits auseinandergesetzt wurde (S. 189 u. 282).

2. Was die Arten des der Vermögenssteuer zu unterwerfenden Vermögens anlangt, so ist unbestritten, daß sie das ganze der Produktion und dem Erwerbe dienende Vermögen erfassen soll; denn auf diesem beruht eben das fundierte Einkommen. Wird die Vermögenssteuer nur als Ergänzungssteuer, also in relativ niedrigen Sätzen erhoben, so schwächen sich auch die Bedenken ab, die gegen die Zugrundelegung des Vermögens als Maßstab der Leistungsfähigkeit und des Einkommens erhoben werden können. Allerdings werden auch hier ungleiche Belastungen nicht ganz zu vermeiden sein. Sie liegen zum Teil in der ungleichen Erfaßbarkeit der Steuerobjekte. Der Besitz von Geldkapital und zinstragenden Papieren ist dem steuerlichen Zugriff leichter zu entziehen, als der Besitz von Grundstücken und gewerblichem Betriebsvermögen. Zum anderen kann nicht verkannt werden, daß in allen den Fällen, in denen der Verkehrswert als Maßstab der Besteuerung benutzt wird und dieser vom Ertragswert abweicht, das fundierte Einkommen verschieden hoch belastet wird. Man hat deshalb bei einzelnen Vermögensobjekten den Ertragswert zur Bemessungsgrundlage sowie den Versuch gemacht, durch Bildung von Spezialvermögenskatastern je für das immobile, das gewerbliche und das in Leihkapitalien usw. bestehende Vermögen der verschiedenen Ertragsfähigkeit desselben gerecht zu werden. Schließlich muß auch daran erinnert werden, daß wegen der Schwierigkeit der Ausscheidung ein zeitweilig ertragloses Objekt (unvermietetes Gebäude, stille stehende Maschine) regelmäßig ebenso hoch besteuert wird wie die ertraggebenden Objekte gleicher Beschaffenheit.

Umstritten ist die Frage, ob und inwieweit auch das Gebrauchs- und Nutzvermögen von der Vermögenssteuer erfaßt werden solle. Daß das notwendige Gebrauchsvermögen, einschließlich des gewöhnlichen Hausrates, von ihr frei zu lassen ist, bedarf keines Beweises. Auch bezüglich des übrigen Nutzvermögens ist nicht ohne Grund bemerkt worden, daß es eine teils ungeeignete,

teils unzuverlässige Grundlage der Steuerbemessung bilde. Sein Umfang, seine Art und Qualität hänge von der Größe der Familie, von Standesansichten und -verhältnissen, von Gewohnheiten und Liebhabereien ab. Wieder andere ertraglose Wertgegenstände, die allerdings auf erhebliche Leistungsfähigkeit hinweisen, z. B. Schmuckgegenstände, Antiquitäten, Bildersammlungen u. dgl. seien deshalb für die Besteuerung ungeeignet, weil ihr Wert selten einwandfrei festgestellt werden könne und ihre Besteuerung einen starken Eingriff in die freie Einkommensverwendung enthalte. Auch habe der Ausschluß dieses Vermögens von der Vermögenssteuer steuertechnisch den Vorteil einer bedeutenden Erleichterung der Veranlagung. Aber es sprechen doch auch gewichtige Gründe für die Heranziehung des Nutz- und Gebrauchsvermögens. Dies geschieht auch heute schon allgemein bezüglich des unbeweglichen Nutzvermögens, der Gärten, Parks, selbstbewohnten Gebäude, Jagdgründe usw. Es ist aber ein Widerspruch, dieses der Steuer zu unterwerfen und das bewegliche Nutzvermögen von ihr freizulassen. Sodann darf nicht übersehen werden, daß gerade die wohlhabenden Klassen einen recht nennenswerten Teil ihres Vermögens in kostbarem Nutzvermögen anlegen, das von jeder Steuer bei Lebzeiten ihres Besitzers frei bleibt, während die weniger Bemittelten Überschüsse aus ihrem Einkommen verzinslich anzulegen pflegen und dafür besteuert werden. Durch eine Besteuerung des wertvolleren Gebrauchs- und Nutzvermögens ließe sich der Gedanke der Luxusbesteuerung, dessen Richtigkeit nicht wohl bestritten werden kann, viel besser verwirklichen als durch vereinzelte, stark willkürliche und in ihren Erfolgen recht zweifelhafte Luxussteuern. Daß die Veranlagung des Nutzvermögens Schwierigkeiten bieten würde, muß zugeben werden, aber diese dürfen auch nicht überschätzt werden; die Schwierigkeiten, gewisse Arten des Erwerbsvermögens, z. B. den Wert des Anlagekapitals, die beweglichen Rentenwerte und Leihkapitalien u. dgl., korrekt festzustellen, sind kaum geringer.

Die Vermögenssteuer erfaßt in der Regel nur die physischen Personen, so daß das Vermögen einer Aktiengesellschaft nur insoweit der Steuer unterworfen ist, als es durch Aktien der Mitglieder verkörpert wird. Das steht eigentlich im Widerspruch mit dem bei

der Einkommensteuer geübten Verfahren; namentlich entgeht der Steuer hier das im Besitz auswärtiger Aktionäre befindliche Aktienvermögen und es bleiben auch sonst manche Vermögenswerte unbesteuert.

Andere Fragen der Vermögenssteuer beziehen sich auf die Art der Veranlagung und Art und Höhe der Steuersätze. Prinzipiell ist auch hier die Veranlagung auf Grund von Selbstangaben zu fordern, wobei die Steuererklärung zur Einkommensteuer gute Dienste leisten kann. Namentlich für das bewegliche Vermögen wird die Schätzung nur selten ausreichen. Es dürfte aber die genaue Angabe der Vermögensobjekte genügen; Wertangaben werden nur da gefordert werden können, wo sich feste Grundsätze für die Bemessung des Wertes aufstellen lassen. Der Abzug der Schulden (vielleicht mit Ausschluß der Haushaltungsschulden) wird prinzipiell zu fordern sein. Die Befreiung kleiner Vermögen, wo diese mit kleinen Einkommen zusammenfallen, ist gerechtfertigt. Der Steuersatz ist, wie dies dem Charakter einer nominellen Vermögenssteuer entspricht, relativ niedrig zu halten, namentlich wenn sie als Ergänzungssteuer dienen soll. Regelmäßig ist die Steuer proportional veranlagt. Es ließe sich aber ein progressiver Steuerfuß hier ebenso rechtfertigen wie bei der Einkommensteuer. Denn mit der Größe des reinen Vermögens wächst die Sicherheit und Dauerhaftigkeit des daraus fließenden Einkommens und damit die Leistungsfähigkeit.

Die Vermögenssteuer kommt in Deutschland nur als Ergänzungssteuer zur allgemeinen Einkommensteuer vor, als Hauptsteuer und vereinzelt als einzige Steuer findet sie sich in einigen Kantonen der Schweiz und in Staaten der nordamerikanischen Union.

Die Vermögenssteuer besteht in Deutschland seit längerer Zeit in Hamburg und Bremen und ist in Preußen durch G. v. 14. Juli 1893 als „Ergänzungssteuer" zur allgemeinen Einkommensteuer eingeführt worden. Eine Novelle v. 19. Juni 1906 hat eine wesentliche Änderung nur im § 11 gebracht. Die subjektive Steuerpflicht erstreckt sich auf alle physischen Personen (nicht auch Erwerbsgesellschaften usw.), die im Einkommensteuer-G. als steuerpflichtig bezeichnet sind. Steuerobjekt ist alles bewegliche und unbewegliche, in Liegenschaften, Gewerbs- und sonstigen Kapitalvermögen bestehende Vermögen nach Abzug der Schulden. Möbel, Hausrat und andere bewegliche Sachen, welche nicht als Zubehör zu Grundstücken oder Anlage- und Betriebskapitalien erscheinen, werden aus dem Steuerkapital ausgeschieden. Von dem Aktivver-

mögen sind in Abzug zu bringen 1. die dinglichen und persönlichen Kapitalschulden des Steuerpflichtigen mit Ausschluß der Haushaltungsschulden, 2. der Kapitalwert der vom Steuerpflichtigen oder aus einer Fideikommißstiftung zu entrichtenden Apanagen, Renten, Altenteile und sonstigen persönlichen geldwerten Leistungen. Das Vermögen kommt nach dem gemeinen Wert in Anschlag, nur bezüglich der dauernd land- und forstwirtschaftlich benutzten Grundstücke (§ 11) sind jetzt die Verkaufswerte und Pachtpreise maßgebend, die sich für Grundstücke gleicher Art nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre ermitteln lassen. Besondere Bestimmungen regeln die Ermittlung des Kapitalwertes von Nießbrauchrechten, Apanagen, Renten Leibrenten, Altenteilsbezügen und anderen periodischen Nutzungen und Leistungen. Steuerfrei sind Vermögen bis zu 6000 Mk. und, falls das Jahreseinkommen des Besitzers 900 Mk. nicht übersteigt, bis zu 20000 Mk.; ferner weibliche Personen, welche Minderjährige, Waisen und Erwerbsunfähige zu unterhalten haben, sofern ihr steuerbares Vermögen den Betrag von 20000 Mk. und ihr Jahreseinkommen (nach dem Einkommensteuergesetz) den Betrag von 1200 Mk. nicht übersteigt. Die Steuer wird in Klassen erhoben und betrug ursprünglich ½ pro Mille des steuerbaren Vermögens an der unteren Grenze einer jeden Stufe (z. B. von 6—8000 Mk. 3 Mk., von 8—10000 Mk. 4 Mk., von 20—22000 Mk. 10 Mk., von 24—28000 Mk. 12 Mk. usw.). Da aber das Steuersoll hinter dem erforderlichen Betrag von 35 Mill. Mk. um 5% zurückblieb, so wurde ein Steuersatz von 0,526 pro Mille erhoben. Das Anwachsen des Finanzbedarfs hat wie eine Erhöhung der Einkommensteuersätze so auch einen Zuschlag zur Vermögenssteuer und zwar mit 25 Proz. (G. v. 26. Mai 1909) notwendig gemacht., so daß die Steuer jetzt mit 65,75 Pf. von 1000 Mk. erhoben wird. Der Zuschlag ist nur als vorübergehende Maßregel anzusehen. Für Personen mit nicht mehr als 32000 Mk. Vermögen kann unter Umständen (wenn sie zur Einkommensteuer nicht oder nur zu den ersten vier Stufen veranlagt sind, ferner wenn sie auf Grund des Einkommensteuer-G. eine Ermäßigung genießen) auch eine Ermäßigung der Vermögenssteuer gewährt werden. Die Veranlagung steht im Zusammenhang mit derjenigen der Einkommensteuer und beruht in der Hauptsache auf Schätzungen. Der Ertrag war 1907 39,9 Mill. Mk. und für 1910 mit 54,5 Mill. veranschlagt.

Im Kgr. Sachsen ist im Zusammenhange mit einer Reform der Einkommensteuer (s. oben S. 298 f.) durch G. v. 2. Juli 1902 eine Vermögenssteuer (Ergänzungssteuer) eingeführt worden. Steuerpflichtig sind die nach dem Einkommensteuer-G. steuerpflichtigen Personen sowie die Aktien- und Kommanditgesellschaften auf Aktien und zwar die letzteren nur dergestalt, daß der Wert der Anteile der persönlich haftenden Gesellschafter von dem Vermögen in Abzug kommt. Die objektive Steuerpflicht ist wie in Preußen geregelt; nur war bis G. v. 21. April 1906 der Grundbesitz, sowie das der Land- und Forstwirtschaft auf eigenen Grundstücken ausschließlich der Nebenbetriebe dienende Anlage- und Betriebskapital von der Steuer befreit und nach wie vor mit der Grundsteuer besteuert. Allein gegen die Freilassung des Grundbesitzes von der Vermögenssteuer erhob sich ein starker Widerspruch, der die Veranlassung zur Novelle v. 21. April 1906 wurde. Nach dieser wird nun auch das landwirtschaftliche Vermögen der Steuer unterworfen; dagegen beginnt, um die kleineren Landwirte zu schonen, die Steuer jetzt erst bei 12000 Mk. (bisher 10000 Mk.) Vermögen.

Im übrigen sind die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen im wesentlichen unberührt geblieben. Die Steuersätze betragen (§ 12):

in Klasse	bei einem Vermögen				
1	von über	12 000—14 000	Mk.	6	Mk.
2	„ „	14 000—16 000	„	7	„
3	„ „	16 000—18 000	„	8	„
4	„ „	18 000—20 000	„	9	„

und ebenso in allen weiteren Klassen ½ vom Tausend desjenigen Vermögens, mit dem die vorausgehende Klassen endet. Die Klassen steigen von Klasse 4 ab bis 100000 Mk. um je 2000 Mk., von da bis zu 200000 Mk. um je 4000 Mk., von da ab um je 10000 Mk. Befreit sind Personen mit nicht mehr als 12000 sowie jene mit nicht mehr als 20000 Mk., soferne ihr Einkommen 950 Mk. nicht übersteigt. Weibliche Personen mit minderjährigen Familienangehörigen sowie vaterlose minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige haben Anspruch aus Befreiung, wenn ihr Einkommen 1250 Mk. nicht übersteigt. Ermäßigungen auf 1, 2 bzw. 3—16 Mk. sind für Personen mit Einkommen von 400—1900 Mk. vorgesehen, falls ihr Vermögen 60000 Mk. nicht übersteigt. Ferner geben die im Einkommensteuer-G. bezeichneten, die Leistungsfähigkeit mindernden Umstände die Möglichkeit einer Steuerermäßigung bis zu 3 Klassen, sofern das Vermögen 52000 Mk. und das Einkommen 5800 Mk. nicht übersteigt. Die Veranlagung erfolgt nach dem gemeinen Werte. Deklarationspflicht besteht nicht; zwar kann bei Vermögen von über 10000 Mk. Deklaration gefordert werden, aber ihre Unterlassung zieht nur Rechtsnachteile nach sich. Der Ist-Ertrag war 1907: 4,11 Mill. Mk.; im Voranschlag für 1910 waren 4,36 Mill. vorgesehen.

In Baden hat man, wie oben erwähnt, schon seit längerer Zeit daran gearbeitet, die Ertragssteuern durch eine Vermögenssteuer zu ersetzen, die aber nicht den Charakter einer bloßen Ergänzungssteuer neben der allgemeinen Einkommensteuer tragen sollte. Die Ertragssteuern sollten ganz beseitigt, also auch nicht den Gemeinde überlassen werden; die Gemeinden sollten ihren Bedarf auch durch Zuschläge zur geplanten Vermögenssteuer decken. Bei dieser doppelten Aufgabe der Vermögenssteuer erschien es unerläßlich, auf die Gewinnung ihrer Grundlagen besondere Sorgfalt zu verwenden. Es erschien am zweckmäßigsten an dem Grundsatz der Spezialisierung der Kataster nach den einzelnen Vermögensgattungen festzuhalten und Spezialwertkataster aufzustellen. Eine Vorbereitung hierzu bildete das G. v. 9. Aug. 1900 über die Neueinschätzung der Grundstücke und Gebäude, wonach deren Verkehrswerte ermittelt werden sollten. Diese Grundsätze sind in dem Vermögenssteuer-G. v. 18. Sept. 1906 zur Durchführung gelangt. Die Hauptbestimmungen des Gesetzes sind die folgegen: Gegenstand der Steuer ist die Summe der im Veranlagungsverfahren ermittelten Vermögenssteuerwerte einer Person nach Abzug der im Gesetz für abzugsfähig erklärten Schulden. Als steuerbare Vermögensteile gelten a) Grundstücke, Gebäude und Bergwerkseigentum, b) die Betriebskapitalien der Gewerbe, der Land- und Forstwirtschaft, c) das sonstige bewegliche Kapitalvermögen. Steuerpflichtig sind auch alle juristischen Personen einschließlich der offenen

Handels- und der Kommanditgesellschaften. Der Vermögenssteuerwert der einzelnen Vermögensarten wird durch besonderes Verfahren festgestellt. Die Veranlagung erfolgt gesondert für die a—c angeführten Vermögensarten. Für Waldungen, sonstige Grundstücke einschl. Bergwerkseigentum und Gebäude geschieht sie nach den durch das G. v. 9. Aug. 1900 ermittelten Vermögenswerten, wobei jedoch von dem Gesamtwerte der Grundstücke und Hofgüter 20, bzw. 25% in Abzug kommen. Bezüglich des gewerblichen Betriebsvermögens ist eingehend bestimmt, was darunter zu verstehen ist; in der Hauptsache das ganze dem Erwerbe dienende Vermögen (steuerfrei u. a. Versicherungsunternehmungen auf Gegenseitigkeit, gemeindliche Sparkassen, kleinere Vorschuß- und Kreditvereine, landwirtschaftliche und kleingewerbliche Einkaufs- und Absatzgenossenschaften, Betriebskapitalien unter 1000 Mk.). Das gewerbliche Betriebsvermögen wird progressiv veranlagt; der Steuerwert wird erhöht bei einem Gesamtwert von 50000 bis ausschließl. 75000 Mk. um 10%, bei 75—100000 Mk. um 20% usw., bis bei einem Gesamtwert von 400000 Mk. u. mehr eine Erhöhung um 65% eintritt. Dagegen bleibt landwirtschaftliches Betriebsvermögen bis 25000 Mk. steuerfrei und ermäßigt sich die Steuer bei einem Gesamtwert von 25000—50000 Mk. um 40, bei einem solchen von 50000—100000 Mk. um 20%. Als Kapitalvermögen gelten Kapitalforderungen aller Art. Mannigfache Ausnahmen bestehen bezüglich der öffentlichrechtlichen Korporationen, der Wohltätigkeitsvereine, gewisser Gegenseitigkeitsanstalten u. s. f. Steuerfrei sind u. a. Witwen, elternlose Minderjährige und erwerbsunfähige Personen, deren jährliches Gesamteinkommen 900 Mk. und deren reines Vermögen 10000 Mk. nicht übersteigt, und Kapitalvermögen unter 1000 Mk. Die Veranlagung geschieht bei beweglichem Vermögen auf Grund von Deklarationen, bei immobilem auf Grund des Katasters v. 9. Aug. 1900. Bis zur Hälfte der Summe der veranlagten Vermögenssteuerwerte kommen auf Ansuchen die nachgewiesenen Kapitalschulden in Abzug, soweit solche nicht schon bei Bildung der Steuerwerte der einzelnen Vermögensteile berücksichtigt sind. Der nach Abzug dieser Schulden verbleibende Betrag ergibt das steuerbare Vermögen. Der Steuerfuß, der durch den für 100 Mk. Vermögenssteueranschlag zu entrichtenden Betrag gebildet wird, wird jeweils durch das Finanzgesetz bestimmt; er beträgt 11 Pf. von 100 Mk. Vermögenswert. Die badische Vermögenssteuer beruht also auf Spezialwertkatastern und trägt ersichtlich noch einige Züge der Ertragsbesteuerung an sich. Das G. ist am 1. Jan. 1908 in Kraft getreten. Ertragsanschlag 1910: 11,02 Mill. Mk.

In Oldenburg ist eine Vermögenssteuer zugleich mit der neuen Einkommensteuer durch G. v. 12. Mai 1906 eingeführt worden. In bezug auf die Bestimmungen über die subjektive und objektive Steuerpflicht schließt sich dieses Gesetz im allgemeinen dem preußischen an. Dagegen unterscheidet sich die Bemessung der Steuer wesentlich von derjenigen der preußischen und den anderen Vermögenssteuern. Sie geht dahin, daß an sich jedes Vermögen, soweit es durch 1000 teilbar ist, der Steuer unterliegt, und daß die Höhe des Steuersatzes von der Einkommensteuerstufe des Pflichtigen abhängig ist. Bei Einkommen von weniger als 600 Mk. entfällt die Vermögenssteuer; sie beträgt bei Einkommen

1.	von	600— 900	Mk.	$^5/_{10}$ ‰
2.	„	900—1500	„	$^6/_{10}$ „
3.	„	1500—2400	„	$^8/_{10}$ „
4.	„	2400—2800	„	1 „
5.	„	2800—3200	„	1 „
6.	„	3200—3600	„	1 „

Jedoch soll die Steuer in Stufe 1: $^6/_{10}$, in Stufe 2: $^7/_{10}$, Stufe 3: $^8/_{10}$, Stufe 4: $^{10}/_{10}$, Stufe 5: $1^1/_8$ und Stufe 6: 1¼ der Jahreseinkommensteuer der betreffenden Steuerstufe nicht übersteigen. Bei einem steuerbaren Einkommen von 3600 Mk. und bei einem Vermögen von 100000 an kommt immer der volle Steuersatz von 1‰ zur Anwendung. Die Veranlagung zur Vermögenssteuer geschieht zugleich mit der zur Einkommensteuer. Ertragsvoranschlag 1910: 1,06 Mill. Mk.

Die in Sachsen-Gotha durch G. v. 12. März 1902 zugleich mit der allgemeinen Einkommensteuer eingeführte Vermögenssteuer unterscheidet sich von der preußischen dadurch, daß sie auch die juristischen Personen der Steuerpflicht unterwirft und die Steuer bereits bei 5000 Mk. Vermögen eintreten läßt; Personen mit einem Einkommen von nicht mehr als 500 Mk. sind frei für Vermögen bis zu 10000 Mk. Die Steuer beträgt ½ pro Mill. von der untern Grenze jeder Stufe.

In Hessen ist, wie oben bereits erwähnt, durch G. v. 12. Aug. 1899 zur Ergänzung der allgemeinen Einkommensteuer und an Stelle der seitens des Staates außer Hebung gelangenden Ertragssteuern eine Vermögenssteuer eingeführt worden. Die Steuer erstreckt sich nur auf physische Personen. Das Steuerobjekt wird nach denselben Grundsätzen bestimmt wie in Preußen. Auch die zugelassenen Abzüge vom Aktivvermögen (vom „rauhen Vermögen") entsprechen dem preußischen Gesetz. Steuerfrei sind Vermögen bis 3000 Mk. sowie elternlose Minderjährige, deren Gesamtvermögen 10000 Mk. und deren Gesamteinkommen 750 Mk. nicht erreicht. Die Steuer betrug ursprünglich 0,55, nun 0,75 pro Mille der unteren Grenze jeder Steuerklasse. Bei Einkommen bis 3000 Mk. und Vermögen bis 30000 Mk. können ungünstige Verhältnisse berücksichtigt werden.

Eine Vermögenssteuer als Ergänzung zur Einkommensteuer hat auch Braunschweig (G. v. 11. März 1899). Von dieser Ergänzungssteuer sind nach § 17 befreit: 1. diejenigen Personen, deren steuerbares Vermögen den Gesamtwert von 6000 Mk. nicht übersteigt; 2. diejenigen Personen, deren nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnendes Einkommen den Betrag von 900 Mk. nicht übersteigt, insofern der Gesamtwert ihres steuerbaren Vermögens nicht mehr als 12000 Mk. beträgt; 3. weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, vaterlose minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige, sofern das steuerbare Vermögen den Betrag von 20000 Mk. und ihr Jahreseinkommen den Betrag von 1200 Mk. nicht übersteigt. Die Steuer beträgt bei Vermögen von 6—8000 Mk. 1,50 Mk., steigend um 50 Pf. für je 2000 Mk. des Vermögens von 8—24000 Mk., um 1 Mk. für je 4000 Mk. des Vermögens von 24—60000 Mk., um 2,50 Mk. für je 10000 Mk. des Vermögens von 60—200000 Mk., um 5 Mk. für je 20000 Mk. des Vermögens über 200000 Mk. Voranschlag 1910: 0,754 Mill. Mk.

Bezüglich anderer deutschen Staaten s. oben S. 222 ff.

Die Vermögensbesteuerung ist am meisten ausgebildet in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten.

In den meisten Kantonen der Schweiz besteht die Vermögenssteuer als Hauptsteuer, doch wird sie zumeist durch die Einkommensteuer ergänzt und sind da und dort Ansätze zu einem Übergang von der Vermögens- zur Einkommensbesteuerung wahrnehmbar. Noch gibt es aber heute Kantone, welche ihre direkte Besteuerung in keiner Weise über eine Vermögenssteuer hinaus weitergebildet haben. Man kann vier Gruppen auseinanderhalten: 1. Vermögens- und allgemeine Einkommensteuer, wobei durch die erstere alles Vermögen und durch die letztere alles Einkommen getroffen wird (so in Basel-Stadt). Eine fast allgemeine Einkommensteuer (ohne Geldkapitalzinsen) neben der Vermögenssteuer hat Basel-Land. 2. Vermögens- oder Einkommensteuer. Je nachdem das Einkommen fundiert ist oder nicht, fällt es unter diese oder jene Steuer, aber immer nur unter eine. Bei gemischtem Einkommen wird ein Teil des Einkommens (4—5%), als voraussichtlich auf Rechnung des Vermögens fallend, von der Einkommensteuer in Abzug gebracht. Hierher gehören die meisten Kantone. 3. Vermögenssteuer mit Zusätzen hierzu oder Spezialsteuern zur Erfassung des unfundierten Einkommens. Hierher sind Genf, Wallis, Freiburg, Appenzell-Außerroden zu rechnen. 4. Nahezu bloße Vermögenssteuer (daneben nur eine Personalsteuer) haben Schwyz, Glarus, Nidwalden. In Appenzell-Innerroden bestehen nur Grundsteuern mit einem Steuerabzugsrecht des Schuldners gegenüber dem Gläubiger.

In den Vereinigten Staaten ist in einer großen Anzahl von Einzelstaaten die Vermögenssteuer (vielfach in Verbindung mit Kopfsteuern, in einigen Staaten auch in Verbindung mit einer Einkommensteuer) die hauptsächlichste direkte Steuer. Sie wird zumeist von allem beweglichen und unbeweglichen Vermögen nach den von Einschätzern, in einzelnen Staaten (z. B. New York) nach eidlichen Selbstangaben, festgestellten Steuerkapitalien erhoben (Abzug der Schulden). Neben der allgemeinen Vermögenssteuer kommen noch besondere von kaufmännischen und industriellen Betrieben vor. Doch macht sich in Nordamerika angesichts der großen Rohheit und Ungleichmäßigkeit der Besteuerung (umfangreiche Defraudationen!) eine lebhafte Bewegung für Überführung der Vermögenssteuer in die Einkommensteuer geltend.

Die Vermögenssteuer ist im Zusammenhang mit der Reform der Einkommensteuer auch in den Niederlanden durch G. v. 27. Sept. 1892 eingeführt worden. Die Steuer ist schwach progressiv. Sie beginnt bei 13000—14000 Guld. Vermögen mit 2 Guld., beträgt bei 15000—200000 Guld. 1,25 Guld. für je 1000 Guld. unter Freilassung der ersten 10000 Guld., für alles Vermögen über 200000 beträgt sie 237,5 Guld. und 2 Guld. für je 1000 Guld. Vermögen mehr. Für 1912 ist sie mit 10,15 Mill. Guld. veranschlagt.

Literatur. — Außer der auf Seite 304 zitierten Literatur (s. namentlich die Schriften des Vereins für Sozialpolitik) ist noch zu nennen: C. G. Kries, Die Vermögenssteuer im Staate New York, in der ZStaatsW. 1855. v. Bilinski, Die Vermögenssteuer im Steuersysteme, in den Ann. d. D. R. 1876. Schwab, Die Vermögenssteuer im Staate New York, Jena 1890. J. Jastrow, Die preußischen Steuervorlagen vom Standpunkte der Sozialpolitik, im Archiv für Soz. Statistik und Gesetzgebung Bd. 5. Derselbe, Die Vermögenssteuer und ihre Einfügung ins preußische Steuersystem, in Conrads J. 1892. O. Gerlach,

Die preußische Steuerreform in Staat und Gemeinde, Jena 1893. Eneccerus, Vermögens-, fundierte Einkommen- oder Erbschaftssteuer, Marburg 1893. v. Philippovich, Vermögenssteuer, im Sozialpol. Zentralblatt, Jahrgang 1. M. v. Heckel, Art. Vermögenssteuer, im Handw. d. Staatsw. Eichhorn, Die Höherbelastung fundierter Bezüge durch direkte Staatssteuern unter bes. Berücksichtigung der einzelnen Kantone der Schweiz, Jena 1910. F. J. Neumann, Vermögenssteuern und Wertzuwachssteuern als Ergänzung der allgemeinen Einkommensteuer, insbesondere in Württemberg, Tüb. 1910. — G. Schanz, Die Steuern der Schweiz, Stuttg. 1890. — G. Boissevain, De jongste belastinghervorning in Nederland etc., Amsterd. 1894. E. Seligmann, The taxation of property, in Politicial Science quaterly vol. 5, 1889. Derselbe, The general property tax, ebenda. — Zur Geschichte der Vermögenssteuern vgl. das gleichnamige Werk von Moll, Leipz. 1911.

Viertes Kapitel.

Die Vermögens-Verkehrssteuern.

1. Begriff und Einteilung.

§ 148. — Als Vermögensverkehrssteuern bezeichnet man eine Anzahl von Steuern, welche das miteinander gemeinsam haben, daß sie bei Gelegenheit der Übertragung von Vermögen, Vermögensteilen, Vermögenswerten oder Vermögensrechten erhoben werden.

Die Steuerquelle liegt hier zum Teil in den durch den Vermögenswechsel erzeugten Einkünften und Gewinnen, zum Teil aber, soweit durch die besteuerten Vorgänge kein Gewinn erzielt wird, in dem sonstigen Vermögen oder Einkommen derjenigen oder eines von denjenigen, zwischen denen ein Vermögensübergang stattfindet. Insofern das diesen Steuern unterworfene Vermögen bei dem Verkehrsvorgang einen Erwerb oder einen Vermögenszuwachs gewährt, wirken sie wie spezielle Erwerb- bzw. wie Bereicherungssteuern; soweit die besteuerten Vermögensvorgänge gewinnlos verlaufen oder Verluste verursachen, wirken sie wie Zuschläge zur sonstigen Ertrags- und Einkommenbesteuerung oder wie partielle Vermögenssteuern.

Als Bemessungsgrundlage dient in der Regel die Wertsumme, welche der im Vermögensverkehr befindliche Gegenstand darstellt, bzw. die darüber aufgenommene Urkunde. Die Steuer wird zumeist direkt von einer der vertragschließenden Parteien

oder von beiden zusammen, entweder durch Zahlung an eine öffentliche Kasse oder durch den Stempel erhoben; doch kommt auch die indirekte Erhebung vor, indem die Steuer aus Zweckmäßigkeitsgründen von anderen beim Abschluß eines Geschäftes mitwirkenden Personen erhoben wird, denen es überlassen bleibt, sich diese von den Kontrahenten ersetzen zu lassen.

Von den eigentlichen Vermögens- oder Vermögensbesitzsteuern unterscheiden sich diese Vermögensverkehrssteuern dadurch, daß die ersteren das in einer Hand ruhende Vermögen und gewöhnlich auch in regelmäßigen Perioden zu treffen suchen, während die letzteren nur in unregelmäßiger Weise an solche Vermögen und Vermögenswerte anknüpfen, welche den Besitzer wechseln.

Äußerlich weisen manche dieser Steuern Ähnlichkeit mit den Gebühren, besonders mit den Gebühren der Rechtspflege, auf, und deshalb werden in der Praxis auch einzelne Vermögensverkehrssteuern als Gebühren bezeichnet. Zum Teil werden sie nämlich im Anschluß an Rechtsvorgänge und an die Mitwirkung öffentlicher Beamten erhoben, zum andern geschieht die Einziehung häufig mittels des auch bei Gebühren üblichen Stempels. Vielfach haben sie auch ihre Vorläufer in dem alten regalistischen Gebührenwesen. Von den Gebühren unterscheiden sie sich aber wesentlich, einmal durch die Veranlassung, die in dem einen Falle eine Handlung der Behörden, in dem anderen der Vermögenswechsel ist; ferner durch den finanziellen Zweck, der bei den Gebühren in einer Wiedererstattung der dem Staate erwachsenen Kosten, bei diesen Steuern aber in der Erzielung von eigentlichen Einkünften erblickt werden muß; endlich durch die Höhe der Bemessung, welche bei jenen prinzipiell in der Größe der verursachten Kosten oder in dem Werte der Leistung, bei diesen in der Größe des Vermögenswertes gegeben ist.

So klar nun diese Scheidung in der Theorie gegeben werden kann und so deutlich auch bei vielen dieser Abgaben der Unterschied liegt, so gibt es doch in der Praxis nicht wenige, bei denen man nur schwer eine Entscheidung nach dieser oder jener Seite hin zu treffen vermag. Die Scheidung wird dadurch noch besonders erschwert, daß mit dem Vermögensübergang nicht selten auch eine amtliche

Tätigkeit staatlicher Behörden einzutreten hat und die Abgabe deshalb zum Teil Gebühr, zum Teil Steuer sein kann.

Eine wirklich systematische Einteilung dieser Steuern ist schwierig, weil es vorwiegend finanzielle Gründe waren, welche ihre Einführung veranlaßten. Vielfach hat man sich, ohne ein bestimmtes System zu befolgen, solchen Verkehrssteuern zugewandt, welche bedeutende Einkünfte versprachen, ohne zugleich allzusehr gegen die anderen Grundsätze im Steuerwesen zu verstoßen. Am meisten dürfte sich vielleicht für eine weitere Betrachtung folgende Einteilung empfehlen:

1. Steuern vom Vermögensverkehr unter Lebenden, darunter besonders a) die Steuer vom Immobiliarvermögensverkehr, b) das Steueräquivalent, c) die Steuern vom Umsatz beweglichen Vermögens;

2. Steuern vom Vermögensverkehr von Todes wegen (Erbschaftssteuern) und die Schenkungssteuer.

Literatur. — Al. Meyer, Über Stempelsteuern, in der Vierteljahrsschr. f. Volkswirtschaft usw., 1864. Bésobrasoff, Impôts sur les actes, in den Mém. de l'Academie de St. Petersbourg 1866/67. R. Friedberg, Zur Theorie der Stempelsteuern, in Conrads J. 1878. v. Heckel, Zur Lehre von den Verkehrssteuern, im FinA. 1890. W. Hausmann, Verkehrssteuern, Berl. 1894. v. Schall, Verkehrs- und Erbschaftssteuern, in Schönbergs Handbuch der Polit. Ökonomie, 4. Aufl., Bd. 3, Tüb. 1897. Dann die Artt. Verkehrssteuern von M. v. Heckel, im Handw. d. Staatsw. und im Wörterb. d. Volksw. und von Jacob in Stengels Wörterbuch.

2. Die Steuern vom Vermögensverkehr unter Lebenden.

§ 149. — 1. Die Steuer vom Immobiliarvermögensverkehr, auch Übertragungssteuer, Besitzveränderungssteuer und Liegenschaftsabgabe genannt. — Diese Steuer wird bei Gelegenheit von Veränderungen im Eigentum von Immobilien oder in den diesem gleich geachteten Rechten (Grundgefällen, Ewiggeldern u. dgl.) erhoben. Sie tritt also ein beim Kauf und Tausch, bei Veränderungen durch Expropriation und Adjudikation, durch Ehe- und Erbverträge, Schenkungen und Stiftungen unter Lebenden usw. Sie ist im Prinzip eine allgemeine Besitzwechselsteuer.

Die Bemessung dieser in ihren geschichtlichen Anfängen weit zurück reichenden Steuer erfolgt zumeist in Prozenten des fraglichen

Wertes; die Erhebung geschieht entweder durch unmittelbare Einziehung seitens der Steuer- oder anderer mit der Einziehung beauftragter Behörden, oder durch Stempelmarken. Nicht selten ist diese Steuer mit eigentlichen Gebühren für die Mitwirkung gewisser Behörden beim Eigentumswechsel verbunden. Sie weist im praktischen Leben große Verschiedenheiten auf, sowohl was die Form der Erhebung als die Höhe der Steuersätze betrifft.

Diese Steuer hat von jeher eine sehr verschiedene Beurteilung erfahren.

Zu ihren Gunsten wird vor allem geltend gemacht, daß eine etwas höhere Belastung des Immobiliarvermögens sich aus der Tatsache rechtfertige, daß der Aufwand des Staates und der Gemeinden für die Ordnung und Förderung des Gemeinwesens in besonderem Maße dem Grundbesitze zugute komme, daß im großen und ganzen die Preise desselben, vornehmlich des städtischen, zumeist ohne Verdienst der Eigentümer, also durch Konjunkturverhältnisse, in die Höhe gegangen seien und ihren Besitzern bedeutende Gewinne gebracht hätten. Die regelmäßigen Steuern vom Ertrage der Grundstücke und Gebäude könnten solchen Gewinnen nicht immer folgen, weil die Bemessung bei diesen ihrem ganzen Wesen nach nur nach dem mittleren Ertrag erfolge. Vor allem entzögen sich die besonderen Gewinne, welche sich namentlich bei Gebäuden und Grundstücken in günstigen Lagen immer wieder einzustellen pflegen, nicht selten jeder Besteuerung. Hier könnte nun die Besitzwechselabgabe zweckmäßig in die Lücke eintreten, indem sie solche Wert- und Rentensteigerungen nachträglich in dem Momente erfasse, wo sie beim Übergang der Objekte auf neue Besitzer kapitalisiert werden. Sie könne auch, falls der Grundbesitz nicht schon an sich genügend besteuert erscheint, zu einer stärkeren Belastung des in Liegenschaften fundierten Vermögens, sowie bei veralteten Katastern als Surrogatsteuer dienen.

Dieser Befürwortung der Immobiliarverkehrssteuer kann folgendes entgegengehalten werden. Die Begründung dieser Steuer durch den größeren Vorteil, den der Grundbesitz an der Ordnung und Förderung des Gemeinwesens habe, ist, wenigstens soweit es sich um die staatliche Besteuerung handelt, nicht glücklich; denn es

ist nicht abzusehen, warum das Prinzip von Leistung und Gegenleistung, das man sonst als der modernen Idee der staatlichen Besteuerung fremd und im einzelnen gar nicht durchführbar erkannt hat, gerade an dieser Stelle angewendet werden soll. Auch als Surrogatsteuer, zur Ausfüllung der Lücken, welche die regelmäßige Besteuerung des Immobiliarbesitzes aufweist, ist sie ungeeignet. Denn die verschiedenen Teile des Immobiliarbesitzes eines Landes sind in sehr ungleichem Maße am Verkehr beteiligt; es fehlt also die Voraussetzung einer allgemeinen und gleichmäßigen Besteuerung. Ebenso fehlt die gleichmäßige Hinweisung auf besondere Steuerkraft. Es ist gewiß, daß bei zahlreichen Käufen und Verkäufen Gewinne gemacht werden, Gewinne, die durch die nachfolgende Ertrags- und Einkommenbesteuerung nicht genügend getroffen werden. In solchen Fällen ließe sich eine Besteuerung desjenigen Kontrahenten, der den Gewinn gemacht hat, wohl rechtfertigen. In der Regel verfügen aber die Gesetze, daß der Käufer die Steuer zu entrichten habe, von dem es doch nicht feststeht, ob er beim Kaufe Vorteile gehabt hat. Es ist dabei freilich nicht ausgeschlossen, daß die Kontrahenten unter sich eine andere Verteilung der Steuerlast verabreden. Allein solche Verabredungen verbürgen keineswegs eine gerechte Verteilung der Steuerlast. Denn in Zeiten abnehmender Nachfrage nach Immobilien wird der Käufer den Steuerbetrag auf den bedrängten und vielleicht zum Verkauf genötigten Verkäufer überwälzen; in Zeiten steigender Spekulation trifft man gerade diejenigen nicht, welche am meisten Gewinn machen, die Veräußerer von Bauplätzen und Neubauten. Auch ist die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß bei einigermaßen beträchtlicher Höhe der Übergang des Bodens in die wirtschaftlich tüchtigsten Hände erschwert, oder daß wenigstens die wirtschafliche Leistungsfähigkeit des neu eintretenden Grundbesitzers geschwächt werde. Die allgemeine Steuer vom Immobiliarvermögensverkehr entspricht, weder als selbständige noch als ergänzende Steuer gedacht, den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Volkswirtschaft; sie stellt unregelmäßige und zufällig auftretende Einhebungen dar und kann nur aus der geschichtlichen Entwicklung und der Leichtigkeit ihrer Erhebung erklärt werden. Je höher sie ist, um so bedenklicher ist sie; jedenfalls sollte sie nur gering bemessen

sein (etwa 1 Prozent des Wertes) und bei kleineren Objekten überhaupt außer Ansatz bleiben.

§ 150. — Unterliegt demnach eine allgemeine Liegenschafts-Übertragungssteuer großen Bedenken, so läßt sich doch eine Steuer in allen den Fällen rechtfertigen, in denen nachweislich beim Verkaufe Gewinne erzielt worden sind. Die außerordentlich hohen Gewinne, die nicht selten beim Verkaufe von Grundstücken und Gebäuden in und in der Nähe von Städten, an neuerschlossenen Verkehrswegen usw. gemacht werden, haben die Aufmerksamkeit der Steuerpolitiker und Gesetzgeber auf sich gezogen. Und man war zur steuerlichen Erfassung solcher Gewinne um so mehr geneigt, als diese in den weitaus meisten Fällen nicht auf einer Arbeitsleistung des Besitzers sondern auf günstigen Konjunkturen und auf dem Monopolcharakter des Grund und Bodens beruhen. Solche Steuern bezeichnet man als Zuwachssteuern, als Steuern vom unverdienten Wertzuwachs (unearned increment). Man hat solche Steuern mit dem Interessen- und Äquivalenzprinzip zu begründen, als den Anteil zu rechtfertigen gesucht, der dem Staate und der Gemeinde als Vertretern der Allgemeinheit an dem durch ihre Veranstallungen hervorgerufenen Wertzuwachs von Grund und Boden zustehe. Allein der Einfluß des Staates auf die Steigerung der Grundrente läßt sich schwer im einzelnen bewerten; seine mehr ins Allgemeine gehenden Maßnahmen kommen nicht allein oder auch nur vorwiegend dem Immobiliarbesitz zugute, sondern in gleichem Maße auch dem Gewerbe und Handel. Klarer und leichter faßbar ist der Zusammenhang zwischen gemeindlichen Veranstaltungen, z. B. Aufstellung von Baulinien, Erbauung von Straßen, Stadterweiterungen, Eingemeindungen, Zunahme der Bevölkerung und dadurch gesteigerter Nachfrage nach Wohnungen und Geschäftsräumen usw., einerseits und dem Wertzuwachs bei Grundstücken andererseits. Daraus folgt, daß diese Steuer sich am besten für die Gemeinde eignet, in deren Steuerwesen die Verwirklichung des Interesseprinzips überhaupt Berechtigung hat.

Von den gegen die Wertzuwachssteuer vorgebrachten Einwendungen seien nur die zwei wichtigsten hervorgehoben. Die eine

geht dahin, daß diese insolange ungerecht sei, als die analogen Gewinne bei beweglichem Vermögen nicht auch der Besteuerung unterworfen würden. Der Einwand schießt aber über das Ziel hinaus. Richtig ist, daß unverdiente Wertzuwachse auch bei Mobilien, z. B. bei Kunstwerken, Antiquitäten, Wertpapieren, in großem Umfange vorkommen. Damit kann aber nicht die Wertzuwachssteuer von Grundstücken als ungeeignet hingestellt, sondern vielmehr nur die Forderung begründet werden, Mittel und Wege zu finden, um auch den Wertzuwachs von Mobilien der Besteuerung zu erschließen. Wenn das bisher nicht geschehen ist, so trägt daran in erster Linie die viel größere Schwierigkeit die Schuld, den letzteren der Steuertechnik zugänglich zu machen. Ein zweiter Einwand befürchtet von der Steuer eine Verteuerung der Grundstückspreise und damit eine Erschwerung des Bauens. Die praktischen Erfahrungen in Gemeinden, die derartige Steuern bisher schon erhoben haben, scheinen die Befürchtung nicht zu bestätigen; eher dürften solche Steuern der Verteuerung der Grundstücke durch den Zwischenhandel entgegenwirken.

Eine Steuer vom Wertzuwachs kann in doppelter Weise verwirklicht werden. Man unterscheidet eine direkte und eine indirekte Zuwachssteuer, je nachdem sie in bestimmten, regelmäßigen Zeitabschnitten oder nur bei Gelegenheit des Besitzwechsels erhoben wird. Die erstere, die nur den vermutlichen, nicht den wirklichen Zuwachs auf Grund von Schätzungen erfassen kann, ist schwierig in der Veranlagung und kann leicht zu Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten führen. Die letztere, die nur die wirklich erzielten Gewinne trifft, ist besser, leichter durchführbar und deshalb auch die regelmäßige. Aber auch bei dieser, von der im folgenden ausschließlich die Rede sein soll, ergeben sich mehrere prinzipielle und technische Schwierigkeiten und Fragen.

Zunächst wird daran festzuhalten sein, daß mit der Zuwachssteuer nicht nur die Gewinne von Baugründen, überhaupt von Grund und Boden, sondern auch diejenigen von Gebäuden getroffen werden müssen, schon um eine Umgehung der Steuer zu verhindern. Des weiteren wird nur der wirkliche Gewinn, d. h. der Überschuß über den Erwerbspreis und die auf das Objekt nachweisbar gemachten

Aufwendungen, der Steuer zu unterwerfen sein. Aus dem Charakter des Wertzuwachses als einen unverdienten ist die Forderung begründet, die Steuer progressiv zu gestalten. Man kann sich dabei an die absolute Höhe des Netto-Verkaufspreises oder an die relative Höhe des Gewinns halten; im letzteren Falle ist die Steuer umso höher, je größer der Gewinn, verglichen mit dem Anschaffungspreise des Objekts plus Aufwendungen, ist. Die letztere Art der Progression verdient den Vorzug, weil sie dem Wesen einer Steuer vom unverdienten Wertzuwachs mehr entspricht. Endlich ist auch noch die Frage zu entscheiden, ob nicht beim Ausmaße der Steuer auch die Länge der Besitzdauer des Veräußerers zu berücksichtigen sei, dergestalt, daß je kürzer diese Dauer umso höher die Steuer ist. Nun ist zugegeben, daß der Konjunkturcharakter des Gewinnes umso mehr hervortritt, in je kürzerer Zeit er realisiert werden kann; dagegen empfiehlt es sich nicht die Steuer auch bei langer Besitzdauer allzu sehr abzuschwächen oder ganz zu erlassen, da doch auch in diesem Falle, und in diesem Falle oft erst recht, auf einmal große Gewinne anfallen können. Daß die Zuwachssteuer nur vor dem Veräußerer einzuziehen ist, bedarf keines Beweises.

A. Allgemeine Besitzwechselabgaben.

Aus der reichen Fülle des gesetzgeberischen Materials können nur einige Beispiele herausgegriffen werden. In Preußen (G. v. 31. Juli 1895) werden Kauf- und Tauschverträge mit 1% des Kaufpreises bei inländischen Grundstücken und Grundgerechtigkeiten, mit 1,50 bei ausländischen Immobilien (in der Form der Stempelsteuer) besteuert. Bei Eigentumsübergang von Grundstücken infolge von Erbschaft, Schenkung und Vermächtnis greift die Erbschaftssteuer Platz. Die Steuer kommt nicht zur Anwendung, wenn der Wert der Liegenschaft 150 Mk. nicht erreicht. In Bayern (G. v. 18. Aug. 1879, Novellen vom 9. Juni 1899 und 29. April 1910) wird eine Steuer von den Notariatsurkunden über Immobiliarverträge, eine „Besitzveränderungsgebühr", in der Regel mit 2% erhoben (bei einem Wertgegenstande bis zu 1000 Mk. 1%, 1000—2000 Mk. 1½%). In Sachsen (G. v. 13. Nov. 1876) tritt die Steuer als Urkundenstempel auf mit $^1/_{10}$% der Vertragssumme; steuerfrei sind Verträge, deren Wert 150 Mk. nicht übersteigt. Die Liegenschaftsakzise oder „Umsatzsteuer" in Württemberg (neugeordnet durch G. v. 28. Dez. 1899) beträgt 1,2%, die in Baden 2½% des Preises bzw. Wertes des übergehenden Eigentums. In Elsaß-Lothringen galten früher in der Hauptsache die französischen Stempel- und Einregistrierungsbestimmungen; unterm 14. Nov. 1904 ist ein neues in mehrfacher Beziehung bemerkenswertes Gesetz erschienen, das auch ausdrücklich als Verkehrssteuergesetz bezeichnet ist. Bezüglich des

Verkehrs mit Grundstücken bestimmt es, daß bei Kaufverträgen über Grundstücke oder Bergwerkseigentum oder Rechte an solchen Grundstücken (außer Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden) im allgemeinen 5½%, wenn der Erwerber als Miterbe oder Miteigentümer Anteilsrechte besitzt 4%, bei Verkäufen des Reichs- oder Landesfiskus 2% zu entrichten sind.

Neuerdings ist auch im Deutschen Reich bei Gelegenheit der Finanzreform von 1909 eine Steuer von Grundstücksübertragungen eingeführt worden, die dem Reichsstempelgesetz (Tarifnummer 11) einverleibt worden ist. Sie beträgt ½ vom Hundert (zurzeit ²/₃; s. unten). Sie tritt ein bei Beurkundungen der Übertragung des Eigentums an im Inlande gelegenen Grundstücken und der Übertragung von Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, soweit sie zum Gegenstande haben:

a) Kauf- und Tauschverträge und andere entgeltliche Veräußerungsverträge, einschließlich der gerichtlichen Zwangsversteigerungen usw. Die Steuerbemessung geschieht bei Kaufverträgen nach dem Kaufpreis unter Hinzurechnung des Wertes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen bei Tauschverträgen nach dem Werte des höherwertigen Gegenstandes; beim Tausche inländischer Grundstücke mit ausländischen nach dem Werte der ersteren; bei anderen Verträgen nach dem Gesamtwert der Gegenleistung unter Hinzurechnung des Wertes der vorbehaltenen Nutzungen oder, wenn der Wert der Gegenleistung aus dem Vertrage nicht hervorgeht, nach dem Wert des veräußerten Gegenstandes; bei Zwangsversteigerungen nach dem Betrag des Meistgebotes, zu dem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung der vom Ersteher übernommenen Leistungen und, wenn das Meistgebot den Wert des Gegenstandes nicht erreicht, nach diesem. Befreit sind insbesondere Erbteilungsverträge und Überlassungsverträge zwischen Eltern und Kindern oder deren Abkömmlingen.

b) Das Einbringen von unbeweglichen Gegenständen bzw. des Rechtes auf Auflassung der sonstigen oben als steuerpflichtig bezeichneten Rechte in eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft m. b. H. Die Steuer bemißt sich nach dem Entgelt einschließlich der auf der Einlage ruhenden, auf die Gesellschaft übergehenden Verbindlichkeiten und des Wertes aller sonstigen ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen, bzw. wenn das Entgelt aus dem Vertrag nicht hervorgeht, nach dem Werte des eingebrachten Vermögens. Befreit ist u. a. das Einbringen von Nachlaßgegenständen in eine ausschließlich von den Teilnehmern an einer Erbschaft gebildete Gesellschaft m. b. H.

c) Die Überlassung von Gesellschaftsvermögen oder des Rechtes auf Auflassung an einen Gesellschafter oder dessen Erben zum Sondereigentum seitens einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gewerkschaft, Gesellschaft m. b. H., offenen Handelsgesellschaft, Kolonial- oder einer dieser gleichgestellten Gesellschaft, einer Gesellschaft oder eines Vereins des bürgerlichen Rechts sowie seitens einer Genossenschaft. Die Bemessungsgrundlage der Steuer bildet das Entgelt einschließlich des Wertes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen oder, wenn das Entgelt nicht aus dem Vertrage hervorgeht, der Wert der überlassenen Rechte.

d) Auflassungen und Anträge auf Eintragung der Begründung oder Über-

tragung von Erbbaurechten oder sonstigen Rechten, die ein Grundbuchblatt erhalten können, in Fällen der freiwilligen Veräußerung. Die Steuer bemißt sich nach dem Werte des veräußerten Gegenstandes. In einigen Fällen unterbleibt die Erhebung des Auflassungsstempels.

Auf Antrag befreit sind Grundstücksübertragungen der in a und d bezeichneten Art, wenn der stempelpflichtige Betrag bei bebauten Grundstücken 20000 Mk., bei unbebauten 5000 Mk. nicht überschreitet und der Erwerber weder gewerbsmäßig Grundstückshandel treibt noch ein Jahreseinkommen von mehr als 2000 Mk. hat.

Die Entrichtung der Abgabe geschieht durch Verwendung von Stempelmarken. Steuerpflichtig sind bei den von Behörden oder Beamten, einschließlich der Notare, vorgenommenen Verhandlungen und Beurkundungen derjenige, auf dessen Veranlassung die Schriftstücke aufgenommen sind, in allen übrigen Fällen die Teilnehmer am Rechtsgeschäfte. Steuerfrei sind der Landesfürst und die Landesfürstin.

Von Grundstücken, die als Familienfideikommisse, Lehn- und Stammgüter gebunden sind, ist in der Regel im voraus in Zeitabschnitten von 30 Jahren eine Abgabe von ⅓% des zur Zeit der Fälligkeit nach den Bestimmungen des § 16 des Erbschaftssteuer-G. v. 3. Juni 1906 zu ermittelnden Wertes zu entrichten. Der Ertrag der Grundstückübertragungssteuer ist für 1901 mit 43,7 Mill. Mk. veranschlagt.

Bis zum 1. April 1912 sollte eine Reichsabgabe von der unverdienten Wertsteigerung bei Grundstücken (Zuwachssteuer) eingeführt werden, welche einen Jahresertrag von mindestens 20 Mill. Mk. erbringen sollte. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes sollte zu der Grundstücksübertragungsabgabe ein Zuschlag von 100% erhoben, nach dem Inkrafttreten des Gesetzes der Steuersatz, falls die Zuwachssteuer mehr als 20 Mill. Mk. erbringt, dementsprechend ermäßigt werden. Das Zuwachssteuer-G. ist inzwischen ergangen (s. u.); gleichwohl ist der 100%ige Zuschlag zunächst bis 30. Juni 1914 aufrecht erhalten worden.

Nach dem österreichischen Gebühren-G. v. 9. Febr. 1850 wurde von Rechtsurkunden, wodurch das Eigentum, der Fruchtgenuß oder das Gebrauchsrecht einer unbeweglichen Sache entgeltlich übertragen wurde, eine Abgabe von 50 Kr. pro Bogen, dazu die Gebühr vom Rechtsgeschäft mit 3½% des Wertes bei entgeltlichen Rechtsgeschäften sowie bei richterlichem Spruch erhoben. Bei Veränderungen innerhalb kürzerer Zeiträume (2—10 Jahren) wurde ein Nachlaß gewährt. Durch G. v. 8. Juni 1901 betr. Gebühren von Vermögensübertragungen sind aber mehrfache Änderungern vogenommen worden. Die Steuer („Immobiliargebühr") wird nur mehr bei Übertragung von Eigentum erhoben und in verschiedenen Sätzen je nach dem Werte des Gegenstandes und der Person des Erwerbers. Sie beträgt z. B., wenn die Übertragung von Eltern an Kinder, zwischen Ehegatten usw. erfolgt, 1% bei einem Werte von nicht mehr als 70000 Kron., 1½% bei höherem Werte; sie beträgt sonst, wenn die Übertragung durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden erfolgt 3, 3½ und 4% bei Werten bis 10000, 40000 und über 40000 Kron., bei Erbfällen und Schenkungen 1, 1½ und 2% je nach Wertgröße und Verwandtschaftsgrad. Diese „Immobiliargebühr" ist neben der „Bereicherungsgebühr"

(Erbschafts- und Schenkungssteuer) zu errichten. Bei Übertragung kleinerer landwirtschaftlicher Besitzungen in Tirol und Vorarlberg und bei Übertragung bäuerlicher Liegenschaften ist die Steuer niedriger.

Eine besondere Beachtung verdient das französische droit d'enregistrement. Der Registrierung unterliegen alle bürgerlichen, gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden und mündlichen Erklärungen über Eigentumswechsel. Die Registrierung beschränkt sich übrigens nicht auf den Immobiliarverkehr, sondern umfaßt auch die wichtigsten Arten des Verkehrs mit beweglichem Vermögen. Die Abgabe ist eine proportionale oder eine fixe oder eine graduierte. Hierher gehört besonders die proportionale Abgabe, die alle Akte mit beweglichen und unbeweglichen Kapitalien trifft, wenn sie bei gewissen Vorgängen zur Erscheinung gelangen. Sie beträgt z. B. für Bestätigung eines Besitzwechsels bei beweglichen Gegenständen 2%, bei unbeweglichen 4%; dazu 1½% für die Umschreibung. Der Bemessung wird entweder der Kaufpreis, oder mangels eines solchen die Schätzung der Parteien, ev. von Sachverständigen, bei Renten-, Miet- und Pachtverträgen usw. ein Vielfaches des Jahresertrags zugrunde gelegt.

B. Die Wertzuwachssteuer.

Eine Zuwachssteuer ist als teilweiser Ersatz für die vom Reichstage nicht genehmigte Ausdehnung der Erbschaftssteuer auf Abkömmlinge und Ehegatten beschlossen und als Reichssteuer durch G. v. 14. Febr. 1911 eingeführt worden. Die hauptsächlichsten Bestimmungen sind die folgenden.

Die Steuer soll denjenigen Gewinn bei der Veräußerung von unbebauten und bebauten Grundstücken treffen, der unverdient ist. Dem Erwerbspreis werden deshalb zugerechnet die Kosten des Erwerbes mit mindestens 4%, ausgefallene Hypotheken, Aufwendungen für Bauten und andere Verbesserungen zuzüglich 5% (sind Bauhandwerker usw. Veräußerer: 15%), die Kosten für Straßenbau und sonstige Verkehrsanlagen zuzüglich 4%, längstens jedoch für 15 Jahre, endlich Zinsen mit ¾—2½% für jedes Jahr. Von dem Veräußerungspreis werden abgezogen: die Kosten der Veräußerung, 3% des Erwerbspreises und der Wert übernommener Lasten usw. Liegt der letzte steuerpflichtige Rechtsvorgang mehr als 40 Jahre bzw. vor dem 1. Jan. 1885 zurück, so ist als Erwerbspreis der Wert anzusehen, den das Objekt 40 Jahre vor Eintritt der Steuerpflicht bzw. am 1. Jan. 1885 hatte, sofern der Steuerpflichtige nicht einen höheren Erwerbspreis nachweist. Der Steuersatz richtet sich nicht nach der absoluten Höhe des Wertzuwachses, sondern nach dessen Verhältnis zum Erwerbspreise; er beträgt bei einer Wertsteigerung bis 10% des Erwerbspreises 10%, steigt dann für je weitere 20% bis 190% um je 1%, dann für je weitere 10% um je 1% und erreicht bei 290% Wertsteigerung der Höchstbetrag von 30%. Die Steuer ermäßigt sich für jedes vollendete Jahr der Besitzdauer bis zum 30. Jahr um 1%. Steuerfrei sind bebaute Grundstücke im Preise bis 5000, unbebaute bis 20000 Mk. Bei geringeren Preisen wird die Steuer nur erhoben, wenn der Veräußerer und sein Ehegatte ein Jahreseinkommen über 2000 Mk. haben oder Grundstückshändler sind. Zeitpunkt der Besteuerung ist der dingliche Eigentumsübergang, die Eintragung ins Grundbuch. Steuerfrei sind die Landesfürsten, das Reich, die Bundesstaaten und Gemeinden sowie gemeinnützige Vereine bestimmter Art nach Beschluß des Bundesrats, ferner Eigentumsüber-

gänge infolge Erbfalles oder anderer durch Familie und Ehe begründeten Erwerbungen sowie bei Grundstückszusammenlegungen usw. und bei Austausch von Bergwerksfeldern. Steuerpflichtig sind die Veräußerer; jedoch haftet unter Umständen der Erwerber bis zum Betrage von 2% des Veräußerungspreises.

Von dem Ertrag der Steuer erhält das Reich 50%; 10% erhalten die Bundesstaaten als Ersatz für Erhebung und Verwaltung der Steuer, 40% fließt den Gemeinden zu, in deren Bereich das Steuerobjekt sich befindet. Die Gemeinden können mit landesgesetzlicher Ermächtigung Zuschläge bis zu 100% des ihnen zufallenden Steueranteils erheben und diese Zuschläge sowohl nach Grundstückswert wie nach Besitzdauer abweichend von den reichsgesetzlichen Sätzen abstufen. Jedoch dürfen Reichssteuer und Zuschlag zusammen 30% des Zuwachses nicht übersteigen. Diejenigen Gemeinden, welche vor dem 1. Jan. 1909 eine Zuwachssteuer beschlossen und vor dem 1. Jan. 1911 eingeführt und daraus einen größeren durchschnittlichen Ertrag, als ihnen nach dem Reichsgesetz zufällt, erzielt haben, erhalten bis 1. April 1915 den Mehrertrag aus dem Reichsanteil vergütet oder statt dessen das Recht, ihre bisherige Satzung bis zu demselben Zeitpunkt aufrecht zu erhalten, haben aber dann einen den bisherigen Durchschnittsertrag übersteigenden Mehrerlös an das Reich abzuliefern.

Bisher bestanden Zuwachssteuern nur in den Stadt-Staaten Lübeck und Hamburg und in etwa 650 Gemeinden. Im Fürstentum Lippe hat auch der Staat an dem Steuererträgnis Anteil. Die Steuerordnungen weisen große Verschiedenheiten bezüglich der Höhe der Steuersätze und der Berücksichtigung der Besitzdauer auf. Preußen im Kommunalabgabengesetz von 1893, Hessen in einem G. v. 14. Dez. 1907, auch Sachsen haben die Gemeinden ausdrücklich zur Erhebung solcher Steuern ermächtigt. S. auch Anhang § 26. In Deutsch-Kiautschou hat nach V.O. v. 2. Sept. 1898 der Besitzer von Ländereien bei der Wiederveräußerung 33⅓% des Reingewinnes an das Gouvernement zu entrichten. Von Grundstücken, die 25 Jahre im gleichen Besitz sich befinden, ist eine Ersatzabgabe nach dem zur Zeit der Abgabeschuldigkeit durch Schätzung festgestellten Wert zu bezahlen.

In England ist durch Finance Act v. 29. Apr. 1910 eine Wertzuwachssteuer (Increment Value Duty) eingeführt worden beim Verkauf von Eigentum, bei Übertragung von Nießbrauchrechten, bei länger als 14 Jahre dauernder Pacht, in bestimmten Fällen beim Erbgange und alle 15 Jahre vom Eigentum nicht physischer Personen. Die Steuer beträgt 20%. Als Wertzuwachs gilt die Differenz zwischen dem Verkehrswert zur Zeit der Steuerpflicht und dem gemeinen Wert beim Beginn des Steuerzeitraumes. Steuerpflichtig ist der Veräußerer oder Verpächter. Steuerfrei sind u. a. Objekte geringen Wertes und solche die dem Sport und der Erholung dienen. Außerdem wird eine Reversion Duty (Heimfallsteuer) erhoben bei Auflösung oder Heimfall einer Pacht mit 10% des Wertes des Heimfallgutes, zahlbar vom Verpächter, ferner eine Undeveloped Land Duty, also eine Jahressteuer vom unbebauten Boden (Bauplatzsteuer) mit $^1/_5$ des Verkehrswertes, von der u. a. befreit sind geringwertige Grundstücke und öffentliche oder der Allgemeinheit zugängliche private Parks und Anlagen. Befreit von diesen drei Steuern ist Bergwerkseigentum; dafür wird die Bergwerksrente einer Jahressteuer von 5% unterworfen.

§ 151. — 2. Das sogenannte Steuer- oder Gebühren-äquivalent ist eine Ergänzungssteuer zur Immobiliarverkehrs-steuer, durch welche diejenigen Grundbesitzer besteuert werden, deren Besitz (die Güter der sogenannten toten Hand im weiteren Sinne) der freien Verkehrsbewegung entzogen ist. Es ist darunter der Liegenschaftsbesitz der juristischen Personen, öffentlichen Korporationen, Stiftungen, Handels- und Versicherungsgesellschaften, Genossenschaften und Vereine zu verstehen. Gegen die Berechtigung dieser Ergänzungssteuer läßt sich begründeterweise nichts vorbringen, solange die Hauptsteuer besteht. Sie ist übrigens nicht nur als Äquivalent der Steuern vom Immobiliarverkehr unter Lebenden, sondern unter Umständen auch als Ergänzung und Surrogat der Erbschaftssteuer wie der besonderen Wertzuwachssteuern aufzufassen.

Die Steuer wird entweder in der Form einer Jahressteuer vom Ertrag der betreffenden Güter, also faktisch als Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer, oder in der Form einer in bestimmten längeren Zeiträumen zu zahlenden, nach dem Vermögenswert der Immobilien sich bemessenden Abgabe erhoben. Die Schwierigkeit besteht darin, die Jahreszuschläge und die Perioden richtig zu bestimmen, also diese Steuer in ein entsprechendes Verhältnis zu den von den Gütern des freien Verkehrs erhobenen Steuern zu setzen. Im allgemeinen dürfte die zweite Art des Steueräquivalents vorzuziehen sein, weil sie die spezifische Natur der Verkehrsbesteuerung deutlich zutage treten läßt.

In Bayern ist das „Gebührenäquivalent" (Gesetz wie oben) alle zwanzig Jahre, vom Tage des letzten Anfalls gerechnet, von juristischen Personen, öffentlichen Korporationen, Handels- und Versicherungsgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen sowie anderen Gesellschaften und Anstalten zu erheben und beträgt 1% des Wertes ohne Abzug der Schulden. Befreit sind die Kommunalverbände, fromme, milde, gemeinnützige und Unterrichtsanstalten sowie die im Bergbau investierten Immobilien und alle Immobilien, die öffentlichen Verkehrszwecken dienen (Eisenbahnen usw.). Über das Steueräquivalent bei der Reichs-Grundstückübertragungssteuer s. oben. Eine jährliche Abgabe von den Gütern der toten Hand besteht in Elsaß-Lothringen (G. v. 20. Febr. 1849) mit 62½% des Grundsteuerprinzipals und unter Ausdehnung auf alle Arten ohne Rücksicht auf den Zweck.

In Österreich wird nach dem Gebühren-G. v. 9. Febr. 1850 und dem G. v. 18. März 1872 ein Äquivalent für jede Besitzdauer von 10 Jahren erhoben, das bei Stiftungen, Benefizien, Kirchen, geistlichen und weltlichen Gemeinden,

Vereinen, Anstalten, und anderen Korporationen und Gesellschaften, deren Mitgliedern ein Anteil an dem Vermögensstamme der Gemeinschaft nicht zusteht, von unbeweglichen Sachen 3% des Wertes, von beweglichen 1½%, bei Aktien- und anderen Erwerbsgesellschaften von unbeweglichen Sachen 1½% des Wertes beträgt. Die Abgabe, zu der noch ein 25%iger Zuschlag tritt, wird in Jahresraten eingezogen. — Frankreich erhebt nach dem für Elsaß-Lothringen zitierten Gesetz bzw. einem späteren G. v. 1872 von den Immobilien der Departements, Gemeindehospitäler, Seminare, Kirchen, religiösen Kongregationen, Wohltätigkeitsanstalten, Aktiengesellschaften usw. als Äquivalent einen Zuschlag zur Grundsteuer von 87,5%.

Literatur. — Weitpert, Die Steuern vom Immobiliarbesitzwechsel in den deutschen Staaten, Erl. Diss. 1908. F. Papst, Zur Beseitigung der kommunalen Grund- und Gebäudesteuern, in ZStaatsW. 1899. Derselbe, Die Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses von Grund und Boden, in Conrads J. 1903. Adickes, Studien über die Weiterentwickelung des Gemeindesteuerwesens, in ZStaatsW. 1894. Boldt, Die Wertzuwachssteuer, 3. Aufl. Dortm. 1909. Köppe, Das Schicksal der Wertzuwachssteuer, in Ann. d. D. R. 1910. Strutz, Betrachtungen zur Reichszuwachssteuer, Berl. 1910. Kumpmann, Die Wertzuwachssteuer, Jena 1906. v. Nostiz, Art. Wertzuwachssteuer, im Handw. d. Staatsw. Bd. 8. Steiger, Die Wertzuwachssteuer in Deutschland u. in der Schweiz, Zür. 1910. Fr. J. Neumann, Vermögenssteuern und Wertzuwachssteuern, Tüb. 1910. Leuckart v. Weißdorf, Entwicklung und Ergebnisse der Wertzuwachsbesteuerung im Kgr. Sachsen, Leipz. 1911.

§ 152. — 3. Die Steuer vom Umsatze beweglichen Vermögens. Es kommen hier vor: Steuern auf Rechnungen und Quittungen (Quittungsstempel); Steuern auf Geschäftsbriefe, Frachtbriefe, Konossements, Lagerscheine u. dgl.; Steuern auf Wechsel (Wechselstempel); Steuern auf Schlußnoten bei Börsengeschäften (Börsensteuer); Steuern auf Ausgabe von Aktien und Anteildokumenten, in- und ausländischen Renten- und Schuldverschreibungen (Emissionssteuer); Steuern auf Versicherungspolizen; Steuern auf Spieleinsätze und -gewinne.

Viele von diesen Umsatzsteuern müssen vorwiegend aus finanziellen Gründen, dann aber auch aus dem Bestreben erklärt werden, neben dem Immobiliarverkehr, um dem Bedürfnis der ausgleichenden Gerechtigkeit einigermaßen zu entsprechen, auch den Verkehr mit beweglichen Werten zu besteuern. Aber auch die oben zugunsten der Immobiliarverkehrssteuern geltend gemachte Behauptung, daß es durch diese Einzelsteuern gelinge, Ertrags- und Einkommensteile zur Versteuerung heranzuziehen, die sich ihr sonst leicht entziehen, wird namentlich mit Hinweis auf einzelne unter ihnen nicht ohne Grund geltend gemacht. Ihre Entwicklung ist durch die immer mehr

zur Erscheinung gelangende Bedeutung des beweglichen Vermögens wesentlich begünstigt worden. Da es hier nicht möglich ist, auf alle Einzelheiten einzugehen, so sollen nur die bedeutendsten dieser Steuern herausgegriffen werden.

a) Die Quittungssteuer hat zum Steuersubjekt den Aussteller einer Quittung, als Objekt die Quittung. Die Steuerpflichtigkeit kann dabei verschieden weit ausgedehnt werden, entweder auf alle Schriftstücke, welche Quittungen sind oder gesetzlich als solche betrachtet werden, oder nur auf diejenigen Quittungen, welche öffentlichen Behörden, allen oder nur gewissen, vorgelegt werden. Die Steuer wird in der Regel in Form des Stempels erhoben, weshalb sie auch Quittungsstempel genannt wird, und zwar entweder als Fixstempel oder als Wertstempel.

Zugunsten dieser Steuer führt man an, daß sie sich auf zahlreiche Verkehrshandlungen erstrecken lasse, daß sie bedeutende Einnahmen erbringe, und daß sie ohne besondere Belästigung und Druckempfindung getragen werde. Allein sie unterliegt doch auch recht schweren Bedenken. Gegen sie spricht das prinzipielle Bedenken, daß die Masse der Rechnungen und Quittungen nicht auf einen besonders steuerfähigen Erwerb oder auf stattgehabte, der regelmäßigen Besteuerung entzogene Kapitalisierung hinweist. Abgesehen von dieser Schattenseite, die sie in der Hauptsache mit jeder Verkehrsbesteuerung teilt und von der weiter unten noch die Rede ist, hat sie noch ihre besonderen Mängel. Wird sie, wie dies häufig geschieht in der Form des Fixstempels oder in wenigen Abstufungen erhoben, so belastet sie unverhältnismäßig die kleinen Umsätze. Dehnt man sie auf alle Quittungen aus, so ist die Kontrolle schwer durchzuführen und es liegt, wenn die Steuer einigermaßen hoch ist, die Gefahr nahe, daß eine bedenkliche Formlosigkeit des Verkehrs Platz greift. Allein selbst wenn die Steuer in dem gewünschten Umfang gelänge, leidet sie noch an schwerer Lückenhaftigkeit und großer Willkür, indem die im Bar-, Scheck- und Giroverkehr auftretenden Vermögensverkehrsakte unverdientermaßen bevorzugt werden. Vollends für eine Beschränkung des Quittungsstempels auf die Quittungen über Warenlieferungen und Dienstleistungen an die öffentlichen Behörden oder die vor Gericht produzierten Rechnungen und Quit-

tungen läßt sich gar kein anderer Grund geltend machen als der, daß der Staat hier auf bequeme Weise eine Einnahme beziehen kann. Außerdem ist im Falle der Besteuerung von Quittungen über Warenlieferungen und Dienstleistungen für Behörden die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Steuer zum Teil wenigstens durch versteckte Einrechnung in das Guthaben des Empfängers auf den Staat übergewälzt wird.

Der Quittungsstempel wurde erhoben in Bayern von allen Quittungen über Besoldungen, Pensionen, sowie von allen Bescheinigungen über Zahlungen und Naturalvergütungen, die aus Hof- und öffentlichen Kassen geleistet wurden. Der Quittungsstempel ist durch G. v. 9. Juni 1899 aufgehoben worden. In Hessen und Braunschweig sind nur die vor Gericht produzierten Quittungen stempelpflichtig. Bei Gelegenheit der Reichsfinanzreform von 1906 war wie schon 1881 und 1893 seitens der Reichsregierung auch ein Quittungsstempel in Aussicht genommen, der 16 Mill. M. einbringen sollte. Er sollte 10 Pf. von allen Quittungen über 20 Mk. einschließlich der Postanweisungen (bei diesen vom Einzahler zu entrichten) betragen. Er fand aber nicht die Billigung des Reichstages. — In Frankreich wird für Quittungen des Privatverkehrs ein Fixstempel von 10 Cents. pro Stück erhoben, für Quittungen von und an öffentliche Kassen ein solcher von 25 Cents.

§ 153. b) Wesentlich günstiger wird die Wechselsteuer zu beurteilen sein, d. h. eine Steuer, welche von Wechseln, indossierbaren Anweisungen und Verpflichtungsscheinen u. dgl. erhoben wird, obwohl auch bei ihr nicht festzustellen ist, aus welcher Quelle schließlich der Wechselstempel entrichtet wird. Doch liegt hier wenigstens die Möglichkeit vor, diese Art des Vermögensverkehrs in allen einzelnen Akten zu treffen. Freilich weichen die Gesetzgebungen in bezug auf die Ausdehnung der Steuerpflicht sehr voneinander ab. In einigen Ländern läßt man Wechsel auf Sicht oder kurzfristige Wechsel, dann Wechsel, welche im Ausland zahlbar sind oder auch nur solche, die lediglich zur Indossierung ins Ausland kommen, von der Steuer frei. Die früher häufiger vorkommende Befreiung niedriger Beträge ist heute fast durchweg aufgegeben, da die Steuer durch Zerlegung der ganzen Wechselsumme in kleinere Beträge umgangen wurde. Auch die Behandlung der Duplikate und Kopien ist verschieden.

Die Steuer ist fällig, wenn von dem Wechsel Gebrauch gemacht, er begeben oder, falls er im Auslande ausgestellt wurde, im Inlande benutzt werden soll. Die Zahlung erfolgt durch Verwendung von gestempelten, durch die Behörden zu beziehenden Blanketten

oder durch Anwendung von Marken, selten und nur bei hohen Beträgen durch unmittelbare Entrichtung an das Steueramt. Die Steuersätze sind entweder fixe oder sie richten sich in der Form von Klassenstempeln nach der Höhe der Wechselsumme. Vom Standpunkte der Verkehrsbesteuerung aus sollte die Steuer wie bei allen anderen Urkunden nach der Größe des Betrages bemessen werden.

In mehreren Staaten findet auch eine Besteuerung der Schecks, entweder aller oder nur gewisser Arten, statt.

In Deutschland sind nach Reichs-G. v. 4. Juni 1879 besteuert 1. gezogene und eigene Wechsel, welche im Reichsgebiet in Umlauf gesetzt werden, 2. die an Order lautenden Zahlungsversprechen sowie die auf Kaufleute oder von Kaufleuten ausgestellten Anweisungen jeder Art auf Geldzahlungen, Akkreditive und Zahlungsaufträge, gegen deren Vorzeigung und Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll. Befreit sind u. a. namentlich die statt der Barzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Schecks, wenn sie ohne Akzept bleiben, und Banknoten und andere auf den Inhaber lautende, auf Sicht zahlbare Anweisungen, welche der Aussteller auf sich selbst ausstellt. Die Steuer ist abgestuft und beträgt ½ pro Mille der oberen Grenze jeder Stufe, nämlich von 200 Mk. und weniger 10 Pf., von 200—400 Mk. 20 Pf., 400 bis 600 Mk. 30 Pf. usw. Die Abgabe wird entrichtet durch Benützung gestempelter Blanketts oder durch Aufkleben von Marken. Steuerpflichtig ist in erster Linie der Aussteller; aber es sind alle, welche am Umlaufe des Wechsels im Reichsgebiet teilgenommen haben, solidarisch für die Steuer verhaftet, so daß zur Versteuerung eines ungestempelten Wechsels jeder Nachmann verpflichtet ist, ehe er denselben weiter begibt. Bei Gelegenheit der Reichsfinanzreform von 1909 wurde durch G. v. 9. Juli dieses Jahres eine Erweiterung der Abgabe eingeführt, welche vornehmlich die Aval- und Kautionswechsel trifft. Der Ertrag der Wechselstempelsteuer ist für 1911 mit 17,2 Mill. (gegen 20 im Vorjahre) veranschlagt. Ferner ist bei derselben Gelegenheit ein Scheckstempel eingeführt worden, dessen Sätze unter Tarifnummer 10 in das Reichsstempelgesetz eingereiht worden sind. Die Scheckſteuer trifft die im Inland sowie die vom Ausland auf das Inland ausgestellten Schecks mit 10 Pf. für jedes Stück. Den Schecks stehen gleich Quittungen über Geldsummen, die aus Guthaben des Ausstellers bei den im § 2 des Scheck-G. v. 11. März 1908 bezeichneten Anstalten oder Firmen gezahlt werden, sofern die Quittung im Inland ausgestellt oder ausgehändigt wird. Die Entrichtung der Scheckſteuer muß erfolgen, ehe ein im Inland ausgestellter Scheck vom Aussteller, ein im Ausland auf das Inland ausgestellter Scheck vom dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird. Sie obliegt dem Aussteller des stempelpflichtigen Schriftstücks bzw. demjenigen, der es im Inland aushändigt. Die Verpflichtung zur Entrichtung wird erfüllt entweder durch Benutzung eines gestempelten Papiers oder durch Verwendung einer Stempelmarke. Steuerfrei sind die im inländischen Postscheckverkehr ausgestellten Schecks sowie die dem Wechselstempel unterliegenden. Der Ertrag dieser Steuer ist für 1911 mit 3,7 Mill. Mk. (gegen 7,4 im Vorjahre) angenommen. — In

Österreich ist (GG. v. 8. März 1876 und 29. Febr. 1864) die Wechselsteuer verschieden hoch nach der Umlaufsdauer des Wechsels. Sie beträgt z. B. bei Wechseln, deren Zahlung innerhalb 6 Monaten nach der Ausstellung erfolgen soll, bis 150 Kron. 10 Hell., 150—300 Kron. 20 Hell. usw., bei länger laufenden Wechseln bis 40 Kron. 14 Hell., 40—80 Kron. 26 Hell. usw., bei kaufmännischen Anweisungen 10 Hell., bzw. 1 Kron., bei Schecks pro Stück 4 Hell. In Frankreich ist die Steuerpflichtigkeit auf alle Wechsel erstreckt, welche im Lande selbst ausgestellt und zahlbar, sowie diejenigen, welche von Frankreich auf das Ausland und umgekehrt gezogen sind. Wechsel welche in Frankreich nur indossiert werden, haben die Hälfte der normalen Steuer zu entrichten. Von Schecks wird ein Fixstempel, und zwar von Platzschecks 10, von anderen 25 Cents. erhoben. Die Erhebung geschieht durch Marken und Stempelung. Ertrag ca. 12 Mill. M. In England wird eine Steuer von allen Wechseln, auch den in England nur indossierten, erhoben. Sichtwechsel sind niedriger besteuert als andere. Schecks unterliegen dem Pennystempel. Die Erhebung geschieht durch Marken und Blanketts. Ertrag ca. 15 Mill. Mk.

§ 154. — c) Die Börsensteuer ist eine Steuer auf die an der Börse abgeschlossenen Geschäfte, in der Regel von denjenigen zu entrichten und immer von denjenigen oder einem von ihnen zu tragen, welche das Geschäft vornehmen. Zur Börsensteuer rechnet man in erster Linie die Steuer auf Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über Wertpapiere sowie über Waren, welche börsenmäßig geschlossen werden (Schlußnotensteuer im engeren Sinn), ferner die Steuer auf Aktien-, Renten- und Schuldverschreibungen (Emissionssteuer). In diesem Zusammenhang kann auch die Steuer auf Lotterie- und Spielgewinne erwähnt werden.

Zugunsten der Börsensteuer beruft man sich namentlich auf die oben schon erwähnte Begründung einzelner Verkehrssteuern. Der Ertrag der Börsengeschäfte, sagt man, sei es in Effekten oder in Waren, kann durch die gewöhnlichen Ertrags- und Einkommensteuern nicht genügend erfaßt werden; die Börsensteuer soll diese ihren Zweck nur unvollkommen erreichenden Steuern ergänzen. Man beruft sich ferner darauf, daß die Gewinne, welche an der Börse gemacht werden, mehr oder weniger Konjunkturgewinne seien, welche, als durch gesellschaftliche Zusammenhänge und ohne eigentliche Arbeitsleistung entstanden, ganz besonders zur Versteuerung sich eignen. Auch spielt dabei die Rücksichtnahme auf die Besteuerung des Immobiliarverkehrs, dann das finanzielle Bedürfnis und die Empfindung, daß diese Steuer von den beteiligten Kreisen leicht ge-

tragen werden könne, eine wesentliche Rolle. Auch aus allgemeinen ethischen Gründen hat man sie befürworten und ihr die Bestimmung geben zu sollen geglaubt, dem sittlich anfechtbaren Börsenspiel entgegen zu wirken. Diese Gründe können zum Teil als zutreffend bezeichnet werden. In der Tat kann weder durch die Ertragsnoch auch durch die Einkommenbesteuerung der Spekulationsgewinn, den Bankiers und Kaufleute durch Börsengeschäfte in Effekten oder Waren für eigene Rechnung erzielen, vollständig und sicher erfaßt werden. Hier mag die Börsensteuer als Ergänzungssteuer am Platze sein. In den Fällen, in denen andere Kreise der Bevölkerung zum Zweck der Kapitalanlage oder zu Spekulationszwecken Effektengeschäfte machen, kann die Börsensteuer als Besteuerung vereinzelter, außerhalb des berufsmäßigen Erwerbes der betreffenden Personen stehender Erwerbsakte gerechtfertigt werden. Auch ist zuzugeben, daß die an der Börse erzielten Gewinne Konjunkturgewinne sind und als solche zur Besteuerung sich besonders eignen. Zu den Steuern auf Lotterien und Spielgewinne haben zum Teil die gleichen Gründe Veranlassung gegeben wie zur Börsensteuer und zur Verkehrsbesteuerung überhaupt, namentlich aber wohl das Gefühl, daß es keine Schwierigkeit habe und keine Klagen hervorrufen werde, von der durch das Spiel bewirkten müheloſen Bereicherung der Allgemeinheit einen Anteil zu sichern.

Sicher ist, daß die Börsensteuer aus Gründen der Gerechtigkeit da nicht fehlen darf, wo andere Eigentumsübertragungen einer Steuer unterworfen sind. Auch hier wird der Steuersatz nicht ein einheitlicher für jedes Geschäft sein dürfen, sondern nach der Größe der umgesetzten Werte sich zu richten haben. Für die Höhe des Steuersatzes soll die Vergleichung mit den Steuersätzen der Immobiliar- und der anderen Verkehrssteuern maßgebend sein. Allzu hohe Steuersätze würden zahlreiche Umgehungen bewirken und unter Umständen auch den Börsenverkehr in unerwünschtem Maße beschränken.

Die Erhebung vollzieht sich regelmäßig in der Form des Stempels und knüpft bei der Börsensteuer im engeren Sinn an den Abschluß des Geschäftes an. Da dieser durch Ausstellung von Schlußnoten dokumentiert zu werden pflegt, so liegt es nahe, den Gebrauch

von Schlußnoten direkt oder indirekt zu erzwingen und die Steuer durch Stempel von der Schlußnote zu erheben. Deshalb wird die Börsensteuer im engeren Sinne auch *Schlußnotensteuer* genannt. Eine andere an den Geschäftsabschluß anknüpfende Erhebungsart könnte durch den Registerzwang verwirklicht werden. Es müßten dabei alle Geschäftsabschlüsse in ein Steuerregister oder in ein von den Geschäftsleuten selbst geführtes Register eingetragen werden. Allein mit dem ersteren Verfahren ist keine erhöhte Sicherheit für den richtigen Steuereingang gewonnen, und das zweite würde wegen des damit verbundenen Eindringens in die Geschäftsverhältnisse auf großen Widerstand stoßen. Die Besteuerung könnte auch an die *Tradition* der Wertpapiere und Waren anknüpfen. Dieses Verfahren würde aber obligatorische Einrichtungen (Liquidationsvereine, Effektenabrechnungsstellen) an jeder Börse voraussetzen, welche die Regulierung der Zeit- und Kassengeschäfte zu betätigen hätten. Die mit diesen Formen der Börsensteuer verbundenen Belästigungen des Börsenverkehrs und die Schwierigkeiten einer den Steuereingang sichernden Kontrolle haben auch den Vorschlag gezeitigt, die Steuer als eine *kontingentierte* durch Jahresabonnements in der Weise zu erheben, daß für alle Börsen nach den Jahresumsätzen eine jährliche Pauschalsumme festgesetzt würde, die eine Kommission auf die Besucher zu verteilen hätte. Damit erhielte die Steuer den Charakter einer speziellen Einkommen- oder Gewerbesteuer und weder der richtige Jahresertrag noch eine gerechte Umlegung wäre gewährleistet.

Weit leichter und sicherer zu veranlagen ist die *Emissionssteuer*. Sie ist eine in Prozenten erhobene Steuer von den an der Börse zur Ausgabe gelangenden und aus dem Auslande eingebrachten Wertpapieren aller Art, mit regelmäßiger Ausnahme der vom Staate selbst emittierten. Die Höhe der Steuer ist meist verschieden ja nach der Art der Papiere. Steuerpflichtig ist bei inländischen Emissionen der Emittent, der die Steuer auf die Käufer der Papiere abwälzt.

Die *Lotteriesteuer* wird von dem Veranstalter der Lotterie in Prozenten des Nominalbetrages der ausgegebenen Lose, die Steuer von *Spielgewinnen* bei deren Ausfolgung erhoben.

Das deutsche Reichsstempel-G. v. 27. April 1894 umfaßt unter anderem auch die Besteuerung des Börsenverkehrs. Es ist erweitert und in den Sätzen erhöht worden durch G. v. 14. Juni 1900 und in wichtigen Punkten abgeändert durch die GG. v. 3. Juni 1906 und 9. Juli 1909. Danach unterliegen der Besteuerung: 1. Aktien, Kuxe, Renten- und Schuldverschreibungen, 2. Gewinnanteilschein- und Zinsbogen, 3. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte. Die Steuer auf Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen (Emissionssteuer) beträgt nach den 1909 erhöhten und geänderten Sätzen:

1. a) Von inländischen Aktien, Aktienanteilscheinen, Reichsbankanteilscheinen, b) von Anteilscheinen der deutschen Kolonialgesellschaften und der ihnen gleichgestellten Gesellschaften; c) von ausländischen Aktien- und Aktienanteilscheinen, wenn sie im Inlande ausgehändigt, veräußert, verpfändet usw. werden, ferner von Interimsscheinen über Einzahlungen auf alle Arten dieser Wertpapiere 3% vom Nennwert bzw. vom Betrag der bescheinigten Einzahlungen und zwar in Abstufungen von 60 Pf. für je 20 Mk.; d) von Anteilscheinen gewerkschaftlich betriebener Bergwerke (Kuxe) 5 Mk. von jeder einzelnen Urkunde; außerdem für alle nach dem 1. Aug. 1909 ausgeschriebenen Einzahlungen, soweit solche nicht zur Deckung von Betriebsverlusten oder zur Einhaltung des bisherigen Betriebsumfanges dienen, 3% vom Betrage der Einzahlung und zwar in Abstufungen von 3 Mk. für je 100 Mk. oder einen Bruchteil dieses Beitrages; zur Entrichtung des Stempels für die Einzahlungen ist die Gewerkschaft verpflichtet. Befreit sind Aktien und Aktienanteilscheine sowie Interimsscheine von Aktiengesellschaften, welche nach Entscheidung des Bundesrates ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken (für die minder begüterten Volksklassen) dienen, höchstens 4%ige Kapitalverzinsung gewähren usw.; ferner Aktien von Eisenbahngesellschaften, die Zuschüsse oder Zinsgarantien des Reichs, der Bundesstaaten oder von Kommunen und Kommunalverbänden genießen. Nach G. v. 3. Juni 1906 ist die Steuer auch von dem in Aktien zerlegten Grundkapital, bzw. von einer Erhöhung des Grundkapitals zu entrichten, wenn die Gesellschaften innerhalb eines Jahres nach Eintragung in das Handelsregister keine Aktien ausgeben.

2. a) Von inländischen für den Handel bestimmten Renten- und Schuldverschreibungen, sofern sie nicht unter 3 fallen, sowie von Interimsscheinen über Einzahlungen auf diese Wertpapiere 2%; b) von Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Kommunen und Kommunalverbände und Eisenbahngesellschaften, wenn sie im Inland ausgehändigt, veräußert, verpfändet usw. werden, sowie unter den gleichen Voraussetzungen von Interimsscheinen über Einzahlungen auf diese Wertpapiere 1%; c) von Renten- und Schuldverschreibungen sowie Interimsscheinen ausländischer Korporationen, Aktiengesellschaften, industrieller Unternehmungen usw., wenn sie im Inlande ausgehändigt usw. werden, 2%; die Steuer wird in Abstufungen von 40 bez. 20 Pf. für je 20 Mk. erhoben. Befreit sind Renten- und Schuldverschreibungen (auch Interimsscheine) des Reichs und der Bundesstaaten.

3. Von inländischen auf den Inhaber lautenden und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebenen Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände, Kommunen, Kommunal-Kreditanstalten, der Korporationen ländlicher und städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken oder der Eisenbahngesellschaften sowie von Interimsscheinen über Einzahlungen auf

solche Wertpapiere 5‰ vom Nennwert in Abstufungen von 50 Pf. für je 100 Mk. oder einen Bruchteil dieses Betrages.

Neu ist Tarifnummer 3A, die sog. **Talonsteuer**. Es unterliegen der Steuer:

a und b) Gewinnanteilscheinbogen von inländischen Aktien usw. (s. oben Tarifnummer 1a und b) sowie von ausländischen Aktien usw. (s. 1 c), letztere sofern sie im Inland ausgegeben werden, mit 1% vom Nennwert der betreffenden Wertpapiere in Abstufungen von 1 Mk. für je 100 Mk. oder einen Bruchteil dieses Betrages; c—e) Zinsbogen von inländischen für den Handel bestimmten sowie von ausländischen, oben unter 2 b und c angeführten Renten- und Schuldverschreibungen mit 5‰ vom Nennwert in Abstufungen von 50 Pf. für je 100 Mk.; f) Zinsbogen inländischer Schuldverschreibungen der Kommunen, Kommunalverbände usw. (s. oben Nr. 3) mit 2‰ vom Nennwert in Abstufungen von 20 Pf. für 100 Mk. oder einen Bruchteil dieses Betrages. In allen Fällen (a—f) erhöht sich die Steuer, falls die Bogen Zinsscheine für einen längeren als zehnjährigen Zeitraum enthalten um ein Zehntel für jedes fernere Jahr. Befreit sind Zinsbogen von Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten, Gewinnanteilscheinbogen von steuerfreien Aktiengesellschaften, sowie Zins- und Gewinnanteilscheinbogen, die bei der ersten Ausgabe der Wertpapiere mit diesen in Verkehr gesetzt werden, sofern die Bogen nicht für einen längeren als zehnjährigen Zeitraum ausgegeben werden.

Die Steuer von Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften, die **Schlußnotensteuer**, ist unverändert geblieben. Sie wird erhoben von allen Geschäften mit ausländischen Banknoten, Papiergeld und Geldsorten, sowie mit Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen mit $^2/_{10}$‰, von Anteilen bergrechtlicher Gewerkschaften mit 1%, von sonstigen Wertpapieren und Genußscheinen mit $^3/_{10}$‰ vom Werte des Gegenstandes des Geschäftes und zwar in Abstufungen von 20 bzw. 30 Pf. für je 1000 Mk. oder einen Bruchteil dieses Betrages, ferner von Kauf- und Anschaffungsgeschäften, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden über Mengen von Waren, die börsenmäßig gehandelt werden, mit $^4/_{10}$‰. Ermäßigungen gegen früher bringt das neue Gesetz bezüglich des sog. Kostgeschäfts auf die Hälfte des tarifmäßigen Betrages, und bezüglich des Arbitragegeschäftes. Befreit sind die Kauf- usw. Geschäfte über Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs oder der Bundesstaaten, sowie Interimsscheine auf solche. Wenn von einem im Ausland abgeschlossenen Geschäft nur der eine Kontrahent im Inlande sich befindet, wird die Hälfte der Abgaben erhoben. Zur Entrichtung der Abgabe ist in der Regel der Vermittler des Geschäfts verpflichtet, der Ersatz von den Kontrahenten zu fordern berechtigt ist. Über das Geschäft ist eine gestempelte oder mit Stempelmarken versehene Schlußnote auszustellen (Schlußnotenzwang).

Die **Lotteriesteuer** ist von dem Veranstalter der Lotterie für die gesamte planmäßige Anzahl der Lose oder die Ausweise über Spieleinlagen vor dem Betrieb, bzw. bei ausländischen Losen von dem Empfänger zu entrichten. Die Entrichtung der Stempelabgabe erfolgt durch direkte Zahlung an die zuständige Behörde. Die Steuer beträgt bei inländischen Losen 20%, bei ausländischen 25% vom Nennwert sämtlicher Lose oder Ausweise. Befreit sind behördlicherseits ge-

nehmigte Ausspielungen und Lotterien, sofern der Gesamtpreis der Lose die Summe von 100 Mk. und bei ausschließlich mildtätigen Zwecken die Summe von 25000 Mk. nicht übersteigt. Den Spieleinlagen stehen Wetteinsätze bei öffentlich veranstalteten Rennen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen gleich. Wer im Inland solche Wetteinsätze entgegennimmt, ist verpflichtet, versteuerte Ausweise hierüber auszustellen.

Das Erträgnis der sämtlichen Reichsstempelabgaben war für 1911 veranschlagt auf 198,15 Mill. Mk., wovon 49,0 auf die Besteuerung der Wertpapiere, 15,4 auf die Schlußnoten, 44,9 auf die der Lotterielose entfielen. — Das Reichsstempelgesetz enthält auch die Vorschriften über Besteuerung der Frachturkunden (s. unten S. 341), Personenfahrkarten, der Automobile und der Tantiemen der Aufsichtsräte (s. unten die Anmerkungen zu §§ 181, 182 u. Anhang § 5), die Steuer von Schecks (s. Anmerkung zum vorigen §) und von Grundstücksübertragungen (s. Anmerkung zu § 150).

In Frankreich wird auf Grund der GG. v. 5. Juni 1850, 29. Aug. 1871, 30. März und 25. Mai 1872 und 29. Dez. 1895 eine Emissionssteuer, eine Umsatzsteuer und eine Börsensteuer i. e. S. erhoben. Die erstere beträgt von den inländischen Wertpapieren mit Zuschlagcentimes 1,20 Frcs. vom Hundert des Nominalwertes, wird aber meistens im Abonnement mit 6 pro Mille jährlich bezahlt, von ausländischen Effekten von Gesellschaften und Korporationen 2 Frcs. Die Emissionssteuer für ausländische Staatspapiere beträgt jetzt 2% des Nennwertes. Der Umsatzsteuer (droit de transmission) unterliegen Aktien und Obligationen von inländischen und ausländischen Gesellschaften, Gemeinden, Departements, öffentlichen Anstalten und die Pfandbriefe des Credit foncier, nicht aber die Staatspapiere. Die Abgabe wird bei Namenspapieren bei jeder Umschreibung vom Emittenten mit ½% des Kurswertes, bei Inhaberpapieren im Jahresabonnement mit $^1/_5$% des durchschnittlichen vorjährigen Kurswertes des emittierten Kapitals gleichfalls vom Emittenten erhoben. Die dritte Steuer ist die Börsensteuer i. e. S. Sie beruht in ihrer gegenwärtigen Form auf G. v. 28. April 1893, bzw. 29. Dez. 1895. Danach muß beim Kauf und Verkauf von Werten aller Art an und außerhalb der Börse eine Rechnung ausgestellt werden, die seit 1908 einem Stempel von 10 Cent. auf 1000 Frcs. oder Bruchteilen hiervon unterliegt. Für Reportgeschäfte wird nur der halbe Satz entrichtet. Der Steuersatz für Geschäfte in französischer Rente beträgt nur 0,025 der sonstigen Höhe.

In Österreich besteht die Emissionssteuer seit GG. v. 13. Dez. 1862, 29. Febr. 1864 und 10. Juli 1865; durch G. v. 18. Sept. 1892 ist sie für ausländische Werte neu geregelt worden. Danach unterliegen inländische Aktien und Kommanditaktien, wenn sie auf den Namen lauten oder nur bis zu zehn Jahren Geltungsdauer haben, der Emissionssteuer nach Skala II des Gebühren-G., wenn sie auf den Inhaber lauten und länger als zehn Jahre gelten sollen, der höheren Steuer nach Skala III; inländische Obligationen werden, wenn sie auf den Namen lauten oder länger als zehn Jahre gelten, nach Skala II, sonst nach Skala III versteuert. Bezüglich der ausländischen Werte ist durch das G. von 1892 bestimmt worden, daß von diesen eine Abgabe nach Skala III zu zahlen ist, wenn sie im Inlande übertragen, veräußert, zum Verkaufe ausgeboten, verpfändet oder wenn Zahlungen darauf geleistet bzw. andere rechtsverbindliche

Handlungen vorgenommen werden sollen. Von diesen Werten ist außerdem, wenn sie zur Notierung an einer inländischen Börse zugelassen werden sollen, eine Stempelangabe nach Skala II für den im Inlande zum Verkehr gebrachten Betrag zu entrichten. Außerdem haben ausländische Aktien- und Kommanditgesellschaften auf Aktien für jenen Teil ihres Kapitals in Aktien und Obligationen, den sie dem inländischen Geschäfte widmen wollen, eine Stempelabgabe nach Skala II zu bezahlen. Die erwähnten Skalen sind die folgenden:

Skala II		Skala III		Steuerbetrag
bis 40 Kr.		bis 20 Kr.		14 H.
40— 80 „		20— 40 „		20 „
80— 120 „		40— 60 „		38 „
120— 200 „		60— 100 „		64 „
200— 400 „		100— 200 „		1 Kr. 6 „
400— 600 „		200— 300 „		1 „ 88 „
600— 800 „		300— 400 „		2 „ 50 „
800— 4 800 „	v. je 800 Kr.	400—2400 „	v. je 400 Kr.	2 „ 50 „
4800—16 000 „	„ „ 1600 „	2400—8000 „	„ „ 800 „	5 „ — „
über 16 000 „	„ „ 800 „	über 8000 „	„ „ 400 „	2 „ 50 „

Die Börsensteuer i. e. S. (Effektenumsatzsteuer) ist durch G. v. 18. Sept. 1892 neu eingeführt und durch G. v. 9. März 1897 weitergebildet worden. Danach unterliegen der Steuer sowohl die an der Börse als auch die außerhalb der Börse geschlossenen ursprünglichen und Prolognationsgeschäfte. Während im allgemeinen der Umsatz den Gegenstand der Besteuerung bildet, wird bei Prämiengeschäften die Steuerpflicht schon durch die Tatsache des Geschäftsabschlusses begründet. Geschäfte mit ausländischen Kontrahenten sollen nur dann steuerpflichtig sein, wenn der zur Entrichtung der Steuer zunächst Verpflichtete sich im Inlande befindet oder eine Handelsniederlassung oder einen ständigen Bevollmächtigten im Inlande hat. Die Steuer wird in festen Sätzen für je einen einfachen Schluß bemessen. Als einfacher Schluß gilt die Summe von 10 000 Kron. Nominal. Der normale Steuersatz beträgt für jeden einfachen Schluß bei Geschäften mit Dividendenpapieren und Prämienschuldverschreibungen mit Ausnahme der Staatsprämienanleihen 1 Kron., bei allen übrigen 40 Hell., das ist $^1/_{10}$ bzw. $^1/_{25}$ pro Mille. Die unterschiedliche Behandlung von inländischen und ausländischen Effekten ist aufgehoben worden. Bei Beträgen von nicht mehr als 1000 Kron. bzw. 200 Kron. (bei Prämienschuldverschreibungen) tritt Ermäßigung ein, sofern es sich um inländische Effekten handelt. Ausgenommen von der Umsatzsteuer ist der bereits anderweit besteuerte Umsatz von inländischen Wechseln und kaufmännischen Anweisungen, von Valuten und Devisen. Steuersubjekt ist bei Börsengeschäften, welche durch ein offizielles Arrangementsbureau abgeschlossen werden, jeder der beiden Kontrahenten, bei direkten Geschäften der Abliefernde, bei den außerhalb der Börse abgeschlossenen Kostgeschäften der Kostgeber, ev. der Kostnehmer, bei den außerhalb der Börse abgeschlossenen Kauf-, Verkaufs- und Lieferungsverträgen der dabei tätige Kaufmann, bei zwei Kaufleuten der Verkäufer. Die Erhebung beruht bei den durch Vermittlung eines Sensals und eines Handelsmaklers geschlossenen

Geschäften auf Stempelung der Schlußzettel, sonst teils auf dem „Rechnungs- und Fakturenzwang", teils auf dem „Registerzwang". Von Gewinnsten aus Staatslotterien, Verlosungen von Schuldverschreibungen mit Prämien u. a. wird nach Abzug der Spieleinlage eine Steuer von 20% (G. v. 31. März 1890), bei solchen im Zahlenlotto ohne Abzug der Einlage eine Steuer von 15% (G. v. 24. März 1893) erhoben.

In England beträgt die Emissionssteuer von ausländischen und kolonialen Sicherheiten 5 sh von 100 Pf. St., bei ausländischen Aktien 1 sh von 10 Pf. St., bei Aktien von inländischen Korporationen und Aktiengesellschaften 2½ sh von 100 Pf. St. Bei Gründung von Aktiengelellschaften ist ein Stempel von 5 sh auf 100 Pf. St. des Aktienkapitals zu entrichten. Die Umsatzsteuer für Kauf- und Anschaffungsgeschäfte ist durch G. v. 29. April 1910 von 2½ auf 5 sh von 100 Pf. St. erhöht worden. Dasselbe G. hat den Schlußnotenstempel, der bisher ein Fixstempel von 1 p bzw. 7 sh war, in einen nach der Größe des Wertes abgestuften umgewandelt. Sie Steuer beginnt mit 6 p bei 5—100 Pf. St. und steigt auf 20 sh bei Werten von über 200000 Pf. St.

Die italienische Börsensteuer nähert sich der französischen. Die Schlußnotenabgabe beträgt 50 Cent. bei Kassa-, 2 Lire bei Zeitgeschäften. Die Emissionssteuer beträgt 1,80 Lire für je 1000 Lire des emittierten, nach dem durchschnittlichen Kurswert des vorangegangenen Jahres zu berechnenden Kapitals. Die gleiche Steuer wird halbjährlich von den Vorschußgeschäften der Sparkassen und ähnlicher Anstalten erhoben. Eine neue Börsensteuer ist in den Niederlanden am 1. Mai 1900 in Kraft getreten.

Von den übrigen Verkehrssteuern seien noch erwähnt die Steuern auf Gesellschaftsverträge, Versicherungsverträge, die übrigens wegen der wohltätigen Wirkung des Versicherungswesens nicht durchweg befürwortet werden können, Steuern auf Kauf- und andere Verträge über bewegliche Sachen und auf Versteigerungen von solchen, Darlehnsverträge, Werkverdingungsverträge, Frachtbriefe der Land- und Seefahrt usw. Die gelegentlich auch hierher gezählten Abgaben von Spielkarten, Eisenbahnfahrscheinen, Annoncen und anderen Ankündigungen in Zeitungen gehören dem Gebiet der Aufwandsbesteuerung an.

Unter den verschiedenartigen Eisenbahn- und Schiffahrtsabgaben (Transportsteuern) sind jedenfalls nur diejenigen unter die Verkehrssteuern zu rechnen, welche als Stempelabgaben von Urkunden und zwar von Transportbegleitpapieren, Frachtbriefen, Aufgaberezepissen usw. erhoben werden. Die als Zuschlag zu den Beförderungspreisen (Personenbillets) erhobene Fahrkartensteuer gehört dem Gebiet der Aufwandbesteuerung an (s. unten § 181). Transportsteuern der erstgenannten Art werden in Frankreich erhoben; hier ist von Frachtbriefen eine Stempelsteuer von 70 Cts. zur Güterzugrezepisse, 35 Cts. zur Eilzugrezepisse zu entrichten (ähnliche Abgaben von Empfangsscheinen beim gewöhnlichen Landtransport und für Seefrachtbriefe oder Konossemente). Auch in

England besteht eine Abgabe vom Warentransport im Betrag von 6 d von Frachtbriefen (auch von Schiffs-, Verfrachtungs-, Mietverträgen). In Österreich beträgt der Stempel von Frachtbriefen 2 bez. 10 Heller von jedem Bogen je nach der Entfernung. Auch Ungarn, Italien, Spanien erheben Steuern vom Fracht- und Eilgutverkehr, Rußland nur vom letzteren.

Das Deutsche Reich erhebt (s. G. betr. die Reichsstempelabgaben) gleichfalls Steuern vom Frachtverkehr und zwar sowohl vom Schiffs- wie vom Eisenbahnfrachtverkehr. Konossemente und Frachtbriefe im Schiffsverkehr zwischen inländischen und ausländischen Seehäfen oder zwischen inländischen Binnenhäfen und ausländischen Seehäfen, sofern sie im Inland ausgestellt, vorgelegt oder ausgehändigt werden, werden mit 1 Mk. pro Stück, im Verkehr zwischen inländischen Hafenplätzen der Nord- und Ostsee, des Kanals oder der norwegischen Küste mit 10 Pf. pro Stück besteuert. Von Urkunden über die Ladung eines ganzen Schiffsgefäßes kommt je nach der Fahrdauer und dem Rauminhalt des Schiffes der doppelte, 5- oder 10fache Betrag zur Erhebung. Sonstige Schiffskonossemente werden mit 20 bzw. 50 Pf. und 1 Mk. besteuert. Von Frachtbriefen im inländischen Eisenbahnverkehr über die Ladung eines ganzen Bahnwagens werden 20 und 50 Pf. erhoben, je nachdem der Frachtbetrag bis 25 Mk. oder mehr beträgt. Der Ertrag ist für 1911 mit 15 Mill. Mk. veranschlagt.

Literatur. — Über die Verkehrssteuern überhaupt s. d. Literaturangabe oben S. 318. Über Quittungssteuer: v. M. Heckel, Art. Quittungssteuer, im Handw. d. Staatsw. Über die Wechselsteuer: C. v. Czörnig, Die Besteuerung der Wechsel usw., Triest 1840. v. Heckel, Art. Wechselstempelabgabe, im Handw. d. Staatsw., und Landgraf, Art. Wechselstempelsteuer in Stengels Wörterb. — Über die Börsensteuer: R. Friedberg, Die Börsensteuer, Berl. 1875. Perrot, Die Börse und die Börsensteuer, Berl. 1876. Derselbe, Die Börsensteuer, Berl. 1880. R. Friedberg, Vorschläge zur technischen Durchführung einer prozentualen Börsensteuer, Jena 1882. Ehrenberg, Die Fondsspekulation und die Gesetzgebung, Berl. 1883. O. Arendt, Börsensteuer und Börsenorganisation, Berl. 1885. Heckscher, Die Börsensteuer, in den Sozial. Zeitfragen 1885. Hecht, Die Geschäftssteuer auf Grundlage des Schlußnotenzwangs, 5. Aufl., Stuttgart 1885. R. Friedberg, Das Reichsbörsensteuergesetz, in Conrads J. 1885. Warschauer, Die deutsche Börsensteuer, in Conrads J. 3. Folge Bd. 33. G. Cohn, Ein Wort zur Börsensteuer, in dessen Nationalök. Studien, Stuttgart 1886 (aus Conrads J. 1885). Sommaruga, Die (österreichischen) Gesetze vom 18. September 1893, betr. die Entrichtung der Stempelgebühren usw., in der Zeitschr. f. Volksw. 1893. R. Friedberg, Art. Börsensteuer im Handw. d. Staatsw. Landgraf, Art. Börsensteuer, im Stengels Wörterb. Wittelshöfer, Art. Börsensteuer, im Österreich. Staatswörterbuch. A. Meyer, Die deutschen Börsensteuern 1881 bis 1900, Stuttgart 1902. F. Vivante, L'impôt et la bourse, Par. 1893. — Über Transportsteuern: S. Sonnenschein, Die Eisenbahntransportsteuer, Berl. 1897. M. von Heckel, Transportsteuern, im Handw. d. Staatsw.

3. Die Erbschafts- und Schenkungssteuern.

§ 155. — Die Erbschaftssteuer ist eine Steuer vom Vermögensverkehr von Todes wegen. Steuerquelle und Steuerbemessungsgrundlage ist die Erbmasse, soweit sie in Aktiven besteht, steuer-

pflichtig sind diejenigen, welche als Erben oder Legatare den Nachlaß rechtlich überkommen.

Die Erbschaftssteuer ist in erster Linie eine Besteuerung des Vermögensverkehrs; denn sie trifft das Vermögen beim Wechsel des Besitzers und würde nicht eintreten, wenn sich ein solcher nicht ereignet hätte. Ihrer Wirkung nach ist sie eine Vermögenssteuer, insoferne die Erbmasse die Grundlage der Steuerbemessung und die Steuerquelle bildet. Man hat sie, da sie nicht regelmäßig, sondern nur bei Erbfällen eintritt, deshalb zutreffend als intermittierende Vermögenssteuer bezeichnet.

Was den Umfang der Erbschaftssteuer betrifft, so ist die objektive und subjektive Steuerpflicht zu unterscheiden.

Bei Bemessung der objektiven Steuerpflicht handelt es sich um die Frage, welche Vermögenswerte der Steuer unterworfen und wie diese Werte festgestellt werden sollen, sodann um die weitere, ob die ganze Erbmasse oder nur derjenige Betrag, um den die Erben wirklich bereichert werden, von der Steuer zu erfassen sei. Die Besteuerung der ganzen Erbmasse ohne Abzug der darauf ruhenden Schulden, Lasten, Verpflichtungen usw. war früher nicht selten und reicht da und dort bis in die Gegenwart herein; die modernen Erbschaftssteuergesetze dagegen erstrecken sich mit Recht nur auf diejenigen Beträge, die eine wirkliche Bereicherung des Erben bedeuten. Mit dieser Beschränkung erfaßt die Erbschaftssteuer regelmäßig alle Teile der Erbmasse, Mobilien und Immobilien, Erwerbs- und Gebrauchsvermögen, gleichviel ob es in Eigentum oder Nutzgenuß übergeht, sowie die ausständigen Forderungen. Für die Berechnung der Masse wird in der Regel der gemeine Wert zugrunde gelegt. Nutzungen und eventuell mit dem Anfalle zu übernehmende Jahresleistungen werden mit Rücksicht auf ihre Zeitdauer kapitalisiert. Bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken findet sich wohl auch die Bestimmung, daß sie nicht mit dem Verkehrs- sondern dem Ertragswert in Rechnung zu stellen seien.

Rücksichtlich der Bestimmung der subjektiven Steuerpflicht muß zwischen einer allgemeinen und einer beschränkten Erbschaftssteuer unterschieden werden. Die erstere trifft prinzipiell alle Erben, die zweite nur die Verwandten der Seitenlinie, die Nichtver-

wandten und in der Regel auch die Aszendenten. Die allgemeine Erbschaftssteuer kann entweder Nachlaßsteuer oder allgemeine Erbschaftssteuer (Erbanfallsteuer) im eigentlichen Sinne des Wortes sein. Die erstere ist eine Steuer, die von dem Betrage des Nachlasses (nach Abzug der Schulden und Lasten) ohne Rücksicht auf das verwandtschaftliche Verhältnis des oder der Erwerber zum Erblasser zu entrichten ist. Wenn hier Abstufungen des Steuersatzes vorkommen, so richten sich diese nur nach der Größe der Erbmasse, nicht nach Verwandtschaftsgraden oder den wirtschaftlichen Verhältnissen des Erben. Geringe Nachlässe werden wohl auch von der Steuer befreit. Neben der Nachlaßsteuer, die also auch das an Deszendenten und Ehegatten fallende Vermögen erfaßt, kann noch eine weitere und nebenher gehende Besteuerung der Seitenverwandten und der Nichtverwandten sowie der Aszendenten Platz greifen. Die allgemeine Erbschaftssteuer im eigentlichen Sinne besteuert zwar prinzipiell auch alle Erben, also auch die Abkömmlinge und Ehegatten, erfaßt aber nicht den Nachlaß als solchen, sondern die einzelnen Erbportionen. Die beschränkte Erbschaftssteuer (Kollateralsteuer) läßt Deszendenten und Ehegatten frei und trifft, wie erwähnt, nur die Seitenverwandten, die Aszendenten und die sonstigen Erben. Hier wie bei der allgemeinen Erbschaftssteuer i. e. S. findet eine Abstufung der Steuersätze nach Verwandtschaftsgraden statt in dem Sinne, daß der Steuersatz mit der Entfernung des Verwandtschaftsverhältnisses des Erblassers zum Erben steigt. Daneben besteht in der Regel auch eine Progression der Steuersätze innerhalb der durch die Verwandtschaft gegebenen Kategorien nach der Größe der Erbschaft.

§ 156. — Um die Erbschaftssteuer zu begründen, hat man verschiedene, zum Teil weit hergeholte Theorien aufgestellt. Man hat sie als einen Ausfluß des staatlichen Erbrechts, als Folge eines Mit- oder Obereigentums des Staates, oder wenigstens als ein Äquivalent des Schutzes ansehen wollen, den der Staat den Personen, dem Vermögen und insbesondere den Erben und den Erbmassen gewährt. Allein an diesen Theorien ist nur das eine richtig, daß es unter Umständen zweckmäßig sein kann, die erbberechtigten Verwandtschaftsgrade zugunsten eines höheren Aneignungsrechts des Staates zu

beschränken. Die Erbschaftssteuer als eine Gegenleistung für den besonderen Schutz des Staates anzusehen, geht schon um deswillen nicht an, weil der Staat hier nichts anderes tut, als was er in zahllosen Fällen überhaupt tut, wenn unter seinem Schutze die Rechtsverhältnisse geregelt und die Früchte des Erwerbes und die Mehrungen des Vermögens genossen werden. Soweit den Behörden in Erbschaftsfällen eine besondere Tätigkeit erwächst, ist dafür seitens der Erben die Gegenleistung in der Form von Gebühren zu entrichten, die sich teils mit der Steuer vermischen, teils getrennt von dieser erhoben werden.

Von den Gegnern der Erbschaftssteuer wird geltend gemacht, daß der Staat überhaupt kein Recht habe, in die Erbrechtsverhältnisse einzugreifen, weil das Erbrecht mit der Familie gegeben und folglich älter sei als der Staat. Auch stelle die Erbschaftsmasse kein neues, bisher noch nicht vorhandenes Vermögen dar; dieses habe vielmehr nur den Besitzer gewechselt, so daß die Steuer nur eine schon bestehende Leistungsfähigkeit treffe. Mit besonderem Nachdruck wird aber von manchen Seiten die Besteuerung der Abkömmlinge bekämpft. In dieser Beziehung wird eingewandt, daß das Vermögen in der engeren Familie ein gemeinsames Familienvermögen unter Verwaltung der Eltern sei, so daß mit deren Tode ein eigentlicher Eigentumswechsel nicht eintrete. Die Erbschaft bedeute hier vielfach nicht einen Vermögenszuwachs, sondern sichere nur die bisherige Grundlage der wirtschaftlichen Existenz der Erben. In zahlreichen Fällen befänden sich sogar die Erben in viel schlechterer Lage als vorher, da ihnen der Mitgenuß alles dessen entfiele, was der Verstorbene durch seine wirtschaftliche Tätigkeit außerdem noch erworben habe. Und mit denselben Gründen wird auch die Berechtigung der Erbschaftssteuer von Ehegatten bestritten.

Von volkswirtschaftlichen Erwägungen ausgehend, bekämpft man die Erbschaftssteuer als eine Minderung des Vermögens, als eine Verringerung des Vermögensstammes. Auch beruft man sich darauf, daß, weil die Erbschaftssteuer ein nicht durch eigene Arbeit erworbenes, oft ganz zufällig anfallendes Vermögen belaste, bei den Erben in der Regel jeglicher Anreiz fehle, den durch die Steuer absorbierten Betrag wieder einzubringen. In finanzpolitischer Beziehung findet

man es bedenklich, daß der Staat laufende, also jährlich wiederkehrende Ausgaben durch die unregelmäßigen Abgaben aus den Erbschaftsvermögen bestreite.

Zur Begründung der Erbschaftssteuer wird demgegenüber folgendes vorgebracht.

In der Regel bedeutet die Bereicherung, welche ein Erbe oder Legatar durch Erbschaften und Vermächtnisse erhält, einen Zuwachs an Leistungsfähigkeit. Wer eine Erbschaft macht, ist unter sonst gleichen Verhältnissen jedenfalls dem gegenüber bevozugt, dem nichts zufällt. Besteuert man mit den Einkommen- und Ertragssteuern jene Leistungsfähigkeit, welche durch Arbeit und wirtschaftliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen entstanden ist, ja nicht selten den notwendigen Lebensunterhalt, so wird man die Erbschaftsanfälle, die den Charakter des Unverdienten haben und sich darin und in dem Zufälligen, das ihnen eigen ist, mit Lotterie-, Konjunkturgewinnen u. dgl. berühren, nicht steuerfrei lassen dürfen. Die Erbschaftssteuer kann ferner da, wo die Besteuerung des fundierten Einkommens nicht in genügender Weise vor sich geht, als Vermögenssteuer, und zwar bei höheren Sätzen für sich allein, bei niedrigeren auch neben einer fortlaufenden Vermögenssteuer, wohl am Platze sein. Sie kann drittens als Ergänzungssteuer wirken, um Einkommensteile, die sich der regulären Besteuerung entzogen haben, nachträglich zu erfassen. Das gilt namentlich von dem auch der Vermögenssteuer regelmäßig nicht unterworfenen und doch auf große Leistungsfähigkeit hinweisenden kostbaren Hausrat, von Schmuckgegenständen, Gemäldesammlungen, Bibliotheken usw. Aber auch gegenüber dem Einkommen und Ertrag überhaupt. Es ist oben bereits bemerkt worden, daß es bei der außerordentlichen Vielgestaltigkeit der Erwerbsgelegenheiten im modernen Wirtschaftsleben unmöglich sei, diese mit der Einkommen- oder der Ertragsbesteuerung erschöpfend zu treffen. Namentlich wächst bei größeren Einkommen die Schwierigkeit, sie zu überschauen und zur Versteuerung zu bringen. Auch den Aufwandsteuern entziehen sich viele steuerkräftige Elemente. Hier kann nachträglich durch die Erbschaftssteuer wenigstens einigermaßen und zwar in viel zuverlässigerer Weise, als durch irgendeine andere Verkehrssteuer, ein Ausgleich geschaffen werden. Im Zusammenhang

damit steht ein weiterer Vorzug dieser Steuer: sie ist das beste und wichtigste Kontrollmittel über alle Steuerpflichtigen; ohne sie werden die Ertrags-, Einkommen- und Vermögenssteuern stets weit hinter dem Erträgnis, das nach der Steuerfähigkeit eines Volkes erwartet werden muß, zurückbleiben. So aufgefaßt und mit dem übrigen Steuersystem in Zusammenhang gebracht, erscheint sie nicht als eine willkürliche Steuer und nicht lediglich als Ausfluß des bedenklichen Grundsatzes, zu nehmen, wo etwas bequem zu haben ist, sondern als Ausfluß des Grundsatzes der Gerechtigkeit und der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Auch rein praktische Erwägungen können im Zusammenhang mit dem oben Erwähnten zugunsten der Erbschaftssteuer vorgebracht werden, nämlich die Erwägung, daß die heute durch diese aufgebrachten Summen in ihrer Ermangelung durch andere Steuern aufgebracht werden müßten. Und ob dies durch andere Steuern besser und gerechter geschehen könnte, ist mehr als fraglich.

Wenn gegen die Erbschaftssteuer vorgebracht wird, daß sie gegen den elementaren Grundsatz, laufende Ausgaben nur mit regelmäßigen Einkünften zu decken, verstoße, so liegt hier eine Verwechslung des privat- mit dem staatswirtschaftlichen Gesichtspunkte vor. Für den Privaten ist die Erbschaft ein unregelmäßiger Vermögenszuwachs; für den Staat aber ist die Erbschaftssteuer eine regelmäßige und jährlich auch in annähernd gleicher Höhe wiederkehrende Steuer, da Erbfälle alljährlich in annähernd gleichem Umfang vorkommen.

Daß die Erbschaftssteuer Vermögensquoten in Anspruch nimmt, läßt sich nicht in Abrede stellen, aber von einer schädlichen, die Volkswirtschaft hemmenden Kapitalzerstörung kann angesichts des meist viele Jahre umfassenden Zeitraums von einer Steuererhebung zur anderen nicht ernsthaft gesprochen werden. Der mit diesem Einwurf etwa verbundene Gedanke, daß die Erbschaftssteuer gegen die wirtschaftlichen Grundsätze des Steuerwesens verstoße, weil sie das Vermögen und nicht das Einkommen belaste, ist hinfällig; denn für das Steuersubjekt, d. h. den Erben, ist die Erbschaft, soweit sie in Aktiven besteht, also überhaupt steuerbar ist, eben ein Vermögenszuwachs und bedeutet, auch nach Erhebung der Steuer, in weitaus den meisten Fällen doch eine Mehrung seiner Leistungsfähigkeit.

In sehr vielen Fällen handelt es sich bei Erbschaften nicht um den Fortbezug eines schon früher mitgenossenen Vermögens innerhalb derselben Familie, sondern um einen gewinnartigen Vermögenszuwachs für Fernerstehende. Wo das erstere der Fall ist, kann ja auch durch Steuerfreiheit der kleinen und durch vergleichsweise niedere Besteuerung der an Verwandte ersten Grades und Ehegatten gelangenden Erbschaften gebührende Rücksicht genommen werden.

Die Erbschaftssteuer weist nun aber auch eine Reihe von Vorzügen auf, welche fast nur ihr eigentümlich sind. Sie gestattet eine sichere Erfassung des Steuerobjekts, sie ist leichter zu veranlagen und zu erheben als die meisten anderen Steuern; sie wird dem Steuerpflichtigen in dem Augenblick abgefordert, in welchem er im Besitze der Mittel sich befindet, und sie wird als Steuer von einem unverdienten, d. h. nicht durch Arbeit erworbenen Vermögenszuwachs zumeist nicht allzu schwer empfunden. Die Erbschaftssteuer ist sodann eine von den wenigen Steuern, bei welchen eine Überwälzung nicht möglich ist; sie ist auch mit keiner besonderen Belästigung für die Erben verbunden, da diese schon zum Zwecke des Erbschaftsantritts und der Erbteilung eine Aufnahme des gesamten Vermögens des Erblassers zu bewerkstelligen und vielfach die Mitwirkung öffentlicher Behörden in Anspruch zu nehmen haben.

§ 157. — Leiten wir somit die Berechtigung der Erbschaftssteuer einmal aus dem Zuwachs an Leistungsfähigkeit her, den der Erbe erfährt, andererseits aus dem Charakter des Zufälligen und Unverdienten, das der Erbschaft eigentümlich ist, so werden wir uns durch diese Gesichtspunkte auch bei der Wahl der Steuerreform und der Steuersätze bestimmen lassen. Es ergibt sich daraus die Forderung, daß die Steuersätze wachsen 1. nach der Größe der Erbschaft, die dem einzelnen Erben zufällt, 2. nach der Entfernung des Verwandschaftsgrades. Das letztere rechtfertigt sich als Anerkennung der Tatsache der mehr oder minder innigen Beziehungen zwischen Erblasser und Erben, die auch der Staat nicht ignorieren darf, das erstere aus dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Die prinzipielle Befreiung der Abkömmlinge und Ehegatten von der Erbschaftssteuer erscheint nicht gerechtfertigt. Dagegen muß

aus den oben angeführten Gründen gefordert werden, daß hier die Besteuerung erst einsetzt, wenn die Bereicherung auch eine ausreichende Steigerung der Leistungsfähigkeit des Erwerbers zur Folge hat, daß geringere Erbschaften von der Steuer ganz befreit bleiben und daß die Steuersätze sich nach dem Zuwachs an Leistungsfähigkeit bei dem Erben richten, im ganzen aber niedriger gehalten seien als bei Seitenverwandten und Nichtverwandten.

Wenn diese Ausführungen als richtig erachtet werden, so wird man auch zu dem Schlusse kommen, daß prinzipiell eine allgemeine Erbschaftssteuer einer Nachlaßsteuer, selbst wenn diese noch durch eine Besteuerung der Aszendenten, Seitenverwandten und Nichtverwandten ergänzt wird, vorzuziehen sei. Der Nachlaßsteuer rühmt man den Vorteil nach, das sie das Moment der Leistungsfähigkeit nicht nur je nach der verschiedenen Höhe des einzelnen Erbschaftserwerbes, sondern auch nach dem größeren oder geringeren Gesamtumfange des Nachlasses zu berücksichtigen gestatte. Sie sei gewissermaßen eine letzte Steuer des Erblassers und ihr Maßstab in der Höhe des Vermögens zu erblicken, das dieser über seine Bedürfnisse hinaus in seinem Leben erübrigt und hiernach hinterlassen habe. Allein dem widerspricht die Tatsache, daß die Steuer nicht von dem Erblasser vor seinem Tode, sondern aus Anlaß seines Todes von den Erben, also nicht wegen des Vermögensbesitzes, sondern wegen des im Erbgange sich vollziehenden Besitzwechsels erhoben wird. Ist die Erbschaftssteuer aber eine Steuer vom Erben und soll sie nach Maßgabe der durch die Erbschaft bewirkten Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit veranlagt werden, so ist die Nachlaßsteuer wenig geeignet, diese Forderungen zu erfüllen. Es soll dabei nicht besonders gerügt werden, daß die Nachlaßsteuer keine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Erwerbers zuläßt — denn eine solche ist auch bei der Erbschaftssteuer im eigentlichen Sinne nicht üblich —, wohl aber ist zu beanstanden, daß ein Nachlaß, der unter viele Kinder geteilt wird, nach dem Begriff der Nachlaßsteuer ebenso hoch besteuert wird, wie ein solcher von gleicher Höhe, der nur an ein Kind fällt. Zuzugeben ist allerdings, daß die Mängel der Nachlaßsteuer zurücktreten, wenn sie in mäßigen Sätzen sich bewegt und relativ große Nachlässe von ihr befreit bleiben.

Die Erbschaftssteuer darf im allgemeinen, da sie durchschnittlich doch selten eintritt, höher sein wie die anderen Steuern, doch läßt sich eine allgemeine Grenze bei dem innigen Zusammenhang der Erbschaftssteuer mit dem übrigen Steuersystem eines Landes nicht angeben. Bei hohen Erbschaftssteuern, welche auch die geraden Linien treffen, empfiehlt sich eine Berücksichtigung rasch aufeinanderfolgender Todesfälle, da sonst das Vermögen einer Familie in einer nicht nur privat-, sondern auch volkswirtschaftlich bedenklichen Weise vermindert werden könnte.

§ 158. — Die Erbschaftssteuer bedarf zu ihrer Ergänzung einer Steuer auf Schenkungen; denn sonst würde sie in vielen Fällen durch Schenkungen umgangen werden. Es wird deshalb zur Begründung dieser Steuer in der Hauptsache auf das zurückverwiesen werden müssen, was zur Begründung der Erbschaftssteuer angeführt wurde. Das gilt besonders von den Schenkungen von Todes wegen, die ja in ihren Wirkungen einem Erbübergange gleichstehen. Deshalb werden Schenkungen von Todes wegen sowie jene Schenkungen unter Lebenden, deren Vollzug bis zum Ableben des Schenkers aufgeschoben ist, in der Praxis auch durch die Erbschaftssteuern getroffen. Der Schenkungssteuer im engeren Sinne unterliegen sonach nur die Schenkungen unter Lebenden. Neben den allgemeinen Gründen, die man zugunsten von Verkehrssteuern unter gewissen Voraussetzungen anführen kann, wird die Schenkungssteuer namentlich mit dem Hinweis begründet, daß auch sie wie die Erbschaftssteuer ein geeignetes Kontrollmittel für die Ertrags- und Einkommenbesteuerung sei. Freilich kann die Schenkungssteuer nur dann Anspruch auf Vollständigkeit machen, wenn sie im wesentlichen nach den gleichen Grundsätzen geordnet ist wie die Erbschaftssteuer und deshalb die Pflicht zur öffentlichen Beurkundung von Schenkungen oder mindestens die Anmeldepflicht rechtsverbindlich ausgesprochen wird. In Einzelheiten gehen allerdings die Gesetzgebungen hier noch weiter auseinander als bei der Erbschaftssteuer. Es ist dies zum Teil daraus erklärlich, daß die Schenkungssteuer nicht nur mit der Erbschaftssteuer, sondern auch mit anderen Verkehrsabgaben, namentlich mit der Immobiliarbesitzveränderungssteuer, in Zusammenhang gebracht werden muß.

Die Erbschaftssteuer wird in den einzelnen Staaten sehr verschieden stark ausgenutzt. Sie erbrachte i. J. 1901 (mit Schenkungssteuer):

in	Mill. Mk.	pro Kopf Mk.
Großbritannien und Irland	380,0	9,17
Frankreich	160,7	4,12
Niederlande	19,45	3,81
Belgien	20,21	3,02
Österreich	23,73	0,91
Italien	29,56	0,91
Dänemark	1,49	0,61
Ungarn	10,79	0,56
Deutschland	27,28	0,48

Deutschland stand also damals gegenüber den meisten anderen europäischen Staaten in der Ausnützung dieser Steuer erheblich zurück. Innerhalb Deutschlands selbst waren gleichfalls große Verschiedenheiten vorhanden. Während die Prokopfbelastung in Bremen 3,78, in Hamburg 3,43, Lübeck 3,25, Elsaß-Lothringen 1,51 Mk. betrug, stellte sie sich in Hessen auf 0,78, Baden 0,76, Sachsen-Koburg-Gotha 0,61, Bayern 0,52, in Preußen nur auf 0,32 Mk. Erbschaftssteuern hatten aber alle deutschen Staaten mit Ausnahme von Waldeck. Durch G. v. 3. Juni 1906 ist eine Reichserbschaftssteuer eingeführt worden, die mit dem 1. Juli 1906 in Kraft trat. Dadurch ist der Vielgestaltigkeit der Besteuerung die nach der Vereinheitlichung des bürgerliches Rechts lästig zutage trat, in der Hauptsache ein Ende gemacht worden. Die einzelstaatliche Gesetzgebung hat, abgesehen von den nachher zu erwähnenden Fällen, nur mehr historisches Interesse, und es muß bezüglich ihrer auf die 8. Auflage dieses Lehrbuches verwiesen werden.

Die Bestimmungen des Reichserbschaftssteuergesetzes sind im wesentlichen die folgenden: Gegenstand der Steuer ist der Erwerb von Todes wegen, mag er auf Erbfolge, Vermächtnis, Pflichtteil, oder auf letztwilligen Verfügungen, Eintritt eines Lehens- oder Fideikommißfalles, in Bezügen aus Familienstiftungen usw. beruhen. Die Steuer beträgt I. 4% für leibliche Eltern, voll- und halbbürtige Geschwister und deren Abkömmlinge ersten Grades; II. 6% für Großeltern und sonstige Voreltern, Schwieger- und Stiefeltern, Schwieger- und Stiefkinder, Abkömmlinge 2. Grades von Geschwistern, uneheliche vom Vater anerkannte Kinder, an Kindes Statt angenommene Personen und deren Abkömmlinge, soweit sich auf diese die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt erstrecken; III. 8% für Geschwister der Eltern und Verschwägerte im 2. Grad der Seitenlinie; IV. 10% in den übrigen Fällen. Die Steuer ist leicht progressiv; bei Anfällen von über 20000 Mk. wird das $1^1/_{10}$fache, über 30000 das $1^2/_{10}$fache usf. erhoben, bis bei Anfällen im Werte von mehr als 1 Mill. Mk. das $2^5/_{10}$fache der regelmäßigen Sätze erhoben wird. Bei Steuerpflichtigen der I. Klasse beginnt diese Steigerung erst für Anfälle von mehr als 50000 Mk. Befreit sind u. a.: eheliche Kinder und deren Abkömmlinge, uneheliche Kinder und deren Abkömmlinge für Anfälle aus dem Vermögen der Mutter und der mütterlichen Voreltern, Ehegatten vollständig, leibliche Eltern und Voreltern, uneheliche vom Vater anerkannte Kinder und Wahlkinder, sofern der Anfall 10000 Mk. nicht übersteigt,

die anderen Personen der Klasse I und II, sofern der Anfall in Haushaltungsgegenständen im Wert von nicht mehr als 5000 Mk. besteht; Personen, die in einem Dienst- und Arbeitsverhältnis zu dem Erblasser gestanden haben, sofern der Anfall 3000 Mk. nicht übersteigt; sodann Anfälle von nicht mehr als 500 Mk. Befreit sind auch der Landesfürst und die Landesfürstin. Die Steuer beträgt 5% von Anfällen an inländische Kirchen, Stiftungen, Gesellschaften, Vereine, Anstalten, die ausschließlich mildtätige, kirchliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, von Zuwendungen zu solchen Zwecken und von Anfällen an Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung von solchen Personen und deren Familienangehörigen bezwecken, die zu dem Erblasser in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gestanden haben, bzw. in einem wirtschaftlichen Unternehmen, an dem der Erblasser beteiligt war, beschäftigt sind. Besteht der Anfall in land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, so tritt Ermäßigung der Steuer ein. Steuerpflichtige der Klasse I genießen Befreiung von der Steuer, wenn die Grundstücke im Laufe der dem Anfall vorhergehenden 5 Jahre der Erbschaftssteuer unterlegen waren, und Ermäßigung um die Hälfte, wenn der frühere Anfall zwar mehr als 5, aber weniger als 10 Jahre zurückliegt.

Der Betrag der Erbmasse bestimmt sich nach ihrem Wert, bei Grundstücken nach dem Ertragswert zur Zeit des Anfalles. Besondere Bestimmungen regeln die Berechnung des Wertes von Leibrenten und sonstigen Nutzungen und Leistungen. Die Steuer wird von dem ganzen Erwerb jedes einzelnen Beteiligten für diesen besonders unter Berücksichtigung seines Verhältnisses zum Erblasser berechnet. Sie kommt aber nur von dem Betrag zur Erhebung, um den der Erwerber bereichert worden ist, wobei noch gewisse Kosten (für Beerdigung, Grabdenkmal, Prozesse) in Abzug kommen.

Bezüglich der räumlichen Herrschaft des Gesetzes gelten im wesentlichen folgende Bestimmungen: Ist der Erblasser oder Schenker zur Zeit des Anfalles ein Deutscher und Angehöriger eines Bundesstaates, so unterliegt das ganze bewegliche Vermögen, auch das ausländische (bei letzterem Abzug der im Auslande gezahlten Abgabe möglich), der Steuer. Von dem Vermögen eines ausländischen Erblassers wird die Steuer erhoben, wenn er zur Zeit seines Todes oder der Schenkung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im einem Bundesstaat hatte, jedoch nur insoweit sich das Vermögen im Inlande befindet. Das im Inlande befindliche Vermögen eines ausländischen Erblassers, der weder Wohnsitz noch Aufenthalt in einem Bundesstaate hatte, unterliegt insoweit der Steuer, als der Erwerber zur Zeit des Anfalles seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inlande hat. Von inländischen Grundstücken wird die Steuer unter allen Umständen erhoben.

Der steuerpflichtige Erwerb ist binnen 3, bzw. 6 Monaten dem zuständigen Steuearmt schriftlich anzumelden und auf Verlangen des letzteren eine spezifizierte Steuerklärung abzugeben. Standesämter, Gerichte, Notare, Verwaltungsbehörden haben die Steuerämter zu unterstützen. Die Erhebung der Steuer geschieht durch den Bundesstaat, in dem der Erblasser zur Zeit des Todes oder der Schenkung seinen Wohnsitz hatte, bei Grundstücken durch den Bundesstaat, in welchem das Grundstück liegt.

Schenkungen unter Lebenden unterliegen den gleichen Bestimmungen wie der Erwerb von Todes wegen.

Mit dem 1. Juli 1906 sind die Vorschriften der Landesgesetze größtenteils außer Kraft getreten. Dafür war den Einzelstaaten ein Drittel des Rohertrages der Erbschaftssteuer überlassen. Durch Reichs-G. betr. Änderung im Finanzwesen v. 15. Juli 1909 ist aber ihr Anteil auf $^1/_4$ herabgesetzt worden. Außerdem haben sie das Recht, Zuschläge für eigene Rechnung zu der nach den Vorschriften des Reichserbschaftssteuergesetzes veranlagten Steuer zu erheben und die Steuer auf die Deszendenten, Aszendenten und Ehegatten (auch Eltern, Voreltern, uneheliche Kinder und Wahlkinder, insoweit sie von der Reichssteuer befreit sind, s. oben) zu erstrecken, bzw. es bleiben die Vorschriften der Landesgesetze in dieser Beziehung in Kraft. — Nach dem Etat für 1911 soll die Erbschaftssteuer dem Reiche 39 Mill. Mk. erbringen.

Deszendentensteuern haben zurzeit in Deutschland nur Lübeck, Bremen, Hamburg und Elsaß-Lothringen, ersteres eine ziemlich hohe, mit 2—4% progressive, letzteres eine mäßige mit 1%. Eine Besteuerung der Ehegatten bei beerbter Ehe bzw. neben Abkömmlingen findet sich nur in Elsaß-Lothringen mit 1%, bei nicht beerbter Ehe auch in Lübeck, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ä. Linie, Bremen, wobei in diesem Falle die Steuer in Elsaß-Lothringen 3% beträgt.

Die Notwendigkeit, dem Deutschen Reiche neuerdings neue Einnahmequellen zu erschließen (s. Anhang, Anmerkung zu § 6), hatte die Reichsregierung veranlaßt, 1908/9 eine weitere Ausgestaltung der Erbschaftsbesteuerung in Vorschlag zu bringen und dem Reichstag drei Gesetzentwürfe in Vorlage zu bringen, nämlich den Entwurf eines Gesetzes wegen Änderung des Erbschaftssteuergesetzes, den Entwurf eines Gesetzes über das Erbrecht des Staates und den Entwurf eines Nachlaßsteuergesetzes, welch letzterer später durch den Entwurf einer allgemeinen Erbschaftssteuer (auch von Abkömmlingen und Ehegatten) ersetzt wurde. Allein keines dieser Gesetze fand die Zustimmung des Reichstages.

Österreich: (G. v. 9. Febr. 1850 über die Gebühren von Rechtsgeschäften usw. nebst Ergänzungen.) Für Erbschaften und Schenkungen sind von dem übertragenen Vermögen nach Abzug der Schulden zu entrichten einschließlich des 1862 eingeführten 5 prozentigen Zuschlages: 1. von Verwandten gerader Linie und Ehegatten 1,25%, 2. von anderen Verwandten bis zum 4. Grad einschließlich 5%, 3. in allen anderen Fällen 10%. Befreit sind Dienstboten bei Erbschaften von nicht mehr als 100 Kron. Rente oder 1000 Kron. Kapital; ebenso Verwandte der auf- und absteigenden Linie, Wahlkinder und Ehegatten für ganz kleine Erbschaften. Schulden, auch Hypothekenschulden, werden zunächst von dem beweglichen Vermögen abgerechnet. Daneben wird noch die oben S. 325f. erwähnte Immobiliargebühr erhoben.

In Frankreich betrug die Erbschaftssteuer früher (Haupt-G. v. 12. Dez. 1798) unter Einrechnung des seit 1873 bestehenden 25%igen Zuschlags von dem geerbten Vermögen ohne Abzug der Schulden für 1. Verwandte gerader Linie 1,25%, 2. Ehegatten 3,75%, 3. Seitenverwandte und zwar Brüder und Schwestern, Onkel und Tanten, Neffen und Nichten 8,125%, Großonkel, Großtanten, Großneffen und Großnichten, Geschwisterkinder 8,75%, 4. Verwandte über den 4. Grad hinaus bis zum 12. Grad 10%, 5. Nichtverwandte 11,25%. Nach langen Beratungen kam ein neues Gesetz (v. 26. Febr. 1901 mit Novelle v. 30. März 1902) zustande, welches nur mehr den Nettobetrag der Steuer unter-

wirft, aber neben der Progression nach Verwandtschaftsgraden auch eine solche nach der Größe der Erbschaft einführt. Die Steuer stellt sich in der direkten Linie für den Bruchteil des Reinanfalls, der beträgt zwischen 1000—2000 Fr., auf 1%, 2001—10000 Fr. 1,25%, 10001—50000 Fr. 1,50%, 50001—100000 Fr. 1,75%, 100001—250000 Fr. 2%, 250001 bis 1 Mill. Fr. 2,50, 1—2 Mill. 3 und endet bei 50 Mill. mit 5%; bei Ehegatten steigt die Steuer für die gleichen Abstufungen von 3,75 bis 9%, bei Brüdern und Schwestern von 8,125 bis 14%, bei Onkeln oder Tanten und Neffen oder Nichten 8,125 bis 15,50, bei Großonkeln oder -tanten, Großneffen oder -nichten und Geschwisterkindern von 8,75 bis 17,50%, bei Verwandten 5. und 6. Grades von 10 bis 19,50%, in allen übrigen Fällen von 10 bzw. 11,25 bis 20,50%. Die Schenkungssteuer ist nach den gleichen Verwandtschaftsgraden abgestuft (jedoch nicht nach der Größe der Schenkung), daneben auch nach dem Zweck (ob Heiratskontrakt oder nicht) und beträgt zwischen 1,70 und 13,50%. Die bisherigen Zuschlagszehntel sind weggefallen. Die Erbschaftssteuer erbrachte 1908 192 Mill. Fr., die Schenkungssteuer etwa 20 Mill.

England: Hier war die Erbschaftssteuer früher sehr verwickelt; sie bestand bis 1894 aus 5 Unterarten. Seit der Harcourtschen Erbsteuerreform gibt es 3 Unterarten: 1. und 2. die größtenteils verbleibende legaty duty nebst der succession duty, 3. die (neue) estate duty, die an die Stelle der früheren estate, der probate und der account duty trat. Die estate duty (Nachlaßsteuer) wird beim Ableben jeder Person grundsätzlich vom Werte aller Vermögensstücke (auch der fideikommissarisch festgelegten) als eine mit dem Werte des Vermögens wachsende Steuer erhoben; sie ist durch Finanzgesetz von 1907 in ihren oberen, 150000 £ übersteigenden Staffeln erhöht und durch Finance Act v. 1910 (G. v. 29. Apr. 1910) neuerdings gesteigert worden. Sie beginnt bei Nachlässen von mehr als 100—500 £ mit 1%, beträgt bei 5000—10000 Pf. St. bereits 4% (bisher erst bei 10000—25000 Pf. St.), bei 100000—150000 Pf. St. 9% (bisher 6) und erreicht bei Nachlässen über 1 Mill. Pf. St. 15% bisher 10% für die erste Million und 11—15% für den übersteigenden Rest je nach dessen Größe). Die legacy duty (Vermächtnissteuer) und die succession duty (Erbfolgesteuer) trifft alle Erben mit Ausnahme der Ehegatten, Abkömmlinge, Eltern und Voreltern. Diese Steuern ruhen auf den Erbteilen und ergänzen sich gegenseitig; die erstere trifft das bewegliche Vermögen, das durch letztwillige Verfügung oder im Wege der gesetzlichen Erbfolge an die Berechtigten gelangt, die letztere alles übrige. Beide Steuern werden nach gleichen Normen erhoben und bilden tatsächlich nur eine Abgabe. Die Steuern betragen für Geschwister und deren Abkömmlinge, sowie die Ehegatten solcher Personen 3%, Onkel, Tanten und deren Abkömmlinge und die Ehegatten 5, Großoheime usw. 6, entferntere Verwandte und Nichtverwandte 10%. Als Zuschlag zur Nachlaßsteuer besteht eine Nachlaßsteuer für fideikommissarisch festgelegtes Vermögen mit 1%. Eine Ergänzung bildet die Corporation duty, eine Steuer auf die tote Hand, mit 5% des Einkommens. Die neuere englische Gesetzgebung enthält demnach eine bedeutende Mehrbelastung der Erbschaften, da die hohen Sätze der neuen Steuer zu denen der legacy und der succession duty noch hinzutreten. Für 1908 9 erbrachten die Erbschaftssteuern 18,4 Mill. Pf. St. wovon etwa

14 auf die Nachlaßsteuer entfallen; für 1910/11 sind die Erbsteuern mit 25,9 Mill. Pfd. St. veranschlagt.

Besonders stark wird die Erbschaftssteuer auch in der Schweiz zu Finanzzwecken herangezogen. Fast allenthalben werden Ehegatten, vielfach auch die Deszendenten und Eltern mit der Steuer getroffen. Besonders hohe Steuern von 10—20% werden von Nichtverwandten erhoben. In mehreren Kantonen wächst die Steuer auch mit der Größe der Erbanteile.

Eine starke Neigung zur Steigerung der Sätze der Erbschaftssteuer gibt sich in der Gesetzgebung der Einzelstaaten der nordamerikanischen Union kund. Während bisher die höchsten Sätze für direkte Erben nirgends über 1%, für Erben in der Seitenlinie nirgends über 6% standen, hat die Gesetzgebung von 1901 das Maximum für direkte Erben auf 5%, für Erben in der Seitenlinie auf 15% hinaufgebracht. Außerdem hat die Union selbst zur Deckung der Kosten des spanischen Krieges vorübergehend eine Erbschaftssteuer bis zum Höchstbetrag von 15% erhoben, die aber seit einigen Jahren wieder beseitigt ist.

Literatur. — H. v. Scheel, Erbschaftssteuer und Erbschaftsreform, 2. Aufl., Jena 1877. J. Baron, Zur Erbschaftssteuer, in Conrads J. 1876. Bouillon, Traité sur le successions au point de vue fiscal, 4. Aufl., Par. 1880. E. Leser, Die britische Erbschaftsbesteuerung, in der Z. Staats-W., 1881. H. Geffcken, Erbrecht und Erbschaftssteuer, in Schmollers J. 1881. Berghoff-Jsing, Das staatliche Erbrecht und die Erbschaftssteuer, Leipz. 1885. Bacher, Die deutschen Erbschafts- und Schenkungssteuern, Leipz. 1886. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer, in den Ann. d. D. R. 1887. A. Krüger, Die Erbschaftssteuer, Tüb. 1889. A. Graziani, Natura economica delle imposte sulle successione, Siena 1890. Eschenbach, Erbrechtsform und Erbschaftssteuer, Berl. 1891. J. Platter, Die Besteuerung der Erbschaften, Basel 1893. G. Schanz, Erbschaftssteuer in Deutschland und einigen anderen Staaten, im FinA. 1885; Derselbe, Vergleichende Untersuchung der Erbschaftssteuererträgnisse in Deutschland und im Ausland, das. 1898; Derselbe, Sparsteuer und progressive Erbschaftssteuern, das.; Derselbe, Zur Geschichte und Theorie der Erbschaftssteuer, das. 1900 und 1901. Fr. J. Neumann, Die Gliederung des Volksvermögens und die Erbschaftssteuer der Deszendenten, in Soziale Praxis, Jahrg. 9. Dietzel, Nachlaßsteuer oder Reichsvermögenssteuer, Berlin 1909. Sodann Artt. Erbschaftssteuer von G. Schanz, im Handw. d. Staatsw., und die Artikel Erbschafts- und Schenkungssteuer von v. Mayr, in Stengels Wörterb. A. Garelli, L'imposta successoria, Turin 1896. U. Hoffmann, Die Reichserbschaftssteuer, in den Ann. d. D. R., 1907. Derselbe, Die Nachlaßsteuer mit dem Wehrsteuerzuschlag und das staatliche Erbrecht, daselbst 1908 Hommelsheim, Die Erbschaftsabgabe, Köln 1909. Die Gesetzentwürfe über das Erbrecht des Staates, über eine Nachlaßsteuer und wegen Änderung des Erbschaftssteuergesetzes, Drucksachen des Reichstages, 12. Legislaturperiode 1. Session 1907/08, Nr. 997, 998 und 999.

4. Beurteilung der Verkehrssteuern.

§ 159. — Bei Beurteilung der Verkehrsbesteuerung muß man von vornherein darauf verzichten, sie unter dem Gesichtspunkte eines einheitlichen Systems zu würdigen. Die Entwicklung, welche sie in der Geschichte genommen, und die Form, welche ihr die Praxis der Steuergesetzgebung zumeist gegeben hat, läßt eine solche Würdi-

gung nicht zu. Ursprünglich erhob man, lediglich den Forderungen der Fiskalität nachgebend, einzelne Steuern vom Vermögensverkehr ohne Rücksicht auf die früher überhaupt vernachlässigten Grundsätze der Gerechtigkeit und knüpfte sie an den Vermögensverkehr mit denjenigen Gütern, deren Gutseigenschaft am klarsten lag, deren Ertrag als der sicherste und deshalb steuerfähigste angesehen wurde und deren Übertragung am wenigsten verheimlicht werden konnte, nämlich an den Verkehr mit Immobilien. Als sich dann die Ertragsfähigkeit auch des mobilen Kapitals der Beachtung aufdrängte, suchte man auch die wichtigeren Akte des Verkehrs mit beweglichem Vermögen, zunächst unter dem harmloseren Namen der Gebühr, der Besteuerung zu unterwerfen. Auch diese Steuern waren nach Entstehung und Entwicklung vielfach nur durch das Bedürfnis bedingt und nur deshalb gewählt worden, weil man mit ihnen leichter ans Ziel kam. Erst später macht sich die Tendenz geltend, sie prinzipiell zu rechtfertigen und mit den obersten Grundsätzen im Steuerwesen mehr oder weniger in Einklang zu bringen. Namentlich die Tatsache hervorhebend, daß die mobilen Kapitalien im Gewerbe und Handel nicht selten den Steuern entzogen werden, daß die Gewerbe- und Kapitalrentensteuern bei aller Umsicht in der Veranlagung doch die Leistungsfähigkeit der Unternehmer und Kapitalisten und anderer Gesellschaftsklassen durchaus nicht immer im entsprechenden Verhältnis treffen, berief man sich auf die ausgleichende Gerechtigkeit, welche auch Steuern vom Mobiliarvermögensverkehr neben den Immobiliarverkehrssteuern erfordere.

So bilden die Verkehrssteuern nicht ein System wie die Ertrags- oder auch die Aufwandsteuern, sondern sie müssen, jede für sich, zumeist nur als Ergänzungen der anderen Steuern, vornehmlich der Ertragssteuern, aber auch der allgemeinen Einkommensteuer, angesehen werden, deren Bestimmung dahin geht, die Lücken auszufüllen, welche diese gelassen haben.

Man hat neuerdings den Versuch gemacht, zur Rechtfertigung der Verkehrssteuern, welche man mit dem herrschenden Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit nicht genügend begründen zu können glaubt, das Interesseprinzip heranzuziehen. Wer an Rechtsvorgängen beteiligt ist, sagt man, mit denen sich ein be-

sonderes Interesse an den Staatseinrichtungen verbindet, dürfe auch einer besonderen Belastung durch Steuern auf solche Vorgänge unterzogen werden. Demgegenüber ist auf die allgemeinen Ausführungen über die im Steuerwesen maßgebenden Prinzipien (oben § 92) zu verweisen. Es ist auch nicht einzusehen, warum das Interesseprinzip gerade hier angewendet werden soll, da den am Vermögensverkehr beteiligten Personen kein größeres Vorteil vom Schutz und den Rechtseinrichtungen des Staates erwächst, als ihn alle genießen, welche in einem geordneten Staate leben. Lassen sich die Verkehrssteuern nicht mit dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit rechtfertigen, so wird man sie auch als Steuern nicht billigen können. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß sie dem Finanzpraktiker unentbehrlich erscheinen.

§ 160. — Wir können also ihre Begründung nur darin sehen, daß sie vielfach bestimmt sind, Lücken des Steuersystems auszufüllen. Daß solche Lücken in der Besteuerung tatsächlich bestehen und daß der Optimismus im Steuerwesen, der von den Einkommen-, Ertrags- und Vermögenssteuern allein eine gerechte und ausreichende Besteuerung erwarten zu dürfen glaubt, unter den heutigen Verhältnissen unbegründet ist, ist oben wiederholt schon ausgeführt worden. Der Nachweis ist nicht schwer zu erbringen, daß besonders der Großhandel mit Effekten und der Kapitalbesitz zu gering im Verhältnis zu den anderen Ertragsquellen zu den Steuern herangezogen sind. Wo es also gelingt, mittels Verkehrssteuern vorher nicht besteuerte Einkommensteile zur Besteuerung zu bringen oder die Spekulations- und Konjunkturgewinne zu treffen, die sich leicht jeglicher anderen Besteuerung entziehen, da mögen sie in der Tat Lücken im Steuersystem ausfüllen. Das gilt ganz besonders von Ländern, in denen spezielle Kapitalrenten- und allgemeine Einkommensteuern fehlen. Hier wird eine Steuer auf die wichtigsten Verkehrsvorgänge, namentlich mit beweglichem Vermögen, als ein, wenn auch unbefriedigender, Ersatz für die Kapitalrentensteuer wirken.

Auch darf nicht übersehen werden, daß bei der Ungenügendheit der Progression in den heutigen Formen der Einkommen- und noch mehr der Ertragssteuern die Verkehrssteuern auch nach dieser Seite

hin in einem Steuersysteme ausgleichend wirken können, indem sie den Leistungsfähigeren noch besondere Steuern auferlegen. Endlich können die Verkehrssteuern in einem Lande mit stark entwickelter Verbrauchsbesteuerung ein wertvolles und ausgleichend wirkendes Gegengewicht bilden. Dies um so mehr, je höher die Verbrauchssteuern sind und je mehr sie die nichtbesitzenden Klassen treffen. Freilich wird man dann auch sagen müssen, daß je besser die Einkommen- und Ertragssteuern veranlagt sind, je mehr diese in der Tat in wahrem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit stehen, je gewissenhafter von dem einzelnen seine Steuerpflicht erfüllt wird und je geringer die Aufwandsteuern entwickelt sind, um so weniger sich Verkehrssteuern begründen lassen und um so mehr ihre Mängel hervortreten.

So läßt sich von den Verkehrssteuern im ganzen nur sagen, daß sie zwar nicht als eine befriedigende, aber als eine unter Umständen zu rechtfertigende Ergänzung der übrigen Steuern aufgefaßt werden, daß sie aber, jede für sich, nur im Zusammenhange mit dem ganzen Steuersysteme eines Landes beurteilt werden können. Allerdings kann man einzelne unter ihnen, so die Steuern auf Versicherungen, auf Frachtbriefe, auf Quittungen u. a., von vornherein als wenig geeignet bezeichnen und um so weniger gutheißen, als es unschwer gelingen würde, die durch diese Abgaben gelieferten Geldsummen durch weniger lästige und besser begründete aufzubringen, bei anderen aber, so insbesondere bei den Steuern auf Börsen- und Spielgewinne, wird man das Gewicht der oben zu ihren Gunsten vorgebrachten Gründe nicht verkennen dürfen. Die Erbschaftssteuer ist von der Beurteilung der sonstigen Verkehrssteuern gänzlich auszuschließen. Ihre Berechtigung ergibt sich aus den Gründen, die oben angeführt worden sind.

Sehen wie also von der Erbschaftssteuer ab, so stehen allerdings die übrigen Verkehrssteuern untereinander zumeist in einem gewissen Zusammenhange. Ist einmal eine Steuer auf den Immobiliarverkehr vorhanden, so bedarf sie zu ihrer Ergänzung auch Steuern auf den Mobiliarverkehr. In hohem Grade aber bedenklich bleibt es, daß die einzelnen Arten des Vermögensverkehrs so ungleich erfaßt werden, daß nach wie vor die Fiskalität eine viel zu

breite Rolle spielt und daß die Auswahl der zu besteuernden Verkehrsvorgänge vielfach mehr durch die Rücksicht auf die Bequemlichkeit und Ergiebigkeit, als durch die Erinnerung an die Grundsätze der Gerechtigkeit geleitet wird.

Fünftes Kapitel.

Die Aufwandsteuern.

1. Begriff und Einteilung.

§ 161. — Die Aufwandsteuern, auch Aufschläge genannt, sind Steuern, welche gewisse Aufwandshandlungen, namentlich den Ge- und Verbrauch bestimmter Güter, treffen wollen. Die Steuer wird also von Aufwandsakten bzw. den betreffenden Gütern erhoben. Diese bilden aber nur das Steuerobjekt; was man durch die Steuer wirklich treffen will, also die Steuerquelle, ist das Einkommen, aus dem der Aufwand bestritten wird.

Die Begründung der Aufwandbesteuerung liegt in der Vermutung, daß zwischen den Ausgaben der Steuerpflichtigen für bestimmte Zwecke und ihrem Einkommen eine Verhältnismäßigkeit bestehe. Die Aufwandsteuern wollen und sollen also das Einkommen besteuern durch das Mittel der Ausgabenbesteuerung. Während die Ertrags-, Vermögens- und Einkommensteuern die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen unmittelbar zu erfassen suchen, treffen die Aufwandsteuern nur deren mittelbare Äußerungen, wie sie in der Verwendung des Einkommens sich ergeben.

Die Vermutung von der Verhältnismäßigkeit zwischen Ausgaben und Einkommen ist nun innerhalb gewisser Grenzen unzweifelhaft richtig. Zwar werden Steuern auf unentbehrliche Gegenstände, wie Brot und Salz, wie Kopfsteuern wirken und die unteren Klassen nicht nur absolut, sondern auch relativ höher belasten als die wohlhabenden. Bei entbehrlichen Gegenständen dagegen, von deren Konsum sich der einzelne ohne Schaden für

seine Gesundheit zurückziehen kann, falls die Verteuerung durch die Steuer ihren Erwerb unerschwinglich macht, wird das Vorhandensein einer solchen Verhältnismäßigkeit nicht in Abrede gestellt werden können. Und die Verhältnismäßigkeit nimmt zu, je mehr es gelingt, den Steuersatz nach der Qualität der Güter abzustufen, also die wertvolleren Objekte höher zu besteuern als die minder wertvollen. Denn der Konsum der ersteren weist nach den Regeln der Vernunft auf eine größere Leistungsfähigkeit hin als der der letzteren. Je glücklicher gewählt die Gegenstände der Aufwandbesteuerung in diesem Sinne sind, um so gerechter wird die Besteuerung sein und das Bestreben der Gesetzgebung wird sich darauf zu richten haben, solche Steuerobjekte zu wählen, die es dem Steuerpflichtigen gestatten, seinen Verbrauch je nach seinem Einkommen und der Höhe der Steuer auszudehnen oder einzuschränken, sich also im Verhältnis zu seiner Steuerkraft selbst zu entlasten oder zu belasten.

Zuzugeben ist, daß die Aufwandbesteuerung auch bei passender Auswahl noch manche Schattenseiten an sich trägt. Von ihnen wird teils bei den einzelnen Steuerarten teils in der abschließenden Beurteilung die Rede sein.

§ 162. — Die Aufschläge haben sich, wie oben bereits auseinandergesetzt wurde, zuerst in den Städten, wo die Abgeschlossenheit die Erhebung solcher Abgaben an den Toren ohne besondere Schwierigkeit ermöglichte, entwickelt. Neben die Torabgaben traten bald Abgaben von gewissen innerhalb der Städte hergestellten Verbrauchsgegenständen. Die Besteuerung knüpfte an die Getränke sowie an die Brotnahrung an; andere Abgaben kamen dann hinzu. Die Engheit der Verhältnisse, die Offenkundigkeit des privaten Haushalts innerhalb der kleinen Stadtgemeinden erleichterten ihre Durchführung. Gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit war man nicht empfindlich und die größere Gleichheit der Vermögensverhältnisse sowie der Lebenshaltung in jener Zeit ließ die Schattenseiten der Verbrauchssteuern weniger hervortreten. Allmählich breitete sich aber der Aufschlag auf einzelne finanziell besonders geeignete Gegenstände auch über ganze Territorien aus; schon damals führte die größere Unmerklichkeit der Besteuerung nach dem Auf-

wande im Gegensatz zu den Vermögens- und Personalsteuern dazu, daß die Stände bei finanziellen Nöten nicht selten lieber Aufschläge genehmigten als Schatzungen. Daß sie die unteren Klassen mehr belasteten als die oberen, gereichte ihnen in jenen Zeiten, in denen die Selbstsucht unverhüllt auftreten konnte, nicht zum Vorwurf. Als im 17. Jahrhundert die finanziellen Bedürfnisse der Landesherren rasch wuchsen und die Schatzungen sich wegen ihrer großen Mängel als ungenügend erwiesen, da griff man immer mehr zu den Aufschlägen und Akzisen, die einträglich und entwicklungsfähig waren. Immer größer wurde in der Zeit fiskalischer Plusmacherei die Zahl der Aufschläge, die als Steuern oder Monopole ausgeübt wurden. Eine unglaubliche Menge von Gegenständen war im 18. Jahrhundert mit Aufschlägen belegt. Ein vages Gefühl der Gerechtigkeit führte allmählich dazu, nicht nur Gegenstände des täglichen Gebrauchs, sondern auch gewisse Akte des Aufwandes der oberen Klassen zu belasten, um sich so dem Ziele einer Besteuerung des ganzen Einkommens nach dem Maße des Verbrauches zu nähern. Aber auf die Dauer konnte die Größe der Lasten, die in den verschiedenen Aufschlägen gelegen war, dem Volke nicht verborgen bleiben; viele von ihnen belästigten den Verkehr und die Gewerbe empfindlich, ohne nennenswerte Einnahmen zu liefern; die Erträgnisse waren schwankend; allgemeine Ideen, welche den direkten Steuern günstig waren, kamen dazu, und so vollzog sich, wenigstens was die inneren Aufwandsteuern anlangt, um die Wende des 19. Jahrhunderts ein Rückbildungsprozeß, der nur mehr eine beschränkte, bald größere bald geringere Anzahl von ihnen bestehen ließ. Freilich fehlt es auch nicht an Beispielen, daß der Verbrauchsbesteuerung unter dem Drucke des steigenden Finanzbedarfes wieder neue Glieder einverleibt worden sind. Jedenfalls sind die meisten dieser Steuern teils infolge der Fortschritte in der Steuertechnik teils infolge der Veränderungen in den Produktions- und Absatzverhältnissen gründlich umgestaltet und zu großer Ergiebigkeit gebracht worden. Auch ist das Bestreben unverkennbar, besonders drückende Steuern (Mahl- und Schlachtsteuer) aus der Besteuerung auszuschalten oder niedrig zu halten

(Salzsteuer) und das Haupterträgnis den entbehrlichen Verbrauchsgegenständen (Tabak, alkoholische Getränke) abzugewinnen.

§ 163. — Die Aufwandsteuern lassen sich nach verschiedenen Gesichtspunkten in Klassen oder Gruppen gliedern. Die Hauptmerkmale einer solchen Gliederung sind a) die konkrete, rein physische Art der Gegenstände, b) ihre Stellung in der menschlichen Bedürfnisbefriedigung, c) der Produktionsort der Gegenstände, d) die Methode der Erhebung und Veranlagung.

a) Mit Rücksicht auf die konkrete Art der Gegenstände unterscheidet man:

1. die Steuern auf Lebensmittel, nämlich Brot- und Mehlsteuern, Fleischsteuern, Salzsteuern, Zuckersteuern, Steuern von gewissen als Lebensmittel dienenden Kolonialwaren;

2. die Steuern auf Getränke, nämlich Steuern auf Bier, Wein, Most, Branntwein, Kaffee, Tee;

3. die Steuern auf sonstige Objekte des Gebrauchs und Verbrauchs, z. B. auf Tabak, Seife, Heiz-, Beleuchtungs- und Bekleidungsstoffe, Zündhölzchen, Spielkarten, Petroleum, Kalender, Zeitungen, Pferde, Wagen, Wohnungen und dgl.

§ 164. — b) Mit Rücklicht auf die Stellung der Steuerobjekte gegenüber der menschlichen Bedrüfnisbefriedigung unterscheidet man:

1. die Steuern auf notwendige Gegenstände des Verbrauchs, das sind vor allem Steuern von Mehl, Fleisch und Salz, die man auch als Verzehrungssteuern bezeichnet, ferner Steuern von Heiz-, Beleuchtungs-, Bekleidungsstoffen u. dgl.;

2. die Steuern auf allgemein gebrauchte, aber nicht unentbehrliche Gegenstände, wie Tee, Kaffee, Bier, Wein, Zucker, Tabak, Kalender Zeitungen;

3. die Steuern auf Luxusaufwand: Delikatessen, Wagen, Pferde, Dienerschaft usw.

Die hier vorgenommene Gruppierung der einzelnen Gegenstände wird freilich je nach Zeit und Ort veränderlich sein. Nicht nur Sitte und Gewohnheit, d. h. die allgemeinen Kulturverhältnisse des ganzen Volkes und der einzelnen Stände, sondern die rein natürlichen Tatsachen des Klimas entscheiden gelegentlich darüber, ob ein

Gegenstand der ersten, zweiten oder dritten Klasse zuzurechnen ist. Auch darf nicht übersehen werden, daß Gegenstände ein und derselben Art je nach ihrer Qualität bald den notwendigen oder allgemein gebrauchten, bald den Luxusgütern zugerechnet werden müssen; man denke vor allem an die reiche Abstufung der Fleischnahrung, der alkoholischen Getränke, der Tabakfabrikate.

§ 165. — c) Mit Rücksicht auf den Produktionsort oder die Herkunft der steuerpflichtigen Objekte unterscheidet man Steuern auf inländische und solche auf ausländische Produkte. Die ersteren belasten Gegenstände, die im Inlande erzeugt und ge- oder verbraucht werden, die letzteren, die Grenzzölle oder Zölle schlechthin, treffen Erzeugnisse der ausländischen Produktion, wenn sie zum Zweck der Verwendung oder des Verbrauches ins Inland gebracht werden.

§ 166. — d) Mit Rücksicht auf die Methoden der Erhebung und Veranlagung der inländischen Steuern unterscheidet man 1. die Monopole, 2. die eigentlichen Steuern.

1. Das Monopol. — Unter dem finanziellen oder Steuermonopol versteht man das ausschließliche Recht des Staates auf Fabrikation und Absatz, eventuell nur auf die Herstellung oder nur auf den Absatz gewisser Produkte. Der Ausschluß der freien Konkurrenz gibt dem Staate die Möglichkeit, die Preise nur nach finanziellen Erwägungen zu normieren und einen größeren als den landesüblichen Gewinn zu erzielen. Je nachdem die Monopolisierung der betreffenden Betriebe alle oder nur einzelne Abschnitte der Produktion und des Handels umfaßt, spricht man wohl auch von Vollmonopolen oder Teilmonopolen. Die letzteren können entweder bloß Fabrikations- oder bloß Handelsmonopole, beziehungsweise nur Großhandelsmonopole sein. Das Monopol ist keine eigene Steuerart, sondern nur eine besondere Erhebungsmethode von Verbrauchssteuern. Wie bei den eigentlichen Aufwandsteuern die Fabrikanten, Groß- oder Kleinhändler die im Vorschuß an den Staat entrichtete Steuer auf die Konsumenten überwälzen, so läßt der Staat hier, sei es durch staatliche Verkäufer, sei es durch die seine Fabrikate erwerbenden Händler die Steuer einziehen.

Die hauptsächlichsten Betriebe, für welche sich die Staaten Ausschließungsbefugnisse zum Zwecke der Steuererhebung beilegen, be-

treffen die Erzeugung oder den Absatz von Salz, Tabak, Branntwein, Petroleum, Zündhölzchen, Zigarettenpapier.

Obschon das Steuermonopol sich, rein technisch betrachtet, für eine Reihe von Gegenständen eignet und große Einnahmen in Aussicht stellt, obwohl es ferner die Möglichkeit einer der Gerechtigkeit entsprechenden Qualitätsbesteuerung in viel höherem Grade gewährt als jede andere Form der Aufwandbesteuerung, ist es doch nur auf wenige erstreckt worden. Seine Anwendung bedeutet immer eine Beschränkung des freien Verkehrs, eine Verdrängung der privatwirtschaftlichen Tätigkeit, Beseitigung zahlreicher Existenzmöglichkeiten, die nicht ohne dringende Veranlassung vorgenommen werden soll. Zur Einführung des Monopols wird es deshalb immer des Nachweises bedürfen, daß es auf dem Wege der gewöhnlichen Aufwandsbesteuerung unmöglich ist, die im Konsum eines Gegenstandes sich äußernde Leistungsfähigkeit in entsprechender Weise zu belasten.

2. Die eigentlichen Aufwandsteuern. — Die Aufwandsteuern im engeren Sinne belasten Gegenstände des freien Verkehrs in der verschiedensten Weise und Veranlagung. Die Steuererhebung geschieht teils direkt beim Konsumenten selbst, teils indirekt beim Produzenten oder Händler, dem es überlassen bleibt, die vorschußweise entrichtete Steuer als Preiszuschlag auf den Abnehmer überzuwälzen. Die direkte Steuererhebung kann nach der ganzen Natur der Bedürfnisbefriedigung und Aufwandsäußerung nur bei wenigen Gegenständen und Arten des Verbrauches, die der Erfassung sich nicht leicht entziehen können, Möbeln, Wohnungen, Pferden, Wagen, Hunden usw., angewendet werden. Die direkten Aufwandsteuern sind deshalb finanziell in der Regel nicht von großer Tragweite. Weitaus die wichtigeren sind die indirekten. Eben die außerordentliche Schwierigkeit, welche es verursachen würde, den auf zahllose Personen und Konsumtionsakte sich zersplitternden Konsum der meisten Verbrauchsgegenstände direkt zur Versteuerung zu bringen, hat dazu geführt, diese Gegenstände, soweit sie im Inlande hergestellt werden, entweder beim Produzenten oder Händler, soweit sie aus dem Auslande kommen, beim Importeur zu besteuern, also da, wo sie in größerer Menge sich finden und der Wahrnehmung

und Erfassung nicht leicht entgehen können. Der Produzent oder Händler entrichtet die Steuer vorschußweise an den Staat und sucht sich beim Konsumenten wieder bezahlt zu machen, indem er sie auf den Preis seiner Waren schlägt. Die Steuerüberwälzung ist also in diesem Falle die Voraussetzung für eine gerechte Verteilung. Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß die indirekte Verbrauchssteuer, weil sie nur die inländischen Konsumenten treffen soll und kann, dem Produzenten der steuerplichtigen Waren dann wieder zurückerstattet werden muß, wenn diese nachweislich ins Ausland geführt werden. Diese Rückvergütung ist die naturnotwendige Folge der Steuererhebung beim Produzenten. Unterbliebe sie, so würde die Steuer, da ja in diesem Falle eine Überwälzung nicht oder nicht leicht vorgenommen werden kann, endgültig den Produzenten belasten und damit seine Konkurrenzfähigkeit im Auslande sehr erschweren.

Diese indirekten Aufwandsteuern lassen sich nun bezüglich des Momentes, in welchem sie erhoben werden, wieder in Gruppen zusammenfassen.

§ 167. — Die Steuer kann nämlich erhoben werden entweder während der Fabrikation oder während des Umlaufes.

Wie die Veranlagung der Steuern im einzelnen erfolgt, wird unten bei Betrachtung der einzelnen Arten zu erörtern sein. Es genügt hier darauf hinzuweisen, daß die Steuertechnik je nach der besonderen Natur des zu versteuernden Gegenstandes in der Regel diejenigen Momente der Produktion oder des Vertriebes oder beider zusammen benützt, welche für die Veranlagung und Erhebung der Steuer die günstigsten Aussichten bieten.

Was zunächst 1. die Produktions- und Fabrikationssteuern anlangt, so sind diese entweder Steuern vom Rohstoff, oder vom Halbfabrikat oder vom fertigen Produkt. Sie können naturgemäß nur Gegenstände inländischer Produktion treffen. Wo die steuerliche Erfassung der Stoffmenge und Stoffqualität sehr schwierig ist, da geschieht die Veranlagung auch nach gewissen Merkmalen und Produktionsmitteln, welche Rückschlüsse auf die ersteren gestatten, z. B. bei der Getränkeerzeugung nach dem Rauminhalt der in einem gewissen Produktionsstadium benützten Gefäße.

Die Erfindung und Anwendung von speziellen Vorrichtungen und Apparaten, besonders zur Konstatierung der Qualität, wie des Alkoholometers und Saccharometers bei der Branntwein- und Biersteuer, von Kontroll-, Zähl- und Wägeapparaten bei der Bier- und der Mehlsteuer, hat die Veranlagung wesentlich vervollkommnet.

Die Fabrikationssteuern werden vorwiegend auf solche Objekte angewendet, deren Produktion in großen Etablissements vor sich geht und an wenigen Punkten konzentriert ist, so daß die Erhebung und Überwachung leicht und nicht zu kostspielig ist. Wenn es ohne allzu große Belästigung der Industrie irgend möglich ist, soll die Veranlagung nach dem fertigen Produkt geschehen und die Erhebung möglichst nahe an den Zeitpunkt gerückt werden, in welchen der Gegenstand tatsächlich zur Konsumtion gelangt. Die Rohstoffbesteuerung hat zwar den Vorzug, daß der steuerpflichtige Gegenstand gleich beim Beginne der Produktion belastet und die Belästigung der Industrie verringert wird, aber sie kann doch zumeist nur eine Besteuerung der Quantität, nicht der Qualität bewirken. Die Fabrikatsteuer dagegen ermöglicht, in vielen Fällen wenigstens, auch eine Besteuerung der Qualität, wodurch die Konsumtion der besseren und feineren Produkte, in der sich in der Regel doch auch ein größeres Einkommen äußert, höher getroffen werden kann. Auch verdient sie um deswillen den Vorzug, weil die Überwälzung der Steuer von dem Produzenten auf den Konsumenten, die ja die Voraussetzung jeglicher indirekten Steuer ist, jedenfalls leichter und glatter vor sich gehen wird, wenn die Momente der Steuerzahlung und des Preiserlöses rasch aufeinander folgen, als wenn der Steuergegenstand noch mehrere Stadien des Verkehrs zu durchlaufen hat, bis er an den Konsumenten und damit an den Steuerträger gelangt.

Was dann 2. die Umlaufssteuern anbetrifft, so wird hier zu unterscheiden sein zwischen Produkten, welche aus dem Auslande kommen, beziehungsweise ins Ausland gehen, und solchen, welche im Inlande erzeugt und konsumiert werden.

Diejenigen steuerpflichtigen Produkte, welche aus dem Auslande ins Inland zur Konsumtion gelangen, werden an der Grenze des Landes oder an eigenen Zollstellen durch Zölle (Einfuhr-

zölle) nach besonderen Tarifen besteuert. Ebenso diejenigen, welche vor ihrem Übertritt in fremdes Gebiet noch einer Abgabe (dem Ausfuhrzoll) unterworfen werden sollen. Die Verzollung geschieht entweder nach dem Werte, oder, entsprechend der besonderen Natur des ein- oder ausgeführten Gegenstandes, nach Gewicht, Maß oder Stückzahl.

Aber auch bei Gegenständen inländischer Erzeugung kommen häufig Umlaufssteuern vor, teils als eigentliche Umlaufs-, teils als Handelssteuern.

Beide finden sich, manchmal in Verbindung mit Fabrikations- und Absatzsteuern, da, wo die letzteren allein den Gegenstand nicht in gewünschter Weise zu erfassen vermögen. So gibt es beispielsweise Handelssteuern vom Groß- und Kleinverkauf von Wein und Branntwein, die diese Getränke neben der Produktionssteuer belegen. Oder es werden eigentliche Umlaufssteuern, d. h. Steuern von den im Umlaufe befindlichen Waren, in einem geeigneten Moment des Transports erhoben, so z. B. Steuern von Getränken, wenn diese von der Produktionsstätte zum Versand gelangen, oder wenn sie in die Keller der Kleinverkäufer gelegt werden. Am häufigsten sind jene Umlaufssteuern, welche als Binnenzölle, Oktrois, Torsteuern u. dgl. von den Produkten erhoben werden, wenn sie in abgeschlossene Gebietsteile des Staates, besonders in die Städte, gelangen. Aber die meisten dieser letzteren werden nicht für den Finanzbedarf des Staates, sondern für den der Gemeinden erhoben.

Eine besondere Art der Steuererhebung endlich besteht in den Abfindungen. Es sind dies Pauschalzahlungen, welche nach festem Tarife oder vorgängiger Vereinbarung mit der Steuerverwaltung von gewissen Produzenten und Händlern an Stelle von speziell berechneten Aufwandsteuern erhoben werden. Nicht selten auch werden von den Produzenten oder Händlern mit steuerpflichtigen Waren Lizenzabgaben erhoben. Diese sind nicht notwendig Verbrauchssteuern; sie können auch, soweit sie nicht abwälzbar sind, wie gewerbliche Sondersteuern wirken.

§ 168. — Um nun eine systematische Betrachtung der Aufwandsteuern zu ermöglichen, wird es notwendig sein, die

im Inland erhobenen Aufwandsteuern von den Grenzzöllen zu trennen.

Die letzteren erfordern eine gesonderte Behandlung aus mehr als einem Grunde. Sie können sich auf wenige oder viele Gegenstände erstrecken; die Zwecke, welche mit den Zöllen erreicht werden sollen, sind nicht ausschließlich finanzielle, oft nicht einmal vorwiegend solche und ihre Veranlagung ist eine ganz andere. Auch ist zu berücksichtigen, daß die verwaltungsrechtliche Praxis in der Regel die Zölle als Einnahmen besonderer Art, getrennt von den inländischen Aufwandsteuern, behandelt.

Während Umfang und Höhe der Zölle in den einzelnen Staaten sehr verschieden sein kann, je nach den handelspolitischen Zwecken, die man damit zu erreichen beabsichtigt, erstrecken sich die Aufwandsteuern von einheimischen Produkten fast allenthalben auf die gleichen Objekte, nämlich Salz, Bier, Wein, Branntwein, Rübenzucker, Tabak, da und dort auch Mehl und Fleisch sowie eine Reihe von weniger bedeutenden Objekten, die zumeist der Luxuskonsumtion angehören. Bei Behandlung dieser inländischen Aufwandsteuern erscheint es am geratensten, die Objekte nach ihrer inneren Natur und unter Berücksichtigung der Rangfolge zu gliedern, welche sie in der menschlichen Bedürfnisbefriedigung einnehmen. Denn diese gibt die Richtschnur für die Beurteilung der Steuer. Wir behandeln demnach: 1. die Mehl-, Fleisch- und Salzsteuer, 2. die Bier-, Wein- und Branntweinsteuer, 3. die Rübenzuckersteuer, 4. die Tabaksteuer, 5. sonstige indirekte Verbrauchsabgaben, 6. die direkten Aufwandsteuern, 7. die Zölle.

Eine Beurteilung der gesamten Aufwandbesteuerung wird die Erörterung abschließen.

Die Bedeutung der Aufwandsteuern geht deutlich aus dem Umfang hervor, den sie in den meisten Staaten einnehmen, und aus den großen Summen, welche sie einbringen. Vgl. die folgenden Übersichten, nach O. Schwarz, Finanzen der Gegenwart, im Handw. d. Staatsw., Bd. 4, die auch die Verschiebungen in dem Verhältnis der direkten zu den indirekten Steuern in den letzten Jahrzehnten veranschaulichen. Dabei ist aber zu beachten, daß O. Schwarz unter direkten Steuern die direkt erhobenen, also die Ertrags-, Einkommen-, Vermögens-, Erbschafts-, Eisenbahn- und Bergwerksteuern sowie die Lizenz- und direkt erhobenen Aufwandsteuern, unter den indirekten alle übrigen versteht. Darnach

stellte sich der Ertrag dieser beiden Steuergruppen, bzw. ihr Verhältnis zueinander, wie folgt:

I. 1873—75 bzw. 1881/82.

Länder	Jahr	direkte Steuern		Zölle und indirekte Steuern[2])	
		Mill. Mk.	Prozent	Mill. Mk.	Prozent
England	1875	252,4	19,4	1052,2	80,6
Frankreich	1875	456,9	25,0	1369,2	75,0
Deutschland[1])	1881/82	285,1	35,6	516,5	64,4
Österr.-Ungarn	1873	274,1	39,1	426,5	60,9
Italien	1874	329,4	45,6	392,8	54,4
Rußland	1877	289,4	31,2	636,3	68,8

II. 1907/8 bzw. 1908.

Länder	Jahr	direkte Steuern		Zölle und indirekte Steuern[2])	
		Mill. Mk.	Prozent	Mill. Mk.	Prozent
England	1907/8	1170,8	44,9	1435,6	55,1
Frankreich	1908	741,8	29,4	1777,6	70,6
Deutschland[1])	1908	656,8	30,2	1520,2	69,8
Österr.-Ungarn	1908	478,2	31	1062,7	69
Italien	1907/8	370,2	33,5	735,2	66,5
Rußland	1908	392,2	14,5	2319,8	85,5

Aus diesen Übersichten ergibt sich, daß das Verhältnis der direkten Steuern zu den indirekten sich in England in ganz bedeutendem Maße, in Frankreich viel weniger, aber immerhin noch um über 4% zugunsten der direkten Steuern verschoben hat, während in den übrigen Staaten, allen voran in Rußland, der Anteil der Zölle und indirekten Steuern gewachsen ist. England verdankt seine, sozialpolitisch betrachtet, günstige Entwicklung vor allem der stärkeren Anspannung der Erbschaftssteuer und den höheren Erträgnissen seiner Einkommensteuer. In Deutschland ist das Anwachsen der indirekten Steuern ausschließlich durch die wachsenden Bedürfnisse des Reiches, die fast nur durch Zölle und indirekte Steuern befriedigt werden, veranlaßt. Die Reichsfinanzreform von 1909 hat die Ziffern noch mehr zu gunsten der indirekten Steuern verschoben, indem von den durch sie gewonnenen Einnahmen nahezu alles auf die indirekten Steuern im obigen Sinne entfällt. Will man aber ein richtiges Bild von der Steuerbelastung eines Volkes durch direkte und indirekte Steuern (immer im Sinne der Erhebungsart) gewinnen, so muß man neben den Staats- (bzw. Reichs-)steuern auch noch die Gemeindebesteuerung berücksichtigen. Es ergeben sich dann, je nach der Art des Steuerwesens, weitere Verschiebungen. Nach

[1]) Deutsches Reich und Bundesstaaten. [2]) Roheinnahmen, nur von Monopolen die Reineinnahmen.

den Berechnungen von O. Schwarz, Die Finanzsysteme der Großmächte, wären die Verhältnisse die folgenden, wobei unter Gesamtbelastung die Staats- (und Reichs-) und die Gemeindesteuern zusammengerechnet sind:

Es beträgt in Mark auf den Kopf der Bevölkerung i. J. 1908:

	die Gesamtbelastung	davon Prozent	
in		direkte	indirekte Steuern
Deutschland	51,2	48	52
Großbritannien	91,2	64,4	35,6
Frankreich	83,7	36,4	63,3

Da man sich daran gewöhnt hat, direkte Steuern als Belastung der höheren, indirekte als solche der unteren Klassen anzusehen, so würde Großbritannien sozialpolitisch den beiden anderen Ländern nach Einbeziehung der Gemeindebesteuerung noch mehr überlegen sein, als wenn nur die Staatsbesteuerung in Betracht gezogen wird. Frankreich sinkt (wegen der hohen Gemeindeoktrois) weit unter Deutschland, welch letzteres, da hier die Gemeindebesteuerung zu nahezu 90% in direkten Steuern besteht, seine Stellung zu den direkten Steuern durch Einbeziehung der Gemeindebesteuerung erheblich verbessert. Dabei ist aber zu beachten, daß die englische Kommunalbesteuerung zum größten Teil nur dem Namen nach eine direkte ist; denn sie belastet vorwiegend den Nutznießer der Gebäude und Grundstücke (Bewohner und Pächter) und deshalb hat sie vielfach die Wirkung einer Aufwandsteuer und trifft auch leistungsschwache Personen.

Über die für die Beurteilung der sozialen Wirkung der Besteuerung weit wertvollere Einteilung der Steuern in Besitz- und Verbrauchssteuern s. Anm. zu § 189.

In Deutschland kann von einer einheitlichen Aufwandsbesteuerung erst seit der Gründung des Zollvereins bzw. des Deutschen Reiches gesprochen werden. Die Zölle und die Steuern auf Salz, Tabak, Rübenzucker, Branntwein und Bier sowie auf Spielkarten, bilden die Haupteinnahmen des Deutschen Reichs. Von diesen und den sonstigen Aufwandsteuern des Reichs (Schaumwein-, Zigaretten-, Fahrkarten-, Kraftfahrzeug-, Leuchtmittel- und Zündwarensteuer) wird am gegebenen Orte gehandelt werden. Die Biersteuer ist allerdings nur in Norddeutschland (norddeutsche Brausteuergemeinschaft) unifiziert; die drei süddeutschen Staaten und Elsaß-Lothringen haben ihre Landessteuern behalten. Der Ertrag der Zölle und Verbrauchssteuern war für 1910 etatisiert mit 1207,5 Mill. Mk. Dadurch, daß die Aufwandsteuern fast ganz auf das Reich übergegangen sind, ist den Einzelstaaten das Gebiet selbständiger Aufwandsbesteuerung enge beschränkt worden. In den meisten Staaten findet sich noch die Hundesteuer, in einigen die Weinsteuer (Baden, Württemberg, Elsaß-Lothringen), in einigen eine Schlachtsteuer (Sachsen und Baden) und eine Branntweinlizenzabgabe (Württemberg).

Nach den Voranschlägen für 1910 war das Erträgnis an Zöllen und eigentlichen Verbrauchssteuern absolut in Mill. Mk. und pro Kopf im Reich und in den größten Bundesstaaten wie folgt angenommen:

Steuern	Deutsches Reich	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Elsaß-Lothringen
Zölle	760,46	—	—	—	—	—	—
Tabaksteuer	15,40	—	—	—	—	—	—
Zigarettensteuer	24,80	—	—	—	—	—	—
Zuckersteuer	154,01	—	—	—	—	—	—
Salzsteuer	59,01	—	—	—	—	—	—
Branntweinsteuer[1])	197,55	—	—	—	—	—	—
Biersteuer	147,42	—	57,75	—	12,65	11,92	6,93
Schaumweinsteuer	11,20	—	—	—	—	—	—
Leuchtmittelsteuer	16,75	—	—	—	—	—	—
Zündwarensteuer	15,70	—	—	—	—	—	—
Weinsteuer	—	—	—	—	2,40	2,09	1,00
Schlachtsteuer	—	—	—	5,98	—	0,77	—
Sonst. Verbrauchssteuern	—	0,04	—	—	—	—	2,00
Zusammen	1402,3	0,04	57,75	5,98	15,05	14,09	9,93
Pro Kopf Mk.	21,6	0,00	8,39	1,25	6,17	6,55	4,99

In Österreich-Ungarn sind die Einkünfte aus dem Zollwesen und dem Pulverregal Reichseinkünfte. Die anderen indirekten Verbrauchssteuern sind seit 1868 wieder besondere Einkünfte der beiden Reichshälften. Es zählen hierher (in der Hauptsache gleichmäßig in beiden Reichshälften) das Tabak- und Salzmonopol, die Bier-, Branntwein- und Zuckersteuer und teilweise die Fleischsteuer, ferner die staatlichen Torsteuern von Wein, Vieh, Fleisch, Mehl, Brotfrüchten, Gemüsen, Brenn- und Beleuchtungsstoffen usw. in den „geschlossenen" Städten und auf dem platten Lande, sowie die besonderen Steuern von Bier, Wein, Most und Schlachtvieh in den „offenen" Städten.

In Großbritannien entfällt der weitaus größere Teil der großen Einnahmen aus Zöllen und Aufwandsteuern (einschließl. Lizenzen) nämlich rund 70 Mill. Pf. St. von im ganzen 77 Mill. auf Branntwein, Wein, Bier, Tabak und Tee. Eine besonders starke Ausnützung der Getränkesteuern weist Rußland auf; von den anderen Steuern ist erwähnenswert die Rübenzucker-, Mineralöl- und Zündholzsteuer. Sehr ausgebildet ist das Aufwandssteuerwesen auch in Frankreich; neben den Zöllen und den Getränkesteuern vor allem das Tabakmonopol. Bemerkenswert ist hier die Zunahme der kleineren Aufwandsteuern (Kerzen-, Papier-, Zündhölzersteuer usw.) seit 1870. In Italien sind es neben den zwei Monopolen auf Tabak und Salz noch innere Verzehrungssteuern (auf Wein, Fleisch), diese in der Form von Torabgaben erhoben, sowie auf Bier, Spirituosen, Zucker usw., welche erhebliche Einkünfte abwerfen. Die Schweiz hat neben den Zöllen als Haupteinnahmequelle das Alkoholmonopol. Auch in den übrigen europäischen Staaten sind die Zölle, die Getränkesteuern, die Tabak- und die Zuckersteuer die wichtigsten Staatseinkünfte.

[1]) Mit Essigsäureverbrauchsabgabe (550000 Mk.).

Literatur. — F. Eschenmayer, Über die Konsumtionssteuer, Heidelb. 1813. F. Lassalle, Die indirekte Steuer und die Lage der arbeitenden Klassen, Zürich 1863. W. Lesigang, Die indirekten Steuern in Österreich, in Conrads J. Bd. 33 u. 34. Leydhecker, Die Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen, Straßb. 1877, 2 Bde. O. Gandil, Über die bei der Auswahl und Höhe der indirekten Steuern maßgebenden Gesichtspunkte, Gött. 1880. F. Holzer, Historische Darstellung der indirekten Steuern usw. (in fast allen zivilisierten Staaten). Wien 1888. Capellari delle Colombe, I dazi di consumo in Italia, Flor. 1866. Ricca-Salerno, Die Reform der indirekten Steuern in Italien, im FinA. 1884. J. Wolf, Die indirekten Steuern in Rußland, ebenda 1885. v. Auffeß, Die Zölle und Steuern des Deutschen Reichs, Ann. d. D. R., 1886 und separat; 5. Aufl. bearbeitet von R. Wiesinger, 1900. K. Kirsch, Die indirekten Steuern und Zölle in Elsaß-Lothringen, im FinA. 1888. A. Körner, Die indirekte Besteuerung und industrielle Technik in ihren Wechselbeziehungen in der Zeitschr. f. Volksw., 1895. Zeller, Die Aufwandsteuern, in Schönbergs Handbuch der Pol. Ökonomie, 4. Aufl., Bd. 3, 1897.

2. Die Mehl-, Fleisch- und Salzsteuer.
(Die Verzehrungssteuern.)

§ 169. — 1. Die Mehl- (Mahl- oder Brot-)steuer. — Durch sie soll der Brotkonsum, d. h. das im Brotkonsum zur Erscheinung gelangende Einkommen, besteuert werden. Die Besteuerung geschieht, abgesehen von den Getreidezöllen, die zum größten Teil Schutzzölle sind, entweder durch Mahl- oder durch Torsteuern.

Bei der Mahlsteuer erfolgt die Steuererhebung nach dem Gewichte oder Maße der für die Brotbereitung bestimmten Getreidefrüchte, wenn sie in die Mühle zum Vermahlen gelangen. Eine Reihe von Kontrollmaßregeln, z. B. Verbot von Handmühlen, Beaufsichtigung der Mühllokalitäten, Vorschriften über Zeit und Art der Zu- und Abführung der Getreide bzw. des Mehles, Anbringung von Zähl- und Wägeapparaten an den Mahlgängen, haben die Sicherheit der Steuereingänge zu bewirken.

Die Torsteuer ist nur eine Besteuerung des städtischen Brotkonsums; hier geschieht die Erhebung in dem Moment, in welchem Getreide und Mehl die Linien der geschlossenen Städte passieren.

Obwohl die Brotsteuer als die Besteuerung eines unentbehrlichen, allgemein und in großen Mengen genossenen Lebensmittels dem Staate große Einnahmen verspricht, ist ihre Verurteilung in der Wissenschaft allgemein und zwar vornehmlich aus zwei Gründen.

Erstens nämlich verursacht eine vollständige, d. h. den ganzen

Landeskonsum umfassende Besteuerung der Brotfrüchte steuertechnisch sehr große Schwierigkeiten. Als Mahlsteuer ist sie wegen der notwendigen Überwachung der zahlreichen vereinzelten Mühlen sehr beschwerlich und teuer, als Torsteuer belastet sie einseitig die städtische Bevölkerung und erfordert eine schwer in entsprechendem Verhältnis zu haltende Ausgleichsbesteuerung für das platte Land.

Zweitens ist die Brotsteuer als Besteuerung eines notwendigen Lebensmittels, selbst bei einer steuermäßigen Berücksichtigung der verschiedenen Qualität der Getreidearten, besonders drückend für die unteren Klassen. Denn die Voraussetzung aller Aufwandsbesteuerung, daß sie einer Selbstbelastung und Selbstentlastung nach Maßgabe der Einkommensverhältnisse zugänglich sei, trifft hier nicht zu. Der Brotkonsum der ärmeren Klassen ist nicht nur eben so groß wie derjenige der wohlhabenden, sondern bei weitem größer. Die Brotsteuer trifft auch die ärmeren Klassen selbst ungleich, die kinderreiche Familie schwerer als die kinderarme, den in Geld entlohnten Arbeiter schwerer als den in Naturalverpflegung stehenden. Sie wäre nur da einigermaßen zu rechtfertigen, wo bei den direkten Steuern die kleinen Einkommen bis zu relativ hohen Beträgen vollständig steuerfrei bleiben.

Die Brotsteuern sind denn auch als Staatssteuern, abgesehen von den Getreide- und Mehlzöllen, für deren Einführung und Höhe andere als finanzielle Gründe maßgebend sind, zumeist aufgehoben; nur als Gemeindesteuern haben sie sich in der Form von städtischen Torsteuern behauptet.

Preußen: Hier wurde die Mahlsteuer gemeinsam mit der Schlachtsteuer und in Verbindung mit der Klassensteuer durch G. v. 30. Mai 1820 neu geregelt. Danach blieb in den 132 größeren Städten die Mahl- und Schlachtsteuer bestehen, auf dem platten Lande aber trat an ihre Stelle die Klassensteuer. Die Mahlsteuer wurde von dem in den städtischen Mühlen vermahlenen und dem in die Stadt eingeführten Getreide und zwar in einer nach der Art der Produkte abgestuften Höhe, die Schlachtsteuer teils nach dem Gewicht, teils nach dem Stück von dem in der Stadt ausgeschlachteten und dem eingeführten Vieh und Fleisch erhoben. Nachdem schon durch GG. v. Jahre 1848 und 1851 den Gemeinden ein Teil des Erträgnisses der Mahl- und Schlachtsteuer überwiesen worden war, wurde durch G. v. 25. Mai 1873 die Steuer als Staatssteuer auch in den Städten aufgehoben und durch die Klassensteuer ersetzt, den Gemeinden aber im Bedarfsfall die Forterhebung der Schlachtsteuer als Gemeindeabgabe gestattet. Das Kommunalabgaben-G. v. 14. Juli 1893 bestimmte in § 14, daß Steuern auf den

Verbrauch von Fleisch (außer Wildpret und Geflügel), Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffen aller Art nicht neu eingeführt oder, wo sie noch bestehen, in ihren Sätzen erhöht werden dürfen.

In den übrigen deutschen Staaten kommt eine Besteuerung der Brotfrüchte als Staatssteuer ebenfalls nicht mehr vor; die bisher vielfach, namentlich in Süddeutschland, von den Gemeinden erhobenen Getreide- (und Fleisch-) Aufschläge sind mit dem 1. April 1910 infolge § 13 des Zolltarif-G. v. 25. Dez. 1902 aufgehoben worden. Allerdings hat die Bestimmung die beabsichtigte Verbilligung des Brotes nicht herbeigeführt.

Österreich: Hier wird noch eine staatliche Steuer von den Brotfrüchten als Teil der „Verzehrungssteuer" erhoben (Haupt-G. v. 25. Mai 1829) und zwar in der Form einer Torabgabe an den Linien geschlossener Städte. Steuer in Wien höher als in den anderen geschlossenen Städten.

In Italien wurde die Steuer von den Brot- und Mehlfrüchten in den Jahren 1880 und 1884 aufgehoben. Jedoch bestand sie als „Verzehrungssteuer" in den Gemeinden fort. Durch G. v. 22. Januar 1902 ist sie auch hier mit Wirkung vom 30. Juni 1904 an gänzlich aufgehoben worden; die Gemeinden erhalten „bis zu einer allgemeinen Neuregelung der lokalen Besteuerung" vom Staate Beitragsquoten.

Schließlich muß noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Mehrzahl der europäischen Staaten die Brotfrüchte noch in der Form von Einfuhrzöllen besteuert. S. darüber unten die Lehre vom Zollwesen.

Literatur. — O. Wolff, Die Mahl- und Schlachtsteuer, in der Vierteljahrschrift f. Vw. 1864. — F. Ferrara, La tassa sul macino, Flor. 1865. Derselbe, La tassa sul macinoto deve abolirsi, mantenersi o riformarsi? Flor. 1871. — Ricca-Salerno, Die Reform der indirekten Steuern in Italien, im FinA. 1884. — v. Mayr, Art. Mahl- und Schlachtsteuer, in Stengels W. — M. v. Heckel, Art. Schlacht- und Mahlsteuer, im Handw. d. Staatsw.

§ 170. — 2. Die Fleisch- oder Schlachtsteuer. — Die durch diese beabsichtigte Besteuerung des Fleischkonsums kann ebenso wie die Brotsteuer als Produktions-, d. h. als eigentliche Schlachtsteuer, oder als Torsteuer, außerdem auch als Handelssteuer veranlagt werden.

Als Schlachtsteuer wird sie entweder vor dem Schlachten nach der Zahl und Art, eventuell auch nach dem Gewicht der zu schlachtenden Stücke, oder nach diesem unter Zugrundelegung der für den Konsum bestimmten Gewichtsmenge, auch hier unter Berücksichtigung der Viehgattung, erhoben. Hier wie dort ist die Steuer vom Schlächter zu entrichten, dem es überlassen bleibt, sie im Preise dem Konsumenten zuzuwälzen.

Als Torsteuer auf Fleisch und Vieh geschieht ihre Erhebung in derselben Weise wie bei der Torsteuer auf Getreide und Mehl.

Als Handelssteuer wird sie in der Form einer Abgabe

vom Verkauf von Vieh, entweder von allen oder nur von einzelnen Arten (Großvieh), zuweilen neben einer eigentlichen Schlachtsteuer, erhoben.

An sich sprechen gegen die Fleischsteuer weniger Gründe als gegen die Brotsteuer. Die Fleischnahrung repräsentiert schon ein höheres Einkommen, sie verteilt sich besser nach dem Einkommen, da die wohlhabenderen Klassen mehr Fleisch genießen, und gestattet, wenigstens in bescheidenem Maße, auch einen Qualitätssteuerfuß. Freilich läßt sich das Bedenken nicht unterdrücken, daß bei erheblicherer Höhe der wünschenswerte Fleischkonsum der unteren Klassen leiden könne. Größer noch sind die Bedenken, welche durch technische Schwierigkeiten der Schlachtsteuer als Staatssteuer hervorgerufen werden. Es wird nicht möglich sein, eine allgemeine, Stadt und Land gleichmäßig umfassende Fleischsteuer durchzuführen. Die Erhebung gelingt wohl in denjenigen Orten, welche Schlachthauszwang haben, und in geschlossenen Städten. Aber auf dem platten Lande wird es auch bei strengen Kontrollmaßregeln nicht möglich sein, den Fleischkonsum vollständig zu erfassen; namentlich entzieht sich das hier häufig geübte Hausschlachten leicht jeder Kontrolle. Man hat wenigstens etwas dadurch zu erreichen gesucht, daß man von den ländlichen Metzgern Pauschalzahlungen und Abfindungen erhoben hat; aber das ist ebenso wie z. B. die Besteuerung des Viehhandels (nicht als Gewerbe-, sondern als indirekte Aufwandsteuer) doch nur ein sehr mangelhafter Notbehelf, bei dem man von vornherein auf eine gleichmäßige Belastung des Konsums im ganzen Lande verzichtet. Überdies entzieht sich mancher Fleischkonsum, der gerade auf ein steuerkräftiges Einkommen hinweist, wie jener des Wildprets, Geflügels usw., regelmäßig einer genügenden Erfassung durch eine Landessteuer.

Aus diesen Gründen hat man denn auch, abgesehen von Fleisch- und Viehzöllen, die Fleischsteuer als Staatssteuer vielfach aufgegeben, während sie als Gemeindesteuer nicht selten vorkommt.

Für Preußen gilt das bei der Mahlsteuer Gesagte.

Sachsen: Hier besteht die Schlachtsteuer nach G. v. 25. Mai 1852, 15. Mai 1867 und neueren GG. v. 24. Febr. 1882 u. 22. April 1892 als allgemeine Landessteuer von allem Vieh, ausgenommen Kleinvieh bis zum Gewicht von 10, Jungvieh bis 62,5 kg. Besteuerung nach Stücken. Die Steuer beträgt für einen

Ochsen 18 Mk. (in den 3 größeren Städten 21 Mk.), für Kühe bis 150 kg und Jungvieh von 50—150 kg 6 Mk.; sonstiges Rindvieh 12 Mk., für ein Schwein 2 Mk. Steuerpflichtig ist, wer auf eigene Rechnung schlachtet, bzw. schlachten läßt. Dazu Übergangsabgabe von Vieh und Fleisch aus den Ländern des Zollvereins.

Baden: Letzte Regelung der Schlachtsteuer durch G. v. 29. April 1886. Steuer nur noch von Rindvieh in Sätzen, die nach dem Gewicht abgestuft sind. Steuer für ein Rind unter 200 kg 4 Mk., 200—250 kg 8 Mk., über 250 kg 11 Mk. Übergangsabgabe bei der Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren aus einem anderen Zollvereinsstaat.

In mehreren deutschen Staaten kam die Schlacht- bzw. Fleischsteuer bis vor kurzem als Kommunalabgabe vor, ist aber seit 1. April 1910 infolge § 13 des Zolltarif-G. v. 1902 in Wegfall gekommen.

Österreich: Die Fleischsteuer ist geordnet durch das Verzehrungssteuer-G. v. 25. Mai 1829 und durch GG. v. 18. Mai 1875, 16. Juni 1877, 10. Mai 1890 und 23. Juni 1891. Sie ist abgestuft nach der Art des Viehs. In den geschlossenen Städten wird sie als Torsteuer erhoben; in Wien und Triest nach dem Lebendgewicht: 1,30 bis 7 Guld. vom Rindvieh, von Schweinen über 35 kg Lebendgewicht 2 Guld., von 100 kg frischen Fleisches 2,50 Guld.; in den anderen Städten 5 Guld. 4 Kr., von Schweinen (über 19½ kg) 1 Guld. 26 Kr., von Fleisch 1 Guld. 87 Kr. Auf dem flachen Lande wird sie als Schlachtsteuer erhoben, abgestuft nach der Art des Viehs und der Einwohnerzahl der Orte (3 Klassen). Steuerpflichtig ist der Veräußerer des rohen Fleisches; die Hausschlachtung des Landwirts ist steuerfrei. Die Erhebung geschieht aber meist durch Verpachtung oder in Form von Abfindungszahlungen seitens Abfindungsgesellschaften. Das Erträgnis der Fleischsteuer ist 1910 mit 16,7 Mill. Kron. etatisiert.

§ 171. — 3. Die Salzsteuer. — Die Besteuerung des Salzkonsums geschieht entweder durch das Salzmonopol oder durch eine Steuer auf die an sich freie Produktion.

Beim Salzmonopol, das früher sehr verbreitet war, behält sich der Staat ausschließlich die Produktion (Produktionsmonopol), oder den Handel mit Salz (Handelsmonopol), oder auch beides zugleich vor und erhebt die Steuer in dem von ihm einseitig festgesetzten Salzpreise. Eine notwendige Konsequenz des Monopols ist, daß der Staat sich auch ausschließlich das Recht der Einfuhr wahrt.

Bei der Produktionssteuer bleibt Produktion und Verkauf von Salz der Privatindustrie überlassen und es wird lediglich die Verbrauchssteuer vom Produzenten oder vom Importeur nach der Gewichtsmenge des zum menschlichen Verbrauche bestimmten Salzes erhoben.

Es ist selbstverständlich, daß hier wie dort dasjenige Salz, welches nicht zur menschlichen Nahrung dient, also Salz zur Viehfütterung oder für industrielle und chemische Zwecke, der Steuer nicht unterworfen werden soll. Viehsalz pflegt, damit keine Unterschleife geschehen können, denaturiert, d. h. durch gewisse Zusätze für den menschlichen Konsum unbrauchbar gemacht zu werden.

Rein technisch betrachtet besteht keine Veranlassung, die Besteuerung des Salzes durch das Monopol vorzunehmen. Unterschleife können hier, da die Produktion nur an ganz wenigen Stellen vor sich gehen kann, bei einigen Kontrollmaßregeln nicht leicht in größerem Umfange vorkommen; eine Qualitätsbesteuerung, wie sie durch das Monopol oft leichter verwirklicht werden kann, ist nicht erforderlich. Die Produktionssteuer, welche die Produktion und den Verkehr hier jedenfalls nicht mehr als bei anderen Steuern belästigt, ist demnach ohne Bedenken.

Was nun die Salzsteuer in ihrem Verhältnis zu den obersten Prinzipien des Steuerwesens anlangt, so ist die Theorie ziemlich einstimmig in deren Verurteilung. Und zwar aus ähnlichen Gründen wie bei der Brotsteuer. Die Salzsteuer wirkt bei der absoluten Unentbehrlichkeit des Salzes wie eine Kopfsteuer, trifft also die unteren Klassen ungleich schwerer wie die höheren; außerdem können auch gewisse Industrien und die Landwirtschaft unter ihr leiden. Ihre Beseitigung und Ersetzung durch geeignetere Steuerarten muß deshalb prinzipiell als wünschenswert bezeichnet werden.

Nur muß gegenüber den Angriffen gegen diese Steuer hervorgehoben werden, daß sie vielfach nicht von drückender Höhe ist, daß sie einen Gegenstand trifft, dessen Preis im Verhältnis zu seinem Gebrauchswert ungewöhnlich gering ist, und daß sie da, wo die direkten Steuern die kleinen Einkommen frei lassen oder nur sehr schonend belasten, sich als Ausgleichsbesteuerung noch am besten eignet. Wo sie völlig beseitigt wird, muß jedenfalls absolute Sicherheit dafür bestehen, daß die Aufhebung auch den gewünschten Erfolg habe, d. h. daß der Salzpreis wirklich um den Betrag der Steuer sich erniedrige und damit die Konsumenten entlastet werden. Man hat schon die Erfahrung gemacht, daß nach Aufhebung von

indirekten Aufwandsteuern, z. B. der Mahl- und Schlachtsteuer, der Preis nicht oder wenigstens nicht um den vollen Steuerbetrag sank, weil die Produzenten und Händler den höheren Preis aufrecht zu erhalten verstanden haben, so daß sich die letzteren bereicherten, während die Konsumenten nichts gewonnen und die Finanzen verloren haben.

A. Die Fabrikatsteuer. Sie ist in Deutschland neueren Datums. Bis dahin bestand in den meisten Ländern das Salzmonopol. Durch Zollvereinsvertrag v. 8. Mai 1867 und G. des norddeutschen Bundes v. 12. Okt. 1867 wurde im ganzen Umfang des Zollvereins freier Verkehr mit Salz hergestellt, das im Inlande erzeugte Salz einer einheitlichen Steuer von 12 Mk. für 100 kg unterworfen, daneben ein Salzzoll für ausländisches Salz (seit Zoll-G. v. 1. Nov. 1879 12,80 Mk.) eingeführt. Steuerfrei ist Salz, welches nicht zum menschlichen Konsum bestimmt ist, unter Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Kontrollmaßregeln (Denaturierung). Ertrag der Steuer nach Etat von 1911: 58,3 Mill. Mk., der in die Reichskasse fließt.

In Frankreich beruht die Steuer auf dem G. v. 28. Dez. 1848. Sie beträgt 10 Cent. für 1 kg. Der Zoll für ausländisches Salz beträgt seit G. v. 19. April 1889 2,40 Fr. für 100 kg rohes, 3,30 Fr. für raffiniertes Salz (Zuschlag für außereuropäisches Salz). Erträgnis der Steuer 1911: 9,8 Mill. Frcs.

Produktionssteuer neben Zoll kommt noch vor in den Niederlanden.

B. Das Monopol. Dieses bestand bis 1867 in vielen deutschen Staaten, so in Württemberg und Baden als vorwiegendes Produktionsmonopol, als Produktions- und Handelsmonopol in Bayern und Kurhessen. Es ist in Deutschland durch die Fabrikatsteuer ersetzt, besteht aber in mehreren außerdeutschen Staaten noch in dieser oder jener Form.

Österreich-Ungarn: Das Monopol ist hier nach der Zoll- und Monopolsordnung v. 11. Juli 1835 Produktionsmonopol mit teilweisem Handelsmonopol; Ein- und Durchfuhr von Salz nur gegen besondere Bewilligung gestattet. Der Verkaufspreis ist verschieden je nach Gegenden, und beträgt für Kochsalz wohl 16—20 Kron. von 100 kg, für weißes und graues Seesalz weniger. Dazu der Salzzoll. Ertrag des Monopols 1910 in Österreich: 48,1, in Ungarn 1911: 37,5 Mill. Kronen.

Italien: Auch hier besteht das Produktions- und Handelsmonopol, geregelt durch GG. v. 15. Juni 1865, 14. Juli 1887 u. 28. Juli 1895. Die Preise sind in der letzten Zeit etwas erniedrigt worden und schwanken zwischen 40 und 76 Cent. je nach der Qualität des Salzes. Die private Einfuhr von Salz ist verboten. Ertrag 1911/12: 85,5 Mill. Lire.

Das Salzmonopol haben auch die Kantone der Schweiz und zwar in Form des Handelsmonopols. Neueingeführt wurde es in Japan durch G. v. 31. Dez. 1904 als Handelsmonopol.

C. Zoll ohne Steuer in Rußland, den Vereinigten Staaten und einigen anderen Ländern.

Literatur. — Oppelt, Die Gesetzgebung über die Erhebung und Kontrollierung der im deutschen Zollverein bestehenden Salzabgabe, Berl. 1870.

A. Schmidt, Das Salz usw., Leipz. 1874. Art. Salz, Salzsteuer, im Handw. d. Staatsw., und Salzmonopol, im österr. Staatswörterbuch. A. Offenbächer, Geschichte der Besteuerung des Salzes in Deutschland bis zum Jahre 1867, im FinA., Jahrg. 22 u. 23.

3. Die Getränkesteuern.
(Die Bier-, Wein- und Branntweinsteuer.)

§ 172. — Die Geeignetheit der geistigen Getränke Bier, Wein, Obstwein und Branntwein für die Besteuerung kann nicht wohl in Abrede gestellt werden. Abgesehen von ihrer allgemeinen Verbreitung und den großen Steuererträgen, die sie liefern, rechtfertigt sich eine ausgiebige Besteuerung aus der Tatsache, daß bei den geistigen Getränken die Voraussetzung der Anpassung des Konsums an die Einkommensverhältnisse in hohem Maße gegeben ist. Wenn wirklich der minder Bemittelte nicht selten verhältnismäßig mehr für Getränke ausgibt als der Wohlhabendere, so handelt er wirtschaftlich irrationell. Aber die Steuergesetzgebung hat keine Veranlassung, auf solche Unregelmäßigkeiten Rücksicht zu nehmen. Die geistigen Getränke sind nicht Nahrungsmittel sondern Genußmittel, ja in vielen Fällen Gegenstände der Luxuskonsumtion; es kann auf ihren Genuß ohne Beeinträchtigung, häufig sogar zum direkten Nutzen der Gesundheit verzichtet werden. Ein starker Konsum geistiger Getränke wirkt nicht bloß zerstörend auf das Nervensystem, sondern auch wirtschaftlich nachteilig; denn er entzieht einen erheblichen Teil des Einkommens, namentlich der unteren Klassen, einer geeigneteren Verwendung. Gleichwohl ist ihr Genuß wegen des damit verbundenen Wohlbehagens sehr weit verbreitet und wird, solange als möglich, mit Zähigkeit festgehalten.

Wenn man gegen die Getränkesteuer geltend macht, daß durch sie eine allgemeine, d. h. jeden steuerkräftigen Konsumenten treffende Besteuerung nicht verwirklicht werden könne, so ist allerdings zuzugeben, daß sich manche an sich steuerkräftige Personen der Besteuerung entziehen, indem sie die von ihr getroffenen Getränke nicht genießen; dafür haben die Getränkesteuern aber auch den nicht zu unterschätzenden Vorteil, daß sie, wenigstens in der Hauptsache, nur auf die erwachsene, also arbeits- und erwerbsfähige männliche Bevölkerung entfallen und nicht, wie z. B. die Salzsteuer, auf die

ganze Bevölkerung ohne Unterschied des Geschlechts, des Alters und des Einkommens.

Da die alkoholischen Getränke in der Art der Herstellung und des Umsatzes und infolgedessen auch in bezug auf Veranlagnug und Erhebung untereinander große Verschiedenheiten aufweisen, so ist es erforderlich, Bier-, Wein- und Branntweinsteuer gesondert zu behandeln. Allerdings gibt es Steuerformen, die bei allen drei Getränken gleichmäßig anwendbar sind und auch tatsächlich angewendet werden, nämlich die allgemeinen Schanksteuern und die Lizenzen. Doch können diese nur als Ergänzungen der Spezialsteuern in Betracht kommen und deshalb soll von ihnen erst nach Erledigung der letzteren gehandelt werden.

Die Würdigung des Verhältnisses der einzelnen Getränkesteuern zu den allgemeinen Grundsätzen des Steuerwesens soll in einer abschließenden Betrachtung erfolgen.

§ 173. — 1. Die Biersteuer. — Unter den Getränkesteuern ist die Biersteuer steuertechnisch am leichtesten zu bewerkstelligen, weil die Bierbrauerei nicht wie der Weinbau ein Teil der Landwirtschaft noch wie die Branntweinbrennerei vielfach ein Nebengewerbe derselben ist, sondern als selbständiges Gewerbe in einer verhältnismäßig kleinen Anzahl von Unternehmungen betrieben wird. Die Entwicklung der Brauerei zum Großbetrieb hat der Steuertechnik ihre Aufgabe erleichtert und die Kontrollen vereinfacht.

Die Veranlagung der Steuer geschieht entweder nach dem fertigen Produkt, oder nach dem Halbfabrikat, oder nach der Leistungsfähigkeit der Braugefäße, oder nach dem Rohmaterial. Steuerzahler ist in allen Fällen der Brauer, dem es überlassen bleibt, die Steuer auf den Preis des Bieres zu schlagen und so dem Konsumenten zuzuwälzen.

Unter den verschiedenen Methoden der Veranlagung wäre zweifellos diejenige nach dem fertigen Produkt die beste, wenn es gelänge, neben der Quantität auch die Qualität bzw. den Wert des Bieres zu berücksichtigen. Das stößt aber auf sehr große Schwierigkeiten und ist ohne höchst belästigende und teuere Kontrollen nicht durchzuführen. Die auch vorkommende Faßsteuer, die nach

dem Rauminhalt der Gebinde in der Art erhoben wird, daß jedes Faß, bevor es aus der Brauerei hinweggebracht wird, mit einem Ausweis über die bezahlte Steuer in Form eines Passierscheines oder in der Form einer auf das Spundloch geklebten Stempelmarke versehen sein muß, ist zwar einfach zu erheben und läßt dem Brauer ziemliche Freiheit, wann und wie er produzieren will, macht aber eingehende Kontrollmaßregeln, die den ganzen Betrieb von der Einlieferung der Rohmaterialien bis zur Versendung des Bieres umfassen, und hohe Defraudationsstrafen erforderlich. Eine Berücksichtigung der Art und Qualität des Bieres kommt nur ganz ausnahmsweise und in sehr beschränkter Weise vor.

Die Steuer nach dem Halbfabrikat in der Form der Steuer nach der Bierwürze unter Berücksichtigung des Extraktgehaltes kommt theoretisch dem Ideal einer Biersteuer am nächsten. Denn hier wird zur Bemessungsgrundlage der Steuer entweder die Menge der Würze, wenn diese auf den Kühlstock gebracht wird, sowie dessen durch den Saccharometer gefundener Extraktgehalt gemacht, oder es werden nach dem verbesserten Verfahren Menge und Grädigkeit der Würze zusammen nach Hektolitergraden Extrakt der Würzemenge durch einen besonderen Meßapparet festgestellt. Allein diese Art der Besteuerung ist mit ziemlich eingehenden und lästigen Kontrollmaßregeln verbunden.

Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, d. h. nach dem Rauminhalt der Braugefäße, auch Apparatsteuer genannt, geschieht entweder a) als Maischbottichsteuer unter Bemessung der Steuer nach dem Rauminhalt der zum Einmaischen benützten Gefäße und nach der Zahl der Einmaischungen, oder b) als Kesselsteuer, d. h. nach dem Rauminhalt des zum Biersieden benutzten Kessels unter Berücksichtigung der Anzahl der Sude. Diese Erhebungsmethoden beruhen auf der Annahme, daß aus einem bestimmten Rauminhalte des Maischbottichs oder des Kessels regelmäßig eine bestimmte Menge Bier erzeugt werden könne. Sie erfordern gleichfalls viele und teure Kontrollmaßregeln und gewähren doch keine genügende Sicherheit. Der Qualität des Bieres vermögen sie nicht gerecht zu werden. Außerdem wird hier der Brauer, der an eine bestimmte Brauzeit gebunden ist, veranlaßt, den gegebenen

Raum möglichst rasch auszunützen, wodurch das Produkt leidet und es demjenigen, welcher Apparate von größerer Leistungsfähigkeit besitzt als die anderen, ermöglicht wird, an der Steuer einzusparen, so daß Ungleichheiten entstehen. Die Kritik hat sich deshalb ziemlich allgemein gegen diese Besteuerungsform ausgesprochen.

Die Tatsache, daß diese eben erörterten Steuerarten doch nur geringe Vorteile bieten im Verhältnis zu den Beschränkungen des Betriebs, hat einzelne und gerade für die Bierproduktion maßgebende Staaten veranlaßt, bei der Rohmaterialsteuer stehen zu bleiben. Hier wird die Steuer entweder vom Malz erhoben, wenn es zum Brechen in die Mühle kommt (Malzsteuer, Malzaufschlag, Vermahlungssteuer), oder vom Malzschrot bzw. den sonstigen zur Bierbereitung zugelassenen Materialien unmittelbar vor der Einmaischung (sogenannte Einmaischungssteuer). Die Versteuerung kann entweder nach dem Gewicht oder nach der Menge der Rohstoffe geschehen. Die Besteuerung des Rohstoffes hat den Vorzug, daß sie nicht schwer durchführbar ist und den Braubetrieb selbst nicht in empfindlicher Weise belästigt. Besonders die Malzsteuer liefert da, wo der Gebrauch von Malzsurrogaten verboten ist, relativ gute Resultate. Die Vorteile dieser Steuer beruhen darin, daß der Brauer in seinem Betrieb wenig gestört wird, daß er alle Neuerungen der Technik, ohne mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen, sich zunutze machen kann, daß der Eingang der Steuer sicher ist und die Erhebung, namentlich bei Anwendung mechanischer Apparate, verhältnismäßig wenig kostet. Die Quantität des Malzes kann durch Verbot von Handmühlen ohne geeignete Vorrichtungen, Bestimmungen über Zu- und Abfuhr desselben, Anbringung von Zähl- und Wägeapparaten u. dgl. ziemlich genau erfaßt werden. Aber auch die Qualität wird bis zu einem gewissen Maße mit dieser Steuerart getroffen, da die Güte des Bieres zumeist durch seinen Malzgehalt bestimmt wird und demnach diejenigen Brauereien, welche malzhaltigere Biere brauen, auch um so mehr Aufschlag zu entrichten haben. Bei Verwendung von Malzsurrogaten kann die Berücksichtigung der Qualität durch Abstufung der Steuersätze nach dem Werte der Surrogate bewirkt werden. Der Nachteil der Rohstoffbesteuerung besteht darin,

daß der Qualität doch nicht in genügender Weise Rechnung getragen werden kann, daß durch die Verlegung der Steuererhebung an den Anfang des Produktionsprozesses dem Brauer die Überwälzung erschwert wird, daß die richtige Bemessung der Rückvergütung der Steuer im Falle der Ausfuhr Schwierigkeiten verursacht und daß die Steuer den kleinen Brauer, der infolge der geringeren Leistungsfähigkeit seiner Einrichtungen die Rohstoffe weniger auszunützen vermag als der große, schwerer belastet. In letzterer Beziehung hat man durch Abstufung der Steuer nach der Größe des Malzverbrauchs abzuhelfen und eine Ausgleichung der Produktionsbedingungen herbeizuführen gesucht, die sogar manchmal über das Ziel hinausschießt und zu einer direkten Begünstigung der kleineren Brauereien wird.

In mehreren Ländern kommen neben der eigentlichen Steuer noch Lizenzen von den Brauern, da und dort auch solche von den Händlern und Verschleißern vor, die der Form nach als gewerbliche Sondersteuern, ihrem Wesen nach aber doch vorwiegend als Zuschläge zur Verbrauchsbesteuerung erscheinen.

A. Die Faßsteuer besteht z. B. in den Vereinigten Staaten nach G. v. 13. Juli 1866. Steuereinheit ist der Barrel Bier, d. h. ein Faß mit 31 Gallonen oder 117,5 Liter Bier, wovon bis 1898 1 Doll. Steuer zu entrichten war. Infolge des anläßlich des spanisch-amerikanischen Krieges erlassenen Kriegssteuer-G. v. 13. Juni 1898 wurde die Steuer auf 2 Doll. erhöht, im Jahre 1901 aber wieder erniedrigt und 1902 auf die alte Höhe gebracht. Die Steuer wird durch Marken erhoben, welche seitens der Regierung verkauft werden und mit denen jedes Faß am Spundloch beklebt wird, so daß durch Anzapfen die Marke vernichtet wird. Alle Fässer, die aus der Brauerei weggebracht werden, müssen mit dem Namen des Brauers und dem Ort der Fabrikation gezeichnet sein. Geschäftsbeginn und Lokalitäten sind der Steuerbehörde anzugeben. Über An- und Verkäufe von Materialien und Bier ist Buch zu führen und sind Abschriften der Steuerbehörde einzureichen. Behördliche Einsichtnahme in die Bücher, Kontrolle des Biertransports und der Lagerkeller vervollständigen die steuerliche Überwachung. Neben der Steuer haben die Brauer noch jährliche Lizenzen (s. unten) zu entrichten, die sich nach der Größe der Produktion richten.

B. Die Würzesteuer haben Österreich-Ungarn, England, Frankreich und Italien.

In Österreich-Ungarn beruht die Steuer auf dem G. v. 15. Dez. 1852 und VO. v. 17. Juli 1899. Als Bemessungsgrundlage dient in Ungarn die auf den Kühlstock gebrachte Menge und der vor der Beimischung der Gärungsmittel durch Anwendung des amtlichen Normal-Saccharometers bei der Normal-

temperatur von 14° Réaumur zu erhebende Extraktgehalt der Bierwürze, in Österreich (und zwar in den großen Brauereien) ein Bierwürze-Kontrollmeßapparat, der Menge und Gradigkeit der Würze nach Hektolitergraden Extrakt der Würzemenge festzustellen gestattet, oder eine verbesserte Befundaufnahme auf dem Kühlschiff. Die Berechnung und Erhebung der Steuer erfolgt nach dem jeweilig gesetzlich festgestellten Steuersatze, z. B. mit 34 Heller von jedem Hektoliter der Bierwürze und jedem Saccharometergrade; dazu kommen in den „geschlossenen Städten" und in Wien noch besondere Zuschlagsbeträge. Den kleineren Brauereien werden zur Erleichterung der Konkurrenz mit den Großbetrieben Steuernachlässe gewährt. Diese betragen für Brauereien, die in einer Betriebsperiode an Bierwürze nicht mehr als 2000 hl bzw. 5000 und 15000 hl erzeugen, 15%, bzw. 10 und 5%. Die Sicherung der Steuer erfordert sehr eingehende Kontrollen vom Moment der Einmaischung bis zur Verbringung der Bierwürze auf den Kühlstock. Die Braupfanne wird nach Beendigung des Brauprozesses bis zum Beginn eines neuen unter amtlichem Siegel gehalten. Der Ertrag der Steuer ist für 1910 etatisiert mit 78,5 Mill. Kronen in Österreich, 29,2 Mill. Kronen in Ungarn. In Ungarn wurde daneben bis 1892 noch eine „Schank"- und eine „Bierverzehrungssteuer" erhoben, die seit 1892 zu einer einzigen „Biergetränkesteuer" verschmolzen sind.

In England wird die Qualität der Bierwürze nicht wie in Österreich nach deren Gradhaltigkeit, sondern nach deren spezifischer Schwere festgestellt und dabei von einem angenommenen Verhältnis der Ausbeute einer bestimmten Menge von Malz oder Malzsurrogaten ausgegangen, nämlich 2 Bushel bzw. 42 kg Malz oder 28 kg „Zucker" = 1 Barrel Würze von 1055 spezifischer Schwere. Die Steuer betrug bis 1894 6 sh. 3 d. pro Barrel; seitdem beträgt sie 6 sh. 9 d. Der Brauer hat 24 Stunden vor jedem Sud dem Steueramte Anzeige zu machen und 2 Stunden vor Beginn des Maischens die zu verwendenden Materialien zu notieren, sowie innerhalb einer Stunde nach Sammlung der Würze im Gärbottich auch diese in bezug auf Menge und spezifisches Gewicht zu messen und zu buchen. Die letztere Feststellung geschieht auch durch die Steuerbehörde und das der Staatskasse günstigere Ergebnis wird der Steuerbemessung zugrunde gelegt. Dazu kommen zur Sicherung der Steuer ebenso eingehende und andauernde Kontrollen wie in Österreich. Wer Bier brauen will, hat eine Beschreibung aller Gebräuchlichkeiten usw. einzureichen und in jedem Jahr eine Lizenz gegen eine Abgabe zu lösen. Die Steuer erbrachte nach der Rechnung für 1910/11: 13,0 Mill. Pfd. Sterl. Die Lizenzen betragen (z. T. erhöht durch Finance Act v. 1910) für gewerbliche Brauereien 1 Pf. St. bei einer Erzeugung bis 100 Barrels (à 163,6 l), 1 Pf. St. für die folgenden 100 Barrels und dann für je 50 Barrels mehr 12 sh ; für die übrigen Brauereien, wenn der Mietwert 10—15 Pf. St. beträgt und das Bier nur zum Haustrunk gebraut wird, 9 sh., sonst 4 sh. Die Biergroßhändler haben eine Jahreslizenz von 10 Pf. St. 10 sh., die Kleinverschleißer ein Drittel des Mietwertes der Geschäftsräume nach Ortsklassen von mindestens 3 Pf. St. 10 sh. bis 23 Pf. St. 10 sh. zu entrichten. In Irland sind die Lizenzen niedriger.

Nach dem französischen Biersteuer-G. v. 30. Mai 1899 bzw. 29. Dez. 1900, durch welches die veraltete Kesselsteuer aufgehoben wurde, wird die Steuer von der Bierwürze erhoben. Der Steuersatz beträgt z. B. 25 Cent. für 1 hl

Bierwürze und je 1 Grad des Dichtigkeitsmessers über 100° bei einer Temperatur von 15°. Außerdem muß der Bierbrauer eine jährliche Lizenz entrichten von 150—500 Fr.; die Lizenz der Großschänker beträgt 200—500 Fr., die der Kleinhändler vierteljährig 5—112,50 Fr. Der Reinertrag der Biersteuer beläuft sich auf etwa 15 Mill. Fr.

Die italienische Biersteuer (G. v. 3. Juni 1874 bzw. 31. Juli 1879) gleicht in der Hauptsache der früheren österreichischen. Sie beträgt zurzeit 1 Lire 20 Cent. für den Hektolitergrad Würze. Ertrag nach dem Etat 1906/07: 5,29 Mill. Lire.

C. Die Apparatsteuer haben Rußland, Belgien und Holland, und hatte früher Elsaß-Lothringen.

Die russische Biersteuer setzt sich zusammen aus einer „Bieraccise" und einer Patentabgabe. Bemessungsgrundlage für die erstere war bis 1902 der Rauminhalt der Maischbottiche, seitdem wird eine Malzgewichtssteuer unter Berücksichtigung des Extraktsgehalts der Würze erhoben. Die Steuer beträgt 1 Rub. 10 Kop. bis 1 Rub. 35 Kop. pro Pud (= 16,38 kg) des zur Einmaischung gelangenden Malzes. Durch G. v. 30. Mai 1905 trat eine $33^1/_3$ %ige Erhöhung dieser Sätze ein. Daneben wird eine Patentsteuer (Lizenzabgabe) als Grund- und Ergänzungssteuer erhoben. Die Grundsteuer beträgt 25 Rub. und berechtigt zur Verarbeitung von nicht über 1000 Pud Malz. Die Ergänzungssteuer beträgt 15 Rub. für je 1000 Pud Malz. In Finland besteht die Malzsteuer nach bayerischem Muster.

In Holland wird die Steuer entweder nach dem Rauminhalt der Maischbottiche oder nach der Gewichtsmenge der Stoffe, in Belgien als Malzgewichtssteuer erhoben.

D. Die Rohmaterialsteuer haben die norddeutsche Brausteuergemeinschaft, Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen.

In der norddeutschen Brausteuergemeinschaft wurde früher nach G. v. 31. Mai 1872 die Steuer nach dem Gewicht in verschiedenen Sätzen je nach Art der Rohstoffe erhoben, z. B. für 100 kg Getreide, Reis 4 Mk., für 100 kg Stärke, Stärkemehl usw. 6 Mk., von Zucker, Zuckerauflösungen und allen anderen Malzsurrogaten 8 Mk. Durch die Steuerreform von 1906 ist aber eine völlige Änderung der Bierbesteuerung herbeigeführt worden. Die Hauptbestimmungen des neuen Brausteuer-G. v. 3. Juni 1906 sind die folgenden: Zur Bereitung von untergärigem Bier darf nur Gerstenmalz, Hopfen, Hefe und Wasser verwendet werden. Bei Bereitung von obergärigem Bier ist auch die Verwendung von anderem Malz, Rohr-, Rüben-, Invert-, Stärkezucker und aus Zucker hergestellten Farbmitteln zulässig. Die Steuer für die in einem Monat verwendeten Braustoffe wird am letzten Tage des Monats fällig und wird als Vermahlungssteuer nach dem Gewichte des auf die Malzsteuermühle gebrachten noch ungeschroteten Malzes erhoben. Die Brauer sind verpflichtet, in ihrer Brauerei oder doch in räumlicher Verbindung mit ihr eigene Mühlenwerke oder Malzquetschen (Malzsteuermühlen) mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung, die unter amtlichem Verschluß gehalten werden, aufzustellen.

Die Steuer wurde nach der Menge der verwendeten Braustoffe in Sätzen von 4 Mk. bis 10 Mk. pro dz erhoben. Um den wachsenden Bedarf des Reiches

zu decken, wurde aber durch G. v. 15. Juli 1909 eine weitere, recht kräftige Erhöhung der Steuersätze vorgenommen, die einen Mehrertrag von etwa 100 Mill. Mk. erbringen sollte. Die Steuersätze betragen nunmehr (§ 6):

von den ersten	250	Doppelzentnern	14	Mk.
„ „ folgenden	1250	„	15	„
„ „ „	1500	„	16	„
„ „ „	2000	„	18	„
„ dem Rest			20	„

Für ganz kleine Brauereien wird die Steuer auf 12 Mk., für Personen, die nur für den Hausbedarf brauen, auf 4 Mk. vom Doppelzentner ermäßigt. Bezüglich der Art der Erhebung usw. ist eine Änderung durch das neue Gesetz nicht eingetreten. An sonstigen Bestimmungen seien noch die folgenden erwähnt. Im § 58 ist die Grenze, bis zu der das Bier für Rechnung von Gemeinden besteuert werden darf, auf 65 Pf. für 1 hl Bier, bzw. auf 30 Pf. für 1 hl dünnes Bier festgesetzt. Soweit Gemeinden zurzeit höhere Abgaben von den Braustoffen oder dem Biere erheben, dürfen sie diese bis 1. Okt. 1915 forterheben. Soweit die gemeindliche Abgabe vom Braumalz erhoben wird, ist sie auf den Doppelzentner ungeschrotenen Malzes in einem solchen Verhältnis zu bestimmen, daß die Höhe des Malzabgabesatzes der Höhe der Abgabe entspricht, die von dem in der Gemeinde eingeführten Biere erhoben wird. Die Festsetzung dieses Verhältnisses unterliegt der Genehmigung der Landesregierungen. Der Zollsatz von Bier aller Art und Malzextrakt in dünnflüssigem Zustand beträgt nunmehr 9,65 Mk. Für neue Brauereien, welche nach dem 1. Aug. 1909 in Betrieb genommen werden und mit deren Bau nicht bereits am 1. Jan. 1909 begonnen war, sowie für Brauereien, welche nach dem 1. Aug. 1909 wieder in Betrieb genommen werden, nachdem sie mehr als 2 Jahre außer Betrieb waren, erhöhen sich die oben mitgeteilten Steuersätze in der Zeit bis zum 31. März 1915 um 50 vom Hundert, in der Zeit vom 1. April 1915 bis 31. März 1818 um 25 vom Hundert. Es ist dadurch für 8 Jahre die Entstehung neuer Brauereien so gut wie ausgeschlossen. Durch Beschluß des Bundesrates kann die Einbeziehung Elsaß-Lothringens in den Geltungsbereich des Brausteuergebietes erfolgen. Die Steuer, die 1908 51 Mill. Mk. erbrachte, war für 1911 mit 123,5 Mill. veranschlagt.

In Bayern (GG. v. 1. Juli 1868, 10. Dez, 1889 u. 24. Mai 1896) ist Gegenstand der Steuer alles Malz, d. h. das künstlich zum Keimen gebrachte Getreide, welches zur Bier- (und Essig-)bereitung verwendet wird. Malzsurrogate sind verboten. Steuerbar ist das Malz in dem Momente, in welchem es zum Brechen zur Mühle gelangt. Soll das Malz in einer öffentlichen Mühle gebrochen werden, so ist der Eigentümer verpflichtet, vorher den Tag der Vermahlung, die betreffende Mühle, die zu mahlende Menge und die Art der beabsichtigten Verwendung bei der Steuerbehörde anzuzeigen, die dem Eigentümer eine Bescheinigung ausstellt, auf Grund deren der Müller erst die Vermahlung vornehmen darf. Auch der Müller muß die verarbeiteten Mengen in ein Register eintragen. Privatmalzmühlen und öffentliche Mühlen mit Zylinderwalzen müssen mit einem automatischen Messungsapparat versehen sein, der selbsttätig die Menge des vermahlenen Getreides anzeigt. Der Einheitssteuersatz betrug bisher 6 Mk. vom Hektoliter ungebrochenen Malzes. Nachdem im Reiche die

Brausteuer durch G. v. 15. Juli 1909 bedeutend erhöht worden ist, wurde eine Erhöhung auch der bayerischen Steuer unabweislich. Sie ist durch G. v. 18. März 1910 erfolgt. Damit wurde auch die Bemessungsgrundlage geändert und an die Stelle des Hektoliters der Doppelzentner gesetzt. Die Steuer beträgt nunmehr bei einem Gesamtmalzverbrauch innerhalb eines Kalenderjahres

			bis zu	1000	dz	15,00	Mk. für	1 dz
von	mehr	als	1000	„	„	1500	„	15,50	„	„	1	„
„	„	„	1500	„	„	2000	„	16,00	„	„	1	„

usw. für je 500 dz 50 Pf. pro dz mehr bis zu 5000 dz, wo sie 19 Mk. beträgt. Bei einem Gesamtmalzverbrauch von mehr als 5000—6000 dz beträgt die Steuer 19,50 Mk. und bei mehr als 6000 dz 20 Mk. pro dz. Die Steuersätze werden um 10% erhöht, wenn in der Zeit bis 31. Dez. 1918 der Malzverbrauch in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Kalenderjahres den Durchschnittsverbrauch der Jahre 1907—09 bei Betrieben bis zu 6000 dz jährlichem Malzverbrauch um mehr als 10%, bei Betrieben von mehr als 6000 dz Verbrauch um mehr als 5% übersteigt. Für neue Brauereien, welche nach dem 1. März 1910 in Betrieb genommen werden, und solche, welche nach dem 1. März wieder in Betrieb genommen werden, nachdem sie mehr als 2 Jahre außer Betrieb waren, erhöhen sich die Steuersätze um 25%. Ermäßigung für Hausbrauer. Die Steuer ist für 1912 mit 64,3 Mill. Mk. vorgesehen (1909 erbrachte sie 38,8).

Ähnlich wie in Bayern wird in Württemberg die Steuererhebung an den Akt der Schrotung in der Mühle angeknüpft. Die Menge wird nach dem Gewicht festgestellt. Die Malzsurrogate, welche früher gestattet waren, sind seit dem neuen Biersteuer-G. v. 4. Juli 1900 verboten. Auch hier erfolgte eine Erhöhung durch G. v. 16. Aug. 1909. Der Steuersatz wird durch das Finanz-G. bestimmt. Der normale Steuersatz beträgt zurzeit 22 Mk. vom Doppelzentner. Die Steuerabstufungen sind die folgenden:

Für	die	ersten	250	dz	65%	des	Steuersatzes,	z. B.	14,30	Mk.
„	„	folgenden	1250	„	80%	„	„	„	17,60	„
„	„	„	1500	„	90%	„	„	„	19,80	„
		für den Rest			100%	„	„	„	22,00	„

Wird nur für den eigenen Bedarf gebraut, so ermäßigt sich die Steuer für die ersten 5 dz auf 20%, z. B. 4,40 Mk. Ertrag 1908: 8,6, 1910: 12,7 Mill. Mk.

In Baden bestand nach G. v. 28. Febr. 1845 die Kesselsteuer nach dem Rauminhalt des Kessels ohne Rücksicht auf die Art der zur Bierbereitung verwendeten Materialien. Durch G. v. 30. Juli 1896 (mit Wirkung vom 1. Jan. 1897) ist an deren Stelle die Malzsteuer nach dem Muster der bayerischen unter Verbot von Malzsurrogaten getreten. Einige Verschärfungen sind durch die Novelle vom 2. Juli 1904 und eine Erhöhung der Steuersätze durch G. v. 25. Jan. 1910 herbeigeführt worden. Die Steuer ist nach dem Gewicht bemessen. Der Steuersatz ist abgestuft; er beträgt nunmehr für je 100 kg ungebrochenen Malzes, die bei einem Brauereigeschäft in einem Kalenderjahr steuerbar werden,

für die ersten	250	dz	je	15,—	Mk.	bisher	8	Mk.
„ „ folgenden	1250	„	„	17,50	„	„	10	„
„ „ „	1500	„	„	20,—	„	„	11	„
„ „ „	2000	„	„	21,—	„	„	12	„
für den Rest		„		22,—	„	„	13	„

Ermäßigung für Hausbrauer. Brauereien, die vor dem 1. Aug. 1909 betriebsfähig hergerichtet waren und im Durchschnitt 1907/09 nicht mehr als 150 dz versteuert haben, genießen, solange sie innerhalb dieser Grenze bleiben, Ermäßigung auf 13 Mk. für 1 dz. Ertrag 1908: 7,95, 1910: 11,9 Mill. Mk.

In Elsaß-Lothringen ist die alte französische Kesselsteuer durch G. v. 21. Mai 1907 durch die Malzsteuer ersetzt worden. Auch hier sind durch BO. v. 22. Juli 1909 die Steuersätze, die bis dahin ganz gleichlautend mit den badischen geregelt waren, erhöht worden und betragen jetzt für die ersten 250 dz 14 Mk. pro dz, für die nächsten 1250: 17, für die nächsten 1500: 19, für die nächsten 2000: 21 und für den Rest 23 Mk. Ertrag 1908: 4,13, 1910: 6,93 Mill. Mk.

Literatur. — Kindervater, Die Reform der Bierbesteuerung im Deutschen Reich, im FinA. 1887. Holzner, Über die verschiedenen Methoden der Bierbesteuerung, in der Zeitschr. f. d. gesamte Brauwesen, Münch. 1880. Dann die verschiedenen Artikel von J. Wolf in der Allgemeinen Brauer- und Hopfenzeitung, Nürnberg, nämlich: Geschichte der Bierbesteuerung im Deutschen Reich, 1881; Die Reform der Getränkesteuer in Frankreich, 1881; Die Bierbesteuerung in Österreich-Ungarn, 1882; Die nordamerikanische Biersteuergesetzgebung, 1882; Geschichte des Bieres und seiner Besteuerung in Großbritannien, 1883; Bierbesteuerung und Bierbrauerei in Belgien, 1884; Die Bierbrauerei in Italien, 1884, 1889. Bernatzky, Art. Biersteuer, im Österr. Staatswörterbuch. — Viel Material in der eben zitierten Allgemeinen Brauer- und Hopfenzeitung. — Ferner der Art. Brausteuer von Rheinboldt, im Fleischmann-v. Stengels Wörterb. d. D. Verwaltungsrechts, und ganz besonders Struve, Art. Bier, Bierbrauerei und Bierbesteuerung im Handw. d. Staatsw., und die dort angegebene reichhaltige Literatur.

§ 174. — 2. Die Wein- und Obstmoststeuer. — Die technische Durchführung der Weinsteuer, wenigstens der Steuer vom Naturwein, ist mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft; sie ist, falls sie umfassend und ertragreich sein soll, verwickelt und umständlich und mit vielen Belästigungen der Produzenten und Händler verbunden. Daraus ist es zum Teil zu erklären, daß sie in manchen Ländern sehr unentwickelt ist oder ganz fehlt. Die Schwierigkeiten liegen neben anderem darin, daß die Erzeugung von Naturwein nicht ein eigenes gewerbliches Unternehmen bildet wie die Bier- und Branntweinbereitung, sondern in zahlreichen landwirtschaftlichen Betrieben zersplittert ist, daß der Hausverbrauch wie der direkte Absatz vom Produzenten an den Konsumenten sich leicht der Kontrolle entzieht, daß die jährlichen Weinergebnisse nach den Witterungsverhältnissen in Quantität und Qualität sehr stark schwanken. Eine

weitere Schwierigkeit liegt darin, daß der Wein zahlreiche und erhebliche Wertabstufungen aufweist, die eigentlich bei einer gerechten Besteuerung nicht übersehen werden sollen. In dem Konsum der besseren und teureren Sorten dokumentiert sich ein größeres Einkommen, eine Luxuskonsumtion, während die billigen Sorten, wenigstens in Ländern und Gegenden mit ausgedehnterem Weinbau, das Getränke der kleinen Leute sind. Allein eine Besteuerung des Weines nach der Qualität hat mit der Tatsache zu rechnen, daß die Qualität häufig erst nach einer Reihe von Jahren festgestellt und nur durch Anwendung kostspieliger, höchst lästiger und doch ihr Ziel nicht immer erreichender Kontrollmaßregeln steuerlich erfaßt werden kann. Wesentlich günstiger liegen die Verhältnisse für die Steuertechnik beim Kunstwein. Denn die gewerbsmäßige Kunstweinerzeugung vollzieht sich fabrikmäßig und die steuerliche Erfassung des Kunstweines in den Kellern läßt sich ohne allzu große Schwierigkeiten durchführen.

Die Besteuerung des Weines geschieht entweder in der Form der Produktionssteuer, oder der Transportsteuer, oder der Handelssteuer.

1. Die einfachste Steuer ist die Produktionssteuer, die entweder als Steuer vom Flächenraum des Reblandes oder nach dem Mosterzeugnis (Kelterſteuer) erhoben wird.

Die Flächensteuer ist am leichtesten zu erheben und macht die lästigen Beschränkungen, wie sie mit den anderen Steuerarten verbunden sind, entbehrlich. Aber sie ist doch eine sehr rohe Steuer. Die Ungleichmäßigkeit und die Qualität des Weinertrages kann dabei nicht oder nur sehr summarisch berücksichtigt werden; infolgedessen ist die Belastung der Weinbauer eine sehr ungleiche. Auch nötigt sie den Weinbauer zur Zahlung der Steuer in einem Augenblick, in welchem er noch kein sicheres Urteil über den wirklichen Erlös aus seinen Produkten haben kann, und das Gelingen der Überwälzung ist höchst fraglich. Dieser Mißstand macht die Bewilligung weitgehender Nachlässe in schlechten Erntejahren erforderlich. Die Steuer muß also, schon um den Weinbauer, den man ja nicht treffen will, nicht allzusehr zu belasten, sehr niedrig sein und es ist deshalb nicht entfernt möglich, die im Weinkonsum sich äußernde

Leistungsfähigkeit in entsprechendem Maße zu treffen. Schließlich macht auch die Rückvergütung bei Ausfuhr der Weinprodukte große Schwierigkeiten. Diese Steuer könnte nur dann einigermaßen genügen, wenn die Weinberge nach Bonitätsklassen eingeteilt und neben der Flächensteuer noch Steuern vom Ausschank und vom Großhandel erhoben würden.

2. Die Transportsteuer kann entweder mit dem Versand, oder mit der Einlagerung, oder mit der Einführung des Weines in geschlossene Orte verbunden werden.

Von diesen Steuerarten pflegen Versand- und Einlagesteuer miteinander verbunden zu sein, nur der Moment der Erhebung ist verschieden. Was die Versandsteuer anlangt, so gelangt der Wein hierbei zur Versteuerung, wenn und soweit er vom Produzenten versendet wird; steuerpflichtig ist meist der Versender, in einzelnen Fällen auch der Empfänger. Die Sicherung der Steuer erfordert die vorausgehende Anmeldung der Mengen und Gattung des Weines, der Zahl und Zeichen der Gebinde und Flaschen, der Person des Versenders, Frachtführers und Empfängers und des Ortes der Verladung und der Einlage. Die darüber ausgestellte Urkunde ist dem Wein als Begleitschein mitzugeben. Bei der Versandsteuer kann das Quantum Wein, welches in den größeren Handelsverkehr tritt, mit ziemlicher Sicherheit erfaßt werden. Der Produzent braucht die Steuer erst dann zu bezahlen, wenn er sein Produkt verkauft. Der Nachteil dieser Steuer liegt darin, daß der Hausverbrauch des Produzenten und der Absatz in der nächsten Umgebung steuerfrei bleibt. Aus diesem Grunde und namentlich auch zum Zweck der Steuerkontrolle wird neben der Versandsteuer meist die Einlagesteuer erhoben.

Bei der Einlagesteuer liegt die subjektive Steuerpflicht auf dem Einleger und die Steuer wird fällig, wenn der Wein in den Keller oder in einen geschlossenen Raum zur Einlagerung gelangt. Von der Einlage ist der Steuerbehörde Anzeige zu machen, zur Kontrolle dient die Anmeldung des Versenders vor dem Versand und der Begleitschein. Hier wie dort muß der Kunstwein in den Fabriken zur Steuer herangezogen werden.

Diese beiden Arten der Transportsteuern gewähren eine voll-

ständigere Erfassung des Weinkonsums als irgend eine andere Art und gestatten auch, wenigstens einigermaßen, die Qualität des Weines durch eine Besteuerung nach dem Fakturawert zu treffen. Allerdings verursachen sie eine große Belästigung der Weinversender, beziehungsweise der Einleger, weil diese jeden Transport, den Ort der Verladung und der Einlegung, die Menge und Gattung des Weines anzuzeigen verpflichtet sind, und eine äußerst sorgfältige und deshalb kostspielige und belästigende Revision und Kontrolle.

Die Eingangssteuer (Torsteuer) trifft nur denjenigen Wein, welcher in Städte oder geschlossene Orte eingeführt wird, und infolgedessen nur einen Teil des Landeskonsums. Sie eignet sich besser für die Gemeinde- als die Staatsbesteuerung.

3. Die Handelssteuer ist entweder Steuer vom Weinverkauf (sogenannte Schanksteuer), oder wird in der Form von Lizenzen erhoben. Die Durchführung der ersteren erfordert die Anzeige des Beginns des Schankgewerbes und genaue Buchung der Weineinlagen seitens der Schankwirte, Kontrolle der Ausschankpreise und der Weinbestände, Überwachung der Weintransporte usw. Die Steuer wird vom Kleinverkäufer in Prozenten der Verkaufspreise und Mengen erhoben. An Stelle der Steuerzahlungen nach dem wirklichen Verschleiß treten häufig Abfindungen und Pauschalzahlungen. Abgesehen von der großen Umständlichkeit hat diese Steuerform den Nachteil, daß sie nur den durch Schankstätten vermittelten Weinverbrauch trifft, die Weineinlagen der Privatleute jedoch, also gerade den Weinkonsum der Vermöglicheren, frei läßt. Lizenzen, d. h. Bemessung der Steuer nach allgemeinen Anhaltspunkten, wie sie die Stärke des Wirtschaftsbesuches und des Absatzes an die Hand geben, sind Steuermittel, welche nur die Resignation, die gezwungenermaßen auf Besseres verzichtet, eingibt. Sie können keine befriedigenden Resultate ergeben.

Eine systematische Verbindung der bisher genannten einzelnen Veranlagungsarten zu einer umfassenden Weinbesteuerung wird zwar finanziell gute Resultate geben, aber, indem sie die Kontrollmaßregeln der Behörden und die Verpflichtungen der beim Transporte beteiligten Personen häuft, kompliziert sie die Steuer, hemmt den Verkehr aufs äußerste und erzeugt sehr ungleich wirkende

Doppelbesteuerungen. Unter allen Weinbesteuerungsarten wird die Versandsteuer in Verbindung mit der Einlagesteuer noch die besten Resultate ergeben.

Die Steuer von Obstmost ist von fraglicher Richtigkeit und sollte jedenfalls, da der Obstmost ein weniger wertvolles und alkoholärmeres Getränke ist und sein Konsum auf ein minder steuerkräftiges Einkommen hinweist, niedriger gehalten werden.

In Deutschland bestehen Weinsteuern nur in Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen.

Die württembergische Steuer (Wein-Umgeld, G. v. 9. Juli 1827) ist nur eine Steuer vom Ausschank und Kleinverkauf. Steuerpflichtig sind die konzessionierten Wirte und die Kleinverkäufer, welche Wein in Mengen unter 20 l ausschenken wollen. Der Steuersatz beträgt 11% (bei Obstwein 8%) des Ausschankerlöses. Die Steuer wird in der Regel durch Akkordzahlungen, die nach dem mutmaßlichen Ausschank bemessen sind, entrichtet, kann aber auch nach dem wirklichen Ausschank erhoben werden; im letzteren Falle unterliegt der Schankwirt eingehenden Kontrollen, die sich auf Menge und Preis des Getränkes, Name, Wohnort und Gewerbe des Käufers und Verkäufers, den Verkehr mit Wein usw. beziehen. Daneben werden noch Linzenzgebühren in fünf Abstufungen nach der Größe des Wirtschaftsbetriebes erhoben. Ertrag nach Etat von 1910: 2,40 Mill. Mk. Das „Wirtschaftsabgabengesetz" vom 4. Juli 1900 hat keine grundsätzlichen Änderungen gebracht.

In Baden will die Steuer dagegen eine allgemeine sein. Steuerobjekt ist nach G. v. 19. Mai 1882 Wein (Trauben- und Kunstwein) und Most von Trauben und Obst. Die Steuer ist eine Einlagesteuer, d. h. sie wird erhoben, wenn der Wein in ein Gebäude oder einen umschlossenen Raum gebracht wird; Steuerzahler ist der Einleger. Vergünstigungen bestehen für den Weinhandel; befreit sind u. a. die Einlagen von Wein als Haustrunk für den Einleger und dessen landwirtschaftliche Hilfsarbeiter. Neben dieser Weinsteuer, genannt Weinakzise, wird noch ein sogenanntes Ohmgeld, eine Zusatzsteuer auf den Kleinverkauf, erhoben. Die Steuer wird in der Regel nach der Menge des zu versteuernden Weines erhoben und beträgt beim Wein als Akzise 3 Pf., als Ohmgeld 2 Pf., beim Obstwein 0,9 bzw. 0,6 Pf. pro Liter. Ausnahmsweise kann die Steuer auch nach der Menge der verarbeiteten Trauben bzw. des Obstes bemessen werden. Besondere Bestimmungen gelten seit 1892 für den Kunstwein. Steuerpflichtig sind die Fabrikanten, welche eine persönliche Konzession für jährlich 50 Mk. zu erwerben und als Steuer 6 Mk. vom Hektoliter Kunstwein zu entrichten haben. Dazu wird das Ohmgeld und die Akzise erhoben. Betrieb und Versand der Fabriken stehen unter Kontrolle. Ertrag rund 2,0 Mill. Mk.

In Hessen war die Weinsteuer kombiniert aus einer Schanksteuer der Kleinverkäufer von Wein in Mengen von weniger als 40 l, welche 5 bzw. 7 Mk. vom Hektoliter betrug, je nachdem der durchschnittliche Verkaufspreis sich unter oder über 70 Pf. vom Liter stellte, und einer Einlagesteuer der Weinhändler mit 5 Mk. von je 10 hl. Die Feststellung der Steuerschuldigkeit geschah durch Schätzung;

doch konnte die Steuer auch in Form von Aversalzahlungen entrichtet werden. Die Weinsteuer ist jedoch seit 1891 außer Hebung gesetzt.

In Elsaß-Lothringen besteht seit G. v. 20. März 1873 nur mehr die Versandsteuer. Dieser unterliegt jede Versendung von Traubenwein, seit 1880 mit 1,50 Mk. vom Hektoliter (früher 3 Mk.), und von Obstwein mit 80 Pf. vom Hektoliter. Durch G. v. 14. Nov. 1892 ist die Weinsteuer für den unter Verwendung von Rosinen und Korinthen hergestellten Wein auf 6 Mk. pro Hektoliter erhöht worden. Wirte und Weinhändler haben Lizenzen zu entrichten. Steuersubjekt ist bei Versendung an Kleinverkäufer der Empfänger, sonst der Versender. Ausnahmsweise kommt auch die Einlagesteuer vor. Die Lizenzen sind abgestuft nach der Größe des Ortes. Ertrag nach Voranschlag für 1910: 1,0 Mill. Mk.

Die 1893/94 von der deutschen Regierung geplante Reichsweinsteuer sollte eine Versandsteuer sein, die Steuerpflicht eintreten, wenn der Wein (Natur- und Schaumwein) vom Hersteller oder Großhändler an den Kleinhändler oder Verbraucher übergeht; beim Kunstwein, wenn er vom Hersteller an den Händler oder Verbraucher abgegeben wird. Steuerpflichtig sollte im ersten Fall der Empfänger, im zweiten der Hersteller sein. Die Weinsteuer sollte für Naturwein im Werte von mehr als 50 Mk. für den Hektoliter 15 % vom Werte, für Schaumwein 20 %, für Kunstwein 25 % (wenigstens aber 15 Mk. pro Hektoliter) betragen. Als Kontrollmittel waren Betriebsanzeigen der Händler und Produzenten, allgemeine Steueraufsicht, Versendungskontrolle usw. vorgesehen, die Erträgnisse (ohne Kunstwein) mit ca. 17 Mill. Mk. angenommen. Sie ist aber nicht zustande gekommen. Zu Anfang des Jahres 1901 ist dem Reichstag der Entwurf eines Schaumweinsteuergesetzes zugegangen. Aus den Beratungen ist das G. v. 9. Mai 1902 hervorgegangen, nach welchem für jede Flasche Schaumwein, der aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubenwein hergestellt ist, 10 Pf., für jede Flasche anderen Schaumweins 50 Pf. (für jede halbe Flasche die Hälfte, für jede kleinere Flasche ein Viertel der Steuer) zu entrichten war. Diese Steuersätze sind aber durch G. v. 15. Juli 1909 wesentlich erhöht worden. Sie betragen für Schaumwein, der mit Traubenwein hergestellt ist, bei einem Preise der Flasche von

nicht mehr als 4 Mk.	1,00 Mk.
mehr als 4, aber nicht mehr als 5 Mk.	2,00 „
„ „ 5 Mk.	3,00 „

für die Flasche; für jede halbe Flasche die Hälfte, für jede kleinere Flasche ein Viertel der auf die ganze Flasche entfallenden Steuer. Der Steuersatz für den aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubenwein hergestellten Schaumwein ist der gleiche (10 Pf.) geblieben. Die Steuer ist vom Hersteller des Schaumweines mittels Anbringung eines Steuerzeichens an der Flasche zu entrichten, bevor der fertige Schaumwein aus der Erzeugungsstätte entfernt oder innerhalb derselben getrunken wird. Eingehende Kontrollmaßregeln sind vorgesehen. Ertrag 1911: 10,9 Mill. Mk. — Dagegen wurde ein 1907/08 beim Reichstag eingebrachter weiterer Entwurf eines Weinsteuergesetzes (Drucksachen des Reichstages, 12. Legislaturperiode, 2. Session 1907/09, Nr. 996) abgelehnt. Diese Steuer sollte nur die Flaschenweine treffen und vermittels Steuerzeichen, die an den Flaschen

anzubringen sind, zur Erhebung gelangen. Die Steuer sollte 5 Pf. für jede Flasche (von 800 ccm Raumgehalt) betragen, dazu für Weine, deren Wert pro Flasche mehr als 1 Mk. beträgt, ein Weinsteuerzuschlag in 6 Klassen von 10 Pf. bis 3 Mk. je nach dem Preise der Flasche treten. Die Steuer sollte auch neben dem Zoll erhoben werden.

Unter den ausländischen Weinsteuern ist die bekannteste die französische. Diese zerfiel früher in 7 verschiedene Erhebungsformen. Durch GG. v. 29. Dez. 1900 und 31. März 1902 ist aber die Getränkebesteuerung neu geregelt worden und zwar in dem Sinne, daß die Weinsteuer wesentlich vereinfacht und ermäßigt, die Branntweinsteuer dagegen erhöht worden ist. Danach ist die bisher von Wein und Obstwein erhobene Detail-, Eingangs- und einzige Steuer aufgehoben. Nur die Zirkulationssteuer, ihrer Form nach eine Versandsteuer, ist bestehen geblieben und einschließlich der Dezimen einheitlich auf 1,50 Fr. für den Hektoliter Wein und 0,80 Fr. für den Hektoliter Apfelwein usw. festgesetzt (bei Sendungen nach Paris 1,50 Fr. für beide Arten von Getränken) und auch auf die Sendungen an Kleinverkäufer erstreckt worden. Die Kellerkontrolle der Kleinverkäufer und Wirte ist aufgehoben. Gleichzeitig sind die Lizenzen neu geregelt worden. Diese richten sich bei den Kleinverschleißern nach der Veranlagung zur Patentsteuer und schwanken zwischen 20 und 500 Fr., bei den übrigen Patentsteuerpflichtigen betragen sie 450 Fr., bei den Großhändlern je nach Jahresumsatz zwischen 300 und 500 Fr. Der Ertrag der Wein- und Obstweinsteuer war 1910 rund 76 Mill. Fr.

In Österreich (Verzehrungssteuer-G. v. 25. Mai 1829; G. v. 21. Juli 1880 betr. Kunst- und Halbwein) wird die Steuer von Wein und Most 1) außerhalb der geschlossenen Städte von allen Gast- und Schankwirten und allen denjenigen, welche den Verkauf dieser Getränke im kleinen (d. h. unter 56 l, beim Schaumwein unter 50 Flaschen) betreiben, als Einlage- oder Einkellerungssteuer mit 5,94 Kron. auf Wein, 4,46 von Most und Maische, 1,48 von Obstmost (bei geringeren Naturweinen Ermäßigungen) erhoben; 2) in den geschlossenen Städten als Eingangssteuer nach dem Tarif. Für Wien und Triest bestehen besondere GG. v. 10. Mai 1890 und 23. Juni 1893, da in deren Gebiet auch Weinbau getrieben wird. Ebenso ist die Besteuerung des Kunst- und Halbweines in den geschlossenen Städten besonders geregelt. Die Einhebung der Steuer geschieht teils durch Abfindungen, teils durch Verpachtung an die Gemeinden, nur ausnahmsweise in eigener Regie des Staates. Ertrag 1910: 13,0 Mill. Kron. — In Großbritannien erfolgt die Besteuerung mangels eigenen Weinbaus nur durch den Zoll und durch Lizenzen vom Weinhandel. Die letzteren bewegen sich zwischen 4 £ 10 sh. und 10 £ 10 sh.; die Lizenz vom Obstweinhandel beträgt 1 £ 5 sh.; für Fabrikation und Handel von Süßwein haben Fabrikanten, Großhändler und Detailgeschäfte 5 £ 5 sh zu entrichten.

Literatur. — Leydhecker, Die Besteuerung des Weines in Elsaß-Lothringen, Straßb. 1875. Kirsch, Indirekte Steuern und Zölle in Elsaß-Lothringen, im FinA. 1887. Dann die Art. Weinsteuer von G. v. Mayr im Wörterb. d. D. Verwaltungsrechts, und von M. v. Heckel, im Handw. d. Staatsw. G. Schubert, Die Landesweinsteuer und die Frage der Reichsweinsteuer in Deutschland, in der Zeitschr. für Zollwesen und Reichssteuern, 1902. S. auch die im vorigen Paragraphen und zu § 175 zitierte Literatur.

§ 175. — 3. Die Branntweinsteuer. — Auch die Veranlagung dieser Steuer bietet genug Schwierigkeiten. Zwar ist die Erfassung des Steuerobjekts, nämlich des durch Brennen und Destillieren gewonnenen Alkohols, an sich leichter als beim Wein, weil die Branntweinbrennerei sich weniger der Beachtung entzieht als die Weinerzeugung und die Technik geeignete Methoden zur Konstatierung des Brennereiergebnisses besitzt. Aber das gilt doch nur von den größeren Brennereien, während die kleineren oft schwer durch die Steuer zu erreichen sind. Auch die Verschiedenartigkeit der Rohstoffe, aus denen Branntwein gewonnen wird: mehlige Stoffe (Kartoffel, Getreide, Mais) auf der einen, nicht mehlige (Beeren Obst, Rückstände der Wein-, Bier- und Zuckererzeugung) auf der anderen Seite, bereitet Schwierigkeiten. Ferner gibt es sehr verschiedene Qualitäten, auf welche bei der Besteuerung Bedacht genommen werden sollte, da sie auf verschieden leistungsfähige Kreise der Bevölkerung hinweisen. Endlich bedarf die Brennerei soweit sie landwirtschaftliche Brennerei ist, d. h. die selbstgewonnenen Erzeugnisse verarbeitet und die Rückstände (Schlempe) in der eigenen Wirtschaft verwendet, besondere Rücksichtnahme. Denn die Rentabilität der Landwirtschaft ist heute in Gegenden mit leichteren Böden und extensivem Betriebe, namentlich wenn die Absatzmärkte weiter entfernt sind, davon abhängig, daß Kartoffel und Getreide an Ort und Stelle in den höherwertigen und deshalb absatzfähigeren Spiritus verarbeitet und dieser zu günstigen Preisen auf den Markt gebracht werden kann. Zudem bieten die Rückstände der Branntweinbrennerei ein kaum zu ersetzendes Futtermittel.

Die üblichen Erhebungs- und Veranlagungsmethoden sind 1. die Steuer vom Fabrikat, 2. die Steuer nach dem Raumgehalt gewisser in der Brennerei benützter Gefäße, 3. die Steuer vom Material oder einem Zwischenprodukt.

1. Die Fabrikatsteuer ist entweder Produktionssteuer im Zusammenhang mit einer Lagersteuer, oder sie ist Verbrauchssteuer. In der Form der Produktionssteuer wird die Branntweinsteuer beim Brenner nach der Menge des Alkohols, mit Kontrollierung des ganzen Fabrikationsprozesses und unter Benützung

bestimmter Meßapparate erhoben. Die Verbrauchsabgabe tritt in der Regel dann ein, wenn der Branntwein aus der Steuerkontrolle in den freien Verkehr tritt. Steuerpflichtig ist im ersten Fall der Produzent, im zweiten der Empfänger des Branntweins. Auch die Steuer vom Ausschank, sofern sie nach der wirklichen Menge des ausgeschenkten Branntweins bemessen wird, dürfte, wenn auch nur als einseitige Belastung des Wirtshauskonsums, ihrer Wirkung nach hierzu zu rechnen sein.

2. Die Steuer nach dem Rauminhalt gewisser Brennereigefäße oder nach der Leistungsfähigkeit der Werkvorrichtungen ist entweder eine Steuer nach dem Rauminhalt des Maischbottichs im Zusammenhalte mit der Zahl der Einmaischungen, oder, als sogenannte Blasen- oder Kesselsteuer, eine Steuer, bei welcher das wahrscheinliche Ergebnis an Alkohol nach den bei der Brennerei verwendeten Destillierapparaten bemessen wird, oder endlich eine Pauschalierungssteuer nach der Leistungsfähigkeit der Werkvorrichtungen überhaupt während eines gewissen Zeitraums ohne Rücksicht auf ihre tatsächliche Benutzung.

3. Die Materialsteuer wird erhoben nach Maß oder Gewicht der zur Branntweinbereitung verwendeten Materialien. Werden hier die Steuersätze abgestuft nach der größeren oder geringeren Alkoholausbeute der verschiedenen Gattungen von Rohstoffen, so nähert sie sich etwas der Fabrikatsteuer. Dies ist noch mehr der Fall bei der Würzesteuer. Hier wird die Steuer vor der Destillation bei der Gärung der Würze nach dem mit Hilfe des Saccharometers bestimmten Zuckergehalte und dem normalen Alkoholerträgnis festgesetzt.

Außerdem kommen ähnlich wie bei den anderen Getränkesteuern Abfindungen entweder seitens der Brenner, auf Grund einer angenommenen Ausbeutemenge, oder seitens der Branntweinschänker, auf Grund einer angenommenen Ausschankmenge, ferner Lizenzen der Produzenten, Händler und Schankwirte vor.

Unter den genannten Steuerarten ist, rein theoretisch und steuerpolitisch betrachtet, die Fabrikatsteuer die beste, weil sie den Konsumenten am richtigsten erfaßt, nicht zu langfristigen Steuervorschüssen nötigt, und es möglich macht, bei der Ausfuhr des Brannt-

weins die entsprechende Vergütung zu gewähren. Namentlich wenn die Steuer ein größeres Erträgnis abwerfen soll, ist der Übergang zur Fabrikatsteuer unvermeidlich; denn je höher die Steuer ist, um so ungünstiger und ungleicher wird bei den anderen Steuersystemen die Lage der kleineren Brenner. Allerdings erfordert die Fabrikatsteuer eine sorgfältige, mit der Höhe der Steuersätze sich steigernde Kontrolle und sehr weitgehende Belästigungen und Beschränkungen des Betriebs. Auch hier wird es, wie bei der Biersteuer, nötig sein, den kleinen Produzenten, der mit technisch unvollkommenen Einrichtungen arbeitet und deshalb teurer produziert, beim Ausmaße der Steuerhöhe zu begünstigen.

Die Rohstoff- sowie die Materialsteuer sind zwar einfacher zu erheben, führen aber doch auch zu eingehenden und vielfach lästigen Vorschriften für den Betrieb. Die Belastung ist namentlich bei der reinen Rohstoffsteuer eine ungleichmäßige, weil die Verschiedenheit der Materialien und deren ungleiche Ergiebigkeit sowie die verschiedene Leistungsfähigkeit der Brennereivorrichtungen hier nicht oder nicht genügend berücksichtigt wird. Die Brennereien, welche geringerwertige Stoffe verarbeiten oder weniger vollkommene Apparate zu verwenden gezwungen sind, werden stärker getroffen als andere, namentlich als die großen. Die Steuer muß deshalb auch niedrig gehalten werden. Das gleiche gilt auch vom Blasenzins und von der Maischraumsteuer. Diese können allerdings bei niedrigem Steuersatz die Industrie zu stets neuen Fortschritten anregen, da diese sich bemühen wird, mit den gegebenen Mitteln mehr Produkte herzustellen, als die Steuergesetzgebung angenommen hat, und somit einen Teil des Alkohols steuerfrei zu gewinnen; allein bei entwickelter Industrie wiegt der Nachteil der ungleichen Belastung und der Bevorzugung der größeren Brenner sowie der finanziellen Unergiebigkeit doch schwerer als dieser Vorteil. Von den Pauschalierungssteuern, den Lizenzen und Ausschanksteuern gilt auch hier das oben bei der Weinsteuer gefällte ungünstige Urteil.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die Besteuerung des Branntweins auch auf dem Wege des staatlichen Monopolbetriebs vorgenommen wird. Und zwar kann das Monopol entweder als Fabrikationsmonopol unter Ausschluß der privaten

Industrie, oder als Raffinations- bzw. Zwischenhandelsmonopol, oder als Vollhandelsmonopol, oder als Schankmonopol ausgeübt werden. Zugunsten des Monopols läßt sich allgemein anführen, daß die finanziellen Erträgnisse erheblich gesteigert werden können, daß die zugunsten der Branntweinbesteuerung häufig angeführte sozialpolitische Absicht, Ausschank und Verbrauch zu beschränken, mit dem Monopol am wirksamsten verfolgt werden und daß, wo mit ihm die amtliche Reinigung des Branntweins verbunden ist, diese sorgfältiger vorgenommen werden kann. Beim Vollhandelsmonopol kommt dazu der Vorteil, daß es möglich ist, die Steuer nach dem Werte des Fabrikates abzustufen. Beim Fabrikationsmonopol übernimmt der Staat die Herstellung des Spiritus sowie dessen Reinigung und Denaturierung und verkauft die Erzeugnisse zu den amtlich festgesetzten Verkaufspreisen an jedermann. Die Fabrikation kann in staatlichen Brennereien erfolgen, aber auch Privaten für Rechnung der Monopolverwaltung übertragen werden. Beim Vollhandelsmonopol bleibt die Branntweinerzeugung an sich frei; aber der erzeugte Alkohol ist an die Monopolverwaltung abzuführen, die dafür den jeweils festgestellten Preis zahlt. Die Reinigung und Denaturierung des Branntweins, die Zubereitung von Trinkbranntwein sowie der ganze Handel mit Branntwein befindet sich in den Händen der Monopolverwaltung. Auch der Kleinhandel wird mit wenigen Ausnahmen durch staatliche Verkaufsstätten geregelt. Das reine Zwischenhandelsmonopol besteht darin, daß der Staat allen im Inland hergestellten und für den inländischen Konsum bestimmten Branntwein zu jeweils festgesetzten Preisen ankauft und an die verarbeitenden Gewerbe mit Steuerzuschlag weiter veräußert. Mit diesem Zwischenhandel pflegt die Reinigung des Alkohols in staatlichen oder unter staatlicher Leitung stehenden Privatanstalten sowie die Denaturierung verbunden zu sein, so daß eine Verbindung von Raffination und Handel gegeben ist. Die Einfuhr von Branntweinerzeugnissen ist im allgemeinen frei; der Zoll muß im Verhältnis stehen zur Inlandsteuer, bzw. muß ein Monopolzuschlag erhoben werden. In der Regel wird mit dem Zwischenhandelsmonopol eine Beschränkung der Jahresproduktion verbunden sein. Zur

Verhütung von Defraudationen ist eine eingehende Kontrolle der Brennereien erforderlich. Allerdings ist das Monopol nur da anwendbar, wo die Brennerei in der Hauptsache nur für den inländischen Verbrauch arbeitet. Wo eine große Produktion zu einer erheblichen Ausfuhr fortgeschritten ist, wird das Monopol leicht eine Schädigung derselben mit sich bringen. Fabrikations- und Vollhandelsmonopol sind nur möglich unter Beseitigung und Entschädigung der beteiligten Privatindustrien und deshalb in Ländern mit zersplitterter landwirtschaftlicher Brennerei und ausgebreitetem Destillations- und Handelsgewerbe aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht empfehlenswert. Weit weniger bedenklich ist das Raffinations- und damit verbundene Zwischenhandelsmonopol. Ja es kann da, wo die modernen Konzentrationsbestrebungen in der Brennereiindustrie eine Art Privatmonopol erzeugt haben und die bisherige Besteuerung verwickelt ist, als ein geeignetes Mittel zu deren Vereinfachung und zur Erzielung der Kartell- und Syndikatsgewinne zugunsten der Allgemeinheit betrachtet werden. Voraussetzung ist freilich, daß die Festsetzung der jährlichen Ankaufspreise den Grundsätzen der Billigkeit entspricht und die einzelnen Arten der Brennereien dabei ihren verschiedenartigen Produktionsverhältnissen entsprechend behandelt werden.

1. Die Fabrikatsteuer als Hauptsteuer haben jetzt die meisten Staaten; so das Deutsche Reich, Österreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Belgien, die Niederlande und die Vereinigten Staaten.

In Deutschland hatte die Branntweinsteuergemeinschaft (Norddeutschland nebst Elsaß-Lothringen) bis 1887 eine Verbindung der Maischbottich- mit der Materialsteuer nebst Abfindung für Fruchtbrennereien, Baden eine pauschalierte Blasensteuer, Bayern eine Verbindung der Maischbottich-, Material- und Fabrikatsteuer mit obligatorischer Abfindung für kleine und fakultativer für gewisse größere Brennereien, Württemberg früher Schanksteuer, seit 1865 Materialsteuer, seit 1885 eine Steuer, die sich an die norddeutsche und die bayerische anschloß. Durch G. v. 24. Juni 1887 wurde eine neue Besteuerung eingeführt und auf das ganze Reich erstreckt. Novellen zu diesem Gesetze sind am 8. Juni 1891, 16. Juni 1895, 4. April 1898 und 7. Juli 1902 ergangen. Eine tiefgreifende Umgestaltung hat die bisherige Besteuerung durch G. v. 15. Juli 1909 erfahren, wenn auch wesentliche Bestandteile des alten Gesetzes aufrecht erhalten worden sind. Die Steuer zerfällt nunmehr in eine Branntweinverbrauchsabgabe und eine Betriebssteuer.

A. Die Branntweinverbrauchsabgabe beträgt von der innerhalb

des Kontingents (s. unten) hergestellten Alkoholmenge 1,05 Mk., von der übrigen 1,25 Mk. für das Liter Alkohol (bisher 0,50 und 0,70 Mk.). Für kleine Obstbrennereien, die aus selbsterzeugtem Obst, Wein, Most und Rückständen davon oder aus Beeren und Wurzeln Branntwein herstellen, ermäßigt sich die Abgabe um 2 Zehntel. Das Gesetz unterscheidet drei Arten von Brennereien: landwirtschaftliche, gewerbliche und Obstbrennereien. Als landwirtschaftliche Brennereien gelten solche, die ausschließlich Kartoffeln oder Getreide verarbeiten und deren sämtliche Rückstände (auch Dünger) in den eigenen Wirtschaften der Eigentümer oder Besitzer verwendet werden. Als Obstbrennereien gelten solche, die ausschließlich Obst, Beeren oder Rückstände davon, sowie solche, die Wein, Weinhefe, Most, Wurzeln oder Rückstände davon oder von der Bierbereitung, ausschließlich oder neben Obst, Beeren oder Rückständen davon, verarbeiten. Gewerbliche Brennereien sind alle Brennereien, die Hefe erzeugen, mit Ausnahme der vor dem 1. April 1909 errichteten landwirtschaftlichen Brennereien mit Hefenerzeugung, sowie diejenigen, welche weder zu den landwirtschaftlichen noch den Obstbrennereien gehören. Brennereien, die in einem Betriebsjahr nicht mehr als 10 hl Alkohol herstellen (Kleinbrennereien), auf Antrag auch solche, die bis 30 hl erzeugen, können abgefunden werden.

Das Kontingent (Gesamtkontingent), d. h. die Menge Alkohol, die zu dem niedrigeren Steuersatz hergestellt werden darf, beträgt wie bisher 4,5 l reinen Alkohol pro Kopf der Bevölkerung, 3 l in den süddeutschen Staaten. Das im Brennereibetriebsjahr 1907/08 nach den Vorschriften des bisherigen Gesetzes festgesetzte Gesamtkontingent bleibt bis 30. September 1918 in Geltung. Eine neue Festsetzung erfolgt im Betriebsjahr 1917/18 und dann alle 10 Jahre nach dem Durchschnitt der Branntweinmengen, die innerhalb der letzten 3 Jahre in den steuerpflichtigen Inlandsverbrauch übergegangen sind. Für die Brennereien in Bayern, Württemberg, Baden und Hohenzollern wird das Gesamtkontingent in der Weise ermittelt, daß jedem dieser Länder auf den Kopf seiner Bevölkerung zwei Drittel derjenigen Litermenge Alkohol zugeteilt werden, die sich auf den Kopf der Gesamtbevölkerung der Branntweinsteuergemeinschaft nach der letzten Volkszählung ergibt, wenn das Gesamtkontingent nach der Kopfzahl der letzteren verteilt wird. Die Verteilung des Kontingents auf die einzelnen Brennereien erfolgt durch die Landesbehörden. Im übrigen gilt bezüglich der Einzelkontingente folgendes: Bis zum 30. Sept. 1918 bleiben die bisherigen Kontingente der einzelnen Brennereien in Geltung; demnächst werden von 10 zu 10 Jahren für die einzelnen am Kontingent bereits beteiligten Brennereien und für die inzwischen entstandenen landwirtschaftlichen und Obstbrennereien die Kontingente neu bemessen, wofür zahlreiche Detailvorschriften aufgestellt sind. Weitere Bestimmungen regeln die Kontingentsbemessung für die während einer Kontingentsperiode neu entstehenden landwirtschaftlichen Brennereien, sowie für diejenigen landwirtschaftlichen Brennereien, deren wirtschaftliche Lage eine wesentliche Veränderung erfahren hat oder die erhebliche Änderungen im Betrieb vorgenommen haben usw. Jedoch darf die auf Grund dieser Bestimmungen in Rechnung zu stellende Menge einen bestimmten Maximalbetrag nicht überschreiten, sonst tritt Kürzung ein. Landwirtschaftliche Brennereien, die zum gewerblichen Betrieb übergehen, dürfen Branntwein zu dem niedrigeren Abgabensatz nicht herstellen; bei solchen, die zur Hefenerzeugung

übergehen, tritt jedoch nur Kürzung des Kontingents ein. Landwirtschaftliche und Obstbrennereien, die in einem Betriebsjahre nicht mehr als 10 hl Alkohol herstellen, werden zum Kontingent nicht veranlagt und dürfen ihr gesamtes Erzeugnis zum niedrigeren Abgabensatze herstellen.

B. Die Betriebsauflage bezweckt eine Mehrbelastung der großen Brennereien und eine Beschränkung der Erzeugung. Sie wird neben der Verbrauchsabgabe nach der erzeugten Alkoholmenge erhoben und beträgt vom hl Alkohol bis zu 50 hl 4 Mk., 50—100 hl 4,50 Mk., 100—150 hl 5 Mk., 150—200 hl 5,50 Mk., 200—300 hl 6 Mk., 300—450 hl 6,50 Mk., und steigt dann für je weitere 200 hl um 50 Pf., so daß sie bei 3000 hl 14 Mk. erreicht. Sie erhöht sich des weiteren um 3 Mk. pro hl während der Monate, in denen die Brennerei mit Hefenerzeugung betrieben wird, und bei landwirtschaftlichen Brennereien, die Kartoffeln oder Mais verarbeiten, für den vom 16. Juni bis 15. Sept. hergestellten Branntwein; ferner um 3 Mk. vom hl bei solchen am Kontingente beteiligten Brennereien, die Rübenstoffe verarbeiten, sofern ihre Alkoholerzeugung einen bestimmten Betrag übertrifft, um 4 Mk. bei gewerblichen Brennereien, um 5 Mk. bei den nach dem 30. Juni 1895 betriebsfähig hergerichteten und den neu entstehenden Brennereien, die Rüben- oder Zellstoffe verarbeiten. Klein- und Obstbrennereien sind für eine geringe Jahreserzeugung von der Betriebsauflage befreit. Unter bestimmten Voraussetzungen treten für kleinere Brennereien und landwirtschaftliche Genossenschaftsbrennereien Ermäßigungen ein. Dagegen tritt weitere Erhöhung für diejenigen Brennereien ein, welche außerhalb des Durchschnittsbrandes Branntwein herstellen (sog. Überbrand) und zwar erhöht sich die Betriebsauflage um fünf Zehntel, mindestens aber bei den gewerblichen Brennereien auf 22 Mk., bei den übrigen Brennereien (mit Ausnahme gewisser Obstbrennereien) auf 18 Mk. und während der Monate, in denen Hefenerzeuung betrieben wird, auf mindestens 25 Mk. für den hl. Wird der Durchschnittsbrand durch den Bundesrat mit Rücksicht auf die angesammelten Branntweinbestände und den Verbrauch an Branntwein im Vorjahre für die einzelnen Brennereien auf die Dauer des Betriebsjahres gekürzt, so erhöht sich die Betriebsauflage für den Überbrand für jedes Hundertteil, um das gekürzt wird, auf die Dauer der Kürzung um 1 Mk., im ganzen jedoch um nicht mehr als 6 Mk. für das hl Alkohol. Kleinbrennereien haben eine Betriebsauflage von 0,20 Mk. vom l Alkohol zu entrichten, soweit sie Branntwein herstellen, der dem höheren Verbrauchsabgabengesetz unterliegt. Die Betriebsauflage ist zu entrichten, sobald die erzeugte Alkoholmenge in der Brennerei amtlich festgestellt oder die abgabenpflichtige Alkoholmenge berechnet ist. Die Entrichtung obliegt dem Brennereibesitzer. Die Einnahmen aus der Betriebsauflage sind für sich zu verwalten und zur Vergütung für vollständig vergällten (denaturierten), für den mit anderen Mitteln als Essig unvollständig vergällten und für ausgeführten Branntwein zu verwenden. Die Vergütungssätze sind für das Betriebsjahr 1909/10 mit 18 Mk. für vollständig vergällten, 9 Mk. für unvollständig vergällten Branntwein festgesetzt. Sie sind vom Bundesrat mindestens einmal im Jahre nachzuprüfen und gegebenenfalls derart zu ermäßigen oder zu erhöhen, daß die Ausgaben nicht über die verfügbaren Geldmittel hinausgehen. Der Vergütungssatz für ausgeführten Branntwein soll in der Regel den Satz für unvollständig vergällten Branntwein nicht übersteigen. Aus den Einnahmen der Betriebsauf-

lage kann ein Geldbestand angesammelt werden, der 40 Mill. Mk. nicht überschreiten soll.

Neu ist auch die Festsetzung eines Durchschnittsbrandes für die einzelnen Brennereien. Darunter ist bei den vor dem 1. Okt. 1907 betriebsfähig hergerichteten gewerblichen Hefebrennereien die von diesen in den Betriebsjahren 1902/03 bis 1906/07 erzeugte Alkoholmenge, vermindert um 10%, bei allen übrigen Brennereien (mit Ausnahme der Rübenstoffe verarbeitenden, für welche besondere Vorschriften gelten, und der Kleinbrennereien) die in den Betriebsjahren 1897/98 bis 1906/07 erzeugte Alkoholmenge unter Weglassung der höchsten und der geringsten, bzw. der beiden höchsten und geringsten Jahresziffern zu verstehen. Landwirtschaftliche Brennereien, welche an den Betriebseinschränkungen der Betriebsjahre 1902/03 und 1906/07 teilgenommen haben, genießen einen Vorzug. Besondere Bestimmungen gelten für landwirtschaftliche, vor dem 1. Okt. 1907, für ebensolche nach dem 30. Sept. 1902 betriebsfähig hergerichtete Brennereien, für die gewerblichen Brennereien, die zwischen dem 30. Sept. 1905 und dem 1. Okt. 1908 ihren Betrieb aufgenommen haben, für neu entstehende Brennereien usw. Landwirtschaftliche Brennereien und Obstbrennereien, die zum gewerblichen Betrieb übergehen, verlieren ihren Durchschnittsbrand zur Hälfte.

Von den übrigen Bestimmungen des Gesetzes seien noch die folgenden als die wichtigsten angeführt:

Von der Verpflichtung zur Vergällung (Denaturierung) des Branntweins befreit ist bei den am Kontingente beteiligten Brennereien mindestens der innerhalb des Kontingents erzeugte Branntwein. Im übrigen ist bei Hefebrennereien (nach Würzeverfahren) der 35%, bei den anderen Brennereien der 70% des Durchschnittsbrandes übersteigende Teil der Erzeugung vollständig zu vergällen. Für Brennereien, welche trinkfertigen Branntwein herstellen oder Alkohol ausführen, für kleine und Obstbrennereien sowie für solche, die ausschließlich Branntwein aus Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste erzeugen, gelten besondere Bestimmungen.

Um die Überwachung der Branntweinerzeugung zu ermöglichen, sind die Brennereien anzumelden und die Anfertigung, der Erwerb und Besitz von Brenn- oder Wiengeräten der Verwaltungsbehörde anzuzeigen. Die angemeldeten Gefäße können amtlich vermessen und gestempelt werden; die Brennereigeräte sind in den Brennereiräumen an den im Grundrisse dafür angegebenen Plätzen aufzustellen, Veränderungen im Gerätestande der Verwaltungsbehörde anzuzeigen, ebenso jeder Wechsel im Besitz einer Brennerei. In den Brennereien sind Sammelgefäße aufzustellen, in die der gesamte Branntwein geleitet wird, und alle sonstigen Einrichtungen zu treffen, welche die Verwaltungsbehörde zur Sicherung gegen heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen oder Branntwein für erforderlich erachtet. Für die vor dem 1. Okt. 1908 entstandenen Brennereien, die bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes der Abfindung unterlegen haben, ausnahmsweise auch sonst, werden die Kosten der erstmaligen Anschaffung von Sammelgefäßen und sonstigen Sicherungsvorrichtungen, in gewissen Fällen auch die Kosten der auf Verlangen der Behörde ausgeführten baulichen Änderungen, letztere bis zur Hälfte, auf die Reichskasse übernommen. Weitere Bestimmungen betreffen die Betriebsanmeldung, die Be-

triebsunterbrechung, Verschluß- und Geräteverletzung. Die Alkoholmenge des erzeugten Branntweins ist, abgesehen von den Abfindungsbrennereien, in der Brennerei amtlich festzustellen und der Branntwein abzufertigen (Branntweinabnahme); der Branntwein bleibt unter amtlicher Überwachung, bis er abgabefrei gelassen oder die Verbrauchsabgabe gezahlt bzw. gestundet ist. Zur Sicherung des Steuereingangs sind den Beamten weitgehende Kontrollbefugnisse eingeräumt; diese beziehen sich auch auf die Reinigungsanstalten und die Lager.

Das Gesetz enthält auch Bestimmungen über den Branntweinhandel. Die Verwendung von Branntweinschärfen ist untersagt. Als Kornbranntwein darf nur Branntwein feilgehalten werden, der ausschließlich aus Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste hergestellt ist. Durch Beschluß des Bundesrates kann der Kleinhandel mit vergälltem Branntwein abweichend von den Vorschriften des § 33 der Gewerbeordnung geregelt und bestimmt werden, daß beim Kleinhandel mit solchem die Alkoholstärke durch Aushang in der Verkaufsstelle ersichtlich gemacht wird. Vollständig vergällter Branntwein darf im Kleinhandel nur in Behältnissen von 50, 20, 10, 5 und 1 l Raumgehalt feilgehalten werden, die verschlossen und mit der Angabe des Alkoholgehalts versehen sind.

Endlich führt das Gesetz eine Essigsäureverbrauchsabgabe von der im Inland aus Holzessig oder essigsauren Salzen gewonnenen Essigsäure ein, die 0,30 Mk. vom kg wasserfreier Säure beträgt, durch Abfertigung festzustellen und vom Erzeuger zu entrichten ist, sobald die Essigsäure die Erzeugungsstätte verläßt. Befreit bleibt Essigsäure, die ausgeführt oder zu gewerblichen Zwecken verwendet wird.

Der Ertrag der Branntweinsteuer war für 1910 infolge der Steuererhöhung mit 163,5 Mill. Mk. veranschlagt (1908: 120 Mill.). Von der Essigsäureverbrauchsabgabe wird $^1/_2$ Mill. erwartet.

Das von der Reichsregierung geplante Zwischenhandelsmonopol (s. 10. Aufl. S. 378) ist vom Reichstag abgelehnt worden.

Österreich-Ungarn hatte nach GG. v. 27. Juni 1878 und 19. Mai 1884 die Produktionsbesteuerung auf Grundlage eines Kontrollmeßapparates, die Pauschalierung, und zwar nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes bzw. der Brennvorrichtung, dann die Abfindung. Nach G. v. 20. Juni 1888, ergänzt durch die kaiserlichen Verordnungen v. 17. u. 19. Juli 1899 u. a., ist ein der deutschen B. vor dem G. v. 15. Juli 1909 ähnliches System eingeführt worden mit Kontingentierung und doppelten Verbrauchsabgabesätzen. Die Besteuerungsarten sind 1. die Produktionssteuer nach den vorhin erwähnten Methoden der Bemessung nach dem wirklichen Erzeugnis, der Pauschalierung und der Abfindung; 2. die „Konsumabgabe", welche beim Übergang des fertigen Branntweins aus der amtlichen Kontrolle (während der Lagerung oder des Transportes) in den Verkehr, also tatsächlich, wie die deutsche Verbrauchsabgabe, als Fabrikatsteuer, erhoben wird. Die letztere ist die weitaus wichtigere, ihr unterliegen die großen industriellen Brennereien. Die landwirtschaftlichen Brennereien genießen Vergünstigungen; Preßhefebrennereien haben einen Zuschlag von 5 Kron. für 1 hl erzeugten Alkohols zu zahlen. Die Konsumsteuer betrug ursprünglich 70 und 90 Kron. für 1 hl Alkohol. Durch G. v. 8. Juli 1901 ist aber die Produktionsabgabe von 70 auf 90, die niedrigere Konsumabgabe von kleineren Brennereien und Qualitätsbrennereien gleichfalls von 70 auf 90,

die höhere von 90 auf 110 Kron. erhöht worden. Befreit ist die Branntweinerzeugung aus selbsterzeugten Stoffen zum Hausbedarf, jedoch unter mancherlei Einschränkungen, sowie der zur Ausfuhr abgabefrei eingelagerte Branntwein. Zu dem niedrigeren Abgabensatz darf in jeder jährlichen Betriebsperiode (1. Sept. bis 31. Aug.) nur eine bestimmte Menge Alkohol, das Kontingent, erzeugt werden, welches bis Ende Aug. 1908 für das ganze österreichisch-ungarische Zollgebiet 1 878 000 hl (davon 1 017 000 hl für Österreich) betrug. Den unter die Konsumabgabe fallenden landwirtschaftlichen Brennereien werden für jeden aus der Erzeugungsstätte weggebrachten hl Branntwein Bonifikationen zwischen 6—10 bzw. 2—4 Kron. gewährt, je nachdem es sich um Kontingents- oder Exkontingentsalkohol handelt, und je nach Größe der täglichen Erzeugung. Ausfuhrprämien von 10 Heller für jeden Hektolitergrad werden allen jenen gewährt, welche Branntwein über die Zollinie ausführen; jedoch darf die Summe dieser Prämien 2 Mill. Kron. im Jahre nicht übersteigen. Ist der exportierte Branntwein bereits versteuert, so wird außerdem eine Rückvergütung von 45 Kron. pro hl Alkohol geleistet. Ein Teil der durch diese Erhöhung anfallenden Mehrerträge wird nach bestimmten Prozentsätzen auf die einzelnen Landesfonds überwiesen. Österreich bildet mit Ungarn und Bosnien-Herzegowina ein Steuergebiet; bei Versendungen von einem Staatsgebiet in das andere wird von dem empfangenden eine Abgabevergütung gewährt. Der Ertrag der Steuer ist für 1910 in Österreich mit 94, in Ungarn für 1911 mit 114,8 Mill. Kron. veranschlagt. Dazu besteht in Österreich eine Branntweinverschleißabgabe (Schanksteuer) nach G. v. 23. Juli 1884, welche den Ausschank unbedingt und den Kleinverkauf über die Straße in Menge von mindestens $^1/_8$ l trifft. Sie ist halbjährlich zu entrichten und schwankt zwischen 10 und 100 Kr. im Halbjahr je nach der Größe des Ortes. Über die ungarische Schanksteuer s. im nächsten Paragraphen.

Die französische Branntweinsteuer ist eine mit strengen Kontrollen verbundene Konsumsteuer und wird erhoben vom Brenner oder Händler beim Übergang des Branntweins in den Konsum. In Städten mit 4000 Einwohnern und mehr wird ein Zuschlag zur Konsumsteuer erhoben, eine lokale Eingangsabgabe (droit d'entrée), die nach der Einwohnerzahl abgestuft ist (mit 7,50—30 Fr.) und von der nur denaturierter Spiritus befreit ist. Wermute und Liköre mit 15 Grad und weniger zahlen die Hälfte. Außerdem haben die Brenner und die Groß- und Kleinverkäufer jährlich Lizenzen zu entrichten. Die Steuer betrug früher 156,25 Fr. pro hl; durch das Getränkesteuer-G. v. 29. Dez. 1900 ist sie aber auf 220 Fr. erhöht worden. Durch G. v. 30. Jan. 1907 wurde für Absinth (über 50 Alkoholgrad), Bitter und Agéritifs (über 30 Grad), die nicht Weinerzeugnisse sind, ein Zuschlag von 50 Fr. vom hl eingeführt. Die Lizenzen sind bezüglich der Händler die gleichen wie die bei der Biersteuer erwähnten; die der gewerblichen Brenner und Destillateure betragen 40—120 Fr. Ertrag 1908: 279 Mill. Fr.

Die Branntweinsteuer in Großbritannien ist eine gleichfalls mit sehr strengen Kontrollmaßregeln verbundene Fabrikatsteuer, die beim Übergang des Branntweins von der Brennerei oder dem Lagerhaus in den freien Verkehr erhoben wird. Sie beträgt 10 sh pro Gallone (= 2,61 l absoluten Alkohols), wozu seit dem Burenkrieg noch ein Zuschlag von 6 d kam. In der Hauptsache sind nur große Brennereien in den Städten oder deren nächster Nähe zugelassen.

Kein Fabrikant darf gleichzeitig für den inländischen Konsum und für die Ausfuhr arbeiten. Dazu kommen ziemlich hohe Lizenzen der Brenner und Raffineure, der Spiritushändler und der Branntweinschänker, die durch die Finanzakte von 1910 noch erhöht worden sind. Sie betragen für die Brenner mit einer Jahresproduktion bis 50 000 Gallonen 10, und für je weitere 50000 Gallonen je 10 Pf. St., für Raffineure usw. und für Großhändler 15 Pf. St. 15 sh, für Kleinhändler die Hälfte des Mietwertes der Geschäftsräume, jedoch nach einem Ortsklassentarif mindestens 5 bzw. 10, 15, 20, 30 und 35 Pf. St., bei Fabrikanten und Händlern mit gezuckerten Fabrikaten 5 Pf. St. 5 sh. Ertrag der Steuer 1910/11: 20,3 Mill. Pf. St.

In den Vereinigten Staaten bestehen neben der Fabrikat-, bzw. Konsumsteuer eine Patentsteuer vom Ausschank, vom Großhandel und von der Likörfabrikation und einige andere Nebenabgaben. Italien, Belgien, die Niederlande und die meisten anderen europäischen Staaten haben die Fabrikatsteuer.

3. Das Branntweinmonopol besteht in der Schweiz, in Rußland und Serbien. Die Schweiz hat das Monopol seit G. v. 23. Dez. 1886, ergänzt durch G. v. 29. Juni 1900 und 22. Juni 1907. Nach diesen Gesetzen hat der Bund ausschließlich das Recht zur Herstellung und zur Einfuhr von Branntwein aus Stoffen, deren Verarbeitung der Bundesgesetzgebung unterstellt ist (Getreide, Kartoffeln, Rüben, Zucker, Melasse). Die Herstellung von Spirituosen aus einheimischem Obst, Beeren usw. ist freies Gewerbe geblieben. Soweit der Bedarf durch inländische Produktion gedeckt werden soll, überträgt der Bund die Lieferungen an Private. Ungefähr ein Viertel des Bedarfs, in maximo 30000 hl absoluten Alkohols, wird zur Erzeugung an die inländischen Brennereien und zwar in Losen von mindestens 150 und höchstens 1000 hl absoluten Alkohols vergeben. Bei der Vergebung ist das Brennen einheimischer Rohmaterialien und der Betrieb von landwirtschaftlichen Genossenschaften zu berücksichtigen. Der Bund gibt den Branntwein in Mengen von mindestens 150 l und zum Preise von 120—150 Fr. pro hl ab. Die Einfuhr von Qualitätsspirituosen kann gegen eine Monopolabgabe der Privatindustrie gestattet werden. Bei Einführung des Monopols sind die Eigentümer der bestehenden Brennereien für den Minderwert entschädigt worden, den ihre Gebäude und Einrichtungen durch Einführung des Monopols erlitten haben. Die finanziellen Erträgnisse sind hinter den Erwartungen zurückgeblieben, was in einer durch das Monopol bewirkten Abnahme des Branntweinkonsums seine Erklärung findet. Der Ertrag beläuft sich auf 6—7 Mill. Fr. Der Reinertrag wird auf die Kantone verteilt, die 10% hiervon zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden haben.

Rußland hatte das Monopol schon seit dem 17. Jahrh. für Großrußland, seit 1849 auch für Kleinrußland, Polen und die baltischen Provinzen in der Form des Handelsmonopols und übte es vorzugsweise durch Verpachtung aus. Seit 1. Jan. 1863 ist es durch eine Fabrikatsteuer ersetzt und die Fabrikation freigegeben worden. Durch G. v. 6. Juni 1894 ist aber neuerdings das Monopol und zwar in Form des Vollhandelsmonopols eingeführt und allmählich auf das ganze europäische Rußland (mit Ausnahme des größten Teils des Kaukasus und Finnlands) erstreckt worden. Danach ist der Verkauf von Spiritus, Brannt-

wein und Branntweinfabrikaten für den lokalen Bedarf ausschließliches Recht der Krone. Die Einfuhr von 56% igem Spiritus seitens Privatpersonen zu eigenem Gebrauch in Mengen von mehr als ein $^1/_{10}$ Wedro (1,23 l) ist verboten. Nach G. v. 12. Juni 1900 wird der erforderliche Spiritus von Privatfabriken erzeugt und von diesen seitens der Monopolverwaltung nach festgesetzten Preisen gekauft. Die Krone kann nur in speziellen Fällen die Spirituserzeugung selbst übernehmen. Die Reinigung des Spiritus und die Zubereitung von Trinkbranntwein geschieht teils in Kronfabriken, teils in Privatfabriken, wobei die letzteren den Spiritus von der Monopolverwaltung zu einem bestimmten Preise zu kaufen haben. Der Verkauf von Spiritus usw. findet nur in den Kronbranntweinbuden und -fabriken und in solchen Privatanstalten statt, deren Besitzer staatlich mit dem Verkauf betraut sind. Branntwein und Spiritus werden nur in gereinigtem Zustand in einer Mindeststärke von 40% zu amtlich vorgeschriebenen Preisen und in versiegelten Gefäßen abgegeben. Nur einzelne Privatanstalten (Restaurationen usw.) erhalten das Recht, den Branntwein aus unversiegelten Gefäßen zu verkaufen. Ein Hauptzweck bei Einführung des Monopols war die Einschränkung des Alkoholmißbrauchs, die aber nicht in dem gewünschten Maße gelang, so daß der Erfolg ein vorwiegend fiskalischer war. In neuerer Zeit sind die Preise erhöht worden. In den nicht dem Monopol unterworfenen Gebietsteilen wird eine Fabrikationssteuer erhoben. Daneben besteht ein Akzisenzuschlag, dem aller Branntwein, auch der des Monopolgebietes unterworfen ist. Rohertrag des Branntweinverkaufs 1911: 747 Mill. Rubel, dem aber 183 Mill. Rubel Ausgaben der Monopolverwaltung gegenüberstehen. Immerhin beträgt der Reinertrag 564 Mill. Rubel.

Literatur. — A. Heine, Über die Branntweinsteuersysteme in den europäischen Ländern, in der ZStaats-W. 1872. — Leydhecker, Die Besteuerung des Weines in Elsaß-Lothringen, Straßb. 1875. J. Wolf, Die Branntweinsteuer, Tüb. 1884. Derselbe, Die Branntweinsteuer in den europäischen Ländern und in den Ver. Staaten von Nordamerika von 1884—1886, im FinA. 1887, und von 1887—1889, ebenda 1890. Derselbe, Das neue deutsche Reichsbranntweinsteuergesetz, im FinA. 1888. Kielwagen, Die Besteuerung des Branntweins, Berl. 1887. Th. Labes, Die Entwicklung der Brennerei und der Branntweinbesteuerung in Deutschland, insbes. das neue Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1889, in Schmollers J., 11. J. Conrad, Die Branntweinsteuerreform in Deutschland, in Conrads J., 15. P. Getz, Das Branntweinmonopol als Besteuerungsform, Jena 1897. Antziferoff, Das Branntweinmonopol in Rußland, in Conrads J. 1901. A. Manicke, Zur Reform der deutschen Branntweinsteuer, im FinA. 1902. Besonders Zimmermann, Art. Branntweinsteuer im Wörterb. des D. Verwaltungsrechts, 2. Aufl., und M. v. Heckel, Art. Branntweinbesteuerung, im Handw. d. Staatsw. G. Lippert, Das Alkoholmonopol, Wien 1904. Ginsberg, Die deutsche Branntweinsteuergesetzgebung 1887—1902, Stuttg. 1903. Wassermann, Die Branntweinbesteuerung in den einzelnen Ländern, in den Ann. d. D. R. 1908. Bernatzky, Art. Branntweinsteuer, im Österr. Staatswörtb., 2. Aufl.

§ 176. — 4. Die allgemeine Schanksteuer. — Unter Schanksteuern sind Abgaben zu verstehen, welche von den den Ausschank oder Kleinverkauf gewerbsmäßig betreibenden Personen nach Maßgabe der Größe des Ausschankes oder Kleinverkaufs von Ge-

tränken erhoben werden. Sie sollen aber nicht die Kleinverkäufer belasten, sondern von diesen im Preise der Getränke auf die Konsumenten fortgewälzt werden. Nur soweit sie diesem Zwecke dienen, gehören sie hierher. Sofern sie den Händler oder Produzenten treffen sollen oder tatsächlich diesen belasten, sind sie als gewerbliche Sondersteuern anzusehen. Schanksteuern können sich entweder nur auf einzelne Getränkearten beziehen, und in dieser Beziehung ist oben bei der Wein- und Branntweinsteuer bereits von ihnen die Rede gewesen, sie können aber auch als allgemeine Schanksteuern eine ergänzende Belastung des gesamten, sowohl im Wirtshause selbst erfolgenden wie durch die Straßenschenke vermittelten Konsums an geistigen Getränken jeder Art, in der Regel neben anderen Formen der Getränkebesteuerung, bezwecken.

Zugunsten der allgemeinen Schanksteuer wird vorgebracht, daß die speziellen Getränkesteuern schwer durchführbar sind und den Konsum nicht genügend erfassen. Auch gesundheits- und sittenpolizeiliche Motive: die Mehrbelastung und infolgedessen Einschränkung des Wirtshauskonsums und des Kleinhandels mit geistigen Getränken, endlich die Möglichkeit, durch sie die Steuerkontrolle bezüglich der eigentlichen Getränkesteuern wirksamer zu machen, werden für sie angeführt.

Gegen die allgemeine Schanksteuer wendet man ein, daß sie eine äußerst sorgfältige Überwachung der Schank- und Kleinhandelsbetriebe bezüglich ihrer Einkäufe und ihres Absatzes erfordere, daß sie sehr lückenhaft sei, indem sie nicht nur den Hausverbrauch der selbsterzeugten Getränke, der allerdings auf geringere Leistungsfähigkeit hinweist, sondern namentlich die direkt und im großen bezogenen Getränke der vermöglicheren Klassen frei läßt. Das letztere sei um so bedenklicher, als die sonstigen Formen der Getränkebesteuerung eine Abstufung der Steuersätze nach der Qualität der Getränke nur in sehr bescheidenem Maße zulassen. Ein weiterer, allerdings nicht immer ins Gewicht fallender Nachteil ist der, daß sie teilweise am Schankgewerbe haften bleibt.

Die Schwierigkeiten der Überwachung des Ausschankes und Kleinhandels haben dazu geführt, an Stelle der nach tatsächlichen Umsätzen bemessenen Schanksteuer die oben bereits erwähnten Ab-

findungen (Akkorde) zwischen der Steuerbehörde und den Wirten und Kleinhändlern oder Lizenzen treten zu lassen. Den letzteren kommt aber nur dann ein eigentlicher Steuercharakter zu, wenn sie jährlich erhoben werden und an feiner abgestufte Merkmale des Betriebsumfanges anknüpfen.

Die bemerkenswerteste allgemeine Schanksteuer ist die in Ungarn durch G. v. 28. Dez. 1888 eingeführte. Sie wird von dem Ausschank und Kleinverkauf, d. h. vom Verkauf von Wein und Branntwein in Mengen unter 100 l von Bier, in Mengen unter 25 l, bei Wirten, Bierbrauern, Branntweinbrennern, Händlern, Kaufleuten, Zuckerbäckern, Kaffeesiedern, Produzenten erhoben und beträgt für 1 hl Wein in geschlossenen Städten 2 Gulden, in offenen Orten 3 Gulden, für Obstwein 1 Gulden, Bier 3 Gulden, Branntwein bis 30 Grad Alkohol 4,50 Gulden, über 30—50 Grad 7,50 Gulden, über 50 Grad pro Hektolitergrad 0,15 Gulden, für Liköre, Punschessenzen und andere versüßte geistige Getränke, Arak, Rum, Kognak, sofern sich nach dem Hektolitergrad nicht eine höhere Steuer berechnet, 12 Gulden. In den geschlossenen Städten wird die Steuer als Torsteuer, in offenen Orten aber entweder durch Abfindung oder im Wege der Verpachtung an einen Unternehmer oder unmittelbar durch die Finanzbehörden erhoben. Die Grundlage der Bemessung bilden die von Amts wegen gesammelten Daten hinsichtlich des Quantums, der Sorte, der Qualität der von den Steuerpflichtigen ausgeschenkten oder im kleinen verkauften Getränke.

Über die auf den Produzenten und Händlern alkoholischer Getränke ruhenden Sondersteuern, Konzessionsabgaben usw., die gelegentlich auch durch Überwälzung der Abgaben die Natur von Verbrauchssteuern annehmen können, s. oben S. 261 ff.

Literatur. — Mandello, Ungarisches Schankgefälle, im Finanzarch. Jahrg. 6. K. Th. v. Eheberg, Getränkesteuer, im Handw. d. Staatsw. M. v. Heckel, Lizenzen, ebenda, und derselbe, Die Getränkesteuern in Frankreich, in Conrads J., 1901.

§ 177. — Diese Übersicht über die hauptsächlichsten Methoden der Veranlagung und Erhebung der Getränkesteuern hat die verschiedenen Schwierigkeiten gezeigt, welche diese sowohl rücksichtlich der Durchführung der Grundsätze der Gerechtigkeit und der Forderungen der Volkswirtschaft wie in steuertechnischer Beziehung bereiten.

1. Die Schwierigkeiten der steuertechnischen Erfassung der geistigen Getränke beruhen zunächst in der Zersplitterung der Produktion und des Verkehrs mit ihnen, wodurch ein großer steuerlicher Apparat erfordert wird, der wieder einen großen Teil des Ertrages verschlingt. Das gilt namentlich vom Wein und Branntwein. Es ist ferner nicht zu leugnen, daß auch die Methoden der Besteuerung,

also die Arten der Veranlagung und Ergebung, noch viel zu wünschen lassen und daß keine der bisher bekannten Formen der Bier-, Branntwein- und Weinbesteuerung vollkommen genügen kann. Entweder berücksichtigen sie die Qualität des Steuergegenstandes nicht oder nur ungenügend und es entstehen damit auch bezüglich der Bemessung der Steuerrückvergütungen bei der Ausfuhr große Schwierigkeiten, wie dies namentlich bei den Material- und Apparatsteuern der Fall ist, oder die Erhebungsmethoden machen zwar den Versuch, die mit Rücksicht auf die größere Leistungsfähigkeit der Wohlhabenderen zu fordernde Besteuerung nach der Qualität zu verwirklichen, erfordern aber dann einen sehr großen steuerlichen Apparat und belästigen die Produzenten und Händler in bedenklichem Maße, ohne doch den Zweck völlig zu erreichen.

2. Was zum zweiten die aus der Berücksichtigung der obersten Grundsätze im Steuerwesen sich aufdrängende Frage anlangt, in welchem Verhältnis die Steuersätze der drei Getränkearten zueinander stehen und wie hoch sie sein sollen, so ist auch diese nicht einfach zu beantworten. Noch schwieriger ist es, die als richtig befundene Lösung in der Praxis zu verwirklichen. Im allgemeinen besteht freilich die Überzeugung, daß der Branntwein höher als der Wein und dieser höher als das Bier besteuert werden müsse, aber die Gesetzgebungen haben dieser Überzeugung doch auch nur in ganz ungenügendem Maße Ausdruck gegeben. Dies zeigt sich namentlich beim Weine. Der Wein ist mindestens da, wo eigene Weinproduktion in größerem Umfange nicht vorhanden ist, das Getränke der steuerkräftigsten Klassen eines Volkes; gleichwohl haben die mit seiner Besteuerung verbundenen bedeutenden Schwierigkeiten im Zusammenhalt mit anderen Erwägungen von der Einführung dieser Steuer abgeschreckt oder nur zu einer oberflächlichen und ungenügenden Erfassung geführt.

Die Biersteuer wird jedenfalls am niedrigsten gehalten werden müssen, einmal weil das Bier vermöge seines Malzgehaltes wenigstens bis zu einem gewissen Grade den Nahrungsmitteln sich nähert, dann besonders weil eine zu starke Verteuerung des Bieres zum Konsum des Branntweins treibt, welcher schon in kleinen Mengen einen großen Prozentsatz Alkohol enthält und in gesundheitlicher

Beziehung am meisten Schaden stiftet. Die Steuer auf Branntwein wird deshalb bis zu jener Höhe gehen dürfen, bei welcher die finanziellen Einkünfte zurückzugehen drohen. Freilich braucht man den gesundheits- und luxuspolizeilichen Gedanken nicht so weit zu treiben, eine finanziell unsinnige Steuerhöhe, welche den Ertrag vernichten würde, als eine sittliche Pflicht des Staates zu betrachten. Eine übertrieben hohe Besteuerung des Branntweins verbietet sich schon mit Rücksicht auf die in der Branntweinbrennerei investierten Werte und die vielen technischen Zwecke, zu denen der Spiritus benutzt wird. Die an sich wünschenswerte Bekämpfung des Alkoholmißbrauches bleibt passender der aufklärenden Arbeit von Vereinen und Gesundheitsbehörden überlassen.

3. Was endlich die durch die Rücksichtnahme auf die Volkswirtschaft erwachsenden Schwierigkeiten der Getränkebesteuerung anlangt, so beziehen sie sich auf die Frage, inwiefern diese schädlich auf die Produktion, die Industrie, den Handel usw. einwirkt. Es ist bereits oben darauf hingewiesen worden, daß mit mancher Veranlagungsmethode bedeutende Belästigungen der Produktion verbunden sind; schwerer aber wiegt die Frage, ob nicht durch die Art und Höhe der Besteuerung gewisse Klassen von Produzenten geschädigt werden. Das kann namentlich bei der Bier- und Branntweinbereitung, besonders wieder bei der letzteren eintreten, indem je nach der Art der Steuerveranlagung den kleinen landwirtschaftlichen Produzenten die Konkurrenz mit den großen sehr erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht wird. Deshalb bewilligen zahlreiche Gesetzgebungen den kleinen Produzenten, besonders den landwirtschaftlichen Brennereien, Steuervorzüge, ohne welche diese die Konkurrenz der großen Fabriken nicht auszuhalten vermöchten. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß der Schutz kleinerer Produzenten auch zu einer nicht gerechtfertigten Bevorzugung derselben führt. Endlich kann die Steuer auch dadurch ihren Zweck verfehlen, daß die Produzenten nicht imstande sind, die Steuer auf die Konsumenten zu überwälzen, weil die Erhöhung der Preise eine Abnahme des Konsums und damit eine Entwertung des Produktionskapitals befürchten läßt. Gelingt es dann den Produzenten nicht, durch Ersparnis an Produktionskosten oder Ver-

ringerung der Qualität die Steuer für sich unfühlbar zu machen, so wird eine Kürzung der Gewinne, bei ungünstiger Lage der Produzenten auch der Eintritt von Verlusten unvermeidlich sein.

Zu vgl. Eheberg, Art. Getränkesteuern und die dort zitierte Literatur im Handwörterb. der Staatswissenschaften.

Frankreich hat in seiner Getränkesteuerreform v. 29. Dez. 1900 die Forderung, den Branntwein höher als die beiden anderen Getränke zu besteuern, mit Entschiedenheit verwirklicht. Es hat die sogenannten gesundheitlichen Getränke (boissons hygiéniques ou alimentaires): Bier und Wein, stark entlastet, dagegen die Branntweinsteuer bedeutend erhöht. Es geht dies schon daraus hervor, daß die Biersteuer die vor 1900 etwa 24 Mill. Fr. erbrachte, trotz starker Zunahme der Produktion, auf 14 Mill., die Weinsteuer von 178 auf etwas über 70 gesunken, die Branntweinsteuer, bei etwas verminderter Produktion, von 260 auf 278 Mill. Fr. gestiegen ist.

4. Die Zuckersteuer.

§ 178. — Wenn hier von der Besteuerung des Zuckers gesprochen wird, so kann es sich nur um den im Inlande aus dem Safte der Runkelrübe hergestellten Zucker handeln. Der aus dem Auslande kommende Rohr- und Rübenzucker ist der Verzollung unterworfen.

Daß der Zucker ein steuerfähiger Verbrauchsartikel ist, kann kaum bezweifelt werden. Er ist zwar nicht in dem Maße unentbehrlich wie Alkohol und Tabak, aber sein Konsum deutet doch mehr oder weniger auf ein steuerkräftiges Einkommen, auch in der Weise, daß, je vermöglicher eine Familie ist, einen um so größeren Verbrauch sie durchschnittlich aufzuweisen hat. Wo man notwendige Lebensmittel einer Steuer unterwirft, wird sich eine Belastung dieses Genußmittels um so eher rechtfertigen lassen.

Zu ihren Gunsten spricht der technische Vorzug, daß ihre Erhebung im allgemeinen leicht und sicher sich vollzieht, weil die Zuckerfabrikation nur in größeren Etablissements geschehen kann und die Zahl der Fabriken demnach eine verhältnismäßig geringe ist. Auch die Veranlagung ist nicht so schwierig, wie die der meisten anderen Verbrauchssteuern. Größere Schwierigkeiten entstehen hier allerdings durch die Frage, wie die Interessen der Zuckerindustrie mit denen der Finanzen in Einklang gebracht werden können. Die der Zuckerindustrie bei der Ausfuhr des Zuckers notwendig gewährte Rückvergütung gestaltete sich allmählich bei der früher üblichen

Rohstoffsteuer, als die Technik mehr Zucker aus dem Rohmaterial herzustellen vermochte, wie die Steuergesetzgebung annahm, zu versteckten Ausfuhrprämien, zu denen noch offene Prämien der einzelnen Zucker erzeugenden Staaten zum Zwecke der Stärkung ihrer Zuckerindustrie im internationalen Konkurrenzkampf hinzutraten. Diese Prämien verschlangen einen großen Teil des Steuerertrages. Bei der riesigen Entwicklung der Zuckerexportindustrie in verschiedenen Ländern konnten die Ausfuhrprämien einseitig kaum zurückgezogen werden, ohne die Zuckerindustrie aufs schwerste zu schädigen. Die Frage war dadurch noch komplizierter geworden, daß solche Ausfuhrprämien von den meisten Staaten gewährt wurden und daß die Angelegenheit deshalb eine internationale Bedeutung erhalten hatte und nur durch ein internationales Übereinkommen geregelt werden konnte. Ein solches ist nun auch nach mannigfachen Vorbereitungen zwischen den am meisten beteiligten europäischen Staaten zustande gekommen.

Die heute vorkommenden Steuerformen sind: 1. die Material- oder Rübensteuer nach dem Rohstoff, d. h. nach dem Gewichte der zur Verarbeitung gelangenden Rüben, 2. die Halbfabrikat- oder Saftsteuer nach der Dichtigkeit des Zuckersaftes, 3. die Pauschalierungssteuer nach der Leistungsfähigkeit der zur Fabrikation dienenden Pressen, Gefäße und Apparate und 4. die Fabrikatsteuer nach dem fertigen Produkt.

1. Die Materialsteuer wird veranlagt nach der Gewichtsmenge der zur Verarbeitung bestimmten Rüben, die in dem Momente unter staatlicher Aufsicht zur Verwiegung gelangen, wenn sie zur Verkleinerung in die Schnitzelmaschine gebracht werden. Die Vorteile dieser Erhebungsform bestehen in der Leichtigkeit der Erhebung und der Bewegungsfreiheit der Fabrikanten, da ja nur der Eingang zur Fabrik überwacht zu werden braucht; ferner darin, daß die Gewerbetreibenden zu steten Verbesserungen zum Zweck der Steuerabwälzung veranlaßt werden. Sie hat volkswirtschaftlich sehr günstig gewirkt, indem sie zur Erzeugung möglichst zuckerhaltiger Rüben und zur Verwendung möglichst guter Werkvorrichtungen angeregt hat. Aber wie gegen alle Rohstoffbesteuerung, kann man auch gegen diese einwenden, daß es wegen der Ungleichartigkeit

der Rohstoffe, hier des Zuckergehalts der Rüben, nicht möglich ist, die Fabrikate in gleichem Verhältnis zu belasten. Sie begünstigt in hohem Maße diejenigen Fabriken, welche in einem für den Rübenbau besonders geeigneten Landstriche gelegen sind, und die Landwirte mit bevorzugtem Boden, vor allem aber den großen kapitalkräftigen Industriellen, der infolge besserer Apparate mehr Zucker aus den Rüben zu erzeugen vermag, als der kleine. Ferner verursacht, wie eben erwähnt wurde, die Bemessung der Rückvergütung für den Fall der Ausfuhr des Zuckers große Schwierigkeiten. Denn da die Technik es bisher immer zu erreichen gewußt hat, daß durch neue Apparate mehr Zucker aus den Rüben hergestellt wird, als die Steuergesetze annehmen, so wird dem Exporteur, der an Ausfuhrvergütungen für den fertigen Zucker mehr erhält, als er an Rübensteuer gezahlt hat, ein Geschenk auf Kosten der Steuerpflichtigen gemacht. Diese Ausfuhrprämien haben zu immer weiterer Ausdehnung der Produktion, zu steigender Ausfuhr geführt, aber die staatlichen Einnahmen häufig in bedenklichem Maße geschmälert.

Noch ungenügender ist die Pauschalierungssteuer, d. h. die Besteuerung des Zuckers nach gewissen Merkmalen des Betriebes, insbesondere nach der Leistungsfähigkeit der Saftgewinnungsapparate, entweder der Pressen oder der Diffusionsgefäße. Sie gewährt zwar auch dem Fabrikanten größere Bewegungsfreiheit, allein sie begünstigt, wie die Materialsteuer, diejenigen Fabriken, welche bessere Rüben verarbeiten, ist schwer zu bemessen und wird ebenfalls infolge technischer Verbesserungen in Verbindung mit Ausfuhrvergütungen leicht finanziell uneinträglich.

2. Die Besteuerung des Halbfabrikates als Zuckersaftsteuer, bemessen nach der Süßigkeit des Saftes, teilt manche Mängel der Rübensteuer, trifft ebenfalls, wenn nicht besonders subtile Methoden zur Feststellung des Zuckergehaltes angewendet werden, die weniger leistungsfähigen Fabriken stärker als die leistungsfähigeren, gibt Veranlassung zu Defraudationen und erfordert eine den Betrieb in hohem Maße störende Beaufsichtigung.

3. Was endlich die Fabrikatsteuer anlangt, so kann diese erhoben werden von den Fabrikanten unmittelbar nach Fertigstellung des Produkts (eigentliche Fabrikatsteuer), oder erst dann,

wenn der Zucker tatsächlich in den Verkehr gelangt (sogenannte Verbrauchsabgabe). Im letzteren Falle wird der Zucker vom Moment der Fertigstellung bis zum Eintritt in den Verkehr unter Steuerkontrolle gehalten. Zweifelsohne ist die Fabrikatsteuer unter den genannten Erhebungsformen die beste und gerechteste, denn sie stützt sich nicht auf zweifelhafte Ausbeuteannahmen und Schätzungen des wahrscheinlichen Produktionsertrages, sondern auf die tatsächlich erzielte Menge, sie gibt dem kapitalkräftigeren und in günstigerem Verhältnis produzierenden Fabrikanten keine Steuervorteile und Prämien vor dem weniger begünstigten, sie gewährt den Finanzen die Möglichkeit einer erschöpfenden Besteuerung, sie rückt die Steuerzahlung nahe an den Moment des Verbrauchs, sie ermöglicht in Ländern mit starker Zuckerausfuhr eine richtigere Bemessung der Ausfuhrvergütungen, sie bietet steuertechnisch keine allzu großen Schwierigkeiten und verursacht keine wesentlichen Belästigungen des Betriebes. Allerdings begnügt auch sie sich in der Regel mit einer Erfassung der Menge des erzeugten Zuckers, weil eine Abstufung der Steuer nach dem Zuckergehalt große Schwierigkeiten bietet. Es ist nun nicht zu verkennen, daß der Übergang von einem anderen Steuersystem zur ausschließlichen Fabrikatsteuer manche Verwirrungen und Schädigungen in den Betrieben der Industriellen und Landwirte, namentlich derjenigen, welche von dem bisherigen Regime begünstigt waren, zur Folge haben kann, und es ist deshalb erklärlich, daß er sich nur langsam vollzog.

Die internationale Zuckerkonvention, von der oben die Rede war, ist am 5. März 1902 in Brüssel zwischen dem Deutschen Reich, Österreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Schweden und Norwegen abgeschlossen worden, zu denen später die Schweiz, Peru, Rußland und Luxemburg traten. Im Eingang des Vertrages ist bemerkt, daß diese dem Wunsche ihre Entstehung verdanke, einerseits die Bedingungen für den Wettbewerb der einzelnen Länder zwischen dem Rübenzucker und dem Rohrzucker auszugleichen und andererseits die Ausdehnung des Zuckerverbrauchs zu fördern, und daß dieses Ziel nur durch Abschaffung der Prämien und Begrenzung des Überzolls erreicht werden könne. Die Konvention bestimmt in der Hauptsache folgendes: Die für die Erzeugung oder die Ausfuhr von Zucker gewährten direkten und indirekten Prämien werden aufgehoben; die Staaten verpflichten sich, die Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasse-Entzuckerungsanstalten dem Niederlageverfahren zu unterwerfen

und strengstens zu überwachen; der Überzoll, d. h. der Unterschied zwischen den Zoll- und Steuersätzen auf ausländischem Zucker und der inländischen Zuckerabgabe, darf höchstens 6 Fr. für 100 kg bei raffiniertem und diesem gleichstehenden, 5,50 Fr. bei anderem Zucker betragen, jedoch bezieht sich diese Bestimmung nicht auf Staaten, die selbst keinen Zucker erzeugen; Zucker, der aus Ländern stammt, welche Produktions- oder Ausfuhrprämien für Zucker gewähren, soll mit einem besonderen Zoll belegt werden; Zucker aus den Vertragsstaaten oder deren Kolonien soll zum niedrigsten Satz des Einfuhrtarifs zugelassen und zwischen Rohr- und Rübenzucker kein Unterschied gemacht werden; zur Überwachung der Ausführung der Bestimmungen der Konvention soll eine ständige Kommission eingesetzt werden. Der Vertrag sollte zunächst 5 Jahre vom 1. Sept. 1903 an gelten. Durch Zusatzakte vom 28. Aug. 1907 wurde eine Verlängerung des Vertrages vom 1. Sept. 1908 an auf weitere 5 Jahre ins Auge gefaßt, falls die beteiligten Regierungen bis 31. März 1908 die Ratifikationsurkunden in Brüssel hinterlegt hätten, was auch geschah. Die Bestimmungen des Vertrages von 1902 sind im wesentlichen beibehalten worden. Nur ist Großbritannien, das allerdings früher dank der Ausfuhrprämien billigen Zucker von auswärts bezogen hatte, von der im Art. 4 der Konvention enthaltenen Verpflichtung entbunden worden, Zucker, der aus Ländern kommt, die für die Erzeugung oder die Ausfuhr Prämien gewähren, bei der Einfuhr in ihr Gebiet mit einem besonderen Zolle zu belegen. Dagegen können die vertragschließenden Staaten verlangen, daß der in Großbritannien raffinierte Zucker, um der Vorteile des Vertrages teilhaftig zu werden, von einem Zeugnis begleitet sei, welches bestätigt, daß kein Teil dieses Zuckers aus einem Prämien gewährenden Lande stammt. Rußland genießt einige Vorteile, mußte sich aber verpflichten, seine Zuckerausfuhr in der Zeit vom 1. Sept. 1907 bis 1. Sept. 1913 nicht über 1 Mill. Tonnen auszudehnen.

Im Deutschen Reiche war seit 1. Jan. 1844 eine einfache Rohmaterialsteuer eingeführt worden, welche zuletzt mit 12,50 Mk. vom Zentner roher Rüben erhoben wurde und unter der namentlich die großen Fabriken und besonders wieder für den Fall der Ausfuhr bedeutende Vergünstigungen genossen. Das durch zunehmende Exportvergütungen bewirkte Sinken der Erträgnisse gab Veranlassung, seit Beginn der 1880er Jahre eine Reform der Zuckerbesteuerung ins Auge zu fassen. Es folgte 1883 eine Herabsetzung der Sätze der Ausfuhrvergütung, später durch G. v. 1. Aug. 1886 eine Erhöhung des Steuersatzes und eine weitere Ermäßigung der Ausfuhrvergütung. Eine völlige Änderung des Besteuerungsmodus brachte das G. v. 9. Juli 1887, durch das neben die (ermäßigte) Rohmaterialsteuer eine Verbrauchsabgabe gesetzt wurde. Seit G. v. 31. Mai 1891 mit Wirkung vom 1. Aug. 1892 ist die Materialsteuer ganz in Fortfall gekommen und dafür die Verbrauchsabgabe erhöht worden. Nach diesem Gesetz war Objekt aller im Inland durch Verarbeitung von Rüben hergestellte feste und flüssige Zucker; steuerpflichtig war derjenige, welcher den Zucker zur freien Verfügung erhielt. Die Steuer betrug 18 Mk. von 100 kg Nettogewicht und war zu entrichten, sobald der Zucker aus der Steuerkontrolle in den freien Verkehr trat. Für die Dauer einer Übergangsperiode vom 1. Aug. 1892 bis 31. Juli 1897 sollten feste „Ausfuhrzuschüsse" gewährt werden, und zwar für die Zeit bis 31. Juli 1895 höhere als für den Rest. Allein ein G. v. 9. Juni 1895

ließ mit Rücksicht auf die gesunkenen Zuckerpreise und andere Umstände die höheren Prämien weiterbestehen. Eine weitere Regelung erfuhr die Zuckersteuer durch G. v. 27. Mai 1869, das den Versuch machte, sowohl die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Zuckerindustrie zu erhalten, als auch die Steuer besser zu verteilen und die Reichskasse gegen Mindereinnnahmen zu schützen. Darnach war zur Verhütung einer ungesunden Vermehrung der Zuckererzeugung ein sogenanntes Kontingent für jede Fabrik nach der durchschnittlichen Produktion der letzten 3 Jahre festgesetzt worden. Als Steuer wurde erhoben 1. eine Verbrauchsabgabe von 20 Mk. für 100 kg, zu entrichten von demjenigen, der den Zucker zur freien Verfügung erhielt; 2. eine sogenannte Betriebssteuer mit Staffeltarif mit 10 Pf. von je 100 kg bis einschließlich 4 Mill. kg und für jede weitere Million noch je 2½ Pf. mehr; 3. ein weiterer Zuschlag im Betrag von 2,50 Mk. für 100 kg für diejenige Menge, welche den Kontingentsbetrag der Fabrik überschritt. Im Falle der Ausfuhr des Zuckers oder der Niederlegung in einer öffentlichen Niederlage oder einer Privatniederlage unter amtlichem Mitverschluß wurde ein Ausfuhrzuschuß gewährt; ebenso bei Ausfuhr zuckerhaltiger Waren. Der Rohertrag der Zuckersteuer belief sich 1900/01 auf 146,7 Mill. Mk., die Ausfuhrvergütungen auf 31,4 Mill. Mk., der Nettovertrag auf 115,2 Mill. Mk. Ein G. v. 6. Jan. 1903 traf jedoch grundlegende Änderungen, indem es das Zuckersteuergesetz in Einklang brachte mit den Bestimmungen der internationalen Zuckerkonvention vom 5. März 1902. Danach wurde vom 1. Sept. 1903 ab die Zuckersteuer auf 14 Mk. für 100 kg gerabgesetzt und die Pflicht zur Entrichtung der Steuer dem Fabrikanten auferlegt; die Betriebssteuer und der Zuschlag sind hinweggefallen, ebenso die Kontingentierung und die Ausfuhrzuschüsse; der Eingangszoll von Zucker aus Ländern, die keine Prämie gewähren, wird in dem höchsten Betrag erhoben, der nach der internationalen Konvention zulässig ist. Der Reichstag hatte 1908 wegen des Wegfalles der Ausfuhrprämie eine weitere Herabsetzung der Zuckersteuer von 14 auf 10 Mk. beschlossen, die am 1. April 1910 in Kraft treten sollte; mit Rücksicht auf die mißliche Lage der Reichsfinanzen ist aber die Herabsetzung bis 1. April 1914 verschoben worden. Ertragsanschlag für 1911 151,9 Mill. Mk.

Auch in Österreich-Ungarn wurde, nachdem die bis dahin übliche Materialsteuer wegen der wachsenden Ausfuhrprämien den finanziellen Zweck der Zuckersteuer völlig in Frage gestellt hatte, durch G. v. 20. Juni 1888 in der Hauptsache die Verbrauchsabgabe (mit fester Ausfuhrprämie) im Betrage von 11 Guld. für 100 kg Zucker eingeführt. Durch G. v. Juni 1896 war der Höchstbetrag der „Ausfuhrbonifikationen" auf 9 Mill. Guld. angesetzt, die Verbrauchsteuer von 11 auf 13 Guld. erhöht worden. Durch G. v. 31. Jan. 1903 wurden für Österreich und durch G. v. 28. Jan. 1903 für Ungarn gleichlautende Bestimmungen über Abänderung der Zuckersteuer erlassen und durch diese die Besteuerung in Einklang mit den Normen der internationalen Zuckerkonvention gebracht. Die Zuckersteuer beträgt nunmehr 38 Kron. für 100 kg netto; der Einfuhrzoll für Zucker aus Staaten, welche keine Ausfuhrprämien gewähren, wurde in gleicher Weise geregelt wie in Deutschland, die Ausfuhrbonifikation ab September 1903 aufgehoben. Der Ertrag der Zuckersteuer ist 1910 bzw. 1911 etatisiert mit 135,6 Mill. Kron. in Österreich, 54,3 Mill. Kron. in Ungarn.

Frankreich hatte nominell zwar auch die Fabrikatsteuer, jedoch in einer

Form, welche viel von der Materialsteuer an sich trug. Der Steuersatz betrug 60 Fr. pro 100 kg raffinierten Zuckers. Das Gesetz nahm aber nur eine bestimmte Ausbeute aus den amtlich zu verwiegenden Rüben mit 7,75% an (G. v. 29. Juni 1901). Was darüber erzeugt wurde, war nur mit der halben Steuer belastet; wenn der Ausbeuteüberschuß jedoch mehr als 10,5% betrug, so wurde von da ab nur die Hälfte der Überschüsse mit der halben, die andere mit der vollen Steuer getroffen. Diese Steuer war trotz zahlreicher und lästiger Kontrollen der Entwicklung der Rübenzuckerindustrie sehr günstig, brachte aber nur geringen finanziellen Ertrag. Ein G. v. Febr. 1897 regelte das Ausfuhrvergütungswesen neu. Es wurde danach eine offene Ausfuhrprämie gewährt für Rohzucker von 65—98% Polarisation mit 3,50 Fr., für Korn- und Kristallzucker bis 98% 4 Fr., für Raffinaden und Farine 4,50 Fr. für 100 kg. Vom 1. Aug. 1896 ab ist der Zuckerzoll bedeutend erhöht worden. Um die direkten Exportprämien decken zu können, wurde durch G. v. 7. April 1897 noch eine Raffinationssteuer von 4 Fr. hinzugefügt. Auch Frankreich hat nunmehr durch G. v. 28. Jan. 1903 seine Zuckersteuergesetzgebung neu geregelt. Danach wird der Zollsatz wie in Deutschland festgesetzt, die Raffinationsabgabe von 4 auf 2 Fr. ermäßigt, die Zuckersteuer auf 25 Fr. für 100 kg Raffinade und 28,89 Fr. für 100 kg Kandiszucker bemessen; die Ausfuhrprämien kommen in Wegfall. Ertrag von Steuer und Zoll 1909: 164,5 Mill. Fr.

Rußland hatte bis 1881 die Raumsteuer mit sehr hohen Prämien; seit G. v. 12. Mai 1881 hat es eine Fabrikatsteuer (Verbrauchsabgabe) mit 23 Mk. pro 100 kg. Durch G. v. 2. Dez. 1895 (mit Ergänzung vom 11. Juni 1898) ist ein Zuckerkartell staatlich konstituiert worden zu dem Zweck, der Überproduktion zu steuern und den Zuckerpreis auf einem Höchstpreis zu erhalten. Die Steuer beträgt für kontingentierten Zucker 1,75 Rub. pro Pud, für Überschußzucker das doppelte. Ertrag 1909: 93,4 Mill. Rub.

England hat keine einheimische Rübenzuckerindustrie; es besteuert den Zucker nur durch den Zoll.

Literatur. — R. v. Kaufmann, Die Zuckerindustrie in ihrer wirtschaftlichen und steuerfiskalischen Bedeutung für die Staaten Europas, Berl. 1878. J. Wolf, Die Zuckersteuer und ihre Stellung im Steuersystem, in Z.Staats-W. 1882. Derselbe, Zuckersteuer und Zuckerindustrie, im FinA. 1886. L. Wiegand, Beiträge zur Kritik der Rübenzuckerbesteuerung, Leipz. 1883. H. Paasche, Zuckerindustrie und Zuckerhandel, Jena 1891. Derselbe, Das Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896 und seine Entstehung, Magdeb. 1897. Derselbe, Art. Zuckerindustrie und Zuckersteuer, im Handw. d. Staatsw. Derselbe, Die Zuckerproduktion der Welt, ihre wirtschaftliche Bedeutung und staatliche Belastung, Leipz. 1905. Riecke (Zeller), Zölle und Rübenzuckersteuer, in Schönbergs Handbuch der Pol. Ökonomie, 4. Aufl., Bd. 3, Tüb. 1897.

5. Die Tabaksteuer.

§ 179. — Nach allgemeiner Ansicht ist der Tabak ein durchaus geeignetes Steuerobjekt. Er ist nichts weniger als ein Lebensmittel; aber sein Genuß ist ein allgemeiner und mit großer Zähigkeit festgehaltener; die Steuerquelle ist das freie Einkommen. Der

Tabakkonsum beschränkt sich in der Hauptsache auf die erwachsene männliche Bevölkerung.

Die Besteuerung des Tabaks erfolgt teils durch Erhebung der Steuer beim Produzenten oder Händler, teils durch das Monopol.

Die erstere Art der Besteuerung kommt in vier Formen vor: als Flächensteuer, als Pflanzungssteuer, als Rohstoffsteuer, als Fabrikatsteuer.

1. Bei der Flächensteuer wird die Steuer nach dem Flächenraum des mit Tabak bestellten Bodens erhoben. Steuerpflichtig ist der Tabakbauer. Diese Steuerform läßt zwar die Fabrikation frei, ist leicht zu erheben und gestattet auch eine, allerdings sehr oberflächliche Berücksichtigung der Qualität, wenn für die zum Tabakbau benützten Flächen Bonitätsklassen gebildet werden. Aber sie drückt leicht den Tabakbauer, da diesem die Überwälzung der Steuer auf die Nachleute im Verkehr, von denen er vielfach abhängig ist, nur schwer gelingen wird. Auch nimmt sie auf die Verschiedenheit der jährlichen Erntemengen keine Rücksicht. Sie muß deshalb niedrig gegriffen werden und versagt finanziell völlig, trotz der großen Geeigentheit des Tabaks für eine ausgiebige Besteuerung.

2. Die Pflanzungssteuer ist eine nach der Pflanzenzahl bemessene und vom Pflanzer erhobene Steuer. Sie nimmt keine Rücksicht auf die Zahl und Größe der Blätter der einzelnen Pflanze sowie auf die Qualität und beengt durch die notwendigen Kontrollmaßregeln, als Kulturzwang, Pflanzung in Reihen und gleichen Abständen, Verbot der Mischung mit anderen Pflanzen, Vorschriften über Behandlung der Pflanzen usw., den Tabakbau sehr.

3. Die Rohstoff- oder Materialsteuer wird veranlagt nach dem Gewicht der geernteten Blätter entweder vor oder nach der Fermentation, in der Regel ohne Rücksicht auf den Wert des rohen Tabaks. Steuerpflichtig ist entweder, und zwar zumeist, der Pflanzer, oder der Fabrikant, bevor er an die Verarbeitung des Rohtabaks geht. Diese Steuerform berücksichtigt zwar die wechselnden Quantitäten, aber die Qualität teils gar nicht, teils nur ganz ungenügend. Sie ist ferner mit zahlreichen und sehr belästigenden Kontrollen gegenüber den Produzenten verbunden, nötigt den Steuerzahler zu

oft mehrjährigen Steuervorschüssen und veranlaßt bei einiger Höhe die Industrie zu unsolidem Betrieb und zur Verwendung auch des schlechtesten Materials. Deshalb vermag auch diese Steuerform die Steuerkraft des Tabaks nur ungenügend zu erfassen. Bei der Rohstoff- wie bei der Flächensteuer ist eine richtige Berechnung der Rückvergütung für ausgeführte Tabakerzeugnisse nicht möglich.

4. Die Fabrikatsteuer wird nach der Menge der fertigen Produkte unter Berücksichtigung ihrer hauptsächlichsten Arten (Zigarren, Zigaretten, Rauchtabak usw.) erhoben. Die Erhebung kann entweder auf Grund der Fakturen geschehen, wobei die Angaben der Fabrikanten über die von ihnen verarbeiteten und gefertigten Quantitäten der Steuerbemessung zugrunde gelegt werden, oder durch Stempelmarken und Banderolen, welche bei der Steuerbehörde gekauft und an die Verpackung der Fabrikate in solcher Weise angebracht werden, daß sie bei deren Öffnung zerstört werden müssen. Das Fakturensystem hat sich für sich allein unzulänglich erwiesen, weil bei der Schwierigkeit der Kontrolle die Defraudation leicht einen sehr großen Umfang annimmt. Dagegen gewährt das System der Banderolierung in Verbindung mit der Fakturenforderung ziemliche Sicherheit für vollständige Erfassung der Tabakmengen. Sein Vorteil besteht neben dieser Sicherheit darin, daß es den Tabakbau freiläßt, die Erhebung nahe an den Moment der Konsumtion rückt und bei zweckentsprechender Einrichtung auch die Qualität der Tabakfabrikate zu berücksichtigen gestattet. Allerdings ist es dabei nötig, den Tabak von dem ersten Stadium der Produktion bis zum Momente der Konsumtion mit ununterbrochenen Kontrollmaßregeln zu verfolgen, die sich auf jede Manipulation mit Tabak zu erstrecken haben und die Industrie sehr belästigen. Bei der Zersplitterung der Tabakindustrie in zahllose und oft kleine Betriebe sind diese schwierig und kostspielig. Eine völlig befriedigende Berücksichtigung der Qualität ist wegen der Schwierigkeit der Kontrolle schwer zu erreichen.

§ 180. — Bei dem Tabakmonopol in seiner allein üblichen Form behält sich der Staat ausschließlich das Recht vor, Tabakfabrikate herzustellen, um diese durch konzessionierte Verkäufer an die Konsumenten zu verkaufen und zwar zu Preisen, welche neben

den Produktionskosten auch noch den Steuerzuschlag enthalten. Der Tabakbau ist unter dem Monopol zwar im Prinzip frei, aber der Ankauf von in- und ausländischem Tabak, der Handel mit diesem und die Fabrikation ist ausschließlich dem Staate vorbehalten.

Gegen das Tabakmonopol führt man an, 1. daß der Privatindustrie ein reiches und lohnendes Feld der Tätigkeit entzogen werde; 2. daß der Tabakbau, um die Kontrolle über ihn zu vereinfachen, auf solche Gegenden beschränkt werden müsse, wo der Tabak in größeren Mengen gebaut wird, und daß der Ausdehnung des Tabakbaues überhaupt bestimmte Schranken nach dem Bedarfe gezogen werden müssen; 3. daß die einseitige Festsetzung des Preises für den Rohtabak durch die Regieverwaltung leicht zu Ungerechtigkeiten führe; 4. daß die von der Monopolverwaltung hergestellten Fabrikate schlechter, jedenfalls weniger abwechselungsreich seien als die Fabrikate der freien Industrie, und endlich 5. daß die politische Macht des Staates durch die große Anzahl der von ihm abhängigen Personen in bedenklicher Weise vermehrt werde.

Demgegenüber betonen die Anhänger des Monopols, 1. daß die, übrigens nicht überall notwendige, Einschränkung des Tabakbaues doch nur wenige Pflanzer treffe; 2. daß, wenn auch der Preis des Rohtabaks einseitig vom Staate festgesetzt werde, der Staat doch ein wohlwollender und sicherer Abnehmer sei und daß der Pflanzer allen Sorgen um den rechtzeitigen Verkauf seines Produktes und den Unannehmlichkeiten überhoben sei, welche der Verkauf an Privatindustrielle und Händler mit sich bringe; 3. daß die Behauptung, die Monopolverwaltung liefere schlechtere Ware, durch nichts erwiesen sei und daß der geringeren Abwechslung in den Fabrikaten der Vorzug gegenüber stehe, daß die vorhandenen Sorten im ganzen Lande in gleicher Qualität und zu gleichem Preise zu haben seien; 4. daß es in konstitutionellen Ländern genug Mittel gebe, um einer bedenklichen politischen Macht des Staates entgegenzutreten; endlich 5. daß die Beschränkung der Privatindustrie und die zu ihrer Entschädigung notwendigen Summen aufgewogen würden durch die Vorteile und die finanziellen Ergebnisse einer rationellen Besteuerung. Das Monopol habe ganz bestimmte

Vorzüge. Sein wichtigster und ernstlich nicht zu bestreitender bestehe darin, daß es allein der Qualität gerecht zu werden und den Tabakkonsum in entsprechender Weise zu treffen ermögliche, und daß es finanziell außerordentlich viel einträglicher sei wie jede andere Steuerart.

Diese kaum zu bestreitenden Vorzüge des Tabakmonopols machen nicht nur dessen Beibehaltung in Ländern, in denen es seit längerer Zeit besteht, erklärlich, sondern haben auch den Gedanken nahe gelegt, es in Ländern einzuführen, in denen bisher die Privatindustrie die Nachfrage nach Tabak befriedigt hat. Aber diesem an sich richtigen Gedanken stehen manche Schwierigkeiten entgegen, Schwierigkeiten politischer, volkswirtschaftlicher und finanzieller Natur. Sie liegen vornämlich in der weit verbreiteten Abneigung gegen alle staatlichen Monopole, in der Beseitigung einer viele Personen beschäftigenden Privatindustrie und in der Frage nach Höhe und Umfang der Entschädigung für die aus ihrem bisherigen Wirkungskreis entfernten Industriellen und Handeltreibenden.

Es mag der Vollständigkeit halber erwähnt werden, daß auch eine Besteuerung des Tabaks lediglich durch den Zoll vorkommt in der Weise, daß inländischer Tabakbau völlig verboten ist und der eingeführte Tabak nach Gewicht und einigen Wertstufen einem hohen Zoll unterliegt (Monopolzollsystem). Aber es ist klar, daß dieses System in denjenigen Ländern, deren Klima und Bodenbeschaffenheit den Tabakbau in erheblichem Umfang gestattet, eine nicht zu rechtfertigende Beschränkung des Erwerbslebens enthielte.

1. Die Belastung des Tabaks mit staatlichen Abgaben betrug 1906 gegenüber dem Kleinverkaufswerte der Tabakerzeugnisse in Prozenten in Frankreich 82, Österreich 65, Ungarn 67, Italien 79, Spanien 70, Großbritannien 59, Rußland 35, den Vereinigten Staaten 22,5, in Deutschland (einschließl. der Zigarettensteuer) 13,79. Die Prokopfbelastung betrug 1906 in Frankreich 7,68, Österreich 4,95, Ungarn (1905) 3,21, Italien 4,37, Spanien 6,16, Großbritannien 6,43, Rußland 0,95, den Vereinigten Staaten 3,87, in Deutschland 1,37 Mk. Vgl. Motive zu dem Entwurf der Reichsregierung betr. eines neuen Tabakverbrauchssteuergesetzes, Drucksachen des Reichstages, 12. Legislaturperiode, 1. Session 1907/09, Nr. 994. Durch die Steuergesetzgebung von 1909 hat sich das Erträgnis in Deutschland (Zigarettensteuer inbegriffen) um etwa 1 Mk. pro Kopf erhöht.

2. Das Tabakmonopol haben neben anderen Ländern Österreich-

Ungarn, Frankreich, Italien, Rumänien, Serbien, und zwar diese in eigener Regie, sodann Spanien, Portugal, wo es an Gesellschaften verpachtet ist, die Türkei, wo es unter Staatsbeteiligung einer Privatgesellschaft zur Verwaltung übertragen ist; in Japan ist es durch G. v. 27. März 1896 eingeführt worden und am 1. Jan. 1898 in Kraft getreten.

In Österreich, wo das Monopol 1670 eingeführt und seit 1784 in Staatsregie übernommen wurde, ist der Tabakbau nur mit behördlicher Erlaubnis gegen einjährige Lizenzen und Ablieferung der gesamten Blätterernte an die Monopolverwaltung gestattet. Die Fabrikation erfolgt nur in den Regiefabriken; ebenso wird der Import (Havannazigarren und Zigaretten) nur durch staatliche Behörden bewerkstelligt. Der Kleinverschleiß geschieht durch staatlich bestellte Tabaktrafikanten. In Ungarn ist der Bau von Tabak für das Ausland und der Handel mit solchem unter bestimmten Voraussetzungen gestattet, was in Österreich nicht der Fall ist. Der Ertrag ist für 1910 für Österreich mit 165,5 Mill. Kr. netto (272,4 Mill. brutto und 106,9 Mill. Betriebskosten), für Ungarn 1911 mit 165,0 Mill. Kr. veranschlagt.

In Frankreich ist der Tabakbau ähnlich geregelt wie in Österreich; doch wird der Bau von Tabak zur Ausfuhr auf Ansuchen gestattet. Dagegen ist der Tabakbau strenger kontrolliert, indem dem Tabakbauer sein Ablieferungszoll an Tabakblättern genau vorgeschrieben wird. Die Fabrikation erfolgt in eigener Regie in einer geringen Auswahl von Sorten. Die Preise sind bedeutend höher als in Österreich. Aus der Staatsfabrik gelangen die Produkte an Niederlagen und von hier an die Verschleißer. Die Bruttoeinnahmen der Monopolverwaltung sind für 1908 auf 372,0 Mill. Fr. veranschlagt gewesen, wovon etwa 60 Mill. Fr. auf Betriebskosten entfallen.

Das italienische Tabakmonopol (von 1869—1883 verpachtet) ist in ähnlicher Weise wie das französische organisiert. Sein Ertrag war 1906 235,9 Mill. £ brutto, 183,6 netto; für 1911/12 ist der Rohertrag auf 302,0 Mill. £ veranschlagt.

3. Die Fabrikatsteuer haben Rußland und die Vereinigten Staaten.

In Rußland besteht die sogenannte Banderolensteuer, eingeführt 1838, teilweise abgeändert durch GG. v. 6. Juni 1877, 15. Mai 1882, 19. Mai 1847, 26. Dez. 1892. Die Fabrikate, in verschiedene Sorten abgestuft, dürfen nur mit amtlichen Banderolen versehen in den Konsum gebracht werden. Zu diesem Zweck sind sie in den vom Gesetz vorgeschriebenen Mengeverhältnissen (nach dem Gewicht, bzw. nach der Zahl) zu verpacken und mit den entsprechenden Banderolen zu versehen. Die Steuer schwankt beim Rauchtabak zwischen 90 und 18 Kopeken pro Pfund; Zigarren erster Sorte sind mit 1 Kopeke pro Stück, zweiter Sorte mit 15, dritter mit $7^1/_2$ pro 25 Stück besteuert. Während des japanischen Krieges wurden mehrfache Zuschläge erhoben. Die Fabriken müssen jährlich einen Minimalbetrag von Banderolen entnehmen. Die Fabrikate dürfen nur in Fabriken hergestellt werden, von denen es drei Arten gibt. Die Zahl der Fabriken ist beschränkt. Für den Betrieb sind Patente und Ergänzungssteuern zu entrichten; für den Verkauf sind gleichfalls besondere Verkaufspatente zu lösen. Alle Fabrikate dürfen (mit geringen Ausnahmen) nur in ungeöffneten Paketen ver-

kauft werden. Die Kontrolle beginnt mit dem rohen Tabak und erstreckt sich durch alle Stadien der Produktion; über den Betrieb ist Buch zu führen. Rohertrag der Tabaksteuer 1911: 65,09 Mill. Rub.

Die Fabrikatsteuer der Vereinigten Staaten (neu geregelt durch G. v. 1. Okt. 1890) wird durch Verwendung von Banderolen auf den nach Stück- und Gewichtsinhalt genau vorgeschriebenen Packungen erhoben. Der Steuersatz richtet sich nur nach der Stückzahl, bzw. dem Gewicht der Fabrikate (Zigarren 3 und 6 Doll., Zigaretten, leichtere 50 Cts., schwerere 3 Doll. per Tausend, die übrigen Tabakfabrikate 6 Cts. per Pfund). Der spanische Krieg brachte vorübergehend eine Verdoppelung der Steuer. Der Tabakbau ist frei und unbeaufsichtigt, der Rohtabakhandel unterliegt der Registrierungspflicht, dem Buchungszwange und der Buchkontrolle, die Fabrikation einer sehr strengen Buch- und Materialkontrolle. Händler und Fabrikanten haben auch Lizenzen zu entrichten. Die Steuer war für 1909/10 mit 58,12 Mill. Doll. veranschlagt.

4. Die Rohmaterialsteuer hat heute noch Deutschland, wo sie 1879 (G. v. 16. Juli) an Stelle der noch roheren Flächensteuer trat. Alle Versuche, den Tabakkonsum in ergiebigerer Weise finanziell auszunützen, sei es durch das Monopol, sei es durch eine Fabrikatsteuer, scheiterten bis vor kurzem an dem Widerstand des Reichstages. Erst die Finanzreform von 1909 brachte eine Erhöhung der Steuer und des Zolles. Allerdings wurde die von der Reichsregierung geplante Fabrikatsteuer in Form einer Banderolensteuer (s. 10. Auflage dieses Lehrbuches, S. 398) abgelehnt und die Steuer vom Inlandtabak nur mäßig gesteigert; dagegen wurden die aus dem Auslande kommenden Tabakwaren erheblich stärker wie bisher herangezogen. Der dermalige Zustand der Tabakbesteuerung nach dem G. v. 15. Juli 1909 ist der folgende.

A. Der Zoll beträgt von 1 Doppelzentner:

1. Tabakblätter, unbearbeitet 85 Mk.,
2. Tabakerzeugnisse:
   a) Tabakrippen und -stengel 85 Mk.,
   b) Tabaklaugen, auch gemischt mit Tabakbrühe, 100 Mk.,
   c) Tabakblätter, bearbeitet, 180 Mk.,
   d) Karotten, Stangen, Rollen zur Herstellung von Schnupftabak 210 Mk.
   e) Schnupftabak, Kau- und Pfeifentabak usw. 300 Mk.,
   f) Geschnittener Rauchtabak 700 Mk.,
   g) Zigarren 270 Mk.,
   h) Zigaretten 1000 Mk.

Dazu wird von Tabakblättern (Ziffer 1 und 2c) und Zigarren (Ziffer 2g) ein Zollzuschlag von 40% des Wertes erhoben.

Als Wert gilt beim Tabak dessen Preis beim Übergange vom Verkäufer (Händler) an den Verarbeiter (Fabrikanten) bzw. den Kleinhändler. Von dem Zollzuschlage bleiben diejenigen bearbeiteten und unbearbeiteten Tabakblätter befreit, welche zur Herstellung von Zigaretten oder Zigarettentabak verwendet werden. Jeder Verarbeiter von zollzuschlagspflichtigem Tabak ist verpflichtet, der zuständigen Zollstelle vor Übernahme des Tabaks in seinen Betrieb dessen Wert anzumelden; er hat dabei die vom Verkäufer ausgestellte Rechnung (Faktura) beizufügen. Diese bildet die Grundlage der amtlichen Wertermittlung. Bezieht

der Verarbeiter Tabakblätter aus dem Auslande, so sind die Fracht-, Versicherungs-, Einlagerungs- und sonstigen Spesen, die bis zur Überführung in das Zollinland entstehen, dem Werte hinzuzurechnen. Die Wertanmeldung muß enthalten Namen und Wohnort des Verkäufers und des Käufers, Kaufpreis, Tag des Kaufes, Ursprungsland, übliche Bezeichnung der Tabakart und Gewicht des Tabaks. Besondere Bestimmungen regeln die Wertermittlung in besonderen Fällen.

Wer mit ausländischen Tabakblättern Handel treiben oder Tabakerzeugnisse herstellen will, hat dies der Steuerbehörde seines Bezirks schriftlich anzumelden. Mit dem Betrieb darf erst begonnen werden, wenn die Anmeldung von der Steuerbehörde bescheinigt worden ist. Die Verkäufer haben ihre Vorräte an ausländischen Tabakblättern so lange unverzollt in öffentlichen Niederlagen zu lagern oder auf eigene Kosten unter ständige Steueraufsicht zu stellen, bis die Feststellung des Zollzuschlags erfolgt ist. Sie haben über Zu- und Abgang an ausländischen Tabakblättern Bücher zu führen, aus denen insbesondere der Verkaufspreis, das Gewicht und die Benennung, sowie die Käufer der Tabakblätter ersichtlich sind. Den Aufsichtsbeamten der Steuerbehörde sind von den Verkäufern auf Erfordern die Geschäftsbücher und Schriftstücke vorzulegen, die auf den Ein- und Verkauf der ausländischen Tabakblätter, sowie auf die hierfür geleisteten und empfangenen Zahlungen Bezug haben. Die Verarbeiter haben alle Rechnungen über ausländische Tabakblätter den Steueraufsichtsbeamten vorzuzeigen, auf Erfordern Einblick in die Geschäftsbücher und Schriftstücke zu geben, die sich auf den Einkauf und die Bezahlung ausländischer Tabakblätter und im Falle des Weiterverkaufs auch auf diesen beziehen. Beim Bezug von Tabakblättern von einem ausländischen Verkäufer ist die Rechnung von der deutschen Konsulatsbehörde des Bezirkes, in dem der ausländische Verkäufer seine Geschäftsniederlassung bzw. seinen Wohnsitz hat, zu beglaubigen. Fehlt diese Beglaubigung, so erhöht sich der angemeldete Wert um 50 vom Hundert. Die Entscheidung von Zweifeln über die Zulänglichkeit der Wertanmeldungen erfolgt durch ein Prüfungsamt für Tabakverwertung, das vom Reichskanzler bestellt wird, zu mindestens zwei Dritteln aber mit Sachverständigen aus dem Tabakgewerbe zu besetzen ist. Falls das Prüfungsamt eine Wertanmeldung für unzulänglich erklärt, steht der Reichsfinanzverwaltung das Ankaufsrecht gegen Zahlung des angemeldeten Wertes mit einem Zuschlag von 5% zu.

Bei Zigarren gilt als Wert der vom Einbringer bezahlte oder zu zahlende Preis. Der Einbringer hat bei der Zollabfertigung den Wert anzumelden und die Rechnung des Lieferers beizufügen. Wird die Beifügung der Rechnung unterlassen, so erhöht sich der angemeldete Betrag um 50%. Im übrigen finden die Vorschriften über Zulänglichkeit der Wertanmeldung bei Tabakblättern sinngemäße Anwendung. Für die im Reiseverkehr eingebrachten Zigarren beträgt der Zollzuschlag 1000 Mk. pro Doppelzentner. Hohe Strafen (Gefängnis bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bis 10000 Mk.) treffen den, der zum Zweck der Zollhinterziehung Rechnungen oder Wertanmeldungen unrichtig ausstellt oder unrichtige Abschriften von solchen fertigt, sowie den, der von ihnen Gebrauch macht. Auch kann im Falle der Verurteilung dem Verurteilten für höchstens 5 Jahre der Betrieb des Tabakhandels oder der Herstellung von Tabakerzeugnissen untersagt werden.

B. Die inländische Tabaksteuer, der der im Inlande erzeugte Tabak unterliegt, ist wie bisher in der Regel Gewichtsteuer, ausnahmsweise Flächensteuer.

Die Gewichtsteuer beträgt für Tabakblätter in verarbeitungsreifem Zustand 57 Mk. (bisher 45 Mk.) pro Doppelzentner, für Tabakblätter, die zur Herstellung von Zigaretten und Zigarettentabak bestimmt sind, und Grumpen 45 Mk. Die Flächensteuer beträgt 5,7 Pf. (bisher 4,5 Pf.) für einen Quadratmeter der mit Tabak bepflanzten Fläche, mindestens aber 50 Pf. Die Betriebsvorschriften und Kontrollen beziehen sich fast ausschließlich auf den Tabakbau und bestehen namentlich in der Anmeldepflicht des Pflanzers, Blätterzählung und Gewichtsabschätzung, amtlicher Verwiegung usw.

Der Ertrag der Inlandsteuer war für 1910 mit 14,5 gegen 10,8 Mill. Mk. i. J. 1908 veranschlagt. Der Zollmehrertrag mit Wertzuschlag wird sich auf etwa 30 Mill. Mk. belaufen, so daß der Tabak in Zukunft etwa 115 Mill. Mk. gegen 83 Mill. i. J. 1908 erbringen dürfte.

In weit stärkerem Maße als Tabak und Zigarren werden im Deutschen Reich Zigaretten und Zigarettentabak besteuert. Schon das G. v. 3. Juni 1906 hatte Zigaretten mit 1,50 bis 10 Mk. pro 1000, Zigarettentabak mit 0,80 bis 7 Mk. pro kg belastet. Diese Sätze sind durch G. v. 15. Juli 1909 neuerdings erhöht worden.

Die Zigarettensteuer hat nunmehr folgende Sätze:

1. für Zigaretten im Kleinverkaufspreise:

a) bis zu $1^1/_2$ Pf. das Stück 2,00 Mk. für 1000 Stück,
b) von über $1^1/_2$ bis $2^1/_2$ Pf. das Stück 3,00 Mk. für 1000 Stück,
c) „ „ $2^1/_2$ „ $3^1/_2$ „ „ „ 4,50 „ „ 1000 „ ,
d) „ „ $3^1/_2$ „ 5 „ „ „ 6,50 „ „ 1000 „ ,
e) „ „ 5 „ 7 „ „ „ 9,50 „ „ 1000 „ ,
f) „ „ 7 Pf. das Stück 15,00 Mk. für 1000 Stück.

2. für Zigarettentabak im Kleinverkaufspreise:

a) von über 3,50 bis 5 Mk. das kg 0,80 Mk. für das kg,
b) „ „ 5 „ 10 „ „ „ 1,60 „ „ „ „ ,
c) „ „ 10 „ 20 „ „ „ 3 „ „ „ „ ,
d) „ „ 20 „ 30 „ „ „ 4,80 „ „ „ „ ,
e) „ „ 30 Mk. das kg 7 Mk. für ein kg.

3. für Zigarettenpapier 1 Mk. von 1000 Zigarettenhüllen. Außerdem sind von dem verwendeten Tabak die auf Grund des Tabaksteuergesetzes fälligen Abgaben (jedoch ohne den Zollzuschlag) zu entrichten. Der Zoll auf Zigaretten beträgt nunmehr 1000 Mk.

Die Steuer wird in Form von Banderolen erhoben, die an den Packungen derart anzubringen sind, daß sie bei Öffnung der Packung vernichtet werden. Auf jeder Packung ist der Kleinverkaufspreis, der Inhalt nach Art und Menge, Name und Sitz der Firma anzugeben. Eingehende Vorschriften sorgen für Sicherheit der Steuereingänge.

Die Zigarettensteuer ist für 1911 mit 25,8 Mill. Mk. (gegen (15,6 im Jahre 1908) veranschlagt.

4. Die Pflanzensteuer hatte früher Belgien; doch ist hier durch G. v.

17. April 1896 an deren Stelle die Gewichtsteuer mit 15 Fr. von 100 kg getrocknetem Tabak gesetzt worden.

5. Den Zoll allein (Monopolzoll) mit Verbot des inländischen Tabakbaues haben Holland, die Schweiz, Dänemark, Schweden und Norwegen. Bis vor kurzem bestand das Verbot in England, ist aber nunmehr beseitigt. Die inländische Steuer beträgt für 1 Pfund nichtbearbeiteten Tabaks mit 10 und mehr % Feuchtigkeit 3 sh 6 p., für solchen mit weniger als 10% Feuchtigkeit 3 sh 11 p. und für bearbeiteten Tabak 4 sh 8 p. Die Zölle betragen: 1. von nicht bearbeitetem Tabak 3 sh 8 p für je 1 Pfund und 3 sh $8^1/_2$ p. für 1 Pfund entrippten Tabaks, bzw. 4 sh 1 p. und 4 sh $1^1/_2$ p. bei weniger als 10% Feuchtigkeit; 2. von bearbeitetem Tabak von je 1 Pfund Zigarren 7 sh., Zigaretten 5 sh 8 p., Kautabak 5 sh 8 p., Kautabak 5 sh 4 p., sonst 4 sh 8 p., bei Tabakpulver je nach Feuchtigkeit 4 sh 5 p. und 5 sh 4 p.

Literatur. — J. Micheler, Das Tabakswesen in Bayern von dem Bekanntwerden des Tabaks bis zur Einführung eines Herdstättgeldes 1717, im FinA. V 61. J. Mährlen, Die Besteuerung des Tabaks usw., Stuttg. 1878. M. Mohl, Denkschrift für eine Tabakregie in Deutschland, 1878. R. Schleiden, Zur Frage der Besteuerung des Tabaks, Leipz. 1878. G. v. Mayr, Vorbereitende Studien zur Einführung des Tabakmonopols in Deutschland, Stuttg. 1878. Derselbe, Das Deutsche Reich und das Tabakmonopol, Stutg. 1878. Felser, Das Tabakmonopol und die amerikanische Tabaksteuer, in den Ann. d. D. R. 1878. J. Pierstorff, Ältere und neuere Literatur zur Frage der Tabakbesteuerung usw., in Conrads J. 1878/79. A. E. Schäffle, Ergebnisse der Tabaksteuerenquete, in d. ZStaats-W. 1879/80. Fr. Graf, Die Tabakbesteuerung in Deutschland, in den Ann. d. D. R. 1893, 1894, 1895, 1900, 1901 u. 1902. G. v. Mayr, Art. Tabakbesteuerung, im Wörterb. des deutschen Verwaltungsrechts, und M. v. Heckel, Art. Tabak und Tabakbesteuerung, im Handw. d. Staatsw. A. Manicke, Die Tabaksteuervorlagen, im FinA. Jahrg. 23, S. 739 ff. Lissner, Die deutsche Tabaksteuerfrage, Leipz. 1907.

6. Sonstige indirekte Aufwandsteuern.

§ 181. — Die Notwendigkeit, neue Steuereinnahmen zu erzielen, ohne den Druck der einzelnen Steuern allzu empfindlich zu machen, hat von jeher dazu geführt, neben den bisher betrachteten noch andere Gegenstände heimischer Produktion, deren Ge- oder Verbrauch als Zeichen eines gewissen Einkommens angesehen werden darf, vorübergehend oder dauernd einer Besteuerung zu unterwerfen; so: Zündhölzchen, Seife, Zichorie, Papier, Gas, Elektrizität, Essig, Pulver, Heizstoffe, Spielkarten, Theaterbillete, Fahrkarten, Kalender, Zeitungen und Inserate u. a.

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß der an einzelnen dieser Gegenstände sich zeigende Aufwand ein steuerkräftiges Einkommen bekundet und daß also die darauf gelegten Steuern zur Ergänzung

der anderen Aufwandsteuern geeignet erscheinen. Aber die Schwierigkeit, eine den Steuerprinzipien entsprechende Veranlagung durchzuführen, die zahlreichen Belästigungen der Produktion, die sehr verschiedene Fähigkeit der Fabrikanten, die vielfach in den ersten Stadien der Produktion erhobenen Steuern auf die Konsumenten überzuwälzen, endlich das geringe finanzielle Erträgnis lassen die meisten von ihnen nicht gerade als empfehlenswert erscheinen.

Bei ihrer geringeren Bedeutung mag es genügen, die wichtigeren derselben und die Länder, in denen sie Aufnahme gefunden haben, zu erwähnen.

1. Eine Besteuerung auf Beleuchtungsstoffe besteht in Österreich-Ungarn und Rußland. In Österreich ist das Mineralöl (G. v. 26. Mai 1882), das mittels Raffinierung dargestellt wird und einen gewissen Grad von Dichtigkeit besitzt, einer Steuer von 13 Kron. von 100 kg unterworfen. Die früher in den geschlossenen Städten erhobene Akzise ist aufgehoben worden. Die Steuer ist also Fabrikatsteuer und von dem Unternehmer vor der Versendung zu entrichten. Auch die russische Steuer von zur Beleuchtung dienenden Naphthaprodukten ist Fabrikatsteuer und wird beim Wegbringen des gereinigten Öles von der Erzeugungsstätte fällig. Eine Ölsteuer hatte (seit 1871) auch Frankreich und zwar für Mineralöle als Fabrikatsteuer, für die anderen Öle (bes. die Speiseöle) als Eingangsabgabe unter Beschränkung auf Orte mit mehr als 4000 Einw. Die erstere Steuer ist jedoch 1894 wieder aufgehoben, die zweite auf solche Orte beschränkt worden, welche von den betreffenden Ölen ein Gemeindeoktroi erheben. Dagegen besteht noch eine Steuer auf Stearinsäure und Wachs usw. im Zustand von Lichtern und Kerzen.

Eine Leuchtmittelsteuer hat seit G. v. 15. Juli 1909 auch das Deutsche Reich. Als steuerpflichtige Gegenstände bezeichnet das Gesetz: elektrische Glühlampen und Brenner für solche; Glühkörper für Gas-, Spiritus-, Petroleum- und ähnliche Glühlampen; Brennstifte für elektrische Bogenlampen; Quecksilberdampflampen und ihnen ähnliche elektrische Lampen.

Die Steuer beträgt:

A. für elektrische Glühlampen und Brenner von solchen:

	a) Kohlenfadenlampen	b) Metallfadenlampen, Nernstlampenbrenner u. a. Glühlampen
1. bis zu 15 Watt	5 Pfenning	10 Pfenning
2. von über 15 bis 25 Watt	10 „	20 „
3. „ „ 25 „ 60 „	20 „	40 „
4. „ „ 60 „ 100 „	30 „	60 „
5. „ „ 100 „ 200 „	50 „	1 „

6. für solche von höherem Verbrauche zu a) je 25 Pf., zu b) je 40 Pf. mehr für jedes weitere angefangene Hundert Watt:

B. für Glühkörper zu Gasglühlicht- und ähnlichen Lampen: 10 Pf. für das Stück;

C. für Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen:
   1. aus Steinkohle: 60 Pf. für das kg;
   2. aus Kohle mit Leuchtzusätzen und für alle übrigen Brennstifte: 1 Mk. für das kg;

D. für Brenner zu Quecksilberdampf- und ähnlichen Lampen bis 100 Watt: 1 Mk. für das Stück, für solche von höherem Verbrauche je 1 Mk. mehr für jedes weitere angefangene Hundert Watt.

Die Steuer ist vom Hersteller der Beleuchtungsmittel durch Anbringung von Steuerzeichen an den Packungen zu entrichten, bevor die fertig verpackten Erzeugnisse aus den Herstellungsräumen entfernt werden. Bei eingeführten Erzeugnissen ist steuerpflichtig der Einbringer. Die Verwendung von Steuerzeichen ist nicht erforderlich, wenn die steuerpflichtigen Beleuchtungsmittel zur Ausfuhr unter staatlicher Aufsicht angemeldet werden. Die Steuer kann auf 3 bzw. 6 Monate gestundet werden. Ein unter Steuerverschluß befindliches Lager kann als Sicherheit angesehen werden. Die steuerpflichtigen Beleuchtungsmittel dürfen aus den Herstellungsbetrieben bzw. dem Auslande nur in vollständig geschlossenen Packungen in den freien Verkehr gebracht werden. Ausnahmsweise kann Befreiung vom Verpackungszwange und von der Anbringung von Steuerzeichen gewährt werden. Weitere Bestimmungen beziehen sich auf die Anmeldung der Betriebe, der zur Erzeugung und Lagerung benutzten Räume usw. Der Ertrag ist für 1911 auf 9 Mill. veranschlagt.

Die von der Reichsregierung geplante Steuer auf elektrische und Gaskraft ist von dem Reichstage abgelehnt worden.

2. Zündholzsteuer haben unter anderen Staaten Rußland, Frankreich und Italien, seit kurzem auch das Deutsche Reich. Die Zündholzsteuer in Italien (G. v. 28. Juli 1895) ist durch Aufkleben von Stempelmarken zu entrichten; daneben Lizenzen der Fabrikanten. Rußland hat die früher schon einmal bestandene Zündhölzchensteuer 1888 neuerdings eingeführt und zwar in der Form der Banderolensteuer. Daneben werden Patentsteuern, abgestuft nach der Größe des Betriebes, erhoben. In Frankreich wurde die Steuer (eingeführt 1871) ursprünglich ebenfalls in Form einer Stempelabgabe erhoben, aber schon 1872 die Einführung des Monopols beschlossen. Die Ausübung des 1875 ins Leben getretenen Monopols wurde zunächst an eine Aktiengesellschaft verpachtet, seit 1890 aber in Staatsbetrieb übernommen. Der Reinertrag stellte sich 1900 auf 23,8 Mill. Fr. Das Zündholzmonopol besteht auch in Spanien und Portugal (in beiden Ländern Verpachtung), dann in Serbien, Rumänien, Griechenland, Venezuela.

Im Deutschen Reich ist durch G. v. 15. Juli 1909 eine Zündwarensteuer eingeführt worden. Die wichtigsten Bestimmungen sind die folgenden.

Als Zündwaren im Sinne des Gesetzes gelten Zündhölzer, Zündspäne, Zündstäbchen aus Strohhalmen oder Pappe und alle Arten von Zündkerzchen. Die Steuer beträgt für Zündhölzer, -spänchen und -stäbchen in Schachteln usw. mit weniger als 30 Stück 1 Pf., bei 30—60 Stück $1^1/_2$, bei mehr als 60 Stück $1^1/_2$ Pf. für 60 Stück oder einen Bruchteil davon; für Zündkerzchen in Schachteln usw. mit 20 oder weniger Zündkerzchen 5 Pf., in größeren Packungen für je 20 Zündkerzchen oder einen Bruchteil davon 5 Pf. Eine Erhöhung der Steuer

um 20% tritt in den ersten 5 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes für solche Zündwaren ein, welche in Fabriken hergestellt sind, die erst nach dem 1. Juli 1909 betriebsfähig hergerichtet worden sind oder deren Jahreserzeugnis nach dem 1. Juni 1909 die Durchschnittserzeugung der letzten drei Betriebsjahre vor dem 1. Juni 1909 bzw. einer ev. kürzeren Betriebszeit übersteigt. Die Steuer ist von dem Hersteller zu entrichten, bevor die Zündwaren aus der Betriebsstätte oder den Zündwarensteuerlagern in den freien Verkehr übergehen. Zündwaren, die unter Steueraufsicht ausgeführt (oder vernichtet) werden, sind steuerfrei. Steuerpflichtige Zündwaren dürfen nur verpackt in den Verkehr gebracht werden. Die Packungen müssen den Namen bzw. die Marke des Herstellers enthalten. Der Beginn des Betriebes ist schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig eine Beschreibung der Betriebs- und Lagerräume usw. vorzulegen. Wechsel im Besitz ist der Steuerbehörde anzuzeigen. Fertige unversteuerte Zündwaren dürfen nur in den angemeldeten Räumen gelagert und verpackt werden; über Zu- und Abgänge sind Anschreibungen zu führen. Herstellern von Zündwaren und Großhändlern mit solchen können für die hergestellten, bzw. aus dem Inlande bezogenen oder dem Auslande eingeführten Zündwaren Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse (Zündwarensteuerlager) bewilligt werden, in denen Zündwaren unversteuert niedergelegt werden dürfen. Weitere Paragraphen des Gesetzes betreffen die baulichen Einrichtungen zur Sicherung des Steueraufkommens, die Steueraufsicht, die Strafen für Steuerhinterziehung usw. Der Zoll ist auf 30 Mk. für Zündhölzer und für Zündstäbchen aus Pappe erhöht worden. Der Ertrag dieser Steuer ist für 1911 mit rund 15 Mill. M. veranschlagt.

3. Von den sonstigen kleinen Verbrauchssteuern kommt eine Essigsteuer in Frankreich vor. Über die Essigsäureverbrauchsabgabe im Deutschen Reich s. oben S. 402. Eine Besteuerung kohlensaurer Wasser hat Italien (früher Staatssteuer, seit 1902 Gemeindesteuer); eine Seifensteuer hatten früher England, Holland, 1873—78 auch Frankreich; eine Zichoriensteuer hatte Frankreich 1871—79 und besteht heute noch in England und Italien. Ein Schießpulvermonopol, das zum Teil polizeilichen Charakter hat, findet sich in Frankreich, Österreich-Ungarn, Serbien, eine Steuer von Schießpulver in Italien, ein Kampfermonopol in Japan. Papiersteuern gab es früher in England und nach dem 1870er Kriege vorübergehend auch in Frankreich.

4. Die Spielkartensteuer findet sich in den meisten Staaten, so auch in Deutschland, hier Reichssteuer (G. v. 3. Juli 1878) mit 0,30 und 0,50 Mk., in Österreich (G. v. 15. April 1881) mit 30 u. 40 Hell. von jedem Kartenspiel (doppelte Beträge von lackierten und waschbaren Karten), in Frankreich mit 0,75 und 1,25 Fr. (doppelte Sätze von Spielkarten, die ausschließlich in Klubs usw. gebraucht werden). Die Steuer wird in Stempelform erhoben.

Eine Zeitungssteuer in Form des Stempels hatten mehrere Staaten, darunter Österreich bis 1899, in welchem Jahre sie zugleich mit der Kalendersteuer aufgehoben wurde.

5. Steuern von Eisenbahnfahrkarten erheben schon länger Großbritannien, Österreich, Rußland und Italien. In England beträgt die Steuer 2% im Stadtverkehr, sonst 5% (Ertrag etwa 7 Mill Mk.). In Österreich (G. v. 19. Juli 1902) beträgt die Steuer 12% für Hauptbahnen, 6% für Lokalbahnen,

3% für Kleinbahnen von dem jeweils zur Erhebung gelangenden Fahrpreise. Im Verkehr nach und von den Ländern der ungarischen Krone, dann Bosnien, Herzegowina und über diese Ländergebiete hinaus beträgt die Steuer 10% von jenem Teil des Fahrpreises, der auf österr. Gebiet zu bezahlen ist. Auf Hauptbahnen, deren Tarif für die 3. Wagenklasse durchschnittlich um mehr als 30% höher ist als der gleiche Tarif der österr. Staatsbahnen, wird die Steuer für diese Wagenklasse mit 9,4% bzw. beim außerösterreichischen Verkehr mit 7,5% erhoben. Bei Ausweisen über Freifahrten bzw. bei Fahrten zu ermäßigten Preisen wird eine besondere Abgabe erhoben. In Frankreich wird der ganze Eisenbahnverkehr, einschließlich des Personenverkehrs, ferner der Verkehr auf sonstigen Fahrzeugen, durch eine von den Unternehmern erhobene Transportsteuer getroffen, die aber auf die Benützer der Transportmittel abgewälzt wird. Daneben noch kleine Spezialstempel von Billets.

Durch G. v. 3. Juni 1906 hat auch das Deutsche Reich eine Eisenbahn- und Dampfschiff-Fahrkartensteuer eingeführt. Die Steuer ist abgestuft nach Wagenklassen und beträgt:

bei einem Fahrpreise von	in Wagenklasse III	II	I
0,60 Mk. bis 2 Mk.	5	10	20 Pf.
mehr als 2 „ „ 5 „	10	20	40 „
„ „ 5 „ „ 10 „	20	40	80 „
„ „ 10 „ „ 20 „	40	80	160 „
„ „ 20 „ „ 30 „	60	120	240 „
„ „ 30 „ „ 40 „	90	180	360 „
„ „ 40 „ „ 50 „	140	270	540 „
über 50	200	400	800 „

Für Dampfschiffskarten gelten die Sätze für II. und III. Wagenklasse. Fahrkarten für die IV. Klasse und für die III. dann, wenn der Kilometersatz 2 Pf. nicht übersteigt, dann Fahrkarten, deren Betrag 60 Pf. nicht erreicht, sowie ermäßigte Militär-, Schüler- und Arbeiterfahrkarten sind steuerfrei. Die Steuer wird zugleich mit dem Fahrpreise erhoben und von den Verwaltungen an die Steuerbehörde abgeführt. Ertrag 1911: 19,60 Mill. Mk.

6. Um der Finanznot des Deutschen Reiches zu steuern, schlug die Regierung 1908 auch eine Inseraten- und Plakatsteuer vor. Darnach sollten alle in inländischen Zeitungen, Zeitschriften u. dgl. eingerückten oder diesen als Sonderbeilagen beigegebenen Inserate, ferner die öffentlichen Ankündigungen der Steuer unterliegen. Die Steuer sollte gestaffelt sein und sich nach dem Betrag der Einrückungsgebühr richten. Steuerschuldner sollte der Anzeigende sein, die Berechnung und Einziehung der Steuer durch den Verleger erfolgen, der dafür 10% des an die Steuerbehörde abgelieferten Betrages erhalten sollte. Analoge Bestimmungen waren für die Besteuerung öffentlicher Ankündigungen vorgesehen. Der Entwurf wurde aber vom Reichstage abgelehnt. Eine Steuer von Plakaten und Anzeigen in amtlichen Blättern besteht in Italien. In Frankreich unterliegen Anschläge usw. der Stempelpflicht.

Literatur. — S. bes. die Mitteilungen über die einzelnen Steuern in verschiedenen Jahrgängen des FinA., sowie folgende Artikel im Handw. d.

Staatsw.: M. v. Heckel, Kalender-, Kerzen-, Seifen-, Spielkarten-, Zündhölzersteuer, und die dort zitierte Literatur. Ferner v. Myrbach, Spielkartensteuer, Carmine, Mineralölsteuer, Hilscher, Fahrkartensteuer, im Österr. Staatswörterbuch. Weigert, Die Zündholzbesteuerung in Frankreich, im FinA. Jhrg. 26. v. Keußler, Die russ. Petroleumakzise und das russ. Zündhölzchensteuergesetz, ebenda Jahrg. 6. Schulze, Die Reform der Fahrkartensteuer usw., in der Ann. d. D. R. 1912.

7. Die direkten Aufwandsteuern.

§ 182. — Unter direkten Aufwandsteuern sind solche zu verstehen, welche gewisse Vermögensaufwendungen in direkter Weise, also unmittelbar bei demjenigen, welcher den Aufwand macht, besteuern. Diese Aufwandsteuern stehen demnach den bisher betrachteten insofern ganz gleich, als auch hier von gewissen Ausgaben auf das Einkommen geschlossen wird, der Unterschied besteht nur in der Art der Erhebung.

Solche Steuern dürfen nicht mit den Vermögens- oder Vermögensverkehrssteuern verwechselt werden; denn sie gründen sich auch in dem Falle, in welchem sie Gegenstände belasten, welche einen Teil des Vermögens bilden, nicht auf den Besitz, beziehungsweise auf den Vermögensverkehr, sondern auf die in ihrem Ge- und Verbrauch sich äußernden Ausgaben. Aber sie sind, obwohl ihre Erhebung bequemer und billiger ist und manche Arten rationeller sind als die bisher betrachteten indirekten Aufwandsteuern, nur auf solche Gegenstände anwendbar, welche eines längere Zeit hindurch währenden Gebrauches oder Verbrauches fähig und ihrer Natur nach nicht leicht zu verheimlichen sind.

Hierher gehören die Wohnungs- und Möbelsteuern und die sogenannten Luxussteuern, d. h. Steuern von Vermögensverwendungen, in denen ein gewisses größeres Einkommen sich äußert, die nur bei der Minderheit der höher Begüterten sich finden, wie das Halten von Dienerschaft, Pferden, Wagen, Hunden, von Fahrrädern und Automobilen, die Teilnahme an Vergnügungen, Vergnügungsvereinen und Vergnügungsmitteln, der Besitz von Gold- und Silbergeschirr usw.

Die Steuern auf Luxusgegenstände, welche als Gegengewicht zu manchen, die unteren Klassen schwerer belastenden Verbrauchsteuern und zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gerechtigkeit

in viele Steuersysteme eingefügt wurden, sind gut gemeint, aber finanziell wenig einträglich. Der beabsichtigte Zweck der Sozial- wie der Steuerpolitik würde nur erreicht werden können, wenn es gelänge, den gesamten Luxusaufwand der vermöglicheren Klassen steuermäßig zu erfassen. Dies ist aber praktisch unmöglich. Werden nur einzelne Seiten des Luxusaufwandes getroffen, so wird nicht viel erreicht werden; denn obwohl der Luxusaufwand tatsächlich Zeichen größeren Einkommens ist, verträgt er doch keine zu hohe Belastung, da bei seinem durchaus willkürlichen Charakter leicht an Stelle der besteuerten Vermögensverwendung eine andere, steuerfreie gewählt wird.

Unter den direkten Aufwandsteuern ist die bedeutendste die Wohnungssteuer.

Die Wohnungs- oder Mietsteuer ist eine Steuer des Bewohners eines Hauses oder Hausteiles, bemessen nach den Wohnräumen, bzw. nach dem zu Wohnungszwecken gemachten Aufwand. Zugunsten der Wohnungssteuer spricht, daß die Wohnung in der Tat einen ungefähren Maßstab für den wirtschaftlichen Zustand des Bewohners bildet, daß sie gute Erträge abzuwerfen vermag und daß sie leicht nach der Zahl der Fenster und Türen oder der Zimmer oder nach den Feuerstellen oder nach der Größe der Mietzinse zu erheben ist. Aber gegen sie spricht, daß es nicht an vielen Fällen von starker Unverhältnismäßigkeit fehlt, besonders dann, wenn, wie dies üblich ist, die Steuer nach der Größe der Mietzinse bemessen wird. Es bestehen da bemerkenswerte Verschiedenheiten zwischen Stadt und Land und den einzelnen Stadtteilen; der minder Vermögliche gibt einen größeren Prozentsatz seines Einkommens für Wohnung aus als der Wohlhabende, eine kinderreiche Familie mehr als eine kinderlose; auch geschäftliche und berufliche Interessen machen häufig unfrei in der Wahl der Wohnung. Freilich können die bedenklichen Seiten der Wohnungssteuer etwas gemildert werden, wenn man die Steuer degressiv veranlagt und die Wohnungen bis zu einem gewissen Mietwerte von der Steuer möglichst freiläßt.

Die Mietsteuer besteht als Staatssteuer in Frankreich, hier im Zusammenhang mit der Personal- und Mobiliarsteuer, und dient in dieser Verbindung eigentlich nur als ein Ersatz für die Einkommensteuer (s. oben S. 304), und in ähnlicher Weise in Belgien; ferner in den Niederlanden, wo sie

mit 5% vom Mietwert der Wohnung und in Verbindung mit einer Steuer vom Wohnungsmobiliar erhoben wird. Sie ist durch G. v. 14./26. Mai 1893 eingeführt worden in Rußland. Sie wird hier erhoben nach dem Mietwert der vom Steuerpflichtigen eingenommenen Wohnungsräumlichkeiten, ist progressiv und außerdem verschieden hoch, je nach der Größe der Einwohnerzahl der Städte, welche zu diesem Zwecke in 5 Klassen eingeteilt sind. Der Ertrag ist gering, etwa 11,5 Mill. Mk. Die englische Mietsteuer ist teilweise Gebäude-Ertragssteuer (s. oben S. 247f.). In Deutschland und Österreich finden sich Mietsteuern nur als Gemeindesteuern.

Die direkten Aufwand- und besonders die sogenannten Luxussteuern haben die größte Entwicklung in England und Frankreich gefunden. Am frühesten sind sie wohl in Holland vorgekommen. In Frankreich sind 1871 drei Luxussteuern (von Wagen für Personenbeförderung und Pferden, Billards und von geschlossenen Gesellschaften) neu bzw. wiedereingeführt worden; 1893 eine Steuer auf Fahrräder und Automobile. Die Wagensteuer ist abgestuft nach der Größe der Orte und nach der Art der Wagen, ob zwei- oder vierrädrige. Für die ersteren beträgt die Steuer 5—40, für die letzteren 10—60 Fr. Die Pferdesteuer beträgt zwischen 5 und 25 Fr. Die Automobilsteuer wird mit 5 Fr. pro Pferdekraft und 20—50 Fr. bzw. bei 4 und mehr Sitzen mit 40—90 Fr. erhoben. Fahrrad- und Automobilsteuer auch in Italien, seit G. v. 20. Jan. 1903 auch in Rußland, hier zugunsten der Stadtgemeinden. In England sind die direkten Aufwandsteuern, unter ihnen die Wagen-, Bedienten- und Wappensteuer, neuerdings der Lokalverwaltung überwiesen worden. Neuerdings hat England mit G. v. 29. April 1910 eine Automobilsteuer eingeführt, die nach der Zahl der Pferdekräfte abgestuft ist. Sie beträgt für Kraftfahrräder 1 Pfd. St., für Kraftwagen 2 Pfd. St. 2 sh. bis 42 Pfd. St. Steuerfrei sind Mietwagen und zu gewerblichen oder Feuerlöschzwecken dienende Autos; Steuerermäßigungen genießen Kraftfahrzeuge der Ärzte sowie solche, die für militärische Zwecke im Bedarfsfalle zur Verfügung gestellt werden. Daneben wird eine Abgabe von dem zur Krafterzeugung verwendeten Spiritus erhoben. Holland hat eine Bedienten- und eine Pferdesteuer. Von den deutschen Staaten hat Hessen zur Durchführung seiner Steuerreform 1899 Steuern auf Fahrräder, Automobile, Luxuswagen- und Reitpferde eingeführt. Die Fahrradsteuer beträgt 5, die Automobilsteuer 5—50 Mk., die Karte für Luxuswagen und Reitpferde 20 Mk. pro Jahr. Eine Wagen- und Pferdesteuer hat Bremen. Eine Steuer auf „Kraftfahrzeuge" (Automobile) hat das Deutsche Reich durch G. v. 3. Juni 1906 eingeführt. Sie beträgt für Krafträder 10 Mk., für Kraftwagen je nach der Zahl der Pferdekräfte 25—150 Mk. jährlich, wozu noch außerdem für jede Pferdekraft, je nach ihrer Gesamtzahl ein Zuschlag von 2—10 Mk. tritt. So haben z. B. Besitzer von Kraftwagen mit 6 Pferdekräften 25 Mk. und für jede Pferdekraft 2 Mk., also im ganzen 37 Mk., solche von Kraftwagen mit 30 Pferdekräften 150 Mk. und 30×10 Mk. also 450 Mk. Steuer zu bezahlen. Steuerfrei sind Automobile zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung. — Sehr verbreitet, auch in Deutschland, ist die Hundesteuer, teils als Staats-, teils als Gemeindeabgabe.

Die geringe finanzielle Bedeutung der Luxussteuern ergibt sich daraus, daß diese in England nur zirka 1%, in Frankreich noch nicht ¾% der Staatseinnahmen ausmachen (hier am meisten die Fahrrad- und Automobilsteuer mit

zirka 10½ Mill. Fr.). Der Ertrag der deutschen Kraftwagensteuer ist für 1911 mit rund 2,4 Mill. Mk. veranschlagt.

Literatur. — v. Bilinski, Die Luxussteuern als Korrektiv der Einkommensteuer, Leipz. 1875. Volksmann, Warum besteuern wir den Luxus nicht?!, Magdeburg 1892. Mamroth-Eheberg, Art. Luxussteuern, im Handw. d. Staatsw. Bd. 6. Über die russische Mietsteuer die Mitteilungen von v. Keußler im FinA. 1894. Graf, Das Problem der Luxussteuern, Berl. 1905.

8. Die Zölle.

§ 183. — Die Zölle sind Abgaben, welche von gewissen Waren (Rohstoffen, Halbfabrikaten, Fabrikaten) erhoben werden, wenn sie über die Grenze eines Landes oder eines Zollgebietes geführt werden, sei es in dasselbe (Einfuhrzoll), oder aus demselben (Ausfuhrzoll), oder durch dasselbe (Durchfuhrzoll). Da die Durchfuhrzölle ganz, die Ausfuhrzölle fast allenthalben bis auf geringe Reste beseitigt sind, so mag es genügen, wenn hier nur die Einfuhrzölle erörtert werden.

Bevor ihre finanzielle Bedeutung weiter behandelt wird, sei daran erinnert, daß mit der Verzollung eines Gegenstandes auch noch andere als finanzielle Zwecke verfolgt werden können, nämlich volkswirtschaftliche oder politische. Ja die letzteren stehen häufig im Vordergrund der Erörterungen über das Zollwesen. Das führt auf den Unterschied zwischen Schutz- und Finanzzoll.

Der Schutzzoll hat den Zweck, die ausländische Ware zu verteuern, dadurch die ausländische Konkurrenz zugunsten des inländischen Produzenten abzuschwächen oder ferne zu halten und diesem bessere Preisbedingungen zu verschaffen. Werden trotz des Zolles noch ausländische Waren importiert, so werden allerdings durch den Zollertrag auch die inländischen Finanzen bereichert; nur ist hier nicht das finanzielle Erträgnis, sondern der volkswirtschaftliche Schutz die Hauptsache. Vielmehr wird der Schutzzoll, wenn er seine Absicht erreichen soll, die ausländischen Waren vom einheimischen Markte abhalten, also finanziell wenig einbringen. Wenigstens gilt dies für den Fall, daß es der einheimischen Industrie gelingt, den Bedarf des Landes vollständig zu befriedigen. Schutzzölle werden aus Gründen der Volkswirtschaft und der äußeren Politik gefordert und gerechtfertigt, Finanzzölle aus Gründen der Finanzwirtschaft und der Steuerpolitik, und volkswirtschaftliche Erwägungen

gelten für sie nur insoweit, als sie auch für das übrige Steuerwesen gelten. Die Höhe des Schutzzolles bemißt sich nach dem Maße der Schutzbedürftigkeit der inländischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Produktion, die Höhe des Finanzzolles dagegen nach den allgemeinen Grundsätzen der Besteuerung und nach dem finanziellen Bedarf. Der Finanzzoll wird in der Regel den inländischen Konsumenten endgültig belasten, beim Schutzzoll wird dies wohl auch vielfach eintreten, aber nicht selten ist auch der ausländische Produzent ganz oder teilweise der endgültig Belastete. Nur der Finanzzoll ist eigentlicher Steuerzoll; denn nur er ist in Höhe und Veranlagung bedingt durch die allgemeinen Steuerregeln und durch die Rücksichtnahme auf den finanziellen Bedarf. Beim Schutzzoll gibt es keine Steuerabsichten; er hat mit dem Finanzzoll nur gemein, daß sein Erträgnis ebenso wie das des letzteren in die Staatskasse fließt und zur Deckung von Staatsausgaben verwendet werden kann. Allerdings kann es bei Zöllen von nicht zu bedeutender Höhe in der Praxis fraglich sein, ob sie mehr Schutz- oder mehr Finanzzölle sind. Wir denken z. B. an nicht zu hoch gegriffene Getreidezölle in einem Lande, das zu seiner Versorgung mit Getreide der ausländischen Zufuhr bedarf. Doch lassen sich die Zölle begrifflich und die meisten von ihnen auch praktisch dieser oder jener Art der Zölle zusprechen. Ein reiner Schutzzoll ist in der Regel derjenige, welcher ausländische Waren belastet, die auch im Inland erzeugt werden, ohne hier einer Besteuerung zu unterliegen, ein reiner Finanzzoll derjenige, der die innere Verbrauchsbesteuerung ergänzt, indem er die ausländischen Waren gleicher Art in gleichem Maße trifft wie besteuerte inländische, oder der von Waren erhoben wird, die im Inlande nicht erzeugt werden können.

Im weiteren handelt es sich hier nur um den Finanzzoll.

§ 184. — Der Finanzzoll (Steuerzoll) zählt zu den Aufwandsteuern, denn er will das in dem Konsum der zollpflichtigen Waren sich äußernde Einkommen treffen. Formell sind die Zölle Umlaufs- oder Versendungssteuern, insofern sie bei Gelegenheit der Verbringung gewisser Waren in das inländische Staatsgebiet erhoben werden. Steuerobjekt ist die eingeführte Ware, Steuerzahler zumeist der Importeur, Steuerdestinatar der Verbraucher.

Nach ihrer Erhebung sind sie demnach in der Regel indirekte Steuern.

Die Finanzzölle müssen, wie erwähnt, mit der übrigen Aufwandsbesteuerung im Zusammenhange stehen. Dieser Zusammenhang äußert sich teils darin, daß der Zoll die inländischen Auswandssteuern ergänzt, teils darin, daß er sie in rationeller Weise erweitert. Es läßt sich dies in den zwei folgenden Sätzen ausdrücken:

1. Gegenstände, welche im Inlande einer Aufwandsteuer unterliegen, müssen auch, falls sie aus dem Ausland kommen, im gleichen Verhältnis mit einem Zoll belegt werden.

2. Ausländische Verbrauchsgüter, welche im Inlande gar nicht erzeugt werden, die aber Ähnlichkeit mit besteuerten Inlandserzeugnissen haben und ihrer ganzen Natur nach sich ebensogut oder noch besser wie diese zur Versteuerung eignen, werden zweckmäßigerweise mit Zöllen zu belegen sein. Bei einzelnen dieser Objekte wird dies schon deshalb geschehen müssen, weil zu befürchten steht, daß ihr steuerfreier Konsum den Konsum von gewissen besteuerten inländischen Gegenständen ablenken und damit die finanzielle Absicht vereiteln könnte.

Der erste Grundsatz fordert die ergänzungsmäßige Verzollung von Salz, Zucker, Tabak, Wein, Branntwein, Bier, wo Steuern von Mehl, Fleisch und anderen Gütern bestehen, auch von diesen, wenn sie aus dem Auslande kommen. Daß es dabei oft große Schwierigkeiten verursacht, zwischen Steuer und Zoll ein richtiges Verhältnis herzustellen, namentlich dann, wenn die inländische Verbrauchssteuer nach dem Rohstoff oder einem Halbfabrikat, der Zoll nach dem Werte des Artikels erhoben wird, wurde oben schon mehrfach angedeutet.

Der zweite Grundsatz rechtfertigt die Verzollung der sogenannten Kolonialwaren, vornehmlich der Gewürze, des Tees, Kakaos, Kaffees.

Was insbesondere den Zoll auf Tee und Kaffee anlangt, so läßt sich dieser aus der Tatsache begründen, daß diese beiden Konsumartikel mehr Genuß- und Reiz- als eigentliche Lebensmittel sind. Immerhin wird man aus Gründen der Sozialpolitik vor zu hoher

Besteuerung derselben waren müssen, da sie in immer wachsender Ausdehnung auch in den unteren Klassen sich einbürgern und hier ein starkes Gegengewicht gegen einen schädlichen Alkoholkonsum bilden.

Der Nettoertrag der Zölle ist im Deutschen Reich für 1911 etatisiert mit 638 Mill. Mk. Die Zahl der eigentlichen Finanzzölle ist in der Regel nicht groß. In Deutschland zählen hierher namentlich die Zölle auf Kaffee mit (1910) 100,8, Tabak mit 100,5 Petroleum mit 78,3 Mill. Mk. brutto.

Der Zoll von Wein ergab 29,6, der von Branntwein 5,3, der von Zucker 0,4, der von Salz 0,06, von Schaumwein 3,3 Mill. Mk., von Tee 2,9, von Südfrüchten 11,7, Kakao 8,6. Die ergiebigsten Zölle im Deutschen Reich, die von Getreide mit (1910) 242,2 Mill. Mk. sind in ihrer dermaligen Höhe Schutzzölle.

Der Zoll von Kaffee und Tee ist im Deutschen Reiche anläßlich der Finanzreform von 1909 bedeutend gesteigert worden und zwar beim Kaffee von 40 auf 60 und 85, bei Tee von 25 auf 100 Mk. pro Doppelzentner.

Der Ertrag der Zölle in Österreich-Ungarn stellte sich 1911/12 auf netto 170 Mill. Kron., in England (von nur 27 Artikeln, von denen Tabak, Spirituosen, Tee und Wein fast das ganze Erträgnis liefern) 1910/11 brutto 35,0 Mill. Pfd. Sterl.

§ 185. — Die technische Veranlagung der Zölle, d. h. die Bestimmung der Bemessungsgrundlage und der auf die Zolleinheiten entfallenden Zollsätze geschieht in zweifacher Weise. Die Zölle werden entweder

1. als sogenannte spezifizierte Zölle nach der Stückzahl — z. B. bei Vieh — oder nach dem Gewicht, was die Regel bildet, und zwar nach dem Brutto- oder Nettogewicht, eventuell nach dem Maße, z. B. bei Nutzholz, oder
2. als Wertzölle, d. h. nach dem deklarierten Werte der zollpflichtigen Waren, erhoben.

In weitaus der Mehrzahl der Länder sind die Zölle Gewichtszölle. Wertzölle entsprächen allerdings, wie die Qualitätssteuern, der Idee der Steuer am besten, da sie sich der Höhe des Aufwandes anschmiegen würden, allein ihre Erhebung stößt auf große Schwierigkeiten. Die Deklarationen der Zollpflichtigen, die als Grundlage dienen, sind unzuverlässig; das macht zahlreiche Kontrollmaßregeln und Vorkehrungen gegen Unterschleife notwendig, belästigt den Verkehr sehr und gibt Veranlassung zu zahlreichen Streitigkeiten und Schikanen. Das den Zollbeamten eingeräumte Recht, die betreffende Ware im Zweifelfalle zu dem deklariereten Preise unter Zuschlag eines gewissen Prozentsatzes zu übernehmen, oder die

Einschätzung der beanstandeten Waren durch Sachverständige ist doch nur ein Notbehelf; außerdem würde die Zollabfertigung auf bestimmte Zollstellen beschränkt werden müssen. Man hat sich deshalb immer mehr den spezifizierten Zöllen, d. h. in der Hauptsache den Gewichtszöllen, zugewendet, welcher einfacher, bequemer, rascher und billiger erhoben werden können und weniger Plackereien, Streitigkeiten und Unterschleife verursachen, und die Wertzölle lediglich auf solche Gegenstände beschränkt, bei denen Gewichts- oder Stückzölle nach ihrer ganzen Natur nicht wohl anwendbar sind. Die Absicht des Wertzolles kann auch bei den Gewichtszöllen wenigstens in gewissem Maße erreicht werden, wenn der Zolltarif die Waren nach dem Fabrikationsstadium sowie nach dem Feinheitsgrade in zahlreiche Gruppen scheidet (Gradations- oder Staffelzölle).

Die Zusammenstellung der zollpflichtigen Waren mit Zolleinheit und Zollsatz geschieht in dem Zolltarif. Der Tarif ist entweder ein alphabetischer oder ein systematischer, je nachdem die zollpflichtigen Artikel nach den Anfangsbuchstaben oder nach ihrer inneren Zusammengehörigkeit aufgeführt werden. In manchen Tarifen ist die alphabetische und die systematische Anordnung kombiniert, indem die Haupteinteilung nach dem Alphabet geschieht, während für die Unterabteilungen die sachlichen Rücksichten (Scheidung der Gegenstände in Rohstoffe, Halb- und Ganzfabrikate, Aufsteigen in der Aufführung derselben vom groben zum feinen und feinsten Erzeugnis) den Ausschlag geben. Zur bequemen Aufsuchung der Waren und richtigen Anwendung des Tarifs dient ein amtliches Warenverzeichnis.

Ein bloßer Finanzzoll-Tarif würde sich verhältnismäßig einfach gestalten lassen; je mehr aber Schutzzölle neben den Finanzzöllen bestehen, um so vielgliedriger wird der Tarif.

Der Zolltarif des Deutschen Reiches vom 15. Juli 1879 enthält nur einen Wertzoll (Eisenbahnfahrzeuge) und nur wenige Stückzölle (Vieh, Wagen, Taschenuhren usw.), im übrigen nur Gewichtszölle. Der Zoll wird nach dem Bruttogewicht erhoben, wenn der Zollsatz 6 Mk. für den Doppelzentner nicht übersteigt, und bei einigen höher verzollten Waren; sonst nach dem Nettogewicht. Bis 1902 war der deutsche Zolltarif in der Hauptsache ein alphabetischer. Die 43 Hauptgruppen wurden alphabetisch ausgeführt; innerhalb der einzelnen

Gruppen aber war die Anordnung so, daß zunächst die Rohstoffe, dann die Halbfabrikate, endlich die Fabrikate möglichst in aufsteigender Ordnung vom groben zum feineren Erzeugnis aufgeführt wurden. Der neue Zolltarif vom 31. Dezember 1902, dessen Inkrafttreten durch kaiserliche Verordnung auf den 1. März 1906 festgesetzt wurde, ist ein rein systematischer, nach wirtschaftspolitischen Erwägungen gebildeter und zerfällt in 19 Abschnitte und 946 einzelne Positionen. Finanzwirtschaftlich besonders wichtig ist die Erhöhung der Getreidezölle und die Festsetzung von Minimalzollsätzen für Getreide mit 5 Mk. für Roggen, 5½ für Weizen und Spelz, 4 Mk. für Malz- oder Braugerste, 5 Mk. für Hafer. England hat fast nur Gewichtszölle; ebenso die Schweiz (nur Bruttogewichtszölle); in kleiner Zahl finden sich Wertzölle in Frankreich, in großer Anzahl in Belgien, in den Niederlanden und in den Vereinigten Staaten; einen ausschließlichen Wertzolltarif hat die Türkei.

§ 186. — Zur Sicherung der Zolleingänge dient die Vorschrift, daß zollpflichtige Waren nur auf bestimmten Straßen oder, falls die Einfuhr auf Eisenbahnen, Posten, Flüssen oder zur See geschieht, nur unter gewissen Modalitäten eingeführt werden dürfen. Gegenüber dem Schmuggel ist eine fortgesetzte Grenzbewachung erforderlich. Besondere Überwachungsmaßregeln bestehen im sogenannten Grenzbezirke.

Die Entrichtung des Zolles an der Grenze selbst tritt aber in ihrer Bedeutung erheblich zurück gegen die Erhebung an inneren Zollämtern. Um den Bedürfnissen des Verkehrs zu genügen, hat die Zollverwaltung in dem Zollkredit im weiteren Sinne ein System von Einrichtungen geschaffen, durch welche die Erfüllung der Steuerpflicht möglichst nahe an den Moment des Verkaufs der zollpflichtigen Ware gelegt und diejenigen Waren zollfrei gelassen werden, die bloß durchgeführt oder später wieder ausgeführt werden sollen. Diesem Zwecke dienen die Niederlagen oder Lagerhäuser (Entrepôts, Docks, Warehouses), in welchen die zollpflichtigen Waren einstweilen bis zu ihrer Überführung in den freien Verkehr des Zollgebietes oder bis zu ihrer Wiederausfuhr unverzollt niedergelegt werden können. Diese Niederlagen sind entweder öffentliche oder private. Die ersteren zerfallen wieder in allgemeine mit einer mehrjährigen und beschränkte mit einer nur mehrmonatlichen Lagerfrist. Die Privatlager, die teils mit, teils ohne amtlichen Zollverschluß sind, sind entweder Kredit-, oder Transit-, oder Teilungslager. Bei den Kreditlagern wird nur der Zoll für die zum Absatz im Zollgebiet bestimmten Waren

für bestimmte Zeit kreditiert; bei den Transitlagern ist die Identität der einzelnen Kolli, die entweder für das Inland oder für die Wiederausfuhr bestimmt sind, festzuhalten, was bei den Teilungslagern nicht der Fall ist. Für gewisse Waren (Wein, Getreide) sind nicht selten bestimmte Lager mit besonderen Vorschriften eingerichtet. Zu den Erleichterungen im Zollwesen gehört auch die Einrichtung des Veredelungsverkehrs. Darnach bleiben Waren, die aus dem Auslande eingeführt, in inländischen Betrieben vervollkommt und dann wieder ins Ausland gebracht, sowie inländische Waren, welche zum Zwecke der Veredelung ins Ausland geschickt und dann wieder ins Inland zurückgeführt werden, von der Verzollung frei. Voraussetzung ist die Identität der ein- und ausgeführten Waren. Eine noch weiter gehende Erleichterung gewähren die Freilager und die Freihäfen. Die ersteren, mit wichtigeren Seeplätzen in Verbindung stehend, gelten zollgesetzlich als Ausland und werden zollsicher abgeschlossen. Freihäfen gehören überhaupt nicht zum Zollgebiet. Auch der Zollkredit im engern Sinne, d. h. eine Fristengewährung für die bereits fällige Zollsumme gegen Sicherheitsleistung, ist zu den dem Handel gewährten Erleichterungen zu rechnen.

§ 187. — Die Rechtfertigung der Finanzzölle liegt in der Anerkennung der übrigen Aufwandsbesteuerung, deren Ergänzung und systematische Erweiterung sie bilden. Solange man Aufwandsteuern hat, wird man auch jene nicht entbehren können. Anders ist dies freilich mit den Schutzzöllen, deren Einführung oder Beseitigung in erster Linie aus wirtschaftpolitischen Erwägungen zu erfolgen hat.

Betrachtet man den Zoll lediglich als Steuerart, so lassen sich zu seinen Gunsten manche Vorzüge anführen, welche die anderen Aufwandsteuern nicht haben, hauptsächlich technische. Die innere Produktion wird gar nicht, der Verkehr verhältnismäßig wenig belästigt, die Erhebung und Veranlagung ist für alle Zölle ziemlich die gleiche; ihre größere oder geringere Zahl kompliziert den Apparat der Zollverwaltung nicht weiter, die Kontrolle ist leichter. Freilich sind auch hier gewisse Mißstände vorhanden: es ist nicht möglich, die Zölle so einzurichten, daß sie der Größe der Leistungsfähigkeit der Konsumenten sich anpassen, die Erschwerungen des Waren-

verkehrs machen sich gerade bei der zunehmenden Lebhaftigkeit und Schnelligkeit desselben immer fühlbarer, die Grenzbewohner, namentliche solche, welche die Wareneinfuhr gewerbsmäßig treiben, werden oft empfindlich belästigt und in Ländern mit schwer zu bewachenden Grenzen, welche die Gefahr regen Schleichhandels nahe legen, sind die Verwaltungskosten sehr bedeutend.

Literatur. — A. Wagner, Artikel: Zölle, im Deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater, Bd. 11, Stuttg. 1868. K. Krökel, Das preußisch-deutsche Zolltarifsystem usw. seit 1818, 2. Teile, Jena 1881. O. v. Aufseß, die Zölle und Steuern des Deutschen Reiches 5. Aufl. bearb. von C. Wiesinger, Münch. u. Leipz. 1900. E. Freund, Über einige Ausfuhrerleichterungsmaßregeln des Schutzzollsystems, Bresl. 1889. Trautvetter, Das neue deutsche Zollrecht, Berl. 1906. A. Hoffmann, Deutsches Zollrecht, Bd. 1, Leipz. 1902. P. Havenstein, Die Zollgesetzgebung des Reichs, Berl. 1906. S. auch die oben S. 371 zitierte Literatur, sowie die Artikel: Zollabgaben und Zollverwaltung von G. v. Mayr im Wörterb. des D. Verwaltungsrechts, 1. Aufl. v. Heckel, Art. Zölle u. Veredelungsverkehr, im Handw. d. Staatsw. Lusensky, Der zollfreie Veredelungsverkehr, 1903.

9. Beurteilung der Aufwandsteuern.

§ 188. — Das Gebiet der Aufwandsteuern ist das umstrittenste des ganzen Steuerwesens. Es hat ihnen an begeisterten Verteidigern ebensowenig gefehlt wie an leidenschaftlichen Gegnern. Insbesondere hat sich der Streit darum erhoben, ob Aufwand- oder Ertrags- und Einkommensteuern, oder, wie man gewöhnlich zu sagen pflegt, indirekte oder direkte Steuern den Vorzug verdienen.

Ein Blick auf die Aufwandsteuern im Verhältnis zu den obersten Steuerprinzipien wird über Maß und Grenze ihrer Leistungsfähigkeit für die Finanzwirtschaft belehren.

Wir gedenken 1. ihres Verhältnisses zur Frage der Gerechtigkeit. Da bei ihnen die Besteuerung nicht wie bei den Ertragssteuern oder der allgemeinen Einkommensteuer auf katastermäßigen Konstatierungen bestimmter Ertragsteile bzw. des ganzen Einkommens beruht, sondern nach der Größe der Ausgaben für bestimmte Zwecke sich bemißt, so können sie nur dann verhältnismäßig sein, wenn der einzelne sich nach seiner Leistungsfähigkeit selbst zu entlasten oder zu belasten, also seine Ausgaben nach seinem Einkommen zu richten, imstande ist. Je unentbehrlicher der besteuerte Artikel ist und je weniger es gelingt, den Steuerfuß nach den Qualitäten abzustufen, desto mehr hat die Aufwandsteuer den Charakter

einer Kopfsteuer und desto schwerer lastet ihr Druck auf den unteren Klassen. Je mehr es gelingt, allgemein gebrauchte aber nicht unentbehrliche Gegenstände mit der Steuer zu treffen und diese der Qualität der Steuerobjekte anzupassen, um so gerechter wird sie sein. Überblickt man nun die Reihe der üblichen Aufwandsteuern, so wird man allerdings mehrere unter ihnen antreffen, bei denen die Selbstentlastung und Selbstbelastung nach den Einkommenverhältnissen möglich ist, so bei den Steuern auf Getränke und Tabak, noch mehr bei den eigentlichen Luxussteuern. Aber es kann doch kaum einem Zweifel unterliegen, daß sie im allgemeinen die unteren Klassen in höherem Grade belasten als die vermöglicheren. Und auch bei denjenigen Verbrauchssteuern, die eine Selbstentlastung zulassen, bleibt die Tatsache bestehen, daß sie den Minderbemittelten eine Verminderung des Genusses zumuten, die von ihnen unangenehm empfunden wird. Der nicht selten geäußerte Trost, daß es den untern Klassen gelingen werde, solche Verbrauchssteuern ganz oder teilweise durch Lohnsteigerungen überzuwälzen, ist zwar nicht ganz von der Hand zu weisen, aber ein sicherer Anhaltspunkt dafür, daß und in welchem Umfange solche Überwälzung sich vollziehen, ist nicht vorhanden.

Was 2. das Verhältnis der Aufwandsteuern zu den wirtschaftlichen Grundsätzen anlangt, so wird auch nach dieser Seite hin die Aufwandsteuer für um so mangelhafter gehalten werden müssen, je mehr und in je höheren Sätzen sie die unentbehrlichen Verbrauchsgegenstände belastet. Denn je mehr dies der Fall ist, um so mehr trifft sie das gebundene, nicht das freie Einkommen, drückt auf die Lebenshaltung und verhindert ihre Erhöhung. Auch insofern können die Aufwandsteuern für die Volkswirtschaft bedenklich werden, als sie manche Geschäftszweige, welche die Herstellung abgabenpflichtiger Artikel betreiben, durch ihre Veranlagung und die notwendigen Kontrollmaßregeln schwer belästigen, beunruhigen und in ihrer freien Entwicklung hemmen. Endlich darf nicht übersehen werden, daß die bei der indirekten Besteuerung vorausgesetzte Überwälzung sich durchaus nicht in zuverlässiger Weise vollzieht, sondern die Steuer nicht selten auf dem Produzenten oder Händler liegen bleibt.

Was 3. das Verhältnis der Aufwandsteuer gegenüber den finanzpolitischen Grundsätzen betrifft, so führt man zu ihren Gunsten ihr reiches Erträgnis, ihre Beweglichkeit und ihre Unmerklichkeit an.

Es ist nicht zu bestreiten, daß die Aufwandsteuern trotz der oft hohen Erhebungskosten so reiche Erträgnisse abwerfen, wie sie durch die Ertrags- oder Einkommensteuern, selbst bei großer Härte, nicht leicht einzubringen wären. Ihr Ertrag mehrt sich von selbst in günstigen Zeiten, in denen Verbrauch und Aufwand allgemein zu wachsen pflegen. Sie sind auch insofern beweglich, als sie sich den Veränderungen des Einkommens anzuschließen vermögen. Aber das hat auch den schweren Nachteil, daß die Größe ihrer Erträgnisse unsicher ist, daß eine Erhöhung des Steuerfußes durchaus nicht immer die beabsichtigte Erhöhung der Steuererträgnisse bewirkt, und daß sie gerade in ungünstigen Zeiten, in denen der Staat sicherer Einnahmen in höherem Grade bedarf, nicht selten im Stiche lassen, weil eben dann auch der Konsum allgemein zurückgeht. Unbestreitbar ist ihre Unmerklichkeit. Auf sie verweist man denn auch in der Regel, wenn man sie als Steuern der unbemittelten Klassen zu rechtfertigen sucht. Sie seien die mildeste Form, um die unteren Klassen, die man von der Steuerzahlung unmöglich ganz befreien könne, zur Tragung der Staatslasten heranzuziehen; denn sie werden in sehr kleinen Beträgen erhoben, ohne daß der Konsument an den Akt der Steuerzahlung erinnert werde. Freilich wird gerade diese Unmerklichkeit den Aufwandsteuern von den Gegnern wieder zum Vorwurf gemacht, indem sie behaupten, daß der Steuerpflichtige dadurch über die Größe seiner Steuerleistungen hinweggetäuscht werde. Dieser Einwand kann freilich in der Gegenwart nicht mehr aufrecht erhalten werden; denn die aufklärende Arbeit uninteressierter Sozialpolitiker, namentlich aber der Arbeitervertreter hat den unteren Klassen über die Belastung durch die Verbrauchssteuern ausreichenden Aufschluß gegeben.

Vergleicht man die Einkommen- und Ertragssteuern mit den Verbrauchssteuern, so wird man allerdings zugunsten der ersteren anführen können, daß bei ihnen die Wirkung der Besteuerung auf das Einkommen viel klarer zutage tritt, da sie an bekannte Größen,

nicht an die unbekannten, nur vermuteten Einkommensverwendungen anknüpfen. Auch sind sie zuverlässiger in bezug auf Größe und Steigerung des Ertrages; eine Erhöhung des Steuersatzes wird bei Ertrags- und Einkommensteuern mit viel größerer Wahrscheinlichkeit eine Mehrung der Einnahmen bewirken als bei den Aufwandsteuern. Dagegen wird die Erhebung der ersteren den minder bemittelten Klassen durch die Verpflichtung, größere Geldbeträge an bestimmten Terminen abzuliefern, leicht Verlegenheiten bereiten.

§ 189. — Bei Beurteilung der Aufwand- und insbesondere der Verbrauchssteuern, wird man die Tatsache nicht übersehen dürfen, daß kein Kulturstaat, und wäre er noch so reich, seinen Bedarf nur durch Einkommen- (und Besitz-)steuern zu decken vermag; vielmehr ist jeder genötigt, die Verbrauchssteuern in erheblichem Maße finanziell auszubeuten. Auch darf nicht verkannt werden, daß von den Verbrauchssteuern selbst ein großer Teil von den vermöglicheren Klassen neben den anderen diese belastenden Steuern getragen werden muß. Eine völlige Aufhebung oder auch nur eine starke Verminderung der Verbrauchssteuern würde eine außerordentliche Steigerung der Einkommens- und Besitzsteuern zur Folge haben, die Vermögensmehrung erschweren, den Spartrieb entmutigen, die Ungleichheiten, die mit jeder Besteuerung verbunden sind, erhöhen und den Reiz zu Defraudationen außerordentlich steigern. Sie könnte auch nur von den Kulturstaaten gemeinsam unternommen werden, weil eine einseitige, nur in einem Lande vorgenommene starke Erhöhung der Einkommen- und Besitzsteuern infolge von Preisgabe der Verbrauchssteuern notwendig eine Auswanderung der Kapitalien usw. in Länder mit niedrigeren Steuersätzen nach sich ziehen würde. Endlich verdient auch die Frage eingehende Erwägung, ob die durch Aufhebung oder Verminderung von Verbrauchssteuern beabsichtigte Entlastung der unteren Klassen wirklich eintreten würde. Die Gefahr ist nicht ausgeschlossen, daß es Verabredungen der Produzenten gelingen möchte, die bisherigen Steuerbeträge durch Hochhalten der Preise ganz oder teilweise für sich einzuziehen.

Im übrigen ist für die Beurteilung der Verbrauchssteuern

ihr Verhältnis zu den sonstigen Steuern eines Landes von ausschlaggebender Bedeutung. Sind die kleineren Einkommen bis zu relativ hohen Beträgen von den Einkommen- und analogen Staats- und Gemeindesteuern befreit, so wird sich die Verbrauchsbesteuerung, sofern sie nur die notwendigen Lebensmittel steuerfrei läßt, als einzige Steuer auf die minderbemittelten Klassen wohl rechtfertigen lassen.

In der Regel bemißt man den sozialen Fortschritt in der Besteuerung eines Landes nach dem Verhältnis der direkten zu den indirekten Steuern (s. oben S. 367 ff.). Bei der Unklarheit dieser Einteilung aber erscheint es geratener, Besitz- und Einkommensteuer auf der einen Seite, den Verbrauchssteuern auf der anderen Seite, gegenüber zu stellen, wobei die Verkehrssteuern ohne Bedenken zur ersteren Gruppe gerechnet werden dürfen. Für das Deutsche Reich ist dabei noch besonders zu beachten, daß Reich und Bundesstaaten zusammen eine finanzielle Einheit bilden und bei Verteilung der Steuererträgnisse auf die beiden Steuergruppen auch die der Einzelstaaten mit einbezogen werden müssen. Eine summarische Berechnung für 1910 ergibt dann, daß von dem gesamten Steuererträgnis von rund 2600 Mill. Mk. auf die Einkommen-, Besitz- und Verkehrssteuern 1100, auf die Aufwandsteuern 1500 Mill. Mk. entfallen. Würde man auch noch die kommunale Besteuerung mit hereinziehen, so würde sich, da diese nahezu ausschließlich auf Einkommen- und Besitzsteuern beruht, ein starkes Überwiegen der letzteren über die Aufwandsteuern ergeben. Deutschland würde dabei weit günstiger abschneiden als Frankreich, England, und Österreich, wo die Aufwandsteuern auch an der Deckung des Kommunalbedarfes mehr oder weniger beteiligt sind. Ein Bild von der tatsächlichen Besteuerung der einzelnen Volks- bzw. Einkommensklassen vermögen auch solche Berechnungen nicht zu geben. Denn an der Aufbringung der Verbrauchssteuern sind auch die vermöglicheren Klassen stark beteiligt, während umgekehrt auch ein, allerdings viel geringerer Prozentsatz der Einkommensteuern auf die minderbemittelten Klassen entfällt. Die für einzelne Einkommensgrößen angestellten Untersuchungen über die Größe der Steuerbelastung können mangels ausreichenden und zuverlässigen Materials nur mit Vorsicht aufgenommen werden. Wittschewsky nimmt an, daß im Deutschen Reich von den Zöllen auf die Unterschicht mit einem Einkommen bis 1500 Mk. und 48 Mill. Zugehörigen 60,8 %, auf die Oberschicht mit 16 Mill. Köpfen 39,2 % oder 6,6 und 12,8 Mk. pro Kopf, von den Verbrauchssteuern 64,9 bzw. 35,1 % und in Kopfbeträgen 9 und 14,6 Mk. entfallen. Dagegen seien von dem auf rund 2 Milliarden Mk. sich belaufenden Ertrag der Einkommen- und Besitzsteuern etwa $^1/_6$ auf die untere, also 7 Mk. pro Kopf, und $^5/_6$ oder 104 Mk. pro Kopf auf die obere in Ansatz zu bringen. Auf Grund von Haushaltungsbudgets findet Gerloff, daß in Deutschland die Belastung durch Zölle und die anderen Verbrauchsabgaben bei Einkommen unter 800 Mk. 4,4—6,3 %, bei solchen von 800—1200 Mk. 4,4—6,5 %, bei solchen von 1200—2000 Mk. 3,6—5,1, bei Einkommen von 2000—4000 Mk. 2,2—3,2, bei solchen von 4000—6000 Mk. 1,3—1,9, bei solchen von 10000—50000 1,0—1,5, bei größeren Einkommen nur mehr

1% betrage. Umgekehrt ist es bei den Einkommensteuern (staatlichen, kommunalen und kirchlichen). Hier findet Gerloff bei Einkommen von unter 800 Mk. eine Belastung mit 1,2%, die dann in den eben erwähnten Stufen bis 10000 Mk. Einkommen auf 1,8, 3,8, 4,8, 6,8, und 8,5% steigt, bei 30000 Mk. 9, bei 50000 11, bei 100000 11,5, bei 200000 12,0% erreicht. Werden noch die Vermögenssteuern hinzugenommen, so ergibt sich eine Skala, die mit 6% bei 1000 Mk. Einkommen beginnt und bei 100000 Mk. 14,0% ausmacht. Darnach ergäbe sich also eine stark umgekehrt progressive Belastung der untern und mittleren Klassen durch Zölle und inländische Verbrauchssteuern, aber freilich eine noch stärkere progressive Besteuerung der wohlhabenden und reichen Klassen durch die Einkommen- und Vermögenssteuern. Und das Bild würde noch günstiger im Sinne einer progressiven Gesamtbelastung ausfallen, wenn auch die Erbschafts- und die Verkehrssteuern in die Berechnung einbezogen wären. Zu einer optimistischen Auffassung dürfen aber diese Zahlen, wie A. Wagner betont, keineswegs verleiten. Denn es drängt sich sofort die Frage auf, ob die Steuer wirklich gerecht, der Leistungsfähigkeit angepaßt ist, ob sie wirklich ein gleiches Opfer bedeutet, wenn sie bei Einkommen von 1000 Mk. 6,0—8,0 und bei solchen von 100000 Mk. 14% beträgt. Im ersten Falle wird das Einkommen um 60—80 Mk. gekürzt, im zweiten Falle um 14000 Mk., aber im ersten Falle bleibt dann nun mehr 940—920 Mk. übrig, im zweiten bleiben immer noch 86000 Mk.

10. Die Wehrsteuer.

§ 190. — Unter der Wehrsteuer (Wehrgeld, Militärtaxe, Militärpflichtersatz) versteht man eine Abgabe, die von denjenigen bzw. deren Angehörigen erhoben wird, die nicht oder nur in beschränktem Maße zur Militärdienstpflicht herangezogen werden. Sie ist nur denkbar beim System der allgemeinen Dienstpflicht, als deren Korrelat sie von ihren Befürwortern aufgefaßt wird.

Die Berechtigung der Wehrsteuer ist Gegenstand häufiger Erörterungen gewesen, und die Gegensätze sind um so tiefer, als die Gründe für und gegen sie weit über den Rahmen finanzwirtschaftlicher Erwägungen hinausgreifen und dem Gebiete der Politik, der Staatsphilosophie, der Volkswirtschaft, der Ethik entnommen sind.

Die Anhänger der Wehrsteuer begründen deren Berechtigung entweder 1. mit der Notwendigkeit einer Ausgleichung der Militärlast durch wirtschaftliche Opfer seitens der den Militärdienst nicht leistenden Staatsbürger, oder 2. mit dem Hinweis auf die Grundprinzipien staatlicher Gemeinschaft und die Notwendigkeit da, wo die körperlichen Kräfte zur Ableistung des Militärdienstes fehlen, mit der Steuerkraft für den Ausfall einzutreten.

Was die Begründung der Wehrsteuer mit der Notwendigkeit einer Ausgleichung der Militärlast durch wirtschaftliche Opfer seitens der Nichtdienenden anlangt, so wird ungefähr folgendermaßen argumentiert. Die Zahl derjenigen jungen Männer, welche vom Militärdienst befreit sind, übersteigt bei weitem die Zahl der Dienenden. Daraus ergibt sich eine sehr ungleiche Verteilung der Lasten des Heerdienstes. Da nun eine Beseitigung oder wesentliche Verminderung dieser Ungleichheit in natura nicht möglich ist, so gebietet es die Gerechtigkeit, nach einem anderen Ausgleich zu suchen, der nur in einer nach den Vermögens- bzw. Einkommensverhältnissen abgestuften Abgabe gefunden werden kann. Für die Einführung einer solchen spricht auch die Erwägung, daß der Wehrpflichtige durch seine Heranziehung zum Militärdienst, abgesehen von den sonstigen Beschwerden, regelmäßig einen wirtschaftlichen Nachteil gegenüber dem nicht herangezogenen Wehrpflichtigen erleidet, daß jener in seiner Erwerbstätigkeit und Ausbildung nicht unerheblich behindert wird, während dieser die für den späteren Erwerb meist wichtigen Jahre der Dienstpflichtzeit für sich voll ausnützen und so einen erheblichen Vorsprung erreichen kann. Nach dieser Auffassung soll die Wehrsteuer also ein Äquivalent bilden einerseits für die Lasten und wirtschaftlichen Verluste, welche der Dienende durch den Dienst zu erleiden hat, andererseits für die Vorteile, welche der Nichtdienende durch die Befreiung vom Dienste dem ersteren gegenüber genießt.

Nach der zweiten Auffassung ergibt sich die Wehrsteuer als eine Folge des Prinzips der staatlichen Gemeinschaft. Die Notwendigkeit der Arbeitsteilung im modernen Staate bedinge eine Ergänzung der staatsbürgerlichen Dienstleistungen durch sachliche Opfer, d. h. durch Steuern. Wie der Staatsbürger Steuern zahle, damit Beamte, Richter usw. besoldet werden können, so sollen diejenigen jungen Leute, welche aus körperlicher Unfähigkeit oder anderen Gründen die Wehrpflicht nicht erfüllen, mit ihrer Steuerkraft für den Ausfall eintreten.

§ 191. — Unter den prinzipiellen Bedenken gegen die Wehrsteuer verdient jedenfalls dasjenige an erster Stelle genannt zu werden, welches diese als dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht

entgegen ansieht und in der Befürchtung wurzelt, daß die Einführung einer Wehrsteuer den Grundgedanken der allgemeinen Dienstpflicht durchbrechen und das in ihr gelegene Ehrenmoment schwer schädigen werde. Allein dieser Einwand muß als zu weit gehend zurückgewiesen werden. Abgesehen davon, daß der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht doch zu sehr in das ganze geistige Leben der Nation übergegangen ist, als daß er durch die Entrichtung einer Wehrsteuer durchbrochen werden könnte, muß es als den Tatsachen durchaus widersprechend bezeichnet werden, wenn der Heerdienst nur als Ehre aufgefaßt wird. Er ist sicher eine Ehre, aber eine Ehre, die mit großen persönlichen und wirtschaftlichen Opfern verbunden ist.

Außer diesen allgemeinen Bedenken gegen eine Wehrsteuer lassen sich aber noch zahlreiche einzelne Einwendungen vorbringen, welche ihre Berechtigung mindestens nicht unbestritten erscheinen lassen.

Es ist zwar richtig, daß der Nichtdienende vor dem Dienenden die oben erwähnten Vorteile voraus hat, allein durch eine Wehrsteuer werden dem Dienenden die Lasten des Dienstes nicht erleichtert und die anderen mit der Ableistung der Dienstpflicht verbundenen Nachteile nicht beseitigt. Motiviert man diese Abgabe mit der Notwendigkeit einer Ausgleichung der dem Dienenden erwachsenden Opfer, so muß man auch zu der Konsequenz schreiten, ihr Erträgnis nicht dem Staate, sondern den Benachteiligten zuzuwenden. Allerdings wird die Durchführung einer solchen Ausgleichung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen.

Die Begründung der Wehrsteuer als Folge und Ergänzung der staatlichen Arbeitsteilung trifft eigentlich nur für jene vom Dienste Befreiten zu, welche diese Befreiung nicht einem ihre Erwerbsfähigkeit bedeutend beschränkenden körperlichen Mangel verdanken. Es kommt dazu, daß der Staat in Friedenszeiten gar nicht alle Diensttüchtigen brauchen kann, weil damit sein Mannschaftsbedarf überschritten würde, und daß es nicht recht erfindlich ist, wie man die Freigelosten, von denen manche vielleicht ganz gerne dienen würden, zu einer Ersatzabgabe anhalten kann.

Des weiteren kann nicht unbeachtet bleiben, daß Ableistung des persönlichen Heeresdienstes und Entrichtung eines Wehrgeldes

zwei Dinge sind, die sich eigentlich gar nicht miteinander vergleichen lassen. Bei allen sonstigen Steuern knüpft man lediglich an Vermögens- und Einkommensverhältnisse an, die bei aller Ungenauigkeit im einzelnen doch immer eine Vergleichung gestatten, hier aber sucht man zwei ganz heterogene Größen einander anzugleichen.

Endlich ist nicht zu übersehen, daß das Wehrgeld, dem immer etwas Strafgeldartiges anhaftet, zum eigentlichen Strafgelde wird, wenn eine Familie mehrere dienstuntaugliche junge Männer hat. Es liegt die Gefahr nahe, daß hier im Namen der Gerechtigkeit nicht unerhebliche Ungerechtigkeiten begangen werden.

Und zu diesen und anderen mehr oder weniger prinzipiellen Bedenken kommen noch alle diejenigen Schwierigkeiten, welche die praktische Durchführung, die Wahl der Höhe, der Abstufung, die Dauer usw. des Wehrgeldes verursachen und von denen nachher noch kurz die Rede sein wird.

Wenn man eine halbwegs brauchbare Begründung der Wehrsteuer geben will, so muß man wohl mit dem Gesichtspunkt der staatsphilosophischen Begründung den der wirtschaftlichen, an die Notwendigkeit einer Ausgleichung der Lasten anknüpfenden, kombinieren. Die Leistung des Heerdienstes ist eine persönliche und wirtschaftliche Last: den Dienenden gegenüber genießt der Dienstfreie wirtschaftliche Vorteile, die der Staat ausgleichen soll. Mißlich bleibt freilich auch dann noch der Mangel genügender Vergleichspunkte zwischen Wehrdienst und Abgabe und die Tatsache, daß man bei Erhebung dieser Abgabe dem Staate die sonst so gerne bestrittene Aufgabe, in die Individualverhältnisse als Werkzeug der austeilenden Gerechtigkeit einzugreifen, in weitem Maße zuschiebt. Denn hier handelt es sich nicht, wie bei anderen Steuern, darum, Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten möglichst zu vermeiden, sondern eine in tatsächlichen Verhältnissen begründete Verschiedenheit der Lasten auszugleichen.

Übrigens wird die Wehrsteuer, so oder so motiviert, kaum als eine eigentliche Steuer, sondern als eine Abgabe, ein Beitrag angesehen werden müssen und deshalb richtiger als Wehrgeld zu bezeichnen sein.

§ 192. — Die Wehrsteuer, man mag sie als Steuer oder als

Ersatzgeld ansehen, wird nur auf Grund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Pflichtigen bzw. seiner Eltern (und Voreltern) veranlagt werden können. Wo schon allgemeine Steuern dieser Art bestehen, werden diese als Grundlage benützt werden können, wo dies nicht der Fall ist, wird eine eigene Aufnahme der Vermögens- und Einkommensverhältnisse oder mindestens der letzteren unerläßlich sein, wenn man zu einigermaßen brauchbaren Resultaten gelangen will. Als Zusatzsteuer zu anderen Steuern wird sie nur da unbedenklich sein, wo die allgemeinen Steuergrundlagen nicht allzusehr gegen die Anforderungen der Gerechtigkeit verstoßen.

Was die subjektive Steuerpflicht anlangt, so werden zunächst diejenigen Personen als steuerpflichtig zu gelten haben, die nach den Gesetzen zum Wehrdienst verpflichtet, von diesem jedoch aus irgendeinem Grunde befreit sind. Aber die Tatsache, daß die Wehrpflicht in Lebensjahre fällt, wo der Betreffende in der Regel noch von den Eltern oder anderen Angehörigen unterhalten wird, führt mit Notwendigkeit dazu, nicht nur den Pflichtigen selbst, sondern auch dessen Eltern, Großeltern, Wahleltern u. dgl. für die Steuer aufkommen zu lassen. Freilich muß die Durchführung dieses Grundsatzes zu zahlreichen Schwierigkeiten und ungleichmäßigen Belastungen führen. Die Zeit des Eintritts und die Dauer der Wehrsteuer wird sich nach der Dauer der Dienstpflicht zu richten haben.

Viel umstritten ist auch die Frage nach der Höhe der Wehrsteuer. Im allgemeinen wird sie höher sein dürfen, ja müssen, als eine gewöhnliche Steuer. Hohe Steuersätze rechtfertigen sich besonders dann, wenn man die Steuer als eine Ersatzleistung für die Opfer des persönlich nicht geleisteten Heerdienstes ansieht. Mit dieser Auffassung hängt es auch zusammen, wenn das Wehrgeld so eingerichtet wird, daß es während eines Krieges, der dem Dienenden erheblich größere Anstrengungen und Opfer auferlegt als der Dienst im Frieden, bedeutend erhöht wird.

Was endlich die Verwendung der Erträgnisse der Wehrsteuer anlangt, so können diese entweder wie die anderen Steuern in die allgemeine Staatskasse fließen, oder von vornherein für einen bestimmten, gesetzlich festgestellten Zweck, der mit einer direkten oder

indirekten Unterstützung der den Wehrdienst Leistenden zusammenhängt, verwendet werden. Das letztere empfiehlt sich und geschieht auch wenigstens teilweise da, wo man die Wehrsteuer als eine Ersatzleistung ansieht.

Die bekannteste Wehrsteuer ist die der Schweiz (G. v. 28. Juni 1878). Der Gedanke einer Ersatzangabe ist hier am deutlichsten ausgesprochen; die Abgabe heißt auch Militärpflichtersatz. Steuerpflichtig ist jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche Schweizer Bürger, der keinen persönlichen Dienst leistet. Befreit sind Arme und Erwerbsunfähige, sowie die infolge des Dienstes untauglich gewordenen Wehrpflichtigen. Der Militärpflichtersatz besteht in einer Personaltaxe von 6 Fr. und in einem nach Vermögen und Einkommen abgestuften Zuschlag (höchstens 3000 Fr.). Ferner wird die Hälfte des Vermögens der Eltern oder ev. der Großeltern im Verhältnis zur Zahl der Kinder, bzw. Enkel, in Berechnung gebracht. Vom 32. bis 44. Lebensjahre haben die Pflichtigen nur die Hälfte des Ersatzbetrages zu entrichten. Für Jahrgänge, in denen der größere Teil der Truppen durch aktiven Dienst in außerordentlicher Weise in Anspruch genommen ist, kann die Abgabe bis auf den doppelten Betrag erhöht werden. Ein Teil des Erträgnisses dient zur Erhöhung des Militärpensionsfonds. Ertrag 1909 ca. 4,4 Mill. Fr.

Das österreichische Wehrgeld, Militärtaxe genannt, eingeführt 1880, reformiert durch G. v. 10. Febr. 1907, zerfällt in zwei Bestandteile: die Diensterſatztaxe und die Elterntaxe. Die erstere wird nach einem Klassentarif in 33 Abstufungen von 6 Kr. bei einem Einkommen von 1200—1300 Kr. bis 2865 Kr. bei einem solchen von 92000—100000 Kr. erhoben und steigt bei höherem Einkommen allmählich auf 3,75%. Bei körperlichen und geistigen Gebrechen usw. tritt Ermäßigung bzw. Befreiung ein. Die Dauer der Abgabenpflichtigkeit ist 12 Jahre. Die Elterntaxe trifft die Eltern der zur Militärtaxe verpflichteten Söhne, wenn deren Einkommen 4000 Kr. übersteigt, unabhängig davon, ob die Söhne die Diensterſatztaxe entrichten oder von ihr befreit sind. Doch ist immer nur für 1 Sohn die Elterntaxe zu entrichten. Sie beträgt die Hälfte der Diensterſatztaxe. Von dem Erträgnis (etwa 2 Mill. Kr.) fließt ein Teil in einen besonderen Militärtaxfonds (Invaliden-, Witwen- und Waisenunterstützung von im Krieg gefallenen oder an dessen Folgen gestorbenen Dienstpflichtigen), ein Teil wird zur Unterstützung der Familien von Dienenden verwendet.

Eine Wehrsteuer haben u. a. noch Spanien, Portugal, Serbien und Rumänien.

Das Wehrgeld bestand 1889—1907 in Frankreich und vorübergehend (1869) in Württemberg und Bayern.

Nach dem deutschen Gesetzentwurf v. 17. März 1881, der aber nicht zum Gesetze geworden ist, sollte die Steuer aus einer Kopfsteuer mit 4 Mk. und einer nach dem Einkommen abgestuften Zuschlagssteuer sich zusammensetzen. Neben dem Steuerpflichtigen selbst waren nur die Eltern, bzw. Adoptiveltern haftbar, und zwar diese nur mit der Hälfte ihres Einkommens, bzw. bei mehreren Kindern, mit der aus der Kopfzahl der Kinder sich berechnenden Quote des halben Einkommens. Diese Zuschlagssteuer sollte bei besonderen, die Leistungs-

fähigkeit des Pflichtigen beeinträchtigenden wirtschaftlichen Verhältnissen (große Anzahl von Kindern, dauernde Krankheit, Verschuldung, Verpflichtung zum Unterhalt armer Angehöriger usw.) auf die nächst niedrige Stufe herabgesetzt werden können. Ein in der 12. Legislaturperiode (1908) dem Reichstag gemachter neuerlicher Vorschlag der Wehrsteuer wollte diese mit der geplanten Nachlaßsteuer verbinden. Danach sollte der Nachlaß derjenigen, welche den vorgeschriebenen aktiven Dienst nicht geleistet haben, einer Wehrsteuer mit 1,5% des reinen Nachlasses (im Sinne des Nachlaßsteuergesetzentwurfes) unterliegen. Ermäßigungen sollten eintreten, wenn der Erblasser wenigstens 10 Wochen bzw. ein Jahr aktiven Dienst geleistet hat oder während eines Krieges in der zur Unterstützung des Kriegssanitätsdienstes berechtigten freiwilligen Krankenpflege auf die gleiche Zeitdauer verwendet worden ist. Das Erträgnis sollte 14 Mill. Mk. betragen. Allein dieser Gesetzentwurf, der übrigens an recht erheblichen Mängeln litt, ist mit der Verwerfung der Nachlaßsteuer gefallen.

Literatur. — Jolly, Die Militärsteuer oder das Wehrgeld, in der Statist. Zeitschr. f. d. Kgr. Preußen, 1869. Fick, Die Wehrsteuer, in Konrads J., Bd. 18. Lesigang, Das Wehrgeld usw., ebenda, Bd. 33. v. Hartmann, Allgemeine Wehrpflicht, in den Zeitfr. des christl. Volkslebens 1879. H. Treitschke, in den Preuß. Jahrbüchern 1880. Satzenhofer, Staatswehr, 1881. Die Wehrsteuer im Deutschen Reich, in Conrads J. 1881. Marcinowski, Die Wehrsteuer im Deutschen Reich, 1881. G. Cohn, Die Wehrsteuer, und Ehre und Last in der Volkswirtschaft, in den Volkswirtschaftlichen Aufsätzen, 1882. Fr. J. Neumann, Die Wehrsteuer, im FinA., Bd. 4. Schmidt, Der fundamentale Gedankengang für die Wehrsteuer, daselbst Bd. 12. C. Ferraris, L'Imposta militare, in der Nuova Antologia, 1883 und 1897. Derselbe, L'Imposta militare e la teoria delle imposte speciali, Rom 1911. Borstorff, Die Wehrsteuer, in der ZStaatsW. 1886. A. Wagner, Wehrsteuer, in Schönberg, 4. Aufl., 1897, 3. Bd. S. 451 ff. A. Schott, Die französische Wehrsteuer, Jena 1893. K. Saur, Die deutsche Wehrsteuerfrage im Zusammenhange mit der neuen Militärvorlage, 1893. Eheberg, Art. Wehrsteuer, im Handw. d. Staatsw., Bd. 8 Fersch, Die Wehrsteuer, im FinA. Bd. 28. Stöger, Artikel Militärtaxe, im Österr. Staatswörterb.

Dritter Teil.

Die Lehre von der Ordnung der Finanzwirtschaft und vom Schuldenwesen.

1. Abschnitt.

Die Ordnung der Finanzwirtschaft.

1. Finanzplan und Budget.

§ 193. — Die Ordnung und der geregelte Fortgang des Finanzwesens erfordern, daß die Einnahmen weder hinter dem Betrage der notwendigen Ausgaben zurückbleiben noch ihn dauernd überschreiten. Die normale Ordnung der Finanzwirtschaft besteht vielmehr in dem Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen, der Bilanz.

Dieses wird dadurch zu erreichen gesucht, daß die maßgebenden Behörden einen Wirtschaftsplan aufstellen, d. h. den Umfang der künftigen Ausgaben und Maß und Art der zu ihrer Deckung bestimmten Einnahmen für einen gewissen längeren oder kürzeren Zeitraum zu ermitteln bemüht sind. Auf Grund des Wirtschaftsplanes wird dann der Voranschlag (Etat, Budget) der Einnahmen und Ausgaben für die nächste Finanzperiode, ein, zwei oder mehr Jahre, entworfen. Ohne die Aufstellung von Wirtschaftsplänen und Voranschlägen kann selbst eine größere Privatwirtschaft nicht auskommen, um so weniger der Staat und die anderen öffentlichen Körper. Ohne sie würde der Überblick über die künftigen Einnahmen und Ausgaben verloren gehen und man wäre beständig in Gefahr, die vorhandenen Mittel zu überschreiten und die Ausgaben nach der Rangordnung ihres zeitlichen Auftretens statt nach dem Maße ihrer Dringlichkeit vorzunehmen.

Es kommt dazu, daß die öffentliche Wirtschaft immer auftragsgemäß geführt wird und der Auftrag eine bestimmte materielle Begrenzung haben, daß jedem Verwaltungszweig seine Ausgaben genau zugemessen werden müssen. In den Beratungen der Vor-

anschläge äußert sich auch die Mitwirkung der Volksvertretung an der Entwicklung des Staatswesens und diese bilden die Grundlage der Krontrolle, mithin also die Voraussetzung der materiellen und formellen Ordnung des öffentlichen Haushaltes.

Der Aufbau der Voranschläge beginnt bei den untersten örtlichen Verwaltungsstellen, welche für ihren Bezirk und ihren Dienstzweig den erforderlichen Aufwand bzw. die zu erwartenden Einnahmen nach bestimmten Regeln und Grundsätzen zu verzeichnen haben. Die nächsthöhere Mittelinstanz (Provinz, Regierungsbezirk u. dgl.) stellt diese Berichte zusammen, kontrolliert sie und nimmt insbesondere nach der Seite der Ausgaben die erste Sichtung vor. Auf den Vorlagen der Mittelinstanzen baut dann die Zentralbehörde des betreffenden Verwaltungszweiges, ebenfalls unter weiterer Prüfung und Sichtung, den Entwurf für den Ministerialressortetat auf. Für die meisten Ministerialetats handelt es sich dabei vorzugsweise um die Ausgaben, während die Einnahmen hauptsächlich von der obersten Finanzbehörde veranschlagt werden. Nur soweit einzelne Erwerbsbetriebe (Domänen, Bergwerke, Eisenbahnen usw.) anderen Ministerien unterstehen, sind auch diese an der Veranschlagung der Einnahmen beteiligt. Da die Ausgaben seitens der einzelnen Ministerien in der Regel ohne Kenntnis der zu erwartenden Einnahmen aufgestellt werden, diese also oft erheblich übersteigen, so hat der Finanzminister unter Zuziehung der Ressortminister die etwa nötigen Abstriche vorzunehmen, um Ausgaben und Einnahmen ins Gleichgewicht zu setzen. Die endgültige Zusammenstellung erfolgt in dem nach bestimmten Gesichtspunkten in Kapitel, Titel und Nummern je für die Ausgaben und Einnahmen gegliederten Hauptfinanzetat.

Der Voranschlag der wahrscheinlichen Ausgaben macht weniger Schwierigkeiten als der der Einnahmen. Ein Teil der Ausgaben, und zwar ein verhältnismäßig großer, kann mit ziemlicher Sicherheit festgestellt werden, so die Ausgaben für die Zivilliste, Beamtengehalte, Schuldzinsen; ein anderer kann freilich nur durch Schätzung bestimmt werden.

Schwieriger, weil auf unsicheren Verhältnissen beruhend, ist der Voranschlag der Einnahmen. Allerdings kommen auch hier

Posten vor, die sich mit ziemlicher Sicherheit vorherbestimmen lassen, so z. B. fest normierte Beiträge der anderen öffentlichen Verbände, kontingentierte Steuern; aber das sind doch wenige gegenüber denjenigen, bei welchen die Schätzung Platz greifen muß. Und hier sind viele Faktoren der Unsicherheit vorhanden. Zwar werden diesen Schätzungen immer die Durchschnittsresultate der letztvergangenen Jahre zugrunde gelegt; aber auch das kann vor Irrtümern nicht bewahren, denn es können leicht unvermutete Verhältnisse, vor allem bei den Erwerbseinkünften und den indirekten Steuern, eintreten und die Annahmen durchkreuzen.

Diese beiden großen Kategorien, die Bedarfsforderungen und die Summe der als wahrscheinlich angenommenen Einkünfte bilden den Staatsvoranschlag, auch Budget oder Etat genannt, der in absoluten Monarchien durch die Sanktion des Monarchen, in konstitutionellen Staaten durch die Beschlüsse der Volksvertretungen und Sanktion und Publikation zum Finanz- oder Wirtschaftsgesetz für die folgende Finanzperiode wird.

§ 194. — Es ist vorhin erwähnt worden, daß die Zusammenstellung des Budgets sich auf den Teilvoranschlägen der einzelnen Verwaltungszweige aufbaut. Diese Art der Entstehung macht es erklärlich, daß in formaler Beziehung kein Budget völlig dem anderen gleicht, vielmehr jedes in dem Aufbau nach Abteilungen, Ziffern Kapiteln, Titeln, Paragraphen u. ähnl. sich der besonderen Verwaltungsorganisation des betreffenden Landes anschließt. Doch sind gewisse Grundzüge allen Budgets gemeinsam. Vor allem ist in den meisten großen Kulturstaaten im Laufe der Zeit immer mehr der Grundsatz der Einheit des Etats, d. h. der Zusammenfassung aller Ausgaben und Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige in einem einheitlichen Etat, zur Durchführung gelangt.

Das Budget oder der Hauptfinanzetat zerfällt zunächst in ein Ausgabe- und ein Einnahmebudget. Beide Teile sind zumeist wiederum gegliedert in ordentliche oder dauernde und außerordentliche oder einmalige Ausgaben und Einnahmen; jedoch herrschen in dieser Beziehung mannigfache Verschiedenheiten (s. § 197). Allgemein ist das Bestreben, den Rubrikenbau sowohl in Ausgaben wie Einnahmen möglichst gleichartig einzurichten. Der

Ausgabeetat schließt sich in seiner Anordnung gewöhnlich an die Organisation des Ministerialsystems an und bringt teils die Ministerialetats als Abteilungen des Hauptfinanzetats zum Vortrag, teils werden für größere Ausgabezwecke besondere Abteilungen gebildet. Der Einnahmeetat ist entweder nach dem Real- oder dem Formalsystem aufgebaut. Bei dem ersteren werden die einzelnen Einnahmegruppen nach ihrer innern, finanzwirtschaftlichen Zusammengehörigkeit, bei dem letzteren nach den Ressorts, in denen sie anfallen, gegliedert und zusammengefaßt.

In der Regel sind in den Hauptfinanzetats die beiden Systeme miteinander verbunden, woraus sich ihre Verschiedenheiten in den einzelnen Ländern erklären. Neben dem Hauptfinanzetat bestehen als Anlagen die sogenannten Einzeletats (auch Haupt- oder Hauptspezialetats genannt), die zur Information und Erklärung des Hauptfinanzetats dienen und staatsrechtlich die materielle Grundlage für die parlamentarischen Voten bilden.

In einigen Staaten kommen neben dem Hauptfinanzetat noch Neben- oder Spezialetats vor, welche für bestimmte ausgesonderte Verwaltungszweige oder für spezielle Fonds außerhalb des Finanzetats geführt werden. Mitunter versteht man darunter auch solche Etats, welche zwar im Hauptbudget erscheinen, aber nicht in ihrere Gesamtheit, sondern nur in den an die Zentralstaatskasse abgeführten Überschüssen. Endlich ist noch der Nachtragsetats zu gedenken. Sie bilden einen Nachtrag, ein Anhängsel zum Budget und enthalten Forderungen, welche erst nach der Feststellung des Hauptfinanzetats, beziehungsweise nach dessen Votierung aufgetreten sind. Sie sind oft unvermeidbar und finden sich insbesondere in Staaten, welche längere Etatsperioden haben, oder wenn die Beratungen längere Zeit in Anspruch nehmen; ferner da, wo die Volksvertretung das Recht hat, selbständig neue Posten zu votieren oder die Posten anders zu votieren.

Die Gliederung des Budgets, die sog. Filiation, ist in den einzelnen Staaten, wie erwähnt, verschieden. Von prinzipieller Bedeutung ist die Frage, ob sie nach sachlichen oder mehr formalen Gesichtspunkten erfolgt. In der Regel sind die Einnahmen sachlich nach den verschiedenen Einnahmequellen (Betriebsverwaltungen,

Zölle, direkte und indirekte Steuern usw.) geordnet, während die Ausgaben meist nach Ministerien eingeteilt und daneben nur die Ausgaben für die Zivilliste, die gesetzgebenden Körper, den Dienst der Staatsschuld, die Pensionen, sowie die Betriebs- und Steuererhebungskosten besonders vorgetragen werden. Nur in einigen Ländern (z. B. Österreich) werden auch die Einnahmen nach Ministerien aufgeführt. Eine Einteilung der Ausgaben nur nach sachlichen Gesichtspunkten findet sich in England. Die Einteilung der Ausgaben nach Ministerien, nicht nach Materien, erschwert den Überblick über die sachlich zusammengehörigen Ausgaben, z. B. des Bau-, des Unterrichtswesens, da diese sich auf verschiedene Ministerien verteilen, und die Vergleichung der Etats verschiedener Länder. Die Gliederung nach Ministerien wird damit gerechtfertigt, daß jeder Ressortminister *seine* Ausgaben zu vertreten habe und daß es deshalb erwünscht sei, sie alle in einer Gruppe zu vereinigen.

§ 195. — Das Budget gilt gesetzlich für eine bestimmte Zeitdauer, die *Budget- oder Finanzperiode*, die in den größeren Staaten heute regelmäßig nur *ein* Jahr (Rechnungsjahr) umfaßt, während in kleineren Staaten noch zwei-, drei- und vierjährige Finanzperioden vorkommen.

Die Frage, ob ein- oder mehrjährige Perioden den Vorzug verdienen, läßt sich prinzipiell nicht entscheiden, da hier vieles von den speziellen und den geschichtlich überkommenen Verhältnissen abhängt.

Zugunsten mehrjähriger Budgets führt man an einmal, daß hierbei Parlament und Regierung nicht jährlich gezwungen seien, einen großen Teil ihrer Zeit auf die Wiederholung der nämlichen Beschäftigung zu verwenden, so daß viel an Zeit und Kosten gespart werden könne; sodann daß sich die Übernahme größerer außerordentlicher Ausgaben auf den ordentlichen Etat durch Verteilung auf zwei oder mehr Jahre unschwer bewerkstelligen lasse, während bei einjährigen Perioden die Ratenbewilligung etwas Unorganisches habe, daß Übertragungen innerhalb der Finanzperiode von einem Jahre zum anderen vorgenommen und dadurch die Führung der Finanzgeschäfte erleichtert werden könne; ferner daß die Ausgaben

weniger rasch anwüchsen, da diese jeweils für längere Zeit festgelegt seien.

Gegen mehrjährige Budgets aber macht man geltend, daß dabei der Einfluß der Parlamente und ihr Kontrollrecht nicht zur vollen Wirksamkeit kommen könne, und daß es, je länger die Budgetperiode dauert, um so schwieriger sei, den Voranschlag in zuverlässiger Weise zu machen, da naturgemäß mit der Länge der Zeitdauer auch die Möglichkeit von außerordentlichen Ausgaben und von Störungen in den Einnahmen zunehme.

Das Gewicht dieser Gründe macht es erklärlich, daß alle größeren Staaten heute einjährige Budgets haben. Um jedoch hier die Budgetberatungen abzukürzen und den Volksvertretungen mehr Zeit für ihre übrigen Aufgaben zu verschaffen, hat man empfohlen, die Ausgaben für feststehende Staatszwecke, welche längere Zeit alljährlich in gleicher Höhe wiederkehren, als *stabiles* Budget auszuscheiden und periodisch oder dauernd festzusetzen und nur den Rest als *wandelbares* Budget der jährlichen Bewilligung zu unterwerfen. Jedoch würde mit dieser Ausscheidung keine wesentliche Verkürzung der Budgetberatung bewirkt werden, da die dem stabilen Budget zuzuweisenden Posten (Zinsen der Staatsschuld, Zivilliste) an sich keine erheblichen Debatten zu verursachen pflegen.

In fast allen größeren Staaten bestehen heute *einjährige* Budgetperioden; unter den deutschen Staaten haben Bayern, Sachsen, Württemberg zweijährige, Hessen und andere kleinere Staaten dreijährige. Der Beginn des Finanzjahres ist gleichfalls verschieden. Die Finanzperiode läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember in Bayern, Österreich-Ungarn, Frankreich, der Schweiz, Rußland und einigen anderen Staaten. Im Deutschen Reich beginnt die Finanzperiode am 1. April und endigt am 31. März; ebenso in Preußen, Württemberg und vielen deutschen Mittel- und Kleinstaaten, dann in England; wieder in anderen Ländern währt sie vom 1. Juli bis 30. Juni (z. B. in den Vereinigten Staaten, Italien, Spanien).

Das wichtigste Beispiel eines *stabilen* oder *konstanten* Etats bietet *England* in seinem konsolidierten Fonds. Von den dauernden Ausgaben sind vor allem die Zinsen der Staatsschuld, die Zivilliste, deren Höhe auf Lebensdauer des Monarchen zwischen Krone und Parlament vereinbart wird, ein Teil des Zivilstaatsdienstes und des Pensionsetats, das ist etwa der dritte Teil der Gesamtausgaben, auf den konsolidierten Fonds (über zwei Drittel aller Einnahmen) angewiesen. Diese Ausgaben kommen nicht in das jährliche Budget. Sie werden gedeckt durch die Einnahmen des konsolidierten Fonds. Allein

diese Einnahmen liefern noch einen beträchtlichen Überschuß, welchen das Parlament zur Bestreitung der jährlich zu bewilligenden Ausgaben verwendet. So bleibt nur etwa ein Siebentel des Ausgabeetats noch durch solche Einkünfte zu decken, welche durch jährliche parlamentarische Bewilligung zu beschaffen sind.

§ 196. — Das Budget kann entweder Brutto- oder Nettobudget sein. Das Bruttobudget enthält alle Einnahmen und alle Ausgaben, also auch die Verwaltungs-, Erhebungs- und Betriebskosten, während beim Nettobudget die letzteren in Abzug gebracht sind und nicht mit aufgeführt werden. Das Bruttobudget allein gewährt ein Urteil über die Rentabilität der Erwerbsanstalten, über die ganze Größe der Steuerbelastung, was namentlich bei den Zöllen und Aufwandsteuern von Wichtigkeit ist, einen Aufschluß in bezug auf die Zweckmäßigkeit gewisser Erhebungsformen und die Größe der Kosten der einzelnen Verwaltungszweige. Mit der Ausbreitung der verfassungsmäßigen Staatswirtschaft, mit der staatlichen Zentralisation der ganzen Verwaltung und dem heute herrschenden Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit, wonach alle Ab- und Eingänge mindestens rechnungsmäßig in einer Kasse zusammenfließen, ist denn auch eine entschiedene Hinneigung zum Bruttoetat unverkennbar. Tatsächlich ist aber das System der Brutto- oder Nettoetats in keinem Staate völlig rein durchgeführt. Alle Budgets enthalten wenigstens teilweise Nettoaufstellungen. Die ganze Frage ist nach dem heutigen Stand der Budgetbehandlung übrigens formaler Natur, da ja den gesetzgebenden Körpern das ganze Material der Finanzgebarung, also einschließlich der Einzel- und Spezialetats, in Vorlage gebracht wird. Doch ist das Bruttobudget für die allgemeine Kenntnisnahme und die wissenschaftliche Vergleichung ungleich wertvoller als das Nettobudget.

Unter den deutschen Staaten haben Württemberg, Sachsen und Hessen Nettoetats; die den Nettoetats beigegebenen Einzeletats sind aber Bruttoetats. Auch der Etat des Deutschen Reiches, der prinzipiell seit 1900 ein Bruttoetat ist, ist insoferne Nettoetat, als die Einzelstaaten die Reichsabgaben gegen feste Prozente (ausgenommen Zölle und Salzsteuer) erheben und nur den Nettoertrag an die Reichskasse abliefern. Preußen, Bayern und die meisten anderen deutschen Staaten haben in der Hauptsache Bruttoetats; ebenso Frankreich, Österreich-Ungarn, England, Italien.

§ 197. — Von besonderer Wichtigkeit ist die Scheidung des Budgets in ordentliches und außerordentliches. Bereits oben ist an anderer Stelle von dem ordentlichen und außerordentlichen Bedarf die Rede gewesen. An diese Ausführungen ist hier anzuknüpfen: denn die Unterscheidung des Budgets in dem eben erwähnten Sinne geht zurück auf den Unterschied von ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen.

Ordentliche Ausgaben und Einnahmen sind diejenigen, welche regelmäßig in jeder finanzgesetzlichen Periode wiederkehren, die sich im ganzen gleich bleiben oder nur allmählich entsprechend den allgemeinen Entwicklungstendenzen verändern; dagegen verstehen wir unter außerordentlichen solche, welche einmal oder in unregelmäßiger Zeitfolge auftreten, von wechselnder Höhe sind und häufig ganz unvorhergesehen erscheinen. In der Regel werden nun die einmaligen und unperiodischen Bedarfe und Einnahmen zusammen in einem außerordentlichen Budget, die übrigen im ordentlichen Budget vorgetragen.

Es ist aber zu betonen, daß bei der Frage, was in den ordentlichen und was in den außerordentlichen Etat gehört, die Periodizität allein nicht entscheiden kann; speziell bei den Ausgaben kommt auch deren Höhe und der Zweck in Betracht. Nur besonders große Bauten z. B., die in absehbarer Zeit sich nicht wiederholen werden, dürfen als außerordentliche Ausgaben gelten, während die zahlreichen kleineren Bauwerke, die in den verschiedenen Verwaltungszweigen erfahrungsgemäß Jahr für Jahr erforderlich sind, zum ordentlichen Etat gehören. Ebenso ist es mit solchen Ausgaben, welche zwar nicht alle Jahre, aber doch nach Ablauf kürzerer oder längerer Zeit wiederkehren, z. B. mit den Ausgaben für Ersatz von Kriegsschiffen, der regelmäßig nach einer bestimmten Reihe von Jahren zu erfolgen hat. Für solche nur scheinbar außerordentliche Ausgaben ist im ordentlichen Etat Vorsorge zu treffen. Außerordentliche Ausgaben im engeren Sinne des Wortes sind solche, welche von bedeutender Höhe sind und bei denen man eine periodische Wiederkehr als ausgeschlossen betrachten kann, in erster Linie Kriegsausgaben, ferner solche, welche rentierende, dauernde Kapitalanlagen darstellen, wie der Bau von Eisenbahnen u. dgl.

Bei der praktischen Handhabung der Budgets sind zwei Arten der Behandlung der außerordentlichen Titel zu unterscheiden. In den meisten Staaten gibt es nur ein Budget, in dem sowohl die ordentlichen wie die außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen aufgenommen sind, während sie in anderen in zwei getrennten Budgetteilen vorgetragen werden oder über die außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen durch besondere Gesetze Bestimmung getroffen wird.

Das Deutsche Reich bringt die Unterscheidung zwischen den außerordentlichen Ausgaben in solche, die nur scheinbar, und solche, die wirklich außerordentliche sind, in seiner Budgetaufstellung klar zum Ausdruck. Es unterschied früher fortdauernde und einmalige; die einmaligen wurden wieder in einmalige Ausgaben des ordentlichen und des außerordentlichen Etats zerlegt. In den letzteren wurden Ausgaben eingestellt, von denen man annahm, daß sie nicht periodisch wiederkehren, sowie solche, welche eine im Vergleich zum Gesamtetat beträchtliche Höhe aufwiesen. In der Praxis freilich wurden nicht selten auch Ausgaben, die eigentlich ordentliche und aus laufenden Einnahmen zu decken waren, durch Schuldaufnahme bestritten. Nunmehr wird der Etat in den ordentlichen und außerordentlichen geschieden; die ordentlichen Ausgaben zerfallen wieder in fortdauernde und einmalige. Neuerdings sind auch Grundsätze darüber aufgestellt, welche Ausgaben als einmalige zu behandeln und mit Mitteln des ordentlichen Etats zu decken sind, und welche als außerordentliche zu gelten haben. S. darüber Anhang § 7 Anmerkung.

In Preußen werden im Budget unter den Ausgaben 2 Gruppen geschieden: 1. dauernde Ausgaben, 2. einmalige und außerordentliche Ausgaben. Unter die zweite Gruppe fallen sowohl Ausgaben, die rücksichtlich der Deckung ebenso behandelt werden wie ordentliche, als auch diejenigen, die durch Kredite oder außerordentliche Einnahmen gedeckt werden. Daneben werden auch noch außerhalb des Etats in besonderen Gesetzen außerordentliche Verwendungen verlangt, welche durch Anlehen befriedigt werden.

In Bayern hatte das Budget bis 1908 zwei Rubriken: ordentliche und außerordentliche Ausgaben und Einnahmen. Als außerordentliche Ausgaben galten die einmaligen Ausgaben der verschiedenen Dienstzweige, die, sofern sie sich in mäßiger Höhe bewegten, hinsichtlich der Deckung den ordentlichen Ausgaben gleichgestellt wurden. Einmalige Ausgaben von besonderer Höhe dagegen wurden von den übrigen außerordentlichen Ausgaben abgetrennt und im Finanzgesetz speziell geregelt. Zu ihrer Deckung wurden teils die Erübrigungen, teils Anlehen benutzt. Seit dem Budget von 1908/09 bilden die ordentlichen Ausgaben und Einnahmen und die außerordentlichen zwei gesonderte Budgetteile. Alle einmaligen Ausgaben, die in ihren Gesamtheit in jeder Finanzperiode sich wiederholen, auch wenn sie in bezug auf ihre Zweckbestimmung im einzelnen wechseln (also vor allem Neu- und Erweiterungsbauten), werden in das ordentliche Budget aufgenommen.

Württemberg kennt keine strenge formale Scheidung im Budget; viele

der einmaligen Ausgaben werden im Finanzgesetze oder in besonderen Gesetzen geregelt und teils durch Einnahmen aus den Vermögensbeständen der Kassenverwaltung, teils durch Kreditaufnahme gedeckt.

Literatur. — R. Gneist, Budget und Gesetz, 2. Aufl. Berl. 1897. René Stourm, Le budget. v. Heckel, Das Budget, Leipz. 1898. G. Schanz, Artikel Budget und G. Jellinek, Art. Budgetrecht, im Handw. d. Staatsw. Bd. 3. O. Schwarz, Formelle Finanzverwaltung in Preußen und im Reich, Berl. 1907. Verschiedene Artikel von Laband, Joël und Thrän in den Ann. d. D. Reichs 1873, 1888, 1891—93, 1895, 1900—1903. G. Herrfurth, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, 4. Aufl., Berl. 1905. Hövermann, Zur Reform des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens, Bonn 1905. Löffler, Die notwendigen Änderungen unseres Staats-, Kassen- und Rechnungswesens, in Conrads J. 1907. — A. Wagner, Ordnung des österreichischen Staatshaushaltes, Wien 1863. v. Czörnig, Darstellung der Einrichtungen über Budget, Staatsrechnung und Kontrolle, Wien 1866. Seidler, Budget und Budgetrecht, Wien 1885. v. Possauer, Systematische Darstellung des österr. Staatskassen- und Verwaltungswesens, Wien 1902.

2. Bilanz, Überschuß und Defizit.

§ 198. — Die wichtigste Aufgabe der Finanzverwaltung ist, wie wiederholt schon erwähnt worden ist, die Herstellung und Erhaltung der Bilanz, des Gleichgewichtes zwischen Ausgaben und Einnahmen. In der Regel sind auch die Budgets so aufgestellt, daß Ausgaben und Einnahmen sich formell decken. Aber dem formellen Gleichgewicht entspricht nicht immer ein materielles. Die besonderen Schwierigkeiten, die Summe der Ausgaben und Einnahmen und den Zeitpunkt ihres Eintritts und Anfalls genau zu bestimmen, lassen es erklärlich erscheinen, daß auch in finanziell gut geordneten Staaten bald ein Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben, bald ein Zurückbleiben der ersteren hinter den letzteren, ein Defizit, sich ergibt.

1. Der Überschuß. — Nur ausnahmsweise findet sich ein Überschuß schon in dem den gesetzgebenden Faktoren vorgelegten Etat. Zumeist wird sich erst beim Abschluß der Staatsrechnung über die abgelaufene Finanzperiode, wenn die wirklich gemachten Ausgaben mit den wirklich erzielten Einnahmen verglichen werden, ergeben, ob ein solcher vorhanden ist. Sind Überschüsse nicht regelmäßig oder sind sie von unbedeutender Höhe, so können sie als Zeichen einer gesunden Finanzwirtschaft und eines blühenden Staatswesens gelten. An sich wird ja die Finanzverwaltung bei Feststellung des Budgets die Ausgaben lieber zu hoch, die Einnahmen zu niedrig ansetzen, so daß sich schon daraus kleine Über-

schüsse, namentlich in aufblühenden Zeiten, erklären lassen. Anders ist es bei regelmäßig wiederkehrenden und erheblichen Überschüssen; diese können nicht unter allen Umständen gebilligt werden. Zwar sind sie chronischen Defiziten sicherlich vorzuziehen, aber sie stehen doch im Widerspruch mit Wesen und Aufgaben der Staatswirtschaft; denn diese soll von den Einzelwirtschaften nicht mehr an Beiträgen zu den Staatslasten fordern, als voraussichtlich gebraucht wird. Solche Überschußwirtschaft kann auf irrtümlicher, allzu vorsichtiger Schätzung der Ausgaben und Einnahmen beruhen, sie kann aber auch eine beabsichtigte sein, indem die Ausgaben mit Bewußtsein zu hoch, die Einnahmen zu niedrig angenommen werden, um auf diese Weise Mittel für außerordentliche Zwecke flüssig zu machen, die sonst seitens der Volksvertretung nicht bewilligt würden. Das kann unter Umständen und nach Lage der politischen Verhältnisse zweckmäßig sein. Aber es liegt hier die Gefahr nahe, daß beim Vorhandensein solcher Überschüsse auch die Interessenkämpfe politischer und wirtschaftlicher Gruppierungen einsetzen und an Stelle einer sachgemäßen Befriedigung öffentlicher Bedürfnisse eine zufällige und willkürliche tritt. Erhebliche dauernde Überschüsse müssen, wenn nicht besondere Umstände obwalten, die Frage anregen, ob nicht drückende Steuern aufgehoben oder erniedrigt werden können.

Von diesen budgetmäßigen Überschüssen zu unterscheiden sind die *Kassenüberschüsse*, welche dann entstehen, wenn Einnahmen eingehen, für welche es vorläufig an Verwendung fehlt. Diese werden bis zum Augenblick des Bedarfs bei einer Bank verzinslich angelegt. Auf den Gang der Finanzwirtschaft haben sie keinen Einfluß.

§ 199. — 2. *Das Defizit.* — Wie Kassenüberschüsse können auch *Kassendefizite* entstehen. Sie stellen sich dann ein, wenn Einnahmen verspätet eingehen oder Ausgaben gemacht werden, für die es zurzeit an der Deckung fehlt. Dieses Defizit ist formeller Natur, nur vorübergehend, und berührt das Budget selbst nicht. Es wird dadurch beseitigt, daß später fällig werdende Einnahmen der nämlichen Finanzperiode vorweggenommen werden. Das regelmäßige Mittel hierzu bildet die Ausgabe kurzfristiger Anweisungen

der Finanzverwaltung auf die Staatskasse in Form von Schatzscheinen oder Schatzanweisungen. Mitunter haben große National- oder Zentralbanken die erforderlichen Vorschüsse an die Staatskasse zu leisten. Endlich dient dem gleichen Zweck das sogenannte Verlagskapital, d. h. ein gut fundierter Kassenbestand. Solche Kassendefizite sind an sich unbedenklich, sie sind die notwendige Folge des zeitlichen Auseinanderfallens von Bedarf und Deckung innerhalb einer Finanzperiode. Sie können aber bedenklich werden, wenn sie von einem Wirtschaftsjahr zum anderen sich hinschleppen, wenn sie „chronisch" werden. Dann sind sie nicht mehr formeller Art, sondern wirken auch materiell auf die Finanzgebarung ein. Aus dem Kassendefizit wird ein eigentliches.

§ 200. — Ein eigentliches oder materielles Defizit ist dann vorhanden, wenn es an zureichenden Deckungsmitteln für die Ausgaben fehlt. Von besonderer Wichtigkeit ist dabei die Frage, ob das Defizit im ordentlichen Finanzbedarf oder bei den außerordentlichen Aufwandszwecken entstanden ist. Diese Unterscheidung ist einesteils wichtig zur Beurteilung der Finanzlage eines Staates, anderenteils entscheidend für die Wahl der Deckungsmittel. Das materielle Defizit ist entweder ein budgetmäßiges, d. h. bereits im Etatsentwurf vorgesehen, oder ein wirkliches Defizit, das sich erst im Vollzug des Budgets herausstellt. Beide Arten des Defizits können sowohl im ordentlichen wie im außerordentlichen Bedarfe eintreten.

a) Das Defizit im ordentlichen Bedarfe. — Es ist, wie schon ausgeführt wurde, eine Grundforderung eines geordneten Haushaltes, daß die ordentlichen Ausgaben einer Finanzperiode durch die ordentlichen Einnahmen gedeckt werden. Davon hängt die Blüte des Finanzwesens eines Staates ab; eine häufigere Verletzung dieses Grundsatzes führt zu Unordnung und finanziellen Verlegenheiten. Zeigt es sich, daß die bisherigen ordentlichen Einnahmen für die Befriedigung der ordentlichen Bedürfnisse nicht mehr ausreichen, sei es, weil die Einnahmen ab-, oder die Ausgaben zugenommen haben, so kann, falls eine Ersparung in den Ausgaben unmöglich erscheint, nur eine Vermehrung der regelmäßigen Einnahmen Abhilfe bringen. Da eine Erhöhung der privatwirtschaft-

lichen Erwerbseinkünfte und der Gebühren nach der Natur dieser Einkünfte nicht leicht möglich ist, auch in der Regel nur geringe Abhilfe zu bringen vermöchte, so bleibt als Ausweg nur eine Erhöhung oder Neueinführung von Steuern. Wenn sich manche von Defiziten bedrängte Staaten dieser Regel entschlagen und Defizite im ordentlichen Bedarfe durch Aufnahme von Schulden beglichen haben, so ist dies Verfahren zwar bequemer, aber kurzsichtig und führt mit Sicherheit zu Mißwirtschaft und Untergrabung des Staatskredits.

b) Das Defizit im außerordentlichen Bedarfe. — Es tritt ein, wenn die Summe der außerordentlichen Ausgaben nicht mehr durch Überschüsse des ordentlichen Etats gedeckt werden kann. Hier handelt es sich also nur um den außerordentlichen Bedarf im eigentlichen Sinne des Wortes, der unvorhergesehen auftritt und wegen seiner Größe aus den ordentlichen Einnahmen nicht mehr bestritten werden kann. Wir zählen hierher den Bedarf für umfangreiche Eisenbahn- und Kanalbauten, für Neueinrichtungen in Heer und Flotte, für große Verwaltungs- und Justizreformen, bei großen Elementarereignissen und plötzlich aufgetretenem allgemeinem Notstande und ganz besonders den Bedarf für den Kriegsfall.

§ 201. — Für die Ordnung der Finanzwirtschaft wäre es am günstigsten, wenn auch solche außerordentliche Ausgaben durch vorhandene Staatseinkünfte, Überschüsse aus früheren Jahren u. dgl. gedeckt werden könnten. Dies wird aber nur ausnahmsweise der Fall sein; in der Regel müssen außerordentliche Aushilfen herangezogen werden. Die Mittel nun, einen solchen außerordentlichen Bedarf zu decken, sind 1. der Verkauf von Staatsvermögen, 2. das Zurückgreifen auf den Reservefonds und den Staatsschatz, 3. die Erhöhung oder Neueinführung von Steuern, 4. die Aufnahme von Anlehen.

1. Verkauf von Staatsvermögen. — Von dem Verkauf gut rentierenden Staatsvermögens, das sich für die Bewirtschaftung des Staates eignet, wie etwa der Eisenbahnen, wird schon aus wirtschaftlichen Erwägungen abzusehen sein. Als verkäufliche Güter kämen also hauptsächlich diejenigen in Betracht, deren Bewirt-

schaftung durch den Staat weniger empfehlenswert ist, wie Feldgüter und Fabrikunternehmungen. Aber solche Verkäufe lassen sich gerade in Zeiten, in denen man schnell der Deckungsmittel bedarf, nicht ausführen, weil es dann schwer sein wird, angemessene Preise für sie zu erzielen, und können naturgemäß nicht öfter wiederholt werden.

2. Der Reservefonds und der Staatsschatz. — In vielen Staaten findet sich in dem Jahresbudget ein allgemeiner Reservefonds, der im Falle des Eintritts unvorhergesehener Bedürfnisse herangezogen werden kann. Da er aber in der Regel nur klein ist, so können auch nur kleine Störungen und unbedeutende Schwankungen im Budget durch ihn ausgeglichen werden. Für größere außerordentliche Ausgaben sind solche Reservefonds regelmäßig unzulänglich. Die Berechtigung von derartigen Fonds, namentlich von größeren Reservefonds, für die Gegenwart wird auch entschieden bestritten. Es wird darauf hingewiesen, daß die Aufnahme einer schwebenden Schuld oder die Ausgabe von Schatz- und Kassenanweisungen dieselben Dienste tun. Auch könne das bereits oben erwähnte Verlagskapital, das der Finanzverwaltung als Betriebsfonds außer den budgetmäßigen Einnahmen zur Verfügung steht, zu gleichen Zwecken wie ein Reservefonds herangezogen werden.

Einen Reservefonds im großen Stile stellt ein Staatsschatz dar. Das Zurückgreifen auf den in günstigen Zeiten angesammelten Staatsschatz zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse war in früheren Zeiten, in denen das Kapital teils gering, teils wenig beweglich war, die Steuern noch wenig ergiebig waren und Anlehen nicht leicht realisiert werden konnten, ein häufig geübtes Mittel, um aus finanziellen Verlegenheiten zu kommen. Für moderne Verhältnisse sind Steuererhöhungen und Anlehen dem Staatsschatz vorzuziehen. Denn ein Staatsschatz, der groß genug wäre, um für alle oder die meisten Bedarfsfälle zu genügen, würde der inländischen Industrie eine große Menge von Kapitalien entziehen, dem Staate große Zinsenverluste bereiten und den Zinsfuß der übrigen Kapitalien erhöhen. Wohl aber kann die Einrichtung eines Kriegsschatzes von einer gewissen Höhe, um im Falle

eines Krieges ohne Säumen die ersten notwendigen Vorkehrungen treffen zu können, auch unter den heutigen Verhältnissen noch empfohlen werden.

Nach G. v. 11. Nov. 1871 ist im Deutschen Reich, anknüpfend an preußische Einrichtungen, aus der französischen Kriegskontribution der Betrag von 120 Mill. Mk. gemünzten Goldes als Reichskriegsschatz zu dem eben bezeichneten Zweck ausgeschieden worden.

3. und 4. Erhöhungen und Neueinführung von Steuern oder Aufnahme von Anlehen. — Die Frage, ob zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse die Steuererträge vermehrt oder Anlehen aufgenommen werden sollen, ist eine sehr bestrittene. Sie kann auch nur von Fall zu Fall entschieden werden. Namentlich hängt die Beantwortung von der Größe des Bedarfs, von dem beabsichtigten Zweck und von dem bestehenden Steuersystem ab.

Zugunsten der Steuerbenützung führt man vornehmlich an, daß die Privatwirtschaften viel eher geneigt sein werden, eine erhöhte Arbeitsamkeit und Sparsamkeit eintreten zu lassen, wenn der Staat die für seine Bedürfnisse nötigen Summen den einzelnen durch Steuern abnimmt, ohne Verzinsung und Rückzahlung zu gewähren, als wenn er Schuldscheine dafür ausstellt und Zinsen zahlt. Ferner, daß durch Steuerzahlung in der Regel die Grundlagen der nationalen Gütererzeugung nicht vermindert werden, während durch Anlehen die Kapitalien der auf Vermehrung der Produktion gerichteten Verwendung entzogen würden. Auch führe die Erhöhung und Vermehrung der Steuern, weil bei den Staatsangehörigen in hohem Grade unbeliebt, zu größerer Sparsamkeit und vorsichtigerer Prüfung der Ausgaben, während Anlehen, deren Druck nicht unmittelbar fühlbar ist, leichter bewilligt und nicht selten auch zur Durchführung von Unternehmungen von zweifelhaftem Werte benutzt würden.

Gegen die Erhöhung des Steuerertrages spricht folgendes. Einmal ist in den hauptsächlichsten außerordentlichen Bedarfsfällen, nämlich bei Kriegen und Kriegsrüstungen, eine rasche Erhöhung der bestehenden oder die Einführung von neuen Steuern meistens unmöglich. Einer Steuererhöhung steht auch das Be-

denken entgegen, daß die Steuersysteme in bezug auf gerechte Verteilung manches zu wünschen übrig lassen und die Ungleichmäßigkeit mit dem steigenden Steuerfuß zunimmt. Des weiteren macht man geltend, daß durch Anlehen doch zumeist nur verfügbare und nicht für andere Zwecke notwendige Summen in Anspruch genommen würden, während Steuererhöhungen auf die Lebenshaltung weiter Kreise der Bevölkerung drücken können.

Angesichts der Tatsache, daß die meisten Staaten in den letzten Jahrzehnten eine außerordentlich starke Mehrung ihrer Schulden erfahren haben, hat sich doch mehr und mehr die Überzeugung Bahn gebrochen, daß es im Interesse einer dauernden Ordnung der Finanzen dringend erwünscht sei, mit der Aufnahme neuer Anleihen so zurückhaltend als möglich zu sein. Die Rücksicht sowohl auf die dauernde Ordnung der Finanzen, wie auf die Bedürfnisse der kommenden Geschlechter legen ein solches Verhalten nahe. Je mehr die Gegenwart die ihr zugefallenen Ausgaben in der Form von Zinsen und Tilgungsquoten auf die Zukunft überwälzt, umso schwerer wird es dieser werden, im Falle unabweisbarer, großer, plötzlich auftretender Bedürfnisse den Staatskredit in Anspruch zu nehmen. Deshalb soll nicht nur bei der Scheidung des ordentlichen und außerordentlichen Bedarfs mit aller Strenge verfahren und der erstere, einschließlich der gewöhnlichen einmaligen Ausgaben, stets durch laufende Mittel gedeckt, sondern auch bei Bestreitung des außerordentlichen Bedarfs soweit als möglich die Leistungsfähigkeit der Gegenwart durch vorübergehende Erhöhung oder Neueinführung von Steuern in Anspruch genommen werden. Gewiß wird in dem wichtigsten Fall eines außerordentlichen Bedarfs, nämlich bei Aufbringung von Kriegskosten, die Mehrung der Steuereinnahmen allein unzulänglich sein, teils weil sofort beim Beginn eines Krieges große Mittel bereit stehen müssen, teils weil bei bedeutender Höhe des Bedarfes die Steuern zu drückender Höhe emporsteigen würden. Aber die Erfahrung der jüngsten Zeit hat den Beweis erbracht, daß es bei ernstem Willen wohl möglich sei, einen erheblichen Teil solcher Ausgaben mittels Steuern aufzubringen. Ausgaben für zinsbringende Anlagen allerdings, deren Rentabilität gesichert ist (z. B.

Eisenbahnbauten), können ohne Bedenken ganz auf Anleihen übernommen werden.

Bekannt sind die erfolgreichen Anstrengungen, welche England zu Ende des 18. und in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts gemacht hat, um wenigstens einen Teil der Lasten der napoleonischen Kriege durch Steuern zu decken. Nicht nur wurden die Akzisen und Zölle bedeutend erhöht, sondern es wurden zu diesem Zwecke auch die Einkommensteuer bzw. Zuschläge zu dieser (1798 das sogenannte triple assessment) eingeführt. Ein Beispiel aus der jüngsten Zeit bieten die Vereinigten Staaten. Hier sind die Schulden trotz des spanisch-amerikanischen Krieges in der Zeit vom 30. September 1898 bis dahin 1900 nur von 989 Mill. Dollar auf 1023 Mill. Doll. gestiegen. Der größte Teil der Kriegskosten wurde durch Erhöhung der Steuern gedeckt. Es betrug das Erträgnis der inneren Steuern 1897: 146,7 Mill. Doll., 1899: 273,4 Mill. Doll. Durch das „Kriegssteuergesetz" vom 13. Juni 1898 wurde beispielsweise die Biersteuer verdoppelt, das Erträgnis der Spirituosensteuer von 77 auf 93,6 Mill. gesteigert. Ebenso hat England neuerdings die Steuerschraube in Form der Erhöhung der Einkommensteuer und der Einführung des Zuckerzolles benutzt, um einen Teil der Kosten des südafrikanischen Krieges zu decken. Auch Rußland und Japan haben einen Teil ihres Kriegsbedarfs in dem jüngsten Kriege durch Steuern aufgebracht, letzteres indem es 1904 und 1905 fast alle bestehenden Steuern erhöhte, das Tabakmonopol ausbildete, das Salzmonopol und einige andere Steuern (Fahrkarten-, Erbschaftssteuer, Steuer von Geweben) neu einführte, ersteres, indem es mehrfache Zuschläge zur Tabaksteuer erhob, die Zündhölzchensteuer verdoppelte, den Branntweinpreis erhöhte. Vgl. Hilsenbeck, Die Deckung der Kosten des Krieges in Südafrika usw., Stuttgart 1904.

---

2. Abschnitt.

Das Schuldenwesen.

1. Wesen des Staatskredits.

§ 202. — Der Kredit des Staates ist das Vertrauen, das ein Staat in Hinsicht auf die Erfüllung der von ihm einzugehenden Schuldverbindlichkeiten genießt. Er hängt, wie der Kredit des Privatmannes, von seiner Zahlungsfähigkeit und dem Willen ab, den eingegangenen Verpflichtungen gerecht zu werden. Die Zahlungsfähigkeit beruht ihrerseits wieder auf dem Wohlstande des Volkes und auf der Ordnung der Finanzen, besonders des

Steuersystems, das ja in letzter Linie doch für Verzinsung und Tilgung der Schulden aufkommen muß, bzw. bei verzinslichen Anlagen von der Meinung über deren Rentabilität. Auch die Frage, wie hoch der frühere Schuldenstand sich beläuft, spielt selbstverständlich bei der Kreditgewährung eine hervorragende Rolle. Der gute Wille oder die Redlichkeit des Staates hängt wieder von der Ehrliebe und Gewissenhaftigkeit der Regierung und der Volksvertretung ab. Einen Zwang zum Zahlen, der bei den Privaten den mangelnden Willen ersetzt, gibt es dem Staate gegenüber nicht, es sei denn, daß ausländische Forderungen von fremden Regierungen unterstützt werden. Allerdings wird der Staat im eigenen Interesse darauf bedacht sein, seine Schuldverbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen, weil er nur dann hoffen kann, stets ausreichenden und billigen Kredit zu erhalten.

Das Recht des Staates, Anlehen aufzunehmen, ergibt sich aus der dauernden Natur des Staates, d. h. aus dem Umstande, daß nützliche Aufwendungen der Gegenwart auch der Zukunft zugute kommen, und daß an der Abwehr eines Unheils, z. B. einer feindlichen Invasion in der Gegenwart, auch die Zukunft in gleichem Maße interessiert ist. Es kann deshalb nicht für unbillig gehalten werden, wenn durch unabweisbare Ausgaben, welche die Gegenwart nicht mehr mittels Steuern bestreiten kann, auch die Zukunft in Zinsen und Tilgungsquoten mit belastet wird.

Literatur. — Außer den oben S. 464 zitierten Schriften s. besonders: F. Nebenius, Der öffentliche Kredit, Karlsr. 1820; 2. Aufl. 1829. Fulda, Der Staatskredit, Tüb. 1832. E. Baumstark, Über Staatskredit, Staatsschulden und Staatspapiere, Heidelb. 1833. C. Dietzel, Das System der Staatsanleihen, Heidelb. 1845. A. Wagner, Die Ordnung des österreichischen Staatshaushalts, Wien 1868. Derselbe, Art. Staatsschulden, im D. Staatswörterbuch, Bd. 10, Stuttg. 1867, S. 1—58. O. Michaëlis, Über auswärtige Anleihen, in der Vierteljahrsschrift f. Volksw. usw., 1867. E. Nasse, Steuern und Staatsanleihen, i. ZStaatsW. 1868. C. A. Schäffle, Zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfs, ebenda 1883/84. Eberstadt, Die deutschen Staatsanleihen 1874—1900, in Schmollers J. 1901. Fr. Segner, Die bayerische Staatsschuld, insbes. seit Errichtung der Staatsschuldentilgungsanstalt, im FinA. Jahrg. 20 u. 21. Däbritz, Die Staatsschulden Sachsens in der Zeit von 1763—1837, Leipz. Diss. 1906. v. Riecke, Die württembergische Staatsschuld, im Finanzarchiv Jahrg. 2. E. Richter, Das preußische Staatsschuldenwesen, Bresl. 1869. C. Sattler, Die Schulden des preußischen Staates von 1870—91, im FinA. Jahrg. 10. Derselbe, Die Schulden des Deutschen Reichs bis 1891, daselbst Jahrg. 8. Derselbe, Das Schuldenwesen des preuß. Staates und des Deutschen Reichs, Stuttg. 1893. L. Zeitlin, Der Staat als Schuldner, Tüb. 1906. Ferner v. Heckel, Art. Anleihen und Staatsschulden, im Handw. d. Staatsw. — R. Hamilton, An inquiry into the rise

and progress etc. of the national debt, Edinb. 1814; 3. Aufl. 1818. L. C. Dufresne Saint Léon, Etude du crédit public et des dettes publiques, Par. 1824. J. B. Juvigny, Principes élémentaires des emprunts publics etc., Par. 1839. Newmarch, On the loans raised by Mr. Pitt, im Journal of Statistical Society, Bd. 15, Lond. 1855. Ed. Capps, The national debt financially considered, Lond. 1879. Cl. Royer, Des emprunts et des contributions de salut public, im Journal des Economistes, 1866. D. Baxter, National debts, Lond. 1871. Bühler, Histoire de la dette publique en France, 2 Bde. 1866. Schanz, Öffentliches Schuldenwesen in: Die Entwickelung der deutschen Volkswirtschaft im 19. Jahrh. Bd. II, Leipz. 1908. M. Cucheval-Clarigny, Essai sur l'amortissement et sur les emprunts d'états, Par. 1886. G. Sydow, Theorie und Praxis in der Entwicklung der französischen Staatsschuld seit d. J. 1870, Jena 1903. V. V. Zambelli, Del credito privato e pubblico etc., Padua 1850, 2 Bde. A. Messedaglia, Dei prestiti pubblici e del miglior sistema di consolidazione, Mail. 1850. G. Ferraglio, I debiti pubblici, Turin 1869. Salandra, I debiti pubblici nell' economia nazionale, Neapel 1877. G. Ricca-Salerno, Teoria generale dei prestiti pubblici, Mail. 1879.

2. Geschichte des Staatsschuldenwesens.

§ 203. — Wie das ganze Finanzwesen, so weist auch das öffentliche Kreditwesen der früheren Zeit einen ausschließlich oder vorwiegend privatrechtlichen Charakter auf. Nicht der Staat war es, welcher Schulden machte, sondern der Fürst. Es ist eine Folge dieser Verhältnisse, daß Kredit regelmäßig nur gegen besondere Sicherheitsstellung gegeben und daß er um so leichter gewährt wurde, je mehr neben dem Vertrauen in die Person des Kreditnehmers auch reale Garantien vorlagen. Die Sicherheiten bestanden anfänglich in der Verpfändung von Edelsteinen, Kronkleinodien und sonstigen beweglichen und unbeweglichen Wertgegenständen, sowie in der Stellung von Bürgen und Geiseln. Selbst mit ihrer persönlichen Freiheit haben sich die Fürsten ihren Gläubigern für haftbar erklären müssen. Eine Sicherheit war für die Gläubiger allerdings um so gebotener, als anfänglich der Nachfolger die Schuldverbindlichkeiten seines Vorgängers nicht oder nur aus Pietät oder bedingt übernahm. In Republiken mußte der öffentliche Kredit, der hier an die Person des Staatsoberhauptes nicht wohl anknüpfen konnte, zuerst an andere, öffentlichrechtliche Garantien sich anlehnen. So finden wir, daß schon seit dem 13. Jahrhundert in den norditalienischen Stadtstaaten die Staatsgläubiger sich zur Sicherung ihrer Forderungen die Überlassung von Staatseinkünften ausbedangen. Dieses Beispiel fand auch in anderen Ländern Nachahmung. Entsprechend dem Charakter des mittelalter-

lichen Finanzwesens wurden vor allem die Einkünfte aus den Domänen als Pfandobjekte bestellt. Aber auch ganze Landesteile sind den Gläubigern überlassen worden, die nun die erforderlichen Ausgaben in dem verpfändeten Bezirk zu bestreiten hatten und aus den Überschüssen die Zinsen und Tilgungsquoten entnahmen. Mit der Ausbildung der Regalien dienten auch diese als Pfandobjekte. Ebenso wurden Ämterverkäufe zur Kreditaufnahme benutzt; auf ihnen beruhten die Leibrenten in dem mittelalterlichen Frankreich. Oder den Beamten wurden gegen Kapitalzahlung Sporteln oder Gehaltserhöhungen eingeräumt. Ein weiterer Schritt zur Ausbildung des Kredits nach der öffentlichrechtlichen Seite hin geschah, als in England die Gläubiger eine Mitverbürgung des Parlaments forderten.

Mit dem Aufkommen und der Ausgestaltung des Steuerwesens wurden Steuern immer häufiger als Pfandobjekte gewählt und diese den Gläubigern zum Zweck der Verzinsung und Tilgung ihrer Guthaben überlassen. Namentlich hat sich das Königtum in Frankreich der Generalpächter bedient, um sich durch sie erst später fällige Abgaben vorauszahlen und Anlehen vermitteln zu lassen. Auch Befreiungen von gewissen Steuern gegen einmalige Kapitalzahlungen kamen vor. In den deutschen Städten des Mittelalters, über deren Finanzwesen wir unterrichtet sind, waren Schulden, und häufig sehr hohe, eine gewohnte Erscheinung und Schuldaufnahmen wiederholten sich in manchen Städten nahezu jährlich; hier dienten sie freilich auch dazu, den Bürgern Gelegenheit zu rentierlicher Anlage ihrer Ersparnisse zu geben. Die deutschen Könige waren schon infolge der unsicheren und schwankenden Einkünfte, die meisten auch wegen der Unzulänglichkeit ihrer Mittel, zur Aufnahme von Vorschüssen und Anlehen genötigt. In England hatte sich unter Heinrich III. und den folgenden Königen eine erhebliche Schuld angesammelt, die erst unter der Königin Elisabeth in Ordnung gebracht wurde.

Die Formen, in welchen die Schulden aufgenommen wurden, waren wohl zumeist die des Verkaufs von Zeitrenten, wobei der Schuldner sich das Recht vorbehielt, nach einer gewissen Zeit die Rente zurückzukaufen, oder des Verkaufs von Leibrenten, bei denen

der Schuldner in der jährlichen Rente zugleich eine Quote des Kapitalbetrages zurückbezahlte und mit dem Tode des Gläubigers die Schuld getilgt war. In Frankreich wurden unter Franz I. im Jahre 1522 mit Hilfe der Stadt Paris Leibrenten in größerer Ausdehnung verkauft. Neben den Leibrenten erscheinen hier seit Mitte des 17. Jahrhunderts die Zeitrenten und zwar als einfache Zeitrenten, als Überlebensrenten und als Tontinen. Die Zinsbeträge waren zumeist sehr hohe, 10—12% und mehr. Dabei darf allerdings nicht verkannt werden, daß die Gläubiger oft zu hohen Risikoprämien berechtigt waren; denn nicht selten entzogen sich die Schuldner in arglistiger und gewaltsamer Weise ihren Verpflichtungen.

§ 204. — Der öffentliche Kredit des Mittelalters war in jeder Beziehung unorganisch und unentwickelt. Der Mangel einer geordneten Finanzwirtschaft brachte es mit sich, daß er sowohl zur Befriedigung ordentlicher wie außerordentlicher Bedürfnisse benutzt und daß an eine regelmäßige Verzinsung und Abtragung der Schulden nicht gedacht wurde. Diese Zustände dauerten während des 16. und 17. Jahrhunderts fort. Ein lehrreiches Beispiel bietet Frankreich. Neben den bisher erwähnten Anlehensformen erschienen hier Lotterieanlehen und einige Anlehen mit festen Rückzahlungsterminen, die noch zu Colberts und Terrays Zeiten bei einzelnen Kapitalisten und Bankhäusern, später auf dem Wege der öffentlichen Subskription aufgenommen wurden. Außer diesen offenen Anlehen gab es auch versteckte, und zwar zwei Arten: Münzverschlechterungen und Benutzung von Kreditscheinen. Die ersteren haben die gleiche Form wie in Preußen und anderwärts, nur daß sie in Frankreich in weit ausgedehnterem Maße verwendet wurden. Mit Kreditscheinen aller Art war der Markt überfüllt; sie bildeten eine schwebende Schuld, die weit ansehnlicher war als die konsolidierte. Die Schatzmeister, die Generalschatzmeister, die Generaleinnehmer, die Schuldenkasse und andere gaben Papiergeld aus, desgleichen der Staat selbst unter der Form von Schatzscheinen, Staatsscheinen, Bankbillets. Sie wurden später in konsolidierte Schulden verwandelt, aber die Zinszahlung wurde wiederholt eingestellt, so daß der öffentliche Kredit zugrunde ging. Unter

Sully war Ordnung im Staatshaushalt, ja es gelang ihm, einen nicht unerheblichen Staatsschatz anzusammeln. Aber mit dem Tode Heinrichs IV. und Sullys Entlassung endigte diese kurze Glanzperiode, um einer Zeit der größten Verwirrung Platz zu machen. Man verschleuderte nicht nur die angesammelten Schätze, sondern griff wieder zu den alten Mitteln der früheren Zeit, um die notwendigen Summen aufzutreiben, zu Anlehen mit überhohem Zinsfuße, Errichtung zahlloser neuer Ämter gegen Kapitalzahlung, Verpfändung der Domänen, Zwangsanlehen, Rentenverkürzungen u. dgl. Noch einmal schien Frankreich geordnete Kreditzustände erhalten zu sollen, als Colbert eine bessere Finanzverwaltung durchführte, eine Caisse des emprunts errichtete und die 30 Millionen Renten, auf welche die Schuld im Jahre 1663 angeschwollen war, auf 8 Millionen herabbrachte, jene Summe, welche er selbst einmal als diejenige bezeichnet hatte, die Frankreich ohne Gefahr tragen könne. Aber mit dem Tode Colberts riß neuerdings Unordnung ein; in dem letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts wurden fast jährlich neue Anlehen aufgenommen. Noch schlimmer wurde es unter Ludwig XV.: wir erinnern nur an die Assignatenwirtschaft und die wiederholten Staatsbankerotte, an die Lotterie- und Tontinenanlehen in den 1740er und 50er Jahren, an die fortwährenden Einstellungen der Rentenzahlungen, an die Zwangsanlehen und ähnliche Operationen. Als Turgot die Finanzen übernahm, betrug die Höhe der Schuldzinsen 119752753 Livres; dazu kam noch eine Schuld, welche Turgot als dette arriérée exigible bezeichnete, mit einem Kapitalbetrag von 235261360 Livres. Der gesamte Zinsenetat betrug damals ca. 154 Millionen, das waren 40% der gesamten Staatseinnahmen, die im Jahre 1775 auf 377287637 Livres veranschlagt waren. Und dabei waren viele Schuldverbindlichkeiten auf unrechtmäßige Weise gelöst worden. In der Verzweiflung griff man zu höchst bedenklichen Mitteln; die versteckten und die Zwangsanlehen nahmen die abenteuerlichsten Formen an, aber sie ergaben in der Zeit von 1689—1715 mehr als 900 Millionen Livres. Sehr beliebt war der Ämterverkauf, namentlich gegen das Ende der Regierung Ludwigs XIV. und während der Regentschaft. Man zwang die Beamten

gegen die Gewährung höherer Gehälter zu bestimmten Geldleistungen und erzielte auf diesem Wege 120 Millionen.

Nicht so schlimm waren die Zustände in England, obwohl es auch hier den Fürsten oft schwer genug fiel, Anlehen zu erhalten. Antizipationen von Steuern durch Verpfändung derselben blieben die stehende Form der Kreditaufnahmen, ergänzt (seit 1692) durch Anlehen gegen 99jährige Renten, auch Leibrenten und Tontinen. Nur in den großen Handelskompagnien hatte man Gesellschaften an der Hand, welche gegen Gewährung und Verlängerung von Privilegien zu Vorschüssen geneigt waren. Im Jahre 1701 betrug die Staatsschuld 16,4 Millionen Pfd. St., die jährliche Zinsenlast 1,3 Millionen, Ende 1714 die dauernde Schuld an die Kompagnien 20,5 Millionen Pfd. St.; dazu eine Rentenschuld von 26, eine schwebende von 5 Millionen, im ganzen 54 Millionen Pfd. St. mit 3,35 Millionen Zinsen, die bis zum Jahre 1738 infolge guter Fortschritte des Staates auf 46 Millionen Pfd. St. herabgemindert werden konnten.

In Preußen führten noch zu Ende des 18. Jahrhunderts die Notzeiten der Kriege zur äußersten Anspannung des Kredits und zur Wahl von Kreditmitteln, welche nach heutiger Auffassung gänzlich unzulässig sind. Friedrich II. erhielt wohl kleinere Anlehen von der kurmärkischen Landschaft und aus anderen Quellen, mußte sich aber auch halberzwungene Anlehen von den Dom- und Kollegialstiften, den Städten, den magdeburgischen Landständen usw. verschaffen. Auch Münzverschlechterungen und reichliche Ausgabe von Papiergeld mit Zwangskurs mußten in schwierigen Zeiten aushelfen.

Anderwärts, z. B. in Bayern und Sachsen, waren die Verhältnisse nicht besser, teilweise erheblich schlechter. Kriege, Verschwendungssucht der Fürsten und andere Umstände verursachten ein gewaltiges Anwachsen der Schulden und rückten den Staatsbankerott in bedrohliche Nähe. Die Übernahme der Schulden auf die Landstände, wie sie in Bayern geschah, konnte keine dauernde Hilfe bringen, da die Einnahmen nicht ausreichten, um regelmäßig die Zinsen zu zahlen, geschweige denn das Schuldkapital zu vermindern.

§ 205. — Die kurze geschichtliche Übersicht zeigt, daß die Besserungen im Schuldenwesen, wenn solche überhaupt eintraten, nur langsame Fortschritte machten. Verpfändungen von Domänen und Steuern kommen noch im 18. Jahrhundert in beträchtlichem Umfange vor. Lange Zeiten hindurch sind die Anleihen kurzfristig, weil das Vertrauen der Gläubiger nur auf Monate oder wenige Jahre reicht. Erst allmählich bürgern sich Leib- und Erbrenten, Tontinen, Renten auf 99 Jahre u. dgl. ein. Allein trotz der gegebenen Garantien war der Kredit ein teurer und selbst die üblichen „Würzen" des Kredits, das Versprechen von Lotteriegewinnen und ähnliches, konnten die nötigen Summen nicht immer anlocken. Was den früheren Kredit noch besonders von dem modernen unterscheidet, ist die Verschiedenheit der Anlässe. Die Staaten glichen früher ungeordneten Privatwirtschaften; sie gingen Schuldverbindlichkeiten ein, ohne sich viel darum zu kümmern, ob und wann sie wieder zurückbezahlt werden konnten, und für Zwecke, zu deren Befriedigung Anlehen gar nicht hätten verwendet werden sollen. Es sind nicht, wie es heute doch die Regel ist, wirklich außerordentliche Anlässe, sondern die nächsten Verlegenheiten, die zur Aufnahme einer Schuld führen. Deshalb reicht dann bei außerordentlichen Bedürfnissen der Kredit nicht mehr aus und kommen Mittel vor, die an höchst primitive Verhältnisse erinnern, Zwangsanleihen oder Mitteldinge zwischen solchen und Steuern, Rentenverkürzungen, Münzverschlechterungen und mehr oder weniger verschleierte Bankerotte.

Eine entschiedene Abkehr von den bisherigen Verhältnissen begann erst im zweiten und dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts. Hatten die Revolutionskriege und noch mehr die napoleonischen die meisten Länder bis zur Erschöpfung belastet und vor den Bankerott gestellt, einige auch zum Bankerott selbst geführt, waren die Schulden ins Ungeheuere gewachsen, das Gleichgewicht in den Staatshaushalten aufs tiefste erschüttert, so gewährten die folgenden langen Friedenszeiten die Möglichkeit einer gründlichen Ordnung. Die Neugestaltung des Steuerwesens, die Einführung konstitutioneller Verfassungen, die allmähliche Zunahme des Volkswohlstandes kamen den Gesundungsbestrebungen zu Hilfe. In England, Preußen,

den deutschen Mittelstaaten, wurden erhebliche Schuldbeträge getilgt und Zinsherabsetzungen vorgenommen. Mit den 1840er Jahren begann wieder eine stärkere Zunahme der Staatsschulden, als deren häufigste Ursache in England und Frankreich Kriege und Kriegsrüstungen, in Deutschland Eisenbahnbauten und -verstaatlichungen zu benennen sind. Die wichtigsten Vorgänge aus der Geschichte des Staatsschuldenwesens Englands, Frankreichs, Österreich-Ungarns und Preußens im 19. Jahrhundert sollen im folgenden kurz zusammengefaßt werden.

England trat in das vorige Jahrhundert bereits mit einem außerordentlich hohen und drückenden Schuldenbetrag von rund 465 Mill. Pfd. St. ein. Der Staatskredit war stark erschüttert. Aber die Kriegszeiten von 1800—1815 zwangen zur Aufnahme immer neuer Anlehen, die nur unter schweren Bedingungen zu erhalten waren. Nach Abschluß der Kriegszeit erreichte die Schuld die ungeheuere Höhe von 850 Mill. Pfd. St., von denen 816 auf die Rentenschuld entfielen. Bis Anfang der 1850er Jahre konnte sie, trotz gelegentlicher neuer Anlehen, auf 819 Mill. reduziert werden. Der Krimkrieg brachte neben starker Erhöhung der Einkommensteuer neue Anlehen im Betrage von 34 Mill. Pfd. St.; aber die sofort nach dem Kriege beginnende Tilgung und andere Maßnahmen bewirkten einen allmählichen Rückgang der Schuld auf 628 Mill. im Jahre 1899, so daß in 50 Jahren rund 200 Mill. Pfd. St. getilgt waren. Infolge des südafrikanischen Krieges wuchs aber die Schuld neuerdings um etwa 150 Mill. Pfd. St. und erreichte 1903 771 Mill. Davon waren 68 Mill. Pfd. St. bis 1909 wieder getilgt, so daß die Schuld in diesem Jahre sich auf 703 Mill. belief. Seitdem hat sie sich aber wieder um 30 Mill. gemehrt. Die englische Schuld ist fast ganz aus Ausgaben für Kriege, Kriegsrüstungen und koloniale Zwecke erwachsen. Schulden zum Zweck der Verschleierung von Defizits im Budget sind der englischen Finanzkunst fremd. Eine Eigentümlichkeit der englischen Schuldengebarung bilden die in ziemlichem Umfange vorkommenden Zeitrenten, die den Keim der Tilgung in sich tragen. Der Kurs der Renten ist allmählich von 5, 4 und 3 auf 2½% zurückgegangen und wiederholte große Zinsreduktionen (1822, 1830, 1844, 1853,

1888 usw.) gewährten dem Staatsschatz erhebliche Erleichterungen des Schuldendienstes.

In Frankreich war bei Beginn der Revolution bereits eine für jene Zeit große Staatsschuld von über 2 Milliarden Fr. vorhanden, zu der noch 1½ Milliarden Assignaten kamen. In der Revolutionszeit stieg die Schuld weiter, so daß nur der Staatsbankerott Hilfe bringen konnte. Dadurch wurde die Schuld auf 926 Mill. Fr. reduziert. Die napoleonische Ära brachte dank der Finanzkunst Napoleons und der finanziellen Ausbeutung der unterworfenen Länder trotz der kostspieligen Kriege keine allzu erhebliche Vermehrung der Staatsschuld. Dagegen wuchs diese in der Zeit der Restauration infolge der Kriegs- und Emigrantenentschädigungen sowie anderer Ausgaben auf etwa das Dreifache. Auch während des Julikönigtums fand eine starke Vermehrung statt teils infolge von auswärtigen Unternehmungen (Eroberung von Algier), teils infolge von großen Bauten und anderen inländischen Ausgaben, teils infolge der Umwandlung schwebender Schulden in konsolidierte. Die jährlichen Renten betrugen beim Sturze Louis Philipps rund 244 Mill. Fr. Die zweite Republik war gleichfalls zu zahlreichen Anleiheoperationen und zur Aufnahme schwebender Schulden genötigt. Dabei war der Kurs der emittierten Anlehen kein günstiger. Das zweite Kaiserreich stürzte Frankreich durch die Kriege in der Krim, in Italien und Mexiko, durch Kriegsrüstungen und große Bauten in neue große Schulden, so daß, trotz der Konversionen von 1852 und 1862, die ein Zinserspannis von 191 Mill. Fr. bewirkt hatten, der jährliche Rentenbetrag 400 Mill. Fr. überstieg. Daneben bestand eine nicht unbeträchtliche schwebende Schuld. Beim Ausbruche des deutsch-französischen Krieges betrug die Schuldenlast 13788 Mill. Fr. mit einem jährlichen Zinsenaufwand von 512 Mill. Ungleich höher aber noch waren die Anforderungen, welche der Krieg von 1870/71 an den französischen Staatskredit stellte. Die Schuldenmehrung nur an Rentenschulden erreichte 1873 fast 9 Milliarden Fr. Die schwebende Schuld bei der Bank von Frankreich hatte fast 1500 Mill. Fr. erreicht. Die letztere wurde zwar bis 1875 zurückbezahlt, wuchs aber rasch wieder zu dem ungefähr gleichen Betrag an und

betrug am 1. März 1910 1432 Mill. Fr., was zum guten Teil durch Defizite im Budget veranlaßt wurde. Aber auch die fundierte Schuld nahm teils infolge der großen Bauten zu Ende der 1870er Jahre, teils infolge von Kriegsrüstungen usw. stark zu, so daß sie 1910 die Höhe von 31,5 Milliarden Fr. erreichte. Wenn die jährliche Zinsenlast trotzdem sank, so ist dies den großen Konversionen von 1884, 1887, 1894 und 1903 zu verdanken, die den 3prozentigen Typ verallgemeinert haben.

Besonders schwierig war die finanzielle Lage Österreich-Ungarns zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Im Jahre 1811 näherte sich die fundierte Schuld dem Betrage von 700 Mill. Guld., deren Zinsen großenteils in Papier und nur unregelmäßig bezahlt wurden. Daneben bestand im gleichen Jahre eine schwebende Schuld in Form des Papiergeldes von über 1 Milliarde Guld. Es blieb nichts übrig, als den Staatsbankerott zu erklären, das Papiergeld auf $^1/_5$ seines Nennwertes herabzusetzen und durch neues im Betrage von 208,7 Mill. Guld. zu ersetzen und die Zinsen nahezu aller Obligationen auf die Hälfte zu verringern. Aber die Kriegsereignisse zwangen zu weiterer Mehrung der Schuld und zur Ausgabe neuen Papiergeldes, so daß die erstere 1814 713, das letztere 679 Mill. erreichte, das auch starker Entwertung verfiel. Auch nach Eintritt des Friedens hatte man mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Noch dreimal (nach 1848, 1859 und 1886) mußte zur Emission von Papiergeld geschritten, wiederholt auch die Noten der österreichischen Nationalbank, welche dem Staate großen Kredit gewährt hatte, für uneinlöslich erklärt und mit Zwangskurs versehen werden. Durch Patent vom 21. März 1818 suchte man die Verhältnisse der fundierten Schuld zu ordnen, indem man die von der Zinsreduktion betroffenen Papiere der alten Schuld teils auf dem Wege der Auslosung und des Rückkaufes an der Börse zu tilgen, teils wieder in den Genuß der ursprünglichen Verzinsung in Konventionsmünze zu setzen bemüht war. Die verlosten alten Obligationen wurden durch unkündbare Obligationen, die sog. Verlosungsstaatsschuldverschreibungen, ersetzt. Im übrigen wurden in der Zeit von 1816—1868, wie dies bei dem steten Kreditbedürfnis und den regelmäßigen Defiziten im Staatshaushalt

nicht anders zu erwarten war, zahlreiche Anleihen, darunter auch vier beträchtliche Lotterieanleihen und 1854 ein großes „Nationalanlehen" von 611 Mill. Guld. zu 5% zwecks Konsolidierung der schwebenden Schuld aufgenommen. Seit dem österreich-ungarischen Ausgleich vom 21. Dez. 1867 zerfällt die früher gemeinsame Staatsschuld in drei Teile: die allgemeine Staatsschuld und die Sonderschulden Österreichs und Ungarns. Die allgemeine Staatsschuld, die aus 101 verschiedenen Schuldgattungen bestand, wurde 1866 in eine einheitliche 5prozentige Staatsrentenschuld unifiziert und später durch Tilgungsrenten und einige Anlehen vermehrt. Die österreichische Staatsschuld bestand nach dem Ausgleich aus einer Schuld des Staates an die österreichisch-ungarische Bank. Dazu kamen bald Obligationsschulden, teils mit teils ohne Rückzahlung, die sich teils durch Bahnbauten, und -verstaatlichungen, teils durch die Okkupation von Bosnien-Herzegowina, teils durch Konvertierung schwebender Schulden und sog. Ressort- und Investitionsanlehen rasch mehrten und heute über 6,5 Milliarden Kronen betragen. Mit der Konsolidation von 1868 waren auch Zinsreduktionen für einige ältere Anleihen verbunden. Weitere Konversionen erfolgten 1892 und 1903.

Die Staatsschuld Preußens war Ende des 18. Jahrhunderts verhältnismäßig niedrig; 1797 betrug sie 48 Mill. Tlr. Bis 1815 war sie aber auf 287,6 Mill. angewachsen. Die Kriegsentschädigung Frankreichs, Ersatzleistungen für Verpflegung von Truppen befreundeter Mächte, Verkauf von Domänen und säkularisiertem Kirchengut brachten eine erhebliche Verminderung der Schuld. Immerhin belief sich 1820 die allgemeine Schuld noch auf 217 Mill. Tlr., die schwer genug auf dem ausgebeuteten Lande lagen. Dazu kamen einige noch nicht liquidierte und anerkannte Schulden, 11½ Mill. schwebende Schulden, dann Leibrentenschulden und sonstige Verpflichtungen. Durch konsequente Tilgung gelang es, die allgemeine Schuld bis 1848 auf 158,5 Mill. Tlr. zu verringern. Seit dieser Zeit beginnt sie trotz fortgesetzter Tilgung wieder zu steigen; vor Ausbruch des Krieges von 1866 betrug sie 290, 1869 479,5 Mill. Tlr. Ein Teil dieser Schuldenmehrung war durch Kriegsanleihen, sonstige außerordentliche Ausgaben und Defizite

verursacht, der weitaus größere Teil aber durch Eisenbahnbauten. Im Jahre 1869 wurde ein großer Teil der bis dahin sehr zersplitterten, unübersichtlichen, verschieden verzins- und tilgbaren Schuld in eine einheitliche, 4prozentige konsolidiert, ein anderer aus der französischen Kriegskontribution und Überschüssen des Staatshaushalts zurückbezahlt. Ende der 1870er Jahre begann die Verstaatlichung der Eisenbahnen, die ein starkes Anschwellen der Staatsschulden bewirkte; jedoch sind diese für produktive Zwecke bestimmten Schulden, die den Steuerzahler nicht belasten, anders zu beurteilen als die für allgemeine Staatszwecke aufgenommenen. Alle diese Anleihen sind in die konsolidierte aufgenommen, so daß heute nur ein ganz geringer Betrag außerhalb der Konsolidation steht. Von den gesamten Staatsschulden mit 9,4 Milliarden Mk. entfielen 1910 auf die Eisenbahnschuld 7,1 Milliarden. In den Jahren 1884 und 1885 konvertierte man die höher verzinslichen Papiere in 4prozentige und ging seit 1885 zum 3½prozentigen, seit 1890 auch zum 3prozentigen Typus über, bis das Sinken des Kurses zwang, seit 1908 wieder 4prozentige Papiere zu emittieren. Der Betrag der Schatzanweisungen belief sich 1911 auf 610 Mill. Mk.

Über den damaligen Stand des Schuldenwesens in den deutschen Mittelstaaten s. Anm. zu § 221; über die Entwicklung der Reichsschuld s. Anhang Anm. zu § 7.

3. Einteilung der Staatsschulden.

§ 206. — Es gibt verschiedene Gesichtspunkte, nach denen die Anlehen sich gliedern lassen; die wichtigsten Arten der Staatsschulden sind die folgenden.

1. Verwaltungsschulden und Finanzschulden. — Unter Verwaltungsschulden sind diejenigen zu verstehen, welche bei Ausübung der Verwaltungstätigkeit der einzelnen Verwaltungszweige sich ergeben, zu deren Eingehung eine besondere gesetzliche Ermächtigung nicht erforderlich ist.

Solche Verwaltungsschulden liegen vor, wenn in einzelnen Ressorts Zahlungsverpflichtungen eingegangen werden, welche erst später erfüllt werden sollen, wenn Sachgüter und Dienstleistungen erst einige Zeit nach deren Empfang vergolten werden, wenn

Gelder zur Verwahrung angenommen werden usw. (s. darüber noch unten).

Finanzschulden dagegen sind solche, welche von der Finanzverwaltung, sei es für kürzere oder längere Zeit, aufgenommen werden, um dem Staate die Mittel zur Bestreitung von Ausgaben zuzuführen, für welche andere Einnahmequellen überhaupt nicht oder zurzeit nicht zur Verfügung stehen. Derartige Schulden können eingegangen werden, entweder um einen außerordentlichen Bedarf zu bestreiten, oder um innerhalb einer Finanzperiode den Haushaltsetat kassenmäßig durchzuführen, falls die Einnahmen zeitweilig die Ausgaben nicht decken, oder durch unerwartete Mindereinnahmen oder Mehrausgaben Störungen eintreten. In der Regel bedarf die Finanzverwaltung zur Kontrahierung von Finanzschulden einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung; mitunter können jedoch kurzfristige schwebende Schulden auch auf Grund einer allgemeinen Befugnis aufgenommen werden, die den Finanzminister ermächtigt, in besonderen Fällen Schatzscheine u. dgl. bis zu einem Höchstbetrage auszugeben. In unvorhergesehenen Fällen werden wohl auch ohne ein Gesetz auf Grund einer Verordnung Schulden aufgenommen, wofür später Indemnität der Volksvertretung einzuholen ist.

§ 207. — 2. Mit Rücksicht auf die örtliche Herstammung der zur Aufnahme einer Schuld herangezogenen Kapitalien unterscheidet man die im Inlande kontrahierten und die im Auslande eingegangenen Anlehen.

Unter im Auslande aufgenommenen Anlehen sind solche zu verstehen, deren Schuldtitel sich ausschließlich oder vorwiegend in den Händen von Ausländern befinden. Ob diese tatsächlich im Auslande selbst, d. h. auf ausländischen Börsen, zur Emission gebracht, oder sonstwie von Ausländern erworben werden, ist für die Beurteilung gleichgültig. Inländische Anlehen sind solche, welche sich vorwiegend im Besitze von Inländern befinden.

Diese zunächst äußerliche Unterscheidung ist von großer Bedeutung, da die Wirkung der Anlehen in volkswirtschaftlicher, politischer und finanzieller Beziehung eine verschiedene ist, je nachdem die Gläubiger sich im Inlande oder im Auslande befinden.

Fließen die für die Anleihe nötigen Kapitalien aus dem Inlande, so wird für die inländische Volkswirtschaft eine verschiedene Wirkung zu erwarten sein, je nachdem diese Kapitalien anderen produktiven Anlagen entzogen werden, oder im Inlande bisher nicht beschäftigt waren. Das letztere wird freilich bei der zunehmenden Mobilisierung des Vermögens und bei der in wirtschaftlich hoch entwickelten Ländern üblichen Ausnützung aller Erwerbsgelegenheiten immer seltener der Fall sein. Es müßte denn sein, daß durch die Anleihe inländische Kapitalien, welche bisher im Auslande angelegt waren, heimgezogen, oder daß die Anlehen, wie dies bei einzelnen schwebenden Schulden der Fall ist, nur auf kurze Zeit aufgenommen werden. Werden innere Anlehen unter solchen Umständen von keinen schädlichen Folgen begleitet sein, so ist es nicht ebenso mit denjenigen inländischen Anlehen, durch welche die Kapitalien anderen produktiven Anlagen entzogen werden. Es läßt sich nicht verkennen, daß dann eine neu aufzunehmende Staatsanleihe, welche die Kapitalisten immer durch die Vorzüge der Sicherheit und der langen Dauer der Anlagegelegenheit anziehen wird, besonders in der ersten Zeit die inländische Industrie zu schädigen vermag, indem das für industrielle Unternehmungen zur Verfügung stehende Kapital vermindert und damit der Zinsfuß erhöht und die Produktion beschränkt wird. Allerdings ist auch wieder zu bedenken, daß Anlehen zu unmittelbar produktiven Zwecken, z. B. Eisenbahnbauten, der Industrie und der Lohnarbeit Ersatz für anderweitige Produktionseinschränkungen zu bieten vermögen. Auch können innere Anlehen in Zeiten rückgängiger Konjunkturen, in denen das Publikum von unsicheren Industriewerten weg und festen Anlagen sich zuwendet, der Volkswirtschaft gute Dienste leisten.

Wird die Anleihe bei ausländischen Kapitalisten gemacht, so entfallen die obenerwähnten ungünstigen Wirkungen der Schuldaufnahme. Die Produktion braucht nicht eingeengt zu werden, ja falls das Anlehen zu Zwecken gemacht wurde, mit denen eine Hebung der Industrie und des Handels verbunden ist, z. B zum Eisenbahn- und Kanalbau, wirkt das fremde Kapital direkt befruchtend auf die Volkswirtschaft. Freilich gehen dann auch die

Zinsen ins Ausland; jedoch sind diese für den Fall, daß die Anlage für wirtschaftliche Zwecke gemacht wurde, doch nur ein Äquivalent für die befruchtende Wirkung des fremden Kapitals, beziehungsweise dafür, daß der inländischen Volkswirtschaft alle jene Mißstände erspart blieben, welche eine sonst unvermeidliche Steuererhöhung oder die Aufbringung des Anlehens im Inlande mit sich geführt hätten. Es ist übrigens erklärlich, daß in der Regel nur Staaten mit unentwickelter Volkswirtschaft und geringem Kapitalreichtum sich an fremde Länder wenden, um ihre Anlehen unterzubringen.

Allerdings kann ein ausländisches Anlehen, namentlich wenn ein kräftiger Gläubiger einem schwächeren Schuldner gegenüber steht und seine Stellung in politischer und kapitalistischer Beziehung ausnützt, auch sehr bedenklich werden. Es kann das Inland in Abhängigkeit vom Auslande gebracht werden; der Gläubigerstaat kann in kriegerischen oder Krieg drohenden Zeiten einen massenhaften Verkauf der Papiere vornehmen, damit ein Sinken des Kurses bewirken und den Kredit des verschuldeten Staates untergraben oder wenigstens dessen Politik beeinflussen und bestimmen. Freilich liegt in internationalen finanziellen Beziehungen auch wieder ein mächtiges Moment für die Erhaltung des Friedens.

Es bedarf übrigens kaum der Bemerkung, daß der Staat es nur bis zu einem gewissen Grade in der Hand hat, sich seine Gläubiger im Auslande oder im Inlande zu wählen. Der Staat kann allerdings Bankiers in fremden Staaten mit der Aufnahme seines Anlehens betrauen und die Einzahlungs-, Zinszahlungs- und Rückzahlungsstellen ins Ausland verlegen. Aber es ist nicht ausgeschlossen, daß die Verschuldung an das Ausland durch die Bewegungen des Kapitalmarktes allmählich beseitigt wird, indem die Schuldtitel aus den Händen der Fremden in die Hände von Einheimischen übergehen, so daß die formell äußere Schuld sich in Wirklichkeit in eine innere verwandelt. Andererseits kann der Staat es nicht hindern, daß die Schuldtitel eines inneren Anlehens von Ausländern erworben werden.

§ 208. — 3. Mit Rücksicht auf die den Gläubigern gegebene Sicherheit unterscheidet man die auf eine besondere

Sicherheit gegründeten und die lediglich mit Rücksicht auf die allgemeine Vertrauenswürdigkeit des Staates gewährten Anlehen.

Die Sicherstellung der Gläubiger kann geschehen entweder durch Einräumung von Faustpfändern, oder durch Verpfändung von Domänen, eventuell von Landesteilen und selbst ganzen Ländern, oder durch rechtliche Zuweisung bestimmter Staatseinnahmen, deren Erhebung unter Umständen den Gläubigern selbst eingeräumt wird.

Solche besondere Garantien, die, wie oben gezeigt wurde, in früheren Zeiten häufig vorgekommen sind, sind heute in Ländern mit geordneter Verfassung und Verwaltung und geregeltem Einnahmewesen nicht mehr notwendig und werden seitens der Gläubiger auch nicht mehr gefordert. Wohl aber kommt es auch hier noch häufig vor, daß Anlehen, durch welche eine unmittelbar produktive Anlage, z. B. ein Eisenbahnbau, hergestellt wird, rücksichtlich ihrer Tilgung und Verzinsung in erster Linie auf die Erträgnisse dieser Kapitalanlagen verwiesen werden.

Dagegen wird bei Anlehen gegenüber Staaten von zweifelhafter Vertrauenswürdigkeit auch in der Gegenwart noch seitens der Gläubiger eine entsprechende Realsicherheit, vornehmlich in der Form der Überlassung gewisser Steuern und sonstiger Einnahmequellen, gefordert. Freilich ist auch eine solche Realsicherheit von problematischem Wert, wenn nicht die Interessen der Gläubiger nötigenfalls durch das Einschreiten fremder Mächte vertreten werden.

Realsicherheit wurde angeboten und verlangt bei Aufnahme von Anlehen seitens der Türkei 1881, 1885, 1888 usw., Griechenlands 1887 und 1898, Serbiens 1884 und 1885, seitens Ägyptens bei verschiedenen Anlehen, so 1876, 1877, 1878, 1885, Mexikos 1890. Bei der ägyptischen Anleihe von 1876 wurden die Einkünfte aus dem Tabakszoll und andere Einnahmen, bei der von 1877 (Dette privilégiée) wurden die Einnahmen der Eisenbahnen und des Hafens von Alexandrien unter Begründung einer Spezialhypothek, bei der türkischen von 1881 die Erträgnisse des Tabakmonopols und der Stempel- und Spiritussteuern, bei der mexikanischen von 1893 ein Teil der Zolleinnahmen verpfändet. Die ägyptische Anleihe von 1885 bietet das Beispiel einer Sicherung einer Anleihe durch die Garantie fremder Staaten, indem diese durch einen Vertrag Großbritanniens, Frankreichs, Österreich-Ungarns Rußlands, Italiens und der

Türkei garantiert ist. Bis 1900 hafteten in Preußen die Domänen noch generell für die Staatsschuld.

Literatur s. u. a. W. Kaufmann, Das internat. Recht der ägyptischen Staatsschuld, Berl. 1891. Neumann, Das moderne Ägypten, Leipz. 1893. Morawitz, Die Türkei im Spiegel ihrer Finanzen, Berlin 1903.

§ 209. — 4. Freiwillige und Zwangsanlehen. — Die Zwangsanlehen sind in ihrer reinen Form solche Anlehen, bei denen der Staat zwangsweise bei allen oder bei einzelnen Klassen der Bevölkerung, sei es entgeltlichen, sei es unentgeltlichen Kredit nimmt. Die eigentlichen Zwangs-, auch Steueranlehen genannt, eine früher häufig durch die Not diktierte Form der Anlehen, werden ebenso umgelegt wie die Vermögenssteuern und erfordern deshalb wie diese eingehende Katastrierung und Schätzung der Einzelvermögen. Solche Zwangsanlehen hat aber die Erfahrung durchaus verurteilt. Denn sie entziehen den Privatwirtschaften Vermögensbestände, die vielleicht zur Aufrechterhaltung der Produktion im bisherigen Umfang unentbehrlich sind; sie verteuern der Industrie und dem Handel die erforderlichen Kapitalien; sie treffen die einzelnen sehr ungleich, einmal, weil die Schätzung und Katastrierung immer mangelhaft bleiben wird, sodann, weil auch bei einer den Vermögensverhältnissen wirklich entsprechenden Verteilung der Anlehen doch die Größe des Opfers verschieden ist je nach der bisherigen, mehr oder minder vorteilhaften Verwendungsweise der vorzuschießenden Kapitalien und je nach der größeren oder geringeren Schwierigkeit, das Kapital flüssig zu machen, endlich weil der Staat dadurch zu erkennen gibt, daß er auf anderem Wege nicht die erforderlichen Summen zu erhalten vermag, und so seinen eigenen Kredit untergräbt. Zwangsanleihen lassen sich daher nur in Fällen alleräußerster Not rechtfertigen.

Zu den Zwangsanleihen im weiteren Sinne rechnet man auch die Rückstände in den Ausgaben, die Antizipationen später fälliger Steuern, die Kautionen, vor allem aber das Staatspapiergeld.

Über das Staatspapiergeld wird später eingehender zu handeln sein.

Bei Kautionen ist die Absicht nicht auf Mehrung der finanziellen Mittel gerichtet. Rückstände in den Ausgaben gegenüber den-

jenigen, welche dem Staate entweder Dienste geleistet oder ihm etwas kreditiert haben, wirken im höchsten Grade demoralisierend und kreditzerstörend. Erzwungene Steuervorschüsse kann man wohl nicht als Anlehen bezeichnen, da hier die Absicht der Rückzahlung fehlt; sie können sehr drückend sein, aber in Zeiten der Not, namentlich beim Ausbruch eines Krieges, und der Unmöglichkeit, rasch freiwillige Anlehen aufzubringen, Erleichterung gewähren.

Unter freiwilligen Anlehen sind diejenigen zu verstehen, welche der Staat mittels freier Vereinbarungen bei Kapitalisten aufnimmt, indem er sich an den Geldmarkt wendet, hier seine Anerbietungen macht und im großen und ganzen nach denjenigen Grundsätzen handelt, die auch für das Verhalten eines kreditsuchenden Privatmannes maßgebend sind. In normalen Zeiten und finanziell geordneten Staaten wird der Kredit nur in Form freiwilliger Anlehen in Anspruch genommen.

5. Verzinsliche und unverzinsliche Anlehen. — Der Unterschied besteht darin, daß bei den ersteren der Staat die Verpflichtung zur Verzinsung der aufgenommenen Kapitalien übernimmt, während bei den letzteren den Darleihern keine Entschädigung für Überlassung des Kapitals zuteil wird. Die Regel bilden heute verzinsliche Anlehen; unverzinsliche, die früher nicht selten waren, kommen noch in Form des Papiergeldes oder bei sogenannten unverzinslichen Schatzanweisungen u. dgl. vor, bei welch letzteren aber tatsächlich Zinsen durch Kapitalabzug berechnet werden.

§ 210. — Mit Rücksicht endlich auf die verschiedenen Methoden ihrer Ordnung und besonders auf die Frage der Zeitdauer unterscheidet man

1. die schwebende Schuld (dette flottante),
2. die konsolidierte oder fundierte Schuld (dette fondée),
3. das Papiergeld.

Diese Unterscheidung liegt den folgenden Ausführungen zugrunde. Ihren Abschluß aber findet die Lehre vom Staatsschuldwesen in einer Erörterung der wichtigsten Tatsachen bezüglich der Verwaltung des Schuldenwesens.

Über den dermaligen Stand der Staatsschulden in den wichtigsten Staaten s. Anmerkung zu § 221.

Erstes Kapitel.

Die schwebende Schuld.

1. Begriff der schwebenden Schuld.

§ 211. — Unter der schwebenden oder nicht fundierten Schuld versteht man Staatsschulden, welche zur Einlösung fälliger Zahlungsverpflichtungen, für welche zurzeit andere Mittel nicht zur Verfügung stehen, mit oder ohne Kündigung dienen und die jederzeit oder nach vorausbestimmtem kurzem Zeitraume rückzahlbar sind. Die schwebende Schuld unterscheidet sich von der fundierten oder konsolidierten

1. durch den Zweck; denn er besteht bei der ersten hauptsächlich darin, fällige Zahlungsverpflichtungen, für welche augenblicklich andere Mittel nicht vorhanden sind, zu decken, bei der letzteren in der Beschaffung von Kapitalien für spezielle, meist dauernde Aufgaben des Staates;

2. durch die Zeitdauer; denn sie pflegt bei den schwebenden Schulden, ihrer ebenerwähnten Bestimmung gemäß, zumeist eine kurze zu sein, während die fundierten Schulden auf relativ lange Zeit oder überhaupt ohne Rückzahlungsverpflichtung eingegangen werden.

2. Arten der schwebenden Schuld.

§ 212. — 1. Die (schwebenden) Verwaltungsschulden. Verwaltungsschulden sind solche, welche in der Ausübung der Tätigkeit der einzelnen Verwaltungszweige sich ergeben und zu deren Kontrahierung keine besondere gesetzliche Ermächtigung erforderlich ist. So, wenn der Staat Leistungen und Warenlieferungen empfängt, welche nicht augenblicklich beglichen werden, oder wenn er Kautionen, wie sie für manche Beamtenstellung vorgeschrieben sind, in Verwahrung nimmt. Hierher zählen auch die gerichtlichen Depositen, die Einlagen bei Post- und anderen staatlichen Sparkassen, die bei

öffentlichrechtlichen Versicherungen anfallenden Fonds u. a. Von ihnen gilt, daß sie von den eigentlichen Finanzschulden getrennt zu halten sind und nicht zur Deckung eines Staatsbedarfs verwendet werden dürfen. Eine Mißachtung dieser Regel kann in Zeiten politischer und wirtschaftlicher Krisen schwere Mißstände verursachen.

§ 213. — 2. Die schwebenden Finanzschulden. — Die Ursache der schwebenden Finanzschulden ist eine doppelte. In dem einen Falle handelt es sich um Ausgaberückstände, welche am Fälligkeitstermin oder nach Schluß des Finanzjahres noch nicht bezahlt sind, z. B. unerhobene Gehälter, Pensionen, Schuldzinsen, fällige Schuldobligationen. In dem zweiten Falle handelt es sich darum, ein vorübergehendes Mißverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben bei Vollziehung des Budgets auszugleichen. Nach ihrer finanziellen Natur sind sie demnach regelmäßig Antizipationen von Einnahmen, welche in nicht zu ferner Zeit in Aussicht stehen. Ihre Notwendigkeit ergibt sich aus der Tatsache, daß die Termine der Ausgänge und der Eingänge nicht immer zusammentreffen. Will man nicht einen sehr großen Kassenbestand halten, der erhebliche Zinsenverluste bedingen würde, so bleibt nichts anderes übrig, als augenblickliche Zahlungsverlegenheiten durch Vorgriffe auf künftige Einnahmen zu beseitigen. Schwebende Finanzschulden kommen vor in der Form von Wechseln oder Kontokorrentschulden, als zinstragende Obligationen und insbesondere in der Form von Schatzscheinen.

1. Die Aufnahme von Anlehen in der Form von Wechseln geschieht in der Weise, daß die Finanzverwaltung Wechsel in Zahlung gibt oder diskontieren läßt. Der Kontokorrentkredit ohne oder mit Deckung (z. B. durch Hinterlegung von Obligationen der fundierten Schuld), vollzieht sich in der Weise, daß Banken, insbesondere die großen Zentralbanken, dem Staate die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen.

2. Die zinstragenden, auf kürzere Zeit aufgenommenen Obligationen sind nicht wesentlich verschieden von den bei der konsolidierten Schuld noch zu besprechenden Anlehen mit bestimmter Fälligkeit, nur daß sie kurzfristig sind.

3. Eine besondere Art dieser letzteren und die typische Form der schwebenden Schuld bilden die Schatzscheine oder Schatzanweisungen. Man versteht darunter Anweisungen auf die Staatskasse, die in der Regel auf den Inhaber, gelegentlich auch auf Namen lauten und gewöhnlich nur auf Monate, ausnahmsweise auch auf ein oder mehrere Jahre umlaufen und zumeist nur in großen Stücken ausgegeben werden. Sie tragen entweder einen festen Zins, der sich nach der jeweiligen Geldlage des Marktes richtet und bei Ablauf des Scheines mit bezahlt, bei länger laufenden Anweisungen mittels halbjähriger Coupons entrichtet wird, oder sie sind sogenannte unverzinsliche, d. h. sie werden gleich beim Verkaufe diskontiert. Die Ausgabe der Schatzscheine erfolgt seitens der Finanzverwaltung auf Grund des Finanzgesetzes oder eines besonderen Gesetzes, in welchem der Höchstbetrag der auszugebenden Scheine und die anderen wesentlichen Bedingungen angegeben werden. Obwohl sie in manchen Staaten eine ständige Einrichtung bilden, d. h. beim Verfall oder bei der Einziehung ganz oder teilweise wieder erneuert werden, und sich so von den Obligationen der fundierten Schuld ihrem Wesen nach wenig unterscheiden, so zählen sie doch zu den schwebenden Schulden, da ihr Betrag, je nach dem Bedürfnis der Finanzverwaltung, bald groß, bald klein sein kann und ihre Deckung aus den laufenden Einnahmen zu erfolgen hat. Ein Mittelding zwischen schwebenden und fundierten Schulden bilden die Schatzanweisungen mit mehrjähriger Umlaufszeit. Bei diesen handelt es sich nicht mehr um die vorübergehende Verstärkung der Betriebsmittel für eine bestimmte Wirtschaftsperiode, sondern um Anlehen, durch welche spätere Etats belastet werden. Der Unterschied von den eigentlichen fundierten Anlehen besteht darin, daß sie nur für einige Jahre aufgenommen werden, nach deren Umlauf man sie aus Mitteln des ordentlichen Etats oder durch besondere Einnahmen decken zu können die Hoffnung hat. Solche Schatzanweisungen können aber, wenn ihre Einlösung zu den festgesetzten Terminen sich nicht verwirklichen läßt, leicht die Veranlassung zur Vermehrung der fundierten Schulden werden.

Die Behandlung und Benützung der Schatzscheine ist in den einzelnen

Staaten verschieden. Nach dem norddeutschen Bundes-G. v. 6. Nov. 1867 sollten Schatzanweisungen auf höchstens 1 Jahr ausgestellt werden.; 1870 wurde die Verfallzeit auf 4—6, höchstens 12 Monate bestimmt, dem Reichskanzler aber durch G. v. 29. Nov. 1870 eine Verlängerung anheimgegeben. Nach dem Reichshaushaltsgesetz v. 18. März 1894 wird der Reichskanzler ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 175 Mill. Mk. hinaus, Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, auszugeben. Der Höchstbetrag wurde 1902 auf 275, 1905 auf 350, 1908 auf 475 Mill. Mk. erhöht und betrug 1910 450 Mill. Mk.; 1911 ist er auf 375 Mill. Mk. herabgesetzt worden. Am 31. März 1910 waren 246 Mill. solcher unverzinslicher Schatzanweisungen in Umlauf. Die Bestimmungen des Zinssatzes und der Dauer der Umlaufszeit ist dem Reichskanzler überlassen; doch darf die letztere nicht über den 30. Sept. erstreckt werden. Innerhalb dieses Zeitraumes kann der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Scheine ausgegeben werden. Die Scheine des norddeutschen Bundes wurden in Stücken zu 100 und 1000 Taler, die des Deutschen Reiches werden in solchen zu 1000, 10000, 50000, und 100000 Mk. ausgegeben.

An verzinslichen, langfristigen Schatzanweisungen des Deutschen Reiches waren 1868 für 10,8, für 1869 40,4 Mill. Mk. in Umlauf; 1870 stieg ihr Betrag auf 129,6, 1871 auf 350,3 Mill., fiel aber 1872 auf 0,9 und in den folgenden Jahren immer weiter und seit 1879 waren keine verzinslichen, 1883 und seit 1888 überhaupt keine Schatzscheine im Umlauf. Das Jahr 1900 brachte dann wieder die Ausgabe verzinslicher Schatzscheine in Höhe von 80 Mill. Mk. zu 4% und nahezu Parikurs zur Beschaffung von Mitteln für die Chinaexpedition. Die Scheine waren in den Jahren 1904 und 1905 fällig, sind aber nur teilweise in bar, teilweise sind sie durch neue Schatzanweisungen eingelöst worden. 1904 wurden 140 Mill. 3½%ige Schatzanweisungen zum Kurse von 98,5 ausgegeben, die im April, Juli und Oktober 1908, und 1905 20 Mill. 3½%ige, die 1. April 1909 einzulösen waren. Dazu kamen 1907: 200 Mill., einlösbar am 1. Juli 1912, 1908: 40 Mill., einlösbar am 1. April und 1. Juli 1912 und 1908: 100 Mill., einlösbar am 1. Oktober 1911. Die Schatzanweisungen seit 1907 sind 4%ig, der Kurs war 98. Ende April 1909 waren 360 Mill. solcher verzinslicher Schatzanweisungen in Umlauf, von denen aber 20, wie erwähnt, am 1. April 1909 eingelöst wurden, Ende 1910 im ganzen 340 Mill.

In Preußen wird durch Etatsgesetz dem Finanzminister die Ermächtigung erteilt, zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der Generalstaatskasse verzinsliche Schatzanweisungen bis zu einer bestimmten Höhe auszugeben, welche indessen nicht länger als ¾ Jahr nach Ablauf des Finanzjahres in Umlauf bleiben dürfen. 1907 hat Preußen für 200 Mill. Mk. langfristige verzinsliche Schatzanweisungen mit Umlaufsfrist bis 1. Juli 1912 zu einem Kurs von 98 ausgegeben. Nach dem Etat für 1911—12 sind für 610 Mill. Mk. Schatzscheine im Umlaufe, um 35 Mill. weniger als im Vorjahre.

Auch in Bayern wird der Finanzminister regelmäßig ermächtigt, zur zeitweisen Verstärkung des Betriebsfonds der Zentralstaatskasse Schatzanwei-

sungen auf längstens 6 Monate auszugeben, und zwar nach G. v. 15. März 1904, die Ausgabe von Schatzanweisungen betr., im Betrag von 35 Mill. Mk.

In Österreich-Ungarn heißen die Schatzanweisungen Partial-Hypothekar-Anweisungen oder Salinenscheine (weil sie auf die Gmundener Salinen hypothekiert sind). Ihr Betrag war wechselnd; sie sollten nach G. v. 27. Aug. 1866 100 Mill. Guld. und zusammen mit den Staatsnoten 412 Mill. Guld. nicht übersteigen. Seit 1867 sind die Partial-Hypothekaranweisungen eine rein österreichische Schuld. Seit 1898 sind sie allmählich getilgt worden und betragen z. Z. nur mehr 59,6 Mill. Guld.

England kennt verschiedene Arten von Schatzanweisungen, so die Exchequer Bills, welche auf 12 Monate, ausnahmsweise auch auf länger ausgegeben werden und für allgemeine Staatszwecke dienen, und die Treasury Bills, die in Form von Wechseln auf die Staatskasse oder die Bank von England vom Schatzamte begeben werden und zur Befriedigung spezieller Zwecke Verwendung finden. Die Exchequer Bonds sind Obligationen mit mehrjähriger Heimzahlungsfrist, entsprechen also unseren langfristigen Schatzanweisungen. Daneben kommen noch andere Formen schwebender Schulden vor. Die unfundierte Schuld betrug am 31. März 1911 40,5, der Schuldendienst hierfür 1,35 Mill. Pfd. St.

In Frankreich heißen die Schatzscheine Bons de trésor; sie werden vom Finanzminister auf Grund allgemeiner Ermächtigung auf 3, 6 und 12 Monate ausgegeben. Daneben kommen seit 1875 Bons à long terme vor, Inhaberpapiere in Form von Obligationen mit fester Verzinsung und einer Verfallzeit von höchstens 6 Jahren. Die Höhe der Schatzanweisungen belief sich 1910 auf 431 Mill. Fr.; die ganze schwebende Schuld betrug 1432 Mill.

Als Schatzanweisungen sind auch die Reichsschatzbillets in Rußland und die Buoni di tessoro in Italien anzusehen.

Zur schwebenden Schuld wird man auch das einlösliche Papiergeld zu rechnen haben. Von diesem soll aber nachher noch besonders gehandelt werden.

§ 214. — Die Zweckmäßigkeit der schwebenden Finanzschulden und insbesondere der Schatzscheine ist abhängig von der Gestaltung und dem Bedürfnis der gesamten Finanzwirtschaft und dem Zustand des Kreditwesens. Tritt nach den konkreten Verhältnissen der Fall häufig ein, daß Ausgaben fällig sind, bevor die Einnahmen zur Verfügung stehen, oder sind die Einnahmen geringer oder die Ausgaben größer, als angenommen war, so können Schatzscheine eine wertvolle Aushilfe gewähren. Auch kann durch die Ausgabe von solchen die Aufnahme einer fundierten Schuld, deren Erträge allmählich zu verwenden sind, eingeleitet und vermittelt werden. Was für sie vor allem spricht, ist die Tatsache, daß sie in der Regel nur wirklich disponibles Kapital der Volkswirtschaft engagieren, daß

der Zinsfuß nicht unbedeutend niedriger ist als bei anderen Arten der verzinslichen schwebenden Schuld und daß sie bei etwaiger Versteifung des inländischen Geldmarktes ohne Bedenken auch im Auslande aufgenommen werden können. Und so wird man die Ausgabe von Schatzscheinen wohl als geeignetste Art der schwebenden Schuld zu betrachten haben, vorausgesetzt, daß das Maximum der auszugebenden Scheine gesetzlich bestimmt wird, daß es im Verhältnis zu der Größe des Jahresbudgets steht und daß ihre Einlösung rechtzeitig erfolgt.

Aber es kann nicht übersehen werden, daß die schwebende Schuld, auch in der Form der Schatzscheine, immer eine Gefahr für die finanziellen Verhältnisse eines Landes bedeutet. Diese liegt daran, daß die Leichtigkeit ihrer Begebung dazu anreizen kann, sie nicht nur als ein Mittel zur zeitlichen Ausgleichung der Einnahmen und Ausgaben zu benützen, sondern auch als ein Mittel, um Defizite zu verschleiern oder die Ausgaben über den festgestellten Bedarf auszudehnen. Dadurch kann aber das Finanzwesen in Unordnung gebracht werden. Weitere Gefahren sind darin gelegen, daß ihre Rückzahlungsfristen relativ kurz sind, und infolgedessen bei einem Ausfall der zu ihrer Deckung bestimmten Einnahmen stets Veranlassung besteht, die Einlösung der fälligen Scheine durch Ausgabe von neuen zu bewirken.

Die schwebende Schuld muß demnach mit Maß und Vorsicht benützt werden. Ist sie groß oder droht sie immer größer zu werden, so daß sie aus laufenden Einnahmen nicht mehr gedeckt werden kann, oder ist sie infolge eines wirklichen Defizits entstanden, so ist es am geratensten, sie in eine fundierte Schuld zu verwandeln, die zwar den Staat dauernd mit Zinsen belastet, ihn aber dafür von der lästigen Verpflichtung der Kapitalrückzahlung an bestimmten Zeitpunkten und von den damit zusammenhängenden Gefahren befreit, und ihm die Möglichkeit gibt, wieder Ordnung in das Finanzwesen zu bringen.

Zweites Kapitel.

Die konsolidierte Schuld.

1. Begriff und Arten.

§ 215. — Die besonderen Eigenschaften der konsolidierten oder fundierten Schuld gegenüber der schwebenden sind oben bereits erwähnt worden. Die wesentlichsten bestehen darin, daß fundierte Schulden zumeist über einen langen Zeitraum sich erstrecken und dem Gläubiger nur ein beschränktes oder gar kein Kündigungsrecht gewähren. Bei dieser Schuldart verpflichtet sich der Staat entweder zur Rückzahlung innerhalb einer verhältnismäßig lange bemessenen Frist, nach einem bestimmten Tilgungsplan oder ohne einen solchen, oder zur Rückzahlung erst nach einem gewissen Zeitpunkt, oder er übernimmt überhaupt keine Pflicht zur Rückzahlung, behält sich aber das Recht hierzu vor. Der Name „fundierte Schulden" ist historisch zu erklären; denn damit bezeichnete man ursprünglich solche, die auf bestimmte Vermögenswerte oder Einnahmen des Staates „fundiert", für deren Verzinsung und Tilgung also bestimmte Einnahmen vorhergesehen, haftbar gemacht oder verpfändet waren.

§ 216. — Die fundierte Schuld ist entweder an bestimmte Rückzahlungstermine gebunden, also Tilgungsschuld, oder sie ist sogenannte Rentenschuld, bei der die Verpflichtung des Staates sich nur auf regelmäßige Zinszahlung beschränkt.

Die rückzahlbaren Anlehen näherten sich früher mehr der Form von Privatschulden. Nicht nur dem Schuldner, sondern auch dem Gläubiger wurden kurz bemessene Kündigungsfristen eingeräumt. Aber ein solches Kündigungsrecht mußte, je mehr die Schulden wuchsen, um so lästiger für den Staat werden, da die Kündigung begreiflicherweise am meisten in gefahrvollen Zeiten erfolgte, in denen der Staat nur unter schweren Opfern einen Ersatz für das gekündigte Kapital finden konnte. So mußte das Bestreben der Staaten darauf gerichtet sein, das Kündigungsrecht der Gläubiger zu beseitigen oder wenigstens zu beschränken, sich selbst es aber zu wahren. Es war demnach ein Fortschritt, als mehr und mehr an

die Stelle der kündbaren Anlehen solche traten, deren Rückzahlung durch Bestimmung gewisser fester Termine geordnet oder überhaupt in das Ermessen des Staates gelegt war.

Die rückzahlbare oder amortisable Schuld hat den Vorzug, daß sie dem Gläubiger nach einer gewissen Zeit sein Kapital wieder zur freien Verfügung zurückgibt, daß sie dem Staate möglicherweise bessere Anleihebedingungen gewährt und ihn wegen des Zwanges der Rückzahlung zur Sparsamkeit anhält. Es ist dabei zumeist nicht ausgeschlossen, daß der Schuldner auch vor der festgesetzten Zeit, jedoch in der Regel nicht vor Ablauf einer bestimmten Reihe von Jahren, das Kapital wieder zurückzahlt.

Aber für den Staat konnte auf die Länge der Zeit auch diese verbesserte Form rückzahlbarer Schulden nicht genügen. Schon das Bedürfnis der Gläubiger ging, seitdem die eigentliche Natur des Staatskredits erkannt und das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit der Staaten gefestigt war, vielfach dahin, ihr Kapital fest, d. h. in dauernder Weise, anzulegen. Der Effektenhandel liebt die Form bestimmtfristiger Anlehen nicht, weil ihre Papiere, vorausgesetzt, daß der Staat die Termine einzuhalten vermag, im Kurse wenig schwanken und deshalb zu Differenzgeschäften sich nicht eignen. Für den Staat erweist sie sich aber um deswillen als nachteilig, weil ihm aus der Bestimmung fester Rückzahlungsfristen große Verlegenheiten erwachsen können. Die Rückzahlung muß auch dann stattfinden, wenn sie nicht aus den ordentlichen, für diesen Zweck vorgesehenen Einnahmen bestritten werden kann. Und leicht kann, da im Moment der Schuldaufnahme sich die Zustände der Zukunft niemals mit Sicherheit voraussagen lassen, irgendein unvorhergesehenes Ereignis die Rückzahlung unmöglich machen und den Staat zwingen, neue Schulden, und vielleicht unter ungünstigeren Bedingungen, aufzunehmen, um die alten tilgen zu können. Außerdem ist eine Zinsenreduktion hier nicht immer durchführbar.

Aus diesen Gründen und mit Rücksicht auf das trotz der erfolgten planmäßigen Rückzahlung sich vollziehende Anwachsen der Gesamtschuld ging das Bestreben der Staaten dahin, die Tilgungsfristen möglichst zu verlängern, die jährlichen Tilgungsquoten zu verringern, bis man endlich die Verpflichtung zur Rückzahlung

ganz beseitigte und dem Gläubiger lediglich die regelmäßige Zahlung einer jährlichen Rente, eines Zinses für das dargeliehene Kapital, zusicherte. Das ist das Wesen der Rentenschuld.

§ 217. — Die Rentenschuld, die nur bei Anlehen des Staates vorkommt, ist diejenige Staatsschuldform, welche der modernen Volks- und Finanzwirtschaft am besten entspricht. Der Schuldner lädt hier keine unabweisbare und häufig drückende Verpflichtung auf sich und bedarf keines so großen Verwaltungsorganismus. Je mehr überhaupt der Glaube an die ewig dauernde, alle Änderungen im einzelnen überwindende Natur des Staates und das Vertrauen in seine finanzielle Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zunahm, um so mehr mußte die unbegrenzte Dauer des Kredits und damit der Anlehen als das Naturgemäße, ein zeitlich begrenzter Kredit mehr als eine durch besondere Verhältnisse bedingte Ausnahme erscheinen.

Diese Entwicklung wurde dadurch gefördert, daß mit wachsendem Wohlstande auch die Gläubiger vorzogen, ihre Werte sicher und dauernd anzulegen, um so der Mühe erneuter Unterbringung derselben überhoben zu sein. Zudem setzt diese die Möglichkeit des Verkaufs ihrer Staatsschuldverschreibungen in den Stand, diese Werte stets wieder für andere Zwecke flüssig zu machen.

Wenn demnach Rentenanleihen als die geeignetste Form moderner Staatsschulden bezeichnet werden müssen und in neuerer Zeit in großem Umfang sich verbreitet haben, so sind sie doch nicht unter allen Umständen anwendbar. Es können von ihnen nur solche Staaten Gebrauch machen, welche volles Vertrauen in bezug auf regelmäßige, pünktliche und unverkürzte Zinszahlung genießen. Sie eignen sich mehr für größere Staaten als für kleinere. Deshalb kommen rückzahlbare Anlehen, abgesehen von den aus früherer Zeit überkommenen, auch heute noch in beträchtlichem Umfange vor.

Sowohl die rückzahlbare Schuld als die Rentenschuld können nun verschiedene Formen rücksichtlich ihrer materiellen und formellen Ordnung annehmen, von denen im folgenden die Rede sein soll.

2. Die Formen der zurückzuzahlenden Schuld.

§ 218. — Die verschiedenen Formen der zurückzuzahlenden Schuld lassen sich auf die drei folgenden Typen zurückführen: 1. Lotterie- oder Prämienanlehen, 2. Annuitäten und 3. Anlehen mit bestimmten Heimzahlungsfristen und regelmäßiger Zinszahlung.

1. Lotterie- oder Prämienanlehen sind diejenigen, bei denen zwar auch das Kapital an bestimmten Terminen und meist zum Nennwert, al pari, zurückerstattet wird, feste jährliche Zinsen aber entweder gar nicht, so bei den unverzinslichen, oder nur in niedrigen Beträgen, so bei den verzinslichen Lotterieanlehen, bezahlt werden. An Stelle des Zinses bzw. des vollen Zinsbetrages erhalten die Besitzer solcher Scheine, welche durch das Los bei den regelmäßigen Auslosungen hierzu bestimmt worden sind, Geldgewinste von verschiedener Höhe. Die Prämienanlehen werden gewöhnlich wie die Lose in Serien oder Abteilungen und in Nummern eingeteilt; die Höhe der Gewinne ist abhängig von der Zeitdauer der Zurückzahlung, der Höhe des gewährten Zinses und anderen Modalitäten.

Zugunsten dieser Schuldform führt man an, daß die Verlockung zum Glücksspiel Staaten mit schwierigen Kreditverhältnissen die Aufnahme von Anlehen wesentlich erleichtere, sowie daß Lotterieanlehen unter günstigeren Bedingungen, d. h. zu höherem Kurse bzw. niedrigerem Zinsfuß, ausgegeben werden können. Aber sie haben für den Staat den Nachteil, daß sie ihn zu einer festen Tilgung verpflichten und Zinsreduktionen ausgeschlossen sind. Gegen sie spricht ferner, daß sie doch, wenn auch in geringerem Grade, die Unzuträglichkeiten des Lotteriewesens nach sich ziehen, indem sie die Hoffnung auf ansehnliche außergewöhnliche Gewinne erregen und dadurch die Arbeitslust und den Spartrieb schädigen. Die Nachteile sind geringer bei den verzinslichen Lotterieanlehen, weil hier der Gläubiger doch seine regelmäßigen, wenn auch niedrigeren Zinsen erhält und nur auf einen relativ kleinen Teil derselben zugunsten eines möglichen Gewinnes verzichtet. Große Lotterieanlehen sind regelmäßig in dieser letzteren Form gemacht worden.

So z. B. die preußische Prämienanleihe von 1854 im Betrage von 15 Mill. Mk., bei welcher 3½%, die österreichische von 1860 im Betrage von 200 Mill. G., bei welcher 4% und die beiden russischen von 1864 und 1866 zu 100 Mill. R., bei denen 5% gezahlt wurden. Im 18. Jahrh. waren Prämienanlehen in England und Frankreich häufig. Noch bis zu den 70er Jahren des 19. Jahrh. wurde von ihnen auch in den deutschen Klein- und Mittelstaaten sowie in Österreich Gebrauch gemacht und eine größere Anzahl ist heute noch nicht zurückbezahlt. Dagegen sind in den letzten Jahrzehnten keine neuen eingegangen worden und es scheint, daß Prämienanlehen überhaupt sich überlebt haben. In Deutschland hat der Mißbrauch, der mit solchen Anlehen seitens der Stadtgemeinden, Eisenbahngesellschaften usw. einzureißen drohte, das G. v. 8. Juni 1871 gezeitigt, wonach „Inhaberpapiere mit Prämien" nur mehr auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zum Zwecke der Anleihe eines Bundesstaates oder des Reichs aufgenommen werden dürfen.

§ 219. — 2. Bei den Annuitäten oder Zeitrenten wird dem Gläubiger gegen Darleihung eines Kapitals eine jährliche Rente gewährt, welche nicht nur den Zins nach dem üblichen Zinsfuß, sondern auch eine Amortisationsquote des Leihkapitals enthält, so daß durch Zahlung der Rente zugleich das Schuldkapital getilgt wird.

Die Annuitäten können auf eine bestimmte Reihe von Jahren oder auf Lebenszeit des bzw. der Gläubiger lauten.

Bei den Annuitäten auf bestimmte Zeit, z. B. auf 30, 50, 90 Jahre, ist die Quote des Kapitals, welche jährlich zusammen mit dem Zinse dem Gläubiger zurückbezahlt wird, rechnerisch festgestellt. Der Gläubiger, beziehungsweise sein Rechtsnachfolger, erhalten das ganze Kapital mit Zinsen allmählich zurück.

Bei den einfachen Annuitäten auf Lebenszeit, den sogenannten Leibrenten, wird dem Gläubiger Zeit seines Lebens eine bestimmte Rente ausbezahlt; aber mit seinem Tode erlischt die Schuldverbindlichkeit des Staates. Bei den Tontinen dagegen, d. h. den Leibrenten für größere, aus Altersgenossen gebildete Gesellschaften werden die den sämtlichen Gesellschaftern von Anfang zu entrichtenden Renten solange fortbezahlt, als noch ein einziger Gesellschafter am Leben ist, so daß den Überlebenden die durch den Tod der anderen Mitglieder erledigten Leibrenten zuwachsen. Erst mit dem Tode des letzten Mitgliedes erlischt die Schuldverbindlichkeit des Staates.

Gegen die Annuitäten auf bestimmte Zeit spricht hauptsächlich

der volkswirtschaftliche Einwand, daß sie die Umwandlung der Kapitalien in Zeitrenten bewirken und dadurch zahlreiche Personen zur Kapitalverzehrung veranlassen, daß der Staat sich mit riskanten Geschäften beschwert und daß Zinsenreduktionen unmöglich sind. Dasselbe gilt auch von den Leibrenten. Gegen die Tontinen sprechen außerdem noch allgemein ethische Bedenken.

Diese Gründe lassen es erklärlich erscheinen, daß diese zweite Form der terminablen Schuld ebenso wie die erste, obwohl sie in früheren Zeiten sehr beliebt war und auch heute da und dort noch vorkommt, immer mehr in Abnahme begriffen ist.

In England sind die Annuitäten schon seit mehr als 2 Jahrhunderten üblich und kommen auch heute noch teils als Zeit- (49 bzw. 99 Jahre), noch mehr aber als Leibrenten vor. Der Kapitalbetrag dieser Renten stellte sich 1911 auf 34,4, die jährliche Ausgabe auf 3,5 Mill. Pf. Sterl., wozu noch irische Renten mit rund 16 Mill. kommen. Größere Verbreitung hatte diese Schuldart in Frankreich, wo auch im 17. und 18. Jahrh. Tontinen häufig waren. Heute ist sie bis auf einen geringen Rest verschwunden. Die heutige Leibrentenschuld Frankreichs mit (1911) 314 Mill. Fr. enthält nur 427790 eigentliche Leibrenten, das übrige sind Pensionen, Dotationen u. drgl. In Deutschland kommen sie nicht mehr vor.

§ 220. — Will der Staat eine rückzahlbare Schuld eingehen, so erscheinen am geeignetsten noch die

3. zu erwähnenden einfachen Anlehen mit regelmäßiger Verzinsung und bestimmten Heimzahlungsfristen. Dabei können bezüglich der Ausführung der Rückzahlung verschiedene Modalitäten stattfinden. Entweder wird eine Minimal- und eine Maximalfrist festgesetzt, innerhalb welcher die Rückzahlung zu geschehen hat, oder diese erfolgt in bestimmten jährlichen Beträgen. Die Zeit der Tilgung hängt hier von der Höhe dieser Quote ab. Häufig werden, um die Tilgung zu beschleunigen, auch die Zinsen der schon getilgten Schuldtitel dieser Quote beigefügt. Der Staat pflegt sich meist das Recht vorzubehalten, die Rückzahlung in beliebigem Umfang auch früher eintreten zu lassen, und dieses Recht kann in Zeiten sinkenden Zinsfußes sehr wertvoll werden, indem es die Möglichkeit gewährt, eine höher verzinsliche Schuld durch eine niedriger verzinsliche zu ersetzen.

Abgesehen von dieser später zu erwähnenden Schuldumwandlung erfolgt die Tilgung entweder durch Auslosen und Rückzahlung

der durch das Los bestimmten Obligationen zum Parikurse, oder durch Rückkauf der Schuldtitel an der Börse zum Tageskurse, eventuell durch Vereinigung beider Methoden.

3. Die Rentenschuld.

§ 221. — Bei der Rentenschuld verpflichtet sich der Staat nur zur Zahlung der jährlichen Zinsen, nicht aber zur Rückzahlung des dargeliehenen Kapitals. In der Regel behält sich aber der Staat das Recht vor, die Schuld zu kündigen und zum Nennwert heimzuzahlen. Ist die Rentenschuld auch von seiten des Staates unkündbar, sogenannte ewige Rentenschuld, so ist zwar ihre Verminderung nicht ausgeschlossen, sie kann aber nur auf dem Wege des Rückkaufs der Schuldtitel an der Börse zum Tageskurse vorgenommen werden.

Rentenanlehen kommen in zweifacher Form vor. Entweder wird dem Gläubiger eine Schuldverschreibung gegeben, die auf die dargeliehene Kapitalsumme lautet (Briefschuld), bzw. wird für ihn die betreffende Kapitalsumme im Staatsschuldbuch eingetragen (Buchschuld), oder die Schuld lautet nur auf eine Rente und ist dann auch ihrer Form nach eine eigentliche Rentenschuld.

Wie bereits oben erwähnt worden ist, hat diese Schuldform in den größeren Staaten wegen ihrer großen Vorteile für den Staat und weil sie den Anforderungen des modernen Kreditverkehrs sowie den bank- und börsenmäßigen Gewohnheiten der Gegenwart am meisten entspricht, allgemeine Aufnahme gefunden. Unter den möglichen Arten der Rentenschuld verdient diejenige, welche dem Staat das Recht der Kündigung einräumt, den Vorzug, weil hier die Möglichkeit eröffnet ist, bei sinkendem Zinsfuß eine Umwandlung der Schuld in eine niedriger verzinsliche vorzunehmen. Es darf allerdings auch nicht verschwiegen werden, daß diese Schuldform das Schuldenmachen sehr erleichtert.

Es sollen hier einige Angaben sowohl über die rückzahlbare Schuld wie über die Rentenschuld, ferner auch über den Stand des Schuldenwesens überhaupt und die Größe der Zinsenlast in der Gegenwart gemacht werden.

Die folgende Tabelle nach O. Schwarz (Die Finanzsysteme der Großmächte) gibt zunächst Aufschluß über das Anwachsen der Ausgaben für Schuldzinsen und Tilgungsquoten.

Länder	Jahr	absolut in Mill. Mk.	pro Kopf in Mark	in Proz des Verwaltungsaufwandes
Großbritannien	1875	548,9	16,58	39,8
	1907/8	590	13,38	24,6
Frankreich	1875	865,1	23,96	45,4
	1908	778,7	19,81	29,4
Österr.-Ungarn	1873	229,9	6,40	?
	1908	603,6	12,09	?
Italien	1874	489,5	17,80	56,6
	1907/8	474,5	14,12	42,5
Rußland	1877	342,7	3,80	?
	1908	833,5	5,51	?
Deutsches Reich (mit Bundesstaaten)	1881/82	249,6	14,39	17,4
	1908	737,5	25,40	18,5

Bei diesem Vergleich darf nicht außer acht gelassen werden, daß in Deutschland und Österreich-Ungarn, in geringerem Maße auch in Italien und Rußland ein erheblicher Teil der Schuldzinsen aus dem Erträgnis der durch Schulden bestrittenen Erwerbsunternehmungen (Eisenbahnen) gedeckt wird.

Großbritannien und Irland hatten am 31. März 1911 eine Schuld im Gesamtbetrag von 733,1 Mill. Pf. St. Davon betrug die fundierte Schuld 610,3, und zwar 606,4 2½ %, 3,9 2¾ %ige Rente; der Kapitalwert der Annuitäten belief sich auf 34,4 Mill. Das Zinserfordernis für diese drei Posten betrug 15,3, 0,1 und 3,5 Mill. Pfd. St. Die unfundierte Schuld betrug 40,5 Mill. Pfd. St., ihre Zinsen 1,4. Der Tilgungsfonds erforderte 4,1 Mill. Pfd. St. Von der Gesamtschuld sind aber 55,2 Mill. Pfd. St. als wahrscheinlicher Betrag von Rückerstattung an Werten der Sueskanalaktien usw. in Abzug zu bringen.

Die Schuld Österreich-Ungarns zerfällt 1. in die gemeinsame, 2. in die Schuld der Reichsratsländer und die Ungarns. Die gemeinsame Schuld betrug am 1. Jan. 1911 und zwar die konsolidierte 5172 Mill. Kron., die schwebende 0,9, die Entschädigungsrenten 27,3, im ganzen also 5200 Mill. Kron. Die Sonderschuld Österreichs betrug im gleichen Zeitpunkt 6192 Mill. Kron., davon 297,8 Mill. schwebende Schuld, 6614 Mill. konsolidierte Schuld. In der letzteren sind diverse Eisenbahnschulden einbegriffen. Der Schuldendienst erforderte 1910 478 Mill. Kron. Die Schuld Ungarns betrug 1909 6033 Mill. Kron., wozu auch ein ca. 30%ige Anteil an der Staatsschuld Österreichs nach dem Stande von 1868 kommt. Von den 6033 Mill. Schulden entfallen 366 auf Grundentlastungsschulden, 501 auf Ankauf von Eisenbahnen, 3780 auf 4%ige Rentenanleihen.

Die Staatsschuld Frankreichs betrug am 1. Jan. 1910 32864,4 Mill. Fr., davon 31432,2 konsolidierte und kündbare, 1432,4 schwebende Schuld. Von den 31432,2 Mill. waren 21923,4 3%ige Rente, 3796,6 tilgbare Rente, 4821,2 Eisenbahnschuld und 235,4 kurzfristige Obligationen des Staatsschatzes, die eigentlich der schwebenden Schuld angehören. Die Ausgaben hierfür be-

ließen sich nach dem Budget für 1911 auf 1278,1 Mill. Fr., davon 655,8 für die 3% Rentenschuld und 308 für die kündbaren Kapitalien; 314,3 Mill. waren Pensionen, Dotationen, Gehaltszulagen usw., gehören also eigentlich nicht hierher.

Die italienische Staatsschuld betrug am 30. Juni 1907 13677 Mill. Lire, darunter 10055 nicht rückzahlbare, 3064 rückzahlbare, 136 Mill. schwebende Schuld und 421 Mill. Papiergeld, denen aber 587 Mill. im Besitze des Schatzamtes befindliche und zurückgezahlte Rententitel gegenüberstanden, so daß die effektive Staatsschuld 13090 Mill. Lire betrug. Nach dem Budget von 1910—11 betrugen die Ausgaben für Verzinsung usw. 508,7 Mill. Lire. Die Sparsamkeit, die überhaupt die Finanzwirtschaft Italiens auszeichnet, zeigt sich auch im Schuldenwesen; denn die Schuld ist seit der Gründung des Königreichs etwas vermindert worden.

Die russische Staatsschuld betrug am 1. Januar 1911: 9014 Mill. Rub., davon 1477 Mill. Rub. Eisenbahnschulden, der Jahresbedarf für die Zinsen der öffentlichen Schuld 379 Mill. Rub.

Im Deutschen Reich und den größten Bundesstaaten belief sich zu Beginn des Rechnungsjahres 1910 der Stand der fundierten Staatsschulden und die Summe der Ausgaben hierfür wie folgt (Vierteljahrshefte zur Stat. des D. Reichs 1911 Heft 2):

Staaten	Betrag der Schuld 1000 Mk.	Ausgaben f. Verzinsung u. Tilg. usw. 1000 Mk.	Betrag der Schulden pro Kopf Mk.	Betrag der Zinsen pro Kopf Mk.
Deutsches Reich	4556634	154325	75,14	2,54
Preußen	8776771	310109	235,34	8,32
Bayern	2165943	78929	331,98	12,10
Sachsen	893093	28134	198,08	6,24
Württemberg	606043	22123	263,25	9,61
Baden	557178	21176	277,10	10,53
Hessen	428664	14934	354,51	12,35
Elsaß-Lothringen	39758	1053	98,31	0,58

Von 1903—1910 haben die fundierten Schulden des Reichs um 1822, die der Bundesstaaten um 2999 Mill. Mk. zugenommen.

Die gesamten Schulden des Reiches und der Einzelstaaten betrugen zu Beginn des Rechnungsjahres 1910 in Mill. Mk.:

	fundierte	schwebende
im Reiche	4554,6	340,0
in den Bundesstaaten	14728,8	696,5
Zusammen	19285,4	1036,5

Es ist aber zu beachten, daß von den eben erwähnten fundierten Schulden waren in Mill. Mk.:

	Eisenbahnschulden	Sonstige Schulden
im Reiche	290,6	4266,1
in Preußen	6680,8	2096,0
„ Bayern	1843,4	322,5
„ Sachsen	749,0	144,1
„ Württemberg	583,5	22,6
„ Baden	557,2	—
„ Hessen	353,3	75,3
„ Elsaß-Lothringen	—	39,8

Drittes Kapitel.

Das Papiergeld.

1. Begriff und Arten des Papiergeldes.

§ 222. — Mit dem Worte Papiergeld werden häufig verschiedene Begriffe verbunden und demgemäß spricht man auch von eigentlichem und uneigentlichem Papiergeld.

Das eigentliche Papiergeld, auch Papiergeld im engeren Sinne, Staatspapiergeld und Papierwährung genannt, ist ein papiernes, das Münzgeld ersetzendes Wertzeichen, welches, gleich dem Währungsgelde, gesetzliches Zahlungsmittel ist, also Zwangskurs hat und uneinlöslich ist. Nach seiner finanzrechtlichen Natur ist dieses Papiergeld ein unverzinsliches Zwangsanlehen mit unbestimmtem Fälligkeitstermin.

Das uneigentliche Papiergeld ist ein vom Staate ausgegebenes papiernes Wertzeichen, welches keinen Zwangskurs hat und uneinlöslich ist. Jedoch kommt auch uneinlösliches Papiergeld ohne und einlösliches mit Zwangskurs vor.

Alle diese Arten des Papiergeldes haben mit den schwebenden Schulden das gemeinsam, daß sie bald in größeren, bald in geringeren Mengen sich im Umlauf befinden, und daß die Absicht des Ausgebers darauf gerichtet sein wird, sie in kürzerer oder längerer Frist wieder einzuziehen. Aber zur schwebenden Schuld im strengen Sinne kann doch wohl nur das einlösbare Papiergeld gerechnet werden, weil nur hier der Gläubiger sein Guthaben jeder-

zeit durch das Verlangen der Einlösung an den Staatskassen wieder zurückfordern kann.

2. Uneigentliches und eigentliches Papiergeld.

§ 223. — 1. Das uneigentliche Papiergeld. — Der Unterschied zwischen dem eigentlichen Papiergeld und dem uneigentlichen besteht darin, daß das letztere entweder ohne Zwangskurs oder einlöslich ist oder beide Eigenschaften in sich vereinigt. Bei dem einlöslichen Papiergeld kann, was allerdings selten zutrifft, eine vollständige oder teilweise Deckung in Geld oder Edelmetall vorhanden sein, oder es kann eine Bank mit dessen Einlösung beauftragt sein. Der Wert dieser Arten des Papiergeldes für die Finanzverwaltung ist in der Unverzinslichkeit desjenigen Teils des Papiergeldes gelegen, der nicht bar gedeckt ist. Äußerlich können demnach diese unter verschiedenen Namen vorkommenden Papiergeldarten die Natur von Banknoten annehmen; sie unterscheiden sich von diesen aber durch den Mangel an Deckung, falls nicht ausnahmsweise eine solche vorgesehen ist, sowie durch die Person des Ausstellers. Mit Rücksicht darauf, daß der Staat der Aussteller ist, bezeichnet man das uneigentliche, den Banknoten sich nähernde Papiergeld in neuerer Zeit vielfach als Staatsnoten.

In normalen Zeiten wird die Einlösbarkeit des Papiergeldes ein Mittel sein, dessen vollen Wert zu gewährleisten. Da solches Papiergeld keine selbständige Natur hat, wie das eigentliche, sondern ein Zahlungsversprechen ist, so ist freilich die Voraussetzung hierfür, daß es nur in beschränktem Maße, wie das Bedürfnis des Verkehrs nach Umlaufsmitteln oder die Größe der metallischen Deckung es gestattet, ausgegeben wird. Wird es über dieses Maß hinaus in Umlauf gesetzt, so wird das bare Geld aus dem Inland ins Ausland getrieben oder die Einlösbarkeit gestört, und der Wert des Papiers kann unter den Nennwert gedrückt werden. Die Gefahr übermäßiger Ausgabe liegt aber bei der Billigkeit der Herstellung, der Bequemlichkeit und infolgedessen Beliebtheit der Staatsnoten im Verkehr und der Möglichkeit, auf diese Weise große Summen kostenlos aufzunehmen, namentlich in ungünstigen Zeiten sehr nahe.

In der Regel bleibt dann kein anderes Mittel, um aus der Verlegenheit zu kommen, als die Einlösbarkeit aufzuheben und dem Papiergeld Zwangskurs zu verleihen.

Einlösliches Papiergeld mit und ohne Zwangskurs ist früher häufig als Schuldform vorgekommen und kommt auch noch heute vor. Als Beispiel seien das frühere preußische Papiergeld (die Tresorscheine) und die heutigen deutschen Reichskassenscheine erwähnt. Die letzteren werden (G. v. 30. April 1874) durch den Reichskanzler im Gesamtbetrag von 120 Mill. Mk. ohne Deckung ausgegeben; sie sind einlöslich (bei den Kassen der Reichsbank) und haben keinen Zwangskurs. Einlösliches, mit Zwangskurs versehenes, voll gedecktes Papiergeld sind z. B. die nordamerikanischen Schatznoten vom 14. Juli 1890; ohne Zwangskurs, aber im übrigen gleichartig sind die Gold- und Silberzertifikate. Unvollständig gedeckt und mit Zwangskurs versehen sind die italienischen Staatsnoten von 1881 und die Bundesnoten der Vereinigten Staaten, die „Greenbacks".

§ 224. — 2. Das eigentliche Papiergeld (Papierwährung.) — Wie eben angedeutet wurde, ist das eigentliche, gegen Bargeld nicht einlösliche, mit Zwangskurs versehene Papiergeld regelmäßig aus dem einlöslichen hervorgegangen, dem man in Zeiten der Not den Charakter des Zwangskurses und der Uneinlöslichkeit geben mußte. Wegen des Zwangskurses zählt es zu den Zwangsanlehen. Das Papiergeld wird, wie erwähnt, vom Staate selbst ausgegeben; doch fehlt es nicht an Beispielen, daß der Staat den Noten einer Bank, deren Forderungen an ihn er nicht begleichen konnte, Zwangskurs und Uneinlösbarkeit gewährte. Um den Wert des Papiergeldes neben dem Metallgelde zu stützen, erhält dieses sogenannte Steuerfundation, d. h. es kann zu Steuerzahlungen an den Staat und die anderen öffentlichen Körperschaften, darüber hinaus aber auch im sonstigen Verkehr mit öffentlichen Anstalten, der Post, den Staatsbahnen usw. benutzt werden.

Das Papiergeld im engeren Sinne ist seitens des Staates bisher nur zu finanziellen Zwecken ausgegeben worden. Und es ist in der Tat in kritischen Zuständen das bequemste und in mancher Beziehung auch wirksamste Mittel, um dem Staate auf einmal große Hilfsmittel zuzuführen. Aber es ist auch ein in hohem Maße bedenkliches Mittel, zu dem die Staatsverwaltung nur in Notfällen greifen wird, wenn die Vermehrung der Steuereinkünfte

absolut unmöglich ist und andere Anlehen nicht mehr unter erträglichen Bedingungen gemacht werden können.

Die Gefährlichkeit der Papierwährung liegt in der fortwährenden Möglichkeit von Schwankungen des Papiergeldwertes und in deren Wirkungen auf das Geldwesen, die Volkswirtschaft und die Finanzverhältnisse. Denn der Wert des Papiergeldes mit Zwangskurs und Uneinlösbarkeit kann nur dann dem Werte des Münzgeldes gleichbleiben, wenn erstens der ausgebende Staat unbedingtes Vertrauen genießt, zweitens die Menge des Papiergeldes sich innerhalb der Grenzen des Verkehrsbedürfnisses bewegt, und drittens die Ausgabe nur ein vorübergehendes Hilfsmittel ist. Diese Voraussetzungen dauernd zu erfüllen, ist aber schwierig. Denn einmal greifen zur Ausgabe von Papiergeld mit Vorliebe diejenigen Staaten, deren Kredit erschüttert ist, oder sie geschieht in besonders kritischen Zeiten; zum andern wird der Finanzverwaltung häufig nur mit der Ausgabe einer großen, das volkswirtschaftliche Bedürfnis vielleicht weit übersteigenden Menge von Papiergeld geholfen sein; endlich hat sich in vielen Fällen das Papiergeld, das zunächst nur als ein augenblickliches Hilfsmittel gedacht war, als dauernde Einrichtung festgesetzt.

Bei einem solchen Zustande leidet das Geldwesen. Denn das Metallgeld wird nicht nur im Inland aus dem gewöhnlichen Verkehr verschwinden und in Reserve gehalten, sondern es wird bei längerer Dauer der Papiergeldwirtschaft auch ein Agio erhalten und ins Ausland fließen. Es leidet noch mehr die Volkswirtschaft; denn schlechtes Papiergeld lähmt die Produktion, es erzeugt Furcht und Mutlosigkeit; es macht alle Verträge in ihrer Erfüllung unsicher, besonders solche, bei denen die Erfüllung in eine fernere Zukunft gelegt ist; es schädigt diejenigen, deren Unterhalt aus Kapitalrenten oder festen Besoldungen fließt, welche vor Ausgabe des Papiergeldes in Metallgeld festgesetzt wurden und welche nun in dem entwerteten Papiergeld entrichtet werden; es ruft die Spekulation der Börse und Banken hervor; es entmutigt den Spargeist und verteuert die Waren. Es leidet endlich nicht minder der Kredit des Staates und die Finanzwirtschaft in ihren in- und ausländischen Beziehungen, denn der Kredit des Staates

wird erschüttert und für etwa notwendig werdende andere Anlehen immer mehr verteuert, die Kurse der übrigen Staatspapiere weichen, und nicht selten wird unter dem lähmenden Einfluß der Papierwährung auf Produktion und Verkehr auch der Steuerertrag zurückgehen.

Trotz dieser Gefährlichkeit und Schädlichkeit der Papierwährung ist nicht zu verkennen, daß sie in gewissen Notlagen des Staates ein unentbehrliches Hilfsmittel werden kann. Das gilt namentlich für den Fall eines Krieges, besonders eines nicht von Anfang an siegreichen. In diesem Falle wird das Papiergeld seine Funktion als Rettungsmittel freilich nur dann ausüben, wenn der Staat nicht schon in der Papiergeldwährung steckt. Deshalb empfiehlt sich auch aus diesem Gesichtspunkt, in normalen Zeiten die Papierwirtschaft möglichst ferne zu halten oder wieder zu beseitigen, damit in kritischen Momenten diese Hilfsquelle ohne allzu große Gefahren erschlossen werden kann.

Aber die Beseitigung des Papiergeldes wird nicht ohne erneute wirschaftliche Störungen und Verwirrungen vor sich gehen können, die sich nun in entgegengesetzter Richtung bewegen. Besonders werden einzelne inländische Industrien, welche unter dem steigenden Agio der ausländischen Importindustrie gegenüber sich eines Vorzuges erfreuten, unter dem bei der Herstellung der Valuta sinkenden Agio leicht in mißliche Lage geraten.

Die Frage wird sich hauptsächlich darum drehen, ob das Papiergeld bei der Einziehung zu seinem Kurswert oder zu seinem Nennwert eingelöst werden soll. Ist seine Wertverminderung eine sehr bedeutende und währt sie schon geraume Zeit, so läßt sich eine Einlösung nach dem Kurswert (Delvalvation), welche außerdem den Finanzen weit geringere Kosten verursacht, wohl rechtfertigen. In diesem Falle haben sich die Warenpreise dem Sinken des Geldes angepaßt, die Schulden, soweit sie nicht ausdrücklich auf Metallgeld lauten, sind nach der verringerten Werteinheit bemessen. Eine Hebung des Papiergeldes auf den ursprünglichen Metallwert würde eine unbillige Belastung des Schuldners, eine ungerechtfertigte Bereicherung des Gläubigers bedeuten. Ist aber das Papiergeld noch nicht lange im Umlauf und nicht zu sehr entwertet, so empfiehlt es sich,

trotz den unvermeidlichen Verkehrsstörungen und den größeren finanziellen Opfern, durch eine allmähliche Einziehung eine stufenweise Emporhebung seines Kurswertes bis auf den Nominalwert durchzuführen. Die Rücksicht auf die Steuerpflichtigen, welche ja die Mittel zur Beseitigung der Papierwährung in dieser oder jener Form bringen müssen, fordert aber eine langsame und allmähliche Einziehung. Dadurch werden auch am ehesten die schädlichen Sprünge im Agio und die Manipulationen der Kursspekulation ausgeschlossen.

Die Beseitigung des Papiergeldes wird am besten in der Weise geschehen, daß zunächst ein Teil in Banknoten oder einlösliches, nicht mit Zwangskurs versehenes Papiergeld, ein anderer, und zwar der größere, in eine fundierte Anlehensschuld umgewandelt wird. Aber auch das uneigentliche Papiergeld soll, sobald die Finanzen es gestatten, auf einen mäßigen, dem Verkehrsbedürfnis entsprechenden Betrag verringert werden.

Staatspapiergeld, eigentliches wie uneigentliches, hat es schon im 18. Jahrh. gegeben. In Frankreich hatte der Schotte Law unter der Regentschaft eine Privatnotenbank gegründet, die dann später vom Staate übernommen wurde. Die Noten hatten Zwangskurs, waren aber ursprünglich einlösbar; später wurde die Einlösbarkeit beschränkt. Zu Beginn der Revolution wurde Staatspapiergeld in Form der Assignaten ausgegeben. In beiden Fällen erreichte die Papiergeldschuld eine phantastische Höhe und das Ende war hier wie dort der Bankerott. Die eigentliche Entwicklung des Staatspapiergeldes erfolgte aber im 19. Jahrh. Nahezu alle Staaten haben in dieser Zeit uneigentliches wie eigentliches Papiergeld gehabt. In der Regel ist das letztere aus dem ersteren hervorgegangen. In Deutschland gab es 1874 ca. 61 Mill. Taler Papiergeld der verschiedenen deutschen Staaten, an deren Stelle die Reichskassenscheine mit ursprünglich 175, seit 1891 120 Mill. Mk. traten. In Frankreich gab es im 19. Jahrhundert kein eigentliches Staatspapiergeld; jedoch mußte der Staat zweimal, nämlich 1848 und 1870, den Noten der Bank von Frankreich vorübergehend Zwangskurs und Uneinlösbarkeit verleihen, nachdem die Bank dem Staate in außerordentlichem Maße Kredit gewährt hatte. Das gleiche war während der Jahre 1797—1821 in England der Fall, als in den Notzeiten der Kriege der Barvorrat der Bank von England durch den Staat sehr stark in Anspruch genommen wurde und zur Einlösung der Noten nicht mehr ausreichte. In Italien wurde 1866 den Noten der Nationalbank Zwangskurs verliehen und außerdem von den 6 Notenbanken des Königreichs „Konsortialnoten" auf Rechnung des Staates ausgegeben. 1881 waren für 940 Mill. Lire solcher Noten im Umlauf. Durch G. v. 7. April 1881 wurde die Barzahlung wieder aufgenommen, ein Teil der Noten, nämlich 644 Mill.

Lire, durch fundierte Staatsanleihen, der Rest durch einlösliche Staatsnoten ersetzt. Allein 1894 sah der Staat sich genötigt die Einlösung der Staatsnoten einzustellen und deren Betrag auf 600 Mill. Lire zu erhöhen. Italien hat also heute noch einen erheblichen Betrag von eigentlichem Staatspapiergeld. Eine sehr starke Benutzung des Kredits in Form des Papiergeldes findet sich bis in die neueste Zeit in Österreich-Ungarn. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts herrschte die Papierwährung. Die Bankozettel, ursprünglich Banknoten der Wiener Stadtbank ohne Zwangskurs und mit Einlösung, wurden in der Not der Kriegszeiten zum Staatspapiergeld mit Zwangskurs und ohne Einlösung. Sie wurden schließlich in kleinsten Beträgen und in solcher Höhe ausgegeben — zuletzt waren es über 1 Milliarde Gulden —, daß sie 1811 auf $^1/_5$ ihres Nennwertes herabgesetzt und in ein neues Papiergeld mit Zwangskurs, die Wiener Währung, umgewandelt wurden. Allein die Kriegsausgaben zwangen abermals zur Vermehrung des Papiergeldes und auch die Errichtung der österreichischen Nationalbank, welche das Papiergeld in Banknoten umtauschen und gegen Silberkurrant einlösen sollte, konnte keine Abhilfe bringen. Die große Finanznot von 1848 nötigte den Staat, die Banksperre zu verfügen, den Noten Zwangskurs zu verleihen und den Papiergeldumlauf zu erhöhen. Neue Sanierungsversuche wurden durch die Kriege von 1859 und 1866 durchkreuzt. Durch G. v. 5. Mai 1866 wurden die 5- und 10-Gulden-Banknoten im Betrage von 150 Mill. Gulden zu Staatsnoten erklärt und die Einlösungspflicht der Bank für diese Noten aufgehoben. Daneben kursierte noch anderweitiges Papiergeld (Münzscheine), das aber 1868 wieder eingezogen wurde. Der Maximalbetrag der Staatsnoten sollte 312 (und zusammen mit den Salinenscheinen 412) Mill. Gulden nicht übersteigen. Nach der Neuordnung des Währungswesens seit 1892 wurde durch GG. v. 1894 und 1899 bestimmt, daß keine neuen Staatsnoten mehr ausgegeben und die vorhandenen allmählich eingelöst werden sollten. Dies ist auch durchgeführt worden, so daß es kein eigentliches Papiergeld in Österreich-Ungarn mehr gibt. Die heute dort zirkulierenden papierenen Wertzeichen sind Banknoten.

Literatur. — Vgl. besonders den Artikel Papiergeld von Lexis im Handw. d. Staatsw. Ferner A. Wagner, Artikel: Papiergeld, im D. Staatswörterbuch, Bd. 7. Derselbe, Die Ordnung des österreichischen Staatshaushalts, Wien 1863. Derf., Die russische Papierwährung, Riga 1868. Derselbe, Staatspapiergeld, Reichskassenscheine und Banknoten, Berl. 1874. Derf., System der Zettelbankpolitik, Freib. 1873. Hertzka, Währung und Handel, Wien 1876. Kramar, Das Papiergeld in Österreich seit 1848, Wien 1886. v. Menfi u. Spitzmüller, Papiergeld in Österreich, in Artikel Geld im Österr. Staatswörterbuch, 2. Aufl. Bd. 2. R. Busacca, Studii sul corso forzoso, Florenz 1870. Minghetti und Finali (Romanelli), Relazione sulla circolazione cartacea, Rom 1875. C. F. Ferraris, Moneta e corso forzoso, Mail. 1879. S. Piperno, Le cagioni dell' agio, im Archivio di Statistica, Jahrg. 5, Rom 1880. De Rocca, Circolazione monetaria e corso forzoso in Russia, in den Annali di statistica, 1881. Kramer, Die russische Valutareform, Wien 1896. Raudnitz, Die Währungsreform in Rußland, Wien 1901.

Viertes Kapitel.

Die Verwaltung des Staatsschuldenwesens.

1. Die Aufnahme der Schuld.

§ 225. — A. Die Emission. — Die Emission oder Begebung einer Anleihe kann auf direktem oder indirektem Wege erfolgen.

1. Die Begebung auf direktem Wege geschieht in der Weise, daß der Staat sich bei Unterbringung der Schuld direkt an die Kapitalisten wendet, sei es, daß er die Obligationen in seinem Namen und auf seine Rechnung durch Agenten gegen Gewährung einer Provision verkaufen läßt (Kommissionsanleihe), sei es, daß er sie auf dem Wege der öffentlichen Subskription begibt.

Die Subskription besteht darin, daß die Finanzverwaltung unter Angabe der Summe, um welche es sich handelt, der Stückelung der Papiere und des Kurses und Zinses zur Beteiligung auffordert. Sie nimmt alle Subskriptionen an, welche nicht hinter einem gewissen Minimum zurückbleiben, und reduziert sie im Falle der Überzeichnung entweder verhältnismäßig oder unter Bevorzugung der kleineren Subskriptionen. Eine besondere Form erhält die Subskription da, wo diese oder der Kauf der Rente in der Form der Eintragung in das große Schuldbuch der Nation fortwährend an amtlichen Haupt- oder Nebenstellen, welche einen Vorrat an Rententiteln bereit halten, stattfindet.

2. Die indirekte Aufnahme geschieht durch die Vermittlung großer Bankhäuser und Konsortien, durch sogenannte Negotiation. Diese übernehmen die Obligationen im ganzen und begeben sie dann in einer ihnen passenden Weise weiter. Für ihre Bemühung und ihr Risiko beziehen sie entweder eine bestimmte Provision, oder sie erhalten die Obligationen zu einem solchen Preise, daß sie diese um einen höheren wieder verkaufen und so aus der Differenz sich für ihre Leistung bezahlt machen können.

Bei Begebung der Anlehen durch Bankhäuser kann sich die Verwaltung nach den nötigen Vorbereitungen direkt mit einem oder mehreren vertrauenswürdigen Bankhäusern ins Einvernehmen

setzen oder sie kann das Anlehen auf dem Wege der Submission begeben und demjenigen zusprechen, der bei gleicher Sicherheit das vorteilhaftere Angebot macht. Man beruft sich dabei wohl auf die Wohltat der Konkurrenz und der Öffentlichkeit, man vermeidet damit zum Teil auch den Verdacht der Begünstigung einzelner Bankhäuser und die Bestechung der mit der Begebung des Anlehens betrauten Agenten. Aber die Konkurrenz wird leicht durch die Monopolstellung einer Bank oder ein Kompromiß der Banken illusorisch gemacht, und außerdem erzielt dieser Modus besonders in armen Ländern, in kritischen Zeiten und in dringenden Notlagen nicht immer gute Erfolge. Bei auswärtigen Anlehen ist die Benutzung von Emissionshäusern naturgemäß nicht zu vermeiden.

§ 226. — Unter den eben angeführten verschiedenen Arten der Begebung kann es sich, wenigstens für größere Anlehen, nur um die Wahl handeln zwischen der öffentlichen Subskription und der Aufnahme durch Vermittlung von Bankhäusern. Denn die direkte Begebung durch Agenten u. dgl. wird in der Regel nur für kleinere Summen und bei langsamem und allmählichem Absatz anwendbar sein, weil ein rascher Absatz den Kurs der Papiere drücken würde. Außerdem verflicht sie den Schuldner und seine Agenten selbst in das Treiben der Spekulation und führt leicht zu illegalen Emissionen.

Von den beiden anderen Arten verdient die Subskription an sich den Vorzug. Zwar findet hier ein Wettbewerb der Gläubiger zum Vorteil des Staates nicht statt, da die Subskriptionsbedingungen feste sind; dafür erspart der Staat jedoch die oft hohen Summen, welche er den Vermittlern zu bewilligen hat.

Aber die Subskription wird nur da gute Erfolge geben, wo das Inland, auf dessen Beteiligung in erster Linie gerechnet wird, reich an Geldkapitalien, wo der Zweck der Anleihe allgemein anerkannt und die Frist für die Subskription nicht zu kurz ist. Wo dagegen das Inland nicht eben vermöglich ist, so daß die Kapitalien vielleicht anderen Anlagen entzogen werden müssen, wo die Aussichten des Staates nicht günstige sind und wo das Anlehen in kurzer Zeit zustande kommen muß, da wird der Staat nicht umhin können, der Vermittlung von Bankhäusern sich zu bedienen.

Wenn der Staat sich direkt an den Kapitalmarkt wendet, ist auch die Frage zu entscheiden, ob der gezeichnete Betrag sofort und voll eingezahlt werden, oder ob der Staat sich mit einer Anzahlung begnügen soll. Die Praxis hat sich mit Recht für das Anzahlungssystem entschieden. In der Regel sind auch so große Summen aufzubringen, daß die größten Störungen entstehen würden, wenn diese plötzlich aus dem Verkehr gezogen würden. Zudem wäre die volle Einzahlung häufig ganz zwecklos, da der Staat nur in den seltensten Fällen den ganzen Betrag auf einmal brauchen wird.

Die Subskription ist seit langem in Frankreich üblich; durch den beständigen Rentenverkauf seitens der Receveurs, die einen Vorrat von Rententiteln bereit halten, sowie durch die Stückelung der Anlehen in ganz kleine Beträge und Berücksichtigung der kleinen Subskriptionen ist die Rente dort „demokratisiert" worden. Bei Begebung neuer Anleihen kamen nicht selten bedeutende Überzeichnungen vor (1868 eine 49-, 1881 eine 17fache). In Österreich hat der Verkauf von Staatspapieren durch die Postsparkassen wesentlich zu deren Verbreitung in weiteren Kreisen der Bevölkerung beigetragen. In Deutschland haben Subskriptionen erst in neuerer Zeit beachtenswerte Erfolge gehabt. Früher sind die Anleihen im Reich wie in Preußen und den anderen Bundesstaaten vornehmlich durch Vermittlung von Bankhäusern aufgenommen worden. Bei kleineren Anlehen hat der preußische Staat seine Schuldverschreibungen auch durch Agenten bzw. sein Bankinstitut (Seehandlung) an der Börse verkauft.

§ 227. — B. Das Verhältnis von Zins und Kapital. — Im allgemeinen wird die Höhe des Zinsfußes, welchen der Staat zu bewilligen hat, sich nach seiner Vertrauenswürdigkeit und nach der Lage des Geldmarktes richten. Aber auch die Modalitäten der Schuldaufnahme, die Frage der Tilgung, die Bequemlichkeit der Zinserhebung und anderes wirkt auf die Höhe des Zinses.

Von besonderer Wichtigkeit bei Aufnahme einer Anleihe ist die Frage, welcher Nominalzinsfuß zu wählen ist.

Der Staat kann das Anlehen entweder zu einem Nominalzinsfuß begeben, welcher in der Hauptsache dem durchschnittlichen Zinsfuß gleichkommt; er wird in diesem Falle für seine Schuldtitel das darauf angegebene Nominalkapital auch wirklich erhalten. Beträgt der landesübliche Zinsfuß z. B. 4%, der Nominalzinsfuß der Staatsanleihe gleichfalls 4%, so wird der Staat für 100 Mk. nominal auch 100 Mk. effektiv erhalten. Man nennt dies eine Al-pari-Emission. Kleine Schwankungen nach oben oder nach

unten werden natürlich, je nach Lage des Geldmarktes im Augenblick der Emission, auch hier vorkommen. Der Staat kann aber auch einen höheren oder einen niedrigeren Nominalzinsfuß als den durchschnittlichen, beispielsweise 5 oder 3% festsetzen; in diesem Falle wird er aber nicht 100 Mk. Kapital, sondern 125 bzw. 75 Mk. erhalten, vorausgesetzt, daß keine anderen Einflüsse auf die Höhe des Kurses einwirken. In Wirklichkeit fehlt es aber nicht an solchen Einflüssen; denn bei einem niedrigen Nominalzinsfuß hat wenigstens bei den nach einem festen Plane al pari zurückzuzahlenden Anleihen der Gläubiger die Gewißheit, daß er über kurz oder lang mehr Kapital erhalten wird, als er hingegeben hat, und das wirkt kurssteigernd. Das gleiche wird der Fall sein, wenn der Staat sich verpflichtet, das Kapital für längere Zeit nicht zu kündigen bzw. keine Zinsreduktion eintreten zu lassen. Fehlen solche Zusicherungen und ist der Nominalzinsfuß hoch, so wird die Aussicht, später im Falle der Tilgung nur das Nominalkapital zu 100 zu erhalten, den Kurs nicht zu jener Höhe steigen lassen, welche dem Zinsfuß entspräche. Demgemäß wird der Emissionskurs in dem einen wie in dem anderen Falle in der Regel nicht in einem genauen Verhältnis zum Zinsfuß stehen, sondern sich mehr oder weniger dem Parikurse nähern. Ähnliche Verschiebungen treten ein, wenn ein baldiges Sinken des Zinsfußes und damit die Durchführung von Zinsreduktionen in Aussicht steht. Ist dagegen bei niedrigem Nominalzinsfuß die Anleihe unter pari begeben, so ist die Gefahr der Zinsreduktion ausgeschlossen und der Kurs der Papiere wird steigen. Das ist der Grund, weshalb der Staat Anleihen mit niedrigem Zinsfuß bei voraussichtlichem Sinken des Zinsfußes zu einem günstigeren Kurse begeben kann, als Anlehen mit höherem Nominalzinsfuß.

Allein Anlehen mit niedrigerem Nominalzinsfuß haben den Nachteil, daß eine Zinsreduktion nicht vorgenommen werden kann, da die Gläubiger in diesem Falle, statt mit dem erniedrigten Zins sich zu begnügen, die Rückzahlung al pari verlangen und den Staat dadurch nötigen werden, neue Kapitalien zur Zurückzahlung der alten aufzunehmen, vor allem aber den Nachteil, daß der Staat im Falle der Tilgung erheblich mehr an Kapital zurückerstatten

muß, als er erhalten hat. Anleihen mit niedrigem Nominalzinsfuß sind deshalb nur dann zu empfehlen, wenn voraussichtlich das Zinsenersparnis größer sein wird als die eben erwähnten Opfer. Eher läßt sich in Zeiten sinkenden Zinsfußes oder in Zeiten vorübergehender aber voraussichtlich bald sich bessernder Ungunst der Lage die Gewährung eines den landesüblichen Zins übersteigenden Nominalzinsfußes rechtfertigen, weil dann dem Staate die Möglichkeit der Zinsreduktion einigen Kapitalgewinn in Aussicht stellt.

Schließlich sei noch bemerkt, daß die Kurse eines Papieres, auch ohne Änderung in den Verhältnissen des Staates, steigen oder fallen können, je nachdem andere Anlagegelegenheiten ungünstigere oder günstigere Aussichten bieten.

Daß Papiere mit niedrigem Nominalzinsfuß aus den oben angeführten Gründen vielfach bevorzugt werden, beweist u. a. das Beispiel Frankreichs, wo 1855 nur für 98 Mill. Fr. 4½%ige Papiere zum Kurs von 88¾, dagegen für 689 Mill. 3%ige zum Kurs von 61,8 begehrt wurden. Von den Reichsanleihen wurden beispielsweise die 4%ige Anleihe von 1877 zu 94,8, die von 1884 zu 104,8, die 3½%ige von 1885 zu 98,7 die von 1888 zu 102,6, die von 1889 zu 97,9, die 3%ige von 1890 und 92 zu 84,6 begeben.

§ 228. — C. Sonstige Bedingungen. — Es handelt sich des weiteren um die Form der Papiere, um die Währung, um Zeit, Ort und Art der Zinszahlung.

Was die Form der Papiere anlangt, so unterscheidet man Inhaberpapiere und Namenpapiere. Die ersteren sind, da sie eine völlig formlose Übertragung gestatten, weit bequemer für den Verkehr und den Zinsbezug und weit beweglicher als die ersteren, bei denen jeder Wechsel des Eigentümers eine besondere Umschreibung notwendig macht. Sie haben aber den Nachteil, daß im Falle eines Verlustes kostspielige Weiterungen entstehen. Die Vinkulierung der Inhaberpapiere, d. h. deren Umwandlung in Namenpapiere durch amtliche Eintragung des Namens des Berechtigten auf diesen bzw. in ein amtlich geführtes Buch, erhöht zwar die Sicherheit für den Gläubiger, gewährt aber doch keinen ausreichenden Schutz. Trotz dieser Nachteile werden die Inhaberpapiere wegen ihrer größeren Umlaufsfähigkeit die Hauptmasse der Obligationen bilden; daneben wird ein Bestand von

Namenpapieren um deswillen erwünscht sein, weil es Fälle gibt (z. B. Anlegung von Mündelgeldern), in denen es weniger auf die Beweglichkeit als auf größte Sicherheit der Schuldscheine ankommt.

Ein anderer Weg für die Beurkundung der Staatsschuld, von dem in sehr vielen Staaten Gebrauch gemacht wird, besteht darin, der Schuld die Form einer Buchschuld zu geben, indem die einzelnen Schuldtitel in ein Staatsschuldbuch eingetragen werden. Hier ist nur derjenige berechtigt, dessen Name in dem Schuldbuch eingetragen ist. Durch die Eintragung wird vollständige Sicherheit gewährt und dem Gläubiger Mühe und Kostenaufwand für die Aufbewahrung und Verwaltung der Papiere abgenommen; freilich ist die Übertragung und die Benützung der Schuldforderung als Grundlage von passiven Kreditgeschäften erschwert.

Will man die Anlehen demokratisieren, d. h. allen Volksklassen die Erwerbung solcher sicheren Papiere ermöglichen, so müssen diese bis auf kleine Beträge herab ausgestellt werden.

Was die Währung der Anleihen betrifft, so erscheint es als selbstverständlich, daß bei inländischen Anleihen die Landeswährung gewählt wird; wenn jedoch die Währung eines Landes nicht auf Metall (Gold), sondern auf Papier ruht, dann wird der Staat wohl nur dann Erfolg haben, wenn er der Anleihe Metallwährung zugrunde legt. Allgemein wird von Ländern mit Papier- oder sonstwie unsicherer Währung bei Anleihen, die sie im Auslande aufnehmen, das ausdrückliche Versprechen gegeben, die Zinsen in Metall (Gold) zu zahlen. Doch kommt es auch bei inländischen Anleihen vor, daß diese auf eine andere als die herrschende Währung lauten. Um sich das zur Zinszahlung nötige Metall zu verschaffen, verlangt man in Papiergeldländern oft die Zahlung der Zölle und bestimmter Steuern in Metall.

Termin, Ort und Form der Zinszahlung sollen, soweit es sich mit den Interessen der Finanzverwaltung vereinigen läßt, den Gläubigern bequem liegen. In der Regel geschieht die Zinserhebung durch Coupons, welche alle halben Jahre fällig werden, die fortlaufenden Nummern, das Datum der Fälligkeit und die Zinssumme enthalten und von den Zinsbogen abgelöst werden.

Ist das Blatt mit den Coupons zu Ende, so erhält der Gläubiger ein neues, wenn er entweder die Obligation oder ein Legitimationspapier, den Talon (Erneuerungsschein), vorweist. Bei der Eintragung der Schuld in ein Staatsschuldbuch ist nur derjenige berechtigt, Zinsen und Renten in Empfang zu nehmen, welcher in diesem als Gläubiger eingetragen ist.

In Deutschland gab es bis in die neuere Zeit zumeist nur Inhaberpapiere. In Preußen wurde durch G. v. 20. Juli 1883 ein Staatsschuldbuch eingeführt, welches von dem Staatsschuldbuchbureau und der Hauptverwaltung der Staatsschulden geführt und das auch in steigendem Maße benutzt wird. Der Eintrag in das Staatsschuldbuch vertritt die Stelle einer Obligation. Der Gläubiger erhält über den erfolgten Eintrag eine Benachrichtigung, allein diese Benachrichtigung ist auch nichts weiter als eine solche; sie ist nicht, wie die Staatsobligation, die Forderung selbst. Da noch ein zweites Exemplar des Staatsschuldbuches an einem anderen Orte geführt wird, so ist hier der Vorteil absoluter Sicherheit geboten, was für Stiftungen, vormundschaftliche und ähnliche Vermögensverwaltungen, aber auch für einzelne Privatpersonen von hohem Werte ist. Durch Löschung der Buchschuld und Ausstellung eines neuen Inhaberschuldbriefes kann der betreffenden Forderung die Zirkulationsfähigkeit wieder gegeben werden. Daß die Einrichtung einem Bedürfnis entspricht, zeigt die Benutzung; es waren eingetragen am 31. März 1885: 52 Mill. Mk., 1895: 915 Mill. Mk., 1805: 1781, am 31. Okt. 1910: 2579 Mill. Mk.

Durch G. v. 31. Mai 1891 wurde auch ein Reichsschuldbuch eingeführt, so daß Schuldverschreibungen des Reichs in Buchschulden auf Antrag des Inhabers und auf den Namen der in dem Antrag als Gläubiger bezeichneten Personen umgewandelt werden können. In dem Buche sind die in dem Schuldverhältnisse eintretenden Änderungen, Pfändungen, Löschungen usw. einzutragen. Mit der Eintragung erlöschen die Rechte des Inhabers an den eingelieferten Schuldverschreibungen. Die Zinszahlung erfolgt durch eine Reichs- oder Landeskasse oder durch die Reichsbank oder durch die Post an den legitimierten Eigentümer. Es waren eingetragen am 31. März 1893: 84, am 31. Okt. 1910: 976 Mill. Mk. Ein Staatsschuldbuch hat auch Sachsen seit 1886 (Neufassung des Gesetzes in der Bekanntmachung vom 12. Juni 1906), Württemberg seit 1911. In Bayern ist die Einführung eines Staatsschuldbuches demnächst zu erwarten.

Ein Staatsschuldbuch besteht schon seit G. v. 24. Aug. 1793 in Frankreich (Grand-livre de la dette publique). Auf Grund des Eintrags in das Hauptbuch oder in eins der von den Generaleinnehmern geführten Nebenbücher wird dem Gläubiger durch Buchauszug die Eintragung der Rente auf seinen Namen bescheinigt. Dieser Auszug muß bei jeder Ausübung der durch ihn bedingten Rechte vorgelegt werden. In England wird der Nominalbetrag der Schuld auf Namen in das große Buch (Great-Ledger) der Bank von England eingetragen, welche die Verwaltung der Staatsschulden für den Staat besorgt. Zur Veräußerung solcher Eintragungen (Stocks) müssen Stockmakler in Anspruch genommen werden.

Staatsschuldbücher kommen noch in einer Reihe von Ländern vor, so in Italien und Rußland. Einzelheiten s. im Finanzarchiv Bd. 1.

2. Konversion, Zinsreduktion und Konsolidation.

§ 229. — Unter Konversionen oder Konvertierungen versteht man zunächst ganz im allgemeinen alle Arten von Umwandlungen und Änderungen in bezug auf die bestehenden Schuldtitel. Sie können sich sowohl auf die Höhe der Zinsen, wie auf die Tilgungsverpflichtungen, die Änderung der Währung usw. beziehen.

Als Konversionen im engeren Sinne bezeichnet man die Umwandlung einer Schuldform in eine andere, einer schwebenden Schuld in eine fundierte, einer rückzahlbaren in eine Rentenschuld, auch die Umwandlung von Inhaberpapieren in Namenpapiere.

Unter Konsolidation versteht man wohl auch die Umwandlung schwebender Schulden in fundierte, besonders aber die Vereinigung mehrerer älterer Anlehen mit verschiedenen Bedingungen, namentlich verschiedener Verzinsung, in eine einzige, völlig gleichförmige Gesamtanleihe. Der Zweck ist entweder nur eine Vereinfachung des Rechnungswesens und der Verwaltung oder eine Änderung im Tilgungswesen. In der Regel werden mit der Konsolidation auch Zinskonversionen verbunden, weshalb man die Namen auch gelegentlich in schwankendem Sinne anwendet.

Alle diese Konversionen haben den Zweck, dem Schuldner günstigere Bedingungen, als die bisherigen, zu verschaffen. Die Änderungen können sich dabei sowohl auf das Kapital wie auf den Zinsfuß beziehen. Manchmal werden sie benützt, um dem Staate neues Kapital zuzuführen, indem die bisherigen Gläubiger, sei es unter Erhöhung oder Erniedrigung des Zinsfußes, zu Zuzahlungen veranlaßt werden. Man nennt dies Anfeuchtung oder Arrosierung des Kredits. Weitaus die wichtigsten Konversionen sind aber diejenigen, welche eine Minderung der Zinslast bei gleichbleibender Kapitalschuld bezwecken, die Zinsreduktionen. Der typische Fall besteht darin, daß die alte Schuld mit dem höheren Zinsfuß in eine neue mit niedrigerem umgewandelt wird. Wird die Konversion al pari ausgeführt, also alte und neue Schuld al pari berechnet, so werden die Schuld- und Rententitel, welche in den

Händen der alten Besitzer bleiben, einfach abgestempelt bzw. gegen neue umgetauscht und neue Couponbogen ausgegeben.

Wenn man die bei der Konversion üblichen Operationen in ihre Bestandteile zerlegt, so findet man, daß sie in der Rückzahlung der alten Staatsschuld und in der Aufnahme einer neuen unter für den Staat günstigeren Bedingungen besteht. Diese Operationen werden aber vom Staate in der Weise vereinfacht, daß er für die neue Schuld nicht so sehr neue Gläubiger sucht, als vielmehr den bisherigen Gläubigern die Wahl zwischen Rückzahlung des Kapitals oder Eingehung der neuen Schuld überläßt. Daraus ergibt sich auch, daß nicht, wie aus dem Namen Zinsreduktion geschlossen werden möchte, der Zinsfuß der alten Staatsschuld herabgesetzt, sondern daß die Zinsenlast des Staates vermindert wird; denn die alte Schuld wird überhaupt nicht weiter verzinst, sondern zurückbezahlt und dem bisherigen Gläubiger nur der Vorzug gewährt, statt des Nominalkapitals der alten Schuldurkunde eine Urkunde der neuen Staatsschuld zu erhalten.

Eine Konversion kann nicht nur bei Rentenschulden, sondern auch, wenn auch in beschränkterem Maße, bei rückzahlbaren Schulden stattfinden; sie wird aber häufiger bei Rentenschulden vorkommen.

§ 230. — Die Frage, ob die Konversion vom Rechtsstandpunkte aus zulässig sei, war früher sehr bestritten. Gegen ihre Rechtsgemäßheit wurde vornehmlich vorgebracht, daß das Anerbieten des Staates zur Rückzahlung nicht einem wirklichen privatrechtlichen Anerbieten gleichkomme, da es leicht durch größere Kündigungen der alten Schuld illusorisch gemacht werden könne. Allein dieser Grund ist doch nicht stichhaltig. Wenn der Staat bisher nur selten dazu kam, den Ernst seiner Absicht zu zeigen, so liegt dies nur an der Tatsache, daß die gewählten Zeiten für die Konversionen so günstig waren, daß die bisherigen Staatsgläubiger die Eingehung der neuen Schuld einer Rückzahlung des Kapitals vorzogen. Im allgemeinen ist der Staat, wenn die Verhältnisse günstig liegen, zur Zinsreduktion verpflichtet, denn er würde bei allgemein sinkendem Zinsfuß den Gläubigern durch Aufrechterhaltung eines höheren Zinsfußes Vorteile auf Kosten der Steuerzahler gewähren. Es muß als Pflicht des Staates betrachtet werden, sich bzw. den Steuerzahlern die

Erleichterungen zu verschaffen, welche die Bewegungen des Geldmarktes ermöglichen. Nur da ist diese Maßregel der Konversion von Rechts wegen ausgeschlossen, wo der Staat im Anleihevertrag ausdrücklich auf das Kündigungsrecht verzichtet hat.

Es darf aber nicht verkannt werden, daß besondere Umstände von einer Konversion abhalten oder deren Verschiebung veranlassen können. Das können finanzielle Rücksichten, aber auch volkswirtschaftliche und sozialpolitische sein. Die Tatsache, daß viele Schuldtitel in den Händen kleiner Leute sich befinden, daß manche Kapitalien in Staatspapieren angelegt werden müssen, und die Befürchtung, daß das Kapital durch eine Konversion von den soliden Staatspapieren weg und unsicheren, namentlich ausländischen Anlagegelegenheiten entgegengetrieben werde, sind hierher zu rechnen. Auch der Entgang an Einkommen- und Kapitalrentensteuern macht sich bei der Zinsreduktionen oft störend bemerkbar.

Der Moment einer Zinsreduktion ist dann vorhanden, wenn der Kurs der betreffenden Papiere über Pari gestiegen ist; denn das ist ein Zeichen, daß der vom Staat gewährte Zinsfuß höher steht als der durchschnittliche. Voraussetzung ist, daß das Sinken des durchschnittlichen Zinses kein nur vorübergehendes, sondern voraussichtlich ein dauerndes sein werde. Die Inangriffnahme einer Konversion setzt aber eine sorgfältige Erwägung aller Faktoren voraus, welche bei deren Durchführung von Einfluß werden können. Sie kann nur glücken, wenn der größere Teil der Gläubiger der Überzeugung ist, daß für dauernde Anlagen keine sicherere und einträglichere Gelegenheit gefunden werden könne, und wenn er deshalb die Zinsreduktion der Kapitalrückerstattung vorzieht. Mangel an sonstigen günstigen Anlagegelegenheiten, gleichzeitige Konversionen anderer Länder, niedriger Diskontosatz u. a. werden die Durchführung der Konversion erleichtern. Für jenen kleineren Teil der Gläubiger, welcher tatsächlich sein Kapital zurückfordert, werden dann andere eintreten.

Zahlreiche Konversionen kamen in den europäischen Ländern namentlich in der Zeit von 1820—1850, dann seit 1870, in deutschen Ländern namentlich wieder in der allerjüngsten Zeit vor. Als Beispiel sei Preußen angeführt. Hier gab es 1869 115 verschiedene Schuldposten. Man ersetzte zunächst den größten Teil der 4½ und 4%igen Anleihen durch eine 4½%ige große konsoli-

dierte Anleihe (deren einzelne Stücke Konsols genannt werden) im Betrage von 223½ Mill Tlrn. Der Umtausch der Stücke der 4%igen Anleihen erfolgte in der Weise, daß man gegen einen Anteil im Nennbetrag von 900 Tlrn. einen solchen der konsolidierten Anleihe von 800 Tlrn. gab. Diese Konsolidierung, die erst Ende der 80er Jahre zum Abschluß kam, brachte 1885 eine Konvertierung der 4½%igen Anleihe in eine 4%ige mit sich. Aber auch außerdem kamen noch Konversionen vor, so bei den Eisenbahnprioritätsobligationen. In den Jahren 1889 auf 90 wurde eine neue Konvertierung eingeleitet, wodurch der 1 Milliarde Mk. übersteigende Gesamtbetrag der erwähnten Anlehen in 3½%ige Konsols umgetauscht wurde. Im ganzen erzielte Preußen durch diese Maßnahmen ein Zinsersparnis von jährlich 18 Mill. Mk. Insgesamt sind in Deutschland z. B. 1896/97 5,68 Milliarden Mk. 4%iger Reichs- und Staatsanleihen in 3½%ige umgewandelt und dadurch ein jährliches Zinsersparnis von 28,4 Mill. Mk. bewirkt worden. Nunmehr scheinen aber die Konversionen zum Stillstand gekommen zu sein. Einzelheiten s. im Finanzarchiv Register unter Schuldenwesen, insbes. Jahrg. II und VIII und bei v. Heckel, Art. Konversionen, im Handwörterb. der Staatswissenschaften. Wie infolge von Konversionen der Steuerertrag sinken kann, zeigt das Beispiel von Italien. Infolge der Konvertierung der 5%igen Rente in eine 3,75%ige wurde ein Zinsenersparnis von 49,5 Mill. L. bewirkt, aber auch ein Ausfall an Einkommensteuer von 39,5 Mill., so daß sich der Nutzen des Staates aus der starken Zinsherabsetzung zunächst nur auf 10 Mill. L. bezifferte.

Die Literatur s. bei § 232.

3. Die Tilgung.

§ 231. — Die Tilgung der Schuld besteht in deren teilweiser oder völliger Abtragung durch Zurückzahlung des Kapitals in der vertragsmäßig festgesetzten oder sonst vom Staate vorbehaltenen Weise. Wie die Reduktion der Zinsen kann auch die Tilgung eine illegale sein, wenn der Staat sich einseitig von den übernommenen Verpflichtungen entbindet und die Rechte der Gläubiger zugunsten der Steuerpflichtigen opfert. Ein solches Verfahren bezeichnet man als Staatsbankerott. Am deutlichsten tritt dieser zutage im Falle der sogenannten Repudiation, d. h. der formellen Erklärung, die Schulden oder einen Teil von ihnen nicht verzinsen oder nicht zurückzahlen zu wollen. Es bedarf keines Beweises, daß jede Form des Staatsbankerotts eine schwere Verletzung des Rechts enthält und nur in Zeiten völliger finanzieller Zerrüttung vorkommen kann. Eine wahre Tilgung setzt die Schonung der Rechte der Gläubiger voraus. Geschieht sie allmählich und nach einem bestimmten Plane, so kann sie von großem Werte für den Staat

sein, indem sie den Kredit vermehrt, die ganze Finanzlage verbessert, Steuererleichterungen oder die Vornahme anderer neuer Ausgaben ermöglicht und im Bedarfsfalle die Eingehung neuer Anlehen erleichtert. Die Tilgung im Auge zu behalten, ergibt sich als Pflicht des Staates, damit den zukünftigen Geschlechtern, welche ihrerseits zweifellos ebenfalls den Kredit in Anspruch nehmen wollen, die Möglichkeit hierzu nicht allzusehr verkürzt oder ganz abgeschnitten werde.

Aber die Tilgung ist nur dann nützlich, wenn sie eine wirkliche, keine scheinbare ist. Eine Tilgung, die nur durch eine drückende Erhöhung von Steuern oder durch Aufnahme neuer Anlehen bewirkt werden kann, wird in der Regel schädlicher sein als die Beibehaltung der alten Schuld. Und deshalb empfehlen sich solche Anlehen, welche die Tilgung nicht vertragsmäßig fordern, sondern nur ermöglichen. Nur dann, wenn die Mittel zur Deckung leicht gewonnen, wenn z. B. schlecht rentierliche Domänen gut verkauft werden können, oder wenn zufällige Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben sich ergeben haben, oder wenn die Amortisationsquoten ohne drückende Belastung durch Steuern aufgebracht werden können, ist die Tilgung anzuraten. Aber auch hier nur mit Vorsicht und unter Rücksichtnahme auf die Volkswirtschaft. Es ist wahrscheinlich, daß große Tilgungen, wie sie z. B. durch eine glänzende Kriegsentschädigung ermöglicht werden, die Volkswirtschaft mit unbeschäftigten Kapitalien überfüllen und übermäßige Spekulation hervorrufen. Eine Verminderung der Zinsenlast durch Reduktion des Zinsfußes kann unter Umständen praktisch wichtiger sein als eine Verminderung des Schuldenstandes.

§ 232. — Um eine planmäßige Tilgung durchführen zu können hat man vielfach besondere Staatsschuldentilgungskassen mit gesonderter Verwaltung und einem besonderen, jährlich fest dotierten Tilgungsfonds (sinking Fund, caisse d'armotissement) errichtet. Ihre Tätigkeit besteht darin, die Obligationen an der Börse zurückzukaufen oder die zur Einlösung bestimmten auszulosen. Die Verzinsung auch der bereits ausgelosten oder zurückgekauften Schuldtitel wird dabei nicht eingestellt, sondern die Zinsen solcher Papiere werden dem Tilgungsfonds zugeführt. Durch Admassierung

der Zinsen zur ursprünglichen Dotation entsteht eine Vermögensmasse, welche eine rasche Tilgung ermöglichen soll.

Diese Tilgungskassen, deren Wert früher nicht selten überschätzt worden ist, haben den Zweck, eine Tilgung zu erzwingen, welche sonst leicht unterbleibt. Ohne einen solchen auf dem Gesetz beruhenden Zwang überwiegt bei günstiger Finanzlage bei Regierung wie Volksvertretung die Neigung zur Steuerherabsetzung jene zur Schuldentilgung. Auch führt man zugunsten eines Tilgungsfonds an, daß in einem solchen eine wertvolle Reserve für Notfälle des Staates bereit liege.

Aber das System des Tilgungsfonds hat sich doch nicht bewährt. Er beruhte von Anfang an auf einer Verwechselung von einer bloß fiktiven und rechnungsmäßigen mit einer wirklichen Tilgung. Namentlich ist zu bedenken, daß der Zwang zur Tilgung leicht dazu nötigen kann, alte verhältnismäßig günstige Anlehen durch neue ungünstigere zu tilgen. In der Tat war nur selten und unter besonders günstigen Umständen ein Staat in der Lage, längere Zeit hindurch mittels dieser Einrichtung seine Schulden abzutragen oder wesentlich zu vermindern; immer wieder haben politische und wirtschaftliche Ereignisse den geregelten Gang der Tilgung gestört und zu deren vorübergehenden oder dauernden Einstellung genötigt. Deshalb ist man in den meisten Ländern davon abgekommen, ohne Rücksicht auf den Kapitalmarkt und die Finanzlage des Staates regelmäßige Tilgungen vorzunehmen, und ist zu dem System der freien Tilgung übergegangen, nach welchem nur zufällige Überschüsse und ohne drückende Belastung zu erzielende Mehreinnahmen zur Tilgung benutzt werden. Dem Prinzip der freien Tilgung widerspricht es dabei durchaus nicht, daß die Voraussetzungen, unter denen die Tilgung zu erfolgen hat, wie der ganze Tilgungsmodus gesetzlich festgelegt werden; vielmehr erscheinen derartige gesetzliche Bestimmungen angesichts der heute wie stets herrschenden Neigung, über der Berücksichtigung der Wünsche und Ansprüche der Gegenwart der Zukunft zu vergessen, als unerläßlich. Eine nur scheinbare Tilgung ist es, wenn neue Anleihen auf die zur Tilgung bestimmten Summen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Hier wird zwar die Zunahme der Verschuldung etwas verlangsamt, aber keine Verminderung des Schuldkapitals erreicht.

Schuldentilgungskassen nach dem System des Tilgungsfonds, aber mit wesentlichen Abschwächungen haben Bayern und Baden. Allein in Bayern ist die Zwangstilgung seit den 80er Jahren in der Hauptsache eingestellt worden. Heute wird neben 2 Mill. Mk. Zwangstilgung der allgemeinen Staatsschuld (zur Tilgung einer Prämienanleihe von 1866) nur noch die Landeskulturrentenschuld und die Grundrentenschuld aus den Rückzahlungen von Darlehen und Zuschüssen des Staates getilgt. Die Gesamttilgung beträgt zurzeit 4222513 Mk. bei einem Schuldkapital von 1684097599 Mk., also 0,25%. Die meisten größeren Staaten sind zum System der freien Tilgung übergegangen, wobei allerdings zumeist die Voraussetzungen gesetzlich festgelegt sind, unter denen eine Tilgung stattzufinden hat.

Preußen hatte bis 1869, d. h. bis zur Schaffung der großen 4½%igen konsolidierten Anleihe, Zwangstilgung, behielt diese aber von da ab nur für einige kleinere Anleihen bei, während es im übrigen zur freien Tilgung überging. In den Jahren 1872—75 wurden bedeutende Beträge der Schuld infolge der außerordentlichen Einnahmen jener Zeit getilgt (zwischen 1,4 und 11,8%, im ganzen 84 Mill. Tlr.), aber seit 1875 sank die Tilgungsquote erheblich. Im Jahre 1882 ist man zum System der zwangsweisen Prozentualtilgung übergegangen, d. h. aus den Überschüssen der Staatsbahnen sollten ¾% zur Tilgung von Schulden verwendet werden. 1897 (G. v. 8. März) wurde der Tilgungsbetrag auf ⅗% erniedrigt, aber bestimmt, daß die neu bewilligten Anlehen mit verrechnet werden sollen. Ebenso müssen Rechnungsüberschüsse in vollem Betrag zur Tilgung verwendet werden. Inzwischen ist aber das G. v. 3. Mai 1903 betr. die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung ergangen, das die Bestimmung der Überschüsse zur Tilgung zwar rechtlich nicht aufhebt, tatsächlich aber zur Ausnahme machen wird.

Zur zwangsweisen Prozentualtilgung mit ⅖% der jeweiligen Kapitalschuld ist auch Württemberg durch G. v. 18. Mai 1903 übergegangen.

Über die Schuldentilgung im Deutschen Reich s. unten S. 544f.

England hatte 1786 auf Anregung von Price, dem Erfinder des Sinking Fund, als erster Staat einen Tilgungsfonds gegründet, der jährlich mit 1 Mill. Pf. St. dotiert und zum Ankauf von Staatsschuldverschreibungen bestimmt wurde. Die angekauften Obligationen sollten aber nicht vernichtet, sondern an die Tilgungskasse weiter verzinst und die Zinsen wieder zum Ankauf von Staatsschuldverschreibungen verwendet werden, so daß die ganze Staatsschuld binnen 50 Jahren hätte erlöschen sollen. In der Tat hat England 1784—1815 auch 188,5 Mill. Pf. St. getilgt. Als aber infolge der Kriege immer neue Schulden aufgenommen wurden und die Steuerbelastung durch den Tilgungsfonds immer mehr wuchs, hob man diesen 1829 wieder auf. Im J. 1869 führte man wieder eine Zwangstilgung ein, namentlich durch Umwandlung von dauernden Renten in Jahresrenten und erreichte eine Verminderung der Staatsschuld von 1848 bis 1900 um ca. 3½ Milliarden Mk. Während des Krieges in Südafrika wurde die Tilgung eingestellt, aber nach dem Friedensschluß sofort wieder aufgenommen.

Frankreich hatte 1816, Österreich 1817 einen Tilgungsfonds eingeführt; aber in beiden Ländern wurden bald die verschiedensten Änderungen vorgenommen und die für den Tilgungsfonds bestimmten Beträge mit für andere Ausgaben verwendet. In Österreich wurde er 1859 aufgehoben, in Frankreich 1871, wie schon vorher öfter, suspendiert und nicht wieder aufgenommen. In Frankreich unterblieb dann jede Tilgung, bis man 1878 wieder zu plangemäß zu tilgenden Anleihen überging. In Österreich bestand die „Tilgung" in der Hauptsache darin, daß man die rückzahlbaren Anlehen durch die unkündbare, keiner Tilgung unterworfenen Rente ersetzte.

Rußland ist zuerst bei der Anleihe von 1894 zum System der freien Tilgung übergegangen, nachdem es sich bis dahin stets vertragsmäßig an Tilgungspläne gebunden hatte oder hatte binden müssen. Die Tilgungsquote sank seitdem erheblich.

Daß natürlich auch beim System der freien Tilgung durch strenge Einhaltung von fest bestimmten Heimzahlungsfristen große Erfolge erzielt werden können, zeigen die Vereinigten Staaten von Amerika, deren Schulden von 3384,0 Mill. Doll. i. J. 1865 auf 1780 Mill Doll. i. J. 1896 vermindert wurden. Allerdings erfreuten sich die Vereinigten Staaten während dieser Zeit eines großen volkswirtschaftlichen Aufschwungs, geringer Militärlasten und hoher Staatseinnahmen, namentlich aus den Zöllen.

Literatur. — Fr. Nebenius, Über Herabsetzung der Zinsen der öffentlichen Schulden, Stuttg. 1837. G. Schanz, Die Konvertierung preußischer Staatsschulden, im FinanzA. 1885. M. Ströll, Über die neueste Konversionsära in Deutschland, in Conrads J. 1886. A. Körner, Die Konversionen öffentlicher Schulden, Wien u. Leipz. 1893. O. Schwarz, Staatsschuldentilgung in den größeren europäischen und deutschen Staaten, Berl. 1906. Fr. Segner, Die bayerische Staatsschuld, insbes. seit Errichtung der Staatsschuldentilgungsanstalt, im FinA. Jahrg. 20. u. 21. K. v. Riecke, Die württembergische Staatsschuld, daselbst Jahrg. 2. H. Köppe, Freie oder Zwangstilgung der Staatsschulden, Rostock 1901. C. Collas, Der Staatsbankrott und seine Abwicklung, Stuttg. 1904. K. Zorn, Über die Tilgung von Staatsschulden, Tüb. 1905. M. v. Heckel, Art. Konversionen, im Handw. d. Staatsw. Price, Appeal to the public on the subject of the national debt, 1771. J. Lafitte, Réflexions sur la reduction de la rente, Par. 1824. L. Bianchini, La conversione delle rendite del debito pubblico, Neapel 1836. G. Savarese, Saggio sulla riduzione del debito pubblico, Neapel 1836. H. Labeyrie, Théorie et histoire des conversions de rentes, Par. 1878. G. Ricca-Salerno, Di alcune questioni relative al debito pubblico, im Annuario delle Scienze giuridiche, Mailand 1882. L. Luzzatti, Convertire et amortizzare, in der Nuova Antologia 1885. Cuchavel-Clavigny, Essai sur l'amortissement et sur les emprunts d'états, Paris 1886.

Anhang.

Die Finanzwirtschaft der Bundesstaaten und der Selbstverwaltungskörper und ihr Verhältnis zur staatlichen.

1. Kapitel.

Das Finanzwesen des Bundesstaates.

§ 1. — Das wesentlichste Merkmal des Bundesstaates, wodurch dieser sich vom Staatenbunde und ähnlichen Bildungen unterscheidet, besteht in dem Vorhandensein von regelmäßigen Bundeszwecken und einer höchsten Gewalt mit unmittelbarer Verfügungsberechtigung über gemeinsame Machtmittel. Die Erfüllung regelmäßiger Bundeszwecke erfordert das Bestehen eines Bundesvermögens und regelmäßiger Einkünfte. Deshalb wird jeder Bundesstaat auch eines Bundeshaushalts bedürfen, einer eigenen Finanzwirtschaft, der im Prinzip die gleichen Aufgaben zufallen wie der einzelstaatlichen.

Der Umfang des Bundeshaushalts wird bei der dehnbaren Natur des Bundesstaates von den konkreten Verhältnissen abhängen; es lassen sich für ihn nicht gewisse Aufgaben, wie sie im Wesen jedes Staates in größerem oder geringerem Umfange gelegen sind, als notwendig bezeichnen. Das Maß der Aufgaben wird vielmehr immer davon abhängen, wie weit der Gedanke der Zentralisation entwickelt ist, wie sich die Einzelstaaten mit der Bundesgewalt auseinandergesetzt haben. Aber immer werden gewisse gemeinsame politische Organe, gemeinsame oberste Behörden, gemeinsame Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten und des Militärwesens vorhanden sein. Der Bund wird aber auch Aufgaben der inneren Verwaltung und der Justizpflege in den Kreis seiner Tätig-

keit ziehen können. Freilich liegt es in dem Wesen des Bundesstaates und besonders in der Geschichte gewisser konkreter Erscheinungen begründet, daß nicht mehr von den öffentlichen Aufgaben zur Kompetenz des Bundes gezogen wird, als jeweils unbedingt erforderlich erscheint, so daß den Einzelstaaten, soweit dies mit den Interessen der Einheit verträglich ist, möglichst viel zur eigenen Verwaltung überlassen bleibt. Aber trotz dieser Beschränkung zeigt ein Blick auf die tatsächlichen Verhältnisse, daß auch im Bundesstaat die Ausgaben regelmäßig wachsen. Das erklärt sich einmal aus der überhaupt vorhandenen Tendenz der Ausgaben öffentlicher Körperschaften, zu wachsen, ferner daraus, daß dem Bunde gerade derjenige Verwaltungszweig zu selbständiger Verwaltung zufällt, dessen Ausgaben die größte Zunahme aufweisen, nämlich das Heer- und Marinewesen, endlich aus der wachsenden Zentralisation.

Die Verfassung des Deutschen Reichs bezeichnet in den Einleitungsworten als Aufgabe des Reichs den „Schutz des Bundesgebiets und des innerhalb desselben gültigen Rechtes" und die „Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes". Im einzelnen sind im Art. 4 der Reichsverfassung die Angelegenheiten aufgeführt, die der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs unterliegen. Allein dieser Aufgabenkreis ist später erheblich erweitert worden. Teils infolge des Anwachsens der Ausgaben für die ursprünglichen Bundeszwecke, teils infolge der Erweiterung des Aufgabenkreises haben die Ziffern des Reichshaushalts eine außerordentliche Steigerung erfahren. Die fortdauernden Ausgaben betrugen in 1000 Mk., für 1910 nach dem Voranschlag, für die übrigen Jahre nach der Rechnung:

1875	395 791,0	1895	1 147 045,0
1880	463 259,4	1900	1 822 005,9
1885	574 510,3	1905	1 792 012,5
1890	975 424,9	1910	2 311 166,3

Demnach hätten die Ausgaben bis 1910 sich nahezu versechsfacht, während die Bevölkerung nur um etwas über 50 % zugenommen hat. Allein diese Zahlen sind nicht vergleichbar, da die Etats von 1875—95 Nettoetats waren, während die von 1900 ab auch die Betriebsausgaben und Überweisungen enthalten. Nach Abzug dieser beträgt die Nettoausgabe 1910 1297,0 Mill. Mk., was gegen 1875 ein Anwachsen des Bedarfes um das $2^4/_5$fache bedeutet. 1911 sind die Nettoausgaben mit 1645,3 Mill. Mk. veranschlagt.

Unter den Ausgaben stehen an erster Stelle die für Heer und Marine. Von ihnen ist bereits oben S. 61 ff. die Rede gewesen. Ihr rasches Zunehmen erklärt sich zum Teil aus der dem natürlichen Wachstum der Bevölkerung entsprechenden Vermehrung der Friedenspräsenzstärke, zum Teil aus Verbesserung der Mannschaftsnahrung und Erhöhung der Lebensmittelpreise, dann aus

Wohnungsgeldzuschüssen, Besoldungsaufbesserungen usf. Relativ noch stärker als die Ausgaben für den Machtzweck sind diejenigen für die Zivilverwaltung gestiegen, hier vornehmlich durch Erweiterung des ursprünglichen Aufgabenkreises. So betrugen, um nur einige Beispiele anzuführen, an fortdauernden Ausgaben die Allgemeinen Fonds des Reichsamts des Innern 1875: 108000 Mk., 1910 dagegen, hauptsächlich infolge der Reichszuschüsse zur Invalidenversicherung, 66,3 Mill. Mk., die Gesamtausgaben dieses Amtes 1875: 1,31, 1910: 89,04 Mill. Der Etat des Auswärtigen Amtes stieg 1875—1911 von 5,63 auf 18,59 Mill., darunter Gesandtschaften, Konsulate mit 4,39 bzw. 11,2 Mill. Mehr als verfiebenfacht haben sich die Ausgaben des Allgemeinen Pensionsfonds; sie betrugen 1875: 20,3, 1911: 153,8 Mill. Mk. Einen großen und stets wachsenden Ausgabeposten bilden die Schuldzinsen. Der erste nennenswerte Betrag hierfür findet sich 1877 mit 2,4 Mill.; 1887 sind es 21,2 1897: 147,4 und der Voranschlag für 1911 weist 190,7 Mill. für Verwaltung und Verzinsung, 89,7 für Tilgung auf. Von den übrigen Reichsausgaben nach dem Voranschlag 1911 seien folgende erwähnt: Reichstag 2,12, Reichskanzleramt 0,31, Reichsjustizverwaltung 2,86, Reichskolonialamt 2,88, Reichseisenbahnamt 0,48 Mill. Mk. Das Reichsschatzamt ist mit 201,36 Mill. Mk. aufgeführt, darunter sind aber 163 Mill. Überweisungen an die Bundesstaaten enthalten; 36 Mill. entfallen auf Allgemeine Fonds.

Schließlich mögen noch die einmaligen und die außerordentlichen Ausgaben Erwähnung finden. Begreiflicherweise sind diese stark schwankend; doch zeigt sich bei den einmaligen seit 1900 ein regelmäßiges Wachsen. Es betrugen in 1000 Mk.

	die einmaligen Ausgaben	die außerordentlichen Ausgaben
1875	238 657,1	129 679,9
1880	86 806,3	3 232,0
1885	63 162,2	43 369,6
1890	61 073,1	335 112,6
1895	85 631,6	84 504,2
1900	194 087,4	121 257,5
1905	210 064,5	193 092,0
1910	351 884,5	190 730,3
1911	318 081,5	216 975,8

Ein ähnliches, wenn auch in bescheideneren Zahlen sich bewegendes Anwachsen der Bundesausgaben zeigt die Schweiz. Hier betrugen die Zivilausgaben 1874 noch 76000, die ordentlichen und außerordentlichen Militärausgaben 259000 Fr.; 1884 betrugen die Ausgaben der Eidgenossenschaft 46,2 nach der Rechnung von 1910: 161,3 Mill. Fr. Davon

	1884	1910
Militär	17,1	42,3
Schuld	1,9	7,1
Auswärtiges	0,3	1,2
Inneres	2,8	14,4
Industrie u. Landwirtschaft	0,5	12,6

§ 2. — Die Einnahmen der Bundesgewalt können entweder durchaus auf selbständige Weise, durch eigene Abgaben oder Erwerbsanstalten, gewonnen werden, oder sie können aus Beiträgen (Matrikularbeiträgen) der Gliedstaaten fließen. In dem ersteren Falle kommen Geldleistungen der letzteren an den ersteren nicht vor; Bund und Einzelstaaten haben sich über die jedem von ihnen selbständig zustehenden Einnahmequellen auseinanderzusetzen. Nicht selten fließen aber die Einnahmen der Bundesstaaten sowohl aus selbständigen Quellen wie aus Zuschüssen der Glieder und nur das Maß wechselt, in welchem diese Quellen an der Befriedigung des Bundesbedarfs beteiligt sind.

Unter den Einnahmequellen sollen auch hier die Erwerbseinkünfte an erster Stelle genannt werden. Es werden dabei vorwiegend Einnahmen aus dem Verkehrswesen in Betracht kommen, da die anderen Arten von Erwerbseinkünften, namentlich die Domänen, bereits vor der Bildung der modernen Bundesstaaten sich im Besitz der Einzelstaaten befanden und die besonderen Gründe, welche die Ergreifung der Verkehrsanstalten durch den Bundesstaat nahe legen, dort fehlen. Über die Geeignetheit des Verkehrswesens für die bundesstaatliche Verwaltung kann kein Zweifel bestehen. Wenn, wie oben ausgeführt wurde, die Hauptzweige des Postwesens, die Brief- und Zeitungspost, um ihre Aufgabe zu erfüllen, einer festen, einheitlichen Organisation, der Ausbreitung über ein ganzes Land, des Ineinandergreifens der Routen bedürfen, so werden die volkswirtschaftlichen und finanziellen Vorteile sich steigern, wenn diese planvolle Ordnung über die Grenze des Einzelstaates hinaus auf das ganze größere Gebiet des Bundesstaates sich erstreckt. Das gleiche gilt vom Telegraphenwesen. Auch die Vorzüge des Staatsbahnbetriebes würden durch eine einheitliche, das Gebiet des Bundesstaates umspannnde Verwaltung zur vollen Verwirklichung gelangen; jedoch können die politischen Verhältnisse, die verschiedenen Bedürfnisse der Einzelstaaten, die Verschiedenheit der Eisenbahnrenten u. a. einer Übernahme der Eisenbahnen auf die Bundesgewalt große Hindernisse bereiten.

Im Deutschen Reich gehören hierher die Einnahmen aus der Reichs-

post- und Telegraphenverwaltung, die sich aber nicht auf Bayern und Württemberg erstreckt, aus den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und den Wilhelm-Luxemburgbahnen, aus der Reichsdruckerei und den Anteilen des Reiches an der Reichsbank. Die Einnahmen hieraus stellten sich nach den Rechnungen von 1874 und 1895 und dem Voranschlag von 1911 in Mill. Mk.

Einnahmen aus	1874		1895		1911	
	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto
Post- und Telegraphenverwaltung	109,04	5,16	287,05	34,22	734,16	68,87
Reichseisenbahnverwaltung	34,26	5,10	68,55	25,25	128,89	26,96
Reichsdruckerei	—	—	6,02	1,47	12,59	3,85
Bankwesen	—	—	3,09	3,09	15,59	15,59

Die Reineinnahmen betragen also nur etwa 13% der Roherträge.

Bringt man auch die einmaligen Ausgaben im außerordentlichen Etat von den Bruttoeinnahmen in Abzug, so bleiben 1911 von Post und Telegraphie nur 50, den Eisenbahnen 18,9 Mill. Mk. Überschüsse.

Bei dieser Gelegenheit mag erwähnt werden, daß das Reich auch Finanzvermögen besitzt, das nach seiner Zweckbestimmung keine Rente abwirft; das ist der Reichskriegsschatz mit 120 Mill. Mk., von dem bereits oben S. 469 die Rede war. Eine Besonderheit im Reichsfinanzwesen bildet der Reichsinvalidenfonds, der in einem Kapitalbetrag von 561 Mill. Mk. der französischen Kriegskontribution durch G. v. 23. Mai 1873 entnommen wurde. Er sollte dazu dienen, die aus dem Kriege herrührenden Pensionslasten zu bestreiten und war so angelegt, daß zur Leistung der Pensionszahlungen die Zinsen des Fonds und ein Kapitalzuschuß ausreichen sollten. Da diesem Fonds später aber noch andere Invalidenpensionen usw. aufgebürdet wurden, so verminderte sich die Kapitalsubstanz so, daß 1908 der Aktivbestand nur mehr 126,5 Mill. Mk. betrug, während der Kapitalwert der Verpflichtungen sich auf 241 Mill. belief. Deshalb hat das Reich bereits einen Teil der Verpflichtungen auf den Etat übernommen und wird in Zukunft noch erhebliche Zuschüsse zu leisten haben.

In der Schweiz erbrachten nach der Rechnung für 1910 die Posten 57,08 Mill. Fr. brutto, 2,57 Mill. netto, die Telegraphen und Telephone 16,34 brutto, die aber ganz durch die Ausgaben aufgezehrt werden.

§ 3. — Eine weitere Quelle der Einnahmen sind, wie erwähnt, die Matrikularbeiträge.

Matrikularbeiträge sind im Finanzwesen staatlicher Verbände Beiträge der Glieder an den überstaatlichen Körper zum Zweck der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben. Eine Verweisung der Bundesgewalt lediglich auf Matrikularbeiträge bedeutet im allgemeinen einen geringen Grad politischer Zentralisation. Sie finden sich aber auch da, wo der Bundesgewalt selbständige Ein-

nahmen zur Verfügung stehen, als Ergänzung, soweit die ersteren zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen. Sie stellen also in dieser Form nach der formalen und materiellen Seite ein Hilfsmittel dar, um einerseits die finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Einzelstaaten, andererseits das Gleichgewicht zwischen den Ausgaben und Einnahmen des Bundes zu regeln. Die Verteilung der auf die Gliedstaaten entfallenden Beitragssummen erfolgt entweder nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit (Steuerkraft) oder gewöhnlich unter Zugrundelegung der Kopfzahl der Bevölkerung. Bei dem letzteren Maßstab werden große Ungerechtigkeiten unvermeidlich sein, ein Land mit ärmeren Bewohnern wird erheblich mehr belastet als ein anderes mit größerer durchschnittlicher Wohlhabenheit. Und je größer in einem Bundesstaat die Unterschiede von Land zu Land sind, desto ungerechter wird diese Art der Verteilung wirken. Sie können nur in einem Bundesstaat, dessen Teile im allgemeinen die gleiche soziale Schichtung aufweisen, als unbedenklich bezeichnet werden. Die Bestimmung, die Matrikularbeiträge nicht nach der Kopfzahl, sondern nach der Steuerkraft zu erheben, ist zwar theoretisch empfehlenswert, allein in einem Bundesstaat mit verschiedenen Machtverhältnissen der Glieder würde die praktische Lösung der Aufgabe kaum ohne Ungerechtigkeit erfolgen können und die Frage der Austeilung müßte zu einer dauernden Quelle von Reibungen und Unzufriedenheiten werden. Die Einzelstaaten haben ihre Beiträge aus ihren regelmäßigen Einnahmen zu bestreiten. Da aber die Beiträge, wenn sie nicht ausdrücklich für immer oder für längere Zeit begrenzt sind, je nach Erfordernis bald größer, bald geringer sein werden, so bringen sie ein recht bedenkliches Moment der Unsicherheit in den einzelstaatlichen Haushalt. Und zwar ist diese Unsicherheit besonders störend für die Mittel- und Kleinstaaten mit zwei- und mehrjährigen Finanzperioden. Aber noch ein Weiteres ist zu bedenken. Da die Matrikularbeiträge durch Steuererhebung der Einzelstaaten aufgebracht werden, so fehlt die Garantie, daß sie auch auf rationeller Grundlage zustande kommen. Herrschen in den Einzelstaaten verschiedene Steuersysteme, so wird sich schon dadurch eine ungleichmäßige Belastung der Bundesangehörigen zu Bundeszwecken

ergeben. Man wird also von den Matrikularbeiträgen sagen müssen, daß sie nur als ein notwendiges Übel angesehen werden können und daß selbständige Einnahmen der Bundesgewalt aus politischen und finanziellen Gründen vorzuziehen sind.

Matrikularbeiträge finden sich im Deutschen Reich und in der Schweiz.

Im Deutschen Reiche waren nach Art. 70 der Reichsverfassung die Matrikularbeiträge, d. h. Beiträge der Einzelstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerungsziffer, nur als vorläufige Einrichtung gedacht, „solange Reichssteuern nicht eingeführt sind". Man hoffte sie im Laufe der Zeit durch eigene Steuereinnahmen des Reiches ersetzen zu können. Tatsächlich hat es an darauf abzielenden Versuchen der Reichsregierung nicht gefehlt. Ihre Mängel, insbesondere ihre störenden Einwirkungen auf die einzelstaatlichen Haushalte, sind häufig gerügt worden. Trotzdem hat die Volksvertretung ihre Beibehaltung aus politischen Gründen erzwungen. Sie gewähren nämlich dieser die Möglichkeit, neben dem Ausgabenbewilligungsrecht jährlich auch ein Einnahmebewilligungsrecht auszuüben; denn Matrikularbeiträge können ohne Beschlußfassung des Reichstages nicht eingefordert werden. Und da die eigenen Einnahmen des Reiches von Anfang an nicht ausreichten, um die Bedürfnisse zu decken, so hatte das Einnahmebewilligungsrecht des Reichstages praktische Bedeutung. Als dann die Zoll- und Steuerreform von 1879 eine erhebliche Mehrung der eigenen Reichseinnahmen in Aussicht stellte, so daß die Matrikularbeiträge entbehrlich zu werden schienen, schuf der Reichstag ein künstliches Defizit, indem er durch die sog. Franckensteinsche Klausel dem Reiche einen wesentlichen Teil der zu erwartenden Mehreinnahmen entzog und diesen zu Überweisungen an die Gliedstaaten, gleichfalls nach der Kopfzahl ihrer Bevölkerung verwendete. Es blieb also ein Defizit, das nun, wie bisher, durch Bewilligung von Matrikularbeiträgen jährlich gedeckt werden mußte. Das Überweisungswesen mußte man später, auf der betretenen Bahn fortschreitend, auch auf andere Steuern ausdehnen, sobald eine Erhöhung der eigenen Reichseinnahmen eintrat. Ursprünglich wurde nur der 130 Mill. Mk. übersteigende Betrag der Zölle und der Tabaksteuer überwiesen, später auch ein Teil der Reichsstempelabgaben und die Verbrauchsabgabe vom Branntwein. Durch G. v. 14. Mai 1904 ist die Überweisung eines Teils des Ertrages der Zölle und der Tabaksteuer aufgehoben, dagegen neben einem Teil der Reichsstempelabgaben und der Branntweinverbrauchsabgabe auch der Reinertrag der Maischbottich- und der Branntweinmaterialsteuer überwiesen worden. Erst durch G. v. 15. Juli 1909 wird nur mehr der Ertrag der Branntweinsteuer, dieser aber ganz, den Gliedstaaten überwiesen.

Das Verhältnis ist also so, daß jährlich an die Einzelstaaten Überweisungen aus der Reichskasse fließen, aber auch jährlich Matrikularbeiträge von jenen an diese zu entrichten sind. In Zeiten reichlicher Reichseinnahmen können die Überweisungen größer sein als die Matrikularbeiträge, dann erhalten die Gliedstaaten die Überschüsse zur Verwendung in ihrem Haushalte ausbezahlt. Bleiben aber die Überweisungen hinter den zur Deckung des Reichsbedarfs erforderlichen Matrikularbeiträgen zurück, so muß die Differenz effektiv von den Bundesstaaten geleistet werden. Es sind dies die sog. ungedeckten, d. h. durch Über-

weisungen nicht ausgeglichenen Matrikularbeiträge. Wie das Verhältnis sich in den einzelnen Jahren tatsächlich gestaltete, kann hier nicht verfolgt werden. Es sei nur bemerkt, daß in den Jahren 1883/84 bis 1892/93 und im Zeitraum 1895/96 bis 1898 Überschüsse und zwar teilweise recht erhebliche an die Einzelstaaten abgeführt wurden. In den 28 Jahren von 1879 bis 1906 haben die Gliedstaaten 8004 Mill. Mk. Matrikularbeiträge gezahlt und 8238 Mill. an Überweisungen erhalten, also um 234 Mill. mehr, als sie zu zahlen hatten.

Seit 1898 sind aber nicht nur keine Überschüsse an die Bundesstaaten mehr gezahlt worden, sondern die durch Überweisung nicht gedeckten Matrikularbeiträge haben allmählich eine solche Höhe erreicht, daß sie den Bundesstaaten im Interesse einer geordneten Finanzwirtschaft nicht ohne weiteres abgefordert werden konnten. Die Reichsregierung versuchte deshalb in der Session 1905/06 eine Begrenzung der Matrikularbeiträge zu erreichen, fand aber nicht die Zustimmung des Reichstages. Dagegen wurde durch G. v. 3. Juni 1906 eine Stundung derselben in dem Sinne bewilligt, daß, falls diese in einem Rechnungsjahr den Sollbetrag der Überweisungen um mehr als 40 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung übersteigen würden, die Erhebung des Mehrbetrages für dieses Jahr ausgesetzt werden sollte. Insoweit sich ein solcher Mehrbetrag auch nach der Rechnung ergeben würde, sollte dessen Erhebung erst im Juli des drittfolgenden Rechnungsjahres stattfinden. Man wollte damit den Bundesstaaten die Möglichkeit gewähren, sich in ihren Etats auf die Mehrleistung einzurichten. Allein diese Regelung hat sich als verfehlt erwiesen; die ungedeckten Matrikularbeiträge wuchsen seit 1906 so, daß es unmöglich erschien, sie trotz der Stundung wirklich einzuziehen. Deshalb hat das G. v. 15. Juli 1909 betreffs Änderung im Finanzwesen die gestundeten Matrikularbeiträge auf das Reich übernommen, dafür allerdings den Betrag der von den Einzelstaaten zu leistenden ungedeckten Matrikularbeiträge auf 80 (statt 40) Pf. pro Kopf der Bevölkerung, im ganzen also auf 48,5 Mill. Mk., erhöht. Noch ist zu bemerken, daß durch G. v. 14. Mai 1904 die Bestimmung der Reichsverfassung, gemäß welcher Matrikularbeiträge erhoben werden sollten „solange Reichssteuern nicht eingeführt sind", gestrichen wurde. Die Matrikularbeiträge sind damit zu einer dauernden Einrichtung geworden. Der Art. 70 der Reichsverfassung lautet nunmehr: „Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen und gemeinsamen Steuern, aus dem Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit die Ausgaben durch die Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche in Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden. Insoweit diese Beträge in den Überweisungen keine Deckung finden, sind sie den Bundesstaaten am Jahresschluß in dem Maße zu erstatten, als die übrigen ordentlichen Einnahmen des Reiches dessen Bedarf übersteigen." Für 1911 sind die Überweisungen, auf 180 Mill. Mk., die Matrikularbeiträge auf 228,5 Mill. veranschlagt, so daß 48,5 Mill. ungedeckte Matrikularbeiträge von den Bundesstaaten zu leisten sind.

Wie bereits erwähnt, sind die Überweisungen eine große Erschwerung für eine klare und geordnete Wirtschaftsführung des Reiches und der Bundesstaaten. Dem Reiche wurde ein wesentlicher Teil der für seine Bedürfnisse notwendigen

Einnahmen entwunden. In Jahren des Überflusses wurden die Bundesstaaten nicht selten zu Ausgaben veranlaßt, deren Bestreitung auf Reichskosten sich kaum rechtfertigen ließ, in Zeiten des Mangels wurde der Druck ungedeckter Matrikularbeiträge dann um so schwerer empfunden. Dabei soll das, finanzpolitisch betrachtet, völlig zwecklose Hin- und Herrechnen zwischen Reich und Einzelstaaten wegen der Überweisungen und Matrikularbeiträge gar nicht besonders gerügt werden. Das Bestehen der Matrikularbeiträge hat den großen Nachteil, daß es die gesetzgebenden Faktoren von dem Zwange sparsamer Wirtschaftsführung entbindet, da ja der Rückgriff auf die Matrikularbeiträge immer offen steht. Die Ordnung des einzelstaatlichen Finanzwesens ist damit dem Belieben oder der Einsicht von Bundesrat und Reichstag überliefert. Es hat auch von der notwendigen Ausgestaltung der eigenen Einnahmen abgehalten und, da man die Matrikularbeiträge nicht allzusehr anspannen wollte, zu einer ungesunden, übermäßigen Benutzung des Kredits geführt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Finanzverhältnisse des Reiches besser wären, wenn es weder Matrikularbeiträge noch Überweisungen gäbe und daß die in der Bewilligung der ersteren gesuchte konstitutionelle Garantie, deren Bedeutung erheblich überschätzt wird, mit den Nachteilen für die finanzielle Ordnung in Reich und Einzelstaaten zu teuer erkauft ist.

In der Schweiz sind nach der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 die Matrikularbeiträge der Bundesstaaten im Bedarfsfalle nach der Steuerkraft, nicht nach der Kopfzahl, zu erheben. Bisher ist aber die Schweiz ohne Matrikularbeiträge ausgekommen.

§ 4. — Als unmittelbare Einnahme der Bundesgewalt auf dem Gebiete des Abgabewesens werden sich in der Regel in erster Linie die Grenzzölle einstellen. Sie entsprechen auch dem Wesen eines Bundesstaates am besten; Reibungen zwischen Bundesgewalt und Einzelsouveränität werden hier am leichtesten vermieden, da die Erhebung der Zölle ohne Bedenken den einzelstaatlichen Beamten überlassen werden kann.

In Bundesstaaten mit geringen Ausgaben mögen die Zölle allein genügen, um den Bundesbedarf zu befriedigen, in anderen wird, falls man die Matrikularbeiträge aus diesen oder jenen Gründen nicht allzusehr anspannen will, die Vermehrung der Einnahmen nur auf dem Wege der weiteren Steuerbenützung zu erzielen sein. Über die Wahl der Steuerarten entscheiden die konkreten Verhältnisse, die Frage, welche Entwicklung die Steuergesetzgebung der Bundesstaaten bisher genommen, auf welche Steuern sie am leichtesten ohne eigene Schädigung verzichten können, welche sich am besten zur Ergänzung eignen. Es ist klar, daß man bei den Vorzügen, die überhaupt den Einkommen- und

Besitzsteuern gegenüber allen anderen Steuerarten zuerkannt werden, an der Frage nicht vorbeigehen konnte, ob nicht auch diese zur Deckung des Bedarfes herangezogen werden sollen. Namentlich im Deutschen Reich mit seinem wachsenden Budget ist diese Frage stets Gegenstand lebhafter Erörterung gewesen. In der Hauptsache kommen hier die Einkommen- und Vermögenssteuer, die Gewerbe- und die Erbschaftssteuer in Betracht.

§ 5. — Was eine Reichseinkommensteuer betrifft, die gerade in jüngster Zeit, angesichts der finanziellen Notlage des Reiches, von verschiedenen Seiten gefordert wurde, so wäre diese in drei Formen denkbar. Es könnten entweder Zuschläge zu den bestehenden Landessteuern erhoben, oder umgekehrt die Bundesstaaten auf Zuschläge zu einer neueinzuführenden Reichseinkommensteuer verwiesen, oder es könnte eine Reichseinkommensteuer neben die einzelstaatlichen gestellt werden. Völlig ungangbar erscheint der zweite Weg, solange das Deutsche Reich kein Einheitsstaat ist und die Einzelstaaten einen großen Umkreis selbständiger Aufgaben zu erledigen haben. Landesausgaben und -Einnahmen stehen in einem organischen Zusammenhang und man kann die letzteren nicht einseitig ordnen, ohne zugleich das Ausgabewesen mit zu ergreifen. Damit würden die Gliedstaaten auf die Stufe von Provinzial- und Kommunalverbänden herabgedrückt. Aber auch die beiden anderen Wege sind zu vermeiden, solange das Reich noch in der Lage ist, andere Einnahmequellen auszubauen. Die Einführung einer besonderen Reichseinkommensteuer neben den Landessteuern mit selbständiger Veranlagung und eigenen Steuersätzen würde zu mannigfachen Mißhelligkeiten und Reibungen infolge des konkurrierenden Eingreifens von Reichs- und Staatsgewalt auf demselben Gebiete führen. Die Erhebung von Zuschlägen zu den Landessteuern wäre nur möglich, wenn in allen Bundesstaaten übereinstimmende Einkommensteuern bestünden, was nicht der Fall, auch nicht notwendig oder wünschenswert ist. Denn die Einkommensverhältnisse sind in den einzelnen Staaten ebenso verschieden wie das Maß der Aufgaben. Während der eine Staat gezwungen ist, die Einkommensteuer stark in Anspruch zu nehmen, kann ein anderer, etwa mit ertragreichen Erwerbseinkünften, sich

mit niedrigeren Sätzen begnügen. Und während der eine mit wohlhabender Bevölkerung das Existenzminimum hoch greifen und die kleinen Einkommen schonen kann, ist der andere wegen der durchschnittlich geringeren Wohlhabenheit der Bevölkerung gezwungen, auch die kleineren Einkommen relativ hoch zu belasten. Allerdings würden die Bedenken sich mindern, wenn für Reich und Einzelstaat verschiedene Tarife aufgestellt würden. In jeder Form aber würde die Reichseinkommensteuer die wichtigste Quelle des einzelstaatlichen Steuereinkommens, aus der großenteils auch die gemeindlichen Bedürfnisse befriedigt werden, erfassen und den Einzelstaaten deren volle Ausnutzung für ihre Zwecke erschweren und selbst unmöglich machen. Und da gerade den Einzelstaaten die wichtigsten Kulturaufgaben obliegen (Förderung von Industrie und Landwirtschaft, Unterricht, Kunst, Wissenschaft, Straßen-, Fluß-, Kanalwesen usw.), so würde ein Zugriff des Reiches auf die allgemeine Einkommensteuer die Verkümmerung der Kultur zur notwendigen Folge haben. Auch darf nicht verkannt werden, daß die Einkommensteuer, so sehr sie anderen Steuerarten überlegen ist, doch auch nur als relativ beste Steuer bezeichnet werden kann, deren Mängel um so mehr hervortreten müssen, je größere Ansprüche an sie gemacht werden. Es ist möglich, daß in einer späteren Zeit, wenn der Wohlstand und insbesondere das Renteneinkommen im Reiche sich erheblich vermehrt haben und die bisher dem Reiche zur Verfügung stehenden Steuerarten einer Steigerung aus sozialpolitischen oder steuertechnischen Gründen nicht mehr zugänglich erscheinen, auf eine Reichseinkommensteuer gegriffen werden kann. Jedenfalls aber könnte dann nur eine selbständige Steuer mit eigenem Tarif, eigener Veranlagung usf. zur Einführung gelangen. Zuschläge zu den bestehenden Staatssteuern wären nur eine andere Form von Matrikularumlagen.

Was von der Einkommensteuer gesagt wurde, gilt auch von einer Reichsvermögenssteuer, sei es mit, sei es ohne Verbindung mit der Einkommensteuer. Im ersteren Falle müßte der Einbruch in das geschichtlich entwickelte und bisher seitens des Reiches geschonte Besteuerungsgebiet der Einzelstaaten noch verhängnisvoller werden; im zweiten Falle würde statt der Gesamtheit

aller Leistungsfähigen nur ein verhältnismäßig kleiner Prozentsatz von diesen zur Tragung der durch das Reich im Interesse der ganzen Nation bewirkten Ausgaben herangezogen, was weder gerecht noch in finanzieller Beziehung recht aussichtsreich wäre, namentlich wenn, wie das auch schon in Vorschlag gebracht wurde, nur große Vermögen erfaßt werden sollen. Wollte man die Vermögenssteuer in hohen Sätzen erheben, dann würden auch hier die Mängel der Veranlagung, von denen oben (S. 307 ff.) die Rede war, sich bald in bedrohlicher Weise fühlbar machen.

Noch weniger empfehlenswert erschiene eine Reichsgewerbesteuer. Daß gerade an diese schwierig zu veranlagende Ertragssteuer in Deutschland gedacht wurde, erklärt sich offenbar aus dem Gedanken an die Einheit des Erwerbsgebietes im neuen Reich. Bezüglich des Wesens der Gewerbesteuer und der Mängel ihrer Veranlagung, die durch deren Übernahme auf das Reich sich nicht vermindern würden, kann es genügen, auf die obigen Ausführungen (S. 248 ff.) zurückzuverweisen. Neuerdings wurde eine Veranlagung nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter bzw. nach deren Löhnen empfohlen. Diese muß aber von vornherein dem Bedenken begegnen, daß die Zahl der Arbeiter kein einwandfreier Maßstab für die Höhe des Gewerbegewinnes ist, ganz abgesehen von der Frage, ob eine Sondersteuer auf die Industrie den Anforderungen der Gerechtigkeit und der Finanzverwaltung entsprechen würde.

§ 6. — Solche Bedenken waren es, welche dazu führten, daß man sich bei der Gründung des Reichs von der Übernahme direkter Steuern auf das Reich, abgesehen von einzelnen Verkehrssteuern, die aber nach der Terminologie der Praxis als indirekte (Tarifsteuern) angesehen werden, zurückhielt und zu theoretisch weniger vollkommenen, praktisch aber brauchbareren Formen überging, welche teils den Einzelstaaten ohne wesentliche finanzielle Schädigung abgenommen, teils vollständig neu eingeführt werden konnten. Es sind dies die verschiedenen inneren Aufwandsteuern. Diese eignen sich schon um deswillen für die Bundesgewalt, weil sie in nahem Zusammenhange mit den Zöllen stehen, von denen oben bereits bemerkt wurde, daß sie in der Regel die ersten selbständigen Einnahmen überstaatlicher Verbände bilden. Auf diese hier im

einzelnen einzugehen, besteht keine Veranlassung, da sie bereits oben im Zusammenhange mit der Darstellung der einzelnen Steuern behandelt worden sind.

Zu den Verbrauchs- und Aufwandsteuern treten endlich als geeignete Einnahmequellen die wichtigeren Verkehrssteuern. Ob in Deutschland auch die Erbschaftssteuer an das Reich übergehen, bzw. eine Reichserbschaftssteuer neben der Landessteuer erhoben werden solle, war eine bestrittene Frage. Sie ist im Jahre 1906 durch Einführung einer Reichserbschaftssteuer (siehe oben S. 350ff.), die der Landesbesteuerung nur mehr geringen Spielraum läßt, bejaht worden. Daß sich aus der Erbschaftssteuer im Bedarfsfalle noch bedeutende Erträgnisse herausholen lassen, ergibt eine Vergleichung der Kopfbelastung durch diese Steuer in den verschiedenen Staaten. Ihrer weiteren Ausnützung stehen auch nicht entfernt so viele Schwierigkeiten entgegen wie einer Reichseinkommen- und Vermögenssteuer. Die gegen sie vorgebrachten Gründe können nach unseren Ausführungen auf S. 343ff. nicht als beweiskräftig angesehen werden. Auf sie wird in erster Linie zurückzugreifen sein, wenn sich neuerdings eine Vermehrung der Steuereinnahmen des Reiches als notwendig erweisen sollte. Ihre stärkere Heranziehung ist ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit gegenüber der bereits betätigten und über kurz oder lang zu erwartenden Erhöhung der Verbrauchssteuern.

§ 7. — Was endlich die Schulden im Bundesstaatswesen anlangt, so gilt hier das gleiche, was vom Schuldenwesen des Staates oben ausgeführt wurde. Bei Bundesstaaten mit mangelhafter Ordnung des ordentlichen Einnahmenwesens liegt die Gefahr einer übermäßigen Ausnützung und einer Verwendung des Kredits auch in Fällen, in denen sie unberechtigt ist, nahe.

I. Die Steuereinnahmen des Deutschen Reichs. — Im folgenden wird eine Übersicht über die Einnahmen des Reiches an Zöllen und Steuern in 1000 Mk. für 1911 nach dem Voranschlag, für die übrigen Jahre nach der Rechnung gegeben. Die Jahre sind so gewählt, daß die Wirkung der nachher zu besprechenden Finanzformen von 1879, 1887, 1906 und 1909 zu erkennen ist.

Zölle, Steuern und Gebühren.	1911	1907	1888	1881	1872
1. Zölle	638 291,0	644 745,1	283 149,4	181 277,4	94 878,0
2. Tabaksteuer	14 549,0	10 962,6	10 466,3	11 259,1	1 300,4
3. Zigarettensteuer	25 814,0	12 679,9	—	—	—
4. Zuckersteuer	151 919,0	138 365,4	9 506,9	70 680,9	4 121,0
5. Salzsteuer	58 250,0	57 843,7	41 287,3	36 748,9	24 623,4
6. Branntweinsteuer					
a) Verbrauchsabgabe	163 476,0	110 320,1	81 631,6	—	—
b) Maischbottichsteuer	—	12 320,1	18 086,8	35 321,4	23 465,1
c) Brennsteuer	—	2 606,4	—	—	—
7. Essigsäureverbrauchsabgabe	641,0	—	—	—	—
8. Schaumweinsteuer	10 876,0	5 356,7	—	—	—
9. Leuchtmittelsteuer	8 963,0	—	—	—	—
10. Zündwarensteuer	15 776,0	—	—	—	—
11. Brausteuer [1])	123 462,0	53 771,9	22 014,3	15 631,7	12 692,6
12. Spielkartenstempel	1 852,5	1 796,0	1 162,1	1 028,4	—
13. Wechselstempelsteuer	17 190,0	17 337,8	6 559,7	6 389,4	5 080,4
14. Reichsstempelabgaben					
a) von Wertpapieren	49 000,0	23 867,9			—
b) „ Kaufgeschäften ꝛc.	15 430,0	9 122,2	27 202,2	6 105,9	—
c) „ Lotterielosen	44 935,5	41 755,3			—
d) „ Frachturkunden	14 994,0	15 715,9	—	—	—
e) „ Personenfahrkarten	19 600,0	19 184,3	—	—	—
f) „ Erlaubniskarten f. Kraftfahrzeuge	2 352,0	1 567,3	—	—	—
g) „ Vergütungen an Mitglieder von Aufsichtsräten	4 410,0	4 127,4	—	—	—
h) „ Schecks	3 724,0	—	—	—	—
i) „ Grundstücksübertragungen	43 700,0	—	—	—	—
15. Zuwachssteuer	13 000,0	—	—	—	—
16. Erbschaftssteuer	39 000,0	26 264,2	—	—	—
17. Statistische Gebühr	1 536,9	1 508,4	621,9	535,2	—
Summa	1482741,9	1206532,9	512 706,8	367 896,3	169 122,9

Die Vergleichung der vorstehenden Zahlen ergibt, daß die Bruttoeinnahmen der Zölle und Steuern in der Zeit von 1872 bis 1911 von 169 auf 1483 Mill. Mk. gewachsen sind, sich also verneunfacht haben, während der Prokopfbetrag sich von 4,12 auf 22,8 Mk. gehoben hat. Des weiteren zeigt sie, daß zahlreiche neue

[1]) Nebst Übergangsabgabe von Bier.

Steuern im Laufe der Zeit eingeführt wurden und die alten fast sämtlich erhebliche Erhöhungen erfahren haben. Nur die Salzsteuer, die Spielkartensteuer und die sog. statistische Gebühr weisen einen „natürliche", nicht durch erhöhte Steuersätze bewirkte Zunahme auf. Bei den obigen Summen sind die den Bundesstaaten zufließenden bzw. auf die Matrikularbeiträge in Anrechnung gebrachten Überweisungen und die den Bundesstaaten für Erhebung und Verwaltung der Zölle und Reichssteuern gewährten Vergütungen nicht in Abzug gebracht, da sie tatsäch doch Belastungen der Steuerzahler bilden.

Im einzelnen wäre aus der Geschichte des Reichszoll- und Steuerwesens folgendes anzuführen. Von Anfang an standen dem Reiche die Erträge der Zölle zu und auf Grund des Art. 35 der Reichsverfassung die Besteuerung von Salz, Tabak, Branntwein, Bier und Zucker, ferner die Wechselstempelsteuer (G. des nordd. Bundes v. 10. Juni 1869) und seit 1878 die Spielkartensteuer. Bei Branntwein und Bier blieben Bayern, Württemberg und Baden, beim Bier auch Elsaß-Lothringen für die Besteuerung zuständig. Beim Branntwein ist die Sonderbesteuerung der süddeutschen Staaten 1887 gefallen. Die zunehmenden Ausgaben des Deutschen Reiches führten 1879 zu einer Reform des Zolltarifes, wobei auch volkswirtschaftliche Erwägungen in starkem Maße mit hereinspielten, zur Einführung der Spielkartensteuer und einer Erhöhung der inländischen Tabaksteuer. Im Jahre 1881 folgte die Einführung einer Steuer auf Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, Schlußnoten und Lotterielose. Die günstigeren wirtschaftlichen Verhältnisse und das hierdurch bewirkte Anwachsen der Reichseinnahmen ermöglichten es trotz der Überweisungen an die Bundesstaaten (s. oben) und trotz Zunahme der Ausgaben mit den gegebenen Mitteln bis 1886 auszukommen. Inzwischen waren aber die fortdauernden und einmaligen Ausgaben im ordentlichen Etat von 481 Mill. Mk. im Jahre 1879/80 auf 702 im Jahre 1887 gestiegen und neue Heeresausgaben standen bevor. Unter den auf Vermehrung der Einkünfte abzielenden Vorlagen der Regierung fand eine Neuregelung der Branntwein- und der Zuckerbesteuerung, der im Jahre 1891 eine weitere Umgestaltung der letzteren folgte, Annahme. 1894 trat eine Erhöhung der Reichsstempelabgaben ein. Viele Vorlagen der Reichsregierung zum Zwecke der Erzielung höherer Einnahmen (Tabakmonopol und -fabrikatsteuer, Branntweinmonopol, Erhöhung der Biersteuer, Einführung einer Weinsteuer) waren vom Reichstag abgelehnt worden. Schon damals nahmen infolgedessen, wie weiter unten zu zeigen sein wird, die Schulden des Reiches rasch zu. Seit 1899 aber gerieten die Reichsfinanzen in immer größere Verwirrung. Als damals erhöhte Ausgaben für Stärkung der Seemacht und anderes erforderlich erschienen, machte sich der Reichstag selbst auf die Suche nach neuen Steuereinnahmen. Das Ergebnis war die Schaumweinsteuer und eine abermalige Erhöhung der Reichsstempelabgaben. Allein dieses Ergebnis war völlig ungenügend. Und da auch die übrigen Einnahmequellen zum Teil gar nicht oder nur schwach zunahmen, zum Teil sogar sanken, so waren Defizite im ordentlichen Etat unvermeidlich.

So wurde denn Ende 1905 dem Reichstag ein Finanzplan vorgelegt, der einerseits dem Reich die notwendige Einnahmemehrung gewähren, andererseits der Schuldenzunahme steuern, und nebenbei auch das finanzielle Verhältnis der Einzelstaaten zum Reiche (durch Begrenzung der Matrikularbeiträge) ordnen

sollte. Der jährliche Mehrbedarf wurde auf rund 250 Mill. Mk. angenommen. Zur Deckung dieses Bedarfes waren in Aussicht genommen: 25 Mill. aus den Zöllen, 67 Mill. aus einer Umgestaltung der Brausteuer, 28 aus einer Erhöhung der Tabaksteuer, 15 aus einer Zigarettensteuer, 41 aus einer Steuer vom Fracht- und 12 aus einer solchen vom Reiseverkehr, 10 Mill. aus einem Quittungsstempel, 3 aus einer Automobilsteuer, endlich 48 aus einer Reichserbschafts- und Schenkungssteuer. Von diesen Steuern wurde der Quittungsstempel und die Erhöhung der Tabaksteuer abgelehnt, die Umgestaltung der Brausteuer, die Steuer von Frachturkunden und Personenfahrkarten zwar angenommen, aber die erste um mehr als die Hälfte des in Aussicht genommenen Betrages, die Frachturkundensteuer auf ein Drittel vermindert, die Personenfahrkartensteuer dagegen um mehr als das Dreifache erhöht. Im wesentlichen nach Vorlage genehmigt wurden die Zigaretten-, die Erbschafts- und die Automobilsteuer und aus eigener Initative des Reichstages eine Besteuerung der Tantiemen der Aufsichtsräte hinzugefügt, an dem Reichsstempelgesetze einige Änderungen beschlossen, endlich eine Erhöhung des Ortsportos vorgenommen. Die Matrikularbeiträge sollten, soweit sie den Betrag von 24 Mill. Mk. überstiegen, den Bundesstaaten auf drei Jahren gestundet werden. Diese Reform fand ihren Niederschlag in verschiedenen Gesetzen vom 3. Juni 1906.

Allein diese Reform hat sich bald als ganz unzulänglich erwiesen, vielmehr wurde 1908 bekannt gemacht, daß für die nächsten 5 Jahre mit einem jährlichen Mehrbedarf von 500 Mill. Mk. zu rechnen sei. Die Ursachen dieses riesigen Mehrbedarfs waren in erster Linie die Minderbewilligungen des Reichstages i. J. 1906 und das Zurückbleiben der Erträge der bewilligten Steuern hinter den Erwartungen, offen stehende Posten, Bedarf für Beamtenaufbesserung und Erhöhung der Mannschaftslöhnung, Ausgaben für den Invalidenfonds, Beseitigung des ständigen Defizits im Reichshaushalt, militärische und Flottenausgaben, Tilgung der Reichsschuld, Ersetzung unpopulärer Steuern durch andere usw. Die Deckung des Mehrbedarfs sollte erfolgen durch:

	Ertragsanschlag
1. Erhöhung der Branntweinsteuer (Zwischenhandelsmonopol)	100 Mill. Mk.
2. Erhöhung der Tabaksteuer (Tabakfabrikatsteuer in Stempelform)	77 „ „
3. Erhöhung der Brausteuer	100 „ „
4. Einführung einer Weinsteuer	20 „ „
5. Einführung einer Nachlaßsteuer in Verbindung mit einer Wehrsteuer. Gesamtertrag 98; Anteil des Reichs	73,5 „ „
6. Einführung eines Erbrechts des Staates. Gesamtertrag 25 Mill. Mk.; daran Anteil des Reichs	19 „ „
7. Einführung einer Gas- und Elektrizitätssteuer	50 „ „
8. Einführung einer Anzeigensteuer	33 „ „
	472,5 Mill. Mk.

Der Rest mit etwa 25 Mill. Mk. sollte durch Erhöhung der Matrikularbeiträge gewonnen werden. Von diesen Steuern wurden die Wein- und die Anzeigensteuer ohne weiteres abgelehnt. Ein heftiger Kampf entbrannte um die Nachlaßsteuer bzw. die später an deren Stelle in Vorschlag gebrachte Ausdehnung der

Erbschaftssteuer auf Deszendenten und Ehegatten. Schließlich wurde diese sowie das Erbrecht des Staates vom Reichstage verworfen. Die Erhöhung der Brausteuer wurde nach Vorschlag genehmigt. Die Einführung der Tabakfabrikatsteuer und das Branntwein-Zwischenhandelsmonopol wurde abgelehnt, aber eine Erhöhung der beiden Steuern in der oben S. 422 ff. u. 398 ff. geschilderten Form vorgenommen. Die Gas- und Elektrizitätssteuer wurde teilweise, als Leuchtmittelsteuer (s. oben S. 426), genehmigt. Um die durch die verschiedenen Ablehnungen bewirkten Ausfälle zu decken, wurde die geplante Ermäßigung der Zuckersteuer verschoben, die der Fahrkartensteuer abgelehnt und an neuen Abgaben bewilligt: eine Essigsäureverbrauchsabgabe (s. S. 402), eine Zündwarensteuer (s. S. 427 f.), eine Talonsteuer (s. S. 337), eine Steuer von Schecks (s. S. 332) und von Grundstücksübertragungen (s. S. 324 ff.), die 1911 durch die Zuwachssteuer (S. 326 f.) ergänzt wurde; die Steuer auf Wechsel wurde erweitert, die vom Schaumwein (s. S. 392) und von Zigaretten (s. S. 424 f.); von Wertpapieren und Kaufgeschäften erhöht (s. S. 336 ff.), ebenso verschiedene auf die steuerpflichtigen Gegenstände bezügliche Zollsätze sowie die Zölle auf Tee und Kaffee. Endlich wurde der Anteil der Einzelstaaten an der Reichserbschaftssteuer von ⅓ auf ein ¼ gekürzt und die Matrikularbeiträge bis auf weiteres verdoppelt. Die betreffenden Gesetze sind am 15. Juli 1909 erlassen worden. Alle die neuen Steuern sollten 475 Mill. und mit den Matrikularbeiträgen 500 Mill. Mk. ergeben. Tatsächlich blieben aber die Erträgnisse nach dem Etat von 1911 um rund 150 Mill. Mk. hinter den Erwartungen zurück. Sieht man die Effekten-, die Grundstücksumsatz-, die Zuwachs-, die Wechsel-, Scheck- und Talonsteuer als „Besitzsteuern" an, was freilich nur mit Einschränkungen geschehen kann, so fließen von der Steuermehrung rund 86 und mit den erhöhten Matrikularbeiträgen bzw. der Kürzung des Erbschaftssteueranteils der Bundesstaaten rund 120 Mill. Mk. aus Besitz, der Rest aus Verbrauch und Aufwand.

II. Das Schuldenwesen des Deutschen Reichs. — Im Jahre 1875 war das Deutsche Reich noch schuldenfrei. Die ersten Schuldverschreibungen mit 16 Mill. Mk. wurden 1877 ausgegeben, denen i. J. 1878 solche für 56 Mill., i. J. 1879 solche für 66 Mill. Mk. folgten. Im Jahre 1882 waren die Schulden auf 298 Mill. gestiegen. Davon waren 88 Mill. bei der Post- und Telegraphen- und der Eisenbahnverwaltung, 48 Mill. für die Durchführung der Münzreform erwachsen; der Rest entfiel fast ganz auf die Heeres- und Marineverwaltung. Im Jahre 1885 betrugen die verzinslichen Anleihen bereits 410, 1895 schon 2081, 1898 2182 Mill. Mk.

Die größte Vermehrung der Schuld während dieses Zeitraumes ist in den Jahren 1887 bis 1894 erfolgt; in diesen acht Jahren steigt sie von 486 auf 2081 Mill., also jedes Jahr um durchschnittlich 200 Mill. Sie geschah also in der Zeit, in der das Reich im ganzen über 500 Mill. Mk. Überschüsse an die Bundesstaaten ausschüttete. Die folgenden Jahre bis 1898 brachten einen jährlichen Zuwachs von nur 35 Mill. Von diesem Schuldbetrag entfielen 1502 Mill. auf das Heer, 346 auf die Marine, im ganzen also 1848 Mill. oder $^6/_7$ aller Schulden, von dem Reste 117 Mill. auf die Reichseisenbahnen, 75 auf die Post- und Telegraphenverwaltung, 105 auf den Nordostseekanal, 52 auf die Kosten des Zollanschlusses von Hamburg und Bremen, 46 auf das Münzwesen. Nur ein recht kleiner Teil der Schulden ist demnach für werbende Anlagen verwendet worden. Im Jahre

1900 betrugen die Schulden mit Einschluß von 80 Mill. 4% iger Schatzanweisungen 2395 Mill. Mk. Eine neue Periode starker Verschuldung beginnt mit 1901; bis zum Jahre 1907 war die Schuld mit Einrechnung der 100 Mill. 3½% ige Schatzanweisungen von 1904 auf 4004 Mill. Mk. angeschwollen. Allerdings fallen in diese Zeit die Kriegsausgaben für Ostasien und Südafrika.

Am 31. März 1910 betrugen die Anleiheschulden 4556,6 Mill. Mk., die verzinslichen Schatzanweisungen 340 Mill., der gesamte Schuldenstand also 4896,6 Mill. und mit Einrechnung der Reichskassenscheine 5016,6 Mill. Mk. Daneben waren aber noch 246 Mill. Mk. unverzinsliche Schatzanweisungen zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse im Umlauf. Es steht fest, daß sich ein großer Teil der bis 1900 aufgenommenen Schulden hätte vermeiden lassen, wenn man feste Grundsätzen bezüglich der Schuldaufnahme befolgt hätte. Bis 1901 herrschte aber kein Prinzip in der Behandlung der durch Anlehen zu deckenden Ausgaben. Tatsächlich sind zahlreiche Ausgaben im ordentlichen Etat, die durch ordentliche Einnahmen hätten gedeckt werden sollen, als außerordentliche behandelt und auf Anlehen übernommen worden, weil der Reichstag es unterließ, zur rechten Zeit eine Vermehrung der ordentlichen Einnahmen vorzunehmen. Nicht zum wenigsten daraus erklärt sich das rasche Anwachsen der Reichsschulden. Erst im Jahre 1901 sind in dieser Hinsicht bestimmte Regeln zwischen Regierung und Reichstag für die Verwaltung des Reichsheeres, der Marine, der Eisenbahnen, der Posten und Telegraphen vereinbart worden. Seitdem sollen grundsätzlich nur die folgenden Ausgaben als außerordentliche angesehen und auf Anlehen verwiesen werden:

a) bei der Verwaltung des Reichsheeres die Ausgaben für Festungsbauten und die Kosten für die Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesverteidigung;

b) bei der kaiserlichen Marine die Ausgaben, die zur Weiterentwicklung der Marine bestimmt sind; bei Schiffsbauten werden jedoch 6% des Schiffsbauwertes der Flotte aus den ordentlichen Einnahmen bestritten;

c) bei der Eisenbahnverwaltung die Ausgaben für solche Anlagen, welche der Eisenbahn einen für sie noch nicht erschlossenen Verkehr zuführen sollen, sowie Ausgaben für ungewöhnlich kostspielige Einrichtungen und Anschaffungen, deren Übernahme auf den ordentlichen Etat das finanzielle Ergebnis der Verwaltung für mehrere Jahre außergewöhnlich beeinträchtigen würde;

d) bei der Post- und Telegraphenverwaltung die Ausgaben zur Erwerbung von Telegraphen, Kabeln und Herstellung unterseeischer und unterirdischer Telegraphenlinien (mit gewissen Einschränkungen), seit dem Etat von 1902 noch solche Fernsprechanlagen, die vorzugsweise der Zukunft zugute kommen sollen, einen dauernden Wert besitzen und auch eine ausreichende Verzinsung gewähren.

Man hat berechnet, daß bei Anwendung dieser Grundsätze bis 1894 rund 865 Mill. Mk. der bis dahin aufgenommenen Anleihen aus ordentlichen Einnahmen zu bestreiten gewesen wären. Es hätte sich dies auch ohne besondere Schwierigkeiten bewerkstelligen lassen, wenn die an die Gliedstaaten ausbezahlten Überschüsse dem Reiche verblieben und rechtzeitig mäßige Steuererhöhungen wären bewilligt worden.

Seit 1901 nun gingen die Schulden trotz der inzwischen aufgestellten ganz zweckmäßigen Grundsätze rasch und stark in die Höhe, weil man diese nicht befolgen konnte. Teils waren zwei Kriege auszustatten, teils und noch mehr aber waren die Einnahmen völlig unzureichend, um nur den ordentlichen Bedarf zu befriedigen. Die Periode von 1901 bis 31. März 1909 weist mit Einschluß der langfristigen Schatzanweisungen eine Schuldenmehrung von 1858 Mill. Mk., pro Jahr also von 232 Mill. Mk., auf. Die Ausgaben für die zwei Kriege, deren Übernahme auf Anleihe unvermeidlich war, hatten 717 Mill. Mk. erfordert. Im übrigen sind an der Schuldenvermehrung zwischen 1898 und 1907 beteiligt die Marine mit 367, das Heer mit 145, die Eisenbahnverwaltung mit 109, die Post mit 141 Mill. Mk. Für den Erwerb der Karolinen wurden 16,6 Mill., für den Bau von Arbeiterwohnungen 31 Mill. durch Anleihen aufgebracht. Endlich mußten 141 Mill. zur Deckung von Fehlbeträgen im ordentlichen Etat verwendet werden. Insbesondere hat sich die in der Form von Schatzanweisungen eingegangene Schuld, wie den obigen Zahlen entnommen werden kann, in den letzten Jahren sehr stark vermehrt. Seit 1903 hat das Reich ununterbrochen Schatzanweisungen im Umlauf gehabt. Das fortdauernde Zurückbleiben der Einnahmen hinter den Ausgaben hat zur regelmäßigen Beanspruchung von Zuschußanlehen in Form des Schatzanweisungskredits geführt.

Daß unter solchen Verhältnissen nur Schulden gemacht, aber kaum getilgt werden, ist selbstverständlich. Tatsächlich ist das Reich über einige schwächliche Versuche zur Schuldentilgung nicht hinausgekommen. Zwar wurden in den 1890er Jahren auf Antrag des Abgeordenten Lieber (Lex Lieber) aus den überschüssigen Überweisungen 142,9 Mill. Mk. zur Schuldentilgung verwendet, mit der Verschlechterung der Finanzverhältnisse aber unterblieben weitere Tilgungen. Die sog. Lex Stengel v. 3. Juni 1906, welche eine Zwangstilgung beabsichtigte, indem sie die Bestimmung traf, daß von 1908 ab die Anleiheschuld mit mindestens $^3/_5$% des jeweiligen Schuldenbetrages zu tilgen sei, blieb auf dem Papiere. Ein neues Tilgungsgesetz ist nun im Zusammenhang mit der Finanzreform von 1909 ergangen. Das G. v. 15. Juni bestimmt, daß die Vorschriften über die Tilgung der zu werbenden Zwecken bereits ausgegebenen Anleihen in Kraft bleiben sollen. Zur Tilgung der bis 30. September 1909 begebenen sonstigen Anleihen ist jährlich mindestens 1% des an diesem Tage vorhandenen Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zu verwenden. Die Tilgung der vom 1. Oktober 1910 ab aufgenommenen Schulden hat zu geschehen: bei Anleihen für werbende Zwecke mit mindestens 1,9%, im übrigen mit mindestens 3%, in beiden Fällen unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen (3½% von den zur Tilgung ausgesetzten Summen). Die zur Schuldentilgung erforderlichen Beträge sind jährlich durch den Etat bereit zu stellen. Es sollen aber auch Abschreibungen vom Anleihesoll und Anrechnung auf offene Kredite bis zur Höhe der zur Schuldentilgung zur Verfügung stehenden Beträge einer Tilgung gleich geachtet werden. In Ausführung dieser Bestimmungen ist in den außerordentlichen Etat unter Einnahmen, bzw. in den ordentlichen Etat unter fortdauernden Ausgaben für 1909 die Summe von 25,3, für 1910 die Summe von 31,9, für 1911 eine solche von 89,7 Mill. Mk. zur Verminderung der Reichsschuld eingesetzt worden. Dazu 1910 3,5 Mill. im außerordentlichen Etat Kap. 7a „Abschreibung von dem Fehlbetrage 1909". Außerdem findet

sich daselbst unter Kap. 5 für 1911 eine Tilgungsrate der Verwaltung der Reichseisenbahnen mit 613 500 Mk., unter Kap. 6 eine solche der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung mit 2,6 Mill. Mk.

Die Schuldenwirtschaft des Reiches hat eine große Zinsenlast zur Folge, die um so drückender ist, als sie fast ganz durch Steuern aufgebracht werden muß. Sie beläuft sich 1911 auf 190 Mill. Mk. und im ganzen seit 1876 auf rund 2440 Mill. Mk. Auch geht man nicht irre, wenn man den schlechten Kursstand der Reichsanleihen wenigstens teilweise auf das allzu große Angebot an Reichspapieren zurückführt.

Literatur. — Außer den bekannten staatsrechtlichen Kompendien von Laband und Meyer s. A. Wagner, Das Reichsfinanzwesen, Schmollers J., Bd. 1 und 2. G. Cohn, System der Finanzwissenschaft, Stuttg. 1889, S. 187ff. Derselbe, Über den Haushalt des Deutschen Reiches, i. d. Deutschen Rundschau 1892. S. Cohn, Die Finanzen des Deutschen Reiches seit seiner Begründung, Berl. 1899. Laband, Art Reichsfinanzwesen und Reichsvermögen in Stengels W. G. v. Mayr, Die Reichsfinanzreform, Münch. u. Berl. 1902. H. Köppe, Die Reichsfinanzreform, 1902. Zedlitz-Neukirch, Notwendigkeit einer Reichsfinanzreform, in d. Zeitschr. f. Sozialwiss. 1901. H. Rehm, Die Reichsfinanzreform, ihre Gründe und ihre Durchführung, Münch. 1903. Reinboldt, Die Reichsfinanzreform, Berl. 1904. Linschmann, Die Reichsfinanzreform von 1906, Stuttg. 1906. Grotewold, Das Finanzsystem des Deutschen Reiches, Leipz. 1906. G. Schanz, Die Reichsfinanzreform, im FinA. Jahrg. 23., S. 627ff. E. Jäger, Die Reichsfinanzreform und ihre neuen Steuern, M.-Gladbach 1906. H. Speck, Die finanziellen Beziehungen zwischen Reich und Staat, Breslau 1908. Das Deutsche Finanzwesen der Zukunft (von einem Ausland-Deutschen), 3 Teile, Zürich 1906/07. van der Borght, Die Entwicklung der Reichsfinanzen, Leipzig 1908, v. Eheberg, Art. Reichsfinanzen, im Handw. d. Staatsw. Bd. 6, Jena 1910. — Von den zahlreichen neuen Schriften über die Reichsfinanzreform von 1909 heben wir die folgenden hervor: Laband, Direkte Reichssteuern, Berl. 1908. Gerloff, Matrikularbeiträge und direkte Reichssteuern, Berl. 1908. Lissner, Die Reichsfinanzreform, Leipz. 1908. v. Eheberg, Das Reichsfinanzwesen, seine Entwicklung, sein heutiger Zustand, seine Ausgestaltung, Bonn 1908. Sydow, Aufgaben und Wege der Reichsfinanzreform, in der Deutschen Rundschau, Oktoberheft, Berlin 1908. Kahl, Wagner und Lamprecht, Die nationale Bedeutung der Reichsfinanzreform, 3 Reden, Berlin 1908. v. Eheberg, Die Reichsfinanzreform und die neueste Literatur, in der Zeitschrift für Politik, 2. Bd. 1. Heft, Berlin 1908. Linschmann, Die Reichsfinanzreform von 1909, Berlin 1909. Kestner, Entwicklungslinien der deutschen Reichsfinanzen, in Schmollers J., 32. Jahrg. 4. Heft, Leipzig 1908. Conrad, Zur Finanzreform in Deutschland, in Conrads J., 3. Folge, Bd. 36, Heft 5, Jena 1908. Bendixen, Die Reichsfinanzreform, Hamb. 1909. H. Köppe, Die Aufgaben der Reichsfinanzreform, in den Ann. d. D. R., Münch. 1909, Heft 1. A. Günther, Die Richtlinien der Reichsfinanzreform, daselbst Heft 2. H. Köppe, Am Vorabend der neuen Finanzreform, Leipz. 1908. E. v. Halle, Das Problem der Reichsfinanzreform, in den Preußischen Jahrbüchern, Bd. 119. G. v. Schanz, Ein Wort zur Schuldenwirtschaft des Deutschen Reichs, im FinA., Jahrg. 25. J. Wolf, Die Reichsfinanzreform usw., Berl. 1909. Die Reichsfinanzreform, ein Führer, Berl. 1909.

2. Kapitel.

Das Gemeindefinanzwesen.

1. Das Verhältnis des Gemeinde- zum Staatsfinanzwesen.

§ 8. — Jedes über den Umkreis eines Stadtstaates hinausreichende staatliche Finanzwesen findet seine Ergänzung in der Finanzwirtschaft der kommunalen Verbände, vor allem der Gemeinde im engeren Sinne. Daraus erklärt und rechtfertigt sich eine gesonderte Behandlung des Gemeindefinanzwesens.

Die Tätigkeit der Gemeinden, namentlich der großen Stadtgemeinden, hat einen solchen Umfang erreicht, daß ihre ziffermäßig feststellbaren Ausgaben diejenigen des Staates in einzelnen Ländern schon erreichen oder ihnen nahekommen. Bei der Verschiedenheit der Abgrenzung der vom Staate selbst erfüllten und der den Gemeinden übertragenen oder von ihnen freiwillig ergriffenen Aufgaben bleibt die Vergleichung zweier Staaten in bezug auf ihre öffentliche Tätigkeit immer einseitig und lückenhaft, wenn nicht auch die Leistungen der Kommunalkörper Berücksichtigung finden.

Die Erfahrung zeigt, daß kein Staat ohne gemeindliche Korporationen und Organe bestehen und seine Aufgaben erfüllen kann. Sie haben den Staat vertreten, solange dieser sich noch auf die elementarsten Aufgaben des Schutzes nach außen, der Herstellung der Sicherheit im Innern beschränkte, sie ergänzen und unterstützen ihn in der Gegenwart, da es nicht möglich ist, von einer Zentralstelle aus den großen und stets wachsenden Aufgaben des lokalen Gemeinschaftslebens gerecht zu werden. Den Gemeinden obliegt demnach die Durchführung zahlreicher öffentlicher Aufgaben, vornehmlich solcher, die besondere Ortskenntnis oder besondere Rücksichtnahme auf lokale Verhältnisse und Interessen erheischen.

Um die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen zu können, bedürfen die Kommunalkörper eines eigenen Haushaltes, dem im Prinzipe die gleichen Aufgaben obliegen wie der staatlichen Finanzwirtschaft.

§ 9. — Das Verhältnis des Gemeindefinanzwesens

zum Staatsfinanzwesen ist bedingt durch die Stellung der Gemeinde überhaupt gegenüber dem Staate.

Der prinzipielle Unterschied zwischen Staat und Kommune besteht darin, daß der erstere, abgesehen von dem Fall selbstgewollter Beschränkung im Bundesstaat, in der Bestimmung seines Willens, also auch seiner Aufgaben und Mittel, an keine höhere Gewalt gebunden ist, während die Gemeinde nur als dienendes Glied dem Organismus des Staates angehört. Sie hat zwar auch Zwangsgewalt gegen ihre Angehörigen, aber nicht kraft eigenen Rechts, sondern kraft Rechts des Staates, und ihr Wirkungskreis ist örtlich und sachlich, in Aufgaben und Mitteln, in Rechten und Pflichten beschränkt; ihre Tätigkeit ist auf allen wichtigen Punkten der Aufsicht der Staatsverwaltung unterworfen.

§ 10. — Das allgemeine Aufsichtsrecht des Staates gegenüber der Gemeinde und den Kommunalverbänden höherer Ordnung findet nun auf dem Gebiete des Finanzwesens eine besondere Anwendung. Sicherlich bedarf es hier auch der Aufsicht und Kontrolle, wenn die Zwecke der Allgemeinheit nicht leiden sollen. Denn der Staat besteht aus denselben Personen, aus denen die Gemeinden sich zusammensetzen, und eine unkluge und ausbeutende Finanzwirtschaft der Gemeinden schädigt auch das Finanzwesen des Staates.

Deshalb wacht der Staat kraft seines Oberaufsichtsrechts darüber:

1. daß nicht der Gang seiner Finanzwirtschaft durch finanzielle Maßregeln der Gemeinden verwirrt oder beeinträchtigt werde, wie dies z. B. leicht geschehen könnte, wenn die Gemeinde ein absolut freies Besteuerungsrecht hätte, und

2. daß die Gemeinden nicht Finanzoperationen machen, welche zu Störung und Verarmung des Gemeinwesens führen können, wie die Veräußerung von Vermögensobjekten oder eine allzugroße Verschuldung, und daß sie nicht ihr Rechnungs- und Kassenwesen vernachlässigen.

§ 11. — Ist so die freie Bewegung der Gemeinde in finanzwirtschaftlicher Beziehung beschränkt, so sind andererseits auch die Aufgaben gemessen, welche sie zu bewältigen hat. Freilich läßt

sich eine allgemeine Scheidung zwischen den Aufgaben des Staates und der Gemeinden nicht durchführen. Nur das läßt sich allgemein sagen, daß die Aufgaben der letzteren vorwiegend auf dem Gebiete der Verwaltung des Innern und des Finanzwesens liegen und so geartet sein müssen, daß sie einer örtlichen Begrenzung sowohl nach der Materie als nach den wirtschaftlichen Mitteln fähig sind. Wie sich die Dinge im einzelnen gestalten, das hängt von den historischen Verhältnissen und dem bestehenden Recht, von der Verteilung der Gemeinden über das Land, von der Art der Organisation der Gemeindeverbände und besonders davon ab, ob die Bevölkerung imstande ist, in relativer Selbständigkeit öffentliche Angelegenheiten der Gemeinden zu besorgen. Es entscheiden also hier die konkreten Verhältnisse der einzelnen Staaten.

§ 12. — In dieser Beziehung weichen die bedeutenderen europäischen Staaten wesentlich voneinander ab.

Der Grundcharakter der englischen Verfassung und Verwaltung, durch den sie sich gänzlich von der des Kontinents unterscheidet, besteht in dem Mangel einer lokalen Gliederung der Staatsverwaltung. Lokale Staatsämter unterer und mittlerer Art, wie die Landratsämter, Kreisregierungen usw. gibt es in England nicht; vielmehr werden alle lokalen Verwaltungsgeschäfte, auch die anderswo den staatlichen Behörden übertragenen, von den Organen der lokalen Gemeinschaften, dem local government allerdings mit erheblichen Staatszuschüssen, wahrgenommen. Da es in dieser ganzen Lokalverwaltung an staatlichen Beamten fehlt, kann man sie auch als selfgovernment bezeichnen. Es ist also bei Vergleichen mit dem kommunalen Finanzwesen anderer Staaten immer im Auge zu behalten, daß das local government nicht bloß die Kommunalverwaltung in dem auf dem Kontinent üblichen Sinne, sondern die ganze lokale Verwaltung umfaßt.

Ein weiteres Merkmal der kommunalen Organisation in England besteht darin, daß die Ordnung des Gemeindefinanzwesens vorwiegend an das praktische Bedürfnis angeknüpft hat. Daher rührt der Mangel an Einheitlichkeit und Planmäßigkeit bei relativ hoher Leistungsfähigkeit, das Auseinanderfallen der Verwaltung in eine Reihe von Spezialgemeinden, der etappenweise Ausbau der

lokalen Organisationen nach Maßgabe des Hervortretens neuer Bedürfnisse. Erst in neuerer Zeit ist mit der local government act vom 23. August 1888 und 5. März 1894 und dem Unterrichtsgesetz von 1902 der Anfang zu einer Zusammenfassung der isolierten Elemente gemacht worden.

Die wesentlichen Elemente des derzeitigen englischen Kommunalwesens sind die ländliche Kirchspielgemeinde (parish), die Stadt (municipal borough), die meist aus einem ländlichen Kirchspiel oder einer Stadt bestehende Schulgemeinde, die gewöhnlich aus einer Stadt und ländlichen Kirchspielen zusammengesetzte Armengemeinde (poor law union), der aus ländlichen Kirchspielen oder einer Stadt gebildete Distrikt, endlich die Grafschaft (county), die sich aus Distrikten und Städten zusammensetzt, während die größten Städte für sich allein Grafschaften bilden.

Von besonderer Bedeutung für die Reform der englischen Lokalverwaltung ist die durch local government act 1888 geschaffene Neugestaltung der Grafschaftsverwaltung. Denn durch dieses Gesetz sind dem Grafschaftsrat nicht nur, wie den anderen Lokalbehörden, besondere Verwaltungsaufgaben, sondern auch kontrollierende und anordnende Funktionen gegenüber den niederen Lokalbehörden zugeteilt worden. Zu einem vorläufigen Abschluß gelangten die Reformen durch local government act von 1894, welche die Distriktsverwaltung neu regelte.

Ein Gesetz von 1898 hat England in 62 Verwaltungsgrafschaften eingeteilt, welche neben die als Gerichtssprengel fortbestehenden alten Grafschaften getreten sind. Daneben bilden Städte mit mehr als 50000 Einwohnern und einige andere privilegierte Städte eigene Verwaltungsgrafschaften. Ihr Organ sind die Grafschaftsräte (county council) bzw. die von diesen eingesetzten Kommissionen. Zu ihrer ausschließlichen Kompetenz gehören neben der Führung der Wahlgeschäfte und einigen anderen Verrichtungen zahlreiche Aufgaben auf dem Gebiete der Wohlfahrts- und Wirtschaftspflege: die Anstellung von Grafschaftsärzten, Unterhaltung von Irrenanstalten und Hospitälern für Infektionskrankheiten, von Besserungsanstalten, Gewerbe- und Fachschulen, Übernahme der Hauptstraßen, Bau und Unterhaltung neuer Straßen und

Brücken, Handhabung der Tierseuchen-, Getränke- und Lebensmittelpolizei, des Maß- und Gewichtswesens, Unterstützung des Baues von Sekundärbahnen, Gewährung von Darlehen zur Erwerbung von Wohnhäusern u. dgl. Zur Erfüllung aller dieser Aufgaben hat der Grafschaftsrat eine eigene Finanzverwaltung mit besonderen Einnahmen.

Die Distrikte wurden durch Gesetz von 1894 als einheitliche Verwaltungskörper organisiert; ihr Organ ist der Distriktsrat. Ihre Aufgaben liegen vornehmlich auf dem Gebiete des Gesundheitswesens einschließlich Beleuchtungs-, Kanalisations-, Wasser-, Wohnungswesen usw. Dazu kamen in der neuesten Zeit Aufgaben sozialpolitischer Art, solche im Wegewesen, Markt-, Begräbnis-, Feuerlöschwesen und zahlreiche andere. Namentlich die Stadtdistrikte haben ein weites Aufgabengebiet. In finanzieller Beziehung ist der Distrikts- bzw. Stadtrat mit der Verwaltung des städtischen Vermögens, Ausschreibung von Steuern, Erhebung von Gebühren, Aufnahme von Anleihen betraut, seine Handlungen unterliegen aber der Kontrolle bzw. Genehmigung staatlicher Behörden oder des Parlaments.

Durch Gesetz von 1894 sind auch die ländlichen parishes, die bis dahin, abgesehen von der nachher zu erwähnenden Tätigkeit im Armenwesen, nur als unterste Steuererhebungs- und Polizeiexekutionsbezirke in Betracht kamen, als Selbstverwaltungskörper organisiert und mit Aufgaben ausgestattet worden. Sie können unter gewissen Bedingungen sanitäre bzw. hygienische Maßregeln treffen und überhaupt alle möglichen sonstigen kommunalen Aufgaben übernehmen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie das Recht, mit Zustimmung des local government board Steuern auszuschreiben und mit dessen und des Grafschaftsrates Genehmigung Anleihen aufzunehmen.

Neben diesen Hauptträgern der kommunalen Verwaltungstätigkeit bestehen immer noch zahlreiche lokale Selbstverwaltungsbehörden für spezielle Zwecke (Friedhofs-, Hafen-, Beleuchtungsbehörden usw.). Von besonderer Bedeutung sind die durch das Armengesetz von 1834 geschaffenen poor law unions, die Armenbezirke, welche die ganze geschlossene und offene Armenpflege und

einige ihnen besonders übertragene Aufgaben sowie die ganze Finanzverwaltung, also Vermögensverwaltung, Etatsaufstellung, Festsetzung des Steuerbedarfs usw. zu besorgen haben. Sie sind aus mehreren parishes zusammengesetzt; nur große Kirchspiele, die von der Zentralarmenbehörde als genügend leistungsfähig erachtet wurden, konnten für sich allein als unions konstituiert werden.

Durch Erziehungsgesetz von 1902 ist auch das Elementar-Unterrichtswesen in den lokalen Behördenorganismus eingegliedert und dessen Besorgung den Grafschaften bzw. den Städten und städtischen Distrikten übertragen worden.

Besondere Verhältnisse, deren Darstellung aber hier unterbleiben muß, bestehen in London.

Bemerkenswert ist endlich, daß alle Lokalämter der Aufsicht der Zentralbehörden, insbesondere des local government board, unterstehen, alle Amtshandlungen auf Gesetzen beruhen müssen und nur deren Durchführung zu betätigen haben.

Keine Lokalbehörde besitzt das Recht, Steuern aufzulegen außer wegen solcher Aufgaben, zu deren Durchführung sie ausdrücklich ermächtigt ist. Auch ihre Finanzgebarung unterliegt einer weitgehenden Beschränkung und Kontrolle von seiten der Zentralregierung. Durch Gesetz vom Jahre 1888 ist jeder Grafschaftsrat verpflichtet, von Zeit zu Zeit einen Finanzausschuß (financial comitee) einzusetzen, um die Finanzgebarung der Grafschaft zu prüfen und zu regeln. Jede Grafschaft hat zu Beginn des Rechnungsjahres ein ausgearbeitetes Budget vorzubereiten. Von den anderen lokalen Körperschaften befolgen viele freiwillig diese Vorschriften. Bezüglich der zulässigen Höhe der Steuern sowohl wie der Schulden bestehen gesetzliche Beschränkungen.

§ 13. — Den Gegensatz zu der außerordentlichen Vielgestaltigkeit Englands bildet das einförmige Kommunalwesen Frankreichs mit den zwei Kommunalverbänden, der Ortsgemeinde und den Departements, die ersteren Fortsetzungen der alten Ortsgemeinden, die letzteren im wesentlichen Schöpfungen der französischen Revolution. Auch die Ortsgemeinde wurde zur Zeit der Revolution, da man das Aufkommen oder die Erhaltung einer nennenswerten

Autonomie und Selbstverwaltung, an welche rückläufige Bestrebungen wieder anknüpfen konnten, für bedenklich erachtete, in ihrer Autonomie wesentlich beschränkt und sie und ihre Vorsteher zu Organen des Staates herabgedrückt. Erst neuere Gesetze, namentlich das Gesetz vom 5. April 1884, haben dem Gemeinderate die Befugnis zur Ernennung des Maires übertragen. Zu den Aufgaben der Gemeinden gehört heute hauptsächlich die Polizeiverwaltung, das Elementar- und zum Teil auch das mittlere Schulwesen, das Wegewesen, die Gesundheitspflege, die Besorgung der kirchlichen und einzelner volkswirtschaftlichen Veranstaltungen. Die Armenpflege obliegt in erster Linie den Wohltätigkeitsbureaus und den Hospitälern. Erst durch Gesetz vom 15. Juli 1893 sind die Gemeinden und Departements verpflichtet worden, armen Kranken die nötige ärztliche Behandlung, Arznei und Pflege zu gewähren. Es entspricht den Zentralisationsbestrebungen Frankreichs, daß die Beschaffung der für solche Leistungen erforderlichen Mittel zum großen Teile auf den Beihilfen aus Departements- und Staatsmitteln beruht, und daß der Staat sich einen bedeutenden Einfluß auf die betreffenden Verwaltungsangelegenheiten gesichert hat.

Was die Departements anlangt, so erfüllen diese, namentlich infolge einer glücklichen territorialen Abgrenzung, in befriedigender Weise die Aufgabe, die Tätigkeit der Gemeinden teils zu ergänzen, teils zu vervollständigen. Zu ihren Aufgaben zählt namentlich die Fürsorge für das Departemental- und Vizinalwegewesen, die Waisen- und Irrenpflege, die Unterhaltung der Departementalgefängnisse und -gebäude, Förderung von Landwirtschaft und Industrie u. dgl.

§ 14. — Deutschland steht, wie auf anderen Gebieten, so auch hier zwischen der bunten Vielgestaltigkeit Englands und der Einheitlichkeit Frankreichs. Das gleiche gilt in der Hauptsache auch von Österreich. Die Ortsgemeinde (Verwaltungsgemeinde) bildet, wie in Frankreich, so auch in Deutschland die Grundlage der Kommunalverwaltung und umfaßt mehr oder weniger vollständig alle auf das Gemeindewesen bezüglichen Aufgaben. Doch kommen Spezial- oder Zweckgemeinden in größerem Umfange vor; so namentlich in der großen Mehrzahl der Staaten die Kirchen-

gemeinden, dann die im Osten Preußens fast allgemein verbreiteten Schulgemeinden. Was den Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden anlangt, so sind hier bis heute, von Ausnahmen abgesehen, zwei charakteristische Merkmale geblieben: die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse und die Verschiedenheit der Organisation. Die schon früh hervortretenden Unterschiede zwischen den ackerbautreibenden Land- und den auf der Verschiedenartigkeit des Wirtschaftslebens beruhenden gewerbereichen Stadtgemeinden sind zwar durch Auflösung ländlicher Rechts- und Nutzungsgemeinschaften sowie der städtischen Korporationen sehr abgeschwächt worden, doch erhielten sich immerhin noch bemerkenswerte, auf den wirtschaftlichen Zuständen beruhende Verschiedenheiten.

Auch insofern ist die Entwicklung des Gemeindewesens bemerkenswert und für das Finanzwesen folgenreich, als der Wirkungskreis der Gemeinden sich fortwährend erweitert hat. Zum Teil infolge des zunehmenden Umfanges der den Gemeinden vom Staate übertragenen Aufgaben, zum Teil infolge der gesteigerten Anforderungen an die im eigensten Wirkungskreise der Gemeinden gelegene Tätigkeit. Zumeist gehören in Deutschland dem Wirkungskreise der Gemeinden folgende Gegenstände an: die Handhabung der Ortspolizei oder die Mitwirkung bei derselben, das Elementarschul-, in manchen Staaten auch das mittlere Schulwesen, das Straßen- und Wegewesen, das Armenwesen, dazu tritt in den größeren Städten die Fürsorge für die kostspieligen Anstalten der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege.

Die Kommunalverbände höherer Ordnung finden sich in Deutschland in ziemlicher Zahl, sie hängen aber als Schöpfungen der Neuzeit so sehr mit der gesamten administrativen Organisation der einzelnen Staaten zusammen, daß es nicht möglich ist, hier eine Übersicht derselben zu geben. Nur sei bemerkt, daß in Preußen namentlich die Provinzen und Kreise, in Bayern die Kreise und Distriktsgemeinden, in Sachsen die Bezirksverbände, in Württemberg die Amtskörperschaften, in Baden die Kreise den höheren kommunalen Organismus darstellen. Daneben gibt es auch Zweckverbände auf weiterer territorialer Grundlage, wie die Landarmenverbände.

In Österreich bildet das „Land", Kronland, einen selbständigen Finanz- und Verwaltungskörper mit ziemlich ausgedehnter Autonomie und Zuständigkeit. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die größeren Armen-, Gebär-, Findelanstalten, das Unterrichts-, Sanitäts-, Straßen- und Brückenwesen, die Hebung der Landeskultur u. dgl. Die Bezirke bilden Zwischenglieder zwischen dem Lande und den Ortsgemeinden, deren Leistungen sie unterstützen und ergänzen.

Literatur. — E. v. Meyer, Das Verwaltungsrecht, in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., Bd. II., Leipzig und Berlin 1904. F. v. Reitzenstein, Das kommunale Finanzwesen, in Schönbergs Handbuch der pol. Ökonomie 4. Aufl. 1898, Bd. 3. W. Roscher, System der Finanzwissenschaft, 5. Aufl. §§ 156ff. Gerstfeldt, Städtefinanzen in Preußen, Leipz. 1882. Vgl. auch die Art. von v. Reitzenstein über Gemeindeanlehen, Gemeindegebühren, Gemeindehaushalt, Gemeindesteuern, Gemeindevermögen in Stengels Wörterbuch des deutsch. Verwaltungsrechts Bd. 1, und Eheberg, Art. Kommunalfinanzen, im Handw. d. Staatsw., 3. Aufl. Leroy-Beaulieu, L'administration locale en France et en Angleterre, Par. 1873. L. Sbrojavacca, Le Finanze dei Comuni, Rom 1888. Köröši, Bulletin annuel des finances des grandes villes, Par. 1877. Ashley, English local government, Lond. 1905. A. Wagner, Die finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden an kulturellen Staatseinrichtungen und die Entwicklung der Gemeindesteuern, Jena 1904. H. A. Rudloff, Die Entwicklung der Selbstverwaltung Frankreichs im 19. Jahrhundert, in ZStaatsW. 1905. R. v. Kaufmann, Die Kommunalfinanzen, 2 Bde. Leipz., 1906. Klose, Die Finanzpolitik der preußischen Großstädte, Berl. 1907. Clemen, Die Finanzwirtschaft der kleineren preußischen Städte, Jena 1911. Heinle, Zur Reform des Gemeindefinanzwesens, Berl. 1905. Löwenfeld, Die Finanzen der österreichischen Kronländer, im FinA. 1902. Kompert, Zur Verwaltungs- und Finanzreform der österreichischen Länder, in den Ann. d. D. R. 1910. Statistik der Gemeindefinanzen und Quellenmaterial: Köröši, Statistique internationale des grandes villes, 2. section, Par. 1877/90; dann das von Köröši bis 1886 herausgegebene Bulletin annuel des finances des grandes villes. Jetzt bes. das von Neefe herausgegebene Jahrbuch deutscher Städte, Bresl. 1891ff. und das von H. Lindemann und A. Südekum herausgegebene Kommunale Jahrbuch, Jena seit 1908. O. Tetzlaff, Finanzstatistik der preußischen Landkreise für 1903 und Finanzstatistik der preußischen Provinzial- (Bezirks- usw.) Verbände für 1903 Heft 205 und 215 der Preußischen Statistik. Fr. Zahn, Zur Finanzstatistik der bayerischen Gemeinden für die Jahre 1902—06, in der Zeitschr. des k. bayr. Statist. Landesamts 1909, Heft 1. Die bayerischen Kreisfinanzen, Heft 74 der Statistik des Kgr. Bayern, 1909. Dann die Denkschrift zur Begründung des Entwurfs eines Gesetzes betr. Änderungen im Finanzwesen Bd. 1 und 2, Berl. 1908. Für Österreich s. Stenographisches Protokoll der Enquete über die Landesfinanzen, Wien 1908, und: Die Landeshaushalte der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, 18 Hefte, Wien 1907. Österreichisches Städtebuch, Wien seit 1895.

2. Die Ausgaben.

§ 15. — Wie die obigen Ausführungen ersehen lassen, ist, wie das Maß der Selbständigkeit, so auch der Umfang der Funktionen, welche die Gemeinden auf den verschiedenen Gebieten der Ver-

waltung auszuüben haben, verschieden. Allein trotz der Verschiedenheit lassen sich doch gewisse Ausgaben, wenn auch in wechselnder Höhe, überall nachweisen und nach bestimmten Gesichtspunkten einteilen.

Mon kann die Ausgaben der Gemeinden in Pflichtausgaben und freiwillige Ausgaben unterscheiden.

Daß die Gemeinden, namentlich die Ortsgemeinden zur Durchführung auch solcher Aufgaben herangezogen werden, die eigentlich dem Staate obliegen, erklärt sich daraus, daß, wie bereits erwähnt wurde, manche von ihnen besondere Ortskenntnisse oder besondere Rücksichtnahmen auf örtliche Interessen und Hilfsmittel erfordern. Hierher gehören, um nur die wichtigsten zu nennen, aus dem Gebiete der inneren Verwaltung die Sicherheits-, Gesundheits- und Baupolizei, die Unterhaltung von Ortsstraßen, das Zivilstandswesen, die Vornahme von Volkszählungen, die Besorgung politischer Wahlen, in Deutschland die Errichtung und Erhaltung von Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, das Volksschulwesen, die Ausübung der Ortspolizei, das Feuerlöschwesen, die Mitwirkung bei den verschiedenen Arbeiterversicherungsgesetzen; aus der Finanzverwaltung die Bildung von Steuerkommissionen und die Erhebung gewisser Steuern, aus dem Gebiete der Militärverwaltung die Verquartierung und Verpflegung der Mannschaften und Pferde, die Vorspannleistungen und Naturallieferungen. In welchem Umfange hier die Mitwirkung der Gemeinden erwünscht oder geboten ist, ist freilich nicht absolut festzustellen. Den höheren Kommunalkörpern obliegt die Fürsorge für das Armenwesen, soweit dieses außergewöhnliche Lasten für die Gemeinden mit sich bringt oder über deren Umkreis hinausgreift, das Irren-, Blinden-, Taubstummenwesen, zum Teil auch die Krankenpflege, die Unterhaltung von Straßen, der Aufwand für Landesmeliorationen, Flußkorrektionen usw. Bei solchen Pflichtausgaben ist die Selbstbestimmung der Gemeinden ausgeschlossen, ihre Erfüllung kann im Verwaltungswege erzwungen werden. Die Form der Ausübung dieses Zwanges ist regelmäßig die mittels Beschlusses der Aufsichtsbehörde erfolgende Einstellung der für Pflichtausgaben erforderlichen Mittel in den gemeindlichen Voranschlag (Zwangsetatisie-

rung). An sich geht die Tendenz sichtbar dahin, bei der Zunahme und wachsenden Unübersehbarkeit der staatlichen Verwaltungsaufgaben einen wachsenden Teil der Ausführung auf die lokalen Organe und Korporationen zu übertragen, die infolge der größeren Bekanntschaft mit ihren verhältnismäßig engbegrenzten Gebieten die Einzelheiten eher zu beherrschen, die Angelegenheiten zweckentsprechender zu erledigen, die Lasten besser zu verteilen in der Lage sind. Zugleich wird damit auch die in der Idee der Selbstverwaltung gelegene Forderung einer tiefer greifenden Beteiligung der staatsbürgerlichen Elemente bei Ausübung und Kontrolle der Verwaltung erreicht. Es ist aber mit Recht hervorgehoben worden, daß der Staat nicht zu viele Lasten auf die Gemeinden abwälzen solle, weil ein solches erzwungenes Anwachsen der Ausgaben immer die ärmeren Gemeinden am schwersten trifft. Es erklärt sich hieraus auch die vielfach wahrnehmbare Beteiligung der größeren Verbände, eventuell auch des Staates, an den Kosten der Gemeindeverwaltung.

Die freiwilligen Ausgaben sind solche, welche über die vom Staate geforderte Mindestleistung hinausgehen. Dies ist in doppelter Weise möglich: entweder so, daß die Selbstverwaltungskörper ihre Tätigkeit bei den Pflichtausgaben über die in der Regel vorgesehene Mindestleistung hinaus erstrecken, oder so, daß sie andere, vom Staate nicht vorgeschriebene Aufgaben übernehmen. Allgemein läßt sich nur sagen, daß die Kommunen berechtigt sind, soweit ihre Mittel reichen, Anstalten und Einrichtungen ins Leben zu rufen, welche die materielle und geistige Förderung ihrer Angehörigen zu bewirken bestimmt sind. Grundsätzlich ist ihnen kein Gebiet der Wohlfahrtspflege verschlossen. Indessen wird der Staat doch auch dem freiwilligen Wirkungskreis der Gemeinden nicht gleichgültig gegenüberstehen. Er wird nicht dulden dürfen, daß durch eine allzu ausgedehnte freiwillige Tätigkeit die Erfüllung der obligatorischen Aufgaben beeinträchtigt oder die Leistungsfähigkeit der Gemeindeangehörigen allzusehr in Anspruch genommen werde.

Der Umkreis der fakultativen Tätigkeit der Gemeinden ist naturgemäß innerhalb der verschiedenen Staaten und wieder nach der Art der Gemeinden (Stadt- und Landgemeinden, Ortsgemeinden

und höhere Kommunalkörper) sehr verschieden. Im allgemeinen sind hierher zu rechnen die Ausgaben für die mittleren und höheren Unterricht, für Kunst, Wissenschaft, Museen, Kanalisierung und Straßenreinigung, Beleuchtung, Straßenerweiterung, Promenaden und Parkanlagen, Markthallen, Schlachthöfe u. dgl. Manche von den freiwilligen Aufgaben (z. B. Kanalisierung, Wasserversorgung u. ähnl.) sind übrigens so vordringlicher Art, daß die Gemeinden, namentlich die städtischen, sich ihnen gar nicht entziehen können.

Nach dem Vorgange des belgischen Gemeinde-G. v. 30. März 1831 bzw. des Provinzial-G. v. 30. April 1836 und insbesondere des französischen Munizipal-G. v. 18. Juni 1837 bzw. des Deparmental-G. v. 10. Mai 1838 pflegen auch die deutschen Gesetzgebungen dem Staat das Recht der zwangsweisen Einstellung der Ausgaben für solche Leistungen, zu denen die Kommunalkörper durch die Gesetzgebung verpflichtet sind, in deren Budget vorzubehalten. So sagt die bayerische Gemeinde-O. v. 29. April 1869: „Unterläßt eine Gemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, gesetzlich notwendige Ausgaben in den Voranschlag aufzunehmen oder erforderlichenfalls außerordentliche zu genehmigen, Gemeindedienste für gesetzlich notwendige Zwecke anzuordnen, so ist sie unter Angabe des Gesetzes aufzufordern, binnen angemessener Frist die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Wird innerhalb der angesetzten Frist die gesetzliche Notwendigkeit, der Umfang oder die Art der Leistung bestritten, so hat die Behörde hierüber vorbehaltlich des der Gemeinde zustehenden Beschwerderechts Beschluß zu fassen, wobei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde besondere Rücksicht zu nehmen ist . . . Wird die endgültig festgestellte Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfüllt, so hat die Staatsbehörde an der Stelle der Gemeindebehörde die zum Vollzuge nötigen Verfügungen zu treffen, insbesondere auch die etwa erforderliche Umlage anzuordnen und deren Erhebung auf Kosten der Gemeinde zu veranlassen." In Preußen verfügt nach dem Zuständigkeitsgesetz in den §§ 19 und 35, „wenn eine Stadtgemeinde unterläßt oder verweigert, die ihr gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen", der Regierungspräsident unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat bzw. die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe, wogegen der Gemeinde die Klage beim Oberverwaltungsgericht zusteht. Die gleiche Befugnis übt unter den gleichen Voraussetzungen bei Landgemeinden und Gutsbezirken der Landrat aus, dessen Verfügung durch Klage beim Bezirksausschusse angefochten werden kann. Ähnliche Bestimmungen kehren in fast allen Landesgesetzgebungen wieder.

§ 16. — Ähnlich wie die Staatsausgaben, zum Teil noch in viel rascherem Tempo und in größerem Umfange sind die Ausgaben der Stadtgemeinden, besonders der großen, gestiegen. Das gilt in erster Linie von den vorhin erwähnten fakultativen Aus-

gaben. Zum Teil sind gerade in dieser Beziehung die Ansprüche der Gemeindeangehörigen, namentlich in den größeren Städten, außerordentlich gewachsen, zum Teil sind manche Veranstaltungen, die in einfacheren Verhältnissen der Tätigkeit der Privaten überlassen werden konnten, im Interesse einer zweckentsprechenden und gleichmäßigen Durchführung in die öffentliche Verwaltung übernommen worden.

So hat die Zunahme der Gemeindeausgaben vielfach schon ein Maß erreicht, welches die Empfindung eines erheblichen Druckes erzeugt, namentlich auch das Finanzwesen des Staates nicht unbedenklich beeinflußt. Mit Recht wird hervorgehoben, daß, wenn im Laufe der letzten Zeit vielfach Klagen über den zunehmenden Druck der direkten Steuern erhoben worden sind, daran nicht sowohl die Belastung mit Staatssteuern, als vielmehr die Überbürdung mit Gemeinde-, Kreis- und Provinzialabgaben sowie mit Abgaben für Kirchen- und Schulzwecke die Schuld trage, und zwar nicht nur wegen der allerdings auch vorhandenen Ungleichmäßigkeit in der Verteilung der Lasten, sondern in erster Linie wegen ihrer absoluten Höhe.

1. Für Deutschland fehlt es leider an zusammenfassenden Übersichten über längere Zeiträume; es lassen sich vielmehr nur einige Zahlenbeispiele über das Anwachsen des Gemeindebedarfs beibringen.

In Preußen betrug der Finanzbedarf der Städte im Rechnungsjahr 1895 noch nicht 238,6 Mill. Mk., 1899 bereits über 337,5 Mill. oder 42% mehr. Die Ausgaben sämtlicher Gemeinden und Gutsbezirke werden für 1876 aus 227,5, für 1883/84 auf 385 Mill. Mk. angegeben, während 1907 die Städte und Landgemeinden mit mehr als 10000 Einw. allein einen Bedarf von 1425,34 Mill. Mk. aufwiesen. Die Ausgaben Berlins, die 1883/84 noch 61 Mill. Mk. betragen hatten, waren 1898/99 auf 89, 1907 auf 159,1 Mill. angewachsen. Die Ausgaben der preußischen Landkreise betrugen 1869 27,2 1903 183,2 die der Provinzialverbände 1869 20, 1901/02 77 Mill. Mk.

Im ganzen Deutschen Reich bzw. in den vier größten Bundesstaaten hatten die Ausgaben der Städte und Landgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern im Jahre 1907 folgende Höhe:

Verwaltungszweige	Deutsches Reich	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg
	1000 Mk.				
Kämmereiverwaltung	55 394	44 709	1 936	2 796	646
Allgem. Verwaltung	157 488	113 143	7 688	16 509	3 404
Steuerverwaltung	37 459	26 051	2 788	3 174	1 971
Polizei u. Sicherheit	74 439	47 864	8 658	9 556	1 005
Städt. Werke, Markthallen usw.	452 579	306 256	38 314	62 378	12 882
Bildung und Kunst	341 980	242 265	24 744	32 989	8 734
Bauverwaltung	194 641	153 466	6 673	16 355	2 876
Armen-, Waisen-, Krankenhausverwaltung	150 710	110 815	8 953	17 317	2 814
Schuldenverwaltung	282 015	201 873	27 522	21 797	5 950
Sonst. Verw.-Zweige	224 771	178 918	12 442	7 067	6 343
Summa	1 971 477	1 425 340	139 718	188 936	46 625

Um die Nettoausgaben bzw. die Überschüsse zu finden, ist eine Vergleichung mit den Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige erforderlich. Wir lassen deshalb eine nach den gleichen Gesichtspunkten gegliederte Übersicht der Einnahmen für die gleichen Städte und Landgemeinden und das gleiche Jahr folgen:

Verwaltungszweige	Deutsches Reich	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg
	1000 Mk.				
Kämmereiverwaltung	115 581	78 070	5 583	9 399	1 524
Allgem. Verwaltung	64 580	35 718	3 563	7 312	353
Steuerverwaltung	649 519	485 849	43 069	40 274	18 444
Polizei u. Sicherheit	—[1])	7 525	824	1 499	526
Städt. Werke, Markthallen usw.	501 113	331 575	47 587	71 579	15 217
Bildung und Kunst	89 684	69 503	6 114	11 817	2 509
Bauverwaltung	92 384	79 610	1 791	6 503	677
Armen-, Waisen-, Krankenhausverwaltung	58 970	40 059	3 518	10 291	781
Schuldenverwaltung	165 816	129 415	16 327	7 446	1 654
Sonstige Einnahmen	203 114	162 363	12 554	7 234	3 660
Summa	1 955 759	1 419 686	140 929	173 353	45 346

Die Ziffern der beiden obigen Tabellen dürfen allerdings nicht als vollkommen zuverlässig und vergleichbar angesehen werden. Denn die Grundsätze für die Aufstellung der Etats sind in den einzelnen Gemeinden sehr verschieden und die Abgrenzung der Verwaltungszweige ist schwankend. Immerhin geben sie ein ungefähres Bild von Höhe und Art der Ausgaben und Einnahmen.

[1]) In Allgemein. Verwaltung einbegriffen.

Die Ausgaben sämtlicher Städte und Landgemeinden mit mehr als 10000 Einw. haben also 1907 einen höheren Betrag erreicht als die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben sämtlicher Bundesstaaten ohne Preußen, die sich in demselben Jahr auf 1836,2 Mill. Mk. stellten. Schätzt man die Ausgaben der kleineren Gemeinden auf rund 700, die der Armen- und Schulverbände auf 30 Mill., so beläuft sich der Gesamtaufwand sämtlicher Ortsgemeinden auf 2700 Mill. Mk. Der Aufwand sämtlicher höheren Kommunalverbände mag sich auf etwa 430 Mill. Mk. beziffern, so daß sich als Schlußziffer für den Finanzbedarf sämtlicher Kommunalkörper der Betrag von 3130 Mill. Mk. ergeben dürfte, fast genau so viel als der Staatsbedarf Preußens, der 1907 3149,6 Mill. Mk. betrug.

Vgl. den amtlichen „Denkschriftenband zur Begründung des Entwurfs eines Gesetzes betr. Änderungen im Finanzwesen", Berlin 1908.

2. In Österreich betrugen nach der jüngst veranstalteten Enquete über die Lage der Kronländer und die Sanierung ihrer Budgets die Gesamtausgaben sämtlicher Kronländer 279,6 Mill. Kron. Davon entfallen durchschnittlich 38,4% auf Unterrichtszwecke, 17,6 auf Sanitäts- und Humanitätsanstalten, 12,4 auf Verkehr und Bauten, ca. 10% auf den Schuldendienst. Über die reellen Ausgaben der größten österreichischen Städte und ihre hauptsächliche Verwendung unterrichtet die folgende Übersicht nach den Rechnungsabschlüssen für 1904 in 1000 Kron.:

	Wien	Innsbruck	Prag	Triest	Graz
Gesamtausgaben	162 740	27 217	22 717	19 988	9 315
davon für					
Allgem. Verwaltung	10 301	346	2 238	1 537	863
Privatrechtl. Vermögen	59 514	9 411	5 685	804	407
Öffentl. Sicherheit	17 207	424	1 966	2 744	2 110
Unterricht und Bildung	22 831	358	4 704	1 978	1 207
Öffentl. Bauten	20 393	1 269	1 941	1 542	1 342
Gemeindeschulden	13 541	14 944	3 389	1 505	1 603
Armenpflege	15 818	332	1 336	390	923

3. Frankreich hat seit vielen Jahren eine wiederkehrende, freilich auf wenige, besonders wichtige Ziffern beschränkte Kommunalstatistik. Es betrugen danach die Ausgaben sämtlicher Ortsgemeinden 1838 118, 1890 675, 1906 838 Mill. Fr. Die Ausgaben der Stadt Paris allein beliefen sich 1813 auf 23, 1869 auf 168, 1908 auf 365 Mill. Fr. Die Ausgaben der Departements, die 1877 noch 214,5 Mill. Fr. betragen hatten, waren 1902 auf 332,9 Mill. gestiegen.

4. Die Ausgaben sämtlicher lokaler Verwaltungskörper in Großbritannien und Irland (ausschließlich Anlehen) werden für 1880 mit 47,80, für 1905 mit 125,40 Mill. Pf. St. angegeben. Rechnet man dazu die Zuschüsse von seiten des Staates mit 3,40 bzw. 23,31 Mill. Pf. St., so ergibt sich, daß die Ausgaben der Lokalkörper die Staatsausagben (mit 142,96 Mill. St.) übertrafen. In England und Wales wurden seitens der Lokalkörper 1904/05 ausgegeben: für den Schulddienst 23,7 (darunter Zinsen 13,2), für Erziehungswesen 19,6, für Straßenunterhaltung 10,2, Straßenbeleuchtung 2,0, Irrenwesen 2,9, Polizei 6,0, Armenwesen 10,7 Mill. St.

§ 17. — Was die Gliederung des Gemeindebedarfs nach sonstigen Gesichtspunkten anlangt, so kann wohl auf die Lehre vom Staatsbedarf zurückverwiesen werden. Auch hier trifft die Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben, Natural- und Geldbedarf, Personal- und Sachbedarf, eigentlichen und Betriebsausgaben zu.

Bezüglich des Personalbedarfs ist jedoch zu bemerken, daß dieser in weitaus höherem Grade, als es beim Staate der Fall ist, durch freiwillige ehrenamtliche Dienste befriedigt wird, bezüglich des Naturalbedarfs, daß unentgeltliche aber auf Zwang beruhende Naturaldienstleistungen ebenfalls in größerem Umfange vorkommen. Namentlich gilt dies von den ländlichen und kleineren städtischen Gemeinden, während in den größeren teils die Anforderungen an die Leistung der Verwaltung bereits so gestiegen sind, daß die Ehrenamts- und Naturaldienste nicht mehr genügen, teils die Menge und Fülle der Erwerbsgeschäfte wenig Zeit zu solchen Leistungen mehr übrig läßt. Wir zählen hierher einerseits die ehrenamtlichen Dienste in der Verwaltung des Gemeinwesens, andererseits die Dienste mechanischer Natur, Arbeiten der Gemeindeangehörigen im Wegewesen, bei Straßenanlagen und Meliorationen u. dgl.

3. Die Erwerbseinkünfte.

§ 18. — Die Gemeindeeinnahmen gehören ebenso wie die Staatseinnahmen entweder zu den Erwerbseinkünften, oder sie sind öffentlichrechtlicher Natur, d. h. sie fließen entweder aus der Bewirtschaftung von Grundeigentum und aus gewerblichen oder gewerbeähnlichen Betrieben, oder sie werden auf dem Wege des Zwanges von den Gemeindeangehörigen als Gebühren und Steuern erhoben. Auch Interessentenbeiträge kommen in beachtenswertem Umfange vor.

Bezüglich der Größe der Einkünfte aus dieser oder jener Quelle wird man zwischen ländlichen Ortsgemeinden einerseits und Stadtgemeinden und Kommunalverbänden höherer Ordnung andererseits zu unterscheiden haben.

1. Was das Eigentum an Grund und Boden und Ge-

bäuden (unbeweglichem Vermögen), dem sogenannten Kämmereivermögen, und die daraus fließenden Einkünfte anlangt, so hat dieses in der Form von Gemeindegrundstücken und Gemeindewäldern von jeher den Hauptbestandteil des Dorfgemeindevermögens gebildet; ein Teil desselben hat sich auch, trotz vielen Verkäufen und Austeilungen, bis auf die Gegenwart erhalten. Zumeist bestimmt das Recht heute, daß weitere Veräußerungen des Gemeindegrundbesitzes nur mit Ermächtigung des Staates vorgenommen werden dürfen. Diese Vorschrift ist durch die Erwägung gerechtfertigt, daß mittels der Erträgnisse desselben zahlreiche Bedürfnisse ohne Belastung der einzelnen und deshalb leicht befriedigt werden können, während die Befriedigung durch Steuern als eine Last empfunden und deshalb oft vernachlässigt wird. Weitsichtige Gemeinden, insbesondere städtische, suchen in neuerer Zeit ihren Grundbesitz nach Kräften zu erweitern, teils um sich das für Durchführung ihrer Aufgaben (Bau von Schulhäusern, Anlage von Parks, öffentlichen Plätzen usw.) erforderliche Terrain zu sichern, teils um unmittelbar an dem Wertzuwachs des Grund und Bodens Anteil zu gewinnen, teils um eine rationelle Bau- und Wohnungspolitik durchführen oder erleichtern zu können. Auch aus der Vermietung von Plätzen und Straßenterrain, aus der mietweisen Überlassung städtischer Lagerräume, Hallen u. dgl. werden Einnahmen gewonnen. Eine staatliche Beaufsichtigung wird vor allem bezüglich der Waldungen erforderlich sein, welche sich häufig im Besitz von städtischen und ländlichen Gemeinden befinden und sich auch durchaus hierfür eignen. Nur liegt hier die Gefahr einer kurzsichtigen Ausbeutung durch vorübergehende Majoritäten besonders nahe; daher rechtfertigt und erklärt es sich, daß die Aufsicht des Staates sehr weit geht, sei es, daß der Staat sich die Genehmigung des Betriebsplanes und die Kontrolle über dessen Einhaltung vorbehält, sei es, daß er die Kommunalforsten durch seine eigenen Beamten auf Kosten der Gemeinden bewirtschaften läßt.

Nach einer Aufnahme vom Jahre 1893 befand sich in allen deutschen Staaten einer Gemeindewaldbesitz von 2180584 ha. Er betrug in

	ha	Proz. der gesamten Forstfläche
Preußen	1 025 525	12,5
Bayern	316 752	12,6

	ha	Proz. der gesamten Forstfläche
Sachsen	21 861	5,6
Württemberg	177 211	29,5
Baden	244 570	45,0
Hessen	87 308	36,3
Elsaß	154 412	55,4
Lothringen	44 082	26,9
Sachsen-Weimar	15 163	16,3
Sachsen-Meiningen	23 367	22,6
Waldeck	9 684	22,5

In Frankreich entfallen von der gesamten wald- und forstwirtschaftlichen Fläche etwa 9% auf die Kommunen.

Einen Hauptbestandteil des Gemeindevermögens bilden in den modernen Städten auch die Gebäude, welche vermietet oder zu kommunalen Anstalten benutzt werden.

2. Auch gewerbliche Anstalten mit rentierlichem Betriebe, deren Zweck lediglich auf die Beschaffung von Einnahmen gerichtet ist, kommen da und dort vor, Steinbrüche, Brauhäuser, Sägemühlen u. dgl. Insbesondere nehmen aber in den größeren Stadtgemeinden solche gewerbliche Anstalten zu, welche zwar auch Gewinne und nicht selten bedeutende Gewinne abwerfen, die aber nicht ausschließlich um dieses Gewinnes willen, sondern im Interesse der Allgemeinheit, in Betätigung des fakultativen Aufgabenkreises und zur besseren Durchführung der Gemeindezwecke betrieben werden, Anstalten von ungefähr dem gleichen Charakter wie Staatseisenbahnen und Posten. Die Tendenz geht offensichtlich dahin, diese früher vielfach der Privatindustrie zu gewinnbringendem Betriebe überlassenen Unternehmungen in die Hände der Gemeinden zu übernehmen, um mit dem öffentlichen zugleich auch einem finanziellen Bedürfnis zu dienen. Zu diesen zählen Gasanstalten, Elektrizitätswerke, Wasserwerke und Straßenbahnen, wohl auch die gemeindlichen Sparkassen.

Gegen den Gemeindebetrieb dieser Anstalten führt man an, daß hierdurch der Privatindustrie ein lohnendes Feld der Tätigkeit entzogen werde. Zugunsten desselben jedoch, besonders des Betriebes der drei erstgenannten Einrichtungen, spricht vor allem, daß die Gewinne, welche sonst privaten Unternehmern zufallen, durch den Gemeindebetrieb der Allgemeinheit zugeführt werden können, daß diese Anstalten aufs engste mit der Erfüllung gemeindlicher

Aufgaben rücksichtlich der öffentlichen Beleuchtung, der Straßenreinigung und -bespülung, des Feuerlöschwesens u. dgl. zusammenhängen, daß es sich um relativ einfache Betriebe handelt, die nach festen Regeln geführt werden können, und daß die Gemeinde als Eigentümerin des Straßenkörpers an sich bei der Einrichtung dieser Anstalten mitzuwirken hat.

Schwierig ist die Frage zu beantworten, welche Überschüsse diese Werke tatsächlich ergeben und in welchem Umfange das Gewinnstreben, die Überschußwirtschaft, bei ihnen betätigt werden dürfe. Die Frage nach der tatsächlichen Größe der Überschüsse läßt sich deshalb nicht leicht beantworten, weil die verschiedenen Verwaltungen bezüglich der Berechnung des eigenen Wasser- und Lichtbedarfes sowie der Amortisation und Abschreibungen ganz verschieden verfahren. Ein Teil begnügt sich mit der Tilgung des Anlagekapitals und sorgt überhaupt nicht für Erneuerungsfonds, ein anderer bemißt die Höhe der Abschreibungen nach allgemeinen Erfahrungen über die Ausnutzung der Anlagen, Maschinen usw., ein dritter schreibt einen bestimmten, willkürlich gegriffenen Prozentsatz des Anlagekapitals (gewöhnlich 1—2%) ab. Die zweite Frage, wieweit das Gewinnbestreben bei diesen Anlagen gehen dürfe, läßt sich nicht allgemein beantworten. Hier ist die Antwort bedingt durch die steuerliche Leistungsfähigkeit der Gemeindeangehörigen, durch die Art der Tarife usw. Bei Gas und Elektrizität mag es in höherem Maße sich betätigen, als beim Wasser. Hohe Wasserpreise sind vom Standpunkt der Hygiene aus zu verwerfen; sie wirken da, wo das Wasser der städtischen Leitung entnommen werden muß, leicht wie eine drückende Aufwandsteuer.

In Deutschland hat heute der weitaus größte Teil der größeren Stadtgemeinden eigene Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke und führt sie in eigener Regie. Von den 219 deutschen Städten mit über 20000 Einw. hatten

	absolut	%
ein Wasserwerk überhaupt	214	98
ein eigenes Wasserwerk	202	92
eine Gasanstalt überhaupt	216	98,6
eine eigene Gasanstalt	177	80,8
ein Elektrizitätswerk überhaupt	170	77,6
ein eigenes Elektrizitätswerk	125	57,9

Über die untereinander übrigens schwer vergleichbaren Erträgnisse dieser

Anstalten s. Mombert in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 128, Leipzig 1908, und Kommunales Jahrbuch von Lindemann und Südekum, Jahrg. 2, Jena 1909.

Von den übrigen gewerblichen Betrieben sind die Trambahnen von besonderer Bedeutung. 1904/05 hatten von den Städten über 50000 Einw. 84 solche Bahnen, von denen sich 33 im Besitz der Gemeinde befanden.

Erhebliche Erträge beziehen viele Städte aus dem Betriebe von Sparkassen, geringere aus dem von Leihanstalten; die letzteren erfordern in einigen Städten auch Zuschüsse. Schlacht- und Viehhöfe geben in der Regel keine Überschüsse; sie werden zumeist nach dem Kostendeckungsprinzip bewirtschaftet und die Einnahmen erscheinen insoweit als Gebühren.

In Frankreich ist der gemeindliche Gewerbebetrieb fast gar nicht zur Entwicklung gelangt. In England war bis zu den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts den lokalen Korporationen die Errichtung von Erwerbsanstalten erschwert, da die Befugnis hierzu nur auf dem Wege der Private Bill Legislation geschaffen werden konnte. Erst die Public Health Act von 1875 mit ihren Ergänzungen und verschiedene Spezialgesetze wie z. B. die Gas- and Waterworks Facilities Act und die Tramways Act von 1870 haben es ihnen ermöglicht, solche Anlagen selbst zu errichten oder konzessionierte Straßenbahnen nach 21 Jahren zu erwerben. Von dieser Ermächtigung haben die lokalen Korporationen in steigendem Maße Gebrauch gemacht, am meisten bezüglich der Elektrizitätswerke, von denen etwa ¾ Gemeindeeigentum sind. Doch weisen auch die Einnahmen aus Gas- und Wasserwerken schon nennenswerte Beträge auf. Es beliefen sich die Roheinnahmen der kommunalen Elektrizitätswerke in England und Wales 1888/89 auf 0,021, 1902/03 auf 1,881, die der Gaswerke 1888/89 auf 3,678, 1902/03 auf 7,169, die der Trambahnen 1888/89 auf 0,107, 1904/05 auf 5,66 Mill. £. In England und Schottland betrugen die Einnahmen aller Gemeinden aus Gas und Wasser 1891: 7,33, 1905: 14,30 Mill. £, die Einnahmen aus Tramways in allen Gemeinden des Verein. Königreichs 1891: 0,14, 1905: 6,29 Mill. £.

4. Die Gebühren und die Beiträge.

§ 19. — Je mehr die Ansprüche der Angehörigen und des Staates an die Gemeinden, besonders an die städtischen, wachsen, desto weniger werden diese in der Lage sein, diese ausschließlich mit den privatwirtschaftlichen Einkünften zu befriedigen, desto mehr werden sie gezwungen sein, Zwangsbeiträge von ihren Mitgliedern zu erheben. Daß dieser Zustand in den größeren Stadtgemeinden schon frühzeitig eintritt, ist in den historischen Übersichten (S. 121 f.) nachgewiesen worden.

Die Formen, in denen die einzelnen gezwungen werden, Geldabgaben an die Gemeinde zu leisten, sind die gleichen wie beim Staate, nämlich Gebührenerhebung und Besteuerung; dazu

tritt aber bei den Gemeinden noch eine weitere, nicht gerade ihnen eigentümliche, aber doch im Gemeindefinanzwesen in größerer Ausdehnung vorkommende Art von Abgaben, die man in der Regel als Beiträge bezeichnet.

§ 20. — 1. Die Gebühren. — Der Begriff der Gemeindegebühren im engeren Sinne unterscheidet sich in nichts von dem der Staatsgebühren. Der Grund der Gebühren liegt auch hier in der Tatsache, daß gewisse Einrichtungen der Gemeinden unbeschadet ihres öffentlichen und allgemeinen Charakters doch nur von bestimmten Personen benutzt werden. Die lebhaften Wechselbeziehungen und das innigere und faßbarere Verhältnis zwischen Leistungen der Verwaltung und Vorteilen und Interessen der einzelnen auf dem Gebiete des lokalen Gemeindelebens rechtfertigen hier ebenso eine breite Anwendung des Gebührenwesens, wie der Mangel solcher Beziehungen deren geringe Anwendung in der Finanzwirtschaft der Kommunalverbände höherer Ordnung erklärt.

Fassen wir zunächst nur diese Gebühren im engeren Sinne ins Auge, so finden wir solche namentlich auf dem Gebiete der Rechtspflege, der Polizeiverwaltung, des Unterrichtswesens, auch auf einigen Gebieten der inneren Verwaltung. Als Beispiele seien erwähnt die Gebühren für Aufnahme und Entlassung aus dem Gemeindeverbande, für Erteilung des Bürgerrechts, für Eintragung usw. in das Grundbuch, insofern die Gemeinde mit dessen Führung betraut ist, Gebühren für Beglaubigungen und Beurkundungen, für Handhabung des Zivilstandswesens, für Erlaubniserteilungen und Konzessionen, für Benutzung der öffentlichen Maß- und Wägeanstalten, die Markt-, Meß- und Schrannengebühren, die Schlachthaus- und Fleischbeschaugebühren, Gebühren im Beerdigungs- und Friedhofswesen; sodann die Schulgelder, die trotz ihrer abnehmenden Bedeutung doch auch heute noch einen Teil der Schulausgaben decken; ferner die da und dort noch in großer Ausdehnung vorkommenden Wege-, Pflaster- und Brückengelder, die allerdings häufig einen steuerartigen Charakter tragen, dann Gebühren für Besorgung der Kehrichtabfuhr, der Straßenbesprengung und -reinigung seitens städtischer Arbeiter usw.

§ 21. — 2. Die Beiträge. — Neben diesen Gebühren im

engeren Sinne kommen nun sog. Beiträge vor, die in vielen Punkten Ähnlichkeit mit Gebühren haben, sich aber darin von diesen unterscheiden, daß sie zum ersten ausschließlich auf dem wirtschaftlichen Gebiete vorkommen, daß sie zweitens ihre Begründung in den Vorteilen finden, welche durch die betreffenden Gemeindeanlagen für gewisse örtlich abgegrenzte Gruppen von Grundstücken und Gebäuden entstehen, daß sie drittens sehr häufig nur in einmaligen Leistungen bestehen. Hierher gehören die Zuschüsse, welche Haus- und Grundeigentümer für Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Verkehrswege: der Straßen, Trottoirs, Plätze, Kais, Kanäle, für Beleuchtungs-, Ent- und Bewässerungsanlagen zu machen haben.

Nach dem preußischen Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893 können die Gemeinden Gebühren erheben für einzelne Handlungen ihrer Organe (Verwaltungsgebühren) und für Benutzung der von ihnen unterhaltenen Anlagen, Anstalten und Einrichtungen (Benutzungsgebühren). Gebühren der letzteren Art müssen die Gemeinden sogar erheben, wenn die Einrichtung einzelnen Gemeindeangehörigen oder einzelnen Klassen von solchen vorzugsweise zum Vorteil gereicht und die Ausgleichung nicht auf andere Weise (durch Beiträge oder Mehr- oder Minderbelastung im Steuerwesen) erfolgt, und wenn kein Zwang zur Benutzung der Veranstaltung besteht. Grundeigentümern und Gewerbetreibenden, welche aus einer im öffentlichen Interesse errichteten Veranstaltung besondere wirtschaftliche Vorteile genießen, können auch Beiträge behufs Deckung der Kosten für deren Herstellung und Unterhaltung auferlegt werden; dies muß geschehen, wenn andernfalls die Kosten durch Steuern aufzubringen wären. Die Festsetzung der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie der Beiträge für Einrichtungen, zu deren Benutzung eine Nötigung besteht, bedarf der Genehmigung der vorgesetzten Behörden.

Über die in den größeren Stadtgemeinden zur Erhebung gelangenden Gebühren s. die eingehenden Nachweise von F. Adler im Statist. Jahrb. Deutscher Städte Jahrg. 13, (1906) S. 378—425.

5. Die Steuern.

§ 22. — Wenn es auch keinem Zweifel unterliegen kann, daß das Gebührenwesen im Gemeindefinanzwesen eine breite Stellung einnimmt und eine breitere vielleicht noch erlangen wird, so nehmen unter den Abgaben doch die Steuern auch im gemeindlichen Finanzwesen die weitaus wichtigere Stellung ein. Es gibt zahlreiche Einrichtungen, auf welche das Gebührenwesen nicht anwendbar ist, weil keine direkte Berührung zwischen Amt und Ge-

meindeangehörigen stattfindet, selbst wenn sie nachweislich diesen oder jenen Klassen vornehmlich zugute kommen, oder auch weil die Einrichtung im unausscheidbaren Interesse der Allgemeinheit vorhanden ist. Ohne das Mittel der Steuererhebung wären die Gemeinden nicht in der Lage, ihre Aufgaben zu erfüllen. Die gerade im letzten Jahrhundert und wieder besonders in den letzten Jahrzehnten zunehmenden Ausgaben für Polizei, Armen-, Schul- und Wegewesen, die, weil im Interesse des staatlichen Gemeinwesens begründet, für Stadt und Land obligatorisch wurden, haben vor allem dazu beigetragen, daß die Steuern hier wie dort eine, wohl noch zunehmende, Bedeutung erlangt haben.

In bezug auf Begriff, wirtschaftliche Natur, Terminologie usw. besteht im allgemeinen kein Unterschied zwischen der Staats- und der Gemeindebesteuerung; dagegen ergibt sich eine wesentliche Verschiedenheit rücksichtlich des Umfanges des Besteuerungsrechts der Gemeinden gegenüber dem des Staates sowie bezüglich der Grundsätze der Steuerbemessung.

Während der Staat kraft seiner Souveränität die Besteuerung autonom regelt und keine anderen Beschränkungen kennt, als jene, welche in der Rücksichtnahme auf die Erhaltung dauernder Leistungsfähigkeit seiner Untertanen gelegen sind, ist das Besteuerungsrecht der Gemeinden sachlich und räumlich beschränkt.

Es ist sachlich beschränkt, weil das Herrschaftsrecht der Gemeinde ein beschränktes ist; denn die Gemeinde ist dem Staate untergeordnet. Das äußert sich, wie in dem beschränkteren Aufgabenkreise der Gemeinden gegenüber dem des Staates, so in der Einflußnahme des Staates in bezug auf das gemeindliche Steuerrecht. Das Gemeindesteuerwesen hat, um dem Steuerwesen des Staates keine schädliche Konkurrenz zu bereiten, sich dem System der Staatssteuern ein- und anzufügen, es ist durch das letztere bedingt und je nach den die Gesetzgebungen beherrschenden Tendenzen mehr oder weniger von diesem abhängig. Dieser Zustand der Unterordnung tritt da am klarsten zutage, wo die Gemeinden und Kommunalverbände ihr Besteuerungsrecht nicht durch Erhebung eigener Steuern, sondern nur durch Zuschläge zu Staatssteuern ausüben können. Der Staat kann auch auf dem Wege der Gesetzgebung den

Gemeinden gewisse Steuern für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse zuweisen, er kann andere sich ausschließlich vorbehalten.

Es ist ferner *räumlich* beschränkt, d. h. es umfaßt ein kleineres Territorium und eine beschränkte Anzahl von Personen. Es kann infolgedessen der Zusammenhang zwischen den Aufgaben und der Mittelbeschaffung, welcher bei dem größeren Ganzen des Staates leicht verschwindet, in mancherlei Abstufungen und Richtungen aufrecht erhalten werden. Deshalb ist im Gemeindesteuerwesen die Besteuerung im Verhältnis zu den Interessen und Vorteilen, die der einzelne vom Gemeindewesen bezieht, anwendbar und an sich berechtigt, während im Staatssteuerwesen das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit die fast ausschließliche Herrschaft verdient.

Solche differenzierende Interessen am Zustande des Gemeindewesens sind zweifellos vorhanden; namentlich haben Grundbesitz und Gewerbebetrieb große Vorteile von dem Aufblühen der Gemeinden und von ihren Verkehrsanstalten. Daher auch die Tatsache, daß kaufmännische und industrielle Unternehmungen gerne in die großen Verkehrsmittelpunkte verlegt werden, wodurch den Städten erhebliche Aufwendungen für die Arbeiterbevölkerung (so im Schul- und Armenwesen) erwachsen können. Vollends klar liegen die Vorteile, welche die Gebäude- und Baustelleneigentümer von dem Anwachsen der Stadt und von allen jenen kommunalen Anstalten ziehen, welche zum Zuzug in die großen Städte reizen. Es erscheint nur als ein Gebot der Gerechtigkeit, zur Entlastung der steuerpflichtigen Allgemeinheit diejenigen besonders heranzuziehen, denen der Vorteil gemeindlicher Tätigkeit in steigenden Einnahmen zufließt.

Freilich darf dieses Prinzip auch hier nicht übertrieben werden. Denn so richtig es im allgemeinen sein mag, so ist doch daran zu erinnern, daß alle gemeindlichen Wirtschaftseinrichtungen *gemeinnütziger* Natur sind, auch wenn sie einzelnen Klassen oder diesem und jenem mehr zum Vorteil gereichen als anderen. Auch hier lassen sich die zweifellos bestehenden verschiedenen Vorteile und Interessen nicht genau gegeneinander abwägen; denn eine Straße z. B. dient nicht nur den Grundbesitzern, die daran wohnen,

sondern ebenso dem allgemeinen Verkehr, und eine Gasanstalt nicht nur den Hausbesitzern, sondern durch die Straßenbeleuchtung allen Einwohnern.

§ 23. — Eine systematische Einteilung der Gemeindesteuern wird in erster Linie zwischen *selbständigen* Gemeindesteuern und *Zuschlägen* zu den Staatssteuern zu unterscheiden haben.

Die *selbständigen* Gemeindesteuern sind von dem Staatssteuersystem unabhängig; sie können aus besonderen, den Gemeinden zugewiesenen Steuerquellen fließen, und werden manchmal auch nach eigenen Methoden veranlagt und nach besonderen Steuerfüßen aufgelegt und erhoben. In der Regel legt der Staat freilich auch in bezug auf selbständige Steuern den Gemeinden gewisse Beschränkungen auf, indem er sie an die staatlich festgelegte Veranlagung bindet oder wenigstens das Höchstmaß der Steuerbelastung hinsichtlich der einzelnen Steuern regelt und das Prozentverhältnis bestimmt, in dem sie zueinander zu stehen haben. Diese staatliche Einflußnahme ist kaum zu entbehren; denn die Gefahr liegt nahe, daß die in den gemeindlichen Kollegien jeweils herrschenden Parteien oder Klassen die Steuerlasten in einseitiger Weise verteilen oder daß eine Gemeinde auf Kosten der anderen, z. B. um Unternehmer oder Kapitalisten anzulocken, Steuerbegünstigungen gewährt.

Demgegenüber richten sich die *Zuschläge* vollkommen nach den Staatssteuern; sie sind nur Prozente von diesen, die zu dem Staatssteuerbetrag hinzuwachsen, und werden auch in Teilen oder in Prozenten der Staatssteuer ausgedrückt. Auch diese können bei den verschiedensten Steuerarten vorkommen, finden sich aber vorwiegend auch bei Einkommen- und Ertragssteuern. Das Verhältnis, in dem die einzelnen Steuern mit Zuschlägen belegt werden dürfen, wird staatlicherseits bestimmt.

Über die Vorzüge der ersten oder der zweiten Form der Gemeindebesteuerung hat sich vielfach lebhafter Streit erhoben, aber es ist nicht leicht, sich allgemein und prinzipiell für diese oder jene zu erklären.

Zugunsten der Zuschläge führt man an, daß die Kosten der Erhebung dabei gering seien, daß sie infolgedessen verhältnismäßig größere Reinerträge gewähren und daß durch sie die Gemeinden

auch an einer richtigen Einschätzung der Staatssteuern interessiert werden.

Gegen das System der Zuschläge aber wird geltend gemacht, daß die Unvollkommenheit der Staatsbesteuerung, ihre unvermeidlichen Mängel und Ungleichheiten bei einer Erhöhung der Steuerbeträge, wie sie durch Zuschläge bewirkt wird, noch mehr hervortreten und in noch höherem Grade sich fühlbar machen; daß mit der Höhe der Beträge auch der Reiz zu Defraudationen wachse; daß besonders da, wo die Steuern und die Zuschläge von denselben Behörden erhoben werden, die Vorstellung der Steuerzahler von dem, was sie an den Staat, und dem, was sie an die Gemeinde zu leisten haben, verwirrt werde; daß das System der Zuschläge es unmöglich mache, den Gemeinden diejenigen Quellen der Abgaben zu erschließen, welche für sie besonders geeignet sind, daß namentlich das Prinzip von Leistung und Gegenleistung durch Zuschläge nicht in genügender Weise verwirklicht werden könne; vor allem aber, daß dabei, wie die Gemeinde vom Staat, so auch der Staat von den Steuerverhältnissen der Gemeinde abhängig und leicht in Reformen behindert werde.

Zuschläge und selbständige Gemeindesteuern sind nun nicht einander ausschließende Gegensätze. Es wäre ebenso verfehlt, die Gemeinden nur auf Zuschläge anzuweisen, wie es irrig wäre, den Gemeinden unter allen Umständen ein selbständiges Steuerwesen vorzuschreiben. Es wird immer auf die konkreten Verhältnisse, besonders auf das Steuersystem des Staates ankommen. Ist dieses so geartet, daß diejenigen Steuern, welche auf Quellen beruhen, die auch zum Gemeindeleben in Beziehung stehen, sich leicht ausscheiden lassen, so ist es für Zuschläge viel leichter zugänglich, als ein anderes, bei dem dies nicht der Fall ist. Das trifft z. B. zu, wo die direkte Staatsbesteuerung sich wesentlich aus Ertragssteuern zusammensetzt, also vor allem bei der Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer, das ist in hohem Grade der Fall bei denjenigen Vermögensverkehrssteuern, welche sich auf das immobile Kapital beziehen, das kann der Fall sein bei gewissen Luxussteuern. Dagegen werden Zuschläge zu Verbrauchssteuern nur möglich sein, wo die Staatssteuern als Torabgaben erhoben werden oder

der Ortskonsum sich ohne allzu große Kosten und Umstände feststellen läßt. Wo die Staatsbesteuerung hauptsächlich in indirekten Landessteuern und allgemeinen Einkommenssteuern besteht, wird deshalb, wenn auch aus verschiedenen Gründen, das System der Zuschläge weit weniger anwendbar sein, als da, wo sie sich hauptsächlich aus Ertragssteuern zusammensetzt.

Aber noch ein zweites ist zu beachten. Sind nämlich die Staats-, bzw. Kreis-, Gemeindeabgaben usw. hoch, so daß der Druck solcher mit Zuschlägen versehenen Steuern ein recht schwerer ist, und steht eine weitere Erhöhung in Aussicht, dann wird das System der Zuschläge nicht mehr genügen können und durch ein System selbständiger Steuern ergänzt oder ersetzt werden müssen. Dabei können für große Städte mit den wachsenden Gemeindeaufgaben unter Umständen schon lange selbständige Steuern erwünscht sein, während die kleineren städtischen und die Landgemeinden in Ländern mit einem befriedigenden Ertragssteuersystem ihre Bedürfnisse ganz wohl mit Zuschlägen befriedigen können.

§ 24. — Die wichtigste Frage ist die, aus welchen öffentlichrechtlichen Mitteln sich rationellerweise die Gemeindeeinnahmen zusammenzusetzen haben; erst dann läßt sich entscheiden, ob die Staatssteuersysteme Zuschläge gestatten, oder ob selbständige Steuern zu wählen sind. Bei der Unmöglichkeit, das ganze Gebiet der Gemeindesteuerpolitik hier erschöpfend zu behandeln, kann freilich nur auf einige wichtige Punkte aufmerksam gemacht werden.

Um diese Frage zu beantworten, muß zunächst die Vorfrage erledigt werden, inwieweit im Gemeindesteuerwesen der Grundsatz von Leistung und Gegenleistung Anerkennung zu finden habe und mittels welcher Steuern er verwirklicht werden solle. Es ist heute wohl nicht mehr bestritten, daß eine Reihe von Gemeindeausgaben dem einen mehr nützen als dem anderen; daneben kommt freilich auch ein sehr großer Teil der Gemeindeausgaben der Gesamtheit untrennbar zugute und wird durch Steuern, die nach dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit erhoben werden, zu decken sein.

Setzt man ein gutes System von Gebühren und eine ausgedehnte Anwendung von Beiträgen im obigen Sinne voraus, so wird

man dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung gerecht werden, wenn daneben in etwas höherem Maße der Grund und Boden und die Gebäude, unter Umständen auch die Gewerbe zur Besteuerung herangezogen werden. Während in den ländlichen Gemeinden bloße Zuschläge zu den Staatssteuern genügen, weil die Preise auf dem Lande im ganzen gleichmäßiger bleiben, kann es sich in den Städten empfehlen, den rasch wechselnden und steigenden Grundstücks- und Gebäudepreisen sei es durch Zuschläge zu den Verkehrssteuern von Immobilien, sei es durch selbständige Umsatz- und Wertzuwachssteuern mit selbständiger Veranlagung zu folgen. Denn gerade das Steigen der Grundstücks- und Gebäudepreise hängt mit der Ausdehnung des Gemeindewesens auf das innigste zusammen. Ebenso bedarf der Zusammenhang zwischen dem Ertrage der Gewerbe und der fortschreitenden Entwicklung der Gemeinde überhaupt kaum des Beweises. Es sind doch nur die Vorteile des größeren Marktes, die Bequemlichkeit des Absatzes, die Lebhaftigkeit des Verkehrs, welche so viele Industrielle den Städten zuführen und die Zahl der gewerblichen und kaufmännischen Niederlassungen in fortwährender Zunahme erscheinen lassen.

Die Besteuerung der aus der Wertsteigerung des Grund und Bodens erwachsenden Gewinne kann in verschiedener Form erfolgen. 1. Die Umsatzsteuer, von der oben § 145 die Rede war. Sie findet sich in Gemeinden, teils in Form von Zuschlägen zur Staatssteuer, teils als selbständige Steuer, sei es allein oder in Verbindung mit Zuwachssteuern. 2. Die Bauplatzsteuer, eine ihrer Natur nach nur für die Gemeinden in Betracht kommende Steuer von solchen Grundstücken, die durch bestimmte öffentliche Maßnahmen, z. B. durch Ziehung von Baufluchtlinien, den Charakter von Baustellen erhalten oder im Werte erhöht werden. So bestimmt § 27 des preuß. Kommunalabgabengesetzes v. 14. Juni 1893, daß die Gemeinden die durch Baulinienfestsetzung bewirkten Werterhöhungen von Grundstücken durch eine besondere Bauplatzsteuer zu treffen berechtigt sein sollen. Jedoch haben die Versuche verschiedener Städte, diesen Gedanken zu verwirklichen, zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt; denn es hat sich als unmöglich herausgestellt, von der allgemeinen Wertsteigerung denjenigen Teil auszusonderen, der auf die erwähnte gemeindliche Maßnahme zurückzuführen ist. 3. Die Grundwertsteuer, ihrem Begriffe nach einer Steuer vom Verkehrswert der Grundstücke und zwar eine regelmäßig, also jährlich erhobene Sonder-Grundsteuer, die nach dem von Zeit zu Zeit festzustellenden Verkehrswert bemessen wird. Das preuß. Kommunalabgabengesetz hat im § 25 die Gemeinden auf solche Steuern hingewiesen und das Ministerium selbst eine Mustergrundsteuerordnung veröffentlicht. Eine größere Anzahl von Stadt- und Landgemeinden hat sie auch eingeführt. Der jeweilige gemeine

Wert wird durch Steuerausschüsse oder Kommissionen festgestellt. 4. Die Wertzuwachssteuer i. e. S. trifft die Wertsteigerung der Grundstücke in regelmäßigen längeren oder kürzeren Perioden nach dem für jede Periode festgestellten Wertzuwachs. Besonders bekannt ist die von Frankfurt a. M., die mehrere der vorgenannten Steuerformen in sich vereinigt. Umsatz und Wertzuwachssteuern haben in Deutschland gegen 700 Gemeinden, darunter Köln (Ordnung vom 17. Juli 1905), Essen (5. Juni 1906), Dortmund (8. Sept. 1906), Berlin (März 1910) eingeführt. Mit der Einführung der Reichszuwachssteuer (s. oben S. 326) ist jedoch den Gemeinden die selbständige Regelung der Zuwachsbesteuerung entzogen worden. Dafür erhalten sie, und zwar sämtliche Gemeinden und Gemeindeverbände, auch wenn sie vorher keine Zuwachssteuer gehabt haben, 40% desjenigen Ertrages der Reichszuwachssteuer, der in ihrem Bereiche angefallen ist. Die Gemeinden sind auch berechtigt mit Genehmigung der Landesregierung Zuschläge in Prozenten der Reichssteuer zu erheben und diese für die verschiedenen Grundstücksarten und nach der Besitzdauer verschieden festzusetzen; jedoch dürfen Reichssteuer und Zuschlag zusammen 30% der Wertsteigerung nicht übersteigen. Für die Übergangszeit bis 1. April 1913 soll denjenigen Gemeinden, welche bisher höhere Erträge aus Zuwachssteuern bezogen haben, als sie der 40%ige Anteil an der Reichssteuer gewährt, der bisherige jährliche Durchschnittsertrag von seiten des Reiches zugewiesen werden. Statt dessen können solche Gemeinden bis zum gleichen Zeitpunkt ihre bisherige Zuwachssteuer beibehalten, haben aber dann etwaige Überschüsse über den bisherigen Durchschnittsertrag an das Reich abzuführen. Auch bezieht sich die Einschränkung des gemeindlichen Steuerrechts durch die Reichszuwachssteuer nur auf diese; dagegen sind die Gemeinden nicht beschränkt in der Erhebung von Umsatzsteuern und sonstigen Grundbesitzwechselabgaben.

Wird durch diese Steuern der Grundsatz von Leistung und Gegenleistung gewahrt, so werden andere Steuern vorwiegend dem Prinzip der Leistungsfähigkeit zu entsprechen haben; denn die ganze Steuerlast nach dem ersten Grundsatze auf die verhältnismäßig kleine Zahl von Interessenten zu legen, würde nicht nur einen unerträglichen Druck auf diese ausüben, sondern auch der Tatsache widersprechen, daß die Gemeinde alle Klassen der Bevölkerung umfaßt und allen dient. So wird auch die Gemeinde nicht umhin können, Zuschläge zur Kapitalrenten- und Arbeitsertragssteuer, bzw., wo Ertragssteuern fehlen, zur allgemeinen Einkommensteuer zu erheben, vorausgesetzt, daß die Veranlagung dieser Steuern Zuschläge überhaupt gestattet. Sind die Grundlagen derselben veraltet und ungenau, dann wird sich bei wachsendem Kommunalbedarf eine gründliche Steuerreform oder eine selbständige gemeindliche Veranlagung in dieser oder jener Form auf die Dauer kaum umgehen lassen.

Die Steuern können teilweise passend durch eine Miet- oder Wohnungssteuer ersetzt oder ergänzt werden. Diese müßte allerdings entschieden progressiv veranlagt werden, um der Leistungsfähigkeit ungefähr zu entsprechen, vor allem aber die Wohnungen bis zu einem gewissen Mietwerte steuerfrei lassen oder mit einer geringen Quote belasten. Zu einer solchen Behandlung veranlaßt der Gedanke, daß häufig die kleinen Wohnungen besonders hohe Preise haben und einen unverhältnismäßig großen Teil des Einkommens der kleinen Leute beanspruchen, ferner, daß die unteren Klassen leichter und unfühlbarer durch indirekte Aufwandsteuern getroffen werden können.

Gewisse Luxussteuern, z. B. Steuern von Hunden und Equipagen, sowie einige andere der oben genannten direkten Luxussteuern, sind für die Gemeinden durchaus geeignet. In zahlreichen deutschen Städten kommen auch sog. „Lustbarkeitsabgaben", d. h. Steuern von Theater- und Konzertbillets, Umzügen, Schaustellungen aller Art, Festlichkeiten u. dgl. vor.

§ 25. — Neben diesen Steuern finden sich auch Verbrauchssteuern auf einzelne Verzehrungsgegenstände, Getränke und sonstige Artikel und zwar sowohl von gewissen in das Gemeindegebiet eingeführten Waren (Gefälle, Oktrois), als von solchen, die im Gemeindegebiet erzeugt und hier verbraucht werden. Von diesen Abgaben setzen die ersteren ein örtlich einigermaßen geschlossenes Gemeindegebiet voraus, sind also nur in größeren (städtischen) Gemeinden anwendbar. Solche Verbrauchsabgaben sind entweder selbständige, von der staatlichen Besteuerung unabhängige, oder sie werden als Zuschläge zu staatlichen Verbrauchssteuern erhoben. Das letztere ist vornehmlich da der Fall, wo die Staatssteuern als Tor- oder Liniensteuern beim Eintritt der Waren in das Gebiet geschlossener Städte zur Erhebung gelangen. Aber auch Zuschläge zu staatlichen Produktionssteuern (in Deutschland insbesondere vom Bier) kommen vor. Werden die mit einem Gemeindeaufschlag belegten Waren aus dem Gemeindegebiet aus- oder wieder ausgeführt, so ist die Steuer zurückzuvergüten.

Bezüglich der Beurteilung gemeindlicher Verbrauchssteuern ist auf die obigen Ausführungen über die staatliche Verbrauchs-

besteuerung zu verweisen. Auch für sie gilt in erster Linie die Forderung, Gegenstände des notwendigen Lebensunterhaltes frei zu lassen oder nur mit geringen Sätzen zu belegen. Das Aufsichtsrecht des Staates wird dafür zu sorgen haben, daß die Tarife der gemeindlichen Torabgaben keine erheblichen Unterschiede aufweisen, damit kein protektionistischer Mißbrauch mit ihnen getrieben werde.

§ 26. — Eine Vergleichung des Gemeindesteuerwesens in den wichtigsten westeuropäischen Staaten ergibt charakteristische Unterschiede. Namentlich stehen zwei Länder in besonderem Gegensatz zueinander: England und Frankreich. Dort ein Gemeindesteuerwesen, das mit dem staatlichen fast in nichts zusammenhängt, hier ein Steuerwesen, das in erster Linie auf dem des Staates aufgebaut ist.

In England beruht das Steuerwesen durchaus auf selbständiger Grundlage und zwar, im Anschluß an die Armensteuer, hauptsächlich auf dem Ertrage von Grund und Boden, von Häusern, Zehnten, Kohlengruben und Niederwald, wobei der steuerbare Ertrag auf besondere Weise, nach Abzug verschiedener Unkosten, festgestellt wird. Zu manchen Zwecken können aber teils noch andere Objekte, teils die erwähnten Objekte in wechselnden Quoten herangezogen werden. Auch die Grafschaften partizipieren, wenn auch nur mit etwa dem fünfzehnten Teil, an diesem Erträgnis; fast mit ebensoviel die Wegebehörden in den ländlichen Distrikten, die Gesundheitsdistrikte in den Hauptstädten, die Verwaltungen der inkorporierten Städte, mit über einem Fünftel die Stadträte als städtische Gesundheitsbehörden, mit nahezu einem Zehntel die anderweitigen Gesundheitsbehörden. Nur vereinzelt kommen städtische Verbrauchssteuern vor. Demnach scheint es, als ob die englische Kommunalbesteuerung fast ausschließlich den Ertrag bzw. die Nutzung von Immobilien belaste. Allein auch die Steuer von Immobilien kann nicht als Ertrags- oder Besitzsteuer aufgefaßt werden; denn sie trifft in den weitaus meisten Fällen den Pächter und Mieter der Grundstücke und wirkt wenigstens im letzteren Falle durchaus als Aufwandsteuer. So leidet die englische Gemeindebesteuerung an großer Einseitigkeit und man hat deshalb, um den Steuerdruck

zu mildern, die Erträge ganzer Staatssteuern oder Anteile daran der Lokalverwaltung überlassen.

Anders in Frankreich. Hier waren durch die Nationalversammlung die Gemeinden und Departements ganz auf Zuschläge zu den direkten Staatssteuern angewiesen worden und erst die Erfahrung, daß diese Zuschläge für die Bedürfnisse namentlich der größeren städtischen Gemeinden nicht genügen konnten, führte dazu, die alten Oktrois, wenn auch in einheitlich geregelter Form, wieder zuzulassen. Auf dieser Grundlage steht in der Hauptsache noch heute die kommunale Steuerwirtschaft Frankreichs. Die Zuschläge werden zu den vier direkten Steuern, der Grund-, Tür und Fenster-, der Personal- und Mobiliar- und der Gewerbesteuer erhoben, entweder nur von einzelnen oder von mehreren der genannten Steuern, zumeist aber von den sämtlichen vier Steuern gleichmäßig und zwar in Zuschlagscentimes. Vereinzelt kommen auch eigene direkte Steuern vor, die sich aber auch an die betreffenden Staatssteuern anlehnen. Zur Deckung der ordentlichen Ausgaben werden bis zu 5 ordentlichen Zuschlagscentimes von der Grund- und der Personal- und Mobiliarsteuer erhoben. Neben den ordentlichen Zuschlagscentimes gibt es außerordentliche, neben den allgemeinen noch Spezialcentimes, d. h. Zuschläge zur Befriedigung bestimmter Zwecke, hauptsächlich für das Wegewesen. Auch haben die Gemeinden Anteile an der staatlichen Jagdscheinsteuer, der Wagen- und Pferdesteuer, der Velozipedsteuer und der Hundesteuer. Daneben fließt ein recht erheblicher Teil der Kommunaleinnahmen aus Oktrois auf die verschiedensten Gegenstände, namentlich auf Getränke, Nahrungsmittel, Bau- und Brennmaterialien, Viehfutter usw. Diese sind von der staatlichen Besteuerung völlig unabhängig, sind aber nur den Ortsgemeinden vorbehalten und in den Städten anwendbar. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts (1897) wurden allerdings einige Oktrois, nämlich die auf die sog. hygienischen Getränke (Wein, Obstwein, Met, Bier, Mineralwasser) infolge heftiger Angriffe im Parlament zum Teil abgeschafft bzw. ermäßigt und zur Deckung des Ausfalles bis zu 20 Zuschlagcentimes auf die direkten Staatssteuern gestattet. Daneben wurden Munizipallizenzen auf den Getränkehandel und besondere Taxen auf das

Halten von Pferden, Eseln, Wagen, Automobilen sowie auf Billards, Klubs und eine direkte Abgabe von Eigentum und in der Kommune gelegenen Objekten und einige andere Abgaben zugelassen. Immerhin decken die Oktrois auch heute noch über 30% des ordentlichen Gemeindebedarfs.

Die Departements erheben zur Bestreitung ihrer sonst nicht gedeckten Bedürfnisse Zuschlagscentimes und zwar ordentliche von im Maximum 25 Centimes auf die Grund- und die Personal- und Mobiliarsteuer und von 8 Centimes auf die übrigen, außerdem im Bedarfsfalle 10 Spezialcentimes auf alle direkten Steuern für die Vizinalwege und 6 für Zwecke des Grund- (und Gebäude-) katasters. Für das außerordentliche Budget dürfen in maximo 12 Centimes, gleichfalls auf alle direkten Steuern, gelegt werden. Darüber hinaus können außerordentliche Steuerzuschläge nur durch Dekrete oder Spezialgesetze genehmigt werden. Wie die eben genannten Departementszuschläge, so sind auch die meisten anderen bezüglich ihres Höchstbetrages durch Gesetz beschränkt. Diese Beschränkung ist unerläßlich, falls nicht die finanzielle Leistungsfähigkeit des Staates unter einer zu starken Ausnützung der Zuschläge durch die Gemeinden leiden soll.

In Österreich ist das steuerliche Einnahmewesen der Länder, Bezirke und Gemeinden noch ziemlich verworren. Vielfach sind noch für bestimmte Verwaltungszweige die Erträgnisse bestimmter Einnahmequellen vorgesehen. Im ganzen ist das Besteuerungsrecht der Kommunalkörper ungleich und mangelhaft entwickelt und es herrschen deshalb große Verschiedenheiten.

Abgaben in Form von Zuschlägen zu Staatssteuern werden für alle Kommunalkörper, ferner für die Pfarr- und Kultusgemeinden, Handels- und Gewerbekammern usw. erhoben. Aber das Recht auf Erhebung von Zuschlägen ist nach verschiedenen Richtungen hin beschränkt. Manche Landtage und Bezirksvertretungen erheben nur solche zu den direkten Steuern, andere, so die Alpenländer und die Länder im Süden, auch erhebliche Zuschläge zu den Verzehrungssteuern. Die Lokalgemeinden verwenden beide Arten von Zuschlägen. Durch besondere Landesgesetze kann den Gemeinden auch die Erhebung von Zuschlägen zu anderen als den genannten

Steuern (z. B. zur Immobilienverkehrssteuer) gestattet werden. Auch die Höhe der Zuschläge, welche die Selbstverwaltungskörper aus eigener Machtvollkommenheit erheben dürfen, ist beschränkt und verschieden bemessen.

Als selbständige Abgaben kommen in fast allen Ländern Verlassenschaftssteuern vor; weit verbreitet ist die Erhebung einer „Landesbierauflage"; auch Steuern vom Reingewinn der Sparkassen, Jagdkartensteuern, Musiksteuern, einige Luxusabgaben usw. kommen vor. Zwischen den Lokalgemeinden besteht in dieser Beziehung die größte Mannigfaltigkeit. Am meisten verbreitet sind die Mietzinssteuer, Getränkeaufschläge auf Wein, Bier und Branntwein, teils als Einfuhr-, teils als Ausschanksteuern, und die Hundesteuer; daneben finden sich auch Fleischsteuern, Versteigerungsabgaben u. a.

§ 27. — In Deutschland kommen sowohl Zuschläge als selbständige Steuern vor und beides sowohl auf dem Gebiete der direkten wie der indirekten Besteuerung. Aber der heutige Zustand entbehrt wie die ganze Entwicklung so sehr der Einheitlichkeit, daß es nicht möglich ist, ihn in kurzen Worten erschöpfend darzustellen. Da selbst innerhalb der einzelnen Staaten durchaus nicht immer Gleichmäßigkeit besteht, so können hier nur einige Beispiele herausgegriffen werden.

So erreichte Preußen, obwohl gewisse Grundzüge allen Provinzen gemeinsam waren und das Kommunalnotsteuergesetz vom 27. Juli 1885 einen bedeutenden Schritt in der Richtung einer Vereinfachung machte, doch infolge des allmählichen Zusammenwachsens verschiedener Staatsgebiete zu einem einheitlichen Staatsganzen nur langsam eine gleichmäßige Regelung des Gemeindesteuerwesens. Gemeinsam war dem Gemeindesteuerwesen bis vor kurzem nur das Vorwiegen der Zuschläge zu den direkten Staatssteuern und die Zulassung von indirekten Steuern neben den direkten. Im direkten Steuerwesen überwogen in den Städten, noch mehr aber auf dem Lande die Zuschläge, jedoch in sehr wechselndem Maße. Was die Art der selbständigen direkten Gemeindesteuern anlangt, die übrigens fast nur in den größeren Städten Bedeutung besaßen, so waren sie entweder Einkommen- oder Mietsteuern.

Die indirekten Steuern haben in ihrer Bedeutung für den Gemeindehaushalt in Preußen stets abgenommen.

In eine neue Epoche der Entwicklung ist das Gemeindesteuerwesen in Preußen durch das oben (S. 294f.) erwähnte Gesetz vom 24. Juni 1891 und die zwei am 14. Juli 1893 erlassenen Gesetze, nämlich das Ergänzungssteuergesetz und das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern, eingetreten. In diesen Gesetzen hat der Staat auf jegliche direkte Ertragsbesteuerung zugunsten der Gemeinden verzichtet; er erhebt für sich als direkte Steuern nur mehr die Einkommen- und Vermögenssteuer. Die Gemeinden haben in erster Linie ihren Bedarf durch die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer zu decken; die allgemeine Einkommensteuer darf von ihnen nur in beschränkter Weise, die Vermögenssteuer überhaupt nicht in Anspruch genommen werden. Damit ist das bisherige Zuschlagssteuersystem durchbrochen, den Gemeinden die Möglichkeit einer ihren Bedürfnissen entsprechenden Ausgestaltung ihres Steuerwesens gegeben, aber allerdings nur die Grundlage einer solchen, geschaffen worden. Obwohl die Reformbewegung noch nicht als abgeschlossen gelten kann, zeigt sich die Wirkung des Kommunalabgabengesetzes von 1893 schon heute darin, daß die Realsteuern, welche früher $^1/_7$ des gemeindlichen Finanzbedarfs gedeckt hatten, jetzt mehr als $^1/_2$ decken, während die Zuschläge zur Einkommensteuer um etwas mehr als $^1/_2$ zurückgegangen sind. Trotz dieser Bewegung bestehen auch heute noch große Verschiedenheiten in den einzelnen, namentlich den städtischen Gemeinden, wie aus der weiter unten S. 587ff. mitgeteilten Statistik des Steuerwesens der deutschen Städte erhellt.

Das preußische Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893 mit den Novellen v. 30. Juli 1895 und v. 24. Juli 1906 beruht auf folgenden leitenden Gesichtspunkten: Die Gemeinde erscheint mit ihren Verkehrs-, Wohltätigkeits- usw. Anstalten als ein vorzugsweise wirtschaftlicher Verband. Deshalb sind die zur Deckung ihrer Bedürfnisse erforderlichen Mittel nicht nur nach dem Prinzip der Leistungsfähigkeit, wie es das Steuerwesen des Staates beherrscht, sondern soweit möglich nach dem Grundsatze von Leistung und Gegenleistung aufzubringen. Folglich ist der Gemeindebedarf in erster Linie aus den Erwerbseinkünften, den Gebühren und Beiträgen (s. oben S. 562ff.) zu decken; Steuern sind nur insoweit zulässig, als der Gemeindebedarf durch diese Einnahmequellen nicht befriedigt werden kann. Unter den Steuern sind in erster Linie die direkten heranzuziehen.

Zur Erhebung indirekter Steuern sind die Gemeinden innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen befugt. Verboten ist jedoch die Neueinführung oder die Erhöhung bestehender Steuern auf den Verbrauch von Fleisch, Mehl, Getreide, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffen aller Art. Direkte Steuern können vom Grundbesitz und Gewerbebetriebe (Realsteuern) und vom Einkommen erhoben werden. Die Besteuerung des Grundbesitzes und des Gewerbebetriebes kann nach besonderen den örtlichen Verhältnissen angepaßten Grund- und Gewerbesteuern erfolgen, oder es kann die Besteuerung nach Prozenten der vom Staate veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer stattfinden. (S. oben S. 233 f., 242 f., 254 u. 263). Gemeindezuschläge zur Wandergewerbesteuer sind nicht zulässig; dagegen ist die Erhebung einer Steuer von Wanderlagern und -auktionen gestattet. Gemeindesteuern vom Einkommen dürfen dagegen nur auf Grund der Veranlagung zur staatlichen Einkommensteuer und in der Regel nur in Form von Zuschlägen erhoben werden; Steuern auf Einkommen unter 900 Mk. dürfen nur innerhalb der gesetzlich festgelegten Höchstbeträge (1,20 Mk. bei Einkommen bis 420 Mk., 2,40 Mk. bei solchen von 420—660 Mk., 4 Mk. bei solchen von 660—900 Mk.) erhoben werden, besondere Gemeindeeinkommensteuern werden nur aus besonderen Gründen und mit Einschränkungen zugelassen. Zur staatlichen Ergänzungssteuer dürfen Zuschläge nicht erhoben werden. An Stelle der Einkommensteuer können teilweise Aufwandsteuern treten; die Neueinführung von Miet- und Wohnungssteuern ist jedoch nicht zulässig. Zu jeder Einführung neuer und jeder Veränderung bestehender direkter Steuern, welche nicht in Prozenten der vom Staate veranlagten Steuern erhoben werden, ist Genehmigung erforderlich. Im Interesse der Verhütung einer zu starken Heranziehung der Einkommensteuer ist bestimmt, daß die vom Staate veranlagten Realsteuern in der Regel mindestens zu dem gleichen und höchstens zu einem um die Hälfte höheren Prozentsatze heranzuziehen sind, als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden. Abweichungen von diesen Vorschriften bedürfen der Genehmigung. Bemerkenswert ist der § 53 des Gesetzes (neue Fassung durch G. v. 24. Juli 1906 betr. Abänderung des Kommunalabgaben-G. v. 14. Juli 1893). Dieser Paragraph bestimmt nämlich: „Wenn in einer Gemeinde durch Personen, die in einer anderen Gemeinde im Betrieb von Berg-, Hütten- oder Salzwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien, Fabriken oder Eisenbahnen beschäftigt werden und dieser Beschäftigung wegen in der ersteren zugezogen oder verblieben sind, nachweisbare Mehrausgaben für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens oder der öffentlichen Armenpflege oder für polizeiliche Zwecke erwachsen, welche im Verhältnis zu den ohne diese Personen für die erwähnten Zwecke notwendigen Gemeindeausgaben einen erheblichen Umfang erreichen und eine unbillige Mehrbelastung der Steuerpflichtigen herbeiführen, so ist eine solche Gemeinde berechtigt, einen angemessenen Zuschuß zu verlangen." Ein gleicher Anspruch kann, wenn der Betrieb in einem Gutsbezirk liegt, gegen den Gewerbetreibenden gerichtet werden. Jüngst ist den Gemeinden auch in der Warenhaussteuer eine neue Einnahmequelle erschlossen worden. S. darüber oben S. 264. Über die Betriebssteuer, die auch den Gemeinden überlassen ist, s. oben S. 265, über die gemeindlichen Bergwerksabgaben s. S. 263.

In Bayern war bis zum Erlaß der Gemeindeordnung von 1869 die Gemeindebesteuerung im rechtsrheinischen Bayern und in der Pfalz verschieden gestaltet. Durch diese Gemeindeordnung ist das direkte Steuerwesen einheitlich geregelt worden, in bezug auf die Verbrauchsbesteuerung sind dagegen noch Verschiedenheiten bestehen geblieben. Die direkten Steuern, in Bayern Umlagen genannt, werden in Prozenten der sämtlichen direkten Staatssteuern erhoben. Jedoch hat die Reformgesetzgebung vom 14. August 1910 die früher für alle Steuern gleichen Umlagenprozente nach dem Interesseprinzip verschieden abgestuft, so daß Arbeits- und Berufseinkommen niedriger belastet werden als die anderen. An Verbrauchsabgaben konnten im diesrheinischen Bayern bis vor kurzem (nämlich bis 1. April 1910) solche von Getreide bzw. Mehl und von Fleisch und können heute noch solche von Obst, Kaffee, Malz und Bier erhoben werden. In der Pfalz sind Aufschläge auf Bier und Malz, Obstwein, Essig, Brennstoffe, Futter u. a. zulässig. Hier wie dort bedarf es zur Einführung und Erhöhung von Aufschlägen der ministeriellen Genehmigung. Für Zwecke der Armenpflege können Lustbarkeitsabgaben erhoben werden. Durch Gesetz vom 15. Juni 1898 ist den Gemeinden das Recht erteilt worden, mit Zustimmung des Ministeriums des Innern eine Besitzveränderungsabgabe als Zuschlagssteuer zur staatlichen Besitzveränderungsabgabe im Höchstbetrage von früher 1/4, jetzt der Hälfte zu erheben. Bei Erlaß des Gesetzes ist die Erwägung maßgebend gewesen, daß die Vorteile der gemeindlichen Einrichtungen, besonders in den Städten, dem Immobiliarbesitz in hohem Maße zugute kommen, und daß es daher billig erscheint, daß von solchen Liegenschaften bei Besitzveränderungen auch an die Gemeinde eine Abgabe entrichtet werde. Endlich ist den Gemeinden die Warenhaussteuer und die Hundesteuer zur selbständigen Erhebung, jedoch nur auf Grund der hierfür ergangenen Gesetze, überlassen. Von den indirekten Abgaben ist nur mehr der Bieraufschlag von Bedeutung.

Die Haupteinnahmequelle der bayerischen Gemeinden bleiben also zwar wie bisher die Zuschläge zu den Staatssteuern; während aber bisher die Umlagen den verschiedenen Steuerarten nach gleichem Maßstabe zugeschlagen wurden, soll künftig das Interesse ausschlaggebend sein, das der Steuerpflichtige an den gemeindlichen Einrichtungen hat. Die Zuschläge sollen also in Zukunft je nach

Steuerart verschieden hoch bemessen sein. Insbesondere soll das Berufseinkommen, dessen Mehrbelastung nach der neuen Steuerreform am höchsten ist, bei der Gemeindebesteuerung mit niedrigeren Zuschlägen getroffen werden. Eine wenn auch nicht so starke Berücksichtigung soll auch der Kapitalertrag erfahren. Der Verteilungsschlüssel ist der folgende: die Grund-, Haus-, Gewerbe- (einschließlich der Hausier-)steuer wird mit den 2½fachen, die Kapitalrentensteuer mit den 1½fachen, die Einkommensteuer mit den halben Beträgen herangezogen. Jedoch erhöht sich die Einkommensteuer bei steuerbaren Einkommen

von	mehr	als	8 000	Mk.	bis	zu	12 000	Mk.	um	1/10,
„	„	„	12 000	„	„	„	16 000	„	„	2/10,
„	„	„	16 000	„	„	„	20 000	„	„	3/10,
„	„	„	20 000	„	„	„	24 000	„	„	4/10,
„	„	„	24 000	„					„	5/10.

Aus der nach diesen Bestimmungen sich ergebenden Steuersumme werden die Gemeindeumlagen nach einem einheitlichen Hundertsatze berechnet und auf die Pflichtigen ausgeschlagen. Gemeindeumlagenpflichtig ist, wer mit einer direkten Steuer veranlagt ist. Eingehende Vorschriften regeln die Anteilsberechtigung der einzelnen Gemeinden für den Fall, daß ein Steuerpflichtiger mehrere Wohnsitze oder Betriebsstätten hat, oder daß sein Einkommen aus in verschiedenen Gemeinden gelegenen Ertragsquellen gebildet wird. An weiteren Steuereinnahmen stehen den Gemeinden vom 1. Jan. 1912 ab zu der volle Ertrag der Hundesteuer (bisher der halbe), gemeindliche Besitzveränderungsabgaben bis zur Hälfte der staatlichen Abgabe (wovon jetzt schon zahlreiche Gemeinden Gebrauch machen), eine Warenhaussteuer (s. S. 264), der Ertrag der Steuer von Wanderlagern (19. März 1897), die zwar vom Staat eingezogen, aber an die Gemeinden des Betriebsortes abgeliefert wird. Dagegen haben die Gemeinden vom 1. April 1910 ab nach Art. 13 des Zolltarif-G. v. 25. Dez. 1902 die Getreide- und Fleischaufschläge aufgeben müssen, die für die Budgets der Stadtgemeinden von erheblicher Bedeutung waren. Über die Beschränkung des gemeindlichen Bieraufschlages durch ReichsG. v. 15. Juli 1909 s. oben S. 385.

Die Distriktsgemeinden haben in Zukunft ihren Steuerbedarf nach den gleichen Normen wie die Ortsgemeinden zu decken. Dagegen bleibt es bei den Kreisgemeinden bei den bisherigen Bestimmungen, wonach die Kreisumlagen nach einem einheitlichen Hundertsatze von allen Staatssteuern berechnet werden.

Von den übrigen deutschen Ländern ist Sachsen bemerkenswert, da hier die Gemeinden ihr Steuerwesen selbständig, vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, regeln können, soweit nicht reichs- oder landesrechtliche Beschränkungen entgegenstehen. Von einem Zwange zu Staatssteuerzuschlägen wie in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen usw. ist hier nicht die Rede. Nur besteht generell die Bestimmung, daß Grundbesitz und Gewerbebetrieb nur an dem Liegenschaftsorte zur Steuer herangezogen, festes Diensteinkommen, Wartegeld und Pensionen nur zu 4/5 in

Anschlag gebracht werden und alle Gemeindemitglieder verhältnismäßig belastet werden sollen. In Betätigung dieser Autonomie bringt von den Städten ein Teil seinen Steuerbedarf durch selbständige Einkommen- oder Ertragssteuern, ein Teil durch Zuschläge zu den Staatssteuern auf. Es kommen demnach auch in der verschiedenartigsten Anwendung sowohl Realsteuern, nämlich Grund- und Gewerbesteuern, wie auch Personalsteuern vor. Die letzteren sind fast ausschließlich Einkommensteuern, denen weitaus der bedeutendste Anteil bei der Deckung der Gemeindeausgaben zufällt. Auf dem Lande herrscht große Verschiedenheit, doch hat auch hier die Besteuerung nach dem Einkommen zugenommen.

Indirekte Abgaben können nur beim Vorhandensein besonderer örtlicher Verhältnisse mit ministerieller Genehmigung erhoben werden. In manchen Gemeinden besteht eine Mietsteuer. Sehr verbreitet sind die sogenannten Lustbarkeitsabgaben. In jüngster Zeit ist in einer großen Anzahl von Städten eine Umsatzsteuer auf Warenhäuser eingeführt worden, die neben fiskalischen Zwecken auch die sozialpolitische Aufgabe einer Höherbelastung der Großbetriebe zugunsten der Kleingewerbe erfüllen soll (s. oben S. 264 f.). Weitere Einnahmequellen bilden die Abgaben von Wanderlagern und Mobiliarauktionen, die Wege- und Brückengelder.

Die Armen-, Schul- und Kirchenkassen erheben Steuern gleichfalls in autonomer Weise, wenn auch in der Regel nach den für die politischen Gemeinden maßgebenden Grundsätzen. Zu den Abgaben, die in die Armenkasse fließen, gehören die staatlich geregelte Besitzwechselabgabe mit $^1/_{12}$ der Erwerbs- bzw. Wertsumme, die Hunde- und die Nachtigallensteuer.

Die Kommunalverbände (Bezirke) sind berechtigt, alle innerhalb des Bezirks einer direkten Staatssteuer unterworfenen Personen zu Bezirkssteuern heranzuziehen; die Bezirkssteuern werden auf die Gemeinden veranlagt.

In Württemberg sind die Gemeinden befugt, zu den Steuern auf Grundeigentum, Gebäuden, Gewerben und Kapitalrenten, zur Einkommensteuer und zur Grundstücksumsatzsteuer Zuschläge zu erheben. Sie sind ferner berechtigt, von allen im Gemeindebezirk wohnenden und selbständig lebenden Personen eine Wohnsteuer

(Personalabgabe) zu erheben, ferner die Warenhaussteuer und die Hundesteuer und in gewissen Fällen eine Abgabe von Bier, Gas und Elektrizität.

Die Amtskörperschaften decken ihre Ausgaben, insoweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch Beiträge der Gemeinden, die auf diese nach bestimmten Normen verteilt und von ihnen wie ihr sonstiger Bedarf aufgebracht werden.

Die Wohnsteuer beträgt pro Jahr 2 Mk. für einen Mann, 1 Mk. für jede selbständige Frauensperson. Bier-, Gas- und Elektrizitätssteuern dürfen nur erhoben werden, wenn die Steuern auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe mehr als 4% der bezüglichen Kataster betragen. Die Biersteuer wird als Zuschlag zur Malzsteuer, die Gas- und Elektrizitätssteuer im Höchstbetrag von 0,04 Mk. für einen Kubikmeter Gas, 0,15 Mk. für 1000 Wattstunden Elektrizität erhoben. Über die Warenhaussteuer s. oben S. 264.

In Baden ist durch Gesetz vom 31. Juli 1904 eine Änderung der Gemeinde- und Steuerordnung bezüglich der Gemeindesteuern herbeigeführt worden. Darnach steht den Gemeinden außer den Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern noch zu: die Erhebung von Kurtaxen, von Zuschlägen zur Immobiliar-Verkehrssteuer, von Lustbarkeitssteuern, einer Warenhaussteuer und von Steuern von den Dienstbezügen außerbadischer, im Gemeindebezirk ansässiger Beamten.

Die Kommunalverbände höherer Ordnung sind auch in Deutschland vermöge ihrer ganzen Organisation noch in ungleich höherem Grade auf Zuschläge zu den direkten Staatssteuern angewiesen als die Gemeinden. Von den Einnahmen der preußischen Kreise aus Steuern entfällt nur der 25. Teil auf selbständige Kreisabgaben. In Bayern werden die Ausgaben der Kreise und Distrikte soweit andere Mittel nicht ausreichen, lediglich aus Zuschlägen zu den direkten Steuern bestritten.

Für Preußen ist ein neues Kreis- und Provinzialabgabengesetz unterm 23. April 1906 erschienen (abgedruckt mit Motiven und Kommissionsberichten im Finanzarchiv Jahrg. 24 S. 308 ff.).

Die Grundzüge sind die folgenden: Die Kreise dürfen nur insoweit Steuern erheben, als die sonstigen Einnahmen aus Vermögen, Gebühren, Beiträgen und die vom Staate, von Bezirks- oder Provinzialverbänden überwiesenen Deckungsmittel nicht ausreichen. Von Grundeigentümern und Gewerbetreibenden können für öffentliche Veranstaltungen, aus denen ihnen besondere Vorteile erwachsen, Beiträge nach dem Maße dieser Vorteile erhoben werden; der Kreistag kann ferner Steuern legen auf den Erwerb von Grundstücken und Rechten (ausgeschlossen Erbgang, Enteignung und Übergabeverträge unter Aszendenten und Deszendenten), auf den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus und das Halten von Hunden. Bei

den direkten Kreissteuern dient als Maßstab der Verteilung das Soll der Einkommensteuer und der staatlich veranlagten Realsteuern, worüber eingehende Bestimmungen getroffen sind. An Stelle der Grund- und Gebäudesteuer kann eine nach dem Werte zu veranlagende Steuer vom Grundbesitze treten. Die Realsteuern sind in der Regel im gleichen Prozentsatz wie die Einkommensteuer heranzuziehen. Die Provinzen und Kreise sind, soweit eigenes Vermögen, Gebühren, Beiträge und staatliche Dotationen nicht ausreichen, zur Erhebung von Zuschlägen zur Einkommen- und zu den Realsteuern, je im gleichen Prozentsatze, ermächtigt.

I. Die Steuereinnahmen der Gemeinden im Deutschen Reich.

Die gesamten Einnahmen der Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern gibt die amtliche Denkschrift zur Reichsfinanzreform Bd. I für 1907 auf 1953,6 Mill. Mk. (ohne Anleihen) an; die der Gemeinden unter 10000 Einwohnern auf 710 Mill., die der höheren Kommunalverbände auf 440 Mill. Von diesen Einnahmen haben nach der gleichen Quelle die Abgaben erbracht in den Gemeinden über 10 000 Einwohnern 648,3 (1881: 190,4), in den übrigen Gemeinden (schätzungsweise) 298,5 in den höheren Kommunalverbänden (schätzungsweise) 49,2 Mill. Mk.

A. Die Steuereinnahmen der Kommunalverbände.

In Preußen hatten nach der statistischen Korrespondenz (1903) die höheren Kommunalverbände 1901 rund 67,4 Mill. Mk. ordentliche und 9,6 Mill. Mk. außerordentliche Einnahmen (letztere hauptsächlich aus Anlehen und Überschüssen der Vorjahre) aufzubringen. Davon waren 27,2 (1903; 30,4) Mill. Mk. aus Umlagen zu decken. Die preußischen Landkreise erhoben 1903 65,98 Mill. Mk. Steuern. Die bayerischen Kreise deckten 1911 von ihrem Bedarf 22,76 Mill. Mk. durch Steuern, die Distrikte 9,93 Mill. Mk.

B. Die Steuereinnahmen der Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern im Deutschen Reich.

Die 648,3 Mill. Mk., welche die Steuern 1907 in den Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern ausmachen, verteilen sich nach Steuergruppen wie folgt:

Steuergruppen	Mill. Mk.		% des Gesamtsteuerertrags	
	1881	1907	1881	1907
Direkte Steuern	117,5	557,1	83,7	85,9
Davon Einkommensteuern	68,4	303,4	48,7	76,8
Verbrauchssteuern	18,7	39,2	13,3	6,1
Aufwandsteuern	1,7	11,3	1,3	1,7
Verkehrssteuern	2,5	40,6	1,8	6,3

Eine Auflösung der Steuergruppen nach Steuerarten ergibt für 1907 für die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern folgendes Bild:

I. Direkte Steuern.

	Mill. Mk.		Mill. Mk.
Allg. u. spez. Einkommensteuer	303,44	Warenhaussteuer	2,96
Kapitalrentensteuer	8,12	Markt- u. Stättegelder	0,17
Grund- u. Gebäudesteuer	140,58	Betriebs- u. Schanksteuer	2,45
Wohn-(Miet-)steuer	1,95	Wegebausteuer	0,09
Gewerbesteuer	78,26	Andere persönliche Steuern	0,49
Wandergewerbesteuer	0,36	Nicht verteilbare Steuern	18,38

II. Verbrauchsabgaben.

Mahlsteuer	3,43	Biersteuer	19,00
Schlachtsteuer	9,66	Sonstige Verbrauchssteuern	7,09

III. Aufwandsteuern.

Hundesteuer	5,65	Sonstige Luxussteuern	5,62

IV. Verkehrsabgaben.

Umsatzsteuer	37,78	Pflasterzölle	2,86
V. Abgaben besonderer Schulverbände	15,07	VI. Abgaben besonderer Armenverbände	0,42

Die große Verschiedenheit, die in bezug auf das gemeindliche Steuerwesen in den verschiedenen Staaten des Deutschen Reichs, insbesondere im Steuerwesen Nord- und Süddeutschlands, dann aber auch innerhalb derselben Staaten besteht, erhellt aus den drei folgenden Übersichten. Die Auswahl ist so getroffen, daß die Verschiedenheiten klar zutage treten. Die Zahlen sind der erwähnten amtlichen Publikation entnommen oder, wie die Prokopfzahlen, daraus errechnet und beziehen sich auf 1907.

1. Gesamtbetrag der Gemeindesteuern überhaupt und der Verbrauchssteuern insbesondere.

Städte	Gesamtbetrag der Gemeindesteuern		Davon Verbrauchssteuern	
	überhaupt in 1000 Mk.	auf 1 Einw.	überhaupt in 1000 Mk.	auf 1 Einw.
Berlin	80 269	39,3	766	0,4
Breslau	17 027	37,4	2312	4,9
Köln	18 552	40,9	384	0,9
Frankfurt a. M. .	19 728	58,8	403	0,1
München	15 738	29,2	2206	4.1
Nürnberg.	7 693	26,2	1333	4,4
Leipzig.	18 820	37,3	—	—
Dresden	14 458	27,9	2327	4,5
Stuttgart.	11 302	45,3	718	2,9
Karlsruhe	3 933	35,4	388	3,5
Straßburg	5 954	35,4	3524	20,9
Metz	1 855	30,9	1567	26,1

Eine Betrachtung der drei beigefügten Tabellen lenkt die Aufmerksamkeit auf die sehr verschiedene Bedeutung der Verbrauchssteuern. Während Leipzig und Frankfurt gar keine solchen haben (die unter Frankfurt angeführten Verbrauchssteuern werden nur in Bockenheim erhoben), decken sie in den elsässischen Städten weitaus den größten Teil des Steuerbedarfs. In München entfallen 14, in Nürnberg 16, in Dresden 16, in Karlsruhe 10, in Stuttgart 6, in Breslau 10, in Straßburg 60 und in Metz 83% der gesamten Steuerleistung auf die Verbrauchssteuern. Die steuerpflichtigen Gegenstände sind sehr verschieden; in München erbringt das Bier, in Nürnberg und den anderen Städten liefern die Lebensmittel das Haupterträgnis; Berlin erhebt nur einen Zuschlag zur Brausteuer.

Des weiteren ist die Heranziehung der Grund- und Häuserrente bemerkenswert. In den süddeutschen Städten entfallen von dem gesamten Steuerertrag 13—28% auf die Grund- und Haussteuer. Unter den in den Tabellen angeführten norddeutschen Städten nähert sich nur Berlin den süddeutschen Verhältnissen.

Die allgemeine Einkommensteuer kommt nur in denjenigen Staaten in Betracht, in denen diese auch als Staatssteuer vorkommt. In Berlin beträgt ihr Anteil an den gemeindlichen Gesamtsteuern ca. 47, in Breslau 46, in Frankfurt a. M. 64, in Leipzig 78, in Dresden 62%.

2. Einnahmen aus Aufwand-, Verkehrs- und Verbrauchssteuern in 1000 Mk. (1906 bzw. 1906/7).

Städte	Aufwandsteuern			Verkehrssteuern		Verbrauchssteuern
	Hundesteuer	Vergnügungssteuer	Sonstige	Vom Grundbesitzwechsel	Pflasterzoll	
Berlin	715,8	—	34,7	6 777,2	—	770,3
Breslau	98,9	130,3	—	1 641,6	—	2 381,4[1])
Köln	119,0	445,4[2])	16,4	2 277,1	—	380,3[3])
Frankfurt a. M. .	160,6	183,8	30,0	3 586,1	—	64,3[4])
München	113,5	46,5	0,4	443,0	1 095,5	2 301,7[5])
Nürnberg	48,2	6,8	0,6	269,9	166,5	1 295,4[6])
Leipzig	139,6	132,5	15,8	849,2	—	—
Dresden.	114,1	133,7	5,2	937 8		2 306,2[7])
Stuttgart	123,3	—	—	666,3	25,2	719,4[8])
Karlsruhe	22,9	—	—	113,1	—	390,3[9])
Straßburg . . .	34,4	63,4	5,8	—	—	3 552,7[10])
Metz	10,4	—	3,0	—	—	1 662,0[10])

[1]) Davon 270,4 Bier- und Braumalzsteuer, 2111,0 Schlachtsteuer, einschließlich Wild- und Geflügelsteuer.

[2]) Darunter Theaterbilletsteuer.

[3]) Ausschließlich Bier- und Braumalzsteuer.

Bezüglich der in den süddeutschen, elsaß-lothringischen, einigen sächsischen und preußischen Städten zur Erhebung gelangenden Verbrauchssteuern von Getreide, Mehl, Brot, Milch und Fleisch ist jedoch zu bemerken, daß nach dem Zolltarifgesetz vom 25. Dez. 1902 diese Steuern bis spätestens 1. April 1910 aufzuheben waren.

3. Einnahmen der Gemeinden an Ertrags- und Einkommensteuern in 1000 Mk. (nach den Rechnungsergebnissen von 1906 bzw. 1906/7).

Städte	Ertragssteuern				Allgemeine Einkommensteuer
	Grund- und Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Steuer von Lohn- und Berufseinkommen	Kapitalrentensteuer	
Berlin	23 210	11 550	—	—	34 568
Breslau	3 499	1 498	—	—	7 030
Köln	3 268	1 978	—	—	7 352
Frankfurt a. M.	3 866	1 946	—	—	9 231
München. . . .	4 634	3 543	4 097	—	—
Leipzig	2 420	3	—	—	10 978
Dresden	1 430	2	—	—	7 972
Stuttgart . . .	1 084	2 786	—	594	2 828
Karlsruhe . . .	525	420	—	297	593

Unter der Bezeichnung „Gewerbesteuer" sind in den Städten München, Nürnberg, Stuttgart und Straßburg Zuschläge zur staatlichen Gewerbesteuer von stehenden Betrieben bzw. zur Wandergewerbesteuer, in Karlsruhe ist nur der Zuschlag zur ersteren Steuer zu verstehen, in Leipzig und Dresden nur eine Steuer von Wanderlagern und -Gewerben. In den preußischen Städten wird außer der Gewerbesteuer noch eine Schankgewerbe- und Betriebssteuer (s. oben

---

[4]) Die Verbrauchssteuern werden nur in dem Stadtbezirk Bockenheim, und zwar von Vieh, Fleisch, Wild und Geflügel, erhoben.

[5]) Davon entfallen 382,3 auf Getreide, Mehl usw., 374,0 auf Vieh und Fleischwaren, einschließlich Wild und Geflügel, 1555,4 auf Bier.

[6]) Davon 583,9 auf Getreide, Mehl usw., 239,9 auf Vieh und Fleischwaren, 471,7 auf Bier.

[7]) Davon 834,4 auf Getreide, Mehl usw., 918,2 auf Vieh und Fleischwaren, 428,5 auf Bier.

[8]) Davon 361,0 auf Bier.

[9]) Davon 129,0 auf Getreide, Mehl usw., 128,3 auf Vieh und Fleischwaren, Wild und Geflügel, 42,3 auf Wein und Obstwein, 78,4 auf Bier.

[10]) Davon entfallen in Metz 545,3, in Straßburg 1127,5 auf Bier, der Rest auf Fleisch usw. (Straßburg 670,7, Metz 346,2), Wein und Obstwein (Straßburg 356,2, Metz 157,0), Branntwein und Spiritus, Viehfutter, Brenn-, Bau- und Beleuchtungsmaterialien.

S. 265), eine Wandergewerbe- und eine Wanderlagersteuer und eine Warenhaussteuer erhoben.

In welchem Umfange in preußischen Städten über 100 000 Einw. Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer erhoben werden, zeigt folgende dem statistischen Jahrbuch für den preuß. Staat 1909 entnommene Zusammenstellung für das Rechnungsjahr 1905/06. Demnach betrugen die Zuschläge, wobei unter a. Einkommen von über 900 Mk., unter b. solche von 660—900 und unter c. solche von 420—660 Mk. zu verstehen sind:

	a.	b.	c.		a.	b.	c.
Berlin	100	—	—	Frankfurt a. M.	105	—	—
Breslau	136	136	136	Hannover	125	125	125
Köln	130	—	—	Magdeburg	140	140	—
Altona	126,59	270	315	Dortmund	205,29	205,29	205,29
Halle a. S.	138	138	—	Barmen	200	100	—
Danzig	188	188	188	Aachen	135	135	—
Düsseldorf	140	—	—	Gelsenkirchen	195	195	195
Stettin	140	140	—	Kiel	180	180	—
Königsberg	200	200	—	Posen	170	170	170
Charlottenburg	100	—	—	Krefeld	180	180	180
Essen	200	—	—	Kassel	100	—	—
Elberfeld	215	150	125	Bochum	190	190	—

Dazu ist folgendes zu bemerken. Wie aus der Übersicht erhellt, erheben unter den 24 Städten 9 auch Steuern von Einkommen von 420—660 Mk., 17 von Einkommen von 660—900 Mk. Altona hat einen selbständigen Steuertarif mit verhältnismäßig höherer Belastung der kleineren Einkommen. Auch Frankfurt a. M. hat einen eigenen Steuertarif, jedoch mit stark progressiven Sätzen. Dieses erhebt nämlich von Einkommen bis 3000 Mk. 73½%, über 3000—6000 Mk. 84%, 6000—10500 94½%, darüber hinaus 105% der Staatssteuer. Danzig erhebt außerdem eine Wohnungssteuer für Wohnungen mit über 300 Mk. Mietwert im Durchschnitt von 17,29% der Staatseinkommensteuer.

II. Die Steuereinnahmen der Gemeinden in außerdeutschen Staaten.

1. Frankreich. — Die Zuschläge zu den direkten Staatssteuern betrugen 1904 und zwar die der Departements 195, die der Gemeinden 207 Mill. Fr., zusammen 402 Mill. Fr., um etwa 100 Mill. weniger, als der Betrag der Staatssteuern nebst Zuschlägen; davon entfielen in 1000 Fr. auf:

Kommunalkörper	Grundsteuer von den unbebauten	Grundsteuer von den bebauten Grundstücken	Personal-Mobiliarsteuer	Tür- und Fenstersteuer	Patentsteuer
Departements	70 403	39 595	42 046	15 046	28 040
Kommunen	53 417	35 196	33 386	21 136	39 483

Die Departementalzuschläge hatten	1882	3,01	Mk.	pro Kopf
	1902	4,01	„	„ „
Die Kommunalzuschläge hatten	1882	2,85	„	„ „
	1902	4,26	„	„ „

betragen.

Einen sehr großen Teil der Steuereinnahmen erbringen die Oktrois, wenn ihr Ertrag auch infolge der oben S. 578 erwähnten Reformgesetzgebung von 1907 zurückgegangen ist. Die Wirkung dieser Reform äußert sich darin, daß die Oktroiertäge, die 1899 noch 323,5 Mill. Fr. ertragen hatten, 1903 nur mehr 285,6 Mill. abwarfen. In Paris betrug der Ausfall allein 56,0 Mill. Fr. Von den besteuerten Verbrauchsgegenständen erbrachten in sämtlichen Gemeinden 1903 die Eßwaren 93,1, die Getränke und Flüssigkeiten 82,2, die Brennstoffe 44,6, die Baumaterialien 30,6, Viehfutter 17,0 Mill. Fr.

Die Gesamteinnahmen der Stadt Paris betrugen

1861—70	175,2	davon Oktrois	91,4
1891—99	297,2		151,6
1900	321,2		166,3
1905	359,1		110,3

2. Die direkten Steuern der Gemeinden haben in Großbritannien und Irland 1880: 27,20, 1905: 64,50 Mill. Pf. St. ergeben, wovon auf die poor rate 32,27 entfielen. Auf den Kopf der Bevölkerung beträgt die Steuerlast 1880: 15,63, 1905: 30,46 Mk. Die Belastung ist eine sehr hohe; denn sie stellt sich 1906 auf rund 32% vom Einkommen der der Besteuerung unterworfenen Objekte. Dazu treten Überweisungen von Zuschlägen zu Zöllen, Akzisen und Linzenzen mit (1905) 5,50 Mill. Pfd. St. oder 2,60 Mk. pro Kopf und Erbschaftsraten mit 4,25 Mill. Pfd. St. oder 2,00 Mk. pro Kopf. Es ergibt sich demnach eine Belastung an Steuern mit 74,25 Mill. Pfd. St. oder gegen 1500 Mill. Mk.

3. Österreich. — Die Einnahmen der Kronländer mit 279,6 Mill. Kr. im Jahre 1905 wurden mit 71,1% oder 198,8 Mill. Kr. aus Abgaben bestritten. Davon waren 129,1 Mill. oder 46,2% Zuschläge zu den direkten Steuern, 5,9 Mill. oder 2,1% Zuschläge zur Verzehrungssteuer, 28,1 Mill. oder 10,1%, Landesbierauflagen, 4,2 Mill. oder 1,5% Verlassenschaftssteuer, 19,0 Mill. oder 6,8% Überweisung aus der Branntweinsteuer, und 6,6 Mill. oder 2,4% solche aus den direkten Steuern.

Der Ertrag an Gemeindesteuern belief sich 1904 in Wien auf 46 (also über 24 Kr. pro Kopf der Einwohnerschaft), Triest 5,5, Prag 5,4, Graz 4,8, Brünn 4,1, Lemberg 3,6, Linz 2,2, Krakau 1,5, Innsbruck 1,3 Mill. Kronen. Die Zuschlagsprozente sind sehr ungleich. Sie schwanken 1907 in den 33 österreichischen Städten mit eigenem Statut, wie folgt:

Direkte Steuern.			
Grundsteuer	4—250%	Aktiengesellschaften usw.	10—250%
Hauszinssteuer	8—124 „	Rentensteuer	10—240 „
Allgem. Erwerbssteuer	10—250 „	Besoldungssteuer	10—240 „

In einigen Städten kommt noch eine 5%ige Steuer von befreiten Häusern vor, die zwischen 32 und 100% schwankt.

Sonstige Steuern.

Gemeindezuschläge zur

Biersteuer	100—257%	Moststeuer	10—180%
Weinsteuer	10—180 „	Fleischsteuer	4,5—100 „

Selbständige Verbrauchssteuern

Bier	1,40—3,60	Kr. vom hl
Wein	2,48—6	Kr. vom hl
Branntwein	2,64—50	Kr. 3 hl

bzw. bei meßbarem Branntwein 4,8—50 Heller pro Hektolitergrad. Mietzinssteuer 2—15% des Mietzinses.

Die ganze in den Ländern und Gemeinden erhobene Summe der Steuerzuschläge wird für 1905 mit 288,5 Mill. Kr., das sind 127% der Staatssteuer (mit 227,2 Mill. Kr.) angegeben.

Literatur. — Grotefend, Grundsätze des Kommunalsteuerwesens in Preußen, Elberf. 1874. Bruch, Meier, Nasse usw., Die Kommunalsteuerfrage, zehn Gutachten und Berichte des Vereins für Sozialpolitik, in den Schriften des Vereins, Bd. 12, Leipz. 1877; dazu die Verhandlungen des Vereins, ebenda Bd. 14, 1878. R. Friedberg, Die Besteuerung der Gemeinden, Berl. 1877. A. Wagner, Die Kommunalsteuerfrage usw., Berl. 1878. L. v. Bilinski Die Gemeindebesteuerung, Leipz. 1878. L. Herrfurth, Beiträge zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preußen, in der Zeitschr. d. preuß. stat. Bureaus 1878, S. 2ff. Derselbe, Beiträge zur Finanzstatistik der Gemeinden in Preußen, 6. Ergänzungsheft d. Zeitschr. d. preuß. stat. B., 1879. L. Herrfurth und C. Studt, Finanzstatistik der Kreise des preuß. Staats f. d. J. 1877/78, ebenda 1880. Marcinowski, Die Reform der Kommunalsteuergesetzgebung in Preußen, in Hartmanns Zeitsch. f. Gesetzgebung 1880. R. Gneist, Die deutsche Finanzreform durch Regulierung der Gemeindesteuern, Berl. 1881. G. Schmoller, Theorie und Praxis der deutschen Steuerreform, in Schmollers Jahrb. 1881. L. Herrfurth, Die Finanzlage der Städte und Landgemeinden in Preußen, im FinA 1884. v. Reitzenstein, Die finanzielle Konkurrenz von Gemeinden, Kommunalverbänden und dem Staat, in Schmollers Jahrb. 1887. Derselbe, Über indirekte Verbrauchsabgaben der Gemeinden, in Conrads Jahrb. N. F. Bd. 9, 1884. A. Herrfurth u. G. Schanz, Die Heranziehung der Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben in den deutschen Staaten, im FinA Bd. 5. Eheberg, Art. Kommunalfinanzen, im Handw. d. Staatsw. Adickes, Über die weitere Entwicklung des Gemeindesteuerwesens auf Grund des preuß. Kommunalabgabengesetzes v. 14. Juli 1893, in der ZStaatsW. 1894. F. J. Neumann, Referat über Kommunalbesteuerung, in den Verhandlungen des sächs. Gemeindetages in Meißen am 6. u. 7. Juli 1894, Meißen 1894. Derselbe, Zur Gemeindesteuerreform in Deutschland usw., 1905. M. Biermer, Neue Steuerreformen in Staat und Gemeinde, 1905. A. Wagner und Preuß, Kommunale Steuerfragen, Jena 1905. O. Gerlach, Gemeindesteuerrecht, Dresd. 1905. Fr. Heinle, Zur Reform des Gemeindefinanzwesens, 2. Aufl., Berl. 1905. Denkschr. über die Gemeindebesteuerung des Grundbesitzes nach dem Veranlagungsmaßstabe des gemeinen Wertes, in der Zeitschr. des k. preuß. statist. Bureaus, Jahrg. 44. Kutzer, Zur Reform der direkten Gemeindebesteuerung in Bayern mit besonderer Berücksichtigung der Städte, in den Ann. d. D. R., 1907, Heft 8 u. 9. O. Tetzlaff, Finanzstatistik der preußischen Landkreise für das Rechnungsjahr 1903, Heft 205 der „Preußischen Statistik", Berl. 1908. Derselbe, Die von den preußischen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern in den Rechnungsjahren 1904 und 1905 erhobenen direkten Steuern, in der Zeitschrift des preuß. Statist. Landesamts, 46. Jahrg., 1906. Die bayer. Gemeindefinanzen, Heft 76 der Beitr. z. Stat. d. Kgrs. Bayern, 1911. Silbergleit, Preußens Städte, Denkschrift zum 100jähr. Jubiläum der Städteordnung,

1908. Gemeindefinanzen, Schriften des Vereins f. Sozialpolitik, Bd. 127, und Verhandlungen, Bd. 128. Über die Österreichischen Gemeinden s. Mischler, Art. Gemeindehaushalt im Österreichischen Staatswörterbuch.

Ausländische Werke. — J. R. Thorbecke, Over platselijke begrooting, Leyden 1847. F. Palgrave, On the local taxation, im Journal of the Statistical Society, Lond. 1871. G. J. Goschen, Local taxation etc., Lond. 1872. P. Leroy-Beaulieu, L'administration locale en France et en Angleterre, Par. 1873. J. W. Probyn, Local Gouvernment and taxation, Lond. 1875. V. Ellena, Le finanze comunali, im Archivio di Statistica, 2. Jahrg., Rom 1878. A. Salandra, Il riordinamento delle finanze comunali, in der Nuova Antologia, Rom 1878. C. Soro-Delitala, Il sistema tributario dei Comuni e delle Provincie, Rom 1879. A. Errera, Le finanze dei grandi comuni, Florenz 1882. Bruneau, La situation financière des Communes de France et d'Algérie en 1906. Derselbe, La situation financière des Departements en 1904. Cadoux, Les Finances de la ville de Paris de 1798—1900. — Vgl. auch die Literatur auf S. 555.

6. Dotationen und Subventionen.

§ 28. — Außer den bisher genannten Einkünften stehen den Gemeinden noch besondere, aus ihrer Stellung zum Staate zu erklärende Einnahmequellen zu Gebote, nämlich Zuwendungen des Staates an alle Arten von Kommunalkörpern und der höheren Kommunalverbände an die niederen und die Ortsgemeinden, die Dotationen und Subventionen. Die Gründe für solche Zuwendungen liegen einmal in der Erhöhung und Vervielfältigung der an die Gemeinden gestellten Anforderungen, die teils Folge der inneren Ausgestaltung des Gemeindewesens selbst, teils Folge der dezentralisierenden Tendenz der modernen Gesetzgebung sind; ferner in der Tatsache, daß der Staat im Interesse seiner eigenen Finanzwirtschaft oder aus Gründen der allgemeinen Politik die Einnahmebeschaffung der Gemeinden beschränken und ihnen dafür dann Teile seiner eigenen Einkünfte überweisen muß.

Subventionen sind solche Beitragsleistungen des Staates, event. höherer Kommunalkörper an die Gemeinden, die infolge bestimmter Anforderungen der ersteren an die letzteren sich ergeben, oder bei denen bestimmte Fälle des Bedürfnisses zugrunde liegen. Hier werden also Zuschüsse für bestimmte Zwecke und nach Maßgabe der tatsächlichen Verhältnisse geleistet. Namentlich sind es die Ausgaben für Schul-, Armen- und Wegewesen, zu deren Deckung Subventionen gewährt werden.

Dotationen sind Unterstützungen, bei denen keine derartigen bestimmten Veranlassungen vorliegen. Die sind entweder formelle

oder materielle. Formelle Dotationen liegen dann vor, wenn der Staat Vermögensobjekte den Gemeinden überläßt, z. B. Dienstgebäude u. dgl., ohne daß dadurch deren finanzielle Leistungsfähigkeit gesteigert wird. Materielle Dotationen dagegen sind Überweisungen bestimmter, sei es einmaliger, sei es periodisch oder jährlich wiederkehrender Zuschüsse ohne Zweckbestimmung, oder Überweisungen einzelner Steuern und Gebühren oder Anteilen von solchen seitens des Staates an die Gemeinden. Wo der Staat die Veranlagung und Erhebung gewisser Steuern den Gemeinden überträgt, pflegt er, um ihr Interesse an dem richtigen Eingang der Steuer zu stärken, ihnen eine bestimmte prozentuale Quote derselben zu überlassen.

Dotationen kommen namentlich vor in Frankreich, dann in Belgien, wo ein eigener Kommunefonds als Ersatz für die durch ein G. v. J. 1860 erfolgte Aufhebung des Oktrois errichtet worden ist, an dem übrigens nicht nur diejenigen Gemeinden, denen die Oktrois entzogen wurden, sondern alle teilnehmen. Die Dotationssteuern in Frankreich bestehen in der Gewährung gesetzlicher Anteile an einigen Staatssteuern; so sind den Gemeinden 8% des Prinzipals der Aufwandsteuern auf Wagen, Pferde usw., ¼ der Fahrradtaxe, zusammen etwa 10 Mill. Fr. überwiesen. Die Departements erhalten 3—4 Mill. Fr. vom Staate ohne nähere Zweckbestimmung. Subventionen werden gewährt zu den Kosten des Schulwesens, namentlich des Volksschulwesens, an Städte mit über 150 000 Einwohnern (in kleineren trägt der Staat die Kosten des Volksschulwesens seit 1889 ganz) im Betrag von etwas über 14 Mill. Fr. Ebenso werden Staatssubventionen für die Vizinalwege gewährt, sowie zu den Kosten des Irrenwesens, der Waisen-, Säuglings- und Armenkrankenpflege.

Auch in England finden sich Dotationssteuern und Subventionen, vornehmlich aber die ersteren. Ihre Bedeutung für das lokale Finanzwesen ist sehr groß. Es erklärt sich dies aus dem erweiterten Aufgabenkreis des Local Government. Da, wie erwähnt, dieses die innere Verwaltung überhaupt umfaßt, so gehen hier staatliche und kommunale Aufgabenkreise weit mehr ineinander über als sonstwo und erscheint die Beteiligung des Staates an den Ausgaben der lokalen Organisationen um so naheliegender. Dazu kam, daß die lokalen Abgaben fast ausschließlich auf dem Immobiliarbesitz fußten und es wünschenswert erschien, einen Ausgleich durch staatliche, auf anderen Einnahmequellen beruhende Zuschüsse zu schaffen. Die seit Anfang des 19. Jahrh. einsetzenden Staatsbeiträge, die sog. Grants-in-aide, für das Elementarschulwesen, dann für die Justiz-, Polizei-, Armen-, Gesundheits-, Wegeverwaltung und für zahlreiche besondere Zwecke wurden durch die Reform von 1888 teilweise durch Dotationen ersetzt. Diese bezweckten, die Grants-in-aide, die ursprünglich Zuschüsse zu bestimmten einzelnen Aufwendungen darstellten, durch Überweisung der Erträge bestimmter Steuern an die Lokalverwaltungen zu ersetzen und diesen darüber hinaus weitere Erleichterung durch Gewährung von Anteilen an anderen Steuern

zu verschaffen. Die Ersetzung der Grants-in-aide, die nur auf England und Schottland sich erstreckt, geschah durch die sog. Local Taxation Licences, d. h. Konzessionsgebühren vom Schankgewerbe und dem Kleinhandel mit alkoholischen Getränken, vom Tabakkleinhandel, von Pfandleihern, Auktionatoren u. a., von Jagdschein- und Waffengebühren und Steuern vom Halten von Hunden Wagen, männlichen Dienstboten und vom Führen von Wappen. 1891 wurde eine sog. Equivalent Grant für Irland bewilligt. Dazu kamen 1888 für die drei Teile des Vereinigten Königreichs Anteile aus der Probate Duty, an deren Stelle nach der Reform der Erbschaftsbesteuerung (1894) ein Anteil an der Estate Duty trat, und 1890 eine Zuschlagtaxe zu den Getränkesteuern. 1896 wurde der Anteil an der Estate Duty als Ersatz für abgeänderte Lokalsteuern vergrößert.

Die allgemeinen Zuschüsse des Staates zu den Lokalbudgets betrugen 1905: 23 Mill. Pfd. St., die Überweisungen aus Zuschlagsabgaben zu den Zöllen, Akzisen, Lizenzen und Erbschaftssteuern ca. 10 Mill. Pf. St.

In Österreich hat das Dotationswesen namentlich seit der Steuerreform von 1896 weitere Verwendung gefunden und dazu beigetragen, die ungenügende Ausbildung des kommunalen Abgabewesens etwas zu mildern. So wurden z. B. 1905 ca. 7 Mill. Kr. (davon 6 Mill. aus der Personalsteuer) an die Länder überwiesen, so den Gemeinden 19 Mill. aus der Branntwein-, 6,6 Mill. aus direkten Steuern; der Stadt Wien ist der Ertrag der Linienverzehrungssteuer überlassen worden.

Unter den deutschen Staaten hat namentlich Preußen dem Dotationsprinzip einen ziemlich erheblichen Spielraum gegeben. Die Provinzial- und Kreisdotationen sind großenteils Übertragungen von staatlichen Fonds und Summen, welche früher für Staatsausgaben verwendet wurden, an diejenigen Kommunalkörperschaften, denen infolge der Ausgestaltung der Provinzial- und Kreisverbände zu Selbstverwaltungskörpern jene Ausgaben zugefallen waren.

Abgesehen von früheren Dotationen für die Provinz Hannover und die Regierungsbezirke gewährte das Dotationsgesetz v. 30. April 1875 Dotationen sowohl für die Provinzen wie für die Kreise, für die ersteren 6 Mill. Mk., für die letzteren 3 Mill. Mk. Die an die Provinzen gewährte Dotation wurde zunächst angesammelt und durch das G. v. 8. Juli 1873 zusammen mit einer Dotation von 13,44 Mill. Mk. auf diese (einschließlich der Stadt Berlin) verteilt. Die Verwendungszwecke sind in der Hauptsache die folgenden: Fürsorge für den Neubau von chaussierten Wegen, Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues, Förderung von Landesmeliorationen, Bestreitung der Kosten des Landarmen- und Korrigendenwesens bzw. Gewährung von Beihilfen hierzu an die Landarmenverbände, Beihilfe für das Irren-, Taubstummen- und Blindenwesen, Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten, Leistung von Zuschüssen für der Kunst und Wissenschaft dienende Vereine, für öffentliche Sammlungen, Landesbibliotheken, Denkmäler, Bestreitung der Kosten der Provinziallandtage und der Provinzialverwaltung und Beihilfen an die Kreise zur Durchführung der Kreisordnung vom 13. Dez. 1872. Dazu kam nach § 20 desselben Gesetzes eine Jahresrente von 19 Mill. Mk. an die Provinzen, die Stadtkreise Berlin und Frankfurt a. M., die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden und den Kommunalverband der Hohenzollerschen Lande für die Über-

nahme der Verwaltung und Unterhaltung der Staatschausseen einschließlich der Besoldungs- und Pensionskosten. Weitere Bestimmungen desselben Gesetzes gewährten Unterstützungen für niedere landwirtschaftliche Schulen und Zuschüsse zu Hebammenlehranstalten. Durch das Ges. vom 2. Juni 1902 wurden den Provinzialverbänden bzw. den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden, dem Stadtkreise Berlin, dem Lauenburgischen Landeskommunalverbande und dem der Hohenzollerschen Lande Renten im Jahresbetrage von 7 Mill. Mk. zur Erleichterung der Armenlasten und — abgesehen von dem Stadtkreise Berlin — zur Unterstützung leistungsschwacher Kreise und Gemeinden auf dem Gebiete des Armen-, Wege- und Brückenwesens zugeteilt. Dasselbe Gesetz warf noch eine weitere Dotation von 3 Mill. Mk. für den Neubau und die Unterhaltung von Kunststraßen in Provinzen, Kreisen oder Gemeinden und zur Erleichterung der durch solche Bauten entstandenen Schuldenlasten aus. Nach § 15 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger v. 2. Juli 1900 endlich erhalten die Provinzial-, Bezirks- und Landeskommunalverbände sowie der Stadtkreis Berlin einen Zuschuß aus der Staatskasse in der Höhe von $^2/_3$ der gesetzlichen Kosten, der als Subvention i. e. S. anzusehen ist. Insgesamt betragen diese Zuschüsse 48,6 Mill. Mk. und machen bei einigen Kreisen ⅓ bis ½ der ordentlichen Einnahmen aus.

Neben Preußen ist es namentlich Sachsen, welches dem Dotationsprinzip teils schon früher, teils in neuerer Zeit, so im Finanzgesetz für 1886/87, durch Überweisung der Hälfte der Grundsteuer an die Schulgemeinden sich zuneigt.

Das Subventionsprinzip findet unter den deutschen Staaten namentlich Anwendung in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen. Die Zuschüsse der bayerischen Kreise aus der Staatskasse betrugen 1889 3,0, 1909 13,3 Mill. Mk. (bei einer Gesamteinnahme der Kreise von 35,9 Mill. Mk.), davon 13,0 Mill. Mk. für Volksschulen, die Zuschüsse der Distrikte aus Kreis- und Staatsfonds 1900 2,2 Mill. Mk., 1908 2,8 Mill. Mk. Neuerdings sind auch den Gemeinden Zuschüsse des Staates für Volksschulzwecke (Lehrerbesoldung) aus Staatsmitteln bewilligt worden. Die Kreise gewähren ihrerseits den Gemeinden große Subventionen für das mittlere Schulwesen, dann zur Bestreitung der Armen- und Wegelasten.

7. Das Schuldenwesen.

§ 29. — Die normale Ordnung des Gemeindehaushalts besteht wie diejenige des Staatshaushalts in dem Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen. Um dieses erreichen zu können, ist der Gemeindehaushalt ebenso wie der Staatshaushalt nach einem Voranschlag zu führen, in den alle Ausgaben und Einnahmen aufzunehmen sind und an den die Gemeinde, Notfälle ausgenommen, gebunden ist. Nach manchen Gemeindeordnungen steht der Staatsgewalt das Recht zu, bei der Feststellung des Etats mitzuwirken und ihn zu genehmigen; nach anderen muß er ihr wenigstens mit-

geteilt werden und ist ihre Zustimmung zu einzelnen Positionen erforderlich; sie kann ihm auch gesetzlich notwendige Ausgaben, falls sie fehlen sollten, hinzufügen. Ebenso ist der Staatsbehörde am Schlusse jeder Etatsperiode Rechnung zu legen.

Allein auch bei den Gemeinden treten Ausgaben auf, welche mit den gewöhnlichen Mitteln nicht bestritten werden können. In solchen Fällen muß ihre Deckung, soweit die Veräußerung von Gemeindevermögen nicht möglich oder nicht zulässig ist, wie beim Staate durch Inanspruchnahme des Kredits erfolgen. Aber auch für die Gemeinden muß der Grundsatz gelten, nur wirklich außerordentliche Ausgaben durch Aufnahme von Anleihen zu bestreiten. Ausgaben, welche regelmäßig in bestimmten Zeitabschnitten, wenn auch nicht jährlich, wiederkehren, z. B. Schulhausbauten, Straßenum- und -neubauten in großen Städten, sollten aus laufenden Mitteln gedeckt werden. Aus der Stellung der Gemeinden zum Staate erklärt es sich, daß auch ihr Anleihewesen der Einwirkung und präventiven Aufsicht der Staatsbehörden unterworfen, und auch sonst nach mehreren Seiten hin beschränkt ist. Das äußert sich einmal in dem Genehmigungsrecht des Staates bei Aufnahme von Anlehen, zweitens in der Form der Anlehen, drittens in der Beschaffung der Mittel.

Die Genehmigung des Staates ist regelmäßig an den Nachweis der Notwendigkeit und Nützlichkeit des Anleihezweckes sowie an die Vorlage eines Tilgungsplanes geknüpft. Die Tilgung hat innerhalb einer bestimmten Zeit zu erfolgen und der Tilgungsplan ist genau einzuhalten. Daß den Gemeinden nur die Aufnahme zeitlich beschränkter Schulden mit festen Tilgungsplänen gestattet wird, hängt mit der Natur des Gemeindewesens zusammen. Zwar bilden auch die Gemeinden dauernde politische Körper, aber doch nicht in dem Maße wie der Staat; sie bieten doch geringere Sicherheit bezüglich ihrer dauernden Fähigkeit zur Zinszahlung als dieser, weil ihre Bevölkerung und ihr Wohlstand größeren und häufigeren Schwankungen unterliegen können. Andererseits aber sind die Gemeinden meist viel eher in der Lage, eine regelmäßige Tilgung und Verzinsung ihrer Anlehen ohne Überlastung der Abgabenpflichtigen zusichern zu können, als der Staat, da viele Anlehen

zur Gründung solcher Anstalten dienen, welche aus ihren eigenen Erträgnissen die Abzahlung gestatten.

Demnach wird diejenige Schuldform, welche wir als für den modernen Staat weniger geeignet bezeichnet haben, nämlich Anlehen mit bestimmten Rückzahlungsterminen, als die für die Gemeinden geeignetste anzusehen sein. Im allgemeinen wird man eine dreißigjährige Amortisationsperiode schon als eine solche zu betrachten haben, über welche nur in Ausnahmefällen hinausgegangen werden sollte. Namentlich in Fällen, in denen mittels der Anlehen produktive Unternehmungen, z. B. Gas- und Elektrizitätswerke, ins Leben gerufen werden, und wo, wie in vielen Gemeinden, regelmäßige Abschreibungen von dem Anlagekapital solcher Unternehmungen unterbleiben, ist eine kurze Tilgungsfrist im Interesse einer gesunden Finanzwirtschaft unerläßlich. Ein oberaufsichtlicher Zwang ist hier angezeigt, da sonst die Gemeinden leicht dazu neigen, die Tilgungsfristen weit zu erstrecken, um augenblicklichen Mehrbelastungen durch Steuern zu entgehen.

Bezüglich der Aufnahme der Schuld, der Wahl des Zinsfußes usw. kann im allgemeinen auf die obigen Ausführungen über das Staatsschuldenwesen verwiesen werden. Immerhin ergeben sich aus dem Wesen der Gemeinden als engerer, lokal umgrenzter öffentlicher Verbände, aus ihrem Unterordnungsverhältnis gegenüber dem Staate, aus ihrer vergleichsweise geringeren Leistungsfähigkeit, aus der Zweckbestimmung der Anlehen u. dgl. bemerkenswerte Verschiedenheiten.

So kann die Ausgabe von Inhaberobligationen in der Regel nur von den größeren Städten und den höheren Kommunalkörpern vorgenommen werden. Denn die Gemeindeanlehen haben, abgesehen etwa von denen der ganz großen Städte, einen lokal begrenzten Markt. Sie können zum weitaus größten Teile nur bei Gemeindeangehörigen untergebracht werden und haben nur Erfolg, wo, wie in den größeren Städten, eine zahlungsfähige Nachfrage gesichert ist. Kleinere Gemeinden können schon der Emissionskosten wegen und wegen der Geringfügigkeit der Schuldsumme diesen Weg nicht beschreiten. Diese werden versuchen müssen, ihr Anleihebedürfnis bei einer der privaten oder öffentlichen Anstalten

zu befriedigen, die für ihre Kapitalien eine sichere und dauernde Anlage suchen. Als solche kommen Stiftungen, Sparkassen, staatliche Depositenkassen, öffentlichrechtliche und private Versicherungsanstalten, Lebens- und Feuerversicherungsgesellschaften, Hypotheken- und Kreditbanken in Betracht, indem diese teils direkt als Darlehnsgeber auftreten, teils die kommunalen Schuldobligationen übernehmen. Da und dort sorgt auch der Staat selbst für eine zweckentsprechende Befriedigung des Kreditbedürfnisses der Gemeinden. Am energischsten geschieht dies da, wo der Staat die zur Befriedigung des Kredits der Gemeinden und kommunalen Korporationen erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt, soweit es sich um die Erfüllung von Zwecken handelt, die den Staat selbst besonders nahe berühren. Wieder in anderen Fällen stellt der Staat zwar nicht selbst den Gemeinden die erforderlichen Mittel bereit, aber er unterstützt öffentliche Kreditinstitute, welche die Kreditgewährung an Gemeinden übernehmen, oder er veranlaßt die Gründung von Privatanstalten, die dem gleichen Zwecke zu dienen geeignet sind.

Obwohl den Gemeinden demnach manche Gelegenheiten zur Befriedigung ihres Anleihebedürfnisses zur Verfügung stehen, hat doch die Frage einer zweckmäßigen Organisation des Kommunalkredits die Öffentlichkeit, namentlich in Deutschland, in der letzten Zeit viel beschäftigt. Die rasche Zunahme der Kommunalschulden, die bunte Verschiedenartigkeit der Bestimmungen über Stückgröße, Zinsfuß, Tilgung, die damit zusammenhängende Beschränktheit des Absatzgebietes, das bei den Kapitalisten unbeliebte Auslosungsverfahren u. a. beeinflussen den Kurs der Kommunalanleihen in ungünstiger Weise, so daß dieser regelmäßig (von den Anleihen ganz großer Städte etwa abgesehen) um mehrere Prozent niedriger steht als der Kurs gleich hoch verzinslicher Staatspapiere. Als Mittel, die Mißstände des gemeindlichen (städtischen) Obligationenwesens zu beseitigen, wird die Zentralisierung des Kommunalkredits, also die Ersetzung der Hunderte von Papieren durch ein einheitliches Städtepapier oder einige wenige gleichartige Typen, empfohlen. Der Ausführung dieses an sich richtigen Gedankens stehen freilich die Verschiedenheiten der Einzelstaaten auf dem Ge-

biete des öffentlichen Rechts und die Abneigung der großen Städte gegenüber, deren Papiere zumeist einen erheblich besseren Kurs als die der kleineren haben und die deshalb aus dem Eintritt in einen Städteverein kaum einen Vorteil zu erreichen hoffen können. Deshalb wäre wohl zunächst die Gründung von mehreren auf territorialer Grundlage beruhenden Städtebanken ins Auge zu fassen, deren Gebiet aber groß genug sein müßte, um Lebensfähigkeit zu besitzen.

Fast überall im Inland wie im Ausland bedürfen die Gemeinden sowie die höheren Kommunalkörper, sei es in allen Fällen, sei es bei größeren Anlehen, der Genehmigung der vorgesetzten Behörden, bzw. einer gesetzlichen Ermächtigung. In Preußen mußten die Anlehen früher jährlich mit mindestens 1% und, wenn sie zu gewinnbringenden Anlagen verwendet werden sollten, mit mindestens 1½% getilgt werden, und es waren ferner hierzu die durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen aus dem Ertragsüberschusse der betreffenden Anlagen zu verwenden. Ein Erlaß vom 31. Mai 1890 hob diese Unterscheidung auf und setzte als normale Tilgung 1% zuzüglich der Zinsersparnisse fest; jedoch soll im konkreten Falle die Tilgung sich nach der Abnutzung der mittels der Anleihe hergestellten Anlage bemessen und etwaige außerordentliche Einnahmen aus dieser, z. B. Interessentenbeiträge (dagegen nicht mehr Ertragsüberschüsse), zu außerordentlicher Tilgung verwendet werden. In den meisten anderen deutschen Staaten besteht lediglich die allgemeine Bestimmung, daß die Tilgungspläne, sowie eventuelle Abweichungen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. So z. B. nach den oben bereits erwähnten Art. 62 und 63, bzw. 46 und 47 der bayerischen, bzw. pfälzischen Gemeindeordnung. Doch macht sich allenthalben die Neigung bemerkbar, von Aufsichtswegen eine Abkürzung der Tilgungszeit herbeizuführen.

In England besteht bezüglich der Landgemeinden, der Grafschaftsräte usw. die Bestimmung, daß sie ihre Anlehen innerhalb 30 bzw. 60 Jahren tilgen müssen. Alle diese Körperschaften können Darlehen beim Staate aufnehmen oder auch selbst Obligationen ausgeben. Im ersteren Falle fließen die Mittel zur Kreditgewährung entweder aus den Beständen der Schuldenverwaltung oder werden durch Emission von Local Loans Stock beschafft. Jedoch können auch Anlehen durch „Local Acts“ auf Grund besonderer Ermächtigungen eingegangen werden, die der Regierungskontrolle nicht unterstehen. Größere Städte haben gewöhnlich diesen Weg gewählt, der ihnen längere Tilgungsfristen gewährt. Der Gesamtschuldenstand der kommunalen Körperschaften wird für 1904/5 in England und Wales auf 466 (1869 waren es rund 60, 1893/94 225) Mill. Pf. St., in Schottland auf 61 und in Irland auf 17 Mill. Pfd. St. angegeben.

In Frankreich werden, wie erwähnt, den Gemeinden und Departements Staatsmittel kreditmäßig für bestimmte, den Staat besonders nahe berührende Zwecke zur Verfügung gestellt. Hierher gehören namentlich die durch G. v. 11. Juli 1868 geschaffene Kasse der Vizinalwege und die durch G. v. 1. Juni 1878 errichtete und durch G. v. 2. Aug. 1881 zur Caisse des lycées, collèges et écoles

primaires erweiterte Kasse für Schulbauten. Die erstere gewährt an Gemeinden und eventuell auch an Departements die Mittel zum Bau von Vizinalwegen gegen die Entrichtung von 30 Zinsraten im Betrage von 4% der Anlehenssumme; die zweite Kasse, mit 60 Mill. Fr. zur Unterstützung von Elementarschulhausbauten, mit 50,4 Mill. Fr. für Lyceen und 15 Mill. für Gemeindegymnasien ausgestattet, gab ebenfalls Vorschüsse auf 30 Jahre zu dem oben bezeichneten Zinsfuß, jedoch gegen 60 halbjährige Zinsraten von 2%, mit deren Entrichtung ebenso wie im ersten Falle die Verpflichtung der Kreditnehmer erlosch. Jedoch traten an Stelle der Kreditgewährung später Zuschüsse des Staates für die bezeichneten Zwecke. Von denjenigen Kreditinstituten, die die staatliche Ermächtigung zur Gewährung von Darlehen an Kommunen besitzen, ist die älteste die Caisse des depôts et consignations. Da diese aber Anleihen nur auf 15, höchstens 20 Jahre bei 4 und 4½% Zins gewährt, ist ihre Wirksamkeit unbedeutend. Der wichtigste Kreditgeber der Kommunen ist der Crédit foncier.

Im Jahre 1830 wurden die Schulden der Stadt Paris auf 19,5 ,1836 die der übrigen Gemeinden auf 39,4 Mill. Fr. berechnet. Über die Entwicklung des Schuldenstandes unterrichtet die folgende Tabelle:

Jahr	Kommunalschulden			Kopfbetrag	
	Paris	übrige Gemeinden	zusammen	überhaupt	ohne Paris
	1000 Frcs.			Frcs.	Frcs.
1862	342 560	341 429	683 989	18,30	9,50
1877	1 988 277	757 478	2 745 754		
1896	2 043 884	1 468 101	3 511 984	91,59	41,00
1906	2 539 491	1 542 519	4 082 010	105,16	41,74

Die Errichtung öffentlicher Kreditinstitute zum Zweck der Kreditgewährung an Gemeinden geschah in Belgien (Crédit communal, gegründet 1860).

Für Österreich wird in der erwähnten Enquete der Schuldenstand der Kronländer auf über 300 Mill. Kronen mit einem jährlichen Schuldendienst von 26,2 Mill. angegeben; davon entfallen auf Böhmen 108, Galizien 77, Mähren 41 Mill. Kronen.

Im Deutschen Reich betrugen die Schulden der Städte und Landgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern 1907: 5296 Mill. Mk., darunter 4808 Mill. langfristige Anleiheschulden, die Ausgaben für den gesamten Schuldendienst 285 Mill. Von dem gesamten Schuldenbetrag entfielen auf

Preußen	3386	Mill.	Mk.,	dav.	3074	langfrist.	Anl.	(192,7	Mill.	Schuldendienst)
Bayern	607	„	„	„	535	„	„	(28,9	„	„)
Sachsen	472	„	„	„	432	„	„	(22,2	„	„)
Württemberg	142	„	„	„	131	„	„	(5,4	„	„)
Baden	249	„	„	„	235	„	„	(15,5	„	„)
Hessen	139	„	„	„	136	„	„	(6,9	„	„

Das würde pro Kopf der Bevölkerung in Preußen 226, Bayern 337, Sachsen 236 Württemberg 241, Baden 423, Hessen 455 Mk. Schulden ergeben. Der Umlauf von Inhaber-Schuldverschreibungen der deutschen Stadt- und Landgemeinden betrug am 31. Dez. 1910 4180 Mill. Mk., davon entfielen auf Preußen 2407, auf Bayern 564, auf Sachsen 448, Württemberg 114, Baden 240, Hessen 163, Elsaß-Lothringen 115. Von dem Gesamtumlauf entfielen weitaus die meisten auf 3½ %ige Papiere, nämlich 2285 Mill.; 1812 waren 4 %ige, 65 Mill. 3 und 13 Mill. 3¾ %ige. Der Rest verteilte sich auf andere Zinstypen (Vierteljahrshefte z. Stat. d. D. R., 20. Jhrg., Heft 2).

Der Schuldenstand einiger wichtigeren deutschen Städte stellte sich 1907 in 1000 Mk. wie folgt:

Städte	Gesamtschulden	Darunter langfristige	Ausgaben		
			für Verzinsung	Tilgung	insgesamt
Berlin	428 955,3	369 798,9	13 104,8	11 925,8	25 030,6
Breslau	90 772,4	88 339,1	1 414,3	1 865,9	3 280,2
Köln	146 842,0	137 716,2	5 415,3	3 603,6	9 818,9
Frankfurt a. M. .	222 947,7	174 992,6	5 425,4	3 526,6	8 952,0
Düsseldorf . . .	114 343,6	114 343,6	3 978,4	3 046,8	7 025,2
Hannover . . .	72 251,9	64 582,2	2 476,9	1 592,2	4 069,1
Königsberg . .	52 266,0	45 725,6	1 733,3	1 769,1	3 502,4
Magdeburg. . .	60 022,2	59 323,4	2 136,1	1 447,0	3 583,1
Stettin	56 369,1	55 943,5	2 008,6	1 337,7	3 346,6
München. . . .	300 764,3	238 503,4	8 470,8	4 549,5	13 020,3
Nürnberg . . .	99 245,6	96 279,6	3 480,8	1 357,5	4 838,3
Dresden	151 099,9	146 048,9	5 273,8	1 976,5	7 250,3
Leipzig	127 125,3	117 820,5	4 378,9	1 065,3	5 444,2
Stuttgart . . .	76 969,8	72 374,2	2 014,9	493,5	2 508 4
Karlsruhe . . .	41 923,6	40 324,3	1 249,8	2 549,2	3 799,0

In Bayern betrug (nach dem Statist. Jahrb. f. d. Kgr. Bayern) der Schuldenstand sämtlicher Ortgemeinden, also einschließlich der Landgemeinden, 1883 133,4 Mill. Mk., 1898 333,2 Mill. Mk. 1908 712,3 Mill. Mk., davon entfallen auf die unmittelbaren Gemeinden, bzw. die pfälzischen Gemeinden mit mehr als 5000 Einw.: 1883 93,5, 1898 264,0 Mill. Mk., 1908 568,8 Mill. Mk.

Literatur. — W. Kähler, Die preußischen Kommunalanleihen, Jena 1897. J. Jastrow, Der städtische Anleihemarkt und seine Organisation in Deutschland, in Conrads Jahrb., 1900. Koch, Städtische Anleihen- und Bankpolitik, in Die deutschen Städte, herausg. von Wuttke, Bd. 1, Leipz., 1904. A. Plate, Munizipalsozialismus und städtisches Anleihewesen in England, in Schmollers Jahrb., 1906. Benkard, Das Stadtschuldbuch der Stadt Frankfurt a. M., Berl. 1906. Fr. Zahn, Die Bildung von Reservefonds in den Großstädten, behufs Einschränkung von Schuldaufnahmen, im FinA., Bd. 24. Derselbe, Der preußische Sparkassengesetzentwurf vom Standpunkt der städtischen Finanzpolitik, in Conrads Jahrb., 1907. Wiedfeldt, Das Anleihewesen deutscher Städte und seine Organisation, im Bankarchiv 1908,

Nr. 3 u. 4. Mohrmann, Zum Projekt der Städtebank, im Grundstücksarchiv 1907 Nr. 52 u. 1908 Nr. 2. Rosenbusch, Die Organisation des Kommunalkredits, Augsb. 1908. O. Most, Die Anleiheaufnahme der größeren deutschen Städte im Jahrzehnt 1897—1907, Sonderheft der Mitteilungen der Zentralstelle des deutschen Städtetages, Berl. 1908. Derselbe, Neue Beiträge zur Statistik der städtischen Schulden in Deutschland, in Conrads Jahrb., Jena 1909. Derselbe, Die Schuldenwirtschaft der deutschen Städte, Jena 1909. Bing, Vom außerordentlichen Kommunalbedarf und seiner Deckung, in den Ann. d. D. R., 1909, S. 650f.

Sachregister.

Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.

I. Nach Gegenständen.

Abfindungen 366, 390, 393, 395, 407.
Abgaben 117ff.
Abgabewesen, Geschichte 118.
Abschätzungskataster 228.
Accise 22, 124, 132, 140.
Agio 509.
Aides 133.
Aktiengesellschaft, Besteuerung 180, 294.
— im Eisenbahnwesen 105f.
Anleihen, kommunale 597ff.
— des Staates 471ff., Aufnahme 512ff., Begebung 512ff., Tilgung 522ff.
— Annuitäten 500f.
— freiwillige 488.
— fundierte 489, 496ff.
— konsolidierte 476, 483ff.
— Leibrenten 500.
— Lotterie- 499.
— nicht fundierte 490ff.
— nicht verzinsliche 489.
— Prämien- 499.
— Tontinen 500.
— Renten- 496ff., 502ff.
— schwebende 490ff.
— verzinsliche 489.
— Zeitrenten 500.
— Zwangs- 488.
Annuitäten 500f.
Apparatsteuer 380, 384, 411.
Äquivalenztheorie 183.
Arbeitslohn, Besteuerung 275ff.
Arealsteuer, bei Gebäuden 239f., 243.
— beim Tabak s. Flächensteuer.
Armenpflege, Ausgaben 556, 560.
Armensteuer s. Poor rate.
Arrosierung des Kredits 519.
Assekuranztheorie 183f.
Assessed-Taxes 132.
Auflagen 209.
Aufschläge 358.
Aufwandsteuer, Allgemeines 358ff.; Begriff und Einteilung 358ff.; Beurteilung 440; Statistik 359f.
Aufwandsteuern, die einzelnen 371ff.; Mahlsteuer 371ff.; Schlacht- oder Fleischsteuer 373ff.; Salzsteuer 375ff.; Getränkesteuern 378ff.; Biersteuer 379ff.; Weinsteuer 387ff; Branntweinsteuer 394ff.; allgemeine Schanksteuer 405ff.; Zuckersteuer 410ff.; Tabaksteuer 416ff.; andere indirekte A. 425ff.; direkte A. (Luxussteuern) 430ff.; Zölle 433ff.; A. des Reiches 540ff.
— kommunale 576ff.
Ausfuhrprämien (-zuschüsse) bei Zucker 411, 413ff.
Ausfuhrzölle 366, 433.
Ausgaben des Staates s. Staatsausgaben.
— kommunale 555ff.
Automobilsteuer 432.

Banderolensteuer 418, 421f.
Banken, des Staates 100ff.; Reichsbank 102.
Banknoten 510.
Bauplatzsteuer 233, 574.
Bauschgebühren 158f.
Beamte, Besoldungspolitik 51f.; Besteuerung 275.
Beamtengebühren 157f.
Bedarf s. Finanzbedarf.
Beden 119, 122.

Bedientensteuer 430, 432.
Begebung von Anleihen 512ff.
Beiträge, im Finanzwesen des Staates 117f.; der Gemeinden 567f.
Beleuchtungsstoffe, Besteuerung 426.
Bemessungsgrundlage der Steuern 175f., 195.
Bergwerksabgaben 259, 262.
— betriebe 78f., 98ff.
— regal 78, 98.
— steuer 151, 259, 262.
Besitzsteuern s. Vermögens- (Vermögensbesitz-) steuern.
Besitzveränderungsabgaben s. Immobiliarverkehrssteuern.
Besoldungssteuer 275f., 302.
Besteuerung, Allgemeine Steuerlehre 169ff.; Wesen der Steuern 169ff.; Arten d. St. 207ff.; Prinzipien der B. im allgemeinen 177ff.; Prinzipien der Gerechtigkeit 178ff., volkswirtschaftliche 194ff., finanzpolitische 198f.
Betriebsanlage 252.
— auflage 400.
— ausgaben 56ff.
— steuer 265.
Biersteuer 378ff.; in einzelnen Staaten 382ff.
Bilanz 455, 464.
Binnenzölle 366.
Blasensteuer 395.
Bonitätsklassen 228.
Bonitierung 228.
Börsensteuer 323ff.; in einzelnen Staaten 336ff.
Branntweinmonopol 396f., 402, 404f.
Branntweinsteuer 394ff.; in einzelnen Staaten 398ff.
Branntweinsteuergemeinschaft 398.
Brausteuergemeinschaft 384.
Briefschuld 502.
Brüsseler Zuckerkonvention 413.
Bruttobudget s. Budget.
Buchschuld 502, 517.
Budget 455, 457ff.
— Brutto- 461f.
Budget, Netto- 461f.
— ordentliches und außerordentliches 462ff.
— stabiles und wandelbares 460f.
Budgetperiode s. Finanzperiode.
Budgetwesen, staatliches 455ff.

Couponsteuer 270f.

Deckungsmittel, des Defizits 467ff.
Defizit 465ff.
Degression 187f.
Deklaration 275.
Denaturierung 401.
Devalvation 509.
Direkte Aufwandsteuern 425ff.
— Steuern 209ff.
Docks 438.
Domänen 85ff.; Geschichte 18f., 75ff.; Selbstverwaltung 85ff.; Verpachtung 87ff.; Gewährsverwaltung 89f.; Veräußerung 90ff.
Doppelbesteuerung 191f.
Dotationen 594ff.
Droits domaniaux 136.
Durchschnittsbrand 401.

Effektenumsatzsteuer 339.
Einfuhrzölle 365, 433.
Eingangssteuer 390.
Einkommen, als Steuerquelle 189f.
Einkommensteuer, allgemeine 291ff.
— einzige, allgemeine 199ff.
— in einzelnen Staaten 294ff.
— klassifizierte 290.
— kommunale 575ff.
— Reichs- 536.
— spezielle 275ff.
Einlagesteuer 389, 391f.
Einmaischungssteuer 381.
Einregistrierung s. Enregistrement.
Einschätzungskataster 228.
Einzelgebühren 158.
Eisenbahnabgaben 259, 340.
Eisenbahnen, des Staates 82, 105ff.
Eisenbahnfahrkartensteuer 428f.
Elektrizitätssteuer 425, 426f.

Elektrizitätswerke 564ff.
Emissionssteuer 329, 333, 336ff.
Enregistrement 326.
Entrepôts 438.
Erbpacht 88f.
Erbschaftssteuer 341ff.; in einzelnen Ländern 350ff.
Ergänzungssteuer in Preußen 310f.
Erneuerungsschein 518.
Ertragskataster 227f.
Ertragssteuern, staatliche, 220ff.; Beurteilung 279ff.
— kommunale 572ff., 581ff.
Erwerbseinkünfte 73ff.
— kommunale 562ff.
Erwerbsgesellschaften, Besteuerung 180ff.
Erwerbssteuer 257f.
Essigsäureverbrauchsabgabe 402.
Essigsteuer 425, 428.
Etat 455, 457, 463; Arten des Etats s. Budget.
Etatswesen des Staates 455ff.
— der Gemeinden 597f.
— des Reichs 463f.
Evidenzhaltung des Katasters 233.
Exemtionsgebühren 167f.
Existenzminimum 179f.
Extraktsteuer 380, 383.

Fabrikationssteuern 364f.
Fabrikatsteuern 364, 377, 380, 411f., 417ff., 421.
Fabriken des Staates 100.
Fahrkartensteuer 428f.
Fahrradsteuer 432.
Fakturensteuer 422.
Faßsteuer 379, 382.
Feldgüter s. Domänen.
Fenster- (u. Tür-)steuer 239, 241, 247.
Fernsprecher 114.
Filiation 458f.
Finanzbedarf des Staates 41ff.; ordentlicher, außerordentlicher 55ff., 466f.
Finanzgesetz 457.
Finanzmonopole 75; s. auch Monopol.
Finanzperiode 459.
— schulden 483f.
Finanzverwaltung, Ausgaben 65.
Finanzwirtschaft 3f.; besonderer Charakter 5; Zusammenhang mit der Kultur 8, der Volkswirtschaft 9, der Gesellschaftsordnung 9, der Staatsverfassung und -verwaltung 9, mit äußeren Verhältnissen 10.
Finanzwissenschaft, Begriff 11f.; Einteilung 11; Geschichte 17ff.; Verhältnis zu anderen Wissensgebieten 13ff.; zur Praxis 15f.
Finanzzoll 433f.
Fischerei 97.
Fiskusgebühren 157.
Flächensteuer, beim Tabak 417, beim Wein 388.
Fleischsteuer 373ff.
Forsten 93ff.
Frachtbriefsteuer 340.
Franckensteinsche Klausel 533.
Freihäfen 439.
Freilager 439.
Freiwillige Anleihen 488f.
Fundierte Schuld 489, 496ff.
Fundiertes Einkommen 189, 307.
Fünfzehnte und Zehnte 130.

Gabelle 134.
Gassteuer 425, 426.
Gaswerke, städtische 564ff.
Gebäudesteuer 237ff.; Arealsteuer 239, 240, 243; Gebäudeklassensteuer 239, 241, 245; -wertsteuer 239f; Tür- und Fenstersteuer 239, 241, 247; in einzelnen Ländern 242ff.
— kommunale 574, 588ff.
Gebühren, Begriff 153ff.; Einteilung 157ff.; feste, veränderliche 157; Einzel- und Bauschgebühren 158; allgemeine und besondere 158f.; Fiskus- und Beamtengebühren 157; aus der Rechtspflege 161ff.; der Verwaltung 164ff.
— Erhebung 168f.

Gebühren, kommunale 566 f.
Gebührenäquivalent 328 f.
Gebührenwesen 19, 153 ff.; in einzelnen Ländern 158 ff.
Gefälle 576 f.
Gehalt s. Beamte.
Geldsteuern 207.
Gemeindehaushalt 4, 547.
— kredit 597 ff.
— steuerwesen 568 ff.
— schulden 597 ff.
— wirtschaft 4, 547.
Gemeiner Pfennig 24, 120.
Generalaccise 127.
Generalhufenschoß 126.
Getränkesteuern 378 ff.; Beurteilung 407 ff.
Gewährsverwaltung 89 f.
Gewerbebetriebe des Staates 79 f., 98 f.
— der Gemeinden 564 ff.
Gewerbesteuer 248 ff.; in einzelnen Staaten 254.
— der Gemeinde 574, 588 ff.
— Reichs- 538.
Gewichtssteuer beim Tabak 417, 422.
— zölle 436.
Gradationsgebühren 157.
— zölle 437.
Grundbesitz des Staates s. Domänen und Forsten.
— der Gemeinden 562 ff.
Grundkataster s. Kataster.
— steuer 225 ff.; in einzelnen Ländern 233 ff.
Grundstücksübertragungssteuer 318 ff.
Grundwertsteuer 574.
Gutskataster 228.

Halbfabrikatsteuer 364, 380.
Handelsmonopol 362, 375.
Handelssteuern 366 f., 373, 388 f.
Handelsunternehmungen des Staates 79, 98 ff.
Hauptetats 458.
Hauptfinanzetats 457 f.
Haushalt des Staates, der Kreise, der Gemeinden 4.
Hausklassensteuer 239, 241, 245.
Haussteuer 237 ff., s. auch Gebäudesteuer.
Hauszinssteuer 239.
Heeresverwaltung, Ausgaben 43 f., 61 f.
Heergeld 119.
Herdsteuer 131 f., 133.
Hundesteuer 430, 432.
Hüttenwerke, staatliche, 78, 98 ff.

Immobiliarverkehrssteuern des Staates 318 ff.; in einzelnen Ländern 323 f.
— der Gemeinden 574 f.
Impôt unique 27.
Indirekte Aufwandsteuern 363 f., 425 ff.
Indirekte Steuern 209 ff.
Individualkataster 228.
Jagd 97.
Juristische Personen, Besteuerung 180 ff.

Kaffeebrennereimonopol 127.
Kalendersteuer 425.
Kämmereivermögen 562 f.
Kammergut 77.
Kapitalrentensteuer 265 ff.; in einzelnen Ländern 272 ff.
Kapitalsteuer 265, 273.
Kataster bei der Grundsteuer 227 ff.
Katastersteuern 210.
Kavalleriegeld 127.
Keltersteuer 388.
Kesselsteuer 380, 395.
Klassengebühren 158.
Klassenkataster 228.
Klassenlotterie 103 f.
Klassensteuer 289 ff.
Kommunalausgaben 555 ff.
— steuern 568 ff.
Kompentenzminimum 178 f.
Konsolidation 519 ff.
Konsolidierte Schuld 489, 496 ff.
Kontingentierung, bei der Börsensteuer 335, bei der Grundsteuer 236 bei der Branntweinsteuer 399, 402, bei der Zuckersteuer 415.
Kontribution 126.
Konversion 519 ff.

Konzessionsgebühren 165, 259ff.
Kopfsteuer 287f.; Geschichtliches 125, 133f.
Kouponsteuer s. Couponsteuer.
Kraftwagensteuer 432.
Kredit, öffentlicher, s. Staatskredit.

Lagerhäuser 438.
Lagersteuer s. Einlagesteuer.
Landsteuer 131.
Land-tax 131.
Lehenspferdegeld 126.
Lehensritterpferdegeld 126.
Leibrenten 500.
Leihzinssteuer 265ff.
Leistungsfähigkeit, Steuer nach der L., 184ff.
Leuchtmittelsteuer 426.
Lex Lieber 545.
— Stengel 545.
Liegenschaftsabgabe 318ff.
Liegenschaftsaccise 323.
Lizenzen 259, 261, 366, 390, 395, 407.
Lohn- und Besoldungssteuer 275ff.
Lotterie 79, 103.
Lotterieanlehen 499f.
Lotteriesteuer 329f., 333, 335, 337.
Lotto 79, 103.
Luxussteuern 132, 430f.

Mahlsteuer 147, 290, 371ff.
Maischbottichsteuer 380, 395.
Maischraumsteuer 380, 395.
Maischsteuer 380.
Malzaufschlag 380, 384ff.
Malzsteuer 380, 384ff.
Manufakturen 79.
Marktgerechtigkeiten 121f.
Maßzölle 436.
Materialsteuer 395f., 411.
Matrikularbeiträge 24, 219, 531ff.
Merkantilismus 22, 30.
Mietertragssteuer 239ff.
Mietsteuer 431f.
— kommunale 576, 588.
Militärtaxe 445, 450.
Militärpflichtersatz 445, 450.
Ministerialetat 456.
Mobiliarsteuer 142f., 289, 304.
Monatsanlagen 131.
Monopol 362, 375ff., 397, 402, 404ff., 418, 420f.
Monopolanstalten 74f.
Monopolzoll 420, 425.
Monthly assessements 131.
Moststeuer 387, 391.
Mustergrundstücke 228.

Nachlaßsteuer 343, 352, 353f.
Nachtragsetat 458.
Namenpapiere 516.
Naturalsteuer 207.
Nebenetats 458.
Nettobudget 461.
Normalanlage 253, 255.

Objektsteuer 213.
Obligationen 486, 488, 498.
Obstmoststeuer s. Moststeuer.
Oktroi 134, 366, 576ff.
Ortsanlage 252f.

Pacht bei Domänen 87ff.; bei Steuern 217f., 219.
Papiergeld 481, 489, 503ff.
— währung 507.
Parzellenkataster 228.
Patentgebühren 160, 167; -steuer 258.
Pauschalierungssteuer 395.
Pauschgebühren s. Bauschgebühren.
Personalbedarf 50ff.
— der Gemeinden 562.
Personal-Mobiliarsteuer 142f., 289, 304.
Personalsteuer 287ff.
Pferdesteuer 430, 432.
Pflanzungssteuer 417.
Physiokratie 27, 137, 199.
Poor rate 577, 592.
Post 113ff.; Geschichte 80f.
Postregal 80.
Prämienanleihen 499f.
Privatbahnen 105f., 108ff.
Produktionssteuern 364, 375f., 388, 394.

Produktionsmonopol 375.
Progression 185ff.
Progressive Steuern 185.
Proportionale Steuern 185ff.
Prozentualgebühren 158.

Quittungsstempel, -steuer 329f.
Quotitätssteuern 212f.

Rahmengebühren 157.
Rechtspflege, Ausgabe 64; Gebühren 160ff.
Regalien 19, 78.
Regie, bei Domänen 85ff.; im Steuerwesen 217, 219.
Regierungsausgaben 56ff.
— wirtschaft 4.
Registergebühren 164.
Reichsbank 102.
— finanzreform 541ff.
— invalidenfonds 531.
— kassenscheine 507, 510.
— kriegsschatz 469, 531.
— schuldbuch 518.
— städte 23, 121ff.
— stempelgesetz 336ff.
Reklamation 217.
Rentengüter 92.
Rentenschulden 496, 502ff.
Repartiersystem 218.
Repartitionssteuern 212f.
Repudiation 522.
Reservefonds 468.
Rohstoffsteuer 381, 411, 417.
Römermonate 24.
Rübenzuckersteuer s. Zuckersteuer.
Rückwälzung der Steuern 202.

Sachbedarf 50f.
Salinen 78, 98f.
Salzkonskription 127.
— monopol 375ff.
— regal 127.
— steuer 134, 375ff.; in einzelnen Staaten 377.
Schanksteuer 379; allgemeine 405ff.
Schatzanweisungen 492ff.
Schatzscheine 492ff.
Schatzungen 122, 209.
Schaumweinsteuer 392.
Scheckstеuer 332f.
Schenkungssteuer 349f.
Schiffsfrachturkunden 340f.
Schlachtsteuer 373ff.
Schlußnotensteuer 333, 337f.
Schoß 122.
Schuldenwesen s. Anleihen und Staatskredit.
Schutzzoll 433f.
Schwebende Schuld 489ff.
Seehandlung, preußische 102.
Seifensteuer 425.
Selbstangaben 215f.
Spezialetats 458.
Spezielle Einkommensteuer 275ff.
Spezifizierte Zölle 436.
Spielkartensteuer 425, 428.
Staatsanleihen s. Anleihen u. Staatskredit.
Staatsaufwand s. Staatsausgaben.
Staatsausgaben 39ff.; im einzelnen 58ff.; Entwicklung 42ff.; aus der Verfassung 59; für die Volksvertretung 60; aus der Verwaltung des Äußeren 60; des Heeres 61ff.; der Rechtspflege 64; des Innern 64f.; für Unterricht und Kultus 65; Gesundheitswesen 66; Finanzverwaltung 66.
— Allgemeine Grundsätze 47ff.
— Begriff 41.
— Einteilung 50ff.
Staatsbanken 101ff.
— bankerott 522.
— bedarf 41, ordentlicher, außerordentlicher 55ff., 462ff.
— bergwerke 78f., 98ff.
— domänen 85ff.
— einnahmen, im allgemeinen 69ff.
— eisenbahnen 80ff., 105ff.
— erwerbseinkünfte 73ff.
— fabriken 79, 100.
— forsten 93ff.

Staatshaushalt 4.
— kredit 471ff.; Geschichte 473ff.
— lotterien s. Lotterie.
— noten 506.
— papiergeld 505ff.
— schatz 468f.
— schulden s. Staatskredit.
— schuldbuch 517.
Staffelzölle 437.
Standessteuer 131.
Standsteuer 128.
Stempel 168.
— steuern s. Wechselstempelsteuer.
Stempelwesen 128.
Steuer, allgemeine Steuerlehre 169ff.
— im Gemeindewesen 568ff.
— abwälzung 206f.
— äquivalent 328ff.
— arten s. Steuern.
— begriff 169f.
— bemessungsgrundlage 175f.
— destinatar 174.
— einheit 174.
— entlastungskämpfe 205ff.
— erhebung 217ff.
— freiheiten 176.
— fundation 494.
— fuß 174.
— geschichte 20ff., 118ff.
— grundsätze 174ff.
— kataster 177.
— liste 177.
— monopole 75; s. auch Monopol.
Steuern, Einteilung, Natural- u. Geldsteuern 207; ordentliche und außerordentliche 208f.; Schatzungen und Auflagen 209; direkte und indirekte 209f.; Kataster- und Tarifst. 210; auf Vermögenserwerb und -verbrauch 211; Repartitions- und Quotitätsst. 212; Subjekt- und Objektst. 213f.; systematische Einteilung 213; Veranlagung und Erhebung 214ff.
Steuerobjekt 176.
— prinzipien 177ff.
Steuerquelle 175.
Steuerrepartition bei der Gewerbesteuer 254; bei der Börsensteuer 335.
— rolle 177.
— satz 174.
— subjekt 174.
— system 199, 213f.
— tarif 177.
— träger 176.
— überwälzung 202ff.
— veranlagung 214ff.
— verpachtung 217ff.
Steuerwesen, Geschichte 20, 118ff.; im Mittelalter 118ff.; im alten deutschen Reich 119; in den Reichsstädten 121ff.; in Brandenburg-Preußen 125ff.; Bayern 128f.; Niederösterreich, Böhmen, Schlesien 129f.; England 130ff.; Frankreich 133ff.
Steuerwesen, Neuzeit, in England 139f.; Frankreich 141f.; Österreich 143ff.; Deutschland 145f.; Preußen seit 1820 146ff.; Bayern 148f.; Württemberg 149; Baden 149; Hessen, Sachsen 150.
— Allgemeine Grundsätze 177ff.; Grundsätze der Gerechtigkeit 178ff.; volkswirtschaftliche 194ff.; der Finanzwirtschaft 1898ff.
— Begriff und Begründung 169ff.
— Terminologie 175ff.
Steuerzahler 176.
Steuerzoll 434.
Subjektsteuern 213.
Subsidien 131.
Subventionen 594ff.

Tabakmonopol 418, 420f.
— regal 127.
— steuer 416ff.; in einzelnen Staaten 420ff.
Taille 133ff.
Talonsteuer 337.
Tantiemensteuer 272, 542f.
Tarifsteuern 210f.
Telegraphie 114.
Telephonie 114.
Tilgung der Staatsschulden 522.

Tilgungsfonds 523ff.
Tilgungskassen 523ff.
Tontinen 500.
Torsteuer 366, 371, 373, 390.
Tragsteuern 210.
Transitlager 438.
Transportanstalten s. -unternehmungen.
— unternehmungen 105ff.; Eisenbahnen 105ff.; Posten und Telegraphen 113ff.; finanzielle Behandlung 115f.
Tür- und Fenstersteuer 239, 247.

Übergangsabgaben 375.
Überwälzung 202ff.
Überweisungen 533ff.
Umlagen 583f.
Umlaufsteuern 366.
Unfundiertes Einkommen 189.
Ungeld 122, 129.

Verbrauchsabgabe 394, 398, 413, 414.
Verbrauchssteuern s. Aufwandsteuern.
Veredelungsverkehr 439.
Verkehrsunternehmungen s. Transportunternehmungen.
Verkehrssteuern 316ff.; s. Vermögensverkehrssteuern.
Vermögens- (Vermögensbesitz-) steuer 122, 123, 305ff.; in einzelnen Staaten 310ff.
Vermögensverkehrssteuern 316ff.; Einteilung 316f.; vom Immobiliarvermögen 318ff.; Steueräquivalent 328f.; vom beweglichen Vermögen 329ff.; Erbschafts- und Schenkungssteuern 341ff.; Beurteilung 354ff.
Verpachtung, der Domänen 87ff.; der Steuern 217f.
Versandsteuer 389, 392f.
Versicherungsverträge, Besteuerung 340.
Verwaltungsgebühren 164ff.
Verwaltungskosten s. Betriebsausgaben.
Verzehrungssteuern 361, 371ff., 373, 375, 393.
Vollhandelsmonopol 397.
Voranschlag 455.
Vorschußsteuern 210.

Währung bei Anleihen 516.
Waldsteuer 230f.
Wandergewerbesteuer 253, 257f.
Warenhaussteuer 259f., 263f., 584f., 588.
Wasserwerke 564ff.
Wechselstempelsteuer 331f.; in einzelnen Staaten 332f.
Wehrsteuer 445ff.; in einzelnen Staaten 450ff.
Weinsteuer 387ff.; in einzelnen Staaten 391ff.
Wertgebühren 158.
— kataster 227, 229.
— zölle 436.
Wertzuwachssteuer 321f., 326.
Wirtschaftsplan 455.
Wohnungssteuer 430ff.; gemeindliche 576, 588.
Würzesteuer, beim Bier 380, 385; beim Branntwein 395.

Zahlenlotto 79, 103f.
Zeitpacht 87f.
Zeitrenten 500.
Zeitungssteuer 425f.
Zichoriensteuer 425f.
Zigarettensteuer 425.
Zinsbogensteuer 337.
Zinsherabsetzungen 519ff.
Zivilliste 59.
Zölle 433ff.
Zollkredit 438.
— niederlagen 438.
— tarif 437.
Zuckerkonvention, Brüsseler 413
Zuckersteuer 410ff.; in einzelnen Staaten 414ff.
Zündholzsteuer 425, 427f.
Zuschläge der Gemeinden zu Staatssteuern 571f., 579.
Zuwachssteuer 321, 326.

Zwangsanleihen 488f.
Zwangsetatisierung 556f.
Zweckſteuern 171.
Zwiſchenhandelsmonopol 397, 402.

II. Nach Ländern.

Ägypten. Anlehen, Realſicherheit 484; Steuerverpachtung 219.
Anhalt. Domänen 77, 99; Steuerſyſtem 223.
Baden. Abgabeweſen 149f., Statiſtik 151; Aufwandſteuern, Statiſtik 370; Ausgaben 46; Betriebsausgaben 58; Bierſteuer 386; Domänen 78; Einkommenſteuer 299f.; Einnahmen 151; Eiſenbahnen 109, 113; Exiſtenzminimum 182; Forſten 96f.; Gebäudeſteuer 245; Gebührenweſen 159f.; Gemeindeſteuerweſen 586; Gewerbeſteuer 256; Grundſteuer 236; Kapitalrentenſteuer 273; Regierungsausgaben 58; Schlachtſteuer 375; Schulden, Statiſtik 504; Steuerbelaſtung 197; Steuerſyſtem (Einkommen- und Ertragſteuern) 224; Tilgungskaſſe 525; Vermögensſteuer 312f.; Weinſteuer 391.
Bayern. Abgabeweſen, Geſchichte 128f., ſeit 1800 148f., Statiſtik 151; Arealhausſteuer 243f.; Aufwandſteuern, Statiſtik 370; Ausgaben 43f., 46, für Rechtspflege 64, für Unterricht 66, für Volkswirtſchaft 65, für Zivilliſte 59; Bank von Nürnberg 102; Bergbau 84, 100; Bergwerksabgaben 263; Beſitzveränderungsgebühr 323; Betriebsausgaben 58; Bierſteuer 385; Budget 461, 463; Domänen 77, 84, 90, 93, Doppelbeſteuerung 192; Einkommenſteuer (allgemeine) 296ff.; Einnahmen 151; Eiſenbahnen 109; 113, Erwerbsgeſellſchaften, Beſteuerung 181; Exiſtenzminimum 179ff.; Forſten 95f.; Gebäudeſteuer 243f.; Gebührenäquivalent 328; Gebührenweſen 159; Gemeindeſteuerweſen 583f.; Gemeindeſchulden 603; Gewerbeſteuer 255f.; Grundſteuer 234; Kapitalrentenſteuer 272f.; Kommunalverbände 584; Miethausſteuer 243f.; Poſt u. Telegraphie 84, 116; Quittungsſtempel 331; Schatzanweiſungen 493; Schulden, Statiſtik 504; Steuerbelaſtung 197; Steuerreform 286f.; Steuerſyſtem 223; Subventionen, der Gemeinden 597; Tilgungskaſſe 525; Verkehrsſteuer vom Grundbeſitz 323; Wandergewerbeſteuer 263; Warenhausſteuer 264; Wehrſteuer 450.
Belgien. Bierſteuer 384; Branntweinſteuer 404; Gemeindeſchuldenweſen 602; Mietſteuer 431; Tabakſteuer 424; Zolltarif 438; Zuckerſteuer 413;
Bremen. Erbſchaftsſteuer 352; Steuerſyſtem 223; Vermögensſteuer 310.
Braunſchweig. Ausgaben 46; Klaſſenlotterie 104; Quittungsſtempel 331; Steuerſyſtem 224; Vermögensſteuer 314; Warenhausſteuer 265.
Bulgarien. Steuerſyſtem 222.
Deutſches Reich (altes). Abgabeweſen 119f., in den Reichsſtädten 121; Bergwerke 78; Domänen 75f.; Kammergut 77; Poſt 80; Regalien 78; Steuern 113f.; Subkollektationsrecht 218.
Deutſches Reich. Ausgaben 46, 528f., für Heer u. Flotte 53, 62, für Verwaltung des Äußern 60; Aufwandſteuern, Statiſtik 369f.; Automobilſteuer 432; Bergbau 99; Bierſteuer 384f.; Börſenſteuer 336f.; Branntweinſteuer 399ff.; Budget 460, 461, 463; Doppelbeſteuerung 192; Einnahmen 71, 151, 368, 530f., 533, 539f.; Eiſenbahnen 82, 84; Emiſſionsſteuer 336f.; Erbſchaftsſteuer

350ff., 539; Erwerbseinkünfte 530f.; Etat 463; Gebührenwesen 159; Gerichtsgebühren 162f.; Gemeindefinanzwesen 553, 559, 563f., 565ff., 580, 587ff.; Gemeindeschulden 597; Konversionen 522; Kraftfahrzeugsteuer 432; Lex Franckenstein 533; Lex Lieber 545; Lex Stengel 545, Lotteriesteuer 337f.; Matrikularbeiträge 219, 533ff.; Post und Telegraphie 116, 531; Prämienanlehen 500; Quittungsstempel 331; Registergebühren 164, 167; Reichsbank 102; Reichseinkommensteuer 536; Reichsfinanzreform 539ff.; Reichsgewerbesteuer 538; Reichskassenscheine 507, 510; Reichskriegsschatz 469; Reichsschuldbuch 518; Reichsstempelabgaben 336f., 540; Reichsvermögenssteuer 537f.; Salzsteuer 377; Schatzanweisungen 493; Schenkungssteuer siehe Erbschaftssteuer; Schlußnotensteuer 337; Schulden, Statistik 504; Schuldentilgung 545f.; Schuldenwesen 543ff.; Spielkartensteuer 428; Steuerbelastung 197; Subskriptionsanlehen 514; Tabaksteuer 422ff., 542; Tantiemensteuer 542; Überweisungen 533f.; Verbrauchsabgabe 398f., 415; Verbrauchssteuern 538; Wechselstempelsteuer 331; Wehrsteuer 450; Weinsteuer 392; Zigarettensteuer 424; Zölle 436, 437, 540; Zolltarif 437; Zuckersteuer 414f.; Zwischenhandelsmonopol 402, 542.

Elsaß-Lothringen. Aufwandsteuern, Statistik 370; Ausgaben 46; Biersteuer 387; Erbschaftssteuer 352; Forsten 96f.; Gewerbesteuer 256; Grundsteuer 236; Kapitalrentensteuer 273; Lizenzabgaben 392; Schulden, Statistik 504; Steuernäquivalent 328; Steuersystem 222; Verkehrssteuer, vom Grundbesitz 323; Weinsteuer 392.

Frankreich. Abgabewesen, Geschichte 133ff.; seit der Revolution 141f., Statistik 143; Annuitäten 501; Aufwandsteuern, Statistik 368f.; Ausgaben 43f., 44, 46, für Gehalt des Präsidenten 60, für Äußeres 60, für Heer u. Flotte 44, 63f., für Rechtspflege 64, für Unterricht 65, für Volksvertretung 60, für Volkswirtschaft 65; Bank von Frankreich 102; Bergwerksabgaben 263; Besitzveränderungssteuer 326; Betriebsausgaben 58; Biersteuer 383f.; Bons du Tresor 494; Börsensteuer 338f.; Branntweinsteuer 403; Budget 461, Domänen 93; Einnahmen 71; Eisenbahnen 82, 109; Enregistrement 326; Erbschaftssteuer 352; Essigsteuer 428; Fahrkartensteuer 429; Forsten 95; Frachturkundensteuer 340; Gebäudesteuer 247; Gebührenwesen 159, 164; Gemeindefinanzwesen 552f.; Gemeindeschuldenwesen 601f.; Gemeindesteuerwesen 578, 591f.; Gewerbesteuer 258; Grundsteuer 236; Kapitalrentensteuer 274; Luxussteuern 432; Mietsteuer 431; Mineralölsteuer 426; Papiergeld 510; Patentsteuer 258; Personalsteuer 304; Post und Telegraphie 116; Pulvermonopol 428; Quittungsstempel 331; Regierungsausgaben 58; Salzsteuer 135ff., 377; Schatzanweisungen 494; Schenkungssteuer s. Erbschaftssteuer; Schulden, Statistik 503f.; Schuldenwesen, Geschichte 475, 480; Staatsschuldbuch 518; Steueräquivalent 329; Steuerbelastung 196; Steuersystem 222f.; Steuerverpachtung 219; Subskriptionsanlehen 514; Tabakmonopol 421; Tilgungsfonds 526; Tür- und Fenstersteuer 247; Warenhaussteuer 264; Wechselsteuer 333; Wehrsteuer 450; Weinsteuer 393; Zichoriensteuer 428; Zolltarif 438; Zuckersteuer 415f.; Zündholzsteuer 427.

Großbritannien. Abgabewesen, Geschichte 130ff., im 19. Jahrh. 139f., Statistik 141; Annuitäten 501; Aufwandsteuern, Statistik 368f.; Ausgaben 44, für Heer und Flotte 63, für Rechtspflege 64, für Unterricht 66, für Verwaltung des Äußern 61, für Volksvertretung 60, für Zivilliste 60; Bank von England 102; Betriebsausgaben 58; Biersteuer 383; Börsensteuer 340; Branntweinsteuer 403f.; Budget 460, 461; Couponsteuer 274; Einkommensteuer 224, 302; Einnahmen 71; Eisenbahnen 82, 109; Emissionssteuer 340; Erbschaftssteuer 350, 353; Exchequer Bills u. E. Bonds 494; Fahrkartensteuer 428; Frachturkundensteuer 341; Gebäudesteuer 247; Gebührenwesen 159; Gemeindefinanzwesen 549ff., -schuldenwesen 601; -steuerwesen 577f., 592; Gewerbelizenzen 261; Gewerbesteuer 259; Grundsteuer 237f.; Haussteuer 247; Kriegssteuern 471; Lizenzabgaben 261, 383, 393, 404; Luxussteuern 432; Mietsteuer 431; Papiersteuer 428; Post u. Telegraphie 116; Regierungsausgaben 58; Schatzanweisungen 494; Schlußnotensteuer 340; Schulden, Statistik 503; Schuldenwesen, Geschichte 474, 479; Staatsschuldbuch 518; Steuerbelastung 196; Tabaksteuer 425; Tilgungsfonds 525; Treasury Bills 494; Wechselsteuer 333; Wertzuwachssteuer 327; Zichoriensteuer 428; Zölle 436; Zolltarif 438.

Hamburg. Klassenlotterie 104; Erbschaftssteuer 350; direktes Steuersystem 224; Vermögenssteuer 310.

Hessen. Ausgaben 46; Betriebsausgaben 58; Budget 461; Einkommensteuer 300; Klassenlotterie 104; Luxussteuern 432; Quittungsstempel 331; Schulden, Statistik 504; Steuersystem 224; Vermögenssteuer 314; Weinsteuer 391.

Italien. Aufwandsteuern, Statistik 368f.; Ausgaben 43, 44f., für Heer und Flotte 44; Automobilsteuer 432; Betriebsausgaben 58; Biersteuer 384; Börsensteuer 340; Branntweinsteuer 404; Budget 460, 461; Buoni di Tesoro 494; Einkommensteuer 303f.; Einnahmen 71; Eisenbahnen 109; Fahrkartensteuer 428; Grundsteuer 237; Lotto 104; Mehlsteuer 373; Papiergeld 511; Regierungsausgaben 58; Salzmonopol 377; Schatzanweisungen 494; Schulden, Statistik 504; Staatsschuldbuch 519; Steuerbelastung 196; Steuerverpachtung 219; Tabakmonopol 421; Zichoriensteuer 428; Zündholzsteuer 427.

Japan. Direktes Steuersystem 218; Kampfermonopol 428; Kriegssteuern 471; Salzmonopol 377; Schulden, Statistik 503; Steuersystem 224; Tabakmonopol 421.

Lippe-Detmold. Steuersystem 223.

Lübeck. Klassenlotterie 104; Erbschaftssteuer 350, 352, direktes Steuersystem 224.

Mecklenburg-Schwerin. Ausgaben 46; Domänen 90; Klassenlotterie 104; Steuersystem 222.

Mecklenburg-Strelitz. Domänen 90; Klassenlotterie 104; Steuersystem 222.

Niederlande. Biersteuer 384; Branntweinsteuer 404; Mietsteuer 431; Steuerverpachtung 219; Vermögenssteuer 315; Zolltarif 438.

Österreich. Abgabewesen, Geschichte 129f., seit 1800 143, Statistik 144f.; Aufwandsteuern, Statistik 368; Aus-

gaben 44, für Heer und Flotte 63; Bergwerksabgaben 263; Betriebsausgaben 58; Besoldungssteuer 302; Biersteuer 382 f.; Börsensteuer 338 f.; Branntweinsteuer 402 f.; Budget 460, 461; Couponsteuer 273; Domänen 77, 93; Doppelbesteuerung 192; Einkommensteuer 301; Einnahmen 71; Eisenbahnen 109; Emissionssteuer 338; Erbschaftssteuer 352; Erwerbsgesellschaften (Besteuerung) 182, 257; Erwerbssteuer 257; Fahrkartensteuer 428; Forsten 95; Frachturkundensteuer 341; Gebäudesteuer 245 f.; Gebührenwesen 159; Gemeindefinanzwesen 553 f., 555, 561; Gewerbesteuer 257; Grundsteuer 236; Hausklassensteuer 245 f.; Hauszinssteuer 245 f.; Immobiliargebühr 325; Kapitalrentensteuer 273 f.; Lotteriesteuer 340; Lotto 104; Mahlsteuer 373; Mietsteuer 431; Militärtaxe 450; Mineralölsteuer 426; Papiergeld 511; Partial-Hypothekar-Anweisungen 494; Personaleinkommensteuer 301 f.; Post u. Telegraphie 116; Prämienanleihe 500; Regierungsausgaben 58; Salzmonopol 377; Schatzanweisungen 494; Schenkungssteuer s. Erbschaftssteuer; Schlachtsteuer 375; Schulden, Statistik 503; Spielkartensteuer 428; Steuerbelastung 196; Steuersystem 224; Tabakmonopol 421; Tilgungsfonds 526; Verkehrssteuer, vom Grundbesitz 325; Verzehrungssteuer 373, 375, 393; Wechselsteuer 363; Wehrsteuer 450; Weinsteuer 303; Zölle 436; Zuckersteuer 415.

Oldenburg. Ausgaben 46; Domänen 77; Einkommensteuer 301; Klassenlotterie 104; Steuersystem 224; Vermögenssteuer 313.

Portugal. Tabakmonopol 421.

Preußen. Abgabewesen, Geschichte 125 ff., seit 1800 146 ff., Statistik 151; Aktien- s. Erwerbsgesellschaften; Anlehen, Realsicherheit 488; Aufwandsteuern, Statistik 370; Ausgaben 43, 45 f., für Rechtspflege 64, Unterricht 65, Verwaltung des Äußern 61, Volksvertretung 60, Zivilliste 59; Bergbau 84, 100; Bergwerksabgaben 262; Besitzveränderungssteuer 223; Betriebsausgaben 58; Betriebssteuer 265; Budget 460, 461, 463; Domänen 77, 84, 90, 93, Doppelbesteuerung 192; Dotationen, der Gemeinden 596 f.; Einkommensteuer 294 ff.; Einnahmen 151; Eisenbahnen 84, 109, 112; Erhebung der Steuern 219; Erwerbsgesellschaften (Besteuerung) 181; Existenzminimum 179; Forsten 95; Gebäudesteuer 242 f.; Gebührenwesen 159 ff.; Gemeindesteuerwesen 254; Gewerbesteuer 254; Grundsteuer 233 f; Klassenlotterie 104; Klassensteuer 290; Kommunalabgabengesetz 581 f.; -verbände 554, 586; Konversionen 521 f.; Mahlsteuer 372; Prämienanleihe 500; Regierungsausgaben 58; Schatzanweisungen 493; Schlachtsteuer 372; Schulden, Statistik 504; Schuldentilgung 525; Schuldenwesen, Geschichte 482; Staatsschuldbuch 518; Steuerbelastung 197; Steuersystem 224; Verkehrssteuer, vom Grundbesitz 323; Vermögenssteuer 310; Wandergewerbesteuer 263; Warenhaussteuer 264; Wertzuwachssteuer, in Gemeinden 327 f.

Reuß j. L. Steuersystem 224.

Rumänien. Steuersystem 222; Tabakmonopol 421, Wehrsteuer 450.

Rußland. Aufwandsteuern, Statistik 368; Ausgaben 43 f., für Heer und Flotte 44, 64, für Rechtspflege 64, für Verwaltung des Äußern 61, für Volkswirtschaft 65, für Zivilliste 60;

Banderolensteuer 421; Bergbau 100; Betriebsausgaben 58; Biersteuer 384; Branntweinmonopol 404 f.; Budget 460; Domänen 99; Einnahmen 71; Eisenbahnen 109; Fahrkartensteuer 428; Forsten 95; Kopfsteuer 288; Luxussteuern 432; Mietsteuer 431; Mineralölsteuer 426; Prämienanleihen 500; Regierungsausgaben 58; Schatzanweisungen 494; Schulden, Statistik 503; Schuldentilgung 526; Staatsbank 102; Staatsschuldbuch 519; Steuerbelastung 196; Steuersystem 222; -verpachtung 219; Tabaksteuer 421; Zuckersteuer 416; Zündholzsteuer 427.

Sachsen. Abgabenwesen 150 f.; Aufwandsteuern, Statistik 370; Ausgaben 46; Bergwerke 84, 100; Bergwerksabgaben 263; Betriebsausgaben 58; Budget 460, 461; Domänen 84, 90; Einkommensteuer 298 f.; Einnahmen 151; Eisenbahnen 84, 110, 113; Existenzminimum 179; Forsten 46; Gebührenwesen 160 ff.; Gemeindesteuerwesen 584 f.; Gewerbesteuer 256; Grundsteuer 235; Klassenlotterie 104; Regierungsausgaben 58; Schlachtsteuer 374; Schulden, Statistik 504; Staatsschuldbuch 518; Steuerbelastung 197; Steuersystem 224; Verkehrssteuer vom Grundbesitz 323; Vermögenssteuer 311; Wandergewerbesteuer 263; Warenhaussteuer 264.

Sachsen-Altenburg. Steuersystem 223.

Sachsen-Koburg-Gotha. Steuersystem 224; Vermögenssteuer 314.

Sachsen-Meiningen. Steuersystem 224.

Sachsen-Weimar. Ausgaben 46; Klassenlotterie 104; Steuersystem 224.

Schaumburg-Lippe. Steuersystem 223.

Schwarzburg-Rudolstadt. Steuersystem 223.

Schwarzburg-Sondershausen. Steuersystem 224.

Schweiz. Aufwandsteuern 362; Ausgaben 529; Branntweinmonopol 404; Doppelbesteuerung 191 f.; Eisenbahnen 109; Erbschaftssteuer 354; Matrikularbeiträge 535; Militärpflichtersatz 450; Salzmonopol 369; Steuersystem 224; Vermögenssteuer 315; Wehrsteuer 450.

Serbien. Anlehen, Realsicherheit 474; Branntweinmonopol 404; Steuersystem 222; Tabakmonopol 421.

Spanien. Budget 460; Steuerverpachtung 219; Steuersystem 225; Tabakmonopol 421; Zündholzmonopol 427.

Türkei. Anlehen, Realsicherheit 487; Steuerverpachtung 219; Tabakmonopol 421.

Ungarn. Abgabewesen 143 f.; Aufwandsteuern, Statistik 368; Biersteuer 382; Branntweinsteuer 402; Budget 460, 461; Domänen 90; Forsten 95; Klassenlotterie 104; Salzmonopol 377; Schanksteuer 407; Schulden, Statistik 503; Steuerbelastung 196; Tabakmonopol 421, Zölle 436; Zuckersteuer 415.

Vereinigte Staaten. Biersteuer 382; Branntweinsteuer 404; Budget 460; Eisenbahnen 109; Erbschaftssteuer 354; Faßsteuer 374; Kriegssteuern 471; Papiergeld 507; Schuldentilgung 526; Steuerbelastung 196; Tabaksteuer 422; Vermögenssteuer 315; Zolltarif 438.

Waldeck-Pyrmont. Steuersystem 223; Erbschaftssteuer 350.

Württemberg. Abgabewesen 149, 151; Aufwandsteuern, Statistik 376; Ausgaben 46; Bergwerke 84; Betriebsausgaben 58; Biersteuer 386; Bud-

get 460, 461, 463; Domänen 77, 84, 90; Einkommensteuer 299; Einnahmen 151; Eisenbahnen 84, 110, 113; Erhebung der Steuern 219; Existenzminimum 179; Forsten 96; Gebäudesteuer 244 f.; Gebührenwesen 160 ff.; Gewerbesteuer 256; Grundsteuer 235; Gemeindesteuern 585 f.; Kapitalrentensteuer 273; Liegenschaftsaccise 323; Post- und Telegraphie 84, 116; Regierungsausgaben 58; Schulden, Statistik 504; Schuldentilgung 525; Steuerbelastung 197; Steuersystem 223; Umsatzsteuer 323; Wandergewerbesteuer 263; Warenhaussteuer 264; Wehrsteuer 450; Weinsteuer 391.

G. Pätz'sche Buchdr. Lippert & Co. G. m. b. H., Naumburg a. d. S.

Die Reichsfinanzgesetze vom 3. Juli 1913.

Die verbündeten deutschen Regierungen haben zur Sicherung des Friedens und zur Behauptung des deutschen Ansehens eine außerordentliche Verstärkung der Wehrmacht des Reiches für unerläßlich erachtet. Der Reichstag hat die Berechtigung dieser Forderung in den soeben abgeschlossenen Verhandlungen der 1. Session der 13. Legislatur-Periode anerkannt. Der Bedarf für die Verstärkung wurde auf etwa 898 Mill. einmaliger und rund 185 Mill. Mk. fortlaufender Ausgaben berechnet. Von Anfang an war beabsichtigt, die Mittel zur Deckung dieses Bedarfes nicht auf dem Wege des Kredits, zumal dieser zurzeit sehr teuer ist, sondern durch Steuern aufzubringen. Und zwar sollten sie nicht durch weitere Belastung des Verbrauches, sondern durch Heranziehung des „Besitzes" beschafft werden. Unter Hinweis auf die Jahrhundertfeier der politischen Erhebung und Wiedergeburt Preußens und Deutschlands und auf den damals betätigten Opfersinn wurde seitens der Reichsregierung beantragt, die einmaligen Kosten durch einen einmaligen außerordentlichen Beitrag, den „Wehrbeitrag", aufzubringen, die fortlaufenden Mehrausgaben aber durch eine jährlich zur Erhebung gelangende „Besitzsteuer", die Beibehaltung der Zuckersteuer in der bisherigen Höhe, ein Erbrecht des Staates und Änderungen im Reichsstempelabgabengesetz zu gewinnen. Die Gesetzesvorlagen sind dem Reichstag unterm 28. März ds. J. zugegangen. Es waren die folgenden:

a) der Entwurf eines Gesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag — Nr. 871 der Drucksachen des Reichstags;

b) der Entwurf eines Gesetzes, betr. Änderungen im Finanz-

wesen, das als Anlage ein Besitzsteuergesetz enthielt — Nr. 872 der Drucksachen;

c) der Entwurf eines Gesetzes wegen Änderung des Reichsstempelgesetzes — Nr. 873 der Drucksachen;

d) der Entwurf eines Gesetzes über das Erbrecht des Staates — Nr. 874 der Drucksachen.

Die Entwürfe wurden im Reichstage eingehend beraten und wesentlich umgestaltet. Der Entwurf über das Erbrecht des Staates blieb unerledigt. Dagegen hat der Reichstag aus eigener Initiative die vorläufige Beibehaltung des Grundstückstempels, die Aufhebung der Zuwachssteuer, soweit diese dem Reiche zustand, die Vermehrung der Einkünfte aus der Reichserbschaftssteuer und die Aufhebung des Scheckstempels beschlossen. Nachdem die Beschlüsse des Reichstages die Genehmigung des Bundesrates gefunden hatten, sind unterm 3. Juli 1913 folgende Gesetze veröffentlicht worden:

1. Gesetz über einen einmaligen, außerordentlichen Wehrbeitrag;
2. Gesetz über Änderungen im Finanzwesen;
3. Besitzsteuergesetz;
4. Gesetz wegen Änderung der Reichsstempelabgaben.

Der Gesetzentwurf über den Wehrbeitrag ist im Reichstage in wichtigen Punkten umgeändert worden. Die Regierungsvorlage hatte eine ½ prozentige Besteuerung aller Vermögen von mehr als 10 000 Mk. vorgesehen. Daneben sollten alle Einkommen in Höhe von 50 000 Mk. und mehr, ohne Rücksicht auf Vorhandensein und Höhe des Vermögens, mit mindestens 2 v. H. getroffen werden. Der Beitrag sollte in zwei Raten, die zweite bis spätestens 31. März 1913, entrichtet werden. Nach den Beschlüssen des Reichstages dagegen sind steuerfrei Vermögen bis 10 000 Mk. einschließlich, bei geringem Einkommen auch solche bis 30 000 und 50 000 Mk. Die Steuer von Einkommen trifft nunmehr nur das unfundierte und erfaßt prinzipiell alle solchen Einkommen von mehr als 5000 Mk. Die Steuersätze sind hier wie dort gestaffelt und bewegen sich beim Vermögen zwischen 0,15 und 1,5, beim Einkommen zwischen 1 und 8 Proz.; doch ist beim Vermögen die Art der Staffelung eine andere wie beim Einkommen. Die Entrichtung des Wehrbeitrages ist auf

drei Termine (spätester Termin 15. Febr. 1916) verteilt. Seinem Wesen nach ist der Wehrbeitrag eine außerordentliche Steuer vom Vermögen und dem unfundierten Einkommen.

Die sog. Besitzsteuer war nach der Regierungsvorlage (s. Entwurf eines Gesetzes betr. Änderungen im Finanzwesen § 1 und 2) als eine Art veredelter Matrikularbeiträge gedacht. Zum erstenmal am 1. April 1916 und dann jährlich sollte ein Betrag von 1,25 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung (also rund 80 Mill. Mk.) nach Maßgabe der Vermögensveranlagung zum Wehrbeitrag auf die Bundesstaaten umgelegt werden. Die Bundesstaaten sollten verpflichtet sein, den auf sie entfallenden Umlagebetrag durch allgemeine Besteuerung des Vermögens, des Einkommens oder der Erbschaften, allein oder nebeneinander, aufzubringen und zu diesem Zwecke derartige Steuern bei sich einzuführen oder bestehende zu erhöhen. Steuern von Grund- und Gebäudevermögen, vom Gewerbe sowie vom Kapitalvermögen, sofern sie in Verbindung miteinander erhoben werden, sollten einer allgemeinen Vermögenssteuer gleich erachtet werden. In denjenigen Staaten, die eine solche Besteuerung nicht bis zum 1. April 1916 in Wirksamkeit setzen würden, sollte das (dem Gesetzentwurf als Anhang beigegebene) Besitzsteuergesetz in Kraft treten. Dieses Gesetz sollte also nur subsidiäre Geltung haben. Nach ihm sollte der Vermögenszuwachs in zweijährigen Zwischenräumen festgestellt und eine Steuer von 0,5—1,5 v. H. des Zuwachses und bei einem Gesamtwert des Vermögens von mehr als 100 000 Mk. ein nach der Größe des Vermögens abgestufter Zuschlag mit 0,1—1 v. H. erhoben werden. Ein Zuwachs bis 2000 Mk. einschließlich sollte steuerfrei bleiben.

Allein das Prinzip der „veredelten Matrikularbeiträge" fand im Reichstag keine Zustimmung. Vielmehr sprach sich dieser für eine Reichsbesitzsteuer aus, die von allen Bundesstaaten nach reichsgesetzlichen Vorschriften durchzuführen sei. Der Entwurf des Besitzsteuergesetzes, der die Grundlage der Beratungen bildete, wurde erheblich verändert. An Stelle des zweijährigen wurde ein dreijähriger Veranlagungszeitraum bestimmt. Vermögensmassen bis 20 000 Mk. einschließlich, ebenso Zuwachse bis 10 000 Mk. bleiben steuerfrei. Die Steuer beginnt mit 0,75 v. H. und erreicht bei einem Zuwachs

von mehr als 1 Mill. Mk. 1,50 v. H. Dazu tritt ein nach der Größe des Vermögens abgestufter Zuschlag von 0,1—1 v. H.

Die Mehrbesteuerung der Erbschaften ist in doppelter Weise verwirklicht worden. Einmal dadurch, daß das Besitzsteuergesetz prinzipiell auch die Erbanteile der Deszendenten erfaßt, und zum anderen dadurch, daß mehrere Sätze der bestehenden Erbschaftssteuer erhöht und der Anteil der Bundesstaaten am Rohertrag dieser Steuer von $^1/_4$ auf $^1/_5$ gemindert wurde (Ges. über Änderungen im Finanzwesen § 4 und 5).

Eine weitere Mehrung der Reichseinnahmen wird erreicht durch das Gesetz wegen Änderung der Reichsstempelabgaben. Dieses überträgt Stempelabgaben, die bisher von den meisten Bundesstaaten in verschiedener Höhe erhoben worden sind, nämlich Abgaben von Gesellschaftsverträgen und Versicherungsverträgen, auf das Reich. Die Versicherungsstempel bilden eine neue Nummer des Stempelsteuertarifs, die Gesellschaftsstempel sind der bisherigen Tarifnummer 1 einverleibt worden.

Die Zuckersteuer, deren Ermäßigung auf 10 Mk. (statt 14 Mk.) für den Doppelzentner durch Ges. v. 19. Febr. 1908 beschlossen worden war, wird in der bisherigen Höhe aufrecht erhalten. Es kommt dies einer Mehreinnahme von 40 Mill. Mk. pro Jahr gleich. (Ges. über Änderungen im Finanzwesen § 2.)

Der Scheckstempel (Tarif-Nr. 10 des Reichsstempelgesetzes) wird mit Wirkung vom 1. Jan. 1917 ab aufgehoben (Ges. über Änderungen im Finanzwesen § 3).

Endlich fällt für alle nach dem Zuwachssteuergesetz vom 14. Febr. 1911 nach dem 30. Juni 1913 eintretenden Fälle der Steuerpflicht die Erhebung des Reichsanteils fort, und der Zuschlag zum Grundstücksübertragungsstempel (§§ 89 und 90 des Reichsstempelgesetzes) soll nur mehr bis zum Ende des Rechnungsjahres 1916 forterhoben werden (Ges. über Änderungen im Finanzwesen § 1).

Über die finanziellen Wirkungen der neuen Gesetze sei folgendes bemerkt.

Der Ertrag des Wehrbeitrages wird auf etwa 1000 Mill. Mark veranschlagt.

An jährlichen Mehreinnahmen zur Deckung des jährlichen Mehrbedarfes sollen liefern:

1. die Besitzsteuer	100	Mill. Mk.
2. die Stempelsteuern	50	„ „
3. die Erhöhung der Erbschaftssteuer	10	„ „
4. Plus an laufenden Einnahmen	16	„ „
5. die Zuckersteuer	40	„ „
	216	Mill. Mk.

davon sind aber abzuziehen Mindereinnahmen

1. Aufhebung des Scheckstempels	3	Mill. Mk.
2. Aufhebung des Reichsanteils an der Wertzuwachssteuer	20	„ „
	23	Mill. Mk.

Nach Abzug der 23 Mill. Mk. Mindereinnahmen von den 216 Mill. Mk. Mehreinnahmen bleiben 193 Mill. Mk., die also, falls die Annahmen zutreffen, ausreichen würden, um den Jahresbedarf von 185 Mill. Mk. zu decken. Allein von den Deckungsmitteln stehen die 100 Mill. Mk. aus dem Besitzsteuergesetz erst im Jahre 1917 zur Verfügung, so daß für diesen Betrag zunächst keine Deckung vorhanden ist. Dagegen wird der Scheckstempel bis 31. Dez. 1916 weiter erhoben. Für die Jahre 1914 mit 16 stehen an Jahreseinnahmen zur Verfügung aus

1. Stempelsteuern	50	Mill. Mk.
2. Erhöhung der Erbschaftssteuer	10	„ „
3. Plus an laufenden Einnahmen	16	„ „
4. Zuckersteuer	40	„ „
5. Scheckstempel	3	„ „
	119	Mill. Mk.

Es fehlen also bis 1917 jährlich etwa 65—70 Mill. Mk. Zu ihrer Deckung können Verwendung finden der erwartete Mehrertrag aus dem Wehrbeitrag mit etwa 90 Mill. Mk. (990 Mill. Mk. gegen 898 Mill. Mk. Bedarf) und der Ertrag einer geplanten Besteuerung der Buchmacherwetten, die jährlich 10 Mill. Mk. ergeben soll. Endlich steht aus 1912 noch ein Überschuß von 65 Mill. Mk. zur Verfügung. Mit Hinzurechnung dieser Posten würde sich das Defizit von 70 Mill. Mk. um etwa 60 Mill. Mk. pro Jahr mindern, so daß nur ein solches von 10 Mill. Mk. verbliebe, das in etwaigen Überschüssen des Jahres 1913 und der nächsten Jahre Deckung finden müßte. (Vgl. auch Ges. betr. die Feststellung eines Nach-

trags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1913 vom 3. Juli 1913.)

Schließlich sei noch erwähnt, daß von den etwa 1000 Mill. Mk., die aus dem Wehrbeitrag erwartet werden, nach Annahme der Reichsregierung etwa 880 Mill. Mk. aus der Besteuerung der Vermögen, 40 Mill. aus der Besteuerung der Aktiengesellschaften und 80 Mill. aus Einkommen fließen sollen. Zum Ertrag der Besitzsteuer sollen 41,5 Mill. die Erbschaften, 59,5 Mill. der sonstige Zuwachs beitragen; jedoch dürften sich diese Beträge infolge verschiedener Milderungsvorschriften um einige Millionen vermindern.

Der Vollständigkeit halber sollen unten S. 28 auch die Vorschriften des Gesetzes über Änderungen im Finanzwesen (§§ 6 u. 8) erwähnt werden, die sich auf die Verstärkung des Reichskriegsschatzes beziehen.

I. Der Wehrbeitrag.

Der Wehrbeitrag ist (§ 1) ein einmaliger außerordentlicher Beitrag vom Vermögen und in bestimmten Fällen auch vom Einkommen.

1. Die Steuerobjekte.

A. Das Vermögen.

Als Vermögen gilt, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden. Es umfaßt (§ 2):

1. Grundstücke mit Zubehör (Grundvermögen); dazu zählen (§ 3) auch Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts gelten.

2. Das dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines Gewerbes (einschließlich des Handels usw.) dienende Vermögen (Betriebsvermögen).

3. Das gesamte sonstige Vermögen (Kapitalvermögen), insbesondere (nach § 5) selbständige Rechte und Gerechtigkeiten; verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art;

Aktien oder Anteilscheine, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteile und andere Gesellschaftseinlagen; bares Geld, Banknoten und Kassenscheine, ausgenommen die aus den laufenden Jahreseinkünften vorhandenen Bestände und Bank- oder sonstigen Guthaben, soweit sie zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für 3 Monate dienen, sowie Gold und Silber in Barren; noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen oder aus Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte noch nicht in den Rentenbezug getreten ist; der Kapitalwert der Rentenberechtigungen und anderer wiederkehrender Nutzungen und Leistungen, die dem Berechtigten auf seine oder auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens 10 Jahren, sei es vertragsmäßig, sei es aus letztwilligen Verfügungen, Schenkungen, Familienstiftungen usw. zustehen; jedoch (§ 6) mit Ausnahme der Ansprüche aus Witwen-, Waisen-, Pensionskassen, aus einer Kranken-, Unfall- oder aus der Reichsversicherung sowie solcher Renten, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden.

Als Vermögen gelten nicht (§ 7) Möbel, Hausrat und andere nicht als Kapitalvermögen oder als Zubehör eines Grundstückes oder als Bestandteil eines Betriebsvermögens anzusehende bewegliche Gegenstände.

Vom Vermögen abzuziehen sind (§ 9) die dinglichen und persönlichen Schulden des Pflichtigen sowie der Wert der diesem obliegenden oder auf einem Lehen, Fideikommiß oder Stammgut ruhenden Renten und Leistungen. Nicht abzugsfähig sind die Haushaltungsschulden und die Schulden und Lasten, welche nicht in Zusammenhang mit beitragspflichtigen Vermögensteilen stehen. Hat jemand neben inländischem Grund- und Betriebsvermögen auch ausländisches, so dürfen nur diejenigen Schulden und Lasten in Abzug gebracht werden, die mit dem inländischen Vermögen in wirtschaftlicher Beziehung stehen, da das ausländische von dem Beitrag befreit ist.

Die Wertberechnung des Vermögens erfolgt (§ 15) nach dem Stand vom 31. Dez. 1913; bei Betrieben, die regelmäßige jährliche Abschlüsse aufstellen, kann der Vermögensfeststellung auch der

Vermögensstand am Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahres zugrunde gelegt werden.

Das Vermögen wird bei Veranlagung des Wehrbeitrages auf volle Tausende nach unten abgerundet.

Im allgemeinen wird der gemeine (Verkaufs-) Wert als Maßstab genommen (§ 16). Jedoch gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. Bei Grundstücken (§ 17), die der Land- und Forstwirtschaft und der Gärtnerei dienen, sowie bei bebauten Grundstücken (Wohn- und gewerbliche Gebäude) wird der Ertragswert zugrunde gelegt. Als solcher gilt bei ersteren das 25 fache des bei ordentlicher Bewirtschaftung mit fremden Arbeitskräften nachhaltig zu erzielenden Reinertrages. Die zugehörigen Gebäude und Betriebsmittel sind dabei einbegriffen. Bei bebauten Grundstücken gilt als Ertragswert das 25 fache des durchschnittlichen Mietertrages der letzten 3 Jahre nach Abzug von $^1/_5$ oder des nachgewiesenen höheren Betrages für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten. Der Pflichtige kann aber sowohl bei bebauten wie bei unbebauten Grundstücken innerhalb einer bestimmten Frist verlangen, daß statt des Ertragswertes der gemeine Wert zugrunde gelegt werde.

2. Wertpapiere (§ 18), die in Deutschland Börsenkurs haben, sind mit dem Kurswert anzusetzen.

3. Bei Aktien ohne Börsenkurs, Kuxen, Anteilen an einer Bergwerksgesellschaft oder einer Gesellschaft m. b. H. ist (§ 19) deren Verkaufswert anzusetzen. Ist ein solcher nicht zu ermitteln, so ist der Wert unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens und der früheren Gewinne der betreffenden Unternehmung zu schätzen. Hierbei bleiben diejenigen Beträge der Jahresgewinne unberücksichtigt, die unter Zugrundelegung der ortsüblichen Preise als Entgelt für gelieferte Rohstoffe anzusehen sind.

4. Andere Kapitalforderungen und Schulden sind (§ 20) mit dem Nennwert anzusetzen, sofern nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen. Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen kommen mit $^2/_3$ der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge oder mit dem Rückkaufswerte in Anrechnung, falls dieser nachgewiesen wird.

5. Der Gesamtwert der auf bestimmte Zeit beschränkten Nutzungen und Leistungen ist (§ 21) unter Abrechnung der Zwischenzinsen durch Zusammenzählen der einzelnen Jahreswerte zu berechnen, darf aber den zum gesetzlichen Zinsfuß kapitalisierten Jahreswert nicht übersteigen. Immerwährende Nutzungen oder Leistungen sind mit dem 25 fachen, zeitlich unbestimmte mit dem 12½ fachen des Jahresbetrages zu veranschlagen.

6. Der Wert von Renten und ähnlichen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen bestimmt sich (§ 22) nach dem Lebensalter der Person, mit deren Tod das Recht erlischt. Als Wert wird angenommen bei einem Alter bis zu 15 Jahren das 18 fache, von 15—25 Jahren das 17 fache usw. des Wertes der einjährigen Nutzung. Hängt die Dauer der Nutzung oder Leistung von der Lebenszeit mehrerer Personen ab, so ist (§ 23) maßgebend das Lebensalter der ältesten oder der jüngsten Person, je nachdem das Recht mit dem Tode der zuerst oder der letztverstorbenen Person erlischt.

Der einjährige Betrag der Nutzung einer Geldsumme ist zu 4 Proz. anzunehmen, falls er nicht anderweitig feststeht (§ 24).

Besondere Bestimmungen regeln die Behandlung von Vermögen, dessen Erwerb von einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung abhängig ist, und von ebensolchen, das Vermögen mindernden Lasten (§§ 26—30).

Beitragsfrei sind (§ 12) Vermögen, die 10 000 Mk. nicht übersteigen. Bei einem Einkommen von nicht mehr als 2000 Mk. bleiben 50 000 Mk., bei einem solchen von über 2000 bis 4000 Mk. einschließlich bleiben 30 000 Mk. Vermögen beitragsfrei.

B. Das Einkommen.

Als Einkommen gilt (§ 31) das auf Grund der Landeseinkommensteuergesetze festgestellte steuerpflichtige Einkommen. Als festgestellt wird das niedrigste Einkommen der Steuerstufe angenommen, in welcher der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagt ist und, falls Steuerermäßigung wegen persönlicher Verhältnisse stattgefunden hat, das niedrigste Einkommen der Steuerstufe, in welcher der Pflichtige ohne diese Berücksichtigung zu veranlagen

gewesen wäre. In den Bundesstaaten, die noch keine Einkommensteuer haben, trifft die Landesregierung Bestimmungen über die Ermittlung des Einkommens.

Von dem festgestellten Einkommen wird (bei Personen, welche zugleich Vermögen und Einkommen haben) ein Betrag abgezogen, der einer 5proz. Verzinsung des abgabepflichtigen Vermögens entspricht. Restbeträge bis 1000 Mk. einschließlich sind abgabefrei; ebenso alle Einkommen bis 5000 Mk. einschließlich.

Wird nachgewiesen, daß sich das Einkommen zwischen der Erhebung des ersten und der folgenden Drittel des Wehrbeitrages um mindestens 40 Proz. vermindert hat, so ist auf Antrag Ermäßigung der späteren Beitragsteile zu gewähren.

2. Die Steuersubjekte.

Beitragspflichtig sind, und zwar die unter 1 und 2 genannten Personen auch bezüglich des Einkommens:

1. mit ihrem gesamten inländischen Vermögen (§ 10), die Angehörigen des Deutschen Reiches mit Ausnahme derjenigen, die sich seit länger als zwei Jahren dauernd im Ausland aufhalten, ohne einen Wohnsitz in einem deutschen Bundesstaat zu haben; die Reichs- und Staatsbeamten (mit Ausnahme der Wahlkonsuln), die im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben; diejenigen nichtreichsdeutschen Personen, die, ohne eine fremde Staatsangehörigkeit zu besitzen, in einem deutschen Bundesstaat einen Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt haben; Angehörige außerdeutscher Staaten, die sich im Deutschen Reich dauernd des Erwerbes wegen aufhalten;

2. mit ihrem inländischen Grund- und Betriebsvermögen alle natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt;

3. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (§ 11), wenn sie im Inland ihren Sitz haben, mit den in der Bilanz des letzten Betriebsjahres aufgeführten wirklichen Reservekontenbeträgen und etwaigen Gewinnvorträgen, jedoch ohne Anrechnung der Fonds für Wohlfahrtszwecke. Gesellschaften,

die im Inland keinen Sitz haben, sind mit ihrem inländischen Grund- und Betriebsvermögen beitragspflichtig.

Beitragsfrei sind alle Gesellschaften, welche im Durchschnitt der letzten 5 Jahre weniger als 3 Proz. Gewinn verteilt haben und bei denen der Kurs- oder Verkaufswert 80 v. H. des eingezahlten Kapitals nicht übersteigt. Ferner inländische Gesellschaften, welche ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen, deren Reingewinn satzungsgemäß 4, in Ausnahmefällen 5 v. H. nicht übersteigt, die bei Auslosung oder Auflösung nicht mehr als den Nennwert zurückzahlen und bei Auflösung den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmen.

Für die Veranlagung des Wehrbeitrags wird (§ 13) das Vermögen der Ehegatten zusammengerechnet, sofern sie nicht dauernd getrennt voneinander leben.

Unterliegt das abgabepflichtige Vermögen der Nutznießung, so hat, falls nicht rechtsgeschäftlich etwas anderes bestimmt ist, der Eigentümer den Wehrbeitrag zu entrichten (§ 14).

Bei Vermögen, das zu einem Lehen, Fideikommiß oder Stammgut gehört, ist der Inhaber beitragspflichtig. Er kann aber den Beitrag, soweit er nicht auf den Wert seiner Nutzung entfällt, diesem Vermögen entnehmen oder dieses in gleicher Höhe dinglich belasten (§ 8).

Steuerermäßigungen treten (§ 33) in folgenden Fällen ein:

1. Bei Beitragspflichtigen, deren Vermögen 100 000 Mk. oder deren Einkommen 10 000 Mk. nicht übersteigt, ermäßigt sich der Beitrag für das dritte und jedes folgende minderjährige Kind um 5 Proz.;

2. bei Beitragspflichtigen, die ein Vermögen von nicht mehr als 200 000 Mk. und ein Einkommen von nicht mehr als 20 000 Mk. haben, mindert er sich für den dritten und jeden weiteren Sohn, der seine Dienstpflicht in Heer oder Flotte abgeleistet hat bzw. in den Jahren 1914—16 ableistet, um 10 Proz.

3. Die Steuersätze.

1. Die Abgabe vom Vermögen beträgt (§ 32) bei einem Vermögen bis zu 50 000 Mk. und bei größeren Vermögen

von	den	ersten	50000 Mk.	0,15	v. H.
„	„	nächsten	50000 „	0,35	„ „
„	„	„	100000 „	0,5	„ „
„	„	„	300000 „	0,7	„ „
„	„	„	500000 „	0,85	„ „
„	„	„	1000000 „	1,1	„ „
„	„	„	3000000 „	1,3	„ „
„	„	„	5000000 „	1,4	„ „
von	den	höheren Beträgen		1,5	„ „

Der höhere Satz gilt also nicht für das ganze Vermögen, sondern nur für die betreffende Staffel. Hat jemand z. B. 100000 Mk. Vermögen, so zahlt er für 50000 Mk. 0,15, für die zweiten 50000 Mk. 0,35, im ganzen also 0,20 v. H. Beträgt das Vermögen 200000 bis 500000, so beträgt die Abgabe tatsächlich 0,49, bei 1—2 Mill. Mk. 0,82, bei 10—15 Mill. Mk. 1,31 v. H. usw. Die Steuer stellt sich also z. B. bei 11000 Mk. Vermögen auf 16,5 Mk., bei 20000 Mk. auf 30, bei 50000 Mk. auf 75, bei 80000 Mk. auf 180, bei 100000 Mk. auf 250, bei 500000 Mk. auf 2850, bei 1 Mill. Mk. auf 7100 usw.

2. Die Abgabe vom Einkommen stellt sich bei einem Einkommen

			bis	10000	Mk.	auf 1	v. H.	
von	mehr	als	10000	„	15000	„ „	1,2	„ „
„	„	„	15000	„	20000	„ „	1,4	„ „
„	„	„	20000	„	25000	„ „	1,6	„ „
„	„	„	25000	„	30000	„ „	1,8	„ „
„	„	„	30000	„	35000	„ „	2	„ „
„	„	„	35000	„	40000	„ „	2,5	„ „
„	„	„	40000	„	50000	„ „	3	„ „
„	„	„	50000	„	60000	„ „	3,5	„ „
„	„	„	60000	„	70000	„ „	4	„ „
„	„	„	70000	„	80000	„ „	4,5	„ „
„	„	„	80000	„	100000	„ „	5	„ „
„	„	„	100000	„	200000	„ „	6	„ „
„	„	„	200000	„	500000	„ „	7	„ „
„	„	„	500000			„	8	„ „

Übersteigt das Einkommen eine der festgesetzten Stufen um einen geringen Betrag, so tritt für diesen Betrag unter Umständen Ermäßigung ein.

Die Steuer vom Einkommen ist nicht durchgestaffelt, sondern wird mit dem bezeichneten Satz für den ganzen Einkommensbetrag erhoben. Sie beträgt also z. B. von 10000 Mk. 100, von 20000 Mk. 280, von 50000 Mk. 1500, von 100000 Mk. 5000 Mk. usw.

4. Veranlagung und Erhebung.

Die Veranlagung und Erhebung des Wehrbeitrages geschieht durch den Bundesstaat, in dem der Beitragspflichtige seinen Wohnsitz oder in Ermanglung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 34). Des weiteren regelt das Gesetz, wie es bei mehrfachem Wohnsitz, bei Meinungsverschiedenheiten der Bundesstaaten über ihre Zuständigkeit u. dgl. zu halten sei. Beitragspflichtige, welche zur Zeit der Veranlagung im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind in dem Bundesstaat zu veranlagen, in dem sie ihren letzten inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt haben. Wohnt weder der Beitragspflichtige noch ein Vertreter im Inland, so ist eine im Inland wohnende Person zum Empfang der Schriftstücke zu bevollmächtigen, sonst erfolgt die Zustellung durch die Post und gilt als bewirkt, auch wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt (§ 49). Die Landesregierung bestimmt die für die Veranlagung und Erhebung zuständigen Behörden; bezüglich des Wehrbeitrages der Bundesfürsten tut dies der Bundesrat (§ 35).

1. Die Veranlagung erfolgt auf Grund einer Vermögenserklärung, zu der (§ 36) jeder verpflichtet ist, der ein Vermögen von mehr als 20 000 Mk., oder der bei mehr als 4000 Mk. Einkommen mehr als 10 000 Mk. Vermögen hat. In der Erklärung hat der Pflichtige seine Vermögensverhältnisse nach dem Stand vom 31. Dez. 1913 klarzulegen und das Vermögen getrennt nach Bestandteilen unter Angabe des Wertes aufzuführen (§ 37). Die Veranlagungsbehörde prüft die Angaben und stellt, nach Vornahme der etwa erforderlichen Ermittlungen, die Höhe des Vermögens fest (§ 39); sie kann Zeugen und Sachverständige vernehmen (§ 40) und genauere Nachweisungen über die Höhe des Vermögens von dem Pflichtigen (Vorlage von Wirtschafts- und Geschäftsbüchern, Verträgen, Schuldverschreibungen usw.) verlangen (§ 41). Die Vorstände oder Geschäftsführer der Aktiengesellschaften, deren Aktien keinen Börsenkurs haben, der Bergwerksgesellschaften und der Gesellschaften m. b. H. haben dem Beitragspflichtigen (§ 42) die erforderlichen Mitteilungen über den Wert seiner Anteile zu machen. Sie haben außerdem auf Verlangen Nachweisungen über die Höhe

des Grundkapitals oder der Stammeinlagen und den Betrag der in den vorangegangenen 3 Jahren jährlich verteilten Gewinne sowie über sonstige für die Schätzung des Wertes der Aktien usw. belangreiche Tatsachen einzureichen.

Die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden haben den Veranlagungsbehörden aus Büchern, Akten usw. Auskunft über die Vermögensverhältnisse der Pflichtigen zu erteilen oder Einsicht in solche zu gestatten, die Notare nur, soweit es sich um Nachlässe handelt oder sie reichs- oder landesrechtlich hierzu verpflichtet sind (§ 45).

Besondere Vorschriften sorgen für die Geheimhaltung der den Beamten, Angestellten und ehrenamtlichen Mitgliedern der Veranlagungsbehörden gewordenen Mitteilungen über die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse der Pflichtigen (§ 46).

Nach erfolgter Veranlagung gibt die Behörde (§ 47) dem Pflichtigen einen Bescheid über sein Beitragssoll und die Festsetzung seines Vermögens (Veranlagungsbescheid); ist das Vermögen, weil zu niedrig, beitragsfrei, so wird ihm nur ein Bescheid über den Vermögensstand erteilt (Feststellungsbescheid). Die Vermögensfeststellung ist maßgebend für eine künftige Veranlagung zur Besitzsteuer (s. unten).

Ist die Veranlagung zu Unrecht unterblieben, so wird die Pflicht zur Entrichtung des Beitrags dadurch nicht berührt. Werden nachträglich Tatsachen bekannt, die eine höhere Veranlagung des Pflichtigen rechtfertigen, so hat eine Neuveranlagung zu erfolgen (§ 54).

Gegen den Veranlagungs- und Feststellungsbescheid sind die Rechtsmittel zulässig, die den Steuerpflichtigen nach Landesrecht gegen die Heranziehung zu direkten Steuern zustehen (§ 48).

2. Bezüglich der Erhebung des Beitrages gelten die folgenden Bestimmungen.

Der Beitrag ist (§ 51) zu einem Drittel fällig mit der Zustellung des Veranlagungsbescheides und binnen 3 Monaten, das zweite Drittel bis zum 15. Febr. 1915, das letzte bis zum 15. Febr. 1916 zu entrichten. Zur Vermeidung von Härten kann der Bei-

trag (§ 52) auf 3 Jahre gestundet sowie seine Entrichtung in Teilbeträgen gestattet werden. Zwangsversteigerung eines Grundstückes zum Zweck der Beitreibung des Beitrages ist nur mit Zustimmung des Verpflichteten zulässig.

5. Strafen.

Die wichtigsten Bestimmungen sind die folgenden.

Der Beitragspflichtige kann (§ 38) zur Abgabe der Vermögenserklärung und der etwa geforderten Nachweise (§ 42) mit Geldstrafen bis zu 500 Mk. angehalten werden. Bei nicht rechtzeitiger Abgabe kann ein Zuschlag von 5—10 v. H. des geschuldeten Beitrages auferlegt werden.

Unrichtige oder unvollständige Angaben, die geeignet sind, eine Verkürzung des Wehrbeitrages herbeizuführen, sind mit einer Geldstrafe bis zum 20 fachen Betrage des gefährdeten Wehrbeitrages bedroht. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis bis zu 6 Monaten erkannt werden, wenn die Absicht der Hinterziehung vorliegt und der gefährdete Beitrag 10 und mehr v. H. des geschuldeten Beitrags, mindestens aber 300 Mk. ausmacht, oder wenn der Pflichtige zum Zweck der Hinterziehung Vermögen ins Ausland gebracht hat (§§ 56, 57). Ist nach den obwaltenden Umständen anzunehmen, daß die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nicht in der Absicht der Hinterziehung gemacht sind, so ist eine Ordnungsstrafe bis zu 500 Mk. zu verhängen (§ 58). Wird die unrichtige oder unvollständige Angabe vor Erstattung der Anzeige oder Einleitung der Untersuchung berichtigt oder ergänzt und der gefährdete Wehrbeitrag, soweit er fällig ist, entrichtet, so bleibt sie straffrei (§ 59).

Wer in der von der Veranlagungsbehörde etwa geforderten Nachweisung wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die das Aufkommen des Wehrbeitrags gefährden, wird mit einer Geldstrafe bis zu 3000 Mk. bestraft. Die Strafe tritt nicht ein, wenn die unrichtige oder unvollständige Nachweisung vor Erstattung der Anzeige oder Einleitung der Untersuchung berichtigt oder ergänzt wird (§ 60).

Mit einer Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis-

strafe bis zu 3 Monaten werden Beamten, Angestellte, ehrenamtliche Mitglieder von Behörden und Sachverständige bestraft, wenn sie die zu ihrer amtlichen oder dienstlichen Kenntnis gelangten Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse, insbesondere auch den Inhalt einer Vermögenserklärung oder die Verhandlungen darüber, unbefugt offenbaren. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der zuständigen Landesbehörde oder des Beitragspflichtigen ein.

6. Sonstige Bestimmungen.

Bemerkenswert ist die Bestimmung über den Generalpardon (§ 68), die auch in das Steuerwesen der Bundesstaaten und Gemeinden eingreift. Gibt nämlich ein Beitragspflichtiger bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag oder in der Zwischenzeit seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Veranlagung zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer Vermögen oder Einkommen an, das bisher der Besteuerung entzogen war, so bleibt er von der landesgesetzlichen Strafe und der Nachholung der Steuer befreit.

Die Überwachung der Ausführung des Gesetzes erfolgt durch die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Verbrauchssteuern, kann aber auch anderen Beamten übertragen werden (§ 67).

Die beiden letzten Paragraphen (69 und 70) treffen Bestimmung über die Verwendung des Wehrbeitrags. Er soll ausschließlich zur Deckung der Kosten der Verstärkung der Wehrmacht dienen. Als solche gelten die einmaligen Ausgaben und die anderweitig nicht gedeckten fortdauernden Ausgaben der Jahre 1913—1916.

Der Erlaß der erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Wehrbeitragsgesetz ist dem Bundesrat übetragen. Dieser bestimmt auch auf Antrag der Landesregierung, ob und inwieweit die Unterlagen der landesrechtlichen Steuerveranlagung bei der Feststellung des Wehrbeitrags benutzt werden können.

II. Besitzsteuer.

1. Steuerobjekt.

Die Besitzsteuer ist (§ 1) eine Abgabe vom Vermögenszuwachs, d. h. von dem Unterschied zwischen dem reinen Wert des steuerbaren

Gesamtvermögens am Ende des jeweiligen Veranlagungszeitraums und dem reinen Werte an dessen Anfang (§ 19).

Der Begriff Vermögen ist der gleiche wie im Wehrbeitragsgesetz; die davon handelnden Bestimmungen (§§ 2—4, 6—10) stimmen wörtlich mit den entsprechenden Vorschriften des Wehrbeitragsgesetzes (§§ 2—9) überein. Wie im letzteren Gesetz (§ 11 Abs. 1), so wird auch im Besitzsteuergesetz (§ 5) das im Auslande befindliche Grund- und Betriebsvermögen nicht zum Vermögen gerechnet.

Vermögen, die den Gesamtwert von 20 000 Mk. nicht übersteigen, sind steuerfrei. Bei Vermögen über 20 000, aber nicht über 30 000 Mk. ist der Zuwachs nur insofern steuerpflichtig, als dadurch die steuerfreie Grenze überschritten wird (§ 13).

Erbt z. B. ein bisher Mittelloser 25 000 Mk., so hat er nur von 5000 Mk. die Besitzsteuer zu entrichten.

Die Abgabe wird nicht erhoben von dem Zuwachs, der 10 000 Mk. nicht übersteigt (§ 12).

Von dem Vermögenszuwachs wird noch abgezogen der Betrag einer Kapitalabfindung, die als Entschädigung für den durch Körperverletzung herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit gezahlt worden oder zu zahlen ist (§ 16).

Der steuerpflichtige Zuwachs verringert sich (§ 19) um den Betrag, um den die Summe der abzugsfähigen Schulden und Lasten den Gesamtwert des aktiven Vermögens zu Beginn des maßgebenden Zeitraums überstiegen hat.

Beispiel: Gesamtwert des Aktivvermögens zu Beginn der Periode 50 000 Mk., Schulden 60 000 Mk. Am Ende der Periode beträgt das Gesamtvermögen 90 000 Mk., die Schulden sind die gleichen geblieben. Es wird hier nicht die Differenz von 50 000 bis 90 000 also 40 00 Mk. der Steuer unterstellt, sondern ein Zuwachs von 40 000—10 000 = 30 000, da die Schulden am Anfang der Periode das Gesamtvermögen um 10 000 Mk. überstiegen haben.

Die Feststellung des Vermögenszuwachses erfolgt erstmals am 1. April 1917 für den in der Zeit vom 1. Jan. 1914 bis zum 31. Dez. 1916 entstandenen Zuwachs, späterhin in Zeitabständen von 3 zu 3 Jahren für den in den vorangegangenen 3 Kalenderjahren entstandenen Zuwachs (§ 18).

Als Wert des steuerbaren Vermögens am 1. Jan. 1914

gilt das nach dem Wehrbeitragsgesetze festgestellte Vermögen. War der Steuerpflichtige zur Besitzsteuer veranlagt, so gilt in der Folgezeit als Vermögenszuwachs der Unterschied zwischen dem reinen Werte des steuerbaren Gesamtvermögens am Ende des jeweiligen neuen Veranlagungszeitraumes und dem letzten Vermögensstande, der zu einer Steuererhebung geführt hat. Hat sich bei den früheren Veranlagungen kein steuerpflichtiger Zuwachs ergeben, so gilt als solcher der Unterschied zwischen dem reinen Wert des steuerbaren Gesamtvermögens am Ende des jeweiligen neuen Veranlagungszeitraums und dem Vermögensstand an dem ersten für die Steuerpflicht in Betracht kommenden Zeitpunkt (§ 20).

Der Sinn dieser etwas dunklen Bestimmungen ist der, daß für die Berechnung des Zuwachses nicht immer der Vermögensstand am Anfang und am Ende des jeweiligen Veranlagungszeitraumes, sondern unter Umständen auch ein früherer Zeitpunkt maßgebend ist. Wenn nämlich die letzte Veranlagung zu keiner Steuererhebung geführt hat, weil gegen früher kein Zuwachs gegeben war, so wird nicht diese der nächsten Vergleichung zugrunde gelegt, sondern diejenige frühere, bei der sich zuletzt ein steuerpflichtiger Zuwachs ergeben hat. Z. B. die Veranlagung hat ergeben

am	31.	Dez.	1913	ein	steuerpflichtiges	Vermögen	von	100000 Mk.
„	31.	„	1916	„	„	„	„	150000 „
„	31.	„	1919	„	„	„	„	90000 „
„	31.	„	1922	„	„	„	„	130000 „
„	31.	„	1925	„	„	„	„	180000 „.

Dann liegt Ende 1916 ein steuerpflichtiger Zuwachs von 50000 Mk. vor; 1919 liegt ein Verlust vor; 1922 ist zwar wieder ein Zuwachs gegen 1919, aber nicht gegen 1916 gegeben; eine Steuer wird also nicht erhoben, da der Vermögensstand noch hinter dem vom 31. Dez. 1916 zurücksteht. Erst 1925 wird wieder eine Steuer und zwar von dem Zuwachs von 30000 Mk. zwischen 31. Dez. 1916 und 31. Dez. 1925 erhoben. Andererseits kann es sein, daß zwar am Ende einer Veranlagungsperiode ein Zuwachs vorliegt, dieser aber steuerfrei bleibt, weil er unter 10000 Mk. beträgt. Ergibt sich nun am Ende einer weiteren Veranlagungsperiode ein weiterer Zuwachs, so wird dieser zu dem der letzten Veranlagungsperiode hinzugerechnet und es wird, falls nun der gesamte Zuwachs 10000 Mk. übersteigt, davon die Steuer erhoben. Z. B. das Vermögen beträgt am

31.	Dez.	1913	22000 Mk.
31.	„	1916	25000 „
31.	„	1919	33000 „

Hier liegt zwar am 31. Dez. 1912 ein Zuwachs von 3000 Mk. vor; dieser ist

aber steuerfrei. Am 31. Dez. 1919 liegt ein weiterer Zuwachs von 8000 Mk. vor, der für sich gleichfalls steuerfrei wäre. Verglichen mit 31. Dez. 1913 ergibt sich aber insgesamt ein Zuwachs von 11000 Mk., der zu versteuern ist.

Wenn die persönliche Steuerpflicht (s. unten) erst innerhalb eines Veranlagungszeitraumes entsteht, so erfolgt die erste Feststellung des Vermögens für das zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht vorhandene steuerbare Vermögen des Pflichtigen (§ 22).

Hat jemand nur Grund- und Betriebsvermögen, so werden dem ersten Vermögensstand alle nicht zu den laufenden Wirtschaftsausgaben zählenden Aufwendungen für steuerpflichtige Vermögensteile hinzugerechnet, soweit sie nachweislich aus dem der Besteuerung nicht unterworfenen Vermögen des Pflichtigen gemacht sind. Diese Anrechnung erfolgt insoweit nicht, als den Aufwendungen ein Vermögen gegenübersteht, das im maßgebenden Zeitraum der Besteuerung entzogen gewesen ist.

Beispiel: Ein Ausländer kauft ein innerhalb des Deutschen Reiches gelegenes Grundstück für 50000 Mk.; davon hat er nach § 22 keine Zuwachssteuer zu bezahlen. Hat er das Grundstück unentgeltlich, durch Erbschaft oder Schenkung, oder erheblich unter seinem Werte erworben, so wird er steuerpflichtig. Verhandelt er das unentgeltlich erworbene Grundstück noch vor Ablauf des Veranlagungszeitraums gegen ein anderes, so muß er sich den Wert des ererbten Grundstücks auf den für das neue Grundstück gezahlten Erwerbspreis anrechnen lassen.

Die Wertermittlung geschieht in der Regel nach dem gemeinen Wert (Verkaufswert) der einzelnen Vermögensbestandteile (§ 29). Jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. Für Betriebe, in denen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, kann der Vermögensfeststellung der Vermögensstand am Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahres zugrunde gelegt werden (§ 28).

2. Bei Grundstücken tritt auf Antrag des Pflichtigen an Stelle des gemeinen Werts der Betrag der Gestehungskosten, also des Erwerbspreises, der sonstigen Anschaffungskosten sowie der besonderen Aufwendungen während der Besitzzeit, soweit sie in den hergestellten Bauten und Verbesserungen noch vorhanden sind und nicht zu den laufenden Wirtschaftsausgaben gehören. Von den Gestehungskosten sind die durch Abnutzung entstandenen Wertminderungen abzuziehen (§ 30).

3. Beim Erwerb von Todes wegen im Sinne der §§ 1—4 des Erbschaftssteuergesetzes, beim Erwerb im Wege der Erbteilung, beim Erwerb von Eltern, Großeltern und entfernteren Voreltern sowie bei einer ohne entsprechende Gegenleistung erfolgten Zuwendung unter Lebenden ist bei Grundstücken, die dauernd der Land- oder Forstwirtschaft oder Gärtnerei dienen, ferner bei Gebäuden für Wohn- oder gewerbliche Zwecke der Ertragswert maßgebend. Als solcher gilt mit den gleichen Modalitäten wie beim Wehrbeitrag das 25fache des Reinertrags der Grundstücke, bzw. das 25fache des durchschnittlichen Miet- und Pachtertrages der Gebäude in den letzten 3 Jahren. In allen Fällen kann der Pflichtige innerhalb einer bestimmten Frist die Veranlagung nach dem gemeinen statt nach dem Ertragswert verlangen (§ 31).

Diese Vorschriften finden auch in einigen anderen Fällen entsprechende Anwendung (§ 32).

Hat der Erwerb vor dem 1. Jan. 1914 stattgefunden, so gilt der bei Veranlagung des Wehrbeitrags festgestellte Wert des Grundstückes als Betrag der bis dahin entstandenen Gestehungskosten (§ 33).

4. Bezüglich der Wertfestsetzung der Wertpapiere, Aktien usw. (§§ 34—37) gelten die Bestimmungen des Wehrbeitragsgesetzes (s. oben S. 8 f.).

5. Das gleiche ist bezüglich der Berechnung des Wertes von Renten und anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen und Leistungen der Fall (§ 38). Nur hat in Fällen, in denen die Nutzungen und Leistungen nur eine bestimmte Anzahl von Jahren bestanden haben, auf Antrag eine Berichtigung der Veranlagung unter Zugrundelegung eines der wirklichen Dauer entsprechenden Kapitalwertes einzutreten.

Die Bestimmungen der §§ 23—30 des Wehrbeitrages (s. oben S. 9) finden sich wörtlich auch in den §§ 39—47 des Besitzsteuergesetzes.

2. Die Steuersubjekte.

Steuerpflichtig sind nur physische Personen und zwar (§ 11) a) mit dem Zuwachs an dem gesamten steuerbaren Vermögen:

1. die Angehörigen des Deutschen Reiches und alle die Personen, die oben S. 10 unter Ziffer 1 aufgeführt sind;

2. Ausländer, wenn sie im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt haben.

b) mit dem Zuwachs am inländischen Grund- und Betriebsvermögen alle natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Aufenthalt.

Zum Zweck der Vermeidung einer Doppelbesteuerung oder der Anwendung eines Vergeltungsrechts gegenüber außerdeutschen Staaten kann der Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrates abweichende Anordnungen treffen.

Das Vermögen der Ehegatten wird, sofern diese nicht dauernd voneinander getrennt leben, für die Veranlagung der Steuer zusammengerechnet. Sie haften in diesem Falle der Staatskasse als Gesamtschuldner (§ 14). Ist ein Ehegatte innerhalb des Veranlagungszeitraums gestorben, so ist der aus dem Erbfall herrührende Zuwachs insoweit steuerfrei, als das ererbte Vermögen beim anderen Ehegatten oder gemäß § 14 nicht mehr der Zuwachsbesteuerung unterliegen würde (§ 15).

Das Erbe der Ehegatten unterliegt also der Zuwachsbesteuerung insoweit nicht, als das ererbte Vermögen in der Hand des verstorbenen Eheteils von der Steuer in Zukunft befreit sein würde. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn das Vermögen bereits vor dem ersten für die Steuerpflicht des Erblassers in Betracht kommenden Zeitpunkt, zunächst also vor dem 1. Jan. 1914, vorhanden war, oder wenn von dem Vermögen vor oder nach der Verheiratung bereits der Wehrbeitrag oder eine Vermögenszuwachssteuer entrichtet worden ist. Z. B. ein kinderloses Ehepaar besitzt ein Gesamtgut von 100000 Mk.; die Frau außerdem ein Vorbehaltsgut von 40000 Mk. Sie sind mit 140000 Mk. zum Wehrbeitrag herangezogen worden. Die Frau stirbt 1915; das Vermögen erbt der Ehegatte. Ist bis zum nächsten Veranlagungstermin kein Zuwachs eingetreten, so hat der Erbe auch keine Steuer zu entrichten. Anderer Fall: Die Eheleute A und B heiraten i. J. 1914. Beide hatten vorher kein Vermögen; die Frau erhält aber von ihrem Vater 200000 Mk. Mitgift. Die Ehefrau stirbt vor der nächsten Veranlagung und hinterläßt als Erben ihren Mann und ein gemeinsames Kind. Der Ehemann A erbt $^1/_4$, das Kind $^3/_4$. A hat also am 1. Jan. ein noch nicht versteuertes Vermögen von 50000 Mk., das Kind ein solches von 150000 Mk. Von beiden ist Besitzsteuer zu entrichten. Anderer Fall: Das Vermögen der Eheleute betrug am 1. Jan. 1914 200000 Mk. Gesamtgut, 100000 Mk. Sondergut der Frau; von beiden ist der Wehrbeitrag von zusammen 300000 Mk. entrichtet worden. Im Jahre 1915 stirbt der Mann mit Hinterlassung der Frau und von 3 bisher vermögenslosen Kindern. Die Frau

und jedes Kind sind zu ¼ erbberechtigt. An dem Gesamtgut von 200000 Mk. war die Frau zur Hälfte, also zu 100000 Mk., berechtigt. Am 31. Dez. 1916 hat die Ehefrau ein Vermögen von 280000 Mk. Der Vermögensstand der Frau war am 1. Jan. 1914 100000 Mk. Anteil am Gesamtgut, 100000 Mk. Anteil Sondergut, zusammen 200000 Mk., somit Vermögenszuwachs 280000—200000 = 80000 Mk. Davon ist steuerfrei ¼ des Anteils des Ehemannes vom Gesamtgut nach dem Stande vom 1. Jan. 1914 (nach § 15) also 50000. Der steuerpflichtige Zuwachs beträgt 30000 Mk. Der Vermögenszuwachs eines Kindes beträgt 31250 Mk.

3. Steuersätze.

Die Steuer beträgt (§ 25) für den ganzen Erhebungszeitraum bei einem steuerpflichtigen Vermögenszuwachs

				bis	zu	50000	Mk.	0,75	Proz.
von	mehr	als	50000	Mk.	„	100000	„	0,90	„
„	„	„	100000	„	„	300000	„	1,05	„
„	„	„	300000	„	„	500000	„	1,20	„
„	„	„	500000	„	„	1000000	„	1,35	„
„	„	„	1000000	„	„			1,50	„

Der Steuersatz erhöht sich aber bei einem steuerbaren Vermögen von

100000	Mk.	um	0,1	Proz.	des	Zuwachses
200000	„	„	0,2	„	„	„
300000	„	„	0,3	„	„	„
400000	„	„	0,4	„	„	„
500000	„	„	0,5	„	„	„
750000	„	„	0,6	„	„	„
1000000	„	„	0,7	„	„	„
2000000	„	„	0,8	„	„	„
5000000	„	„	0,9	„	„	„
10000000	„	„	1	„	„	„

Es tritt also eine doppelte Progression ein; sie bewegt sich zwischen 0,75 und 2,5 v. H. Beispiel: Der Zuwachs betrage 80000 Mk. Hat derjenige, dem das Vermögen zugefallen ist, bisher kein steuerbares Vermögen gehabt, so beträgt der Steuersatz 0,90 Proz., die Steuer also 720 Mk.; hat er aber schon ein Vermögen von 500000 Mk., so werden noch weitere 0,5 Proz. = 400 Mk. vom Zuwachs erhoben; Gesamtsteuer also 1120 Mk.

Auch in diesem Gesetz findet sich wie in dem über den Wehrbeitrag die Bestimmung, daß die Steuer von dem die vorangehende Wertgrenze übersteigenden Betrag des Zuwachses nur insoweit erhoben wird, als sie aus der Hälfte dieses Betrages gedeckt werden kann (§ 26).

Steuerermäßigungen werden (§ 27) in zwei Fällen gewährt:

1. Wenn ein Steuerpflichtiger, dessen Vermögen 100 000 Mk. nicht übersteigt, auf Grund gesetzlicher Verpflichtung 3 oder mehr Kindern Unterhalt gewährt, so ermäßigt sich die Steuer für das dritte und jedes weitere minderjährige Kind um 5 v. H. ihres Betrags.

2. Bei Vermögenszuwachs aus Erbschaft ermäßigt sich die Abgabe, falls der Erbe ein Abkömmling des Erblassers ist und zur Zeit des Erbfalles das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und wenn die Erbschaft 50 000 Mk. nicht übersteigt, für jedes bis zur Vollendung des 21. Jahres fehlende volle Jahr um 5 v. H. Die Gesamtermäßigung darf aber 50 v. H. der Abgabe nicht übersteigen.

4. Veranlagung und Erhebung.

Bezüglich der Verwaltung der Besitzsteuer (§§ 48 und 49) gelten die oben S. 13 angeführten §§ 34 und 35 des Wehrbeitragsgesetzes. Nur entfällt die Bestimmung über die für den Beitrag der Bundesfürsten zuständigen Behörden, da das Besitzsteuergesetz nichts über eine Steuerpflichtigkeit der Bundesfürsten enthält. Über die Veranlagung derjenigen Steuerpflichtigen, die zur Zeit der Veranlagung keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 68) und über die Bestellung von Personen, die zur Entgegennahme von Schriftstücken bevollmächtigt sind (§ 69), gelten die §§ 48 und 49 des Wehrbeitragsgesetzes (s. oben S. 13).

Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Vertreter ist (§ 51) verpflichtet, den Veranlagungsbehörden auf Verlangen die sämtlichen Bewohner mit Namen, Berufsstellung, Geburtsort und Geburtstag anzugeben. Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die ihrem Hausstand zugehörigen Personen einschließlich der Unter- und Schlafstellenmieter zu erteilen.

Zur Abgabe einer Besitzsteuererklärung sind (§ 52) alle Personen mit einem steuerbaren Vermögen von 20 000 Mk. und darüber verpflichtet, wenn sie früher weder zum Wehrbeitrage

noch zur Besitzsteuer veranlagt worden sind, sowie alle Personen, deren Vermögen sich seit der Veranlagung zum Wehrbeitrag oder gegenüber dem für die Besitzsteuer festgestellten Vermögensstand um mehr als 10 000 Mk. erhöht hat. Die Steuerbehörde kann außerdem von jedem Steuerpflichtigen eine Besitzsteuererklärung verlangen.

In bezug auf die Einzelheiten der Besitzsteuererklärung und der Tätigkeit der Veranlagungsbehörden (§§ 53—60) gelten die gleichlautenden Bestimmungen der §§ 37—44 des Wehrbeitragsgesetzes (s. oben S. 13 f.).

Den Steuerbehörden haben die Standesämter von den eingetretenen Sterbefällen, die Gerichte von den ergangenen Todeserklärungen Mitteilung zu machen (§ 61).

Innerhalb 6 Monaten nach dem Tode eines Steuerpflichtigen kann die Steuerbehörde von den Erben, bzw. von den Testamentsvollstreckern oder Nachlaßpflegern ein Verzeichnis über das hinterlassene Kapital- und Betriebsvermögen verlangen; die Pflicht zur Einreichung eines Verzeichnisses besteht nicht, wenn auf Grund des Erbschaftssteuergesetzes v. 3. Juni 1906 eine Erbschaftssteuererklärung über den ganzen Nachlaß zu erstatten ist (§ 62).

Über die Mitwirkung der Behörden usw. bei Feststellung der Steuerschuldigkeit und über deren Verpflichtung zur Geheimhaltung (§§ 63 und 64) siehe die einschlägigen Bestimmungen des Wehrbeitragsgesetzes (§§ 45 und 46; oben S. 14).

Wenn sich aus den Vergleichungen der Vermögensfeststellungen ein steuerpflichtiger Vermögenszuwachs ergibt, so erteilt (§ 65) die Veranlagungsbehörde dem Pflichtigen einen Bescheid über sein Steuersoll und die Vermögensfeststellung (Steuerbescheid); ergibt sich kein oder nur ein steuerfreier Zuwachs, so ist dem Pflichtigen mit einem Vermögen von mehr als 20 000 Mk. ein Bescheid über den für eine künftige Veranlagung maßgebenden Vermögensstand zu erteilen (Feststellungsbescheid), sofern dieser nicht bereits rechtskräftig feststeht.

Die Entrichtung der Steuer verteilt sich (§ 24) auf einen dem Veranlagungszeitraum folgenden, mit dem 1. April beginnenden 3jährigen Zeitraum (Erhebungszeitraum).

Die Jahressteuer ist nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde in gleichen Halb- oder Vierteljahrsteilen zu entrichten; die Einzelbeträge werden auf 10 Pf. nach oben abgerundet. Die Steuer kann für den Rest des ganzen Erhebungszeitraumes im voraus entrichtet werden (§ 70).

Wenn die Einziehung der Steuer zu den gesetzlichen Fristen mit erheblicher Härte verbunden wäre, kann die Steuer bis zum Verlauf von 3 Jahren gestundet und die Entrichtung in Teilbeträgen gestattet werden (§ 71). Zwangsversteigerung eines Grundstücks zum Zweck der Steuereinziehung ist bei Deutschen nur mit deren Zustimmung zulässig (§ 72).

Ist die Veranlagung zu Unrecht unterblieben, so wird dadurch die Pflicht zur Steuerentrichtung nicht berührt. Werden nachträglich neue Tatsachen und Beweismittel bekannt, die eine höhere Veranlagung rechtfertigen, so hat Neuveranlagung zu erfolgen (§ 73).

Stirbt der Steuerpflichtige oder fällt die Steuerpflicht auf andere Weise weg, so bleibt doch die Verbindlichkeit zur Entrichtung der restigen Teilbeträge bestehen. Bei Auflösung der Ehe oder wenn die Voraussetzung für die Zusammenrechnung des Vermögens der Ehegatten wegfällt, so sind die Ehegatten oder deren Erben zur Zahlung der noch nicht fälligen Teilbeträge anteilsmäßig verpflichtet (§ 74).

5. Die Rechtsmittel.

Die Rechtsmittel, die gegen den Steuer- und Feststellungsbescheid zulässig sind, die Rechtsmittelfristen und das Verfahren werden durch die Landesgesetzgebung geregelt. Solange ein Gesetz nicht ergangen ist, sind die Rechtsmittel zulässig, die den Steuerpflichtigen nach Landesrecht gegen die Veranlagung zu einer direkten Staatssteuer zustehen. Das Verfahren muß so geordnet sein, daß der Steuerpflichtige mindestens zwei Instanzen anrufen kann und die Möglichkeit hat, entweder die endgültige Entscheidung eines obersten Verwaltungsgerichts oder einer diesem gleichgeordneten Rechtsinstanz herbeizuführen oder die Klage

im ordentlichen Rechtsweg zu erheben (§ 66). Erfolgt die Veranlagung durch eine kollegiale Behörde, so stehen die Rechtsmittel gegen den Steuerbescheid auch deren Vorsitzendem zu (§ 67).

6. Strafen.

Die Strafvorschriften (§§ 76—82) entsprechen den §§ 56—62 des Wehrbeitragsgesetzes (s. oben S. 15 f.). Ordnungsstrafe bis 150 Mk. tritt ein bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes oder die Ausführungsbestimmungen, die im Gesetz mit keiner besonderen Strafe belegt sind (§ 83). Die Umwandlung einer nicht beizutreibenden Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt (§ 84).

7. Sonstige Bestimmungen.

Bezüglich der Kosten ist bestimmt, daß das Verfahren in Besitzsteuerangelegenheiten, abgesehen von einigen Fällen (§ 60), kosten-, gebühren- und stempelfrei ist.

Für das Rechtsmittel- und Strafverfahren, bewendet es bei den sonst geltenden Vorschriften (§ 85).

Die Überwachung der Ausführung des Gesetzes ist auch hier wie im Wehrbeitragsgesetz (§ 67, s. oben S. 16) den Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern übertragen. In den Staaten, in denen die Geschäfte der Oberbehörde für die Besitzsteuer anderen Behörden obliegen als den Zolldirektivbehörden, werden Umfang und Tätigkeit der Reichsbevollmächtigten vom Reichskanzler im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesregierungen geregelt (§ 50).

Die Bundesstaaten erhalten für die erste Veranlagung und Erhebung der Steuer eine Vergütung von 10, später 5 Proz. ihrer Roheinnahmen.

Denjenigen Bundesstaaten, die zurzeit die Erbschaften in gerader absteigender Linie besteuern (s. Finanzwissenschaft S. 352) und eine der Mehrbelastung durch die Besitzsteuer entsprechende Ermäßigung dieser Steuer bis zum Ende des Rechnungsjahres 1919 einführen, kann der Ausfall bis zum Betrage ihrer Durchschnittseinnahmen in den Rechnungsjahren 1913—15 aus dem Aufkommen an Besitzsteuern in ihrem Lande ersetzt werden.

Desgleichen kann in diesen Bundesstaaten unter der gleichen Voraussetzung der Vermögenszuwachs bei der erstmaligen Veranlagung der Besitzsteuer insoweit außer Betracht bleiben, als ein entsprechender Vermögensteil durch Erbgang in gerader absteigender Linie nach dem 31. Dez. 1913 erworben und zur Landessteuer herangezogen ist (§ 87). Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Bundesrat (§ 88).

III. Gesetz über Änderungen im Finanzwesen.

Dieses Gesetz bringt Änderungen bezüglich des Grundstückstempels und der Zuwachssteuer, der Zuckersteuer, des Scheckstempels, der Erbschaftssteuer und enthält Vorschriften über den Kriegsschatz (§§ 1—8).

1. Die Zuckersteuer wird, wie oben (S. 4) erwähnt wurde, in der bisherigen Höhe weiter erhoben.

2. Dagegen hört die Besteuerung des Schecks und der ihnen gleichgestellten Quittungen (s. Finanzwissenschaft S. 332) mit Ablauf des 31. Dez. 1916 auf.

3. Das Erbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 (s. Finanzwissenschaft S. 350) erfährt im wesentlichen die folgenden Änderungen. Es wird erhöht:

a) die Steuer für Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern von 4 auf 5 v. H.;

b) für Abkömmlinge zweiten Grades von Geschwistern von 6 auf 8 v. H.;

c) für die entfernteren Verwandten von 10 auf 12 v. H.

Für einen Erwerb, der bereits zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Vorschriften begründet ist, bestimmt sich die Steuerpflicht nach den bisherigen Vorschriften.

Von dem Rohertrag, der aus der Erbschaftssteuer aufkommt, erhält das Reich $^4/_5$ (bisher 75 Proz.), den Bundesstaaten verbleibt $^1/_5$ ihrer Roheinnahme.

Die Vorschriften sind mit Verkündigung des Gesetzes in Kraft getreten.

4. Der nach den §§ 89 und 90 des Reichsstempelgesetzes vorgesehene Zuschlag zum Grundstückumsatzstempel (s. Finanzwissenschaft S. 342f.) wird in der bisherigen Höhe bis zum Ende des Rechnungsjahres 1916 aufrechterhalten.

5. Der Anteil des Reiches an der Zuwachssteuer (s. Finanzwissenschaft S. 326f.) wird in den nach dem 30. Juni 1913 eintretenden Fällen der Steuerpflicht nicht mehr erhoben. Das waren 50 Proz. des Steuerertrags. Für die Erhebung der Zuwachssteuer in den Gemeinden und Bundesstaaten (40 bzw. 10 Proz. des Ertrags) gilt das bisherige Recht mit folgenden Maßgaben:

In „entschädigungsberechtigten" Gemeinden (Gemeindeverbänden) d. h. denjenigen, die vor dem 1. Jan. 1909 eine Zuwachssteuer beschlossen und vor dem 1. Jan. 1911 eingeführt und daraus einen größeren durchschnittlichen Ertrag erhalten haben, als ihnen nach dem Reichsgesetz zufällt, wird bis zum 1. Apr. 1915 der auf das Reich entfallende Anteil zugunsten der Gemeinde weiter erhoben. Für diejenigen Gemeinden (Gemeindeverbände), welche das Recht erhalten haben, ihre bisherige Satzung bis 1. Apr. 1915 aufrecht zu erhalten, kann die Landeszentralbehörde anordnen, daß die vor dem 1. Jan. 1911 erlassenen Satzungen weitere Geltung behalten und die Erträge ganz der Gemeinde verbleiben. Diese Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf diejenigen Gebietsteile eines Bundesstaats, in denen eine besondere Gemeindeverfassung nicht vorhanden ist.

Die im Zuwachssteuergesetz dem Bundesrat oder Reichskanzler übertragenen Befugnisse gehen auf die Landeszentralbehörde über. Die Zuwachssteuerämter sind befugt mit oberbehördlicher Genehmigung von der Erhebung der Steuer abzusehen, wenn die Verwaltungskosten außer Verhältnis zum Ertrag stehen würden. Durch Landesgesetz oder in Gemäßheit des Landesrechts durch ortsstatutarische Vorschrift kann eine andere Regelung der Besteuerung des Wertzuwachses getroffen werden.

6. Was den sog. Kriegsschatz betrifft, so wird der Reichskanzler ermächtigt, bis zur Höhe von 120 Mill. Mk. einen zur Befriedigung eines außerordentlichen Bedarfs dienenden Bestand an Silbermünzen zu beschaffen und hierfür im gleichen Betrage

Prägungen außerhalb der im § 8 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 bestimmten Grenze von 20 Mk. für den Kopf der Bevölkerung vorzunehmen. Die zur Beschaffung dieses Silberstandes erforderlichen Mittel sind nach näherer Bestimmung des Reichshaushaltsetats bereitzustellen. Zu diesem Zwecke kann auch der aus den Prägungen im Münzwesen sich ergebende Überschuß verwendet werden, für das Rechnungsjahr 1913 jedoch nur insoweit, als er den Betrag von 10,75 Mill. Mk. übersteigen wird. Der Reichskanzler darf ferner bis zur Höhe von 120 Mill. Mk. weitere Reichskassenscheine in Abschnitten zu 5 und zu 10 Mk. ausfertigen lassen. Der Erlös dieser Reichskassenscheine ist zur Beschaffung eines gleichen Betrags in gemünztem Golde mit der Zweckbestimmung des Reichskriegsschatzes zu verwenden.

IV. Gesetz wegen Änderung der Reichsstempelabgaben.

Aus dem Gesetz wegen Änderung der Reichsstempelabgaben (Art. 1—7) seien die wichtigsten Bestimmungen im folgenden hervorgehoben.

Der Entwurf erhält an Stelle der Nr. 1 des Tarifs zum Reichsstempelgesetz v. 15. Juli 1909 (s. Finanzwissenschaft S. 326) folgende Bezeichnungen und Steuersätze:

A. Gesellschaftsverträge.

1. Beurkundungen von Gesellschaftsverträgen, wenn sie betreffen
   a) Die Errichtung von inländischen Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, sowie die Erhöhung des Grundkapitals solcher Gesellschaften in der Form von Verträgen oder Beschlüssen 4½ v. H. des Grundkapitals oder des Betrags der Kapitalerhöhung; den A.-G. stehen gleich die Reichsbank, die deutschen Kolonialgesellschaften und die diesen gleichgestellten deutschen Gesellschaften, jedoch beträgt der Steuersatz für sie nur 3 v. H.
   b) Die Errichtung von Gesellschaften m. b. H., die bei

solchen Gesellschaften erfolgende Erhöhung des Stammkapitals und die Einforderung von Nachschüssen in der der Form von Verträgen oder Beschlüssen 3. v H. des Stammkapitals, der Erhöhung oder der Nachschüsse. Betreiben diese Gesellschaften nach ihrem Vertrag oder tatsächlich den Erwerb oder die Verwertung von Grundstücken, so beträgt die Steuer 5 v. H.

Die Stempelabgabe ermäßigt sich auf 2,5 v. H. für Handwerkerbaugesellschaften, sofern diese Grundstücke erwerben, um die Bebauung durch die Gesellschafter ausführen zu lassen oder um durch Fortführung des Baues ihre Forderungen zu sichern.

Die Vorschriften zu a und b gelten auch für im Ausland geschlossene Gesellschaftsverträge, sofern die Gesellschaften ihren Sitz im Inland nehmen oder hier eine Zweigniederlassung errichten. Im letzteren Falle berechnet sich die Steuer nach dem Werte des Anlage- und Betriebskapitals der inländischen Zweigniederlassung.

c) Die Errichtung von

1. offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, sofern diese Gesellschaften Erwerbszwecke verfolgen, und von Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinausgeht, $^1/_{10}$ v. H. des Wertes der Einlagen nach Abzug der Schulden, mindestens aber 20 Mk.
2. Gesellschaften des bürgerlichen Rechts mit lediglich vorübergehenden Zwecken 10 Mk.
3. Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ohne Erwerbszwecke und Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb sich nur auf die Mitglieder beschränkt 5 Mk.

Verträge über den Eintritt neuer Gesellschafter oder über die Erhöhung der Einlagen, sowie die Erklärungen des Beitritts zu einer der Ziff. 1 genannten Genossenschaften stehen Errichtungsverträgen gleich.

Befreit von der Steuer sind die a—c genannten inländischen

Gesellschaften und Genossenschaften unter den bisherigen Voraussetzungen (s. Finanzwissenschaft S. 336).

d) Das Einbringen von nicht in Geld bestehendem Vermögen in eine der unter a und b bezeichneten Gesellschaften und zwar von inländischen Grundstücken und Berechtigungen, Patentrechten, Gebrauchsmusterrechten usw., Rechten auf Auflassung von inländischen Grundstücken und Berechtigungen $^2/_3$ v. H. des Entgelts, einschließlich der auf der Einlage ruhenden und auf die Gesellschaft übergehenden Verbindlichkeiten usw.

Soweit zu dem eingebrachten Vermögen ausländische unbewegliche Sachen und bewegliches Zubehör gehören 3 Mk.;

sonstige bewegliche Vermögensgegenstände $^1/_3$ v. H. des Entgelts, einschließlich des Wertes der ausbedungenen Leistungen usw.;

sonstige Forderungsrechte $^1/_{20}$ v. H. ihres Wertes.

Befreit ist das Einbringen von Nachlaßgegenständen in eine ausschließlich von Teilnehmern an einer Erbschaft gebildete G. m. b. H.

e) Die Überlassung

1. der Rechte aus dem Gesellschaftsvermögen an einen Gesellschafter, die Gesellschaft oder Dritte $^2/_3$ v. H.; der Rechte an dem Gesellschaftsvermögen der unter c bezeichneten Gesellschaften $^1/_2$ v. H. des Wertes der Gegenleistung usw.

Befreit ist die Überlassung von dergleichen Rechten an Personen, die nach dem Erbschaftssteuergesetz von der Erbschaftssteuer befreit sind.

2. von Sachen oder Rechten seitens der Gesellschaft zu Sondereigen an einen Gesellschafter oder dessen Erben, soweit dazu inländische Grundstücke oder diesen rechtlich gleichstehende Berechtigungen oder Rechte der unter d bezeichneten Art gehören $^2/_3$ v. H.

des Entgelts, einschließlich des Wertes der ausbedungenen Leistungen usw.;
soweit dazu außerhalb Landes gelegene unbewegliche Sachen und deren Zubehör oder gleichgeachtete Rechte gehören 3 Mk.;
soweit das Vermögen aus beweglichen Gegenständen besteht $^1/_3$ v. H.;
soweit aus sonstigen Forderungsrechten $^1/_{20}$ v. H. des Wertes der Forderungen.

Befreit ist die Rückgewähr der von einem Gesellschafter eingebrachten Grundstücke oder Berechtigungen, Rechte und sonstigen Vermögensgegenstände an diesen, seine Erben oder den mit ihm in Gütergemeinschaft befindlichen Gatten.

f) Die erstmalige Feststellung der Nutzung
1. einer Gewerkschaft 100—500 Mk.;
2. anderer als der unter c aufgeführten Gesellschaften, Vereine usw. 5 Mk.

Befreit sind Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsgenossenschaften und -anstalten, Unterstützungskassen und dergleichen, denen die Versicherungsnehmer auf Grund gesetzlicher Bestimmungen beizutreten verpflichtet sind, und eingetragene Genossenschaften, welche die Gewinnbeteiligung ausgeschlossen haben.

B. Kuxe.

Bezüglich der Besteuerung der Kuxe sind die früheren Bestimmungen und Sätze aufrecht erhalten worden (s. Finanzwissenschaft S. 336).

C. Ausländische Aktien.

Von diesen gilt das gleiche (s. ebenda).

Die Entrichtung der in Tarifnummer 1 A bezeichneten Abgabe muß erfolgen bei Gesellschaftsverträgen, die der Eintragung in das Handels- oder Genossenschaftsregister bedürfen, vor der Eintragung, spätestens binnen 2 Wochen nach dieser, in allen übrigen Fällen 2 Wochen nach dem Tage der Ausstellung der Urkunde.

Zur Bezahlung der Abgabe sind verpflichtet bei solchen Urkunden, die vor Behörden oder Beamten (einschl. der Notare) errichtet oder von Notaren entworfen und beglaubigt werden, diejenigen, die die Errichtung oder Aufnahme der Urkunde veranlaßt haben; in allen übigen Fällen die Teilnehmer am Rechtsgeschäfte.

Die Verpflichtung zur Steuerentrichtung wird erfüllt durch Zahlung an die Steuerstelle des Bezirks, in dem die Gesellschaft usw. oder, falls diese im Inland keinen Sitz hat, die Zweigniederlassung ihren Sitz hat. Soweit die Urkunde von Behörden oder Beamten (einschl. der Notare) errichtet oder aufgenommen worden ist, haben diese die Urkunden vor der Aushändigung der Steuerstelle vorzulegen, in den übrigen Fällen die Teilnehmer an dem Rechtsgeschäfte.

Für die Entrichtung der Abgabe haften vorbehaltlich des Rückgriffs an die zur Zahlung Verpflichteten 1. die betreffenden Gesellschaften usw., 2. Beamte (einschl. der Notare), die vor erfolgtem Nachweise der Entrichtung die Urkunden aushändigen oder Ausfertigungen oder Abschriften davon erteilen.

Als Wert gilt in denjenigen Fällen, in denen die Steuer nach diesem zu berechnen ist, der gemeine Wert des Gegenstandes zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht. Der Wert dauernder Nutzungen oder Leistungen bestimmt sich nach den Vorschriften des Erbschaftssteuergesetzes. Besondere Vorschriften regeln die Wertermittlung für den Fall, daß einem der Vertragschließenden ein Wahlrecht oder die Befugnis eingeräumt ist, innerhalb gewisser Grenzen den Umfang der Leistungen zu bestimmen; sowie für den Fall, daß im Inland gelegene Grundstücke und diesen rechtlich gleichgestellte Berechtigungen zusammen mit beweglichen Vermögensgegenständen und Forderungen ohne Trennung des Entgelts eingebracht oder überlassen werden.

Die Behörden zur Führung des Handels- bzw. Genossenschaftsregisters haben den oben erwähnten Behörden von allen Eintragungen Kenntnis zu geben, die sich auf die Errichtung, Kapitalerhöhung, oder die Verlegung des Sitzes einer Gesellschaft ins Inland oder die Errichtung einer Zweigniederlassung beziehen.

Die in Tarifnummer 1 A bezeichneten Rechtsvorgänge und ihre

Beurkundung sowie die von den dort aufgeführten Gesellschaften ausgegebenen Aktien usw. dürfen in den Bundesstaaten nicht weiter besteuert werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Fälle d Ziff. 1, 3 und 4 c und e Ziff. 2 der Tarifnummer 1 A, soweit es sich um die Überlassung von Grundstücken oder Berechtigungen zu Sondereigen oder um die Einlage von solchen handelt.

Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Verpflichtung der unter Tarifnummer 1 A bezeichneten Stempelabgaben wird mit dem 25 fachen Betrag der hinterzogenen Abgabe (mindestens 20 Mk.), oder falls deren Betrag nicht festgestellt werden kann, mit 20—10 000 Mk. bestraft.

Unter Tarifnummer 12 erscheinen die neuen Vorschriften über die Besteuerung von

Versicherungen.

Steuerpflichtig sind Beurkundungen über die Zahlung von Prämien, Beiträgen, Umlagen usw. für die Übernahme von Versicherungen, die im Inlande befindliche Gegenstände betreffen oder mit Personen abgeschlossen sind, die im Inland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben. Die Steuersätze betragen:

A. bei der Feuerversicherung, soweit sie betrifft
   1. bewegliche Gegenstände, bei Versicherungen von mindestens 1 jähriger Dauer pro Jahr $^{15}/_{100}$ v. Tausend, bei kürzerer Dauer pro Monat $^{15}/_{1000}$ v. Tausend der Versicherungssumme, und zwar in Abstufungen von 0,15 (= 15 Pf.) bzw. 0,015 (= 1½ Pf.) für je 1000 Mk. oder einen Bruchteil hiervon;
   2. unbewegliche Gegenstände unter den gleichen Voraussetzungen $^{1}/_{20}$ bzw. $^{1}/_{200}$ v. Tausend der Versicherungssumme, also 0,05 für je 1000 bzw. 10 000 Mk. oder einen Bruchteil dieser Beträge.

B. Bei der Einbruchsdiebstahl- und Glasversicherung 10 v. H. des gezahlten Entgelts (Barprämie) in Abstufungen von 0,10 Mk. für je 1 Mk. oder einem Bruchteil hiervon.

C. Bei der Transportversicherung und zwar bei der Kasko- und Bauriſikenversicherung ½ v. H.,
bei ſonſtigen Versicherungen 1 v. H.
des gezahlten Entgelts (Barprämien) in Abſtufungen von 0,05 bzw. 0,10 Mk. für je 10 Mk. oder einem Bruchteil dieſes Betrags.

Befreit iſt die ſog. Valorenversicherung (Transport von Münzen, edlen Metallen oder Wertpapieren).

D. Bei der Lebensversicherung (Kapital- und Rentenversicherung) einſchl. der Versicherung auf den Lebensfall (Invaliditäts-, Alters-, Ausſteuer-, Militärdienſtversicherung u. dgl.) ½ v. H.
des gezahlten Entgelts (Barprämie) in Abſtufungen von 0,05 Mk. für je 10 Mk. oder einen Bruchteil des Betrags.

Bei Berechnung der Abgabe ſind in allen Fällen A—D Pfennigbeträge der Schlußſumme nach oben auf 10 bzw. 5 abzurunden.

Befreit ſind A—D: 1. Rückversicherungen; 2. Versicherungen, welche einzeln oder zuſammen den Betrag von 3000 Mk. nicht überſteigen; bei Rentenversicherungen gilt als Verſicherungsſumme der Kaufpreis und in Ermanglung eines ſolchen der 10 fache Betrag der Rente; 2. Versicherungen nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung (mit unbedeutenden Ausnahmen), des Angeſtelltenverſicherungsgeſetzes oder der auf Grund berggeſetzlicher Vorſchriften errichteten Knappſchaftskaſſen; 4. Versicherungen von Bedienſteten und Arbeitern gegen Todesfall oder Körperverletzung im Gewerbebetrieb; 5. Krankenverſicherungen, ſoweit ſie nicht unter D fallen; 6. Arbeitsloſen- und Stellenloſigkeitsverſicherungen; 7. Hagel- und Viehverſicherungen; 8. Unfall- und Haftpflichtverſicherungen, ſowie 9. die anderen, nicht unter A—D genannten Verſicherungsarten.

Aus dem Text des Geſetzes ſeien folgende Beſtimmungen hervorgehoben (§ 90a—90k und 103a).

Der Verſicherer bzw. ſein Beauftragter hat über Zahlungen, die als Entgelt für die Übernahme der in Tarifnummer 12 angeführten Verſicherungen geleiſtet werden, eine Aufſtellung anzufertigen und vorzulegen, die genauen Aufſchluß über die abgeſchloſſenen Verſicherungsverträge gibt. Die Stempelabgabe iſt zu den

Aufstellungen durch Verwendung von Vordrucken oder Stempelmarken zu entrichten. Bei Befreiungen ist der Grund der Befreiung ersichtlich zu machen. Steuerpflichtig ist der Versicherungsnehmer; jedoch ist die Steuer von dem Versicherer zu entrichten. Wenn der Versicherer im Inland keinen Wohnsitz hat, gehen dessen Verpflichtungen auf seinen im Inland wohnhaften Vertreter über, der von seiner Bestellung der zuständigen Steuerbehörde Mitteilung zu machen hat. Die Nichterfüllung der Steuerpflicht, die Unterlassung der Anzeige und der Anfertigung der Aufstellung sowie die Abgabe unrichtiger Angaben wird mit einer Geldstrafe in dem 25 fachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe, bzw. von 20 bis zu 10 000 Mk. bestraft. Der Bundesrat kann für die öffentlichen Versicherungsanstalten, Bayern für seine Brandversicherungsanstalt besondere Vorschriften treffen. Die in Tarifnummer 12 besteuerten Akte dürfen in den Bundesstaaten nicht weiter besteuert werden. Die Bundesstaaten erhalten jedoch (Art. 5, Ziff. 6) bis 31. März 1915 die Durchschnittseinnahme der letzten 3 Jahre aus den eingebüßten Abgaben vom Reich ersetzt.

Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern haben die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen. In denjenigen Staaten, in denen die einschlägigen Geschäfte anderen als den Zollbehörden übertragen sind, werden Umfang und Tätigkeit der Reichsbevollmächtigten im Einvernehmen mit der beteiligten Bundesregierung geregelt. Mit der Aufsicht können auch andere Beamte betraut werden.

Das Gesetz wegen Änderung des Reichsstempelgesetzes tritt am 1. Okt. 1913 in Kraft.

G. Pätz'sche Buchdr. Lippert & Co. G. m. b. H., Naumburg a. d. S.

Hellwig, Geh.-Rat Prof. Dr. K., **System des Deutschen Zivilprozeßrechts** in 2 Teilen.

I. Ordentliches Verfahren, ausschließlich besondere Prozeßarten und Zwangsvollstreckung. 1912. XIV, 897 S. M. 16.25, geb. M. 18.—

Inhaltsübersicht: Buch I. Das Zivilprozeßrecht (§§ 1—15). Buch II. Die streitige Zivilgerichtsbarkeit. Kap. I. Inhalt und Begrenzung der ordentlichen streitigen Zivilgerichtsbarkeit (§§ 16—29). I. Begriff der Rechtsstreitigkeiten. II. Bürgerliche Rstr. III. Streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit. IV. Ordentliche und besondere streitige Gerichtsbarkeit. V. Gegenständliche und persönelle Begrenzung. Kap. II. Träger und Organe der Gerichtsbarkeit (§§ 30—65). I. Reich und Bundesstaaten. Gesetz u. Richteramt. II. Einrichtung d. Behörden. (Anhang: Rechtsanwälte.) III. Zuständigkeitsordnung. IV. Ort und Formen der gerichtlichen Tätigkeit. Buch III. Die Parteien und ihre Vertreter. Kap. I. Die Hauptparteien (§§ 66—89). I. Parteibegriff. II. Parteifähigkeit. III. Die richtige Partei. IV. Prozeßfähigkeit. V. Postulationsfähigkeit. VI. Vertreter, Beistände, Boten. Kap. II. Die Nebenpartei (§§ 90—94). I. Nebenintervention. II. Streitverkündung und Beiladung. Kap. III. Armenrecht und Sicherheitsleistung (§§ 95—96). Buch IV. Die Klage. Kap. I. Wesen der Klage und Voraussetzungen der begründeten Klage (§§ 97—110a). I. Wesen. Ausübung und Geltendmachung der Rechte. II. Voraussetzung der Zulässigkeit und Begründetheit. III. Klagemöglichkeit und Recht zur Klage. IV. Erlöschen des Rechts zur Klage. Kap. II. Die Form der Klageerhebung (§§ 111—126). I. Schriftliche Klage. II. Mündliche Klage. III. Objektive Klagenhäufung. IV. Streitgenossenschaft (Hauptintervention). Kap. III. Die Wirkungen der Klageerhebung (§§ 127—137). I. Rechtshängigkeit. II. Einrede der R. III. Veräußerung. IV. Klageänderung. V. Privatrechtliche Wirkungen. VI. Zurücknahme der Klage. Buch V. Entwicklung des Prozeßverhältnisses im ordentlichen Entscheidungsverfahren. Kap. I. Allgemeine Grundsätze (§§ 138—195). I. Prozeßverhältnis (Begriff u. Inhalt). II. Prozeßentwicklung (Verhandlungsmaxime, Parteiherrschaft). III. Die juristischen Tatsachen des Prozeßrechts. 1. Parteihandlungen. 2. Richterhandlungen. 3. Form und Vollendung. 4. Zeitbestimmungen. 5. Verstöße gegen Prozeßvorschriften. Nichtige Urteile? IV. Aenderungen des Prozeßverhältnisses. 1. Im allgemeinen. 2. Rechtsnachfolge von selbst. 3. Uebernahme. 4. Streit. V. Stillstand. VI. Beendigung. Kap. II. Ordentliches Verfahren erster Instanz vor den LG. und AG. (§§ 196—236). I. Uebersicht. II. Versäumnis. III. Prozeßhindernde Einreden. IV. Aufrechnung. V. Rechnungssachen. VI. Der Beweis. VII. Das Endurteil. 1. Fällung. 2. Prozeßkosten. 3. Rechtskraft. Kap. III. Rechtsmittel und Wiederaufnahme (§§ 237—241).

Der zweite (Schluß-) Teil erscheint etwa Ende dieses Jahres.

— —, **Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts.**

I. Das Zivilprozeßrecht. Inhalt und Begrenzung der ordentl. streitigen Zivilgerichtsbarkeit. Die Voraussetzung für Erteilung des urteilsmäß. Rechtsschutzes. 03. XX, 400 S. M. 10.—, geb. M. 12.—

II. Das Prozeßverhältnis im Entscheidungsverfahren. Im allgemeinen. Die Prozeßsubjekte. 1907. XIV, 549 S. M. 14.—, geb. M. 16.—

III. Lehre von der Klage. Das Prozeßverhältnis im Entscheidungsverfahren. Die Klagerhebung. 1909. IX, 307 S. M. 8.60, geb. M. 10.60

Bornhak, Prof. Dr. C., **Grundriß des Verwaltungsrechts in Preußen und dem Deutschen Reiche.** 3. Auflage. 1911. VI, 208 S. M. 4.—, geb. M. 4.80

— —, **Grundriß des Deutschen Staatsrechts.** 3. Auflage. 1912. VII, 264 S. M. 5.—, geb. M. 5.80

Hauke, Prof. Dr. Frz., **Sammlung von Fällen und Fragen aus dem österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsrechte.** 1911. VII, 113 S. M. 2.—, geb. M. 2.60

Hübner, Prof. Dr. R., **Grundzüge des Deutschen Privatrechts.** 1908. IX, 757 S. M. 12.—, geb. M. 14.—

Kipp, Geh.-Rat, Prof. Dr. Th., **Geschichte der Quellen des röm. Rechts.** 3. verm. u. verb. Aufl. 1909. VIII, 189 S. M. 4.20, geb. M. 5.—

Kohler, Geh.-Rat, Prof. Dr. J., **Einführung in die Rechtswissenschaft.** 4. neu durchges. Aufl. 1912. VIII, 248 S. M. 5.—, geb. M. 6.—

— —, **Grundriß des Strafrechts.** 1912. ca. 160 S. ca. M. 3.50, geb. ca. M. 4.50

Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Begründet von Dr. Hugo Meyer. Neu bearbeitet von Prof. Dr. Ph. Allfeld. 7. durchaus veränderte Auflage. 1912. XII, 716 S. M. 13.—, geb. M. 14.50

Oertmann, Prof. Dr. P., **Sammlung zivilprozeß- und konkursrechtlicher Aufgaben.** 1907. VIII, 163 S. M. 2.60, kart. M. 3.—

Sehling, Prof. Dr. E., **Sammlung von Fällen aus dem Handelsrecht, Wechselrecht und Versicherungsrecht.** 4. verb. u. verm. Aufl. 1912. IV, 146 S. M. 2.40, kart. M. 2.90

---

v. Eheberg, Geh.-Rat Prof. Dr. Th., **Die Jagd in volkswirtschaftlicher Beziehung.** 1901. 30 S. M. 1.—

Binder, Prof. Dr. J., **Die Korrealobligationen im römischen und im heutigen Recht.** 1899. X, 610 S. M. 9.—

— —, **Die Rechtsstellung des Erben nach dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch.**

I. Erwerb der Erbschaft. Annahme u. Ausschlagung der Erbschaft. Rechtl. Stellung des Erben nach der Annahme. 1901. VI, 217 S. M. 5.40

II. Die rechtl. Stellung des Erben nach der Annahme der Erbschaft. (Im allgemeinen. Die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten.) 1903. 250 S. M. 6.—

III. Mehrheit der Erben. Schutz des Erbrechts. 1905. 471 S. M. 11.—

— —, **Das Problem der juristischen Persönlichkeit.** 1907. 146 S. M. 3.50

— —, **Die Plebs.** Studien zur römischen Rechtsgeschichte. 1909. XIX, 627 S. M. 15.—

— —, **Rechtsnorm und Rechtspflicht.** Erw. Ausgabe. 1912. 48 S. M. 1.—

Oertmann, Prof. Dr. P., **Gesetzeszwang und Richterfreiheit.** Ergänzte Ausgabe. 1909. 58 S. M. 1.20

HJ
161
E4
1912

Eheberg, Karl Theodor von
Finanzwissenschaft
12. verb. Aufl.

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY